Digitized by Google

J. germ. 86 m 40
- 21 Justizministerialblatt

Digitized by Google

<36615603200019

<36615603200019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Berlin, 1859.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1859

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Seite

1857.

Juli.

4. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Polizeibeamter bei Arretirungen Schimpfworte gebraucht 244.

4. Desgleichen über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Dorfschulze sich bei Empfangnahme von Steuerbeträgen Thätlichkeiten erlaubt 245.

4. Desgleichen über die Unzulässigkeit der Entschädigungsklage gegen einen Nachtwachtmeister, welcher eine Arretirung vorgenommen hat..... 248.

Oktober.

24. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Regierungs-Medizinalbeamter bei Revision einer Apotheke beleidigende Aeußerungen macht .... 250.

24. Desgleichen, wenn ein Distrikts-Kommissarius, wenn er von einer Gemeinde um Abhülfe des Nothstandes angegangen wird, Injurien gebraucht .... 252.

24. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn der Inhaber einer Polizeigerichtsbarkeit einem mit Drohungen gegen seine Person verbundenen Widerstande Gewalt entgegensetzt 254.

24. Desgleichen über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Gefangen-Aufseher sich Mißhandlungen gegen die Gefangenen erlaubt..... 255.

November.

7. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Bürgermeister sich bei einer von ihm angeordneten Verhaftung wörtliche Beleidigungen zu Schulden kommen läßt .... 259.

7. Desgleichen über die Unzulässigkeit einer Entschädigungsklage, wenn der Ortsschulze die Stempelung der Atteste eines abziehenden Tagelöhners verweigert .... 266.

Seite

1857.

November.

21. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Zulässigkeit der Injurienklage gegen einen Polizeiverwalter, welcher in einer Gemeindeversammlung gegen ein Mitglied der Gemeinde beleidigende Ausdrücke gebraucht .... 268.

1858.

Januar.

9. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen einen Schulzen, welcher einen Einwohner wegen ungebührlichen Benehmens aus seiner Wohnung entfernt.. 261.

9. Desgleichen über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen einen Prediger, welcher bei einer Leichenrede Schmähungen über den Verstorbenen einfließen läßt .... 262.

9. Desgleichen über die Zulässigkeit der Injurien- resp. Entschädigungsklage gegen einen Bürgermeister, welcher in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde bei Gelegenheit einer Recherche Thätlichkeiten verübt .... 269.

9. Desgleichen über die Zulässigkeit der Injurienklage gegen einen Geistlichen, welcher den Vater eines Schulkindes beschuldigt, lügenhafte Aussagen gemacht zu haben .... 274.

Juni.

19. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über das Verfahren, wenn das Vermögen eines Gymnasiums oder einer höheren Unterrichtsanstalt nicht ausreicht, um die Pensionen für die Lehrer und Beamten derselben zu berichtigen .... 34.

19. Desgleichen über die Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage gegen Eisenbahngesellschaften, wenn nach vorangegangenem Expropriationsverfahren die Gesellschaft in den Besitz des expropriirten Landes eingewiesen ist .... 46.

Digitized by Google

Seite

1858.
Juni.
23. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuern von Seiten der Forensen .... 7.
23. Desgleichen über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen katholische Geistliche, welche in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Aeußerungen die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse überschreiten .... 237.
23. Desgleichen, wonach die Injurienklage gegen einen Dorfschulzen zulässig ist, wenn derselbe gegen einen Ruhestörer Schimpfworte gebraucht 271.
23. Desgleichen gegen einen Bürgermeister, welcher sich bei einer polizeilichen Ronde Mißhandlungen zu Schulden kommen läßt .... 276.

Oktober.
2. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Prozeßfähigkeit von Streitigkeiten über die Entrichtung allgemeiner Staats-Abgaben und Steuern 53.
2. Desgleichen über die Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen polizeiliche Anordnungen, durch welche die Benutzung eines streitigen Fußweges im öffentlichen Interesse freigegeben wird........ 61.
2. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Anordnung der Regierung, wodurch einer Stadtgemeinde aufgegeben wird, der katholischen Schule denselben Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse zu gewähren, wie der evangelischen .... 77.
2. Desgleichen über die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Streitigkeiten über die Theilung eines von mehreren Gemeinde-Mitgliedern besessenen Waldes .... 94.
2. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Exmission eines Miethers, welcher, dem polizeilichen Verbote zuwider, von dem Eigenthümer eines baufälligen oder feuergefährlichen Hauses aufgenommen worden ist .... 132.
2. Desgleichen über die Zulässigkeit der Injurienklage gegen einen Gerichtsschulzen, welcher bei Untersuchung eines Straßenunfugs sich Schimpfworte bedient .... 278.
2. Desgleichen gegen einen Amtmann, welcher in einer Gemeinde-Versammlung beleidigende Aeußerungen gebraucht .... 282.
2. Desgleichen gegen einen Gerichtsschulzen, welcher bei einer Amtshandlung beleidigende Aeußerungen gebraucht .... 283.
2. Desgleichen über die Unzulässigkeit der Injurienklage gegen einen Zolleinnehmer, welcher Mittheilung von einer Steuerdefraudation macht, die sich später als unbegründet erweist .... 286.
27. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Befugniß der Rechtsanwalte, als Vertheidiger des Angeklagten auch ohne Vollmacht desselben die Appellation anzumelden und zu rechtfertigen .... 23.

Seite

1858.
Oktober.
30. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Kompetenz der General-Kommissionen zur Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Abgaben und Lasten und zur exekutivischen Beitreibung derselben in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen .... 85.
30. Desgleichen über die Frage: inwiefern Streitigkeiten über die Verpflegung und Heilung eines fremden Vagabonden dem Rechtswege unterworfen sind........ 102.
30. Desgleichen, inwiefern über die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Einzugsgeldes der Rechtsweg stattfindet........ 107.
30. Desgleichen, wonach die General-Kommissionen nicht befugt sind, wegen Uebertretungen, welche in einem dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Feld- oder Walddistrikt begangen sind, Strafen festzusetzen........ 110.
30. Desgleichen, inwiefern gegen Festsetzung der Abfindungssumme, welche ein in der Provinz Posen wohnender Jude bei Verlegung seines Wohnsitzes an den jüdischen Korporationsverband zu zahlen hat, der Rechtsweg zulässig ist ... 116. 118.
30. Desgleichen, inwiefern der Rechtsweg gegen die von der Polizeibehörde festgesetzte Richtung eines Kommunikationsweges zulässig ist........ 124.
30. Desgleichen über die eigene Ausübung des Jagdrechts des Besitzers eines Grundstücks mit Rücksicht auf den Flächenraum und die Beschaffenheit desselben........ 141.
30. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg als ein Kommunikationsweg zu erachten sei... 148.
30. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche der Staatsdiener wegen entzogener Diensteinkünfte .... 172.
30. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Anordnungen, durch welche das Befahren eines Platzes mit Fuhrwerk untersagt wird........ 211.
30. Desgleichen über die Zulässigkeit der Injurienklage gegen einen Gerichtsschulzen, welcher bei seinen Anordnungen zur Dämpfung eines Brandes Beleidigungen gebraucht........ 279.

November.
1. Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Erwerb des Wohnsitzes von Seiten neuanziehender Personen durch Meldung bei der Ortspolizei-Behörde........ 2.
13. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung, wodurch einem Gemeindebeamten eine höhere als die vom Magistrate kontrahirte Besoldung angewiesen wird........ 149.
13. Desgleichen über die Befugniß der Polizeibehörde zur Anweisung einer höheren, als der von der Ortsgemeinde bewilligten Unterstützung an einen Ortsarmen .... 154.

Digitized by Google

Seite

1858.

November.

13. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Frage: inwiefern Privatpersonen Ansprüche aus einem Staatsvertrage gegen einen der dabei betheiligten Staaten im Rechtswege geltend machen können ... 155.

13. Desgleichen über die Zulässigkeit der Possessorienklage, wenn der Vorsteher einer Schule die Leitung derselben einem Andern kontraktlich überträgt, und der letztere in seinen vertragsmäßigen Rechten von dem Vorsteher der Schule gestört zu sein behauptet ... 162.

13. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen der Staatsbeamten auf Gewährung einer Gehaltszulage ... 188.

13. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes ... 216.

13. Desgleichen über die Frage: inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Entrichtung von Kirchen-Abgaben zulässig ist ... 219.

13. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung von städtischem Einzugs- und Eintrittsgeld ... 231.

13. Desgleichen über die Zulässigkeit der Injurienklage gegen einen Bürgermeister, welcher sich bei Verweigerung eines Attestes zugleich Schimpfreden und Thätlichkeiten zu Schulden kommen läßt 287.

13. Desgleichen, inwiefern Forderungen einer Pfarre für beständige dingliche Abgaben dem Rechtswege unterworfen sind ... 307.

15. Regulativ der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname ... 11.

26. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, nach welchem ein Agent, welcher die Feuerversicherung eines Immobile vermitteln will, die Konzession derjenigen Regierung dazu haben muß, wo das Immobile liegt ... 50.

Dezember.

1. Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Genehmigung des Regulativs für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname ... 16.

6. Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Frist, binnen welcher ein Prinzipal von seinem Verwalter Rechnungslegung zu fordern befugt ist ... 27.

9. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach ein Kreisgericht nicht befugt ist, ein in Rechtskraft übergegangenes Dekret, durch welches dasselbe eine Nichtigkeitsbeschwerde als verspätet zurückgewiesen hat, zurückzunehmen ... 45.

9. Desgleichen über die Natur der auf eigene Order ausgestellten trockenen Wechsel ... 58.

Seite

1858.

Dezember.

11. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über Streitigkeiten bei Entrichtung von Pfarr- und Schul-Abgaben ... 165.

11. Desgleichen über die Frage: inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Aufbringung der Baukosten für Schulgebäude zulässig ist ... 174.

11. Desgleichen über die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden im ehemaligen Großherzogthum Berg zur Entscheidung über Servitutberechtigungen in den bei ihnen anhängigen Ablösungen ... 190.

11. Desgleichen, inwiefern der Rechtsweg gegen Anordnungen der Deichbehörden zulässig ist ... 292.

11. Desgleichen, inwiefern Streitigkeiten darüber, welcher von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Armen zu übernehmen habe, im Rechtswege zu entscheiden sind ... 332.

11. Desgleichen, inwiefern Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder zum Gemeindevermögen gehören ... 367.

15. Instruktion des Herrn Finanz-Ministers über die Einrichtung einer Hauptbuchhalterei bei dem Königlichen Finanz-Ministerium ... 20.

24. Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenraths für die bei den Gerichts-Gefängnissen mit der gottesdienstlichen und der seelsorgerischen Pflege der Gefangenen beauftragten evangelischen Geistlichen ... 346.

28. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die betrügliche Erhebung eines Postvorschusses durch Quittung auf dem Brief-Kouvert ... 67.

1859.

Januar.

6. Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals über die Form und Erfordernisse der Anklageschrift in Vergehens-Sachen ... 90.

10. Allgemeine Verfügung, betreffend die Verrechnung der am Schlusse des Jahres 1858 unverwendet gebliebenen Vorschüsse zur Alimentation der Schuldgefangenen ... 10.

10. Desgleichen, betreffend das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname ... 10.

14. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Befugniß des Appellationsrichters, gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen ... 74.

18. Allgemeine Verfügung, die Anfertigung monatlicher Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen betreffend ... 19.

20. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach Zolldefraudationen die Konfiskation der Transportmittel als Strafe nicht nach sich ziehen 82.

21. Nachweisung des Personal- und Vermögensbestandes des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. ... 64.

24. Allgemeine Verfügung, betreffend die Asservatenverwaltung bei den Gerichts-Kommissionen ... 26.

Digitized by Google

1859.		Seite
Januar.		
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Auslegung des §. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845	83.
29.	Bekanntmachung der General-Direktion der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt über die bei der Aufnahme in dieselbe zu beobachtenden Förmlichkeiten	42.
Februar.		
3.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über den Begriff des Wortes „Promesse" im Sinne der Allerhöchsten Order vom 27. Juni 1837	91.
3.	Desgleichen darüber: inwiefern die wissentliche Annahme einer nicht schuldigen Summe und der demnächstige Verbrauch des Geldes als Unterschlagung anzusehen ist	114.
4.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Fragestellung an die Geschworenen bei dem Verbrechen der Theilnahme an einem Meineide	71.
4.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals über die Bestrafung des Mißbrauchs eines Postscheins in der Absicht, eine verhängte Exekution dadurch abzuwenden	98.
7.	Allgemeine Verfügung, betreffend die bei der Aufnahme in die Allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten	42.
12.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Unzulässigkeit der Erhebung des Kompetenz-Konflikts gegen Streitigkeiten unter den Mitgliedern eines Kreditvereins oder einer anderen Privatgesellschaft	294.
12.	Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Anordnung der Regierung, durch welche einem im Wege des Disziplinarverfahrens entlassenen städtischen Gymnasiallehrer ein ihm als Unterstützung belassener Theil seiner Pension aus der Gemeindekasse zu zahlen ist	309.
12.	Desgleichen über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Schullehrer Entschädigung dafür verlangt, daß ihm die in Naturalien zu entrichtenden Schul-Abgaben nicht zu rechter Zeit entrichtet worden sind	340.
12.	Desgleichen, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Erhebung von Geschoß-Abgaben und Landbethe in den ehemals Kursächsischen Landestheilen	361.
12.	Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen den Steuersatz für eingebrachtes gemischtes Mehl	432.
14.	Allgemeine Verfügung, die Benachrichtigung der Militair-Intendanturen von der Anstellung versorgungsberechtigter Militair-Anwärter betreffend	50.
14.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche Beamte der Staats-Eisenbahnen bei Pensions- und Unterstützungskassen beizubringen haben	358.
16.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Gebühren der Feldmesser für kleine häusliche Arbeiten	58.
16.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Frage: unter welchen Formen eine Vergehenssache auf Grund der Konnexität vor das Schwurgericht gebracht werden kann?	100.
16.	Desgleichen darüber, inwiefern Beamte, welche bei einer Eisenbahn angestellt sind, deren Verwaltung und Betrieb auf den Staat übergegangen ist, die Eigenschaft als Staatsdiener haben	106.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über den Begriff des Einsteigens beim Diebstahl im Sinne des §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs	123.
18.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens ausgetretener Militairpflichtiger im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln	66.
März.		
4.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über das Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen wider Rechtsanwalte und Notare, wenn der Antrag auf Dienstentlassung gerichtet ist	130.
10.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über den Begriff der Auswanderung im Sinne des §. 110 des Strafgesetzbuchs	146.
12.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn eine Salarienkasse die von einem Rechtsanwalt verauslagten und nicht absorbirten Alimentenvorschüsse auf die von seinem Mandanten schuldigen Gerichtskosten verrechnet	343.
12.	Desgleichen, wegen Anpflanzung von Weidenbäumen auf einem benachbarten Grundstücke	387.
12.	Desgleichen, wonach gegen Verfügungen der Gemeindeversammlungen in Westphalen über die Benutzung des Gemeindevermögens der Rechtsweg unzulässig ist	448.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals darüber, inwiefern eine verlorene und demnächst von einem Anderen gefundene Sache in das Eigenthum des Finders übergeht	139.
28.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über den Begriff der Unterschlagung	170.
April.		
8.	Bekanntmachung, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1858	114.
15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Frage: inwiefern frühere Spezialgesetze durch das Strafgesetzbuch aufgehoben sind?	178.
17.	Allgemeine Verfügung, das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit betreffend	122.
Mai.		
2.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Kosten des Transports der zu Gefängnißstrafen verurtheilten Sträflinge in die Gefängnisse	138.
5.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die mit überlegtem Vorsatze ausgeführte	

Digitized by Google

1859.		Seite
Mai.		
	Tödtung eines Menschen nicht aufhört, Mord zu sein, wenn der Thäter sich bei der Ausübung irrt und einen Anderen tödtet, als er zu tödten beabsichtigte	223.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Wegschaffung eines Kellerhalses auf baupolizeiliche Anordnung betreffend	382.
7.	Desgleichen über die Befugniß der Lehrer zur Ausübung des Rechts der Schulzucht gegen ihre Schüler außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts	442.
13.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Auslegung des §. 195 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs in dem Falle, wenn bei einer Schlägerei nur Einem Betheiligten eine Körperverletzung zugefügt worden ist	187.
13.	Desgleichen über die Strafbarkeit eines Inserats	235.
13.	Desgleichen über die Stempelpflichtigkeit der Wechsel	236.
17.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Einziehung der um mehr als 2 pCt. abgenutzten Einthalerstücke aus der Zeit von 1750—1816	154.
19.	Allgemeine Verfügung, die erste juristische Prüfung betreffend	162.
20.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Auslegung des Art. 20 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in Betreff der Vertheidigung eines Minderjährigen durch seinen Vormund	290.
25.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Begriff eines öffentlichen Beamten im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuchs	207.
Juni.		
1.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die präklusivische Frist, innerhalb welcher die eine Nichtigkeitsbeschwerde zurückweisende kreisgerichtliche Verfügung durch Beschwerde beim Ober-Tribunal angegriffen werden kann	243.
14.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1859 in der neuen Ausgabe des Strafgesetzbuchs an Stelle der dadurch abgeänderten §§. 35, 243, 316 und 349	186.
15.	Bekanntmachung, das Erscheinen einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs betreffend	186.
16.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Anwendung des Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bei einem aus der Gesammtheit mehrerer Sprüche der Geschworenen sich erhebenden Widerspruch	306.
18.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Mittheilung der Untersuchungsakten über Münzverbrechen und Münzvergehen an den Herrn Finanz-Minister	194.
18.	Bekanntmachung des Direktoriums des Königlichen Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des genannten Waisenhauses an Soldatenkinder verliehen werden	214.

1859.		Seite
Juni.		
18.	Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zu den Fahnen bei der im April 1859 angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee	222.
23.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte bei Auszahlung von Depositalgeldern, wenn die Interessenten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sich befinden	206.
24.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach derjenige, welcher das Recht zu brauen und zu brennen hat, der polizeilichen Erlaubniß zum Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken bedarf	322.
27.	Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Beginn der Strafzeit des verhafteten Angeklagten, wenn derselbe wegen Krankheit nicht zum Zuchthause abgeliefert werden kann.	303.
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Frage: ob ein Notar seine Amtsgeschäfte gegen geringere als die taxmäßigen Gebühren verrichten darf	339.
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach in Bezug auf die Beweis- oder Schuldfrage die Behauptung einer stattgefundenen Aktenwidrigkeit kein zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde geeigneter Vorwurf ist	380.
30.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Anwendung des §. 261 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei unterlassener Ziehung der Bilanz	331.
Juli.		
2.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses an Soldatenkinder verliehen werden	214.
2.	Staats-Ministerialbeschluß, betreffend die Zahlung von Remunerationen an die im Staatsdienste beschäftigten Hülfsarbeiter	234.
4.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals über die Erfordernisse der Einwilligung des Gläubigers in die Entlassung des ersten Schuldners im Falle einer Expromission	299.
5.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung des Staats-Ministerialbeschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zu den Fahnen bei der im April 1859 angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee	222.
20.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung des Staats-Ministerialbeschlusses vom 2. Juli d. J. über die Zahlung der Remunerationen an die im Staatsdienste beschäftigten Hülfsarbeiter	234.
20.	Desgleichen, betreffend die Einziehung der Strafen, Werthersatzgelder und Kosten in Forstrügesachen und das Verfahren über Verrechnung derselben bei den gerichtlichen Salarienkassen	250.

		Seite
1859.		
Juli.		
23.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei Requisitionen der Militairbehörden wegen Ermittelung und Feststellung der Todesart von Militairpersonen	258.
26.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei Requisitionen nach dem Großherzogthum Luxemburg wegen Vollstreckung von Exekutionen	242.
September.		
2.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Anträge auf Wahnsinnigkeits- oder Blödsinnigkeits-Erklärungen	290.
12.	Allgemeine Verfügung, die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden verhafteten und in die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen betreffend	298.
15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Ausdruck „Gehülfen" im §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820	358.
22.	Allgemeine Verfügung, die Mittheilung der Untersuchungsakten über Münzverbrechen und Münzvergehen an den Herrn Finanz-Minister betreffend	314.
22.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Auslegung der Strafvorschriften gegen die Entziehung der Militairpflicht durch Auswanderung	422.
29.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach der Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (z. B. Mühlenfabrikate) weder als gewerbsteuerpflichtiger Handel, noch als Hausirhandel anzusehen ist	354.
29.	Verfügung, betreffend die Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche Beamte der Staats-Eisenbahnen bei Pensions- und Unterstützungskassen beizubringen haben	358.
Oktober.		
6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Begriff des Worts „Fabrikat" im Sinne der §§. 50, 52, 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849	438.
10.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Feststellung der Instanzrichter hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen des Rückfalles mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angreifbar ist	379.
11.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Verrechnung der Insertionskosten für zahlungspflichtige gerichtliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter	330.
13.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Bestrafung des Nachdrucks	430.
14.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, den Begriff des Ausdrucks „Schwurgericht" im zweiten Absatze des Art. 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 betreffend	446.
1859.		
Oktober.		
17.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Stimmfähigkeit der den Gerichten zur Beschäftigung überwiesenen Gerichts-Assessoren	338.
21.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Erfordernisse des Protokolls bei Zuziehung von Dolmetschern in Untersuchungssachen	402.
24.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Gottesdienst und die Seelsorge in den gerichtlichen Gefängnissen	346.
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Befähigung der Friedensrichter zum Ersatze eines fehlenden Mitgliedes des Landgerichts	427.
November.		
5.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung rc. in Konkursen über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler durch das Leipziger Börsenblatt	366.
7.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Direktors des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein zur Anstellung von Subalternund Unterbeamten	422.
9.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Vereinfachung der gerichtlichen Büreaugeschäfte, sowie die Aufstellung der Geschäftsübersichten	374.
14.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Angabe der den Rückfall betreffenden Thatsachen in den Anklagen und die Feststellung dieser Thatsachen in den strafgerichtlichen Erkenntnissen	378.
15.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Verrechnung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen bei den Salarienkassen	386.
19.	Verfügung des Königlichen Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, betreffend die Erhöhung der für verwaiste Soldatenkinder erhöhten Pflegegelder	438.
26.	Verfügung, betreffend die Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Direktors des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein zur Anstellung von Subaltern- und Unterbeamten	422.
Dezember.		
12.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Form der Erkenntnisse in Civil- und Kriminalsachen	430.
17.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Erhöhung der von dem Militair-Waisenhause in Potsdam bewilligten Pflegegelder für verwaiste Soldatenkinder	438.
20.	Allgemeine Verfügung, die Unzulässigkeit eines Denunzianten-Antheils der Gensdarmen bei Gewerbepolizei-Uebertretungen betreffend	446.

Register
zum einundzwanzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

A.

	Seite
Abgaben (Staats-Abgaben, Lasten, Geschoß-Abgaben, Landbede), inwiefern bei Streitigkeiten über allgemeine Staats-Abgaben der Rechtsweg zulässig ist ...	53.
— Kompetenz der General-Kommissionen zur Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Abgaben und Lasten und zur exekutivischen Beitreibung derselben in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen	85.
— Inwiefern bei Streitigkeiten über die Entrichtung öffentlicher Abgaben der Einwand der Verjährung geltend gemacht werden kann	107.
— Streitigkeiten über die Erhebung der in den ehemals Kursächsischen Landestheilen zu entrichtenden Geschoß-Abgaben und Landbede sind, soweit sie zu den Grundsteuern gehören, vom Rechtswege ausgeschlossen......	361.
s. auch Steuern, Kirchen-Abgaben, Gemeinde-Abgaben, Pfarr-Abgaben.	
Ablösungen, Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden im ehemaligen Großherzogthum Berg zur Entscheidung über Servitutberechtigungen in den bei ihnen anhängigen Ablösungen	190.
Agenten, wer als Agent die Feuerversicherung eines Immobile vermitteln will, muß dazu die Konzession derjenigen Regierung haben, wo das Immobile liegt...	50.
Akten, Formular zum Repertorium über die Vormundschafts- und Kuratel-Akten	375.
Aktienvereine, Unzulässigkeit der Erhebung des Kompetenz-Konflikts bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern eines Aktienvereins	294.
Alimentenvorschüsse, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen einem Rechtsanwalt und der Salarienkasse eines Gerichts, welche die von dem Rechtsanwalt aus eigenen Mitteln gezahlten, nicht absorbirten Alimentenvorschüsse auf die von seinem Mandanten schuldigen Gerichtskosten verrechnet hat.......	343.
Amerika, s. Wechselsachen.	
Amtsblätter, Einziehung und Verrechnung der Insertionskosten für gerichtliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter............	330.
Amtsüberschreitungen, inwiefern gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse die gerichtliche Verfolgung zulässig ist ..... 237, 244 ff. 250 ff., 259 ff. 266 ff. 274 ff. 281 ff. 442.	
Anklage, Angabe der den Rückfall betreffenden Thatsachen in der Anklage................................	378.
Anklageschrift, Erfordernisse derselben in Vergehenssachen..	90.
Anstifter, Bestrafung der Verleitung zum Morde, wenn der Thäter sich bei Ausführung des Verbrechens irrt, und einen Anderen tödtet, als er zu tödten beabsichtigte	223.
Anzeiger, s. Amtsblätter.	
Appellation, Befugniß der Rechtsanwalte, als Vertheidiger des Angeklagten auch ohne Vollmacht desselben die Appellation anzumelden und zu rechtfertigen	23.
— Befugniß des Appellationsrichters, gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Freisprechung zu erkennen	74.
Arbeitsverdienst der Gefangenen, s. Gefangene.	
Arme, Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn im Verwaltungswege einem Ortsarmen eine höhere, als die von der Ortsbehörde bewilligte Unterstützung angewiesen wird	154.
Armenwesen, Erfordernisse zum Erwerbe des Wohnsitzes in einer Gemeinde, Verpflichtung derselben zur Armenpflege	2.
— ob die Kosten für die Verpflegung und Heilung eines fremden Vagabonden dem Landarmenfond zur Last fallen..	102.
— inwiefern Streitigkeiten darüber, welcher von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Armen zu übernehmen hat, im Rechtswege zu entscheiden sind..	332.
Asservatenwesen bei den Gerichts-Kommissionen....	26.

Seite

Assessoren, Stimmfähigkeit derselben; Ernennung der Assessoren zu Kommissarien für Bagatell- und Injuriensachen; desgl. zu Untersuchungsrichtern .... 338.

Auseinandersetzungsbehörden, Kompetenz der General-Kommissionen zur Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Abgaben und Lasten und zur exekutivischen Beitreibung derselben in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen .... 85.

— Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Streitigkeiten über die Theilung eines von mehreren Gemeindegliedern besessenen Waldes .... 94.

— Auseinandersetzungsbehörden sind nicht befugt, wegen Uebertretungen, welche in einem dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Feld- oder Waldbistrikt begangen sind, Strafen festzusetzen .... 110.

— Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden im ehemaligen Großherzogthum Berg zur Entscheidung über Servitutberechtigungen in den bei ihnen anhängigen Ablösungen .... 190.

Ausland, Bestrafung des Verkaufs der im Auslande verbotswidrig vervielfältigten Werke .... 430.

s. England, Hannover, Luxemburg.

Auswanderung, Begriff derselben im Sinne des §. 110 des Strafgesetzbuchs .... 146. 422.

— Auslegung des §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 422.

B.

Beamte, inwiefern Beamte, welche bei einer Eisenbahn angestellt sind, deren Verwaltung und Betrieb auf den Staat übergegangen ist, die Eigenschaft als Staatsdiener haben .... 106.
s. auch Eisenbahnbeamte.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche der Staatsdiener wegen entzogener Diensteinkünfte, auch wenn die Anstellung auf einem Vertragsverhältnisse beruht .... 172.

— desgl. gegen die Entlassung der auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten .... 172.

— desgl. bei Ansprüchen der Staatsbeamten auf Gewährung einer Gehaltszulage .... 188.

— Begriff eines öffentlichen Beamten im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuchs .... 207.

— Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung bei der angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee .... 222.

— inwiefern gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse der Rechtsweg zulässig ist, s. Amtsüberschreitungen.

s. auch Eisenbahnbeamte, Gemeindebeamte, Subalternbeamte, Unterbeamte.

Seite

Beleidigung von Beamten, Begriff eines öffentlichen Beamten .... 207.

— Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Geistliche, wenn dieselben in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Aeußerungen die Grenze ihrer Amtsbefugnisse überschreiten .... 237.

— Es gehört zur thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter, ob und gegen wen in einer Schrift eine Beleidigung enthalten sei .... 380.

Berg (ehemaliges Großherzogthum), Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden im ehemaligen Großherzogthum Berg zur Entscheidung über Servitutberechtigungen in den bei ihnen anhängigen Ablösungen .... 190.

— Auslegung des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 .... 427.

Berlin, Hypothekenzustand der Stadt Berlin .... 324.

Bernstein, Bestrafung des verbotswidrigen Bernsteinsuchens in Ostpreußen .... 170.

Beschlagnahme, Verfahren bei Beschlagnahme des Vermögens ausgetretener Militairpflichtiger im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln .... 66.

Besitzstörung, Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage gegen Eisenbahn-Gesellschaften, wenn nach vorangegangenem Expropriationsverfahren die Gesellschaft in den Besitz des expropriirten Landes eingewiesen ist .. 46.

Besoldung, Befugniß der Regierungen zum Erlasse von Anordnungen, wodurch einem Gemeindebeamten in öffentlichem Interesse eine höhere als die vom Magistrat kontrahirte Besoldung angewiesen wird .... 149.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche der Staatsdiener wegen entzogener Diensteinkünfte, auch wenn die Anstellung auf einem Vertragsverhältnisse beruht .... 172.

— desgl. bei Ansprüchen der Staatsbeamten auf Gewährung einer Gehaltszulage .... 188.

Beweis, in Bezug auf die Beweis- oder Schuldfrage ist die Behauptung einer stattgefundenen Aktenwidrigkeit kein zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde geeigneter Vorwurf .... 380.

Beweisaufnahme, Befugniß des Appellationsrichters zur Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters, wenn in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz die Vernehmung des persönlich erschienenen Angeklagten stattgefunden hat .... 74.

Beweisresolute, inwiefern gegen Beweisresolute des Prozeßrichters der Beschwerdeweg an die vorgesetzte Instanz zulässig ist .... 134.

Bilanz, s. Konkurs.

Bischöfe (katholische), Befugniß derselben zur Erhebung des Konflikts .... 237.

Blödsinnigkeits-Erklärung, Verfahren bei Anträgen auf Blödsinnigkeits-Erklärungen .... 290.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel in Leipzig; Bekanntmachung der Konkurseröffnung rc. in Konkursen über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler durch das Leipziger Börsenblatt .... 366.

Seite

Branntweinbrennerei, inwiefern derjenige, welcher das Recht zu brennen hat, befugt ist, das fabrizirte Getränk im Detail zu verkaufen ... 322.

Braugerechtigkeit, inwiefern derjenige, welcher das Recht zu brauen hat, befugt ist, das fabrizirte Getränk im Detail zu verkaufen ... 322.

Brief-Couvert, die einer Briefadresse beigefügte Erklärung, einen gewissen Betrag als Postvorschuß entnommen zu haben, ist als eine Urkunde im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs anzusehen ... 67.

Buchhändler, Bekanntmachung der Konkurseröffnung ꝛc. in Konkursen über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler durch das Leipziger Börsenblatt ... 366.

C.

Civil-Einrede, Kompetenz der Gerichte, wenn in Forst-Kontraventionssachen von dem Angeschuldigten die Civil-Einrede erhoben wird ... 110.

Colonia (Feuerversicherungs-Gesellschaft in Cöln), Einzahlung eines Prämienantheils an die Justizoffizianten-Wittwenkasse ... 114.

D.

Deichwesen, inwiefern der Rechtsweg gegen Anordnungen der Deichbehörde wegen Anpflanzung von Weidenbäumen auf einem benachbarten Grundstücke zulässig ist ... 292. 387.

Denunzianten-Antheil, Unzulässigkeit eines Denunzianten-Antheils der Gensdarmen bei Gewerbe-Polizei-Uebertretungen ... 446.

Depositalwesen, Verfahren der Gerichte bei Auszahlung von Depositalgeldern, wenn die Interessenten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sich befinden ... 206.

Diäten, in welchen Fällen Diäten praenumerando zu zahlen sind ... 234.

Diebstahl mittelst Einsteigens, Auslegung des §. 222 des Strafgesetzbuchs ... 123.
— Begriff des sogenannten Fundbiebstahls (§. 226 des Strafgesetzbuchs) ... 139.

Disziplinar-Untersuchungen wider Rechtsanwalte und Notare, wenn der Antrag auf Dienstentlassung gerichtet ist ... 130.

Dolmetscher, Verfahren bei Zuziehung von Dolmetschern in Untersuchungssachen ... 402.

Seite

E.

Eherecht, Mittheilungen über die Eheschließung in England ... 315.
— über die Reform des Ehescheidungsrechts in England 334.

Ehrenbreitstein, Befugniß des Direktors des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein zur Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten bei den Gerichten seines Departements ... 422.

Eingangs-Abgaben, s. Steuern.

Einsteigen, Begriff des Einsteigens beim Diebstahl im Sinne des §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs ... 123

Eintrittsgeld, s. Einzugsgeld.

Einzugsgeld, inwiefern über die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Einzugsgeldes der Rechtsweg stattfindet 107.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Entrichtung von Einzugs- und Eintrittsgeld ... 231.

Eisenbahnbeamte, Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche Beamte der Staatseisenbahnen bei Pensions- und Unterstützungskassen beizubringen haben ... 358.

Eisenbahnen, Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage gegen Eisenbahn-Gesellschaften, wenn nach vorangegangenem Expropriationsverfahren die Gesellschaft in den Besitz des expropriirten Landes eingewiesen ist ... 46.

England, Mittheilungen über die Eheschließung in England ... 315.
— über die Reform des Ehescheidungsrechts in England 334.
s. Wechselsachen.

Entscheidungsgründe, Fassung derselben ... 430.

Erkenntnisse, Feststellung der den Rückfall betreffenden Thatsachen in der Anklage ... 378.
— Form der Erkenntnisse in Civil- und Kriminalsachen 430.

Erzbischöfe (katholische), Befugniß derselben zur Erhebung des Konflikts ... 237.

Exekution, Kompetenz der General-Kommissionen zur Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Abgaben und Lasten und zur exekutivischen Beitreibung derselben in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen ... 85.
— Mißbrauch eines Postscheins, in der Absicht, eine verhängte Exekution dadurch abzuwenden ... 99.
— Verfahren bei Requisitionen nach dem Großherzogthum Luxemburg wegen Exekutionsvollstreckungen gegen Personen, welche dort ansässig sind ... 242.

Expromission, Erforderniß der Einwilligung des Gläubigers in die Entlassung des ersten Schuldners im Falle einer Expromission ... 299.

Expropriation, Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage gegen Eisenbahn-Gesellschaften, wenn nach vorangegangenem Expropriationsverfahren die Gesellschaft in den Besitz des expropriirten Landes eingewiesen ist ... 46.

F.

Seite

Fabrikat, Begriff des Worts „Fabrikat" im Sinne der §§. 50, 52, 75 der Verordnung v. 9. Februar 1849 .... 438.

Feldmesser, Gebühren derselben für kleine häusliche Arbeiten .... 58.

Feuerversicherung, wer als Agent die Feuerversicherung eines Immobile vermitteln will, muß dazu die Konzession derjenigen Regierung haben, wo das Immobile liegt .... 50.

Finanz-Ministerium, Einrichtung einer Hauptbuchhalterei bei demselben .... 19.

Finden, s. Funddiebstahl.

Fiskus, Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Fiskus, wenn derselbe das Mitpatronat eines Gymnasiums oder einer höheren Unterrichtsanstalt erworben hat, und das Vermögen derselben nicht ausreicht, die Pensionen für die Lehrer und Beamten der Anstalt zu berichtigen .... 34.

Forensen, inwiefern dieselben zur Zahlung von Kirchensteuer verpflichtet sind .... 7.

Forstkontraventionen, die Generalkommissionen sind nicht befugt, wegen Uebertretungen, welche in einem dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Feld- oder Walddistrikt begangen sind, Strafen festzusetzen .... 110.

Forstrügesachen, Einziehung und Verrechnung der Strafen, Wertherſatzgelder und Kosten in Forstrügesachen .... 250.

Frankfurt a. d. O., Personal- und Vermögensbestand des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. am Schlusse des Jahres 1858 .... 64.

Friedensrichter, Befähigung derselben zur Funktion als Mitglied eines Landgerichts .... 427.

Funddiebstahl (§. 226 des Strafgesetzbuchs), Begriff desselben .... 139.

G.

Gebühren, ob ein Notar seine Amtsgeschäfte gegen geringere als die taxmäßigen Gebühren verrichten darf .... 339.
s. Feldmesser.

Gefangene, gottesdienstliche und seelsorgerische Pflege der gerichtlichen Gefangenen .... 346.
— Verrechnung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen bei den Salarienkassen .... 386.

Gefängnisse, Verrechnung der Transportkosten, wenn Gefangene aus einem unter der Verwaltung eines Gerichts stehenden Gefängnisse in ein anderes gerichtliches Gefängniß transportirt werden .... 138.
— Gottesdienst und Seelsorge in den gerichtlichen Gefängnissen .... 346.

Seite

Gefundene Sachen, inwiefern eine verlorene und demnächst von einem Anderen gefundene Sache in das Eigenthum des Finders übergeht .... 139.

Gehalt, s. Besoldung.

Gehaltszulage, s. Besoldung.

Geistliche, Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Geistliche, wenn dieselben in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Aeußerungen die Grenze ihrer Amtsbefugnisse überschreiten .... 237.
— Anweisung für die bei den gerichtlichen Gefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerischen Pflege der Gefangenen beauftragten evangelischen Geistlichen 346.
— (katholische), Anwendung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auf katholische Geistliche .... 237.

Geldstrafen, Einziehung und Verrechnung der Strafen in Forstrügesachen .... 250.

Gemeinde, Erfordernisse zur Erwerbung des Wohnsitzes in einer Gemeinde .... 2.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Anordnung der Regierung, wodurch einer Stadtgemeinde aufgegeben wird, der katholischen Schule denselben Zuschuß aus der Kämmereikasse zu gewähren, wie der evangelischen Schule .... 77.
— in welchen Fällen die Transportkosten der von den Polizeibehörden verhafteten verdächtigen Personen nach dem Orte des Gerichts von der Gemeinde zu tragen sind 298.

Gemeinde-Abgaben, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Entrichtung von Einzugs- und Eintrittsgeld .... 231.

Gemeindebeamte, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung, wodurch einem Gemeindebeamten im öffentlichen Interesse eine höhere, als die von dem Magistrat kontrahirte Besoldung angewiesen wird .... 149.

Gemeinde-Vermögen, inwiefern Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder zum Gemeinde-Vermögen gehören, und Streitigkeiten darüber vom Rechtswege ausgeschlossen sind .... 367. 448.

Gemeindewesen, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von einer Polizeibehörde ergangene Verfügung, durch welche einem Ortsarmen eine höhere, als die von der Ortsgemeinde bewilligte Unterstützung angewiesen wird 154.

Gemeinheitstheilungen, Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Streitigkeiten über die Theilung eines von mehreren Gemeindemitgliedern besessenen Waldes .... 94.

Gensdarmen, Unzulässigkeit eines Denunziantenantheils der Gensdarmen bei Gewerbepolizei-Uebertretungen .. 446.

Gerichte, inwieweit die Besetzung der Gerichte mit unbesoldeten Richtern zulässig ist .... 338.
— Vereinfachung der gerichtlichen Büreaugeschäfte .... 374.

Gerichtskommissionen, Asservatenverwaltung bei denselben .... 26.

Gerichtskosten, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen einem Rechtsanwalt und der Salarienkasse eines Gerichts, welche die von dem Rechtsanwalt aus eigenen Mitteln gezahlten nicht absorbirten Alimentenvorschüsse auf die von seinem Mandanten schuldigen Gerichtskosten verrechnet hat .... 343.

Seite

Geschäftsübersichten, s. Tabellen.

Geschoß, s. Abgaben.

Geschworene, die Beurtheilung der Frage: ob ein Schriftstück als ein Wechsel anzusehen ist, gebührt dem Schwurgericht, nicht den Geschworenen .... 58.
— Fragestellung an die Geschworenen bei dem Verbrechen der Theilnahme an einem Meineide .... 71.
— Befugniß der Geschworenen, bei nochmaliger Berathung eine früher von ihnen verneinte Frage zu bejahen ... 306.
— der im zweiten Absatze des Art. 109 des Ges. vom 3. Mai 1852 gebrauchte Ausdruck „Schwurgericht“ bezieht sich nur auf die Geschworenen .... 446.

Getränke, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschwerden über die Beschränkung des Kleinhandels mit Getränken .... 216.
— inwiefern derjenige, welcher das Recht zu brauen und zu brennen hat, der polizeilichen Erlaubniß zum Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken bedarf .... 322.

Gewerbe, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes und der darauf begründeten Entschädigungsansprüche .... 216.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Auslegung des §. 49 derselben .... 83.
— desgl. des §. 25 .... 216.
— Verordnung vom 9. Februar 1849, Begriff des Worts „Fabrikat“ im Sinne der §§. 50, 52, 75 derselben .. 438.

Gewerbepolizei-Kontraventionen, Unzulässigkeit eines Denunziantenantheils der Gensdarmen bei Gewerbepolizei-Uebertretungen .... 446.

Gewerbesteuer, der Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (z. B. Mühlenfabrikate) ist weder als gewerbesteuerpflichtiger Handel im Sinne des Gewerbesteuergesetzes, noch als Hausirhandel anzusehen 354.
— Erläuterung des §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, betreffend den Ausdruck „Gehülfen“ .. 358.

Gewerbetreibende, Begriff des Ausdrucks „Gehülfen“ im §. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 358.

Gewicht, Bestrafung des Verkaufs mit nicht gestempeltem Gewicht .... 178.

Greifswald, Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald zur Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten bei den Gerichten seines Departements .... 422.

Grundsteuer, s. Abgaben.

Gymnasiallehrer, s. Schullehrer.

Gymnasien, Verfahren wenn das Vermögen eines Gymnasiums nicht ausreicht, um die Pensionen für die Lehrer und Beamten desselben zu berichtigen .... 34.

H.

Hannover, Uebersicht der Gerichtsbehörden im Königreich Hannover .... 181.

Seite

Hausirgewerbe, der Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (z. B. Mühlenfabrikate) ist weder als gewerbesteuerpflichtiger Handel im Sinne des Gewerbegesetzes, noch als Hausirhandel anzusehen .... 354.

Hohenzollernsche Lande, Anwendung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auf katholische Geistliche in den Hohenzollernschen Landen .... 237.

Hülfeleistung, Bestrafung der Hülfeleistung beim Morde, wenn der Thäter sich bei Ausführung des Verbrechens irrt, und einen Anderen tödtet, als er zu tödten beabsichtigte .... 223.

Hülfsarbeiter, Zahlung der Remunerationen an die im Staatsdienste beschäftigten Hülfsarbeiter .... 234.

Hypothekenwesen der Stadt Berlin .... 324.

J.

Jagd, inwiefern Streitigkeiten darüber, ob die eigene Ausübung des Jagdrechts mit Rücksicht auf den Flächenraum und die Beschaffenheit des betreffenden Grundstücks zulässig ist, dem Rechtswege unterworfen sind .. 141.

Immediat-Justiz-Examinationskommission, Uebersicht der Geschäfte derselben im Jahre 1858 ..... 55.

Insertionskosten, Einziehung und Verrechnung der Insertionskosten für gerichtliche Bekanntmachungen in dem öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter .... 330.

Irrthum, bei Ausführung eines Verbrechens .... 223.

Juden, inwiefern gegen die Festsetzung der Abfindungssumme, welche ein in der Provinz Posen wohnender Jude bei Verlegung seines Wohnsitzes an den jüdischen Korporationsverband zu zahlen hat, der Rechtsweg zulässig ist .... 116. 118.

Justizbehörden, statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1858 403.

Justiz-Minister, Befugniß desselben zur Abordnung von Friedensrichtern als Hülfsrichter bei den Landgerichten .... 427.

K.

Kassationsverfahren, nach Rheinischem Strafverfahren ist jeder von mehreren Kassationsklägern gehalten, die Sukkumbenzstrafe zu hinterlegen, wenn sie verschiedene Interessen haben .... 430.

Kassenwesen, Verrechnung der unverwendet gebliebenen Vorschüsse zur Alimentation der Schuldgefangenen .... 10. 343.
— Anfertigung monatlicher Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen .... 19.

Seite

Kassenwesen, (Forts.).
— Verrechnung der Kosten für den Transport eines Gefangenen aus einem gerichtlichen Gefängnisse in ein anderes ... 138.
— Aussetzung des Verfahrens zum Zweck der Einziehung der um mehr als zwei Prozent abgenutzten Einthalerstücke aus der Zeit von 1750 bis 1816 ... 154.
— Zahlung der Remunerationen an die im Staatsdienst beschäftigten Hülfsarbeiter ... 234.
— Verfahren bei Verrechnung der Strafen, Werthersatzgelder und Kosten in Forstrügesachen ... 250.
— Verfahren bei Anweisung der Transportkosten der von den Polizeibehörden verhafteten und in die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen ... 298.
— Verrechnung der Insertionskosten für gerichtliche Bekanntmachungen in dem öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter ... 330.
— Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen einem Rechtsanwalt und der Salarienkasse eines Gerichts, welche die von dem Rechtsanwalt aus eigenen Mitteln gezahlten nicht absorbirten Alimentenvorschüsse auf die von seinem Mandanten schuldigen Gerichtskosten verrechnet hat ... 343.
— Verrechnung der bisher zur Verbesserung der gerichtlichen Gefängnisse verwendeten Theile des Arbeitsverdienstes der Gefangenen bei den Salarienkassen ... 386.

Kellerhals, inwiefern der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen, durch welche die Wegschaffung eines Kellerhalses angeordnet wird, zulässig ist ... 382.

Kirchen-Abgaben, inwiefern der Rechtsweg gegen die Einziehung von Kirchensteuer bei Forensen zulässig ist 7.
— inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Entrichtung von Kirchen-Abgaben zulässig ist ... 219.

Kompetenz-Konflikte, Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern eines Kreditvereins oder einer anderen Privatgesellschaft ... 294.
— Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend:
Kirchen-Abgaben ... 7. 219.
Pensionen der Lehrer und Schulbeamten ... 34. 309.
Expropriationen ... 46.
Abgaben ... 53. 85. 361.
Wegeangelegenheiten ... 61. 124. 148.
Schulbeiträge ... 77.
Theilung eines von mehreren Gemeindemitgliedern besessenen Waldes ... 94.
Verpflegung und Heilung fremder Vagabonden .. 102.
Einzugsgeld und Eintrittsgeld ... 107. 231.
Uebertretungen, welche in einem dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Feld- oder Waldbistrikt begangen sind ... 110.
Abfindungssumme, welche Juden in der Provinz Posen bei Verlegung ihres Wohnsitzes an den jüdischen Korporationsverband zu entrichten haben 116.
Exmission aus baufälligen Häusern ... 132.
Ausübung des Jagdrechts ... 141.
Gehalt eines Gemeindebeamten ... 149.

Kompetenz-Konflikte (Forts.).
Erhöhung der Unterstützung eines Ortsarmen ... 154.
Ansprüche aus Staatsverträgen ... 155.
Possessorienklage gegen den Vorsteher einer Schule 162.
Pfarr- und Schul-Abgaben ... 165. 307. 340.
Ansprüche der Staatsdiener wegen entzogener Diensteinkünfte ... 172. 188.
Baukosten für Schulgebäude ... 174.
Servitutberechtigungen im ehemaligen Großherzogthum Berg ... 190.
Untersagung des Befahrens eines Platzes mit Fuhrwerk ... 211.
Untersagung eines Gewerbebetriebes ... 217.
Deichangelegenheiten ... 292. 387.
Streitigkeiten unter den Mitgliedern eines Kreditvereins oder einer anderen Privatgesellschaft 294.
Verpflegung eines Armen ... 332.
Verrechnung nicht absorbirter Alimentenvorschüsse auf schuldige Gerichtskosten ... 343.
Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder in Westphalen ... 367. 448.
Wegschaffung eines Kellerhalses durch polizeiliche Verfügung ... 382.
Steuersatz für eingebrachtes gemischtes Mehl ... 432.

Konfiskation der Transportmittel bei Zolldefraudationen ... 82.

Konflikte, Anwendung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auch auf katholische Geistliche ... 237.
— Befugniß der katholischen Bischöfe und Erzbischöfe auf Erhebung des Konflikts ... 237.
— Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die gerichtliche Verfolgung von Amtsüberschreitungen .. 237. 244 ff. 250 ff. 259 ff. 266 ff. 274 ff. 281 ff. 442.

Konkurs, Anwendung des §. 261 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei unterlassener Ziehung der Bilanz ... 331.
— Bekanntmachung der Konkurseröffnung rc. in Konkursen über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler durch das Leipziger Börsenblatt ... 366.

Konnexität, inwiefern und unter welchen Formen eine Vergehenssache auf Grund der Konnexität vor das Schwurgericht gebracht werden kann ... 100.

Körperverletzung, Auslegung des §. 195 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs in dem Falle, wenn bei einer Schlägerei nur Einem Betheiligten eine Körperverletzung zugefügt worden ist ... 187.

Krankheit, Beginn der Strafzeit des verhafteten Angeklagten, wenn derselbe wegen Krankheit nicht zum Zuchthause eingeliefert werden kann ... 303.

Kreditvereine, Unzulässigkeit des Kompetenz-Konflikts bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern eines Kreditvereins ... 294.

Kreisgerichte, ein in Rechtskraft übergegangenes Dekret, durch welches das Kreisgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde als verspätet zurückgewiesen hat, ist das Kreisgericht zurückzunehmen nicht befugt ... 45.

Digitized by Google

Seite

Kreisgerichte. (Forts.)
— Berechnung der Frist, innerhalb welcher gegen die Verfügung der Kreisgerichte, durch welche die Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen zurückgewiesen wird, der Rekurs an das Ober-Tribunal zulässig ist .. 243.
Kriegsbereitschaft, Anwendung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 auf die in Folge der angeordneten Kriegsbereitschaft zu den Fahnen einberufenen Civilbeamten .... 222.
Kunsthändler, Bekanntmachung der Konkurseröffnung rc. in Konkursen über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler durch das Leipziger Börsenblatt .... 366.

L.

Landbethe, s. Abgaben.
Landgerichte, Befähigung der Friedensrichter zur Funktion als Mitglied eines Landgerichts .... 427.
Landschaften, Unzulässigkeit der Erhebung des Kompetenz-Konflikts bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Landschaft .... 294.
Landstreicher, inwiefern Streitigkeiten über die Verpflegung und Heilung eines fremden Vagabonden dem Rechtswege unterworfen sind .... 102.
Landwehr, Verfahren bei Beschlagnahme des Vermögens ohne Konsens ausgewanderter beurlaubter Landwehrmänner im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln .... 66.
Lehrer, Verfahren, wenn das Vermögen eines Gymnasiums oder einer anderen höheren Unterrichts-Anstalt nicht ausreicht, um die Pensionen für die Lehrer und Beamten derselben zu berichtigen .... 34.
s. auch Schullehrer.
Leichname, Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname .... 11.
Lotterie, inwiefern das öffentliche Ausgebot von Loosen zu der Prämien-Verloosung einer auswärtigen Staatsanleihe als strafbare Aufforderung zu einer auswärtigen Lotterie anzusehen ist .... 91.
Luxemburg, Verfahren bei Requisitionen an Luxemburgische Gerichte und Staatsanwaltschaften .... 242.

M.

Maaß, Bestrafung des Verkaufs mit nicht gestempeltem Maaße .... 178.
Mahlsteuer, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen den Steuersatz für eingebrachtes gemischtes Mehl .... 432.

Seite

Markt, der Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (z. B. Mühlenfabrikate) ist weder als gewerbesteuerpflichtiger Handel im Sinne des Gewerbesteuer-Gesetzes, noch als Hausirhandel anzusehen ..... 354.
Medizinalpersonen, Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname .... 11.
Meineid, Fragestellung an die Geschworenen bei dem Verbrechen der Theilnahme an einem Meineide .... 71.
Miether, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Exmission eines Miethers, wenn dem Eigenthümer eines Hauses wegen der Baufälligkeit und Feuersgefahr desselben die Aufnahme von Miethern polizeilich untersagt worden ist, und die Aufnahme dennoch stattgefunden hat .... 132.
Militair, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung bei der angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee .... 222.
— Verfahren bei Requisitionen der Militairbehörden wegen Ermittelung und Feststellung der Todesart von Militairpersonen .... 258.
— Benachrichtigung der Militair-Intendanturen von der Anstellung versorgungsberechtigter Militairanwärter .. 50.
Militair-Intendanturen, s. Militair.
Militairpflichtige, Verfahren bei Beschlagnahme des Vermögens ausgetretener Militairpflichtiger im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln .... 66.
— Begriff des Verlassens der Königlichen Lande, resp. des Auswanderns ohne Erlaubniß im Sinne des §. 110 des Strafgesetzbuchs .... 146. 422.
— Auslegung des §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 422.
Militair-Waisenhaus in Potsdam, Erforderniße zum Genusse der Wohlthaten desselben .... 214.
— Erhöhung der von demselben bewilligten Pflegegelder 438.
Minderjährige, Zulassung ihrer Vormünder als Vertreter in Untersuchungssachen .... 290.
Mobilmachung, Anwendung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 auf die in Folge der angeordneten Kriegsbereitschaft zu den Fahnen einberufenen Civilbeamten .... 222.
Mord, Bestrafung der mit überlegtem Vorsatze ausgeführten Tödtung eines Menschen, wenn der Thäter sich bei der Ausführung in der Person irrt, und einen Anderen tödtet, als er zu tödten beabsichtigte .... 223.
Mühlenfabrikate, s. Markt.
Münzen, s. Thaler.
Münzverbrechen (Münzvergehen), Verfahren der Staatsanwaltschaft in Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen .... 194.
— Aufhebung dieser Bestimmung .... 314.
Musikalienhändler, Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung rc. in Konkursen über das Vermögen der Musikalienhändler durch das Leipziger Börsenblatt ... 366.

N.

	Seite
Nachdruck, Fortdauer der älteren Preußischen Gesetze neben den zum Schutze gegen den Nachdruck ergangenen neueren Bundesbeschlüssen	430.
Neuvorpommern, Geltung der landrechtlichen Vorschriften, betreffend die Prozeßfähigkeit von Streitigkeiten über die Entrichtung allgemeiner Staats-Abgaben und Steuern in Neuvorpommern	53.
Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen; ein in Rechtskraft übergegangenes Dekret, durch welches das Kreisgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde als verspätet zurückgewiesen hat, ist das Kreisgericht zurückzunehmen nicht befugt	45.
— Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen	243.
— die Feststellung der Instanzrichter hinsichts des Rückfalls in Strafsachen ist mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angreifbar	379.
— in Bezug auf die Beweis- oder Schuldfrage ist die Behauptung einer stattgefundenen Aktenwidrigkeit kein zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde geeigneter Vorwurf	380.
— Abhandlung über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, in seiner Beschränkung auf die Rechtsfrage	390.
Notare, Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen wider Notare zum Zweck der Dienstentlassung	130.
— ob ein Notar seine Amtsgeschäfte gegen geringere als die taxmäßigen Gebühren verrichten darf	339.

O.

Obduktion, Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname	11.
Ostpreußisches Provinzialrecht, fortbauernde Gültigkeit des §. 8 des Zusatzes Nr. 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts über das Bernsteinsuchen	170.

P.

	Seite
Patronat (Schulpatronat), Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Fiskus, wenn derselbe das Mitpatronat eines Gymnasiums oder einer höheren Unterrichtsanstalt erworben hat, und das Vermögen derselben nicht ausreicht, die Pensionen für die Lehrer und Beamten der Anstalt zu berichtigen	34.
Pension, Verfahren, wenn das Vermögen eines Gymnasiums oder einer anderen höheren Unterrichtsanstalt nicht ausreicht, um die Pensionen für die Lehrer und Beamten derselben zu berichtigen	34.
Pensionskassen, Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche Beamte der Staats-Eisenbahnen bei Pensions- und Unterstützungskassen einzureichen haben	358.
Pensionsverein der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, Personal- und Vermögensbestand desselben am Schlusse des Jahres 1858	64.
Pfarr-Abgaben, der Einwand, daß streitige Pfarr-Abgaben auf ein anderes Grundstück oder auf eine abgezweigte Parzele übertragen seien, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen, sobald diese Uebertragung nicht mit Zustimmung des Empfangsberechtigten erfolgt ist	165.
— inwiefern Forderungen einer Pfarre für beständige dingliche Abgaben dem Rechtswege unterworfen sind	307.
Pflegegelder Bewilligung derselben aus dem Fond des Potsdamschen Militairwaisenhauses	214.
Platz, s. Weg.	
Polizei, (Baupolizei), Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Exmission eines Miethers, wenn dem Eigenthümer eines Hauses wegen der Baufälligkeit und Feuersgefahr desselben die Aufnahme von Miethern polizeilich untersagt worden ist, und die Aufnahme dennoch stattgefunden hat	132.
— inwiefern der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen, durch welche die Wegschaffung eines Kellerhalses angeordnet wird, zulässig ist	382.
— (Gewerbepolizei), Erforderniß der polizeilichen Konzession zur Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten	83.
— (Ortspolizei), Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung neu anziehender Personen bei der Ortspolizeibehörde	2.
— ob die Kosten für Verpflegung und Heilung eines fremden Vagabonden der Ortspolizeibehörde zur Last fallen	102.
— Befugniß der Polizeibehörde zur Erhöhung der von der Ortsgemeinde einem Ortsarmen bewilligten Unterstützung	154.
— in welchen Fällen die Transportkosten der von den Polizeibehörden verhafteten verdächtigen Personen nach dem Orte des Gerichts von der Polizeiobrigkeit zu tragen sind	298.
— (Wegepolizei), Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen polizeiliche Anordnungen, durch welche die Benutzung eines streitigen Fußweges im öffentlichen Interesse freigegeben wird	61.
— inwiefern der Rechtsweg gegen die von der Polizeibehörde festgesetzte Richtung eines Kommunikationsweges zulässig ist	124.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Anordnungen, durch welche das Befahren eines Platzes mit Fuhrwerk untersagt wird	211.
Portofreiheit, das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit	122.

Seite

Posen (Provinz), inwiefern gegen die Festsetzung der Abfindungssumme, welche ein in der Provinz Posen wohnender Jude bei Verlegung seines Wohnsitzes an den jüdischen Korporationsverband zu zahlen hat, der Rechtsweg zulässig ist .... 116. 118.

Possessorien-Prozeß, Unzulässigkeit desselben gegen polizeiliche Anordnungen, durch welche die Benutzung eines streitigen Fußweges im öffentlichen Interesse freigegeben wird .... 61.

Postschein, Bestrafung des Mißbrauchs eines Postscheins in der Absicht, eine verhängte Exekution dadurch abzuwenden .... 99.

— bei Versendung von Depositalgeldern bis zu zehn Thalern genügt der Postschein als Rechnungsbelag .. 206.

Postvorschuß, betrügliche Erhebung eines Postvorschusses durch Quittung auf dem Briefkouvert .... 67.

Potsdam, Militairwaisenhaus daselbst, Erfordernisse zum Genusse der Wohlthaten desselben .... 214.

— Erhöhung der von demselben bewilligten Pflegegelder 438.

Prämienloose, s. Lotterie.

Präsidenten, Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Direktors des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein zur Anstellung der Subalternen bei den Gerichten ihres Departements .. 422.

Presse, Erläuterung des §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 .... 235.

Promesse, Begriff des Wortes „Promesse" im Sinne der Allerhöchsten Order vom 27. Juni 1837 .... 91.

Promissory notes, s. Wechselsachen.

Protokolle, Erfordernisse des Protokolls bei Zuziehung von Dolmetschern in Untersuchungssachen .... 402.

Prozeß (Civilprozeß), inwiefern gegen Verfügungen des Prozeßrichters, welche die Beweisaufnahme und insbesondere die Auswahl von Sachverständigen zum Gegenstande haben, der Beschwerdeweg an die vorgesetzte Instanz zulässig ist .... 134.
s. auch Possessorien-Prozeß.

Prüfungen, Verfahren bei Zulassung der Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung .... 162.

R.

Rechnungslegung, Frist, binnen welcher ein Prinzipal von seinem Verwalter Rechnungslegung zu fordern befugt ist .... 27.

Rechtsanwalte, Befugniß derselben, als Vertheidiger des Angeklagten auch ohne Vollmacht desselben die Appellation anzumelden und zu rechtfertigen .... 23.

— Personal- und Vermögensbestand des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. am Schlusse des Jahres 1858 .... 64.

— Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen wider Rechtsanwalte zum Zweck der Dienstentlassung .... 130.

Seite

Rechtskandidaten, Verfahren bei Zulassung der Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung ..... 162.

Rechtsmittel, s. Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde.

Regierungen, Befugniß derselben zum Erlasse von Anordnungen, wodurch einem Gemeindebeamten im öffentlichen Interesse eine höhere, als die vom Magistrat kontrahirte Besoldung angewiesen wird .... 149.

Remuneration, in welchen Fällen Remunerationen praenumerando zu zahlen sind .... 234.

Repertorien, Formular zum Repertorium über die Vormundschafts- und Kuratel-Akten .... 375.

Requisitionen, Verfahren bei Requisitionen an Großherzoglich Luxemburgische Gerichte und Staatsanwaltschaften .... 242.

— Verfahren bei Requisitionen der Gerichte untereinander wegen Einziehung der Strafen, Werthersatzgeldern und Kosten in Forstrügesachen .... 250.

— Verfahren bei Requisitionen der Militairbehörden wegen Ermittelung und Feststellung der Todesart von Militairpersonen .... 258.

Rheinprovinz, Verfahren bei Beschlagnahme des Vermögens ausgetretener Militairpflichtiger im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln .... 66.

— Verfahren bei Zulassung der Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung bei den Landgerichten in der Rheinprovinz .... 162.

— Verfahren der Gerichte bei Auszahlung von Depositalgeldern, wenn die Interessenten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sich befinden .... 206.

— Befugniß des Justiz-Ministers zur Abordnung von Friedensrichtern als Hülfsrichter bei den Landgerichten 427.

— nach Rheinischem Strafverfahren ist jeder von mehreren Kassationsklägern gehalten, die Sukkumbenzstrafe zu hinterlegen, wenn sie verschiedene Interessen haben ... 430.

Richter, ein Richter, welcher in der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft vertreten hat, kann demnächst in derselben Sache nicht Mitglied des Schwurgerichts sein 446.

Rückfall in Strafsachen, Angabe der den Rückfall betreffenden Thatsachen in den Anklagen, und Feststellung dieser Thatsachen in den strafgerichtlichen Erkenntnissen .... 378.

— die Feststellung der Instanzrichter hinsichtlich des Rückfalls in Strafsachen ist mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angreifbar .... 379.

S.

Sachsen (Provinz), Streitigkeiten über die Erhebung der in den ehemals Kursächsischen Landestheilen zu entrichtenden Geschoß-Abgaben und Landbetbe sind, soweit sie zu den Grundsteuern gehören, vom Rechtswege ausgeschlossen .... 361.

Seite

Sachverständige, Abhandlung über die Frage, ob die Zuziehung ausländischer Sachverständigen in den vor diesseitigen Gerichten schwebenden Civilprozessen gestattet ist ... 134.
— inwiefern gegen die Verfügungen des Prozeßrichters, welche die Auswahl eines Sachverständigen zum Gegenstande haben, der Beschwerdeweg an die vorgesetzte Instanz zulässig ist ... 134.
— inwiefern die Zuziehung der Sachverständigen zur Feststellung der Entschädigung bei dem Verbrechen des Nachdrucks erforderlich ist ... 430.

Salarienkassen, Anfertigung monatlicher Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen ... 19.
— Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen einem Rechtsanwalt und der Salarienkasse eines Gerichts, welche die von dem Rechtsanwalt aus eigenen Mitteln gezahlten, nicht absorbirten Alimentenvorschüsse auf die von seinem Mandanten schuldigen Gerichtskosten verrechnet hat ... 343.

Schankgerechtigkeit, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Beschwerden über die Beschränkung der auf einer Realberechtigung oder Konzession beruhenden Schankgerechtigkeit ... 216.

Schiedsmänner, das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit ... 122.

Schlägerei, s. Körperverletzung.

Schriftsätze, die gewerbsmäßige unbefugte Abfassung von schriftlichen Aufsätzen für Andere in gerichtlichen Angelegenheiten unterliegt der Strafe des §. 177 der Gewerbe-Ordnung ... 83.

Schul-Abgaben, der Einwand, daß streitige Schul-Abgaben auf ein anderes Grundstück, oder auf eine abgezweigte Parzelle übertragen seien, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen, sobald diese Uebertragung nicht mit Zustimmung des Empfangsberechtigten erfolgt ist ... 165.
— Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Schullehrer Entschädigung dafür verlangt, daß die ihm in Materialien zu entrichtenden Schul-Abgaben nicht zur rechten Zeit entrichtet worden sind ... 340.

Schulbauten, inwiefern der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Aufbringung der Baukosten für Schulgebäude zulässig ist ... 174.

Schuldgefangene, Verrechnung der unverwendet gebliebenen Vorschüsse zur Alimentation der Schuldgefangenen ... 10.

Schulen, Verfahren, wenn das Vermögen einer höheren Unterrichtsanstalt nicht ausreicht, um die Pensionen für die Lehrer und Beamten derselben zu berichtigen ... 34.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Anordnung der Regierung, wodurch einer Stadtgemeinde aufgegeben wird, der katholischen Schule denselben Zuschuß aus der Kämmereikasse zu gewähren, wie der evangelischen 77.
— inwiefern die Possessorienklage gegen den Vorsteher einer Schule, welcher die Leitung derselben einem Anderen kontraktlich übertragen hat, zulässig ist, wenn der Letztere in seinen vertragsmäßigen Rechten gestört zu sein behauptet ... 162.

Schullehrer, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Anordnung der Regierung, durch welche einem im Wege des Disziplinarverfahrens mit einem Theile der gesetzlichen Pension als Unterstützung entlassenen städtischen Gymnasiallehrer diese Unterstützung in Ermangelung geeigneter Fonds auf die Gemeindekasse angewiesen wird ... 309.
— Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn ein Schullehrer Entschädigung dafür verlangt, daß die ihm in Naturalien zu entrichtenden Schul-Abgaben nicht zur rechten Zeit entrichtet worden sind ... 340.
— inwiefern eine Injurienklage gegen Lehrer, welche das Recht der Schulzucht gegen ihre Schüler außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts ausüben, zulässig ist ... 442.
s. auch Lehrer.

Schwurgerichte, die Beurtheilung der Frage, ob ein Schriftstück als ein Wechsel anzusehen ist, gebührt dem Schwurgericht, nicht den Geschworenen ... 58.
— inwiefern und unter welchen Formen eine Vergehenssache auf Grund der Konnexität vor das Schwurgericht gebracht werden kann ... 100.
— Anwendung des Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bei einem aus der Gesammtheit mehrerer Sprüche der Geschworenen sich ergebenden Widerspruch ... 306.
— inwieweit Gerichts-Assessoren mit beschränktem Stimmrecht zu Mitgliedern der Schwurgerichte bestellt werden können ... 338.
— Begriff des Ausdrucks „Schwurgericht" im zweiten Absatze des Art. 109 des Ges. v. 3. Mai 1852 ... 446.
— ein Richter, welcher in der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft vertreten hat, kann demnächst in derselben Sache nicht Mitglied des Schwurgerichts sein ... 446.

Servituten, Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden im ehemaligen Großherzogthum Berg zur Entscheidung über Servitutberechtigungen in den bei ihnen anhängigen Ablösungen ... 190.

Soldatenkinder, Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen Militair-Waisenhauses an Soldatenkinder verliehen werden ... 214.
— Erhöhung d. r Pflegegelder von Seiten des Militair-Waisenhauses in Potsdam ... 438.

Staatsanwaltschaft, Form und Erfordernisse der Anklage in Vergehenssachen ... 90.
— Verfahren der Staatsanwaltschaft in Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen ... 194.
— Aufhebung dieser Bestimmung ... 314.
— ein Richter, welcher in der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft vertreten hat, kann demnächst in derselben Sache nicht Mitglied des Schwurgerichts sein 446.

Staatsverträge, inwiefern Privatpersonen aus einem Staatsvertrage Ansprüche gegen einen der dabei betheiligten Staaten im Rechtswege geltend machen können 155.

Statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1858 ... 403.

Stempelwesen, Stempelpflichtigkeit der Wechsel ... 236.
— Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche Beamte der Staatseisenbahnen bei Pensions- und Unterstützungskassen beizubringen haben ... 358.

Seite

Steuern, inwiefern bei Streitigkeiten über die Entrichtung indirekter Steuern und Eingangs-Abgaben der Rechtsweg zulässig ist .... 53.

Steuersachen Zulässigkeit der Entschädigungsklage, wenn eingebrachtes gemischtes Mehl von der Steuerbehörde in Beschlag genommen und der Werth desselben durch die längere Aufbewahrung vermindert worden ist 432.

Stimmrecht der Gerichts-Assessoren........ 338.

Strafgesetzbuch, inwiefern frühere Spezialgesetze durch das Strafgesetzbuch aufgehoben sind........ 178.
— neue amtliche Ausgabe des Strafgesetzbuchs........ 186.
— Aufnahme der Bestimmungen des Gesetzes v. 30. Mai 1859 in die neue Ausgabe des Strafgesetzbuchs an Stelle der dadurch abgeänderten §§. 35, 243, 316 und 349........ 186.

Strafprozeß, Angabe der den Rückfall betreffenden Thatsachen in den Anklagen, und Feststellung dieser Thatsachen in den gerichtlichen Erkenntnissen .... 378.
s. auch Untersuchungen.

Strafvollstreckung, Beginn der Strafzeit des verhafteten Angeklagten mit dem Tage der wirklichen Einlieferung zum Zuchthause .... 303.

Subalternbeamte, Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts in Greifswald und des Direktors des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein zur Anstellung der Subalternen bei den Gerichten ihres Departements 422.

Sukkumbenzstrafe, nach Rheinischem Strafverfahren ist jeder von mehreren Kassationsklägern gehalten, die Sukkumbenzstrafe zu hinterlegen, wenn sie verschiedene Interessen haben........ 430.

T.

Tabellen, Bestimmungen wegen Anfertigung der Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten .... 374.

Taufscheine, Stempelfreiheit der Taufscheine, welche Beamte der Staatseisenbahnen bei Pensions- und Unterstützungskassen beizubringen haben........ 358.

Thaler, Aussetzung der Einziehung der um mehr als zwei Prozent abgenutzten Einthalerstücke aus der Zeit von 1750 bis 1816........ 154.

Todesfälle, Verfahren bei Requisitionen der Militairbehörden wegen Ermittelung und Feststellung der Todesart von Militairpersonen .... 258.

Todtenscheine, Stempelfreiheit der Todtenscheine, welche Beamte der Staatseisenbahnen bei Pensions- und Unterstützungskassen beizubringen haben........ 358.

Transportkosten, Verrechnung der Kosten für den Transport eines Gefangenen aus einem gerichtlichen Gefängnisse in ein anderes .... 138.
— Verfahren in Betreff der Kosten des Transports der von den Polizeibehörden verhafteten und in die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen........ 298.

Seite

Trauscheine, Stempelfreiheit der Trauscheine, welche Beamte der Staatseisenbahnen bei Pensions- und Unterstützungskassen beizubringen haben........ 358.

U.

Unterbeamte, Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts in Greifswald und des Direktors des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein zur Anstellung der Unterbeamten bei den Gerichten ihres Departements 422.

Unterschlagung, inwiefern die wissentliche Annahme einer nichtschuldigen Summe und der demnächstige Verbrauch des Geldes als Unterschlagung anzusehen ist .... 114.
— Begriff der Unterschlagung (Strafgesetzbuch §§. 225 226)........ 170.

Unterstützungskassen, Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche Beamte der Staatseisenbahnen bei Pensions- und Unterstützungskassen beizubringen haben........ 358.

Untersuchungen, Rechtsanwalte sind als Vertheidiger des Angeklagten befugt, für denselben die Appellation anzumelden und zu rechtfertigen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht des Angeklagten dazu bedarf 23.
— Mittheilung der Untersuchungsakten über Münzverbrechen und Münzvergehen an den Finanz-Minister.. 194.
— Aufhebung dieser Bestimmung........ 314.
— Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungen .... 243.
s. auch Strafprozeß.

Untersuchungskosten, Einziehung und Verrechnung derselben in Forstrügesachen .... 250.

Untersuchungsrichter, Zulässigkeit der Bestellung von Gerichts-Assessoren mit beschränktem Stimmrecht als Untersuchungsrichter .... 338.

Urkunden, trockene, auf eigene Order ausgestellte Wechsel sind als Urkunden im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs nicht anzusehen........ 58.

Urkundenfälschung, inwiefern die betrügliche Erhebung eines Postvorschusses durch Quittung auf dem Briefkouvert als Urkundenfälschung anzusehen ist..... 67.

V.

Vergehen, Form der Anklageschrift in Vergehenssachen........ 90.
— inwiefern und unter welchen Formen eine Vergehenssache auf Grund der Konnexität vor das Schwurgericht gebracht werden kann .... 100.

Seite

Verjährung, Frist, binnen welcher ein Prinzipal von seinem Verwalter Rechnungslegung zu fordern befugt ist .... 27.
— inwiefern bei Streitigkeiten über die Entrichtung von Steuern und Abgaben der Rechtsweg zulässig ist, wenn der Einwand der Verjährung erhoben wird .... 53.
— inwiefern gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben, insbesondere der Zahlung von Einzugsgeld, der Einwand der Verjährung geltend gemacht werden kann .... 107.

Verlorene Sachen, inwiefern eine verlorene und demnächst von einem Anderen gefundene Sache in das Eigenthum des Finders übergeht .... 139.

Verpflegungskosten, Verrechnung der unverwendet gebliebenen Vorschüsse zur Alimentation der Schuldgefangenen .... 10.

Versuch der Unterschlagung; der Versuch einer Unterschlagung kann nicht an einer Sache begangen werden, welche man noch nicht in seinem Besitze oder in seiner Gewahrsam hat .... 170.

Vertheidiger, Befugniß der Rechtsanwalte, als Vertheidiger des Angeklagten auch ohne Vollmacht desselben die Appellation anzumelden und zu rechtfertigen .... 23.
— Zulassung der Vormünder als Vertreter in Untersuchungssachen gegen ihre Pflegebefohlenen .... 290.

Verwalter, Frist, binnen welcher ein Prinzipal von seinem Verwalter Rechnungslegung zu fordern befugt ist .... 27.

Vormünder, Zulassung der Vormünder als Vertreter in Untersuchungssachen gegen ihre Pflegebefohlenen .. 290.

Vormundschaftssachen, Formular zum Repertorium über die Vormundschafts- und Kuratel-Akten .... 375.

Voruntersuchung, ein Richter, welcher in der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft vertreten hat, kann demnächst in derselben Sache nicht Mitglied des Schwurgerichts sein .... 446.

W.

Wahnsinnigkeits-Erklärung, Verfahren bei Anträgen auf Wahnsinnigkeits-Erklärung .... 290.

Waisenhaus, s. Militairwaisenhaus in Potsdam.

Waldungen, Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Streitigkeiten über die Theilung eines von mehreren Gemeindemitgliedern besessenen Waldes .... 94.

Wechsel, über die Natur der auf eigene Order ausgestellten Wechsel .... 58.

Seite

Wechsel (Forts.).
— ob die sogenannten promissory notes des Englischen und Amerikanischen Rechts für trockene Wechsel zu erachten sind .... 195.
— Stempelpflichtigkeit der Wechsel .... 236.

Wege, Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen polizeiliche Anordnungen, durch welche die Benutzung eines streitigen Fußweges im öffentlichen Interesse freigegeben wird .... 61.
— inwiefern der Rechtsweg gegen die von der Polizeibehörde festgesetzte Richtung eines Kommunikationsweges zulässig ist .... 124.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg als Kommunikationsweg anzusehen sei .... 148.
— (Platz), inwiefern eine Entschädigungsklage gegen die durch polizeiliche Anordnung entzogene Fahrgerechtigkeit über einen Platz zulässig ist .... 211.

Werthersatzgelder, Einziehung und Verrechnung der Werthersatzgelder in Forstrügesachen .... 250.

Westphalen, inwiefern Beschlüsse der Gemeindeversammlungen über Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder von diesen im Rechtswege angefochten werden können .... 367. 418.

Winkelschriftstellerei, die gewerbsmäßige unbefugte Abfassung von schriftlichen Aufsätzen für Andere in gerichtlichen Angelegenheiten unterliegt der Strafe des §. 177 der Gewerbe-Ordnung .... 83.

Wittwen-Verpflegungsanstalt, Erfordernisse zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt .... 42.

Wohnsitz, Erwerb des Wohnsitzes von Seiten neuanziehender Personen durch Meldung bei der Ortspolizei-Behörde .... 2.

Z.

Zeitungen, nur ein thatsächlicher Irrthum des Redakteurs über die Strafbarkeit eines Inserats ist geeignet, die im §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bestimmte Strafe auszuschließen .... 235.
— Bekanntmachung der Konkurseröffnung ꝛc. in Konkursen über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler durch das Leipziger Börsenblatt .... 366.

Zollvergehen, Zolldefraudationen ziehen die Konfiskation der Transportmittel als Strafe nicht nach sich 82.

Zuchthausstrafe, Beginn der Strafzeit des verhafteten Angeklagten mit dem Tage der wirklichen Einlieferung zum Zuchthause .... 303.

Züchtigungsrecht, inwiefern eine Injurienklage gegen Lehrer, welche das Recht der Schulzucht gegen ihre Schüler außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts ausüben, zulässig ist .... 442.

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1859.

Seite

A.

Abramowski, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 249.

Dr. Achenbach, G. Ass., Kreisrichter in Siegen, mit der Funktion in Laasphe ... 122.

Adam, G. Ass., Kreisrichter in Löwenberg, mit der Funktion in Greiffenberg ... 337.

Adel, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 105.

Adlerskron, s. von Ohlen und Adlerskron.

Ahlemann, Rechtsanw. in Samter, zugleich Notar im Dep. des A. G. zu Posen ... 214.

Alberts, Kreisg. Sekr. und Kanzlei-Direktor in Wetzlar, Sal. und Depositalkassen-Rendant bei dem Kreisger. daselbst ... 365.

Albrecht, Kreisger. Direktor in Conitz, r. A. O. IV. Kl. ... 18.

v. Albrecht, G. Ass., Kreisrichter in Worbis, mit der Funktion in Groß-Bodungen ... 1.

Alef, Notar in Geilenkirchen, Justizrath ... 274.

Alisch, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ... 49.

Allstädt, Ref. bei dem Kammerg. 65.

Althoff, Landger. Ass. in Cöln, Friedensrichter in Treis ... 298.

Altschaffel, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 193.

am Ende, s. Ende.

Amlinger, Landger. Ass. in Trier, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ... 42.

Amlong, Stadtger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz. ... 19.

Amort, G. Ass., Kreisrichter in Löbau ... 1.

Anft, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 145.

— in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt ... 421.

Angern, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 257.

Anhäuser (Friedrich Wilhelm), Richter bei dem Handelsger. in Trier ... 178.

Ansinn, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 193.

Anspach, Rechtsanw. u. Notar in Reichenbach, Justizrath ... 194.

Anz, Kreisrichter in Tilsit, Kreisger. Rath ... 206.

Apel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 169.

Aretz, Friedensrichter, von Neuerburg nach Eupen versetzt ... 358.

Arndts, Staatsanw. Gehülfe in Mohrungen, Staatsanw. daselbst 81.

Arndts (Hermann), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ... 41.

Arndts (Eduard), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn.. 113.

Asche, Ref. bei dem Kammerger.. 1.

Ashölter, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ... 41.

Aßmy, Ref. in Frankfurt, an das Kammerger. versetzt ... 177.

B.

Baade, Kreisrichter in Treptow a. d. T., Kreisger. Rath ... 137.

Baath, Kreisger. Direktor in Perleberg, gestorben ... 329.

Bach, G. Ass. in Breslau, in das Dep. des Kammerger. versetzt ... 153.

Bachmann, Kreisger. Rath in Warburg, Direktor des Kreisger. in Worbis ... 169.

Bachmann, G. Ass., Kreisrichter in Herford, mit der Funktion in Bünde ... 185.

Bachmann, G. Ass., Kreisrichter in Grünberg ... 337.

Ballas, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Direktor in Tilsit, Kanzleirath .. 206.

Ballhorn, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 18.

Ballhorn, Staatsanw. in Trebnitz, nach Landsberg a. d. W. versetzt ... 321.

Bangen, Kreisrichter in Bochum, Kreisger. Rath ... 257.

Bardeleben, G. Ass. in Greifswald, in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt ... 49.

Barg, G. Ass. zu Strasburg in Westpr., in den Bez. des A. G. zu Breslau versetzt ... 129.

Dr. jur. Baron, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 345.

Barschall, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 337.

Bartels, Staatsanw. Gehülfe in Stettin, Staatsanw. ... 2.

Bartsch, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 221.

Bartsch, Kreisger. Sekr. in Wohlau, Kanzleirath ... 194.

Bast, Ref. bei dem Kammerger... 273.

Graf Baudissin, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 437.

Seite

Bauer, Landger. Rath, Rechtsanw. und Notar in Berlin, gestorben. 17.
Bauer (Gustav Adolph Franz), Ref. bei dem A. G. in Breslau. 445.
Bauerband, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 214.
Baur, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ... 429.
Bautz, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 241.
Beccard, G. Ass., gestorben ... 137.
Bech, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 194.
v. Becherer, Ref. bei dem A. G. in Naumburg, entlassen ... 145.
Becke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 329.
Becker, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 89.
v. Beerfelde, Kreisger. Direktor in Lübben, mit dem Karakter als Geh. Justizrath ausgeschieden .. 1.
Behlendorff, G. Ass., Kreisrichter in Luckau, mit der Funktion in Dobrilugk ... 146.
Behrend, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 241.
Beinert, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 9.
Beisert, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau ... 89.
— in den Bez. des A. G. zu Posen versetzt ... 297.
Beitzke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin ... 249.
Benary, Rechtsanw. u. Notar in Rawicz, gestorben ... 206.
Benecke (Karl Hermann Ludwig), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ... 153.
Dr. jur. Benecke (Friedrich Philipp Karl), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ... 213.
Bennert, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Cöln ... 98.
Berckenkamp, Ref. bei dem A. G. in Hamm ... 113.
Bergemann (Friedrich Wilhelm), Stadtger. Kanzlist in Berlin, Kanzlei-Sekr. ... 146.
v. Bergen, G. Ass., Kreisrichter in Angerburg ... 329.
v. Bergen, Kreisger. Sekr. in Prenzlau, Kanzleirath ... 161.

Seite

Berger (Ludwig), Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 121.
Berger (Hermann Karl Wilhelm Ferdinand), Ref. bei dem A. G. in Stettin ... 214.
Bergius, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Breslau, gestorben ... 17.
Bering, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 49.
Berndt, A. G. Rath in Frankfurt, an das Kammerger. versetzt ... 233.
Bessel, Kreisger. Rath in Münster, A. G. Rath in Ratibor ... 185.
Besthorn, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, Justizrath ... 122.
v. Beughem, Ober-Staatsanw. in Paderborn, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 18.
Bewer, Friedensgerichtsschreiber in Daun ... 314.
Beyer, Kreisger. Rath in Tilsit, A. G. Rath zu Insterburg ... 313.
Beyer, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 193.
Beyer, Kreisger. Sal. Kassen-Rend. in Eisleben, Rechnungsrath ... 146.
Beyer, Kreisger. Sekr. in Inowraclaw, Kanzlei-Direktor ... 214.
Beyer, Friedensgerichtsschreiber in Ronsdorf, nach Dormagen versetzt 314.
Bianchi, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 265.
Bielefeld, Erster Präsident des A. G. zu Posen, unter Verleihung des Sterns zum r. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub, pensionirt ... 1.
Bieling, G. Ass. in Naumburg, in das Dep. des Kammerger. versetzt ... 345.
Bieneck, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor ... 177.
Biermann, Rechtsanw. u. Notar in Warburg, Justizrath ... 222.
Biermann, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ... 221.
Biernacki, Kreisrichter, von Kosten nach Grätz versetzt ... 365.
Billerbeck, Rechtsanw. u. Notar zu Treptow a. d. R., Justizrath. 138.
Binder, Ref. bei dem Kammerger. 153.
Bindewald, Rechtsanw. u. Notar in Eisleben, Justizrath ... 146.
Birke, Ref. bei dem Kammerger. 113.
Dr. jur. Birkner, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 401.

Seite

Bischoff, Präsident des Handelsg. in Aachen ... 50.
Bisling, Ref. bei dem A. G. in Hamm ... 97.
Bitter, Landger. Ass. in Bonn, entlassen ... 98.
Bittmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 153.
— in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt ... 193.
Blenck, Ref. bei dem Kammerger. 257.
— entlassen ... 357.
Bluhm, Kreisger. Rath, von Osterburg nach Stendal versetzt ... 338.
Boas, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 193.
Bobelius, Kreisger. Sekr. in Frankenstein, Kanzleirath ... 321.
Bodstein, Rechtsanw. u. Notar in Neu-Ruppin, gestorben ... 98.
Böhm, Ref. in Arnsberg, zur Verwaltung entlassen ... 305.
Böhme, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 65.
Böhmer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster ... 297.
Böle, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Münster, r. A. O. IV. Kl. 18.
Bölling, Ober-Prokurator bei dem Landg. in Cöln, r. A. O. IV. Kl. 18.
Bönisch, G. Ass., Kreisrichter in Grottkau ... 206.
Bönner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ... 265.
v. Bönninghausen, Staatsanw.-Gehülfe in Lippstadt, Staatsanw. 206.
Börstinghaus, G. Ass., Kreisrichter in Soest, mit der Funktion in Werl ... 25.
Böttcher, Kreisrichter in Wollstein, Kreisger. Rath ... 185.
Boje, G. Ass., Kreisrichter zu Neustadt i. Westpr., mit der Funktion in Putzig ... 73.
Bonseri, A. G. Rath in Stettin, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Boots, Justizrath u. Rechtsanw. bei dem Ober-Trib. in Berlin, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
— Rechtsanw. u. Notar bei dem Kammerger. mit der Prozeßpraxis bei dem Stadtger. in Berlin ... 33.
Borchert, Ref. bei dem A. G. in Stettin ... 177.
Borkert, Kreisger. Sekr. in Ohlau, Kanzlei-Direktor ... 194.

Seite

Bormann, Hofrath u. Sekretair bei dem A. G. in Münster, Geh. Kanzleirath .... 289.
Born, Ref. bei dem A. G. in Naumburg .... 321.
Borowski, Kreisger. Rath in Rastenburg, Rechtsanw. bei den Gerichten I. Instanz, welche zu Königsberg i. Pr. ihren Sitz haben, u. Notar, mit dem Titel Justizrath .... 146.
Bossart, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 161.
Bosse, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt .... 1.
Bracht, Ref. bei dem A. G. in Münster .... 281.
Brachvogel, Notar in Posen, gestorben .... 306.
Bräunlich, Kreisger. Rath in Lenzen, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) .... 177.
— pensionirt .... 206.
Brandenburg, Botenmeister bei dem A. G. in Marienwerder, Allg. Ehrenz. .... 19.
Brandt, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau .... 313.
— in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt .... 345.
Brandt, Kreisger. Bote in Coesfeld, Allg. Ehrenz. .... 19.
Braß, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 17.
— entlassen .... 233.
Bratscheck, Ref. bei dem Kammerg. 81.
v. Braun, A. G. Rath in Cöslin, gestorben .... 89.
Braunstein, Kreisrichter in Borken, Kreisger. Rath .... 214.
Brecht, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 57.
— entlassen .... 445.
Graf v. Bredow, G. Ass., Kreisrichter in Brandenburg, mit der Funktion in Rathenow .... 41.
Brefeld, Ref. bei dem A. G. in Münster .... 281.
Brehmer, Kreisger. Direktor in Crossen, r. A. O. IV. Kl. .... 18.
Bremer, Ref. bei dem Landger. in Bonn .... 26.
Bremm, Justizrath u. Friedensrichter in Schweich, gestorben .. 162.
Bremme, G. Ass. in Ratibor, entlassen .... 193.

Seite

Brendel, G. Ass., Kreisrichter in Nordhausen, mit der Funktion in Benneckenstein .... 241.
Brenske, Ref. bei dem A. G in Frankfurt .... 97.
Breyer, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg .... 205.
Briehm, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg .... 249.
Brixius, Ref., Ass. bei dem Landg. in Trier .... 306.
Brockhoff, Ref. in Hamm, entlassen .... 81.
v. Brockhusen, Ref. bei dem A. G. in Stettin .... 233.
Brohm, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt .... 437.
Brohm, Kreisrichter in Müllrose, gestorben .... 373.
Broicher, Ref. bei dem Landger. in Cöln .... 26.
Brückner, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 169.
Bruel, Landger. Ass. u. Friedensrichter in Nideggen, nach Ratingen versetzt .... 10.
Brüning, G. Ass., Kreisrichter in Tecklenburg .... 98.
Brüning, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster .... 313.
Brummer, Kreisrichter in Merseburg, Kreisger. Rath .... 146.
Brunn, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster .... 81.
— zur Militair-Intendantur entlassen .... 373.
Dr. Brunnemann, Geh. Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, gestorben .... 74.
Bucher, Kreisrichter, von Hattingen nach Minden versetzt .... 258.
Buchmann, G. Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg, in das Dep. des A. G. zu Naumburg versetzt .... 97.
Bucholtz, G. Ass. in Paderborn, in den Bez. des A. G. zu Münster versetzt .... 89.
Bück, Kreisrichter zu Greifenhagen i. Pomm., Kreisger. Rath .... 137.
Büning, Ref. bei dem A. G. in Münster .... 289.
Büttner, Kreisrichter, von Mohrungen nach Bartenstein versetzt 206.
Bulich, Ref. bei dem Landger. in Cöln .... 98.

Seite

Burchard, G. Ass., Kreisrichter in Wittstock .... 194.
Burchard, Ref. bei dem Kammerg. 357.
Burger, Ref. bei dem Landger. in Coblenz .... 122.
Burger, Ref. bei dem A. G. in Paderborn .... 249.
Burmann, Kreisrichter in Dortmund, Kreisger. Rath .... 258.
Busch, Rechtsanw. u. Notar, Justizrath .... 214.
Busch jun., Richter bei dem Handelsger. in Gladbach .... 290.
Busenitz, G. Ass., Kreisrichter in Marienwerder .... 321.
Buß, Landger. Ass. in Bonn, zur Verwaltung entlassen .... 42.
v. Busse, Kreisrichter in Dobrilugk, nach Guben versetzt .... 113.
Bussenius, Stadtrichter in Berlin, Rechtsanw. bei dem Ober-Tribunal .... 31.

C.

Calame, G. Ass., Kreisrichter in Memel .... 357.
Cammerer, Staatsanw. Gehülfe in Angermünde, Staatsanw. ... 122.
v. Caprivi, Ref. bei dem Kammerger. .... 345.
Casperschock, G. Ass., Kreisrichter hierselbst .... 273.
Cassalette, Richter bei dem Handelsger. in Aachen .... 50.
Castringius, Kreisger. Rath in Hattingen, A. G. Rath in Paderborn .... 185.
— gestorben .... 233.
v. Chapelié, G. Ass., Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion in Charlottenburg .... 17.
v. Chappuis, Rechtsanw. u. Notar in Landeshut, nach Waldenburg versetzt .... 74.
Chemnitz, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt .... 105.
Christmann, Landger. Sekr. in Cöln, nach Düsseldorf versetzt .. 290.
Ciala, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Cöslin, gestorben .... 97.
Cimander, Kreisger. Rath in Ohlau, pensionirt .... 130.

Seite

Cloeren, Friedensgerichtsschreiber in Rheinberg, nach Dormagen versetzt ... 58.
— gestorben ... 290.
Coblenzer, Ref. bei dem Landger. in Coblenz ... 206.
Cöler, G. Ass., Kreisrichter in Marienwerder, mit der Funktion in Mewe ... 138.
Cöster, Ref., in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Soest entlassen ... 129.
Colonius, Ref. bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ... 129.
Compes, Advokatanw. bei dem A. G. Hof in Cöln, Justizrath ... 274.
Consbruch, G. Ass., Kreisrichter in Warburg ... 169.
Consbruch, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 257.
Consbruch, Stadtger. Sekr. zu Königsberg i. Pr., mit dem Titel Kanzleirath pensionirt ... 289.
Consentius, Ref. zu Insterburg, an das Kammerger. versetzt ... 385.
Contenius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau ... 373.
Contius, G. Ass., entlassen ... 89.
Coppenrath, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 265.
Cormann, Friedensgerichtsschreiber in Düren, gestorben ... 242.
Coste, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 153.
— in das Dep. des A. G. zu Stettin versetzt ... 221.
Cramer, Notar in Waldbroel ... 329.
Cremer, G. Ass., Kreisrichter in Tecklenburg ... 337.
Cremer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 153.
Cremer, Friedensgerichtsschreiber in Düsseldorf, gestorben ... 81.
Crone, Rechtsanw. u. Notar in Rheine, Justizrath ... 214.
Cunz, Präsident bei dem Handelsg. in Gladbach ... 290.

D.

Dr. Dabis, A. G. Rath in Greifswald, gestorben ... 1.
Däumig, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 345.

Seite

Dahlke, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ... 73.
Dahms, Kreisger. Bote in Oelde, Allg. Ehrenz. ... 19.
Dalcke, Staatsanw., von Neidenburg nach Memel versetzt ... 314.
Dannehl, Geh. Rechn. Rath u. Vorsteher der Geh. Kalkulatur des Justiz-Minist., gestorben ... 265.
Dannenberg, G. Ass., Stadtrichter in Berlin ... 153.
Dargel, Kreisger. Rath in Angerburg, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
v. Dauben, Friedensrichter in Xanten, Justizrath ... 274.
Dauß, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau ... 401.
Degen, Landger. Ref., Friedensrichter in Dudeldorf ... 274.
Degreck, Friedensrichter in Aachen, Justizrath ... 274.
Deichmann, Botenmeister in Potsdam, Allg. Ehrenz. (50.) ... 113.
Dekowski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 193.
Delbrück, Direktor im Minist. für Handel rc., Mitglied des Disziplinarhofes ... 338.
Dr. Delbrück, Kreisger. Rath in Bergen, A. G. Rath in Greifswald ... 185.
Delius, A. G. Rath in Paderborn, gestorben ... 57.
Denhard, Kreisger. Direktor in Stralsund, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 18.
Deßmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 329.
v. Detten, Kreisrichter in Recklinghausen, Kreisger. Rath ... 214.
Deuster, Notar in Coblenz, Justizrath ... 274.
Deutrich, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ... 73.
Devin, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster ... 17.
Deymann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 1.
Dickhuth, Stadtrichter in Breslau, entlassen ... 185.
v. Diebitsch, Ober-Trib. Rath, gestorben ... 305.
Dierickx, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 169.

Seite

Dieterici, Kreisger. Direktor in Hagen, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. in Hamm, mit dem Titel: Justizrath ... 194.
Dieterici, Ref. bei dem Kammerg. 445.
Diez, G. Ass., Kreisrichter in Bochum, mit der Funktion in Hattingen ... 305.
Dilthey, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 313.
Dippe, Kreisrichter in Tilsit, Kreisgerichts-Rath ... 206.
Dirksen, G. Ass. u. Staatsanw.-Gehülfe in Perleberg, Staatsanw. bei den Kreisger. in Spandau u. Neu-Ruppin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Ruppin 437.
Dittmar, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 437.
Dittrich, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 329.
Dockhorn, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ... 153.
Dobillet, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Insterburg ... 373.
Döbner, Kreisrichter in Perleberg, Kreisger. Rath ... 129.
v. Dömming, G. Ass. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt ... 313.
Dömming, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 177.
Dörgé, Friedensgerichtsschreiber in Rheinberg ... 58.
Döring, Kreisg. Rath in Schlochau, Rechtsanw. daselbst u. Notar, mit dem Titel Justizrath ... 222.
Döring, Kreisrichter in Mühlberg, nach Torgau versetzt ... 130.
Döring, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 177.
Donalies, Staatsanw. in Stallupönen, Kreisger. Direktor in Lyck 89.
Dorendorf, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ... 257.
Dorn, Rechtsanw. bei dem Ober-Trib., Justizrath ... 170.
Draßdo, Kreisger. Direktor in Zeitz, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Dr. Dreyer, G. Ass. im Dep. des Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Halberstadt versetzt ... 297.
Dreymann, Kreisger. Bote u. Exekutor in Hamm, Allg. Ehrenz. 19.
Dröse, Kreisrichter in Pillkallen, nach Tilsit versetzt ... 57.

Seite

Dryander, Oberger. Ass. u. Syndikus der Franckeschen Stiftungen ꝛc. in Halle a. d. S., Justizrath .... 297.
Dubois de Luchet, Richter bei dem Handelsger. in Aachen..... 50.
v. Düsseldorff, Ref., Ass. bei dem Landger. in Coblenz........ 74.
— an das Landger. in Bonn versetzt .... 98.
v. Duisburg, Ref. bei dem Kammerger........ 437.
Dultz, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg........ 198.
Dumont, Ref. bei dem Landger. in Coblenz .... 122.
v. Dycke, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg........ 194.
Dziabek, Ref. bei dem A. G. in Posen .... 153.

E.

Eccius, Ref. in Frankfurt, an das Kammerger. versetzt........ 41.
Echtermeyer, Rechtsanw. u. Notar in Saalfeld, verlegt seinen Wohnsitz nach Pr. Holland..... 373.
Freih. v. Eerde, Landger. Ass. in Cleve, in Folge seiner Ernennung zum Landrath entlassen .... 26.
Eggebrecht, Ref. bei dem Kammerger........ 429.
Ehrenberg, G. Ass., Kreisrichter in Liebenwerda, mit der Funktion in Mühlberg........ 161.
Ehrhardt, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg .... 73.
Ehrhardt, Kreisger. Sekr. in Naumburg a. d. S., Allg. Ehrenz. 19.
Ehrlich, Kreisger. Rath in Lyck, pensionirt .... 305.
Ehrlich, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 249.
Eichhorn, Ref. bei dem Kammerg. 265.
Eichler, Ref., von Cöslin an das Kammerger. versetzt .... 257.
Eichmann, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder .... 329.
v. Eicken, Ref. bei dem A. G. in Hamm .... 281.
Eilender, Friedensrichter in Düren, r. A. O. IV. Kl. .... 18.
Eisenhart, Kreisger. Rath in Stendal, gestorben .... 185.

Seite

Eisleben, Justizrath u. Rechtsanwalt u. Notar in Prenzlau, r. A. O. IV. Kl. (50) .... 34.
Elbers, Advokatanw. in Elberfeld, Rechtsanw. u. Notar in Hagen. 366.
v. Elgnowski, G. Ass. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg, in das Dep. des A. G. zu Insterburg versetzt .... 9.
Ellendt, G. Ass. in Memel, Staatsanwalts-Gehülfe in Rössel...... 298.
Elsner v. Gronow, G. Ass. bei dem A. G. in Bromberg, in das Dep. des A. G. zu Posen versetzt 205.
Elsner, G. Ass. bei dem A. G. in Breslau, in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt ...... 313.
Eltester, Landger. Ass., etatsmäßiger Assessor bei dem Landgericht in Coblenz........ 438.
am Ende, Stadt- und Kreisger. Rath in Danzig, gestorben ..... 314.
am Ende, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt .... 257.
— in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt........ 281.
Engelbrecht, Kreisrichter in Tost, Kreisger. Rath........ 233.
Engelbrecht, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg. 105.
Engelhard, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster........ 385.
Engell, Stadtger. Bote zu Königsberg i. Pr., Allg. Ehrenz. (50). 49.
Engels, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn .... 129.
Erichson, Kreisrichter in Stralsund, Kreisger. Rath........ 194.
Ernesti, Kreisrichter in Recklinghausen, Kreisger. Rath........ 214.
Ernst, Kreisrichter in Wriezen, Kreisger. Rath .... 129.
Esch, G. Ass. bei dem A. G. in Marienwerder, in das Dep. des A. G. zu Breslau versetzt ...... 97.
Esch, Ref. bei dem Landger. in Cöln........ 206
Esser, Ref., Ass. bei dem Landger. in Cöln........ 138.
— Advokat im Bez. des A. G. zu Cöln........ 358.
Esser, Ref. bei dem Landger. in Cöln........ 266.
Esser, Friedensgerichtsschreiber in Treis, nach Stromberg versetzt.. 178.
Esternaux, Geh. Registrator im Büreau des Justiz-Minist...... 17.

Seite

Etzler, G. Ass. in Naumburg, in Folge seiner Wahl als besoldeter Stadtrath bei dem Magistrat in Görlitz ausgeschieden .... 321.
Euchel, A. G. Ref. in Naumburg, an das Kammerger. versetzt..... 249.
Graf zu Eulenburg, G. Ass. in Marienwerder, in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Deutsch-Crone ausgeschieden. 213.
Eumes, Ref., Ass. bei dem Landger. in Cleve .... 98.
Everken, Staatsanw. Gehülfe in Warburg, Staatsanw........ 206.
Everth, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg .... 249.
Eylardi, Ref. in Hamm, entlassen 429.
Eylau, Ref. bei dem A. G. in Naumburg .... 357.

F.

Fabian, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 205.
Fähndrich, G. Ass. hierselbst, in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt .... 81.
Fahrenholtz (Johann Georg Richard), Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger. .... 89.
Fahrenholtz (Karl Friedrich Wilhelm), Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 257.
Fahrenhorst, Kreisr. in Ragnit, Kreisger. Rath .... 205.
Fassong, Kreisrichter in Reinerz, Rechtsanw. u. Notar in Frankenstein .... 266.
Fechner (Friedrich Wilhelm), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm 429.
Fechner (Wilhelm Leopold), Ref. bei dem A. G. in Hamm....... 49.
Feld, Advokatanw. in Coblenz, gestorben .... 298.
Feld, Landger. Sekr. in Düsseldorf, Ober-Sekr. bei dem Landger. in Aachen .... 138.
Feller, Friedensr. in Neumagen, Justizrath........ 274.
Fettback, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg .... 257.
Fink, Kreisger. Direktor in Preuß. Stargardt, gestorben........ 74.

Seite

Fipper, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau 65.
— in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt 145.
Dr. jur. Fischel, Ref., Ass. im Bez. des Ober-Trib. zu Königsberg 65.
— in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt 193.
Fischer, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, Justizrath 282.
Fischer, Kreisrichter in Memel, als Stadtrichter nach Königsberg i. Pr. versetzt 338.
Fischer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau 401.
Fischer (Paul David), Ref. bei dem Kammerger. 445.
Fischer, Kreisger. Sekr. in Reichenbach, Kanzlei-Dir. 194.
Fischer, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Elberfeld 438.
Flaminius, Kreisger. Direktor in Spandau, r. A. O. IV. Kl. 18.
— nach Perleberg versetzt 421.
Flashar, Kreisrichter in Nikolai, Kreisger. Rath 233.
Flatten, Landger. Ref., Landger. Ass. in Cöln 358.
Fleck, Ref. bei dem Kammerger. 365.
Flensberg, Kreisr. in Münster, Kreisger. Rath 214.
Flessing, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., r. A. O. IV. Kl. 18.
Fliegel, Kreisr. in Hirschberg, Kreisger. Rath 281.
Florian, Kreisr. in Ziegenhals, Kreisger. Rath 234.
Focke, Ref. b. d. A. G. in Hamm 137.
Fölix, Rechtsanw. in Ehrenbreitstein, gestorben; die Stelle wird nicht wieder besetzt 26.
Förster (Georg), Ref. b. d. A. G. in Stettin 421.
Förster I. (Robert), Ref. bei dem A. G. in Stettin 429.
v. Forckenbeck, Rechtsanw. u. Notar in Mohrungen, nach Elbing versetzt 170.
Foß, Ref. b. d. A. G. in Stettin 337.
Franck, G. Ass., Kreisr. in Flatow, mit der Funktion in Zempelburg 33.
Frank, Kreisr. in Crossen, Kreisger. Rath das. 153.
Franke, Kreisr. in Beeskow, Kreisger. Rath 357.

Seite

v. Frankenberg, Kreisr. in Allenburg, Rechtsanw. u. Notar in Lauenburg 214.
Frantz, Ref., Ass. im Bezirk des Kammerger. 9.
Frantz, Rechtsanw. u. Notar in Jüterbogk, gestorben 138.
Franz, Ref. bei dem Landger. in Trier 58.
Franz, Ref. bei dem Kammerger. 373.
Frech, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 18.
Frech, Staatsanw. Gehülfe in Berlin, Staatsanw. 161.
Frehsee, Ref. bei dem A. G. in Cöslin 249.
— an das Kammerger. versetzt 305.
Freiwald, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Tribunals zu Königsberg 145.
Frentz, Advokat in Cöln, gestorben 10.
Frenz, Notar in Rhaunen, nach Mettmann versetzt 250.
Frenzel, Ref. bei dem A. G. in Bromberg 313.
Freudel, Büreau-Assist. in Linz, Kreisger. Sekr. in Neuwied, mit der Funktion in Linz 358.
Freytag (Gustav August Hermann), Ref. bei dem Kammerger. 145.
Freytag (Friedrich Erdmann Günther), Ref. b. d. A. G. in Breslau 161.
Freytag (Friedrich Heinrich Otto), Ref. bei dem A. G. in Breslau 357.
Dr. Friedberg, Geh. Ober-Justizrath u. vortr. Rath im Justiz-Minist., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 18.
Friedberg, Ref. b. d. Kammerger. 233.
Friedländer, Ref. bei dem Kammerger. 105.
Friedrich, Kreisr. in Lublinitz, Kreisger. Rath 233.
Friedrich, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau 313.
Friedrichs, Ref. bei dem A. G. in Naumburg 273.
Friese, A. G. Rath in Halberstadt, Geh. Justizrath 161.
Friesicke, Ref. b. d. Kammerger. 177.
Frings, Handelsr. bei dem Handelsger. in Crefeld 266.
Frisch, Portier bei dem Stadtger. in Berlin, Allg. Ehrenz. 19.
Fritsch, Ref. bei dem A. G. in Breslau 161.
Fritze, A. G. Rath in Magdeburg, Geh. Justizrath 161.

Seite

Fritze, G. Ass. bei dem A. G. in Magdeburg, in das Depart. des A. G. zu Halberstadt versetzt 281.
Frölich, Friedensgerichtsschreiber in Ronsdorf 314.
Fromm, Ref. bei dem A. G. in Bromberg 337.
Fromme, Kreisr. zu Seehausen i. d. Altm., Rechtsanw. u. Notar das. 429.
Frommer, G. Ass., Kreisr. in Pillkallen 81.
v. Froreich, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt 289.
v. Froreich, Stadt- u. Kreisger. Sekr. in Danzig, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath 122.
Fuchs, Ref., Ass. bei dem A. G. in Breslau 265.
Fügemann, Kreisger. Rath in Aschersleben, r. A. O. IV. Kl. 18.
Füisting, Rechtsanw. u. Notar in Münster, Justizrath 214.
Fulda, Ref. b. d. A. G. in Hamm 177.
Fülleborn, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. 429.
— in das Dep. des A. G. zu Cöslin versetzt 445.
Funck, Staatsanw. in Memel, r. A. O. IV. Kl. 18.
— Staatsanw. bei dem Stadtger. zu Königsberg i. Pr. und bei dem Kreisger. das. 41.
Funcke, A. G. Rath in Cöln, r. A. O. IV. Kl. 18.
Fuß, Ref. b. d. A. G. in Ratibor 1.

G.

Gäbel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen 129.
Gäbler, Kreisr. in Posen, Kreisger. Rath 185.
Gädeke, Stadtr. in Königsberg, Stadtger. Rath 221.
Dr. jur. Gabbler, G. Ass., Kreisr. in Schönlanke, mit der Funktion in Filehne 9.
Gallo, Kammerger. Rath, gestorben 313.
Galster, Staatsanw. in Herford, Geh. Justizrath 385.
Gansen, Stadtger. Kanzlist in Breslau, Kanzlei-Sekr. 194.
Gantzer, Kammerger. Ref., gest. 429.

Seite
v. Gaugreben, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ...... 105.
Dr. Gaupp, Prof., Geh. Justizr. u. außerordentliches Mitglied bei dem A. G. in Breslau, gestorben 193.
Gause, Ref., Ass. im Bez. des A. G. in Magdeburg .... 81.
— in das Dep. des A. G. zu Naumburg versetzt.................. 213.
Gebel, Ref. b. d. A. G. in Breslau 113.
Gebhard, Kommerzienrath u. Handelsger. Präsident in Elberfeld, r. A. O. IV. Kl. .... 18.
Geier, G. Ass., Kreisr. in Halberstadt, m. d. Funktion in Osterwieck 214.
Geiseler, Rechtsanw. zu Insterburg, gestorben .... 321.
Geißel, Rechtsanw. u. Notar in Werden, Justizrath .... 258.
Geißler, Ref. bei dem A. G. in Münster .... 145.
Genius, Ref. bei dem Landger. in Coblenz...................... 122.
Gerdes, G. Ass., Kreisr. in Hamm, mit der Funktion in Unna ..... 289.
v. Gerlach, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger................. 161.
Gerloff, G. Ass., Kreisr. in Wittstock, m. d. Funkt. in Meyenburg 33.
Gernoth, Ref. bei dem A. G. in Ratibor .... 193.
v. Gersdorff, G. Ass., z. Z. der Gesandtschaft in Neapel attachirt, Erlaubniß zur Annahme des von des Königs Majestät beider Sizilien ihm verliehenen Ritterkreuzes II. Kl. des Civilverdienst-Ordens Franz I. .... 345.
Gerstäcker, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger................. 249.
— in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt................... 329.
Giersch, Ref. b. d. A. G. in Posen 153.
Gillet, Ref. b. d. A. G. in Breslau 161.
Girau, Ref. bei dem Kammerger. 105.
Girndt, Kreisger. Sekr. in Lübben, pension. mit dem Titel Kanzleirath 429.
Girndt, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt a. d. O................ 257.
v. Gizycki, Ref. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg .... 429.
Glatte, Ref. b. d. A. G. in Glogau 194.
Goburrek, Kreisger. Depos. Rend. in Tilsit, Rechnungsrath .... 206.
Göbel, Kreisger. Rath in Ortelsburg, Kreisger. Dir. das. ...... 145.
Göbel, Ref. bei dem Kammerger. 249.
Göcke, Ref. b. d. A. G. in Hamm 337.
v. Göckingk, Justizrath, Friedensrichter in Cleve, gestorben ...... 222.
Göde, Gerichtsbote u. Exekutor zu Königsberg i. Pr., pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. .. 321.
Gödel, Kreisr. in Wollstein, Kreisger. Rath .... 185.
Göldner, Kreisr. in Schubin, Kreisger. Rath.................. 214.
Dr. jur. Göppert, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 421.
Göring, Ober-Trib. Rath, gestorben 89.
Göring, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder......... 249.
Göritz, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg .... 213.
Goeters, Ergänzungsr. bei dem Handelsger. in Gladbach....... 290.
Götz, Ref. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg .... 401.
Götze, A. G. Rath, von Ratibor nach Frankfurt versetzt.......... 185.
v. Götze, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Waldenburg, Kreisger. Rath in Brieg .... 57.
Götze, Rechtsanw. u. Notar in Suhl, gestorben .... 74.
Götze, Ref. bei dem A. G. in Naumburg .... 205.
Goldstandt, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt .... 289.
— in den Bez. des Kammerger. vers. 337.
Graf v. d. Goltz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt .... 249.
Gomlicki, Rechtsanw. u. Notar in Pr. Stargardt, an das Kreisger. in Graudenz versetzt........ 437.
Gorke, Ref. b. d. A. G. in Ratibor 137.
Gormanns, Notar in Erkelenz, Justizrath .... 274.
Goslich, Kreisger. Rath in Frankfurt, A. G. Rath b. d. A. G. das. 185.
Goslich, Staatsanw. in Zielenzig, nach Friedeberg i. d. Neum. vers. 266.
v. Goßler, Vize-Präs. des Ostpr. Trib. zu Königsberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 18.
Gotthein, Kreisr. in Gardelegen, Kreisger. Rath.............. 121.
Grabitz, Kreisr. in Cüstrin, nach Frankfurt a. d. O. versetzt...... 241.
Grabowsky, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg .... 365.
Gräber, Kreisrichter in Dirschau, Rechtsanw. u. Notar b. d. Kreisger. in Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mewe 194.
Graefe, Ref. bei dem A. G. in Naumburg .... 249.
Gräwius, Kreisger. Sekr. in Tilsit, pens. mit dem Titel Kanzleirath. 445.
Graffunder, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., gestorben .. 73.
Graffunder, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt.................. 357.
Gragert, Kreisger. Salar. Kassen-Rend. in Berlin, Rechnungsrath 161.
Graßhoff, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt .... 249.
Grasso, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn .... 429.
Grauer, Stadtger. Sekr. in Breslau, mit dem Karakter als Kanzleirath pensionirt............. 130.
Grawert, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm .... 113.
Greef, Richter bei dem Handelsger. in Gladbach.................. 290.
Greiff, Rechtsanw. u. Notar in Tecklenburg, r. A. O. IV. Kl... 18.
Greiß, Ref., Ass. bei dem Landger. in Cöln........................ 366.
Grim, Ref., Ass. bei dem Landger. in Trier .... 366.
Grimm, General-Staatsanw. in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. E. . 18.
Grobbeck, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder .... 313.
v. Grolman, Staatsanw. in Cottbus, r. A. O. IV. Kl. .... 18.
Gromadzinski, Kreisr. in Schroda, Rechtsanw. u. Notar in Grätz.. 385.
v. Gronow, s. Elsner v. Gronow.
Groote, Landger. Ass., Landger. Rath in Düsseldorf .... 222.
v. Groote (Eberhard Philipp Rudolph), Landger. Ass., bei dem Landger. in Elberfeld etatsmäßig 74.
— gestorben .... 373.
v. Groote (Rudolph Felix), Landger. Ass. in Bonn, in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Ahrweiler entlassen..... 306.
Große, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger.................... 193.
Große (Karl Theodor Louis), Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ... 421.
Großer, Kreisger. Rath in Gostyn, gestorben..................... 177.

Seite

Großer, Ref. bei dem Kammerger. 89.

Grothe, Kreisger. Dir., von Ratibor nach Halberstadt versetzt .. 337.

Grottkau, s. Freih. v. Hundt und Alt-Grottkau.

Grube, Kreisr. in Halberstadt, Kreisger. Rath ... 169.

Grube, G. Ass., Kreisr. in Genthin, mit der Funktion in Ziesar ... 105.

Grüel, Rechtsanw. u. Notar in Burg, an das A. G. in Magdeburg versetzt, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Stadt- und Kreisger. das. ... 194.

Gründler (Friedrich Wilhelm Karl Otto), Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 153.

Gründler (Anton Ernst), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt a. d. O. ... 257.

Grünhagen, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 233.

Grütering, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 345.

Grützner, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ... 57.

Grunau, Kommerzienrath in Elbing, von seinem Amt als kaufmännischer Beisitzer des Kreisger. das. entlassen ... 289.

Gruner, Kreisger. Sekr. in Striegau, Kanzleirath ... 194.

Grywacz, Kreisr. in Carthaus, an das Kreisger. in Marienburg, mit der Funktion in Tiegenhoff, vers. 105.

Güldner, Notar in Malmedy ... 314.

Dr. Gülich, vormals Schleswig-Holsteinischer Ober- u. Landger. Advokat, Kreisr. in Bergen ... 221.

Dr. Günther, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Sangerhausen, r. A. O. IV. Kl. (50) ... 138.

Gutschmidt, Kammerger. Rath, Geh. Justizrath ... 161.

Guttzeit, Kreisger. Rath in Mohrungen, nach Rössel, mit der Funktion als Dirigent der Ger. Dep. in Rastenburg, versetzt ... 185.

— nach Mohrungen zurückversetzt . 297.

H.

Haack, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig, Stadt- u. Kreisger. Rath 214.

Haack, Kammerger. Ref., entlassen 305.

Haagen, Staatsanw. Gehülfe in Berlin, Staatsanw. ... 161.

Haardt, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 25.

Haase, Ref. bei dem Kammerger. 145.

Haberkorn, Stadt- u. Kreisger. Rath in Danzig, r. A. O. IV. Kl. 18.

Haberkorn, Kreisr. in Schubin, gestorben ... 358.

Hachenberg, Kreisger. Rath in Neuwied, gestorben ... 358.

Hacker, Rechtsanw. u. Notar in Graudenz, an das A. G. zu Insterburg versetzt, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Kreisger. das. ... 386.

Hacker, Rechtsanw. u. Notar in Ueckermünde, gestorben ... 429.

Händler, Kreisger. Rath in Frankfurt a. d. O., pensionirt ... 26.

— gestorben ... 146.

Haertel, kaufmännischer Beisitzer des Kreisger. in Elbing ... 289.

Hagborn, Notar in Düsseldorf, gestorben ... 138.

Hagen, Kreisr. in Liebenwerda, gestorben ... 2.

Hagen, Rechtsanw. u. Notar in Cottbus, Justizrath ... 161.

Hagens, A. G. Rath in Paderborn, Rechtsanw u. Notar bei dem Stadtger. in Berlin ... 329.

Hagens I., Ref. im Bez. des A. G. zu Paderborn, an das Kammerger. versetzt ... 345.

Hagens II. (Karl Ludwig), Ref. im Bez. des A. G. zu Paderborn, an das Kammerger. versetzt ... 373.

Hahn, Kreisger. Rath in Guttstadt, r. A. O. IV. Kl. ... 18.

Hahn, Kreisr. in Wetzlar, Kreisger. Rath ... 281.

Hahn, Kreisr., von Johannisburg nach Friedeberg i. d. Neum. vers. 314.

Hahn, Gerichtsbote u. Exekutor in Waldenburg, pens. u. Allg. Ehrenz. 314.

Hamel, Kreisger. Salar. Kassen-Rend. in Wittenberg, Rechn. Rath 146.

Hammerfeld, Stadtrichter in Berlin, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadtger. daselbst ... 329.

Hankwitz, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 365.

Hansel, A. G. Rath in Ratibor, mit dem Karakter als Geh. Justizrath pensionirt ... 1.

Harder (Rudolph George Karl Emil), Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ... 193.

Harder (Richard Martin Andreas), Ref. bei dem Kammerger. ... 249.

Hardung, Justizrath u. Advokatanw. bei dem A. G. Hofe in Cöln, gestorben ... 358.

Harmuth, Rechtsanw. u. Notar in Lübben, Justizrath ... 2.

Hart, Kreisger. Sekr. in Pölitz, Allg. Ehrenz. ... 19.

Hartmann, Kreisger. Dir. in Cottbus, Ober-Staatsanw. bei dem Ober-Tribunal ... 41.

Hartmann, Gerichtsschreiberamts-Kandidat in Stromberg, Friedensgerichtsschreiber in Treis ... 222.

Hartog (Rudolph Karl Otto), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 137.

— in das Dep. des A. G. zu Posen versetzt ... 205.

Hartwig, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 445.

Hasse, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin ... 421.

Hatschier, Kreisr. in Gleiwitz, Kreisger. Rath ... 234.

Hauck, Ref. b. d. Landger. in Cöln 58.

Hauschteck, Staatsanw., von Friedeberg i. d. Neum. nach Stralsund versetzt ... 222.

Hausleutner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ... 401.

Hecker, G. Ass., Kreisr. in Neustettin 357.

Hedemann, Rechtsanw. u. Notar in Beeskow, gestorben ... 242.

Hedemann, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 193.

Heffter, Kreisr. in Perleberg, gest. 161.

Heidenreich, Ober-Trib. Sekr., Kanzleirath ... 169.

v. Heidenreich, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ... 345.

Heidrich, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau ... 221.

Heimann, Kaufmann in Cöln, Richter bei dem Handelsger. das. ... 98.

Heimbrod, Staatsanw. in Leobschütz, Kreisger. Dir. in Rybnick 445.

Hein, Kreisger. Exekutor in Tilsit, Allg. Ehrenz. ... 19.

Heindrichs, Friedensgerichtschr. in Wachtendonk, Landger. Sekr. in Cleve ... 401.

Seite

Heinemann, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ... 385.
Heinrich (Adolph Albert August Andreas), Ref. bei dem A. G. in Ratibor ... 121.
Heinrich (Hermann Otto Ludwig), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 329.
Heinrich, Kreisger. Bote u. Exekutor in Graudenz, Allg. Ehrenz. ... 19.
Heinrichs, Kreisr. in Angerburg, gestorben ... 185.
Heinsius, Ober-Trib. Rath, Mitglied des Staatsraths, sowie des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ... 34.
Heintzmann, G. Ass., Kreisr. in Dortmund ... 121.
Heintzmann, Landger. Ass., Friedensrichter in Elberfeld ... 274.
Heinz, Kreisger. Rath in Rogasen, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ... 365.
Heinze, Kreisr. in Flatow, Kreisger. Rath ... 121.
Heinze, Gerichtsbote in Aschersleben, Allg. Ehrenz. ... 19.
Heise, Kreisger. Rath in Luckau, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Heitemeyer, Rechtsanw. u. Notar in Glogau, entlassen ... 258.
Helfft, Kreisr. a. D. in Berlin, Justizrath ... 57.
Helfritz, G. Ass., entlassen ... 1.
v. Helldorf, Ref. b. d. Kammerger. ... 1.
zur Hellen, Kreisger. Dir. in Cammin, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Hellweg, Landger. Präs. in Düsseldorf, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 18.
Hellweg, Kreisger. Rath in Münster, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Hellwig, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ... 401.
Hemme, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 241.
Hemptenmacher, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin ... 153.
Henke, Justizrath in Driesen, entl. ... 98.
Hennemann, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 265.
— entlassen ... 429.
Hennig, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 105.
Hensel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 345.

Seite

Hepke, Rechtsanw. u. Notar in Ruß, verlegt seinen Wohnsitz nach Heydekrug ... 17.
Hergenhahn, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 129.
Hermann, Friedensgerichtsschr. in Bitburg, an das Friedensgericht Nr. II. in Trier versetzt ... 42.
Hermanni, Advokat in Cöln, gest. ... 74.
Hertel, Kreisr. in Glogau, Kreisger. Rath ... 89.
Hertzog, Staatsanw. in Heydekrug, nach Stallupönen versetzt ... 177.
Herzbruch, Geh. Justizrath und vortrag. Rath im Justiz-Minist., r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Herzfeld, Oberger. Ass., Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. zu Insterburg, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Kreisgericht daselbst ... 386.
Herzog, Friedensgerichtsschreiber in Cöln, gestorben ... 162.
Hesse, Ref. b. d. A. G. in Breslau ... 337.
Heßler, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 121.
v. Heyking, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 89.
— in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt ... 137.
Heyl, Friedensrichter in Saarlouis, Justizrath ... 274.
Heyland, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 161.
Heymer, Ergänzungsr. bei dem Handelsger. in Gladbach ... 290.
Hientzsch, Ref. b. d. Kammerger. ... 213.
Hiersemenzel, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 137.
Hildebrandt, G. Ass., Kreisr. in Memel ... 185.
Hilgers, Ref. bei dem Landger. in Aachen ... 58.
Hille, Rechtsanwalt u. Notar in Rüthen, verlegt seinen Wohnsitz nach Warstein ... 338.
Hillenkamp, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 265.
Hilse, G. Ass. im Bez. des Kammerger., in das Dep. des A. G. zu Glogau versetzt ... 97.
Hinck, Kreisger. Rath in Heilsberg, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Dr. jur. Hinschius, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 421.

Seite

Hintze, Kreisger. Kanzlist in Stettin, mit dem Titel als Kanzlei-Sekr. pensionirt ... 234.
Hippenstiel, G. Ass. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des A. G. zu Arnsberg versetzt ... 297.
Hirsch (Rudolph Karl Kaspar Otto), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor ... 169.
Hirsch, G. Ass. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt ... 57.
v. Hitzacker, Kreisger. Direktor in Salzwedel, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Höfer, Landger. Ref. in Coblenz, Landger. Ass. unter Versetzung in den Bez. des Kammerger. ... 314.
Hönemann, Ref. b. d. Kammerger. ... 97.
Hönen, Notar in Kempen, Justizrath ... 274.
Höniger, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 9.
Höning, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen ... 50.
v. Hövel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 373.
v. Hof, Ref. b. d. A. G. in Halberstadt ... 97.
Hoffmann, Staatsanw. in Berlin, A. G. Rath b. d. A. G. in Hamm ... 185.
Hoffmann (Theodor), Kreisr. in Pleß, nach Neiße versetzt ... 2.
Hoffmann (Emil), G. Ass., Kreisrichter in Carthaus ... 33.
Hoffmann (Georg Julius Heinrich), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ... 65.
Hoffmann (Julius Adolph), Ref. bei dem Kammerger. ... 193.
Hoffmann (Friedrich Wilhelm), Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 249.
Hoffmann, Kanzleirath u. Geh. Registr. im Justiz-Ministerium, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Hoffmeister, Landger. Ass. in Bonn, in Folge Uebertritts zur Kommunalverwaltung entlassen ... 266.
Hoffmeister, Gefangen-Insp. in Schweidnitz, Allg. Ehrenz. (50) ... 266.
Hofmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 97.
— versetzt in das Dep. des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ... 145.
Holle, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 421.
Hollmann, Ref. b. d. Kammerger. ... 129.
v. Holstein, Ref. b. d. Kammerger. ... 177.

Seite

Holtgreve, Rechtsanw. in Paderborn, gestorben ... 222.
— die Stelle wird nicht wieder besetzt 266.
Holtz I., Kammerger. Ref., entlassen 113.
Holtze, G. Ass., Kreisr. in Wittenberg, mit der Funktion in Seyda 169.
Holzapfel, Kreisrichter in Büren, Rechtsanw. u. Notar b. d. Kreisger. in Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Büren 33.
Holzendorf, Friedensgerichtsschr. in Daun, nach Waxweiler versetzt 314.
Homeyer, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 429.
v. Hontheim, Justizrath u. Advokatanw. in Cöln, r. A. O. IV. Kl. 18.
Hopf, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 193.
Hoppe, G. Ass., Kreisr. in Waldenburg, m. d. Funkt. in Fürstenstein 234.
Hoppe, Kreisger. Sekr. in Heilsberg, Kanzlei-Direktor ... 122.
Horn, G. Ass. u. Hülfsrichter bei dem Stadtger. in Berlin, Erlaubniß zur Anlegung der Insignien des Päpstl. St. Gregorius-Ordens 297.
Horst, Ref. b. d. Landger. in Bonn 58.
Horstig, Kreisger. Sekr. in Sagan, unter Verleihung des Karakters als Kanzleirath pensionirt ... 65.
Hotopf, G. Ass., Kreisr. in Sagan, mit der Funktion in Halbau ... 206.
Freih. v. Houwald, Kreisr. in Bärwalde, Staatsanw. Gehülfe in Zielenzig ... 266.
Hubert, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Insterburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 18.
Hübener, Kreisger. Dir. in Halberstadt, als Direktor an das Stadtger. hierselbst versetzt ... 337.
Hübner, Kreisger. Rath in Brieg, gestorben ... 9.
Hübner, Kreisr. in Stuhm, Kreisger. Rath ... 121.
Hueck, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Hagen, Kanzleirath ... 258.
Hüffer, Kreisr. in Wiedenbrück, an das Kreisger. in Paderborn vers. 429.
Hühne, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 193.
v. Hülst, Kreisger. Rath in Oelde, r. A. O. IV. Kl. (50) ... 385.
Hünke, Kreisr. in Seelow, Rechtsanw. u. Notar zu Friedeberg i. d. Neum., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Driesen ... 146.
Hünten, Ref., Ass. bei dem Landger. in Coblenz ... 366.
Humbert, Kreisrichter in Berlin, Kreisger. Rath ... 129.
Humbert, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ... 313.
Freih. v. Hundt und Alt-Grottkau, Kreisr. in Neiße, Kreisger. Rath ... 233.

J.

Jacobi (Joseph), G. Ass. bei dem Kammergericht, in das Dep. des A. G. zu Frankfurt zurückversetzt 213.
Jacobi, G. Ass., Kreisr. in Pr. Stargardt, mit der Funktion in Dirschau ... 221.
Dr. jur. Jacobi (Simon Leonhard), Ref., Ass. im Bez. des Kammerg. 305.
Jacubski, Kreisg. Gefangen-Aufseher in Mohrungen, Allg. Ehrenz. 19.
Jähnigen, Ober-Trib. Vize-Präsident, Wirkl. Geh. Ober-Justizr. 169.
Jamm, Kreisger. Sekr. in Karthaus, Kanzlei-Direktor ... 130.
Janecki, Rechtsanw. u. Notar in Grätz, an das Kreisger. in Posen versetzt ... 321.
Iffenbach, Ref., Ass. bei dem Landger. in Coblenz ... 266.
Illgner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 265.
— in das Dep. des Kammerg. versetzt 313.
Imhoff, Ref., Ass. bei dem Landg. in Cöln ... 98.
— an das Friedensger. in Lindlar versetzt ... 438.
Joedemann, Kreisger. Sekr. in Wiedenbrück, Kanzleirath ... 221.
v. Joeden-Koniecpolski, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts 213.
John, A. G. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Marienwerder, Kanzleirath .. 121.
John, Rechtsanwalt u. Notar in Crossen, Justizrath ... 162.
Jonas, A. G. Rath in Cöslin, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Jonas, G. Ass., zur Verwaltung entlassen ... 289.
Jorck, G. Ass., Stadt- u. Kreisr. in Danzig ... 365.
Jordan, G. Ass., Kreisrichter in Naukehmen, mit der Funktion in Seckenburg ... 17.
Jordan (Paul Karl Wilh.), Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts 33.
— in das Dep. des A. G. zu Magdeburg versetzt ... 273.
Jüngling, Ref. bei dem Kammerg. 113.
Jürgens, Friedensgerichtsschreiber in St. Vith ... 314.
Jung, Geh. Justizr. u. Rechtsanw. bei dem Ober-Trib., Erlaubniß zur Anlegung der Insignien der Kommandeur-Klasse des Königl. Dänischen Danebrog-Ordens ... 98.

K.

Kaczerowski, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 145.
Kabe, G. Ass. bei dem Kammerger., an das Dep. des A. G. zu Breslau versetzt ... 213.
Kähler, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 169.
Kähne, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts ... 305.
Kalbeweh, Kreisrichter in Löbau, Rechtsanwalt und Notar daselbst 57.
Kaminski, Ref. bei dem Ostpreuß. Trib. zu Königsberg ... 137.
Karl, Ref. bei d. A. G. in Paderborn 345.
Kauert, Friedrich, Handelsrichter bei dem Handelsger. in Crefeld. 266.
v. Kauffberg, Kreisger. Rath in Eisleben, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Kaulen, Landger. Rath in Trier, nach Elberfeld versetzt ... 298.
Kayser, G. Ass., Rechtsanw. und Notar bei dem Kreisger. in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Alt-Landsberg ... 242.
Kegel, Kreisger. Direktor in Schlochau, gestorben ... 26.
Kelch, Friedensgerichtsschreiber, v. Wipperfürth nach Goch versetzt. 438.
v. Keller, A. G. Rath zu Insterburg, Geh. Justizrath ... 161.
Keller (Benjamin Cornelius), Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts 177.
— in das Dep. des A. G. zu Hamm versetzt ... 241.
Keller (Gustav), G. Ass., Kreisr. in Dortmund ... 321.
Kellerhoff, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Paderborn ... 193.
Kempner, Ref. bei dem Kammerg. 9.

Seite

Kern, Kanzleidiener beim Ob. Trib., Allg. Ehrenz. ... 19.
Kerner, Ref. b. d. A. G. in Breslau 129.
Keßler, G. Ass., Kreisr. in Memel, mit der Funktion in Prökuls ... 113.
Kiesel, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts ... 193.
Kieselbach, Justizr., Rechtsanw. und Notar in Halberstadt, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Kinkeldey, G. Ass., Kreisr. in Glatz, mit der Funktion in Lewin 170.
Kirchhoff, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 421.
Kischke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Insterburg ... 329.
Kittmann, Kreisg. Sekr. in Allenstein, Kanzlei-Direktor ... 122.
Klauer, G. Ass., Kreisr. in Halberstadt, m. d. Funkt. in Osterwieck 214.
Klebs, Geh. Justiz- u. Trib. Rath zu Königsberg in Pr., r. A. O. III. Kl. (50) ... 373.
Klee, Ref. b. d. A. G. in Magdeburg 65.
Kleemann, Kammerger. Ref., entl. 9.
Kleiber, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 137.
— in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt ... 205.
Klein (Friedr.), Ref., Ass. bei dem Landger. in Saarbrücken ... 58.
Klein (Peter Joseph), Ref. bei dem Kammergericht ... 97.
Klein (Johann Emil Hermann), Ref. bei dem Kammergericht ... 221.
Klein, Kreisger. Bote u. Exekutor in Altenkirchen, Allg. Ehrenz. ... 19.
Kleine, Ref. bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ... 137.
Kleist, A. G. Kanzleidiener in Stettin, Allg. Ehrenz. ... 19.
Klemm, Kreisr. in Angermünde, Kreisger. Rath ... 357.
Klemm, Kreisr. in Schroda, nach Meseritz versetzt ... 81.
Klenze, G. Ass. in Breslau, Rechtsanwalt und Notar in Landeshut 74.
Klimowicz, Kreisg. Rath in Mehlauken, Rechtsanw. u. Notar bei den Gerichten I. Instanz, welche zu Königsberg in Pr. ihren Sitz haben, mit dem Titel Justizrath 146.
Klingberg, Kreisger. Rath in Breslau, A. G. Rath daselbst ... 185.
Kloschinski, Landger. Ass. in Coblenz, etatsmäßiger Ass. bei dem Landger. in Trier ... 358.
Klose, G. Ass., Kreisr. in Schneidemühl, m. d. Funktion in Chodziesen 98.
Klose, A. G. Sekretair in Breslau, Kanzleirath ... 185.
Klotzsch, G. Ass., in Folge seiner Ernennung zum Auditeur entlassen 25.
Knappmeyer, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 57.
Knirim, G. Ass. in Tuchel, Kreisr. in Pr. Stargardt, mit der Funktion in Berent ... 373.
Knittel, Kanzleidiener beim Ober-Trib., Allg. Ehrenz. ... 19.
v. Knoblauch, Kreisger. Dir. in Prenzlau, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Knoch, Kreisger. Rath in Hammerstein, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Knoch, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ... 241.
— in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt ... 273.
Knobt, Gerichtsschreiberamts-Kandidat, Sekr. bei dem Landg. in Cöln 206.
Kob, Ref. bei d. A. G. zu Insterburg 193.
Koblitz, Kreisrichter in Schwetz, Kreisger. Rath ... 121.
Koch, Kreisger. Rath in Löbau, nach Conitz versetzt ... 9.
Koch, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Unna, r. A. O. IV. Kl. 18.
Koch, G. Ass. hierselbst, in den Bez. des A. G. in Frankfurt versetzt. 81.
Koch, Kreisr. in Osterwieck, nach Heiligenstadt versetzt ... 98.
Koch, Kreisr., von Seeburg nach Heilsberg versetzt ... 221.
Koch, Staatsanw. Gehülfe in Breslau, Staatsanw. in Trebnitz ... 365.
Koch, Ref., Ass. im Bez. d. Kammerg. 345.
— in das Dep. des A. G. zu Cöslin versetzt ... 401.
Koch, Kreisg. Sekr. zu Königsberg in der Neum., Kanzlei-Direktor 161.
Kocks, Kreisger. Rath in Münster, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Köcher, Kreisg. Rath in Leobschütz, pensionirt ... 329.
Köchling, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 313.
Köhler, Ref. bei dem Kammerger. 265.
Költz, Rechtsanw. in Görlitz, Ritterkreuz des Hohenzollernschen Haus-Ordens ... 19.
König, Rechtsanw. und Notar in Münsterberg, Justizrath ... 194.
König, Kreisger. Rath in Cottbus, gestorben ... 206.
König, Advokatanw. bei dem Landg. in Cleve, Justizrath ... 274.
Königk, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau ... 129.
Dr. Königsberger, Ref. bei dem A. G. in Breslau, gestorben ... 357.
Körbin, Kreisg. Dir. in Namslau, nach Lübben versetzt ... 73.
Körnig, Ref. b. d. A. G. in Glogau 73.
Körte, G. Ass., Kreisr. in Zielenzig 206.
Köster, Rechtsanw. und Notar in Hagen, verlegt seinen Wohnsitz nach Schwelm ... 366.
Kohlhaas, Kaufm. in Cöln, Präs. des Handelsger. daselbst ... 98.
Koniecpolski, s. v. Joeden-Koniecpolski.
Konschel, Kanzleirath u. Kreisger. Sekr. in Rastenburg, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pens. 241.
Koppers, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster ... 81.
Korb, Erster Präs. des A. G. in Stettin, r. A. O. II. Kl. m. E. 18.
Korczewski, G. Ass. in Hagen, gest. 121.
Korn, G. Ass., Kreisr. in Soldin 313.
Korn, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ... 345.
Korn, Kreisger. Sekret. in Gumbinnen, Kanzlei-Direktor ... 206.
Korsch, G. Ass., Kreisr. in Mohrungen ... 437.
Korschewitz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 305.
Korte, Rechtsanw. in Hagen, gest. 314.
Koschate, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 17.
Kossäth, G. Ass., in das Dep. des A. G. zu Glogau versetzt ... 73.
Kosse, G. Ass., Kreisr. in Stargard, mit der Funkt. in Nörenberg 258.
Kostka, Friedensgerichtsschreiber in Waxweiler, nach Mülheim versetzt 266.
Kowalleck, Kreisger. Dir. in Ortelsburg, nach Cottbus versetzt ... 113.
Krämer, Kanzleirath und Kanzlei-Direktor bei dem Stadtger. hiers., r. A. O. III. Kl. (50) ... 437.
Krätschell, Staatsanw. in Stettin, gestorben ... 273.
Krahmer, Kreisger. Rath in Bartenstein, nach Mohrungen versetzt 185.
Krahmer, Ref. bei dem Kammerg. 265.

Seite

Krahn, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts ... 137.
Kramer, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf ... 366.
Krause, G. Ass., Kreisr. in Johannisburg ... 357.
Krause, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 445.
Krause, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 17.
v. Kraynicki, Ref. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg ... 357.
Krechel, Notar in Eupen, nach St. Johann versetzt ... 58.
Kreitz (Ludwig), Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Crefeld ... 266.
Kretschmann, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg, Rechtsanw. und Notar in Burg ... 258.
Kretschmer, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 357.
Krieger, Ref. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg ... 221.
Kroll, Rechtsanw. und Notar in Thorn, Justizrath ... 122.
Kroll, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 49.
Krüger I., Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Krüger, Kreisg. Rath in Stendal, gestorben ... 266.
Krüger, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ... 321.
Krüger-Velthusen, Kreisger. Rath in Pr. Stargardt, nach Frankfurt a. d. O. versetzt ... 241.
Krumbholtz, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ... 193.
Krumteich, Rechtsanw. u. Notar in Conitz, Justizrath ... 122.
Krupp, Advokat in Bonn, Advokat-Anwalt daselbst ... 122.
Küchen (Peter), Handelsr. in Trier ... 178.
Kühbacher, Ref. bei dem Landger. in Bonn ... 206.
Kühn, Rechtsanw. und Notar in Guhrau, an das Kreisger. in Glogau versetzt, mit der Praxis bei dem A. G. in Glogau ... 274.
Kühn, Kreisger. Sekr. in Schlawe, Kanzlei-Direktor ... 138.
Kühnast, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ... 205.
Kühnemann, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ... 445.
Küntzel, Ref. bei d. A. G. in Posen ... 9.
v. Kunow, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. II. Kl. mit E. ... 18.
v. Kunowski, Kreisger. Dir. in Rybnik, nach Beuthen versetzt ... 373.
Kuntze, Kreisger. Rath in Drossen, nach Sorau versetzt ... 17.
Kuntze, Kreisr., von Stallupönen nach Graudenz versetzt ... 297.
Kuntzemüller, G. Ass., in Folge richterlichen Erkenntnisses entlassen ... 9.
Kupfer, G. Ass., Kreisr. in Bütow ... 98.
Kurlbaum, G. Ass., Stadt- und Kreisr. in Magdeburg ... 289.
v. Kurnatowski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ... 357.
Kutzner, Ref. bei d. A. G. in Posen ... 65.

L.

Laage, Kreisr. in Eisleben, Kreisger. Rath ... 146.
Laeis, Ergänzungsr. b. d. Handelsger. in Trier ... 178.
Lagenpusch, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ... 385.
v. Lamprecht, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ... 25.
Lampugnani, Kreisr. in Erfurt, Kreisger. Dir. in Delitzsch ... 401.
Lang, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 49.
Lange, G. Ass., Kreisr. in Sorau, mit der Funktion in Forst ... 194.
Langen, Ergänzungsr. bei dem Handelsger. in Cöln ... 98.
Langenhahn, Botenmstr. bei dem Kreisger. in Naumburg a. d. S., Allgem. Ehrenz. ... 19.
Langerhans, Staatsanwalt in Frankfurt a. d. O., A. G. Rath das. ... 233.
Langrock, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 257.
Lapöhn, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 365.
Larenz, A. G. Rath in Ehrenbreitstein, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
— pensionirt ... 357.
— gestorben ... 365.
Larenz, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 221.
Laschinski, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 41.
Lasker, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ... 41.
Lau, Kreisr. in Neu-Stettin, Kreisger. Rath ... 138.
Lau, Rechtsanw. u. Notar in Alt-Landsberg, entlassen ... 206.
Laue, Staatsanw. in Naugard, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Laue, Ref., Ass. im Bez. d. Kammerg. ... 385.
Lauhn, Staatsanw. in Naumburg a. d. S., r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Lautz, Notar in Eupen ... 98.
Freih. v. Ledebur, G. Ass. bei dem A. G. in Hamm, in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt ... 153.
Lefeldt, G. Ass., Kreisr. zu Beuthen in Oberschlesien ... 146.
Lehmann, G. Ass. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg, in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt ... 17.
Lehrhoff, Depart. Kassen- und Rechn. Revisor in Paderborn, gest. ... 73.
Lempertz, Notar in Euchenheim, gestorben ... 234.
Lendel (Theodor Hermann), Kammerger. Ref., entlassen ... 137.
Lendel (Wilh.), Kammerger. Ref., entlassen ... 145.
Lennich, Kreisr. in Hagen, Kreisger. Rath ... 257.
Lentz, Geh. Justizrath und Notar in Stendal, gestorben. (Die Stelle wird nicht wieder besetzt) ... 26.
v. Lentzke, Staatsanw. in Luckau, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Lenz, Ref., Ass. im Bez. d. Kammerg. ... 241.
— in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt ... 289.
Leo, G. Ass., Kreisr. in Pleschen ... 214.
Dr. jur. Leo, Ref. bei dem Kammerg. ... 1.
Lerche, Kreisrichter in Löwenberg, Kreisger. Rath ... 89.
Letocha, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 249.
v. Leupold, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ... 9.
Levin, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 273.
Leviseur, Kreisr. in Grätz, Staatsanwalt in Kosten ... 321.
Ley, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Werl, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) ... 329.
Leyde, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 145.
v. d. Leyen, Handelsrichter bei dem Handelsger. in Crefeld ... 266.

Seite

Libawski, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ... 121.
Licht, Rechtsanw. und Notar in Berlin, Justizrath ... 161.
Lieber, Kreisger. Rath in Soldau, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Liebert, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin ... 213.
Liebisch, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 137.
Lilienthal, Kreisr. in Johannisburg, nach Rössel, mit der Funktion in Seeburg, versetzt ... 273.
Liman, Staatsanw. beim Kreisger. in Berlin, gestorben ... 365.
Lind, Ref. bei dem A. G. in Hamm 321.
Lindemann, Kreisger. Rath in Bartenstein, unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl., pensionirt ... 170.
Lindemann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 49.
— in Folge seiner Wahl zum Bürgermstr. der Stadt Essen entlassen 137.
Lindemann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ... 257.
Linden, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 65.
Lindner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 89.
Lingen, Ref., Ass. bei dem Landg. in Düsseldorf ... 306.
Lippmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ... 289.
— in das Dep. des A. G. zu Naumburg versetzt ... 321.
Lipski, Ger. Ass., Kreisr. in Wehlau, mit der Funktion in Gerdauen 273.
Lipski, Kreisger. Sekr. zu Königsberg i. Pr., pensionirt mit dem Titel Kanzleirath ... 297.
Listemann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ... 73.
Litzmann, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ... 33.
Loby, Ref. bei dem A. G. in Stettin 445.
Löffler, G. Ass. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg, in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt 205.
Dr. Löhr, Ref. bei dem Landger. in Cöln ... 122.
Löwe, Ref. bei d. A. G. in Ratibor 57.
Löwener, A. G. Rath in Glogau, Geh. Justizrath ... 161.
Longard, Landger. Ass. in Malmedy, nach Aachen versetzt ... 74.

Seite

Lonicer, G. Ass., Kreisr. in Ratibor, mit der Funktion in Hultschin 98.
Loos, Ref. aus dem Bez. des A. G. in Stettin, in das Dep. des Kammerger. versetzt ... 445.
Lorentz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt ... 161.
Lorenz, Kreisger. Rath zu Königsberg i. d. Neum., r. A. O. IV. Kl. 18.
Lorenz, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Mühlhausen, Kanzleirath 170.
Lottig, Gerichtsbote und Exekutor in Bunzlau, Allg. Ehrenz. ... 49.
Lucanus, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ... 153.
de Luchet, s. Dubois de Luchet.
Luckwald, Staatsanw., v. Cüstrin an das Kreisg. in Frankfurt a. d. O. versetzt ... 281.
Lück, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ... 25.
Lüder, Kreisger. Rath in Hagen, A. G. Rath in Paderborn ... 273.
Lüders, Ref. bei dem Kammerger. 145.
Lüdicke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, r. A. O. IV. Kl. 18.
Lüke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 213.
Lünenschloß, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Elberfeld 438.
Lüth, G. Ass., Kreisr. zu Königsberg i. d. N. ... 313.
Lützeler, Notar in Düsseldorf, Justizrath ... 274.
v. Lukowitz, Kammerg. Ref., gest. 265.
Luther, Geh. Justizr. und A. G. Rath in Naumburg a. d. S., r. A. O. II. Kl. m. E. (50) ... 313.
Lympius, G. Ass., Kreisr. zu Greifenberg in Pommern ... 429.

M.

Maaßen, Friedensgerichtsschreiber in Malmedy, gestorben ... 358.
Madihn, Senats-Präs. bei dem A. G. Hofe in Cöln, r. A. O. II Kl. m. E. (50) ... 122.
Märcker, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 169.
Mäs, Kreisr. in Demmin, Kreisger. Rath ... 138.

Seite

Mager, Staatsanw. in Stralsund, Staatsanw. bei dem Stadt- und Kreisger. in Magdeburg ... 222.
Magnino, Friedensgerichtsschr. in Dormagen, gestorben ... 17.
Mallison, Rechtsanw. und Notar in Mewe, nach Karthaus versetzt 122.
Freih. v. Manteuffel, Kreisger. Dir. in Wittenberg, r. A. O. IV. Kl. 18.
Marcelli, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ... 129.
Marck, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 73.
v. d. Marck, Kreisger. Salar. und Depos. Kassen-Rendant in Wesel, Rechn. Rath ... 258.
Marckhoff, Kreisr. in Bochum, Kreisger. Rath ... 257.
— Rechtsanw. u. Notar in Bochum, mit dem Wohnsitz in Hattingen u. dem Titel Justizrath ... 289.
Marcus, Ref. b. d. A. G. in Münster 65.
Markers, Kreisr. in Lippstadt, gest. 26.
Markstein, Oberger. Ass., Stadtr. in Berlin ... 153.
Martin, Ref. b. d. A. G. in Glogau 89.
v. Massenbach, G. Ass., Kreisr. in Ortelsburg ... 214.
Matthäi, vorm. O. L. G. Ass., bei dem A. G. in Breslau wieder eingetreten ... 121.
— Rechtsanw. und Notar in Rawicz 274.
Matthias, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Graudenz, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. entl. 2.
Matthias, Ref., Ass. bei dem Landger. in Düsseldorf ... 306.
Mayer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ... 357.
Mayet, Stadtger. Rath in Berlin, Rechtsanw. und Notar bei dem Stadtger. hierselbst ... 329.
Medem, A. G. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Meibauer, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ... 129.
Meier, A. G. Rath in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Meiling, Kreisr. in Hamm, nach Bochum, mit der Funktion in Hattingen, versetzt ... 249.
Meineke, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ... 177.
— in das Dep. des A. G. zu Greifswald versetzt ... 329

	Seite
Meinhardt, G. Aſſ. bei dem A. G. in Halberſtadt, in den Bez. des A. G. zu Glogau verſetzt	345.
Meinhardt, Kreisger. Sekr. in Frankfurt a. d. O., Kanzleirath	153.
Meisner, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath	129.
Meißner, G. Aſſ., Kreisrichter in Marienburg, mit der Funktion in Stuhm	221.
Meißner (Oskar Aug.), G. Aſſ., Kreisr. in Poln. Wartenberg, mit der Funktion in Feſtenberg	385.
Meißner (Karl Friedrich Julius), Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	161.
Meißner (Rudolph), Ref. bei dem A. G. in Halberſtadt	65.
Mehlhauſen, G. Aſſ., Kreisr. in Wehlau, mit der Funktion in Allenburg	241.
Melchers, Ref. bei dem A. G. in Münſter	169.
Melies, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Paderborn	357.
Melke, Kreisr. in Pleſchen, nach Poſen verſetzt	57.
Melzer, Kreisger. Rath in Frankfurt, geſtorben	33.
Mende, Kreisr. in Quedlinburg, Kreisger. Rath	169.
Menden, Ref. bei dem Landger. in Bonn	242.
Mendthal, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg	233.
Merres, Kanzlei-Dir. u. Kreisger. Sekr. in Sagan, Kanzleirath	98.
Meſſerich, Advokat in Trier, Anwalt daſelbſt	178.
Meſſerſchmidt, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammergerichts	205.
Metſch, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	105.
Mettke, Kreisrichter in Spremberg, Rechtsanw. u. Notar in Jüterbogk	194.
Metzel, Ref. bei d. A. G. in Stettin	145.
Metzler, Ref. b. d. A. G. in Ratibor	401.
Meurers, Landger. Aſſ. in Malmedy, etatsmäßig	122.
Mewes, Kammerg. Ref., geſtorben	105.
Meyel, Kreisger. Rath in Potsdam, r. A. O. IV. Kl.	18.
Meyer, Landger. Rath in Bonn, A. G. Rath in Cöln	162.
Meyer, Kreisger. Rath in Tecklenburg, geſtorben	9.
Meyer, Kreisr. in Lübbecke, Kreisger. Rath	221.
Meyer, Kreisr. zu Friedeberg i. d. N., nach Cottbus verſetzt	249.
Meyer, G. Aſſ., Kreisr. in Lübben, mit der Funktion in Calau	273.
Meyer (Karl Friedr. Adolph), Ref. bei dem A. G. in Glogau	65.
Meyer (Karl Adolph Julius), Ref. bei dem A. G. in Münſter	137.
Michalk, Kreisger. Rath in Bauerwitz, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. penſionirt	206.
Michels, A. G. Rath in Poſen, Ober-Trib. Rath	385.
Michels, Rechtsanw. u. Notar in Ruhrort, Juſtizrath	258.
Michels (Guſtav), Ref., G. Aſſ. im Bez. des A. G. zu Hamm	337.
Dr. jur. Michels (Karl), Ref. bei dem A. G. in Hamm	221.
Michow, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	145.
Mikulowski, Geh. Juſtiz- u. A. G. Rath in Ratibor, geſtorben	177.
Milch, Ref. b. d. A. G. in Breslau	25.
Milde, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	249.
— in das Dep. des A. G. zu Ratibor verſetzt	305.
Milenz, Ref. b. d. A. G. in Stettin	9.
Milewski, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	18.
Minetti, Friedensgerichtsſchreiber in Malmedy	401.
Miſchke, Rechtsanw. und Notar in Pleß, Juſtizrath	234.
v. Mittelſtädt, Rechtsanw. und Notar in Neuwied	282.
Mitze, G. Aſſ. in Hagen, im Wege d. Disziplinarverfahrens entlaſſen	161.
Mobel, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	18.
Moeger, Kreisr. in Tecklenburg, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt mit dem Wohnſitze zu Ibbenbühren	298.
Möllenhoff, Kreisr. in Hamm, Kreisger. Rath	257.
Möllhauſen, Kreisger. Dir. in Lyck, Rechtsanw. bei dem A. G. u. d. Kreisg. in Cöslin u. Notar, mit dem Titel Juſtizrath	26.
v. Moers, G. Aſſ., Staatsanwalts-Gehülfe bei dem Stadtger. hierſ.	281.
— Staatsanwalt	445.
Mohr, Landg. Aſſ., Friedensrichter in Hermeskeil	274.
Moiſiszig, Kreisrichter in Gneſen, Kreisg. Rath	214.
Molle, Kreisrichter in Münſterberg, nach Glatz, mit der Funktion in Reinerz, verſetzt	314.
v. Monſchaw, Ref. bei dem A. G. in Münſter	1.
Morgenroth, G. Aſſ. in Naumburg, in das Dep. des A. G. zu Ratibor verſetzt	25.
Morgenroth (Edgar Hermann), Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	373.
Morsbach, G. Aſſ., Kreisrichter in Warburg, mit der Funktion in Borgentreich	206.
Moſer, Ref., Aſſ. im Bez. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg	33.
Mosler, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Ratibor	57.
Mücke, Kreisg. Rath in Frankenſtein, r. A. O. IV. Kl.	321.
Mühlbach, A. G. Rath, von Hamm nach Stettin verſetzt	185.
v. Mühler, Kreisg. Dir., von Delitzſch nach Hagen verſetzt	321.
Müller, Kreisg. Rath in Guben, Kreisger. Dir. in Namslau	73.
Müller, Kreisger. Rath in Cöslin, in Folge ſeiner Ernennung zum Bürgermeiſter daſelbſt entlaſſen	41.
v. Müller, Kreisr. in Rothenburg, Kreisger. Rath	89.
Müller (Karl Guſtav), Kreisr. in Neuſtettin, mit der Funktion in Bärwalde	98.
Müller, Rechtsanw. u. Notar in Lübbecke, Juſtizrath	222.
Müller, Juſtizr. u. Advokatanw. b. d. A. G. Hofe in Cöln, geſtorben	274.
v. Müller, Rechtsanw. in Allenſtein, von ſeinen Aemtern als Rechtsanw. u. Notar entlaſſen	421.
Müller (Karl Auguſt Moritz), Landger. Aſſ. in Bonn, daſelbſt etatsmäßig	74.
Müller (Karl), Ref., Aſſ. im Bez. d. A. G. zu Glogau	1.
Müller (Friedrich Adolph Hugo), Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	49.
Müller (Eduard), Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Paderborn	233.

Seite

Müller (Paul Adolph Georg), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau .... 257.
Müller (Johannes), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg 373.
— in den Bezirk des A. G. zu Stettin versetzt .... 437.
Müller (Boguslaw Albert Otto Friedrich), Ass. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg .... 429.
Münch, Friedensgerichtsschreiber in Stromberg, nach Düsseldorf versetzt .... 138.
v. Müntz, Ref. bei dem A. G. in Münster .... 17.
Münzer, G. Ass. bei dem A. G. zu Breslau, in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt ...... 221.
Muermann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn .... 137.
Mues, Kreisr. in Bilstein, an das Kreisger. in Lippstadt, mit der Funktion in Geseke versetzt ..... 146.
Muth, Ref. bei dem Kammergericht 193.
v. Mylius, Ob. Prokur. in Aachen, r. A. O. IV. Kl. .... 18.

N.

Naatz, Kreisr. in Bütow, nach Cöslin versetzt .... 98.
Nacken, Landger. Ass., Landger. Rath in Bonn .... 314.
Naendrup, Ref. bei dem A. G. in Münster .... 194.
v. Nahmen, Ger. Ass., Kreisr. in Schlawe .... 170.
Natorp, Rechtsanw. u. Notar in Bochum, Justizrath .... 258.
Naudé, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Berlin, r. A. O. IV. Kl. 18.
Naumann, Kreisger. Rath in Lübben, nach Frankfurt versetzt . 81.
Naumann, Stadtger. Rath in Berlin, pensionirt .... 177.
Nautze, Kastellan bei dem A. G. Hofe in Cöln, Allg. Ehrenzeichen 19.
Navratiel, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 233.
zur Nedden, Staatsanwalt in Bochum, r. A. O. IV. Kl. ..... 18.
v. Negri, Landger. Ass. u. Friedensrichter in Eupen, etatsmäßiger Assessor bei dem Landgericht in Trier .... 358.
de Neré, Kreisgerichts-Rath in Schwelm, r. A. O. IV. Kl. ..... 18.
Netter, Kreisr. in Forst, nach Lübben versetzt .... 170.
Nettler, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., entlassen .... 281.
Neubaur, G. Ass., Kreisr. in Löbau .... 9.
— an das Kreisger. in Marienburg, mit der Funktion in Christburg, versetzt .... 421.
Neugebauer, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 265.
Neuhaus (Otto), G. Ass., Kreisr. in Angermünde, mit der Funktion in Joachimsthal .... 297.
Neuhaus (Ernst Karl Theodor), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster .... 169.
Neumann, Kreisr. in Brandenburg, Kreisger. Rath .... 129.
Neumann, G. Ass., Kreisr. in Cüstrin, mit der Funktion in Seelow .... 170.
Neumann (Julius Heinrich George), Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 445.
Neumann (Karl Leopold August), Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg .... 145.
Neumann (Heinrich Gustav Alexander), Ref. bei dem A. G. in Bromberg .... 233.
Nicolovius, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 18.
de Niem, Kreisr. in Brandenburg, Kreisger. Rath .... 357.
Nießen, Notar, von Waldbroel nach Gladbach versetzt .... 306.
Nippold, Stadt- u. Kreisr. in Danzig, Stadt- u. Kreisger. Rath daselbst .... 445.
Nitschmann, Kreisr., von Neidenburg nach Wehlau versetzt .. 170.
Nittritz, Kreisger. Sekr. in Halle a. d. S., Kanzleirath .... 338.
Nitze, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau .... 401.
— in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt .... 429.
Nixdorff, Ref. bei dem A. G. in Ratibor .... 429.
Nöbel, G. Ass. bei dem A. G. zu Arnsberg, in das Dep. des A. G. zu Posen versetzt .... 205.
— Kreisr. in Rawicz, mit der Funktion in Gostyn .... 305.
Noot, Kreisrichter in Duisburg, Kreisgerichts-Rath .... 257.
Noß, Richter bei dem Handelsgericht in Cöln .... 98.
Nowack, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau .... 177.
Nowack, Friedensgerichtschreiber in St. Vith, nach Düren versetzt 298.

O.

Dr. Ockel, Kreisger. Rath in Tribsees, r. A. O. IV. Kl. ..... 18.
Odebrecht, Kreisger. Dir. in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 18.
Oehlschläger, G. Ass. in Danzig, Staatsanw. Geh. in Schwetz 314.
Oelschläger, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Stettin .... 73.
Oeltze, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Gardelegen, gestorben. 49.
Oesterreich, Wirkl. Geh. Ober-Regier. Rath u. Minist. Direktor, Mitglied des Disziplinarhofes, gestorben .... 338.
Oesterreich, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, Justizrath .... 161.
Oesterreich, Ref. bei dem Kammergericht .... 273.
v. Ohlen und Adlerskron, Ob. Trib. Rath, r. A. O. IV. Kl. 18.
Oldermann, Ref. bei dem A. G. in Herford, entlassen .... 437.
v. Olfers, Geh. Ober-Justizrath u. A. G. Vize-Präsid. in Münster, Komthur-Kreuz des Königlich Hohenzollernschen Hausordens .. 421.
Oloff, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder .... 321.
Oloff, Stadt- u. Kreisger. Sekr. in Danzig, Kanzleirath .... 122.
Oppermann, Staatsanwalt hierselbst, die Stelle des zweiten Staatsanwalts beim hiesigen Stadtgericht erhalten .... 214.
Orlop, Kreisr. in Calbe a. d. S., Rechtsanw. u. Notar in Halberstadt .... 130.
Orlovius, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder .... 313.
Otto, A. G. Rath in Hamm, r. A. O. IV. Kl. .... 18.
Otto, Landger. Ass., Landger. Rath in Trier .... 314.
Otto, Ref. bei dem A. G. in Breslau 205.

P.

Seite

Paalzow, Geh. Justizrath in Rathenow, gestorben .... 9.
Packenius, Advokatanwalt in Aachen, gestorben .... 34.
Pahde, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Bielefeld, Kanzleirath .. 221.
Pahl, Kreisger. Rath in Neudamm, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) 194.
— pensionirt .... 358.
Palleske, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder .... 373.
Pannenberg, Staatsanw. Geh. in Schwetz, Kreisrichter in Pr. Stargardt .... 281.
Pannier, Kreisr. in Oranienburg, Kreisger. Rath .... 129.
Pantke, G. Ass., Kreisr. in Oels, mit der Funktion in Bernstadt .. 170.
Pape, Tribunals-Rath zu Königsberg i. Pr., Geh. Justiz- u. vortragender Rath im Just.-Minist. 257.
Pape, A. G. Rath, von Insterburg nach Ratibor versetzt .... 213.
Pape, G. Ass. bei dem Just. Sen. in Ehrenbreitstein, in das Dep. des A. G. zu Arnsberg versetzt. 213.
Pappritz, Kreisr., von Königsberg i. d. N. nach Cüstrin versetzt ... 313.
Paschke, Kreisr., von Rheinsberg nach Perleberg versetzt .... 313.
Paßlack, Gerichtsdiener und Gefangenwärter in Rastenburg, Allg. Ehrenzeichen .... 19.
Pauli, Rechtsanw. u. Notar in Dramburg, nach Neu-Ruppin versetzt .... 178.
Paulizky, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg .... 357.
Pauly, Kreisr. in Paderborn, Kreisger. Rath .... 221.
Pavel, Ref. bei dem Kammerger. 9.
v. Pawels, A. G. Rath in Stettin, r. A. O. IV. Kl. .... 18.
Dr. Pegert, Kreisr. in Angermünde, Rechtsanw. u. Notar in Beeskow .... 274.
Pehlemann, G. Ass., Kreisr. in Naugard, mit der Funktion in Massow .... 385.
Peine, G. Ass. bei dem A. G. zu Paderborn, zur Verwaltung entlassen .... 97.

Seite

Pelmann, A. G. Rath in Cöln, r. A. O. IV. Kl. .... 18.
Pelzer, A. G. Rath in Cöln, gestorben .... 274.
Pensky, Ref., Ass. im Bezirk d. Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 121.
Perels, Ref. bei dem Kammerger. 193.
Pescatore, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg .... 214.
Peschel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor .... 97.
Peters, G. Ass. bei dem A. G. zu Halberstadt, in das Dep. des A. G. zu Stettin versetzt .... 213.
Peters (Franz Joseph), Ref. bei dem A. G. in Paderborn ...... 1.
Petersen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld. 438.
Petrich, Justizrath u. Rechtsanw. in Muskau, entlassen .... 249.
— r. A. O. IV. Kl. .... 258.
Pfeil, Staatsanw. Gehülfe zu Königsberg i. Pr., Karakter als Staatsanwalt .... 81.
— als Gehülfe des Ober-Staatsanw. nach Glogau versetzt, unter Uebertragung der Staatsanwaltschaft in Lüben .... 242.
Pfuhl, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt .... 145.
Philipp, Kreisger. Dir. zu Beuthen in Oberschl., nach Ratibor versetzt .... 373.
Philippi, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt .... 249.
Pianka, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt .... 437.
Pickhardt, Just. Senats-Sekr. in Ehrenbreitstein, Kanzleirath ..... 281.
Pieconka, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 33.
Pietsch, Kreisr. in Frankenstein, Kreisger. Rath .... 185.
Pietsch, Ref. bei dem Kammerger. 385.
Pissin, Ref. bei dem Kammergericht, entlassen .... 89.
Pitschke, A. G. Kanzlist in Frankfurt a. d. O., Kanzlei-Sekretair 161.
Plate, Kreisger. Sekr. in Neuwied, Kanzleirath .... 281.
Plesch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Zeitz, r. A. O. IV. Kl. (50) .... 49.
Pleßner, Kreisr. in Friedeberg a. Qu., nach Sagan versetzt ..... 98.

Seite

Dr. Ploch, Kreisr. in Beuthen, Staatsanw. Gehülfe bei der Ob. Staatsanw. in Ratibor .... 114.
Plönnis, Kreisr. in Altenkirchen, Kreisgerichts-Rath .... 281.
Pochhammer (Rudolph), Ref. bei dem Kammergericht .... 81.
Pochhammer (Friedrich Wilhelm), Ref. bei dem Kammergericht .... 289.
Poblasly, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Insterburg .... 73.
Pohl, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 41.
Pohl, Kreisger. Sekr. in Rogasen, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath 26.
Pohle, Rechtsanw. u. Notar in Lissa, die im Staatsanzeiger publizirte Versetzung desselben nach Rawicz ist auf seinen Antrag zurückgenommen .... 274.
Pohst, Kreisr. in Cörlin, an das Kreisger. in Berlin, mit der Funktion in Trebbin, versetzt ... 81.
Polko, Kreisr. in Schlochau, Kreisgerichts-Rath .... 121.
— nach Neustadt in Westpr. versetzt 258.
Poll, Friedensrichter in Berncastel, gestorben .... 290.
Poltbier, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts .... 233.
Polzin, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 177.
Poppe, Ref. bei dem Kammerger. 345.
v. Portatius, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 345.
v. Portugall, Rechtsanwalt u. Notar in Minden, Justizrath ... 222.
v. Portugall, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn .... 305.
Predeek, Kreisger. Rath, von Tiegenhoff nach Paderborn, mit der Funktion in Büren, versetzt. 81.
Preibiß, Ref. bei dem A. G. in Posen .... 337.
Prellwitz, Kreisr., von Arys nach Tilsit versetzt .... 358.
v. Prittwitz, Staatsanwalt in Bunzlau, A. G. Rath bei dem A. G. in Breslau .... 185.
v. Prosch, A. G. Ref. in Naumburg, gestorben .... 445.
Proske, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Magdeburg .... 233.
— in das Depart. des A. G. zu Naumburg versetzt .... 265.
— in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt .... 385.

Seite

Prüsmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Elberfeld 438.
Przyborowski, Kreisger. Rath zu Neustadt in Westpreußen, Dir. des Kreisgerichts in Rosenberg.. 205.
Puchta, G. Ass., Kreisr. in Stolp 365.
Püngeler, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen.. 50.
Pütz, Landger. Rath in Elberfeld, gestorben 290.
Puff, Ref. bei dem A. G. in Ratibor 193.
Puls, Ref. bei dem Kammerger.. 345.
Pung, Landger. Ass., Landger. Rath in Saarbrücken 222.
v. Pusch, Ref. bei dem Kammerger. 153.
v. Puttkammer, G. Ass. in Coblenz, dem Landgericht in Bonn überwiesen 329.

Q.

Quack, Ref., Ass. bei dem Landger. in Düsseldorf 138.
Quade, Kreisger. Dir. in Worbis, nach Gleiwitz versetzt 113.
Quadflieg, Advokatanw. bei dem Landger. in Aachen, Justizrath. 274.
Quiram, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Bromberg 121.

R.

Rabe, Rechtsanw. u. Notar in Lobsens, Justizrath 214.
Rabermacher, Landger. Ass. in Aachen, nach Trier versetzt 122.
v. Radosz, Rechtsanw. u. Notar in Wreschen, gestorben 10.
Radtke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor 177.
Dr. v. Rakowski, Kreisr., von Gostyn nach Rogasen versetzt... 305.
Randebrock, Rechtsanw. u. Notar in Ibbenbühren, gestorben.. 250.
Rappold, Kreisr., von Rogasen nach Rawicz, mit der Funktion als Dirigent in Gostyn, versetzt 273.
Rath, G. Ass., Kreisr. in Olpe, mit der Funktion in Bilstein... 146.
v. Recklinghausen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln 98.
v. Recklinghausen, Friedensgerichtsschreiber in Wipperfürth. 438.
Reclam, Ref. bei dem Kammerger. 345.
Rediger, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg 345.
Redlich, Ref. bei dem A. G. in Ratibor 193.
de Rège, Geh. Ober-Justiz- u. vortragender Rath im Justiz-Minist., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 18.
Regnier, Advokatanw. in Trier, gestorben 81.
Rehbein, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts 73.
Reich, Kreisr. in Damm, Kreisger. Rath 137.
Reichard, G. Ass., Kreisrichter in Naumburg, mit der Funktion in Osterfeld 65.
v. Reiche, A. G. Rath, von Frankfurt nach Breslau versetzt 185.
Reichert, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg 249.
Reidenitz, Kreisr. in Mewe, gestorben 41.
Reimer, Kreisger. Rath in Pollnow, gestorben 358.
Reinecke, Geh. Kalkulator im Just.-Ministerium 177.
Reinecker, Kreisger. Büreau-Assist. in Mühlhausen, Kanzlei-Sekretair 170.
Reinick, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder 121.
Reinike, Ober-Trib. Rath, von den Geschäften des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte entbunden 34.
Reinsch, Ref. bei dem A. G. in Breslau 81.
Reinthaler, Ref. bei dem A. G. in Naumburg 265.
Reisewitz, Ref., G. Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau 321.
Reissig, Landger. Ref. in Aachen, an das Friedensgericht in Eckenhagen versetzt 298.
Reißner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg 233.
Rendschmidt, G. Ass. bei dem A. G. in Posen, in den Bezirk des A. G. zu Ratibor versetzt.. 25.
Renner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau 129.
Reuland, Landger. Ass., von Treis an das Friedensger. in Rheinberg versetzt 298.
Dr. Reusch, Stadtger. Rath zu Königsberg i. Pr., Rath bei dem Ostpr. Trib. daselbst 297.
Reuscher, G. Ass., in Folge seiner Ernennung zum Syndikus in Landsberg a. d. W. entlassen.. 113.
v. Reuß, Kreisr. in Nordhausen, Kreisgerichts-Rath 169.
Rhenius, Kreisrichter in Deutsch-Eylau, nach Schlochau versetzt, mit der Funktion als Dirigent der II. Gerichts-Abtheilung 273.
Rhode, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg 25.
Ribbeck, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt 9.
Richter (Wilhelm Bernhard Ferdinand), Ref. bei dem Kammerger. 9.
Richter (Friedrich Ernst), Ref. bei dem A. G. in Frankfurt 65.
Richter (Otto Friedrich), Ref. bei dem A. G. in Marienwerder... 241.
Frh. v. Richthofen, Kreisger. Rath in Liegnitz, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt 437.
Riecke (Friedrich Rudolph), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt 221.
Riecke (Friedrich Simon), G. Ass. bei dem Kammergericht, in den Bezirk des A. G. zu Halberstadt versetzt 297.
Riedel, Kreisger. Rath in Pr. Stargardt, Kreisger. Dir. in Schlochau 105.
Rieger, Kreisr. in Neiße, gestorben 429.
Riemann (Friedr. Eduard Julius), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt 33.
Riemann (Adolph Moritz), G. Ass., Kreisrichter in Neuruppin, mit der Funktion in Rheinsberg.... 337.
Rienow, Ref. bei dem Kammerger. 193.
Rieth, Ref. bei dem Landger. in Bonn 26.
Ringel, Handelsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld 438.
v. Rinow, Kammerger. Ref., entlassen 305.
Rintelen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster 305.
— in das Dep. des A. G. zu Posen versetzt 385.

	Seite
Ritschl, Kreisgerichts-Rath in Warburg, gestorben	74.
Ritter, Kreisrichter in Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Rath.	357.
Freih. v. Rochow, Kreisrichter in Wittenberg, Kreisgerichts-Rath.	146.
Rockstroh, Kreisr. in Nordhausen, Kreisgerichts-Rath........	169.
v. Rodenberg, Landger. Ass., bei dem Landgericht in Coblenz etatsmäßig	74.
Röhr, Ref. bei dem A. G. in Glogau	205.
Röhrig, Kreisr. in Treffurt, an das Kreisger. in Halberstadt, mit der Funktion in Osterwieck, versetzt	98.
Römer, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	153.
v. Rönne, Kammerger. Rath, A. G. Vize-Präsident in Glogau	193.
Rösler, pens. Justiz-Amtmann u. Kreis-Justizrath in Leobschütz, Geh. Justizrath	306.
Röstel, G. Ass., Kreisrichter in Schlochau..................	321.
Rötger, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Stettin...............	257.
— in das Dep. des A. G. zu Glogau versetzt	357.
Rövenig, Notar in Trier, in Folge Straferkenntnisses entlassen	138.
Rohden, A. G. Rath in Posen, an das Kammergericht versetzt..	233.
Rohland (Robert), G. Ass. bei dem A. G. in Halberstadt, in das Dep. des A. G. zu Glogau versetzt	17.
Rohland (Karl Rudolph), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	49.
Rohmer, Kreisger. Rath in Torgau, gestorben....................	74.
v. Rohr, Erster Präsid. des A. G. zu Insterburg, r. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub	18.
Roloff, A. G. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl.	18.
Rolshausen, Staatsanwalt in Wesel, r. A. O. IV. Kl.	18.
Romahn, Kreisger. Rath, von Christburg nach Elbing versetzt..	365.
Rommel, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	257.
Roosen, Notar in Gladbach, gestorb.	274.
Rose, Kreisr. in Höxter, Kreisger. Rath..........	221.
Rosemann, Rechtsanw. u. Notar in Langenbielau, Justizrath....	194.
Rosendahl, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm..........	33.
Rosenfeld, G. Ass. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt...........	193.
Rosenow, G. Ass., Kreisrichter in Cammin, mit der Funktion in Wollin	265.
Rosenthal, Kreisger. Salarien-Kassen-Rendant in Quedlinburg, Rechnungs-Rath...............	170.
Rosinski, Ref. bei dem A. G. in Posen	169.
Rotering, Kreisr. in Borken, Kreisgerichts-Rath	214.
Rovenhagen, G. Ass., Kreisr. in Angerburg	25.
Rubel, Kreisr. in Crossen, Kreisger. Rath.........................	153.
Rubo, Ref. bei dem Kammerger.	105.
Rudloff, Kreisr. in Naumburg a. d. S., Kreisger. Rath.......	146.
Rudolphi, G. Ass., Kreisr. in Mühlhausen, mit der Funktion in Treffurt.........................	365.
Rüdorff, Ref. bei dem Kammerger.	257.
Rüppel, Rechtsanw. u. Notar in Frankenstein, entlassen	222.
Rubfus, G. Ass., Kreisrichter in Wesel, m. d. Funktion in Dinslaken	357.
Rummler, Kreisg. Büreau-Assist. in Culm, Kanzlei-Sekretair......	130.
Rump, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	177.
Ryll, Staatsanwalt in Kosten, gestorben......................	234.
Rzepnicki, Ref. bei dem A. G. in Breslau	137.

S.

	Seite
Saage, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg.....	1.
— in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt..............	41.
Sablotny, Kreisger. Sekr. in Neidenburg, Kanzlei-Direktor ...	122.
Sack, G. Ass. in Frankfurt, in das Dep. des Kammergerichts versetzt	17.
Sahm, Ref. zu Insterburg, an das Kammergericht versetzt.....	49.
Salbach, Kreisr. in Calau, nach Spremberg versetzt..............	241.
v. Saldern, Kreisger. Rath in Charlottenburg, pensionirt	241.
Salomon, Ref. bei dem A. G. in Breslau	137.
v. Salviati, Kammerger. Ref., entlassen	305.
Sames, Ref., Ass. im Bezirk des Just.-Senats zu Ehrenbreitstein.	97.
Dr. Samter, G. Ass. in Posen, entlassen	205.
Sanderson, Geh. Registr. Assist. im Büreau des Justiz-Minist...	17.
Sarrazin, Kreisrichter in Meseritz, nach Borken, mit der Funktion in Bocholt, versetzt..............	25.
Sarrazin, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn	193.
Sasse, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts	429.
— gestorben........................	445.
Sasse, Kreisger. Sekr. in Colberg, Kanzlei-Direktor.............	138.
Sattig, Ref. bei dem A. G. in Glogau........................	41.
Sauer, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Bromberg	9.
Schadow, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	9.
Schadt, Advok. in Coblenz, Landger. Ass. daselbst.....................	98.
Schäfer, G. Ass., Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg, mit der Funktion in Wolmirstedt	73.
Schäfer, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt........................	89.
Schäffer, Kreisr. in Hirschberg, Kreisgerichts-Rath	185.
v. Schalscha, Kreisger. Rath in Ratibor, pensionirt............	49.
Scharr, Kreisger. Sekret. in Halle a. d. S., Kanzleirath...........	49.
Schatz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen..........................	206.
Scheele, Kreisr. in Angermünde, Kreisgerichts-Rath	129.
Scheffler, Kreisgerichts-Rath in Heinrichswalde, pensionirt	33.
Scheibelwitz, Kreisger. Sekr. in Schubin, Kanzleirath	214.
Schelle, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	337.
Scheller, Rechtsanw. u. Notar in Elbing, Justizrath	122.
v. Schenck, Justizrath in Arnsberg, demselben ist die unbeschränkte Praxis als Rechtsanw. bei dem A. G. daselbst gestattet	437

Seite

Schennis, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld. 438.
Schering, Geheimer Justizrath im Justiz-Ministerium, Geh. Ober-Justizrath ... 401.
Scherler, Staatsanw. in Spandau, Rechtsanw. u. Notar in Gardelegen, mit dem Titel Justizrath 122.
Scherz, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ... 313.
Scheunemann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin ... 57.
Schildener, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 249.
v. Schilgen, Ref., Ass. im Bez. d. A. G. zu Arnsberg ... 421.
Schilling, Advokat in Elberfeld, Anwalt bei dem Landger. daselbst 373.
v. Schimmelfennig, Kreisr. in Willenberg, Rechtsanw. u. Notar in Wehlau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gerdauen ... 98.
Schimmelfennig, Ref. in Marienwerder, an das Kammerger. versetzt 25.
v. Schirnding, Kreisr. in Groß-Strehlitz, Kreisgerichts-Rath ... 233.
Schlemm, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Elbing, nach Mohrungen versetzt ... 170.
— von diesen Aemtern entlassen .. 437.
Schlenther, G. Ass. bei dem A. G. zu Insterburg, in das Dep. des Ostpr. Trib. zu Königsberg versetzt 401.
v. Schleusing, Kreisr. in Berent, Kreisgerichts-Rath ... 121.
Schleußner, A. G. Ref. in Naumburg, an das Kammerger. versetzt 249.
Schliack, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ... 121.
— in das Dep. des A. G. zu Naumburg versetzt ... 145.
Schlick, G. Ass., Kreisrichter in Darkehmen ... 265.
Dr. v. Schlieckmann, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 281.
Schlieper, Handelsrichter bei dem Handelsger. in Elberfeld ... 438.
Schlitte, Landger. Ober-Sekr. in Aachen, gestorben ... 10.
Schlutius, Kreisrichter, von Stolp nach Bochum versetzt ... 365.
Schmale, Kreisrichter in Laasphe, nach Lippstadt versetzt ... 122.
Schmale, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 305.

Seite

Schmaling, G. Ass., Kreisrichter in Eisleben, mit der Funktion in Hettstedt ... 357.
Schmalz, G. Ass., Kreisrichter in Carthaus ... 130.
v. Schmeling, G. Ass., Kreisr. in Sagan ... 337.
v. Schmeling, G. Ass. bei dem A. G. in Stettin, in den Bez. des A. G. zu Breslau versetzt .. 401.
Schmeling (Karl Gustav), Ref. bei dem A. G. in Marienwerder 57.
Schmid, G. Ass., Stadtrichter in Breslau ... 214.
Schmid (Maximilian), Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 25.
Schmidt, A. G. Rath in Cöln, gestorben ... 49.
Schmidt, A. G. Rath zu Insterburg, nach Posen versetzt ... 273.
Schmidt, Staatsanw. in Glogau, entlassen ... 2.
Schmidt, Kreisger. Rath in Gumbinnen, Rechtsanw. u. Notar in Graudenz, mit dem Titel Justizrath 57.
Schmidt, Justizr., Rechtsanw. u. Notar zu Seehausen i. d. Altm., entlassen ... 329.
— r. A. O. IV. Kl. ... 386.
Schmidt (Karl August Hermann Ehrenfried), G. Ass., Kreisr. in Liebenwerda ... 105.
Schmidt (Christian Constantin Theodor), Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 129.
Schmidt (Paul Anton Gottfried), Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. 73.
Schmidt (Florenz), Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ... 205.
Schmidt (Karl), Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ... 205.
Schmidt (Rudolph Friedrich Leopold), Ref. bei dem A. G. in Stettin ... 233.
Schmidt (Friedrich Wilhelm), Ref. bei dem A. G. in Bromberg ... 241.
Schmidt, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Guben, Kanzleirath ... 153.
Schmidtsdorf, A. G. Bote in Frankfurt a. O., Allg. Ehrenz. . 19.
Dr. jur. Schmiedicke, A. G. Rath in Frankfurt, A. G. Dir. bei dem A. G. in Cöslin, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe ... 213.
Schmitz, Landger. Kammer-Präs. in Cöln, A. G. Rath, daselbst .. 358.

Seite

Schmitz, Kreisr. in Lüdinghausen, Kreisger. Rath ... 214.
Schmitz, Ref. bei dem Landger. in Trier ... 58.
Schmitz, Landger. Sekr. in Cleve, Ober-Sekr. bei dem Landger. in Trier ... 358.
Schneider, Kreisrichter in Kosten, Kreisger. Rath ... 185.
Schneider, Landger. Ass. in Coblenz, Landger. Rath i. Elberfeld 366.
Schneider (Johann Franz August), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 257.
Schneider, Notar in Malmedy, nach Hillesheim versetzt ... 314.
Schneider, A. G. Ref. in Soest, an das Kammerger. versetzt ... 401.
Schneider (Rudolph), Ref. bei dem A. G. in Münster ... 97.
Schneider (Michael Joseph), Ref. bei dem Landger. in Aachen ... 98.
Schneidewind, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 113.
Schneller, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 177.
— in das Dep. des A. G. zu Marienwerder versetzt ... 213.
Schniewind, Friedensrichter, von Rheinberg nach Cleve versetzt ... 266.
— Justizrath ... 274.
Schniewind, Handelsr. bei dem Handelsger. in Elberfeld ... 438.
Schöler, Advokat in Bonn, Advokatanw. daselbst ... 122.
Schönfeld, G. Ass., Kreisrichter in Anklam ... 214.
Schönstedt, Staatsanw. bei dem Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg, gestorben ... 161.
Schönstedt, G. Ass., Kreisr. zu Seehausen i. d. Altm. ... 365.
Schönstedt, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 121.
Scholer, Ref. bei dem Landger. in Trier ... 366.
Dr. v. Scholtz und Hermensdorff, Ober-Trib. Rath, r. A. O. II. Kl. m. E. (50) ... 305.
Scholtze, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 193.
Scholz, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 257.
Schoß, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt ... 1.
— in das Dep. des A. G. zu Magdeburg versetzt ... 121.

Seite

Schrader, G. Ass. bei dem A. G. zu Halberstadt, in das Dep. des A. G. zu Glogau versetzt .... 213.
Schramm, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau .... 373.
Schröder, A. G. Rath zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl. .... 18.
Schröder, G. Ass., Kreisrichter in Greifenberg, mit der Funktion in Treptow a. R. .... 258.
Schröder (Ferdinand Wilhelm), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm .... 193.
Schröder, G. Ass. bei dem A. G. zu Insterburg, in das Dep. des A. G. zu Cöslin versetzt .... 445.
Schröder (Karl Otto), Ref. bei dem A. G. in Naumburg .... 9.
Schröder (Ferdinand Christian Adalbert), Ref. bei dem A. G. zu Insterburg .... 357.
Schrötter, Kreisr. in Schwelm, Kreisger. Rath .... 257.
v. Schrötter, G. Ass., Kreisr. in Rogasen .... 130.
Schubert, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Sensburg .... 98.
— nach Königsberg in Pr. versetzt 306.
Schuchart, Ref. bei dem A. G. in Hamm .... 153.
v. Schuckmann, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 329.
— in das Dep. des A. G. zu Stettin versetzt .... 365.
Schübner, Ref. bei dem A. G. in Cöslin .... 205.
Schüler, Kreisrichter in Bunzlau, Kreisger. Rath .... 89.
Schüler, Rechtsanw. u. Notar in Elbing, Justizrath .... 122.
Schütte, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau .... 401.
Schütz, Ref. bei dem A. G. in Stettin .... 137.
Schulte, Ref., Ass. bei dem Kammergericht .... 321.
— in den Bez. des A. G. zu Hamm versetzt .... 421.
Schulte, Büreau-Assist. in Asbach, Kreisger. Sekr. in Altenkirchen . 358.
Schultes, Kreisrichter in Oppeln, entlassen .... 265.
Schultz (Julius Karl Ferdinand), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Stettin .... 257.
Dr. jur. Schultz (Ludwig), Ref. bei dem A. G. in Hamm .... 205.

Schultze, Kreisger. Rath in Brandenburg, r. A. O. IV. Kl. (50) 429.
Schultze, Kreisr. in Wanzleben, an das Kreisger. zu Seehausen i. d. Altm., mit der Funktion in Osterburg, versetzt .... 365.
Dr. jur. Schultze, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Greifswald. 221.
Schultze (Johann Christian), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg.. 337.
Schulwitz, Kreisger. Büreau-Assist. u. Kanzlei-Sekr. in Oppeln, Allg. Ehrenz. .... 194.
Schulz, A. G. Rath in Frankfurt a. O., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 18.
Schulz, Rechtsanw. u. Notar in Bochum, Justizrath .... 258.
Schulz (Hermann David), vorm. G. Assessor, in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Kammergericht zur Beschäftigung überwiesen .... 193.
Schulz, Stadtger. Sekr. u. Archiv. in Berlin, Kanzleirath .... 161.
Schulz, Kreisger. Kanzlist in Steinfurt, Allg. Ehrenz. (50). .... 146.
Schulze (Karl Alfred Johannes Rudolph), Ref. bei dem Kammerger. 257.
Schumann, Kreisr. in Wetzlar, Kreisger. Rath .... 281.
Schuster, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau .... 321.
Schwabbauer, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 446.
Schwabe, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor .... 25.
Dr. jur. Schwabe (Otto Theodor Emil), Ref. bei dem A. G. in Naumburg .... 213.
Schwagerka, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau .... 89.
Schwagerus, Kreisr. in Bartenstein, Kreisger. Rath .... 121.
Schwahn, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 129.
Schwanitz, G. Ass. in Magdeburg, zur Verwaltung entlassen .... 73.
Schwarz, Staatsanw. Gehülfe in Rössel, Staatsanw. in Heidekrug 177.
Schwarz, Rechtsanw. u. Notar zu Insterburg, an das Stadtger. hiers. versetzt .... 329.
Schweder, Rechtsanw. u. Notar in Lauenburg, aus seinen Aemtern entlassen .... 170.
Schweiger, vorm. Kreisr., Kreisr. in Calbe a. d. S. .... 329.

Schweling, Ref. bei dem A. G. in Münster .... 401.
Schwendler, Landgerichts-Ass. in Elberfeld, nach Aachen versetzt.. 34.
Schwimmer, G. Ass. in Naumburg, entlassen .... 89.
Schuhr, Kreisger. Rath in Guben, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt .... 338.
Freih. v. Seherr-Thoß, G. Ass. in Breslau, in Folge seiner Ernennung als Landrath ausgeschieden .... 81.
Seiler, Kreisrichter in Rietberg, Kreisger. Rath .... 221.
Seiler, Kreisr. in Borgentreich, nach Minden versetzt .... 138.
Seitz, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. .... 233.
Selke, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg .... 57.
Sellnick, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg .... 194.
Senden, Friedensgerichtsschreiber in Mülheim, an das Friedensger. Nr. III. in Cöln versetzt .... 206.
Sethe, Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Trib., aus dem Justizdienste geschieden, unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 41.
Seyffarth, Ref., bei dem A. G. zu Frankfurt a. d. O. .... 257.
Freih. v. Seyffertitz, Ref. bei dem Kammerger. .... 373.
Siber, Kreisr. in Wittstock, nach Potsdam versetzt .... 194.
Siber, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg .... 137.
Sigert, Kreisr. in Cosel, Kreisger. Rath .... 234.
Simon, Kreisger. Rath in Potsdam, A. G. Rath in Cöslin ... 185.
Simon, Landger. Ass., Landger. Rath in Cleve .... 222.
Simons, Handelsrichter bei dem Handelsger. in Elberfeld .... 438.
Simson, Stadtr. hiers., Rechtsanw. u. Notar bei dem hies. Stadtger. 329.
Simson, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg .... 241.
Sinz, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg .... 373.
Sittel, Justizrath u. Ober-Sekr. bei dem Landger. in Trier, gestorben 250.
Slowig, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 233.

Seite

Snethlage, Ref. bei dem Kammergericht ... 25.

— entlassen ... 121.

Sobeski, G. Ass., Kreisrichter in Schubin ... 445.

Sohmann, Handelsger.-Präs. in Crefeld, r. A. O. IV. Kl. ... 18.

Sombart, A. G. Rath in Magdeburg, gestorben ... 365.

Sommer, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 81.

Sorge, Kreisger. Sekr. in Poln. Wartenberg, Kanzlei-Dir. ... 194.

Späthe, Friedensgerichtsschreiber in Wachtendonk ... 438.

Spangenberg, Kreisger. Sekr. in Halberstadt, Kanzlei-Dir. ... 170.

Speck, Sal. Kassen-Kontrolleur, Sportel-Revisor u. Kreisger. Sekr. in Breslau, Rechn. Rath ... 194.

Sperl, G. Ass., Kreisr. zu Strasburg in Westpr. ... 421.

Sperling, Kreisgerichts-Sekr. u. Kanzlei-Dir. in Genthin, Kanzleirath ... 122.

Spiller, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ... 313.

— in das Dep. des A. G. zu Bromberg versetzt ... 401.

Spinola, Ref. bei dem Kammerger. 289.

Sprenkmann, Kreisger. Sekr. in Lissa, Kanzleirath ... 222.

Sprink, Kreisr. in Lüben, Rechtsanwalt u. Notar in Guhrau ... 314.

Sprung, Ref. bei dem Landger. in Bonn ... 366

Stache, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 145.

Starck, Ref. bei dem A. G. in Stettin ... 169.

Startz, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen ... 50.

Stein, Ref., bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 401.

Steinbach, Staatsanw. in Neu-Ruppin, nach Perleberg mit der Verpflichtung versetzt, zugleich die Staatsanwaltsgeschäfte bei dem Kreisgericht in Wittstock wahrzunehmen ... 437.

Steinbeck, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 25.

— in das Dep. des A. G. zu Glogau versetzt ... 97.

— in den Bez. des Kammerger. versetzt ... 113.

Seite

Steinitz, Ref. bei dem Kammerger. 337.

Steinmetz, Ref. bei dem A. G. in Greifswald ... 57.

Stellmacher, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 89.

Stellter, G. Ass., Kreisrichter in Rössel ... 313.

Stemann, Staatsanw. in Perleberg, an das Kreisger. in Stettin versetzt ... 358.

Stemrich, Rechtsanw. u. Notar in Münster, Justizrath ... 214.

Stern, Kreisr. in Labiau, Kreisgerichts-Rath ... 121.

Sternberg, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin ... 193.

Stiege, Kreisrichter in Schlawe, Kreisger. Rath ... 138.

Stilcke, Ref. bei dem A. G. in Glogau ... 153.

Stöpel, G. Ass. u. Staatsanw. Gehülfe in Potsdam, Staatsanw. 445.

Stöphasius, Stadt- u. Kreisger. Präs. in Magdeburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 18.

Graf zu Stolberg-Wernigerode, A. G. Rath in Breslau, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt ... 113.

Stolterfoth, Rechtsanwalt u. Notar zu Königsberg in Pr., Justizrath ... 194.

Stolterfoth, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg ... 194.

Stomps, Friedensrichter in Lindlar, nach Berncastel versetzt ... 401.

Graf v. Stosch, G. Ass., Kreisr. in Breslau ... 241.

Strauben, Notar in Mettmann, nach Düsseldorf versetzt ... 206.

Streckenbach, Kreisger. Rath zu Greiffenberg in Schl., unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt ... 33.

Strecker, Kreisgerichts-Rath in Heiligenstadt, gestorben ... 41.

Strey, Kreisr. in Deutsch-Crone, in Folge richterlichen Erkenntnisses entlassen ... 26.

Strietborst, Kammerger. Rath, r. A. O. IV. Kl. ... 18.

v. Strombeck, Ref., Ass. bei dem Landger. in Bonn ... 206.

— in das Dep. des A. G. zu Paderborn versetzt ... 314.

Struck, G. Ass., Kreisr. in Zielenzig, mit der Funktion in Drossen ... 49.

Seite

Struckmann, Kreisger. Rath zu Iserlohn, r. A. O. IV. Kl. ... 18.

Struckmann, Ref. bei dem A. G. in Hamm ... 233.

Strützki, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 65.

Strunck, Kreisgerichts-Sekr. in Mohrungen, Kanzleirath ... 122.

v. Stubniarski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ... 357.

Stumpe, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., gestorben ... 233.

Suffrian, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 194.

Suren, Kreisger. Sekr. in Höxter, Kanzlei-Dir. ... 206.

Sußmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 321.

— in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt ... 357.

Swiderski, Kreisger. Sekr. in Marienburg, Kanzleirath ... 122.

Sydow, Kreisger. Rath in Berlin, A. G. Rath in Frankfurt ... 233.

Szczesny, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ... 177.

Szpalkowski, Kreisger. Sekr. in Löbau, Kanzlei-Dir. ... 130.

Szumann, Kreisr. in Rogasen, Rechtsanw. u. Notar in Wreschen 74.

T.

Tamms, G. Ass. in Magdeburg, in Folge seiner Wahl zum rechtsgelehrten Mitgliede des Magistrats-Kollegiums in Stralsund aus dem Justizdienste geschieden ... 205.

Tamnau, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., Justizrath .. 194.

Tantow, Gerichtsbote u. Exekutor in Demmin, Allg. Ehrenz. (50) . 105.

Taubenspeck, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 233.

Taureck, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 401.

Tegetmeyer, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Halberstadt, gestorben ... 130.

Teichen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 265.

Teichmann, Kreisr. zu Seehausen i. d. Altm., Kreisger. Rath in Stendal ... 337.

Google

Seite

Teschemacher, Ref. bei dem Landgericht in Trier ... 26.
Tessendorf, G. Ass. in Frankfurt a. d. O., an das Landger. in Coblenz versetzt ... 266.
v. Tessen-Wensierski, Ref. bei dem Kammerger. ... 1.
v. Thadden, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg, an das Kammergericht versetzt ... 25.
Theibel, Kreisger. Sekr. in Glogau, Kreisger. Rath ... 105.
Thiel, Stadtger. Dir. in Berlin, gestorben ... 249.
Thiel, Staatsanw. in Heilsberg, gestorben ... 249.
Thiel (Casimir), Ref. bei dem A. G. in Posen ... 65.
Thiel (Ludwig), Ref. bei dem A. G. in Posen ... 89.
Thieme, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 25.
Thomas, Sal. u. Depos. Kassen-Rendant in Landeshut, Rechn. Rath ... 194.
Thoß, s. Freih. v. Seherr-Thoß.
Thümmel, Kreisgerichts-Rath in Naumburg, A. G. Rath in Cöslin ... 313.
Thürnagel, Kanzleirath u. Stadtgerichts-Sekr. in Berlin, r. A. O. IV. Kl. (50) ... 2.
Thum, Ref. in Frankfurt a. d. O., entlassen ... 233.
Thurn, Ref., Ass. bei dem Landgericht in Cöln ... 58.
— Advokat im Bez. des A. G. zu Cöln ... 358.
Tiemann, Kreisger. Rath zu Halle in Westph., pensionirt ... 65.
Tietze, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 25.
Tilmann, Rechtsanw. u. Notar in Neuwied, Justizrath ... 282.
Tilmann, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Arnsberg, r. A. O. IV. Kl. (50) ... 314.
Tirpitz, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. d. O., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 18.
Titz, Notar in Xanten ... 222.
Todt, Ref. bei dem Kammerger. ... 329.
Tölle, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 17.
Tolkemitt, Kreisgerichts-Bote u. Exekutor zu Neustadt in Westpr. Allg. Ehrenz. ... 19.
Tourbié, Kreisr. in Tuchel, Kreisgerichts-Rath ... 121.
Trampczyński, Ref. bei dem A. G. in Posen ... 401.
Trautwein, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 257.
v. Treuenfeld, A. G. Rath in Naumburg, r. A. O. IV. Kl. .. 18.
Trippel, Rechtsanw. u. Notar in Potsdam, gestorben ... 401.
Trüpel, Advokat in Aachen, Anwalt bei dem Landger. daselbst ... 98.
Trüstedt, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 129.
Trutenau, A. G. Bote zu Insterburg, Allg. Ehrenz. ... 19.
Dr. jur. Tuchen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg .. 177.
v. Tucholka, G. Ass., Kreisr. in Schneidemühl, mit der Funktion in Margonin ... 153.
Tülff, Kreisr. in Oels, Kreisger. Rath ... 185.
Tümler, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster ... 33.
Tümmers, Friedensgerichtsschreiber in Goch, gestorben ... 401.

U.

Ueberson, G. Ass., Kreisrichter in Johannisburg ... 273.
v. Uechtritz, A. G. Rath in Breslau, gestorben ... 73.
v. Uechtritz-Steinkirch, G. Ass., Staatsanw.-Geh. bei der Staatsanwaltschaft des Stadtger. u. des Kreisger. in Breslau ... 421.
Uffeln, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 305.
Ulkan, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ... 193.
Ulrich, G. Ass., Kreisrichter in Deutsch-Crone ... 329.
Ulrich, Kanzleirath u. A. G. Sekr. in Cöslin, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Graf v. Unruh, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 153.
v. Unzer, Kammerger. Rath, pensionirt mit dem Titel Geheimer Justizrath ... 385.
Dr. jur. Uschner, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ... 193.

V.

Vack, Ref. bei dem Landger. i. Cöln ... 266.
Vagedes, Kreisgerichts-Dir. in Coesfeld, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) ... 373.
Vagedes, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 137.
Vahrenkampf, Notar in St. Johann, gestorben ... 42.
Valentin, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, Justizrath ... 161.
Varain, Landger. Ass. u. Friedensr. in Rhaunen, nach Schweich versetzt ... 206.
Vater, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ... 249.
Veith, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 437.
Velber, Notar in Rhaunen ... 250.
Velhagen, Kreisgerichts-Rath in Herford, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Velhagen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 121.
Velthusen, Kreisrichter in Lyck, Kreisger. Rath ... 205.
Velthusen, s. Krüger-Velthusen.
Venn, Kreisger. Sal. u. Depos. Kassen-Rendant zu Halle i. Westph., Rechn. Rath ... 221.
Vennewitz, Staatsanw. in Paderborn, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Verdion, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 49.
Vigelius, Kreisrichter in Asbach, nach Wetzlar, mit der Funktion in Braunfels, versetzt ... 17.
Viola, Kreisr. in Inowraclaw, Kreisger. Rath ... 214.
Violett, Kanzlei-Sekr. bei dem A. G. in Naumburg, Kanzleirath ... 145.
Voeltz, G. Ass., in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt ... 57.
Volgenau, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 57.
Vormbaum, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 137.
Vossig, G. Ass., Kreisrichter in Wongrowiec ... 206.
Bück, Geh. Kanzleirath bei dem Ober-Trib., r. A. O. IV. Kl. ... 18.

Seite

W.

Wagner, Kreisger. Rath in Neustettin, Rechtsanw. und Notar in Dramburg mit dem Titel Justiz-Rath ... 194.
Wagner, Kreisger. Rath in Graudenz, Rechtsanw. u. Notar in Marienwerder mit dem Titel Justiz-Rath ... 234.
Wagner, Notar in Hillesheim, nach Euchenheim versetzt ... 290.
Wagner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ... 249.
Wagner (Adalbert), Ref. bei dem A. G. in Ratibor ... 57.
Wagner (Gustav Robert), Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ... 345.
Wagner, Richter bei dem Handelsgericht in Trier ... 178.
Waldhausen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Crefeld ... 266.
v. Walewski, G. Ass., Kreisrichter in Grätz ... 1.
Walter, Kreisger. Sekr. in Elbing, Kanzlei-Dir. ... 130.
v. Wangenheim, G. Ass., entlassen ... 365.
Warda, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ... 81.
Warsitz, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor ... 105.
Weber (Theodor August Wilhelm), Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 385.
Weber, Landger. Ref., Landger. Ass. in Elberfeld ... 314.
Weber (Carl Gustav Max), Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ... 345.
Dr. jur. Weclewski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen ... 121.
Weddigen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 33.
Weghmann, Ref. bei dem Landgericht in Cleve ... 122.
v. Wegner, Kammergerichts-Rath, Ober-Trib. Rath ... 205.
Wehmer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Bromberg ... 357.
Weigel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 265.
Weilshäuser, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 121.
Weingärtner, Kreisger. Dir. in Warburg, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Weinhagen, Advokatanw. bei dem Landger. in Cleve, Justizrath ... 274.
Weinholz, Kammergerichts-Ref., entlassen ... 345.
Weinschenk, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ... 41.
v. Weise, Friedensrichter in Cöln, Justizrath ... 274.
Weiß, Kreisrichter in Stallupönen, Kreisger. Rath ... 205.
Weitzenmüller, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 161.
Welter, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 233.
Wendel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 233.
Wendorff, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 97.
— in den Bez. des A. G. zu Greifswald versetzt ... 345.
Wenner, A. G. Ref. in Hamm, zur Verwaltung entlassen ... 65.
Wensierski, s. v. Tessen-Wensierski.
Wentzel, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 1.
Wentzel (August), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 89.
Wentzky, Kreisr. in Poln. Wartenberg, Kreisger. Rath ... 185.
v. Wentzky, Kreisger. Rath in Brieg, gestorben ... 306.
Werner, Kreisger. Rath zu Stargard in Pomm., r. A. O. IV. Kl. ... 18.
Werner, G. Ass., Kreisrichter in Angerburg ... 81.
Werner, G. Ass., Kreisrichter in Marggrabowa ... 170.
Werner (Heinrich Karl Friedrich Robert), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau ... 257.
Wesemann, Rechtsanw. u. Notar in Oelde, Justizrath ... 214.
Wesener, G. Ass., Kreisrichter in Neuwied, mit der Funktion in Asbach ... 41.
Wessel, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 213.
Westermann, Ref. bei dem A. G. in Hamm ... 241.
v. Westernhagen, Friedensgerichtsschreiber in Bitburg ... 74.
Westhaus, Ref. bei dem A. G. in Hamm ... 321.
Westphal, Ref. bei dem Kammerger. ... 105.
Wetzel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Bromberg ... 49.
— in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt ... 89.
Wex, Staatsanw. Gehülfe in Lübbecke, Staatsanw. ... 206.
Wex, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 89.
Weydemann, Kreisger. Dir. in Rosenberg, r. A. O. IV. Kl. ... 18.
— an das Kreisger. in Pr. Stargardt versetzt ... 146.
Wichmann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 241.
Widenmann, Advokatanwalt bei dem A. G. Hofe in Cöln, Justiz-Rath ... 274.
Wiedeburg, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 137.
Wiener, Ref. zu Königsberg i. Pr., an das Kammerger. versetzt ... 153.
Wiener, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 445.
Wiese, G. Ass., Kreisr. in Hagen ... 337.
Wiese, Ref. bei dem Kammerger. ... 265.
Wiesner, Kreisger. Sekr. in Poln. Wartenberg, pensionirt mit dem Titel Kanzleirath ... 266.
Wiethaus, Kreisr. in Limburg, Kreisger. Rath ... 257.
Wilde, G. Ass. bei dem A. G. in Marienwerder, in das Dep. des A. G. zu Frankfurt versetzt ... 345.
Wilfarth, Ref. b. d. Kammerger. ... 169.
Wilke, Ref. bei dem Kammerger. ... 297.
Will, Rechtsanw. und Notar in Karthaus, gestorben ... 57.
Willhelmi, Justizr., Rechtsanw. und Notar in Hamm, gestorben ... 138.
Willms, Ref. bei dem Landger. in Aachen ... 206.
Wilmanns (Friedrich Wilhelm), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 145.
Wilmanns (Karl Gustav Heinrich), Ref. bei dem Kammerger. ... 129.
v. Wilmowski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ... 113.
v. Windheim, Staatsanw. in Ratibor, nach Gleiwitz versetzt ... 9.
v. Windheim, Stadt- u. Kreisr. in Magdeburg, Stadt- u. Kreisger. Rath daselbst ... 337.
Winiker, Kreisrichter in Minden, zur Verwaltung entlassen ... 105.
Winkler, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 265.
Winkler, Ref. bei dem Kammerger. ... 193.
Winter, Kreisger. Direktor in Bielefeld, Geh. Justizrath ... 221.

Seite

Graf v. Wintzingerode, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ...... 73.
Winzer, Ref. bei dem A. G. in Paderborn .... 137.
Wirtz, Landger. Ass. in Trier, Friedensrichter in Rhaunen .... 206.
Witte, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts .... 57.
Wittig, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau .... 265.
Wölkerling, Kammerger. Ref., entlassen .... 177.
Wohlfromm, Kreisrichter, von Wollin nach Greifenberg in Pommern versetzt .... 265.
Woide, Kreisrichter in Rawicz, Kreisger. Rath .... 185.
Wojtowski, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Posen .... 233.
Wolfart, Kreisrichter in Soldin, Kreisger. Rath .... 153.
Wolff, Kreisger. Rath in Darkehmen, nach Gumbinnen versetzt .. 105.
v. Wolff, Staatsanw. in Landsberg a. d. W., nach Küstrin versetzt 297.
Wolff (Friedrich August), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor 241.
Wolff (Johann Karl Albert), Ref. b. d. Ostpr. Trib. in Königsberg 41.

Seite

Wollenschläger, Kreisger. Rath in Elbing, A. G. Rath zu Insterburg .... 313.
Wollschläger, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 9.
Wollweber, Stadtrichter bei dem Stadtger. hiers., Stadtger. Rath 421.
Woythe, Ref. bei dem Kammerger. 233.
Wünnenberg, Kreisger. Rath in Paderborn, r. A. O. IV. Kl.... 18.
— gestorben .... 338.
Wüstenberg, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts .... 257.
— in das Depart. des A. G. zu Stettin versetzt .... 305.
Wutzdorf, Kreisrichter in Darkehmen, Kreisger. Rath .... 206.

Z.

Zachariae, Ref. bei dem A. G. in Stettin...................... 137.
Zander, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 241.

Seite

Zanke, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt .... 41.
— in das Departement des A. G. zu Marienwerder versetzt .... 73.
v. Zastrow, Landger. Ref., Friedensrichter in Blankenheim..... 274.
Zborowski, Ref. bei dem A. G. in Bromberg .... 233.
Zenthytzki, Kreisger. Dir. in Gleiwitz, Rechtsanw. u. Not. bei dem Kammerger. mit dem Titel als Justizrath und Einräumung der Prozeßpraxis bei dem Stadtgericht in Berlin .... 57.
Ziegler, Kreisr. in Bünde, nach Warburg versetzt .... 185.
Zielaskowski, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg. 153.
Zimmer, G. Ass., Kreisrichter zu Rosenberg in Westpr., mit der Funktion in Deutsch-Eylau 421
Zimmermann, Ref. b. d. Justiz-Senat in Ehrenbreitstein .... 113.
Zöltowski, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Posen .... 9.
— in den Bezirk des A. G. zu Bromberg versetzt .... 337.
Zurmühlen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster .... 241.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Januar 1859. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen, Bielefeld, ist bei seiner Pensionirung der Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden. *)

2. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Hansel in Ratibor ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. April d. J. ab bewilligt und der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden;

der Appellationsgerichts-Rath Dr. Dabis in Greifswald ist gestorben.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Bosse und Schoß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Karl Friedrich Emil Wentzel im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Saage im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Karl Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau;

dem Gerichts-Assessor Helfritz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Erduin Otto Eduard von Tessen-Wensierski, Oskar Paul Karl Asche, Dr. jur. Friedrich Philipp Leo und Heinrich Hans von Helldorff bei dem Kammergericht,

der Auskultator Robert Rudolph Berthold Fuß bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

die Auskultatoren Franz Joseph Peters und Thomas Dehmann bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und

der Auskultator Joseph von Monschaw bei dem Appellationsgericht in Münster.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Beerfelde in Lübben ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Amort bei dem Kreisgericht in Löbau,

der Gerichts-Assessor von Albrecht bei dem Kreisgericht in Worbis, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Groß Bodungen, und

der Gerichts-Assessor von Walewski bei dem Kreisgericht in Grätz;

[illegible] Jahrgang 1858 S. 429 berichtigt.

der Kreisrichter Theodor Hoffmann in Pleß ist an das Kreisgericht in Neiße versetzt worden;

der Kreisrichter Hagen in Liebenwerda ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Thürnagel in Berlin ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Bartels in Stettin ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen;

dem Staatsanwalt Karl Eduard Ferdinand Schmidt in Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Januar d. J. ab ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Harmuth in Lübben ist der Karakter als Justizrath verliehen, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Matthias in Graudenz unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. November 1858, — betreffend den Erwerb des Wohnsitzes von Seiten neuanziehender Personen durch Meldung bei der Ortspolizei-Behörde.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 8 (Ges.-Samml. von 1843 S. 5).
Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 1 Nr. 2 (Ges.-Samml. von 1843 S. 8).
Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. November 1854 (Entscheidungen Band 30 S. 244).

a. Plenarbeschluß.

In dem Falle des §. 1 Nr. 2 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2318) ist die im §. 8 des Heimathsgesetzes vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2317) gedachte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kein wesentliches Erforderniß zum Erwerbe des Wohnsitzes.

Angenommen im Plenum am 1. November 1858.

b. Sitzungsprotokoll.

Im §. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. für 1843 S. 8) ist verordnet:

Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe —

2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen §. 8 —

einen Wohnsitz erworben — hat.

Der §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. für 1843 S. 5) lautet:

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1

bis 6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Der Arbeitsmann K. hatte im Dorfe Sophienthal bisher seinen Wohnsitz gehabt, sich aber in das Dorf Wilhelmsfelde begeben, dort beim Schulzen sich gemeldet, jedoch eine Bescheinigung nicht erhalten und starb demnächst in D. mit Hinterlassung hülfloser Kinder, deren Pflege von der Bezirks-Regierung der Gemeinde Sophienthal aufgegeben wurde. Diese beschritt den Rechtsweg gegen die Gemeinde Wilhelmsfelde mit der Behauptung: daß dieser die Verpflichtung zur Pflege der Kinder des K. obliege, weil er die Meldung bei dem Schulzen in Wilhelmsfelde bewirkt habe, die Ertheilung der Bescheinigung aber zur Begründung des Wohnsitzes nicht erforderlich sei. Durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Stettin vom 18. November 1853 wurde indessen die Klägerin zurückgewiesen und das reformatorische Urtel des Appellationsgerichts zu Stettin vom 11. März 1854, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Verklagten, durch das Erkenntniß des ersten Senats des Ober-Tribunals vom 24. November 1854 vernichtet, in der Sache selbst auch das Urtel erster Instanz bestätigt. Zur Begründung dieses (Bd. 30 der Entscheidungen S. 244 abgedruckten) Erkenntnisses ist angenommen:

> das Appellations-Urtel müsse der Vernichtung unterliegen, weil dasselbe den Nachweis der Meldung auch ohne schriftliche Bescheinigung der Polizei-Obrigkeit für statthaft erachtet habe. Dadurch sei der Zweck und der Geist des Gesetzes verfehlt. Nach den oben angeführten Gesetzstellen sei die Bescheinigung ein nothwendiges Requisit zur Erwerbung des Wohnsitzes, auf welcher die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenpflege beruhe. Der Natur der Sache nach müsse die Bescheinigung eine schriftliche Erklärung der Polizei-Obrigkeit sein: daß der Neuanziehende sich zur Niederlassung am Orte gemeldet und die nach §§. 1 bis 6 des Heimathsgesetzes erforderliche Auskunft befriedigend gegeben habe. Sie müsse sofort bei der Niederlassung gegeben werden, weil dadurch erst der neue Wohnsitz konstatirt werde. Der bloße Zeugenbeweis über die Meldung sei unzureichend, weil durch denselben nicht zugleich die Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Neuanziehenden geliefert werde. Nach §. 8 a. a. O. solle die Bescheinigung ertheilt werden, was der Natur der Sache nach nur durch eine Urkunde möglich sei, welche Jedermann den neuen Wohnsitz des Inhabers erkennbar und anschaulich mache. Mit dieser Bescheinigung verhalte es sich ebenso, wie mit einer Naturalisations-Urkunde nach §. 9 des Indigenats-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. für 1843 S. 15), mit einem Rekognitions-Scheine nach §§. 77. 170 Titel II. der Hypotheken-Ordnung und mit einem Wechselproteste nach §§. 976 ff. Th. II. Tit. 8 des Allg. Landrechts.

Auf Grund dieser Entscheidung hat auch der erste Senat das Präjudiz Nr. 2572 eintragen lassen, welches lautet:

> In Fällen, wo der Wohnsitz eines Neuanziehenden durch Meldung bei der Ortspolizei-Obrigkeit festzustellen ist, kann diese Meldung nur durch schriftliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Dieser Grundsatz ist ebenfalls in dem Urtel des fünften Senats des Ober-Tribunals vom 1. April 1856 in Sachen des Armenverbandes des Kirchspiels Wolfsdorff-Franzburg wider den Armenverband des Kirchspiels Roloffshagen zur Anwendung gebracht.

Mit dem angegebenen Präjudiz und den darauf beruhenden Entscheidungen ist jedoch der erste Senat des Ober-Tribunals in der ihm jetzt zur Entscheidung vorliegenden Sache der Gemeinde Ueberwasser gegen die Gemeinde Nienberge in Widerspruch getreten.

Es hatten nämlich die Tagelöhner V.schen Eheleute bis zum November 1852 ihren Wohnsitz in der Gemeinde Nienberge, begaben sich aber nach der Gemeinde Ueberwasser, wo sich der Tagelöhner V. beim Bürgermeister meldete, ohne über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erhalten, und die Familie eine Zeitlang blieb, bis dieselbe, wegen Arbeit des V. an der Eisenbahn einen vorübergehenden Aufenthalt in Rheine nahm. Hier gerieth der V. in gerichtliche Haft, seine Familie wurde fortgewiesen und begab sich in die Gemeinde Nienberge, welche im Januar 1855 veranlaßt war, auf ihre Kosten der Familie eine Wohnung zu verschaffen und, als auch die Ehefrau zur Haft gebracht worden, die Kinder unterzubringen.

Durch das Resolut der Bezirks-Regierung wurde aber der Gemeinde Ueberwasser die Erstattung der Verpflegungskosten an die Gemeinde Nienberge, sowie die fernere Sorge für die V.sche Familie aufgelegt. Dagegen hat die Gemeinde Ueberwasser den Rechtsweg ergriffen und ihre Klage gegen die Gemeinde Nienberge auf die Behauptung gegründet, daß die Familie V. in Ueberwasser einen Wohnsitz nicht erworben habe,

weil eine Bescheinigung über die Meldung nicht ertheilt worden. Aber durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Münster vom 12. Januar 1857 ist die Klägerin abgewiesen, auch auf ihre Appellation dies Erkenntniß durch das Urtel des Appellationsgerichts zu Münster vom 6. Juni 1857 bestätigt worden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin gegen das Appellations-Urtel bekämpft wesentlich den dort angenommenen Entscheidungsgrund, daß der V., ungeachtet des Mangels einer über die erfolgte Meldung ertheilten Bescheinigung, durch die Meldung selbst in der Gemeinde Ueberwasser seinen Wohnsitz erworben habe, und beschuldigt den Appellationsrichter der Verletzung der Eingangs angeführten Gesetzstellen und des Präjudizes Nr. 2572. Der erste Senat ist jedoch in seiner Majorität zu der Ansicht gelangt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, weil die Bescheinigung über die Meldung zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes nicht wesentlich nothwendig sei.

Zur Rechtfertigung dieser neuen Meinung wird zuvörderst auf die Materialien der beiden Gesetze vom 31. Dezember 1842, des Armenpflege- und des Heimaths-Gesetzes, Bezug genommen, nämlich die bei dem Staatsrath vorgekommenen Verhandlungen, welche der Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1857 (Staats-Anzeiger S. 1663) im Extrakte beigefügt und eine Grundlage der vom Ministerium des Innern ertheilten Instruktion vom 24. April 1856 (Staats-Anzeiger S. 829) und jener Cirkular-Verfügung sind; Verfügungen, welche bestimmen, daß die Entstehung der Verpflichtung zur Armenpflege, sofern sie auf dem Wohnsitze beruht, nur durch die Meldung bei der Polizeibehörde, nicht aber durch die Aushändigung des von der letzteren zu ertheilenden Meldescheins bedingt werde. Auch die neue Meinung findet in den Verhandlungen des Staatsraths die Absicht, daß zwar von der Polizeibehörde die Bescheinigung ertheilt werden, nicht aber nur durch deren Ertheilung die Begründung der Verpflichtung der Gemeinde zur Armenpflege eintreten solle. Jedoch auf den Inhalt der Gesetze selbst stützt sich demnächst die neue Ansicht und führt Folgendes aus:

> Das Heimathsgesetz vom 31. Dezember 1842 stelle die Freizügigkeit an die Spitze und im §. 1 als Regel auf: daß keinem Preußen an dem Orte, wo er seine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden solle. Nur die in den folgenden Paragraphen bestimmten Ausnahmen von dieser Regel fänden statt. Aber §. 8 verpflichte den Anziehenden, eine gewisse Form bei der Erklärung seines Willens, den neuen Wohnsitz zu nehmen, zu beobachten, nämlich: die Meldung bei der Polizeibehörde, verbunden mit der Pflicht, Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse zu geben. Diese Verpflichtung zur Auskunft sei aber nicht gleichbedeutend mit dem Beweise, daß der Anziehende die Aufnahme zu fordern berechtigt sei, diene vielmehr nur dazu, um der Gemeinde zur weiteren Nachforschung oder Entschließung den Anhalt zu geben, ob sie ausnahmsweise die Aufnahme verweigern müsse oder dürfe, oder der Regel des §. 1 ihren Lauf zu lassen habe. Daher könne auch die Bescheinigung über die erfolgte Meldung — welche allerdings eine schriftliche Erklärung derjenigen Polizeibehörde sei, bei welcher die Meldung geschehen ist — nicht die Bedeutung einer Genehmigung des Anzuges haben, noch auch bestimme das Gesetz, daß sie erst ertheilt werden solle, wenn man untersucht und festgestellt haben werde, daß dem Anziehenden die Niederlassung zu gestatten. Ganz anders verhalte es sich und keine Analogie sei zu finden mit der Naturalisations-Urkunde im §. 1 Nr. 4 und §. 5 des Indigenats-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, durch deren Aushändigung die Verleihung der Eigenschaft eines Preußischen Unterthans erfolgt. Denn hier sei lediglich vom Belieben des Staats die Aufnahme als Preuße abhängig, wogegen im §. 1 des Heimathsgesetzes die Aufnahme eines jeden Preußen in die Gemeinde die vorgeschriebene Regel und nur in bestimmten einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet sei. Vielmehr die im §. 8 des Heimathsgesetzes angeordnete Ertheilung der Bescheinigung könne und solle nichts Anderes vorstellen, als ein leichtes Mittel für den künftigen Beweis der dem Anziehenden obgelegenen Anmeldung. Dessen bedürfe er, da er sich auch gegen den, der ihm Wohnung oder Unterkommen gewährt, auszuweisen habe, indem der Wohnungsgeber, nach §§. 9 und 11, unter Androhung von Strafe und Schadenersatz verpflichtet werde, ebenfalls für die Beobachtung der Meldung zu sorgen, mithin die Ertheilung der Bescheinigung von der Behörde auch aus diesem Grunde nicht auf den unbestimmten Zeitpunkt, wo etwa die angestellten Ermittelungen zum Beschlusse der Aufnahme des Anmelders geführt haben, verschoben werden könne. Dagegen hänge die Ertheilung der Bescheinigung nur von der Behörde ab, sei nur eine Pflicht

dieser, nicht aber des Anmelders oder seines Hauswirths, weshalb diese Personen durch Nichterfüllung der Pflicht der Behörde kein Nachtheil treffen könne, wie denn auch das Gesetz die Meldung und die Bescheinigung auseinanderhalte, und §. 11 des Heimathsgesetzes nur an die Unterlassung der Meldung allein den Mangel des Erwerbs des Wohnsitzes im Sinne dieses Gesetzes knüpfe. Auch könne die Bestimmung des §. 1. Nr. 2 des Armenpflege-Gesetzes nicht dahin ausgelegt werden, als gehöre zur Beobachtung der Vorschriften des §. 8 des Heimathsgesetzes auch die Ertheilung der Bescheinigung, da dieselbe eben keine von den Neuanziehenden zu erfüllende Vorschrift, sondern der Behörde gegeben sei, und da die Worte des §. 11 des Heimathsgesetzes, welche nur die Meldung verlangen, mit einer anderen Auslegung im Widerspruche stehen würden. Ferner stehe der älteren Meinung, nach welcher die Bescheinigung zur Begründung des Hülfsdomizils wesentlich nothwendig sein solle, noch der Umstand entgegen, daß der Rechtsstreit über die Verpflichtung zur Armenpflege nicht von dem Hülfsbedürftigen selbst, welchem die Bescheinigung ertheilt werden soll, sondern von den Gemeinden, denen die Bescheinigung nicht ertheilt wird, geführt werde, also diesen die Produktion der Bescheinigung öfters unausführbar sein würde. Endlich könne doch auch nicht beabsichtigt sein, daß, wenn der Gemeindevorstand als Ortspolizei-Behörde seine Verpflichtung, dem Neuanziehenden eine Bescheinigung über die Meldung auszustellen, unterlassen, durch diese Gesetzwidrigkeit diese selbige Gemeinde von der Verpflichtung zur Armenpflege zum Schaden einer anderen Gemeinde sich frei gemacht haben solle.

Aus diesem Allen folge nun, daß die Meldung auch auf andere Weise, als durch die darüber von der Ortspolizei-Behörde ertheilte Bescheinigung nachgewiesen werden könne, folglich dieselbe auch kein wesentliches Erforderniß zum Erwerbe des Unterstützungs-Wohnsitzes sei —

Die Entscheidung des Konflikts zwischen den beiden verschiedenen Meinungen ist hiernach dem Plenum des Ober-Tribunals mit der Frage überwiesen:

Ist in dem Falle der Nr. 2 des §. 1 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die im §. 8 des Heimathsgesetzes vom gleichen Tage gedachte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung ein wesentliches Erforderniß zum Erwerbe des Wohnsitzes oder nicht?

und in der heutigen Versammlung verhandelt.

Von den zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses ernannten beiden Referenten hat der zweite sich der neueren Ansicht des ersten Senats angeschlossen, und der erste Referent zwar in seinem Referate die ältere Ansicht vertheidigt, jedoch bei der heutigen Verhandlung diese Meinung fallen lassen und sich ebenfalls zu der neueren bekannt.

Bei der eröffneten Diskussion fanden jedoch beide Meinungen in der Versammlung ihre Vertheidiger, und beide Theile folgerten für sich aus den Ereignissen und den Staatsraths-Verhandlungen, welche den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 vorangegangen sind.

Dabei wurde zur Unterstützung der älteren Ansicht noch Folgendes angeführt:

Es müsse bestritten werden, daß der §. 8 des Heimathsgesetzes blos eine besondere Form der Meldung vorschreibe, und die Bestimmung des §. 1 Nr. 2 des Armenpflege-Gesetzes müsse man aus diesem Gesetze auslegen. Dadurch und in Erwägung des Geschäftsganges bei Polizeibehörden nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge werde man dahin gelangen, daß ein Ankömmling, welcher seine Meldung bei der Polizeibehörde macht und von dieser nicht zur Aufnahme geeignet befunden wird, nichts weniger als eine schriftliche Bescheinigung erhalten, sondern ohne Weiteres fortgeschafft werde. Das Wort Meldung im §. 8 des Heimathsgesetzes könne daher nur im Zusammenhange mit der Auskunft über die persönlichen Verhältnisse gedacht und verstanden werden, folglich die Bescheinigung nur eine Entscheidung über die Zulassung bedeuten, weil man sonst gezwungen sei, anzunehmen, daß die Polizeibehörde verpflichtet worden sei, auch jedem Vagabunden die Bescheinigung ertheilen zu müssen. Endlich erscheine es unberechtigt, aus dem Grunde, weil der Behörde die Ertheilung der Bescheinigung vorgeschrieben und also von einer Verpflichtung der Behörde und nicht des Neuanziehenden selbst die Frage sei, unter denjenigen Vorschriften des §. 8 a. a. O., deren Beobachtung der §. 1 Nr. 2 des Armenpflege-Gesetzes zum Erwerbe des Wohnsitzes allgemein verlangt, die im selbigen §. 8 auch enthaltene Vorschrift der Ertheilung der Bescheinigung fortzulassen und nur die Meldung des Neuanziehenden und die Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse als vorgeschrieben betrachten zu wollen.

Von den Vertheidigern der neuen Meinung wurde aber dieser Ausführung widersprochen und noch bemerkt:

Aus den Verhandlungen des Staatsraths sei klar zu entnehmen, daß es gerade verworfen worden, der Bescheinigung die Bedeutung zu geben, welche die ältere Meinung will, und daß ausdrücklich beabsichtigt sei, über die Wirkungen der Bescheinigung nichts zu bestimmen. Nach den Worten des Gesetzes aber auch werde die Bescheinigung nur über die Meldung gegeben; sie sei nützlich, aber keinesweges unerläßlich, indem es unmöglich die Absicht des Gesetzes sein könne, was aus der älteren Meinung folgen würde, nämlich: daß die Behörde durch bloße Unterlassung der Ertheilung der Bescheinigung die Niederlassung drei Jahre hindern könne. Dies erweise sich recht schlagend in dem Falle, welcher die Veranlassung zur Plenarverhandlung gegeben. Der Tagelöhner B. habe am 22. November 1852 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ueberwasser seine Meldung gemacht, in dieser Gemeinde sich längere Zeit aufgehalten und zu den Staats- und Kommunal-Lasten beigetragen und nur, weil der Bürgermeister die Bescheinigung über die unbestritten erfolgte Meldung zu ertheilen unterlassen, solle, nach der älteren Meinung, die Gemeinde Rienberge, wo der B. vor seinem Abzuge nach Ueberwasser sich aufgehalten, die Pflicht zur Unterstützung der B.schen Familie behalten haben. Die Meldung allein aber sei das Wesentliche und verordnet, um das Einschleichen zu verhüten, eine besondere Zulassung, welche die ältere Meinung in der Bescheinigung findet, auch nach dem Gesetze gar nicht erforderlich, da es eigentliche und andere als ausnahmsweise Hindernisse der Niederlassung nicht kenne. Daher beziehe sich auch §. 10. des Heimathsgesetzes nur auf den besonderen Fall, wo die Zulassung auszusprechen, und in Vergleichung mit dem §. 8 sei dadurch bestätigt, daß die Bescheinigung über die Meldung von der Verfügung der Zulassung verschieden sei. Ferner im §. 5 werde das Jahr — ein Probejahr — seit dem Anzuge berechnet, also von dem Zeitpunkte, wo derselbe thatsächlich erfolgt ist. Wollte man nun den Anzug nach der älteren Meinung nur mit der Erklärung der Zulassung und diese durch die Ertheilung der Bescheinigung bewirkt ansehen, so würde dieser Zeitpunkt in unbestimmte Ferne hinausgerückt werden können. Daraus folge, daß die Bescheinigung sofort, und daß solche nur über die erfolgte Meldung zu ertheilen, und selbst wenn sie einem Vagabunden gegeben worden wäre, so schließe dies nicht aus, denselben fortzuschaffen, und habe die Behörde nur darüber zu wachen, daß er seinen Aufenthalt nicht drei Jahre verlängere und dadurch den Unterstützungs-Wohnsitz erwerbe. Da nun, wie schon gedacht, nach den Worten des Gesetzes übrigens die Meldung ein Akt für sich und nicht auch darin die Prüfung des Aufnahmegesuchs selbst enthalten sei, so könnte man auch nur, wenn im Widerspruche mit dem Wortinhalte des Gesetzes angenommen würde, daß die Bescheinigung eine Rekognition über den Erwerb des Wohnsitzes sei, zu der älteren Ansicht gelangen.

Es entschied sich auch bei der hiernächst erfolgenden Abstimmung die Majorität der Versammlung für die neue Meinung, und daher ist unter Aufhebung des Präjudizes Nr. 2572 die Annahme des nachstehenden Rechtsgrundsatzes vom Plenum des Ober-Tribunals beschlossen:

In dem Falle des §. 1 Nr. 2 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2318) ist die im §. 8 des Heimathsgesetzes vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2317) gedachte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kein wesentliches Erforderniß zum Erwerbe des Wohnsitzes.

I. 4318. A. 27. Vol. IV.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Juni 1858.

Gegen die Einziehung einer Kirchensteuer ist, insofern die Befreiung von derselben nicht auf Grund eines Vertrags oder eines Privilegiums oder der Verjährung behauptet wird, der Rechtsweg nicht gestattet; der Einwand des Zahlungspflichtigen, daß er als Forense zur Entrichtung der Steuer nicht verbunden sei, kann eine Ausnahme hiervon nicht begründen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78. 79.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 41 (Ges.-Samml. S. 474).
Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 15 (Ges.-Samml. S. 19).
Erkenntniß vom 4. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 383).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. anhängigen Prozeßsache
des Grafen von W. zu A., Klägers,
wider
die katholische Kirchengemeinde zu W., Verklagte,
betreffend Rückzahlung von Kirchensteuer,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger, welcher in dem Kirchspiele W., ohne darin zu wohnen, Grundstücke besitzt, und seinen Angaben nach, auf Grund einer von der Königlichen Regierung zu Münster mit Vorbehalt des Rechtsweges festgesetzten Hebeliste dazu angehalten worden ist, für letztere 16 Thaler 28 Sgr. 11 Pf. und 9 Thaler 27 Sgr. 11 Pf. „Kirchensteuer" an die dortige katholische Gemeinde zu zahlen, fordert das Gezahlte im Wege des Prozesses zurück, weil er als Forense gesetzlich zur Entrichtung von dergleichen Kirchensteuern nicht verbunden zu sein glaubt. Er stützt sich in der letzteren Beziehung auf die Autorität verschiedener Lehrer des Kanonischen Rechts und auf Entscheidungen des Ober-Tribunals.

Der von der Königlichen Regierung zu Münster gegen die gerichtliche Verhandlung dieser Klage erhobene Kompetenz-Konflikt mußte indessen, ungeachtet des klägerischen Widerspruchs, im Einverständnisse mit den betheiligten Gerichtsbehörden, für begründet erklärt werden, weil, wie die Regierung ganz richtig deduzirt, nach den §§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts — welche der §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 auch auf die Vermögensverwaltung der den Regierungen untergeordneten moralischen Personen, und also auch der Kirchen, für anwendbar erklärt — über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben unterworfen sind, ein Prozeß nur alsdann statthaft ist, wenn Jemand aus einem der im §. 79 a. a. O. bezeichneten besonderen Gründe — nämlich aus einem Vertrage, einem Privilegium, oder aus der Verjährung — von einer solchen Abgabe befreit zu sein behauptet, eine Behauptung dieser Art aber in der Berufung des Klägers auf seine Eigenschaft als Forense nicht enthalten ist.

Die Richtigkeit dieser in Ansehung solcher kirchlichen Abgaben den vielfachen früheren Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes entsprechende Ausführung der Regierung wird auch nicht etwa durch das Bedenken beseitigt, daß nach dem Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sowohl der evangelischen als der römisch-katholischen Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, und also auch

ihrer Vermögens-Angelegenheiten zustehen, und mithin die in dem §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 erwähnte Unterordnung der Vermögensverwaltung dieser Kirchen unter die Regierungen künftig fortfallen soll. Denn abgesehen davon, daß dieses Bedenken im vorliegenden Falle von keiner Seite her angeregt worden ist, so konstirt auch sonst nicht, daß jener Artikel der Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf die katholischen Kirchen in der Provinz Westphalen bereits vollständig, und namentlich rücksichtlich der denselben gebührenden Abgaben, zur Ausführung gebracht worden wäre; vielmehr beweist der von dem Kläger selbst angeführte Umstand, daß die Regierung zu Münster die Hebeliste über die hier fraglichen Abgaben festgestellt hat, unverkennbar, daß diese Behörde auch gegenwärtig noch insoweit eine Einwirkung auf die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und ein Aufsichtsrecht darüber ausübt.

Der Umstand endlich, daß nach der überdies unerwiesenen Behauptung des Klägers diese Festsetzung der Hebeliste durch die Regierung mit dem „Vorbehalt des Rechtsweges“ ausgesprochen sein soll, — was, wenn es geschehen, wahrscheinlich nur in der bedingten Vorschrift des §. 3 der administrativen Exekutions-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. Juni 1845 seine Erklärung findet — vermag keinen Grund dafür abzugeben, den Rechtsweg über dergleichen Abgaben in einem Falle wie der vorliegende, wo derselbe bisher schon gesetzlich nicht zulässig gewesen ist, dennoch zuzulassen.

Berlin, den 23. Juni 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2726. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Januar 1859. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Schabow, Höniger und Franz im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Zóltowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Sauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendarius Beinert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Wollschläger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Referendarius von Leupoldt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

der Gerichts-Assessor Elgnowski ist aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Kuntzemüller ist in Folge richterlichen Erkenntnisses aus dem Justizdienste entlassen.

2. Referendarien

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Wilhelm Bernhard Ferdinand Richter, Alfons Kempner und Karl Friedrich Eduard Pabel bei dem Kammergericht,

der Auskultator Karl Otto Schröder bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Oskar Rudolph Küntzel bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Gustav Michael Volkmar Milentz bei dem Appellationsgericht in Stettin, und

der Auskultator Ernst Franz Ribbeck bei dem Appellationsgericht in Frankfurt;

dem Kammergerichts-Referendarius Kleemann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Neubaur in Graudenz bei dem Kreisgericht in Löbau, und

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Gabbler bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Filehne;

der Kreisgerichts-Rath Koch in Löbau ist an das Kreisgericht in Conitz versetzt worden;

der Geheime Justizrath und Dirigent der Gerichts-Kommission in Rathenow, Paalzow,

der Kreisgerichts-Rath Hübner in Brieg, und

der Kreisgerichts-Rath Meyer in Tecklenburg

sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Windheim in Ratibor ist an das Kreisgericht in Gleiwitz versetzt worden.

D. Rechtsanwalte.

Der Rechtsanwalt und Notar von Rabosz in Wreschen ist gestorben.

E. Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Brüel in Ribeggen ist an das Friedensgericht in Ratingen versetzt;

der Advokat Frentz in Cöln, und

der Landgerichts-Ober-Sekretair Schlitte in Aachen sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1859, — betreffend die Verrechnung der am Schlusse des Jahres 1858 bei den gerichtlichen Salarienkassen unverwendet gebliebenen Vorschüsse zur Alimentation der Schuldgefangenen.

Allg. Verfügung vom 30. November 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 374).

Unter Bezugnahme auf die in der allgemeinen Verfügung vom 30. November v. J. wegen Behandlung der Vorschüsse zur Alimentation der Schuldgefangenen getroffenen Anordnungen werden die Gerichtsbehörden angewiesen, die am Jahresschlusse verbliebenen und zur Rückzahlung an die Parteien noch nicht geeigneten Alimentenvorschüsse für das Jahr 1859 bei den gerichtlichen Salarienkassen unter der Rubrik an Gerichtskosten zur Soll- und Ist-Einnahme stellen zu lassen, in den Jahresrechnungen für 1858 aber dieselben Beträge als Alimentenvorschüsse in Ausgabe nachzuweisen. Diese Ausgaben sind in ähnlicher Weise zu justifiziren, wie dies in der allgemeinen Verfügung vom 11. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 356) in Ansehung der Kosten-Vorschußbestände angeordnet worden ist.

Berlin, den 10. Januar 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4599. Criminalkosten 9. Vol. II.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1859, — betreffend das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname.

Allgemeine Verfügung vom 17. März 1845 (Just.-Minist.-Bl. S. 59).

Da das Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 21. Oktober 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1845 S. 54) den Lehren der vorgeschrittenen gerichtlichen Arzneiwissenschaft und der jetzigen Lage der Strafgesetzgebung nicht mehr überall entspricht, so ist dasselbe Seitens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen einer Revision unterzogen, und das hieraus hervorgegangene neue Regulativ von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt worden.

Letzteres wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4590. O. 110. Vol. III.

II

a.

Regulativ

für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gerichtsärztliche Besichtigungen und Oeffnungen von menschlichen Leichen dürfen nur auf Requisition der betreffenden richterlichen Behörden und letztere nur im Beisein des vollständig besetzten Kriminalgerichts vorgenommen werden.

§. 2.

Die betreffenden Physiker sind verpflichtet, jede ihnen übertragene legale Besichtigung einer Leiche selbst vorzunehmen, ebenso jede ihnen übertragene Oeffnung einer Leiche in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzte selbst auszuführen, und dürfen sich nur in den gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen anderen Physikus oder Arzt vertreten lassen.

§. 3.

Vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode, vorausgesetzt, daß die Zeit desselben bekannt war, dürfen gerichtliche Obduktionen in der Regel nicht vorgenommen werden. Die bloße Besichtigung einer Leiche kann jedoch schon früher geschehen.

§. 4.

Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obduktionen in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffenden Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und manche Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die requirirten Aerzte, wenn es sich zur Ermittelung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

§. 5.

Die gerichtlichen Aerzte haben dafür zu sorgen, daß bei jeder Obduktion die erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind. Die gerichtlichen Wundärzte haben überdies noch die Verpflichtung, nach beendigter Obduktion und möglichster Beseitigung der Abgänge die geöffnet gewesenen Körperhöhlen kunstmäßig wieder zu schließen.

§. 6.

Behufs der Obduktion ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Lokals, angemessene Lagerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Obduktionen bei künstlichem Licht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Der Ausnahme ist im Protokoll (§. 19) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§. 7.

Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort und die Umgebungen, wo der Leichnam aufgefunden

worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in der der Leichnam gefunden worden, zu ermitteln und dessen Bekleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obduzenten eine hierauf bezügliche richterliche Requisition abwarten können; doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, daß die Obduzenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit einer solchen Voruntersuchung aufmerksam machen. Dieselben sind auch berechtigt, über andere als die hier bezeichneten Umstände des Todes des Verstorbenen, wenn und soweit dergleichen zur Zeit der Obduktion bereits ermittelt sind, sich Aufschluß von der anwesenden Gerichtsdeputation zu erbitten.

§. 8.

Zeigen sich an dem Leichnam Verletzungen, welche muthmaßlich die Ursache des Todes gewesen, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obduzenten auf Erfordern des Richters jene mit diesen zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob diese Verletzungen mit diesem Werkzeuge zu bewirken gewesen, und ob aus der Lage und Beschaffenheit der Wunde ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich, und auf die Kraft, mit der er verfahren, gemacht werden könne.

§. 9.

Die Obduktion selbst zerfällt in zwei Haupttheile:

A. äußere Besichtigung (Inspektion),
B. innere Besichtigung (Sektion).

§. 10.

Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die seiner einzelnen Theile zu untersuchen.

Betreffend den Körper im Allgemeinen, sind zu beachten: Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, besondere Abnormitäten, z. B. Narben, Tätowirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmaßen, Krankheitsresiduen, wie Fußgeschwüre und dergleichen, welche sämmtliche Momente, namentlich bei Leichen noch unbekannter Verstorbener zu registriren sind (§. 21). Ferner sind bei allen Leichen ohne Ausnahme die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung genau zu prüfen. Zu diesem Behuf müssen, nachdem etwanige Besudelungen der Leiche durch Blut, Koth, Schmutz und dergleichen durch Abwaschen beseitigt worden, geprüft werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche und Art und Grade der etwanigen Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung, sowie die Art und Beschaffenheit der Todtenflecke, welche durch Einschnitte als solche festzustellen sind, um jede Verwechselung derselben mit Blutunterlaufungen unmöglich zu machen.

Betreffend die Besichtigung der einzelnen Theile ist Folgendes zu beachten: Bei unbekannten Leichen die Farbe der Haare und Augen, deren Schilderung es bei Leichen bekannter Personen in der Regel nicht bedarf; das etwanige Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Oeffnungen des Körpers, die Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Genitalien und endlich die Extremitäten. Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre allgemeine Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite nach Rheinländischen Zollen anzugeben; das Sondiren von Kontinuitätstrennungen bei der äußeren Besichtigung ist in der Regel überflüssig, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stellen ergiebt. Halten die Obduzenten die vorsichtige Einführung der Sonde in die Wunde für erforderlich, so haben sie die Gründe für ihr Verfahren im Protokoll (§. 19) anzugeben. Bei vorgefundenen Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen zu berücksichtigen und nach erfolgter Untersuchung und Schilderung der ursprünglichen Wunde dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und des Unterhautzellgewebes zu prüfen.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die ganz augenscheinlich einen nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagungen von Thieren und dergleichen, genügt eine summarische Schilderung dieser Befunde. Ebenso ist es gestattet, bei

Blutunterlaufungen, abgeschilferten Hautstellen und dergleichen, die gleichfalls augenscheinlich nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehen, dieselben ihrer allgemeinen Gestalt nach mit bekannten Körpern zu vergleichen, z. B. einem Geldstück, einer Frucht und dergleichen.

§. 11.

Bei der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu eröffnen. In allen Fällen, in welchen von der Eröffnung der Wirbelsäule irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen. In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann etwa vorhandene Ergießungen von Flüssigkeiten, deren Menge nach dem Gewicht zu bestimmen, und endlich jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu betrachten. Läßt sich im Voraus vermuthen, in welcher Höhle sich die Ursache des Todes finden werde, so ist mit dieser Höhle der Anfang zu machen, sonst aber mit dem Kopfe zu beginnen, worauf dann Brust und Unterleib zu eröffnen sind. Wegen der Neugeborenen s. §. 16.

§. 12.

Die Eröffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die, so viel als möglich, mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, am besten mittelst eines, von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf sodann die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen und untersucht werden. Nachdem alsdann die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden, wird letztere durch einen Sägen-Kreisschnitt abgenommen und deren innere Fläche, sowie die Beschaffenheit der Schädelknochen untersucht. Hierauf werden die blutführenden Gehirnhäute und die Spinnwebenhaut untersucht, sodann durch schichtweises Abtragen die Halbkugeln, zur Prüfung der Konsistenz und des Blutreichthums des großen Gehirns, etwaniger Ergüsse, eingedrungener fremder Körper u. s. w., ferner die Beschaffenheit der Ventrikel und resp. Adergeflechte, das Verhalten des Gehirnknotens und des verlängerten Markes, die durch mehrfache Einschnitte zu prüfende Beschaffenheit des kleinen Gehirns, worauf endlich die Untersuchung der Schädelgrundfläche und der Blutleiter folgt.

§. 13.

Zur Eröffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle genügt in der Regel ein durch die allgemeinen Bedeckungen vom Kinn bis zur Schaambeinfuge an der linken Seite des Nabels fortgeführter Schnitt. Es folgt dann zunächst die Untersuchung des Halses, an welchem namentlich der Kehlkopf nebst Luftröhre, der Schlund und die Speiseröhre, die großen Blutgefäße und Nervenstämme und die Halswirbel zu berücksichtigen sind. Um auch den etwanigen Inhalt der Verzweigungen der Luftröhre zu prüfen, ist nach Eröffnung der letzteren und der Brusthöhle ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben und zu beobachten, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. dabei in die Luftröhre hinaufsteigen. In Fällen, in denen eine genauere Untersuchung des Kehlkopfes erheblich erscheint, ist derselbe herauszunehmen und an seiner hinteren Seite zu eröffnen.

Um die Brusthöhle zu eröffnen, ist es am zweckmäßigsten, zunächst die Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen, mit Vermeidung von Einstichen in die Lungen, zu durchschneiden. Hierauf wird das Zwergfell von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel getrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und dessen Handhabe aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen und den Knorpeln der ersten Rippe — mit sorgfältiger Vermeidung der darunter gelegenen Blutgefäße — getrennt. Es werden nunmehr die etwa noch vorhandene Thymusdrüse, die Lungen, die Bronchien, das Rippenbrustfell, der Herzbeutel und sein Inhalt, das Herz, das so viel als möglich in seiner Lage zu lassen ist, und die großen Blutgefäße untersucht.

§. 14.

Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird der bereits gemachte Längenschnitt (§. 13) weiter durch das Bauchfell geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten so zurückgelegt, daß der glatte Rand der unteren Rippen auf beiden Seiten sich dem Auge darbietet. Nach den allgemeinen, jede Höhle betreffenden Ermittelungen (§. 11) sind in der Bauchhöhle zu untersuchen: Leber, Magen und Darmkanal, Netze und Ge-

kröse, Milz, Nieren und Harnblase, bei weiblichen Leichen die Gebärmutter mit ihren Anhängen, die großen Blutgefäße, und wenn es nach Lage der Sache erforderlich erscheint, das Bauchfell. Zur genaueren Schätzung des Blutgehalts in der unteren Hohlader ist es zweckmäßig, vor der Untersuchung der Bauchhöhle den Oberkörper der Leiche etwas höher zu lagern. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäße zu ermitteln, kann der Stamm desselben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden.

§. 15.

Bei Verdacht einer Vergiftung müssen um den unteren Theil der Speiseröhre und etwa den mittleren des Dünndarms doppelte Ligaturen gelegt und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Hierauf wird der Magen mit dem oberen Theil des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas gethan und den Gerichtspersonen zur weiteren Veranlassung übergeben. In dasselbe Gefäß ist auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung zu legen. Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Milz u. s. w., aus der Leiche zu entnehmen und den Gerichtspersonen in abgesonderten Gefäßen zur weiteren Veranlassung zu übergeben, wenn die Spuren des Gifts in diesen Substanzen erwartet werden können.

§. 16.

Bei den Obduktionen Neugeborener sind noch folgende besondere Punkte zu beachten.

Es müssen erstens die Zeichen der Reife und Lebensfähigkeit ermittelt werden. Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Größe der Fontanellen, der Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, die Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensacks und die Lage der Hoden, und bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtstheile. Endlich ist noch der Knochenkern in der unteren Epiphyse eines Oberschenkels zu ermitteln. Zu diesem Behufe wird die Kopfbedeckung über dem Knorpel durch einen Querschnitt bis auf den Knorpel getrennt, dann die Extremität im Gelenke stark gebogen, die Kniescheibe entfernt und nun dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den größten Durchmesser des etwa vorhandenen Knochenkerns gelangt, welcher nach Linien genau zu messen ist.

Ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, daß dieselbe zweifellos eine lebensfähige nicht gewesen, so kann von der Obduktion Abstand genommen werden, wenn dieselbe nicht von den Gerichtspersonen ausdrücklich gefordert wird.

§. 17.

Hat sich ergeben, daß das Kind lebensfähig gewesen, so muß zweitens untersucht werden, ob es nach der Geburt wirklich gelebt, das heißt geathmet hatte. Es ist deshalb die Athemprobe anzustellen, und zu diesem Zweck:

a) schon nach Eröffnung der Bauchhöhle der Stand des Zwergfells nach der entsprechenden Rippe zu beachten, zu dessen richtiger Ermittelung bei Neugeborenen überall die Bauchhöhle zuerst und dann erst die Brust- und Kopfshöhle zu eröffnen sind;
b) die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten;

nunmehr

c) Behufs der Herausnahme der Brustorgane aus der Brusthöhle der Herzbeutel zu eröffnen und die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden;
d) nach Herausnahme der Brustorgane die Luftröhre und ihre Verzweigungen zu eröffnen und zu untersuchen;

sodann

e) die Farbe und die Konsistenz der Lungen zu prüfen;

hierauf

f) nach Beseitigung der Thymusdrüse die Lungen mit dem Herzen in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäß auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

alsdann

g) die Lungen von dem Herzen zu trennen und dieselben abermals auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

ferner

h) in beide Lungen Einschnitte zu machen, und auf etwa wahrzunehmendes knisterndes Geräusch, sowie

i) auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten und

k) die Lungen auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen;

endlich

l) beide Lungen zunächst in ihre einzelnen Lappen, diese dann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden und alle insgesammt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

§. 18.

Im Allgemeinen wird den Obduzenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Regulativ nicht namentlich aufgeführten Organe, falls sie an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten finden, zu untersuchen und den Befund in das Obduktions-Protokoll aufzunehmen.

III. Abfassung des Obduktions-Protokolls und des Obduktions-Berichts.

§. 19.

Ueber alles die Obduktion Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen. (Obduktions-Protokoll §. 168 der Kriminal-Ordnung.)

§. 20.

Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obduzenten überall den richterlichen Zweck der Leichen-Untersuchung und deren Unterschied von einer pathologisch-anatomischen Sektion im Auge behalten und Alles, was jenem Zwecke dient, mit Genauigkeit und Vollständigkeit untersuchen, dagegen Ausführlichkeit über diese Grenze hinaus vermeiden. Alle erheblichen Befunde müssen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen, dem Richter von den Obduzenten vorgezeigt werden.

§. 21.

Der technische Inhalt des Obduktions-Protokolls, welchen der die Obduktion leitende Gerichtsarzt angiebt, muß deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte möglichst verständlich abgefaßt sein. Zu letzterem Zwecke sind namentlich bei der Bezeichnung der Befunde fremde Kunstausdrücke, so viel es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden. In dem technischen Theil des Obduktions-Protokolls sind die beiden Hauptabtheilungen, die äußere und innere Besichtigung, mit großen Buchstaben (A. und B.) und die Eröffnungen der drei Haupthöhlen mit römischen Zahlen (I. II. III.) zu bezeichnen. Außerdem ist die Untersuchung jedes einzelnen Theils unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen, welche bis zum Schlusse des Protokolls fortlaufen. Mehrere Theile dürfen nicht unter Eine Nummer gebracht, überhaupt nicht kollektiv abgehandelt und kein Theil darf ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Die Befunde müssen in thatsächlichen Schilderungen, nicht in der Form von bloßen Urtheilen (z. B. „entzündet", „brandig" und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Am Schlusse der Obduktion haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zum Protokoll abzugeben.

§. 22.

Wird von den Obduzenten ein Obduktions-Bericht (motivirtes Gutachten) erfordert, so haben

sie, nach einem gewöhnlichen geschäftlichen, kurzen Eingang, mit Beseitigung unnützer Formalien, eine kurze Geschichtserzählung des Falls, wenn und soweit sie durch Kenntnißnahme der bisherigen Verhandlungen dazu im Stande sind, voranzuschicken. Sodann haben sie in diesen Bericht das Obduktions-Protokoll, seinem, für die Beurtheilung der Sache wesentlichen Inhalte nach, wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufzunehmen, auch auf etwaige Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Fassung des Obduktions-Berichts muß gleichfalls bündig und deutlich sein und die Begründung des Gutachtens so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt überzeugend ist. Wenn den Obduzenten für ihre Begutachtung richterlicherseits bestimmte Fragen vorgelegt worden, so haben sie dieselben vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten, oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen. Einer Beantwortung der drei Fragen des §. 169 der Kriminal-Ordnung, resp. der vier Fragen des für die Rhein-Provinzen erlassenen Ministerial-Reskripts vom 15. Mai 1833, betreffend den Tod durch Verletzungen, bedarf es in Folge des §. 185 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 nicht mehr, es sei denn, daß eine solche Beantwortung von den Obduzenten ausdrücklich gefordert worden. Da es sich von selbst versteht, daß jeder Obduktions-Bericht gewissenhaft und nach wissenschaftlichen Lehren und Grundsätzen abgefaßt werden muß, so bedarf es einer Versicherung der Obduzenten, daß dies geschehen sei, am Schlusse des Berichts nicht.

Der Obduktions-Bericht muß von den Obduzenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jeder erforderte Obduktions-Bericht muß von den Obduzenten spätestens nach vier Wochen eingereicht werden.

Berlin, den 15. November 1858.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch, unter Aufhebung des Regulativs vom 21. Oktober 1844, genehmigt und die Beachtung desselben den betreffenden Medizinalpersonen zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 1. Dezember 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Bethmann-Hollweg.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Januar 1859. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Geheime Registratur-Assistent Esternaux ist zum Geheimen Registrator, und der Diätarius Sanderson zum Geheimen Registratur-Assistenten ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Bergius in Breslau ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Braß im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Debin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Referendarius Tölle im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Sack aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Kammergerichts,
der Gerichts-Assessor Rohland aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Gerichts-Assessor Franz Wenzel Lehmann aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Leopold Bernhard Friedrich von Münz bei dem Appellationsgericht in Münster, und
die Auskultatoren Karl Krause, Gustav Schneider und Emanuel Koschate bei dem Appellationsgericht in Breslau.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Albert Wilhelm Jordan bei dem Kreisgericht in Kaukehmen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Seckenburg, und
der Gerichts-Assessor von Chapelié bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Charlottenburg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Kuntze in Drossen an das Kreisgericht in Sorau, und
der Kreisrichter Vigelius in Asbach an das Kreisgericht in Wetzlar, mit der Funktion als Einzelrichter bei der Gerichts-Kommission II. in Braunfels.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hepke in Ruß ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Heydekrug gestattet worden;
der Rechtsanwalt und Notar, Landgerichts-Rath Bauer hierselbst ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Magnino in Dormagen ist gestorben.

F. Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justiz-Beamte zu verleihen geruhet:

I. den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem General-Staatsanwalt Grimm in Berlin,
dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Korb in Stettin,
dem Ober-Tribunals-Rath von Kunow in Berlin,
dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten von Rohr zu Insterburg;

II. den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Ober-Tribunals-Rath Ballhorn in Berlin,
dem Ober-Staatsanwalt von Beughem in Paderborn,
dem Kreisgerichts-Direktor Denhard in Stralsund,
dem Ober-Tribunals-Rath Frech in Berlin,
dem Geheimen Ober-Justizrath Dr. Friedberg in Berlin,
dem Vice-Präsidenten des Ostpreußischen Tribunals von Goßler zu Königsberg i. Pr.,
dem Landgerichts-Präsidenten Hellweg in Düsseldorf,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hubert zu Insterburg,
dem Kammergerichts-Rath Nicolovius in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Odebrecht in Berlin,
dem Geheimen Ober-Justizrath de Rège in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Schulz in Frankfurt a. d. O.,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Präsidenten von Stöphasius in Magdeburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Tirpitz in Frankfurt a. d. O.;

III. den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Direktor Albrecht in Conitz,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Böle in Münster,
dem Ober-Prokurator Bölling bei dem Landgericht in Cöln,
dem Appellationsgerichts-Rath Bonseri in Stettin,
dem Rechtsanwalt beim Ober-Tribunal, Justizrath Boots in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Brehmer in Crossen,
dem Kreisgerichts-Rath Dargel in Angerburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Draßdo in Zeitz,
dem Friedensrichter Eilender in Düren, im Landgerichts-Bezirk Aachen,
dem Kreisgerichts-Direktor Flaminius in Spandau,
dem Appellationsgerichts-Rath Flessing in Frankfurt a. d. O.,
dem Kreisgerichts-Rath Fügemann in Aschersleben, im Kreisgerichts-Bezirk Quedlinburg,
dem Staatsanwalt Funck in Memel,
dem Appellationsgerichts-Rath Funcke in Cöln,
dem Handelsgerichts-Präsidenten, Kommerzienrath Gebhard in Elberfeld,
dem Rechtsanwalt und Notar Greiff in Tecklenburg,
dem Staatsanwalt von Grolman in Cottbus,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Haberkorn in Danzig,
dem Kreisgerichts-Rath Hahn in Guttstadt, im Kreisgerichts-Bezirk Heilsberg,
dem Kreisgerichts-Rath Heise in Luckau,
dem Kreisgerichts-Direktor zur Hellen zu Cammin in Pommern,
dem Kreisgerichts-Rath Hellweg in Münster,
dem Geheimen Justizrath Herzbruch in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Hinck in Heilsberg,
dem Kreisgerichts-Direktor von Hitzacker in Salzwedel,
dem Kanzleirath und Geheimen Registrator im Justiz-Ministerium Hoffmann,
dem Advokat-Anwalt, Justizrath von Hontheim beim Appellationsgerichtshofe in Cöln,
dem Appellationsgerichts-Rath Jonas in Cöslin,
dem Kreisgerichts-Rath von Kauffberg in Eisleben,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kieselbach in Halberstadt,
dem Kreisgerichts-Direktor von Knoblauch in Prenzlau,
dem Kreisgerichts-Rath Knoch in Hammerstein, im Kreisgerichts-Bezirk Schlochau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Koch in Unna, im Kreisgerichts-Bezirk Hamm,
dem Kreisgerichts-Rath Kocks in Münster,
dem Stadtgerichts-Rath Krüger I. in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Larenz in Ehrenbreitstein,
dem Staatsanwalt Laué in Naugard,
dem Staatsanwalt Lauhn in Naumburg a. d. S.,
dem Staasanwalt von Lentzke in Luckau,
dem Kreisgerichts-Rath Lieber in Soldau, im Kreisgerichts-Bezirk Neidenburg,
dem Kreisgerichts-Rath Lorenz zu Königsberg i. d. N. M.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lüdicke in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Freiherrn von Manteuffel in Wittenberg,
dem Appellationsgerichts-Rath Medem in Marienwerder,
dem Appellationsgerichts-Rath Meier in Magdeburg,
dem Kreisgerichts-Rath Mevel in Potsdam,
dem Kammergerichts-Rath Milewski in Berlin,
dem Stadtgerichts-Rath Model in Berlin,
dem Ober-Prokurator von Mylius in Aachen,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Naudé in Berlin,
dem Staatsanwalt zur Nedden in Bochum,
dem Kreisgerichts-Rath de Neré in Schwelm, im Kreisgerichts-Bezirk Hagen,
dem Kreisgerichts-Rath Dr. Ockel in Tribsees, im Kreisgerichts-Bezirk Stralsund,
dem Ober-Tribunals-Rath von Ohlen und Adlerskron in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Otto in Hamm,
dem Appellationsgerichts-Rath von Pawelsz in Stettin,
dem Appellationsgerichts-Rath Pelmann in Cöln,
dem Appellationsgerichts-Rath Roloff in Marienwerder,
dem Staatsanwalt Rolshausen in Wesel,
dem Appellationsgerichts-Rath Schröder zu Insterburg,
dem Handelsgerichts-Präsidenten Sohmann in Crefeld,
dem Kammergerichts-Rath Striethorst in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Struckmann in Iserlohn,
dem Appellationsgerichts-Rath von Treuenfeld in Naumburg,
dem Kanzlei-Rath und Appellationsgerichts-Sekretair, Hauptmann a. D. Ulrich in Cöslin,
dem Kreisgerichts-Rath Velhagen in Herford,
dem Staatsanwalt Vennewitz in Paderborn,
dem Geheimen Kanzlei-Rath beim Ober-Tribunal Vück in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Weingärtner in Warburg,
dem Kreisgerichts-Rath Werner zu Stargard in Pommern,
dem Kreisgerichts-Direktor Weydemann in Rosenberg, im Departement Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Rath Wünneberg in Paderborn;

IV. das Kreuz der Ritter des Hohenzollernschen Haus-Ordens:

dem Staatsanwalt Kölz in Görlitz;

V. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Stadtgerichts-Boten Amlong in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Brandenburg in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Boten Brandt in Coesfeld,
dem Kreisgerichts-Boten Dahms in Oelde, im Kreisgerichts-Bezirk Warendorf,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Drehmann in Hamm,
dem Kreisgerichts-Sekretair Ehrhardt in Naumburg a. d. S.,
dem Portier Frisch beim Stadtgericht in Berlin,
dem Kreisgerichts-Sekretair Hart in Pölitz, im Kreisgerichts-Bezirk Stettin,
dem Kreisgerichts-Exekutor Hein in Tilsit,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Heinrich in Graudenz,
dem Gerichtsboten Heinze in Aschersleben, im Kreisgerichts-Bezirk Quedlinburg,
dem Kreisgerichts-Gefangen-Aufseher Jacubski in Mohrungen,
dem Kanzleidiener beim Ober-Tribunal Kern in Berlin,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Klein in Altenkirchen,
dem Appellationsgerichts-Kanzleidiener Kleist in Stettin,
dem Kanzleidiener Knittel beim Ober-Tribunal in Berlin,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Langenhahn in Naumburg a. d. S.,
dem Kastellan bei dem Appellationsgerichtshof Nautze in Cöln,
dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Paßlack in Rastenburg, im Kreisgerichts-Bezirk Rössel,
dem Appellationsgerichts-Boten Schmidtsdorf in Frankfurt a. d. O.,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Tolkemitt zu Neustadt i. Westpr.,
dem Appellationsgerichts-Boten Trutenau zu Insterburg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1859, — betreffend die Anfertigung monatlicher Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen.

Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851.
Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen und der Quartal-Abschlüsse vom 1. März 1852.
Allg. Verfügung vom 3. November 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 326).

Zur Gewinnung einer fortdauernden zuverlässigen Uebersicht von den Staatseinnahmen und Staatsausgaben sollen vom laufenden Jahre ab von den Staatskassen Monats-Abschlüsse aufgestellt und an ein bei dem Königlichen Finanz-Ministerium unter der Benennung:

Haupt-Buchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums

errichtetes Rechnungsbüreau eingesandt werden. Zur Ausführung dieser Maaßregel hat der Herr Finanz-Minister im Einverständnisse mit den übrigen Verwaltungs-Chefs unterm 15. Dezember v. J. die nachstehend abgedruckte Instruktion erlassen. Nach Maaßgabe der letzteren werden den Gerichtsbehörden folgende Anweisungen ertheilt.

Die monatlichen Abschlüsse sind von den Salarienkassen sowohl über ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, als über die Einnahmen und Ausgaben der zu dem Gerichtsbezirk gehörigen Gerichts-Deputationen und Kommissionen anzufertigen. Die Aufstellung derselben, wobei das unter Litt. B. abgedruckte Schema in Anwendung kommt, ist mit besonderer Umsicht und Sorgfalt zu bewirken. Namentlich ist darauf zu achten, daß die durch die Abschlüsse deklarirten Beträge mit den aus den Kassenbüchern hervorgehenden Resultaten genau übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung ist jedesmal unter dem Abschlusse von dem Kassen-Kurator, dem Kalkulator und dem Kontrolleur zu bescheinigen. Sollten sich nachträglich Abänderungen in Beziehung auf einen früheren Monatsabschluß ergeben, so sind dieselben in dem zunächst anzufertigenden Abschlusse des neuen Monats besonders zu erläutern.

Für den Monat Januar bedarf es jedesmal der Aufstellung eines doppelten Abschlusses, indem der eine Abschluß die dem abgelaufenen Jahre noch angehörigen Einnahmen und Ausgaben, der andere Abschluß die Einnahmen und Ausgaben des neuen Jahres nachzuweisen hat.

Von den Sportel-Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen sind die Kassenbücher nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 3. November 1856 am 20sten eines jeden Monats abzuschließen, und

die Sportel-Extrakte innerhalb der nächstfolgenden drei Tage an das Hauptgericht einzusenden. Bei dem Hauptgericht selbst erfolgt der Abschluß am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem vorhergehenden Tage.

Die in dieser Weise aufzustellenden Abschlüsse sind an die Haupt-Buchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums unter Couvert so schleunig einzureichen, daß die Absendung in der Regel noch an dem Abschlußtage selbst, spätestens aber an dem darauf folgenden Tage stattfindet. Säumige Rendanten sind auf die Seitens der Haupt-Buchhalterei ergehende Mittheilung durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Sollten sich bei der Ausfüllung des Schemas Bedenken ergeben, so sind dieselben bei der Haupt-Buchhalterei zeitig zur Sprache zu bringen; die pünktliche Einsendung der Monats-Abschlüsse darf jedoch hierdurch unter keinen Umständen aufgehalten werden.

Ein zweites Exemplar der Monats-Abschlüsse ist an das vorgesetzte Obergericht ebenfalls unter Couvert einzureichen. Die bisherigen Quartal-Abschlüsse für die drei ersten Quartale des Jahres fallen dagegen weg.

Den einzelnen Salarienkassen werden die nöthigen Formulare zu den neuen Abschlüssen von der Haupt-Buchhalterei in Kurzem direkt zugesandt werden.

Berlin, den 18. Januar 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 122. Justizfonds 54.

Anlage A.

Instruktion des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Dezember 1858.

Um die Lage des Staatshaushalts jederzeit genau und vollständig übersehen zu können, ist es erforderlich, daß die Ergebnisse der Staatskassen-Verwaltung schneller und in kürzeren Zeiträumen als bisher zur Kenntniß des Finanz-Ministeriums gelangen. Es sollen daher vom Jahre 1859 ab von den Staatskassen Monats-Abschlüsse aufgestellt und an ein bei dem Finanz-Ministerium unter der Bezeichnung:

„Haupt-Buchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums“

zu errichtendes Rechnungs-Büreau eingereicht werden, wobei die nachfolgenden Anordnungen zu befolgen sind.

§. 1.

Von sämmtlichen General-, Provinzial- und Spezial-Kassen, welche über Staats-Einnahmen und Ausgaben auf Grund eines von dem Finanz-Minister mitvollzogenen Etats Rechnung zu legen haben, ist für jeden Monat unmittelbar an die Haupt-Buchhalterei des Finanz-Ministeriums ein nach einem besonders mitzutheilenden Formulare aufzustellender Abschluß einzureichen, in welchem

1) die in dem abgelaufenen Monat wirklich vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben,
2) die verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste, und
3) die verbliebenen Vorschüsse und Kassenbestände

auf Grund der Kassenbücher nachzuweisen sind.

Außerdem ist für die Zeit vom 1. Januar bis zum definitiven Jahres-Abschlusse ein besonderer Abschluß von denjenigen Einnahmen und Ausgaben einzureichen, welche dem verwichenen Jahre angehören und für dasselbe zur Verrechnung gelangen. Ausgeschlossen von dieser Maaßregel sind alle diejenigen Kassen, welche einen feststehenden Zuschuß aus Staatskassen beziehen, oder ihre eigenen Einnahmen zur eigenen Verwendung behalten und nicht an eine andere Staatskasse abzuliefern haben. Bei den General- und Provinzial-Kassen ist

der Abschluß auf solche Einnahmen und Ausgaben beschränkt, welche nicht schon in anderen Etats enthalten und nur summarisch in den Etat der General- resp. Provinzial-Kasse übernommen sind.

§. 2.

Die Abschlüsse müssen genau mit den Kassenbüchern übereinstimmen und in dieser Beziehung von der betreffenden Kasse als richtig bescheinigt werden. Etwaige nachträgliche Abänderungen, insoweit solche nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, müssen, wenn sie die Einnahmen und Ausgaben eines früher eingereichten Monats-Abschlusses betreffen, besonders bemerkt und erläutert werden.

§. 3.

Die erforderlichen Formulare zu den im §. 1 gedachten Abschlüssen werden den betreffenden Kassen rechtzeitig unmittelbar von der Haupt-Buchhalterei des Finanz-Ministeriums übersandt werden. An dieselbe sind die Abschlüsse unter Couvert nach den unter Nr. 17 des Kassen-Regulativs vom 17. März 1828 vorgeschriebenen Abschluß-Terminen, und zwar so schleunig einzureichen, daß in der Regel die Absendung des Abschlusses noch an demselben Tage, an welchem die Bücher abgeschlossen werden, spätestens aber an dem darauf folgenden Tage bewirkt wird. Die prompte Einsendung der Abschlüsse ist unumgänglich nothwendig, wenn der Zweck vollständig erreicht werden soll. Säumige Kassen werden daher durch Monitorien Seitens der Haupt-Buchhalterei an die Einreichung der Uebersichten erinnert, und, wenn wider Verhoffen in dieser Weise es nicht gelingen sollte, von den betreffenden Kassen die vorgeschriebenen Uebersichten zu erlangen, so werden die Rendanten von ihrer vorgesetzten Dienststelle auf eine dieserhalb an dieselbe ergehende Mittheilung durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.

§. 4.

Da bei der in Vorstehendem angeordneten Maaßregel eine Belästigung der Behörden soweit als thunlich vermieden werden soll, so sind die Kassen verpflichtet, auf Ersuchen der Haupt-Buchhalterei die von derselben gewünschten, auf die deklarirten Zahlen bezüglichen Erläuterungen ohne allen Zeitverlust zu geben.

Ebenso wird die Haupt-Buchhalterei denjenigen Kassen, welche in Betreff der mitzutheilenden Uebersichten eine Auskunft oder Erläuterung wünschen, diese sogleich und vollständig ertheilen.

Berlin, den 15. Dezember 1858.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Anlage B.

A b

der Salarien-Kasse des Königlichen Kreisgerichts

Titel.	Einnahme.	Ist-Einnahme. Rtlr. Sgr. Pf.	Reste. Rtlr. Sgr. Pf.	
I.	An Gerichtskosten			
II.	An Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen			
III.	An Strafen			
IV.	An verschiedenen Einnahmen			
	Summa			
	Bestands-Nachweisung:			
	Der Bestand am Schlusse des Monats ...... 1859 beträgt			
	Davon gehören:			
	zu Staatsfonds			
	zu Nebenfonds			
	An Vorschüssen sind geleistet:			
	a. eiserne			
	b. zur Erstattung zu bringende..............			
	Bleibt Baarbestand			
	Der Baarbestand besteht in:	bei dem Hauptgericht	bei den Zweiggerichten	Summa.
	a. Banknoten..............................			
	b. Kassenanweisungen.......................			
	c. Gold			
	d. 2/1 Thaler-Stücken			
	e. 1/1 "			
	f. 1/3 "			
	g. 1/6 "			
	h. Scheidemünze			
	Sind			wie oben.

schluß

zu .... für den Monat .... 1859.

Titel.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	₰	Reste. Rthl.	Sgr.	₰	
I.	An persönlichen Ausgaben							
II.	An sächlichen Ausgaben							
III.	An Kriminalkosten							
IV.	An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen							
	Summa							
	Außerdem:							
	Ablieferungen an die Regierungs-Hauptkasse							
	Vorschüsse von der Regierungs-Hauptkasse............							

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Oktober 1858.

Rechtsanwalte, welche dem Angeklagten in erster Instanz als Vertheidiger zur Seite gestanden haben, sind befugt, für denselben und in dessen Namen das Rechtsmittel der Appellation anzumelden und zu rechtfertigen, ohne daß es des Nachweises eines besonderen Auftrages oder einer nachträglichen Genehmigung des Angeklagten bedarf.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126 (Gesetz-Samml. S. 14).

In der Untersuchungssache wider den Pächter Johann D. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts und des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen — erste Abtheilung — in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1858 ꝛc.,

in Erwägung:

daß, wie thatsächlich feststeht, der Rechtsanwalt G., welcher dem Angeklagten D. in erster Instanz als Vertheidiger zur Seite gestanden hat, zwar nicht unter Vorlegung einer besonderen Vollmacht, aber doch im Namen und im angeblichen Auftrage des Angeklagten das Rechtsmittel der Appellation gegen das erstrichterliche Urtheil eingelegt und gerechtfertigt hat;

daß nach §§. 25 und 28 Tit. 3. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung den Rechtsanwalten die Eigenschaft vermutheter Bevollmächtigter in prozessualischen Angelegenheiten beiwohnt;

daß die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 die Befugniß des Angeklagten,

„das Rechtsmittel der Appellation durch einen Bevollmächtigten anmelden und rechtfertigen zu lassen",

nicht ausschließt;

daß es daher auch bei der Regel verbleibt, daß der Angeklagte die Wahrnehmung dieser prozessualischen Handlungen einem Bevollmächtigten übertragen kann;

in Erwägung:

daß, wenn nun aber der Rechtsanwalt in Absicht auf prozessualische Angelegenheiten schon im Allgemeinen, und Kraft seines Amtes die Vermuthung einer Vollmacht für sich hat, auch diese Vollmacht unterstellt werden muß, wenn er Namens und im Auftrage eines Angeklagten die Appellation gegen ein diesem nachtheiliges Urtheil anmeldet und rechtfertigt;

daß es sich bei Einlegung und Rechtfertigung des Rechtsmittels ohnehin nur um die Gewißheit handeln kann, daß beides mit dem Willen und im Auftrage des Angeklagten geschehen, und daß der Angabe des Rechtsanwalts, hierbei im Auftrage des Letzteren zu handeln, die gerichtliche Berücksichtigung um so weniger versagt werden kann, als die Eigenschaft des Rechtsanwalts als Beamter dem Gericht die Garantie für die Wahrheit seiner Angabe und zugleich die Mittel gewährt, ihn zur nachträglichen Führung der Legitimation anzuhalten;

in Erwägung:

daß im vorliegenden Falle hinzukommt, daß der Rechtsanwalt G. dem Angeklagten in erster Instanz als Vertheidiger zur Seite gestanden, also unbedenklich auch das Mandat zur Vertheidigung gehabt hat;

daß nach §. 130 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dann, wenn der verhaftete Angeklagte einen Vertheidiger besitzt, diesem auf sein Verlangen Abschrift der von der Staatsanwaltschaft gefertigten Appellationsschrift zuzustellen ist;

daß nach §. 144 ebend. auch die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft dem Vertheidiger mitgetheilt werden soll;

daß hieraus entnommen werden kann, daß das Mandat des Vertheidigers über die Instanz, worin er aufgetreten ist, hinauswirkt, und daß das Gesetz bei ihm die Legitimation unterstellt, das Interesse des Angeklagten in der zweiten Instanz — wenigstens insofern es sich nicht um eine förmliche Vertretung des Letzteren in der Audienz selbst handelt, §§. 134 und 147 der Verordnung vom 3. Januar 1849 — noch wahrzunehmen;

daß, wenn dies aber der Fall ist, es selbst der Annahme nicht an Grund fehlt, daß bei dem Rechtsanwalte, welcher, erhaltenem Auftrage gemäß, den Angeklagten in erster Instanz vertheidigt hat, auch schon deshalb das Mandat supponirt werden muß, Namens und im Auftrage des Letzteren die Appellation anzumelden und zu rechtfertigen, seine desfallsige Legitimation also namentlich wenigstens so lange als vorhanden anzunehmen ist, als nicht der Angeklagte einen entgegenstehenden Willen zu erkennen gegeben hat;

daß dies hier nicht nur nicht vorliegt, aus dem Umstande vielmehr, daß dem Angeklagten die Ladung zum Audienztermin zweiter Instanz persönlich behändigt worden, er also von der Appellation wirklich Kenntniß erlangt hat, eher eine Billigung des in seinem Namen Geschehenen gefolgert werden könnte;

in Erwägung:

daß daher der Appellationsrichter, indem er dem Rechtsanwalt G. die Befugniß absprach, ohne den Nachweis eines besonderen Mandats oder nachfolgende Genehmigung des Angeklagten, die Appellation für diesen und in dessen Namen anzumelden und zu rechtfertigen, und demgemäß das Rechtsmittel als nicht gewahrt zurückwies, den Angeklagten allerdings in seiner Vertheidigung im Sinne des Artikels 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wesentlich beschränkt hat;

daß demnach den auf diese Beschränkung gestützten Nichtigkeitsbeschwerden der Ober-Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gemäß das Appellationsurtheil der Vernichtung anheimfallen muß und die Sache Behufs materieller Entscheidung derselben in die zweite Instanz zurückzuweisen ist;

für Recht erkannt;

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 14. Mai 1858 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

I. 319. Criminalia 84. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Januar 1859. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Bück im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Thieme im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendarien Steinbeck und Tietze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Rhode im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Schwabe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendarius von Lamprecht im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Haardt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm;

die Gerichts-Assessoren Morgenroth zu Naumburg und Rendschmidt zu Posen sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt;

dem Gerichts-Assessor Klotzsch ist in Folge seiner Ernennung zum Auditeur die Entlassung aus dem Civil-Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ernst Caspar Jakob Snethlage bei dem Kammergericht,

der Auskultator Hugo Milch bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Maximilian Schmid bei dem Appellationsgericht in Marienwerder;

die Referendarien von Thadden in Magdeburg und Schimmelfennig in Marienwerder sind an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Rodenhagen bei dem Kreisgericht in Angerburg, und

der Gerichts-Assessor Börstinghaus bei dem Kreisgericht in Soest, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werl;

der Kreisrichter Sarrazin in Meseritz ist an das Kreisgericht in Borken, mit der Funktion als Einzelrichter in Bocholt, versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Händler in Frankfurt a. d. O. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt;

der Kreisrichter Strey in Deutsch Crone ist in Folge richterlichen Erkenntnisses aus dem Justizdienste entlassen;

der Kreisgerichts-Direktor Kegel in Schlochau, und

der Kreisrichter Markers in Lippstadt
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Pohl in Rogasen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Direktor Möllhausen in Lyck ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht und bei dem Kreisgericht in Cöslin, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Karakters den Titel als Justizrath zu führen;

der Notar, Geheime Justizrath Lenz in Stendal, und

der Rechtsanwalt Fölix in Ehrenbreitstein
sind gestorben.
Beide Stellen werden nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Freiherr von Eerde in Cleve ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Geldern aus dem Justizdienste geschieden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Franz Joseph Broicher bei dem Landgericht in Cöln,

die Auskultatoren Franz Peter Bremer und Peter Rieth bei dem Landgericht in Bonn, und

der Auskultator Teschemacher bei dem Landgericht in Trier.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1859, — betreffend die Asservaten-Verwaltung bei den Gerichts-Kommissionen.

Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 233) §. 30.

Der §. 30 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 bestimmt unter Nr. 1:

> daß die Gerichts-Kommissionen am Schlusse jedes Quartals aus ihrem Asservatenbuche einen beglaubigten Auszug über den Abschnitt des abgelaufenen Quartals dem Kreisgericht zur Prüfung einsenden sollen.

Nachdem die Kompetenz der Gerichts-Kommissionen zur Annahme von Asservaten durch die allgemeinen Verfügungen vom 27. Oktober 1851 und 31. Dezember 1855 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 347 und von 1856 S. 3) erweitert worden ist, und in Folge dessen jener Auszug an Umfang zugenommen hat, werden die Obergerichte, zum Zweck der Verminderung des Schreibwerks, ermächtigt, denjenigen Gerichts-Kommissionen, bei welchen eine bedeutende Zahl von Asservaten vorkommt, zu gestatten, die Asservatenbücher in Quartal-Heften zu führen, und diese am Ablauf jedes Vierteljahres, und nachdem die unerledigt gebliebenen Asservate nach Vorschrift des §. 4 der Asservaten-Instruktion für nicht-kollegialische Gerichte vom 31. März 1837 (Just.-Minist.-Bl. von 1841 S. 272) in dem Hefte für das neue Quartal vorgetragen worden sind, an die Kreisgerichte zur Revision und baldigen Rücksendung einzureichen. Den gedachten Quartal-Heften ist aber ein beglaubigter Extrakt der unerledigt gebliebenen Asservate beizufügen, um die Kreisgerichte in den

Stand zu setzen, bei Vorlegung des Asservatenbuchs für das folgende Quartal die richtige Uebertragung solcher Asservate kontroliren zu können.

Sämmtliche Obergerichte werden aufgefordert, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 24. Januar 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 250. A. 22. Vol. III.

Num. 8.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1858, — betreffend die Frist, binnen welcher ein Prinzipal von seinem Verwalter Rechnungslegung zu fordern befugt ist.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14 §. 158.

a.

Plenarbeschluß.

Die im §. 158 Tit. 14 Th. I. des Allgemeinen Landrechts gedachte fünfjährige Frist, binnen welcher dem Verwalter die von ihm zu legende Rechnung abgefordert werden muß, widrigenfalls die Rechnungslegung für erlassen erachtet wird, ist nicht als eine Verjährungsfrist anzusehen.

Angenommen in der Plenar-Sitzung vom 6. Dezember 1858.

b.

Sitzungs-Protokoll.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt Th. I. Tit. 14:

§. 157. Hat der Prinzipal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen, so kann er gegen die Verwaltung desselben nur solche Ausstellungen, die auf einen begangenen Betrug hinauslaufen, anbringen.

§. 158. Einer ausdrücklichen Erlassung ist es gleich zu achten, wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern durch fünf Jahre vernachlässigt hat.

§. 159. Doch erstreckt sich eine solche stillschweigende Erlassung immer nur auf die einzelnen Jahresrechnungen, bei welchen der fünfjährige Zeitraum, von dem Tage an, wo sie hätten gelegt werden sollen, verlaufen ist.

Ueber die Natur und Wirkung der vorstehenden, im §. 158 enthaltenen Fristbestimmung hat sich das Ober-Tribunal in mehreren Präjudizien ausgesprochen.

Der vormalige dritte Senat hat hierzu folgendes Präjudiz Nr. 606 vom 22. April 1839 eintragen lassen:

a) Die fünfjährige Frist, binnen welcher von einem Verwalter Rechnungslegung zu fordern ist, widrigenfalls dieselbe für erlassen erachtet werden soll, ist als eine Art der Verjährung durch Nichtgebrauch anzusehen.

b) Diese Art der Verjährung wird auch durch außergerichtliches Abfordern der Rechnung unterbrochen.

In den im vierten Bande der Entscheidungen S. 341 abgedruckten Gründen wurde dieser Rechtssatz zu a. dahin motivirt:

Das wesentliche Merkmal der Verjährung durch Nichtgebrauch bestehe darin, daß durch dieselbe ein bestimmter Verpflichteter, einem bestimmten Berechtigten gegenüber, von einem Dulden, Geben oder Leisten dergestalt befreit werde, daß der bisherige Berechtigte die Befugniß, sein Recht gegen den Verpflichteten gerichtlich zu verfolgen, verliere, oder vielmehr dem bisherigen Verpflichteten gegen die Klage des Berechtigten die Einrede gestattet werde, wie die Verpflichtung inzwischen aufgehoben worden; welche Einrede aber nur beseitigt werden könne, wenn der Berechtigte den vollständigen Beweis führe, daß nicht nur die Verbindlichkeit fortdauere, sondern auch der Verpflichtete unredlicher Weise und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit der Erfüllung derselben sich entziehen wolle (§. 568 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts). Wo diese Merkmale bei einer in den Gesetzen bestimmten Frist, an welche der Verlust eines Rechts geknüpft ist, sich vorfänden, sei anzunehmen, daß eine wirkliche Verjährungsfrist vorhanden sei. Dagegen könnten nur solche Fristen zur Ausübung eines Rechts nicht zu den Verjährungsfristen gerechnet werden, wo dem Berechtigten kein bestimmter Verpflichteter gegenüberstehe, oder der Verpflichtete von keinem Dulden, Leisten oder Geben befreit werde, sondern nur von einer, an eine gewisse Zeit geknüpften gesetzlichen Befugniß Jemandes die Rede sei, deren Nichtausübung zwar für ihn den Verlust der Befugniß zur Folge habe, aber nicht zugleich einen Anderen von einer Verbindlichkeit befreie. Bei dem im §. 158 Tit. 14 Th. I. des Allg Landrechts erwähnten Falle seien nun alle Merkmale einer wirklichen Verjährungsfrist vorhanden. Denn dem Prinzipal, einem bestimmten Berechtigten, stehe das Recht zu, von dem Verwalter, einem bestimmten Verpflichteten, die Legung einer Rechnung, also einer Leistung, zu fordern; die Ausübung dieses Rechts aber sei in dem §. 158 a. a. O. an eine bestimmte Frist mit dem Beifügen gebunden, daß nach Verlauf der Frist die Leistung für erlassen, der Verpflichtete also von derselben befreit erachtet werden solle. Das Gesetz habe mithin hier nur diejenige Art der Aufhebung der Verbindlichkeit, deren Vorhandensein vermuthet werden solle, nämlich Erlaß, speziell genannt, während im §. 568 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts die Wirkung der Verjährung durch Nichtgebrauch im Allgemeinen dahin festgestellt sei, daß vermuthet werden solle, die ehemals entstandene Verbindlichkeit sei in der Zwischenzeit auf die eine oder die andere Art (also entweder durch Erlaß oder Zahlung, Vergleich, Novation u. s. w.) gehoben worden.

In dem Erkenntnisse des ersten Senats vom 31. Dezember 1849, welches das Präjudiz 2169 herbeigeführt hat (Entscheidungen Band 19 S. 193), wonach die fünfjährige Verjährung bei vernachlässigter Abforderung von Verwaltungs-Rechnungen einen Anspruch voraussetzt, welcher gegen die Rechnung des Verwalters in Einnahme und Ausgabe, falls sie wirklich gelegt worden, zu machen gewesen wäre, ist, mit Bezugnahme auf jene Entscheidung, der gedachten Frist ebenfalls der Karakter einer Verjährungsfrist beigelegt.

Nicht minder ist in einem Urtel des vierten Senats vom 26. Oktober 1852 (abgedruckt in Striethorsts Archiv Bd. 7 S. 287), unter theilweiser Wiederholung jener Gründe, dieselbe Frist als eine wirkliche Verjährungsfrist bezeichnet worden.

In einem früheren Urtel des Ober-Tribunals vom 22. Januar 1842 (abgedruckt in Kochs Schlesischem Archiv Bd. 5 S. 409) wurde nicht allein die Unterbrechung dieser Verjährung durch außergerichtliche Abforderung der Rechnung, sondern auch die Statthaftigkeit einer neuen Verjährung, unter denselben Bedingungen, d. h. mit der von der Zeit der Abforderung neu laufenden fünfjährigen Verjährungsfrist angenommen.

Dagegen wurde bereits in einem Urtel des vierten Senats vom 3. Februar 1853 (Entscheidungen Bd 24 Seite 426) die Ansicht ausgesprochen, daß es sich beim §. 158 a. a. O. um keine eigentliche Verjährung im Sinne des §. 568 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts handle.

Neuerdings liegt dem vierten Senat eine Prozeßsache des Fabrikanten T., Klägers, wider Kaufmann K., Verklagten, vor, in welcher Kläger, nachdem er den Verklagten bereits im Jahre 1847 aufgefordert hatte, über den Betrieb einer ihm im Anfang 1847 übertragenen Verkaufs-Kommandite Rechnung zu legen, im Oktober 1856 dessen Verurtheilung zur Rechnungslegung über die Verwaltung der Kommandite, den Verbleib der ihm übergebenen Waaren und die Verwendung der ihm überwiesenen Gelder verlangte, der Ver-

klagte hierauf, weil seit der letzten Aufforderung zur Rechnungslegung mehr als fünf Jahre verflossen seien, einwandte, daß der Anspruch nach §. 158 a. a. O. verjährt sei, die Gerichte erster und zweiter Instanz aber diesen Einwand verworfen und den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt haben, weil die fünfjährige Frist des §. 158 a. a. O. keine Verjährungsfrist sei, und dem Kläger, nachdem er dem Verklagten im Jahre 1847 die Rechnung abgefordert, noch 30 Jahre lang die Klage auf Rechnungslegung zugestanden habe. In der hiergegen vom Verklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde behauptet derselbe die Verletzung des §. 158 a. a. O., weil der vorige Richter die darin gedachte Frist nicht als Verjährungsfrist angesehen habe.

Die Majorität des vierten Senats will diese Beschwerde verwerfen, weil jene Frist in der That nicht als eine Verjährungsfrist anzusehen sei, hat sich aber durch die vorstehenden, im entgegengesetzten Sinne ergangenen Entscheidungen veranlaßt gefunden, durch den Beschluß vom 3. Juli d. J. die Frage zur Entscheidung des Plenums zu verweisen:

> ob die im §. 158 Th. I. Tit. 14 des Allg. Landrechts gedachte fünfjährige Frist, binnen welcher dem Verwalter die von ihm zu legende Rechnung abgefordert werden muß, widrigenfalls sie für erlassen erachtet wird, als Verjährungsfrist anzusehen sei oder nicht?

Zur Rechtfertigung der neueren Ansicht wird angeführt:

Nach §. 568 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts werde durch die vollendete Extinktiv-Verjährung die rechtliche Vermuthung bewirkt, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf die eine oder andere Art gehoben worden sei. Die Entsagung oder Verzichtleistung sei zwar an sich zu den Aufhebungsarten bestehender Verpflichtungen zu rechnen; dessenungeachtet könne die Vorschrift des §. 158 a. a. O. nicht so verstanden werden, als ob damit der Verlust des Rechts des Prinzipals, nach dem Ablauf der fünfjährigen Frist noch Rechnungslegung zu fordern, durch eine eigentliche Extinktiv-Verjährung habe ausgesprochen werden sollen, da sie die ganz bestimmte Präsumtion des Erlasses aufstelle. Bei der Verjährung werde der allgemeinere Ausdruck „Erlöschen oder Verlust des Rechts“ gebraucht, und deren Wirkung bestehe nur in der durch Gegenbeweis zu entkräftenden Vermuthung, daß die Verbindlichkeit auf diese oder jene Weise getilgt sei, während der §. 158 a. a. O. die durch fünf Jahre unterlassene Einforderung der Rechnung dem ausdrücklichen Erlaß der Rechnungslegung völlig gleichstelle und dem Prinzipal nicht den im §. 569 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts bei der Verjährung gestatteten Beweis der mala fides freilasse. Sodann werde der im §. 158 a. a. O. angedeutete Verlust des Rechts auf Rechnungslegung, nach der als richtig anzuerkennenden Ansicht, schon durch außergerichtliche Abforderung der Rechnung innerhalb fünf Jahre ausgeschlossen, während die Verjährung nach §. 561 Th. I. Tit. 9. durch eine bloße außergerichtliche Erinnerung für sich allein nicht unterbrochen werde.

Die ernannten beiden Referenten haben sich ebenfalls für diese neuere Ansicht in ihren ausführlichen Votis ausgesprochen. Indem ebenfalls auf jene Abweichungen der hier in Rede stehenden Vorschrift von den bei der Verjährung geltenden Vorschriften und auf das hieraus folgende Nichtvorhandensein dieser Merkmale der Verjährung hingewiesen wird, ist zugleich davon ausgegangen, daß sowohl in der Theorie als in der Praxis längst anerkannt worden sei, daß, wenngleich unter die Definition des §. 500 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts nicht nur die erwerbende und aufhebende Verjährung, sondern auch alle diejenigen Fristen fielen, an deren Innehaltung durch das Gesetz das Dasein eines Rechts oder einer besonderen Beschaffenheit dieses Rechts geknüpft worden, dennoch derartige, zur Ausübung oder Erhaltung gewisser Befugnisse gestattete Fristen nicht an die Regeln der Verjährung gebunden sein könnten, solche vielmehr ganz für sich beständen, und ihren eigenthümlichen Regeln folgten oder abliefen, ohne daß es auf die Erfordernisse der Verjährung ankomme; eine Rechtsansicht, welche auch vom Ober-Tribunal in mehrfachen Entscheidungen, z. B. in Bezug auf die Verabsäumung der in den §§. 609 und 610 Th. I. Tit. 20 des Allg. Landrechts bestimmten Fristen zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts (Entscheidungen Band 6 Seite 393), in Betreff der Vorschrift des §. 7 Th. II. Tit. 2 des Allg. Landrechts wegen Anfechtung der Paternität binnen Jahresfrist (Band 9 Seite 45) und selbst durch Bezeichnung des im §. 753 Th. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts vorkommenden Ausdrucks einer zehnjährigen Präskription des Schuldinstruments, als eines ganz uneigentlich vom Gesetze gebrauchten (Band 26 Seite 266), ausgesprochen worden sei. Hier liege nun eine solche, an die Regeln der Verjährung nicht gebundene, selbstständig zu beurtheilende Frist vor. Der Verlust des Rechts, Rechnungslegung zu verlangen, trete hier nicht, wie bei der Verjährung, als unmittelbare Folge der versäumten Ausübung binnen

einer bestimmten Frist, sondern als mittelbare Folge dieses Nichtgebrauchs ein, indem die unmittelbare Folge des letzteren vielmehr in der Fiktion einer Willenserklärung, nämlich des Erlasses, bestehe. Daraus erkläre es sich denn auch, daß die außergerichtliche Aufforderung zur Rechnungslegung zur Abwendung dieses Rechtsnachtheils genüge, während solche bei der Verjährung nicht ausreiche, da beim Dasein dieser thatsächlich vorhandenen Willenserklärung im entgegengesetzten Sinne die Fiktion des Gesetzes nicht mehr eintreten könne.

Damit stehe ferner in vollem Einklange, daß das Gesetz die vernachlässigte Abforderung der Rechnung einer ausdrücklichen Erlassung der Rechnungslegung gleich achte, nicht aber eine Vermuthung begründe, gegen welche ein Gegenbeweis stattfände und nicht nach dem guten oder bösen Glauben des Verwalters hierbei gefragt werde.

Endlich komme auch in Betracht, daß, während die Verjährung es in der Regel mit dem Dasein des Rechts überhaupt und mit dem Rechtsverhältnisse in seiner Totalität, nicht mit einer besonderen Beschaffenheit desselben zu thun habe, es sich hier nur um die Legung der Rechnung handle, nicht aber um die Verbindlichkeit des Verwalters überhaupt. Der nach §. 158 a. a. O. anzunehmende Erlaß der Rechnungslegung befreie, wie dies in dem Präjudiz vom 14 Februar 1850 Nr. 2191 (Entscheidungen Band 18 Seite 540) auch bereits ausgesprochen sei, den Verwalter nicht von der Ausantwortung der erweislich durch die Verwaltung in seine Hände gelangten Vermögensstücke des Prinzipals, z. B. von der Herausgabe nachweislich erhobener Nutzungen; und der anzunehmende Erlaß schließe, nach dem bereits erwähnten Präjudiz vom 31. Dezember 1849 (Band 19 Seite 192), nur solche Ansprüche aus, welche gegen die Rechnung des Verwalters, falls diese wirklich gelegt worden, zu machen gewesen wären, keineswegs aber alle übrigen Ausstellungen gegen die Verwaltung selbst.

Bei der heute in der Plenarversammlung des Ober-Tribunals stattgehabten Berathung wurde zunächst das Bedenken von einer Seite erhoben, daß die Frage, ob die im §. 158 a. a. O. gedachte Frist als eine Verjährungsfrist anzusehen sei? den eigentlichen Konflikt nicht löse, welcher wohl nur darin zu finden sei, daß nach dem Urtel vom 22. Januar 1842 angenommen worden, daß von dem Zeitpunkt der Abforderung der Rechnung von dem Verwalter an eine neue, und zwar fünfjährige Frist zu laufen beginne, wogegen anscheinend jetzt dem §. 158 a. a. O. eine Deutung gegeben werden solle, nach welcher dem Prinzipal, nach der außergerichtlichen Abforderung der Rechnung — deren Statthaftigkeit auch früher nicht in Abrede gestellt sei — nur eine dreißigjährige Verjährung entgegengestellt werden könnte. Die aufgestellte Frage in ihrer Allgemeinheit gehe über diesen eigentlichen Konflikt, ohne ihn und diesen Zweifel, zu welchem der §. 158 nicht minder Veranlassung gebe, zu berühren, hinaus.

Es lasse sich — wurde dann ebenfalls bemerkt — mit Rücksicht auf die ratio legis, wie sie im 24. Bande der Entscheidungen Seite 429 entwickelt worden, auch dann, wenn man eine Verjährungsfrist in den §§. 158 159 a. a. O. nicht finde, doch vieles dafür anführen, daß nach der innerhalb fünf Jahre erfolgten Aufforderung wiederum eine fünfjährige Frist eintrete. Demnach müsse der ganze §. 158 ins Auge gefaßt und interpretirt werden, wenn auch nicht mit allen Konsequenzen, doch mit der für den vorliegenden Fall sich ergebenden Konsequenz, worüber aber noch nicht von den Plenar-Referenten referirt worden, was demnach noch werde geschehen müssen.

Dagegen wurde jedoch andererseits bemerkt, daß, da der vierte Senat die aufgestellte Prinzipienfrage zur Beurtheilung und Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles, mit welcher derselbe nach §. 3 der Verordnung vom 26. März 1855 nunmehr wieder allein befaßt sei, nach Maaßgabe der Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde für präjudiziell und entscheidend erachtet habe, zugleich aber in den angeführten früheren Entscheidungen dieselbe Frage, abweichend von der jetzigen Ansicht des vierten Senats, beantwortet worden sei, das Plenum auch gegenwärtig in der Lage sei, die an dasselbe gebrachte Frage seiner Beschlußnahme unterziehen zu müssen, während es demselben zur Berathung über die oben bezeichnete weitere Frage an der erforderlichen Unterlage, mittelst Verweisung eines Senats an das Plenum, fehle.

Bei der hierauf veranlaßten Abstimmung über die Frage:

Soll darüber eine anderweite Berathung eingeleitet und vorbereitet werden:

> ob, nachdem dem Verwalter binnen der fünfjährigen Frist die Rechnung außergerichtlich abgefordert worden, ihm von nun an von Neuem die im §. 158 Th. I. Tit. 14 des Allg. Landrechts gedachte fünfjährige Frist oder nur die dreißigjährige Verjährung zu statten komme?

wurde diese Frage durch überwiegende Stimmenmehrheit verneint, das heißt: eine solche anderweite Berathung abgelehnt.

Bei der nunmehr eröffneten Diskussion über die Frage:

ob die Frist des §. 158 a. a. O. als eine Verjährungsfrist anzusehen sei?

wurde zur Vertheidigung der älteren, diese Frage bejahenden Ansicht noch Folgendes geltend gemacht.

Da die fragliche Fristbestimmung nach dem allgemeinen Begriff der Verjährung, den das Allgemeine Landrecht nach §. 500 Th. I. Tit. 9 hiermit verbinde, unter diesen Begriff falle, so komme es zunächst darauf an: ob die Abweichungen von der regelmäßigen Verjährung für so essentiell zu erachten seien, daß man die in Rede stehende Bestimmung nicht mehr als Verjährung, und namentlich nicht als eine außerordentliche Verjährung, betrachten könne, eben weil dadurch der Begriff der Verjährung aufgehoben werde. — Nun sei aber zunächst die Unanwendbarkeit der Vorschriften in den §§. 568 und 569 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts auf die Fristbestimmung des §. 158 a. a. O. in keinem Falle als eine wesentliche, den Begriff der Verjährung aufhebende Abweichung von der Regel anzusehen. Denn abgesehen von der unpraktischen Natur dieser Vorschriften überhaupt, enthalte das Allgemeine Landrecht eine Reihe von anerkannten Verjährungsfristen, bei welchen diese Vermuthung der gehobenen Verbindlichkeit und dieser Beweis der malá fides unanwendbar seien; z. B. bei der Verjährung der Klagen auf Gewährleistung, Th. I. Tit. 5 §§. 343 ff., der Schadensklage, Th. I. Tit. 6 §. 54, der Pflichttheilsklage, Th. II. Tit. 2 §. 440, der Klage aus der Schwängerung, Th. II. Tit. 1 §. 1083. — Die Fiktion des Erlasses im §. 158 stehe aber eben dadurch, daß hier der Verlust des Rechts auf Rechnungslegung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, vermöge dieser Fiktion, eintrete, der ebenfalls im §. 568 Th. I. Tit. 9 enthaltenen, gewöhnlich eben so durchgreifenden Vermuthung sogar sehr nahe, besonders wenn man erwäge, daß bei der Rechnungslegung nicht wohl eine andere Art der Aufhebung der Verbindlichkeit dazu denkbar sei, als der Erlaß. Ein gleicher stillschweigender Erlaß komme im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20 §§. 658. 659 bei der Privatgenugthuung wegen Injurien vor. Die daselbst bestimmte Frist sei eine unzweifelhafte Verjährungsfrist. Dennoch werde sie auch dort nicht als solche bezeichnet, sondern in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der Fassung der §§. 158. 159 Th. I. Tit. 14 die Folge der nicht erfolgten Klageanmeldung als ein dem ausdrücklichen Erlaß gleich zu achtender stillschweigender Erlaß karakterisirt. So wenig nun in diesem Falle aus der Fassung der §§. 658. 659 Th. II. Tit. 20 gefolgert werden könne, daß keine Verjährungsfrist vorliege, so wenig könne dies für die vorliegenden §§. 158. 159 geschehen. Auch die Eigenthümlichkeit, daß es hier zur Abwendung dieser Fiktion des Erlasses, wie bisher angenommen sei, genüge, daß die Rechnung dem Verwalter vom Prinzipal außergerichtlich abgefordert worden, sei für keine so wesentliche Abweichung von der Regel zu erachten, daß dadurch die fragliche Fristbestimmung den Karakter einer Verjährung verlöre. Bei der Verjährung des Rechts aus Ehegelöbnissen im §. 128 Th. II. Tit. 1 des Allg. Landrechts sei ebenfalls eine Unterbrechung durch Aufforderung des Anderen zur Erfüllung gestattet. Nach §. 4 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 genüge es selbst in denjenigen Fällen, in welchen der Weg Rechtens nachgelassen worden, zur Unterbrechung der Verjährung, wenn der Reklamant seine Reklamation bei der Verwaltungsbehörde einreiche. Daß sich die Verjährung, um als solche gelten zu können, auf das ganze Rechtsverhältniß erstrecken müsse, sei als richtig nicht anzuerkennen, dieselbe könne auch mehrere selbstständige Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, wohin auch hier die Rechnungslegung zu zählen sei. Für die Annahme einer Verjährung im Falle des §. 158 a. a. O. spreche auch eine Bemerkung von Suarez:

„man möge beifügen, daß die Befugniß, Rechnungslegung zu fordern, erst per praescriptionem ordinariam erlösche,"

sowie mit Rücksicht darauf, daß derselbe die Extinktiv-Verjährung als eine poena negligentiae betrachtet habe, die Fassung des §. 158 in den Worten: wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern, fünf Jahre vernachlässigt habe. Dafür spreche ferner, daß es an bestimmten Normen für die Beurtheilung der Frage:

wann eine solche Vernachlässigung des Prinzipals anzunehmen sei?

fehlen würde, wenn man hierbei nicht die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung durch Nichtgebrauch im Sinne gehabt hätte und auf diese habe verweisen wollen.

Die Vertheidiger der neueren Meinung hielten jedoch die dafür angeführten Gründe durch diese Darstellung nicht für widerlegt. Selbst die Voraussetzungen, welche der §. 500 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts zur Verjährung erfordere, ward von einer Seite bemerkt — träfen im Falle des §. 158 a. a. O. nicht zu, da hier die Veränderung an den Rechten nicht als Folge der bloßen unterlassenen Ausübung binnen einer bestimmten Frist, sondern in Folge der vernachlässigten Aufforderung zur Rechnungslegung und vermöge der erst hierdurch begründeten gesetzlichen Annahme des Erlasses eintrete.

Die hier in Rede stehende Frist, wurde von einer anderen Seite bemerkt, gäbe sich als eine bloße Präklusivfrist, bei welcher, im Falle der Nichtausübung einer bestimmten Befugniß oder eines Rechtsmittels binnen derselben, kraft des Gesetzes, die Annahme des Erlasses oder Verzichtes eintrete, dadurch zu erkennen, daß auch hier die Befugniß, Rechnungslegung von dem Verwalter zu verlangen, durch die Abforderung derselben binnen der fünfjährigen Frist, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils des anzunehmenden Erlasses, bedingt sei, und daß die Folge dieses Erlasses keine andere, als der Uebergang der Beweislast auf den Prinzipal sei, insofern er materielle Ansprüche aus der geführten Verwaltung gegen den Verwalter geltend machen wolle.

Als hierauf zur Abstimmung über die Frage geschritten wurde:

> Ist die im §. 158 Th. I. Tit. 14. des Allg. Landrechts gedachte fünfjährige Frist, binnen welcher dem Verwalter die von ihm zu legende Rechnung abgefordert werden muß, widrigenfalls sie für erlassen erachtet wird, als Verjährungsfrist anzusehen?

erklärte sich eine überwiegende Mehrheit der Stimmen für die Verneinung dieser Frage.

In Uebereinstimmung mit dieser neueren Meinung wurde hiernach durch Plenarbeschluß der Rechtssatz angenommen:

> Die im §. 158 Tit. 14 Th. I. des Allg. Landrechts gedachte fünfjährige Frist, binnen welcher dem Verwalter die von ihm zu legende Rechnung abgefordert werden muß, widrigenfalls die Rechnungslegung für erlassen erachtet wird, ist nicht als eine Verjährungsfrist anzusehen.

I. 233. V 23.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Februar 1859. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Webbigen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

die Referendarien Bitzmann und Jordan im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Tümler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

die Referendarien Moser und Pieconka im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Riemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

die Referendarien Korczewski und Rosendahl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

2. Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius von Tessen-Wensierski ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Emil Hoffmann bei dem Kreisgericht in Carthaus,

der Gerichts-Assessor Franck bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Zempelburg, und

der Gerichts-Assessor Gerloff bei dem Kreisgericht in Wittstock, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meyenburg;

der Kreisgerichts-Rath Streckenbach zu Greiffenberg in Schlesien ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse vom 1. April d. J. ab, und

der Kreisgerichts-Rath Scheffler in Heinrichswalde vom 1. Mai d. J. ab

mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Melzer in Frankfurt ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der bisherige Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Boots bei dem Kammergericht, mit Einräumung der Prozeß-Praxis bei dem Stadtgericht in Berlin, und

der Kreisrichter Holzapfel in Büren bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Büren;

der Stadtrichter Bussenius in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal ernannt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Eisleben in Prenzlau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Schwendler in Elberfeld ist an das Landgericht in Aachen versetzt worden;

der Advokat-Anwalt Packenius in Aachen ist gestorben.

Der Ober-Tribunals-Rath Reinike ist von der Theilnahme an den Geschäften des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte entbunden und an seiner Stelle der Ober-Tribunals-Rath Heinsius zum Mitgliede des Staatsraths und des genannten Gerichtshofes ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 19. Juni 1858.

Wenn das Vermögen eines Gymnasiums oder einer anderen höheren Unterrichts-Anstalt nicht ausreicht, um die Pensionen für die Lehrer und Beamten derselben zu berichtigen, so steht die Entscheidung darüber, wer den erforderlichen Zuschuß zu leisten habe, dem Ober-Präsidenten der Provinz zu. Gegen die Festsetzung desselben ist der Rechtsweg nur alsdann gestattet, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu den gedachten Pensionen in Anspruch genommen wird. Als ein solcher Rechtstitel ist es z. B. anzusehen, wenn der Zahlungspflichtige behauptet, daß der Fiskus durch Vertrag das Mitpatronat der Anstalt erworben habe, und in Folge dessen zur Zahlung der Pensionen beizutragen verbunden sei.

Verordnung vom 28. Mai 1846 §. 8 (Ges.-Samml. S. 215).

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Magistrats der Stadt P., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch das ebengedachte Königliche Ober-Präsidium und Königliche Provinzial-Schulkollegium, Verklagte,

betreffend Zuschüsse zum Pensionsfond des Gymnasiums zu P.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat der Stadt P. fordert vom Fiskus einen Zuschuß zum Pensionsfond des dortigen Gymnasiums und gründet diesen Anspruch auf den nachstehenden thatsächlichen Vortrag.

Die Königliche Regierung zu Potsdam machte dem gedachten Magistrat durch Verfügung vom 6. Dezember 1816 bekannt, daß des Königs Majestät zur besseren Einrichtung des dortigen Gymnasiums eine jährliche Zahlung von 1975 Thalern aus der Staatskasse bewilligt habe, und sie setzte zugleich fest, zu welchen Zwecken diese Summe nach der darüber vom Königlichen Ministerium des Innern getroffenen Anordnung verwendet werden solle, zum größten Theil nämlich zur Verbesserung des Gehalts der Lehrerstellen, von denen jeder eine bestimmte Summe aus dem Zuschusse angewiesen wurde, und demnächst auch für die Bibliothek und den weiteren Lehrapparat der Anstalt. Zugleich wurde in dieser Verfügung unter Nr. 4 ausgesprochen — wörtlich:

> da der Staat durch so ansehnliche Beiträge zur Unterhaltung des Gymnasiums in die Obliegenheiten eines Patrons tritt, so erwirbt er sich dadurch auch Antheil an den Patronatsrechten über dasselbe und an seiner Verwaltung. Es ist daher diesem Verhältnisse angemessen, daß der Staat sich das Kompatronat in Hinsicht seiner (nämlich des Gymnasiums) beilegt. Dies begreift nur eine nähere Mitwirkung bei seiner Verwaltung, ohne dem Magistrat seine Patronatsrechte dabei in irgend einem Stücke zu entziehen. Es soll ausgeübt werden durch einen Königlichen Kommissarius für dasselbe, welcher an allen, das Innere wie das Aeußere betreffenden Verhandlungen des Patrons über dasselbe Theil nimmt, zu allem mitstimmt, Berichte, Erlasse oder sonstige schriftliche Ausfertigungen mit unterzeichnet, und dem es vorbehalten bleibt, in wichtigen Fällen sich besondere Instruktionen von uns zu erbitten, &c.

Nach der Behauptung des Magistrats ist dies Kompatronat der Königlichen Regierung von jener Zeit an und bis jetzt ununterbrochen durch einen Kommissarius — zur Zeit den Königlichen Landrath — ausgeübt worden. Als nun durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 bestimmt wurde, daß alle Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten einen Anspruch auf Pension, wenn sie ohne ihre Schuld dienstunfähig würden, haben, und daß diese Pension, wenn keine anderen Mittel dazu vorhanden sein sollten, von demjenigen aufgebracht werden müsse, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet sei, und wo mehrere solcher Verpflichteten vorhanden wären, von jedem derselben in dem gleichen Verhältnisse, wie jeder von ihnen zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beitrage; so stellte das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg an den Magistrat zu P., als Patron des Gymnasiums, die Forderung, den in jener Verordnung vorgeschriebenen Pensionsfond für das Gymnasium zu bilden; und da sich nun herausstellte, daß weder die vorgeschriebenen Beiträge der pensionsberechtigten Lehrer, noch die anderen dazu verwendbaren Einnahmen dazu ausreichend seien, so entstand die Frage: wer den noch fehlenden Zuschuß von 165 Thalern 27 Sgr. 9 Pf. jährlich zur Dotirung der Pensionskasse herzugeben habe? Der Magistrat stellt nicht in Abrede, daß er, als Patron des Gymnasiums, dazu mitverpflichtet sei, behauptet aber, daß auch der Fiskus dazu einen Beitrag liefern müsse, da er sich selbst seit 1816 das Kompatronat beigelegt und dasselbe bisher ausgeübt habe. Der Ober-Präsident wollte eine solche Verbindlichkeit nicht anerkennen, und da seine Weigerung auch vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- &c. Angelegenheiten aufrecht erhalten wurde, so hat der Magistrat im November 1856 Klage dieserhalb gegen den Fiskus erhoben, und als dessen Vertreter sowohl das Königliche Ober-Präsidium zu Potsdam, als auch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin vorladen lassen.

Die Klage ist auf die hier vorgetragenen Thatsachen und auf die Verordnung vom 28. Mai 1846 gegründet, und es ist auch noch auf die von den Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts- &c. Angelegenheiten vom 22. Februar 1847 zur Ausführung jener Verordnung erlassene Instruktion für die Ober-Präsidenten Bezug genommen, in welcher der Kläger den Grundsatz ausgesprochen findet, daß auch die Staatskasse nach Verhältniß der Zuschüsse, welche sie zur wirklichen Unterhaltung einzelner Lehranstalten leistet, sowohl laufende Beiträge zu den Pensionsfonds entrichten, als etwanige Zuschüsse Behufs Deckung eintretender Defizits zahlen müsse. Die Klage führt aus:

Fiskus habe sich im Jahre 1816 das Mitpatronat des Gymnasiums ausbedungen, als er

den jährlichen Zuschuß zur Unterhaltung desselben bewilligt habe; dies Mitpatronat sei ihm von der Stadtgemeinde eingeräumt worden, dasselbe sei also vertragsmäßig entstanden. Das Patronat enthalte nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten, und wenn auch das Allgemeine Landrecht vom Schulenpatronate nicht rede, so seien doch die Vorschriften über das Kirchenpatronat hier analog anwendbar, und diese verpflichteten mehrere Patrone einer Kirche zur gemeinsamen Sorge für die Unterhaltung der Kirche (Th. II. Tit. 11 §§. 605. 568).

In der Klage wurde auch möglichen Einwendungen des Verklagten zu begegnen gesucht. Weil nämlich die Verordnung vom 28. Mai 1846 im §. 6 bestimmt, daß aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Beitrag beschränkten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt keine Verpflichtung zur Mitübernahme der Pensionen folge, so behauptete Klägerin, es finde diese Vorschrift hier nicht Platz, weil eben Fiskus nicht blos einen solchen Zuschuß dem Gymnasium gewährt, sondern das Mitpatronat über dasselbe verlangt und vertragsmäßig eingeräumt erhalten habe. Und eben dieser Vertragstitel sollte dann auch, nach der Meinung des Klägers, die Zulässigkeit des Rechtsweges rechtfertigen, weil dieser nach jener Verordnung namentlich dann stattfinden dürfe, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zum Pensionsfond behauptet werde, und hier sowohl Fiskus gänzliche Befreiung von einem Beitrage zum Pensionsfond, als der Kläger theilweise Befreiung durch Mitheranziehung des Fiskus behaupte.

Der Antrag in der Klage geht dahin:

den verklagten Fiskus als Kompatron des Gymnasiums für schuldig zu erklären, zu den Pensionen der Lehrer und Beamten desselben und zur Aufbringung der zum Pensionsfond erforderlichen Zuschüsse, sowie zur Deckung etwaniger Ausfälle bei dem Pensionsfond, subsidiarisch in demselben Verhältnisse beizutragen, wie zu den Unterhaltungskosten des Gymnasiums.

Von den fiskalischen Behörden wurde jedoch noch vor Beantwortung der Klage der Kompetenz-Konflikt durch den gemeinsamen Beschluß des Königlichen Ober-Präsidiums und des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 27. Juni 1857 erhoben und in Folge dessen vom Königlichen Kreisgericht in N., welches vom Königlichen Kammergericht zum gemeinschaftlichen Gerichtsstande für beide fiskalischen Stationen bestellt worden ist, das gerichtliche Verfahren eingestellt. Der Beschluß vom 27. Juni 1857 ist dem Kläger mitgetheilt, und zwar mit allen Beilagen desselben, die in Abschriften einer Königlichen Kabinets-Order und mehreren Ministerial-Verfügungen bestehen. Der Kläger hat in seiner Antwort den Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet, während die Gerichtsbehörden den Rechtsweg für ausgeschlossen erachten. Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist dann noch der Bericht, welchen das Schulkollegium über die Erhebung des Kompetenz-Konflikts an ihn erstattet, und indem es auf die Gegenerklärung des Magistrats nochmals geantwortet hat, zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung mit den Akten des Schulkollegiums über diesen Prozeß mitgetheilt worden. Der erhobene Kompetenz-Konflikt muß für unbegründet erachtet werden.

Durch die Königliche Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) ist den Lehrern und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Universitäten) ein Anspruch auf Pension, wenn sie nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit dienstunfähig werden, beigelegt, und es ist sowohl über die Höhe, als auch zugleich über die Art und Weise der Aufbringung der hierzu erforderlichen Geldmittel das Nöthige vorgeschrieben worden. Es bestimmen in der letzteren hier allein in Betracht kommenden Beziehung die §§. 4 und folgende in nachstehender Weise:

§. 4. Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigenthümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionirung angestellt ist, gewährt, soweit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen, hierzu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist.

§. 5. Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnisse, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beizutragen.

§. 6. Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen.

§. 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein, oder kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Maaßgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren Ober-Präsidenten festgesetzt.

§. 8. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die hierbei sonst noch betheiligten Departements-Chefs zuläſsig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimistikum.

Hiernächst ist dann noch in den späteren §§. 15 ff. über die Aufbringung der Pensionen verordnet, und zwar im §. 15:

„daß bei den auf Staatskosten unterhaltenen Anstalten die Pensionen aus dem allgemeinen Civil-Pensionsfond, zu dem die Lehrer gleich den anderen Civil-Staatsdienern beizutragen haben, berichtigt werden sollen;"

und im §. 16 heißt es:

Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich ..... zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. .....

§. 17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§. 16) erforderlichen Zuschüsse wird von Unseren Ober-Präsidenten unter Vorbehalt des Rekurses an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die sonst betheiligten Departements-Chefs, mit Ausschluß des Rechtsweges, festgesetzt.

Endlich fügt §. 18 hinzu:

Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen, und reichen die Einkünfte des letzteren nicht hin, um den Zuschuß ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Erhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfond zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei dem Pensionsfond zu decken.

In dem von dem Königlichen Ober-Präsidium und dem Königlichen Schulkollegium der Provinz Brandenburg vor Beantwortung der Klage gefaßten Beschlusse vom 27. Juni 1857 wegen Erhebung des Kompetenz-Konflikts wird nun zunächst angeführt, daß das Königliche Ministerium des Innern, welchem damals auch die Unterrichts-Angelegenheiten obgelegen hätten, durch eine Verfügung vom 16. November 1816 für vier Gymnasien der Provinz Brandenburg einen Staats-Zuschuß bewilligt habe, für das Gymnasium zu P. in Höhe von 1975 Thalern, von dem Ministerium aber auch bei des Königs Majestät die Zuordnung Königlicher Kompatronats-Kommissarien in Antrag gebracht worden sei, da die Verwaltung der städtischen Patronate zu mehrfachen Ausstellungen Veranlassung gegeben habe. Dies sei durch Allerhöchste Order vom 10. Januar 1817 genehmigt und bestimmt worden, daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronats-Verpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfülle, er auch an den Rechten des Patronats über dieselben Theil nehme, und dies Kompatronat zunächst durch Kommissarien, welche den Patronats- und Kuratel-Kollegien — mit gehöriger Instruktion versehen — von den Regierungen zuzuordnen seien, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden solle, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern. Demzufolge sei auch hinsichts

des Gymnasiums in P. verfahren worden. Das so entstandene Verhältniß habe zu verschiedenen Konflikten geführt, und dadurch sei das Ministerium für die Unterrichts-Angelegenheiten zu einer deklaratorischen Verfügung vom 2. Oktober 1842 veranlaßt worden, in welcher gesagt sei, daß der Staat bei Bewilligung der Staats-Zuschüsse sich die Befugniß zur Abordnung von Kompatronats-Kommissarien ausbedungen habe, um die Erfüllung des Zwecks, zu welchem jene bewilligt seien, zu überwachen, daß die Thätigkeit dieser Kommissarien sich daher auf äußere Angelegenheiten beschränke und die Rechte der Patrone dadurch auf keine Weise geschmälert werden sollten. Die Einführung dieser Kommissarien sei nun erfolgt, um an Ort und Stelle geeignete Männer zu haben, welche sich persönlich von der bestimmungsmäßigen Verwendung der gewährten Staats-Zuschüsse überzeugen und durch geeignete Mittel bei der Ausübung der Patronatsrechte dazu beitragen könnten, daß die betreffenden Schulen fortwährend in einem Zustande erhalten würden, welcher die Weiterzahlung jener Zuschüsse rechtfertige.

In dem Beschlusse des Ober-Präsidiums und des Provinzial-Schulkollegiums wird nun weiter gesagt: der Staat habe also keinesweges ein Kompatronat mit den darin liegenden Rechten und Pflichten rücksichtlich des Gymnasiums in P., sondern nur einen, seinem Betrage nach bestimmtem Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung dieser Anstalt, und zwar für besonders bezeichnete Zwecke übernommen, und durch die Ernennung der Kommissarien nur die Kontrolle über die angemessene Verwendung jenes Zuschusses sich sichern wollen. Aus diesem Grunde sei der vom Kläger erhobene Anspruch in allen nach der Verordnung vom 28. Mai 1846 zulässigen Instanzen zurückgewiesen worden.

Der Rechtsweg finde aber nach eben dieser Verordnung §§. 7. 8 und 17 nicht statt. Denn nach §§. 7 und 17 habe die Verwaltungsbehörde allein zu bestimmen, wer für den Pensionsfond beizutragen habe, und wie viel, und daraus folge, daß unter mehreren Mitverpflichteten auch kein Prozeß über die Höhe, resp. über das wechselseitige Verhältniß der von ihnen zu entrichtenden Beiträge zum Pensionsfond stattfinden dürfe, sowie ferner, daß auch ein Verpflichteter nicht gegen einen Dritten, den die Verwaltungsbehörde nicht als verpflichtet anerkannt habe, auf Heranziehung zu den Pensionsbeiträgen, d. h. implicite auf Verminderung seines eigenen Beitrages, klagen dürfe. Ein Prozeß gegen die Festsetzung des Ober-Präsidenten sei vielmehr nur zulässig, wenn

1) auf gänzliche Befreiung von Pensionsbeiträgen geklagt, und
2) diese Befreiung auf einen speziellen Rechtstitel gegründet werde;

und diese Voraussetzungen träfen hier nicht ein. Der Magistrat verlange nicht Befreiung, sondern er bezwecke nur, Verminderung seines Beitrages zu erlangen, und es fehle diesem Anspruch der spezielle Rechtstitel, da in der durch die Regierungsverfügung vom 6. Dezember 1816, bei Bewilligung des freigebigen Staats-Zuschusses, ausbedungenen Theilnahme des Staats an der Beaufsichtigung des Gymnasiums und in deren bisheriger Ausübung eine vertragsmäßige Theilung des Patronats zwischen dem Staat und dem Magistrat, also auch eine Mitübernahme der Patronatslasten Seitens des Staats, nicht gefunden werden könne.

Es sei dies auch schon aus dem Grunde nicht statthaft, weil jene Einführung eines sogenannten fiskalischen Mitpatronats eine allgemeine Verwaltungsmaaßregel gewesen, die anfänglich zwar nur auf die im Jahre 1816 aus Staatsmitteln ex mera gratia unterstützten vier Gymnasien der Provinz, bald darauf aber durch die Kabinets-Order vom 10. Januar 1817 für alle in gleicher Weise vom Staat unterstützten, nicht Königlichen Gymnasien angeordnet worden, also von Aufsichtswegen und nicht durch Vertrag mit den Patronen eingeführt sei.

Der Kläger bestreitet in seiner Antwort, daß die Thätigkeit des Kommissarius der Regierung sich auf die Kontrolle der richtigen Verwendung des Staats-Zuschusses beschränkt habe, und behauptet, daß die Regierungsverfügung vom 6. Dezember 1816 eine Theilnahme an allen Patronatsrechten verlangt habe, und diese auch stets gewährt worden; er beharrt dabei, daß ein wirkliches Kompatronat entstanden sei, und daß dieses den im §. 8 der Verordnung von 1846 erwähnten speziellen Rechtstitel bilde. Daß auf Grund desselben nur eine theilweise Befreiung von Beiträgen verlangt werde, könne ihm nicht entgegenstehen, da das minus in dem majus enthalten sei. Er meint aber außerdem, daß die ebengedachte Vorschrift hier überhaupt nicht anwendbar sei, indem dieselbe nur den Fall eines Prozesses gegen die Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde, als solche, betreffe, nicht aber den Fall eines Prozesses gegen einen Interessenten, in welcher Eigenschaft der Fiskus hier verklagt sei. In einem solchen Falle seien die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaß-

gebend, und nach diesen der gegenwärtige Rechtsstreit eben so gut vor die ordentlichen Gerichte gewiesen, wie jeder andere, in welchem es sich um Mein und Dein handle.

Dieser letzteren Meinung muß beigetreten werden. Die Verordnung vom 28. Mai 1846 will allerdings das Pensionswesen der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten im Verwaltungswege geordnet wissen, und sie verweiset daher in den §§. 4—7 die Entscheidung darüber, wer bei jeder einzelnen Anstalt, deren eigenes Vermögen dazu nicht hinreicht, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet sei, an die Königlichen Ober-Präsidenten, denen auch im §. 17 die Bestimmung des Betrages der zur Bildung der Pensionsfonds erforderlichen Zuschüsse überlassen ist; in beiden Beziehungen soll der Rechtsweg ausgeschlossen sein, doch gestattet §. 8 denselben in dem Falle,

> wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu den Pensionen behauptet wird.

Der Kläger bestreitet nun aber gar nicht, daß er verpflichtet sei, einen Beitrag zu dem Pensionsfond zu leisten, und er zahlt auch denselben bisher; er behauptet nur, daß noch ein Anderer, der verklagte Fiskus, ebenfalls eine solche Verpflichtung habe, und er will den letzteren zur Erfüllung dieser angeblichen Verpflichtung im ordentlichen Rechtswege anhalten lassen. Das ist ein Rechtsverhältniß, von dem die Verordnung vom 28. Mai 1846 ausdrücklich nicht handelt. Der entstandene Zweifel über ihre Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall muß daher nach der bekannten Auslegungsregel des §. 46 der Einleitung zum Allg. Landrecht aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes seine Lösung finden. Dieser liegt augenscheinlich darin, daß es für nothwendig erachtet worden ist, das Pensionswesen von denjenigen Behörden ordnen zu lassen, die überhaupt mit der Aufsicht über diese Lehranstalten in oberer und beziehungsweise letzter Instanz betraut sind, die daher einerseits das Bedürfniß, um dessen Befriedigung es sich hierbei handelt, am besten beurtheilen können, und andererseits auch die Mittel zu diesem Zwecke, insofern sie auch schon Kenntniß vom Vermögen dieser Anstalten haben mögen. Daher soll im Administrationswege bestimmt werden, wie §. 7 sagt: „Wer bei den einzelnen Anstalten, die kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pension verpflichtet ist", und es soll gegen diese Festsetzung nach §. 8 der Rechtsweg — mit der einzigen schon erwähnten Ausnahme — nicht stattfinden. Daraus folgt, daß Niemand, den die kompetente Behörde für verpflichtet achtet, seine Nichtverpflichtung im Rechtswege ausführen darf, wofern er nicht einen speziellen Rechtstitel dafür nachweisen kann. Und auch in diesem letzteren Falle soll die im Verwaltungswege getroffene Entscheidung als ein Interimistikum gelten.

Alle diese Vorschriften bezwecken aber lediglich, die von der oberen Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtete Dotirung des Pensionsfonds durch diejenigen, welche die Behörde dazu für verpflichtet hält, auf dem kürzesten Wege zur Ausführung zu bringen. Das Gesetz legt deshalb jener Behörde nur das Recht bei, die Verpflichtung auszusprechen, und es sagt nichts darüber, daß sie auch in gleicher Weise endgültig zu bestimmen habe, wer von solcher Verpflichtung befreit sein solle. Das ist ein ganz anderer Fall und folgt nicht etwa aus dem Gegensatze (e contrario). Es ist dem Gesetze vollständig genügt, und die Behörde hat ihre Aufgabe vollendet, wenn sie bestimmt hat, wer den erforderlichen Beitrag zu leisten habe; die Zahlung der Pensionen ist dadurch gesichert. Mehr kann die Aufsichtsbehörde und der Staat nicht verlangen, mehr also auch das Gesetz nicht beabsichtigt haben. Behauptet nun demnach derjenige, den die Administrationsbehörde für verpflichtet erklärt hat, daß noch ein Anderer vorhanden, der mit verpflichtet sei, und erhebt er gegen diesen den Anspruch, daß derselbe durch einen verhältnißmäßigen Beitrag die Last des Klägers erleichtere, so ist das ein Streit, an dem die Aufsichtsbehörde gar nicht wesentlich betheiligt ist. Ihr eigentliches Interesse besteht nur darin, daß der erforderliche Beitrag eingehe, und dessen ist sie um so besser versichert, wenn noch ein zweiter Verpflichteter dazu ausgemittelt wird. Aus der von ihr ergangenen Entscheidung, daß der Magistrat zu P. den Beitrag zu entrichten habe, folgt gar nicht, daß nicht auch noch ein Zweiter dazu ebenfalls schuldig sein könne.

Wenn auch jene Behörde gegen den Kläger schon ausgesprochen hat, daß sie diesen Zweiten, nämlich den Fiskus, nicht schuldig zu einem solchen Beitrage achte, so hat sie dadurch nur abgelehnt, diesen Zweiten mit heranzuziehen, aber sie hat keine positive Entscheidung der Art, wie sie ihr durch die oft gedachte Verordnung allein übertragen ist, abgegeben, und darum wird der Rechtsstreit durch §. 8 so wenig, wie durch §. 17 der Verordnung betroffen. Es ist eine lediglich privatrechtliche Frage, ob durch die von der Staatsregierung im Jahre 1816 bei Bewilligung des Staats-Zuschusses für das Gymnasium in P. verlangte Ein-

räumung von Rechten, welche in der Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 6. Dezember 1816 als ein Kompatronat wirklich benannt und näher detaillirt worden sind, wie durch deren Bewilligung Seitens des Magistrats und durch ihre fortdauernde Ausübung ein Vertrag zu Stande gekommen sei, vermöge dessen Fiskus wirklich Theilhaber an den Rechten und Pflichten des Patronats und demzufolge auch mitverpflichtet zu einer Betheiligung an den Beiträgen zum Pensionsfond geworden ist.

Auch die in dem Beschlusse vom 27. Juni 1857 enthaltene Anführung: daß dieses sogenannte Kompatronat auf einer durch Kabinets-Order vom 10. Januar 1817 Allerhöchst genehmigten Verwaltungsmaaßregel beruhe und deshalb nicht vertragsmäßig begründet sein könne, ist von keiner Erheblichkeit, da in der Allerhöchsten Kabinets-Order selbst von Uebernahme der Patronats-Verpflichtungen durch Zahlung stehender Beiträge zu den einem Privatpatronat unterliegenden Lehranstalten die Rede ist, also keinesweges eine bloße Aufsichtsmaaßregel, oder eine aus den Hoheitsrechten des Landesherrn allein herzuleitende Anordnung der Staatsregierung hier getroffen worden ist. Die Staatsregierung hat gegen Entgelt eine Theilnahme an gewissen Rechten, die man mit dem Ausdruck „Schulenpatronat" kurz zu bezeichnen pflegt und die sie selbst so genannt hat, erworben, und es fragt sich, ob sie dadurch Theilhaberin des Patronats in vollem Umfange, und dergestalt, daß auch alle Lasten desselben in diesem Verhältnisse auf sie mit übergehen müssen, geworden, oder ob sich ihre Verbindlichkeit auf Gewährung jenes, in einer fortdauernden Beitragszahlung bestehenden Entgelts beschränkt.

Diese Frage könnte auch ganz unabhängig von dem Pensionswesen des Gymnasiums streitig werden, wenn es sich um irgend ein anderes Bedürfniß desselben handelte, zu welchem das Patronat beizutragen aufgefordert würde, z. B. zu den Kosten eines nothwendigen Schulbaues.

Der Fiskus steht hier, wo die vertragsmäßige Entstehung seines Mitpatronats behauptet ist, dem Kläger nicht anders gegenüber als ein Privatus, mit dem der Kläger in ein solches Rechtsverhältniß eingetreten ist. Die Rechte der Staatsbehörde nach Inhalt der Verordnung vom 28. Mai 1846 bleiben aber unberührt durch diesen Rechtsstreit.

Was sonst noch vom Fiskus darüber angeführt worden ist, daß ein Mitpatronat des Fiskus in der That durch die geschilderten Hergänge nicht entstanden sei, daß Fiskus vielmehr nur einen bestimmten Beitrag zu bestimmten Zwecken ex mera gratia hergegeben habe, und daß er deshalb nicht zum Pensionsfond nach §. 6 der Verordnung von 1846 beizutragen habe, das gehört nicht zu der Frage nach der Kompetenz, sondern ad materialia causae, also in den Rechtsweg. Dieser mußte daher für zulässig erklärt werden.

Berlin, den 19. Juni 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2883. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Februar 1859. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Staatsanwalt Sethe bei dem Ober-Tribunal ist in Folge seiner Wahl zum Vorsitzenden des Direktoriums der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahngesellschaft die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt;

der Kreisgerichts-Direktor Hartmann in Cottbus ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Zanke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

die Referendarien Asbölter und Arndts im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Referendarius Lasker im Bezirk des Kammergerichts;

der Gerichts-Assessor Saage ist aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johann Karl Albert Wolff bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Auskultator Gottlieb Hugo Sattig bei dem Appellationsgericht in Glogau,

die Auskultatoren Karl Laschinski und Alexander Heinrich Wilhelm Pohl bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Johann Weinschenck bei dem Appellationsgericht in Ratibor;

der Referendarius Eccius in Frankfurt ist an das Kammergericht versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wesener bei dem Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion als Einzelrichter bei der Gerichts-Kommission in Asbach, und

der Gerichts-Assessor Graf von Bredow bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rathenow;

dem Kreisgerichts-Rath Heinrich Albert Müller in Cöslin ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister daselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April d. J. ab ertheilt worden;

der Kreisgerichts-Rath Strecker in Heiligenstadt, und

der Kreisrichter Reidenitz in Mewe

sind gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Funck in Memel ist zum Staatsanwalt bei dem Stadtgericht zu Königsberg in Pr. und bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Amlinger in Trier ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;

dem Landgerichts-Assessor Buß in Bonn ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Friedensgerichtsschreiber Hermann in Bitburg ist an das Friedensgericht in Trier versetzt;

der Notar Bahrenkampf in St. Johann ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 7. Februar 1859, — die bei der Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betreffend.

Die General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt hat sich veranlaßt gefunden, in einer Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. diejenigen Vorschriften zusammenzustellen, welche zur Aufnahme in die gedachte Anstalt von den betheiligten Personen zu berücksichtigen sind. Diese Bekanntmachung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justizbeamten nachstehend zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 7. Februar 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamten. I. 579. O. 137. Vol. 6.

a.

Bekanntmachung vom 29. Januar 1859.

Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Korrespondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Korrespondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfond beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thalern nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thalern versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungsbehörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten; jedoch alle diese unter b. angeführten

Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensionsberechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahmebestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe; zu I b. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei; zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Diensteinkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Kopulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Recep-

tion im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unseren Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gericht oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreiswundarzte annehmen. Wundärzte erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten, praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thalern bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thalern steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thalern, resp. 100 Thalern und 500 Thalern nicht übersteigen darf (vergl. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
Freiherr von Monteton.

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Dezember 1858.

Wenn das Gericht erster Instanz eine Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten als verspätet zurückweiset, und der Letztere die Beschwerdefrist des Art. 112 verabsäumt, so wird jener Bescheid rechtskräftig, und der Angeklagte kann mit einer erneuerten Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr gehört werden, sollte auch das Kreisgericht auf eine verspätete Eingabe eine nochmalige Zustellung des angegriffenen Erkenntnisses angeordnet und eine erneuerte Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen haben.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 112.

Der Eisenbahnarbeiter G. war wegen einer erheblichen Körperverletzung zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Das in seiner Abwesenheit verkündete Erkenntniß zweiter Instanz ward ihm in der Wohnung seiner Eltern zu Händen seiner Mutter zugestellt. Am eilften Tage nach dieser Behändigung ergriff er dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde, welche durch kreisgerichtliche, ihm persönlich am 31. Juli insinuirte Verfügung als verspätet zurückgewiesen wurde. Erst am 14. August ging darauf beim Kreisgericht eine Eingabe ein, worin

er ausführte, daß jene Behändigung des Erkenntnisses als eine gültige nicht angesehen werden könne, weil er bereits früher seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt habe, wo er auch eine regelmäßige Beschäftigung habe. Da diese Behauptung durch die eingezogene amtliche Auskunft bestätigt wurde, so zog das Kreisgericht durch eine neue Verfügung die frühere Zurückweisung wieder ein und veranlaßte eine neue Insinuation des Erkenntnisses, in Folge welcher G. abermals die Nichtigkeitsbeschwerde und zwar rechtzeitig anmeldete und rechtfertigte. Ohne jedoch auf die Begründung näher einzugehen, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 9. Dezember 1858 ꝛc.

in Erwägung:

daß durch das Dekret des Königlichen Kreisgerichts zu H. vom 22. Juli d. J. die Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten bereits als verspätet zurückgewiesen worden ist;

daß dieses Dekret demselben am 31. Juli d. J. in Person zugestellt und nicht in der Präklusivfrist von zehn Tagen, welche der Art. 112 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bestimmt, durch Beschwerde angegriffen worden, mithin in Rechtskraft übergegangen, hiernach aber die gegenwärtige Nichtigkeitsbeschwerde als verspätet unannehmbar ist;

daß es hierin nichts ändert, daß das Königliche Kreisgericht auf eine nach eingetretener Rechtskraft der Verfügung vom 22. Juli d. J. bei ihm erhobene Beschwerde eine nochmalige Zustellung des Erkenntnisses II. Instanz angeordnet und die demnächst eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde eingeleitet hat, indem es dem Gericht nicht zustand, seine in Rechtskraft getretene Verfügung in solcher Art zu beseitigen;

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wider das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 18. Juni d. J. zurückzuweisen und Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

I. 614. Criminalia 44.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 19. Juni 1858.

Wenn bei dem Bau einer Eisenbahn nach vorgängigem Expropriationsverfahren die betreffende Eisenbahngesellschaft von der Verwaltungsbehörde in den Besitz des expropriirten Landes eingewiesen ist, so ist eine Besitzstörungsklage von dem früheren Grundbesitzer hiergegen unzulässig.

Gesetz vom 3. November 1838 §. 11 (Ges.-Samml. S. 508).
Erkenntniß vom 28. Dezember 1850 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 67).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu A. anhängigen Prozeßsache

des Herrmann W. zu M., Klägers,

wider

die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, Verklagte,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Eisenbahn von Deutz nach Gießen, welche auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1855 (Gesetz-Samml. S. 235) und des demselben beigefügten Vertrages vom 22. Juni 1854 von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft gebaut wird, durchschneidet ein dem Herrmann W. zu M. zugehöriges Grundstück in der Katastergemeinde K. In Folge des von der Regierung zu Coblenz eingeleiteten Expropriationsverfahrens

wurde der zu der Eisenbahnanlage erforderliche Theil dieses Grundstücks der Eisenbahngesellschaft überwiesen und von derselben in baulichen Angriff genommen. Der Werth des expropriirten Landes war zwar vorher durch Taxatoren abgeschätzt worden. Beide Theile hatten aber dagegen reklamirt und auf Grund der Nassauschen Verordnung vom 25.—26. August 1812 eine zweite Abschätzung beantragt. Auch hatte — der Angabe der Regierung zufolge — Herrmann W. die Annahme des der Taxe entsprechenden Entschädigungsbetrages verweigert. Aus diesen Gründen war zur Zeit der Einweisung der Eisenbahngesellschaft in den Besitz des expropriirten Grundstücks der Preis dafür noch nicht bezahlt. Später wurde von der Regierung die vorläufige Deponirung desselben bei dem Komtoir der Preußischen Bank zu Cöln verfügt, wo sie auch am 2. September v. J. erfolgte. Inzwischen hatte schon im August v. J. Herrmann W. wegen der Okkupation des expropriirten Landes durch die Eisenbahngesellschaft gegen dieselbe beim Kreisgericht zu A. eine Besitzstörungsklage angestellt. Diese Klage, in welcher die verklagte Eisenbahngesellschaft irrthümlich als „Cöln-Gießener Eisenbahngesellschaft" bezeichnet ist, wird auf die Behauptung, daß das Expropriationsverfahren zu früh eingeleitet worden, auf den Umstand, daß von beiden Theilen eine zweite Abschätzung verlangt sei und auf die noch nicht erfolgte Zahlung oder Deposition des Taxwerths gegründet. Es wird daraus die Unrechtmäßigkeit der Einweisung der Verklagten in den Besitz, wenn solche geschehen sein sollte, gefolgert und der Antrag gestellt, der Verklagten bei angemessener Strafe jede Besitzhandlung auf dem Grundstück des Klägers vorläufig zu untersagen.

Das Kreisgericht zu A. erließ hierauf ein dem Antrage des Klägers entsprechendes Mandat, erkannte auch in dem Audienztermin, da in demselben für die Verklagte Niemand erschienen war, in contumaciam ganz nach dem Verlangen des Klägers, wogegen die Verklagte unter dem 2. September v. J. auf Grund des §. 69 der Verordnung vom 21. Juli 1849 Restitution nachsuchte. In der mit dem Restitutionsgesuch verbundenen schriftlichen Klagebeantwortung wird principaliter der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben und darauf angetragen, zunächst hierüber zu verhandeln und zu erkennen. In dem hierauf angesetzten Termin behauptete der Mandatar der Verklagten, daß der Taxwerth des expropriirten Grundstücks am 2. September v. J. bei dem Bank-Komtoir in Cöln deponirt worden sei. Ueber diese von dem Mandatar des Klägers bestrittene Behauptung wurde vom Kreisgericht der Verklagten der Beweis auferlegt.

Soweit waren die Prozeßverhandlungen gediehen, als unter dem 18. September v. J. die Regierung zu Coblenz den Kompetenz-Konflikt erhob. Das Prozeßverfahren ist hierauf eingestellt worden. Von Seiten des Klägers ist eine schriftliche Gegenerklärung eingegangen, worin auszuführen versucht wird, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet sei. Dagegen wird derselbe von den betheiligten Gerichten — dem Kreisgericht zu A. und dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein — für begründet erachtet, von ersterem deshalb, weil nach der mit dem Kompetenz-Konfliktbeschlusse eingegangenen amtlichen Mittheilung der Regierung die Deposition des Taxwerths des expropriirten Grundstücks bei der Bank am 2. September v. J. erfolgt sei.

Der Kompetenz-Konflikt ist auch wirklich wohlbegründet. Die Regierung bemerkt in dem wegen Erhebung desselben abgefaßten Beschlusse, daß nach erfolgter erster Abschätzung der zur Eisenbahn-Anlage erforderlichen Grundstücke, sowie nach geschehener Zurückweisung der hiergegen von mehreren Betheiligten, namentlich auch von dem Grafen von H. erhobenen Beschwerden, in Anerkennung der Dringlichkeit des Bauangriffes auf mehreren Strecken der Bahnlinie die Einweisung der Eisenbahngesellschaft in den Besitz des dazu nöthigen Terrains angeordnet worden sei. Wegen der Weigerung des Grafen von H., den abgeschätzten Entschädigungsbetrag anzunehmen, sei im Verwaltungswege die vorläufige Deposition desselben bei der Bank verfügt worden, obgleich eine gesetzliche Vorschrift zu solcher Deponirung hinsichtlich des nach dem Nassauischen Recht zu betreibenden Expropriationsverfahrens nicht bestehe. Sodann wird behauptet, daß nach der Nassauischen Verordnung vom 25.—26. August 1812 das ganze Expropriationsverfahren zur Kompetenz der Verwaltung gehöre, daß hierzu auch die vorläufige Besitzeinweisung gerechnet werden müsse, und daß deshalb die Anfechtung der letzteren im Rechtswege unzulässig sei.

Diese Ausführung ist wohl geeignet, den erhobenen Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen. Es liegt in der Natur der Sache, daß — bei dem Mangel abweichender gesetzlicher Vorschriften — die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz zur Kompetenz derjenigen Behörde gehört, welche das Expropriationsverfahren zu leiten hat. Nach §. 11 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 soll in der Rheinprovinz, soweit das Allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, die Ausübung des Expropriationsrechts und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen erfolgen. Diese Bestimmungen sind für die ehemals Nassauischen Landestheile, in

welchen das Streitobjekt des vorliegenden Prozesses belegen ist, in der Nassauischen Verordnung vom 25.—26. August 1812 enthalten. In derselben wird das ganze Abschätzungverfahren in Expropriationsfällen den Verwaltungsbehörden übertragen, und sogar die definitive Entscheidung über die zu leistende Entschädigung, abweichend von den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts und des auf dem linken Rheinufer geltenden Rechts, in die Hand der höheren Verwaltungs-Instanz gelegt. Ueber die Frage, welcher Behörde die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz gebühre, ist zwar in jener Nassauischen Verordnung eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten. Es ergiebt sich aber von selbst, daß diejenige Behörde, welcher das Abschätzungsverfahren übertragen ist, auch das gesammte mit dem Abschätzungsverfahren in der Hauptsache zusammenfallende Expropriationsverfahren zu leiten und demnach auch die Einweisung in den Besitz zu verfügen berechtigt sein muß. In der Verordnung vom 25.—26. August 1812 ist dies, als sich von selbst verstehend, offenbar vorausgesetzt, denn es heißt im §. 1:

> Unsere Verwaltungsbehörden sollen in allen Fällen, wo sie um öffentlicher Anstalten willen das Privat-Eigenthum oder Privat-Gerechtsame in Anspruch zu nehmen veranlaßt und der bestehenden Ordnung zufolge befugt sind, den Werth des Schadens ausmitteln.

Die Befugniß zur Expropriation ist im vorliegenden Falle in der landesherrlichen Kommission zur Ausführung der in Rede stehenden Eisenbahn, in Verbindung mit §. 8 des Gesetzes vom 3. November 1838 begründet. Hiernach war mithin die Verwaltungsbehörde gesetzlich berechtigt, den zu der Eisenbahn-Anlage erforderlichen Theil des klägerischen Grundstücks in Anspruch zu nehmen und der Eisenbahngesellschaft zu überweisen.

Von Seiten des Klägers wird dies auch im Allgemeinen nicht bestritten. Es wird vielmehr von ihm nur behauptet, daß das von der Regierung angeordnete Abschätzungsverfahren mehrfach gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoße, daß es deshalb nichtig, und daß theils aus diesem Grunde, theils wegen der noch nicht erfolgten Zahlung oder gerichtlichen Deposition des Taxwerths der Zeitpunkt noch nicht eingetreten sei, wo die verklagte Eisenbahngesellschaft die Abtretung des zur Eisenbahn-Anlage erforderlichen Terrains verlangen könne. Alle diese Einwendungen des Klägers lassen aber die Kompetenzfrage unberührt. Muß die Kompetenz der Regierung zur Leitung des gesammten Expropriationsverfahrens und zu der, einen wesentlichen Bestandtheil dieses Verfahrens bildenden Einweisung der Eisenbahngesellschaft in den Besitz des expropriirten Landes anerkannt werden, so hat sie auch den Zeitpunkt für die Einweisung zu bestimmen, und ihre hierüber erlassene Verfügung kann nicht im Rechtswege, sondern, wenn die Betheiligten vermeinen, daß sie dabei die gesetzlichen Vorschriften verletzt habe, nur im Beschwerdewege angefochten werden.

Die vorstehend aus der Nassauischen Verordnung vom 25.—26. August 1812 abgeleitete Kompetenz der Regierung zur Leitung des Expropriationsverfahrens folgt überdies auch aus den als Beilage zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 publizirten und deshalb allgemein geltenden §§. 36 und 37 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, indem daselbst über die Ausübung von Hoheitsrechten der Rechtsweg ausgeschlossen, dabei auf die von Expropriationen handelnden §§. 4 bis 10 Th. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts hingewiesen und nur in den Fällen des §. 11 Tit. 11, nämlich die Streitigkeiten über den Preis, der Rechtsweg zugelassen ist.

Endlich gehört die Leitung des Expropriationsverfahrens auch deshalb zur Kompetenz der Regierung, weil dasselbe dem Bereiche der Landespolizei anheimfällt. Von diesem Gesichtspunkte aus, den der Gerichtshof in dem von der Verklagten angeführten Präjudikate vom 28. Dezember 1850 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 67) im Falle einer Expropriation zum Zwecke der Erbauung des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals adoptirt hat, erscheint die vom Kläger angefochtene Verfügung der Regierung als eine polizeiliche Verfügung, gegen welche nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, in Ermangelung eines der im §. 2 desselben bezeichneten Ausnahmefälle, nur Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde, nicht aber der Rechtsweg stattfindet.

Aus allen diesen Gründen mußte der Rechtsweg in der vorliegenden Sache für unzulässig erklärt werden.

Berlin, den 19. Juni 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2718. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Februar 1859. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Bering und Rohland im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Wetzel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendarius Lindemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und
der Referendarius Friedrich Adolph Hugo Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg;
der Gerichts-Assessor Bardeleben ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Ernst Wilhelm Kroll und Karl Friedrich Berdion bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Karl Rudolph Ewald Allisch bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
der Auskultator Wilhelm Leopold Fechner bei dem Appellationsgericht in Hamm, und
der Auskultator Karl Friedrich Theodor Lang bei dem Appellationsgericht in Breslau;
der Referendarius Sahm zu Insterburg ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Struck ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Drossen, ernannt worden;
dem Kreisgerichts-Rath von Schalscha in Ratibor ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt.

Subalternen und Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Scharr in Halle a. d. S. ist der Karakter als Kanzleirath,
dem Gerichtsboten und Exekutor Lottig in Bunzlau das Allgemeine Ehrenzeichen, und
dem Stadtgerichtsboten Engell zu Königsberg in Pr. das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Plesch in Zeitz ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Oelze in Gardelegen ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Schmidt in Cöln ist gestorben.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffenen Wahlen:
des bisherigen Präsidenten Johann Arnold Bischoff zum Präsidenten,
der bisherigen Richter Joseph Cassalette und Kommerzien-Rath Alexander Dubois de Luchet zu Richtern,
der bisherigen Ergänzungsrichter Peter Jakob Püngeler und Friedrich Höning zu Ergänzungsrichtern, und
die Neuwahl des Kaufmanns August Startz zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Aachen haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1859, — betreffend die Benachrichtigung der Militair-Intendanturen von der Anstellung versorgungsberechtigter Militair-Anwärter.

Staats-Ministerialbeschluß vom 30. Mai 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 179).
Allgemeine Verfügung vom 19. September 1845 (Just.-Minist.-Bl. S. 186).

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungskammer erscheint es nothwendig, daß von der erfolgten diätarischen Beschäftigung resp. Anstellung der im Subaltern- oder Unter-Beamtendienste fungirenden Militair-Anwärter, auch wenn dieselben nicht zu den Invaliden oder Halbinvaliden zählen, sondern noch dem stehenden Heere angehören, von der betreffenden Civilbehörde der Militair-Intendantur Nachricht gegeben werde.

Diese Benachrichtigung soll den Zweck haben, daß die Intendantur, sobald eine in Reih und Glied stehende Militairperson entweder zur Probedienstleistung bei Civilbehörden Behufs Anstellung in etatsmäßige Stellen abkommandirt oder behufs einstweiliger Beschäftigung im Civildienste beurlaubt ist, hiervon wegen der alsdann nach §§. 119 und 121 des Allerhöchst bestätigten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 gebotenen Sistirung der Zahlungen aus Militairfonds Kenntniß erhält, und sie auf diese Weise die ihr obliegende Kontrolle hierüber durch die Festsetzung der Verpflegungsberechnungen des Truppentheils auszuüben im Stande ist.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, demgemäß in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 559. J. 26. Vol. 3.

Nr. 14.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. November 1858.

Wer als Agent die Feuerversicherung eines Immobile vermitteln will, muß dazu die Konzession derjenigen Regierung haben, wo das Immobile liegt.

Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 7 (Ges.-Samml. S. 102).
Gesetz vom 17. Mai 1853 §§. 3 und 7 (Ges.-Samml. S. 293).

In der Untersuchung wider den Kaufmann Moritz S. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 26. November 1858 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau vom 1. Juni 1858 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und Implorant in die Kosten seines Rechtsmittels zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Unterm 14. Dezember 1857 überreichte der Kaufmann S. zu B., als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, der Polizei-Verwaltung zu Glogau den Versicherungsantrag der Direktion der Zuckerfabrik zu Glogau Behufs Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung desselben. Auf eine in Folge dessen von der Polizei-Verwaltung zu Glogau an das Polizei-Präsidium zu Breslau gerichtete Anfrage ertheilte letzteres die Auskunft, daß S. nur für den Breslauer Regierungsbezirk als Agent der gedachten Gesellschaft konzessionirt sei, dagegen für den Regierungsbezirk Liegnitz eine dergleichen Konzession nicht besitze. Wider S. ist daher auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Anklage erhoben:

> Mitte Dezember 1857 die Versicherung der im Regierungsbezirk Liegnitz belegenen Glogauer Zuckerfabrik bei der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft vermittelt zu haben, ohne im Besitze der Konzession als Agent der gedachten Gesellschaft für den Regierungsbezirk Liegnitz zu sein.

Durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Glogau vom 20. März 1857 ist der Angeklagte jedoch freigesprochen worden, weil das Gericht annimmt, daß der Angeklagte auf Grund seiner Konzession von der Regierung zu Breslau berechtigt sei, Versicherungsgeschäfte für die gedachte Anstalt auch über die Grenzen des Regierungsbezirks Breslau hinaus zu vermitteln, da das Gesetz vom 17. Mai 1853 nach §. 10 desselben nur insoweit auf das Feuerversicherungswesen Anwendung finde, als das Gesetz vom 8. Mai 1837 nicht abweichende Bestimmungen enthalte, §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 aber abweichend vom §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 nicht die Regierung desjenigen Bezirks, in welchem der Agent das Geschäft treiben will, sondern die Regierung des Orts, wo der Agent wohnt, zur Ertheilung der Konzession kompetent erkläre.

Die Staatsanwaltschaft appellirte, und der Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau änderte auch am 1. Juni 1858 das erste Erkenntniß dahin ab, daß der Angeklagte wegen Vermittelung von Feuerversicherungs-Geschäften ohne Konzession zu einer Geldbuße von fünf Thalern, event. 3 Tagen Gefängniß zu verurtheilen.

Der Appellationsrichter hält die thatsächliche Feststellung des ersten Richters dahin fest:

> daß der Angeklagte, welcher von der Regierung zu Breslau als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Breslauer Regierungsbezirk konzessionirt ist, als solcher am 14. Dezember 1857 in einem Briefe an die Polizei-Verwaltung zu Glogau den Antrag der Direktion der Zuckerfabrik zu Glogau auf Versicherung eines Theils ihres Etablissements Behufs Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung eingereicht hat,

und findet hierin eine nach §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 mit Strafe bedrohte Handlung, weil jedenfalls in dem Ueberschicken des beregten Briefes an die Polizei-Verwaltung zu Glogau das Anbieten der Vermittelung zur Abschließung des beabsichtigten Vermittelungsgeschäfts gefunden werden müsse, da jener Brief die persönliche Gegenwart des Angeklagten in Glogau ersetzen und die erste Bedingung erfüllen sollte, unter der allein das ganze Geschäft ins Leben treten konnte, übrigens der Angeklagte geständlich nur für den Breslauer Regierungsbezirk konzessionirt sei, und es sich im vorliegenden Falle nicht blos um eine Mobiliar-Versicherung, sondern antheilsweise auch um eine Immobiliar-Versicherung handle, für diese letztere aber das Gesetz vom 17. Mai 1853 maaßgebend sei, während das Gesetz vom 8. Mai 1837 nur die Vermittelung von Mobiliar-Versicherungen umfasse.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten behauptet unrichtige Anwendung des Gesetzes, namentlich, daß der Appellationsrichter den §. 7 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 auf einen Fall angewendet habe, wofür er nicht gegeben sei. Denn §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 enthielten keinen wesentlichen Unterschied, beide sprächen vielmehr mit anderen Worten dasselbe aus. Der §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 denke bei Erwähnung des Bezirks, in welchem der Agent das Geschäft zu betreiben beabsichtigt, überhaupt nur an die allgemeine Thätigkeit des Agenten, an sein Komtoir, den Ort, wo er seine Gehülfen um sich versammelt, und sein Büreau aufschlägt. Keinesweges habe dadurch gewissermaßen ein forum rei sitae begründet werden sollen. Aber auch hiervon abgesehen, finde §. 7 a. a. O. hier doch keine Anwendung, weil er nur für nicht konzessionirte Agenten gegeben sei, der Angeklagte aber eine Konzession besitze. Endlich könne in dem Einholen der polizeilichen Genehmigung nicht, wie der Appellationsrichter annehme, ein Anerbieten der Versicherung liegen. Ein solches Anerbieten würde nur dann vorhanden sein, wenn der Angeklagte persönlich oder schriftlich der Glogauer Zuckerfabrik die Versicherung offerirt hätte;

es habe aber das gerade Gegentheil stattgefunden; die Versicherung sei dem Angeklagten angeboten worden, und er habe weiter nichts gethan, als die gesetzliche Verpflichtung erfüllt, um das polizeiliche Attest zu verschaffen. Die Einholung dieser Genehmigung sei auch gar nicht als ein Theil der Agenturgeschäfte zu betrachten, da es genüge und in der Praxis oft vorkomme, daß die Versichernden die polizeiliche Genehmigung selbst beschaffen.

Die Staatsanwaltschaft hat auf Zurückweisung der Richtigkeitsbeschwerde angetragen.

Die Beschwerde kann auch für begründet nicht erachtet werden. Denn zuvörderst ist dem Appellationsrichter darin beizutreten, daß, weil es sich hier um die Versicherung theils beweglicher, theils unbeweglicher Gegenstände handelt, nicht blos das sich lediglich auf Mobiliar-Feuerversicherungen beziehende Gesetz vom 8. Mai 1837, sondern auch das Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten überhaupt, Anwendung findet.

Der Bestimmung des erstgedachten Gesetzes, welches im §. 7 verordnet:

„Wer Agent einer Gesellschaft werden, das heißt Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen",

hat der Angeklagte allerdings genügt, da er die Konzession der Regierung seines Wohnorts Breslau erhalten hat. Dagegen schreibt aber der §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 vor:

„Wer Versicherungen für eine Versicherungsanstalt vermitteln will (Agent), muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt."

Schon nach dieser Wortfassung würde anzunehmen sein, daß hierin eine geflissentliche Abweichung von der Vorschrift im §. 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 liegt, da, wenn der Gesetzgeber hierbei, wie der Angeklagte meint, nur die Bezirksregierung des Orts im Auge gehabt hätte, wo der Agent im Allgemeinen sein Gewerbe betreibt, wo er sein Komtoir oder Büreau hat, er auch hier, wie im §. 1 des Gesetzes in Beziehung auf den Unternehmer von Versicherungsanstalten geschehen ist, einfach nur die Konzession der Bezirksregierung des Wohnorts des Agenten erfordert haben würde.

Jeder Zweifel über den Sinn der Worte:

„desjenigen Bezirks, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt",

daß nämlich damit die einzelnen beabsichtigten Agenturgeschäfte gemeint sind, erledigt sich aus den Motiven des Gesetzes vom 17. Mai 1853, worin es ausdrücklich heißt:

„Ganz ähnlich (wie in §§. 1 und 2) bestimmen §§. 3 und 4 über die den Agenten zu ertheilenden Konzessionen, nur daß hier die Kompetenz jeder Regierung auf die Genehmigung des Geschäftsbetriebes innerhalb ihres Bezirks zu beschränken war. Will ein Agent in mehreren Regierungsbezirken Geschäfte treiben, so hat er die Genehmigung aller betheiligten Regierungen nachzusuchen. Denn nur so ist es möglich, daß jede Regierung und die ihr untergeordneten Behörden die Aufsicht über den Verkehr dieser Personen wirksam üben können."

Es ergiebt sich hieraus, und auch die späteren Verhandlungen in den Kammern stehen damit nicht im Widerspruche, daß der Agent, welcher die Feuerversicherung eines Immobile vermitteln will, die Konzession der Regierung haben muß, wo das Immobile liegt.

Im vorliegenden Falle hätte der Angeklagte also auch die Konzession der Königlichen Regierung zu Liegnitz bedurft. Zwar wendet der Angeklagte endlich ein, daß in dem bloßen Einholen der Genehmigung der beabsichtigten Versicherung Seitens der Ortspolizeibehörde, was oft von dem zu Versichernden selbst besorgt werde, noch keine Vermittelung einer Feuerversicherung liege; aber abgesehen davon, daß der Angeklagte nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters sich hierbei als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft gerirt hat, so gehört doch nach §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Mai 1841 auch die Einholung dieser polizeilichen Erlaubniß recht eigentlich zur Vermittelung einer Feuerversicherung, welche sogar ohne sie überhaupt nicht zulässig ist.

Mit Recht ist daher der Angeklagte vom Appellationsrichter auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 zur Strafe verurtheilt.

I. 704. F. 27. Vol. III.

Nr. 15.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Oktober 1858.

Die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 14 §§. 78. 79, betreffend die Prozeßfähigkeit von Streitigkeiten über die Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben, haben auch in Neu-Vorpommern Geltung.

Erkenntniß vom 20. Oktober 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 401).

Die in §§. 78. 79 a. a. O. enthaltenen Vorschriften finden auch auf indirekte Steuern und namentlich auf die Eingangsabgaben Anwendung.

Erkenntniß vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 367).

Wird von dem Zahlungspflichtigen gegen die Einziehung der Steuern und Abgaben der Einwand der Verjährung erhoben, so ist der Rechtsweg zulässig, wenn der Schuldner behauptet, daß er eine Steuer-Exemtion durch Verjährung erworben habe. Dagegen ist der Einwand, daß die Steuerforderung des Fiskus wegen Ablaufs der Verjährungsfrist erloschen sei, nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen.

Erkenntniß vom 25. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 117).

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. anhängigen Prozeßsache

der Erben des Kaufmanns L., Kläger,

wider

den Fiskus, vertreten durch das Königliche Haupt-Zollamt zu St., Verklagten,

betreffend Eingangsabgaben zum Betrage von 330 Thalern 27 Sgr.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Königliche Haupt-Zollamt zu St. hat von den Klägern, deren Erblasser wegen Zolldefraudation zur Untersuchung gezogen worden war, mittelst Requisition des Königlichen Haupt-Zollamts zu T. vom 18. April 1857 mehrere Posten an hinterzogenen Eingangsabgaben eingezogen. Die Kläger, welche nur unter Protest und Vorbehalt ihrer Rechte zur Vermeidung der Exekution Zahlung geleistet zu haben angeben, nehmen in ihrer unterm 18. Dezember 1857 bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. angebrachten, mittelst Klage-Emendation vom 7. Januar 1858 berichtigten Klage die Rückerstattung von 330 Thalern 27 Sgr. in Anspruch; sie machen geltend, daß die fraglichen Eingangsabgaben, da die angebliche Defraudation schon in den vierziger Jahren stattgefunden haben solle, nach dem Gesetze vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben bereits verjährt, mithin als ein zwangsweise eingezogenes Indebitum zurückzugeben seien, und bestreiten insbesondere hinsichtlich einer Post von 269 Thalern 21 Sgr., daß die betreffenden Waaren von dem Erblasser überhaupt eingeführt und von ihm dafür Eingangsabgaben zu entrichten gewesen seien, mit dem Bemerken, es sei die Anklage gegen den Erblasser bei diesem Punkte zu Boden gefallen. Mittelst Beschlusses vom 10. Januar 1858 hat der Königliche Provinzial-Steuerdirektor zu Stettin auf Grund des §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts den Kompetenz-Konflikt erhoben, der von dem Königlichen Kreisgericht für unbegründet, von dem Königlichen Appellationsgericht zu Greifswald dagegen für begründet erachtet wird.

Dieser letzteren Ansicht muß beigestimmt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in den §§. 78. 79 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts enthaltenen Grundsätze über die Prozeßfähigkeit von Streitig-

keiten über die Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben auch in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Stralsund Geltung haben, da der Anhang zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, welcher in den §§. 36. 37 auf jene §§. 78. 79 ausdrücklich hinweist, mit dieser letzteren auch dort publizirt ist, und da die in dem Anhange durch Hinweisung auf darin allegirte Paragraphen des Allg. Landrechts ertheilten Kompetenz-Vorschriften nach §. 11 der Regierungs-Instruktion in Neu-Vorpommern ebenfalls in Kraft getreten sind, seitdem die unter der vorigen Landesherrschaft daselbst stattgefundene Gerichtsverfassung durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 abgeschafft ist. Dies ist in dem von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor allegirten Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 20. Oktober 1855 (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 401) bereits ausgeführt und auch von beiden Gerichtsbehörden nicht bezweifelt worden.

Eben so wenig unterliegt es einem Zweifel, daß die Vorschriften der §§. 78. 79 auch auf die indirekten Steuern, und insbesondere auch auf die Eingangsabgaben Anwendung finden, wie dies von dem unterzeichneten Gerichtshofe schon mehrfach, namentlich in dem von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor allegirten Erkenntnisse vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 367) unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. November 1828 (Ges.-Samml. von 1829 S. 16) anerkannt ist und von beiden Gerichtsbehörden gleichfalls nicht in Frage gestellt wird. Es kann sich daher nur fragen, ob der vorliegende Fall unter die Regel des §. 78, welche den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben ausschließt, oder unter die Ausnahme des §. 79 falle, wonach demjenigen das rechtliche Gehör vorbehalten bleibt, der aus den in den §§. 4 bis 8 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 14 bezeichneten besonderen Gründen — Vertrag, Privilegium oder Verjährung — die Befreiung von einer solchen Abgabe behauptet.

Soweit nun die Kläger ihren Anspruch darauf stützen, daß die fraglichen Eingangsabgaben überhaupt nicht zu entrichten gewesen seien, fällt dieser Anspruch unzweifelhaft unter die Regel des §. 78; es wird damit bestritten, daß die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden gewesen, unter denen die Abgabe gefordert werden dürfe, und sonach eben nur die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung in Abrede gestellt. Daß hierin kein den Rechtsweg begründendes Klagefundament liege, wird auch von dem Königlichen Kreisgericht anerkannt. Dasselbe hält aber, abweichend von der Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts, den Rechtsweg insoweit zulässig, als die Kläger sich auf Verjährung berufen, indem es bemerkt, der §. 78 leide auf diejenigen Fälle nicht Anwendung, in denen nicht über die dem öffentlichen Rechte angehörige Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, sondern über einen dem Privatrechte angehörigen Grund der Aufhebung dieser Verbindlichkeit, also z. B. Zahlung oder Verjährung, gestritten werde. Allein auch in einem solchen Falle handelt es sich immer darum, ob der Betheiligte zur Entrichtung der von ihm geforderten Abgabe verpflichtet sei, und da der §. 78 den Rechtsweg über diese Frage allgemein ausschließt, ohne zu unterscheiden, ob die Verbindlichkeit aus dem Grunde bestritten werde, weil die Abgabe überhaupt gar nicht habe gefordert werden dürfen, oder ob der Widerspruch sich darauf stütze, daß die Verpflichtung zu deren Entrichtung nicht mehr bestehe, so kann auch im letzteren Falle der Rechtsweg nicht für zulässig erachtet werden. Was insbesondere die Berufung auf Verjährung anlangt, so ergiebt der §. 79 in Verbindung mit dem darin allegirten §. 5 a. a. O. und den in letzterem in Bezug genommenen Vorschriften, daß nur die Behauptung einer durch langjährigen Besitz erworbenen Steuer-Exemtion, nicht aber die bloße Berufung darauf, daß die Steuerforderung wegen Ablaufs der Verjährungsfrist erloschen sei, eine Ausnahme von der Regel des §. 78 begründe, wie dies auch von dem Königlichen Appellationsgericht anerkannt wird und in dem von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor allegirten Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 25. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 117) ausführlich dargelegt ist. Das Königliche Kreisgericht bemerkt zwar, es habe in diesem Erkenntnisse keine Entscheidungsgründe gefunden, welche dasselbe von der Haltbarkeit der darin vertheidigten Ansicht hätten überzeugen können; dasselbe führt aber zu deren Widerlegung keine Gründe weiter an.

Es hat hiernach der Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 2. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3614. K. 36. Vol. IX.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 1.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1858.

Vergl. Just.-Minist.-Blatt von 1858 Seite 95.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1858 von dem Justiz-Minister... 496 neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten, im Jahre 1857 nur 464; also im Jahre 1858 32 mehr.

Aus dem Jahre 1857 war noch ein Bestand von 233

Kandidaten, so daß die Gesammtzahl derselben im Jahre 1858 729

betragen hat. Davon kommen jedoch 15

in Abzug, welche theils gestorben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur 714

Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1857 betrug die Gesammtzahl derselben 716; im Jahre 1858 mithin 2 weniger.

Von diesen 714 Kandidaten haben 470

ihre Prüfung absolvirt, 13 weniger als im Jahre 1857; die übrigen 244

sind als Bestand verblieben.

Unter den 470 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 319

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 151; nämlich:

1) Kandidaten, welche blos die mündliche Prüfung noch einmal zu machen hatten, 1

2) solche, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 125, und zwar:

a) noch eine Relation 37

b) noch eine wissenschaftliche Arbeit 70

c) noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit 18

125

3) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen, die schriftlichen Arbeiten aber zum erstenmale zu fertigen hatten 24

4) solche, welche wiederholt mündlich zu prüfen waren und außerdem schriftliche Arbeiten anzufertigen hatten 1

Summa 151

macht zusammen 470

Von diesen 470 Kandidaten haben 314 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 156 sind nicht für vollständig qualifizirt erachtet worden.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt folgendes Resultat:

es betrug	im Jahre	die Gesammtzahl der Prüfungen	die Zahl der nicht vollständig bestandenen Prüfungen	Mithin haben von 100 Kandidaten nicht vollständig bestanden
	1853	293	84	28,66
	1854	309	129	41,74
	1855	360	162	45
	1856	358	138	38,54
	1857	483	168	34,78
	1858	470	156	33,19

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1858 in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben		Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
			bestanden	nicht bestanden	
1	Arnsberg	17	13	4	3
2	Berlin	81	56	25	61
3	Breslau	63	34	29	24
4	Bromberg	11	9	2	10
5	Cöln	25	20	5	1
6	Cöslin	4	3	1	2
7	Ehrenbreitstein	4	3	1	3
8	Frankfurt	35	20	15	21
9	Glogau	19	10	9	9
10	Halberstadt	13	9	4	10
11	Hamm	12	9	3	6
12	Insterburg	13	10	3	4
13	Königsberg	36	27	9	30
14	Magdeburg	13	7	6	10
15	Marienwerder	16	8	8	10
16	Münster	26	18	8	7
17	Naumburg	22	16	6	12
18	Paderborn	19	13	6	7
19	Posen	19	14	5	12
20	Ratibor	9	3	6	5
21	Stettin	13	12	1	12
	Summa	470	314	156	259

Die meisten Kandidaten hat demnach das Kammergericht (81) und das Appellationsgericht in Breslau (63) geliefert, die wenigsten das Appellationsgericht in Cöslin und der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein (4). Mehr als die Hälfte der Kandidaten hat bei dem Ober-Tribunal referirt.

Die Gesammtzahl der von der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission erlassenen Verfügungen hat mit Einschluß der von ihr erstatteten Berichte im Jahre 1858 4570, mithin 388 weniger als im Jahre 1857, betragen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Februar 1859. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Delius in Paderborn ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Brecht, Witte und Volgenau im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Scheunemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und
der Referendarius Mosler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor;
der Gerichts-Assessor Hirsch ist in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Gerichts-Assessor Voelß in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Ludwig Löwe, Hermann Grüßner und Adalbert Wagner bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Auskultator Bernard Knappmeyer bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Karl Gustav Schmeling bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Auskultator Heinrich Karl Friedrich Wilhelm Steinmeß bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und
der Auskultator Johann Karl Adolph Selke bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Göße in Waldenburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Brieg mit der Verpflichtung ernannt, statt seines bisherigen Titels den Titel „Kreisgerichts-Rath“ zu führen.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Dröse in Pillkallen an das Kreisgericht in Tilsit, und
der Kreisrichter Melke in Pleschen an das Kreisgericht in Posen;
dem Kreisrichter a. D. Helfft in Berlin ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Direktor Zenßyßki in Gleiwiß bei dem Kammergericht, mit Einräumung der Prozeß-Praxis bei dem Stadtgericht in Berlin,
der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Gumbinnen bei dem Kreisgericht in Graudenz,
beide mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amts-Karakters den Titel „Justizrath“ zu führen,
und
der Kreisrichter Kalbeweÿ in Löbau bei dem Kreisgericht daselbst.

Der Rechtsanwalt und Notar Will in Carthaus ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Klein bei dem Landgericht in Saarbrücken, und
der Referendarius Thurn bei dem Landgericht in Cöln.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Joseph Hilgers bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Gottfried Horst bei dem Landgericht in Bonn,
der Auskultator Franz Robert Hauck bei dem Landgericht in Cöln, und
die Auskultatoren Karl Franz und Julius Schmitz bei dem Landgericht in Trier.

Versetzt sind:
der Notar Krechel in Eupen in den Bezirk des Friedensgerichts St. Johann, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Johann, und
der Friedensgerichtsschreiber Cloeren in Rheinberg an das Friedensgericht in Dormagen;
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Dörgé ist zum Friedensgerichtsschreiber in Rheinberg ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1859, — betreffend die Gebühren der Feldmesser für kleine häusliche Arbeiten.

Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 (Gesetz-Sammlung von 1858 S. 234).
Instruktion vom 16. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 187).

Schon früher ist in einzelnen Fällen die Frage aufgeworfen, nach welchen Sätzen kleinere häusliche Arbeiten der Feldmesser, die nicht einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, zu remuneriren seien. Das ältere Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813 enthielt hierüber keine Bestimmung. In dem inzwischen erschienenen neuen Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 ist jene Frage zwar ebenfalls nicht ausdrücklich zur Erledigung gebracht, die §§. 43 bis 48 des gedachten Reglements, welche von der Bezahlung der gegen Diäten ausgeführten Arbeiten handeln, lassen jedoch keinen Zweifel, daß zu letzteren nicht nur die eigentlichen geometrischen Aufnahmen, Zeichnungen und Berechnungen gehören, sondern auch alle sonstigen mit dem Vermessungsgeschäfte verbundenen und durch dasselbe bedingten schriftlichen Aufsätze, Erläuterungen und Berichte, einschließlich des nothwendigen Schriftwechsels mit den Behörden und Privatpersonen. Der Justiz-Minister hat sich daher im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dafür entschieden, daß eine Vergütigung dieser in das Tagebuch der Feldmesser ordnungsmäßig eingetragenen Nebenarbeiten in Anspruch genommen werden, und daß dies, wo nicht volle Arbeitstage zu liquidiren sind, nach Tages-Bruchtheilen in Gemäßheit der Instruktion vom 16. Juni 1836 geschehen kann.

Die Gerichtsbehörden haben sich hiernach bei Prüfung der von den Feldmessern in gerichtlichen Angelegenheiten aufzustellenden Liquidationen zu achten.

Berlin, den 16. Februar 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 502. F. 35. Vol. II.

Num. 17.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Dezember 1858.

Ein auf eigene Order ausgestellter trockener Wechsel begründet kein Wechselrecht und ist überhaupt als Urkunde nicht zu betrachten; er erlangt auch diese Natur nicht durch ein hinzugefügtes Blanko-Giro, weil ein solches nur bei einer wirklichen Urkunde eine Bedeutung haben könnte.

Strafgesetzbuch §. 251 Nr. 5, §. 247.
Deutsche Wechsel-Ordnung Art. 6, 98.

Der Pumpenmacher F. B. war von den Geschworenen des wissentlichen Gebrauchs eines verfälschten

„Wechsels" schuldig erklärt worden, welcher zwar an der gewöhnlichen Stelle die Adresse eines Bezogenen enthielt, sich im Uebrigen aber nur als ein von ihm selbst und „auf eigene Order" ausgestellter und demnächst auch von ihm in blanco girirter trockener Wechsel darstellte. Die Verfälschung ward in der fälschlichen Hinzufügung eines zweiten, auf den Namen des „Kolon Bernhard L. in W." lautenden Blanko-Giros gefunden. Der Schwurgerichtshof erachtete dieses Schriftstück für einen wirklichen Wechsel und verurtheilte den B. dieserhalb auf Grund der §§. 249 und 251 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs, sowie wegen einer gleichzeitig gegen ihn festgestellten Unterschlagung zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe. Die gegen dieses Erkenntniß gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde behauptet Verletzung der bezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 6 und 98 der Deutschen Wechsel-Ordnung, weil die letztere einen auf eigene Order gestellten trockenen Wechsel als solchen nicht anerkenne; derselbe auch ohne ein gehörig ausgefülltes Giro nicht einmal als Urkunde angesehen werden könne.

Dieser Ausführung trat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 9. Dezember 1858 bei und entschied:

> daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu Hamm vom 11. Oktober 1858 zu vernichten und in der Sache selbst der Angeklagte, unter Freisprechung von der Anklage der Urkundenfälschung, wegen Unterschlagung mit sechs Monaten Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres zu bestrafen, derselbe auch sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen gehalten.
>
> Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Beschwerdeschrift des Angeklagten ist zwar nicht bestimmt angegeben, ob die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, oder ob sie auf Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens gegründet werde. Der Sache nach macht jedoch in derselben der Angeklagte dem Schwurgerichtshof zu Hamm den Vorwurf, dadurch, daß derselbe das in der ersten den Geschworenen gestellten Frage seinem Inhalte nach nur unvollständig angegebene, darin jedoch durch Hinweis auf Blatt 3 der Akten angezogene und hierdurch seinem ganzen Inhalte und Wortlaute nach auch der Prüfung und Beurtheilung in der Nichtigkeits-Instanz unterbreitete Schriftstück, welches am Rande als Wechsel bezeichnet ist, vollständig dahin lautet:

> „Dortmund, den 12. Januar 1858. Rthlr. 48 Pr. Courant.
> „Zwei Monate nach dato zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Order meiner selbst „acht und vierzig Thaler Preuß. Courant, den Werth durch Rechnung und stelle ihn auf Rech„nung mit Bericht.
>
> „Herrn W. v. B.
> „in Dortmund.
>
> Friedrich B....
> Pumpenmeister in
> W. bei Dortmund."

und auf der Rückseite mit den Namensunterschriften:

„Friedrich B."

„Kolon Berhad L. in W."

versehen ist, — was zur Beurtheilung des Schwurgerichtshofes, nicht aber zu der der Geschworenen gehört habe, — für einen **Wechsel** erachtet, und auf den Thatbestand, welcher durch die mit mehr als 7 Stimmen erfolgte bejahende Antwort der Geschworenen auf die diesen dahin gestellte erste Frage:

> „Ist der Angeklagte Pumpenmacher Friedrich B. schuldig, an einem Tage zu Anfange des Jahres 1858, wahrscheinlich noch im Januar, von dem Blatt 3 der Akten befindlichen, aus Dortmund vom 12. Januar 1858 datirten, über 48 Thaler auf eigene Order lautenden, mit der Unterschrift „Friedrich B." und unten zur linken Seite mit dem Namen „Herrn W. von B. zu Dortmund" versehenen und in dem Blanko-Giro „Kolon Bernhard L. in W." verfälschten Wechsel, wissend, daß der Wechsel in diesem Giro verfälscht war, durch Anbieten des Wechsels zum Zwecke des Diskontirens bei dem Kaufmann Jacob Sp. zu Dortmund in der Absicht, sich Gewinn dadurch zu verschaffen, Gebrauch gemacht zu haben?

festgestellt ist, die §§. 249 und 251 Nr. 5 angewandt habe, — diese Gesetze unrichtig angewandt zu haben.

Dieser Vorwurf erscheint begründet.

Zunächst ist es nämlich allerdings eine Rechtsfrage, ob eine Schrift eine Urkunde im Sinne des §. 247 Alinea 2 des Strafgesetzbuchs und insbesondere ein Wechsel sei; ihre Beantwortung kam nicht den Geschworenen, sondern dem Schwurgerichtshofe zu. Der Entscheidung des letzteren durfte sie nicht entzogen werden, und wurde sie auch dadurch nicht entzogen, daß die gedachte, ihrem Inhalte nach nur unvollständig in der den Geschworenen gestellten Frage angegebene Schrift in dieser Frage als Wechsel bezeichnet wurde. Die gedachte Schrift, wie sie vorliegt, ist in der That kein Wechsel. Sie stellt sich nur als ein durch Ungeschicklichkeit ihres Verfertigers mißlungener Versuch, einen Wechsel zu schaffen, dar. In dem Konterte derselben hat sich der Aussteller, der Angeklagte B., selbst als die Person bezeichnet, welche Zahlung leisten wolle, zugleich aber als die Person, an deren Order gezahlt werden solle, sodann aber zugleich wieder die Schrift an „Herrn W. v. B. in Dortmund“ adressirt, und in dem Konterte von einem „in Rechnungstellen des Werths mit Bericht“ gesprochen.

Schon bei dieser in sich widersprechenden Fassung und bei der hieraus sich ergebenden völligen Ungewißheit, ob das Schriftstück einen eigenen (trockenen) oder aber einen gezogenen Wechsel vorstellen sollte, war dasselbe nicht geeignet, wechselrechtliche Verhältnisse zu begründen. — Vergl. Erkenntnisse vom 20. Februar 1855 und 14. Juni 1856, Striethorst Archiv Bd. 17 S. 48, Bd. 22 S. 32.

Sodann kennt zwar die allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung, nach der in dem ersten, von gezogenen Wechseln handelnden Abschnitte und in dessen erster, von den Erfordernissen eines gezogenen Wechsels handelnden Unter-Abtheilung befindlichen Bestimmung, Art. 6, gezogene Wechsel an eigene Order (in denen der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet), desgleichen trassirt-eigene Wechsel (in denen der Aussteller sich selbst als Bezogenen, als denjenigen, der, jedoch an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, Zahlung leisten soll, bezeichnet), nicht aber eigene (trockene) Wechsel an eigene Order (bei welchen der Aussteller sich selbst zugleich als Gläubiger und als Schuldner bezeichnen würde). Wenn Art. 96 Nr. 3 der Wechsel-Ordnung, wie es auch im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8 §. 1189 geschah, — vergl. auch Code de commerce Art. 188 — den Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will, als wesentliches Erforderniß des trockenen Wechsels aufführt, so kann damit nur eine vom Aussteller verschiedene Person gemeint sein. Auch führt der Art. 98 den Art. 6 nicht mit unter den Bestimmungen über gezogene Wechsel auf, welche auch für trockene Wechsel gelten sollen. Ist aber ein an eigene Order gestellter trockener Wechsel eine solche Schrift, der eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels fehlt, und die deshalb kein Wechselrecht begründet — Art. 98 Nr. 1, Art. 7 im ersten Satze der Wechsel-Ordnung — so können auch daraus wechselmäßige Rechte durch ein Indossament nicht übertragen werden. Ein Indossament setzt, wie Art. 7 im zweiten Satze, verbunden mit Art. 98 Nr. 1, angiebt, für seine Wirksamkeit einen gültigen Wechsel voraus; durch Hinzufügen desselben kann daher eine Schrift, die kein wechselrechtliches Verhältniß begründete, nicht zu einem Wechsel werden. — Vergl. Erkenntniß vom 22. Oktober 1857 und vom 17. Juli 1858. Striethorst's Archiv Bd. 26 S. 298—300, Bd. 28 S. 371.

Ein Wechsel ist daher das oben angegebene Schriftstück weder an sich, noch mit Rücksicht auf die auf der Rückseite in Blanko beigefügten Namens-Unterschriften.

Es ist auch nicht einmal eine Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuchs §. 247 Abs. 2. Das Gesetz hat hier in Bezug auf Urkundenfälschung nöthig gefunden, den Gegenstand derselben, nämlich den Begriff von „Urkunde“, zu definiren, weil nicht schon jede Schrift, die etwa bei einem verübten oder versuchten Betruge als ein Mittel zur Täuschung mitbenutzt wird, dabei als Urkunde gelten soll, sondern nur eine solche Schrift, deren fälschliche Anfertigung oder Abänderung wirklich als Mittel zur Beeinträchtigung von Rechten, zur Verdunkelung oder Unterdrückung der Wahrheit in Bezug auf Rechte, Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse zu dienen insofern geeignet ist, als sie zum Beweise der letzteren von Erheblichkeit ist.

Von dieser letzteren Beschaffenheit ist aber das obige Schriftstück nicht. Das darin ausgedrückte Versprechen des Ausstellers Friedrich B., an sich selbst, oder doch an einen, erst noch zu benennenden Anderen, — an eigene Order — eine Zahlung leisten zu wollen, begründete für sich, auch mit der beigefügten, — bei einem eigenen Wechsel, wie er projektirt gewesen sein mag, keinen Sinn habenden — Adresse „Herrn W. v. B. zu Dortmund“, nicht für irgend Jemand ein Recht. Auch nach Beifügung der bloßen Namens-Unterschriften auf der Rückseite wurde ein solches dadurch nicht begründet. Nur in Bezug auf wechselrechtliche Verhältnisse, wenn das Schriftstück ein Wechsel gewesen wäre, würden diese bloßen Namens-Unterschriften als (unausgefüllte) Blanko-Indossamente — Art. 12 der Wechsel-Ordnung — Bedeutung gehabt haben. Außer diesem

Falle und in Bezug auf sonstige civilrechtliche Verhältnisse hätten sie erst durch, hier nicht erfolgte, Ausfüllung — Strafgesetzbuch §. 248 — Bedeutung erhalten können.

Hiernach sind denn aber in dem angefochtenen Erkenntnisse die §§. 247. 251 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs mit Unrecht — in Folge eines Rechtsirrthums — zur Anwendung gebracht. Dasselbe muß daher vernichtet werden.

Für die anderweite Entscheidung in der Sache selbst ergiebt sich aus dem Obigen, daß der Angeklagte von der Anschuldigung der Wechselfälschung freigesprochen werden muß. — Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 125.

Eine eventuelle Frage, in Bezug auf strafbaren Versuch des Betruges, ist den Geschworenen nicht gestellt worden, und durch die bejahende Beantwortung der ersten Frage sind die Erfordernisse eines solchen — Strafgesetzbuch §§. 241. 31 — nicht festgestellt; es kann daher auch dieserhalb eine Verurtheilung zu Strafe nicht eintreten.

Vielmehr ist bei Bestimmung der den Angeklagten treffenden Strafe nur die Feststellung zu Grunde zu legen, welche, in Verbindung mit der verneinenden Beantwortung der auf das Vorhandensein mildernder Umstände Bezug habenden dritten Frage, durch die von den Geschworenen mit mehr als 7 Stimmen bejahte zweite Frage, welche dahin lautete:

„Ist der Angeklagte Friedrich B. schuldig, im Laufe des Winters 1857—58 fünf Bohrstangen nebst Meißel und Schraubenschlüssel, deren Besitz er im Sommer 1857 von dem Oekonomen Heinrich K. zu B. mit der Verpflichtung, diese Gegenstände ihm zurückzugeben, erlangt hatte, zum Nachtheil desselben an den Bergarbeiter Wilh. F. zu Dortmund veräußert zu haben",

erfolgt ist.

Diese Feststellung gewährt den Thatbestand einer Unterschlagung. — §. 225 des Strafgesetzbuchs. — Die deshalb nach §§. 227 und 21 des Strafgesetzbuchs zu bestimmende Strafe war, bei dem nicht unerheblichen Werthe des von dem Angeklagten für 20 Thaler verkauften Gegenstandes der Unterschlagung, auf sechs Monate Gefängniß nebst einjähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte abzumessen, sowie nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dem Angeklagten sämmtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen waren.

I. 809. W. 8. Vol. VIII.

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Oktober 1858.

Gegen die Anordnung der Polizeibehörde, durch welche die Benutzung eines streitigen Fußweges im öffentlichen Interesse freigegeben wird, ist der Possessorien-Prozeß unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 2. 3 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §§. 6. 20 (Ges.-Samml. S. 266).
Erkenntniß vom 4. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 36).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu H. anhängigen Prozeßsache

des Hufenwirths Gottfried H. zu R., Klägers,

wider

den Schulzen K. und Genossen ebendaselbst, Verklagte,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei der im Dorfe R. in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts stattgefundenen Separation ist dem Gastwirth Gottfried H. eine Ackerfläche von angeblich 30 Morgen Größe, unmittelbar hinter seinem Hause belegen, zugetheilt worden, über welche bis dahin ein Fußsteig geführt hatte, welcher der Kirchensteig genannt wird, weil er von den Einwohnern namentlich zu dem Zwecke benutzt wurde, um auf dem kürzesten und bequemsten Wege nach der Kirche zu Sch., wohin sie eingepfarrt sind, zu gelangen. Im Separations-Rezesse ist jedoch die Benutzung dieses Kirchensteiges nicht vorbehalten worden, und H. hat denselben daher eingehen lassen und Warnungstafeln an beiden Enden aufgestellt. Den Gebrauch des Steiges wollen sich aber die Einwohner nicht nehmen lassen, und es sind dadurch mancherlei Streitigkeiten herbeigeführt worden, die bisher in einer für H. günstigen Weise entschieden worden sind.

Im Juni 1857 beschwerten sich mehrere Eigenkäthner aus R. bei dem Königlichen Landraths-Amte zu H. über die stattgefundene Einziehung jenes Kirchensteiges, welcher seit undenklichen Zeiten, wie sie behaupteten, den Einwohnern gedient habe, um nach der Kirche zu gelangen, und der ihnen bei der Separation, wie sie meinten, widerrechtlich durch unterlassene Erwähnung desselben entzogen worden sei. Das Landraths-Amt fand sich hierdurch veranlaßt, zur Erörterung des Sachverhältnisses einen Termin auf den 26. Juni 1857 anzusetzen und zu demselben einige der Beschwerdeführer, sowie den Ortsschulzen und die Dorfgeschworenen, endlich auch den Besitzer des dienenden Grundstücks, H., vorzuladen.

Da bei dieser Verhandlung H. zugab, daß der Fußsteig bis zur Separation bestanden habe, und die Gegner wiederholt versicherten, daß er seit 50 und mehr Jahren bestanden, auch die von ihnen zur Stelle gebrachte Separationskarte (das Dorf-Exemplar) den Fußsteig enthielt, so verkündigte der verhandelnde Kreis-Sekretair sofort den Anwesenden, daß die Einwohner des Dorfes ein Recht zur Benutzung des Fußsteiges durch Verjährung erlangt hätten, auch der Separations-Rezeß, der nur zwischen den Wirthen des Dorfes geschlossen sei, den nicht zugezogenen übrigen Einwohnern nicht entgegenstehe, und es wurde H. angewiesen, den Fußweg sofort den Einwohnern wieder frei zu lassen, auch die an dessen Ausgängen aufgestellten Tafeln fortzunehmen. Es wurde ihm ferner angekündigt, daß, wenn er nicht binnen drei Tagen, d. h. bis zum 30. Juni Mittags, die Tafeln wegschaffe, der Ortsschulze befugt sein werde, dieselben auf seine Kosten fortzubringen, und H. außerdem in 10 Thaler Strafe verfallen solle.

H. befolgte diesen im Protokolle des Kreis-Sekretairs niedergeschriebenen Befehl nicht, und der Schulze K. ließ nun am 30. Juni Abends 6 Uhr die Warnungstafeln entfernen, wobei er selbst mit mehreren Ortseinwohnern anwesend war. Vier Wochen darauf stellte H. eine Besitzstörungsklage gegen den Schulzen K. und die sieben anderen Einwohner des Orts an, in der er lediglich anführte, daß die Verklagten am 30. Juni Abends 6 Uhr auf dem ihm bei der Separation ohne eine Wegeservitut zugetheilten Acker erschienen seien, die dort aufgestellten, das unbefugte Betreten desselben verbietenden Tafeln niedergehauen hätten, und dann gemeinsam über das mit Roggen und Hafer bestellte Feld in der Richtung von A. nach B. der beigefügten Handzeichnung gegangen seien. Er erinnerte zugleich an die vor drei Jahren erfolgte Bestrafung einer ähnlichen widerrechtlichen Betretung seines Landes und machte den Antrag, den Verklagten jede fernere Störung seines ruhigen Besitzes zu untersagen. Er verschwieg aber gänzlich die vor dem Landraths-Amte stattgehabte Verhandlung.

Die Klage wurde eingeleitet, und die Verklagten mußten das Thatsächliche derselben zugeben, konnten auch ihren Einwand, daß nur der Befehl des Landraths-Amtes ausgeführt worden sei, nicht beweisen, weil sie keinen schriftlichen Befehl dieser Art vorzuzeigen vermochten, vielmehr selbst nur eine mündlich ertheilte Anweisung dieser Art behaupteten. Die Kreisgerichts-Deputation zu H. erachtete eine solche, blos mündliche, angebliche polizeiliche Anweisung für nicht geeignet zur Ausschließung einer Possessorien-Klage, die Berufung auf Akten des Landraths-Amtes in summariissimo nicht für zuläßig, und verurtheilte daher am 15. August 1857 die Verklagten nach dem Klageantrage.

Dies Urtheil ist den Verklagten am 21. August behändigt worden, am 26. September vorigen Jahres aber bei dem Gerichte erster Instanz der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Königsberg eingegangen, durch welchen dieselbe den Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Das gerichtliche Verfahren ist hierauf eingestellt, und die Akten sind, nachdem der Kläger in seiner abgegebenen Erklärung die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs verlangt hatte, eingesendet worden.

Das Kreisgericht zu M. erachtet dagegen den Konflikt für begründet, und das Tribunal zu Königsberg stimmt dieser Meinung bei. Dieselbe ist auch vollkommen gerechtfertigt.

Die Königliche Regierung zu Königsberg bezeichnet die im Protokolle des Landraths-Amtes zu H. vom 26. Juni 1857 enthaltene Anweisung an den H., daß er den streitigen Fußweg freigeben und

die dessen Benutzung untersagenden Warnungstafeln bis zur Mittagsstunde des 30 Juni, bei 10 Thalern Strafe, hinwegnehmen solle, —

sowie die gleichzeitig dem Schulzen K. ertheilte Ermächtigung und Anweisung: wenn Hartmann jenem Befehle nicht nachkommen sollte,

die Warnungstafeln auf dessen Kosten zu entfernen, —

als eine polizeiliche Verfügung, gegen welche der Rechtsweg nicht stattfinde, und es muß dies für richtig erachtet werden.

Die Besitzstörungsklage des H. hat ganz verschwiegen, daß die von dem Schulzen K. vorgenommene Handlung, welche Kläger als Besitzstörung bezeichnet, in Folge jener polizeilichen Anordnung vorgenommen worden ist, und wenn die übrigen Verklagten bei dieser Handlung zugegen gewesen sind und vielleicht dabei mitgeholfen haben, so sind sie hierbei doch nicht selbstständig aufgetreten, sie können vielmehr höchstens als Gehülfen des Schulzen angesehen werden. Daß sie hiernächst den auf Befehl der Polizeibehörde eröffneten Fußsteig gleich betreten haben, ist als Besitzstörung eben so wenig anzusehen, da der Weg zur öffentlichen Benutzung freigegeben war. Nach den Gründen des Erkenntnisses der Kreisgerichts-Deputation zu H. ist sogar anzunehmen, daß die richterliche Entscheidung anders, als geschehen, ausgefallen sein würde, wenn die Verklagten den Beweis über die erfolgte polizeiliche Anordnung sofort geführt hätten, und nachdem dieser Beweis jetzt erbracht worden, erklärt das Kreisgericht M. selber, wie schon erwähnt ist, den Rechtsweg für unzuläßig.

Jene polizeiliche Anordnung ist im öffentlichen Interesse geschehen, da, wie in dem Bericht des Kreis-Landrathes an die Regierung zu Königsberg dargelegt und in dem Beschlusse der Königlichen Regierung wiederholt ausgesprochen worden ist, der fragliche Fußsteig nicht nur den Weg zur Kirche um eine Viertelmeile abkürzt, sondern derselbe auch bei nassen Jahreszeiten für Fußgänger allein brauchbar sein soll, weil er höher liegt, als die entferntere Landstraße. Die Obsorge für öffentliche Wege gehört zum Bereiche der Polizeibehörde, welche nach §. 6 Littr. b des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen u. s. w. zu erhalten hat, und wenn Streit dadurch hervorgerufen wird, daß ein Grundeigenthümer einen über sein Land führenden Weg der öffentlichen Benutzung entzogen hat, so wird dadurch nach jenem Gesetze die polizeiliche Einwirkung allerdings hervorgerufen. Gegen eine im Bereiche der polizeilichen Wirksamkeit erlassene polizeiliche Verfügung ist die Berufung auf rechtliches Gehör nicht statthaft, insofern weder die Gesetzmäßigkeit, noch die Nothwendigkeit oder endlich die Zweckmäßigkeit derselben einer Prüfung der Gerichte unterliegen darf, §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192). Nun ist zwar die erhobene Klage nicht gegen die polizeiliche Verfügung unmittelbar gerichtet, und diese, wie schon bemerkt, gar nicht vom Kläger erwähnt worden, allein die Klage bezweckt doch die Beseitigung jener polizeilichen Verfügung, und es soll namentlich dem Schulzen K., der lediglich den Befehl des Landrathsamtes zur Ausführung (mit Hülfe der übrigen Verklagten) gebracht hat, im vollen Widerspruche mit diesem Befehle, die Benutzung des von der kompetenten Behörde der öffentlichen Benutzung wiedergegebenen Weges untersagt werden.

Der Königliche Kompetenz-Gerichtshof hat schon wiederholt in früheren Fällen entschieden, daß gegen polizeiliche Verfügungen überhaupt in possessorio nicht angegangen werden könne; es ist dies in einer der vorliegenden ganz gleichen Sache noch erst durch Erkenntniß vom 4. Oktober 1856 geschehen (Just.-Minist.-Blatt von 1857 S. 36), und es ist dies auch unzweifelhaft richtig, da der nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausnahmsweise nachgelassene Beweis eines besonderen, von der Befolgung der polizeilichen Anordnung befreienden Gesetzes oder Rechtstitels im Possessorien-Prozesse, der es mit dem Rechte zum Besitze niemals zu thun hat, nicht zugelassen werden kann.

Wenn daher auch ein solcher besonderer Rechtstitel hier in dem Separations-Rezesse gefunden werden könnte, der dem Kläger das Ackerstück ohne Wegeservitut übereignet hat, so würde doch die Erwägung dieses Umstandes nur bei einer Petitorien- (Negatorien-) Klage erforderlich sein, weil nach §. 3 des Gesetzes vom

11. Mai 1842 selbst in dem im §. 2 vorausgesetzten Falle die Polizeibehörde berechtigt ist, ihre Verfügung vorläufig zur Ausführung zu bringen, bis in petitorio rechtskräftig etwas Anderes bestimmt worden.

Der Kompetenz-Konflikt mußte daher für begründet und der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 2. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3807. K. 36. Vol. IX.

Num. 19.

Summarische Uebersicht

des Personal- und Vermögensbestandes des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt am Schlusse des Jahres 1858.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 104.

Die Zahl der Mitglieder des oben bezeichneten Pensionsvereins, dessen Statuten in dem Justiz-Ministerial-Blatt von 1843 S. 162 und von 1855 S. 10 veröffentlicht sind, betrug am Schlusse des Jahres 1857 .... 63.

Davon sind im Laufe des Jahres 1858 gestorben, mithin ausgeschieden 2,

so daß blieben .... 61.

Es sind aber dem Verein beigetreten 6,

so daß derselbe aus 67

Mitgliedern besteht.

Die für das Jahr 1858 gelegte Rechnung weist einen Vermögensbestand nach von

	16,076 Thaler 28 Sgr. 6 Pf.,
wogegen derselbe am Schluß des Jahres 1857 nur	14,343 „ 8 „ 6 „
betrug, so daß das Vermögen im Laufe des Jahres 1858 vermehrt ist um	1,733 Thaler 20 Sgr. — Pf.

Nach dem Etat des Jahres 1859 soll betragen:

A. die Einnahme:

a) an Beiträgen von 67 Mitgliedern	1340 Thaler,
b) an Zinsen von dem Pfandbriefs-Kapital der 16,000 Thaler à $3\frac{1}{2}$ pCt.	560 „
in Summa	1900 Thaler.

B. die Ausgabe:

a) Pension	400 Thaler	
b) Gehalt des Rendanten und andere Kosten	40 „	
		440 Thaler,
so daß am Schlusse des Jahres wieder eine Vermehrung des Vermögens um wenigstens		1460 Thaler

in Aussicht steht.

Landsberg a. d. W., den 21. Januar 1859.

Der engere Ausschuß des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. d. O.

I. 375. O. 133.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Neue juristische und historische Verlagswerke der **H. Laupp**'schen Buchhandlung (Laupp & Siebeck) in Tübingen vom Jahre 1858.

— in allen Buchhandlungen zu haben: —

Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren von Giech nebst Motiven. Mit einem Vorworte herausgegeben von Kanzler **Dr. C. F. v. Gerber.** Velinpr. gr. 8. broch. Rthlr. 1. — fl. 1. 36 kr.

Köstlin, Prof. Dr. **C. Reinh.,** Abhandlungen aus dem Strafrechte. (**System des deutschen Strafrechts II., besonderer Theil.**) Herausgegeben von Prof. Dr. **Th. Geßler.** gr. 8. broch. Rthlr. 2. 7½ Ngr. — fl. 3. 45 kr.

Pfeifer, Prof. Dr. **L.,** Das gemeine Deutsche Strafrecht der Gegenwart. 1. Abtheilung gr. 8. broch. Rthlr. 2. — fl. 3. 24 kr.

Schwegler, Prof. Dr. **A., Römische Geschichte. 3. Bd.** Auch u. d. Titel: Römische Geschichte im Zeitalter des Kampfes der Stände. 2. Hälfte. Herausgegeben von Prof. Dr. **F. Baur.** gr. 8. Rthlr. 2. — fl. 3. 24 kr.

Diesem Bande ist ein vollständiges Register über alle 3 Bde. und ein Lebensabriß Schwegler's beigegeben. Der Preis aller 3 Bde. ist Rthlr. 8. 24 Ngr. — fl. 14. 30 kr.

In **A. Marcus** Buchhandlung in **Bonn** ist so eben erschienen:

Das juristische Studium in Preußen.

Von **Hugo Hälschner,**
Doctor und Professor der Rechte an der Universität zu Bonn.

Preis: 7½ Sgr.

Veranlaßt durch die wiederholten ministeriellen Abmahnungen vom juristischen Studium, sucht diese Schrift durch eine nähere statistische Untersuchung darüber zu belehren: ob und welche Aussichten der Justizdienst gegenwärtig darbiete. Zugleich aber macht sie aufmerksam auf den gesunkenen Zustand des juristischen Studiums, und giebt die Mittel und Wege an, durch die es gelingen möchte der Gefahr einer ungenügenden Vorbildung der künftigen Staatsbeamten zu begegnen.

Interessante juridische Novität!

In unserm Verlage ist so eben erschienen und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Aphoristische Bemerkungen
über
Einzelrichter, juristische Prüfungen und Besoldungen.

Von **H. M. M. Pape,**
Appellations-Gerichts-Rath.

8 Bogen. Preis 15 Sgr.

Königsberg, Januar 1859.

Th. Theile'sche Buchhandlung.
Ferd. Beyer.

So eben erschien:

Gruchot J. A. Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechts durch Theorie und Praxis. II. Jahrgang 3. Heft. Nebst vollständigem Sach-Register über Jahrgang I. und II. Preis 20 Sgr.

Dies Heft darf vermöge der Reichhaltigkeit und Gediegenheit seines Inhaltes, so wie vermöge der großen praktischen Wichtigkeit der darin erörterten, zum Theil einer wissenschaftlichen Behandlung früher noch gar nicht unterworfenen Rechtsfragen auf die Beachtung des juristischen Publikums Anspruch machen.

Hamm im Januar 1859.

Gust. Grote.

Bei **Ferdinand Enke** in **Erlangen** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Monatsschrift, volkswirthschaftliche, im Verein mit bewährten Fachgenossen herausgegeben von **E. Pickford.** Zweiter Jahrgang. 1859. 12 Hefte. gr. 8. 5 Thlr. 18 Sgr. oder 9 fl. 36 kr.

Ueber das Selfgovernment in England und in Preußen. Von einem ehemaligen preußischen Staatsbeamten. 1858. gr. 8. 8. Sgr. oder 30 kr.

Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands. Herausgegeben von Professor **Dr. J. D. H. Temme.** 1859. 3 Hefte (VI. Band). gr. 8. br. à 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Gerichtssaal, der Zeitschrift für volksthümliches Recht und wissenschaftliche Praxis. Herausgegeben von **Dr. Friedr. Chr. v. Arnold, Dr. Anton Ritter v. Hye-Glunek, Dr. K. J. A. Mittermaier** und **Dr. Friedr. Oscar Schwarze.** Eilfter Jahrgang. 1859. 6 Hefte. gr. 8. br. 2 Thlr. 16 Sgr. oder 4 fl. 24 kr.

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Professor Dr. **H. Th. Schletter.** 1859. V. Band. 1. Heft. hoch 4. br. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Herausgegeben von **Dr. L. Goldschmidt.** Zweiter Jahrgang. 1859. 1. Heft. Jährlich 3 bis 4 Hefte in der Stärke von 40 Bogen. 3 Thlr. 18 Sgr. oder 6 fl.

Leipziger Illustrirte Zeitung.

Wöchentliche Nachrichten über alle Ereignisse, Persönlichkeiten und Zustände der Gegenwart, über Tagesgeschichte, öffentliches und gesellschaftliches Leben, Wissenschaft und Kunst, Musik, Theater und Moden.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 2 Thlr.

Mit dem 1. Januar hat ein neues Abonnement auf unsere Zeitung begonnen. Bestellungen auf dieselbe werden in allen Buch- und Kunsthandlungen, sowie von allen Postanstalten angenommen, woselbst auch Probe-Nummern gratis abgegeben werden.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Zur Beachtung für die Herren Justiz-Subaltern-Beamten.

Vielfach geäußerten Wünschen gemäß lassen wir die Preis-Ermäßigung der Handbibliothek für den Subalterndienst (14 Werke umfassend) für **2 Thlr.** noch fortbestehen.

Berlin, Januar 1859.

Verlagshandlung von Carl Heymann,
Heiligegeist-Straße 7.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu erhalten:

C. Trummer, die innere Mission auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft.

Gr. 8. 3 Hefte. Rthlr. 2. 27 Sgr.

I. Das Verhältniß der heutigen Strafgesetzgebung zum Christenthum. II. Fragmente über das Deutsche Staatsrecht III. Aphorismen über das christliche Kirchenrecht.

H. L. Brönner in Frankfurt am Main.

Bei **Carl Geibel** in **Leipzig** ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Königl. Preußische Civil-Pensions-Reglement.

Mit sämmtlichen Nachträgen und Erläuterungen bis zum Ende des Jahres 1858. Von **F. Rechstein.** 2. Auflage. 1859. In Umschlag geheftet 10 Sgr.

Handbuch der Königl. Preußischen Pensions-Gesetzgebung.

Eine Sammlung sämmtlicher Reglements und Verordnungen für die Offiziere aller Grade, der Civil-Staatsbeamten, der Communal-Beamten, der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten u. s. w. Mit Beifügung der erläuterden Allerhöchsten Cabinets-Ordres und Ministerial-Rescripte bis auf die neueste Zeit. Nebst Anhang über die Gnadengehalte. Herausgegeben von **Fr. Bechstein.** Zweite vermehrte Auflage. Velinpapier gr. 8. 1859.] In Umschlag geheftet **20** Sgr.

Da das **Hertting**'sche anerkannt sehr zweckmäßig bearbeitete **Handbuch** zur Verwaltung, Revision und Beaufsichtigung der gerichtlichen Salarien-Kassen, Sportel-Recepturen, Bureau- und anderen Kassen, 3 Bände gr. 8., sehr elegant ausgestattet, in seinem bisherigen durchaus gerechtfertigten Preise von 3 Thlr. 6 Sgr. Manchem, der es sich gern angeschafft hätte, dennoch zu theuer war, so hat sich die Verlagshandlung (**L. Garcke in Naumburg**) entschlossen, auf unbestimmte Zeit und so weit die hierzu bestimmten Exemplare ausreichen, den Preis auf 2 Thlr. zu ermäßigen, zu dem es durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Aufs Wärmste empfohlen wurde das Werk von den Herren Departements-Revisoren **Leue** und **Kahlbeck,** dem Kreisrichter **Koch** u. A. und wird es allgemein von allen Sachverständigen für ein sehr brauchbares Handbuch gehalten.

L. F. Maske in **Breslau** offerirt noch in einigen Exemplaren:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher.

3. Auflage. Band I. bis XIV.

Das Exemplar gegen **6** Thlr. franco eingehend

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Allgemeine Depositał-Ordnung

für die

Ober- und Untergerichte

der

sämmtlichen Königlich Preußischen Lande

vom 15. September 1783.

gr. 8. 12½ Sgr.

Allerhöchste

Verordnung vom 19. Juli 1849

betreffend einige

Abänderungen der Depositał-Ordnung

vom 15. September 1783,

nebst Antrag des Hohen Staats-Ministeriums vom 14. Juli 1849.

gr. 8. 1½ Sgr.

Feldpolizei-Ordnung

vom 1. November 1847.

Nebst den

dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen und der Instruktion des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1856.

Amtliche Ausgabe.

1856. 8. geh. 3 sgr.

Gesetz

über

das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige.

Vom 2. März 1857.

Nebst den

vollständigen Berathungen und Aktenstücken

zu demselben

in beiden Häusern des Landtages.

1857. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Gesetze,

betreffend

den Ansatz und die Erhebung der Gebühren

der

Rechtsanwalte und Notare,

vom 11. und 12. Mai 1851,

und

Instruktionen des Justiz-Ministers,

vom 11. und 12. September 1851.

Nebst Tabellen, Anlagen und Sachregister.

Amtliche Ausgabe.

1851. Folio. geheftet. 15 Sgr.

Gesetz,

betreffend

den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen,

vom 3. Mai 1853

und

die hierzu ergangene allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers

vom 9. Mai 1853.

Folio. 3 Sgr.

Gesetz

betreffend

den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten,

vom 10. Mai 1851

nebst den dasselbe ergänzenden Gesetzen vom

3. Mai 1853 und vom 9. Mai 1854

und Instruktion des Justiz-Ministers

vom 1. Juni 1854.

Nebst Tabellen, Anlagen und Sachregister.

Amtliche Ausgabe.

1854. Folio. geheftet. 20 Sgr.

Gesetz,

betreffend

die Entbürdung der Städte

von der

Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente.

Vom 1. August 1855.

Und

Allgemeine Verfügung

betreffend

die Ausführung dieses Gesetzes,

vom 28. August 1855.

8. geh. 3 Sgr.

Topographische Uebersicht

der im

Departement des Königlichen Kammergerichts gelegenen Ortschaften.

Aus amtlichen Quellen zusammengestellt.

gr. 8. auf Groß-Median-Schreibpapier 22½ Sgr.

Allgemeine

Hypotheken-Ordnung

für die

gesammten Königlich Preußischen Staaten.

Vom 20. Dezember 1783.

Nebst: Instruktion für die Ober- und Untergerichte zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 16. Juni 1820 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen; und: Anhang zu dieser Instruktion, enthaltend die seit der Publikation der Hypotheken-Ordnung von 1783 erfolgten Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben, verkürzt gesammelt.

1820. gr. 8. 15 Sgr.

Gesetz

vom 24. Mai 1853,

betreffend

einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung

vom 20. Dezember 1783,

und Instruktion des Justiz-Ministers

vom 3. August 1853,

nebst Formularen.

Amtliche Ausgabe.

1853. 8. geh. 7½ Sgr.

Instruktion

zur

Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. November 1851.

Nebst Formularen und Anlagen.

Amtliche Ausgabe.

1851. gr. 8. geh. 10 Sgr.

Instruktion

zur

Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen v. 1. März 1852.

Nebst Formularen und Anlagen.

Amtliche Ausgabe.

1852. gr. 8. geh. 10 Sgr.

Jahrbuch
der
Preußischen Gerichtsverfassung
mit den
Anciennetätslisten der Justizbeamten,
redigirt im
Büreau des Justiz-Ministeriums.
Vierter Jahrgang.
1856. gr. 8. geh. 1 Rthlr.

Das Jahrbuch enthält außer der Statistik der Preußischen Schwurgerichte für das Jahr 1855 ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbehörden und Justizbeamten nebst den Anciennetätslisten derselben.

Vorräthig sind noch:
Erster Jahrgang. 1851. 15 sgr.
Zweiter Jahrgang. 1852. 15 sgr.
Dritter Jahrgang. 1854. 15 sgr.

Konkurs-Ordnung
vom 8. Mai 1855.
Nebst Einführungsgesetz vom 8. Mai, dem Gesetz vom 9. Mai u. der Verordnung vom 4. Juni 1855.
Mit vollständigem Sachregister.
gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Verhandlungen
der
Ersten und Zweiten Kammer und der beiden Häuser des Landtages
über die Entwürfe
zu den Abänderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851.
Nebst den Kommissions-Berichten und sonstigen Aktenstücken.
(Die Entwürfe betreffen die späteren Gesetze vom 22. Mai 1852, 9. März und 4. Mai 1853, und 14. April 1856.)
1856. 8. geh. 15 Sgr.

Zusammenstellung
der bei dem
Königlichen Ober-Tribunal angenommenen Grundsätze
über das
Subhastations-Verfahren.
(Von einem Mitgliede des Kgl. Ober-Tribunals.)
gr. 8. geheftet 5 Sgr.

Die
Preußische Straf-Gesetzgebung
und die
Rechts-Literatur
in ihrer gegenseitigen Beziehung.
Von
Dr. J. Fr. H. Abegg.
1854. Lexikon-8. geh. 1 Thlr.

Die Besteuerung
der
Staatsbeamten-Gehälter.
Ein publizistisches Blatt,
dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten gewidmet
von O. A.
1856. gr. 8. 2½ Sgr.

Preußens Justiz-Verwaltung.
Ein Handbuch für
Preußische Justizbeamte und Gerichtsbehörden.
Herausgegeben von
O. Anton,
Kgl. Kreisgerichts-Rathe u. Abtheilungs-Dirigenten.
1855. gr. 8. geh. 2½ Thlr.

Die
Polizei-Verordnungen für Berlin.
Nach amtlichen Quellen
systematisch zusammengestellt von
A. Ballhorn,
Königl. Preußischer Polizei-Rath.
Zweite neu redigirte Auflage.
gr. 8. 1857. 20 Sgr.

Die Allgemeine
Deutsche Wechselordnung
mit den von den inländischen und ausländischen Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts
nebst
Bemerkungen.
Von S. Borchardt,
Stadtgerichts-Rath.
1854. 8. geheftet. 22½ Sgr.

Erste Fortsetzung
zur
Allgem. Deutschen Wechselordnung ꝛc.
Enthaltend:
Nachträge und Entscheidungen
bis Ende Dezember 1855.
Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.
1856. gr. 8. geh. 10 Sgr.

Zweite Fortsetzung
zur
Allgem. Deutschen Wechselordnung ꝛc.
Enthaltend:
Nachträge und Entscheidungen
bis Ende Dezember 1857.
Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.
1858. 8. geh. 10 Sgr.

Das
Brasilianische Handelsrecht
nach dem
Codigo Commercial do Imperio do Brasil.
Uebersetzt und mit Bemerkungen begleitet
von
S. Borchardt, Stadtgerichtsrath, und H. Stolp, Auscultator.
1856. 8. geh. 15 sgr.

Wirkungskreis des Strafgesetzes,
nach Zeit, Raum und Personen,
besonders
von der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom Asylrecht und von der Auslieferung der Verbrecher, von der Rückwirkung der Strafgesetze und vom Rechtsirrthum.
Von
Dr. Albert Friedrich Berner,
Professor der Rechte an der Königl. Universität zu Berlin.
1853. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Das Preußische
Civilprozeß-Verfahren
nach der
Verordnung vom 1. Juni 1833
und den späteren Gesetzen.
Sammlung
aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastationsverfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855
mit Beifügung
der Ergänzungen und Erläuterungen.
(Von Goder, eingeleitet von Kord, Appellationsgerichts-Präsidenten in Stettin.)
1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Ueber die
Befugniss der Konkurs-Gläubiger
zur Anfechtung
der vor der Konkurs-Eröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.
Eine vergleichende Darstellung der Bestimmungen des älteren und des neueren Preußischen Rechts
von
W. Consbruch,
Gerichts-Assessor.
1857. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Kurze Darstellung
des
Preußischen Rechts der Gegenwart.
Unter Beibehaltung der Legalordnung
und
Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.
Ein ergänzendes Seitenstück
zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts und zugleich ein Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen.
Von Constantin Dulheuer.
gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Das
Strafverfahren in Preußen.
Eine systematische Zusammenstellung
aller über das gerichtliche und außergerichtliche Strafverfahren in Preußen ergangenen zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften
mit erläuternden Anmerkungen
von
Forberg,
Kreisrichter.
1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Sgr.

Erläuterungen
zu den
Kriegs-Artikeln
für das
Preußische Heer.

Nebst den Verordnungen über die Disciplinar-Bestrafung im Heere und in der Kriegs-Marine.
Von Eduard Fleck,
General-Auditeur der Armee 2c.
1850. Zweite Auflage. gr. 8. geh. 22½ Sgr.

Kommentar
über das
Strafgesetzbuch
für das
Preußische Heer.
Von
Eduard Fleck,
General-Auditeur der Armee 2c.

Erster Theil.
Militair-Strafgesetze.
Nebst der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung im Heere vom 21. Oktober 1841, dem Gesetze vom 15. April 1852, und den Kriegs-Artikeln für das Preußische Heer vom 9. Dezember 1852.
Zweite Auflage.
1856. gr. 8. geheftet. 1 Rthlr.

Zweiter Theil.
Strafgerichts-Ordnung.
Nebst vier Beilagen und der Inhalts-Uebersicht des ganzen Werks.
Auch unter dem Titel:
Das Strafverfahren
der
Preußischen Militairgerichte.
Ein Kommentar über den zweiten Theil des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer.
1854. gr. 8. geh. 1½ Rthlr.

Preußens Landwehr
in ihren Einrichtungen.
Dargestellt von
Eduard Fleck,
General-Auditeur der Armee 2c.
Dritte, vollständig neu bearbeitete Ausgabe.
1854. kl. 8. geh. 10 Sgr.

Die Verordnungen
über die
Ehrengerichte
im Preußischen Heere
und
über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs.
Kommentirt
von
Eduard Fleck,
General-Auditeur der Armee 2c.
Zweite, neu bearbeitete Auflage.
1858. gr. 8. geh. 22½ Sgr.

Allgemeine
Hypotheken-Ordnung
für die
gesammten Königlichen Staaten,
vom 20. Dezember 1783,
nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen,
mit erläuternden Anmerkungen,
unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Instruktionen, Reskripte und der Präjudikate
herausgegeben von
F. Förster,
Kreisgerichtsrath.
1855. 8. geh. 2 Thlr.

Die
allgemeine Gerichts-Ordnung
für
die Preußischen Staaten
nach ihrer historischen und heutigen Geltung bearbeitet.
Ein Handbuch für Studium, Repetition, Examen und Praxis
von
Fürstenthal,
Appellationsgerichts-Rath.
gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Archiv
für
Preußisches Strafrecht.
Herausgegeben durch
Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunals-Rath
Erscheint regelmäßig alle 2 Monat
und ist für den jährlichen Pränumerations-Preis von 5 Thalern (6 Hefte) auch durch jede Königlich Preußische Post-Anstalt zu beziehen.
Band I. 1853, Band II. 1854, Band III. 1855, Band IV. 1856, Band V. 1857, Band VI. 1858, à 5 Thlr., sind noch vorräthig.
Band VII. 1859. (6 Hefte.)

General-Register
für die fünf ersten Bände
des
Archivs für Preußisches Strafrecht.
(1853—1857.)
Herausgegeben durch
Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunalsrath.
1858. gr. 8. geh. 12 sgr.

Kommentar
und vollständige Materialien
zur
Konkurs-Ordnung
vom 8. Mai 1855
und zu dem
Gesetze betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855.
Mit vollständigem Sachregister.
Von
Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunals-Rath.
1855. gr. Lexikon-8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Topographisch-statistisches
Handbuch
des Preußischen Staats,
enthaltend die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer und sonstigen Ortschaften größeren Umfanges
in alphabetischer Ordnung,
mit Angabe des Gerichts erster Instanz, des Schwurgerichts, des Obergerichts-Departements, des landräthlichen Kreises, des Regierungs-Bezirks und der Einwohnerzahl.
Unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums herausgegeben von
Kraatz,
Rechnungsrath.
1856. 4. geh. 3 Thlr.

Vorschläge
wie durch
Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuchs der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre
von
Rudolf von Krämel,
Appellationsgerichtsrath zu Naumburg a. S.
gr. 8. geh. 15 sgr.

Tabelle für die Bankzinsen
resp. zu 2, 2½ und 3 Prozent
nach
halben und ganzen Monaten eines Jahres
Behufs
Ausschreibung der Beträge bei den einzelnen Massen der General-Depositorien der Königlich-Preußischen Gerichte.
Zum dienstlichen Gebrauche
für Deposital-Kassen und Calculatur-Beamte entworfen und in calculo festgestellt
von Leidholdt,
Rechnungsrath, Appellationsgerichts-Secretair und Calculator zu Naumburg a. S.
1854. gr. Folio. geh. 1 Thlr.

Ergänzungen und Erläuterungen
der
Preußischen Rechtsbücher
durch
Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Vierte Ausgabe.
bearbeitet von
Dr. Ludwig von Rönne,
Kammergerichts-Rathe.

Vier Bände in Quartformat der Gesetz-Sammlung, zweispaltig, in 16. Lieferungen à 1 Thlr.

Erster Band. Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts Theil I.

Erste Abtheilung: Ergänzungen des I. Theils.

Ausgegeben sind bereits:
Erste Lieferung: Titel, Vorwort und Bogen 1—25 incl. 1 Thlr.
Zweite Lieferung: Bogen 26—50 incl. 1 Thlr.
Dritte Lieferung: Bogen 50—75 incl. 1 Thlr.
Vierte Lieferung: Bogen 76—100 incl. 1 Thlr.

Erläuterungen
zu dem
Gesetze,
betreffend
die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.

Unter Benutzung amtlicher Quellen mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten herausgegeben von
P. L. Schuhmann,
Königl. Regierungsrath.
1850. gr. 8. geheftet 15 Sgr.

Die
Preußischen Armengesetze
vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855,
nebst
Ergänzungen und Erläuterungen.
Von
Otto Stellter,
Rechtsanwalt und Notar.
8. geh. 7½ sgr.

Dr. Martin Luther:
Ueber die Ehe.
Aus
Dr. Martin Luther's Schriften
zusammengetragen,
geordnet und mit Bemerkungen versehen
von
H. L. von Strampff,
Königlichem Kammergerichts-Präsidenten
1856. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Sind Schwurgerichte nothwendig?
Von W. v. M.
1856. gr. 8. geh. 5 Sgr.

Die
Executions-Ordnung
für die Gerichte
aus den Vorschriften des Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 4. März 1834;

den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, namentlich des Gesetzes vom 20. März 1851 und der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals;

nebst einem Anhange
betreffend die Executions-Ordnung der Verwaltungs-Behörden.

Dargestellt von
Alwin Stren, Königl. Kreisrichter
1856. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 betreffend die Zusätze zu der Verordnung
nebst
den Materialien, ergänzenden Gesetzen, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Tribunals,
erläutert und dargestellt
von **Alwin Stren,** Königl. Kreisrichter.
1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Das
Verfahren in Nachlaß-Sachen
nach den Vorschriften des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichts-Ordnung und der dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen.

Nebst einem Anhange
enthaltend das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen und Formulare.

Dargestellt von
Alwin Stren, Königl. Kreisrichter
1858. 8. geh. 24 Sgr.

Preußischer
Termin-Kalender
für das Jahr **1859.**
Zum Gebrauch für
Justiz- und Verwaltungs-Beamte.
Siebenter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis 22½ Sgr.
Mit Schreibpapier durchschossen 27½ Sgr.

Mit XI. Beilagen, worunter
Verzeichniß der Justiz-Beamten und Anciennetäts-Listen derselben. Mitgetheilt aus dem Bureau des Justiz-Ministeriums.

Systematische Zusammenstellung
der
gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften
betreffend
die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in dem Preußischen Staate — mit Ausnahme der Rhein-Provinz — so wie den Geschäftsbetrieb bei denselben,
ingleichen
die amtliche Stellung der Subaltern- und Unterbeamten, die Büreau-Verfassung, und einige wesentliche Bestimmungen bezüglich auf die Disciplin, die Beurlaubung der Beamten, das Gnadengehalt und die Pensionirungen
(bis zum Ende des Jahres 1856.)

Von **C. F. Uecke,**
Stadtgerichts-Präsidenten.
1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Die Verhandlungen
über den
Entwurf des Ehescheidungs-Gesetzes
im Hause der Abgeordneten.
Vollständiger
Abdruck der stenographischen Berichte,
nebst
Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Bericht rc.
1857. gr. 8. geh. 22½ Sgr.

Vollständige Materialien
zu der
Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852,
betreffend
die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.
(Motive, Kommissions-Berichte und Kammer-Verhandlungen.)
1852. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Verfügungen
in
Hypotheken-Sachen.
Von Paul Wolff.
1855. 8. geh. 1 Thlr.

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,
welche
im Preußischen Staate
für den Verkehr mit Arzneien und Giften
in Geltung begriffen sind.
Von
O. A. Ziurek,
Apotheker.
1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin,

Wilhelmsstraße 75,

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Quer l. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [besond.] Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)

Preis pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.) — Preis à Buch Sgr.

Formular A. Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien 16½
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.")

— B. Kostenrechnung. §. 9. .... 4½

— C. Kontobuch. §. 19. Median-Format. 7½

— D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien 5½

— E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien 5½
Hierzu auch Einlagebogen. 5½

— F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien 8½

— G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. . 7
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.")

Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.

— K. Asservaten-Buch §. 61. .... 5½

— L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69. .... 5½

— M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69. .... 5½

— N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien 7

Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien. 8½

Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien. 7

Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ... 7

Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7
Hierzu auch Einlage-Bogen. 7

Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7

Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien. 7

Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien 7

Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien 7

Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98. .... 5½

Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen 7
Einlagebogen 7

Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien. 7

Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien. 5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1858.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf.
auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier); 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.
Titelbogen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind. Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual. Bogen 1. (Besoldungen.)
" " Bogen 2. (Dispositions-Fonds.)
" " Bogen 3. (Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
" " Bogen 4. (Durchlaufende Gelder.)

Digitized by Google

Ferner sind **nur direkt** von derselben zu beziehen:

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kontobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1856 ausgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit Querlinien.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. }
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. }
— der Banko-Obligationen des General-Depos. }
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit Querlinien.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder. }

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }

Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit Querlinien.
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. }
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. }

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „
Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. März 1859. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Linden und Dr. jur. Fischel im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Fipper im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Georg Julius Heinrich Hoffmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wilhelm Friedrich Klee bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Max Marcus bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Friedrich Böhme und Eduard Strützki bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Rudolph Meißner bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

die Auskultatoren Adalbert Kutzner und Casimir Thiel bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Ferdinand Wilhelm Allstädt bei dem Kammergericht,

der Auskultator Friedrich Ernst Richter bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Auskultator Karl Friedrich Adolph Meyer bei dem Appellationsgericht in Glogau;

der Appellationsgerichts-Referendarius Wenner in Hamm ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Reichard ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Osterfeld, ernannt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Tiemann zu Halle in Westphalen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Horstig in Sagan ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Verfügung vom 18. Februar 1859, — betreffend die Beschlagnahme des Vermögens ausgetretener Militairpflichtiger im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Strafgesetzbuch §. 110.
Gesetz vom 10. März 1856 (Ges.-Samml. S. 133).

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens der Landgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei Erwirkung der durch §. 110 des Strafgesetzbuchs und das Gesetz vom 10. März 1856 (Ges.-Samml. S. 133) vorgeschriebenen Beschlagnahme des Vermögens ausgetretener Militairpflichtiger und beurlaubter Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, wird auf Ihren Bericht vom 21. Juli v. J. nachstehende Anweisung ertheilt:

1) Die Beschlagnahme ist in allen Fällen von der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn solche auch nicht ausdrücklich von der Regierung verlangt wird, oder die Beschuldigten ohne Vermögen sind.
2) Die Beschlagnahme ist bei der Straf-Rathskammer zu beantragen und von dieser zu verfügen.
3) Die Beschlagnahme ist in allen Fällen bis zur Höhe von 1000 Thalern und eines muthmaßlichen Kostenbetrages zu beantragen, indem der §. 110 a. a. O. bei der Beschlagnahme dem später erkennenden Richter nicht vorzugreifen gestattet, sondern die Vollziehung der höchsten Strafe, welche möglicherweise erkannt werden kann, sicher gestellt wissen will, und das im §. 110 hervorgehobene Ermessen des Richters sich nur auf die Vermögensstücke bezieht, auf welche die Beschlagnahme unter Umständen beschränkt werden kann.
4) Die Königlichen Regierungen sind von dem Herrn Minister des Innern angewiesen, wenn sie nicht ausnahmsweise eine beschleunigte Verfolgung für nothwendig erachten, nur einmal im Jahre eine Nachweisung der ausgetretenen Militairpflichtigen respektive der ohne Konsens ausgewanderten Landwehrmänner den Ober-Prokuratoren zur Verfolgung mitzutheilen. Von den Landgerichten ist gegen sämmtliche in einer Nachweisung aufgeführte Individuen durch einen einzigen Beschluß die Beschlagnahme zu verfügen.
5) Von den Beschlagnahme-Verfügungen sind der Regierung keine Ausfertigungen, sondern nur Auszüge zu ertheilen und zwar, nach einem Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern, nicht in Betreff eines jeden Beschuldigten ein besonderer Auszug, sondern nur so viel verschiedene Auszüge, als die Beschuldigten verschiedenen Kreisen angehören.
Die Auszüge sind nach dem Kriminalkosten-Tarif zu berechnen.

Sie werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Verfügung, welche durch das Justiz-Ministerial-Blatt bekannt gemacht werden wird, zu wachen.

Berlin, den 18. Februar 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An den Königlichen Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 18. Februar 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 648. Rh. Crim. 3. Vol. III.

Num. 21.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Dezember 1858.

Die Behufs eines Postvorschusses der Briefadresse beigefügte, mit Namens-Unterschrift versehene Erklärung: einen gewissen Betrag als Postvorschuß hiergegen entnommen zu haben, ist als eine Urkunde im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs anzusehen.

§. 247 des Strafgesetzbuchs.

In der Untersuchung wider den Buchbindersohn M. in D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft zu J.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Kriminal-Senat, in seinen vereinigten Abtheilungen in der Sitzung vom 20. Dezember 1858 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Schwurgerichts zu J. vom 17. Juni 1858 zu vernichten, und in der Sache selbst Angeklagter M. wegen Urkundenfälschung unter mildernden Umständen zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und einer Geldbuße von fünf Thalern, im Unvermögensfalle zu einem ferneren dreitägigen Gefängniß, und in die Kosten zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Schwurgericht zu J. hat gegen den wegen Urkundenfälschung angeklagten M. auf Grund seines Schuldbekenntnisses für festgestellt angenommen:

daß derselbe am 3. April 1858 zu D. in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen und Anderen Schaden zuzufügen, auf einem an den Kupferschmied Sch. zu P. adressirten Couvert folgende Schrift:

Hierauf habe ich 7 Rthlr. 20 Sgr. Postvorschuß entnommen. Conrad.

fälschlich angefertigt und von demselben bei der Post in D. zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe;

gleichwohl denselben von der Anklage freigesprochen. Denn der Vermerk enthalte zwar eine Quittung über einen angeblichen von der Post geleisteten Vorschuß, derselbe könne jedoch nicht an und für sich, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die Beamten der Post sich mit der Einziehung des Betrages befassen wollen, als urkundliches Empfangsbekenntniß angesehen werden, indem nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1824 §§. 66. 67 und dem Postreglement vom 27. Mai 1856 §. XX. nur öffentlichen Behörden ohne Weiteres, Privatpersonen aber nur auf Gefahr der Postbeamten Postvorschüsse gegeben werden sollten. Eine solche hypothetische Natur des Schriftstückes entspreche dem Begriff einer Urkunde im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs nicht, wie auch schon von dem Königlichen Ober-Tribunal in zwei Fällen angenommen sei. Ueberdies erscheine der Vermerk vom 3. April, soweit er eine Fälschung, nämlich den Namen „Conrad" enthalte, auch an sich nicht geeignet, dem Angeklagten einen Gewinn zu verschaffen, da der Conrad ebenso wie Angeklagter selbst ein gewöhnlicher Schreiber, und dessen Namen nur um deswillen gebraucht worden sei, weil der Anfangsbuchstabe des Namens zu dem auf dem Couvert verwendeten Petschaft stehenden K. passe.

Die Staatsanwaltschaft hat hiergegen Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet. Sie behauptet Verletzung des Strafgesetzbuchs §§. 247 und 250 und beantragt Verurtheilung des Angeklagten wegen Urkundenfälschung unter mildernden Umständen, welche schon in der Verhandlung anerkannt sind.

In früher vorgekommenen Fällen hat sich bei Entscheidung der hier zunächst sich darbietenden Frage:

ob die Behufs eines Postvorschusses der Briefadresse beigefügte, mit Namensunterschrift versehene Erklärung: einen gewissen Betrag als Postvorschuß hiergegen entnommen zu haben, als Urkunde im Sinne des §. 247 anzusehen sei?

eine Meinungsverschiedenheit in der Judikatur des Ober-Tribunals herausgestellt.

Nachdem nämlich die erste Abtheilung des Kriminal-Senats ebenso wie der vormalige fünfte Senat in einem Urtheile vom 10. Oktober 1852 in dem Vermerk über die Entnehmung eines Postvorschusses auf einem der Post zur Beförderung übergebenen Briefe eine Schrift gefunden hatte, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei, wurde weiterhin durch Beschluß vom 8. Februar 1854 die Beschwerde eines Ober-Staatsanwalts über einen appellationsgerichtlichen Beschluß, welcher die auf solchen Vorschußvermerk gestützte Fälschungs-Anklage zurückgewiesen hatte, für begründet nicht erachtet,

weil eine Postvorschuß-Quittung auf einem Briefcouvert nicht an und für sich, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die Postverwaltung sich mit Einziehung des Betrages befassen will, als urkundliches Empfangsbekenntniß diene, eine solche hypothetische Natur der Schrift aber dem Begriffe einer Urkunde im Sinne des §. 247 nicht entspreche.

In ähnlicher Weise ward am 13. September 1854 eine Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zu B. gegen ein den Angeklagten von der Strafe der Urkundenfälschung freisprechendes Schwurgerichts-Urtheil zurückgewiesen,

„weil nach der bestehenden Posteinrichtung mit einem solchen Vermerk nur der Versuch gemacht werde, durch Vermittelung der Postbehörde zu einer Zahlung zu gelangen; die wirkliche Leistung der Zahlung aber nicht in dem Vermerk des Postvorschusses, sondern in dem Gegenstande des Briefes, oder in dem guten Willen, der Unbedachtsamkeit, resp. dem Irrthum des Adressaten ihren Grund habe."

In Folge der heute stattgehabten, von der ersten Abtheilung durch Verweisungsbeschluß vom 20. Oktober 1858 veranlaßten Plenarverhandlung vor dem Kriminal-Senat haben sich bei der Urtheilsfällung nachstehende Erwägungen geltend gemacht.

Das Regulativ über das Post-Taxwesen vom 18. Dezember 1824 verordnete in den §§. 66 ff.: „daß eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, nicht stattfinde; es allein den Postbeamten überlassen sei, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlten, sondern so lange a conto notirten, bis sie sich davon vergewissert, daß solcher vom Empfänger angenommen worden."

Das Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852 hat im §. 51 alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber darin Verfügung getroffen, aufgehoben, im §. 50 die Postverwaltung ermächtigt, durch ein von ihr zu erlassendes und durch die Amtsblätter zu verkündendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrags zu erachten, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere (sub Nr. 3) auch die Bedingungen und Gebühren für Vorschußsendungen ꝛc. zu bestimmen.

Das auf Grund des §. 50 a. a. O. demnächst erlassene Reglement vom 31. Juli 1852 ist später einer Revision unterworfen und in deren Folge das Reglement vom 27. Mai 1856 erlassen worden, welches im §. 20 unter der Rubrik: „Vorschuß-Sendungen (Nachnahmen)" Bestimmungen enthält, welche (insofern sie bei Beurtheilung der vorliegenden Frage in Betracht kommen) dahin lauten:

die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern von Adressaten ꝛc. einzuziehen. — Briefe und Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme ....."

und die Thaler- oder Gulden-Summe in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten. — Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei. — Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. — Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkommt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Postanstalt nicht ob. — Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig.

Nach diesen gegenwärtig und zur Zeit des hier fraglichen Vorfalles (3. April 1858) geltenden Bestimmungen ist es also (abweichend von den Vorschriften des Regulativs vom 18. Dezember 1824) die Postverwaltung selbst, welche auf Grund des auf der Adresse enthaltenen Vorschuß-Vermerks, resp. Betrags die Einziehung des Vorschusses von dem Adressaten und damit zugleich alle Pflichten übernimmt, welche ihr als Mandatarin sowohl im Allgemeinen, als nach näherer Bestimmung des Reglements vom 27. Mai 1856 obliegen, und zu deren Erfüllung sie auf Grund der dem Absender bei Aufgabe der Sendung ertheilten Bescheinigung, welche den von Letzterem aus der Hand gegebenen schriftlichen Auftrag zur Einziehung dokumentirt, angehalten werden kann, insbesondere also auch zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages, falls der Brief von dem Adressaten eingelöst worden. Umgekehrt wird die Postverwaltung, als Mandatarin, durch den in ihren Händen befindlichen Vorschuß-Vermerk legitimirt, sich, im Falle der Nichteinlösung, an den Absender, als ihren Auftraggeber, wegen der ihr aus dem ertheilten Auftrage etwa erwachsenen Ansprüche, namentlich da eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr für Postvorschuß-Sendungen nicht schlechthin nothwendig ist, auch wegen Zahlung der dafür aufgegangenen Beträge zu halten. Es wird also, was das wechselseitige Verhältniß des Absenders zu der Postverwaltung anbelangt, durch ein solches Empfangsbekenntniß zwischen Beiden ein Rechtsverhältniß begründet, zu dessen Beweise jene Skriptur von Erheblichkeit ist (§. 247 des Strafgesetzbuchs).

Schon dieser Gesichtspunkt muß dahin leiten, in dem — zumal mit einem Namen versehenen — Vermerk einer Postvorschuß-Entnahme eine Urkunde zu erkennen. Allein es giebt noch eine andere Seite, nach welcher hin ein solcher Postvorschuß-Vermerk Wirkung äußert oder doch äußern kann, und zwar dies in den Beziehungen des Absenders zum Adressaten. Letzterer ist zur Einlösung eines Vorschußbriefes allerdings nicht gehalten, löst er ihn aber wirklich ein, so überkommt dadurch einerseits die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschusses an denjenigen, welcher sich durch den Besitz der Bescheinigung (Reverses) legitimirt, während andererseits der Adressat durch die bei der Einlösung erfolgende Aushändigung der Vorschußsendung (des Briefes) einen urkundlichen Beweis darüber in die Hand bekommt, daß er im Auftrage des Absenders eine Zahlung an die Postverwaltung, als dessen Bevollmächtigte, geleistet habe. — Ob ein rechtlicher Grund zu einer solchen Zahlung auf Seiten des Adressaten vorhanden war oder nicht, ist ein für die Beantwortung der vorliegenden Frage völlig gleichgültiger Umstand; denn entweder hat er durch die Zahlung sich von einer Schuld gegen den Absender liberirt, oder dadurch diejenigen rechtlichen Ansprüche erworben, welche auch ohne Verpflichtungsgrund aus einer im Interesse und für Rechnung eines bestimmten Dritten geleisteten Zahlung gegen Letzteren sich begründen lassen. Es liegt also auch in diesem Falle eine Schrift vor, welche nach der Definition des §. 247 a. a. O. zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

In dem Falle dagegen, wenn der Adressat die Annahme und Einlösung des Vorschußbriefes verweigert, enthält allerdings, was die Beziehungen des Absenders zum Adressaten betrifft, die Vorschußquittung nichts unmittelbar Obligatorisches. Diese Eventualität ist aber keinesweges geeignet, die dem Vorschußvermerke an und für sich beiwohnende Kraft einer Urkunde, im Sinne des §. 247, zu entziehen, indem, wie

bereits oben ausgeführt worden, ihr eine solche Qualität, im Verhältniß des Absenders zur Postverwaltung, unter allen Umständen, und, im Verhältniß des Absenders zum Adressaten unter der Voraussetzung der Einlösung, eigen ist; in dem Falle aber, wo eine Schrift nach verschiedenen Seiten hin oder unter gewissen Voraussetzungen zum Beweise von Verträgen, Rechtsverhältnissen ꝛc. von Erheblichkeit sein kann, ist nicht erforderlich, daß diese Wirksamkeit nach allen Seiten hin auch wirklich sich geäußert habe, oder daß die bestimmte Voraussetzung eingetreten sei; es genügt, wenn in der einen oder anderen Beziehung die Urkunde unter die Begriffsbestimmung des §. 247 fällt. Die nicht erfolgte Einlösung ist eine Zufälligkeit, die ganz außerhalb des Willens und der Thätigkeit des Vorschußnehmenden liegt, der eben nur in der Unterstellung handelt, daß die Einlösung erfolgen und er auf diesem Wege durch Vermittelung der Post zu einer Zahlung gelangen werde. War also die Skriptur an und für sich geeignet, in der von dem Absender gemachten Unterstellung als Urkunde im Sinne des §. 247 a. a. O. zu dienen, so kann es selbstredend an dieser objektiven Natur derselben nichts ändern, wenn das Rechtsverhältniß selbst, zu dessen Beweise sie dienen konnte, ganz gegen die Absicht dessen, welcher sie errichtete, nicht zu Stande kam.

Von der „hypothetischen Natur eines solchen Empfangsbekenntnisses“, von einer bloßen „Versuchshandlung“ (wovon die im entgegengesetzten Sinne erlassenen früheren Entscheidungen sprechen) kann hierbei nicht, wenigstens insofern nicht die Rede sein, als damit der Begriff einer Urkunde verneint oder die Straflosigkeit dessen, der eine solche Vorschußquittung fälschlich unter fremdem Namen angefertigt hat, begründet werden soll. Das Verbrechen der Fälschung ist vollendet, sobald eine Urkunde verfälscht oder fälschlich angefertigt und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht worden ist; keinesweges gehört zur Vollendung, daß die Absicht eines Gewinnes oder der Täuschung eines Dritten auch wirklich erreicht worden sei; der Umstand also, daß der Brief vom Adressaten nicht eingelöst worden, kann weder von dem Gesichtspunkte der Begriffsbestimmung einer Urkunde, noch von dem des vollendeten Verbrechens aus von irgend einer Bedeutung für die Entscheidung der vorliegenden Frage sein.

Demgemäß unterliegt es keinem Bedenken, daß die Behufs eines Postvorschusses der Briefadresse beigefügte, mit Namensunterschrift versehene Erklärung: „einen gewissen Betrag als Postvorschuß hiergegen entnommen zu haben“, als eine Urkunde im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs anzusehen ist, und daß das Schwurgericht zu J. durch die entgegengesetzte Annahme jenes Gesetz verletzt hat.

Ohne Einfluß ist dabei die Bestimmung des §. 20 des Reglements von 1856, „daß bei Vorschußsendungen die Thaler- und Gulden-Summe in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein müssen“, welches letztere in concreto nicht geschehen ist. Denn diese Vorschrift ist eine rein reglementarische, deren Nichtbeobachtung zwar dem fungirenden Postbeamten zur Zurückweisung des Briefes Veranlassung geben, resp. ihn zu dem Verlangen der Vervollständigung der Adresse berechtigen, nicht aber in strafrechtlicher Hinsicht den Begriff einer Urkunde aufheben kann.

Die in dem angegriffenen Urtheile selbst noch enthaltene Schlußerwägung:

> daß überdies der Vermerk vom 3. April 1858, soweit er eine Fälschung, nämlich den unterschriebenen Namen „Conrad“ enthalte, auch an sich nicht geeignet erscheine, dem Angeklagten einen Gewinn zu verschaffen, da der ꝛc. Conrad nur ebenso, wie der Angeklagte selbst, ein gewöhnlicher Schreiber, und dieser Name nur um deswillen von Letzterem unter den Vermerk gesetzt worden sei, weil der Anfangsbuchstabe des Namens zu dem auf dem verwendeten Petschaft stehenden K. gepaßt habe,

ist gleichfalls als selbstständiger Grund für die Entscheidung der Sache selbst von keiner Bedeutung, indem es bei einer Fälschung nicht darauf ankommen kann, ob der Fälscher mit größerer oder geringerer Umsicht und Berechnung der Mittel zur Erreichung seines verbrecherischen Zweckes verfahren habe.

Wenn nun aus vorstehenden Gründen die Vernichtung des angegriffenen Schwurgerichts-Erkenntnisses wegen Gesetzverletzung ausgesprochen werden muß, so ist in der Sache selbst noch das Rechtliche zu befinden. Hierbei ist wesentlich das Schuldbekenntniß maaßgebend, welches der Angeklagte vor dem Schwurgericht abgelegt und sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch der Gerichtshof, unter Beitritt des Vertheidigers, unter Anerkennung mildernder Umstände für ausreichend erachtet haben, so daß die Zuziehung der Geschworenen unterblieben ist.

Laut des Sitzungs-Protokolles hat Angeklagter nicht allein — der Anklage gegenüber — sich schuldig bekannt, sondern auch auf näheres Befragen zu erkennen gegeben:

daß er auf ein an den Kupferschmied Sch. zu P. adressirtes und besiegeltes Couvert den Vermerk gesetzt:

„Hierauf habe ich 7 Thaler 20 Sgr. Postvorschuß entnommen. Conrad."

daß er beabsichtigte, durch Täuschung über die Person des Absenders sich mit dem zu empfangenden Gelde einen Gewinn zu verschaffen;

daß er zu diesem Zwecke das gedachte Couvert am 3. April 1858 zu D. der Posterpedition übergeben, die Zahlung des Postvorschusses begehrt, und als diese versagt ward, der Postverwaltung die Einziehung des Vorschußbetrages von dem Adressaten überlassen hat;

daß er also in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, nicht allein das Schriftstück fälschlich angefertigt, sondern auch davon zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat.

Hierin liegt unbedenklich der Thatbestand des §. 247 des Strafgesetzbuchs, und es ist darauf wegen Annahme der mildernden Umstände der §. 250 Absatz 2 anzuwenden. Dabei war aber vornehmlich in Betracht der großen Jugend des zur Zeit der That eben erst sechzehnjährigen Angeklagten der geringste Strafgrad anzuwenden.

Die Verurtheilung in die Kosten ist nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 Selbstfolge der Verurtheilung in der Hauptsache.

I. 942. Criminalia 125. Vol. II.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Februar 1859, — betreffend die Fragestellung bei dem Verbrechen der Theilnahme an einem wissentlich falsch abgelegten eidlichen Zeugnisse.

Strafgesetzbuch §§. 126. 34.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81 (Ges.-Samml. S. 237).

In der Untersuchung wider den Schneider August Lorenz P., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 4. Februar 1859 rc.,

in Erwägung:

daß die Beschwerde des Imploranten über eine ungenügende Fragestellung an die Geschworenen begründet ist, weil die ihnen vorgelegte und mit allen darin enthaltenen Umständen bejahte Frage:

„ob Implorant schuldig, den Knecht Gottlieb B. zu dem von diesem in der Untersuchungssache wider ihn, den P., am 21. Juni 1858 wissentlich falsch abgelegten und mit einem Eide bekräftigten Zeugnisse durch Ueberredung verleitet und demselben zur Begehung dieses Verbrechens Anleitung gegeben zu haben?"

an und für sich zwar den Thatbestand der §§. 126 und 34 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs enthält, diese Feststellung aber im *vorliegenden* Falle doch nicht genügt, da Implorant nach

Ausweis des Audienz-Protokolls ausdrücklich behauptet hatte, daß er den P. nur zur Angabe des Richtigen habe verleiten wollen, es unter diesen Umständen aber einer besonderen Feststellung durch das Verdikt der Geschworenen bedurfte;

daß dem Imploranten bekannt war, daß das eidliche Zeugniß, zu welchem er den Mitangeklagten P. durch Ueberredung verleitete und zu welchem er ihm Anleitung gegeben hatte, falsch war;

in Erwägung:

daß aus dem Verdikt dieses nicht nur nicht hervorgeht, vielmehr das Sitzungs-Protokoll sogar ergiebt, daß der Gerichtshof die von dem Vertheidiger des Imploranten beantragte Fragestellung aus dem unrichtigen Rechtsgrunde abgelehnt hat, weil es eben nur auf das eidlich erhärtete Unrichtige ankomme;

daß hiernach in Gemäßheit des Artikels 81 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 das angefochtene Erkenntniß und das vorangegangene mündliche Verfahren, insoweit sie den Imploranten betreffen, der Vernichtung unterliegen, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor ein neues Schwurgericht verwiesen werden mußte;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu G. vom 18. November 1858 nebst dem vorangegangenen mündlichen Verfahren, insoweit sie den Angeklagten P. betreffen, zu vernichten und die Sache in dieser Beziehung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Schwurgericht zu G. zurückzuweisen.

I. 943. Crimanialia 127.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. März 1859. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Die Appellationsgerichts-Räthe von Uechtritz in Breslau und Graffunder in Frankfurt a. d. O. sind gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Paul Anton Gottfried Schmidt und Rehbein im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Listemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendarius Oelschläger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,
der Referendarius Ehrhardt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Marck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Podlasly im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg;

der Gerichts-Assessor Rossäth ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Gerichts-Assessor Zanke aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt;
dem Gerichts-Assessor Schwanitz in Magdeburg ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Friedrich Wilhelm Deutrich bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
der Auskultator Ludwig Ernst Wilko Levin Graf von Wintzingerode bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Theodor Robert Körnig bei dem Appellationsgericht in Glogau, und
der Auskultator Johann Friedrich Heinrich Dahlke bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

4. Subalternen.

Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Lehrhoff in Paderborn ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Körbin in Namslau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lübben versetzt, und
der Kreisgerichts-Rath Müller in Guben zum Direktor des Kreisgerichts in Namslau ernannt worden;
der Gerichts-Assessor Schäfer ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt, und
der Gerichts-Assessor Boje in Putzig zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Westpreußen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Putzig, ernannt worden;

der Kreisgerichts-Direktor Fink in Pr. Stargardt, und
die Kreisgerichts-Räthe Ritschl in Warburg und Rohmer in Torgau sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Szuman in Rogasen bei dem Kreisgericht in Wreschen, und
der Gerichts-Assessor Kleinze in Breslau bei dem Kreisgericht in Landeshut;
der Rechtsanwalt und Notar von Chappuis in Landeshut ist an das Kreisgericht in Waldenburg versetzt worden;
die Rechtsanwalte und Notare, Geheimer Justizrath Dr. Brunnemann in Magdeburg und Götze in Suhl sind gestorben. Die letztere Stelle wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Landgerichts-Assessor von Rodenberg in Düsseldorf bei dem Landgericht in Coblenz,
dem Landgerichts-Assessor Carl August Moritz Müller in Bonn bei dem Landgericht daselbst, und
dem Landgerichts-Assessor von Groote in Cöln bei dem Landgericht in Elberfeld;
der Referendarius von Düsseldorf in Coblenz ist zum Landgerichts-Assessor bei dem dortigen Landgericht ernannt, und
der Landgerichts-Assessor Longard in Malmedy an das Landgericht in Aachen versetzt;
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat von Westernhagen in Cöln ist zum Friedensgerichtsschreiber in Bitburg, im Landgerichts-Bezirk Trier, ernannt worden;
der Advokat Hermanni in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Januar 1859.

1. Durch eine von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wird der Appellationsrichter mit der Entscheidung der Sache nach allen Richtungen hin dergestalt befaßt, daß er eine Abänderung des ersten Urtheils auch in einer den Anträgen der Staatsanwaltschaft entgegengesetzten Richtung eintreten lassen kann. Insbesondere ist er zu einer abweichenden Entscheidung der Thatfrage und namentlich zur Freisprechung des Angeklagten selbst dann befugt, wenn das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft nur zum Zweck einer Erhöhung der im ersten Urtheil ausgesprochenen Strafe ergriffen worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 6.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 1.

2. Hat in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz die Vernehmung des persönlich erschienenen Angeklagten stattgefunden, so ist auf Grund derselben der Appellationsrichter zu einer Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters jedenfalls dann befugt, wenn die letztere lediglich auf das Geständniß des Angeklagten gegründet war.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101.

Der Eigenthümer M. in G. war angeklagt, in dem Kanal, welcher von der Oder aus durch die Wiesen zu G. führt, ohne Berechtigung drei Hechte geschossen zu haben. Der Einzelrichter des Kreisgerichts zu S. erachtete diesen Thatbestand nach der eigenen Auslassung des Angeklagten für festgestellt, und verurtheilte den Letzteren wegen unberechtigten Fischens auf den Grund des §. 273 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldbuße von 15 Sgr.

Hiergegen appellirte nur der Polizeianwalt, und zwar deshalb, weil die Geldstrafe auf mindestens einen Thaler hätte festgesetzt werden müssen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgericht erschien der Angeklagte persönlich und erklärte auf Befragen: ein ausschließliches Fischereirecht in dem fraglichen Kanal stehe Niemandem zu, sondern es sei das Fischen darin, und namentlich das Schießen der Hechte, Jedem erlaubt. Das Appellationsgericht beschloß hierauf, diese Erklärung als eine wiederholte Beweisaufnahme anzusehen und erkannte demnächst auf Freisprechung des Angeklagten, indem es, abweichend von der erstrichterlichen Feststellung, für nicht bewiesen erachtete,

daß in dem fraglichen Kanal irgend Jemandem die Berechtigung zur Fischerei in dem Umfange, daß der Angeklagte, als ein Eigenthümer zu G., von dieser Fischereiberechtigung ausgeschlossen ist, zustehe.

Gegen dieses Erkenntniß erhob der Ober-Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde und gründete dieselbe auf die Behauptung, daß der Appellationsrichter wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt habe. Denn wenn auch im Allgemeinen anzuerkennen sei,

daß ein von der Staatsanwaltschaft zum Nachtheil des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel auch zu Gunsten des Angeklagten wirke,

so müsse doch von dieser Regel eine Ausnahme dahin gelten, daß der Appellationsrichter in einem solchen Falle nicht befugt sei, zu Gunsten des Angeklagten von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters abzuweichen. Ueberdies habe eine neue Beweisaufnahme im Sinne des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Art. 101 nicht stattgefunden. Denn die Kreiskarte, auf welche das Appellationsurtheil sich berufe, sei in der mündlichen Verhandlung nicht vorgelegt worden, und die wiederholte Vernehmung des Angeklagten von dem Appellationsgericht sei entweder keine Beweisaufnahme, oder, wenn doch, habe sie nicht zu der Feststellung führen können, daß der Angeklagte zu der von ihm vorgenommenen Handlung befugt gewesen sei. Denn die bisherigen Regeln über die Zulässigkeit der Beweise seien durch §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht aufgehoben. Diesen Regeln zufolge sei aber die Aussage eines Angeklagten nur insofern ein Beweis, als sie zu seinem Nachtheil gereiche, also ein Geständniß in sich schließe, nicht aber auch bezüglich solcher Thatsachen, die der Angeschuldigte zu seiner Vertheidigung anführe.

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, hat hierauf in der Sitzung vom 14. Januar 1849, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des General-Staatsanwalts, für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 14. Oktober 1858 angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Appellations-Erkenntniß vom 14. Oktober 1858 ist nicht begründet.

Der Appellationsrichter hat den prozessualischen Rechtssatz:

daß ein von der Staatsanwaltschaft zum Nachtheil des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel eine Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses zu Gunsten des Angeklagten herbeiführen kann,

nicht unrichtig aufgefaßt. Es bedarf hierbei nicht der näheren Untersuchung, ob dieser Rechtssatz, wie die Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen sucht, zunächst von der Französischen Jurisprudenz aufgestellt worden und seine Begründung in den hierauf bezüglichen Vorschriften der Französischen Strafprozeß-Ordnung findet. Er wird durch die bestehenden Preußischen Gesetze hinreichend gerechtfertigt. Nach diesen ist die Staatsanwaltschaft nicht als eine Partei im Sinne des Civilprozeßrechts anzusehen. Sie hat nach §. 6 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Pflicht, darüber zu wachen, daß den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde, und der Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bestätigt dies. Dadurch ist ihr die Natur einer gewöhnlichen Prozeßpartei entzogen. Legt sie gegen ein ergangenes Erkenntniß ein Rechtsmittel ein, so geschieht es in der Absicht, dem wahren Rechte seine Geltung zu verschaffen. Ihr Antrag, wenn er ein gesetzlich begründeter nicht ist, ändert hierin nichts, da sie den höheren, vom Gesetz sanktionirten Standpunkt nicht verrücken kann. Ihre Berufung gegen ein ergangenes Urtheil behindert sonach die Rechtskraft desselben nach allen Seiten hin und bewirkt, daß, da das wahre Recht gefunden werden soll, der mit der anderweitigen Entscheidung befaßte Richter dasselbe nach jeder Richtung, auch nach der von der Staatsanwaltschaft nicht erkannten, prüfen und feststellen muß.

Es folgt hieraus von selbst, daß eine Abänderung zu Gunsten des Angeklagten auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft eine zum Nachtheile desselben gereichende verlangt haben sollte, nicht ausgeschlossen sein kann, sofern sie der höhere Richter als das im Gesetze begründete Recht des Angeklagten erkennt.

Diese Grundsätze hat bereits das Ober-Tribunal wiederholt, namentlich in den Erkenntnissen vom 7. Mai 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 216) und vom 8. Oktober 1857 (Entscheidungen Bd. 37 S. 17) anerkannt.

Auch dadurch wird nichts geändert, daß von der Polizeianwaltschaft im gegenwärtigen Falle das Rechtsmittel der Appellation in der beschränkteren Beziehung eingelegt worden ist, daß das in erster Instanz zuerkannte Strafmaaß den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erhöht werde. Denn immer handelte es sich darum, die zur Sprache gebrachte strafbare Handlung dem Strafgesetze gemäß zu beurtheilen, und dadurch ging die freie Würdigung der ganzen That auf den Richter der höheren Instanz über, sobald er gegen die Vorentscheidung Bedenken hatte. In gleicher Weise hat auch das Ober-Tribunal in dem Erkenntnisse wider Held am 7. Juli 1858 sich ausgesprochen (Goltdammer, Archiv VI. S. 678), und der Appellationsrichter hat sonach nicht gefehlt, wenn er sich für berechtigt hielt, zu Gunsten des Angeklagten, ungeachtet des entgegengesetzten Antrags des Polizeianwalts, und obschon der Angeklagte bei dem ersten Erkenntniß sich beruhigt hatte, zu entscheiden. Die gegentheilige Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde unter Heranziehung des §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Art. 101. 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, die der oben entwickelten durchaus nicht entgegenstehen, ist daher eine verfehlte.

Dasselbe gilt von dem ferneren Angriffe, daß der Appellationsrichter, da er nur den Angeklagten vernommen und keine Beweisaufnahme veranlaßt habe, zu keiner Aenderung der erstrichterlichen thatsächlichen Feststellung, resp. zur Freisprechung habe gelangen können, und so der Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt worden sei.

Es ist zunächst zwar richtig, daß das Appellations-Erkenntniß in seinen Motiven nebenbei auf Kreiskarten Bezug nimmt, die weder in dem Audienztermine erster, noch in dem zweiter Instanz als Beweisstücke vorgelegt worden sind. Indeß kann über diesen Umstand hinweggegangen werden, da er nicht der entscheidende Grund der Ansicht des Appellationsrichters gewesen, vielmehr blos historisch zur Unterstützung dafür benutzt worden, daß durch ihn die Mangelhaftigkeit der Anklage nur noch näher hervortritt; der Appellationsrichter findet vielmehr die wiederholte Beweisaufnahme in der durch ihn stattgehabten nochmaligen Vernehmung des Angeklagten. Wenn hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde ganz allgemein behauptet, daß eine solche als eine Beweisaufnahme nicht anzusehen sei, so liegt hierin schon ein Irrthum, und wenn ferner behauptet wird, daß sie nur insofern für einen Beweis gelten könne, als sie zum Nachtheil des Angeklagten gereiche, nicht aber auch zu seinem Vortheil, so ist dies noch weniger richtig.

Selbst nach der Kriminal-Ordnung konnte ein solcher Rechtssatz in einer so weiten Ausdehnung nicht als richtig anerkannt werden, indem bereits nach §. 279 derselben der moralische Karakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen vermehrt oder vermindert, oder zur Beurtheilung des Grades der Zurechnungsfähigkeit beiträgt, woraus von selbst folgt, daß die Erklärung des Angeklagten sowohl für als gegen ihn in Betracht zu ziehen ist. Nach der neueren Gesetzgebung kann hierüber vollends kein Zweifel obwalten, weil nach §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 der Richter seine Ueberzeugung aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen zu schöpfen hat, dieselbe mithin auch aus der Auslassung des Angeklagten sich bilden kann.

So ist von der Praxis nie bezweifelt worden, daß die Aussage des Angeklagten namentlich da, wo es sich um innere Thatsachen handelt, von Gewicht ist, und daß alsdann die Vernehmung desselben als eine Beweisaufnahme betrachtet werden muß. Die Doktrin ist hiermit einverstanden, und sie erkennt ausdrücklich an, daß die Beweisaufnahme regelmäßig schon mit dem Verhör des Angeklagten beginnt, daß er zwar nicht Subjekt, sondern Objekt der Untersuchung und zugleich ein Beweismittel, wie jedes Andere, ein Zeuge gegen und für sich ist. Diese Sätze spricht namentlich Planck im §. 128 seiner Darstellung des Deutschen Strafverfahrens aus, und sie folgen aus der Natur der Sache, da es mit allen Prinzipien des Strafrechts im Widerspruch stehen würde, die Aussage eines Angeklagten nur wider ihn gelten zu lassen, niemals aber für ihn. Es beruht auf einem Mißverständnisse der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie zur Begründung ihrer gegentheiligen Ansicht sich darauf beruft, daß zwar nach §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die positiven Regeln über die Wirkung der Beweise aufgehoben sind, nicht aber die bisherigen über die Zulässigkeit derselben. Denn niemals hat in Abrede gestellt werden können, daß die zu ermöglichende Vernehmung des Angeklagten nicht nur zulässig, sondern sogar nothwendig ist. Welches Gewicht aber auf dieselbe zu legen, ist die demnächstige Frage, und diese zu lösen, ist dem Ermessen des Richters nach seiner freien Ueberzeugung anheimgegeben.

Im vorliegenden Falle hatte der erste Richter seine thatsächliche Feststellung lediglich auf das Geständniß des Angeklagten, daß er in dem in Rede stehenden Kanal drei Hechte geschossen, dazu aber berechtigt gewesen sei, gestützt, ohne eine andere Beweisaufnahme veranlaßt zu haben. Der Appellationsrichter hatte

hiergegen Bedenken, und er konnte nach Artikel 101 Abschnitt 2, 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine Abänderung vornehmen, sobald er durch eine wiederholte Beweisaufnahme Herr der Thatfrage geworden war. Er durfte, weil der Vorderrichter im Wesentlichen kein anderes Mittel zur Gewinnung seiner Ueberzeugung gehabt hatte, als die Aussage des Angeklagten, die Reproduktion derselben mit vollem Recht als eine erneuerte Beweisaufnahme betrachten, weil dieselbe nur eine nähere Ergründung des früheren Geständnisses bezweckte. In gleicher Weise hat das Ober-Tribunal bereits in einer anderen Untersuchung am 9. Juli 1858 entschieden (Goltdammer, Archiv Band VI. Seite 685). Hieraus folgt, daß der Appellationsrichter die Grundsätze von der Zulässigkeit und Wirkung der Beweise nicht verkannt und den Artikel 101 a. a. O. nicht verletzt hat. Ob er auf Grund der Erklärung des Angeklagten zu seiner thatsächlichen Feststellung:

daß nicht für erwiesen zu erachten, daß in dem fraglichen Kanal irgend Jemandem die Berechtigung zur Fischerei in dem Umfange, daß der Angeklagte, als ein Eigenthümer zu G. an dieser Fischereiberechtigung, ausgeschlossen ist, zustehe,

gelangen konnte, ist hier nicht weiter zu untersuchen, weil seine Gründe überwiegend thatsächlicher Natur sind, und die Nichtigkeitsbeschwerde die Verletzung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes nicht, vielmehr nur die wesentlicher Vorschriften des Verfahrens gerügt hat.

I. 1056. Criminalia 4. Vol. XXIII.

Num. 24.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Oktober 1858.

Wenn in einer Stadt die evangelischen Elementarschulen, soweit die Kosten dafür nicht durch das Schulgeld aufkommen, von der Stadtgemeinde durch Zuschüsse aus der Kämmereikasse unterhalten werden, und die Regierung es für angemessen erachtet, daß für die katholische Schule in gleicher Art von der Kommune gesorgt werde, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig.

Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18 littr. e. f. k. (Gef.-Samml. S. 260).
Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 78 (Gef.-Samml. S. 288).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

der dortigen Stadtgemeinde, Klägerin,
wider
die katholische Kirchen- und Schulgemeinde daselbst, Verklagte,
betreffend Beiträge zur Unterhaltung der katholischen Schule in S.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die katholischen Einwohner in S. und der Umgegend bilden eine eigene, vom Staate anerkannte, mit einem Vorstande versehene Kirchen- und Schulgemeinde. Der Umstand, daß aus der Stadtkasse zu S. für die evangelischen Elementarschulen daselbst alljährlich ein etwa 2 Thaler per Kopf der Schüler betragender Zuschuß gewährt wird, veranlaßte die katholische Kirchen- und Schulgemeinde, einen ähnlichen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Schule zu verlangen, und dieser Antrag — welchem der Magistrat widersprach — wurde durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 23. Dezember 1855 für begründet erachtet, der der katholischen Schule aus der Stadtkasse zu gewährende Zuschuß auf 2 Thaler jährlich für jedes die Schule

besuchende Kind festgesetzt, und der Magistrat, in Gemäßheit des §. 78 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 288), angewiesen, diese Ausgabe vom 1. Januar 1855 ab auf den städtischen Etat zu bringen. In Folge dessen ist die Zahlung zwar bisher erfolgt, vom Magistrat aber, der eine rechtliche Verpflichtung hierzu nicht anerkennt, unterm 8/24. August 1857 gegen die katholische Kirchen- und Schulgemeinde beim Königlichen Kreisgericht zu S. mit dem Antrage Klage erhoben worden:

zu erkennen, daß die Stadt-Kommune zu S. nicht schuldig, an die katholische Kirchen- und Schulgemeinde daselbst einen Zuschuß zur Unterhaltung deren Schule aus der Stadt-Kämmereikasse zu zahlen, resp. die katholische Kirchen- und Schulgemeinde nicht berechtigt, diesen Zuschuß zu verlangen, dieselbe vielmehr verpflichtet, die bisher bezahlt erhaltenen Gelder, deren Betrag einem Separat-Verfahren vorzubehalten, zur Stadtkasse zu erstatten.

Zur Begründung der Klage wird bemerkt:

Leitend bei Erlaß der Verfügung der Verwaltungsbehörde seien zwei sogenannte Billigkeitsrücksichten gewesen, einmal, daß in den städtischen Schulen das konfessionelle Bedürfniß der Katholiken nicht berücksichtigt werde, und sodann, daß auch die übrigen städtischen Elementarschulen aus der Stadtkasse einen Zuschuß zu ihrer Unterhaltung empfangen. Diese Billigkeitsrücksichten seien indessen nicht einmal als solche anzuerkennen, vielmehr sei in der Anordnung der Regierung — mit Rücksicht auf die fortwährende Zunahme der katholischen Bevölkerung in S. — eine für die Stadtkasse Gefahr drohende Härte zu erblicken, und es erscheine unbillig, wenn an die Stadtkasse das Verlangen gestellt werde, die Schulen der verschiedenen Religionsgesellschaften zu unterhalten und zu unterstützen, da jedem Bürger und Einwohner in S. die Stadtschulen offenstehen, und dasselbe Recht, welches die katholische Bevölkerung in Anspruch nehme, wenn überhaupt vorhanden, von jeder anderen Religionsgesellschaft würde geltend gemacht werden können.

Bestritten werde, daß die katholische Schule eine städtische sei; dieselbe stelle sich vielmehr dar als eine Elementarschule einer besonderen Religionspartei, die der Direktion der städtischen Behörden gänzlich entzogen, lediglich und allein ihr religiöses Interesse und ihre singulairen religiösen Tendenzen verfolge. Der Regierung als Staats-Aufsichtsbehörde möge zwar das Recht zustehen, über die Bedürfnißfrage zu befinden, ob eine derartige Schule zu errichten, resp. zu gestatten? ihr gebühre aber nicht das Recht, darüber zu entscheiden, wer die Unterhaltungskosten zu tragen habe, und namentlich nicht das Recht, anzuordnen, daß eine politische Gemeinde für eine Religionsgemeinde eintrete. —

Selbst aber auch für den Fall, daß die katholische Schule als eine städtische gemeine Schule zu betrachten wäre — was sie nicht sei — würden nach den gesetzlichen Vorschriften der §§. 29. 30 Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Kosten des Elementarschulwesens keine Kommunal-, sondern eine von jeder Religionspartei besonders zu tragende Sozietätslast (Reskr. vom 17. September 1838. Ann. XXII. S. 661) darstellen, weil die Kirchen- und Schul-Sozietät (vergl. Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juli 1853, Entscheid. Bd. 25. S. 301) eine besondere für sich bestehende Korporation bilde.

Der Prozeßweg sei zulässig, da es sich nicht um die Bedürfnißfrage, sondern um das Mein und Dein der resp. Gemeinden handle; die katholische Kirchen- und Schulgemeinde sei die richtige Verklagte, da die Königliche Regierung nur als Vermittlerin gehandelt und im Verwaltungswege vorläufig die Frage zwischen den Parteien geordnet habe, und da die Verklagte diejenige sei, welche den Anspruch an die Stadtkasse erhebe und den Zuschuß erhalte. Wenn der §. 34 a. a. O. bestimme, daß die Unterhaltung der Schulgebäude u. s. f. als gemeine Last getragen werden müsse, so sei darunter eine gemeinsame Last Aller, die zur Schule gewiesen, d. h. eine Last des Schulverbandes zu verstehen (Präj. des Ober-Tribunals vom 23. Oktober 1843, Samml. I. S. 209.).

Die Klage wurde eingeleitet, vor Beantwortung derselben aber durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 13. November 1857 der Kompetenz-Konflikt erhoben und das Verfahren vorläufig eingestellt. Von den Parteien hat nur Kläger durch seinen Sachwalter eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt abgegeben, in welcher dessen Verwerfung beantragt wird. Die Gerichtsbehörden — das Königliche Kreisgericht zu S. und das Königliche Kammergericht — halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet; der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Herr Minister des Innern, denen von Absendung der Akten Mittheilung geworden, haben sich nicht geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Die Königliche Regierung motivirt ihn in ihrem Plenarbeschlusse in folgender Weise:

In S., wie in den meisten Städten des Regierungsbezirks, würden seit langer Zeit auf Grund von Gemeindebeschlüssen die Kosten des Elementarschulwesens nicht durch besondere, zu diesem Zwecke erhobene Hausväterbeiträge, sondern, abgesehen von einem sehr geringen und deshalb nicht in Anschlag zu bringenden Schulgelde, aus der Kämmereikasse gedeckt, welche ihrerseits hauptsächlich durch die, ohne Rücksicht auf die Konfession der Einzelnen zu leistenden Kommunalsteuern der Einwohner gespeist werde. Auf diese Weise hätten mittelbar auch die Katholiken in S. zur Erhaltung des Schulwesens kontribuirt. Gleichwohl seien bis zum Jahre 1855 alle Zuschüsse zu diesem Zwecke, welche damals den jährlichen Betrag von etwa 1430 Thalern erreicht hatten, nur der, einen rein evangelischen Karakter tragenden Stadtschule zugeflossen, während für einen den konfessionellen Interessen der großen katholischen Einwohnerschaft Genüge leistenden Elementar-Unterricht Seitens der Stadt gar nicht gesorgt war. Deshalb sei, auf Antrag der katholischen Gemeinde, die hier in Rede stehende Verfügung vom 23. Dezember 1855 auf Grund des §. 78 der Gemeinde-Ordnung vom 30 Mai 1853 erlassen worden. Dieselbe habe sich zunächst auf die Erwägung gestützt, daß nach §§. 29 ff. Th. II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung der Schulen sämmtlichen Hausvätern jedes Orts obliege, und zwar ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß: daß es daher auch Wille des Gesetzes sein müsse, daß dem Bedürfnisse einer jeden, unter den Zahlungspflichtigen in hinreichender Anzahl vertretenen Konfession durch die zu gründenden Schulen genügt werde, und daß daher auch ferner namentlich denjenigen Städten, welche die Schulkostenbeiträge in Form der hierdurch erhöhten, von allen Einwohnern ohne Unterschied der Konfession zu entrichtenden Kommunalsteuern aufbringen, die Verbindlichkeit obliege, den konfessionellen Ansprüchen in der gedachten Weise zu genügen. Weiter habe der getroffenen Bestimmung auch die Erwägung zum Grunde gelegen, daß die Umgestaltung der rein evangelischen Stadtschule in S. zu einer gleichzeitig den evangelischen und katholischen Interessen genügenden einerseits viele Kosten verursachen würde, andererseits, wie jede Simultan-Schule, dem vollen Zwecke der Schule keinesweges entsprechen könne. Indem nun der Magistrat ungeachtet dieser ihm mitgetheilten Gründe gegenwärtig im Wege der Klage die Befreiung von der ihm auferlegten Unterstützungspflicht und die Rückzahlung des Geleisteten erstrebe, unterbreite er der Entscheidung des Richters Fragen, deren Beantwortung der Natur der Sache und dem Gesetze nach dem richterlichen Urtheile gänzlich entzogen, vielmehr lediglich den Verwaltungsbehörden vorbehalten seien. Wenn er nämlich zunächst nicht in Abrede stellen könne, sondern es sogar ausdrücklich anerkenne, daß jedem Bürger und Einwohner in S. die Stadtschulen offenstehen, daß die Stadt also auch zur Beschaffung des Unterrichts der katholischen Jugend verbunden sei, so stelle sich der Klagevortrag materiell lediglich als ein Widerspruch gegen die von der Regierung getroffene Entscheidung darüber dar:

> daß die katholische Jugend in besonderen, von der evangelischen Schule getrennten Unterrichtsstunden unterrichtet und hierzu die Zuschüsse der Stadt geleistet werden sollen, also gegen die Entscheidung über die Art, in welcher der Unterricht ertheilt werden solle.

Diese Entscheidung könne aber vom Richter nicht getroffen werden, sondern sei nach §. 18 e. f. k. der Regierungs-Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817 lediglich Sache der Regierung.

Ferner würde die Folge der Zulässigkeit des Prozesses die sein, daß die Bestimmungen des §. 78 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 völlig illusorisch wären, da in diesem Falle eine jede auf Grund des §. 78 erlassene Verfügung durch den Richter wieder aufgehoben werden könnte, und die dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgegebene Beurtheilung darüber, welches die gesetzlichen Verpflichtungen einer Stadt seien, ihnen entzogen würden.

Dieser Ausführung kann allerdings nicht beigetreten werden.

Die Königliche Regierung stützt danach den erhobenen Kompetenz-Konflikt auf zwei selbstständige Gründe: 1) auf die Vorschriften des §. 18 e. f. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, 2) auf den §. 78 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Was zunächst

ad 1. den §. 18 der Regierungs-Instruktion betrifft, so legt dieser der Kirchen- und Schul-Kommission, welche als ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung bezeichnet wird, in den allegirten Stellen bei:

Digitized by Google

e. „die Aufsicht und Verwaltung des ganzen Elementarschulwesens“,
f. „die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schul-Angelegenheiten“,
k. „die ohne höhere Genehmigung auszuübende Befugniß: Schul-Sozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokal-Umstände es nöthig machen“,

und es ist zuzugeben, daß vermöge dieser Bestimmungen der Königlichen Regierung, als Aufsichtsbehörde, die Entscheidung über die Art und Weise, in welcher der Unterricht ertheilt werden soll, also auch darüber, ob der Unterricht der evangelischen und katholischen Schuljugend in getrennten Unterrichtsstunden und resp. Schul-Anstalten oder in einer Simultan-Schule ertheilt werden soll, zusteht.

Es liegt aber der Fall hier so, daß nicht eine neue Schul-Sozietät eingerichtet, sondern zu Gunsten einer bestehenden (der katholischen) Schule einem dritten (der Stadtgemeinde) eine Verpflichtung auferlegt worden ist. Ein derartiges Sachverhältniß fällt nicht unter die Vorschrift des §. 18 littr. k. a. a. O., und es kann daher dasjenige, was aus dieser Vorschrift hinsichtlich der Ausschließung oder Zulassung des Rechtsweges zu folgern ist, auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden.

Was sodann

ad 2. den §. 78 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 288) betrifft, auf den die Königliche Regierung sich ebenfalls zur Begründung des Kompetenz-Konflikts beruft, so bestimmt derselbe:

„Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest“,

und giebt der Regierung als Aufsichtsbehörde die Macht, die geeignete Einwirkung darauf zu üben, daß nicht die Mittel zu einer geordneten Kommunal-Verwaltung durch Nachlässigkeit oder unbegründete Weigerung der Stadtverordneten vorenthalten werden. Er enthält aber keine Vorschrift, welche den Rechtsweg da, wo er sonst nach den Gesetzen zulässig ist, über das Vorhandensein einer gesetzlichen Verbindlichkeit ausschlösse, und am wenigsten eine Vorschrift, welche der Stadtgemeinde untersagte, einer anderen Korporation resp. einer dritten Person gegenüber im Prozeßwege auszuführen, daß eine solchergestalt als Ausgabe auf den Etat gebrachte Leistung an dieselbe ihr rechtlich nicht obliege.

Gleichwohl mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden. Nach dem oben Vorgetragenen werden die evangelischen Elementarschulen in S., soweit die Kosten nicht durch das Schulgeld aufkommen, von der Stadtgemeinde, nämlich durch Zuschüsse aus der Kämmerei-Kasse, unterhalten. Die dem Schulwesen vorgesetzte und zugleich mit der Ober-Aufsicht über die Stadtverwaltung beauftragte Behörde erachtet für angemessen, daß in gleicher Art im Interesse eines Theils der Einwohnerschaft, der zu den Kommunal-Steuern, also mittelbar auch zur Erhaltung jener Schulen mitkontribuiren müsse, für die in S. bestehende katholische Schule gesorgt werde, und hat demgemäß verfügt. Ihre Verfügung betrifft also einen Gegenstand der Schulverwaltung, zugleich aber auch eine städtische Gemeinde-Angelegenheit, und unterliegt deshalb nach §. 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 der Anfechtung im Wege der Beschwerde bei der der Regierung vorgesetzten Instanz, aber nicht einer richterlichen Entscheidung, weshalb, wie geschehen, zu erkennen war.

Berlin, den 2. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3988. K. 36 Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. März 1859. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Brunn und Koppers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Referendarius Gause im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Koch aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
der Gerichts-Assessor Fähndrich aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau;
der Gerichts-Assessor Freiherr von Seherr-Thoß in Breslau ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Neiße aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Karl Georg Theodor Bratscheck und Rudolph Pochhammer bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Wilhelm Adolph Otto Sommer und Karl August Reinsch bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Franz Adolph Hugo Warba bei dem Appellationsgericht zu Insterburg;
dem Appellationsgerichts-Referendarius Albert Brockhoff in Hamm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Werner bei dem Kreisgericht in Angerburg, und
der Gerichts-Assessor Frommer bei dem Kreisgericht in Pillkallen.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Prebeck in Tiegenhof an das Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Büren,
der Kreisgerichts-Rath Naumann in Lübben an das Kreisgericht in Frankfurt,
der Kreisrichter Klemm in Schroda an das Kreisgericht in Meseritz, und
der Kreisrichter Pohst in Cörlin an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Trebbin.

C. Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Arndts in Mohrungen ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst ernannt, und
dem Staatsanwalts-Gehülfen Pfeil zu Königsberg in Pr. der Karakter als Staatsanwalt verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Advokat-Anwalt Regnier in Trier, und
der Friedensgerichtsschreiber Cremer in Düsseldorf
sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Januar 1859.

Zolldefraudationen ziehen die Konfiskation der Transportmittel als Strafe nicht nach sich.

Zoll-Strafgesetz vom 23. Januar 1838 §§. 2—4. 28—30.
Strafgesetzbuch §. 19.

In der Untersuchungssache wider den Kötter F. aus O. und Konsorten, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 20. Januar 1859 rc.,

in Erwägung:

daß das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 die Strafen der Kontrebande und Zolldefraudation vollständig und umfassend festgestellt hat, ohne dabei der Konfiskation der Transportmittel Erwähnung zu thun, daß demnach dies Spezialgesetz eine Konfiskation der bei dem Zollvergehen gebrauchten Transportmittel, als Strafe, nicht kennt;

daß nach Art. II. des Einführungsgesetzes die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 nichts bestimmt hat, namentlich auch das Gesetz über die Bestrafung der Zollkontraventionen in Kraft verblieben sind, und sie mithin die entscheidende Norm so lange abgeben müssen, als nicht eine Abänderung oder Erweiterung durch die spätere Gesetzgebung klar vorliegt;

daß der §. 19 des Strafgesetzbuchs, welcher verfügt, „daß Gegenstände, welche zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt worden, insofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, konfiszirt werden sollen“, sich allerdings in dem Ersten, „von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen“ handelnden Theile des Strafgesetzbuchs findet, und die Anwendbarkeit der in diesem allgemeinen Theile enthaltenen Grundsätze auf die in Kraft gebliebenen speziellen Strafgesetze da nicht ausgeschlossen ist, wo entweder in den letzteren (wie dies beispielsweise im §. 26 des Zollstrafgesetzes geschehen) auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze ausdrücklich verwiesen worden, oder aber der Grundsatz des allgemeinen Strafrechts ein allgemein zutreffender, mit der Natur und den Voraussetzungen der speziellen Materie nicht in Widerspruch stehender, resp. nicht durch das Spezialgesetz ausdrücklich entgegenstehend normirt ist;

daß die durch den §. 19 a. a. O. angeordnete Konfiskation einzelner Gegenstände nicht als eine Selbstfolge eines jeden Verbrechens oder Vergehens, oder als ein so allgemein gültiger Grundsatz des Strafrechts aufgefaßt werden kann, daß er mit innerer Nothwendigkeit das ganze Gebiet der strafbaren Handlungen, also auch diejenigen, welche durch besondere Gesetze vorgesehen sind, beherrsche; die Konfiskation des §. 19 a. a. O. vielmehr eine eigentliche Strafe darstellt, welche als solche in eine, ihren Strafbestimmungen nach vollständig in sich abgeschlossene spezielle Materie um so weniger hineingetragen werden kann, als der Gegenstand selbst, nämlich das Vorhandensein von Transportmitteln bei Verübung von Kontrebande oder Defraude, in dem Zollstrafgesetze mehrfach berührt, gleichwohl aber die Konfiskation darin nicht ausgesprochen, sondern durch die in den §§. 28 ff. angeordnete Beschlagnahme der Transportmittel ausdrücklich nur eine Sicherstellung für die Strafen, die Abgaben und die Untersuchungskosten bezweckt worden ist;

daß es überdies auch nicht an inneren Gründen fehlt, welche dafür sprechen, daß man bei Abfassung des Zollstrafgesetzes, außer den sonstigen darin bestimmten Strafen und insbesondere neben der Konfiskation derjenigen Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden, nicht auch die Konfiskation der Transportmittel für angemessen erachtet habe, und somit die Anwendung des §. 19 a. a. O. durch die Voraussetzungen, die Natur und die einzelnen Dispositionen der betreffenden speziellen Materie ausgeschlossen erscheint, daß demnach das angegriffene Urtheil den §. 19 des Strafgesetzbuchs nicht verletzt und den Art. II. des Einführungsgesetzes richtig angewendet hat;

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Münster vom 17. September 1858 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels niederzuschlagen.

I. 1125. Steuersachen 43. Vol. II.

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Ober=Tribunals vom 27. Januar 1859.

Der §. 49 der Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher die gewerbsmäßige Abfassung von schriftlichen Aufsätzen für Andere nur nach Erwirkung einer polizeilichen Erlaubniß gestattet, unterscheidet nicht zwischen Schriften in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Gewerbsmäßige Abfassung solcher Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten unterliegt daher der Strafe des §. 177 a. a. O., wenngleich für diese allein Konzessionen gar nicht ertheilt werden.

In der Untersuchung wider den Carl Wilhelm T. zu J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober=Staatsanwaltschaft zu Hamm,

hat das Königliche Ober=Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 27. Januar 1859 ꝛc.,

in Erwägung:

daß nach dem §. 49 der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, der Gewerbebetrieb erst dann gestattet werden darf, wenn die Behörden sich von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, und daß diese Erlaubniß in den Städten bei der Polizei=Obrigkeit nachzusuchen ist;

daß der §. 177 a. a. O. bestimmt:

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt, oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

in Erwägung, daß vorliegend von dem ersten Richter thatsächlich als festgestellt angenommen worden ist:

daß der Angeklagte zu J. schon mehrere Jahre lang bis in die neueste Zeit für andere Personen, ohne polizeiliche Konzession, gegen Bezahlung Schriftsätze in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten angefertigt hat, und daß von ihm aus diesem Geschäfte ein Gewerbe gemacht wird;

daß auf den vorstehenden Thatbestand der erste Richter die Strafbestimmung des oben allegirten §. 177 mit Recht gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht hat;

daß hiergegen von dem Rekursrichter angenommen worden ist, daß vom ersten Richter nicht bestimmt festgestellt sei, daß der Angeklagte mit der unbefugten Abfassung schriftlicher Aufsätze auch in außergerichtlichen Angelegenheiten noch bis in die neueste Zeit, insbesondere noch innerhalb der hier zur Anwendung kommenden dreijährigen Verjährungszeit von der gegen ihn eingeleiteten Verfolgung, sich abgegeben habe, und daß, weil hierüber die in erster Instanz stattgefundene Beweisaufnahme nichts Sicheres ergebe, derselbe schon wegen mangelnden Nachweises der Zeit der Verübung dieses Vergehens von der Anschuldigung der unbefugten Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in außergerichtlichen Angelegenheiten habe freigesprochen werden müssen;

daß zugleich in Bezug auf die von dem Angeklagten angefertigten schriftlichen Aufsätze in gerichtlichen Angelegenheiten der Rekursrichter erwogen hat, daß die Anfertigung von solchen Schriftsätzen kein vermöge polizeilicher Konzession zu betreibendes Gewerbe bilde, daß aber der §. 177 a. a. O. nur den Fall betreffe, daß ein Gewerbe betrieben worden, zu dessen Betriebe die polizeiliche Genehmigung an sich habe ertheilt werden können und nur nicht ertheilt sei, und

daß daher derselbe auf die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in gerichtlichen Angelegenheiten gar keine Anwendung finden könne; daß mithin, da vorliegend auch die Anwendbarkeit des §. 104 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen bleiben müsse, es, soweit es sich um die Abfassung schriftlicher Aufsätze in gerichtlichen Angelegenheiten handle, an einer den Angeklagten treffenden Strafbestimmung gänzlich fehle;

daß demzufolge von dem Rekursrichter abändernd auf völlige Freisprechung des Angeklagten erkannt worden ist;

daß die gegen diese Rekurs-Entscheidung von der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der §§. 49 und 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet werden muß;

in Erwägung nämlich:

daß der §. 49 a. a. O. ganz allgemein für denjenigen, welcher aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe macht, eine polizeiliche Konzession erfordert;

daß diese Bestimmung offenbar einen Gewerbebetrieb vor Augen hat, welcher die Abfassung aller Arten schriftlicher Aufsätze für Andere, in welchen Angelegenheiten dieselbe auch geschehen mag, umfaßt, und daß dieselbe sich daher nicht auf einen Gewerbebetrieb, welcher nur allein die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in außergerichtlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, beschränken läßt;

daß mithin die Ertheilung der gedachten polizeilichen Konzession von einem Jeden, welcher die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere als Gewerbe betreiben will, nachgesucht werden muß, und daß hierzu nicht minder derjenige gehalten ist, welcher aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze in gerichtlichen Angelegenheiten ein Gewerbe zu machen beabsichtigt, als diese Verpflichtung demjenigen obliegt, welcher die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in außergerichtlichen Angelegenheiten gewerbsmäßig betreiben will;

daß es allerdings seine Richtigkeit hat, daß es nicht zulässig ist, für einen Gewerbebetrieb, welcher allein die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in gerichtlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, eine polizeiliche Konzession zu ertheilen;

daß deshalb auch, wenn Jemandem auf sein Ansuchen für den gewerbsmäßigen Betrieb der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere die polizeiliche Konzession ertheilt wird, diese Konzession gewöhnlich nur in der Art ertheilt zu werden pflegt, daß der Konzessionirte sich der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in gerichtlichen Angelegenheiten zu enthalten hat;

daß hieraus aber keineswegs folgt, daß derjenige, welcher nur allein die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in gerichtlichen Angelegenheiten als Gewerbe betreiben will, hierzu keiner Konzession bedarf, und daß von ihm dieses Gewerbe ohne alle polizeiliche Aufsicht und Kontrole betrieben werden kann;

daß derselbe vielmehr um so mehr gehalten ist, sich dieserhalb bei der Polizei mit der Bitte um Ertheilung der erforderlichen Konzession anzumelden, als der Zweck dieser Anmeldung gerade darin besteht, von Polizeiwegen einen Gewerbebetrieb der eben gedachten Art zu inhibiren, und überhaupt dahin zu wirken, daß das Gewerbe der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere nur von zuverlässigen und unbescholtenen Personen betrieben, und daß dasselbe nicht auf die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in gerichtlichen Angelegenheiten mit erstreckt und ausgedehnt wird;

daß hiernach, so wenig es zweifelhaft ist, daß derjenige, welcher überhaupt die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere als ein Gewerbe betreibt, dazu einer polizeilichen Konzession bedarf, ebensowenig es einem Bedenken unterworfen sein kann, daß von ihm diese Konzession nachgesucht werden muß, er mag nun seinen Gewerbebetrieb auf die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in außergerichtlichen Angelegenheiten beschränken, oder denselben auf die Abfassung von dergleichen Aufsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten mit erstrecken, oder diese letztere Art des Gewerbes allein und ausschließlich oder doch vorzugsweise betreiben;

daß daher derjenige, welcher die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere als ein Gewerbe betreibt, ohne die dazu erforderliche polizeiliche Konzession zu besitzen, der Strafbestimmung des §. 177 der Allg. Gewerbe-Ordnung verfallen ist, und zwar ohne alle Rücksicht darauf, ob von ihm für Andere die schriftlichen Aufsätze in außergerichtlichen oder in gerichtlichen Angelegenheiten, oder auch nur in den letzteren allein abgefaßt worden sind;

daß mithin von der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft mit Recht dem Rekursrichter der Vorwurf gemacht wird, daß derselbe durch seine freisprechende Entscheidung die Bestimmungen der §§. 49 und 177 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verletzt hat, da gegen den Angeklagten nach den thatsächlichen Feststellungen der Instanzrichter feststeht, daß von ihm gewerbsmäßig schon mehrere Jahre lang, bis in die neueste Zeit, für andere Personen ohne polizeiliche Konzession gegen Bezahlung Schriftsätze angefertigt worden;

daß hierin auch dadurch nichts hat geändert werden können, daß der Rekursrichter den Angeklagten wegen mangelnden Nachweises der Zeit der Verübung von der Anschuldigung der unbefugten Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere in außergerichtlichen Angelegenheiten freigesprochen hat, da dessenungeachtet gegen den Angeklagten thatsächlich festgestellt geblieben ist, daß derselbe ohne polizeiliche Konzession bis in die neueste Zeit die Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere gegen Bezahlung in gerichtlichen Angelegenheiten als ein Gewerbe betrieben hat, und schon dies vollkommen genügt, um gegen ihn die Strafbestimmung des §. 177 a. a. O. zur Anwendung zu bringen;

daß in Folge dieser Gesetzesverletzung das Rekurs-Erkenntniß der Vernichtung unterliegt;

daß zugleich in der Sache selbst sich aus dem Vorstehenden ergiebt, daß der erste Richter ganz richtig den Angeklagten der Winkelschriftstellerei für schuldig erachtet, und deshalb, unter Anwendung der §§. 49 und 177 a. a. O., denselben zu einer Geldbuße von 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von Einer Woche verurtheilt hat;

für Recht erkannt:

daß das Rekurs-Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm vom 10. September 1858 zu vernichten, und in der Sache selbst auf den Rekurs des Angeklagten das Erkenntniß des Polizeirichters bei dem Königlichen Kreisgericht zu J. vom 5. Juli 1858 lediglich zu bestätigen, der Angeklagte auch in die Kosten sowohl der Rekurs-, als der gegenwärtigen Instanz zu verurtheilen.

I. 1124. S. 6. Vol. IV.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

Die Kompetenz der General-Kommissionen erstreckt sich in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen auch auf die Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Abgaben und Lasten und auf die exekutivische Beitreibung derselben. Wird die Exekution vollstreckt, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens aber von dem Schuldner angefochten, weil nicht er, sondern sein Vorbesitzer die Rückstände zu berichtigen habe, und deshalb ein Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht, so haben die General-Kommissionen auch darüber zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7 §. 484.
Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 3 (Ges.-Samml. S. 162).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Ges.-Samml. S. 99).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Naumburg anhängigen Prozeßsache

des Einwohners Joh. Friedr. P. zu F., Klägers, modo Appellaten,

wider

den Rittergutsbesitzer Gustav Adolph Z. daselbst, Verklagten, modo Appellanten,

betreffend: Entschädigung wegen einer zu Unrecht vollstreckten Exekution,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demzufolge das in dieser Sache bei den ordentlichen Gerichten anhängige Verfahren einzustellen und dessen Erledigung der kompetenten Auseinandersetzungs-Behörde zu überlassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die bäuerlichen Grundbesitzer zu F. sind dem dortigen Rittergute zu Prästationen resp. Zinsen verpflichtet, über die das Ablösungsverfahren bei der Königlichen General-Kommission zu Merseburg schwebt. Wegen eines angeblichen Rückstandes eines solchen Zinses hat der Besitzer des Ritterguts, rc. Z., gegen den Einwohner P., als Besitzer des Hauses Nr. 58, auf Grund des §. 484 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts, die Exekution durch das Dorfgericht vollstrecken lassen, wobei dem Letzteren mehrere Hausgeräthe abgepfändet und verkauft worden sind. P., der in der Meinung, daß diese Zwangsmaaßregel widerrechtlich verhängt worden, zunächst an die Staatsanwaltschaft sich gewendet haben, von dieser aber zur Verfolgung seiner etwaigen Ansprüche im Civilwege verwiesen worden sein will, hat unterm 15. Mai 1857 bei dem Königlichen Kreisgericht zu L., resp. dessen Gerichts-Kommission zu T., die vorliegende Entschädigungsklage gegen den rc. Z. erhoben.

Die Exekution sei — so führt er an — trotz seines Widerspruchs gegen die Forderung des Verklagten gegen ihn vollstreckt worden; es wäre Schuldigkeit des Letzteren gewesen, erst Klage bei der Königlichen General-Kommission, als der bei eingeleiteter Ablösung kompetenten Behörde, zu erheben, nicht aber habe Verklagter bei der streitig gewordenen Forderung ohne weiteres mit der Exekution vorgehen dürfen. Durch dieses ungebührliche Verfahren des Verklagten sei er (Kläger) in Schaden gekommen, wie sich aus der nachstehenden Darstellung ergebe. Er habe das Haus Nr. 58 laut Kontrakts vom 31. Juli 1856 gekauft und Abgaben und Lasten erst von diesem Tage übernommen. Die rückständigen Abgaben — die Gegenstand der exekutivischen Beitreibung gewesen, und die, wie in der Audienz näher angeführt wurde, aus dem Jahre 1853 hergerührt hätten — seien sonach von seinem Vorbesitzer zu übertragen gewesen und dem Verklagten von diesem auch nicht verweigert worden. Er, Kläger, sei daher nicht verpflichtet, die Abgaben aus der Zeit vor seinem Besitze zu bezahlen, und ganz ungerechtfertigterweise vom Verklagten exequirt worden, der ihm den durch dieses Verfahren erwachsenen Schaden zu ersetzen verpflichtet sei. Als im Wege dieser Exekution abgepfändete und verkaufte Gegenstände bezeichnet Kläger einen großen Kessel, 3 Kuchenbleche, 3 Scheffel Hafer und einen Sack im Werthe von resp. 6 Thalern, 3 Thalern, 3 Thalern 12 Sgr. und 18 Sgr. Er behauptet, in dem ihm abgepfändeten Sacke Hafer habe er 100 Thaler verborgen gehalten, von diesem Gelde habe sich bei Ausschüttung des Sackes nur noch 1 Thaler vorgefunden, den er gleichfalls nicht wieder erhalten. Er richtet, indem er Beweis über seine Behauptungen antritt, seinen Antrag dahin, den Verklagten zu verurtheilen, ihm

1) 103 Thaler 12 Sgr. baar (nämlich den Werth des Hafers und des in demselben verborgenen Geldes) und
2) nach seiner Wahl entweder die abgepfändeten Geräthschaften oder deren angegebenen Werth zu geben, resp. zu zahlen.

Die Klage wurde von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu T. eingeleitet.

Der Verklagte beschränkte sich zunächst darauf, der Klage den Präjudizial-Einwand der Inkompetenz und Rechtshängigkeit entgegenzusetzen, indem er, unter Ueberreichung eines Attestes des Spezial-Kommissars W., geltend machte, daß die Ablösung sämmtlicher dem Rittergute F. aus dem Orte und der Flur daselbst zustehenden Realabgaben schwebe. Er bezog sich zur mehreren Begründung dieses Einwandes auf §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834, auf verschiedene Urtheile des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, nach denen die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden sich auch auf streitige Rückstände in der Ablösung begriffener Abgaben erstrecke. Er machte geltend, daß zur Begründung des klägerischen Anspruchs nothwendig der Nachweis gehöre, daß dem Verklagten als Besitzer des berechtigten Gutes kein Anspruch auf die Zinsen, resp. Renten zugestanden habe, und er deshalb auch zur exekutivischen Einziehung nicht berechtigt gewesen sei. Er behauptete, daß diese Fragen ganz unzweifelhaft lediglich zur Kompetenz der General-Kommission gehörten, und deshalb auch die Entscheidung über die vom Kläger jetzt geltend gemachten Ansprüche, die derselbe auf eine Ueberschreitung der dem Verklagten zustehenden Befugnisse basire. Die Sache erscheine aber auch rechtshängig, da das bei der General-Kommission bereits schwebende Ablösungsverfahren alle Prozesse an sich ziehe.

In dem Audienztermin berief sich Kläger zur Widerlegung dieser Einreden darauf, daß, während das Ablösungsverfahren erst in neuester Zeit eingeleitet worden, die Rückstände qu. aus dem Jahre 1853 herrührten, und machte geltend, daß er von der Staatsanwaltschaft an die Gerichts-Kommission zu T. verwiesen worden.

Das Königliche Kreisgericht zu L. verwarf durch Urtheil vom 21. September 1857 die Präjudizial-Einreden der Inkompetenz und Rechtshängigkeit. In den Gründen seiner Entscheidung führte es aus, daß der §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und die allegirten Präjudikate des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte auf den vorliegenden Fall nicht paßten. Es handle sich hier nicht um die Frage:

> ob der Verklagte auf die qu. Rückstände ein Recht, und der Kläger zur Leistung derselben eine Verpflichtung habe, resp. ob darüber und resp. in welchem Grade ein Ablösungsverfahren schwebe oder nicht?

sondern lediglich darum:

> ob der Fall der noch bestehenden Administrativ-Exekution der §§. 484—487 Tit. 7 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts vorlag oder nicht? und ob, wenn dies zu bejahen, Verklagter durch Verletzung der in diesem Falle für die Exekutionsvollstreckung vorgeschriebenen Formen dem Kläger einen Schaden zugefügt habe oder nicht?

Die Prüfung und Entscheidung dieser Frage, sowie die Feststellung des Umfanges des durch die fehlerhafte Exekutionsvollstreckung oder bei Gelegenheit derselben entstandenen Schadens sei lediglich Sache des ordentlichen Richters, und ein Eingriff in die Kompetenz der Ablösungsbehörde um so weniger vorhanden, als die Entscheidung des Rechtsstreites, sie möge ausfallen wie sie wolle, dem zwischen den Parteien in Bezug auf die streitigen Abgaberückstände bestehenden Rechtsverhältnisse ebensowenig präjudizire, als dadurch das Ablösungsverfahren selbst in eine Lage gebracht werde, welche mit den bestehenden Rechtsvorschriften und thatsächlichen Verhältnissen nicht vereinbar wäre. Rechtshängigkeit sei nicht vorhanden, da es sich um eine reine Schadensklage aus einer unerlaubten Handlung handle, und nicht behauptet sei, daß über diesen Schadensanspruch ein prozessualisches Verfahren bei der Ablösungsbehörde bereits schwebe.

Gegen diese Entscheidung meldete Verklagter unterm 29./30. September 1857 die Appellation an, suchte in seiner Rechtfertigungsschrift die Ansicht des ersten Richters deducendo zu widerlegen und behauptete, unter Berufung auf eine Verfügung des Spezial-Kommissars resp. auf das Zeugniß des Letzteren, daß Verklagter, indem er die Zinsrückstände des Klägers habe beitreiben lassen, nur nach ausdrücklicher Aufforderung des Spezial-Kommissars — die allen Einwohnern von F., auch dem Kläger, mittelst öffentlicher Bekanntmachung und Affigirung durch das Dorfgericht mitgetheilt worden — gehandelt habe, und daß deshalb darüber, ob der Spezial-Kommissar W. dem Verklagten diesen Auftrag habe ertheilen können, und wem die desfallsige Verantwortung obliege, nur die Königliche General-Kommission entscheiden könne. Er beantragte Aufhebung des ersten Urtheils und Abweisung des Klägers auf Grund des Präjudizial-Einwandes.

Hierauf erhob die Königliche General-Kommission zu Merseburg durch Plenarbeschluß vom 8. Januar 1858 den Kompetenz-Konflikt. Von den Parteien hat nur Kläger eine, von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Erklärung abgegeben, in der er Verwerfung des Konflikts beantragt. Das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg hält in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten gutachtlichen Bericht den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, wogegen der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, unter Bezugnahme auf einen abschriftlich mitgetheilten, an ihn erstatteten Bericht der Königlichen General-Kommission, denselben für begründet erachtet.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Die Königliche General-Kommission stützt den erhobenen Kompetenz-Konflikt in dem Plenarbeschlusse und in dem an den Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erstatteten Berichte auf den §. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und den §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und auf frühere Judikate des Gerichtshofes, nach welchen es feststehe, daß die in jenen gesetzlichen Vorschriften enthaltene Bestimmung auch auf streitige Rückstände zur Ablösung stehender Prästationen sich erstrecke.

Zur Widerlegung der von dem Königlichen Kreisgericht zu L. in dem Urtheil erster Instanz für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten Gründe, daß die §§. 3 und 7 a. a. O. nur auf den Fall sich beziehen ließen, wenn über das Recht auf Rückstände und über die Verpflichtung zu deren Leistung Streit bestehe, nicht aber auf den vorliegenden Fall, wo es sich lediglich darum handle, ob der Verklagte durch Verletzung der in den §§. 484—487 Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts für die Beitreibung unstreitiger gutsherrlicher Zinsen durch die Dorfgerichte ertheilten Vorschriften resp. darin festgesetzten Formen dem Kläger einen Schaden zugefügt habe, führt die General-Kommission aus:

„Wenn überhaupt — wie nicht zu bezweifeln — streitige Rückstände der vor ihr in der Ablösung

begriffenen Abgaben der Kompetenz der General-Kommission unterliegen, so sei letztere auch nach der angezogenen Bestimmung des §. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1817 befugt, die Maaßregeln anzuordnen und zu leiten, durch welche der Berechtigte in den Besitz seiner Forderungen gelange, mithin auch darüber zu befinden, ob bei der Vollstreckung der Exekution gegen die bestehenden Vorschriften gehandelt worden, und ob und in welchem Umfange ein Anspruch auf Schadensersatz begründet sei. Ueberdies beruhe aber die Beschwerde des Klägers wesentlich darauf, daß nicht er, sondern sein Vorbesitzer zur Bezahlung der Rückstände verpflichtet sei, und diese, bei Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der vorgenommenen Exekution und der Schadensersatz-Ansprüche des Klägers erhebliche Frage habe allein die General-Kommission zu entscheiden."

In dem Bericht an den Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten hebt sie noch besonders hervor, daß der Kläger keinesweges behauptet habe, daß die Exekution an sich, und abgesehen von dem Rechte auf die Prästationsrückstände, in ungesetzlicher Form vollstreckt, sondern daß sie wegen Mangels einer rechtmäßigen Forderung überhaupt unzulässig gewesen sei; daß Kläger auch nicht sowohl einen besonderen, aus der Hülfsvollstreckung ihm erwachsenen Schaden liquidirt, als vielmehr die Rückgewähr der abgepfändeten Gegenstände, als ohne Rechtsgrund ihm abgenommener, verlangt habe.

Dieser Ausführung ist im Wesentlichen beizutreten.

Der §. 3 der Verordnung vom 20. Juni 1817 bestimmt, daß den General-Kommissionen in den vor ihnen schwebenden Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gebühre:

sub a., „die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten und überhaupt aller obrigkeitlichen Festsetzungen;"

sub c., „die Veranlassung der Exekutionen;"

und der §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 fügt dem in Absatz 1 ergänzend hinzu:

„In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen."

Daß hierdurch die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden für Streitigkeiten über Rückstände in der Ablösung begriffener Prästationen begründet werde, hat der Gerichtshof in konstanter Praxis angenommen (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 5, von 1853 S. 253, von 1854 S. 7).

Ebensowenig zweifelhaft kann es sein, daß die Kompetenz der Königlichen General-Kommissionen sich nach §. 3 lit. c. der Verordnung vom 20. Juni 1817 auf die Beitreibung derartiger exekutionsfähiger Rückstände, auf die Beurtheilung der Exekutionsfähigkeit derselben erstreckt, da es sich bei allem dem um Regulirung mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung in Verbindung stehender Rechtsverhältnisse handelt, die erfolgen muß, um die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen (§. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834).

Daraus folgt von selbst die Zuständigkeit der Königlichen General-Kommission für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites, da die Klage, welche bezweckt, durch Erstattung des Werths der dem Kläger abgepfändeten Gegenstände die gegen ihn vollstreckte Exekution rückgängig zu machen, sich wesentlich mit darauf basirt, daß die eingezogenen Abgabenrückstände nicht ihm, sondern seinem Vorbesitzer zur Last fallen, es sich also zugleich um eine nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung konnere Streitigkeit handelt.

Es bedarf daher auch keiner näheren Erörterung der in der Appellations-Rechtfertigungsschrift aufgestellten Behauptung des Verklagten, daß er bei Vollstreckung der Exekution auf Grund einer ihm vom Spezial-Kommissarius ertheilten Anweisung gehandelt habe, vielmehr war schon nach Lage der Sache der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4451. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. März 1859. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Göring ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath von Braun in Cöslin ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Fahrenholtz im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Stellmacher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
die Referendarien Beifert und Schwagerka im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius von Heyking im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius August Wentzel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Lindner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Wetzel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Gerichts-Assessor Bucholtz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster;
der Gerichts-Assessor Schwimmer in Naumburg ist in Folge seiner Ernennung zum Prokurator der Landesschule Pforta, und
der Gerichts-Assessor Contius in Folge seiner Ernennung zum Vice-Kanzler bei der Gesandtschaft in Konstantinopel
aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ludwig Thiel bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Ernst Gustav Emil Martin bei dem Appellationsgericht in Glogau,
der Auskultator Friedrich Wilhelm Ottomar Großer bei dem Kammergericht,
der Auskultator Ludwig Emil Schäfer bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
der Auskultator Ernst Heinrich Georg Gabriel Wex bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und
der Auskultator Friedrich Wilhelm Bernhard Becker bei dem Appellationsgericht in Naumburg;
dem Kammergerichts-Referendarius Pissin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige Staatsanwalt Donalies in Stallupönen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Lyck ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Lerche in Löwenberg,
der Kreisrichter von Müller in Rothenburg,
der Kreisrichter Schüler in Bunzlau, und
der Kreisrichter Hertel in Glogau.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar 1859.

1. Die Anklageschrift des Staatsanwalts in Vergehens-Sachen unterliegt hinsichtlich ihres Inhalts der Prüfung des Gerichts, aber keiner sonstigen Kritik desselben rücksichtlich ihrer Form.

2. In Betreff des thatsächlichen Vortrags ist die Anklageschrift für vollständig zu erachten, wenn in derselben diejenigen Thatsachen, welche in dem konkreten Falle die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung bilden, deren der Angeklagte beschuldigt wird, angegeben und nach Zeit, Ort und Personen individualisirt sind, möge dies in einer präzisen Anklageformel allein, oder in einer ausführlicheren Geschichtserzählung geschehen sein.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 39 Nr. 1 (Ges.-Samml. S. 21).
Allgemeine Verfügung vom 29. März 1853 Nr. 7 (Just.-Minist.-Bl. Seite 134).

Auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Naumburg über die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 30. November 1858, durch welche die Beschwerde des Staatsanwalts zu L. über den die Eröffnung der Untersuchung gegen den Korbmacher E. aus H. ablehnenden Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu L. vom 16. November 1858 zurückgewiesen worden ist,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 6. Januar 1859, nach erfolgter Erklärung der General-Staatsanwaltschaft,

in Erwägung:

daß die Gerichte bei Einleitung der Untersuchung wegen einer Gesetzübertretung und auf erhobene Anklage einzuschreiten haben, welche bei bloßen Uebertretungen schriftlich oder mündlich angebracht werden kann, bei Vergehen und Verbrechen aber in einer Schrift anzubringen ist (Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 1, 29, 39 Nr. 1. 78);

daß über einen solchen Antrag die Gerichte in den für das Verfahren bei Uebertretungen, bei Vergehen und bei Verbrechen durch das Gesetz verschieden bestimmten Formen Beschluß zu fassen haben (§§. 11, 39 Nr. 2. §. 47 Abs. 3, §. 78 a. a. O.);

daß daher Behufs dieser Beschlußfassung auch die ein Vergehen betreffende Anklageschrift Hinsichts ihres Inhalts der Prüfung des Gerichts, einer sonstigen Kritik desselben Hinsichts ihrer Form aber nicht, unterliegt;

daß — wie demnächst auch das Urtheil des erkennenden Gerichts — die Anklage, wenn sie auch nicht nothwendig äußerlich in der Form eines solchen sich darzustellen hat, einen richtigen logischen Schluß enthalten muß, bei welchem das Gesetz (der Rechtssatz) den Obersatz, das Faktum (die That, deren der Angeklagte beschuldigt wird und von der behauptet wird, daß sie unter das Gesetz zu subsumiren sei,) den Untersatz und der Strafantrag die Konklusion bildet;

daß in Betreff des Thatsächlichen, namentlich für einfache Sachen, eine ein Vergehen betreffende Anklageschrift, welche nur als Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung dienen soll, als vollständig erscheint, und eine Darstellung der That, deren der Angeklagte beschuldigt wird, im Sinne des §. 39 Nr. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthält, wenn sie, mit Anführung der nöthigen Beweismittel, speziell nach Zeit, Ort, und Personen individualisirt, diejenigen Thatsachen, welche in dem konkreten Falle die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung, deren der Angeklagte beschuldigt wird, bilden, angiebt, möge dies in einer präzisen Anklageformel allein oder in einer ausführlicheren Geschichtserzählung geschehen;

daß aber dabei nicht auch eine weitere ausführlichere Erzählung des Herganges, bei dessen Gelegenheit solche That stattgefunden hat, mit allen Nebenumständen erforderlich ist, insbesondere auch Umstände, welche nur auf die Abmessung der Strafe innerhalb des im Gesetze bestimmten Strafmaaßes von Einfluß sein können, der Erörterung und Ermittelung bei der Hauptverhandlung, bei welcher sie erst vollständig hervortreten können, vorbehalten werden dürfen;

daß daher dem, in der vorliegenden Sache die Beschwerde des Staats-Anwalts zu L.

über den die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeklagten ablehnenden Beschluß des Kreisgerichts zu L. zurückweisenden Bescheide des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg und jenem Beschlusse eine unrichtige, auch die Ministerial-Verfügung vom 29. März 1853 zu Nr. 7 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 137) mißverstehende rechtliche Auffassung der Vorschrift des §. 39 Nr. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu Grunde liegt, wenn die genannten Gerichte, wiewohl sie in der Anklageschrift vom 9. November 1858 die Angabe der Thatsachen nicht vermißt haben, welche die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung bilden, deren darin der Angeklagte beschuldigt wird, blos deshalb, weil solche Angabe in einer Anklageformel allein geschehen und nicht auch eine — von ihnen als Darstellung der That bezeichnete — ausführliche Erzählung des Herganges, bei welchem diese Handlung stattgefunden habe, vorgetragen sei, auf die gedachte Anklage die Eröffnung der Untersuchung abgelehnt haben;

daß deshalb diese Verfügung und jener Beschluß der Aufhebung unterliegen;

in fernerer Erwägung:

daß nach der Anklage und nach den derselben beigefügten Verhandlungen der Korbmacher E. genügend belastet erscheint, am 21. August 1858 zu H. die verehelichte R. vorsätzlich gestoßen und sich dadurch des durch §. 187 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens schuldig gemacht zu haben;

beschlossen:

daß mit Aufhebung der Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 30. November und des Beschlusses des Kreisgerichts zu L. vom 16. November 1858 gegen den Korbmacher E. aus H. die Untersuchung wegen Mißhandlung eines Andern zu eröffnen, und die Sache an die erste Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts in L. zu verweisen.

I. 1233. Criminalia 4. Vol. XXIII.

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Februar 1859.

Unter „Promesse", im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (Ges.-Samml. S. 129), ist das schriftliche Versprechen zu verstehen, durch welches der Aussteller derselben in Beziehung auf einen bestimmten Prämienschein und für eine bestimmte Prämienziehung einem Dritten gegen eine von diesem zu bezahlende bestimmte Summe die Zusicherung ertheilt, demselben für den Fall, daß dieser Schein in der gedachten Ziehung gezogen wird, entweder diesen Schein behufs eigener Realisirung des darauf gefallenen Gewinnes zu verschaffen, oder selbst die Auszahlung des letzteren zu bewirken.

Erkenntniß vom 8. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 351).

In der Untersuchung wider den Buchdrucker B. zu R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 3. Februar 1859 rc.,

in Erwägung,

daß der erste Richter thatsächlich feststellt:

daß der Angeklagte, als Redakteur und Drucker des kautionspflichtigen Wochenblatts zu R., in dieses, und zwar in die Nummern 19, 20 und 21, folgende Anzeige der Staats-Effekten-Handlung Stern und Grein zu Frankfurt a. M. aufgenommen hat:

„Den 1. Juni Ziehung des Kurfürstlich Hessischen Prämien-Staats-Anlehens. Die Hauptgewinne desselben sind: 14 Mal rc. Obligations-Loose, deren Verkauf überall gesetzlich erlaubt ist, erlassen wir gegen franco Einsendung des Betrages von Thalern 42 Pr. Kourant oder Fl. 73. 30 Kr., nehmen aber solche auf Verlangen nach genannter Ziehung zu Thalern 39 Pr. Kourant oder Fl. 68. 15 Kr. wieder zurück. Es haben da-

her auch unsere resp. Abnehmer, welche jetzt schon gesonnen sind, uns ihre Obligations-Loose nach genannter Ziehung zu erlassen, anstatt des vollen Betrages nur den Unterschied des An- und Verkaufspreises von Thalern 3 Pr. Kourant oder Fl. 5. 15 Kr. für jede zu verlangende Obligation einzusenden. —

(NB. Bei Uebernahme von 11 Obligations-Loosen sind nur 30 Thaler Pr. Kourant oder Fl. 52. 30 Kr. zu zahlen 2c. —) Ziehungslisten sofort franco nach der Ziehung.

Stirn und Grein,
Staats-Effekten-Handlung in Frankfurt a. M."

in Erwägung:

daß der erste Richter in dieser Anzeige eine nach §. 36 des Strafgesetzbuchs, in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. Juni 1837, der Verordnung vom 5. Juli 1847 und §. 268 des Strafgesetzbuchs strafbare Aufforderung zum Ankaufe von Promessen zu der am 1. Juni 1858 stattgehabten Ziehung des Hessischen Prämien-Staats-Anlehens gefunden und in Folge dessen den Angeklagten, auf Grund des §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, des Preßvergehens für schuldig erachtet hat;

daß der Appellationsrichter zwar die thatsächliche Feststellung des ersten Richters beibehalten hat, die Annahme desselben aber, daß in der gedachten Anzeige eine Aufforderung zum Ankauf von Promessen enthalten sei, um deshalb verwirft, weil bei dem in der Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1837 ausgesprochenenen Verbote des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen auswärtiger, mit einer Prämien-Verloosung verbundener Staats-Anlehen unter „Promesse" das schriftliche Versprechen verstanden werde, durch welches Jemand, einem Dritten gegenüber, gegen eine von diesem zu zahlende bestimmte Summe, die persönliche Verpflichtung übernimmt, den in der Verloosung der Prämie auf einen vorher bestimmten Prämienschein fallenden Gewinn selbst auszuzahlen; weil daher der Verkäufer der Promesse den betreffenden Prämienschein weder zu besitzen, noch an den Käufer zu übergeben brauche, an allen diesen Merkmalen es aber hier fehle, indem in der Anzeige der Handlung Stirn und Grein diese als Inhaberin der offerirten Obligationsloose genannt und von derselben auch persönlich nicht die Auszahlung der Gewinne übernommen worden sei;

daß der Appellationsrichter den Inhalt jener Anzeige auch sonst nicht für strafbar erachtet und namentlich in der im Eingang derselben enthaltenen Aufforderung zum Ankauf von Obligationsloosen zu dem Kurfürstlich Hessischen Prämien-Staats-Anlehen eine Aufforderung zum Spiel in einer auswärtigen Lotterie, und also zu einer nach der Verordnung vom 5. Juli 1847 strafbaren Handlung nicht vorgefunden hat, und daß deshalb der Angeklagte von dem Appellationsrichter von der Anschuldigung des Preßvergehens freigesprochen worden ist;

daß die Staatsanwaltschaft sich über unrichtige Auslegung und Anwendung des Gesetzes beschwert, diese Beschwerde auch begründet ist;

in Erwägung nämlich:

daß dem Appellationsrichter zwar darin beigetreten werden kann, daß das gedachte Staats-Anlehen als eine auswärtige Lotterie im Sinne der Verordnung vom 5. Juli 1847 nicht zu erachten ist, indem dadurch, daß mit diesem und ähnlichen Staats-Anlehen eine Verloosung von Prämien verbunden ist, und diese Prämien, wie die Gewinne bei Lotterieen, in im Voraus bestimmter Höhe ihres Betrages planmäßig gezogen werden, an der Natur des ganzen Unternehmens, als einer Anleihe, im Wesentlichen nichts verändert und dasselbe namentlich dadurch nicht zur Lotterie wird, sondern ein Dahrlehnsgeschäft verbleibt, dies aber um so mehr der Fall ist, als den Bedingungen nach, welche bei derartigen Unternehmen in Betreff der Verzinsung der Anleihe gestellt zu werden pflegen, es die von derselben zu entrichtenden Zinsen sind, welche zu Prämien aufgespart und als solche verwendet werden, und als daher die Prämien-Verloosung, ihrem Wesen nach, nur der kontraktlich festgestellte Modus ist, unter welchem die Verzinsung des Darlehns erfolgt;

daß es auch hierauf offenbar beruht, daß kein diesseitiges Gesetz existirt, welches den Ver- oder Ankauf von Obligationen auswärtiger Staats-Anleihen um deswillen verbietet oder beschränkt, weil mit denselben eine Prämien-Verloosung verbunden ist;

daß namentlich das in der Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1837 ausgesprochene Verbot sich lediglich gegen den Verkehr mit „sogenannten Promessen" zu den damals bestehenden Seehandlungs-Prämienscheinen und zu den Prämienscheinen auswärtiger, mit einer ähnlichen Prämien-Verloosung verbundener Staats-Anleihen, nicht aber gegen den Verkehr mit diesen Papieren selbst richtet, und daß zugleich daraus, daß in Betreff des Promessen-Verkehrs ausdrücklich bestimmt ist, daß derselbe nach den Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel beurtheilt werden solle, in unzweideutiger Weise sich ergiebt, daß das Gesetz den Verkehr mit den Prämienscheinen selbst, der stattfindenden Verloosung von Prämien ungeachtet, als ein solches Lotteriespiel nicht auffaßt;

daß dagegen der durch die Kabinets-Order vorgesehene Promessen-Verkehr nicht, wie der Appellationsrichter annimmt, auf den Fall allein sich beschränkt, wo von dem Aussteller der Promesse die Verpflichtung übernommen wird, den Gewinn, welcher bei der Ziehung der Prämien auf denjenigen Prämienschein, über welchen die Promesse von ihm ausgestellt worden ist, fällt, selbst auszuzahlen, und also der Käufer der Promesse wegen der Auszahlung dieses Gewinnes nur eine persönliche Forderung an ihn erwirbt;

daß vielmehr zu den durch die Order verbotenen Promessen-Geschäften alle diejenigen Geschäfte gerechnet werden müssen, welche, der ausdrücklichen oder aus den Umständen sich ergebenden Absicht der Kontrahenten nach, nicht den Ankauf des Prämienscheins als solchen, sondern, und zwar allein die Erwerbung der Hoffnung des künftigen ungewissen Gewinnes zum Gegenstand haben, welcher auf diesen Schein bei der Verloosung der Prämien fallen kann, bei welchen es also darauf abgesehen ist, auch für solche Personen, die sich nicht durch Ankauf von Prämienscheinen an der Anleihe betheiligen wollen, eine Betheiligung an der mit der Anleihe verbundenen Prämien-Verloosung herbeizuführen, und wo daher das Promessen-Geschäft der Deckmantel ist, unter welchem diese Betheiligung ermöglicht wird;

daß sich dies als die Absicht des Gesetzes eben daraus ergiebt, daß dasselbe die Betheiligung an den mit Prämien-Verloosungen verbundenen Staatsanleihen an sich nicht verbietet, sondern nur die Betheiligung daran im Wege des Promessen-Verkehrs untersagt, und daß es dadurch, daß es diesen Verkehr nach den Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel beurtheilt wissen will, ausdrücklich zu erkennen giebt, daß es unter demselben die bezeichnete Ausbeutung der Prämien-Verloosungen zu einem der Lotterie gleichstehenden Geschäfte versteht;

daß hiernach unter „Promesse" im Sinne der citirten Kabinets-Order das schriftliche Versprechen verstanden werden muß, durch welches der Aussteller derselben in Bezug auf einen bestimmten Prämienschein und für eine bestimmte Prämienziehung einem Dritten gegen eine von diesem zu bezahlende bestimmte Summe die Zusicherung ertheilt, demselben für den Fall, daß dieser Prämienschein gezogen wird, entweder den gedachten Schein behufs eigener Realisirung des darauf gefallenen Gewinnes zu verschaffen, oder selbst die Auszahlung des Gewinnes zu bewirken;

daß es mithin gleichgültig ist, ob der Aussteller der Promesse sich im Besitze des betreffenden Prämienscheins befindet und die Uebergabe desselben zusichert, oder nicht, und ob er die Auszahlung des Gewinnes persönlich übernommen oder nur die Realisirung desselben versprochen hat;

daß daher der Appellationsrichter den gesetzlichen Begriff der „Promesse" durch die gedachte, demselben von ihm gegebene Auslegung verletzt hat;

In Erwägung:

daß durch diesen Rechtsirrthum der Appellationsrichter gehindert worden ist, die Frage, ob in der Bekanntmachung der Handlung Stirn und Grein eine Aufforderung zum Ankauf von Promessen zu Prämienscheinen eines auswärtigen, mit einer Prämien-Verloosung verbundenen Staats-Anlehens enthalten ist, von dem gesetzlich richtigen Standpunkt aus zu würdigen;

daß in Folge dessen das Appellations-Erkenntniß der Vernichtung unterliegt;

daß zugleich aber, behufs nochmaliger Erörterung und Beantwortung jener Frage, die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster vom 22. Oktober 1858 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz an das Königliche Appellationsgericht in Arnsberg zu verweisen.

986. L. 9. Vol. 2.

Num. 30.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Oktober 1858.

Die Theilung eines von mehreren Gemeinde-Mitgliedern gemeinschaftlich besessenen Waldes unterliegt den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821; die Ausführung einer solchen Theilung gehört daher, mit Ausschließung der Gerichte, zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden.

Gem.-Theil.-Ordnung vom 7. Juni 1821 §§. 1, 2, 16 (Ges.-Samml. S. 53).
Gesetz vom 7. Juni 1821 §§. 108—110 (Ges.-Samml. S. 67).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Siegen anhängigen Prozeßsache

des Johann Peter Z. zu S., Klägers,

wider

die Miteigenthümer des Hintermarks-Hochwaldes, Verklagte,

betreffend die Subhastation dieses Waldes zum Zwecke der Auseinandersetzung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demnach das bei dem ordentlichen Gericht anhängige Verfahren definitiv einzustellen und dessen Erledigung der Königlichen General-Kommission zu überlassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der im sogenannten freien Grunde des Kreises Siegen belegene Hintermarks-Wald gehört einer großen Zahl von Personen gemeinschaftlich und wird für gemeinschaftliche Rechnung derselben von einem Waldvorstande verwaltet, welcher das Holz und Gras daraus verkauft, Grundstücke darin verpachtet, die eingehenden Gelder erhebt und über seine Verwaltung Rechnung führt und legt. Das Eigenthum ist in 4387 ideelle Antheile getheilt. Davon gehören 7 Antheile dem ehemaligen, seines Dienstes entlassenen Haubergsschützen Johann Peter Z. in S. Dieser verlangt die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums und hat zu dem Ende auf die Subhastation des Waldes gerichtlich provozirt. Der Provokation ist von vielen Miteigenthümern widersprochen, und gegen diese hat ꝛc. Z. bei dem Kreisgericht zu Siegen Klage erhoben, mit dem Antrage, die Beklagten schuldig zu erklären, die Subhastation des Hintermarks-Waldes zu gestatten. Von den Beklagten ist unter anderen Einwendungen die Einrede der Inkompetenz des Gerichts erhoben, weil nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 über die Zulässigkeit der Subhastation zum Zwecke der Aufhebung des hier in Frage stehenden gemeinschaftlichen Eigenthums nur von den Auseinandersetzungs-Behörden entschieden werden könne. Beklagte beantragten, hierüber zunächst zu erkennen. Inzwischen hat die Königliche General-Kommission zu Münster aus demselben Grunde, auf welchen der Präjudizial-Einwand der Beklagten gestützt ist, den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Derselbe erscheint begründet, wenngleich demselben von Seiten des Klägers, wie auch des Kreisgerichts widersprochen ist, während das Appellationsgericht zu Arnsberg den Rechtsweg für ausgeschlossen erachtet, und von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten eine Erklärung nicht abgegeben worden ist.

Durch das Allerhöchste Patent vom 21. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 153) ist in dem Fürstenthum Siegen das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen eingeführt. Zu letzteren gehört die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml.

S. 53), welche in ihrem Eingange die Vorschriften des 4. Abschnitts, 17. Titels, I. Theils des Allgemeinen Landrechts für aufgehoben erklärt. Auf diese Vorschriften, über welche von den Parteien während der Prozeßverhandlungen in Erörterungen eingegangen ist, kommt es daher nicht weiter an, sondern es handelt sich lediglich um die Frage, ob auf den vorliegenden Fall die Gemeinheitstheilungs-Ordnung Anwendung findet. Denn wenn diese Frage zu bejahen ist, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen, da durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml. S. 83) diese Ausführung den General-Kommissionen übertragen ist, mithin in dem vorliegenden Falle die nach dem Gesetze vom 25. September 1820 (Ges.-Samml. S. 185) errichtete General-Kommission zu Münster kompetent sein würde, während, wenn die Frage verneint werden müßte, der Fall nach den Vorschriften vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt, insbesondere den §§. 75 ff. Theil I. Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts zu entscheiden sein würde, deren Anwendung dem ordentlichen Richter nicht entzogen ist.

Kläger hat auszuführen sich bemüht, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung hier um deshalb keine Anwendung finde, weil es sich hier nicht um die Abfindung von Nutzungsrechten dritter Personen handle; nur wo dergleichen in Frage, sei eine Gemeinheit im Sinne der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorhanden und diese anwendbar, nicht aber bei bloßem gemeinschaftlichen Eigenthume an einem ländlichen Grundstücke; dieser Fall liege hier vor, indem an dem Hintermarks-Walde keinerlei andere Rechte beständen, als die Proprietät der einzelnen, im Hypothekenbuch eingetragenen Miteigenthümer, zu welchen die Eingesessenen und Gemeindeglieder von S. als solche nicht gehörten.

Es kann indeß kein Bedenken haben, mit der Königlichen General-Kommission in Münster nach Maaßgabe der hier in Betracht kommenden Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung letztere auf den Fall für anwendbar zu erachten. Der §. 1 derselben giebt den Zweck und Gegenstand des Gesetzes mit folgenden Worten an:

> Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder, so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

Sodann heißt es weiter unter dem ersten von „Aufhebung der Gemeinheiten" handelnden Abschnitte im §. 2:

> Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur statt bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes, und zum Streuholen und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume, oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.
>
> §. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt.

Könnte schon hiernach nicht füglich bezweifelt werden, daß die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums an dem Hintermarks-Walde, wenngleich es sich dabei um die Abfindung von Servitutberechtigten, um die Betheiligung einer Gemeinde, um eine Verschiedenartigkeit der Nutzungsrechte nicht handelt, nur nach Maaßgabe der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, also auch nach der Entscheidung der betreffenden Auseinandersetzungs-Behörde zu erfolgen hat; so wird dies durch die nachfolgenden, von „Forsttheilungen" handelnden Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung völlig ins Klare gestellt. Es besagen nämlich die §§. 108—110:

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können.

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

Demnächst folgen Vorschriften über Abfindung der Miteigenthümer, wenn deren Anrechte nicht nach Quoten gleichartig bestimmt sind, und über die Ablösung der auf Forsten haftenden Grundgerechtigkeiten. Es ergeben aber die allegirten §§. 108—110, daß auch dann, wenn von letzteren in einem gegebenen Fall nicht die Rede ist, vielmehr nur Miteigenthum an einer Forst nach ideellen gleichartigen Quoten in Frage steht, die Aufhebung desselben nur nach Maaßgabe der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen soll, indem der hiergegen von dem Kläger aus der Fassung im §. 108: „Gemeinheit in Forsten" abgeleitete Zweifel durch die nachfolgenden, ausdrücklich von Miteigenthümern und Miteigenthum handelnden §§. 109, 110 offenbar behoben wird. Wenn aber der Kläger aus dieser letzteren Vorschrift für sich geltend machen will, daß, weil er eben nur verlange, was dieser Paragraph unter gewissen, hier thatsächlich vorliegenden Voraussetzungen nachlasse, nämlich den öffentlichen gerichtlichen Verkauf eines Waldes, seine Klage Fortgang haben müsse; so enthält dies augenscheinlich eine mißverständliche, weil aus dem Zusammenhange gerissene, Deutung der gesetzlichen Vorschrift. Denn da der §. 110 unter den von Forsttheilungen handelnden Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich findet, die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aber den Auseinandersetzungs-Behörden übertragen ist, so muß der in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse dargelegten Ansicht der General-Kommission beigetreten werden, daß zunächst von ihrer Entscheidung abhängig sei, ob die Subhastation des Hintermarks-Waldes stattzufinden habe, oder wie sonst die Auseinandersetzung der Miteigenthümer zu bewirken sei, und daß der hiermit übereinstimmende Ausspruch in dem von ihr angezogenen Reskripte des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1840 (Ministerial-Blatt S. 319) völlig gerechtfertigt erscheint.

Die Gründe, aus welchen das Kreisgericht in Siegen für die Zulassung des Rechtsweges sich ausspricht, bestehen in folgenden Erwägungen. Mit Rücksicht auf die §§. 2 und 16 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sei anzunehmen, daß die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums an dem Hintermarks-Walde nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bewirkt werden könne. Daraus folge aber nicht, und es sei auch anderwärts nicht vorgeschrieben, daß die Theilung nach diesen Grundsätzen erfolgen müsse. Die Miteigenthümer würden also über den öffentlichen gerichtlichen Verkauf sich einigen und damit die Kompetenz der General-Kommission ausschließen können. Sei dies richtig, so lasse sich nicht absehen, weshalb in dem vorliegenden Falle erst noch die Thätigkeit der General-Kommission in Anspruch genommen werden solle, da aus den bisherigen Verhandlungen schon „ziemlich evident" hervorgehe, daß die Voraussetzungen des §. 110 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorhanden, also die Thätigkeit des Richters einzutreten habe.

Allein in dieser Argumentation ist zunächst der Vordersatz unrichtig. Denn aus den §§. 2, 16, 108—114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ergiebt sich als unzweifelhaft, daß die an und für sich unter dieses Gesetz fallende Aufhebung von Gemeinheiten nach den Vorschriften desselben bewirkt werden muß, und die Anwendung dieser Vorschriften ist durch das zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung ergangene Gesetz vom 7. Juni 1821 dem ordentlichen Richter entzogen und den General-Kommissionen übertragen. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß die Miteigenthümer sich freiwillig dahin einigen, die Theilung durch die Subhastation des Waldes zu bewirken; allein ein solches Abkommen bedarf nach §. 25 des Gesetzes zur Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 der Bestätigung der General-Kommission. Die Kompetenz dieser Behörde tritt also selbst im Falle völliger Uebereinstimmung der Theilungs-Interessenten ein. Um so mehr muß dies, wenn unter ihnen, wie hier, Streit obwaltet, der Fall sein, indem die Frage, ob nicht die Abfindung des Klägers und der etwa außer ihm die Theilung begehrenden Interessenten in anderer Art, als durch die gerichtliche Versteigerung des Hintermarks-Waldes erfolgen kann, noch keinesweges, so viel nach Lage der Akten konstirt, hinlänglich erörtert ist, und nur von der General-Kommission, als der mit Wahrung des Landeskultur-Interesses bei Aufhebung von Gemeinheiten befugten Behörde endgültig entschieden werden kann.

Berlin, den 2. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3987. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Höchst vortheilhaft!

Auf unbestimmte Zeit hat der Verleger, um auch den Unbemitteltsten die Anschaffung zu erleichtern, sich entschlossen, den Preis von

L. Liebgott's,
weil. Gerichts-Actuar,

Repetitorium über das Allgem. Landrecht
für
die Preußischen Staaten,

ein Hand- und Hülfsbuch sowohl für angehende Juristen beim Studium dieses Gesetzbuches, als für Subaltern-Beamte, namentlich für diejenigen, welche das Examen als Actuare 1. Klasse bestehen wollen

(24 Bogen in gr. 8. brochirt)

von 1 Rthlr. 15 Sgr. **auf nur 20 Sgr.** herabzusetzen.

Zu diesem Preise ist jede Buchhandlung in den Stand gesetzt, das Repetitorium, dessen Zweckmäßigkeit hervorzuheben nicht nöthig erscheint, auf feste Bestellung zu besorgen.

Schönebeck, im März 1859.
Ernst Berger.

Bei Unterzeichnetem ist erschienen:

Allgemeine Depositalordnung
für die Gerichte
der sämmtlichen Königl. Preußischen Lande,
herausgegeben von **M. F. Esselle n.**
3. Aufl. Preis geb. 24 Sgr.

Arnsberg, im Februar 1859. A. L. Ritter.

Der Criminalproceß Rose und Rosal. Besprochen von Dr. jur. Hugo Böhlau. Preis 8 Sgr.

Diese Schrift enthält die Relation und rechtliche Beurtheilung eines in Wissenschaft und Praxis einzig dastehenden Criminalfalles, welcher vor einigen Wochen vor dem Schwurgerichtshof in Halle verhandelt wurde.

Weimar. Hermann Böhlau.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wechselrechtliche Abhandlungen
von
Dr. Friedrich August Biener.
gr. 8. broch. 2⅔ Thlr.

Leipzig, den 4. März 1859.
Bernhard Tauchnitz.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

EINLEITUNG IN DIE THEORIE
DER
SUMMARISCHEN PROCESSE
von
Dr. Hans Karl Briegleb,
Professor der Rechte zu Göttingen.
gr. 8. broch. 2⅔ Thlr.

Leipzig, den 4. März 1859.
Bernhard Tauchnitz.

So eben erscheint und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Der
Preußische Strafprozeß,
enthaltend:
die Verordnung vom 3. Januar 1849,
das Gesetz vom 3. Mai 1852
und
die Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten.

Unter Beibehaltung des Legaltextes
erläutert durch
sämmtliche ergänzende Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals
von
Paul Liman,
Königl. Staats-Anwalt in Berlin.
Mit
einem vollständigen alphabetischen Sach-Register.
38 Bogen Lex. 8.
Auf satinirtem Velinpapier gedruckt
Preis 2 Thlr. 24 Sgr.
Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, ist erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zur Vorbereitung für die juristischen Staatsprüfungen.

Kurze Darstellung
des
Preußischen Rechts der Gegenwart.
Unter Beibehaltung der Legalordnung
und
Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.
Ein ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts
und zugleich ein
Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen
von
Constantin Dulheuer.
44½ Bog. gr. 8. 2 Thlr. 20 Sgr.

Mit Rücksicht auf die Staatsprüfungen sind bei der Ausarbeitung des Werks, neben den legalen Quellen des Preuß. Rechts auch die Vorträge und Vorlesungen der bedeutenderen Docenten und Repetenten in geeigneter Weise benutzt worden.

(Das Werk kann auch in 4 einzelnen Liefer., à 20 Sgr., bezogen werden.)

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ergänzungen und Erläuterungen
der
Preußischen Rechtsbücher
durch
Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Vierte Ausgabe

bearbeitet

von

Dr. Ludwig von Rönne,

Kammergerichts-Rathe.

Vier Bände im Quartformat der Gesetz-Sammlung, zweispaltig, in 16 Lieferungen à 1 Thlr.

Erster Band. Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts Theil I.

Erste Abtheilung: Ergänzungen des I. Theils.

Ausgegeben sind bereits:

Erste Lieferung: Titel, Vorwort und Bogen 1 — 25 incl. 1 Thlr.
Zweite Lieferung: Bogen 26 — 50 incl. 1 Thlr.
Dritte Lieferung: Bogen 51 — 75 incl. 1 Thlr.
Vierte Lieferung: Bogen 76 — 100 incl. 1 Thlr.

Das Verfahren in Nachlaß-Sachen

nach

den Vorschriften des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichts-Ordnung und den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen.

Nebst einem Anhange

enthaltend

das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen und Formulare.

Dargestellt

von

Alwin Strey,

Königl. Kreisrichter.

1858. 8. geh. Preis: 24 Sgr.

Digitized by Google

Die

Preußische Straf-Gesetzgebung

und die

Rechtsliteratur

in ihrer gegenseitigen Beziehung.

Von

Dr. J. Fr. H. Abegg.

1854. Lexikon-8. geheftet. 1 Thlr.

Preußens Justiz-Verwaltung.

Ein Handbuch für

Preußische Justizbeamte und Gerichtsbehörden.

Herausgegeben von

O. Anton,

Königl. Kreisgerichts-Rathe und Abtheilungs-Dirigenten.

1855. gr. 8. geh. 2⅓ Thlr.

Ueber die

Befugniß der Konkurs-Gläubiger

zur

Anfechtung

der vor der Konkurs-Eröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.

Eine vergleichende Darstellung der Bestimmungen des älteren und des neueren Preußischen Rechts

von

W. Consbruch,

Gerichts-Assessor.

1857. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Das

Preußische Civilprozeß-Verfahren

nach der

Verordnung vom 1. Juni 1833

und den

späteren Gesetzen.

Sammlung

aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastationsverfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855 mit Beifügung der Ergänzungen und Erläuterungen.

Von **Goder,** eingeleitet von **Korb,** Appellationsgerichts-Präsidenten in Stettin.

1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Das

Strafverfahren in Preußen.

Eine systematische Zusammenstellung

aller über das gerichtliche und außergerichtliche Strafverfahren in Preußen ergangenen zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften

mit erläuternden Anmerkungen

von

Forberg,

Kreisrichter.

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Sgr.

Allgemeine

Hypotheken-Ordnung

für

die gesammten Königlichen Staaten

vom 20. Dezember 1783,

nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen,

mit erläuternden Anmerkungen,

unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Instruktionen, Reskripte und der Präjudikate

herausgegeben von

F. Förster, Kreisgerichtsrath.

1855. gr. 8. geh. 2 Thlr.

Die

allgemeine Gerichts-Ordnung

für

die Preußischen Staaten

nach ihrer historischen und heutigen Geltung bearbeitet.

Ein Handbuch

für Studium, Repetition, Examen und Praxis

von

Fürstenthal, Appellationsgerichts-Rath.

gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Gesetz

über

das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige.

Vom 2. März 1857.

Nebst den

vollständigen Berathungen und Aktenstücken

zu demselben

in beiden Häusern des Landtages.

1857. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch

Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunals-Rath.

Erscheint regelmäßig alle 2 Monat

und ist für den jährlichen Pränumerations-Preis von 5 Thalern (6 Hefte) auch durch jede Königl. Preußische Post-Anstalt zu beziehen. Band I. 1853 (5 Hefte). Band II. 1854 (6 Hefte). Band III. 1855 (6 Hefte). Band IV. 1856 (6 Hefte). Band V. 1857 (6 Hefte). Band VI. 1858 (6 Hefte) à 5 Thaler sind noch vorräthig. Band VI. Jahrgang 1859. Heft 1.

General-Register

für

die fünf ersten Bände

des

Archivs für Preußisches Strafrecht

(1853 bis 1857).

Herausgegeben durch

Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunalsrath.

gr. 8. geheftet. 12 sgr.

Kommentar

und vollständige Materialien

zur

Konkurs-Ordnung

vom 8. Mai 1855

und zu dem

Gesetze betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses

vom 9. Mai 1855.

Mit vollständigem Sachregister.

Von

Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunals-Rath.

1855. gr. Lexikon-8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Vorschläge

wie durch

Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuchs der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre

von

Rudolf von Kräwel,

Appellationsgerichtsrath zu Naumburg a. S.

gr. 8. geh. 15 sgr.

Die

Exekutions-Ordnung für die Gerichte

aus den

Vorschriften des Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 4. März 1834;

den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, namentlich des Gesetzes v. 20. März 1851 und der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals;

nebst einem Anhange

betreffend

die Exekutions-Ordnung der Verwaltungs-Behörden.

Dargestellt von

Alwin Strey,

Königl. Kreisrichter.

1856. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 betreffend die Zusätze zu der Verordnung

nebst

den Materialien, ergänzenden Gesetzen, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Tribunals,

erläutert und dargestellt

von **Alwin Strey,**

Königl. Kreisrichter.

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Systematische Zusammenstellung

der

gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften

betreffend

die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in dem Preußischen Staate

— mit Ausnahme der Rheinprovinz —

so wie den **Geschäftsbetrieb** bei denselben,

ingleichen

die amtliche Stellung der Subaltern- und Unterbeamten,

die Büreau-Verfassung, und einige wesentliche Bestimmungen bezüglich auf die Disciplin, die Beurlaubung der Beamten, das Gnadengehalt und die Pensionirungen

(bis zum Ende des Jahres 1856).

Von

C. F. Uecke,

Stadtgerichts-Präsidenten.

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. April 1859. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Ciala in Cöslin ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Johann Karl Ludwig Emil Hofmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Sames im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und

der Referendarius Wendorff im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Steinbeck aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Gerichts-Assessor Hilse aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Gerichts-Assessor Buchmann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Gerichts-Assessor Esch aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor Peine aus Paderborn ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Anton August Wilhelm Bisling bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Ludwig Wilhelm Traugott Deobat Brenske bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Rudolph Peschel bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Karl August Otto von Hoff bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Rudolph Schneider bei dem Appellationsgericht in Münster, und

die Auskultatoren Peter Joseph Klein und Adolph Ludwig Hönemann bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kupfer bei dem Kreisgericht in Bülow,

der Gerichts-Assessor Karl Gustav Müller bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bärwalde,

der Gerichts-Assessor Brüning bei dem Kreisgericht in Tecklenburg,

der Gerichts-Assessor Lonicer bei dem Kreisgericht in Ratibor, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hultschin, und

der Gerichts-Assessor Klose bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Chodziesen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Naatz in Bütow an das Kreisgericht in Cöslin,

der Kreisrichter Pleßner in Friedeberg a. Qu. an das Kreisgericht in Sagan,

der Kreisrichter Koch in Osterwieck an das Kreisgericht in Heiligenstadt, und

der Kreisrichter Röhrig in Treffurt an das Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Osterwieck.

Subalternen.

Dem Kanzlei-Direktor, Kreisgerichts-Sekretair Merres in Sagan ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Schubert in Sensburg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter von Schimmelfennig in Willenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Weblau und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gerdauen, ernannt;

dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Geheimen Justizrath Jung ist die Anlegung der Insignien der Kommandeur-Klasse des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens gestattet worden;

dem Justizrath Henke in Driesen ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt;

der Rechtsanwalt und Notar Bobstein in Neu-Ruppin ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Cöln getroffene Wahl des Kaufmanns Franz Kohlhaas zum Präsidenten, die Wiedererwählung des bisherigen Richters Christian Roß zum Richter, sowie die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Maria Heimann zum Richter, ferner die Wiedererwählung des bisherigen Ergänzungsrichters Wilhelm von Recklinghausen und die Wahlen der Kaufleute Otto Langen und Eduard Bennert zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Cöln haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Advokat Schadt in Coblenz bei dem Landgericht daselbst,

der Referendarius Imhoff bei dem Landgericht in Cöln, und

der Referendarius Eumes bei dem Landgericht in Cleve;

der Landgerichts-Assessor von Düsseldorf in Coblenz ist an das Landgericht in Bonn versetzt, und

dem Landgerichts-Assessor Bitter in Bonn die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Advokat Trüpel in Aachen ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und

der Notariats-Kandidat Karl Anton Heinrich Lauß zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Eupen, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eupen, ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Michael Joseph Schneider bei dem Landgericht in Aachen, und

der Auskultator Heinrich Bulich bei dem Landgericht in Cöln.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Februar 1859.

Im §. 243 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs ist ein Postschein, welcher über die Absendung von Geld oder von anderen Werthgegenständen lautet, unbedingt als ein zur Begehung des fraglichen Vergehens geeignetes Mittel hingestellt worden, so daß eine fernere thatsächliche Prüfung dieser Tauglichkeit nicht statthaft ist.

Auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Frankfurt a. O. vom 18. Januar 1859

über den Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 4. Januar 1859, wodurch der Antrag auf Versetzung in den Anklagestand in der Untersuchung wider den Kaufmann J. F. E. K. zu C. zurückgewiesen ist,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 4. Februar 1859 nach erfolgter Erklärung der General-Staatsanwaltschaft,

in Erwägung:

daß die Beschwerde die Zurückweisung des Anklagepunktes bezüglich der Abwendung der von den Kaufleuten H. und F. zu B. nachgesuchten Exekution nicht umfaßt;

daß zur Vollendung des im §. 243 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens nicht erforderlich ist, daß der beabsichtigte Zweck erreicht worden;

daß der dort gebrauchte Ausdruck: „von einem Postscheine über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen Gebrauch macht" nicht so aufzufassen ist, daß, je nachdem der Gegenstand der abzuwendenden Exekution in Geld oder in Werthgegenständen bestanden, der Postschein, von welchem Gebrauch gemacht worden, hiernach bezeichnet sein muß, wenn er als ein tauglicher im Sinne des allegirten Gesetzes angesehen werden soll;

daß vielmehr nach dem Wortsinne und der inneren Bedeutung des Gesetzes mit jener Fassung blos das hat ausgedrückt werden sollen, daß ein jeder Postschein, welcher die Absendung von Geld oder von Werthgegenständen, welche die unter Exekution stehende Forderung decken, bescheinigt, unbedingt als geeignet zur Begehung der strafbaren Handlung, ohne jede fernere thatsächliche Prüfung des Instanzrichters über die Tauglichkeit dieses Mittels, anzusehen, und nur zu untersuchen ist, ob der Schein wirklich über die Versendung von Geld oder Werthgegenständen lautet;

daß es daher zur Anwendung des §. 243 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs nicht noch auf die Berücksichtigung des §. 46 Th. I. Tit. 24 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und des §. 38 der Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unter-Beamten vom 2. August 1850 ankommt, die lediglich Dienstvorschriften für die betreffenden Beamten enthalten, weshalb es auch gleichgültig ist, ob diese hiergegen vorkommenden Falls gefehlt haben mögen oder nicht;

daß demzufolge das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. in einem Rechtsirrthume sich befunden, wenn es in seinem Beschlusse vom 4. Januar 1859 abweichend von den vorstehend entwickelten Grundsätzen ausführt, daß, da in vorliegender Sache Geldsummen unter Exekution gestanden, die produzirten Postscheine auch nur über diese hätten ausgestellt sein müssen, um als taugliches Mittel zur beabsichtigten Abwendung der Hülfsvollstreckung angesehen zu werden;

daß daher der gedachte Beschluß der Aufhebung unterliegt, im Uebrigen aber derselbe thatsächlich feststellt:

daß der Angeschuldigte, Kaufmann K. in den Prozeßsachen des Kaufmanns G., resp. der Gebrüder R. wider ihn, in der Absicht, die verhängten Exekutionen abzuwenden oder hinauszuschieben, von Postscheinen über Versendung von Werthgegenständen Gebrauch gemacht hat, obschon er wußte, daß die abgesandten Briefe dasjenige nicht enthielten, was durch die Postscheine als versendet nachgewiesen werden sollte,

hierin aber alle thatsächlichen Erfordernisse des §. 243 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs zu finden sind;

zum Bescheide ertheilt:

daß unter Aufhebung des Beschlusses des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 4. Januar 1859 und unter Abänderung des Beschlusses des Königlichen Kreisgerichts zu C. vom 16. November 1858, soweit sie sich auf die Anklagepunkte bezüglich der Abwendung der von dem Kaufmann A. G. zu B. und der Kaufleute Gebrüder R. zu H. erstrecken, gegen den Kaufmann K. zu C., als genügend belastet,

1) am 24. September 1858 zu C. in der Absicht, die auf den Antrag des A. G. zu B. wegen 30 Thaler nebst Zinsen gegen ihn verhängte Exekution abzuwenden oder hinauszuschieben, und
2) an demselben Tage zu C. in der Absicht, die auf den Antrag der Gebrüder R. zu H. wegen 28 Thaler nebst Zinsen wider ihn stattfindende Exekution abzuwenden oder hinauszuschieben;

jedesmal von einem Postscheine über die Versendung von Werthgegenständen Gebrauch

gemacht zu haben, obgleich er wußte, daß die versendeten Briefe dasjenige nicht enthielten, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden sollte;

die Untersuchung zu eröffnen und dieselbe der Abtheilung für Strafsachen des Königlichen Kreisgerichts in C. zu überweisen.

I. 1336. Criminalia 124.

Num. 32.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Februar 1859, — betreffend die Frage: inwiefern und unter welchen Formen eine Vergehenssache nach bereits eröffneter Untersuchung auf den Grund der Konnexität vor das Schwurgericht gebracht werden kann?

Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851 Art. XXI. XXII.
Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 75—78.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 63.

Durch Beschluß des Stadtgerichts zu Berlin vom 4. August v. J. war gegen die verehelichte Schmiedegesell K. wegen Hehlerei die Untersuchung eröffnet worden. Nachträglich wurde wegen einer mit diesem Vergehen konnexen Urkundenfälschung gegen die unverehelichte S. eine Verfolgung eingeleitet und dieselbe durch Beschluß des Anklage-Senats des Kammergerichts wegen dieses Verbrechens definitiv in den Anklagestand versetzt. Gleichzeitig beschloß der Anklage-Senat in Ansehung der verehelichten K.:

daß es zwar bei der gegen dieselbe eingeleiteten Untersuchung sein Bewenden haben solle, die weitere Verhandlung gegen dieselbe aber, behufs gleichzeitiger Entscheidung mit der konnexen Sache wider die S., dem Schwurgericht zu überweisen sei.

Gegen diesen Theil des Beschlusses ergriff der Ober-Staatsanwalt die Beschwerde an das Ober-Tribunal,

weil die Entscheidung über das Vergehen der K., ungeachtet des bereits vorhandenen Eröffnungs-Beschlusses, der Gerichtsabtheilung entzogen und dem Schwurgericht überwiesen worden sei.

Die Beschwerde geht davon aus, daß eine Vergehenssache, sobald einmal die Untersuchung förmlich eröffnet worden, nicht ferner auf den Grund der Konnexität vor das Schwurgericht gelangen könne. Denn die Verweisung an das Schwurgericht setze die vorausgehende materielle Prüfung der Anschuldigung durch den Anklage-Senat voraus; eine solche Prüfung sei aber in Bezug auf eine durch Beschluß der Gerichts-Abtheilung bereits eröffnete Untersuchung unstatthaft, weil das Vorhandensein ausreichender Belastungsmomente hierdurch bereits endgültig festgestellt sei, also nicht nochmals in Frage gezogen werden könne, die Untersuchung vielmehr in eine Lage gekommen sei, in welcher sie nur durch Erkenntniß zum Austrag gebracht werden dürfe.

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, hat hierauf unter dem 16. Februar 1859, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des General-Staatsanwalts, beschlossen:

daß der Beschluß des Anklage-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 26. Januar 1859, soweit er die verehelichte Schmiedegesell K. betrifft, aufzuheben und die Sache an denselben Gerichtshof zurückzuweisen, um nach vorheriger materieller Prüfung der wider die rc. K. zur Sprache gebrachten Belastungsgründe über die Versetzung derselben in den Anklagestand und deren Verweisung vor ein Schwurgericht anderweit definitiv zu beschließen.

Gründe.

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Königlichen Kammergerichts vom 26. Januar 1859 ist insoweit nicht begründet, als sie die Befugniß desselben in Abrede stellt, die Verbindung der Untersuchung gegen die verehelichte Schmiedegesell K., wegen des ihr zur Last gelegten Vergehens der Hehlerei mit der wider die

unverehelichte S. wegen des Verbrechens der Urkundenfälschung eingeleiteten, anzuordnen, weil bereits vorher durch den Beschluß der kompetenten Gerichtsabtheilung vom 4. August 1858 gegen die verehelichte K. die Eröffnung der Untersuchung ausgesprochen war. Denn nach dem Wortlaute des Artikels XXI. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851:

„Konnexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung gebracht werden ꝛc.“

ist es nicht zweifelhaft, die Vereinigung einer wegen Vergehens bereits beschlossenen Untersuchung mit einer wegen Verbrechens zur Beschlußnahme gelangenden eintreten zu lassen, so lange nur nicht in der ersten erkannt worden ist.

Dafür spricht ferner der innere Grund dieser gesetzlichen Vorschrift, der nicht allein in der Zweckmäßigkeits-Rücksicht einer solchen Verbindung, sondern auch wesentlich in dem Umstande zu suchen ist, daß über gleichartige Gegenstände eine übereinstimmende Entscheidung gefällt wird, die bei getrennter Verhandlung möglicherweise nicht statthaben kann.

Ob daher, wenn Konnexität im Sinne der Artikel XXI. und XXII. a. a. O. überhaupt vorhanden ist, die gleichzeitige Untersuchung und Entscheidung aller strafbaren Handlungen, mögen sie eine oder mehrere Personen betreffen, vor dasjenige Gericht gebracht werden kann, welches zur Verhängung der schwersten Strafe kompetent ist, liegt lediglich in dem freien richterlichen Ermessen. Nothwendige Bedingung ist nur, daß die gleichzeitige Erledigung der verschiedenen Untersuchungen noch möglich ist, und dies ist der Fall, wenn, wie hier, noch in keiner erkannt worden.

Insoweit hat daher der angefochtene Beschluß nicht gefehlt. Eine andere Frage ist es aber:

ob das Königliche Kammergericht, wie es gethan, sich auf die Prüfung beschränken durfte, ob Konnexität vorhanden sei, oder ob es, wie die Beschwerde verneint, den Beschluß der Gerichtsabtheilung vom 4. August 1858, welcher die Einleitung der Untersuchung gegen die ꝛc. K. wegen Hehlerei bereits ausgesprochen hatte, nunmehr auch materiell prüfen mußte?

Die letztere Alternative ist für die richtige zu erachten. Denn wenngleich der von der Beschwerde aufgestellte Satz:

daß, wenn ein Vergehen in Folge der Konnexität vor das Schwurgericht gebracht werden soll, demnächst alle für letzteres geltenden prozessualischen Vorschriften anwendbar werden,

in dieser allgemeinen und unbeschränkten Ausdehnung nicht zuzugeben sein wird, so ist doch anzuerkennen, daß in einem solchen Falle die wesentlichen Normen des schwurgerichtlichen Verfahrens zur gemeinschaftlichen Richtschnur dienen müssen. Es ist dies eine nothwendige Folge davon, daß der wegen eines Vergehens Angeklagte dagegen nichts erinnern kann, daß er der Konnexität wegen vor ein Schwurgericht gestellt wird, er muß daher auch an den durch dieses ausnahmsweise eintretende Verfahren dargebotenen Garantieen, so weit sie erheblich sind, Theil nehmen dürfen.

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, führen zu folgendem Resultate:

Nach §. 75 der Verordnung vom 3. Januar 1849 soll in Schwurgerichtssachen der Hauptverhandlung eine gerichtliche Voruntersuchung vorangehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist. Der Zweck einer solchen ist die bessere Vorbereitung der Sache, bei der dem Beschuldigten die Gelegenheit gewährt werden soll, die etwa für ihn sprechenden Umstände schon jetzt zur Berücksichtigung zu bringen.

Faktisch ist diesem Erfordernisse bezüglich der Angeschuldigten K. genügt worden, indem sowohl ihre, als die Vernehmung mehrerer, zur Aufklärung der Sache nothwendiger Personen im Laufe der Vorverhandlungen erfolgt ist. Dem Zwecke der Voruntersuchung ist daher im Wesentlichen entsprochen worden.

Dasselbe gilt von der Beobachtung der Vorschriften der §§. 76 bis 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Artikels 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, soweit sie sich auf den Antrag der Staatsanwaltschaft und den vorläufigen Beschluß der Rathskammer beziehen. Denn die von dem betreffenden Staatsanwalte bezüglich der verehelichten K. angefertigte vollständige Anklage wegen des Vergehens der Hehlerei muß mindestens dem nach §. 76 a. a. O. erwähnten Antrage zur Versetzung in den Anklagestand bei Schwurgerichtssachen gleichgestellt werden. Ebenso muß der Beschluß der Gerichtsabtheilung vom 4. August 1858 über die Eröffnung dieser Untersuchung wegen des Vergehens dieselbe Geltung haben, wie der lediglich berathende der Rathskammer in Sachen, die vor das Schwurgericht gehören. Beide entscheiden nicht endgültig in der Sache selbst.

Dagegen fehlt im vorliegenden Falle der durch den §. 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vor-

geschriebene definitive Beschluß des kompetenten Appellationsgerichts, der eine Art Ersatz für die in Schwurgerichtssachen nicht zuläßige Appellation darbietet. Ein solcher Beschluß setzt nämlich, wie auch der Artikel 63 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 deutlich erkennen läßt, allemal eine auf die materielle Beurtheilung der Sache eingehende Prüfung voraus.

Die Konnexität der Vergehenssache ändert hierin nichts. Eben weil das Vergehen zur Kognition der mit der Schwurgerichts-Untersuchung befaßten Gerichtshöfe und bei der definitiven Beschlußnahme des Appellationsgerichts über die Versetzung in den Anklagestand an dieses gelangt, hat letzteres die Befugniß und die Verpflichtung überkommen, über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des zur Sprache gebrachten Vergehens zu befinden. Es unterliegt dies keinem Bedenken für den Fall, daß die Vergehenssache mit der des Verbrechens von Anfang an gemeinschaftlich verhandelt worden und demnächst zugleich zur Beschlußnahme wegen Versetzung in den Anklagestand gelangt. Es ist aber kein Grund zu finden, weshalb etwas Anderes eintreten soll, wenn die Konnexität sich später, jedoch noch rechtzeitig herausstellt. Im Gegentheil würde entgegengesetzten Falles eine Rechtsungleichheit stattfinden, die in einem bloßen Zufalle ihren Ursprung hätte.

Es ist daher in gegenwärtiger Sache von dem Königlichen Kammergericht nicht richtig verfahren, wenn es bei Abfassung seines Beschlusses vom 26. Januar 1859 hinsichts der verehelichten K. sich lediglich auf die Prüfung der Konnexität beschränkt und die der materiellen Frage ganz unterlassen hat.

Insoweit war der gedachte Beschluß aufzuheben und die Sache zur anderweiten Prüfung und Bestimmung nach der angedeuteten Richtung hin an das Königliche Kammergericht zurückzuweisen.

Berlin, den 16. Februar 1859.

I. 1337. Criminalia 4. Vol. 23.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

Die Entscheidung darüber, ob die Kosten für die Verpflegung und Heilung eines wegen zwecklosen Umhertreibens arretirten und demnächst erkrankten fremden Vagabunden als polizeiliche Kosten der Ortspolizei-Behörde, oder als Armenverpflegungskosten dem Landarmen-Fond zur Last fallen, steht der Provinzial-Regierung zu, und ist gegen die Verfügung derselben der Rechtsweg unzuläßig.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §§. 9. 25. 29—31. 34 (Ges.-Samml. von 1843 S. 9).
Erkenntniß vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 326).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde Marienburg, vertreten durch deren Magistrat, Klägerin,

wider

den Westpreußischen Landarmen-Fond, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Verklagten,

wegen Erstattung von 25 Thalern 14 Sgr. 9 Pf.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 11. März 1856 wurde in M. der dort nicht ortsangehörige Knecht Johann B. wegen zwecklosen Umhertreibens von einem Gendarmen aufgegriffen und zur Polizeihaft abgeliefert. Er sollte nach Angabe des Magistrats zu M., da gegen ihn nichts Gravirendes vorlag, am folgenden Tage nach seiner Heimath gesandt

werden; diese Maaßregel konnte jedoch nicht zur Ausführung kommen, weil der rc. B. an bösen Füßen und an einem gastrisch-rheumatischen Fieber litt und seine Aufnahme in das dortige Lazareth vom Arzte durchaus nothwendig befunden ward. Da der rc. B., welcher vom 13. März bis zum 19. Mai 1856 im Lazareth behandelt und verpflegt ward, nach den veranlaßten Ermittelungen nirgend Heimathsrechte erworben hatte, so liquidirte der Magistrat die entstandenen Kur- und Verpflegungskosten mit 25 Thalern 14 Sgr. 9 Pf. bei der Königlichen Regierung zu Danzig zur Erstattung aus dem Landarmen-Fond. Die Königliche Regierung ließ auch diese Kosten vorschußweise aus dem Landarmen-Fond zahlen, zog aber demnächst dieselben vom Magistrat exekutivisch ein, weil die für den rc. B. entstandenen Kosten von dem städtischen Polizei-Fond getragen werden müßten. In der jetzt vorliegenden Klage wider den Westpreußischen Landarmen-Fond, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, nimmt nun der Magistrat, Namens der Stadtgemeinde M., die Erstattung jener 25 Thaler 14 Sgr. 9 Pf. im Wege Rechtens in Anspruch, indem er die Verpflichtung des städtischen Polizei-Fonds zur Tragung der fraglichen Kosten bestreitet und sich auf den §. 9 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 8) bezieht, wonach die Fürsorge für den Veramten dem Landarmen-Verbande obliegt, wenn kein dazu verpflichteter örtlicher Armen-Verband vorhanden ist. Die Königliche Regierung hat gegen diese Klage mittelst Beschlusses vom 22. Januar 1858 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchem von der Klägerin widersprochen wird, und den auch das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig und das Appellationsgericht zu Marienwerder nicht für begründet erachten.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigestimmt werden. In dem im Justiz-Ministerial-Blatt für 1854 S. 326 ff. abgedruckten Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 8. April 1854, dessen Gründe der vorliegende Beschluß der Königlichen Regierung wörtlich wiedergiebt, ist bereits dargelegt, daß bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Frage, ob es sich überhaupt von einem Armen und von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leistung handle, nach §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 der Rechtsweg nicht stattfindet.

Der §. 34 a. a. O. weist, wie dort bemerkt ist, alle Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden der administrativen Entscheidung zu und läßt den Rechtsweg gegen diese Entscheidung nur in dem einen Falle offen, wenn darüber gestritten wird, welchem Armen-Verbande die Verpflegung des Armen obliege; diese Ausnahme betrifft aber nicht die obige Frage, ob überhaupt von einem Armen und einer Leistung der Armenpflege die Rede sei, sie setzt vielmehr dies als feststehend voraus und läßt das richterliche Urtheil nur darüber zu, ob dieser oder jener Armen-Verband die Last der Armenpflege zu tragen habe. Bei einem Streite über jene Vorfrage hat es mithin bei der administrativen Entscheidung sein Bewenden, ohne daß dagegen der Rechtsweg eingeschlagen werden dürfte. Es kommt hinzu, daß der §. 34 auch über den Betrag der Verpflegungskosten den Rechtsweg ausdrücklich ausschließt und damit es ganz in die Hand der Administrativ-Behörden giebt, welche Ausgaben als Kosten der Armenpflege passiren dürfen.

Die klagende Stadtgemeinde beansprucht nun von dem Landarmen-Fond die Erstattung der für den rc. B. verausgabten Kur- und Verpflegungskosten, indem sie sich darauf beruft, daß nach §§. 9. 25. 31 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Ortspolizei-Behörden zwar verpflichtet seien, der auf der Reise erkrankten Armen sich anzunehmen und dieselben zu verpflegen, die Erstattung der Auslagen aber von dem Landarmen-Verbande verlangt werden dürfe; sie behauptet also, für den rc. B. eine Leistung der Armenpflege gemacht zu haben, zu welcher dieses Gesetz in den §§. 29 und 30 den örtlichen Armen-Verband, in dessen Bereich der Arme sich befindet, vorbehaltlich des Anspruchs auf deren Erstattung Seitens des Landarmen-Verbandes, zunächst verpflichtet, und richtet gegen den Landarmen-Fond das Verlangen, daß ihr diese Leistung als eine Last der Armenpflege erstattet werde. Die Königliche Regierung will die fraglichen Kosten nicht als solche anerkennen, welche in die Kategorie der Kosten der Armenpflege gehören; sie bezeichnet dieselben vielmehr, unter Bezugnahme auf verschiedene Ministerial-Reskripte, als Kosten, welche durch das polizeiliche Bedürfniß erheischt werden, der Ortspolizei-Verwaltung zur Last fallen und von demjenigen bestritten werden müssen, der die Kosten der Ortspolizei-Verwaltung zu tragen hat, und hat demgemäß den vorschußweise auf den Landarmen-Fond angewiesenen streitigen Betrag von 25 Thalern 14 Sgr. 9 Pf., als dem städtischen Polizei-Fond zur Last fallend, von der Klägerin exekutivisch einziehen lassen, also in ihrer Stellung als Landespolizei-Behörde Entscheidung getroffen. Es liegt mithin ein Streit zwischen zwei Armen-Verbänden vor, in welchem, nachdem die Königliche Regierung die Vorfrage, ob es sich überhaupt von Kosten der Armenpflege handle, verneinend entschieden hat, die richterliche Kognition über diese Frage angerufen wird.

Dies ist nach dem Obigen nicht zulässig; es findet vielmehr gegen die ergangene administrative Entscheidung nur der Weg der Beschwerde bei der höheren Administrativ-Behörde statt.

Zwar liegt das thatsächliche Verhältniß hier wesentlich anders, als in dem Falle, auf welchen das vorerwähnte Erkenntniß vom 8. April 1854 sich bezieht; während es in dem damaligen Falle sich von einem war mittellosen, aber arbeitsfähigen Menschen, der wegen Bettelns aufgegriffen und bestraft war, und von der nothwendigen Bekleidung desselben handelte, ist hier von einem wegen zwecklosen Umhertreibens, ohne daß etwas Gravirendes vorlag, arretirten Menschen, der nicht nur mittellos, sondern auch über zwei Monate lang wegen Krankheit im Lazareth, also arbeitsunfähig war, und von den durch diese Krankheit verursachten Kur- und Verpflegungskosten die Rede. Es mag dies für die materielle Entscheidung der Frage, ob die fraglichen Kosten in der That für eine Leistung der Armenpflege zu erachten seien, von Erheblichkeit sein. Allein zu dieser materiellen Entscheidung ist der unterzeichnete Gerichtshof nicht berufen; derselbe hat sich vielmehr lediglich damit zu befassen, ob jene Frage der richterlichen Kompetenz anheimfalle, und dies muß dem oben erörterten Grundsatze gemäß verneint werden.

Die Gerichtsbehörden, welche den Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachten, erkennen auch diesen Grundsatz an sich für richtig an, indem sie bemerken, daß die Frage, ob der B. als ein Armer anzusehen sei, der auf die Unterstützung durch einen Armen-Verband Anspruch habe, allerdings nach §§. 33. 34 a. a. O. vom Rechtswege ausgeschlossen sei und lediglich in der Kompetenz der Verwaltungs-Behörde liege. Sie meinen aber, diese Frage komme hier gar nicht in Betracht, da ja die Regierung in ihrem Beschlusse die Hülfsbedürftigkeit des rc. B. selbst anerkenne, und gar kein Zweifel darüber obwalte, daß derselbe auf öffentliche Kosten zu verpflegen gewesen sei; es handle sich vielmehr lediglich darum, wie das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Danzig sich ausdrückt:

ob von den aus dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 als zur Armenpflege verpflichteten Gemeinden und Verbänden noch ein vorzüglich und aus einem anderen Rechtsgrunde Verpflichteter vorhanden sei? —

oder, wie das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder bemerkt:

ob zur Tragung resp. Erstattung der für den B. verwendeten Kosten die Ortspolizei-Behörde zu Marienburg oder der Landarmen-Verband verpflichtet sei? —

und hierüber sei der Rechtsweg ebenso zulässig, wie ihn bei gleichen Streitigkeiten unter mehreren Armen-Verbänden der §. 34 a. a. O. zulasse.

Allein der Streit darüber, ob es sich um eine Last der Polizei-Verwaltung oder um eine Last der Armenpflege handle, führt doch eben wieder darauf zurück, ob der rc. B. als eine der Armenpflege zur Last fallende Person anzusehen gewesen sei. Daraus, daß die Königliche Regierung in dem Beschlusse vom 22. Januar 1858 die Hülfsbedürftigkeit des rc. B. und die Nothwendigkeit, denselben auf öffentliche Kosten zu verpflegen, nicht bestreitet, folgt noch nicht, daß dieselbe den rc. B. schon als einen Armen, für den die Armenpflege eintreten müßte, anerkannt hätte; sie bemerkt vielmehr, daß die Kur und Verpflegung eines mittellosen, aber seiner Körper-Konstitution nach arbeitsfähigen Menschen, wie der rc. B. gewesen, nicht Sache der Armenpflege sei, und spricht damit — ob mit Recht oder mit Unrecht, ist hier nicht zu entscheiden — eben aus, daß sie den seiner Körper-Konstitution nach arbeitsfähigen B., wenn er auch mittellos und zur Zeit wegen Krankheit arbeitsunfähig war, doch als Armen nicht ansehen zu können glaubt.

Der Kompetenz-Konflikt hat daher für begründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4212. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. April 1859. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Metsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Adel im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius von Gaugreben im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendarius Engelbrecht im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Referendarius Warsitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Emil Bertram Wilhelm Westphal, Ernst Traugott Rubo, Justus Ludwig Theodor David Friedländer und Felix Gustav Girau bei dem Kammergericht,
der Auskultator Hans Theodor August Chemnitz bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und
der Auskultator Karl Heinrich Reinhold Hennig bei dem Appellationsgericht in Breslau;
der Kammergerichts-Referendarius Mewes ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Riebel in Pr. Stargardt ist zum Direktor des Kreisgerichts in Schlochau ernannt;
der Kreisgerichts-Rath Wolff in Darkehmen ist an das Kreisgericht in Gumbinnen, und
der Kreisrichter Grzywacz in Carthaus an das Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion eines Vorsitzenden der Gerichts-Deputation in Tiegenhoff, versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Karl August Hermann Ehrenfried Schmidt bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, und
der Gerichts-Assessor Grube bei dem Kreisgericht in Genthin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ziesar;
dem Kreisrichter Winiker in Minden ist Behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Theibel in Glogau ist der Karakter als Kanzlei-Rath, und
dem Gerichtsboten und Exekutor Tantow in Demmin bei seinem Amtsjubiläum das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Februar 1859, — betreffend die Frage, inwiefern diejenigen Beamten, welche bei einer Eisenbahn angestellt sind, deren Verwaltung und Betrieb auf den Staat übergegangen ist, die Eigenschaft als Staatsdiener haben.

Strafgesetzbuch §§. 324, 325.

Auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Breslau über den Beschluß des Anklage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 4. Januar 1859 in der Untersuchungssache wider den Assistenten bei der Güter-Expedition der Oberschlesischen Eisenbahn, Karl M. in B.,

ertheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 16. Februar 1859 ꝛc. zum Bescheide:

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 4. Januar 1859 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Beschlußnahme an den genannten Anklage-Senat zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau hat in seinem Beschlusse vom 4. Januar 1859 den Assistenten bei der Güter-Expedition der Oberschlesischen Eisenbahn Karl M. für hinreichend belastet erachtet,

am 12. Februar 1858, zu welcher Zeit er die Eisenbahngüter-Expedition zu R. selbstständig verwaltete, 15 Rthlr. aus Wolfenbüttel eingegangene, zur Auszahlung an den Spediteur F. in R. bestimmte Gelder nicht zur Asservation gebracht und an den Empfänger ausgezahlt, sondern zum Nachtheil des Eigenthümers an sich behalten, in seinen Nutzen verwendet und zur Verdeckung des Defekts die Summe in die zur Kontrolle der Einnahme bestimmten Bücher nicht eingetragen zu haben.

Derselbe hat aber, dem Antrage der Staatsanwaltschaft und dem Beschlusse des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau vom 6. November 1858 entgegen, den M. nicht nach §. 324 und §. 325 des Strafgesetzbuchs wegen Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder und unrichtiger Buchführung in den Anklagestand versetzt, sondern nur die Untersuchung wegen Unterschlagung gegen den M. eröffnet, und die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau überwiesen, indem er annimmt, daß dem M. nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten beizulegen sei.

Die über diesen Beschluß von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt zu Breslau erhobene Beschwerde mußte für begründet erachtet werden. Der Kriminal-Senat geht bei der gedachten Annahme davon aus, daß die Beamten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ursprünglich die Eigenschaft als Staatsdiener, mittelbare oder unmittelbare, nicht gehabt, und daß sie diese Eigenschaft auch nicht durch den Vertrag vom 17. September 1856 erhalten haben, durch welchen die Verwaltung und der Betrieb sämmtlicher, das Oberschlesische Eisenbahnunternehmen bildenden Bahnunternehmungen auf den Staat übergegangen sind. Beides ist zwar richtig, bei der Folgerung hieraus jedoch übersehen, daß bei oder nach dem Uebergange der Verwaltung und des Betriebes der gedachten Bahnunternehmungen auf den Staat die dabei bisher angestellten Beamten oder ein Theil derselben in den Staatsdienst übernommen werden konnten, und daß hierin keine rechtliche Unverträglichkeit liegt. Denjenigen Beamten, rücksichtlich derer solches stattgefunden, sowie den Seitens des Staats bei dem Oberschlesischen Eisenbahnunternehmen als Staatsdiener neu angestellten Beamten muß aber unzweifelhaft auch die Eigenschaft als Staatsdiener beigelegt werden, wenn auch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft noch besteht und der Staat die Kosten der Verwaltung aus den Fonds derselben bestreitet, und das Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 12. August 1841 und die Nachträge zu demselben in Betreff der von ihr angestellten resp. anzustellenden Beamten die in dem angegriffenen Beschluß allegirten Bestimmungen enthalten.

Die Frage aber, ob M. in den Staatsdienst übernommen, resp. als Staatsdiener angestellt worden, worüber jetzt Beweisstücke beigebracht sind, ist von dem Königlichen Appellationsgericht bei seinem Beschlusse nicht in Erwägung gezogen worden. Es war daher unter Aufhebung des Beschlusses vom 4. Januar 1859 die Sache an das Königliche Appellationsgericht behufs anderweiter Beschlußfassung zurückzuverweisen.

I. 1434. E. 37. Vol. XXIII.

Num. 35.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

Die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 14 §§. 78 ff. über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben sind auch für die Entrichtung der Kommunalsteuern, insbesondere für die Zahlung des Einzugsgeldes, maaßgebend.

Wird von dem Schuldner der Einwand der Verjährung erhoben, so ist der Rechtsweg darüber nur alsdann gestattet, wenn der Schuldner behauptet, daß er die Befreiung von der Zahlung des Einzugsgeldes durch Verjährung erworben habe, nicht aber, wenn der Einwand dahin gerichtet ist, daß das Einzugsgeld zu spät von ihm eingefordert und demgemäß durch Verjährung erloschen sei.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35—37. 41. 42 (Ges.-Samml. S. 473).
Reg.-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 2. 11. 17 (Ges.-Samml. S. 249).
Gesetz vom 18. Juni 1840 §§. 5—8. 14 (Ges.-Samml. S. 140).
Erkenntnisse vom 25. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. v. 1857 S. 117 und 173).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Münster anhängigen Prozeßsache

des Regierungsraths M. zu M., Klägers,
wider
den Magistrat daselbst, Verklagten,
betreffend: Einzugsgeld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Regierungsrath M. hat, in Folge seiner Versetzung an die dortige Königliche General-Kommission, am 3. Juli 1855 seinen Wohnsitz in der Stadt M. genommen. Erst am 9. September 1856 erhielt er eine vom 8. September deff. Jahres datirte Aufforderung des dortigen Magistrats zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr von 20 Thalern an die Kämmereikasse. M. hält dafür, daß diese Forderung nach §. 14 und resp. §§. 5 bis 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) bereits verjährt sei, weil nach diesem Gesetze, — welches nach in Bezug genommenen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals auf alle städtischen Abgaben Anwendung finde — die Verjährung der fraglichen Abgabe, möge man sie als direkte, mit Ablauf des Kalenderjahrs, oder als indirekte, mit Ablauf eines Jahres verjährende, ansehen, bereits mit dem 31. Dezember 1855, event. jedenfalls mit dem 3. Juli 1856 eingetreten sei. Er hält deshalb den Magistrat zur Einforderung nicht mehr für berechtigt, glaubt einen Anspruch auf Befreiung von derselben erlangt zu haben und denselben, weil er auf Verjährung sich begründe, nach den Präjudikaten des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 5. Juni und 25. September 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 322 u. von 1853 S. 27) im Rechtswege verfolgen zu können. Er hat beim Königlichen Kreisgericht zu Münster klagend dahin angetragen,

zu erkennen, daß der verklagte Magistrat nicht befugt, von ihm eine Aufnahmegebühr von 20 Thalern zu erheben, und er (Kläger) demnach nicht schuldig, diesen Betrag zur Kämmereikasse zu zahlen.

Die Klage wurde eingeleitet, vor Beantwortung derselben jedoch durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Münster vom 15. April 1857 der Kompetenz-Konflikt erhoben und das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt. Kläger beantragt in einer von seinem Rechtsanwalte legalisirten Erklärung die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts. Der verklagte Magistrat hat sich nicht erklärt. Das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht zu Münster halten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Der von der Absendung der Akten benachrichtigte Königliche Minister des Innern hat sich nicht geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung macht geltend, daß die Klage lediglich auf dem Fundamente der Verjährung beruhe, daß aber, wenn auf diesen „an sich speziellen Titel" nicht die Freiheit von einer geforderten Abgabe überhaupt, sondern nur die Nichtverpflichtung zur Entrichtung eines Rückstandes gegründet werde, der Rechtsweg unzulässig sei, da das Allg. Landrecht im Th. II. Tit. 14 §§. 79 und 5 im Falle des Erwerbes einer Befreiung durch Verjährung den Rechtsweg zulassend, nur den Erwerb einer Exemtion durch langjährigen Besitz, nicht aber das Erlöschen einer Forderung des Abgabeberechtigten im Auge habe (vergl. die Präjudikate vom 22. März 1851, Just.-Minist.-Bl. S. 174 und vom 25. Oktober 1856, Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 117), und daß das Gesetz vom 10. Juni 1840 für die darin bezeichneten öffentlichen Abgaben zwar eine kürzere, als die landrechtliche Verjährungsfrist einführe, in den Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges wegen der Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben aber nichts geändert habe, indem es überall von der erlöschenden Verjährung, nicht aber von Usukapion von Steuerbefreiungen im Sinne des §. 79 a. a. O. handle.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß die über die Zulässigkeit und resp. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben disponirenden §§. 78 ff. Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts auch für Kommunalsteuern maaßgebend sind. Dies wird in dem gutachtlichen Bericht des Königlichen Kreisgerichts zu Münster in Abrede gestellt. Es folgt indessen der vom Königlichen Kreisgericht verneinte Satz aus den Vorschriften der §§. 2. 11. 17 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, in Verbindung mit den §§. 35 bis 37. 41. 42 der als Anhang zu derselben theilweise republizirten Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 248) und ist in konstanter Praxis vom Gerichtshofe anerkannt worden.

Vergl. die Erkenntnisse vom 5. Juni und 25. September 1852, vom 16. September 1854, und vom 4. und 25. Oktober 1856. — Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 322; von 1853 S. 26; von 1854 S. 428 und von 1857 S. 23 und 174.

Sind hiernach die Vorschriften der §§. 78 ff. Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts auf den vorliegenden Fall anwendbar, so kommt es ferner nicht darauf an, daß es sich in casu nicht um eine fortdauernde, sondern um eine nur einmal zu entrichtende städtische Steuer, um ein Einzugsgeld, handelt; denn daß auch in solchen Fällen, wo nur einmalige oder nur unter gewissen Voraussetzungen zu entrichtende öffentliche Abgaben, wie Zollgefälle, Stempelsteuer, in Frage stehen, die §§. 78 ff. Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts maaßgebend sind, ist gleichfalls vom Gerichtshofe

vergl. die Erkenntnisse vom 25. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 117) und vom 22. März 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 174)

bereits angenommen, und in dem

Erkenntnisse vom 25. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 173)

auch speziell in Bezug auf von einer Stadtgemeinde gefordertes Einzugsgeld anerkannt worden.

Die Vorschriften der §§. 78 ff. Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts, in Verbindung mit den im §. 79 allegirten §§. 4 bis 9 daselbst, lassen nun den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben, denen alle Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben unterworfen sind, der Regel nach nicht, sondern nur ausnahmsweise aus den in §§. 4 bis 9 bezeichneten besonderen Gründen zu und führen (§. 5) unter diesen auch die Verjährung auf.

Der Kläger behauptet, daß ihm dieser letztere besondere Grund zur Seite stehe, indem er seine Klage auf Befreiung von dem von ihm geforderten Einzugsgelde auf die Vorschriften der §§. 14 resp. 5 bis 8 des

Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) stützt, nach welchen dem Verklagten das Recht, die qu. Aufnahmegebühr von ihm einzuziehen, nicht mehr zustehe.

Dies erscheint indessen nicht zutreffend. Der §. 5 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts bezeichnet dabei:

„Inwiefern dergleichen Befreiung durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. 9 §§. 656 bis 659.)“

sowohl nach seiner Fassung, als durch das in ihm enthaltene Allegat nur die erwerbende Verjährung des Rechts auf Befreiung (usucapio libertatis), nicht die bloße Extinktiv-Verjährung als einen der besonderen Fälle, in denen ausnahmsweise der Rechtsweg zulässig ist, wie dies vom Gerichtshofe auch

in den Erkenntnissen vom 22. März 1851 (Just.Minist.-Bl. S. 174) und vom 25. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 117)

angenommen worden ist.

Das in der Klage in Bezug genommene Gesetz vom 18. Juni 1840 hat aber, wie dies in dem zweiten der oben allegirten Fälle gleichfalls bereits anerkannt ist, nur kürzere Fristen für Extinktiv-Verjährung öffentlicher Abgaben festgesetzt, in den Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges dagegen nichts geändert.

Wenn Kläger in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt geltend macht,

daß die Verjährung durch Nichtgebrauch in einem Falle, wie der vorliegende, wo es sich um eine nur einmal zu zahlende Abgabe handle, zugleich eine Exemtion bewirke, weil der Steuerpflichtige nach §. 502. Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts durch den Verlust des Rechts auf Seiten des Berechtigten von der daraus fließenden Verbindlichkeit frei werde,

so kann dieser Deduktion nicht beigetreten werden, weil die juristische Begriffsverschiedenheit zwischen usucapio libertatis und Extinktiv-Verjährung, die nach den maaßgebenden Vorschriften der §§. 79 und 5 Tit. 14 a. a. O. streng festgehalten werden muß, dabei nicht beachtet wird.

Noch weniger von Gewicht kann die fernere Ausführung der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt sein, wo daraus, daß nach dem Plenarbeschlusse des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. März 1846 (Entscheidungen Bd. 13 S. 42) die im §. 5 Tit. 14 allegirten §§. 656 bis 659 Tit. 9 Th. I. des Allg. Landrechts über die 50jährige qualifizirte Verjährung von Staatsabgaben nicht auf Gemeinde-Abgaben zu beziehen seien, bei diesen vielmehr die regelmäßige Verjährung durch Nichtgebrauch nach §§. 502. 509. Th. I. Tit. 9 a. a. O. eintrete, gefolgert wird, daß in Streitigkeiten über Kommunal-Abgaben bei Beurtheilung der Zulässigkeit des Rechtsweges, in analoger Anwendung der §§. 78 ff. Th. II. Tit. 14, nicht die im §. 5 daselbst allegirten ersteren, sondern die letzteren Vorschriften des 9. Titels maaßgebend sein müßten, und daher die oben erwähnten Präjudikate auf den vorliegenden Fall nicht paßten. Es beruht dies auf einer unrichtigen Schlußfolgerung, da aus der Prämisse nur das abgeleitet werden könnte, daß der besondere Grund der Verjährung (§. 5 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts) in der Gestalt, in der er die Zulässigkeit des Rechtsweges begründet, bei Kommunal-Abgaben überhaupt nicht vorkommen könne.

Endlich aber erscheint auch die Deduktion, durch die das Königliche Appellationsgericht zu Münster in seinem gutachtlichen Berichte dem erhobenen Kompetenz-Konflikt entgegentreten zu können meint, nicht zutreffend.

Das Königliche Appellationsgericht erkennt an, daß die im §. 5 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts in Bezug genommenen §§. 656 bis 659 Th. I. Tit. 9 daselbst allerdings nur von der 50jährigen Präskription der Freiheit reden, um die es sich im vorliegenden Falle nicht handle, da Kläger die Befreiung von der an sich unbestrittenen Verpflichtung zur Erlegung einer nur einmal eintretenden Einzugsabgabe aus der Seitens des Magistrats unterbliebenen rechtzeitigen Einforderung derselben ableite, und daß diese Versäumniß allein den Grund zu der behaupteten Steuerbefreiung des Klägers bilde. Sodann heißt es wörtlich in dem Bericht:

„Die Prüfung der Gültigkeit dieses speziellen Titels kann daher nur im Wege Rechtens erfolgen. Verordnung vom 26. Dezember 1808, Ges.-Samml. S. 464. — §§. 36. 37. Ges.-Samml. von 1817 S. 283.“

Es ist aber nicht einzusehen, wie die Entscheidung über die vom Kläger behauptete Befreiung oder vielmehr Nichtverpflichtung zur Zahlung der geforderten Abgabe im Rechtswege bei den bestimmten Vor-

schriften der §§. 78 ff. Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts zulässig sein soll, wenn zugleich zugegeben wird, daß er seine Befreiung nicht auf einen der hier allein für statthaft erklärten besonderen Gründe stützt.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4242. K. 36. Vol. IX.

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

Die General-Kommissionen sind nicht befugt, wegen Uebertretungen, welche in einem, dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Feld- oder Wald-Distrikt angeblich begangen sind, Strafen festzusetzen, vielmehr steht die Beurtheilung der Strafbarkeit verübter Forst-Kontraventionen lediglich den Gerichten zu. Ebenso haben die letzteren zu entscheiden, wenn von den Angeschuldigten die Civil-Einrede erhoben wird, daß sie zu der ihnen als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen seien.

Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 7. 36 (Ges.-Samml. S. 99).
Verordnung vom 5. März 1843 §. 4 (Ges.-Samml. S. 105).
Gesetz vom 31. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 95).
Gesetz vom 14. April 1856 Art. II. (Ges.-Samml. S. 208).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Forstpolizei-Untersuchungssache wider Anna Rosine A. zu K. wegen Gebrauchs eines polizeiwidrigen Rechens beim Streuharken,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz erließ unter dem 31. Dezember 1853 eine in dem Amtsblatte von 1854 Nr. 4 abgedruckte Polizeiverordnung zum Schutze der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten, in deren §. 28 sich folgende Bestimmung findet:

Wer im Walde mit einem Rechen oder einer Harke von der im §. 4 Littr. e. der Verordnung vom 5. März 1843 beschriebenen und dort verbotenen Art auch nur sich betreffen läßt, wird, auch wenn und soweit eine härtere Strafe nach der genannten Verordnung nicht eintritt, mit einer Geldbuße von 1 bis 2 Thalern, und, falls die Uebertretung zwischen Sonnen-Untergang und Aufgang oder an einem Sonn- oder Festtage verübt wird, von 2 bis 4 Thalern bestraft.

Die Bestimmung im §. 4 Littr. e. der Verordnung vom 5. März 1843 lautet:

Die Berechtigung (zum Waldstreusammeln) darf nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen, ausgeübt werden.

Auf Grund dieser Polizeivorschriften hatte im Mai d. J. die Forstpolizei-Anwaltschaft zu K. gegen eine große Zahl von Wirthen und Dienstboten aus K. und zwei anderen benachbarten Dörfern, welche in der der Stadt G. gehörigen Forst mit verbotwidrigen Rechen betroffen worden waren, beim Kreisgericht zu G. Denunziation erhoben. Es wurden darauf gegen die Denunziaten — 333 an der Zahl — Straf-

mandate erlassen, und auf deren Einspruch nach Artikel 125 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 209 u. ff.) die Einleitung zum gerichtlichen Hauptverfahren getroffen.

Inzwischen hatte der Spezial-Kommissarius in der bei der General-Kommission zu Breslau anhängigen Forstservituten-Ablösungssache von K. dem Kreisgericht einen von ihm am 16. April d. J. erlassenen und auf den Rekurs der Stadt G. von der General-Kommission am 14. Mai d. J. bestätigten sogenannten Interimistikal-Bescheid mitgetheilt, worin festgesetzt ist, daß die Berechtigten, Bauer M. und Genossen, für wohlbefugt zu erachten, sich bei dem Erholen der Waldstreu auf ihren Servitut-Revieren in der Haide von G. der bisher üblichen hölzernen Rechen zu bedienen, und zwar bis dahin, wo durch definitive Entscheidung festgesetzt sein wird, ob die Vorschrift des §. 4 Littr. c. der Verordnung vom 5. März 1843 auf sie Anwendung findet, und daß demgemäß die Anordnung des Oberförsters E. zu K. vom 6. April d. J., nach welcher bei Vermeidung der Pfändung die Berechtigten nur mit Rechen, deren Zinken mindestens 2¼ Zoll weit von einander stehen, Streu rechen dürfen, aufzuheben. Mit der Mittheilung dieses Bescheides war der Antrag verbunden, die gepfändeten Berechtigten nunmehr außer Verfolgung setzen zu lassen.

Einige Wochen später — unter dem 5. Juni d. J. — richtete die General-Kommission an das Kreisgericht das Ersuchen, die Akten in sämmtlichen Forst-Strafsachen gegen forstberechtigte Wirthe zu K., die wegen gebrauchter zu enger Zinken der Rechen denunzirt seien, an die General-Kommission abzugeben, da die Aburtheilung dieser Sachen zur Kompetenz derselben gehöre. Als das Kreisgericht hierauf — unter dem 8. Juni d. J. — ablehnend antwortete, wurde am 12. desselben Monats von der General-Kommission der Kompetenz-Konflikt erhoben. Diese Konflikts-Erhebung bezog sich auf alle Forst-Strafsachen, welche gegen die Forstberechtigten in der Haide von G. wegen Gebrauchs zu enger Rechenzinken anhängig waren. Indessen wurde zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien vom Kreisgericht beschlossen, das Kompetenz-Konflikts-Verfahren auf einen von den anhängigen 333 Fällen zu beschränken und bis zur Entscheidung darüber das weitere Verfahren gegen die übrigen Denunziaten zu suspendiren — ein Beschluß, mit welchem sich die General-Kommission später einverstanden erklärt hat. Demgemäß ist nur in der Untersuchungssache wider Anna Rosine A. zu K., gegen welche wegen Uebertretung der Vorschrift des §. 28 der Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1853 mittelst Mandats vom 10. Mai d. J. eine Geldbuße von 1 Thaler festgesetzt, und auf deren Einspruch die Einleitung des gerichtlichen Hauptverfahrens verfügt war, das Kompetenz-Konflikts-Verfahren von Fortgang gewesen. In demselben hat der Forstpolizei-Anwalt eine schriftliche Gegenerklärung über den Kompetenz-Konflikt zu den Akten eingereicht. Von der Denunziatin dagegen ist eine solche Erklärung nicht eingegangen. Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat in einem Schreiben vom 23. v. M. erklärt, daß es den Kompetenz-Konflikt für begründet erachte. Die beiden betheiligten Gerichte, das Kreisgericht zu G. und das Appellationsgericht zu Glogau, halten denselben für unbegründet.

Diese letztere Ansicht ist die richtige. Der Kompetenz-Konflikt wird von der General-Kommission auf die Bestimmung des §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 gegründet, nach welcher die Auseinandersetzungs-Behörde nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen hat, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Ferner beruft sich die General-Kommission auf die Vorschrift des §. 36 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wonach sie befugt ist, ein Interimistikum festzusetzen, wenn Streitigkeiten darüber entstehen, wie es in den bei ihr anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten sei. Sie macht außerdem geltend, daß die hiernach von ihr getroffene interimistische Festsetzung über die Art der Benutzung der Waldstreuberechtigung in der Haide von G. rechtskräftig sei, daß sie den Interessenten Schutz gegen alle ferneren Anfechtungen ihres Gegners gewähre, und daß nur sie, die General-Kommission, befugt sei, diese Festsetzung im Laufe der Auseinandersetzung abzuändern. Das letzte Argument, auf welches die General-Kommission den Kompetenz-Konflikt stützt, besteht darin, daß die Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 5. März 1843 über die Beschaffenheit der bei Ausübung der Waldstreuberechtigung zu verwendenden Rechen nicht absolut, sondern nur dann zur Anwendung komme, wenn nicht, wie im vorliegenden Falle, durch richterliche Entscheidung etwas Anderes festgesetzt sei. Die Gegenerklärung des forstpolizeilichen Anwalts enthält lediglich eine Erörterung dieses letzten, nur das materielle Rechtsverhältniß, nicht aber die Kompetenzfrage berührenden Punktes. Auch

der gutachtliche Bericht des Kreisgerichts zu G. beschäftigt sich mit einer ausführlichen Beleuchtung des gedachten Punktes. Nur am Schlusse des Berichts wird die Einmischung der General-Kommission in die Verwaltung der Straf-Justiz als eine unberechtigte bezeichnet, es wird auf das Gesetz vom 31. Januar 1845 hingewiesen, welches für den Schutz der Civil-Einreden genügend gesorgt habe, und zuletzt bemerkt, daß der General-Kommission, wenn sie zur Aburtelung der Streulings-Kontraventionen für kompetent erachtet werden sollte, folgerecht auch die Aburtelung der Holzdiebstähle zuerkannt werden müßte, weil die Ablösung der Holzungs-Servituten zu ihrer Kompetenz gehöre. Das Appellationsgericht zu Glogau führt aus, daß den General-Kommissionen die Jurisdiktion in Untersuchungssachen nicht zustehe, und deshalb eine Streulings-Kontravention, wie die vorliegende, nicht zu den im §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 bezeichneten, der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden überwiesenen Gegenständen gerechnet werden könne.

Diese Ausführung erscheint wohlbegründet. In den das Verfahren und die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden regelnden Verordnungen vom 20. Juni 1817 und vom 30. Juni 1834 ist nirgends von einer diesen Behörden zustehenden Straf-Jurisdiktion die Rede. Nach bekannten Rechtsgrundsätzen steht aber das Recht, wegen Vergehen oder Uebertretungen Strafen zu verhängen, der Regel nach den Gerichten zu. Ausnahmen von dieser Regel treten nur in denjenigen Fällen ein, in welchen anderen Behörden durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine Strafgewalt beigelegt worden ist. Den General-Kommissionen ist aber eine solche Strafgewalt nirgends verliehen. Dieselben können daher nicht für kompetent erachtet werden, wegen einer Uebertretung eine Strafe festzusetzen, welche in einem, dem Auseinandersetzungs-Verfahren unterliegenden Feld- oder Wald-Distrikt begangen sein soll. Sind aber die Auseinandersetzungs-Behörden zur Festsetzung von Strafen in solchen Kontraventionsfällen nicht befugt, so können sie — was daraus von selbst folgt — ebensowenig das Recht für sich in Anspruch nehmen, den in einer Kontravention bezüchtigten Denunziaten von dieser Anschuldigung freizusprechen. Die Beurtheilung der Strafbarkeit einer von der Polizei-Anwaltschaft als Kontravention denunzirten Handlung steht vielmehr lediglich dem Richter zu. Hieraus folgt, daß die von der General-Kommission in Breslau zur Begründung des Kompetenz-Konflikts geltend gemachte Vorschrift des §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 auf die Entscheidung von Strafsachen nicht bezogen werden kann. Wenn in dieser Vorschrift von Rechtsverhältnissen, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, und von den dabei vorkommenden Streitigkeiten die Rede ist, so sind damit unzweifelhaft nur privatrechtliche Verhältnisse und Streitigkeiten zwischen den Interessenten der Separation, nicht aber Strafsachen gemeint. Ebensowenig können unter den in jener Vorschrift erwähnten „obrigkeitlichen Festsetzungen“ Entscheidungen in Strafsachen und Straffestsetzungen verstanden werden, eben weil den Auseinandersetzungs-Behörden eine Strafgewalt überhaupt nicht beigelegt ist. Es kommt dazu, daß man von der Entscheidung über einen Kontraventionsfall, wie der vorliegende, nicht behaupten kann, sie sei nothwendig, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zu führen.

Die General-Kommission hat, wie das Appellationsgericht in seinem gutachtlichen Berichte richtig bemerkt, im vorliegenden Falle für die einer Forstkontravention angeschuldigten Waldstreuberechtigten die Civil-Einrede erhoben, daß sie zu der ihnen als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen seien. Ob und inwieweit eine solche Civil-Einrede in dem Strafverfahren zu berücksichtigen ist, darüber hat nach dem Gesetze vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 95), welches der Bestimmung im Artikel II. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 208) zufolge in der ganzen Monarchie Geltung hat, allein der für das Strafverfahren kompetente Richter zu befinden.

Der von der General-Kommission erhobene Kompetenz-Konflikt mußte demnach als unbegründet verworfen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4132. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 15. April 1859. | № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Grafen zu Stolberg-Wernigerode in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Juli d. J. ab bewilligt und der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Arndts im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Grawert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius von Wilmowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg;

der Gerichts-Assessor Steinbeck ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Reuscher ist in Folge seiner Ernennung zum Syndikus in Landsberg an der Warthe aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Moritz Birke und Martin August Gottlieb Adalbert Jüngling bei dem Kammergericht,

der Auskultator Alfred Ottomar Schneidewind bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Gustav Berdenkamp bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Wilhelm Gebel bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Peter Zimmermann bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein;

dem Kammergerichts-Referendarius Holtz I. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Quade in Worbis ist an das Kreisgericht in Gleiwitz, und

der Kreisgerichts-Direktor Kowallek in Ortelsburg an das Kreisgericht in Cottbus

versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Keßler ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Memel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Prökuls, ernannt;

der Kreisrichter von Busse in Dobrilugk ist an das Kreisgericht in Guben versetzt worden.

Unterbeamte.

Dem Botenmeister Deichmann in Potsdam ist das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Dr. Ploch in Beuthen ist zum Staatsanwaltsgehülfen ernannt, und ihm in dieser Eigenschaft die Gehülfenstelle bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Ratibor verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Bekanntmachung vom 8. April 1859, — betreffend den von der Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justiz-Beamten im Jahre 1858.

Die Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1858 von den bei ihr versicherten Justiz-Beamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justiz-Beamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. April 1859.

Der Justiz-Minister.
Simons.

I. 1409. Justiz-Offizianten-Wittwen-Casse Nr. 72.

Num. 38.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Februar 1859.

Die Zahlung einer Nichtschuld hat den Uebergang des Eigenthums an den gezahlten Geldstücken zur Folge und begründet nur die Verpflichtung der Erstattung in genere; daher kann die wissentliche Annahme einer solchen Zahlung und der demnächstige Verbrauch des Geldes nicht den Thatbestand der Unterschlagung darstellen.*)

Strafgesetzbuch §§. 225, 226, 227.

In der Untersuchung wider den Drahtzieher Peter Caspar B. zu E., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, II. Abtheilung — in der Sitzung vom 3. Februar 1859 ꝛc,

in Erwägung:

daß nach den thatsächlichen Feststellungen der Instanzrichter die Ehefrau des Metzgers L. zu A. die hier in Rede stehenden 4 Thaler an den Angeklagten gezahlt hat, indem von ihr irrthümlich angenommen wurde, daß sie beim Handel von dem Angeklagten aus Versehen, statt eines Einthalerscheins einen Fünfthalerschein empfangen habe, und daß sie deshalb zur Zurückzahlung von 4 Thalern an den Angeklagten verpflichtet sei; daß, wenn hiernach eine von der verehelichten L. an den Angeklagten geleistete Zahlung vorliegt, es in Bezug auf sie keinem Be-

*) Vergl. Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §. 225 Nr. 4 (2. Ausgabe).

denken unterworfen sein kann, daß durch dieselbe die fraglichen 4 Thaler in das Eigenthum des Angeklagten übergegangen sind, da die Uebergabe der dem Angeklagten behändigten Geldstücke Seitens der verehelichten L. mit der Absicht, zu zahlen, also das Eigenthum der Geldstücke auf den Angeklagten zu übertragen, stattgefunden hat;

daß diese Eigenthumsübertragung ohne Rücksicht darauf erfolgt ist, ob der Angeklagte, der sie annahm, gewußt, daß er die an ihn von der verehelichten L. geleistete Zahlung nicht zu fordern habe, oder ob er sich hierüber gleichfalls im Irrthum befunden und angenommen hat, daß ihm die Zahlung gebühre;

daß daher der Umstand, daß von den Instanzrichtern festgestellt ist, daß der Angeklagte gewußt, daß er die Zahlung der fraglichen 4 Thaler von der L. nicht zu fordern habe, daß mithin von ihm wissentlich die Zahlung einer Nichtschuld angenommen worden, nicht daran hat hindern können, daß die an ihn gezahlten Geldstücke in sein Eigenthum übergegangen sind;

daß es nun zwar unbedenklich ist, daß die verehelichte L. durch die ihrerseits geschehene Zahlung einer Nichtschuld das Recht erworben hat, von dem Angeklagten die gezahlte Summe von 4 Thalern zurückzufordern, und daß der Angeklagte für die Zurückzahlung ganz so verhaftet ist, als wenn ihm die 4 Thaler von der verehelichten L. dargeliehen worden;

(§§. 179 und 180 Tit. 16 Th. I. des Allg. Landrechts.) —

daß sich jedoch dieses durch die Gesetze begründete Rückforderungsrecht der L. nicht so auffassen läßt, als beruhe dasselbe darauf, daß der Angeklagte das an ihn gezahlte Geld als eine fremde bewegliche Sache, mit der Verpflichtung erlangt habe, selbiges wieder zurückzugeben; daß vielmehr, da die empfangenen Geldstücke dergestalt in sein Eigenthum übergegangen sind, daß er volle Befugniß zu deren Verbrauche gehabt hat, die Verpflichtung des Angeklagten nur darin besteht, das ihm übergebene Geld in gleicher Qualität und Quantität wieder zu erstatten, und daß das dieser Verpflichtung korrespondirende Recht der verehelichten L. kein anderes, als ein bloßes auf die Wiedererstattung des gezahlten Geldes in gleicher Qualität und Quantität gerichtetes Forderungsrecht ist;

in Erwägung:

daß aus der vorstehenden Auseinandersetzung sich von selbst ergiebt, daß, so wenig hier in Bezug auf die fraglichen von der L. an den Angeklagten gezahlten 4 Thaler die Rede davon sein kann, daß der Angeklagte den Besitz oder die Gewahrsam einer fremden beweglichen Sache mit der Verpflichtung, sie zurückzugeben, erlangt gehabt, sich eben so wenig demselben ein Vorwurf daraus machen läßt, daß von ihm, wie von den Instanzrichtern gleichfalls festgestellt ist, jene 4 Thaler bis auf 1 Thaler verbraucht worden, da er, als Eigenthümer, zu diesem Verbrauche vollkommen befugt war, und er daher durch denselben auch Niemanden benachtheiligt haben kann;

daß es mithin auf einer unrichtigen Rechtsansicht beruht, wenn, wie geschehen, der Appellationsrichter thatsächlich für festgestellt angenommen hat:

> daß der Angeklagte in der Zeit vom Dezember 1857 bis Mai 1858 in oder unweit A. eine der Ehefrau L. zugehörige Summe von 4 Thalern, deren Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt gehabt, sie sofort wieder zurückzugeben, zum Nachtheile der L. mindestens bis auf 1 Thaler verbraucht habe;

und wenn von ihm auf diese Feststellung die Bestimmungen der §§. 225 und 227 des Strafgesetzbuchs gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht worden sind;

daß in Folge dessen wegen Gesetzesverletzung das Appellationserkenntniß der Vernichtung unterliegt;

daß nicht minder aber auch die thatsächliche Feststellung des ersten Richters, welche dahin geht:

> daß der Angeklagte in der Zeit vom Dezember 1857 bis Mai 1858 in oder unweit von A. den Betrag von 4 Thalern, welches Geld ihm nicht zugehört, und welches er durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen gehabt, zum Nachtheile der Eigenthümer, der Lschen Eheleute, mindestens bis auf 1 Thaler verbraucht habe,

als eine solche betrachtet werden muß, welche in einer unrichtigen Rechtsanschauung ihren Grund hat, da hier, wo festgestelltermaßen die fraglichen 4 Thaler dem Angeklagten von der L. gezahlt

und selbst übergeben worden, nicht davon die Rede sein kann, daß der Angeklagte Geld, welches ihm nicht zugehört, durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen gehabt;

daß mithin ebenfalls mit Unrecht die Bestimmungen der §§. 226 und 227 des Strafgesetzbuchs von dem ersten Richter gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht worden sind;

daß vielmehr gegen den Angeklagten eine von ihm verübte Unterschlagung nicht vorliegt, und daß er von der nur wegen dieses Vergehens wider ihn erhobenen und nach den bisherigen Verhandlungen als erschöpft zu betrachtenden Anklage freigesprochen werden muß;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm vom 29. Oktober 1858 zu vernichten, und in der Sache selbst, auf die Appellation des Angeklagten, das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu J. vom 30. Juni 1858 dahin zu ändern, daß der Angeklagte von der Anschuldigung der Unterschlagung freizusprechen, und die Kosten sämmtlicher Instanzen niederzuschlagen.

I. 1519. Criminalia 120. Vol. VII.

Num. 39.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

Die Abfindungssumme, welche ein im Großherzogthum Posen wohnender Jude bei Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Provinz an den Korporationsverband seines Wohnorts zur Ablösung seines Antheils an den Korporationsverpflichtungen zu zahlen hat, wird — im Mangel einer Einigung — von der Provinzial-Regierung festgesetzt. Gegen diese Festsetzung ist der Rechtsweg nur alsdann zulässig, wenn der Zahlungspflichtige entweder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet, oder wenn er auf Grund eines besonderen privatrechtlichen Titels die gänzliche Befreiung von der Verbindlichkeit zur Zahlung einer Abfindungssumme in Anspruch nimmt. Als ein solcher besonderer Rechtstitel ist jedoch der Einwand, daß er dem früheren Korporationsverbande nicht mehr angehöre, und daß er bei seinem Abgange von dort ein Abzugs-Attest von Seiten der Korporation erhalten habe, nicht anzusehen.

Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 20 d. (Ges.-Samml. S. 70).
Gesetz vom 23. Juli 1847 §§. 49. 58. (Ges.-Samml. S. 273).
Erkenntniß vom 11. Dezember 1852 (Just.-Minist.-Bl. v. 1853 S. 85).

a.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu W. anhängigen Prozeßsache

des Lehrers Sch. zu N. in Preußen, Klägers,

wider

den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu U., Verklagten,

betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Ablösungssumme von 20 Thalern 20 Sgr. 10 Pf.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 über das Judenwesen im Großherzogthum Posen schreibt im §. 20 Littr. d. (Gef.=Samml. S. 70) wörtlich vor:

„In eine andere Provinz Unseres Reiches ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie (die Juden) nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern berechtigt und verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporationsverpflichtungen durch Einigung mit dem Korporationsvorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung sich abzufinden."

Auf Grund dieser Vorschrift wird vom Kläger, welcher U. im Jahre 1849 verlassen hat und nach seiner Angabe seit dem 1. Juni 1850 in N. (Westpreußen) domizilirt ist, unter Zugrundelegung des Etatsjahres 1856 und eines jährlichen Beitrages von 2 Thalern 6 Sgr. eine Ablösungssumme von 20 Thalern 20 Sgr. 10 Pf. gefordert, welche auch die Königliche Regierung festgesetzt hat. Der Kläger klagt auf Befreiung,

weil nach §. 58 (69) des Gesetzes vom 23. Juli 1847, über die Verhältnisse der Juden, die Gemeinde zu U. nicht berechtigt gewesen sei, ihn mit Beiträgen zu ihrem Gemeindebedarf heranzuziehen, und

weil er — wie die Heberollen pro 1848 und 1849 ergäben und der damalige Vorsteher V. bezeugen müsse — niemals beitragendes Mitglied der Synagogen=Gemeinde zu U. gewesen sei und an den Korporationsverpflichtungen keinen Antheil habe.

Zu einer speziellen Beantwortung der Klage ist es nicht gekommen, und von der Königlichen Regierung zu Posen durch Plenarbeschluß vom 24. Oktober 1857 der Kompetenz=Konflikt erhoben. Der Zulassung des Rechtsweges wird widersprochen:

1) weil der Königlichen Regierung in Ermangelung einer Einigung mit der Korporation nach §. 20 d. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 die Festsetzung der Ablösungssumme des Austretenden gebühre,
2) weil aus der im §. 34 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gef.=Samml. S. 263) ausgesprochenen Einziehbarkeit des Ablösungskapitals durch administrative Exekution die Unzulässigkeit des Rechtsweges hervorgehe,
3) weil Kläger seinen Klageantrag lediglich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1833 und vom 23. Juni 1847, mithin auf einen Titel des öffentlichen Rechts stütze, während nach §. 49 des letzteren Gesetzes der Rechtsweg gegen eine Entscheidung der Regierung nur dann für zulässig erklärt werde, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet sei.

Eine weitere Erklärung über den Kompetenz=Konflikt ist nicht bei den Akten, die vom Kläger eingereichte ist nach §. 5 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gef.=Samml. S. 171) als unförmlich — nicht legalisirt und ohne Duplikat — zurückgegeben.

Das Kreisgericht zu W. hält den Kompetenz=Konflikt für unbegründet, das Appellationsgericht zu Posen schließt sich der Königlichen Regierung an.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden. Es läßt sich nach Inhalt der Klage nicht bezweifeln, daß der Kläger früher und bis zum Jahre 1849 seinen Wohnsitz in U. gehabt hat. Er war mithin jedenfalls bis dahin Mitglied der jüdischen Korporation zu U. (§. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833). Dies ist auch nicht von ihm bestritten worden. Er behauptet nur, daß er vor seiner Uebersiedelung von U. nach N. keine Beiträge zur Korporationskasse gezahlt habe, mithin niemals *beitragendes* Mitglied der Korporation gewesen sei. Hieraus deduzirt er dann weiter die von ihm behauptete Nichtverpflichtung, der Korporation zu U. eine Abfindung zur Ablösung seines Antheils an den Korporationsverbindlichkeiten zu zahlen. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört die Entscheidung hierüber dem Gebiete der Verwaltungsbehörden an. Denn nach §. 20 Littr. d. der Verordnung vom 1. Juni 1833 hat die *Regierung*, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, die Abfindungssumme *festzusetzen*, welche ein dem Großherzogthum Posen angehöriger Jude bei der Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Provinz an den Korporationsverband seines früheren Wohnorts zum Zweck der Ablösung seines Antheils an den Korporationsverpflichtungen zu zahlen verbunden ist.

Diese Vorschrift gilt nach §. 34 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 noch jetzt. Nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen kann die festgesetzte Ablösungssumme von der Regierung im administrativen Exekutionswege beigetrieben werden. Wenn hiernach die Regierung allein zur Festsetzung der Abfindungssumme kompetent ist, so muß sie auch darüber zu entscheiden haben, ob der angebliche Debent überhaupt verpflichtet sei, eine Abfindung zu zahlen, indem von der Beantwortung dieser Vorfrage die Festsetzung der Abfindung abhängt. Gegen solche Entscheidungen der Regierung ist aber nach der Schlußbestimmung des §. 49 der Verordnung vom 23. Juli 1847 der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Der erhobene Kompetenz-Konflikt hat demnach als begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4342. K. 36. Vol. IX.

---

b.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache
des Kaufmanns B. zu N., Klägers,
wider
die Judenschaft zu G., Verklagte,
betreffend die vom Kläger behauptete Befreiung von Korporationsbeiträgen und Zurückzahlung von 180 Thalern 8 Sgr. 8 Pf.,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Judenschaft zu G. forderte im Februar v. J. von dem aus G. gebürtigen Kläger einen Korporationsbeitrag von 129 Thalern 28 Sgr. 2 Pf. und später noch 50 Thaler 10 Sgr. 6 Pf. Beide Beträge mit zusammen 180 Thalern 8 Sgr. 8 Pf. wurden vom Kläger exekutivisch eingezogen. Derselbe hat hierauf unter dem 8. November v. J. beim Kreisgericht zu G. eine Klage gegen die dortige Judenschaft angestellt, worin er behauptet, daß er schon im Jahre 1839, vor erreichter Majorennität, nach F. in Schlesien gezogen sei und daselbst das Bürgerrecht erworben, auch zu dem Ende ein Abzugsattest der jüdischen Korporation zu G. erhalten und solches dem Magistrat zu F. überreicht habe. Der Kläger, welcher von F. seinen Wohnsitz nach B. und später von da nach N. verlegt hat, folgert aus den angeführten Thatsachen, daß er seit 1839 der jüdischen Korporation zu G. nicht mehr angehöre, und richtet seinen Klageantrag dahin, die Verklagte für nicht berechtigt zu erachten, von ihm ferner Korporationsbeiträge zu erfordern und dieselbe zur Zurückzahlung der von ihm eingezogenen Beiträge mit 180 Thalern 8 Sgr. 8 Pf. nebst Zinsen zu verurtheilen. Noch vor Beantwortung dieser vom Kreisgericht eingeleiteten Klage wurde unter dem 23. Januar d. J. von der Regierung zu Posen der Kompetenz-Konflikt erhoben und hierauf das prozessualische Verfahren vorschriftsmäßig sistirt. Der Kläger hat in einer rechtzeitig eingereichten schriftlichen Erklärung, unter Berufung auf ein Präjudikat des unterzeichneten Gerichtshofes vom 11. Dezember 1852, auf welches

er sich schon in der Klageschrift bezogen hatte, dem Kompetenz-Konflikt widersprochen, wogegen derselbe vom Kreisgericht zu G. und vom Appellationsgericht zu Posen, aus den von der Regierung geltend gemachten Gründen, als gerechtfertigt anerkannt wird. Diese Ansicht ist die richtige. Nach §. 2 der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 66) bezieht sich der Korporationsverband der Judenschaften, oder wie sie auch genannt werden, Synagogen-Gemeinden, nur auf die inneren Verhältnisse derselben und auf die in der Verordnung ausdrücklich als Korporations-Angelegenheiten bezeichneten Gegenstände. In allen anderen bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt, vielmehr sollen sie in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinden behandelt werden. Nach der Bestimmung des §. 20 zu d. der Verordnung vom 1. Juni 1833 dürfen Juden aus dem Großherzogthum Posen nur mit Genehmigung des Ministers des Innern ihren Wohnsitz in eine andere Provinz verlegen. Sie sind dann verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporationsverpflichtungen durch Einigung mit dem Korporationsvorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung abzufinden. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgert die Regierung, daß der Kläger aus seinem Verhältniß als Theilnehmer der Verpflichtungen des von der Civilgemeinde ganz verschiedenen Korporationsverbandes der Judenschaft zu G. noch nicht ausgeschieden sei, indem er eine erfolgte Einigung mit dem Korporationsvorstande über die Ablösung seines Antheils an den Korporationsverpflichtungen nicht behauptet habe, die bloße Verlegung seines Wohnsitzes nach F. aber nicht geeignet sei, sein Verhältniß zu dem Korporationsverbande in G. zu lösen. Diese Ausführung der Regierung betrifft zwar nur die für die Entscheidung des vorliegenden Prozesses wichtige materielle Frage, ob der Kläger noch als Theilnehmer an den Verpflichtungen der jüdischen Korporation zu G. anzusehen ist, also eine Frage, über welche der unterzeichnete Gerichtshof nicht zu entscheiden hat. Die Erwähnung jener Argumentation ist aber zum vollständigen Verständniß der Sache nothwendig.

Die Kompetenzfrage, worauf es hier allein ankommt, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263 ff.) zu beurtheilen. In den §§. 49 und 58 dieses Gesetzes, auf welche die Regierung den Kompetenz-Konflikt hauptsächlich stützt, ist vorgeschrieben, daß der Rekurs in allen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden an die Regierung und den Ober-Präsidenten gehe, daß der Rechtsweg dagegen nur dann zulässig sei, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet werde, und daß (§. 58) der Rechtsweg wegen der Kosten des Kultus und der übrigen, die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse nur in so weit gestattet sei, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen wolle, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behaupte. Von diesen beiden Fällen liegt der zuletzt erwähnte hier entschieden nicht vor. Von einer Ueberbürdung des Klägers ist nicht die Rede. Er behauptet vielmehr seine gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht. Es fragt sich daher, ob dasjenige, woraus er dieselbe herleitet, als ein besonderer Rechtstitel angesehen werden kann.

Unter einem besonderen Rechtstitel im Sinne des §. 58 kann unzweifelhaft nichts anders verstanden werden, als was im §. 49 als spezieller privatrechtlicher Titel bezeichnet ist. Eine Einigung mit dem Korporationsvorstande in G. über die Entlassung des Klägers aus den Korporationsverpflichtungen würde, wenn sie behauptet wäre, als ein solcher, zum Rechtswege geeigneter, privatrechtlicher Befreiungstitel anzusehen sein. Eine derartige Einigung ist aber vom Kläger gar nicht behauptet worden. Er hat sich vielmehr nur auf ein ihm angeblich ertheiltes, aber nicht beigebrachtes Abzugs-Attest berufen. Was dieses Attest enthalten habe, giebt er nicht an, bemerkt vielmehr nur, daß er dasselbe nach Ausweis eines in beglaubigter Abschrift übergebenen Protokolls vom 17. Juli 1840 damals dem Magistrat zu F. überreicht habe. In dem Protokoll wird das Attest als ein, die moralische Führung des Klägers bekundendes Attest seiner Ortsbehörde bezeichnet. Hiernach kann das mehrerwähnte Attest jedenfalls nicht als ein privatrechtlicher Befreiungstitel angesehen werden. Die darauf gestützte Behauptung des Klägers, daß er der jüdischen Korporation zu G. nicht mehr angehöre, ist ebensowenig privatrechtlicher Natur. Die Entscheidung darüber steht demnach, wie über alle die Verpflichtung zu Korporationsbeiträgen betreffende Streitigkeiten, welche nicht zu einer der im §. 58 bezeichneten, dem Rechtswege vorbehaltenen Kategorieen gehören, der Verwaltungsbehörde zu.

Das vom Kläger für die gerichtliche Kompetenz angeführte Präjudikat vom 11. Dezember 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 85) paßt ebensowenig, wie ein früheres, damit im Wesentlichen übereinstimmendes Präjudikat vom 24. Juni 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 273) auf den vorliegenden Fall. Denn in beiden Präcedenzfällen wurde die in Anspruch genommene Befreiung von Korporationsbeiträgen auf die Behauptung einer mit dem Korporationsvorstande zu Stande gekommenen Einigung über die Ablösung der Verpflichtungen der Kläger, also auf einen unzweifelhaft privatrechtlichen Titel gegründet und deshalb der Rechtsweg zugelassen. Im vorliegenden Falle fehlt es aber gerade an einem privatrechtlichen Befreiungstitel. Ein solcher ist weder nachgewiesen, noch auch nur behauptet worden. Der Rechtsweg konnte deshalb nicht zugelassen, vielmehr mußte der erhobene Kompetenz-Konflikt als begründet anerkannt werden.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4341. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. April 1859. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Schönstedt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Dr. jur. Węclewski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Schliack im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendarius Pensky im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Weilshäuser im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Outram im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und
der Referendarius Velhagen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;
der Gerichts-Assessor Schoß ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden;
der vormalige Ober-Landesgerichts-Assessor Matthäi ist auf sein Ansuchen in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Appellationsgericht in Breslau zur Beschäftigung überwiesen worden;
der Gerichts-Assessor Korczewski in Hagen ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Traugott Ephraim Heßler bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
die Auskultatoren Hermann Libawski und Adolph Albert August Andreas Heinrich bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Auskultator Ludwig Berger bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Heinrich Alfred Reinick bei dem Appellationsgericht in Marienwerder;
dem Kammergerichts-Referendarius Snethlage ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor John in Marienwerder ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Gothein in Gardelegen,
der Kreisrichter Stern in Labiau,
der Kreisrichter Schwagerus in Bartenstein,
der Kreisrichter Polko in Schlochau,
der Kreisrichter von Schleusing in Berent,
der Kreisrichter Heinze in Flatow,
der Kreisrichter Koblitz in Schwetz,
der Kreisrichter Tourbié in Tuchel, und
der Kreisrichter Hübner in Stuhm.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Heintzmann bei dem Kreisgericht in Dortmund, und

der Gerichts-Assessor Dr. Achenbach bei dem Kreisgericht in Siegen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Laasphe;
der Kreisrichter Schmale in Laasphe ist an das Kreisgericht in Lippstadt versetzt worden.

Subalternen.

Zu Kanzlei-Räthen sind ernannt:
der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Sperling in Genthin,
der Kreisgerichts-Sekretair Strunck in Mohrungen,
der Kreisgerichts-Sekretair Swiderski in Marienburg, und
die Stadt- und Kreisgerichts-Sekretaire Oloff und von Froreich in Danzig; Letzterer unter Versetzung in den Ruhestand;
den Kreisgerichts-Sekretairen Sablotny in Neidenburg, Hoppe in Heilsberg und Kittmann in Allenstein ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwaltsgehülfen Cammerer in Angermünde ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Kroll in Thorn,
der Rechtsanwalt und Notar Krumteich in Conitz,
der Rechtsanwalt und Notar Besthorn in Danzig, und
die Rechtsanwalte und Notare Scheller und Schüler in Elbing;
der bisherige Staatsanwalt Scherler in Spandau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Gardelegen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" den Titel „Justizrath" zu führen;
der Rechtsanwalt und Notar Mallison in Mewe ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Karthaus, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Senats-Präsidenten bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Cöln, Madihn, ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;
der Landgerichts-Assessor Rabermacher in Aachen ist an das Landgericht in Trier versetzt;
dem Landgerichts-Assessor Meurers ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Aachen, mit der Funktion als Untersuchungsrichter in Malmedy, verliehen;
die Advokaten Krupp und Schöler in Bonn sind zu Anwalten bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Julius Dumont, Hermann Joseph Genius und Karl Cornel Burger bei dem Landgericht in Coblenz,
der Auskultator Dr. Franz Georg Ludwig Löhr bei dem Landgericht in Cöln, und
der Auskultator Arnold Weyhmann bei dem Landgericht in Cleve.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 17. April 1859, — betreffend das von den Schiedsmännern anzuwendende Rubrum der Portofreiheit.

Instruktion vom 1. Mai 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 230).
Regulativ vom 3. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 51).

In der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 ist §. 16 II. Nr. 2 bestimmt:

„Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Korrespondenzen auf dem Couvert als

„„herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten""

zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen."

Nach §§. 10 und 7 des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 ist in Betreff des Vermerks der Portofreiheit für jene Sendungen der Schiedsmänner eine Abänderung eingetreten und vorgeschrieben worden, daß die Schiedsmänner die Portofreiheit der gedachten Sendungen mit den Worten:

„Königliche Dienstsache"

zu bezeichnen haben.

Da sich ergeben hat, daß diese neuere Vorschrift nicht überall beachtet wird, so werden sämmtliche Obergerichte hierdurch angewiesen, die Schiedsmänner ihres Departements durch eine im Amtsblatt zu ver-

öffentlichende Verfügung von der Abänderung des Rubrums der Portofreiheit zur Beachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 17. April 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Obergerichte, mit Ausnahme des Appellationsgerichtshofes in Cöln.
I. 1317. S. 44. Vol. 12.

Num. 41.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Februar 1859.

Der Eintritt in ein Gebäude ꝛc. durch eine zum Eingange nicht bestimmte Oeffnung ist als ein „Einsteigen" im Sinne des §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs anzusehen, ohne daß es einen Unterschied macht, ob diese Oeffnung zufolge der Konstruktion (der architektonischen Beschaffenheit) des Gebäudes angelegt, oder ob sie durch Zufall oder durch die Nachlässigkeit des Besitzers entstanden sei.

Strafgesetzbuch §. 222.

In der Untersuchung gegen den Hüfner August B. zu J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Naumburg,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 17. Februar 1859,

in Erwägung:

daß, wenn der Appellationsrichter in dem jetzt durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Erkenntnisse nach Angabe der thatsächlichen Feststellungen des Richters erster Instanz und der Bekundungen des in zweiter Instanz anderweit vernommenen Damnifikaten und nach einer Erörterung über die Begriffe von „Einbruch" und „Einsteigen" angegeben hat:

es werde hiernach thatsächlich nur festgestellt, daß der Angeklagte dem ꝛc. B. aus dessen Scheune acht Bunde Roggenstroh in der Absicht rechtswidriger Aneignung weggenommen habe; aber weder mittelst Einbruchs, noch mittelst Einsteigens,

diese letztere Angabe nicht eine bloße, dem Angriff in der Nichtigkeitsinstanz entzogene thatsächliche Feststellung, vielmehr ein rechtliches Urtheil enthält;

daß auch diesem rechtlichen Urtheile eine unrichtige Auffassung und Auslegung des Gesetzes zu Grunde liegt;

daß nämlich das Strafgesetzbuch §. 222 — abweichend von dem Entwurfe vom Jahre 1847 §. 270 Nr. 5 (Verhandlungen des Vereinigten Stände-Ausschusses Bd. IV. S. 175, 192) — die Merkmale des Einsteigens anzugeben, also von diesem eine Definition dahin aufzunehmen nöthig befunden hat: daß Einsteigen vorhanden ist, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingange bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird;

daß bei dieser Begriffsbestimmung der Begriff des „Einsteigens", als Mittels der Verübung eines Diebstahls (à l'aide d'escalade, Rheinisches Strafgesetzbuch, Artikel 381[4], 384), abweichend von der Definition, welche der Artikel 397 des Rheinischen Strafgesetzbuchs, in Verbindung mit Artikel 381[4] und 384 enthielt, einestheils dadurch, daß nicht blos bewohnte Gebäude, sondern Gebäude überhaupt, und neben den Gebäuden auch die umschlossenen Räume als Lokalitäten, in welchen Diebstahl durch Einsteigen verübt werden kann, aufgeführt worden sind, gegen die Bestimmung, welche §. 270 Nr. 5 des Entwurfs vom Jahre 1847 enthielt; anderentheils dadurch, daß, neben dem Eindringen oder Eintreten über Dachwerk u. s. w. nicht blos, wie im Artikel 397 des Rheinischen Strafgesetzbuchs, um auch das Hinablassen in Keller und dergleichen mit zu umfassen, der Eintritt durch eine unterirdische andere, als zum Eingange bestimmte (oder errichtete, établie) Oeffnung, sondern der Eintritt durch andere, als zum Eingange bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen (nach dem Vorgange des

Entwurfs vom Jahre 1843 §. 409[2]) aufgeführt worden ist, gegen die Bestimmung des Artikels 397 des Rheinischen Strafgesetzbuchs, erweitert, mithin die Strafbestimmung selbst eine strengere geworden ist;

daß, indem das Gesetz (§. 222 des Strafgesetzbuchs) ein Einsteigen auch alsdann vorhanden bezeichnet, wenn der Eintritt in Gebäude durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingange bestimmte Oeffnungen bewirkt wird, dasselbe hier, wo es sich nicht um einen Einbruch (§. 223) handelt, die Eigenschaft der Oeffnung als einer nicht zum Eingange bestimmten, nicht davon abhängig macht, ob erst der Dieb die Oeffnung bereitete oder zum Eingange geschickt machte, oder ob er selbige schon vorfand, und ohne zu unterscheiden, ob sie schon bei der Errichtung des Gebäudes absichtlich oder auch unabsichtlich gelassen, oder auf welche Weise selbige sonst entstanden war,

(vergl. Erkenntnisse vom 6. Januar 1854 und vom 12. August 1857, Goltdammer's Archiv Bd. II. S. 258 und Bd. V. S. 700, 701)

dem befriedeten Besitzthume besonderen Schutz hat gewähren wollen;

daß daher der Appellationsrichter, indem er angenommen hat, daß der §. 222 des Strafgesetzbuchs in den Worten: „oder andere nicht zum Eingange bestimmte Oeffnungen" nur solche Oeffnungen im Auge habe, welche zufolge der Konstruktion des Gebäudes, also seiner architektonischen Beschaffenheit nach, nicht zum Eingange bestimmt seien, und daß nicht für eine solche, sondern nur für eine durch Zufall oder durch die Nachlässigkeit des Besitzers entstandene, die allerdings nicht zum Eingange bestimmte Oeffnung in der Scheune des Bestohlenen zu betrachten sei, durch welche der Angeklagte nach (der von ihm bewirkten) Beseitigung der vor derselben befindlichen — wie der Appellationsrichter für erwiesen erachtet hat — losen Schaalbretter zur Verübung des Diebstahls einstieg, dem gedachten Gesetze eine dem Wortlaute der Entstehungsgeschichte und dem Grunde desselben widersprechende Auslegung gegeben und, indem er in Folge derselben den §. 218 Nr. 2 außer Anwendung gelassen hat, sowohl den §. 222 als den §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs verletzt hat;

daß deshalb das angefochtene Erkenntniß zu vernichten ist;

in fernerer Erwägung:

daß die von dem ersten Richter bewirkte thatsächliche Feststellung auch bei dem Resultate, welches die in zweiter Instanz stattgehabten Ermittelungen dahin gewährt haben, daß das obere derjenigen Schaalbretter, welche der Angeklagte zur Verübung des Diebstahls aus der Schaalwand der verschlossenen Scheune des Bestohlenen herausnahm, nicht oder doch damals nicht mehr gehörig befestigt war, vollständig den Thatbestand eines nach §. 218 Nr. 2, in Verbindung mit §. 222 des Strafgesetzbuchs, zu bestrafenden Diebstahls herstellt, deshalb die Appellationsbeschwerde des Angeklagten nicht begründet erscheint, mithin das erste Erkenntniß zu bestätigen ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 23. Oktober 1858 zu vernichten, und sodann auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß erster Instanz des Königlichen Kreisgerichts zu L. vom 24. Juni 1858 zu bestätigen, der Angeklagte auch sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen gehalten.

I. 1603. Criminalia 120. Vol. VII.

Num. 42.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

Gegen die von den Verwaltungs-Behörden im polizeilichen Interesse festgesetzte Richtung eines Kommunikationsweges ist der Rechtsweg nur unter den in §§. 2 bis 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 angeführten Voraussetzungen zulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Erkenntnisse vom 8. Juni 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 291), vom 5. Juni 1852 (S. 312) und vom 6. Oktober 1855 (S. 419).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem

Königlichen Kreisgericht zu A. anhängigen Prozeßsache
des Hauptmanns von W. auf P., Klägers,
wider
den Königlichen Forstfiskus, Verklagten,
betreffend Herausgabe eines Weges,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Besitzer des mit der Königlichen Forst grenzenden Ritterguts P., Hauptmann von W., behauptet in der gegen den Königlichen Forstfiskus beim Königlichen Kreisgericht zu A. erhobenen, durch Verfügung über Wegeanlagen veranlaßten Klage, daß die Verbindung zwischen den — in der Nachbarschaft von P. belegenen — Dörfern M. und N. durch zwei Wege vermittelt werde, deren einer d. b. a. e. der Handzeichnung bei a. in die Straße von P. nach N. (e. c. a. f.) einmündet, bei b. die Königliche Forst erreicht und sie erst kurz vor N. wieder verläßt, während der andere bei b. in die Forst von P. einbiegt, und nachdem er zwischen b. und c. in dieser Forst unmittelbar an der Grenze der Königlichen Forst verblieben, bei c. in die Straße von P. nach N. e. c. a. f. einfällt. Seitens der Königlichen Forstverwaltung sei in neuerer Zeit behauptet worden, daß der Weg d. b. c. a. f. die eigentliche Landstraße zwischen M. und N. bilde, sie habe den Weg b. a. dem Verkehr entzogen, und ihn nicht nur durch Aufwerfen von Gräben gesperrt, sondern ihn auch da, wo er durch das Jagen 34 A. gehe, eingeschont, die Benutzung den benachbarten Ortschaften, insbesondere den Bewohnern von M. und N., bei Pfändungsstrafe untersagt, und dieselben auf die Benutzung des Weges d. b. c. a. f. verwiesen. Auf Andringen des Verwalters des Königlichen Forstreviers, Oberförsters von K., habe auch das Königliche Landrathsamt, nachdem seit dem Jahre 1852 darüber verhandelt worden, diesen letzteren Weg vorläufig, bis im Rechtswege anders entschieden sei, als Landstraße zwischen M. und N. festgestellt, die Einziehung des Weges zwischen b. und a. zur Königlichen Forst gebilligt und durch Strafverfügungen dem Kläger aufgegeben, den Weg auf der Strecke b. c. (wo derselbe durch die Forst von P. führt) an einzelnen Stellen breiter zu machen, auch zur Erreichung dieses Zweckes mehrere alte Bäume umzuhauen. Die hierüber bei der Königlichen Regierung und bei dem betreffenden Ministerium geführten Beschwerden des Klägers seien zurückgewiesen.

Kläger beschreitet, unter Ueberreichung dieser Verfügungen, nunmehr den Rechtsweg. Er behauptet, unter Bezugnahme auf Urkunden, deren Edition er verlangt, Gutachten von Geometern und Berufung auf Zeugen, daß der Weg d. b. a. f. die eigentliche und alleinige Landstraße zwischen M. und N. sei, und daß dieselbe von b. nach a. seit den ältesten Zeiten und jedenfalls seit 100 Jahren bestanden habe, und von Jedermann und auch von den vorgeschlagenen Zeugen als solche benutzt worden sei, und der Oberförster von K. diesen Weg erst vor etwa 10 bis 15 Jahren verboten habe. Kläger erbietet sich zum Erfüllungseide darüber, daß dieser Weg mindestens 44 Jahre vor der erfolgten Untersagung resp. Einziehung desselben in ungestörter Benutzung des Publikums resp. der Bewohner von M. und N. gewesen und deferirt darüber event. den Eid. Er behauptet, daß der andere auf seinem Grund und Boden entlang gehende Weg von b. bis c. bis in die neueste Zeit und jedenfalls bis zu der vor etwa 10 bis 15 Jahren erfolgten Untersagung des Weges b. a. nur ein privativer Holzabfuhrweg gewesen sei, und daß fremde Personen, welche ihn gefahren, gepfändet worden, daß dieser Weg früher nicht auf der jetzigen Stelle gegangen sei, sondern die Grenze zwischen der Königlichen und der Forst von P. entlang, bald das eine bald das andere in verschiedenen Krümmungen berührt habe, daß erst in neuerer Zeit, höchstens vor 20 Jahren, der Weg von b. nach c. in seine jetzige Lage gebracht und vollständig auf das Forstrevier von P. hinausgedrängt worden sei. Er beruft sich hierüber auf Zeugen und Augenschein und übergiebt ein Schreiben des Oberförsters von K. an das Landrathsamt ohne Datum, welches ihm (dem Kläger) durch Verfügung des Landraths vom 30. Oktober 1852 zugefertigt worden, in welchem der von K. anerkannt habe, daß der Weg b. c. früher ein Holzabfuhrweg gewesen. Das Klagepetitum geht dahin:

den verklagten Forstfiskus zu verurtheilen, den auf der Handzeichnung mit b. a. bezeichneten Verbindungsweg zwischen M. und N. als solchen wieder heraus- und der öffentlichen Benutzung

zu übergeben, und es zu gestatten, daß Kläger den jetzt zur Verbindung beider Ortschaften bestehenden Weg von b. nach c. zur privativen Benutzung einzieht.

Die Klage wurde eingeleitet, vor Beantwortung derselben jedoch durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Potsdam der Kompetenz-Konflikt erhoben.

Von den Parteien hat nur Kläger eine Erklärung abgegeben, in der die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts beantragt wird. Das Königliche Kreisgericht zu A. hält in seinem Gutachten nunmehr den Kompetenz-Konflikt für begründet, wogegen das Königliche Kammergericht in seinem an den Königlichen Justiz-Minister angestellten Bericht denselben für unbegründet erachtet. Die Herren Minister für Handel ꝛc. und der Finanzen, denen von Absendung der Akten Mittheilung geschehen, haben sich nicht geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung motivirt denselben dadurch:

1) daß durch die in der Klage angezogenen ressortmäßigen Verfügungen der Königlichen Regierung, sowie durch das die Beschwerde des Klägers zurückweisende Reskript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. die Lage des Kommunikationsweges zwischen den Ortschaften M. und N. in der von dem Kläger gegenwärtig streitig gemachten Richtung definitiv festgestellt worden;

2) daß gegen eine solche polizeiliche Feststellung nur unter den hier vom Kläger nirgend geltend gemachten Voraussetzungen der §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) ein Rechtsweg auf Befreiung resp. Entschädigung, niemals aber ein Anspruch gegen den Forstfiskus auf Herausgabe eines bestimmten Territoriums zur Anlage eines öffentlichen Weges gerechtfertigt sei;

3) daß der Klageantrag, wie er gestellt worden, auch abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842, dergestalt mit der nach der Dienst-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 3 Nr. 2 a. und nach der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 D. II. 1. (Ges.-Samml. von 1826 S. 7) ausschließlich der Abtheilung des Innern der Regierungen übertragenen Wegepolizei in so unzweifelhaftem Widerspruche stehe, daß nach §§. 1, 3 und 7 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Zulassung einer derartigen Klage wohl nur auf einem vorgefallenen Versehen beruhen könne, und zwar umsomehr, als auch die der Klage zum Grunde gelegte thatsächliche Behauptung, wonach der streitige Weg in der vom Kläger angegebenen Weise mindestens 44 Jahr vom Publikum resp. den Bewohnern von M. und N. als Landstraße benutzt worden, nicht als Fundament der hier überall hinfälligen Klage gelten könne.

Dagegen hält Kläger in der durch seinen Anwalt abgegebenen Erklärung den Rechtsweg in der Weise, wie er betreten worden, für zulässig, weil durch die mit der Klage übergebenen Reskripte keineswegs die Einziehung des alten Weges b. a. zur Königlichen Forst, sowie die Verlegung desselben c. b. nach c. auf Grund und Boden des Klägers angeordnet worden, der Inhalt der Klage vielmehr ergebe, daß klägerischer Seits behauptet worden, daß die Königliche Forstverwaltung, also ein adjazirender Grundbesitzer, und nicht die Aufsichts- und Verwaltungs-Behörde die alte Landstraße b. a. vor längerer Zeit unberechtigterweise versperrt und dem Verkehr entzogen habe. Durch die erwähnten Reskripte sei nur das Gesuch des Klägers, ihm im Aufsichtswege zu seinem Rechte zu verhelfen und die Königliche Forstverwaltung zur Herausgabe des alten Weges an Stelle des zu Unrecht über das klägerische Territorium gedrängten neuen Weges anzuhalten, zurückgewiesen. Der erhobene Kompetenz-Konflikt würde nur dann für begründet zu erachten sein, wenn

a) was nicht der Fall, die Verlegung des Weges durch die Aufsichtsbehörde aus Gründen des öffentlichen Wohls angeordnet worden wäre, und wenn

b) nicht die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet würde (§. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842).

Solche Verletzung behaupte aber Kläger, und die Ausschließung des Rechtsweges sei umsoweniger zu rechtfertigen, als gegnerischerseits nicht einmal geltend gemacht werde, daß die Wiederherstellung des alten Weges einen Nachtheil für das Allgemeine (§. 3 a. a. O.) herbeiführen würde. Dabei wird noch darauf hingewiesen, daß das Landrathsamt zu A. in der Verfügung vom 30. Oktober 1852 den Kläger ausdrücklich auf den Rechtsweg verwiesen habe, und zugleich bemerkt, wie es unerheblich und zur Sache

nicht gehörig sei, ob die Klage in angebrachter Art richtig begründet sei, da dies der Beurtheilung des erkennenden Richters unterliege.

In ähnlicher Weise motivirt — während das Königliche Kreisgericht zu A., unter Berufung auf das Gesetz vom 11. Mai 1842, die §§. 73, 74 ff. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht und auf die Präjudikate des Gerichtshofes vom 8. Juni 1848, 5. Juni 1852 und 6. Oktober 1855, den Rechtsweg für unzulässig erachtet — das Königliche Kammergericht sein Gutachten auf Verwerfung des Kompetenz-Konflikts. Es geht davon aus, daß, weil die Klage noch nicht beantwortet sei und die mit derselben beigebrachten Verfügungen der Verwaltungsbehörden ein Anderes nicht ergeben, die Sachlage lediglich nach dem Klagevortrage beurtheilt werden müsse, und bemerkt, daß der Ansicht der Königlichen Regierung, wonach der Rechtsweg gegen ihre Verfügungen nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 unzulässig sei, nur dann würde beigetreten werden können, wenn irgendwie dargethan wäre, daß die Abtheilung des Innern Veranlassung zu den getroffenen Verfügungen gehabt hätte. Nach der Darstellung des Klägers müsse man annehmen, daß die Anordnungen lediglich zu dem Zwecke getroffen worden, um den Weg b. a. der Königlichen Forst einzuverleiben, also im Privat-Interesse der Königlichen Forst, wozu die Berechtigung weder aus den Vorschriften des §. 3 Nr. 1 c. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, noch aus denen sub D. II. 1. der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. von 1826 S. 5.) hergeleitet werden könne, und es fänden daher weder die in dem Plenar-Beschlusse angeführten §§. 1, 3, 37 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Anwendung, noch liege der Fall so, wie bei den allegirten Vorentscheidungen des Gerichtshofes, bei denen es sich überall um ein Einschreiten der Polizeiverwaltung im öffentlichen Interesse gehandelt habe.

Die vom Kläger und dem Königlichen Kammergericht für die Verwerflichkeit des Kompetenz-Konflikts geltend gemachten Gründe erscheinen jedoch nicht zutreffend.

Zunächst versteht es sich von selbst, daß es darauf, ob der Landrath in der Verfügung vom 30. Oktober 1852 den Kläger auf den Rechtsweg verwiesen hat, nicht, sondern allein darauf ankommen könne, ob die Klage in der Art, wie sie erhoben worden, nach den Gesetzen zum Rechtswege sich eignet.

Eben so gleichgültig ist, ob die sub Nr. 3 der Gründe des Plenarbeschlusses enthaltene zusätzliche Bemerkung, daß die Klage in der angestellten Art eine offenbar unbegründete sei, hier an ihrer richtigen Stelle steht, da sie allerdings die Kompetenzfrage nicht berührt. Denn es bedarf dieses Momentes nicht, um den sonst unzweifelhaft begründeten Kompetenz-Konflikt zu stützen.

Entscheidend ist, daß, wie schon die mit der Klage überreichte Verfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 23. März 1857 — also die Verfügung der nach §. 3 Nr. 2 c. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und nach D. II. Nr. 1 der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. S. 5) mit der Wegepolizei betrauten Behörde — ergiebt,

> daß von dieser kompetenten Behörde, nach vorgängiger Erörterung des Sachverhalts auf erstatteten Bericht des Landrathsamts, die Richtung b. c. als Kommunikationsweg zwischen den Ortschaften M. und N. festgestellt, der Anspruch auf Wiederherstellung des sogenannten alten Weges a. b. als Kommunikationsweges für unmotivirt und der gegenwärtige Zustand für maaßgebend erklärt worden ist,

und daß, nach den ferneren Klagebeilagen, diese Entscheidung sowohl auf die Remonstration des Klägers von der Abtheilung des Innern in der Verfügung vom 30. Juni 1857, als auf die dagegen vom Kläger geführte Beschwerde durch Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. September 1857 aufrecht erhalten worden ist.

Diese Verfügungen karakterisiren sich von selbst dadurch, daß sie von den kompetenten Landespolizei-Behörden über einen die Wegepolizei betreffenden Gegenstand erlassen worden, als polizeiliche Verfügungen, und damit als im öffentlichen Interesse ergangene, und da nach §. 1 Alinea 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) die betreffende Verwaltungsbehörde allein die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel zu beurtheilen hat, so ist es unerfindlich, wie das Königliche Kammergericht in seinem Gutachten, diesen Verfügungen und dem sie aufrechterhaltenden Kompetenzkonflikts-Beschlusse gegenüber, das Motiv des öffentlichen Interesses vermissen und, den einseitigen Angaben des Klägers folgend, sie lediglich als im Privat-Interesse der Königlichen Forst ergangen, qualifiziren will. Mögen die Erörterungen, die jener Entscheidung der kompetenten Wegepolizei-Behörde vorangingen, durch Differenzen zwischen dem Kläger und der fiskalischen Forstverwaltung und durch Anfrage der letzteren veranlaßt sein, wie es nach

Inhalt der Klage scheint, so genügt dies doch nicht, jenen, im Beschwerdewege von der Central-Behörde aufrechterhaltenen Verfügungen der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, die Eigenschaft polizeilicher, im öffentlichen Interesse erlassener Verfügungen zu entziehen.

Ebensowenig kommt es auf den in der Erklärung des klägerischen Anwalts über den Kompetenz-Konflikt hervorgehobenen Umstand an, daß in casu nicht die Verlegung eines öffentlichen Weges aus Gründen des Gemeinwohls (§. 4 Thl. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts) angeordnet, vielmehr nur über die kontrovers gewordene Richtung des Kommunikationsweges Entscheidung getroffen ist. Denn auch solche Entscheidung ist eine unter die Vorschrift des §. 1 Alinea 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 fallende polizeiliche Verfügung.

Ist dies aber unbestreitbar, so greift auch die Vorschrift des §. 1 Alinea 2 des allegirten Gesetzes statt, wonach

„der Rechtsweg gegen solche Verfügungen nur dann zulässig ist, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthume gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden (in §§. 2 bis 6 des Gesetzes ertheilten) näheren Bestimmungen,

nämlich wenn:

a) entweder Befreiung von einer durch polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund eines speziellen Rechtstitels (Vertrag, Privilegium, usucapio libertatis) (§. 2) behauptet;
b) oder Entschädigung wegen eines gesetzlich dazu qualifizirten Eingriffs in Privatrechte gefordert (§. 4);
c) oder unter den Betheiligten darüber, ob eine dem Einen auferlegte Verpflichtung dem Andern obliege, gestritten (§. 5);
d) oder endlich ein Beamter wegen einer im Beschwerdewege aufgehobenen polizeilichen Verfügung im Regreßwege in Anspruch genommen wird (§. 6).

Es genügt also noch nicht, um die Zulässigkeit des Rechtsweges darzuthun, der in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt ferner geltend gemachte Umstand, daß er die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts (die Benachtheiligung seiner Forst durch die festgestellte Richtung des Kommunikationsweges) behaupte, sondern es muß auch eine der übrigen vorerwähnten Bedingungen vorhanden sein.

Daran fehlt es aber gänzlich. Der Klageantrag, welcher dahin formulirt ist:

a) den Verbindungsweg zwischen M. und N. b. a. — also den Weg, den die kompetente Behörde für einen Kommunikationsweg nicht erachtet hat — als solchen wieder heraus- und der öffentlichen Benutzung zu übergeben;
b) zu gestatten, daß Kläger den jetzt zur Verbindung zwischen beiden Ortschaften bestehenden Weg b. c., also den von der kompetenten Behörde als Kommunikationsweg festgestellten, zur privativen Benutzung einziehe,

läßt sich unter keinen der in §§. 2 bis 6 des Gesetzes bezeichneten Fälle subsumiren, da er vielmehr direkt auf Wiederherstellung des angeblich früheren, durch die polizeiliche Verfügung reprobirten Zustandes geht, was der §. 4 des Gesetzes im zweiten Alinea ausdrücklich für unzulässig erklärt (vergl. auch die vom Königlichen Kreisgericht zu A. allegirten Präjudikate — Just.-Minist.-Bl. von 1848 S. 291, von 1851 S. 103, von 1852 S. 313, von 1853 S. 59 und von 1855 S. 420).

Der Rechtsweg erscheint daher in der Art und Weise, wie er vom Kläger betreten worden, unstatthaft.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4452. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. April 1859. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Renner und Königk im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Gäbel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Marcelli im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

die Referendarien Schwahn, Hergenhahn, Trüstedt und Christian Constantin Theodor Schmidt im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Engels im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;

der Gerichts-Assessor Barg zu Strasburg in Westpr. ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Karl Gustav Heinrich Wilmanns und Friedrich Heinrich Maximilian Hollmann bei dem Kammergericht,

der Auskultator Johann Georg Hermann Colonius bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein,

der Auskultator Rudolph Emil Robert Meibauer bei dem Appellationsgericht in Cöslin, und

der Auskultator Adolph Oswald Kerner bei dem Appellationsgericht in Breslau;

der Appellationsgerichts-Referendarius Cöster ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Soest aus dem Justizdienste geschieden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Meisner hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Humbert in Berlin,

der Kreisrichter Döhner in Perleberg,

der Kreisrichter Neumann in Brandenburg,

der Kreisrichter Scheele in Angermünde,

der Kreisrichter Ernst in Wriezen, und

der Kreisrichter Pannier in Oranienburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schmalz bei dem Kreisgericht in Carthaus, und

der Gerichts-Assessor Georg Gustav von Schrötter bei dem Kreisgericht in Rogasen;

der Kreisrichter Döring in Mühlberg ist an das Kreisgericht in Torgau versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Cimander in Ohlau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair Grauer in Breslau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen;

den Kreisgerichts-Sekretairen Szpakowski in Löbau, Walter in Elbing und Jamm in Carthaus ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt, und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Rumler in Culm der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Tegetmeyer in Halberstadt ist gestorben, und an seiner Stelle der bisherige Kreisrichter Orlop in Calbe a. d. S. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Appellationsgericht daselbst, sowie zugleich zum Notar im Departement des letzteren ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. März 1859.

Auf Dienstentlassung eines Rechtsanwalts rc. kann nicht erkannt werden, wenn nicht im Eröffnungsbeschlusse ausdrücklich gesagt ist, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet sei.

Wenn das Landes-Justiz-Kollegium oder der Staatsanwalt die Sache danach angethan gefunden hat, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet werde, so ist der Ehrenrath genöthigt, die Untersuchung in dieser Richtung zu eröffnen.

Verordnung vom 30. April 1847 §. 5 (Ges.-Samml. S. 196).
Gesetz vom 21. Juli 1852 §§. 66, 68 (Ges.-Samml. S. 480).

In der Disziplinar-Untersuchungssache wider den Rechtsanwalt P. zu A.

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 4. März 1859 rc., für Recht erkannt:

daß, auf die Berufung der Staatsanwaltschaft, die Entscheidung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu A. vom 13. Oktober 1858 aufzuheben, auch zur Zeit noch nicht definitiv zu erkennen, vielmehr auf den Grund der dem Angeklagten bereits zugefertigten Anklageschrift des Ober-Staatsanwalts vom 16. Juni 1858 die auf Dienstentlassung gerichtete Disziplinar-Untersuchung gegen den Angeklagten zu eröffnen, daß dies geschehen, dem Angeklagten Seitens des Ehrenraths ausdrücklich auszusprechen, demselben auch nachträglich die in der Anklageschrift in Bezug genommene letzte Revisions-Verhandlung vom 23. und 24. April 1858 mitzutheilen, von dem Kreisgericht zu O. die von dem Angeklagten erbetene Auskunft über seine Dienstführung bei diesem Gericht zu erfordern, hiernächst in Gemäßheit der §§. 66, 68 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nebst der Verordnung vom 30. April 1847 weiter zu verfahren, und sodann anderweit in erster Instanz, salvis remediis, zu erkennen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu A. hat am 13. Oktober 1858, nachdem derselbe, im Widerspruch mit dem Antrage des Ober-Staatsanwalts daselbst vom 16. Juni 1858:

die Dienstentlassung des Rechtsanwalts Joseph P. im Wege des disziplinarischen Untersuchungsverfahrens nach Maaßgabe der §§. 68 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 und der Verordnung vom 30. April 1847 herbeiführen zu wollen,

durch den Beschluß vom 14. September 1858 die Disziplinar-Untersuchung gegen den ꝛc. P. zwar eröffnet, aber nach demselben Beschlusse nicht die Untersuchung auf Dienstentlassung eingeleitet hatte, dahin erkannt:

daß dem Angeklagten wegen nachlässiger und unordentlicher Dienstführung ein Verweis zu ertheilen und demselben eine Geldstrafe von zehn Thalern aufzulegen.

Der Ober-Staatsanwalt zu A. hat hiergegen innerhalb der vierwöchentlichen Frist die Berufung, also rechtzeitig, angemeldet und solche nach der erhaltenen Urtelsausfertigung auch schriftlich gerechtfertigt, indem er seinen Antrag: die Dienstentlassung des ꝛc. P. herbeizuführen, wiederholt.

Die Formalien der Berufung haben für berichtigt angenommen werden müssen.

In der Sache selbst kann es aber, nach der jetzigen Lage der Untersuchung, in welche dieselbe durch den Einleitungsbeschluß des Ehrenraths von vornherein gebracht worden ist, gegenwärtig noch nicht darauf ankommen und nicht einmal statthaft erscheinen, die höhere oder geringere Strafbarkeit des Angeklagten einer irgend eingehenden materiellen Prüfung zu unterwerfen, da in formeller Hinsicht dem §. 5 der Verordnung vom 30. April 1847 nicht genügt worden ist.

Dieser bestimmt:

„Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinar-Strafverfahren gegen einen Justiz-Kommissarius, Advokaten oder Notar vorhanden sei, oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landes-Justiz-Kollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4) beantragt — welchem Antrage in jedem Falle stattgegeben werden muß — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß."

Hieraus ergiebt sich nun einerseits, daß auf Dienstentlassung weder in erster, noch in zweiter Instanz erkannt werden kann, wenn in dem die Untersuchung eröffnenden Beschlusse nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet sei. Denn es ist offenbar die Absicht des Gesetzes, daß der Angeklagte durch diese Ankündigung, der auf seine Dienstentlassung gerichteten Untersuchung, in den Stand gesetzt werden soll, um so sorgfältiger auf seine Vertheidigung bedacht zu sein und etwaige Vertheidigungsmittel, um diese höchste Disziplinarstrafe von sich abzuwenden, geltend zu machen. Der Ehrenrath konnte daher allerdings nicht auf Dienstentlassung erkennen, weil er die Untersuchung hierauf nicht gerichtet und dem Angeklagten, daß dies geschehen, nicht eröffnet hatte. Er hat durch diese Unterlassung aber zugleich das Ober-Tribunal außer Stand gesetzt, nach Lage der Akten, auf die Berufung der Staatsanwaltschaft einzugehen und ohne Weiteres auf Dienstentlassung, selbst wenn die Sache danach angethan befunden würde, zu erkennen.

Auf der anderen Seite kann es aber nach dem §. 5 a. a. O. nicht für zulässig erachtet werden, daß der Ehrenrath in dem Falle, wenn das Landes-Justiz-Kollegium oder der Staatsanwalt die Sache danach angethan gefunden hat, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet werde, den Einleitungsbeschluß zwar auf Eröffnung der Disziplinar-Untersuchung richtet, nicht aber eine Untersuchung auf Dienstentlassung einleitet, und es deshalb unterläßt, dem Angeklagten diese Art der Untersuchung auf Dienstentlassung in gesetzlicher Art anzukündigen. Es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, indem es sagt, daß dem Antrage in jedem Falle stattgegeben werden müsse, wenn die Einleitung eines Disziplinar-Strafverfahrens von dem Staatsanwalt beantragt werde, den Ehrenrath, der doch nun jedenfalls die Untersuchung in Form eines Beschlusses — der sich in diesem Fall als ein nothwendiger darstellt — eröffnen muß, durch den Zusatz: „in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß", habe ermächtigen wollen, dem Antrage des Staatsanwalts, welcher eine Untersuchung auf Dienstentlassung bezweckt und ausdrücklich darauf gerichtet ist, schon jetzt einer Prüfung zu unterwerfen, die Untersuchung zwar, aber nicht auf Dienstentlassung gerichtet, einzuleiten und solchergestalt die Anklage des Staats-

anwalts, die doch als solche nach dem Gesetze zugelassen werden soll, zum Theil durch Einleitung der Untersuchung zuzulassen und zum Theil, was die beantragte Untersuchung auf Dienstentlassung betrifft, sofort zurückzuweisen. Eine solche Distinktion liegt weder in den Worten des Gesetzes, noch ist solche mit den hier maaßgebenden Regeln des Anklageprozesses vereinbar. Sowenig der Ehrenrath den Antrag des Staatsanwalts überhaupt von Anfang an ablehnen kann, ebensowenig kann ihm die Befugniß hierzu in Beziehung auf die beantragte Einleitung der Untersuchung, soweit diese auf Dienstentlassung gerichtet werden soll, zugestanden werden. Es versteht sich von selbst, daß er durch diese Einleitung der Untersuchung auf Dienstentlassung in seinem künftigen Urtheil auf keine Weise beschränkt wird, und es hat dieser, lediglich auf die Anklage der Staatsanwaltschaft gestützte Einleitungsbeschluß sogar im Prinzip den Vorzug, daß der erkennende Richter vorerst dem Angeklagten gegenüber seine Ansicht über dessen Strafbarkeit und den muthmaßlichen Grad derselben gar nicht zu erkennen zu geben braucht. Andererseits wird aber auch nur auf diesem Wege der Staatsanwaltschaft das Recht der Berufung gegen das Urtel erster Instanz, sofern solches dem Antrage des Staatsanwalts auf Dienstentlassung nicht stattgiebt, ungeschmälert erhalten, indem auch dann der zweite Richter durch die auf Dienstentlassung förmlich gerichtete Untersuchung in den Stand gesetzt ist, die Anklage in ihrem vollen Umfange seiner Beurtheilung zu unterwerfen, was doch auch nur in der Absicht des Gesetzes gelegen haben kann.

Hiernach blieb nach Lage der Akten nichts Anderes übrig, als die Untersuchung auf Dienstentlassung förmlich einleiten zu lassen, das erste Urtel daher aufzuheben und den Ehrenrath nach diesem neuen Verfahren nochmals erkennen zu lassen, und es war daher mit Berücksichtigung zugleich der Anträge des Angeklagten bezüglich seiner Vertheidigungsmomente, wie geschehen, zu erkennen.

I. 1679. J. 6. Vol. IV.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Oktober 1858.

Wenn der Bürgermeister eines Ortes dem Eigenthümer eines Hauses wegen der Baufälligkeit und Feuersgefahr desselben verbietet, einen Miether in seine Behausung aufzunehmen, und diese Aufnahme dennoch erfolgt, so ist der Bürgermeister als Polizei-Obrigkeit des Ortes berechtigt, den eingezogenen Miether auf Kosten des Hauseigenthümers exmittiren und die dadurch entstehenden Kosten von dem letzteren exekutivisch einziehen zu lassen, ohne daß der Rechtsweg dagegen zuläßig ist.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 (Ges.-Samml. S. 268).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Koblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Bonn anhängigen Prozeßsache

des Ackerers Heymann S. zu B., Klägers,
wider
den Bürgermeister M. zu F., Verklagten,
betreffend die exekutivische Einziehung einer Polizeistrafe und Kosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger S. hatte dem Christian K. einen Theil seines Häuschens in B. vermiethet; der Bürgermeister M. aber fand, daß dazu das Häuschen nach seinem baulichen Zustande und der dadurch bedingten Feuersgefahr sich nicht eigne und verbot dem Kläger, den Miethsmann aufzunehmen. Dieser aber bestand demnächst auf seinem Kontrakt, und Kläger ließ sein Einziehen geschehen. Die Untersagung der Aufnahme des K. war nur eine mündliche, und der Bürgermeister hatte dabei nach seiner dem Landrath gemachten Anzeige vom 31. August v. J. mit Strafe im Allgemeinen für den Fall der Zuwiderhandlung gedroht, ohne eine bestimmte Strafe anzugeben oder noch eine förmliche schriftliche Verfügung zu erlassen. Nachdem er ohne Weiteres den Miether hatte ermittiren lassen, erließ er eine Verfügung gegen den Kläger d. d. 30. März 1857, in welcher er nach Erwähnung des Verbots und der Uebertretung desselben wörtlich weiter aussprach:

„so wird der Heymann S. auf Grund der §§. 5 und 20 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 in eine Polizeistrafe von 3 Thalern und ferner verurtheilt, die durch die polizeiliche Ausweisung des K. entstandenen Kosten zu bezahlen."

„Publicatum in continenti unter Belehrung des binnen 10 Tagen mündlich oder schriftlich einzulegenden Rekurses gegen diese Verfügung und des Vollzugs derselben nach Ablauf dieser Frist." Als Strafe und Kosten eingezogen werden sollten, legte der Kläger am 1. August 1857, der Gemeinde F. gegenüber, Opposition ein, weil er weder Strafe noch Kosten verschulde. Er trug dahin an: die an ihn erlassene administrative Zahlungsaufforderung als unstatthaft aufzuheben und der Opposititin die Kosten zur Last zu legen. Das Friedensgericht zu E. verwarf am 13. August 1857 den von der Verklagten geltend gemachten Einwand gerichtlicher Inkompetenz, nahm auch den Einspruch hinsichtlich der verhängten 3 Thaler Strafe an, hob in dieser Beziehung den Zahlungsbefehl auf, verwarf aber im Uebrigen den Einspruch und legte dem Opponenten die Kosten zur Last. Die Gemeinde appellirte wegen Inkompetenz in der gesetzlichen Frist, und nun erhob die Regierung zu Koblenz am 29. Oktober v. J. den Kompetenz-Konflikt, weil es sich von einer polizeilichen Verfügung handle, deren Gesetzmäßigkeit der Kognition der Gerichte nicht unterliege, da keiner der Fälle vorliege, in welchen nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg zugelassen sei.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind beobachtet, Erklärungen der Parteien nicht eingegangen, der Ober-Prokurator aber hält den Kompetenz-Konflikt für begründet. Es ist insbesondere zu erwähnen, daß, da die Berufung in dieser Sache, ungeachtet des geringfügigen Objekts nach Artikel 454 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung, bezüglich auf die in dem Friedensgerichts-Urtheile verworfene Inkompetenz-Einrede zulässig war und rechtzeitig eingelegt ist, die Rechtskraft des Friedensgerichts-Urtheils nicht eingetreten ist.

Der Kompetenz-Konflikt mußte in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ober-Prokurators für begründet erachtet werden.

Wenn der Bürgermeister dem Kläger aus Rücksichten der Baufälligkeit und der Feuersgefahr verbot, den neuanziehenden K. in seine Behausung aufzunehmen, so war diese Verfügung ihren Gründen nach unzweifelhaft eine polizeiliche und die Polizeibehörde berechtigt, dieselbe durch Exekution in Vollzug zu setzen (§. 20, Gesetz vom 11. März 1850). Es ist aber nur eine Art der Invollzugsetzung, wenn die Polizei-Behörde den vom Kläger aufgenommenen Miethsmann auf Kosten des Klägers polizeilich ermittirte und die Kosten vom Kläger einziehen ließ. Auch die Verhängung der wenigstens im Allgemeinen vorher angedrohten Polizeistrafe von 3 Thalern hat nach Lage der Sache nur die Bedeutung einer polizeilichen Exekutionsstrafe; ob sie als nöthig und durch die §§. 5 und 20 des citirten Gesetzes, worauf sie sich stützt, begründet wird, oder wie der Landrath in dem Bericht vom 3. September v. J. an die Regierung zu Koblenz anerkennt, nicht gerechtfertigt erscheint, ändert die polizeiliche Natur der Verfügung nicht. Die Entscheidung darüber steht vielmehr nach der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen der vorgesetzten Dienstbehörde zu, da keiner der Fälle vorhanden ist, in welchen dieses Gesetz den Rechtsweg zuläßt (Vergl. §§. 2 bis 6 a. a. O.). Der Kläger kann sich daher,

wenn er die polizeiliche Verfügung des Verklagten nicht für gerechtfertigt erachtet, nicht an den Richter, sondern nur im Beschwerdewege an die vorgesetzte Dienstbehörde wenden. Der Kompetenz-Konflikt mußte hiernach für begründet, der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 2. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4243. K. 36. Vol. IX.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Ueber die Frage, inwiefern gegen Verfügungen des Prozeßrichters, welche die Beweisaufnahme und insbesondere die Auswahl eines Sachverständigen zum Gegenstande haben, der Beschwerdeweg an die vorgesetzte Instanz zulässig, und ob die Zuziehung ausländischer Sachverständigen in den vor Preußischen Gerichten schwebenden Civilprozessen gestattet ist.

Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 10 §. 38; Theil I. Tit. 14 §. 60; Anhang §§. 64, 65 zu Theil I Tit. 9 §. 38.

In einer bei der Kreisgerichts-Deputation zu B. schwebenden Prozeßsache des regierenden Herzogs von N., als Besitzer des in Preußen belegenen Rittergutes R., wider den Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu P., wegen verschiedener Forstgerechtsame, welche der regierende Herzog von N. in dem nicht weit von seinem Gute belegenen Königlichen Forstbezirk in Anspruch nahm, war von der Kreisgerichts-Deputation eine Beweisaufnahme an Ort und Stelle angeordnet und zu diesem Behuf zwei von den Parteien vorgeschlagene Sachverständige vorgeladen und vernommen worden. Da dieselben in ihrem Gutachten differirten und eine Einigung unter den Parteien nicht zu bewirken war, so wurde von der Gerichtsdeputation die gutachtliche Vernehmung eines dritten Sachverständigen als Obmann beschlossen, und von dem Kläger ein Mitglied der Königlich Sächsischen Forstakademie in Tharandt, von dem verklagten Fiskus dagegen ein Mitglied der Preußischen Forstakademie in Neustadt-Eberswalde in Vorschlag gebracht. Die Kreisgerichts-Deputation entschied sich für den ersteren Vorschlag und erließ demzufolge an die Direktion der Königlich Sächsischen Forstakademie in Tharandt eine Requisition um Bezeichnung eines qualifizirten Mitgliedes. Nachdem als solches der Professor C. daselbst namhaft gemacht war und derselbe sich zu seiner Vernehmung bereit erklärt hatte, wurde die Beweisaufnahme unter Zuziehung dieses Sachverständigen an Ort und Stelle angeordnet.

Die Regierung in P. beschwerte sich hierüber, indem sie die Berufung eines ausländischen Sachverständigen als Obmann nicht für gerechtfertigt erachtete, bei dem der Kreisgerichts-Deputation vorgesetzten Appellationsgericht, wurde indeß mit dieser Beschwerde zurückgewiesen, weil die Vernehmung des Königlich Sächsischen Professors C. von dem Gericht erster Instanz mittelst Beweisresoluts angeordnet und ein Rechtsmittel dagegen nicht zulässig sei, „indem der rechtlichen Beurtheilung und dem Ermessen des erkennenden Richters über die Erheblichkeit und Zulässigkeit der zur Entscheidung der Sache für nöthig erachteten Beweisaufnahme im Laufe der Instanz von dem vorgesetzten Appellationsgericht nicht vorgegriffen werden dürfe."

Die Regierung in P. rekurrirte hierauf an das Ober-Tribunal, und von diesem wurde die Beschwerde für begründet erachtet. In der Resolution des Ober-Tribunals heißt es:

„Für die Fälle, wo es im Prozesse auf Abhörung von Sachverständigen ankommt, ist im §. 38

Theil I. Tit. 10, §. 60 Theil I. Tit. 14 der Gerichts-Ordnung und in §§. 64 und 65 des Anhangs zu derselben das Verfahren des Prozeßrichters vorgeschrieben und

1) verordnet, daß es dabei sein Bewenden habe, daß die ein- für allemal als Sachverständige bei den Gerichten angestellten und vereidigten Personen zugezogen werden. Es bedarf keiner Ausführung, daß solche bei Preußischen Gerichten angestellte und vereidete Personen weder Ausländer noch ausländische Beamte sein können.

2) In Ermangelung solcher zu 1. benannten Sachverständigen und, insofern sich die Parteien über die Sachverständigen nicht vereinigen können, ist — wie im §. 64 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung wörtlich angeordnet worden — „deshalb mit demjenigen Kollegium, welchem Personen dieser Art in Amtssachen untergeordnet sind, Rücksprache zu nehmen." Wenn es nicht ohne Weiteres schon einleuchtend wäre, daß die Preußische Prozeß-Ordnung dem Preußischen Richter nicht vorgeschrieben haben könne, ausländische Kollegien um Benennung von Sachverständigen in Preußischen Prozessen zu requiriren, so ergiebt doch der Wortinhalt und Zusammenhang der §§. 64 und 65 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung und des denselben zum Grunde liegenden Hofreskripts vom 12. Juli 1806 mit seinen, in Rabe's Sammlung Band 8 Seite 625 abgedruckten drei Beilagen, daß dabei an eine Requisition ausländischer Behörden gar nicht gedacht worden sei, noch werden könne.

3) Für den Fall, daß sich die Parteien über solche Sachverständige vereinigen, welche nicht bei den Gerichten ein- für allemal vereidet, auch nicht von den ihnen vorgesetzten Behörden, sondern von den Parteien selbst vorgeschlagen sind, ertheilt der §. 64 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Vorschriften über die Verpflichtung der Sachverständigen, sich als solche vernehmen zu lassen, welche ebenfalls nur für Preußische Unterthanen gegeben sind, ausländische aber gar nicht verbinden können. Ein Beweis, daß auch hierbei an ausländische Sachverständige nicht gedacht worden ist.

Nach diesen Bestimmungen ist also das Verfahren der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in den Gesetzen nicht gerechtfertigt, wenn dieselbe, ungeachtet des Widerspruchs des Verklagten, einen Obmann in Bezug auf die nicht übereinstimmenden Gutachten der beiden schon vernommenen Sachverständigen aus den Mitgliedern der Königlich Sächsischen Forstakademie zu Tharandt zu erwählen beschlossen und in Folge dieses Beschlusses die gedachte Forstakademie requirirt und den von ihr bezeichneten Professor C. aus Tharandt vorgeladen hat.

Ganz unhaltbar muß auch die von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zur Rechtfertigung des Verfahrens aufgestellte Behauptung erscheinen: daß der Umstand maaßgebend sein müsse, daß die in der Nähe wohnenden Forstverständigen von der Regierung in P. ressortiren, welche Vertreter des verklagten Preußischen Fiskus ist, und die Mitglieder der Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde ebenfalls Preußische Beamten seien, und es nothwendig gewesen, einen Sachverständigen zu bestellen, gegen welchen auch nicht der Schein eines Interesse vorliegen könnte.

Zuvörderst ist nirgends eine Abweichung von der Befolgung der oben auseinandergesetzten Vorschriften in Ansehung der Prozesse, welche der Preußische Fiskus führt, autorisirt. Es ist aber auch eine Verdächtigung der Gutachten in Amt und Pflicht stehender Preußischer Staatsbeamten, welche weder als Partei den Prozeß führen, noch an dessen Ausfalle ein Privat-Interesse haben können, und ihr Gutachten auf ihren Amtseid nehmen oder besonders beeidigen müssen, so unberechtigt, daß es überflüssig erscheinen muß, die Unhaltbarkeit dieser Ansicht der Königlichen Kreisgerichts-Deputation durch Darlegung ihrer Konsequenzen zu widerlegen.

Hiernach kann es also keinem Bedenken unterliegen, daß die Verfügung, vermittelst deren der Prozeßrichter einen Obmann aus den Mitgliedern der Königlich Sächsischen Forstakademie zu Tharandt erwählt hat, an sich unrichtig sei.

Es ist aber auch nicht zutreffend, wenn das Königliche Appellationsgericht die Beschwerde des verklagten Fiskus aus dem Grunde unzulässig erachtet, weil die angefochtene Verfügung ein auf mündliche Verhandlung über die Beweisaufnahme gefaßter Beschluß des erkennenden Richters ist. Es kann und soll in keiner Art als Prinzip in Zweifel gestellt werden, daß es lediglich dem Er-

messen des erkennenden Instanzrichters überlassen bleiben müsse: ob und über welche Punkte er den Beweis aufzunehmen für nöthig achte? indem die Beantwortung dieser Frage untrennbar mit der seiner freien Beurtheilung unterliegenden Entscheidung des Prozesses zusammenhängt; und daher ist auch eine Beschwerde an die vorgesetzte Instanz gegen ein Resolut, welches über die Erheblichkeit der Beweisaufnahme befindet, ohne Zweifel unstatthaft. Daraus folgt aber noch nicht, daß auch Alles, was der Richter etwa noch außerdem und nebenbei in sein Resolut aufzunehmen sich veranlaßt findet, unantastbar und jeglicher Remedur durch Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz entzogen sei. Vielmehr unterliegen nach §. 35 der Verordnung vom 21. Juli 1846 und der Verordnung vom 2. Januar 1849 gerichtliche Verfügungen, welche das Prozeßverfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, der Beschwerde bei dem Richter der vorgesetzten Instanz. Die Art und Weise, wie der Richter bei der ihm gebührenden Auswahl eines Obmanns, in Ermangelung des Einverständnisses der Parteien, zu verfahren hat, läßt sich aber gar nicht in die Sphäre der Grundsätze des materiellen Rechts bringen, nach welchen der künftig erkennende Richter seine Entscheidung durch Beweis vorzubereiten hat, sondern gehört, wie auch die §§. 64 und 65 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung klar bezeugen, zu dem Prozeßverfahren, zu den Vorschriften über die Richtungen und Formen, in welchen die Verhandlung des Prozesses sich zu bewegen hat."

Das Ober-Tribunal erachtete demgemäß die Beschwerde des verklagten Fiskus über die Verfügung des Appellationsgerichts für begründet, und hob unter Abänderung derselben die in der mündlichen Verhandlung von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation beschlossene Resolution in so weit auf, als darin verordnet worden, daß der zu vernehmende Obmann aus den Mitgliedern der Königlich Sächsischen Forstakademie zu Tharandt zu erwählen sei. Eben so wurde die hiernächst verfügte Zuziehung des Königlich Sächsischen Professors C. aus Tharandt aufgehoben und die Kreisgerichts-Deputation angewiesen: nach Vorschrift der §§. 64 und 65 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, in Ermangelung der Vereinigung der Parteien, das Königliche Finanz-Ministerium um Bezeichnung geeigneter Forstverständigen zu ersuchen, und aus den letzteren demnächst den Obmann zu wählen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Mai 1859. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Krahn und Hiersemenzel im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Hartog und Muermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Kleiber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Wiedeburg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg;

der Gerichts-Assessor von Heyking ist aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt;

dem Gerichts-Assessor Lindemann in Paderborn ist in Folge seiner Bestätigung zum Bürgermeister der Stadt Essen die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Gerichts-Assessor Beccard ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Georg Dietrich Wilhelm Romuald Focke bei dem Appellationsgericht in Hamm,
die Auskultatoren Karl Liebisch, Norbert Hilarius Rzepnicki und Arthur Paul Georg Salomon bei dem Appellationsgericht in Breslau,
die Auskultatoren Karl Adolph Julius Meyer und Bernard Ludwig Vagedes bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Franz Hermann Kaminski bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
der Auskultator Karl Gorke bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Auskultator Otto Ludwig Friedrich Siegfried Zachariä bei dem Appellationsgericht in Stettin,
die Auskultatoren Wilhelm Julius Reinhold Winzer und Friedrich Eberhard Vormbaum bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
der Auskultator Christian Friedrich Wilhelm Schütz bei dem Appellationsgericht in Stettin,
der Auskultator Karl Jakob Alexander Kleine bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, und
der Auskultator August Adolph Theodor Max Siber bei dem Appellationsgericht in Magdeburg;

dem Kammergerichts-Referendarius Theodor Hermann Lendel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Baade zu Treptow a. d. Tollense,
der Kreisrichter Reich in Damm,
der Kreisrichter Bück in Greifenhagen,

der Kreisrichter Mäs in Demmin,
der Kreisrichter Lau in Neustettin, und
der Kreisrichter Stiege in Schlawe;

der Gerichts-Assessor Töler ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Marienwerder, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mewe, ernannt worden;

der Kreisrichter Seiler in Borgentreich ist an das Kreisgericht in Minden versetzt worden.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Sasse in Colberg und Kühn in Schlawe ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Billerbeck zu Treptow a. d. Rega ist der Karakter als Justizrath, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Günther in Sangerhausen der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit

verliehen worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Willhelmi in Hamm, und

der Rechtsanwalt und Notar Frantz in Jüterbogk

sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Esser bei dem Landgericht in Cöln, und
der Referendarius Quack bei dem Landgericht in Düsseldorf;

der Notar Röbenig in Trier ist in Folge des gegen ihn ergangenen Straferkenntnisses seines Amtes entlassen worden;

der Landgerichts-Sekretair Feld in Düsseldorf ist zum Ober-Sekretair bei dem Landgericht in Aachen ernannt;

der Friedensgerichtsschreiber Münch in Stromberg ist an das Friedensgericht in Düsseldorf versetzt worden;

der Notar Hagborn in Düsseldorf ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 2. Mai 1859, — die Kosten des Transports der zu Gefängnißstrafen verurtheilten Sträflinge in die Gefängnisse betreffend.

Allg. Verfügung vom 21. September 1857 (Just.-Min.-Bl. S. 386).

Nachdem durch die allgemeine Verfügung vom 21. September 1857 angeordnet worden ist, daß die Kosten, welche durch den Transport der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher in die Strafanstalten entstehen, nicht mehr von den gerichtlichen Salarienkassen an die Kassen der Strafanstalten erstattet, sondern bei den letzteren Kassen als Ausgaben definitiv verrechnet werden sollen, wird hiermit bestimmt, daß ein gleiches Verfahren auch in dem Falle zu beobachten ist, wenn Gefangene aus einem unter der Verwaltung eines Gerichts stehenden Gefängnisse in ein anderes gerichtliches Gefängniß transportirt werden. Die Kosten des Transports sind daher in dergleichen Fällen von demjenigen Gerichte zu tragen, in dessen Gefängniß der Verhaftete abgeführt wird. Jedoch ist der Betrag der gezahlten Kosten demjenigen Gerichte, bei welchem die Untersuchung geführt worden, behufs der künftigen Wiedereinziehung anzuzeigen.

Berlin, den 2. Mai 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 1525. Criminalkosten 16. Vol. IV.

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. März 1859.

1. Eine verlorene und demnächst von einem Anderen gefundene Sache ist, wenn im vorgeschriebenen Aufgebotsverfahren der Eigenthümer derselben nicht ermittelt wird, darum nicht von Anfang an als eine verlassene zu betrachten; sie nimmt vielmehr diesen Karakter erst durch die im Zuschlagserkenntnisse auszusprechende Präklusion an und wird erst von diesem Augenblicke an für den redlichen Finder zum Gegenstande einer Eigenthumserwerbung durch Besitznehmung.
2. Zum Begriffe des sogenannten Funddiebstahls (§. 226 des Strafgesetzbuchs) gehört als dolus das Bewußtsein des Thäters, es werde aus seiner Disposition über die gefundene Sache dem Eigenthümer ein Nachtheil erwachsen.*)

In der Untersuchung wider die unverehelichte Amalie Auguste R. und den Handarbeiter Carl Eduard R. zu E., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu N.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 17. März 1859 &c.,

in Erwägung:

daß in dem durch Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft angefochtenen Erkenntnisse der Appellationsrichter angenommen hat, daß der von ihm festgehaltene, durch den Richter erster Instanz dahin festgestellte Sachverhalt:

1) daß die Angeklagte Amalie R. am 28. Januar 1858, als sie in der T.schen Papiermühle mit Sortiren von Papierspähnen beschäftigt war, unter letzteren ein Briefkouvert, einen Einhundertthalerschein und einen Funfzigthalerschein enthaltend, gefunden;
2) dieselbe den letzteren an den Papiermacher H. abgegeben, den Hundertthalerschein aber an sich behalten, durch ihren Bruder Eduard R. habe wechseln lassen, diesem von dem Erlöse 7 Thaler gegeben, 48 Thaler (sollte heißen 53 Thaler) aber für sich gebraucht;
3) dem Mitangeklagten Eduard R. seine Schwester bei Uebergabe des Scheines mitgetheilt habe, daß sie ihn mit einem Funfzigthalerscheine zusammen in der T.schen Papiermühle unter alten Kouverts gefunden, die 50 Thaler dem Werkführer abgegeben und den Hundertthalerschein für sich behalten habe;

nicht die Merkmale des §. 225 des Strafgesetzbuchs enthalte, da die gefundene Sache keine fremde gewesen, vielmehr herrenloses, der Okkupation unterworfenes Gut, ohne Wissen und Willen des Besitzers der Papierfabrik unter die Spähne gelangt sei und nach eingeleitetem Aufgebote kein Eigenthümer sich gemeldet habe, so daß 125 Thaler der unverehelichten R., der Rest der Armenkasse zu Eilenburg durch Erkenntniß vom 20. Juli 1858 als eine verlassene Sache, wie mit Recht in den Gründen (dieses Erkenntnisses von dem Civilrichter) ausgeführt worden, zugesprochen seien, aus welcher Entscheidung hervorgehe und folge, daß die Kassenscheine schon zur Zeit des geschehenen Fundes in Niemandes Eigenthum oder Besitz, und deshalb die Handlung selbst zur Zeit der Besitzergreifung keine strafbare gewesen sei;

daß auch nach jenem Sachverhalte nicht die Voraussetzungen des §. 226 des Strafgesetzbuchs vorhanden seien, indem das Aufgebotsverfahren festgestellt habe, daß kein Eigenthümer vorhanden gewesen, und Besitzer oder Inhaber weder der Papierhändler K. in L., von welchem T. größtentheils die Spähne bezogen habe, noch (mit Rücksicht auf §. 138 Th. I. Tit. 7 des Allg. Landrechts) der T. gewesen sei, und weil nicht zum Nachtheil eines Eigenthümers, Besitzers oder

*) Vergleiche Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §. 226 Note 23.

Inhabers das Geld verbraucht worden sei, zu dem Thatbestande der Unterschlagung aber die Wissentlichkeit der Schadenszufügung gehöre, und als Voraussetzung der Anwendbarkeit des §. 226 des Strafgesetzbuchs (im Kommissionsbericht der zweiten Kammer) angegeben werde, „daß der Thäter mit dem Bewußtsein einer Benachtheiligung des Eigenthümers der gefundenen Sache über diese disponirt habe", es jedoch weder erwiesen noch in die Ueberzeugung gekommen sei, daß die Thäterin sich dessen bewußt gewesen wäre, es werde unter den obwaltenden Umständen aus ihrer Disposition über die gefundene Sache dem Eigenthümer ein Nachtheil erwachsen;

und daß dieserhalb auch gegen den Mitangeklagten Eduard R., welcher hiernach rechtmäßig von einem Dritten ergriffene Gelder eingewechselt resp. als Geschenk erhalten habe, der den Thatbestand eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder anderen Verbrechens, oder Vergehens als vorliegend voraussetzende §. 237 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung finden könne;

in Erwägung:

daß zwar den dem Appellationsrichter die Verletzung strafrechtlicher Vorschriften zum Vorwurf machenden Ausführungen des Imploranten darin beizutreten sein mag:

daß in dem ersten Theile derartiger Motivirung seiner Entscheidung der Appellationsrichter die Begriffe von verlassenen Sachen (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §. 14 Marginal) und von verlorenen Sachen (§. 19 Marginal) nicht genügend auseinandergehalten, die in dem erst während der vorliegenden Untersuchung veranlaßten Aufgebotsverfahren ergangene Entscheidung des Civilrichters mit Unrecht — vergl. die Erkenntnisse vom 20. Dezember 1854 (Entscheidungen Bd. 30 S. 347), vom 8. Februar 1856 (Just.-Minist.-Bl. S 96) und vom 9. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 442—444) — als maaßgebend für seine Entscheidung erachtet, und verkannt habe, daß das bei dem Finden einer verlorenen Sache, in den an Grundsätze des älteren Deutschen Rechts sich anschließenden Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 9 §§. 31 ff. vorgeschriebene Aufgebotsverfahren, in ähnlicher Weise wie andere solcher Aufgebote — Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51 in rubro und §. 1; desgl. Ministerial-Verfügung vom 28. Oktober 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 419) — nach dem dabei zu stellenden Präjudize (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §. 31 „bei Verlust seines Rechts") und nach der in Gemäßheit des letzteren event. eintretenden, durch das Zuschlags-Erkenntniß auszusprechenden Präklusion der Ansprüche des Verlierers (vergl. Koch, Preußischer Civilprozeß S. 172, 892, 894, 915) zum Zwecke hat, den Eigenthümer der gefundenen, aus des Letzteren Gewahrsam gekommenen Sache zu erforschen, und falls dieser unerforschlich bleibt, die Sache, zum Besten des der Sache nach bei dem Aufgebote als Provokanten sich darstellenden (redlichen) Finders und resp. der Armenkasse, zu einer herrenlosen zu machen oder doch festzustellen, daß sie nunmehr als verlassene Sache (pro derelicto habita, Allg. Landrecht Th. I. Tit. 7 §§. 117—120; Th. I. Tit. 9 §§. 16, 602) gelten müsse, und so für den (redlichen) Finder, der bis dahin nur unvollständiger Besitzer war (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §. 26; Th. I. Tit. 7 §. 6), Gegenstand einer, event. nur durch den der Armenkasse gebührenden Antheil (Th. I. Tit. 9 §§. 45—48) beschränkten Eigenthumserwerbung durch nunmehr erst wirksam werdende Besitznehmung (Th. I. Tit. 9 §. 3, Th. II. Tit. 16 §. 7; Bornemann, System 2. Auflage Bd. II. S. 22, 26, 27, 29, 31) sei, sowie daß erst durch den auf dieses Aufgebot ergehenden Zuschlag (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §§. 43 ff.) das Eigenthum von dem dadurch seines Rechts verlustig werdenden bisherigen Eigenthümer (Th. I. Tit. 9 §. 31, Th. I. Tit. 15 §. 55; Th. I. Tit. 16 §. 6) auf einen anderen Eigenthümer übergeht (Th. I. Tit. 9 §§. 49, 52);

daß jedoch der Appellationsrichter seine Entscheidung und namentlich die Annahme, daß auf den festgestellten Sachverhalt der §. 226, sowie demzufolge der §. 237 des Strafgesetzbuchs unanwendbar seien, auf den oben angegebenen ferneren Grund gestützt hat, daß weder erwiesen noch in die Ueberzeugung gekommen sei, daß die unverehelichte R. sich dessen bewußt gewesen sei, es werde unter den obwaltenden Umständen aus ihrer Disposition über die gefundene Sache dem Eigenthümer ein Nachtheil erwachsen;

daß gegen diese, einen selbstständigen Entscheidungsgrund bildende Annahme des Richt-

vorhandenseins eines solchen, zum Thatbestande der Unterschlagung gehörigen Bewußtseins (vergl. Kriminal-Präjudiz 52 vom 14. Juli 1853; Erkenntniß vom 21. Juni 1854; Goltdammer, Archiv Bd. II. S. 126, 692, 693) sich zwar noch das Bedenken erheben könnte, daß auch dabei eine unrichtige Rechtsansicht und namentlich die mitleitend gewesen sein könnte, daß die unverehelichte N. das Gesetz, nach welchem sie zur sofortigen Anzeige des Fundes verpflichtet war, nicht gekannt habe;

daß jedoch jene Annahme wesentlich thatsächlicher Natur ist und zu der thatsächlichen Feststellung des Instanzrichters gehört (vergl. Erkenntniß vom 5. Juni 1857, Goltdammer, Archiv Bd. V. S. 701), welche in der Nichtigkeits-Instanz nicht durch sachliche Erörterungen, wie es in der Beschwerdeschrift, unter Heranziehung von Verhandlungen der Voruntersuchung, versucht wird, beseitigt werden kann;

daß daher aus diesem Grunde die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 6. November 1858 eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens niederzuschlagen.

I. 1813. Criminalia 120 Vol. VII.

Num. 47.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

Nach §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Ges.-Samml. S. 165) ist der Besitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden befugt, wenn die Besitzung einen land- und forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnimmt und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen wird. Entstehen zwischen dem Pächter der Jagd auf den Grundstücken einer Gemeinde und einem in der letzten angesessenen Eigenthümer Streitigkeiten darüber, ob in Ansehung seines Grundstückes diese Bedingungen vorhanden sind, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Kolon B. zu O. und des Auktions-Kommissarius L. zu P., Kläger,

wider

den Kaufmann M. zu K., Verklagten,

betreffend Ausübung des Jagdrechts,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kaufmann M., welcher von der Gemeinde P. auf deren Grundstücken die Jagd gepachtet hat, hält sich für berechtigt, dieselbe auch auf dem in dem Gemeindebezirke belegenen B.schen Kolonate Nr. 3 auszuüben. B. als Eigenthümer des letzteren bestreitet in der vorliegenden Klage dem rc. M. dieses Recht. Er behauptet: sein Kolonat bilde einen arrondirten Komplex von mindestens 347 Morgen, mithin sei er nach dem Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf demselben befugt.

Zwar habe er, als im Jahre 1853 die Jagd der Gemeinde dem Verklagten auf drei Jahre verpachtet werden sollte, hierzu auch seine Grundstücke mit hergegeben, und dem Verklagten habe daher in dem so gebildeten Jagdbezirk bis 1856 das Jagdrecht zugestanden; als aber demnächst in der Gemeinderaths-Versammlung die fernerweite Verpachtung der Jagd an den Verklagten berathen worden sei, habe er, Kläger, ausdrücklich seine Jagd von der der Gemeinde zurückgezogen und solche für sich selbst reservirt; der von dem Verklagten mit der Gemeinde geschlossene weitere Pachtvertrag berechtige denselben daher nicht zur Jagd auf den B.schen Gründen. Gestützt auf diese Behauptungen und mit dem Bemerken, daß der Auktions-Kommissar L. auf Grund eines Jagdscheins die Jagd auf den B.schen Gründen ausgeübt habe, von dem Verklagten aber dieserhalb denunzirt worden sei, hat ꝛc. B. in Gemeinschaft mit dem ꝛc. L. klagend darauf angetragen:

den Verklagten M. für nicht befugt zu erklären, auf den B.schen Gründen die Jagd auszuüben, dieses Recht vielmehr, dem Verklagten gegenüber, ihm, dem Kläger B., zuzusprechen.

Verklagter widersprach diesem Antrage; er bestritt die in der Klage behauptete Größe des B.schen Kolonats, und daß bei der ferneren Verpachtung der Gemeindejagd an ihn der Kläger B. die Jagd auf dem Kolonat von der der Gemeinde zurückgezogen habe; er produzirte den zwischen ihm und der Gemeinde 1853 geschlossenen, damals von ꝛc. B. mitvollzogenen, im Jahre 1856 aber auf eine fernere dreijährige Periode prolongirten Pachtvertrag, wandte ein, daß er jetzt zwei Mitpächter, den Landrath von D. und den Kaufmann C., habe, gegen welche die Klage auch gerichtet werden müsse, und beantragte eventuell, daß die Gemeinde P. als Litisdenunziatin mit vorgeladen werde.

Nachdem dies geschehen, Seitens des Gemeinde-Vorstehers auch die Vertretung der Pächter in dem Prozesse übernommen, und die gerichtliche Verhandlung bis zur Beweisaufnahme über die Größe des B.schen Kolonats fortgeschritten war, erhob die Königliche Regierung zu Minden den Kompetenz-Konflikt. Diesem ist von jedem der Kläger widersprochen; der Verklagte und die Gemeinde haben sich nicht darüber geäußert; ebenso wenig ist dies Seitens der Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten geschehen. Die betheiligten Gerichtsbehörden, das Königliche Kreisgericht zu N. und das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn, halten den Kompetenz-Konflikt, und zwar mit Recht, für unbegründet. Die Regierung führt aus:

Nach §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 sei zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden der Besitzer auf solchen Besitzungen befugt, welche einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnähmen, und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen seien. Diese Vorschrift sei in dem Jagd-Polizei-Gesetz enthalten; dasselbe gestatte aus polizeilichen Gründen, im öffentlichen Interesse, zum Schutze und zur Regelung der Jagd, nicht jedem Grundbesitzer die eigene Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden; es müsse deshalb auch im einzelnen Falle die Prüfung, ob die im Polizeigesetze vorgeschriebenen Erfordernisse zur eigenen Ausübung der Jagd vorhanden seien oder nicht, den Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben. So lange von dieser, wie im vorliegenden Falle, die Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Jagd nicht anerkannt worden, könne ein Prozeß über die aus dem Jagdrecht fließenden Befugnisse nicht zugelassen werden.

Dieser Deduktion wird vornehmlich von dem Kläger B., außer einigen, den Rechtsstreit selbst berührenden und hier nicht zu beurtheilenden Einwendungen, im Wesentlichen Folgendes entgegengesetzt:

Das Jagdrecht sei privatrechtlicher Natur und ein Ausfluß des Grundeigenthums; das Gesetz vom 7. März 1850 regele dessen Ausübung; dasselbe sei, weil es bei Feststellung der Bedingungen und Formen derselben das öffentliche Interesse beachte, allerdings als Jagd-Polizei-Gesetz bezeichnet; hieraus folge aber nicht, daß über die Frage, ob in einem gegebenen Falle die gesetzlichen Bedingungen zur eigenen Ausübung des Jagdrechts vorlägen oder nicht, der Rechtsweg unzulässig sei. Das Gesetz mache die Berechtigung zur Ausübung nur von dem Vorhandensein jener Bedingungen, nicht aber von einer vorgängigen Anerkennung dieses Vorhandenseins durch die Orts-Polizeibehörde abhängig, und keinem solcher gesetzlich Berechtigten sei es wohl je eingefallen, sich zur Ausübung seines Rechts vorher der Anerkennung oder Genehmigung der Polizeibehörden zu versichern. Das öffentliche Interesse bei jener Frage sei in dem Gesetze nicht durch den Vorbehalt einer Anerkennung des Rechts Seitens der Polizeibehörde, sondern durch Bestimmung einer Strafe (§. 17) gewahrt, welche den unberechtigten Ausüber der Jagd

treffe, und welche der Richter zu verhängen habe, dem also dabei die Untersuchung zustehe, ob für den Angeschuldigten die Bedingungen der eigenen Jagdausübung vorlägen. Jenes öffentliche Interesse könne aber auch durch einen zwischen Privatpersonen über das Jagdrecht vor Gericht geführten Streit, wie der vorliegende, gar nicht gefährdet werden, da die Entscheidung nur für die Parteien Gültigkeit und der Staat also keine Veranlassung habe, dabei sich einzumischen. Ebenso gleichgültig sei es, ob bei einem solchen Streit das Interesse einer Gemeinde konkurrire und die Rechtsgültigkeit der Handlung eines Gemeindebeamten zur Erörterung komme. Auch bestätige die Fassung des §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes die vorstehende Ausführung, indem darin sub b. nur über die Frage:

ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten?

dem Landrath die Entscheidung übertragen sei, nicht aber rücksichtlich der übrigen, nach diesem Paragraphen sonst noch möglichen Fragen, insbesondere nicht über die ad a. entstehende und hier interessirende:

ob die Besitzung des Jagdberechtigten einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehme?

Schließlich hebt der Kläger B. noch besonders die Fassung seines Antrags hervor, der ja ausdrücklich nur darauf sich beschränke, ihm das Jagdrecht auf seinen Gründen „dem Verklagten gegenüber" zuzusprechen, und diesen zur Jagd daselbst für nicht befugt zu erklären — ein Antrag über ein reines Privatverhältniß, durch den doch offenbar ein staatliches Interesse nicht im Entferntesten berührt werde.

Diese zur Widerlegung der Regierungs-Deduktion geltend gemachten Gründe sind so vollständig und überzeugend, daß es kaum noch der weiteren Betrachtung bedarf. Schon der flüchtigste Blick auf den vorliegenden Prozeß — in welchem ein Grundbesitzer im Wege der Negatorienklage dem Pächter des Gemeinde-Jagdbezirks die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken streitig macht, indem er behauptet, daß gesetzlich ihm die eigene Ausübung der Jagd darauf zustehe, — während der Verklagte letzteres bestreitet und konfessorisch einwendet, daß ihm Seitens der Gemeinde mit Zustimmung des Klägers (B.) die Jagd auf den Grundstücken desselben verpachtet worden sei, — gewährt die Ueberzeugung, daß es sich dabei durchweg um privatrechtliche Rechtsfragen verschiedener Art handelt, die sämmtlich der richterlichen Kompetenz anheimfallen, und nimmermehr von der Regierung, der keine Jurisdiktion über Privatrechtsverhältnisse zusteht, entschieden werden können. Die Regierung zu Minden vindizirt sich im Grunde auch ein solches Entscheidungsrecht nicht; sie behauptet nur: ihr allein, als der Wächterin über das öffentliche Interesse, stehe die Prüfung einer der unter den Parteien hier ventilirten Fragen zu, nämlich derjenigen:

ob die im Jagdpolizei-Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse zur eigenen Ausübung der Jagd bei dem Kläger vorhanden seien?

und sie folgert hieraus wörtlich:

so lange von ihr diese Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Jagd nicht anerkannt sei, könne ein Prozeß über die aus dem Jagdrecht fließenden Befugnisse nicht zugelassen werden.

In dieser Weise gedacht, hätte also die Regierung jedenfalls einen Kompetenz-Konflikt erhoben, der nicht den ganzen vorliegenden Prozeß affizirte, sondern nur einen Theil desselben; es würde also eventuell auch nur so weit der Kompetenz-Konflikt anerkannt werden können, und der Gang der Sache scheint nach der Idee der Regierung alsdann der sein zu sollen, daß sie zunächst präjudiziell über die Befugniß des Klägers zur Jagdausübung befinden wolle, das Gericht aber demnächst über die weitere Gestaltung der Rechtsverhältnisse unter den Parteien zu entscheiden habe. Die Unhaltbarkeit dieser Idee leuchtet aber schon bei der blos äußerlichen Betrachtung ein, daß es formell gar kein gesetzliches Mittel giebt, die Sache wider den Willen der Parteien grade in einem solchen Wege fortzuleiten, geschweige denn ein Mittel, die Gerichte zu zwingen, bei ihrem schließlichen Urtheil die von der Regierung über jene einzelne Frage getroffene Präjudizial-Entscheidung als eine für sie bindende zum Grunde zu legen.

Die Regierung hat es aber auch an genügender gesetzlicher Begründung ihrer Behauptung ermangeln lassen; sie beruft sich allein auf den Titel, welcher dem „Jagdpolizei-Gesetze" gegeben ist und scheint aus ihm schon herzuleiten, daß die Befolgung aller darin gegebenen Vorschriften lediglich von den Polizeibehörden ausführend und richtend zu überwachen seien. Dem entspricht aber der Inhalt des Gesetzes, auf den es doch allein ankommt, keinesweges. Ist auch zuzugeben, daß die Gründe, aus welchen darin das den Eigen-

thümern auf ihrem Grund und Boden zustehende Jagdrecht mannigfachen Beschränkungen unterworfen wird, meist polizeilicher, auf die Erhaltung der Jagd und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei ihrer Ausübung abzweckender Natur sind, und daß deshalb auch den Polizeibehörden durch das Gesetz eine sehr ausgedehnte Mitwirkung bei Ausführung dieser Vorschriften eingeräumt worden ist, so ergiebt doch die genauere Prüfung, daß diese Vorschriften auch mannigfache, rein privatrechtlich wirkende Festsetzungen enthalten, deren Beurtheilung verfassungsmäßig den Gerichten anheimfällt. Es bedarf dies im Allgemeinen keiner näheren Ausführung, da es von dem unterzeichneten Gerichtshof bereits in mehreren Fällen — vergl. die Erkenntnisse vom 18. Dezember 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 111) und vom 3. Mai 1856 (a. a. O. Seite 187) — ausdrücklich anerkannt worden ist.

Der spezielle Inhalt des Gesetzes spricht aber auch im vorliegenden Falle, wie schon vom Kläger gezeigt worden ist, deutlich gegen die Regierung. Indem der §. 2 desselben unter a. bis c. die Bedingungen spezialisirt, unter denen ein Grundbesitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugt sein soll, und hierbei nur die Frage über das Vorhandensein einer dieser Bedingungen, nämlich der sub b. gedachten,

daß das Grundstück des Berechtigten dauernd und vollständig eingefriedigt sei,

der Entscheidung des Landraths, also einer polizeilichen Behörde unterwirft, giebt derselbe klar zu erkennen, daß die Beurtheilung der übrigen Bedingungen nicht ausschließlich den Polizeibehörden anheimfalle, woraus von selbst folgt, daß diese Beurtheilung, wenn, wie hier, unter Privatpersonen Streit darüber entsteht, den Gerichten gebühre. In der That wäre auch nicht einzusehen, weshalb das Gesetz nur die Polizeibehörden und nicht auch die Gerichte für qualifizirt erachtet haben sollte, die höchst einfachen Fragen zu entscheiden:

ob eine Grundbesitzung einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehme und in seinem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werde?

oder

ob ein See, ein zur Fischerei eingerichteter Teich oder eine Insel Ein Besitzthum bilde?

Polizeilicher Natur sind diese Fragen offenbar nicht, und käme es bei ihnen im einzelnen Falle auf besondere technische Kenntnisse an, so wird das richterliche Urtheil darüber, wie so oft geschieht, auf den Grund sachverständiger Gutachten mit Sicherheit zu fällen sein.

Schließlich ist dem Kläger auch offenbar in der Ansicht beizutreten, daß die Regierung zu weit geht, wenn sie — was aus ihren Worten zu folgern ist — annimmt, kein Grundbesitzer dürfe sein Jagdrecht eher selbst ausüben, bevor er nicht die polizeiliche Anerkennung des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen dieser eigenen Ausübung erlangt hätte. Einer solchen polizeilichen Beaufsichtigung unterwirft das Gesetz vom 7. März 1850 die Grundbesitzer nirgends; es bedroht seine Uebertreter in den §§. 17 ff. nur mit Strafen, welche in den einzelnen Fällen zwar die Polizeibehörden beantragen können, deren Verhängung aber verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, und denen also auch hierbei wieder das Urtheil über das Vorhandensein der im §. 2 sub a. und c. aufgestellten Bedingungen der eigenen Jagdausübung anheimgegeben ist.

Der von der Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt ist also, nach allen Seiten hin betrachtet, unbegründet.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4181. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Mai 1859. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wilmanns im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Anft im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Lehde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Referendarius Freiwald im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Fipper aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Gerichts-Assessor Johann Karl Ludwig Emil Hofmann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und

der Gerichts-Assessor Schliack aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Alfred Geißler bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Gustav August Hermann Freytag, Julius Hermann Haase und Heinrich Wilhelm Lüders bei dem Kammergericht,

der Auskultator Karl Friedrich Wilhelm Metzel bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Otto Theodor Stache bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Karl Leopold August Neumann bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

die Auskultatoren Friedrich Kaczerowski und Hermann Karl Michow bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Christian Fürchtegott Gottfried Pfuhl bei dem Appellationsgericht in Halberstadt;

der Kammergerichts-Referendarius Lendel und

der Appellationsgerichts-Referendarius von Becherer in Naumburg

sind aus dem Justizdienste entlassen.

3. Subalternen.

Dem Kanzlei-Sekretair Violett bei dem Appellationsgericht in Naumburg ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Göbel in Ortelsburg ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt worden;

der Kreisgerichts-Direktor Weydemann zu Rosenberg in Pr. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Pr. Stargardt versetzt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Brummer in Merseburg,
der Kreisrichter Freiherr von Rochow in Wittenberg,
der Kreisrichter Döring in Mühlberg,
der Kreisrichter Laage in Eisleben, und
der Kreisrichter Rudloff in Naumburg a. d. S.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lefeldt bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien,

der Gerichts-Assessor Beblendorff bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dobrilugk, und

der Gerichts-Assessor Rath bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bilstein;

der Kreisrichter Mues in Bilstein ist an das Kreisgericht in Lippstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gesecke, versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Händler in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Hamel in Wittenberg und Wilhelm Weyer in Eisleben ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Stadtgerichts-Kanzlisten Friedrich Wilhelm Bergemann in Berlin der Titel als Kanzlei-Sekretair, und

dem Kanzlisten Friedrich Schulz bei dem Kreisgericht in Steinfurt das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit

verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lindewald in Eisleben ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Borowski in Rastenburg, und

der Kreisgerichts-Rath Klimowicz in Mehlauken
beide bei den Gerichten erster Instanz, welche zu Königsberg in Pr. ihren Sitz haben, mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amtskarakters fortan den Titel Justiz-Rath zu führen, und

der Kreisrichter Hünke in Seelow bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Driesen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. März 1859.

Ein „Verlassen" der Königlichen Lande, resp. ein „Auswandern ohne Erlaubniß" im Sinne des §. 110 des Strafgesetzbuchs liegt auch dann vor, wenn der Wehrpflichtige zwar mit der auf bestimmte Zeit ertheilten Erlaubniß zum einstweiligen Aufenthalte im Auslande (z. B. mit einem Paß) dorthin gegangen, aber über jene Zeit hinaus, also ohne Erlaubniß, außerhalb der Königlichen Lande geblieben ist.

Gesetz vom 10. März 1856 (Ges.-Samml. S. 135).

In der Untersuchungssache wider den Handarbeiter Johann Friedrich K. aus B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu H.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 10. März 1859 rc.,

in Erwägung:

daß in dem von dem Imploranten angefochtenen Erkenntnisse der Appellationsrichter die schließliche thatsächliche Feststellung des ersten Richters, welche dahin ging:

> daß nicht für festgestellt zu erachten sei, daß der Angeklagte überhaupt und insbesondere ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen habe, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen,

aufrecht erhalten und zur Beseitigung der dagegen in zweiter Instanz von der Staatsanwaltschaft erhobenen Bedenken erwogen hat, es gäbe jene Feststellung zu wesentlichen Bedenken keine Veranlassung, weil der Angeklagte im Jahre 1854 einen, wenn auch nur auf ein Jahr lautenden Paß nach Amerika erhalten habe, danach also anzunehmen sei, daß er nicht ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen habe, hierdurch der Beweis der ersten Alternative des §. 8 des Gesetzes vom 10. März 1856 (Ges.-Samml. S. 135) geführt sei, was genüge, um die Anwendbarkeit des §. 110 des Strafgesetzbuchs, welcher nur die Militairpflichtigen für strafbar erkläre, die ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen haben, auszuschließen;

daß nun aber, wenn einem der allgemeinen Wehrpflicht unterworfenen Eingebornen vor Erreichung des Alters, mit welchem die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beginnt (Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 34, 11; Gesetz vom 3. September 1814 §§. 1, 5 Nr. 3, Ges.-Samml. S. 79), ein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkter Paß zur Reise in das Ausland, also zum einstweiligen Aufenthalte im Auslande, auch ohne besondere Sicherheitsbestellung für seine zeitige Rückkehr (vergl. das frühere Kanton-Reglement vom 12. Februar 1792 §. 60, Rabe, Sammlung Bd. II. S. 257, Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1816 zu 2a, und die Ergänzungen zum Allg. Landrecht Th. II. Tit. 10 §. 51 S. 68), doch unter dem, wenn nicht ausdrücklich gemachten, doch schon nach der Beschränkung des Passes auf einen bestimmten Zeitraum sich von selbst verstehenden Vorbehalte der künftig eintretenden Militairpflichtigkeit (vergl. die gedachte Ministerial-Verfügung a. a. O.) ertheilt, und davon von ihm Gebrauch gemacht worden ist, ein solcher Reisepaß zwar eine von der kompetenten Staatsbehörde ertheilte Erlaubniß zum (einstweiligen) Verlassen des Preußischen Staats (Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 23 Nr. 2, Ges.-Samml. von 1843 S. 18), — zum vorübergehenden Aufenthalte im Auslande (§. 22 a. a. O.) ist, nicht aber derselbe, im Sinne der auf die Wehrpflicht und auf die durch letztere beschränkte Auswanderungsfreiheit Bezug habenden resp. früheren und jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften, eine Erlaubniß des Staats, auszuwandern, — Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17 §§. 128, 130 und 139; Verordnung vom 15. September 1818 §. 4 (Ges.-Samml. S. 176); Gesetz vom 31. Dezember 1842 §§. 15, 16, 17, 18 (Ges.-Samml. 1843 S. 17); Gesetz vom 10. März 1856 §. 10 (Ges.-Samml. S. 135), — für immer oder doch für die Zeit der Dauer der Militairdienstpflicht aus dem Lande zu gehen, — Allg. Landrecht Th. II. Tit. 10 §. 50; Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 36 §§. 17, 26, 42 — die Königlichen Lande zu verlassen, — Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20 §. 469; Gesetz vom 11. März 1850 §. 1 (Ges.-Samml. S. 271); Gesetz vom 10. März 1856 §. 3 Nr. 3 §. 8 — eine Entlassung aus den Unterthanenpflichten, mit Einschluß der Militairdienstpflicht ist;

daß diese letztere Erlaubniß, die Königlichen Lande gänzlich zu verlassen oder auszuwandern, es ist, deren (als nicht vorhanden gewesen), in Bezug auf Dienstpflichtige, die zum Eintritte in das stehende Heer verpflichtet sind, und resp. in Bezug auf Landwehrmänner der §. 110 des Strafgesetzbuchs im ersten Absatze gedenkt, und ein Verlassen der Königlichen Lande, resp. ein Auswandern ohne Erlaubniß im Sinne dieser Strafvorschrift auch da vorliegt, wo der Wehrpflichtige zwar mit der auf bestimmte Zeit erhaltenen Erlaubniß zum einstweiligen Aufenthalte im Auslande dorthin gegangen war, aber über jene Zeit hinaus, also ohne Erlaubniß, außerhalb der Königlichen Lande verblieben ist;

daß hiernach der Appellationsrichter bei seiner obigen Erwägung den §. 110 des Strafgesetzbuchs unrichtig ausgelegt hat, deshalb, da er nur durch solchen Rechtsirrthum zur Festhaltung der schließlichen thatsächlichen Feststellung des ersten Richters sich hat bestimmen lassen, sein Erkenntniß zu vernichten ist (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 107 Nr. 1, Art. 116);

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 24. September 1858 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an den gedachten Kriminal-Senat zurückzuweisen.

I. 1936. Criminalia 11. Vol. II.

Num. 49.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

Die Entscheidung darüber, ob ein streitiger Weg als ein Kommunikationsweg anzusehen sei oder nicht, gebührt den Verwaltungsbehörden, und ist der Rechtsweg darüber unzulässig.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu S. anhängigen Prozeßsache

des Schulzen K. zu Sch., Klägers,

wider

den Oberförster N. zu A., Verklagten,

betreffend die Benutzung eines Weges,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Einen von Sch. nach der Mühle H. führenden Weg hat der Oberförster N. da, wo dieser Weg nach G. abgeht, durch den Forstaufseher B. am 24. Juni v. J. vergraben lassen. Der Schulze K. zu Sch. hat hierauf bei der Kreisgerichts-Kommission zu S. eine Klage angestellt, worin er darauf anträgt:

dem rc. N., resp. dem Königlichen Forstfiskus aufzugeben, daß er gedachten Weg wieder herstelle und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe sich jeder ferneren Vergrabung des Weges enthalte.

Er bemerkte dabei, daß der Verklagte das Vergraben des seit undenklichen Zeiten und namentlich seit mindestens 50 Jahren existirenden Kommunikationsweges in seiner Eigenschaft als Oberförster angeordnet habe, und ein anderer Weg nach der Mühle ½ Meilen länger sei.

Die Klage wurde dem verklagten Oberförster N. mitgetheilt und im angesetzten Termine von ihm dahin beantwortet, daß der fragliche Weg kein Kommunikationsweg, sondern zur Holzabfuhr bestimmt und zum freien Verkehr nicht anheimgegeben sei. Er fügte hinzu, daß er als Beamter gehandelt, und daher die Klage nicht gegen ihn, sondern den Fiskus, vertreten durch die Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, zu richten gewesen sei. Zugleich trug er auf deren Adcitation an. Diese wurde verfügt; die Königliche Regierung zu Königsberg erhob indeß den Kompetenz-Konflikt, den sie darauf stützte, daß die streitige Frage: ob der fragliche Weg ein Kommunikationsweg sei oder nicht, lediglich der Entscheidung der Verwaltungsbehörden unterliege, und ebenso nur diese über die bei solchen Wegen zu treffenden Veränderungen zu entscheiden hätten.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind in Ordnung; in der Sache selbst mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Da der Kläger die Klage nicht auf ihm zustehende Privatrechte, vielmehr auf kein anderes Fundament gestützt hat, als daß er in der Benutzung eines öffentlichen oder Kommunikationsweges von dem Verklagten gestört sei, diese Eigenschaft des fraglichen Weges aber von dem Verklagten bestritten ist, so hängt

die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage ab, ob der von dem Verklagten gesperrte Weg ein öffentlicher Weg sei oder nicht. Diese Frage betrifft einen Gegenstand des öffentlichen Rechts, die Königliche Regierung ist allein kompetent, darüber zu entscheiden, die Benutzung öffentlicher Wege ist aber kein Gegenstand des Privat-Eigenthums und somit der richterlichen Kognition (§. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung) entzogen.

Aus diesen Gründen mußte der Rechtsweg für unzulässig, der Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4213. K. 36. Vol. IX.

Num. 50.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858.

Wenn die Regierung die einem städtischen Gemeindebeamten von dem Magistrat kontraktlich zugesicherte Besoldung für unzulänglich erachtet und deshalb im öffentlichen Interesse, zur Sicherung einer zweckmäßigen Verwaltung, die Anordnung erläßt, daß dem Gemeindebeamten ein höheres Gehalt angewiesen werde, so ist gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig.

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§. 64, 76 (Ges.-Samml. S. 284).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache
der Stadtgemeinde J., vertreten durch den Magistrat daselbst, Klägerin,
wider
den Kämmereikassen-Rendanten und Gemeinde-Einnehmer L. zu J., Verklagten,
betreffend das Gehalt des Letzteren,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Verklagte ist im Jahre 1854 von dem Magistrat der Stadt J. als Kämmereikassen-Rendant und Gemeinde-Einnehmer mit einem jährlichen Gehalt von 120 Thalern angestellt worden, nachdem er mittelst Schreibens vom 2. April 1854 sich um diese Stelle beworben und auf Verlangen des Magistrats mit jenem Gehalt sich ausdrücklich einverstanden erklärt hatte. Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 18. September 1855, welche auch von dem Königlichen Ober-Präsidenten und dem Herrn Minister des Innern aufrecht erhalten worden, ward aber angeordnet, daß dem Verklagten vom 1. Juli 1855 an eine jährliche Besoldung von 200 Thalern zu gewähren sei, da das geringe Gehalt von 120 Thalern zur Bestreitung des Lebensunterhalts für einen derartigen Kassenbeamten unzureichend sei, und weder mit dem Umfange seiner Geschäfte, noch mit der Größe seiner Verantwortlichkeit im richtigen Verhältnisse stehe. Der Magistrat hat demnächst, unter Vorbehalt des Rechts auf Rückzahlung, falls der von ihm erhobene Wider-

spruch gegen diese Anordnung anerkannt werden sollte, den erhöhten Gehaltsbetrag vom 1. November 1855 ab an den Verklagten zahlen lassen, nimmt aber nunmehr in der vorliegenden Klage vom 19. Februar 1858 Namens der Stadtgemeinde von dem Verklagten die Erstattung in Anspruch, mit dem Antrage:

den Verklagten nicht für befugt zu erachten, als Kämmereikassen-Rendant und Gemeinde-Einnehmer der Stadtgemeinde zu J. ein höheres Gehalt als jährlich 120 Thaler zu erheben, und denselben zu verurtheilen, die seit dem 1. November 1855 empfangenen Mehrbeträge von monatlich 6 Thaler 20 Sgr. zur Kämmereikasse zurückzuzahlen.

Dieser Antrag wird darauf gegründet, daß der Verklagte, welcher lediglich von dem Magistrat in Gemäßheit des §. 56 Nr. 6 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angestellt sei, zu den Gemeindebeamten gehöre, deren Gehalt allein vom Magistrat zu bestimmen gewesen sei, und nicht, gleich den Besoldungen der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder, der Kontrole und Festsetzung der Regierung unterliege, daß demnach die angeordnete Erhöhung des dem Verklagten kontraktlich bewilligten Gehalts von 120 Thalern auf 200 Thaler gesetzlich nicht begründet, und die Königliche Regierung zu Magdeburg so wenig als die höhere Instanz der Administrativ-Behörde berechtigt sei, in das zwischen der Klägerin und dem Verklagten bestehende Kontraktsverhältniß einzugreifen.

Nachdem der Verklagte zunächst den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens erhoben hatte, ist auf dessen Antrag von der Königlichen Regierung zu Magdeburg mittelst Beschlusses vom 4. Mai 1858 der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, der Seitens der Klägerin in der darüber abgegebenen Erklärung vom 7. Juni 1858 bestritten, auch von dem Königlichen Appellationsgericht zu Magdeburg für unbegründet erachtet wird, während das Königliche Kreisgericht zu G. ihn für begründet hält.

Derselbe muß auch für begründet erklärt werden. Der Beschluß der Königlichen Regierung macht geltend, daß der §. 64 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und der §. X. der von dem Königlichen Ministerium des Innern auf Grund des §. 81 zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Instruktion vom 20. Juni 1853 für die Kommunal-Aufsichtsbehörde ebenso die Befugniß wie die Verpflichtung begründe, zu verlangen, daß den besoldeten Gemeindebeamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden, und daß ein von den städtischen Behörden mit einem Gemeindebeamten getroffenes Uebereinkommen über die ihm zu gewährende Besoldung der Kommunal-Aufsichtsbehörde niemals hinderlich werden dürfe, ihrer Pflicht gemäß von Amtswegen die Gewährung eines solchen Besoldungsbetrages zu begehren. Er bemerkt ferner, daß es den städtischen Behörden nicht gelungen sei, die vorgesetzten Behörden von der Zulänglichkeit einer jährlichen Besoldung von 120 Thalern für die Stelle des Verklagten zu überzeugen, und daß daher die Regierungs-Verfügung vom 18. September 1855 von den höheren Instanzen als verfassungsmäßig wie sachlich begründet anerkannt und aufrecht erhalten worden sei. Er führt endlich aus, daß die vorliegende Klage ihrer rechtlichen Begründung nach vom Richter den Ausspruch verlange, daß die Kommunal-Aufsichtsbehörde durch die fragliche Anordnung die Grenzen der ihr vom Gesetze zugewiesenen Einwirkung auf die Gemeindeverwaltung überschritten habe, ein solcher Ausspruch aber unzweifelhaft außerhalb der richterlichen Kompetenz liege, da der §. 76 der Städte-Ordnung die Ausübung der Aufsicht des Staats nicht dem Richter, sondern in erster Instanz der Regierung, in den höheren Instanzen dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern überweise, und sonach die von der Regierung vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechts in dergleichen Angelegenheiten getroffenen Anordnungen von den städtischen Behörden nur im Wege der Beschwerde angefochten, nicht aber durch richterlichen Ausspruch beseitigt und abgeändert werden könnten.

In der Entgegnung der Klägerin und in den gutachtlichen Aeußerungen der Gerichtsbehörden wird einestheils dieser letzteren Auffassung widersprochen, anderentheils auf die Erörterung der Frage eingegangen, ob nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 der Kommunal-Aufsichtsbehörde das Recht zustehe, nicht nur in Bezug auf die Besoldungen der Bürgermeister und der Magistrats-Mitglieder, sondern auch in Bezug auf die Besoldungen der übrigen Gemeindebeamten ihrerseits einzuschreiten und die vertragsmäßig festgesetzten Besoldungsbeträge zu erhöhen, falls sie deren Erhöhung im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung nothwendig finde; ein solches Recht wird, unter Hinweis auf die Fassung des §. 64 a. a. O. und auf die Verhandlungen in der zweiten Kammer, aus denen diese Fassung hervorgegangen, von der Klägerin bestritten und auch von dem Königlichen Appellationsgericht nicht anerkannt, während das Königliche Kreisgericht dieses Recht in dem allgemeinen Aufsichtsrechte über die Kommunen begründet findet und durch die in dem §. 64 a. a. O. enthaltene spezielle Disposition in Betreff der Besoldungen der Bürger-

meister und der Magistrats-Mitglieder nicht ausgeschlossen erachtet. Es ist jedoch über die materielle Frage, ob die Aufsichtsbehörde zu einem solchen Einschreiten berechtigt sei oder nicht, hier nicht zu entscheiden; der unterzeichnete Gerichtshof hat sich nur mit der Kompetenzfrage zu befassen, also nur darüber zu befinden, ob die Entscheidung der obigen Frage der Kompetenz der Gerichte anheimfalle, und dies ist zu verneinen.

Die Königliche Regierung gründet, wie vorbemerkt, ihren Widerspruch gegen die Kompetenz der Gerichte auf §. 76 der Städte-Ordnung, welcher lautet:

„Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§. 20)."

Nach dieser Bestimmung, welche gegen die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Entscheidungen in den inneren Angelegenheiten der Kommunal-Verwaltung nur den Weg der Beschwerde innerhalb einer präklusivischen Frist offen läßt, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Rechtsweg dagegen nicht stattfindet. Es kann sich daher nur fragen, ob die Regulirung der Besoldungen der Gemeindebeamten zu den inneren Angelegenheiten der Kommunal-Verwaltung gehöre. Dies muß aber unbedenklich bejaht werden. Die Anstellung des erforderlichen Personals und die Regelung der Besoldungen desselben ist ein Gegenstand, für welchen im Interesse der Gemeinde zur Sicherstellung einer angemessenen Wahrnehmung des Kommunaldienstes Fürsorge getroffen werden muß, mit welchem daher die Gemeinde-Ordnungen regelmäßig sich zu beschäftigen pflegen und insbesondere auch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 im §. 56 Nr. 6 und §. 64 sich beschäftigt. Eben deshalb ist dieselbe auch zu dem Bereiche der inneren Kommunal-Verwaltung zu zählen, auf welchen die Aufsicht der Regierung sich erstreckt und die Bestimmung des §. 76 in Betreff der, vermöge ihres Aufsichtsrechts getroffenen Entscheidungen Anwendung findet. Der von dem Königlichen Appellationsgericht und dem Königlichen Kreisgericht geltend gemachten Auffassung, daß es in dem einzelnen gegebenen Falle darauf ankomme, ob dieselbe bei ihrer Entscheidung sich innerhalb der durch das Gesetz festgestellten Grenze gehalten oder ihre Kompetenz überschritten habe, und daß die Kognition hierüber den Gerichten zukomme, kann nicht beigestimmt werden. Es würde danach jeder einzelne Fall, in welchem die getroffene Anordnung, als die Grenzen des Aufsichtsrechts überschreitend, angefochten würde, der richterlichen Kognition unterworfen sein, und somit die Bestimmung des §. 76 wesentlich vereitelt werden. Der §. 76 deutet in keiner Weise eine Unterscheidung zwischen den Fällen, in denen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung der Aufsichtsbehörde bestritten wird, und denjenigen an, in welchen die Anfechtung derselben sich auf die Behauptung gründet, daß dadurch die gesetzliche Grenze des Aufsichtsrechts überschritten sei; es darf daher auch einer solchen Unterscheidung nicht Raum gegeben werden. Die Akte des Aufsichtsrechts, als eines Hoheitsrechts, unterliegen nach §. 36 des Anhanges zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 283) überhaupt nicht der richterlichen Kritik und Kognition, es kann mithin auch im vorliegenden Falle, in welchem die Königliche Regierung vermöge des Aufsichtsrechts sich ermächtigt erachtet hat, die Erhöhung der kontraktmäßigen Besoldung des Verklagten anzuordnen, über die Gesetzmäßigkeit dieser Anordnung nicht vor Gericht gerechtet werden. Zwar ist die vorliegende Klage nicht gegen die Königliche Regierung selbst gerichtet; es wird vielmehr nur der Verklagte, welchem jene Anordnung zu Statten kommt, in Anspruch genommen, indem mit Bezug auf das zwischen ihm und der Klägerin bestehende Kontraktsverhältniß die richterliche Entscheidung dahin angerufen wird, daß derselbe zur Erhebung eines höheren, als des kontraktmäßigen Gehalts nicht befugt sei, und die empfangenen Mehrbeträge zurückzuzahlen habe. Allein es handelt sich hierbei nicht darum, über die Existenz und den Inhalt eines Kontrakts zwischen den Parteien und dessen rechtliche Folgen zu entscheiden, diese Entscheidung würde, als dem Gebiete des Privatrechts angehörig, ohne Zweifel den Gerichten zukommen. Es ist vielmehr ganz unabhängig von dem bestehenden Kontrakte, weil die darin festgesetzte Besoldung für unzulänglich befunden wird, um eine zweckmäßige Verwaltung zu sichern, der Stadtgemeinde von Aufsichts wegen die Verpflichtung auferlegt worden, dem Verklagten ein gewisses höheres Gehalt zu Theil werden zu lassen, und die Klage zielt, wenn sie auch nicht gegen die Königliche Regierung, sondern gegen den Verklagten gerichtet ist, ganz eigentlich dahin, die Befugniß der Aufsichtsbehörde zur Auferlegung dieser Verpflichtung der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen und die Stadtgemeinde

Digitized by Google

der Erfüllung dieser Verpflichtung zu überheben. Sie bewegt sich daher nicht auf dem Gebiete des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts. Auch trifft der von dem Königlichen Kreisgericht hervorgehobene Gesichtspunkt, daß bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in wohlbegründete Privatrechte eingreifen, dem dadurch Verletzten der Rechtsweg gegen denjenigen offen stehen müsse, zu dessen Vortheil die Anordnung gereiche, hier nicht zu. Die Aufsichtsbehörde kann durch ihre Entscheidungen Privatrechte Dritter allerdings nicht beeinträchtigen und deren Verfolgung dem Rechtswege nicht entziehen; hätte z. B. die Königliche Regierung ein dem Verklagten kontraktmäßig beigelegtes Gehalt wider dessen Willen, als unverhältnißmäßig hoch, herabsetzen wollen, so würde demselben die Verfolgung seiner kontraktlichen Ansprüche gegen die Gemeinde im Wege Rechtens nicht verschlossen werden können. Wenn aber umgekehrt die Aufsichtsbehörde der Stadtgemeinde zur Sicherung einer zweckmäßigen Verwaltung die Gewährung einer höheren, als der kontraktmäßigen Besoldung zur Pflicht macht, so ist dabei von der Verletzung irgend eines Privatrechts nicht die Rede, sondern lediglich von Erfüllung einer Pflicht, welche die Aufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse der ihrem Aufsichtsrecht unterworfenen Gemeinde auferlegt, die aus dem Vertrage mit einem Dritten doch keinen privatrechtlichen Titel herleiten kann, jener Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht Folge zu leisten und ihr den Gehorsam zu versagen.

Berlin, den 13. November 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4571. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Mai 1859. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Bittmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Zielaskowski im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Dochhorn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Gründler, Coste und Graf von Unruh im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Lucanus und Bennecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Hemptenmacher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und

der Referendarius Cremer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Freiherr von Ledebur aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Gerichts-Assessor Bach aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ernst Theodor Binder und Ernst Alexander Botho von Pusch bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Johann Theodor Dzialek und Maximilian Giersch bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Hugo Schuchart bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Karl Paul August Stilcke bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

der Auskultator Friedrich Alexander Franz Römer bei dem Appellationsgericht in Frankfurt;

der Referendarius Wiener zu Königsberg in Pr. ist an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wolfart in Soldin, und

die Kreisrichter Rubel und Frank in Crossen;

der Obergerichts-Assessor Markstein und der Gerichts-Assessor Dannenberg sind zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht in Berlin, und

der Gerichts-Assessor von Tucholka zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Margonin,

ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Meinhardt in Frankfurt a. d. O. und dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Ludwig Ferdinand Schmidt in Guben ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1859, — die Einziehung der um mehr als zwei Prozent abgenutzten Einthalerstücke aus der Zeit von 1750 bis 1816 betreffend.

Allg. Verfügung vom 17. Mai 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 170).

Die neuerdings bei der Münze eingetretene bedeutende Geschäftsvermehrung gestattet nicht, mit der im vorigen Jahre begonnenen Aussonderung der in Folge der Cirkulation und Abnutzung um mehr als zwei Prozent zu leicht gewordenen Thaler des Gepräges von 1750 bis incl. 1816 für jetzt weiter vorzugehen.

Die Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, die durch die allgemeine Verfügung vom 17. Mai v. J. angeordnete Sonderung und Abführung der von 1750 bis incl. 1816 auf freien Stempeln ausgeprägten Thaler einzustellen und die etwa angesammelten Bestände von solchen Thalern, wie früher, zu den vorkommenden Zahlungen, beziehungsweise zu den Ueberschußablieferungen zu verwenden.

Berlin, den 17. Mai 1859. Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1930. M. 70. Vol. III.

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858.

Gegen die von einer Polizeibehörde ergangene, in der höheren Verwaltungs-Instanz bestätigte Verfügung, durch welche einem Ortsarmen eine höhere Unterstützung angewiesen wird, als ihm von der Ortsgemeinde bewilligt worden, ist der Rechtsweg unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34 (Ges.-Samml. 1843 S. 13).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig anhängigen Prozeßsache
der Dorfgemeinde zu E., Klägerin,
wider
den Magistrat zu Danzig, Verklagten,
betreffend die Zurückzahlung von 20 Thalern,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Arbeiterwittwe H. empfängt seit dem Jahre 1855 als Ortsarme für sich und mehrere minderjährige Kinder, von der Dorfgemeinde E. eine monatliche Unterstützung von 2 Thalern. Auf ihre bei dem Magistrat in Danzig als Ortspolizei-Verwaltung im ländlichen Territorium von Danzig angebrachte Beschwerde, daß sie hiermit nicht bestehen könne, wurde die ihr monatlich zu gewährende Unterstützung von dem Magistrat in seiner gedachten Eigenschaft auf monatlich 4 Thaler festgesetzt, und da das Schulzenamt in E. dieser Bestimmung keine Folge leistete, der Wittwe H. in der Zeit vom Februar bis Mai 1856 zu verschiedenen Malen der erhöhte Unterstützungsbetragauf die Kämmereikasse in Danzig, im Ganzen mit der Summe von 20 Thalern, angewiesen, demnächst aber letztere von der Gemeinde E. exekutivisch wieder eingezogen. Auf Rückzahlung dieser Summe nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der Klagebehändigung hat die Dorfgemeinde E. gegen den Magistrat in Danzig Klage erhoben und zu deren Begründung angeführt, daß dem Magistrat jedes Recht

fehle, auf ihre, der Klägerin Kosten, gegen ihre Dorfarmen freigebig zu sein, und daß von einer nothwendigen oder nützlichen Ausgabe hier nicht die Rede sein könne, weil die Wittwe H. von der Gemeinde E. im Jahre 1856 unterstützt worden sei, und weil der Magistrat seinen eigenen Stadtarmen monatlich nur 1 Thaler 10 Sgr. gewähre. Der Magistrat widersprach dem Klageantrage, weil derselbe nach den Gesetzen unbegründet und auch zur richterlichen Kognition nicht geeignet sei, und es hat demnächst die Königliche Regierung zu Danzig den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen sie auf den §. 33 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege stützt, und welcher in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Stadt- und Kreisgerichts in Danzig und des Appellationsgerichts in Marienwerder für gerechtfertigt erachtet werden muß, wenngleich die Klägerin demselben widersprochen hat.

Nach dem unvollständigen Vortrage des Sachverhältnisses in der Klageschrift blieb ungewiß, in welcher Eigenschaft der Magistrat in Danzig bei Anweisung und Gewährung einer erhöhten Unterstützung für die Wittwe H. gehandelt hatte. Nach der darüber in der Klagebeantwortung und in dem Plenarbeschlusse der Regierung gegebenen Auskunft, und nach Inhalt der von dem Stadt- und Kreisgericht abgebitten und miteingereichten Akten des Magistrats zu Danzig, betreffend die Fürsorge für die Wittwe H. im Wege der öffentlichen Armenpflege, ergiebt sich, was auch von der Klägerin in ihrer über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung nicht bestritten wird, daß der Magistrat in Danzig, welcher in dem ländlichen Territorium der Stadt bis zum 1. September 1857, von wo ab für dasselbe ein Königliches Polizeiamt eingesetzt ist, die Polizei verwaltete, in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde über E. die von dieser Gemeinde der Wittwe H. zu gewährende Armenunterstützung auf monatlich 4 Thaler festgesetzt hat, daß dieser Festsetzung von der Gemeinde E. keine gehörige Folge geleistet, daher auf Beschwerde der ꝛc. H. derselben die Unterstützung vorschußweise aus der Kämmereikasse gewährt, demnächst im Wege der Exekution wieder beigetrieben und dieses Verfahren auf Beschwerde des Schulzenamts in E. von der Regierung in Danzig bestätigt worden ist.

Es handelt sich also hier nicht, wie es nach der Klage in der gestellten Art angenommen werden konnte, um einen Streit zwischen zwei Armenverbänden darüber, welcher von ihnen die Verpflegung eines Armen zu übernehmen habe, in welchem Falle der Rechtsweg nach Vorschrift des §. 34 des oben gedachten Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zulässig sein würde, sondern die Klage ist gerichtet gegen eine von einer Polizeibehörde ergangene, in der höheren Verwaltungsinstanz bestätigte Verfügung, betreffend die Verpflegung eines Armen.

Ob diese Verfügung gerechtfertigt war oder nicht, wie Klägerin auszuführen sich bemüht, das zu entscheiden sind die Gerichte nach §. 34 i. f. des angeführten Gesetzes und nach §. 1 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 nicht kompetent, und es muß daher bei der erfolgten Einstellung des Rechtsverfahrens definitiv sein Bewenden haben.

Berlin, den 13. November 1858.
Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4183. K. 36. Vol. IX.

Num. 53.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858.

Ansprüche, welche eine Privatperson aus einem Staatsvertrage gegen einen der bei dessen Abschlusse betheiligten Staaten, als zur Ausführung oder Erfüllung des Staatsvertrages gehörig, erheben zu können glaubt, können nicht im Rechtswege geltend gemacht werden.

Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 Artikel 49.
Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255).
Verordnung vom 24. November 1843 (Ges.-Samml. S. 369).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Kö-

niglichen Landgericht zu Saarbrücken anhängigen Prozeßsache

des Königlich Bayerischen Standesherrn, Grafen Friedrich Albert zu P., Klägers,

wider

den Königlich Preußischen Fiskus, Verklagten,

betreffend die Herausgabe von Immobilien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Art. 49 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 ist ein Territorium von 69,000 Seelen des Französischen Saar-Departements auf der Grenze der Preußischen Staaten reservirt, von welchem Theile an Sachsen-Koburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz und Hessen-Homburg kommen, ein Bezirk von 9000 Seelen aber unter Preußischer Hoheit dem Grafen Karl zu P. zufallen sollte. Man wünschte Preußischer Seits, im Interesse des Bergbaues, dem Grafen Domainengüter in anderen Gegenden der Monarchie, statt in dem erwähnten Bezirke, anzuweisen; derselbe war damit einverstanden und hat schließlich durch ein Abfindungskapital in Gelde von 750,000 Thalern sich für vollständig abgefunden erklärt wegen aller ihm aus der Wiener Kongreßakte rc. an den Preußischen Staat zustehenden Ansprüche. Im Jahre 1853 starb derselbe, die Güter gingen an den jetzigen Kläger über, und dieser stellte auf: Der im Art. 49 der Wiener Kongreßakte dem Grafen vorbehaltene Bezirk sei zur Entschädigung für das der Familie zu P. zugestandene und aufgehobene Reichs-Untermarschall-Erbamt mit seinen Einkünften bewilligt, mithin, wie dieses, Fideikommißgut der Familie gewesen, über welches sein verstorbener Bruder nicht habe, wie geschehen, disponiren können. Im Verwaltungswege mit Abfindungsansprüchen zurückgewiesen, hatte er bereits 1855 beim hiesigen Stadtgericht eine Klage auf Herausgabe des erwähnten, in der Grafschaft O. belegenen Bezirks nebst Nutzungen seit 1853 gegen das Staats-Ministerium als Vertreter des Fiskus erhoben, war aber per decretum zurückgewiesen, theils weil die Klage, wie damals erhoben, zum Rechtswege nicht gehöre, wenn sie aber als Vindikation betrachtet werden sollte, dann die genaue Bezeichnung der vindizirten Sache fehle, jedenfalls die Klage, bezüglich auf Grundstücke des Fiskus im Bezirke Trier, nur gegen die Regierung dieses Bezirks und in deren Forum angestellt werden könne. Der Kläger hat nun am 7. Oktober 1856 bei dem Landgericht zu S. gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Trier, eine neue Klage erhoben, in welcher er als Familien-Oberhaupt und Fideikommißbesitzer der Familiengüter und Würden der Grafen und Herren zu P. beantragt:

1) auszusprechen, daß diejenige Verzichtleistung, welche der verstorbene Graf Karl zu P. in seinem Schreiben d. d. Frankfurt, den 16. August 1816, zu Gunsten des Preußischen Fiskus abgegeben, und später, insbesondere auch in der Generalquittung d. d. Berlin, den 27. November 1821, oder sonst etwa noch wiederholt habe, nichtig und für die Familie P. wirkungslos sei; sofort:
2) zu erkennen, daß der Familie zu P. nach wie vor, und dieser Verzichtleistung ungeachtet, diejenigen Rechte verblieben sind, welche derselben durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 Art. 49 definitiv verliehen waren; demnach
3) den Fiskus zu verurtheilen, an die Familie zu P. und insbesondere an den heutigen Kläger, als derzeitiges Familienhaupt und Fideikommißbesitzer, die sämmtlichen auf den Bännen der vormals zur Grafschaft O gehörigen Gemeinden befindlichen, von dem verklagten Fiskus dermalen als Domainen besessenen Realitäten, insbesondere die sämmtlichen auf den gedachten Bännen belegenen Waldungen, Hecken, Wiesen und Oedländereien, soweit sie vom Fiskus besessen werden, und die sämmtlichen auf den Bännen dieser Gemeinden befindlichen Kohlenbergwerke herauszugeben und dem Fiskus zur Abtretung eine kurze Frist zu gestatten, im Unterlassungsfalle aber den Kläger zu ermächtigen, den Besitz dieser Realitäten zu ergreifen;

endlich

4) den Verklagten zum Ersatz der Früchte und Zinsen dieser Realitäten seit dem 26. August 1853 nach vorgängiger Aufstellung und Expertise zu verurtheilen.

Vor Verhandlung dieser Sache hat die Regierung zu Trier am 15. Dezember 1857 den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Die Klage selbst ist nach Maaßgabe der vorher erwähnten Aufstellung des jetzigen Klägers zu be-

gründen versucht und nur noch behauptet, der dem Grafen zu P. zugesicherte Distrikt sei in der Gegend von O. ausgemittelt, dergestalt, daß der nach Befriedigung der Herzoge von Koburg und von Oldenburg und des Landgrafen von Hessen verbleibende südlichste Theil des vorbehaltenen ganzen Distrikts, welcher die Grafschaft O. bildete, soweit diese Grafschaft nicht bereits an Koburg übergegangen, den Grafen zu P. habe übermacht werden sollen, ein Distrikt, welcher eben durch die namentlich genannten Gemeinden jetzt wie damals gebildet werde.

Die Regierung stützt nun die Behauptung der Inkompetenz der Gerichte darauf:

1) daß die Wiener Kongreßakte, auf deren Art. 49 der Anspruch gegründet werde, kein privatrechtlicher Vertrag sei, wodurch dem P.schen Fideikommisse Rechte gegen den Preußischen Fiskus erwachsen seien, wie denn auch die Konstituirung solcher Rechte außer den staats- und völkerrechtlichen Zwecken der Akte gelegen habe. Der Abschluß derselben beruhe auf einem Hoheitsrechte, und der Gerichts-Kompetenz seien nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 die Ansprüche gesetzlich entzogen, deren Verhandlung vor Gericht die Folge haben würde, über das Hoheitsrecht zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maaßgaben ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen einzuschreiten;

2) das Gericht würde hier zu entscheiden haben, ob der Souverain der in der Wiener Kongreßakte seinen Mitkontrahenten gegenüber übernommenen Verpflichtung, zu Gunsten eines Privatmannes etwas zu leisten, gebührend nachgekommen sei, und das sei um so weniger zulässig, als jene Mitkontrahenten im Art. 33 des Frankfurter Territorial-Rezesses vom 20. Juli 1819 anerkannt hätten, daß, nachdem auch der Graf zu P. in anderer Art Indemnität erhalten, Preußen von den durch den Art. 49 der Wiener Kongreßakte übernommenen Verpflichtungen gänzlich befreit sei, so daß die jetzige Klage dahin gerichtet werde, die Festsetzung des Staatsvertrages von 1819 aufzuheben, was ebenfalls der Kabinets-Order von 1831 widerstreite.

In einer über den Konflikt rechtzeitig abgegebenen Erklärung des Klägers nebst beigefügten Bemerkungen dazu, welche von dem Anwalte des Klägers gezeichnet sind, wird ausgeführt:

Es handle sich in dieser Sache gar nicht von Ausführung eines Staatsvertrages, als Gegenstand der Klage. Unstreitig und unzweifelhaft sei das Territorium, welches dem Grafen zu P. habe zufallen sollen, ausgemittelt gewesen, und demselben auf Grund des Artikels 49 der Wiener Kongreßakte wirklich direkt zugefallen, bevor er die darin begriffenen in der Klage bezeichneten Immobilien an den Preußischen Fiskus veräußert. Dieser besitze sie also auf Grund der Erwerbung von dem Grafen, mithin auf Grund eines privatrechtlichen Titels, und die Klage gehe dahin, diesen privatrechtlichen Titel zu vernichten und das auf Grund desselben vom Fiskus Besessene dem Kläger zuzusprechen. Das aber sei ein reiner Privatrechtsstreit, wie denn auch die Ueberweisung der in Rede stehenden Immobilien durch den Wiener Kongreß zur Entschädigung der Familie zu P. wegen des Reichsmarschall-Erbamtes, also aus einem Privatrechtsgrunde, erfolgt sei. Um Hoheitsrechte handle es sich gar nicht, sondern um reine Eigenthumsrechte, die nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 und §. 20 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 stets zur Kognition der Gerichte gehörten; auch sei auf Erfüllung des Artikels 49 der Wiener Kongreßakte nicht geklagt. Endlich stehe ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen, daß die Gerichte darüber erkennen könnten, welche Privatrechte der Familie zu P. durch die Wiener Kongreßakte oder andere Staatsverträge erwachsen seien, wie die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823, in Verbindung mit der Ministerial-Instruktion vom 22. November 1826 ergäbe, nach welchen auch die Frage über den Einfluß des Territorialrezesses vom 20. Juli 1819 auf jene Privatrechte der Kognition der Gerichte anheimfalle, zumal dieser Rezeß als res inter alios acta, der Familie zu P. gegenüber, da sie nicht zugezogen worden, ohne Wirkung sei, und nur auf die Verhältnisse der kontrahirenden Souveraine zu einander bezogen werden könne, da ferner der Graf zu P. erst später, am 27. November 1821, seine Privatrechte aus der Kongreßakte veräußert habe.

In einer am 31. August d. J. eingegangenen Erklärung des Minister-Präsidenten und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 26. dess. M. wird gegen die Ausführung des Klägers darauf aufmerksam gemacht, daß es keinesweges richtig sei, daß der Graf P. lediglich in Folge des Artikels 49 der Wiener Kongreßakte schon Eigenthümer der in Rede stehenden Immobilien geworden sei, sondern wie Artikel 50 und der Territorialrezeß in seiner Einleitung und Artikel 27 klar ergäben, habe Preußen den zu gewährenden Distrikt ausmitteln und übergeben sollen, und zu dieser Uebergabe sei es eben wegen des anderweit mit dem Grafen getroffenen Abkommens gar nicht gekommen; dieses Abkommen habe

aber die Ausführung des Artikels 49 der Wiener Kongreßakte zum Zwecke und habe im Artikel 33 des Territorialrezesses vom 20. Juli 1819 die Sanktion der betheiligten Großmächte erhalten, so daß wirklich die Klage darauf gehe, die kraft Hoheitsrechts geordnete Erfüllung der Wiener Kongreßakte in der angeführten Bestimmung in privatrechtliche Erörterung zu ziehen, und ihre Beseitigung im Civilprozesse herbeizuführen, was nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 16. November 1831 nicht statthaft sei.

In der That konnte der eingelegte Kompetenz-Konflikt nur für begründet erachtet werden. Es kommt bei Beurtheilung desselben mit Rücksicht auf die Erklärung des Klägers über den Konflikt zunächst darauf an, festzustellen, was Gegenstand der Klage ist, weil eben nur in Bezug auf die angestellte, nicht in Bezug auf eine möglicherweise anzustellende Klage die Kompetenz streitig ist. Die Klage ist keinesweges, wie jetzt behauptet werden will, darauf gegründet, daß Graf Karl zu P. schon im Eigenthumsbesitze der eingeklagten Immobilien sich befunden; daß er sie an den Preußischen Fiskus verkauft, aber dazu nicht befugt gewesen, indem sie Fideikommißgut seien; daß eben deshalb Vernichtung der Veräußerung und Rückgabe der verkauften Immobilien gefordert werde; sondern die Klage geht auf Annullirung einer Verzichtleistung des Grafen Karl zu P., auf Anerkennung, daß der Familie noch die Rechte zustehen, welche der Artikel 49 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 verliehen, und auf welche verzichtet worden, sowie darauf, daß deshalb der Fiskus zur Herausgabe der Güter zu verurtheilen sei. Es wird in ihrer Begründung der Verzichtleistungen vom 16. August 1816 und 27. November 1821 erwähnt, in welchen von Ansprüchen an den Preußischen Staat, von stipulirten, ihm, dem Grafen, bestimmt gewesenen 9000 Seelen aus der Wiener Kongreßakte die Rede ist; es wird endlich sub Nr. 6 der Begründung der Klage als Folge der beantragten Vernichtung der Verzichtleistung: Restitution der durch die Kongreßakte zugesicherten Rechte und Einsetzung in die Eigenthumsrechte, welche Fiskus in Besitz genommen, erwähnt, mithin überall unterstellt, daß der Graf nur erst Ansprüche aus der Wiener Kongreßakte gehabt und auf diese verzichtet habe. So entspricht auch die Darstellung der wahren Lage der Dinge. Denn keinesweges ist es richtig, was Kläger bei der Erklärung über den Kompetenz-Konflikt aufstellt, daß durch den Artikel 49 der Wiener Kongreßakte von selbst und direkt, ohne Tradition, dem Grafen zu P. dasjenige Territorium von 9000 Seelen hinsichtlich der darin begriffenen Domainen ꝛc. angefallen sei, von welchen der Artikel spricht. In demselben ist schon gesagt, Graf zu P. sollte das Territorium unter Preußischer Hoheit erhalten; Preußen mußte mithin das Territorium in Besitz nehmen, und wenn davon etwas später an den Grafen zu P. gelangen sollte, so konnte nur Preußen um die Herausgabe angegangen werden, zumal da Artikel 50 in fine sagt: il est convenu qu'ils (nämlich die im Artikel 49 erwähnten Distrikte) seront provisoirement sous l'administration Prussienne au profit des nouveaux acquéreurs. Endlich ist auch im Territorialrezeß vom 20. Juli 1819 Artikel 33 gradezu anerkannt, daß Preußen im Artikel 49 der Kongreßakte die darin bestimmten Territorial-Uebergaben zu bewirken übernommen habe. Es bedurfte also einer Uebergabe von Preußen, damit Graf zu P. das Territorium, welches ihm bestimmt war, erhalten konnte, um so mehr, als im Artikel 49 nur unbestimmte Territorien nach Seelenzahl den bezeichneten Fürsten und dem Grafen zu P. reservirt wurden, und Preußen den dazu gehörigen Großherzog von Mecklenburg-Strelitz anderweit abgefunden hatte, mithin ein bestimmtes Territorium, welches nothwendig an den Grafen zu P. hätte fallen müssen, gar nicht da war. Von einer Klage auf Rückgabe eines dem Grafen zu P. direkt angefallenen bestimmten Distrikts, welcher durch Veräußerung von demselben an Preußen gelangt wäre, konnte also nach Lage der Dinge gar keine Rede sein, sondern nur davon, ob Preußen in Folge Verzichtleistung des Grafen auf Ansprüche aus dem Artikel 49 gegen Entgelt sich liberirt habe, oder der Familie zu P. gegenüber noch verpflichtet sei, ein Territorium von 9000 Seelen, vorbehaltlich der Hoheit, herauszugeben. Die hier zur Entscheidung stehende Frage ist daher lediglich die: ob der Preußische Civilrichter kompetent ist, über die Anträge der vorliegenden Klage zu erkennen:

1) daß der Familie zu P. nach wie vor diejenigen Rechte gegen den Preußischen Staat verblieben sind, welche derselben durch die Wiener Kongreßakte Artikel 49 verliehen worden, und
2) demgemäß der Preußische Fiskus zu verurtheilen sei, an die Familie zu P. die sämmtlichen auf den Bännen der vormals zur Grafschaft O. gehörigen Gemeinden befindlichen, vom Fiskus dermalen als Domainen besessenen Realitäten ꝛc. unter Ersatz der seit 1853 gezogenen Früchte und Zinsen herauszugeben, unter Ermächtigung des Klägers, event. den Besitz dieser Realitäten selbst zu ergreifen.

Diese Anträge stellen nichts anderes dar, als eine Klage auf Erfüllung der Wiener Kongreßakte,

gegenüber dem Kläger, ohne Rücksicht auf den Verzicht seines Bruders. Es wird im ersteren die Feststellung der Rechte der Familie, Behufs der im zweiten geforderten Erfüllung durch Herausgabe des im Artikel 49 Zugesicherten, begehrt. Die Zulässigkeit einer diesfälligen gerichtlichen Klage läßt sich nun keinesweges, wie Kläger vermeint, auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 und das Ausführungsreskript vom 22. November 1826 gründen. Denn jene, übrigens durch Verordnung vom 24. November 1843 aufgehobene, gesetzliche Bestimmung ging nur dahin, daß Fälle vorkommen könnten, wo bei Prozessen zwischen Privatpersonen untereinander oder mit dem Fiskus über die Auslegung von Staatsverträgen, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß hätten, von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt würden; dann sollten die Gerichte darüber vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einholen und sich bei der Entscheidung nach derselben achten. Damit ist aber keinesweges ausgesprochen oder anerkannt, daß jede Klage aus einem Staatsvertrage, welche Jemand gegen den Preußischen Staat anzustellen für gut findet, im Rechtswege erörtert werden könne. Auch die Verordnung vom 24. November 1843, welche gleichfalls als möglichen Gegenstand gerichtlicher Entscheidung die völkerrechtliche Gültigkeit, die Anwendbarkeit oder Auslegung von Staatsverträgen unterstellt (§. 2) und statt der früher entscheidenden Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nur Auskunfts-Ertheilung Behufs der richterlichen eigenen Beurtheilung eintreten läßt, bestimmt in keiner Weise, daß jede etwa auf Grund eines Staatsvertrages beabsichtigte Klage gegen den Preußischen Staat im Rechtswege erörtert werden könne. Beide Verordnungen nebst den darüber vom Justiz-Ministerium erlassenen Ausführungs-Reskripten, die ohnehin in der Gesetzgebung nichts ändern konnten, haben vielmehr den Kreis der prozeßfähigen Gegenstände so gelassen, wie er vorher war, und nur bestimmt, wie es mit den Fragen über völkerrechtliche Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung von Staatsverträgen zu halten sei, wenn es darauf bei an sich prozeßfähigen Streitgegenständen ankomme.

Es ist deshalb zu erörtern, ob, abgesehen von jenen Verordnungen und Reskripten, der oben festgestellte Gegenstand der vorliegenden Klage prozeßfähig ist.

In dieser Beziehung ist davon auszugehen, daß, da die Wiener Kongreßakte ein Staatsvertrag ist, bei welchem, wie sich von selbst versteht, Graf P. nicht Mitkontrahent war, nicht ihm, sondern den kontrahirenden Staaten gegenüber diejenigen Verpflichtungen übernommen wurden, welche in jener Akte festgestellt sind. Es handelt sich also von Verpflichtungen, die unter der Herrschaft des Völkerrechts stehen, und solche aus der Wiener Kongreßakte auszuführen, hat der Graf als Nichtmitkontrahent schon an sich kein Recht, er kann aber um so weniger damit den Civilrichter, der nur eingesetzt ist, um über streitige Privatrechte zu erkennen, befassen, als es sich eben nicht von solchen Privatrechten und Verpflichtungen, sondern von Rechten und Pflichten von Staaten gegeneinander handelt. Es wird das besonders hier einleuchtend, indem die kontrahirenden Mächte nicht blos die in der Kongreßakte enthaltenen Verabredungen getroffen, sondern auch die Ausführung derselben überwacht und über die erfolgte Ausführung, als solche, einen weiteren Staatsvertrag geschlossen, dadurch aber recht eigentlich zu erkennen gegeben haben, daß es sich von Verpflichtungen der Staaten gegen einander, nicht aber gegen Privatpersonen handle.

Wie schon hieraus die Unzulässigkeit des Rechtsweges für die vorliegende Klage auf Erfüllung des Artikels 49 der Wiener Kongreßakte sich ergiebt, so ist dieselbe auch noch formell und ausdrücklich in dem durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Dezember 1831 sanktionirten Berichte des Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 ausgesprochen, wo es heißt, daß

> „solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staats-Oberhauptes zum Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmung über die Maaßgabe ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten."

Diese Stelle kommt in ihrer ganzen Ausdehnung, besonders bezüglich auf den Artikel 33 des Frankfurter Territorial-Rezesses vom 20. Juli 1819 zur Sprache. In demselben heißt es:

> „S. A. Royale le Grand-duc d'Oldenbourg, prince de Lubeck, S. A. S. le duc de Saxe-Cobourg et le landgrave souverain de Hesse ayant été mis en possession des territoires qui leurs étaient destinés, S. A. R. le Grand-duc de Mecklenbourg-Strélitz ayant fait un arrangement particulier avec S. M. le roi de Prusse et le comte de P. ayant obtenu une indemnité en domaines dans la monarchie Prussienne, et ces derniers arrangements ayant été notifié à la com-

mission territoriale. S. M. Prussienne est entièrement libérée des engagements qu'elle a voulu prendre par l'art. 49 de l'acte du Congrès de Vienne."

Hierin ist unumwunden staatsvertragsmäßig anerkannt, daß Preußen von allen Verpflichtungen, welche es im Artikel 49 der Wiener Kongreßakte übernommen, durch die Maaßgaben der Erfüllung, welche es hatte eintreten lassen und nachgewiesen, namentlich auch bezüglich auf das, was dem Grafen P. zu Theil werden sollte, vollständig sich befreit habe.

Wenn der Kläger nun dem entgegen die Erfüllung nach den Worten des Artikels 49 der Wiener Kongreßakte fordert, so greift er im Rechtswege zunächst das Hoheitsrecht des Staats-Oberhauptes an, dergleichen Verträge mit anderen Mächten wirksam abzuschließen; und er will sodann im Rechtswege die durch den Territorialrezeß als gültig anerkannte Maaßgabe der Erfüllung der Verpflichtung Preußens, rücksichtlich dessen, was dem Grafen zu P. gewährt werden sollte, als unwirksam erklären und Preußen zu einer anderweiten Maaßgabe der Erfüllung verpflichten lassen, als welche die kontrahirenden Mächte ratifizirt haben. Beide Richtungen der Klage aber sind eben durch jene Bestimmungen von 1831 ausdrücklich dem Rechtswege entzogen. Hierin ändert es nichts, wenn der Kläger ausführt, der Territorialrezeß könne auf die Rechte der Familie zu P. nicht bezogen werden, da diese nicht zugezogen worden, mithin der Rezeß für sie res inter alios acta sei. Denn der wörtliche Inhalt des Artikels 33 zeigt, daß der Vertrag das gerade mitbetrifft, was nach Artikel 49 der Wiener Kongreßakte dem Grafen zu P. zukommen sollte, und es leuchtet von selbst ein, daß, wenn der Graf, weil der Rezeß res inter alios acta sei, ihn in vorliegender Beziehung nicht gelten lassen will, er auch seiner Klage das Fundament, den Artikel 49 der Wiener Kongreßakte, entzieht, der ebenfalls, da zu dieser Akte der Graf nicht zugezogen worden, als res inter alios acta ihm keine Rechte geben könnte. Es ändert ferner nichts, wenn Kläger behauptet, der Rezeß komme bei seiner Klage nicht in Betracht, weil die Verzichtleistung seines Bruders später als der Rezeß, nämlich von 1821 sei. Denn verzichtet hatte der Graf schon am 16. August 1818, wo er sich wegen des ihm bestimmten Distrikts von 9000 Seelen völlig befriedigt dadurch erklärte, daß ihm Domainen in anderen Theilen des Staats zum Reinertrage von 30,000 Thalern und bis zu deren Feststellung eine Jahresrente von gleichem Betrage aus Königlichen Kassen zugesichert war.

Wenn später die 30,000 Thaler auf den Wunsch des Grafen kapitalisirt und das Kapital in Gelde statt in Domainen angewiesen wurde, er aber bei Empfang des Kapitals nochmals seinen Verzicht auf die Ansprüche aus der Wiener Kongreßakte aussprach, so war das für die Beziehung des Rezesses von 1819 auf den ersten wirksamen Verzicht völlig unpräjudizirlich.

Es bleibt schließlich noch der im Eingange mit Nr. 1 bezeichnete Klageantrag zu erwähnen, welcher dahin gerichtet ist:

> auszusprechen, daß diejenige Verzichtleistung, welche der verstorbene Graf zu P. am 16. August 1816 zu Gunsten des Preußischen Fiskus abgegeben, und später, insbesondere auch in der Generalquittung vom 27. November 1821 oder sonst etwa noch wiederholt habe, nichtig und für die P.sche Familie wirkungslos sei.

Könnte ein solcher Antrag auch, unter anderen Verhältnissen, prozeßfähig sein, so fällt auch er doch hier unbedenklich unter die oben extrahirte Stelle des durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 bestätigten Berichts des Staats-Ministeriums vom 16. November 1831; denn gerade der durch Abfindung erlangte Verzicht des Grafen Karl zu P. ist die Maaßgabe der Erfüllung des Artikels 49 der Wiener Kongreßakte, welche im Territorialrezesse von 1819 staatsvertragsmäßig anerkannt ist, und in Folge welcher Preußen als seiner Verpflichtung aus jenem Artikel entledigt erklärt worden ist. Es bezweckt also auch jener Antrag nichts anderes, als hierin den Staatsvertrag von 1819 umzustoßen, und die völkerrechtlich anerkannte Maaßgabe der Erfüllung des Artikels 49 der Wiener Kongreßakte noch dem Rechtswege, der angeführten Allerhöchsten Kabinets-Order zuwider, zu unterwerfen.

Der eingelegte Kompetenz-Konflikt ist daher überall begründet.

Berlin, den 13. November 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4530. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Mai 1859. № 21

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath Gutschmidt,
dem Appellationsgerichts-Rath von Keller zu Insterburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Löwener in Glogau,
dem Appellationsgerichts-Rath Friese in Halberstadt, und
dem Appellationsgerichts-Rath Fritze in Magdeburg
ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Lorenz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendarius Meißner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
die Referendarien Bossart und Bernhard Georg Wilhelm von Gerlach im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Heyland im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und
der Referendarius Weitzenmüller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder;
der Gerichts-Assessor Mitze in Hagen ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen.

3. Referendarien.

Die Auskultatoren Georg Rudolph Fritsch, Friedrich Erdmann Günther Freytag und Johann Franz Albert Gillet sind zu Referendarien bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Ehrenberg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mühlberg, ernannt worden;
der Kreisrichter Heffter in Perleberg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Gragert in Berlin ist der Karakter als Rechnungs-Rath,
dem Stadtgerichts-Sekretair und Archivarius Karl Ferdinand Schulz in Berlin und dem Kreisgerichts-Sekretair von Bergen in Prenzlau der Karakter als Kanzlei-Rath,
dem Kreisgerichts-Sekretair Koch zu Königsberg i. d. N. der Titel als Kanzlei-Direktor, und
dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Pitschke in Frankfurt a. d. O. der Titel als Kanzlei-Sekretair
verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Den Staatsanwalts-Gehülfen Haagen und Frech in Berlin ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen;
der Staatsanwalt Schönstedt bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Licht, Valentin und Oesterreich in Berlin,
dem Rechtsanwalt und Notar Hagen in Cottbus, und

dem Rechtsanwalt und Notar John in Cressen ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Karl Edmund Hermann Meyer in Bonn ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Köln ernannt worden;

der Friedensrichter Justizrath Bremm in Schweich, und der Friedensgerichtschreiber Herzog in Köln sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 19. Mai 1859, — die erste juristische Prüfung betreffend.

Regulativ vom 10. Dezember 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 491 ff.).

Um Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich darin gezeigt, daß Rechtskandidaten häufig die Prüfung bei Obergerichten ablegen, in deren Bezirken sie demnächst nicht ihre praktische Ausbildung nachsuchen, bestimme ich hiermit:

daß die Obergerichte (und ebenso die Rheinischen Landgerichte) fortan nur diejenigen Rechtskandidaten zur ersten Prüfung zuzulassen haben, welche bei ihrer Meldung versichern, in dem betreffenden Bezirk demnächst ihre praktische Ausbildung — bis zur Referendariats-Prüfung — zurücklegen zu wollen.

Berlin, den 19. Mai 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Obergerichte und an die Rheinischen Landgerichte.
I. 2026. O. 9. Vol. V.

Num. 55.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858.

Wenn der Vorsteher einer Schule die Leitung derselben einem Anderen kontraktlich überträgt, und der letztere demnächst in seinen vertragsmäßigen Rechten von dem Vorsteher der Schule gestört zu sein behauptet, so kann er im Wege der Possessorienklage Schutz gegen fernere Störungen der Art verlangen, und ist darüber — jedoch mit Vorbehalt der von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde der Schulanstalt etwa zu treffenden Anordnungen — von den Gerichten zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu R. anhängigen Prozeßsache

des Kaiserlich Russischen Kollegienraths T. zu R., Klägers,
wider
den Pastor F. daselbst, Verklagten,
betreffend Störung im Besitze der Verwaltung einer Schule,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, unbeschadet der von der Schul-Aufsichtsbehörde über die Leitung der in Rede stehenden Schule zu treffenden Anordnung, für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der evangelisch-lutherische Pastor F. zu R. hat daselbst, auf Grund einer von der Regierung zu Posen schon im Jahre 1849 ihm ertheilten Konzession, eine noch jetzt bestehende Schule errichtet, der er in der Folge den Namen eines „evangelisch-lutherischen Privat-Gymnasiums" beigelegt hat. Durch schriftlichen Vertrag vom 1. April 1856 übertrug er die wesentliche Leitung dieses Instituts dem Kaiserlich Russischen Kollegienrath a. D. T. dergestalt, daß dieser, unter dem Namen eines Direktors, die alleinige Sorge und Verantwortung für die Leistungen der Schule in intellektueller und sittlicher Beziehung übernahm, während er selbst sich, unter dem Namen eines Administrators der Anstalt, nur — wie es in dem Vertrage heißt, — den Fortbestand der Schule auf die ihm persönlich von der Staatsbehörde und dem lutherischen Ober-Kirchen-Kollegium zu Breslau ertheilte Konzession, sowie das Recht der Anstellung der (ordentlichen) Lehrer und die Bestimmung über die Verwendung der Einnahmen vorbehielt. Dieses Verhältniß, dessen Dauer nach ausdrücklicher Bestimmung des Vertrages lediglich von dem Willen des T. abhängig sein sollte, erlitt indessen im Anfange des vorigen Jahres, wider dessen Willen, eine Störung, welche ihn zu der jetzt vorliegenden possessorischen Klage gegen den Pastor F. veranlaßt hat. In dieser behauptet er: er habe die Leitung der Schule insofern mit Vorwissen der Regierung begonnen, als dieselbe durch den Verklagten von dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage in Kenntniß gesetzt sei, und unter dem 14. August 1856 darauf den Bescheid ertheilt habe, sie werde den Verklagten zwar wie zuvor allein verantwortlich für die Schule betrachten, überlasse ihm aber, in welcher Weise er die Leitung derselben mit ihm, dem Kläger, theilen wolle. Anfänglich sei der Verklagte auch mit seiner, des Klägers, Verwaltung der Schule ganz zufrieden gewesen; allmälig aber habe er sich verschiedene Vexationen gegen ihn erlaubt und immer mehr die Neigung zu erkennen gegeben, die vertragsmäßige Gemeinschaft wieder aufzuheben, bis er endlich im März v. J. zuerst schriftlich, dann mündlich die Rechtsbeständigkeit des Vertrags geradezu in Abrede gestellt, und ihm, dem Kläger, jede fernere Theilnahme an der Leitung der Schule mit der Drohung untersagt habe, er werde das weitere Erscheinen des Klägers in der Schule mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern wissen. Hierdurch, wie er meint, in seinem durch den Societätsvertrag wohl erworbenen Besitzrecht gestört, beantragte Kläger bei dem Kreisgericht zu R., daß ihn dasselbe in diesem Besitze schütze und dem Verklagten dessen fernere Störung bei Strafe untersage.

Die Einleitung dieser Klage wurde auch unter Erlassung des beantragten Strafmandats an den Verklagten verfügt, allein unmittelbar darauf, unter dem 16. April v. J., zeigte die Schulabtheilung der Regierung zu Posen dem Gerichte an, daß der Magistrat zu R. von ihr, an eben diesem Tage, beauftragt worden sei, dem Kläger die Ausübung der von ihm in Betreff der Leitung der Schule des Verklagten beanspruchten Gerechtsame polizeilich zu untersagen, weil derselbe sich nicht im Besitze einer dazu befugenden Konzession befinde. Unter Berufung auf dieses polizeiliche Dazwischentreten der Regierung erhob demnächst in dem gerichtlichen Audienztermin der Mandatar des Verklagten den Präjudizialeinwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, und beantragte, daß zunächst über diesen entschieden werde. Bevor indessen das Gericht dies thun konnte, erhob das Plenum der Regierung den Kompetenz-Konflikt, über welchen beide Theile, und zwar der Kläger widersprechend, sich geäußert haben, der aber von den betheiligten Gerichtsbehörden für begründet erachtet wird. Eine Erklärung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist darüber nicht eingegangen.

Es mußte jedoch, wie geschehen, auf Zurückweisung des Kompetenz-Konflikts erkannt werden.

Die Regierung erzählt in ihrem Beschlusse das der Klage zum Grunde liegende Sachverhältniß im Wesentlichen ebenso, wie es oben dargestellt worden ist, sie theilt den wesentlichen Inhalt des zwischen den Parteien im Jahre 1856 geschlossenen Vertrages mit, nur übergeht sie mit Stillschweigen die Behauptung des Klägers, daß ihr der Vertrag sogleich vorgelegt sei, und sie sich in der angegebenen Art darüber geäußert habe; sie erwähnt nur, daß eine Genehmigung des Vertrages ihrerseits und eine besondere Konzessionirung des T. nicht erfolgt sei. Einer solchen aber — so fährt sie deduzirend fort — bedürfe gesetzlich der Leiter einer Privatschule oder Erziehungsanstalt; der Verklagte F. besitze dieselbe, habe aber die Rechte daraus, da sie nicht cessibel sei, durch jenen sogenannten Societätsvertrag auf den Kläger nicht übertragen können, und diesem falle daher, indem er sich ohne eine solche persönliche Befugniß als Leiter der Schule gerirt hätte, ein Verstoß gegen den §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Last. Es sei lediglich Sache der Administrativbehörde, eine derartige fernere ungesetzliche Wirksamkeit zu inhibiren, nicht aber Sache

der Gerichte, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sich Kläger in dem Besitze des Rechts der Leitung der aus der Konzession des Verklagten hervorgegangenen Schule befinde. Ein desfallsiger dem Kläger, wenn auch nur dem Verklagten gegenüber, zu Theil werdender gerichtlicher Schutz würde in Kollision mit den Anordnungen der in Bezug auf die Frage der Konzessionirung allein zuständigen Verwaltungsbehörde kommen; diese habe jetzt dem Kläger jede Einwirkung auf die Leitung der Schule untersagt, und darüber, ob diese schulpolizeiliche Verfügung zu Recht bestehe oder nicht, seien, nach wiederholten Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes, die Gerichte zu erkennen nicht befugt.

Im Wesentlichen haben dieser Argumentation auch das Kreisgericht zu R. und das Appellationsgericht zu Posen sich angeschlossen; letzteres sagt namentlich: der Rechtsweg sei nicht zulässig, weil der Klageantrag auf Beseitigung einer im öffentlichen Interesse von der Regierung getroffenen Verfügung hinauslaufe.

Dies aber gerade bestreitet der Kläger in seiner über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung; er hält darin nicht nur der Regierung noch umständlicher als in der Klage vor, wie sie von Hause aus vollkommen von dem zwischen ihm und dem Verklagten eingegangenen Vertragsverhältnisse unterrichtet gewesen sei, und zwei Jahre lang ohne allen Widerspruch seiner durch den Verklagten ihm übertragenen Leitung der Schule zugesehen, und wie sie selbst späterhin ihn dadurch, daß sie ihm bei seinen Streitigkeiten mit dem Verklagten unter ausdrücklicher Berufung auf deren rein privatrechtliche Natur jeden Beistand versagt hätte, zu der vorliegenden gerichtlichen Klage wider seinen Gegner hingedrängt habe, — sondern er hebt vornehmlich heraus, daß ja erst nach Anstellung und Einleitung dieser privatrechtlichen, aus einem Vertragsverhältnisse entsprungenen und also zum Rechtswege unbedingt geeigneten Klage jene polizeiliche Regierungsverfügung, welche ihm die fernere Leitung der Schule verbiete, ergangen sei, woraus klar folge, daß sein Klageantrag nicht als gegen diese spätere Verfügung gerichtet angesehen werden könne. Zur Beseitigung der letzteren habe er vielmehr andere geeignete Schritte gethan.

Diese Gründe des Klägers erscheinen durchgreifend. Seine Possessorienklage, der ein rein civilrechtliches Verhältniß, nämlich der zwischen ihm und dem Verklagten über die Verwaltung der Schule geschlossene Vertrag, der auf Grund desselben von ihm bisher inne gehabte Besitz der Verwaltung der Schule, und die darin willkürlich eingreifenden Handlungen des Verklagten zum Grunde liegen, eignete sich von Hause aus unzweifelhaft und ausschließlich zur richterlichen Beurtheilung; sie berührte nicht im Entferntesten das der Regierung über die Schule zustehende Aufsichtsrecht, auf welches die richterliche Entscheidung darüber, da sie nur Rechte zwischen den beiden streitenden Privatpersonen festzustellen hat, keinen irgend denkbaren hindernden Einfluß auszuüben vermag. Sollte diese Entscheidung auch wirklich zu Gunsten des Klägers ausfallen und in Rechtskraft übergehen, so wäre dadurch immerhin nur festgestellt, daß der Verklagte für seine Person einer nach den Grundsätzen des Civilrechts ungerechtfertigten Besitzstörung gegen den Kläger sich schuldig gemacht habe, und deshalb verpflichtet sei, den Kläger wiederum in den ihm entzogenen Besitz zu setzen; in keiner Weise aber würde ein solches richterliches Urtheil dem Aufsichtsrechte der Regierung über die Schule präjudiziren und sie verhindern, aus Gründen des öffentlichen Rechts, wie sie es hier bereits nach Einleitung des Prozesses gethan hat, zu verbieten, daß Kläger wieder zum Besitze der Leitung der Schule gelange. Dies versteht sich zwar von selbst, doch erschien angemessen, es auch ausdrücklich noch in dem jetzt abzufassenden Erkenntnisse auszusprechen, und mit dem Vorbehalt den Rechtsweg in der Sache für zulässig, den Kompetenz-Konflikt aber für unbegründet zu erklären.

Berlin, den 13. November 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4454. K. 36. Vol. IX.

Num. 56.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858.

Pfarr- und Schul-Abgaben, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen, sind im Verwaltungswege einzuziehen. Der Einwand, daß die streitige Abgabe durch Verabredung der Zahlungspflichtigen ganz oder theilweise auf ein anderes Grundstück oder auf eine abgezweigte Parzelle übertragen sei, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen, sobald diese Uebertragung nicht mit Zustimmung des Empfangsberechtigten erfolgt ist.

Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).
Erkenntnisse vom 17. Dezember 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 122) und vom 18. April 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 47).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu G. anhängigen Prozeßsache

des Leinewebers Gottfried W. zu G., Klägers,

wider

den Kantor D. daselbst, Verklagten,

betreffend eine Abgabe von zwei Broden,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger — Besitzer des sogenannten Gerechtigkeitshauses zu G. — behauptet in der am 30. Oktober 1857 bei der Königlichen Gerichts-Kommission daselbst angestellten, von dieser eingeleiteten Klage gegen den Kantor D., daß nach Inhalt des Hypothekenbuchs Rubr. II. Nr. 1 b. auf seinem Hause zwar ursprünglich eine jährliche Abgabe von drei Broden an den dortigen Kantor gehaftet habe, von welcher aber schon ex decreto vom 28. Februar 1829 *ein* Brod bei *seinem* Hause *gelöscht* und dem Heinrich K.schen Hause daselbst zugeschrieben worden sei, wie die betreffenden *Grundakten* ergeben würden, auch habe er seit jener Zeit *nur* die *übrigen zwei* Brode an den Kantor entrichtet. Für die Jahre 1855/56 habe nun aber der Kantor D. von ihm *drei* Brode jährlich durch den Kreiskassen-Exekutor einziehen lassen und zugleich habe er 6 Sgr. Exekutionsgebühren bezahlen müssen. Da er in den Jahren 1855/56 zu Michaelis die schuldigen *zwei* Brode an den rc. D. geliefert, dieser dieselben aber nicht angenommen habe, so sei die Exekution völlig mit Unrecht gegen ihn (den Kläger) vollstreckt.

Auf diese Ausführungen begründet Kläger den Antrag:

daß der rc. D. verurtheilt werde, die zur Ungebühr von ihm eingezogenen zwei Brode pro 1855/56 an Kläger zurückzugeben und die bezahlten Exekutionskosten mit 6 Sgr zu erstatten.

Der zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung anberaumte Termin wurde auf Antrag des Verklagten, der sich wegen Vertretung der Schulstelle an die Regierung gewendet zu haben behauptete, aufgehoben, und erhob hierauf die Königliche Regierung zu Erfurt den Kompetenz-Konflikt.

Von den zur Erklärung veranlaßten Parteien ging eine solche nicht ein. Die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu G. und das Königliche Appellationsgericht zu Halberstadt halten in ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt *nicht* für begründet. Von dem, nach der Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers von Absendung der Akten benachrichtigten Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist eine Erklärung nicht abgegeben worden.

In der Sache selbst erscheint der Kompetenz-Konflikt begründet. Die Königliche Regierung bemerkt in ihrem Plenarbeschlusse zuvörderst, daß — wie dies durch ein Attest des Schulzen A. vom 13. November 1857 bekundet werde — nach einer in der Gemeinde G. *notorisch bestehenden Ortsobservanz* jedes *Gemeinde-Gerechtigkeitshaus* an die Pfarre daselbst zwei und an die Knabenschule drei Stück soge-

nannter Hausbackenbrode alljährlich entrichten müsse, und folgert, nachdem sie den Inhalt der Klage vorgetragen, daraus, daß es sich hier offenbar um eine allen Mitgliedern einer gewissen Klasse — den Gerechtigkeitshausbesitzern — obliegende Abgabe handle, bei welcher nach §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts und der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) der Rechtsweg ausgeschlossen sei und nur aus den besonderen Gründen §. 79 a. a. O. des Allg. Landrechts stattfinde. Solche besondere Gründe habe der Kläger nicht angegeben. Er berufe sich zwar darauf, daß im Hypothekenbuche von den ursprünglich eingetragenen drei Broden das eine gelöscht und auf ein anderes Haus übertragen sei. Allein der Rechtstitel, wodurch dies Verfahren begründet worden, sei in der Klage nicht angegeben, auch seien dergleichen allgemeine Abgaben nach §. 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung nicht in das Hypothekenbuch einzutragen. Es wird dann ferner angeführt, daß, nach dem Berichte des Superintendenten, die jetzt gesonderten Häuser Nr. 98. 99 anfänglich Ein Gerechtigkeitshaus gewesen seien, auf welches für den Pfarrer zwei, für den Kantor drei Brode eingetragen waren, daß dies Haus im Jahre 1829 getheilt worden und zu der hierbei erfolgten Veränderung der Abgaben im Hypothekenbuche die nöthige Einwilligung der Berechtigten und ihrer vorgesetzten Behörde nicht gegeben worden, der Berechtigte daher an diese Veränderung nicht gebunden sei und mithin keiner der besonderen Gründe für die Zulassung des Rechtsweges vorliege.

Die Königliche Gerichts-Kommission zu G. stützt dagegen ihre Ansicht, daß der Rechtsweg zulässig sei, darauf, daß die, wenn auch gesetzlich nicht erforderliche Eintragung der Abgabe beim Hypothekenbuche geschehen sei und der Kläger seine Befreiung von einem Theile dieser Abgabe auf den mit dem Besitzer des Nebenhauses geschlossenen Vertrag gründe, in Folge dessen der fragliche Theil der Abgabe bei seinem Hypotheken-Folio gelöscht sei. Ob der Kläger berechtigt sei, von dem Verklagten die Erstattung der zu viel und angeblich indebite gelieferten Brode zu verlangen, oder ob er sich zuvörderst an seinen Kontrahenten halten müsse, werde Sache der richterlichen Entscheidung sein, weil die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in der Klage zurückgeforderten Beträge auf Grund spezieller in den Grundakten befindlicher Verträge bestritten sei, in welchem Falle auch der Königliche Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte unterm 17. Dezember 1853 (Just.-Min.-Bl. von 1854 S. 122) den Rechtsweg für zulässig erachtet habe.

Das Königliche Appellationsgericht zu Halberstadt tritt, nachdem es Einsicht von den — miteingesendeten — Hypotheken-Akten genommen, dieser Ansicht bei und bemerkt, daß die Königliche Regierung in ihrem Plenarbeschlusse von zwei unrichtigen Voraussetzungen ausgehe, indem sie

einmal annehme, daß es sich hier um eine allen Mitgliedern einer gewissen Klasse (den Gerechtigkeitshausbesitzern) obliegende Abgabe, nicht um die aus besonderen Gründen behauptete Befreiung von einer solchen Abgabe handle;

zum anderen, bei der Theilung des ursprünglich mit der ganzen Schulabgabe der drei Brode behafteten Grundstücks im Jahre 1829 resp. der Uebertragung des einen (dritten Brodes) auf das abgezweigte Haus der K.schen Eheleute zu dieser Veränderung der Abgabe im Hypothekenbuche die Einwilligung des Berechtigten und dessen vorgesetzter Behörde nicht gegeben sei.

Allerdings sei in der vorliegenden Klage der Rechtstitel, worauf Kläger seine Befreiung von der Abgabe des dritten Schulbrodes gründe, nicht angegeben, sondern nur zum Beweise der geschehenen Löschung auf die Grundakten Bezug genommen. Diese ergeben aber, daß die Befreiung auf dem Vertrage vom 30. Januar, ausgefertigt den 28. Februar 1829, beruhe, und auf diesen der Löschungsvermerk in der betreffenden Hypotheken-Kontrolle Bezug nehme. Ebenso habe zu der Abzweigung und Uebertragung des dritten Theils der ursprünglichen Abgabe — wie der Bericht des damaligen Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Patrimonialgerichts an die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung vom 3. Februar und der letzteren Reskript vom 14. Februar 1829 ergebe — die letztgedachte Regierung zur Trennung die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, was nach damaliger Verfassung genügen dürfte.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden.

Nach Nr. 1 und 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) findet der Rechtsweg über beständige, dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen, öffentliche Schulen oder deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, nur aus den in §§. 79 ff.

Digitized by Google

Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts, §§. 41, 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, besonderen Befreiungsgründen oder wegen Prägravation statt.

Die Königliche Regierung — der die Konstatirung solcher Verhältnisse der Regel nach (vergl. die Entscheidung vom 18. April 1857, Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 47) obliegt — hat nun in ihrem Plenarbeschlusse in Folge der vom Schulzenamte ertheilten Auskunft ausdrücklich festgestellt, daß die fragliche Abgabe in Gemäßheit notorischer Ortsobservanz eine allen Gerechtigkeitshäusern in G. obliegende alljährlich zu entrichtende — also beständige — Abgabe sei. Auch wird dies an und für sich weder von dem Kläger, noch von den Gerichtsbehörden bestritten.

Der in dem Bericht der Königlichen Kreisgerichts-Kommission relevirte Umstand allein,

daß die qu. Abgabe, obwohl es dessen nach §. 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung nicht bedurft habe, nach Ausweis der Grundakten auf Anmeldung des damaligen Pfarrers, Kantors und Organisten und auf die vom damaligen Besitzer ertheilte Einwilligung hin eingetragen worden,

erscheint nicht erheblich. Denn die Anmeldung und resp. Bewilligung der Eintragung erfolgte nicht auf Grund eines speziellen privatrechtlichen Titels, sondern ganz im Allgemeinen, ohne Angabe irgend welchen Titels, sie wurde also offenbar nur durch jene Ortsobservanz motivirt. Der Fall Nr. 4 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836, welche im Gegensatze zu den in Nr. 1 und 3 daselbst bezeichneten, die aus Kontrakten und letztwilligen Dispositionen, d. h. aus privatrechtlichen Titeln auf Grundstücken haftenden Abgaben an Kirchen und Schulen zum Prozesse verweist, liegt also nicht vor, und es müssen allein die Vorschriften Nr. 1 und 3 der Allerhöchsten Order für die Beurtheilung der Kompetenzfrage entscheiden.

Davon gehen auch die Gerichtsbehörden in ihren vorgetragenen Ausführungen insofern selbst aus, als sie deduziren, daß die Klage sich auf einen jener besonderen, dort zum Rechtswege verstatteten Befreiungsgründe, nämlich auf Vertrag, stütze.

In der That kann auch nur in Frage kommen, ob dieser Befreiungsgrund (Vertrag) in casu den Rechtsweg ermöglicht, da sonstige Befreiungsgründe (Privilegien, Verjährung) vom Kläger nicht behauptet sind, und eben so wenig eine Klage wegen Prägravation — die nach §§. 79 ff. §. 9 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts nur gegen Mitkontribuenten erhoben werden könnte — vorliegt.

Jene Voraussetzung der Gerichtsbehörden, daß die Klage sich auf eine durch Vertrag erworbene Befreiung stütze, ist aber schon an und für sich nicht zutreffend. Denn, wie der zu Eingange dargelegte Inhalt der Klage ergiebt, wird zur Fundirung derselben unter Bezugnahme auf die Grundakten nur angeführt, daß das dritte ursprünglich eingetragene Brod, zu dessen Entrichtung Kläger nicht verbunden sein will, ex decreto vom 28. Februar 1829 beim Hypothekenbuche seines Grundstücks gelöscht und dem K.schen Hause zugeschrieben worden, ohne daß das Rechtsgeschäft, durch welches diese beim Hypothekenbuche vorgenommene Operation veranlaßt worden, irgend wie näher bezeichnet, geschweige denn behauptet würde, daß Kläger eine Befreiung von der observanzmäßig seinem Hause obliegenden Abgabe durch Vertrag erworben habe.

Die Gerichtsbehörden gelangen zu der obigen Voraussetzung ihrer Deduktion nur durch eine Folgerung, die sie daraus ableiten,

daß das in der Klage, unter Berufung auf die Grundakten allegirte Löschungsdekret vom 28. Februar 1829 seinerseits Bezug nehme auf die Verträge vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{25. Februar}}$ 1829, durch welche der damalige Besitzer von dem ursprünglich die Nr. 91 führenden Grundstücke, die mitternächtliche Hälfte — das jetzige K.sche Grundstück Nr. 98 — an die K.schen Eheleute, die übrigbleibende mitternächtliche Hälfte — die jetzt die Nr. 99 führt — dem Vorbesitzer des Klägers veräußert habe; in welchen Verträgen bei der dadurch erfolgten Theilung des ursprünglichen Grundstücks Nr. 91 die hier fragliche Abgabe, nebst anderen gleichzeitig mit ihr angemeldeten und eingetragenen Kirchen- und Schul-Abgaben, durch Abrede unter den Kontrahenten dieser Verträge in der vom Kläger angegebenen Weise auf die beiden Parzellen repartirt und demzufolge der auf das K.sche Grundstück übernommene Theil der Abgabe auf dem ursprünglich die Nr. 91, jetzt die Nr. 99 führenden Grundstücke des Klägers gelöscht wurde.

Allein einerseits gehen die Gerichtsbehörden darin zu weit, daß sie mittelst dieser Folgerung Mo-

mente in die Beurtheilung der Kompetenzfrage hineinziehen, die in der vorliegenden Klage nicht ausdrücklich geltend gemacht sind.

Wenn das Gesetz, wie hier, den Rechtsweg über eine auf notorischer Ortsobservanz beruhende Abgabe an und für sich ausschließt, ihn nur aus gewissen besonderen Befreiungsgründen gestattet, so muß die Klage, wenn sie zum Rechtswege qualifizirt erscheinen soll, den besonderen Befreiungsgrund, auf den sie sich stützen will, speziell und ausdrücklich behaupten und den Erwerb der Befreiung aus demselben darlegen und herleiten.

Da dies in der vorliegenden Klage nicht geschehen ist, dieselbe nur die Löschung im Hypothekenbuche — die, zumal bei einer Abgabe, deren Eintragung gesetzlich nicht erforderlich, keinen der in den §§. 79 ff. Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts besonderen Befreiungsgründe darstellt — behauptet, so erscheint sie schon um deswillen, sowie sie angestellt worden, zum Rechtswege nicht qualifizirt, und es darf ihr nicht, wie dies von den Gerichtsbehörden geschieht, durch eine solche Folgerung das mangelnde Erforderniß der Prozeßfähigkeit suppeditirt werden.

Wollte man aber auch auf jene Folgerung eingehen und annehmen, daß der Kläger durch Bezugnahme auf die Grundakten und das allegirte darin befindliche Löschungsdekret implicite behauptet habe, daß er durch die erwähnten zwischen seinen Vorbesitzern und resp. dem Vorbesitzer des K.schen Grundstücks geschlossenen Verträge vom $\frac{31.\ \text{Januar}}{28.\ \text{Februar}}$ 1829 Befreiung von dem fraglichen Theile der Abgabe erlangt habe, so würde auch dann event. die vorliegende Klage nicht in einer Weise substantiirt sein, um sie nach den in der Allerhöchsten Order von 1836 allegirten §§. 79 ff. Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts zum Prozeßwege qualifizirt erscheinen zu lassen.

Denn wenn das Gesetz den Rechtsweg wegen einer durch Vertrag erworbenen Befreiung zuläßt, so setzt dies unzweifelhaft die Behauptung voraus, daß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten resp. dessen Vorgängern ein die Befreiung begründendes vertragsmäßiges Abkommen zu Stande gekommen sei. Dies erkennt auch das von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission allegirte Urtheil des Gerichtshofes vom 17. Dezember 1853 (Just.-Minist.-Bl. von 1854 S. 122, 124) an.

Solche Behauptung enthält aber die Klage selbst dann nicht, wenn man ihr mit jener von den Gerichtsbehörden adhibirten Folgerung zu Hülfe kommt; denn der Vertrag, auf den sie alsdann als gestützt zu betrachten wäre, wurde allein zwischen dem Veräußerer und den Erwerbern der Trennstücke des verpflichteten Grundstücks geschlossen. Das von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission allegirte Präjudikat beruht also auf einer ganz anderen Voraussetzung.

Wie aber — mit dem Königlichen Appellationsgericht — angenommen werden könnte, daß der in den Grundakten befindliche Bericht des vormaligen Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Patrimonial-Gerichtsamts B. vom 3. Februar 1829 und das darauf ergangene Reskript der Fürstlichen Kammer jenen Mangel ersetze, ist unerfindlich, da jener Bericht lediglich den lehnsherrlichen Konsens der den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen als Lehns- und Gutsherrn vertretenden Fürstlichen Kammer erbat, den auch die Kammer in ihrem Reskript nur ertheilte, und sich in beiden Urkunden auch nicht die geringste Andeutung darüber findet, daß der Konsens der Kammer als einer die Kantorstelle vertretenden Behörde erbeten oder ertheilt worden sei.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. Dezember 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 464. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Juni 1859. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten Jähnigen ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath verliehen worden;

dem Ober-Tribunals-Sekretair Heidenreich ist der Karakter als Kanzlei-Rath ertheilt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Apel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Neubaus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Hirsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Alfred Dierickx und Heinrich Julius Melchers bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Boleslaus Stanislaus Rosinski bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Karl Eduard Hermann Wilfarth bei dem Kammergericht,

der Auskultator Julius Brückner bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Otto Friedrich Wilhelm Starck bei dem Appellationsgericht in Stettin, und

die Auskultatoren Adolph Ferdinand Kaehler und Georg Julius Rudolph Theodor Maercker bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Bachmann in Warburg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Worbis ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Mende in Quedlinburg,

der Kreisrichter Grube in Halberstadt, und

die Kreisrichter von Reuß und Rockstroh in Nordhausen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Consbruch bei dem Kreisgericht in Warburg,

der Gerichts-Assessor Holtze bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Seyda,

der Gerichts-Assessor Werner bei dem Kreisgericht in Marggrabowa,

der Gerichts-Assessor von Rahmen bei dem Kreisgericht in Schlawe,

der Gerichts-Assessor Johann August Emil Neumann bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Seelow,

der Gerichts-Assessor Pautke bei dem Kreisgericht in Oels, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bernstadt, und

der Gerichts-Assessor Kinkelbey bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lewin.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Retter in Forst an das Kreisgericht in Lübben,

der Kreisrichter Nitschmann in Neidenburg an das Kreisgericht in Wehlau.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Rath Lindemann in Bartenstein ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Rosenthal in Quedlinburg ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Lorenz in Mühlhausen der Karakter als Kanzlei-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair Spangenberg in Halberstadt der Titel als Kanzlei-Direktor, und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Reinecker in Mühlhausen der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem bei dem Ober-Tribunal angestellten Rechtsanwalt Dorn ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schlemm in Elbing an das Kreisgericht in Mohrungen, und

der Rechtsanwalt und Notar von Forckenbeck in Mohrungen an das Kreisgericht in Elbing;

dem Rechtsanwalt und Notar Schweder in Lauenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. März 1859.

1. Der Versuch einer Unterschlagung kann nicht an einer Sache begangen werden, welche man noch nicht in seinem Besitze oder in seiner Gewahrsam hat.

Strafgesetzbuch §§. 225. 31.

2. Der §. 8 des Zusatzes Nr. 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts ist nicht für aufgehoben, vielmehr noch in Kraft befindlich zu erachten.

In der Untersuchung wider die Knechte August und Gottfried St. und die Eigenkäthnersöhne Christoph G. und Karl Gl., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Plenum des Senats für Strafsachen beim Ober-Tribunal in der Sitzung vom 28. März 1859 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg vom 13. September 1858 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Erfordernisse des strafbaren Versuchs nach §. 31 des Strafgesetzbuchs, also die Eigenschaft der Handlung als Anfang der Ausführung, und der Umstand, daß dieselbe nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist, sind vorzugsweise thatsächlicher Natur, und ihre Beurtheilung und Feststellung gebührt daher vorzugsweise dem Thatrichter.

Digitized by Google

Indessen können rechtliche Erwägungen hierbei allerdings einfließen, und insoweit ist die Entscheidung auch der Kritik des Richters in der Nichtigkeitsinstanz unterworfen.

Solche Erwägungen finden sich nun in der Beurtheilung des Appellationsrichters im vorliegenden Falle, insofern derselbe der Ansicht ist, daß, um den strafbaren Versuch darzustellen, die Handlung nicht blos nach dem Willen des Thäters, sondern auch objektiv an sich zur Ausführung des Verbrechens geeignet sein müsse. In diesem Sinne fordert er, daß durch das Suchen einer Sache, hier also des Bernsteins, auch eine Aneignung derselben, also mindestens ein Auffinden derselben bewerkstelligt sein müsse, weil nur dann erst faktisch die Möglichkeit vorliege, den Willen der Unterschlagung in das Werk zu setzen. Diese Auffassung ist aber vollkommen zutreffend, denn die strafbare Absicht allein, also der dolus, ist ohne hinzutretendes objektives Moment, nämlich ohne eine dem entsprechende Handlung, nicht geeignet, den Thatbestand einer strafbaren Handlung darzustellen.

Wenn nun der Appellationsrichter, hiervon ausgehend, ferner der Ansicht ist, daß die der Absicht des Thäters hinzutretende Handlung so beschaffen sein müsse, um diese Absicht erreichen zu können, so wird dies mehr oder minder durch den Begriff des „Anfangs der Ausführung" gerechtfertigt. Dadurch werden nämlich in jedem Falle die absolut untauglichen Mittel, sowie diejenigen Handlungen, welche sich auf ein gar nicht existirendes Objekt beziehen, von dem Thatbestande des strafbaren Versuchs ausgeschlossen; es liegt alsdann nur das sogenannte putative Verbrechen vor. Es ist nun aber in diesem Sinne unmöglich, daß Jemand eine Sache unterschlagen könne, welche er gar nicht besitzt oder in seiner Gewahrsam hat; er kann daher, so lange dies nicht der Fall ist, auch nicht den Anfang der Ausführung einer Unterschlagung verüben. Erst der Besitz oder die Gewahrsam der Sache, in Verbindung mit einer positiven, ihre Beiseiteschaffung u. s. w. enthaltenden Handlung, und mit dem darauf gerichteten, wenn auch nur indirekten dolus bildet den Thatbestand der Unterschlagung nach §§. 225, 226 des Strafgesetzbuchs. Während also beim Diebstahl die Aneignung der fremden Sache in Verbindung mit der im §. 215 bezeichneten Absicht allein schon das vollendete Verbrechen darstellt, und also Anstalten, um sich die Sache anzueignen, für einen Anfang der Ausführung des Diebstahls erachtet werden können, insofern sie geeignet sind, die Absicht der Besitzergreifung ins Werk zu setzen, ist es bei der Unterschlagung kein Rechtsirrthum, solche Anstalten allein für keinen Anfang der Ausführung der Unterschlagung zu erachten, weil erst die Verfügung über die im Besitze des Thäters befindliche Sache zum Nachtheil des Eigenthümers u. s. w. jenes Vergehen bildet, eine Möglichkeit solcher Verfügung also ohne den eigenen oder durch Dritte ausgeübten Besitz undenkbar ist.

Liegt hiernach kein Versuch der Unterschlagung gegen die Angeklagten, welche Bernstein gesucht, aber nicht gefunden haben sollen, vor, so kann noch viel weniger von einem Versuche des Diebstahls die Rede sein.

Die Beiseiteschaffung gefundenen Bernsteins am Seestrande ist deshalb Unterschlagung, weil der Bernstein Regal, oder doch der Aneignung des Grundbesitzers ausschließlich vorbehalten ist, seine Aneignung durch den Berechtigten aber noch nicht stattgefunden hat. Der Diebstahl setzt aber den Besitz der Sache in der Hand des Bestohlenen voraus: er ist also an solchem Bernstein erst möglich, wenn die Aneignung durch den Berechtigten stattgefunden hat, der Besitz also zuvor ergriffen war.

Ist aus diesen Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts gegen die gänzliche Freisprechung der Angeklagten von der Anschuldigung der versuchten Unterschlagung event. des versuchten Diebstahls unbegründet, so hat doch zugleich in Erwägung gezogen werden müssen, ob die Handlung derselben nicht aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt strafbar erscheinen könnte.

Der §. 8 des Zusatzes Nr. 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts schreibt nämlich vor:

> Wenn sich Personen, wider welche der Verdacht einer Bernstein-Kontravention obwalten kann, am Strande betreffen lassen, so sind sie mit ein- bis zweitägigem Gefängnisse bei Wasser und Brod zu bestrafen.

Diese Vorschrift würde anscheinend auf die Angeklagten anwendbar sein.

Nun ist indeß in einem früheren Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 4. Mai 1855 auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, gegen die Angeklagten wegen des festgestellten Suchens nach Bernstein am See-Ufer wenigstens den §. 8 anzuwenden, angenommen worden:

> daß dieser §. 8 nicht mehr anwendbar sei, weil auch der §. 9 jenes Zusatzes des Provinzialrechts nicht mehr Anwendung finde.

Dieser Grundsatz über die erfolgte Aufhebung des gedachten §. 8 ist bei der Entscheidung der vor-

liegenden Sache zweifelhaft geworden, und es ist daher die Verweisung der Entscheidung an das Plenum des Senats für Strafsachen erfolgt. Dasselbe hat jenen Grundsatz verworfen.

Der §. 9 des Zusatzes 228 bestimmt nämlich die Strafe gegen die wirklichen Defraudanten von Bernstein, also gegen diejenigen, welche sich Bernstein unbefugterweise aneignen. Durch verschiedene Entscheidungen des Ober-Tribunals ist allerdings erkannt worden, daß an die Stelle dieser Strafvorschrift des §. 9 nunmehr der §. 226 des Strafgesetzbuchs getreten sei. Deshalb nun aber, daß diese Substitution einer anderen strafrechtlichen Qualifizirung derselben Handlung durch die neuere Gesetzgebung stattgefunden hat, läßt sich nicht folgern, daß damit auch die einen blos polizeilichen Karakter an sich tragenden Vorbeugungsvorschriften des gedachten Zusatzes 228, insbesondere diejenige des hier in Rede stehenden §. 8, fortgefallen seien. Denn sie sollen nach wie vor die wirkliche Defraudation von Bernstein verhüten, die immer noch strafbar bleibt, also auch verhütet werden soll, mag sie nun nach der früheren Gesetzgebung oder jetzt als Unterschlagung strafbar sein. Polizeiliche Bestimmungen sind besondere Verordnungen, und die damit verbundenen Strafandrohungen, so weit sie nicht selbst Gegenstand von Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs, namentlich des dritten Theils desselben, geworden, sind durch das Strafgesetzbuch an und für sich auch nicht außer Kraft gesetzt. Das Strafgesetzbuch enthält aber besondere Vorschriften über die in Rede stehende Materie nicht.

(Artikel II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851.)

Dies nun vorausgeschickt, ist es allein noch die Frage, ob die Feststellung der Instanzrichter zugleich den Thatbestand des mehrgedachten §. 8 mit enthält, in welchem Falle, weil der Ober-Staatsanwalt in seiner Beschwerde überhaupt die Verletzung des Strafgesetzes rügt, die sofortige Anwendung jener Vorschrift gestattet und geboten sein würde. Indeß stellt der erste Richter nur fest, daß die Angeklagten auf dem Strande mit Spaten grabend gesehen worden sind, und er nimmt an, daß dies zum Zwecke des Suchens nach Bernstein geschehen sei. Abgesehen davon, daß der Appellationsrichter, vor welchem eine Beweisaufnahme stattgefunden hatte, diese Feststellung überhaupt nicht mit Bestimmtheit aufrecht erhalten und jedenfalls in Betreff des Gottfried St. nicht festgehalten hat, so ist in derselben doch auch der Thatbestand jenes §. 8 nicht so unzweifelhaft vorhanden, daß die unmittelbare Anwendung dieses Gesetzes darauf gerechtfertigt werden könnte, und eine Vernichtung und Zurückweisung der Sache in die Instanz würde nur dann in Frage kommen können, wenn der Ober-Staatsanwalt zugleich die Nichtbeachtung der Vorschrift des Artikels 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gerügt hätte.

Hiernach hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

I. 2105. Criminalia 120. Vol. VII.

Num. 58.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

1. Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte sind vom Rechtswege ausgeschlossen. Der Einwand des Beamten, daß seine Anstellung auf einem Vertragsverhältnisse mit der betreffenden Behörde beruhe, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen.

Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 294).

2. Wird ein Beamter, welcher auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt ist, von der Behörde, welche seine Anstellung verfügt hat, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren entlassen, so ist gegen eine solche Maaßregel die Berufung auf richterliche Entscheidung unzuläßig.

Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 §. 83 (Ges.-Samml. S. 483).

Auf den von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erhobenen

Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache
des Büreaugehülfen W. hierselbst, Klägers,
wider
den Fiskus, vertreten durch das gedachte Ministerium, Verklagten,
betreffend die Forderung eines einmonatlichen Diätenbetrages von 20 Thalern 25 Sgr.,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 1. September 1855 wurde der bis dahin bei der Königlichen Stammschäferei zu F. beschäftigte Büreaugehülfe W. bei der Königlichen Gestütverwaltung in Z. für die Subalterngeschäfte unter der Zusage eines monatlichen Honorars von 20 Thalern 25 Sgr., freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung, mit Vorbehalt des in der Form monatlicher Kündigung vorzunehmenden Widerrufs, angestellt. Von diesem Vorbehalte wurde im Laufe des Monats August 1857 Gebrauch gemacht, und der rc. W. mit dem Ende dieses Monats, bis wohin ihm das Honorar und außerdem eine Unterstützung von 10 Thalern gezahlt wurden, entlassen. Er vermeint, daß die Kündigung, wenn dadurch das Dienstverhältniß zum 1. September v. J. habe gelöst werden sollen, am 1. August v. J. hätte erfolgen müssen, demnach ihm noch der Betrag des Honorars für einen Monat gebühre, und er hat, nachdem er mit einer hierauf gerichteten Reklamation von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zurückgewiesen worden, in einer bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht angestellten Klage darauf angetragen, das genannte Ministerium zur Zahlung von 20 Thalern 25 Sgr. als Entschädigung an Honorar für den Monat September v. J. zu verurtheilen.

Die Klage ist im Wege des Bagatellverfahrens eingeleitet, vor Beantwortung derselben aber von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, welcher in Uebereinstimmung mit der von dem Königlichen Stadtgericht hierselbst und von dem Königlichen Kammergericht geäußerten Ansicht, und obschon der Kläger auf der Fortsetzung des Prozeßverfahrens besteht, für begründet erachtet werden muß, da die an das Staats-Ministerium ergangene und den Behörden zur Nachachtung mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 (Annalen Bd. 14 S. 722, Jahrbücher Bd. 36 S. 294) die Ansprüche der Staatsdiener wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte vom Rechtswege allgemein ausschließt und zur Entscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums oder des Landesherrn verweist.

Die von dem Kläger in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt aufgestellte Behauptung, daß die gedachte Allerhöchste Order durch das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) außer Kraft gesetzt sei, ist zweifellos unrichtig, weil dieses Gesetz die Frage, in welcher Form streitige Ansprüche auf Diensteinkünfte zu verfolgen sind, gar nicht berührt, die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 also zu den dem Gesetze entgegenstehenden, durch §. 100 desselben aufgehobenen Bestimmungen nicht gezählt werden kann.

Eben so wenig zutreffend ist der vom Kläger weiter gegen die Anwendbarkeit der gedachten Allerhöchsten Order erhobene Einwand. Er behauptet, daß, wenn er zu den im Dienste des Staats stehenden Beamten gehört habe, seine Entlassung nur unter Beobachtung der Vorschriften des Disziplinarverfahrens habe erfolgen dürfen, nicht aber ohne daß ihm irgend eine Pflichtverletzung habe zur Last gelegt werden können. Das an ihn ergangene Anstellungs-Reskript vom 14. Juli 1855 stelle ihn nicht in jene Kategorie, sondern engagire ihn gegen ein stipulirtes Honorar zu bestimmten Verrichtungen. Sein Dienstverhältniß habe sich, führt er ferner an, auf einen durch Korrespondenz geschlossenen Vertrag basirt, indem er unter dem 2. Juli 1855 über seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Stelle in Z. unter den angegebenen Bedingungen von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten befragt worden sei, und darauf unter dem 5. desselben Monats zustimmend geantwortet habe (welche beide Stücke von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in vidimirter Abschrift beigebracht worden sind). Seine Klage gründe sich daher, bemerkt der Kläger weiter, auf einen Vertrag, und bezwecke eine Entschädigung für die Verletzung desselben; zu einer Entscheidung darüber seien die Gerichte, nicht die Verwaltungsbehörden, berufen. Ueberdies bedinge der Umstand, daß er ohne Disziplinarverfahren entlassen worden, schon an und für sich die Ge-

währung richterlichen Gehörs für ihn, weil er sonst von der willkürlichen Entschließung des Beklagten ohne allen Rechtsschutz abhängig sein würde.

Diese Argumentation beruht indeß durchweg auf Mißverständnissen. Daß Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden können, besagt der §. 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ausdrücklich, und es ist also aus dem gegen den Kläger von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten eingeschlagenen Verfahren gegen die Annahme, daß Kläger zu den Beamten gehört habe, nichts zu folgern, während eine Kognition der Gerichte in dergleichen Fällen zum Schutze gegen etwa willkürliche Entlassung nach der Natur des dem öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisses vollständig ausgeschlossen ist. Durch die (gleichfalls in vidimirter Abschrift beigebrachte) Anstellungs-Verfügung vom 14. Juli 1855 wurden dem Kläger die Geschäfte eines Registrators, Kalkulators und Kanzlisten bei dem Königlichen Landgestüte zu Z. übertragen, und für diese Geschäfte außer anderen Bezügen ein nach Monatsraten bestimmtes Honorar zugesagt; diese Verfügung, aus welcher Kläger ableiten will, daß er nicht zur Beamten-Kategorie gehört habe, besagt recht deutlich das Gegentheil, indem danach Kläger bei einem Staats-Institut zu gewissen fortdauernden Funktionen, wie sie Lohnarbeitern nicht übertragen werden, berufen wurde, und der Umstand, daß die Einkünfte des Amtes, soweit sie in baarem Gelde bestanden, mit dem Ausdrucke „Honorar" anstatt eines anderen gewöhnlicheren Wortes bezeichnet wurden, offenbar bedeutungslos ist.

Wenn aber endlich Kläger, um die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 auszuschließen, darauf Gewicht gelegt wissen will, daß über seine Anstellung in Z. vorher eine Korrespondenz mit ihm stattgefunden, und mittelst derselben ein Vertrag zu Stande gekommen sei, wegen dessen Verletzung er vor dem ordentlichen Gericht klagen dürfe: so ist diese Anführung um so mehr verfehlt, als amtlichen Stellungen in der Regel ein, wiewohl nicht dem Civilrecht angehöriges, Vertragsverhältniß zu Grunde liegt, es aber auch etwas ganz Gewöhnliches ist, daß vor Uebertragung einer öffentlichen Funktion auf eine bestimmte Person mit derselben über ihre Bereitwilligkeit dazu verhandelt wird, ohne daß dieser Umstand in der demnächst eintretenden amtlichen Eigenschaft des Berufenen und den daran sich knüpfenden Folgen etwas ändern könnte.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4182. K. 36. Vol. IX.

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858.

Streitigkeiten über die Aufbringung der Baukosten für Schulgebäude sind dem Rechtswege unterworfen, wenn die Klage nicht gegen die Aufsichtsbehörde, welche die interimistische Vertheilung der Baukosten zu bewirken hat, sondern gegen solche Personen gerichtet ist, welche zu den Baukosten beizutragen mit verpflichtet sind.

Schul-Ordnung für Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 44, 45 (Ges.-Samml. von 1846 S. 10).
Erkenntnisse vom 5. März 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 198), vom 17. Februar 1855 (S. 135—140) und vom 4. Oktober 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 6).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei

dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Barons von der G. zu P. und des Barons von der G. zu K., Kläger,

wider

den Schulvorstand zu E. und den Fiskus als Patron von E. rc., Verklagte,

betreffend Beiträge zu den Schulbauten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Resolut der Regierung zu Marienwerder vom 22. Februar 1856, bestätigt in der Rekurs-Instanz unter dem 19. Dezember v. J., sind die Kläger für verpflichtet erklärt, das zur Vergrößerung des Stall- und Scheunengebäudes der Schule in E. erforderliche Bauholz in Gemeinschaft mit dem Fiskus für die Ortschaften E. rc., nach Vorschrift der Schulordnung für Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 44 und 45, antheilig herzugeben, ferner bei Aufbringung der übrigen Kosten, nebst Hand- und Spanndiensten, welche der Schulgemeinde zur Last gelegt sind, nöthigenfalls — im Falle des Unvermögens — für die Beiträge der gutsherrlichen Dienstleute und Einlieger aufzukommen.

Dies hat die Kläger, welche behaupten, daß die Schule zu E. erst im Jahre 1817 im Auftrage der Regierung zu Marienwerder eingerichtet worden, und die Besitzer von P. und K. weder damals noch später zu Bau- oder Brennholzlieferungen herangezogen seien, zur Klage veranlaßt. Sie stützen die Klage, abgesehen von dem Herkommen, darauf, daß die Bezugnahme auf die Preußische Schulordnung nicht mehr zutreffend sei, weil die guts- und schutzherrlichen Rechte durch die Verfassungs-Urkunde und auch nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 353) mit ihren Folgen als aufgehoben zu betrachten und daher ein Beitrag von ihnen als Gutsherrschaften nicht gefordert werden könne. Sie haben gebeten, zu erkennen:

daß den Verklagten nicht das Recht zustehe, von den Besitzern zu P. und K. zu verlangen, daß selbige bei den Bauten und Reparaturen der zur Schule zu E. gehörigen Gebäude das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich hergeben, resp. beitragen; die Kläger vielmehr von dieser Last und der eventuellen Verpflichtung für die Beiträge der Dienstleute und Einwohner in P. und K. aufzukommen gänzlich befreit seien.

Von der Regierung zu Marienwerder ist sofort nach angestellter Klage und ehe eine Beantwortung erfolgte, der Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser wird ohne weitere Ausführung auf die von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte in den Erkenntnissen vom 5. März 1853 und 6. Oktober 1855 zur Geltung gebrachten Grundsätze gestützt. Das Kreisgericht zu S. und das Appellationsgericht zu Marienwerder deduziren aus eben diesen Erkenntnissen, daß umgekehrt der Rechtsweg zugelassen werden müsse, und dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Von den vorgedachten Erkenntnissen, auf welche sich der Kompetenz-Konflikt stützt, ist das erstere im Justiz-Ministerial-Blatt S. 198 abgedruckt; die Stadt Z., der die Baulast eines Schulhauses auferlegt worden, ist mit der gegen die Regierung auf Beseitigung des betreffenden Resoluts gerichteten Klage zurückgewiesen, weil nicht gegen die Aufsichtsbehörde, sondern nur gegen den anderweit Verpflichteten ein Prozeß zugelassen werden könne. In dem zweiten, nicht abgedruckten, aber von der Regierung zu Marienwerder abschriftlich beigefügten Erkenntnisse vom 6. Oktober 1855 ist der Grundsatz, daß nicht gegen die Behörde, welche die Vertheilung der Baulast vorgenommen, wohl aber gegen den anderweit Verpflichteten geklagt werden könne, als unzweifelhaft vorausgesetzt. Dort war nämlich gegen den anderweit Verpflichteten bereits früher geklagt, und der Kläger, der das abweisende Erkenntniß durch Irrthum hatte rechtskräftig werden lassen, wollte jetzt gegen die Aufsichtsbehörde klagen. Nach eben jenem Grundsatze, daß nur gegen den anderweit Verpflichteten, nicht gegen die Aufsichtsbehörde geklagt werden könne, ist auch der vorliegende Fall zu entscheiden, und nicht anders ist der Gegenstand in dem Bescheide des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten vom 19. Dezember 1856, welches den gegen die Entscheidung der Regierung zu Marienwerder eingelegten Rekurs mit Vorbehalt des Rechtsweges zurückweist, aufgefaßt.

Das Kreisgericht zu S. und das Appellationsgericht zu Marienwerder sind nach diesen Prinzipien

der Meinung, daß der Rechtsweg zugelassen werden müsse, weil entschieden eine Klage gegen den anderweit Verpflichteten, nicht gegen die Aufsichtsbehörde vorliege. Das Appellationsgericht fügt hinzu, da das hinsichtlich des Fiskus, als Patrons von E. ꝛc., nicht zweifelhaft sein könne, so komme die Frage hinsichtlich des mitverklagten Schulvorstandes auf eine dem Richter vorzubehaltende Legitimationsprüfung hinaus. Eventualiter will das Appellationsgericht schon um deswillen den Rechtsweg zulassen, weil sich die Kläger nicht blos auf die durch die Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856 erfolgte Aufhebung der guts- und schutzherrlichen Rechte, sondern auch auf das Herkommen bezögen. Aus diesem Grunde, bemerkt ferner das Appellationsgericht, könnten auch die Grundsätze, von denen der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hinsichtlich der Beiträge der Gutsherrschaften zu den Schul-Sozietätslasten in Posen ausgegangen (vergl. Erkenntniß vom 4. Oktober 1856, Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 6), hier nicht maaßgebend sein.

Es kann bei Beurtheilung der Frage, ob der Rechtsweg zuzulassen, nicht darauf ankommen, daß die Klage vorzugsweise darauf gestützt ist, die Vorschriften der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 seien durch die Aufhebung der guts- und schutzherrlichen Rechte beseitigt, und daß dieser Grund gegen den Fiskus als Patron von E. ꝛc. nicht zutrifft, dieser vielmehr eben dasselbe für sich würde anführen können. Es genügt vielmehr für die jetzt zu treffende Entscheidung, daß die Klage, so viel den Fiskus als Patron betrifft, unzweifelhaft gegen einen Mitverpflichteten gerichtet ist, auf den die Last gewälzt werden soll.

Nicht anders aber liegt die Sache hinsichtlich des mitverklagten Schulvorstandes zu E. Es ist nicht nöthig, die Sache in dieser Beziehung auf eine Legitimationsprüfung zurückzuführen, wie das Appellationsgericht zu Marienwerder versucht hat, oder ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Klage nicht blos auf die Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 14. April 1856, sondern auch auf das Herkommen gestützt sei. Denn es ist nicht von Bildung neuer Schul-Sozietäten die Rede, welche der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte in mehreren Entscheidungen der Verwaltung vindizirt hat, sondern von Bestreitung der Baukosten in einer bestehenden Schul-Sozietät. Daß dieserhalb der Rechtsweg zugelassen werden müsse, und zwar nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 18. Februar 1805 (N. C. C. XI. S. 2933), welche ausdrücklich die Schulbauten mit den Kirchen- und Pfarrbauten auf eine Linie stellt, ist von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte in mehreren Entscheidungen, namentlich in den durch das Justiz-Ministerial-Blatt von 1855 S. 135—140 mitgetheilten Erkenntnissen vom 17. Februar 1855 ausgeführt.

In denjenigen Fällen dagegen, worauf sich der Kompetenz-Konfliktsbeschluß der Regierung zu Marienwerder bezieht, war gegen die Aufsichtsbehörde geklagt. Gegen diese Instanz, welche die Vertheilung der Baukosten interimistisch zu reguliren und ihre Anordnung zur Ausführung zu bringen hat, ist die Klage für unzulässig erachtet, nicht aber gegen den Schulvorstand. Gegen diesen muß die Klage genau in derselben Weise, wie in früheren Fällen, der Kirchengemeinde gegenüber, zugelassen werden, da die Schulgemeinde es ist, welche die streitigen Schullasten aufzubringen hat, wenn die Kläger davon, ihrem Antrage gemäß, entbunden werden sollten.

Aus diesen Gründen ist überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 11. Dezember 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 346. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Juni 1859. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Stadtgerichts-Büreau-Assistent Reinecke ist zum Geheimen Kalkulator im Justiz-Ministerium ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Mikulowski in Ratibor ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Döring, Rump, Dömming, Keller und Meineke im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Radtke und Bieneck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendarius Dr. jur. Tuchen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Schneller im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Nowack im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Alexander Emil Polzin bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Gustav Adolph Friesicke und Friedrich August Karl Ferdinand Julius von Holstein bei dem Kammergericht,

der Auskultator Ignatz Paul Szczesny bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Karl Friedrich Emil Hugo Borchert bei dem Appellationsgericht in Stettin, und

der Auskultator Friedrich Ernst Fulda bei dem Appellationsgericht in Hamm;

der Appellationsgerichts-Referendarius Aßmy in Frankfurt ist an das Kammergericht versetzt worden;

dem Kammergerichts-Referendarius Wölferling ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Bräunlich in Lenzen ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;

dem Stadtgerichts-Rath Naumann hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt;

der Kreisgerichts-Rath Großer in Gostyn ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Herzog in Heydekrug ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stallupönen versetzt, und

der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Schwarz in Rössel zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Heydekrug ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Pauli in Dramburg ist vom 1. Juli d. J. ab als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und unter Beilegung des Notariats im Departement des Kammergerichts, versetzt worden.

F. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffene Wiedererwählung der Kaufleute Peter Küchen, Karl Wagner und Friedrich Wilhelm Anhäuser zu Richtern, sowie die Wahl des Kaufmanns Eduard Laeis zum Ergänzungs-Richter bei dem Handelsgericht in Trier sind Allerhöchst bestätigt worden;

der Advokat Messerich in Trier ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt;

der Friedensgerichtsschreiber Esser in Kreis ist an das Friedensgericht in Stromberg versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. April 1859.

1. Wenn das Strafgesetzbuch Bestimmungen enthält, welche eine früher durch Spezialgesetze geregelte Materie berühren, diese Bestimmungen aber auf besondere Kategorieen von Personen beschränkt sind, welche auch durch die früheren Gesetze gesondert behandelt waren, so sind dadurch die letzteren, insoweit sie sich noch auf andere Kategorieen von Personen bezogen, nicht aufgehoben, zumal, wenn bei diesen auch ein ganz anderer Thatbestand vorausgesetzt ward.*)

Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. II.

2. Nicht-Gewerbtreibende, welche sich beim Verkaufe eines nicht gestempelten Maaßes oder Gewichts bedienen, unterliegen der durch §. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Ges.-Samml. S. 127) angedrohten Strafe.**)

In der Untersuchung wider die verehelichte K., geb. B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I. — in seiner Sitzung vom 15. April 1859 2c.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 10. Januar 1859 zu vernichten, und in der Sache selbst auf den Rekurs des Polizeianwalts das Erkenntniß des Einzelrichters bei dem Königlichen Kreisgericht zu F. vom 29. Oktober 1858 dahin abzuändern, daß die Angeklagte wegen Führung eines ungeaichten und unrichtigen Maaßes zu einer Geldbuße von 1 Thaler, im Falle des Unvermögens aber zu einer Gefängnißstrafe von 1 Tag zu verurtheilen, das gebrauchte Metzmaaß auch zu konfisziren und der Angeklagten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es ist festgestellt, daß die Angeklagte am 18. Juli 1858 auf dem Wochenmarkte mit einer ungeaichten Metze, welche zugleich um 2¼ Kubikzoll zu klein, also unrichtig war, Kirschen verkauft hat; daß sie diesen Verkauf gewerbmäßig getrieben habe, ist von den Instanzrichtern thatsächlich verneint; daß sie ferner

*) Vergl. Oppenhoff zum Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch Art. II. Note 1.
**) Vergl. Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §. 348 Note 13.

des unrichtigen Maaßes sich wissentlich, und zwar zum Nachtheil der Käufer, bedient habe, ist nicht festgestellt.

Aus diesem letzteren Grunde findet daher der §. 243 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs allerdings auf die Angeklagte keine Anwendung; wenn jedoch die Instanzrichter außerdem die Anwendung der Strafvorschriften gegen die Führung unrichtiger Maaße gegen die Angeklagte deshalb verneinen, weil der §. 348 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs nur Gewerbtreibende wegen des Besitzes ungeaichter Maaße ꝛc. mit der dort angeordneten Strafe bedrohe, dieses Gesetz aber die anderweiten Vorschriften, namentlich den §. 12 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 aufgehoben habe, so ist dies unbegründet. Allerdings hatten der §. 12 der gedachten Maaß- und Gewicht-Ordnung, sowie die Kabinets-Order vom 28. Juni 1827 (Ges.-Samml. S. 83) nach ihrer Fassung nur Gewerbtreibende vor Augen, indem sie gegen diese den Gebrauch oder auch nur den Besitz ungestempelter Maaße oder Gewichte mit Strafe bedrohten. Dieses Strafverbot wurde gegen sie im §. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1840 wiederholt. Nur an die Stelle dieser Vorschriften ist der §. 348 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, indem er ausdrücklich nur der Gewerbtreibenden gedenkt, getreten.

Der §. 1 der gedachten Verordnung vom 13. Mai 1840 hatte aber außerdem folgende Vorschrift:

> In allen Fällen, wo Etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem gehörig gestempelten Maaße oder Gewicht geschehen u. s. w. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Thalern zur Folge.

Hiernach war also in der früheren Gesetzgebung deutlich folgender Unterschied zu erkennen:

1) Privatpersonen durften zu ihrem Privatgebrauch und in ihrer eigenen Wirthschaft ungestempelte Maaße oder Gewichte besitzen und sich ihrer bedienen (§. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, Ges.-Samml. S. 144); wenn sie dagegen nach Maaß und Gewicht Etwas verkauften, so durften sie sich hierbei nur gestempelter Maaße oder Gewichte bedienen (§. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1840).

2) Gewerbtreibende durften ungestempelte Maaße und Gewichte, wie sie zum Einkaufe oder Verkaufe von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dienen, überhaupt gar nicht besitzen, indem auch nur die Behauptung der Bestimmung zu ihrem Privatgebrauch nicht zulässig war. (Kabinets-Order vom 28. Juni 1827 und §. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1840.)

Dieser Unterschied ist ein so wesentlicher und der Thatbestand an sich ein so verschiedener, daß nicht angenommen werden kann, der §. 348 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs habe nach der Vorschrift des Artikels II. des Einführungsgesetzes auch jene Vorschrift in Beziehung auf die Privatpersonen aufheben sollen. Der Ausdruck „Materien" in diesem Artikel II. kann nämlich in der Ausdehnung, in welcher die Instanzrichter denselben verstanden haben, nicht aufgefaßt werden, vielmehr muß das speziellere Objekt der Strafvorschrift des neuen Strafgesetzbuchs im Wesentlichen zum Anhalt dienen. Indem nun der §. 348 Nr. 2 eine Strafvorschrift über eine Uebertretung der Maaß- und Gewicht-Ordnung enthält, berührt er allerdings eine „Materie", über welche Spezialgesetze existiren; ihre Beschränkung auf Gewerbtreibende allein hat aber nach Artikel II. nothwendig nur die Folge, daß alle ähnliche Strafvorschriften jener Spezialgesetze in Beziehung auf dieselbe Kategorie von Personen, die zumal in jenen Gesetzen ausdrücklich gesondert war, fortgefallen sind, und an ihre Stelle der §. 348 Nr. 2 getreten ist; nicht aber läßt sich folgern, daß damit auch die Strafvorschriften in Beziehung auf andere Kategorieen von Personen, zumal mit ganz verschiedenem Thatbestande, dadurch mit aufgehoben seien, wenn auch die Materie in ihrer Allgemeinheit dieselbe ist.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß durch dieses Resultat ein Widerspruch anderer Art in der Gesetzgebung sich herausstellt. Gegen Privatpersonen ist wegen des Gebrauchs ungeaichter Maaße und Gewichte eine Strafe von mindestens 1 Thaler aus §. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1840 zu erkennen; gegen Gewerbtreibende ist dagegen wegen des Besitzes, und — wenn der Thatbestand des §. 243 Nr. 1 nicht vorliegt — auch wegen des Gebrauchs solcher Werkzeuge nach §. 348 Nr. 2 eine Geldbuße im Minimum von 10 Sgr. (§. 335) zulässig, obwohl ihre Handlung für den öffentlichen Verkehr ungleich gefährlicher und schädlicher ist, als diejenige der Privatpersonen. Auch ist ferner in Betreff des Gebrauchs von ungeaichten oder ungestempelten Waagen deshalb, weil der §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 589) ausdrücklich nur auf die Strafvorschrift des §. 348 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs verweist, anzunehmen, daß das Verbot jenes §. 10 sich nur auf Gewerbtreibende und nicht auf Privatpersonen bezieht. (Entscheidung des Ober-Tribunals vom 27. Mai 1858, Archiv Bd. VI. S. 557.) Nach dieser Lage der Ge-

setzgebung können also, sobald der §. 243 Nr. 1 nicht vorliegt, Privatpersonen bei ihren Verkäufen sich ungestempelter Waagen, nicht aber ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen, und sie sind bei diesem letzteren Gebrauch relativ einer höheren Strafe als Gewerbtreibende unterworfen. Allein dieser Widerspruch in der Gesetzgebung kann an sich kein Grund sein, deutliche Strafvorschriften, wie im vorliegenden Falle, für aufgehoben zu achten, wenn andere Gründe dafür nicht vorhanden sind. Solche liegen aber nicht vor. Denn die Verhandlungen bei Entwerfung des §. 348 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs lassen in keiner Art erkennen, daß man dabei die ganze Materie in Betreff des Besitzes und Gebrauchs ungeaichter oder ungestempelter Werkzeuge zum Messen und Wiegen hat ordnen, also in einer weiteren Ausdehnung, als oben angenommen ist, hat auffassen wollen, daß man also, was daraus folgen würde, Privatpersonen ausdrücklich für straflos in dem hier in Rede stehenden Falle hat erklären wollen.

Der §. 521 des Entwurfs von 1833 und der §. 645 des Entwurfs von 1836 hatten bereits eine dem §. 348 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs entsprechende Strafvorschrift in Beziehung auf „Waarenverkäufer", die in allen späteren Entwürfen (1843 §. 455, 1845 §. 464, 1847 §. 464) sich wiederfindet, nur mit dem Unterschiede, daß man im Sinne der Maaß- und Gewicht-Ordnung statt „Waarenverkäufer" den Ausdruck „Gewerbtreibende" setzte. Nach den Entwürfen von 1833 und 1836 war aber erst der §. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1840 ergangen, und obwohl man nun bei den Verhandlungen über die Fassung des Entwurfes von 1843 (Immediat-Kommission von 1843 Bd. II. S. 419) diese Verordnung mit in Betracht zog, so blieb dabei doch unberücksichtigt, daß sie eben zuerst jenen Unterschied zwischen Privatpersonen und Gewerbtreibenden aufgestellt und durch verschiedene Strafvorschriften hervorgehoben hatte. Indem man nun in diesen Verhandlungen über den Entwurf von 1843 zugleich erwog, daß im Uebrigen die Spezialgesetze neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleiben würden, und deshalb in diesem und in den späteren Entwürfen jener Vorschrift in Beziehung auf die Gewerbtreibenden den besonderen Satz hinzufügte:

> In Ansehung der Bestrafung sonstiger Vergehen gegen die Maaß- und Gewicht-Polizei hat es bei den darüber bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

konnte eine andere Auslegung des Gesetzes als diejenige, daß dies letztere auch in Beziehung auf das hier in Rede stehende Vergehen von Privatpersonen der Fall sein müsse, nicht eintreten, da von der Straflosigkeit dieser letzteren Personen und deshalb von der Einschränkung jener Vorschriften auf Gewerbtreibende allein, in den Verhandlungen niemals die Rede gewesen ist, vielmehr angenommen werden muß, daß der §. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1840 ebenso übersehen worden sei, wie dies im anderen Sinne bei der Citirung des §. 348 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs allein im §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 in Betreff des Gebrauchs der Waagen der Fall gewesen zu sein scheint.

Daß man aber endlich angenommen haben sollte, in Betreff der Privatpersonen solle der §. 243 Nr. 1 allein Anwendung finden, der Gebrauch ungeaichter oder ungestempelter Maaße durch sie also nur dann strafbar sein, wenn diese zugleich unrichtig und wissentlich zum Nachtheile Dritter gebraucht worden, das läßt sich in keinem Falle voraussetzen.

Hiernach hat gegen die Angeklagte die Strafe aus §. 1 der Verordnung vom 13. Mai 1840 erkannt werden müssen.

Berlin, den 15. April 1859.

I. 1908. M. 29. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 3.

Uebersicht
der Gerichtsbehörden im Königreich Hannover.

Die Gerichtsverfassung im Königreich Hannover, welche durch die Gesetze vom 31. März 1859 und die Verordnung von demselben Tage wesentliche Abänderungen erfahren hat, ist jetzt folgende:

I. Der oberste Gerichtshof des Landes ist das Ober-Appellationsgericht zu Celle. Dasselbe besteht aus mehreren Civil-Senaten, einem mit einem Vorsitzenden (Präsidenten oder Vizepräsidenten) und sechs Räthen besetzten Straf-Senat und einem Kassations-Senat. Der Kassations-Senat wird aus den vier Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten und zwölf Räthen gebildet, welche letztere, und zwar drei aus jedem Senat, auf gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums von dem Könige ernannt werden. — Die Mitglieder des Kassations-Senats bekleiden ihr Amt so lange, als sie in ihrer Stellung als Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und des betreffenden Senats verbleiben. — Sämmtliche Senate urtheilen in ungerader Zahl, und zwar die Civil-Senate und der Straf-Senat mit mindestens fünf Richtern; über Nichtigkeitsbeschwerden in Straf-, Steuer- und Zoll-Kontraventionssachen, sowie in Strafsachen erster Instanz mit sieben Richtern; der Kassations-Senat stets mit neun Richtern.

Die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts tritt ein:

1) rücksichtlich der Civil-Senate für Rechtsmittel und Verfügungen in Civilsachen, welche nach den bestehenden Vorschriften vor das Ober-Appellationsgericht gehören, insofern nicht Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Civil-Senate selbst in Frage kommen;
2) rücksichtlich des Straf-Senats für Rechtsmittel und sonstige Verfügungen in Straf-, Steuer- und Zoll-Kontraventionssachen, sowie für Disziplinarstrafsachen, welche vor das Ober-Appellationsgericht gehören, insofern nicht Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Straf-Senats selbst in Frage stehen. Insbesondere gehört hierher die Urtheilsfällung in Untersuchungssachen wegen Staats-, Hoch- und Landesverraths, und anderer die Staatssicherheit gefährdenden Handlungen, wegen Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Personen der Königlichen Familie, wegen Herabwürdigung der Staatsverfassung, Aufruhrs und Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion u. s. w.;
3) rücksichtlich des Kassations-Senats
   a) für Rechtsmittel gegen Verfügungen der Civil-Senate und des Straf-Senats,
   b) für die Disziplinarstrafsachen gegen Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts selbst, und
   c) für die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

II. Unter dem obersten Gerichtshofe stehen:

1) zehn große Obergerichte zu Hannover, Göttingen (an der Stelle des früheren Obergerichts zu Osterode), Celle, Lüneburg (an der Stelle des früheren Obergerichts zu Dannenberg), Stade, Verden (an der Stelle des früheren Obergerichts zu Lehe), Osnabrück, Meppen, Hildesheim (an der Stelle des früheren Obergerichts zu Goslar) und Aurich;
2) zwei kleine Obergerichte zu Hameln und Nienburg.

Die Obergerichte entscheiden als große Senate mit fünf, als kleine mit drei Richtern.

A. Den Obergerichten steht zu:

1) in Strafsachen:
   a) die Mitwirkung bei Kriminal-Untersuchungen;
   b) die Urtheilsfällung in Kriminalsachen, insofern diese nicht anderen Gerichten anheimfällt;

c) die Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden) gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Polizeistrafsachen;

2) in Steuer- und Zoll-Kontraventionssachen: die Entscheidung über Rechtsmittel wie ad Nr. 1 c.;

3) in Civilsachen:

a) in erster Instanz, die Entscheidungen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Amtsgerichte nicht zuständig sind;

b) in zweiter Instanz, die Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden) gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit;

c) die Bestimmung des betreffenden Gerichts in den Fällen, wenn mehrere Gerichte kompetent sind, oder wenn das zuständige Gericht resp. einzelne Mitglieder desselben an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder faktisch verhindert sind, überhaupt die Verfügung in den Fällen, in welchen die Geschäfte eines Amtsgerichts einem anderen zu übertragen sind;

4) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die von den kleinen Senaten der Obergerichte selbst abgegebenen Verfügungen, sowohl in Strafsachen, als in bürgerlichen Rechtssachen, insoweit nicht das Ober-Appellationsgericht darüber zu entscheiden hat.

B. Den kleinen Senaten liegt ob:

a) die Urtheilsfällung in den zur Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz gehörigen Civilsachen, deren Gegenstand den Werthbetrag von 300 Thalern nicht übersteigt;

b) die Entscheidung in den Fällen ad A. 3 c.;

c) in erster Instanz die Urtheilsfällung in leichten, sowie die Beschlußfassung als Rathskammer in leichten und schweren kriminellen Straffällen;

d) die Urtheilsfällung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte in Civilsachen und in Polizeistrafsachen, sowie über die Beschwerden gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit;

e) die Entscheidung über Ablehnung von Amtsrichtern oder Mitgliedern des kleinen Senats.

C. Den großen Senaten liegt neben der sub A. Nr. 4 erwähnten Entscheidung insbesondere ob:

1) die Urtheilsfällung in den zur Zuständigkeit der Obergerichte in erster Instanz gehörigen Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von 300 Thalern übersteigt;

2) die Urtheilsfällung über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte;

3) die Urtheilsfällung über Berufungen und Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte in Steuer- und Zoll-Kontraventionssachen;

4) die Entscheidung über Ablehnung von Mitgliedern des großen Senats.

D. Insofern nicht das Ober-Appellationsgericht die höhere Instanz bildet, gehen Berufungen resp. Beschwerden gegen Erkenntnisse der Obergerichte Hameln und Nienburg an das Obergericht Hannover.

III. Unter den Obergerichten stehen 103 Amtsgerichte. Sie sind mit einem oder mehreren Amtsrichtern und dem erforderlichen Unterpersonal besetzt. Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter; ihnen sowie den Aktuarien steht die Befugniß zu, ein glaubhaftes Protokoll zu führen.

Den Amtsgerichten gebührt außer der Erledigung von Aufträgen und Ersuchungen,

1) in Strafsachen:

a) die Untersuchung und Aburtelung der zur gerichtlichen Kognition gehörigen Polizeistrafsachen;

b) in Kriminalsachen die durch die Strafprozeßordnung überwiesenen Handlungen;

2) in Steuer- und Zoll-Kontraventionssachen: das Ermäßigungsverfahren, die Untersuchung und Entscheidung ohne Rücksicht auf den Werth und die Höhe der beantragten Strafe;

3) in bürgerlichen Rechtssachen:

A. hinsichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit:

a) Rechtsstreitigkeiten in Sachen bis 150 Thaler Werth einschließlich;

b) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes alle Rechtsstreitigkeiten über Wegegerechtigkeiten, Grenzberichtigungen (actiones finium regundorum); Injurien; Ansprüche

aus einem unehelichen Beischlafe, soweit solche vor die weltlichen Gerichte gehören; Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrn, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen; Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

c) die Erkennung von Arresten und einstweiligen Verfügungen nach Maaßgabe der bürgerlichen Prozeß-Ordnung;

d) die Erledigung aller sonst ihnen überwiesenen Handlungen;

B. die freiwillige Gerichtsbarkeit in dem bisherigen Umfange, einschließlich der Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Kuratelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, sowie des Hypotheken- und Depositenwesens.

Die Amtsgerichte sind in den einzelnen Obergerichtsbezirken in folgender Art vertheilt:

1) Das Obergericht Hannover umfaßt die Amtsgerichte: Calenberg zu Schulenburg, Hannover, Neustadt a. R., Wennigsen.
2) Das Obergericht Hameln umfaßt die Amtsgerichte: Coppenbrügge, Hameln, Polle, Springe.
3) Das Obergericht Nienburg umfaßt die Amtsgerichte: Bruchhausen, Freudenberg, Hoya, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Syke, Uchte.
4) Das Obergericht Göttingen umfaßt die Amtsgerichte: Duderstadt, Einbeck, Elbingerode, Gieboldehausen, Göttingen, Herzberg, Hohnstein zu Neustadt u. H., Münden, Northeim, Osterode, Reinhausen, Uslar, Zellerfeld.
5) Das Obergericht Celle umfaßt die Amtsgerichte: Ahlden, Bergen, Burgdorf, Burgwedel, Celle, Fallersleben, Gifhorn, Isenhagen, Meinersen, Soltau, Uelzen, Walsrode.
6) Das Obergericht Lüneburg umfaßt die Amtsgerichte: Bleckede, Dannenberg, Gartow, Harburg, Lüchow, Lüneburg, Medingen, Neuhaus, Tostedt, Winsen.
7) Das Obergericht Stade umfaßt die Amtsgerichte: Bremervörde, Burtehude, Freiburg, Jork, Neuhaus a. d. O., Osten, Otterndorf, Stade, Zeven.
8) Das Obergericht Verden umfaßt die Amtsgerichte: Achim, Blumenthal, Dorum, Hagen, Lehe, Lilienthal, Osterholz, Rotenburg, Verden.
9) Das Obergericht Osnabrück umfaßt die Amtsgerichte: Bersenbrück, Diepholz, Fürstenau, Iburg, Melle, Osnabrück, Vörden, Wittlage.
10) Das Obergericht Meppen umfaßt die Amtsgerichte: Aschendorf, Bentheim, Freren, Haselünne, Hümmling zu Sögel, Lingen, Meppen, Neuenhaus, Papenburg.
11) Das Obergericht Hildesheim umfaßt die Amtsgerichte: Alfeld, Bockenem, Elze, Goslar, Hildesheim, Liebenburg, Peine, Wöltingerode.
12) Das Obergericht Aurich umfaßt die Amtsgerichte: Aurich, Berum, Emden, Esens, Leer, Norden, Stickhausen, Weener, Wittmund.

IV. Schwurgerichte giebt es sieben; die territoriale Zuständigkeit derselben erstreckt sich

1) für den Schwurgerichtshof zu Hannover auf die Obergerichtsbezirke Hannover, Nienburg, Hameln;
2) für den Schwurgerichtshof zu Göttingen auf den Obergerichtsbezirk Göttingen;
3) für den Schwurgerichtshof zu Celle auf die Obergerichtsbezirke Celle und Lüneburg;
4) für den Schwurgerichtshof zu Stade auf die Obergerichtsbezirke Stade und Verden;
5) für den Schwurgerichtshof zu Osnabrück auf die Obergerichtsbezirke Osnabrück und Meppen;
6) für den Schwurgerichtshof zu Hildesheim auf den Obergerichtsbezirk gleiches Namens;
7) für den Schwurgerichtshof zu Aurich auf den Obergerichtsbezirk gleiches Namens.

V. Staatsanwaltschaft; eine solche besteht nur bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgericht. Dieselbe hat

1) die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörenden Uebertretungen der Strafgesetze zu erforschen und gerichtlich zu verfolgen (gerichtliche Polizei);
2) die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten zu führen;
3) die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten zu überwachen;

4) die Dienstführung aller bei den Gerichten angestellten Personen, sowie der Notare, Advokaten und Anwalte zu überwachen;
5) dahin zu sehen, daß die Gesetze über Vertretung spezieller Interessen gehörig befolgt werden, z. B. Anordnung und Verwaltung der Vormundschaften und Kuratelen;
6) in Gemeinschaft mit den Präsidenten die bei den Gerichten vorfallenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen.

Die Staatsanwalte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft Auftrages, welcher jederzeit widerruflich ist; sie stehen auf dem Besoldungsetat der Richter und rücken zu den höheren Gehältern mit fort. Bei Zurücknahme des Auftrages treten sie nach ihrem Dienstalter bei einem ihnen anzuweisenden Gericht ein.

VI. Anwaltskammern giebt es neun, und zwar zu Hannover, Göttingen, Celle, Lüneburg, Stade, Verden, Hildesheim, Aurich und Osnabrück. Dieselben sind dem Justiz-Ministerium untergeordnet. Mitglieder der Anwaltskammer sind sämmtliche in dem Bezirk derselben wohnhafte Anwalte und Advokaten; für jede Anwaltskammer besteht ein Ausschuß, welcher aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben, fünf Mitgliedern und drei Ergänzungsmitgliedern gebildet wird. Die Ausschußmitglieder werden auf drei Jahre von den Mitgliedern der Anwaltskammer durch Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch das Loos gewählt.

Dem Ausschusse der Anwaltskammer liegt ob:

1) die Erstattung der vom Justiz-Ministerium erforderten Gutachten;
2) die Beiordnung von Armen-Advokaten;
3) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung für die Dienstleistungen der Anwalte und Advokaten;
4) die Handhabung der Disziplin über die Mitglieder der Anwaltskammer. Diese Disziplinargewalt erstreckt sich auf jedes die Pflichten oder die Würde des Staats beeinträchtigende dienstliche oder außerdienstliche Benehmen der Advokaten und Anwalte.

   Disziplinarstrafen, auf welche der Ausschuß der Anwaltskammer erkennen darf, sind:

   einfache Rüge, Geldbuße bis zu 100 Thalern, Verweis entweder schriftlich oder mündlich vor dem Ausschusse oder vor der Plenarversammlung, Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren, Ausstoßung aus dem Stande der Anwalte und Advokaten; außerdem aber kann der Ausschuß Ordnungsstrafen bis zu 50 Thalern verhängen, um den Beschuldigten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten.

   Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden dabei durch ein von der Anwaltskammer für drei Jahre gewähltes, von dem Justiz-Ministerium bestätigtes Mitglied wahrgenommen.

   Der Ausschuß bildet als Disziplinarrath eine öffentliche Behörde. Gegen die Urtheile desselben ist die Berufung an den Straf-Senat des Ober-Appellationsgerichts zulässig.
5) Sowohl die Ausschuß- als die Plenarversammlung ist befugt, das Justiz-Ministerium von den Bedürfnissen des Anwalts- und Advokatenstandes in Kenntniß zu setzen, auch Maaßregeln zur Hebung des Standes in Vorschlag zu bringen. Zu den Plenar- und Ausschuß-Versammlungen hat die Staatsanwaltschaft freien Zutritt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Juni 1859. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Castringius in Hattingen bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Kreisgerichts-Rath Bessel in Münster bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Kreisgerichts-Rath Goslich in Frankfurt a. d. O. bei dem Appellationsgericht daselbst,

der Kreisgerichts-Rath Klingberg in Breslau bei dem Appellationsgericht daselbst,

der Kreisgerichts-Rath Simon in Potsdam bei dem Appellationsgericht in Cöslin,

der Staatsanwalt Hoffmann in Berlin bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Kreisgerichts-Rath Dr. Delbrück in Bergen bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und

der Staatsanwalt von Prittwitz in Bunzlau bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Versetzt sind:

der Appellationsgerichts-Rath von Reiche in Frankfurt an das Appellationsgericht in Breslau,

der Appellationsgerichts-Rath Götze in Ratibor an das Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Appellationsgerichts-Rath Mühlbach in Hamm an das Appellationsgericht in Stettin.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Klose in Breslau ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Pietsch in Frankenstein,

der Kreisrichter Tülff in Oels,

der Kreisrichter Schäffer in Hirschberg,

der Kreisrichter Wentzky in Poln. Wartenberg,

der Kreisrichter Woide in Rawicz,

der Kreisrichter Schneider in Kosten,

der Kreisrichter Gäbler in Posen, und

die Kreisrichter Böttcher und Göbel in Wollstein.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hildebrandt bei dem Kreisgericht in Memel, und

der Gerichts-Assessor Bachmann bei dem Kreisgericht in Herford, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bünde.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Guttzeit in Mohrungen an das Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Rastenburg,

der Kreisgerichts-Rath Krahmer in Bartenstein an das Kreisgericht in Mohrungen, und

der Kreisrichter Ziegler in Bünde an das Kreisgericht in Warburg;

dem Stadtrichter Dickhuth in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisgerichts-Rath Eisenhart in Stendal, und

der Kreisrichter Heinrichs in Angerburg

sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Bekanntmachung vom 15. Juni 1859, — das Erscheinen einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs betreffend.

Vergl. Bekanntmachung vom 30. April 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 110).

a.

Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. genehmige Ich, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 320) in einer neuen Ausgabe des Strafgesetzbuchs an die Stelle der dadurch abgeänderten Vorschriften desselben aufgenommen werden, und bestimme zugleich, daß die Gerichte und Verwaltungsbehörden in ihren Entscheidungen und Verfügungen nur auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und nicht auf das erwähnte Spezialgesetz Bezug zu nehmen haben. Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent,**
(gegengez.) Simons.

An den Justiz-Minister.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

In Gemäßheit des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. ist eine neue Ausgabe des Strafgesetzbuchs veranstaltet worden, in welcher die abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 320) an die Stelle der dadurch aufgehobenen Vorschriften des Strafgesetzbuchs aufgenommen und zur Erleichterung für den praktischen Gebrauch zugleich noch einige neuere Strafgesetze abgedruckt worden sind. Diese neue Ausgabe wird im Laufe der nächsten Woche im Verlage der Buchhandlung von Albert Nauck u. Comp. hierselbst erscheinen.

Sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft werden der Allerhöchsten Bestimmung gemäß hierdurch angewiesen, von dem Zeitpunkte an, wo das Gesetz vom 30. Mai d. J. in Kraft tritt, in ihren Entscheidungen und Verfügungen nur auf die Bestimmungen der neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs und nicht auf das erwähnte Spezialgesetz Bezug zu nehmen.*)

Berlin, den 15. Juni 1859.

Der Justiz-Minister.
Simons.

I. 2365. Landrecht 16 Vol. III.

---

*) Der Preis der neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs ist auf 15 Sgr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und auf 20 Sgr. für ein Exemplar auf Schreibpapier, festgesetzt. Sämmtliche Exemplare sind mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen.

Außerdem ist in dem Verlage von Albert Nauck u. Comp. noch eine im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirte Sammlung der neben dem Strafgesetzbuche geltenden Strafgesetze in zwei Theilen erschienen, von denen der erste diese Strafgesetze mit Ausschluß der Steuer- und Gewerbesachen, der zweite dagegen die auf das Steuer- und Gewerbewesen bezüglichen Strafgesetze enthält. Der erste Theil ist für 15 Sgr. und der zweite für 20 Sgr., beide zusammen für einen Thaler, durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Num. 62.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. Mai 1859.

Wenn bei einer Schlägerei nur Einem derjenigen, welche sich daran betheiligt haben, eine schwere oder erhebliche Körperverletzung zugefügt worden ist, so kann gegen diesen der §. 195 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs nicht angewendet werden.

In der Untersuchung wider Johann, Matthes und Woytek B., Gottlieb S., W. und G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten und des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, I. Abtheilung — in seiner Sitzung vom 13. Mai 1859 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Woytek B. und des Ober-Staatsanwalts das gedachte Erkenntniß insoweit, als auch der Woytek B. wegen Theilnahme an einer Schlägerei verurtheilt worden, zu vernichten, und der gedachte Angeklagte vielmehr von dieser Anschuldigung freizusprechen, die Kosten der Untersuchung in Beziehung auf ihn auch niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Die Verurtheilung des Woytek B. ist zu Unrecht erfolgt, weil feststeht, daß bei der in Rede stehenden Schlägerei nur ihm allein eine Körperverletzung zugefügt worden ist.

Das Gesetz straft im §. 195 nicht die Theilnahme an einer Schlägerei überhaupt, sondern es straft die Körperverletzung oder Tödtung bei einer Schlägerei. Seine Abweichung von den gewöhnlichen strafrechtlichen Grundsätzen über Thäterschaft und Theilnahme und über die Zurechnung der Folgen einer unerlaubten Handlung bestehen nur darin, daß es

a) eine kollektive Verschuldung aufstellt (Alinea 2), indem die schwerere Folge zugerechnet wird, obwohl sie nicht durch die Handlung des Einzelnen, sondern nur durch die Gesammtwirkung der Handlungen Mehrerer hervorgebracht ist (Materialien Bd. II. S. 422 ad 2);

b) daß ferner eine sonst im Strafrecht nicht zulässige Präsumtion einer Mitbetheiligung zur Grundlage einer besonderen Strafandrohung gemacht ist (Alinea 1).

Die Entstehungsgeschichte insbesondere dieser letzteren Vorschrift des Alinea 1 zeigt deutlich den Sinn. Sie soll dann, oder gegen diejenigen Anwendung finden, welchen die Urheberschaft in keiner Art besonders nachgewiesen werden kann, also weder die alleinige Urheberschaft, deren der Schlußsatz des §. 195 gedenkt, noch auch die Urheberschaft derjenigen verschiedenen Verletzungen, deren Gesammtwirkung die schwere oder erhebliche Körperverletzung oder den Tod zur Folge gehabt hat (Alinea 2).

Es soll also eine, wenn auch nur auf Gründen der Kriminalpolitik beruhende Strafandrohung der Betheiligung an der Schlägerei gegen diejenigen eintreten, welchen zwar ein Beweis der oben gedachten Art nicht geführt werden kann, bei denen aber das Gesetz eben wegen dieser Betheiligung wenigstens die Möglichkeit einer Verschuldung, wenn auch nur durch Beihülfe u. s. w. annimmt. Davon kann aber überall bei dem Verletzten selbst nicht die Rede sein; könnte derselbe blos deshalb, weil er sich bei der Schlägerei betheiligt hat, nicht nach Alinea 2 oder 3 des §. 195 bestraft werden, wenn ermittelt wird, daß er sich selbst dabei die Verletzung oder doch einen Theil derselben zugefügt hat, so kann auch eine Strafe wegen seiner bloßen Betheiligung nach Alinea 1 nicht eintreten. Auch die Fassung des §. 195 selbst ergiebt deutlich, wie oben erwähnt, daß nicht die Betheiligung an einer Schlägerei allein, sondern die Körperverletzung oder Tödtung bei einer Schlägerei die Grundlage auch dieses Strafgesetzes ist, und daß daher von dieser Grundlage aus auch nur die Vorschrift des Alinea 1 beurtheilt, mithin nicht gegen den angewendet werden kann, welcher nach dem Zwecke jenes Strafgesetzes durch den §. 195 eben geschützt werden sollte.

I. 2373. Criminalia 118.

Num. 63.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858.

Ansprüche der Staatsbeamten auf Gewährung einer Gehaltszulage sind gleich anderen Streitigkeiten über Diensteinkünfte derselben vom Rechtswege ausgeschlossen.

Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 294).

Auf den von dem Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu A. anhängigen Prozeßsache

des Kreisgerichtsraths B. zu B., Klägers,

wider

den Königlichen Justizfiskus, vertreten durch das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg, Verklagten,

betreffend eine persönliche Gehaltszulage,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, seit dem 1. April 1827 als Aktuar, und seit dem 28. November 1831 als Assessor bei dem Fürstlichen Justiz-Amte zu B. angestellt, ging mit dem 1. Januar 1836, bei Abtretung der Fürstlichen Gerichtsbarkeit, in den unmittelbaren Staatsdienst über. Mit den ihm angewiesenen 600 Thalern Gehalt war er jedoch nicht zufrieden, und es erging in Folge der stattgehabten Erörterungen am 27. Juni 1840 eine Allerhöchste Kabinets-Order dahin:

unter der Bedingung, daß der Assessor B. auf alle Ansprüche wegen der ihm nach seiner früheren Stellung noch zustehenden Sportelantheile verzichte, genehmige Ich, daß demselben vom 1. Januar 1839 ab neben seinem jetzigen Gehalte von 600 Thalern eine persönliche Zulage von 100 Thalern gewährt wird,

worauf B. unterm 7. August 1840 erklärte:

indem er die in der ebengedachten Allerhöchsten Order enthaltene Zusicherung dankbar acceptire, verzichte er auf jeden Anspruch, der ihm aus seiner früheren Stellung als Assessor bei dem ehemaligen Fürstlichen Justiz-Amte zu B. noch zustehe, er möge Namen haben, welchen er wolle, und namentlich auf alle ihm noch zustehenden, aber noch nicht definitiv überwiesenen Sportelantheile, und bekenne sich durch jene ihm bewilligte Gehaltszulage für völlig abgefunden und befriedigt.

Seit dem 1. April 1850 ist der Kläger in ein etatsmäßiges Gehalt von 800 Thalern — später noch 100 Thaler mehr — getreten, und daneben seitdem die vorerwähnte persönliche Zulage nicht mehr gezahlt. Er hält dadurch eine speziell kontraktmäßige Berechtigung für verletzt und hat gegen den Justizfiskus dahin geklagt,

daß derselbe verurtheilt werde, ihm 58 Thaler 10 Sgr. als die rückstehende Summe der Monatsraten der ihm kompetirenden Zulage von 100 Thalern jährlich für die Monate Januar bis incl. Juli 1854 (nur dies Stück seines angeblichen Gesammtanspruches hat der Kläger zum Gegenstande dieses Prozesses gemacht) zu bezahlen.

Die Klage ist bei dem Kreisgericht zu A. eingeleitet, sofort aber von dem dortigen Appellationsgericht, unter Berufung auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 294) und Hinweisung auf das Justiz-Ministerial-Reskript vom 12. November 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 293) der Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der Kläger hat eine ausführliche Gegenerklärung eingereicht, worin er den Fall als einen gewöhnlichen Anspruch ex contractu darzustellen sucht, die vermeintliche Unanwendbarkeit mehrerer von dem Appellationsgericht allegirten Präjudikate des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte beleuchtet und sich auf Art. 86

und 109 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und auf §. 15 des Disziplinargesetzes vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218) beruft.

Das Kreisgericht ist ihm auch beigetreten, indem es sagt, daß die persönliche Zulage dem Kläger nicht als Vergütung für amtliche Dienstleistungen, d. h. als Diensteinkommen, gewährt sei, sondern sich als eine durch Vergleich festgestellte Entschädigung für die ihm entzogenen Sporteln karakterisire, wogegen das Appellationsgericht in dem Bericht an den Herrn Justiz-Minister das Rechtsverfahren als unbedenklich unstatthaft bezeichnet.

Es ist auch in der That unzweifelhaft, daß das, was der Kläger mittelst der vorliegenden Klage fordert, zu den Diensteinkünften gehört, worüber nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 der Rechtsweg ausgeschlossen ist und im Verwaltungswege entschieden werden soll (vergl. auch Kabinets-Order vom 12. April 1833, Jahrb. Bd. 45 S. 469). Der Kläger ist nicht berechtigt, die ihm gewährte Zulage von 100 Thalern, wie sie auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 27. Juni 1840 gegeben wurde, als aus einem besonderen, von seinem Dienstverhältnisse unabhängigen Vertrags-Nexus hervorgegangen, aufzufassen. Denn gerade darum, weil Kläger behauptete, er habe aus seinem Dienstverhältnisse bei dem Fürstlichen Justizamte — außer dem ihm gewährten Gehalte von 600 Thalern und einer angeblich besonders eingeklagten Forderung von circa 60 Thalern Sportelrester — noch allerlei Ansprüche, ist ihm die Zulage von 100 Thalern durch die Kabinets-Order vom 27. Juni 1840 gewährt worden. Es macht keinen Unterschied, ob, was nach Lage der Akten allenfalls zweifelhaft gefunden werden kann, die Zulage der 100 Thaler lediglich die dauernde Ausgleichung der neueren und der älteren dienstlichen Stellung des Klägers zum Gegenstand hatte, oder ob sie auch darauf berechnet ist, dem Kläger für Restforderungen an Sporteln aus der Zeit seines Dienstes bei dem Fürstlichen Justizamte eine Entschädigung zu gewähren; denn in beiden Fällen ist die fragliche Zulage ein dienstlicher Bezug, und behält die rechtliche Natur dessen, wofür sie gewährt worden ist.

Gehört die Zulage der 100 Thaler zu dem Diensteinkommen des Klägers, so erledigt sich alles, was er über die Unanwendbarkeit der in dem Beschlusse des Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 23. März 1858 allegirten Präjudikate des Gerichtshofes anführt, da dies alles auf der Voraussetzung beruhet, daß eine unbedingte und selbstständige persönliche Hebung des Klägers vorliege — die dann folgerichtig dem Kläger auch im Falle der Pensionirung oder einfachen Entlassung ungeschmälert verbleiben müßte: eine Folge, die aber der Kläger selbst bestimmt auszusprechen sich nicht getraut. Die Hinweisung des Klägers auf §. 15 des Disziplinargesetzes für die Richter vom 7. Mai 1851 ist für die Kompetenzfrage ohne Bedeutung. Am angeführten Orte ist, so viel hierher gezogen werden kann, blos ersichtlich, daß der Verlust des Diensteinkommens ganz oder zum Theil als Disziplinarstrafe verhängt werden kann. Bei einer materiellen Beurtheilung des Anspruches würde dem Kläger offenbar entgegenstehen, daß sich eine thatsächlich erfolgte Benachtheiligung desselben gar nicht behaupten läßt; er bezieht die ihm durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 24. September 1840, auf Grund der oben erwähnten Erörterungen, gewährte Zulage von 100 Thalern, das siebente Hundert seines damaligen Gehalts, nach wie vor, und durch fernere Gewährung von 200 Thalern Zulage ist dabei nichts zu seinem Nachtheile verändert. Das Gegentheil würde sich nur dann aufstellen lassen, wenn der Beamte von Rechtswegen in die Etatssätze aufrückte — mit anderen Worten: wenn Kläger ein unbedingtes Recht auf 900 Thaler Gehalt aus dem Etat hätte, — was keiner Widerlegung bedarf. Daraus geht denn auch hervor, daß gegen den Verwaltungsgrundsatz, wonach persönliche Zulagen der fraglichen Art durch Aufrücken in höhere Etatssätze absorbirt werden, kein Widerspruch stattfindet. Kläger befindet sich kaum in einer anderen Lage, als wenn ein Richter gegen den Justizfiskus auf das Einrücken in eine vakante Etatsposition klagen wollte. Für ihn ist das ganz gleichgültig, ob die im Jahre 1840 regulirte Zulage unter den ordentlichen Etatsposten oder unter extraordinaria verrechnet wird.

Völlig unzutreffend sind die Berufungen auf die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-Samml. S. 17). Die im Art. 86 ausgesprochene und ohnehin im Preußischen nie zweifelhaft gewesene Unabhängigkeit der Gerichte, welche keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen sein sollen, beweiset an und für sich nichts für den Umfang der richterlichen Kompetenz. Der ferner allegirte Art. 109 aber steht dem Kläger in dem Satze, „daß alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelne Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen — also die Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 — in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden", positiv entgegen.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß nach Inhalt der Klage der Kläger in den Jahren 1838

und 1839 wegen 60 Thaler gegen den Fürsten geklagt hat, weil diese Summe zur Königlichen Salarienkasse gezogen worden, während Kläger sie aus der Zeit des Fürstlichen Justizamts als Emolument für seine Person beanspruchte; er will den Prozeß gewonnen haben, und soll der Betrag vom Fiskus, welchem lis denunzirt worden, dem Fürsten erstattet sein.

Auf dies alles kommt weiter nichts an; denn durch die Regulirung der Zulage im Jahre 1840 hat der gedachte vorhergegangene Prozeß jede weitere prinzipielle Bedeutung verloren, und sodann ist zu erwägen, daß, wenn auch denkbarer Weise der Fürst aus dem bei Abtretung seiner Jurisdiktion geschlossenen Vertrage gegen den Fiskus mag klagen können, daraus doch nicht folgt, daß dies auch die übernommenen Beamten zu thun berechtigt sind, soweit ihretwegen in dem gedachten Vertrage Bestimmungen getroffen worden.

Berlin, den 13. November 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4569. K. 36. Vol. IX.

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858.

Die Auseinandersetzungsbehörden im ehemaligen Großherzogthum Berg haben in den bei ihnen anhängigen Ablösungen auch über solche Streitigkeiten zu entscheiden, welche unter den Interessenten über die den Gegenstand der Ablösung bildenden Servitutberechtigungen, insbesondere über deren Existenz und Umfang, entstehen.

Gesetz vom 25. September 1820 (Ges.-Samml. S. 185).
Gesetz vom 21. April 1825 §. 93 (Ges.-Samml. S. 94).
Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 (Ges.-Samml. S. 65).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 1. 7 (Ges.-Samml. S. 96).
Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 §§. 7. 24 (Ges.-Samml. S. 371).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln anhängigen Prozeßsache

der zur Sammtgemeinde M. gehörigen Gemeinde R. und der zur Sammtgemeinde H. gehörigen Gemeinde N., Klägerinnen und Appellantinnen,

wider

den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Cöln, Verklagten und Appellaten,

betreffend Servitutberechtigungen in dem Walde „Königsforst",

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache der Auseinandersetzungs-Behörde zu überlassen und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gemeinden R. und H. sind mittelst Ladung vom 7. November 1854 gegen die Königliche Regierung zu Cöln auf Anerkennung verschiedener Servitutberechtigungen in dem im ehemaligen Großherzogthum Berg gelegenen fiskalischen Walde „Königsforst" klagbar geworden. Im Laufe des Prozesses hat die Königliche Regierung bei der Königlichen General-Kommission zu Münster auf Ablösung sämmtlicher auf dem „Königsforste" haftenden ablösbaren Servituten provozirt und die Königliche General-Kommission mittelst Verfügung vom 28. November 1857 das Auseinandersetzungs-Verfahren eingeleitet. In Folge dessen ist Seitens des Verklagten die Einrede der Inkompetenz des Gerichts zur ferneren Verhandlung und Entscheidung des schwebenden Prozesses erhoben worden, worauf das Königliche Landgericht zu Cöln durch Urtheil vom 5. Januar 1858 sich für inkompetent erklärt hat, ferner in der Sache zu entscheiden. Nachdem die kla-

genden Gemeinden gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt haben, hat die Königliche General-Kommission zu Münster durch Beschluß vom 16. April 1858 den Kompetenz-Konflikt erhoben und der Königliche Rheinische Appellationsgerichtshof zu Cöln mittelst Beschlusses vom 23. April 1858 das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt. Seitens der klagenden Gemeinden ist dem Konflikte widersprochen worden, während demselben von dem Verklagten beigestimmt wird.

Der von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aufrecht erhaltene Kompetenz-Konflikt muß auch, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Prokurator zu Cöln, für begründet erklärt werden.

Der dagegen erhobene Widerspruch stützt sich auf die der eingelegten Berufung zu Grunde gelegte Ausführung, daß die Königliche General-Kommission zu Münster, wenn sie auch in gesetzlicher Weise mit der Ablösung der auf dem fraglichen Forste haftenden Servituten befaßt sei, es doch nur mit den Fragen: was und wie abzulösen sei, zu thun habe, nicht aber auch dazu berufen sei, über die Frage der Existenz und des Umfangs streitiger Servituten zu entscheiden. Es wird geltend gemacht, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz ꝛc. vom 19. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 371 ff.), welche im §. 24 die Theilungen und Servitut-Ablösungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofes der Königlichen General-Kommission zu Münster zuweist, sich nur mit der Ablösung, d. h. der Beseitigung der als bestehend anerkannten Servituten, und mit dem hierbei zu beobachtenden Verfahren befasse, und die Frage der Existenz und des Umfangs der Servituten durch den §. 7 als außerhalb dieses Gesetzes liegend bezeichne, indem der §. 7 in dieser Beziehung auf die bestehenden Gesetze hinweise, — daß das Gesetz vom 25. September 1820 (Ges.-Samml. S. 185), durch welches die Königliche General-Kommission zu Münster eingesetzt worden, die eben gedachte Frage nicht ihr, sondern nach §. 12 den ordentlichen Gerichten zuweise, — daß auch eine Erweiterung der Kompetenz der Königlichen General-Kommission durch spätere Gesetze in Bezug auf diese Frage nicht stattgefunden habe. Allein diese letztere Bemerkung kann für richtig nicht erachtet werden. Der oben erwähnte §. 24 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 erklärt in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens in den vorbezeichneten Landestheilen dieselben Vorschriften für anwendbar, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten gelten. Das für diese Landestheile ergangene Gesetz vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen (Ges.-Samml. S. 94 ff.), welches zugleich auf eine später zu erlassende, unterm 13. Juli 1829 erfolgte Ordnung wegen Ablösung der Reallasten (Ges.-Samml. S. 65 ff.) verweist, hält nun zwar im §. 93 das vorgedachte Gesetz vom 25. September 1820 im Allgemeinen aufrecht, dessen §. 12 allerdings die Entscheidung über die Existenz und den Umfang streitiger Rechte den ordentlichen Gerichten vorbehalten zu haben scheint, und der §. 98 ebend. läßt es zweifelhaft, ob dadurch eine Abänderung in dieser Hinsicht bezweckt worden sei. Sowohl das Gesetz vom 25. September 1820, als die §§. 96 und 98 des Gesetzes vom 21. April 1825 sind aber durch den §. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. (Ges.-Samml. S. 96 ff.) außer Kraft gesetzt worden, indem der §. 1 a. a. O. ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817, wegen Organisation der General-Kommissionen u. s. w. (Ges.-Samml. S. 161 ff.), und des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung u. s. w. (Ges.-Samml. S. 83 ff.), und die sie erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1834 an die Stelle jenes Gesetzes vom 25. September 1820 und der §§. 96 und 98 des Gesetzes vom 21. April 1825 treten sollen. Es ist mithin in Bezug auf die Kompetenz der Königlichen General-Kommission zu Münster auf die Spezialvorschriften der letztgedachten beiden Gesetze nicht weiter zurückzugehen, sondern die allgemeine Kompetenz-Bestimmung maaßgebend, welche in dem §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu §§. 3, 5—8, 10—14 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und zu §. 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 ergangen ist. Nach dem §. 7 a. a. O. haben die General-Kommissionen in den bei ihnen anhängigen Angelegenheiten nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Zu diesen, den General-Kommissionen zugewiesenen Streitigkeiten gehören,

wie dies der §. 45 ebend. bestätigt, auch diejenigen, welche über die den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Berechtigungen selbst — die sogenannten Theilnehmungsrechte — und deren Umfang entstehen, und die durch Provokation auf Ablösung und deren Einleitung begründete Kompetenz der General-Kommissionen zieht auch alle über diese Berechtigungen bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten nach sich. Es ist hiernach, sofern die Kompetenz der Königlichen General-Kommission zu Münster in Ansehung der ihr zugewiesenen Angelegenheiten aus den ehemals Großherzoglich Bergischen Landestheilen, wie klägerischerseits behauptet wird, nach den vorerwähnten Gesetzen vom 25. September 1820 und vom 21. April 1825 auf Entscheidung von Streitigkeiten über die Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang sich nicht erstreckte, die Kompetenz derselben durch den §. 7 a. a. O. allerdings dahin erweitert worden, daß sie im Falle der Provokation auf Ablösung und deren Einleitung auch diese Streitigkeiten mit umfaßt. Wenn nun nach dem vorgedachten §. 24 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens in den fraglichen Landestheilen für die Theilungen und Servitut-Ablösungen dieselben Vorschriften für anwendbar erklärt sind, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten gelten, so findet dabei auch die ebengedachte Kompetenzbestimmung des §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 gleichmäßig Anwendung. Der §. 7 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851, auf welchen klägerischerseits hingewiesen ist, steht dem nicht entgegen Er sagt, daß „über das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang des Miteigenthums, sowie der abzulösenden Berechtigungen, lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden" sei. Dieser §. 7 ist selbst keine Kompetenzvorschrift; er läßt vielmehr nur auf die materielle Rechtsbestimmung im §. 6 — wonach der Antrag auf Theilung weder durch Vertrag, noch durch Verjährung ausgeschlossen werden kann — den so eben schon erwähnten Satz folgen, und läßt es mithin, wenn die bestehenden Gesetze, wie dies der Fall ist, die Kompetenz der General-Kommissionen zu dieser Entscheidung begründen, eben hierbei bewenden. Ebensowenig kann die Berufung darauf, daß das besondere Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (Gesetz-Samml. S. 383 ff.), die Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang der Theilnehmungsrechte den ordentlichen Gerichten zuweise, einen Grund abgeben, in dem vorliegenden Falle die Kompetenz der Königlichen General-Kommission für ausgeschlossen zu erachten, da es sich hier nicht um einen in jenen Landestheilen gelegenen Forst handelt. In Bezug auf die letzteren, auf welche sich der Geschäftskreis der Königlichen General-Kommission zu Münster nicht erstreckt, ist das Verfahren durch jenes Gesetz überhaupt besonders geregelt, und die Bestimmungen dieses Spezialgesetzes sind nicht geeignet für Fälle, die gar nicht unter dessen Bereich fallen, zur Analogie und zur Interpretation der dafür bestehenden Vorschriften zu dienen.

Es muß daher, in Uebereinstimmung mit den in anderen gleichartigen Fällen bereits ergangenen Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes, der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt und die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache der Auseinandersetzungs-Behörde zugewiesen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 131. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 24. Juni 1859. | № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Kammergerichts-Rath von Rönne ist zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts in Glogau ernannt worden.

2. Räthe.

Der Geheime Justizrath und als außerordentliches Mitglied bei dem Appellationsgericht in Breslau fungirende Professor Dr. Gaupp daselbst ist gestorben.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Hühne und Ansinn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendarien Ferdinand Wilhelm Schröder und Hopf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

die Referendarien Krumbholtz, Große und Kiesel im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Kellerhoff und Sarrazin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Sternberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Referendarius Boas im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Dultz im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Dekowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Dr. Fischel zu Königsberg in Pr. in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Gerichts-Assessor Bittmann zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts in Ratibor, und

der Gerichts-Assessor Rosenfeld aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

der vormalige Gerichts-Assessor Hermann David Schulz ist auf sein Ansuchen in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Kammergericht zur Beschäftigung überwiesen worden;

der Gerichts-Assessor Bremme in Ratibor ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Julius Adolph Hoffmann, Julius Theodor Muth, Paul Johannes Nathanael Winkler, Paul Ferdinand Perels und Wilhelm Karl Werner von Rinow bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Rudolph Altschaffel, Hermann Karl Friedrich Rudolph Scholtze und Wilhelm Hedemann bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Rudolph George Karl Emil Harder und Conrad Walter Kob bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

die Auskultatoren Ludwig Ulkan und Adalbert Kolmar Benno Beyer bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

die Auskultatoren Dr. jur. Karl Richard Waldemar Uschner, Otto Heinrich Silvius Gernoth, Sigismund Maximilian Reblich und Richard Puff bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator von Dyck bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Franz Bech bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
die Auskultatoren Bernhard Franz Naendrup und Christoph Friedrich Franz Suffrian bei dem Appellationsgericht in Münster,
die Auskultatoren Karl Gustav Stolterfoth und Johann Heinrich Rudolph Sellnick bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg in Pr., und
der Auskultator Eduard Hermann Fedor Glatte bei dem Appellationsgericht in Glogau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Pahl in Neudamm ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;
der Kreisrichter Erichson in Stralsund ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.
Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Burchard bei dem Kreisgericht in Wittstock, und
der Gerichts-Assessor Lange bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst;
der Kreisrichter Siber in Wittstock ist an das Kreisgericht in Potsdam versetzt worden.

Subalternen.

Dem Salarien-Kassen-Kontrolleur, Sportel-Revisor und Kreisgerichts-Sekretair Speck in Breslau, und
dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Thomas in Landeshut
ist der Karakter als Rechnungsrath, und
den Kreisgerichts-Sekretairen Bartsch in Wohlau und Gruner in Striegau
der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen;
den Kreisgerichts-Sekretairen Borkert in Ohlau, Fischer in Reichenbach und Sorge in Poln. Wartenberg
ist der Titel als Kanzlei-Direktor, und
dem Stadtgerichts-Kanzlisten Gansen in Breslau
der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden;
dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, Kanzlei-Sekretair Schulwitz in Oppeln ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Rosemann in Langenbielau,
der Rechtsanwalt und Notar Anspach in Reichenbach,
der Rechtsanwalt und Notar König in Münsterberg, und
die Rechtsanwalte und Notare Stolterfoth und Tamnau zu Königsberg in Pr.
Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der bisherige Kreisgerichts-Direktor Dieterici in Hagen bei dem Appellationsgericht in Hamm, mit dem Titel Justizrath,
der Kreisgerichts-Rath Wagner in Neustettin bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit dem Titel Justizrath,
der Kreisrichter Gräber in Dirschau bei dem Kreisgericht in Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mewe, und
der Kreisrichter Mettke in Spremberg bei dem Kreisgericht in Jüterbogk;
der Rechtsanwalt und Notar Grüel in Burg ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Magdeburg, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Stadt- und Kreisgericht daselbst, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juni 1859, betreffend die Mittheilung der Untersuchungs-Akten über Münzverbrechen und Münzvergehen an den Herrn Finanz-Minister.

Allgem. Verfügung vom 29. Juni 1851 (Justiz-Minist.-Bl. S. 230).

Mit Bezug auf die in der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 unter Nr. 12 enthaltene Bestimmung werden die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in den Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen, sobald rechtskräftig erkannt und die Strafvollstreckung verfügt ist, die gerichtlichen Akten von jetzt ab nicht mehr dem Ministerium des Innern, sondern dem Herrn Finanz-Minister einzusenden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 2284 Criminalia 122 Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 4.

Sind die sogenannten promissory notes des Englischen und Nordamerikanischen Rechts für trockene Wechsel zu erachten und zur Begründung des wechselmäßigen Verfahrens geeignet?

Die in England und Nordamerika üblichen, sog. promissory notes cirkuliren, seitdem die handelsrechtlichen Beziehungen jener Länder mit Deutschland in so ausgedehntem Maaße zugenommen haben, jetzt auch häufig in Preußen, und sind hier bereits wiederholentlich Gegenstand von Prozessen geworden. Eine bestimmte Praxis, ob solche Scheine unbedingt für trockene Wechsel zu erachten seien, hat sich indeß bei unseren Gerichten noch nicht gebildet, und eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes über diese Frage liegt noch nicht vor.*) Von den Obergerichten hat das Kammergericht in einer Entscheidung vom 28. Juni 1854, unter Bezugnahme auf die dort vorgelegten Beweisstücke, die Frage verneint,**) das Appellationsgericht zu Breslau dagegen in einem neueren Erkenntnisse vom 29. März d. J. die Frage bejaht. Die Mittheilung dieser letzteren Entscheidung dürfte wegen der dabei zum Grunde liegenden ausführlichen Gutachten der Amerikanischen Rechtsgelehrten von allgemeinerem Interesse sein.

Der Fall ist folgender:

Der Rauchwaarenhändler J. C. M. zu New-York stellte gegen den vormaligen Rauchwaarenhändler E. K. zu Breslau die Wechselklage auf Grund folgender 4 Schriftstücke an:

1) £ 53, 12 s. 6 cy. Montreal, January 31. 1857.

Nine months after date, for value received, I promise to pay J. C. M. or order at the bank of Montreal the sum of fifty three sterl. Pounds 12 s. 6 cy.

No. 1018. Due Nobr. 3. E. K.

2) D. 1128 $\frac{50}{100}$. New-York, May 1st 1857.

Six months after date we promise to pay to the order of Myself at the City Bank of Montreal Elevenhundred twenty eight $\frac{50}{100}$ Dollars — Value received with the Current rate of Exchange on New-York.

No. 1019. Due No. 4.|57. E. K.

3) D. 722 $\frac{50}{100}$. New-York, May 18th 1857.

Six months after date I promise to pay to the order of Myself Seven Hundred and Twenty two $\frac{50}{100}$ Dollars at the Bank of Commerce in New-York city. Value received.

No. 1020. Due Nobr. 21.|57. E. K.

4) D. 180,00. New-York, May 15th 1857.

Seven months after date I promise to pay to the order of J. C. M. at the Hanover Bank in New-York one Hundred and Eighty Dollars for value received.

No. 1018. Due Dec. 18.|57. E. K.

Dieselben lauten in deutscher Uebersetzung:

1) £ 53. 12 s. 6 p. Montreal, den 31. Januar 1857.

Neun Monat nach dato verspreche ich für den empfangenen Werth an J. C. M. oder dessen Ordre bei der Bank von Montreal die Summe von 53 Pfund Sterling 12 Schilling 6 P. zu zahlen. E. K.

2) New-York, den 1. Mai 1857.

Sechs Monat nach dato versprechen wir an die Ordre von mir selbst bei der Stadtbank von Montreal Elfhundert acht und zwanzig Dollars 50 Cents zu zahlen. Den Werth in laufender Wechselrechnung auf New-York empfangen. E. K.

3) New-York, den 18. Mai 1857.

Sechs Monat nach dato verspreche ich an die Ordre von mir selbst Siebenhundert zwei und zwanzig Dollars 50 Cts. bei der Handelsbank in New-York zu zahlen. Werth empfangen. E. K.

*) Vergl. in Betreff der gezogenen Wechsel des Englischen Rechts, Archiv v. Striethorst Bd. 28 S. 301.

**) Vergl. Borchardt Präj. zur Wechs.-Ord. S. 81.

4) D. 180. New-York, den 15. Mai 1857.
Sieben Monat nach dato verspreche ich an die Ordre von J. C. M. bei der Hanover-Bank in New-York Einhundert achtzig Dollars zu zahlen. Werth empfangen. C. K.

In dorso der beiden Reverse Nr. 2 und 3 befindet sich das Blanco-Giro des Verklagten C. K.

Dem Reverse Nr. 1. fügte der Kläger ein Zeugniß des Königlich Britischen General-Konsuls zu Leipzig, J. Ward, des Inhalts bei:

„daß die betreffende Urkunde eine promissory note (Wechsel), ausgestellt in Montreal, mit den Gesetzen von Canada in Britisch-Nordamerika übereinstimme und den Aussteller für den Betrag bei Verfall verpflichte";

den Reversen 2, 3 und 4 eine Bescheinigung des Konsuls der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu Leipzig P. A. Stocton dahin:

„daß die drei Noten in den Vereinigten Staaten von Amerika gesetzmäßig ausgestellt seien und den Aussteller verpflichten, sie bei Verfall zu zahlen."

Der Kläger beantragte, hierauf gestützt:

den Verklagten, als Aussteller der obigen vier Schriftstücke, zur wechselmäßigen Zahlung der verschriebenen Beträge nebst 6 pCt. Verzugszinsen seit den resp. Verfalltagen und in die Kosten zu verurtheilen.

Der Verklagte bestritt die Wechselkraft jener vier Schriftstücke und verlangte

die Abweisung des Klägers.

Das Stadtgericht zu Breslau trat diesem Antrage bei und wies durch Erkenntniß vom 13. Dezember 1858 den Kläger ab, weil die Qualifikation der gedachten Konsuln zur Ausstellung der beigebrachten Atteste nicht nachgewiesen, im Gegentheil von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt worden sei, daß ein Zeugniß über die Qualifikation der Konsuln zu Bescheinigungen der vorliegenden Art nicht habe erlangt werden können.

Auf die Appellation des Klägers gab das Königliche Appellationsgericht zu Breslau dem Kläger auf, binnen drei Monaten Rechtsgutachten von je zwei Advokaten aus Montreal und aus New-York darüber beizubringen:*)

ob die eingereichten vier Schulddokumente nach den zu Montreal resp. zu New-York geltenden Gesetzen den Aussteller zur Zeit der Fälligkeit zur Zahlung verpflichten, und ob der Inhaber berechtigt sei, im Falle der Nichtzahlung sich blos an das Vermögen des Ausstellers oder auch sofort an dessen Person zu halten, so daß der Aussteller im Falle der Nichtzahlung sofort zur Schuldhaft gebracht werden könne;

ferner:

ob die Schulddokumente Nr. 2 und 3, weil sie nicht auf einen bestimmten Inhaber, sondern auf die Order des Ausstellers lauten, und in blanco girirt sind, eine gleiche Verpflichtung des Ausstellers begründen.

Diese Gutachten sind beigebracht. Das Gutachten der Advokaten zu Montreal (welches in der Anlage A. abgedruckt ist) spricht sich über das erste Schriftstück de dato Montreal, den 31. Januar 1857 dahin aus:

es sei ein zur pünktlichen Zahlung verpflichtender klagbarer trockener Wechsel (promissory note) und zwar für das Kapital nebst 6 Prozent Zinsen vom 3. Gnadentage an. Personalarrest sei zwar der Regel nach nicht zulässig, wohl aber in Betrugsfällen bei Forderungen über 10 Pfd. St., wenn der Gläubiger motivirt angebe und beschwöre, daß der Schuldner im Begriff sei, in betrüglicher Absicht das Land zu verlassen; endlich auch bei Kaufleuten in Fällen der Insolvenz.

Das sehr ausführlich motivirte Gutachten de dato New-York, den 5. Februar l. J. (Anlage B.) sagt von den drei übrigen Dokumenten im Wesentlichen dasselbe und namentlich noch am Schlusse:

schon der Umstand, daß C. K. die Vereinigten Staaten ohne Gewißheit der Rückkehr, d. h. ohne ein eigenes bleibendes Etablissement dort zu besitzen, verlassen habe, werde dort, falls er zurückkehrte, ein genügender Grund zu seiner Verhaftung sein.

Endlich hat der Kläger auch noch ein sogenanntes Affidavit (eidliche Bestätigung seiner Aussage (vom 1. März 1849) welches in der Anlage C. abgedruckt ist) eingereicht, worin Kläger eidlich detaillirt, motivirt

---

*) Vergl. Arch. v. Striethorst Bd. 24 S. 288.

und erklärt, wie er glaube, daß nach allen Umständen der Verklagte von Anfang an ihn zu betrügen beabsichtigt habe.

Der Verklagte hat seinerseits ein Gutachten der Advokaten Duhamel und Archambault in Montreal (Anlage D.) beigebracht, dahin gehend, daß Personalarrest aus promissory notes nicht stattfinde. Dasselbe ist insofern beglaubigt, als der Preußische Konsul in Montreal attestirt hat, daß die gedachten Personen dort die Advokatur betreiben, auch daß nach dortigem Gesetze Personalarrest bei Wechselschulden nicht zulässig sei.

In Folge dieser Gutachten hat das Appellationsgericht zu Breslau durch Urtheil vom 29. März 1859 das erste Erkenntniß abgeändert und den Verklagten zur Zahlung der eingeklagten Summe bei Vermeidung der Wechselexekution verurtheilt. Die Entscheidungsgründe lauten:

„Zunächst ist hier als gemäß §. 53 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung dargethan zu erachten, daß die erwähnten 4 Urkunden den Verklagten materiell verpflichten. Die mit den gedachten Konsulats-Attesten übereinstimmenden Gutachten der Advokaten Griffin, Bleakley, Kapp und Zitz und die darin citirten Gesetze sagen es mit Bestimmtheit. Alle, und namentlich die Rechtslehrer Thöl, Handelsrecht §. 270 Band II. Seite 435; Kitzinger, Wechselrecht Seite 242; Story, §. 3; Blackstone, II. Seite 366, Ausgabe von 1793, sind dahin einig, daß dergleichen promissory notes auch ohne eine besondere Anführung einer causa debendi rechtsverbindlich sind. Sie sind aber auch den gezogenen Wechseln (bills of exchange) seit dem dahin gehenden Statut der Königin Anna (vergl. John Gifford „the english lawyer“ London 1820 Seite 579) in ihren rechtlichen Wirkungen gleichgestellt, und zwar ohne Unterschied, ob dergleichen Zahlungsversprechen in ihrem Text den Aussteller selbst zunächst auch als Gläubiger nennen, sofern derselbe den Schein in blanco girirt hat.

Sind nun aber dergleichen Scheine (promissory notes) in ihren materiellen Rechtswirwirkungen — ohne weitere Angabe einer causa debendi — ganz ebenso verpflichtend wie unsere trockenen Wechsel, so mußte aus ihnen zuvörderst der Wechselprozeß als daraus in Preußen statthaft erscheinen. Die Erfordernisse eines Wechsels, welcher im Auslande ausgestellt worden, werden nach Artikel 85 der Deutschen Wechsel-Ordnung lediglich nach den Gesetzen des Ausstellungsortes beurtheilt. Hiernach kann man nicht behaupten, daß die qu. 4 Scheine keine Wechsel seien, weil in ihnen nicht gemäß Art. 4 a. a. O. der Ausdruck Wechsel oder der entsprechende fremde Ausdruck gebraucht sei. Dies Erforderniß ist nur bei den im Inlande ausgestellten Wechseln eine unerläßliche Form. Die hier in Rede stehenden Scheine entsprechen ihrem Inhalt nach dem, nach den oben citirten Gesetzen und Rechtsverständigen bestehenden internationalen Charakter eines Wechsels und sind als Wechsel anzusehen, — deren Natur nicht mehr, wie nach dem Allg. Landrecht §. 713 Tit. 8 Thl. II. in der sofortigen Zulässigkeit der persönlichen Haft gefunden werden kann, wie sich schon aus Art. 2 Nr. 1 bis 3 der Wechsel-Ordnung ergiebt, — somit mußte daraus auch Wechselprozeß und wechselmäßige Verurtheilung stattfinden.

Endlich fragt es sich, ob diese Verurtheilung auch unter Androhung der Wechselexekution, also auch des auf Verlangen im Nichtzahlungsfalle sofort stattfindenden Personalarrestes erfolgen mußte. Dies ist zu bejahen. Denn einmal betrifft diese Frage nur die Vollstreckung des die sofortige Zahlungsverbindlichkeit festsetzenden Erkenntnisses, und diese muß überall nach hiesigem Gesetze beurtheilt werden,*) sodann hat aber auch Kläger nach den gedachten Rechtsgutachten das Vorhandensein solcher Umstände dargethan, wonach hier ausnahmsweise der im Allgemeinen allerdings weder in Montreal noch in New-York stattfindende Personalarrest selbst dort zulässig sein würde. Selbst das beigebrachte eidliche sogenannte Affidavit des Klägers ist in dieser Beziehung nicht für verspätet zu erachten, da es sich nur auf die Exekutionsvollstreckung, nicht auf das Wechselrecht selbst bezieht, wie sich daraus ergiebt, daß andernfalls nichts im Wege stehen würde, die wechselmäßige Verurtheilung dahin zu beschränken, daß die Exekution nur in das Vermögen zu vollstrecken.“

Die dritte Instanz ist nicht beschritten worden.

*) Vergl. Arch. von Strietdorst Bd. 29 S. 291.

Anlage A.

Uebersetzung.

In einem am Appellationsgericht zu Breslau, Königreich Preußen, anhängigen Prozesse zwischen J. C. M. aus der Stadt New-York, Kläger und Appellanten, wider C. K. zu Breslau, Verklagten und Respondenten, sind die unterzeichneten praktizirenden Advokaten und Sachwalter in der Stadt Montreal, Provinz Canada, aufgefordert worden, ihre juristischen Ansichten über folgende Punkte zu geben:

„1) Ob das in Montreal gültige Recht den Aussteller einer promissory note, wovon nachstehende eine Abschrift ist, verpflichtet, dieselbe bei der Verfallzeit zu bezahlen?

„„53 Pfd. Sterl. 12 Sh. 6 P.

Montreal 31. Januar 1857.

Neun Monate nach dato, verspreche ich für erhaltenen Werth an J. C. M. oder Order bei der Bank von Montreal zu zahlen die Summe von drei und fünfzig Pfund Sterling 12 Sh. 6 P.

Nr. 1018 fällig 3. November. C. K.““

2) Ob der Inhaber der genannten Note blos befugt sei, das Eigenthum des Schuldners mit Beschlag zu belegen, oder ob er auch körperliche Zwangsmaßregeln gegen denselben anwenden dürfe, so daß der Aussteller der Note im Falle der Nichtzahlung verhaftet und ins Gefängniß gesetzt werden könnte?“

Ueber den ersten Punkt sind die Unterzeichneten der Ansicht, daß in dem früher Nieder-Canada bildenden Theile der Provinz Canada, worin die Stadt Montreal liegt, der Aussteller der fraglichen Note sowohl nach dem gemeinen als nach dem Statutar-Rechte verpflichtet ist, sie zu ihrer Verfallzeit zu bezahlen, das heißt, an dem letzten Tage der dreitägigen Gnadenfrist nach dem Verlaufe der in der Note bezeichneten neun Monate, und daß, bei Ermangelung der Bezahlung an jenem Tage, der Aussteller auf Ansuchen des zum Empfange des Geldes angewiesenen oder eines anderen rechtlichen Inhabers desselben sofort deshalb verklagt werden kann.

Ein Beschluß des Parlaments der Provinz Canada, der im zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangen und betitelt ist: „Akte zur Abänderung des „Gesetzes, welches die inländischen Wechsel (bills of exchange) und Verschreibungen (promissory notes), sowie die Proteste dagegen und auch für gewisse Fälle die ausländischen Wechsel (bills) regelt,“ ist in Nieder-Canada das regierende Gesetz immer gewesen, seitdem es am 2. August 1849 in Kraft trat.

Unter Anderem wird durch jenen Beschluß verfügt:

Abtheilung 2, daß jeder traſſirte Wechsel (bill), oder jede auf die Order irgend einer Person, oder auf die Order des Ausstellers oder Traſſanten desselben als zahlbar ausgestellte Anweisung (note) für umsetzbar angenommen und anerkannt werden, und durch Indossirung sowohl mit vollständiger Unterschrift oder in blanco oder durch Uebergabe übertragbar sein soll, und daß der Inhaber bei einem Indossament in blanco denselben Rechtsregreß haben soll, als wenn das Indossament mit vollständiger Unterschrift versehen wäre.

Abtheilung 3, daß, wenn die Worte „Werth erhalten“ auf der Vorderseite irgend eines Wechsels oder einer Anweisung — bill or note — ausgedrückt sind, angenommen werden soll, daß der Werth auf jedem solchen Wechsel oder auf jeder solchen Anweisung und darauf befindlichem Indossament für den betreffenden Betrag empfangen worden ist.

Abtheilung 4 bezieht sich blos auf gezogene Wechsel (bills).

Abtheilung 5, daß für die Zahlung drei Gnadentage und nicht mehr bewilligt werden sollen, unmittelbar nach dem Tage, wo ein solcher Wechsel oder eine solche Anweisung — bill or note — fällig und zahlbar wird, oder nach dem Tage, wo ein solcher Wechsel — bill — wenn auf Sicht ausgestellt, dem Traſſaten desselben präsentirt wird; (diese drei Tage) sollen angesehen werden als erlöschend am Nachmittage des dritten der genannten Gnadentage, wofern der erwähnte dritte Tag nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, in welchem Falle der nächst vorhergehende Tag, welcher kein Sonn- oder Feiertag ist, der letzte der Gnadentage sein soll: welche andere Verfahrungsweisen auch in irgend einem anderen Gesetze, Herkommen oder Gebrauche diesem entgegenstehen mögen.

(Das im obigen Passus vorkommende unterstrichene Wort „vorhergehende“ wurde durch einen späteren Beschluß verändert in „folgende.“)

Abtheilung 6, daß die Nichtzahlung irgend eines Wechsels oder einer Anweisung — bill or note — nach seiner Verfallzeit und am oder vor dem letzten Gnadentage den Inhaber ipso facto berechtigt, von dem für diesen Wechsel oder für diese Anweisung verantwortlichen Theile außer der Hauptsumme desselben, gesetzliche Zinsen vom letzten Gnadentage an zu empfangen, möge gegen einen solchen Wechsel oder eine solche Anweisung Protest eingelegt sein oder nicht.

(Der gesetzliche Zinsenbetrag in Canada ist sechs Prozent jährlich.)

Ueber den zweiten Punkt sind die Unterzeichneten der Ansicht: daß, wenn in Nieder-Canada der Inhaber der fraglichen Anweisung — note — ein richterliches Erkenntniß gegen den Aussteller erwirkt hat, er berechtigt ist zur Auspfändung der Güter und des Vermögens, der Ländereien und Besitzungen des Ausstellers, der im gegenwärtigen Prozesse der Verklagte ist, aber nicht zur Exekution an seiner Person.

Ein Beschluß des Parlaments der Provinz, welcher im zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangen ist, hat unter Anderem bestimmt, daß „kein Erlaß eines capias ad satis faciendum und keine andere Exekution gegen die Person nach dem Durchgange dieser Akte verfügt oder gestattet werden soll.“ Derselbe Beschluß jedoch hat in Betrugsfällen durch die fernere Bestimmung vorgesehen: „daß es dem Kläger in keinem Civilprozesse oder Rechtshandel erlaubt sein soll, zur Verhaftung der Person des Verklagten zu schreiten oder ihn in Gewahrsam zu halten, wofern nicht von dem betreffenden Kläger, seinem Buchhalter, Schreiber oder gesetzmäßigen Sachwalter in der vom Gesetze vorgesehenen Weise eine eidliche Versicherung gegeben wird, daß der Verklagte persönlich dem Kläger verpflichtet ist für eine zehn Pfund gesetzlichen Geldes dieser Provinz betragende oder übersteigende Summe, und ebenfalls, daß der betreffende Kläger, sein Buchhalter oder gesetzmäßiger Sachwalter Ursache hat zu glauben und aus gewissen, in jener eidlichen Versicherung im Einzelnen auseinanderzusetzenden Gründen wirklich glaubt, daß der Verklagte unmittelbar im Begriff ist, die Povinz Canada mit der Absicht zu verlassen, seine Gläubiger im Allgemeinen und den Kläger besonders zu betrügen, oder daß der Verklagte in solcher Absicht sein Eigenthum versteckt hat, oder zu verstecken im Begriff steht.“

Und ein späterer Beschluß, der im 22. Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangen und blos auf verklagte Kaufleute anwendbar ist, bestimmt als nachträgliche Gründe zur Verhaftung die notorische Insolvenz eines solchen verklagten Kaufmanns und seine Weigerung, mit seinen Gläubigern einen Vergleich oder eine Vereinbarung zu treffen, oder eine Uebertragung seines Eigenthums (cession de biens) an sie oder zu ihrem Nutzen vorzunehmen, während er doch fortfährt, seinen Handel zu treiben.

Gegeben zu Montreal am 19. Tage des Februar im Jahre des Herrn 1859.

(gez.) F. Griffin.
(gez.) John Bleakley.

Ich, der ehrenwerthe Wilhelm Badgley aus der Stadt Montreal, in jenem Theil der Provinz Canada, welcher früher Nieder-Canada hieß, einer der Richter bei Ihrer Majestät Obergerichte für Nieder-Canada, beglaubige hiermit, daß die Herren Friedrich Griffin und John Bleakley aus der genannten Stadt Montreal mir wohl bekannt sind, daß sie praktizirende Advokaten und Rechtsanwalte an den verschiedenen Gerichtshöfen in Nieder-Canada sind und seit den letzten dreißig Jahren und länger waren, — daß ihre unter dem eingeschlossenen schriftlichen Instrumente unterzeichneten Unterschriften echt, und daß sie gesetzlich berechtigt sind, die in dem genannten hier eingeschlossenen Instrumente enthaltenen Ansichten auszusprechen.

Gegeben unter meiner Unterschrift und dem Siegel des Obergerichts für Nieder-Canada in der genannten Stadt Montreal am heutigen ein und zwanzigsten Tage des Februar im Jahre unseres Herrn ein tausend acht hundert neun und fünfzig und im zwei und zwanzigsten der Regierung Ihrer Majestät.

(gez.) W. Badgley,
Richter des Obergerichts für Nieder-Canada. (L. S.)

Konsulat Seiner Preußischen Majestät zu Montreal.

An Alle, vor denen Gegenwärtiges erscheinen wird:

Ich, Heinrich Chapmann aus der Stadt Montreal in der Provinz Canada, Esquire, Seiner Preußischen Majestät Konsul für den Hafen von Montreal, beglaubige hiermit, daß der ehrenwerthe Wilhelm Badgley, von welchem das vorstehende Instrument beglaubigt worden ist, unter seiner Unterschrift und dem Siegel des Obergerichts, für jenen Theil der genannten Provinz Canada, welcher früher Unter-Canada bildete, ein Richter des erwähnten Obergerichtes ist, und daß allen seinen amtlichen Handlungen als solchen volle Treue und Glauben beigemessen werden und beigemessen werden müssen. Zur Glaubwürdigkeit und zum

Zeugniß dessen habe ich, der genannte Konsul, hierunter meine Unterschrift gesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in der vorgenannten Stadt Montreal am ein und zwanzigsten Tage des Februar im
(L. S.) Jahre unseres Herrn ein tausend achthundert und neun und fünfzig.

(gez.) Henry Chapmann.
Preußischer Konsul.

Die Richtigkeit und Genauigkeit der vorstehenden Uebersetzung bezeuge ich hiermit auf meinen ein- für allemal geleisteten Amtseid.

Breslau, den 22. März 1859.

Professor Dr. Schmölders,
vereideter Dolmetscher der Englischen Sprache.

Anlage B.

Vereinigte Staaten von Amerika ꝛc. Staat New-York.

Die Unterzeichneten, Francis H. Zitz, Dr. juris utriusque, öffentlicher Notar für den Staat New-York, Counsellor und Attorney (Advokat und Anwalt) an der Supreme Court des Staates New-York und an den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten;

ferner Friedrich Kapp, öffentlicher Notar für den Staat New-York, Counsellor und Attorney an den Gerichten des Staates New-York und an den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten, — beide in New-York wohnhaft und bei der Supreme Court praktizirend.

Nach Einsicht

1) eines Urtheils, erlassen durch das Königlich Preußische Stadtgericht zu Breslau am 15. Dezember 1858 in der Wechselprozeßsache zwischen Rauchwaarenhändler J. C. M. zu New-York, Kläger, gegen den früheren Rauchwaarenhändler E. K. zu Breslau, Verklagten;

2) eines Beschlusses des Königlichen Preußischen Appellationsgerichts zu Breslau vom 4. Januar 1859, erlassen in der angeführten Wechselprozeßsache auf eingelegte Berufung des Klägers J. C. M.;

3) der dem obigen Wechselprozesse zu Grunde liegenden, den Unterzeichneten Behufs des gegenwärtigen Gutachtens abschriftlich mitgetheilten „billets à ordre“ oder nach New-Yorker Rechte „promissory notes“ in Englischer Sprache lautend, wie folgt:

I. D. 1128. $\frac{50}{100}$. New-York Mai 1[th] 1857.
Six months after date we promise to pay to the order of myself at the city bank of Montreal elevenhundred twenty eight $\frac{50}{100}$ Dollars. — Value received with the current rate of exchange on New-York.
No. 1019. Due Nov. 4./57. E. K.

Auf der Rückseite in blanco ist gezeichnet E. K.

II. D. 722, $\frac{50}{100}$. New-York Mai 18[th] 1857.
Six months after date I promise to pay to the order of myself sevenhundred and twenty two $\frac{50}{100}$ Dollars at the Bank of commerce in New-York city. Value received. E. K.
No. 1020. Due Nov. 21./57.

Auf der Rückseite in blanco gezeichnet E. K.

III. D. 180, 00. New-York Mai 15[th] 1857.
Seven months after date I promise to pay to the order of J. C. M. at the Hanover Bank in New-York one hundred and eighty Dollars for value received. E. K.

4) der in dem angezogenen Urtheil des Königlichen Preußischen Stadtgerichts zu Breslau vom 15. Dezember vor. Jahres enthaltenen richtigen und getreuen Uebersetzung jener drei billets à ordre oder promissory notes aus der Englischen in die Deutsche Sprache;

in Betracht, daß das Königlich Preußische Appellationsgericht zu Breslau durch den sub 2. angeführten Beschluß dem Kläger und Appellanten J. C. M. aufgegeben hat, ein Rechtsgutachten von zwei Advokaten aus New-York über die rechtliche Natur und Wirkung der oben abschriftlich eingeführten drei billets à ordre nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung jener billets oder notes, also der Stadt New-York, beizubringen, und daß Kläger und Appellant J. C. M. dieser Auflage durch ein motivirtes Rechtsgutachten der Unterzeichneten nachzuleben gedenkt,

haben folgendes Rechtsgutachten gemeinschaftlich berathen und als ihre übereinstimmende Ansicht hier niedergeschrieben.

Alle bürgerlichen wie kommerziellen Rechtsverhältnisse der Stadt wie des ganzen Staates New-York werden vor Allem durch das Statutar- oder geschriebene Recht des Staates New-York bestimmt, und nur, wo es schweigt oder nicht ausreicht, kommt das „gemeine Englische Recht" (common law) zur Anwendung. Das geschriebene Recht ist unter dem Titel: „Revised Statutes of the State of New-York" in zwei Bänden gesammelt und im Jahre 1852 zum letztenmale bei Gould, Banks u. Comp. zu Albany offiziell herausgegeben worden. Ueber das gemeine Recht existirt keine offizielle Sammlung, jedoch wird der von Kanzler Kent für die Amerikanischen Staaten bearbeitete Kommentar von allen Gerichten als Autorität anerkannt. Jede Rechtsfrage muß also vor Allem aus den Revised statutes beantwortet werden und nur in subsidium kann für ihre Erörterung aus dem common law geschöpft werden. Im Jahre 1848 hat die Legislatur des Staats New-York ein Gesetzbuch für das Verfahren in Civil- und Handelssachen unter dem Titel: „Code of Procedure for the State of New-York" angenommen. Darin sind bezüglich der rechtlichen Mittel, den Vollzug eines Rechtes herbeizuführen, sei es durch vorläufige Maaßregeln oder durch endliche Vollstreckung einer rechtsgültigen Entscheidung der Gerichte (Urtheils letzter Instanz), besondere Bestimmungen aufgenommen, welche den Bestimmungen der Revised Statutes (und des common law's) theils derogiren, theils sie ergänzen, und welche daher bei Gutachten über Fragen nicht übersehen werden dürfen, welche mit den Rechtsmitteln in Verbindung stehen, durch die eventuell eine gewisse Klasse oder Spezies von Rechtsgeschäften geschützt oder bevorzugt werden soll.

Obiges vorausgeschickt, gehen die Unterzeichneten zur Erörterung der über die fraglichen Rechtsverhältnisse hierorts bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über, welche sie aus der offiziellen Ausgabe der Revised Statutes, resp. dem Kentschen Kommentare des Common Law unter ihrem notariellen Glauben treu und vollständig in die Deutsche Sprache übertragen werden, um das Königliche Appellationsgericht mit dem erforderlichen Material zur offiziellen Prüfung und Entscheidung des streitigen Prozesses auf Grund des hiesigen Rechts zu versehen.

Kapitel IV. Titel 2 part II. der Revised Statutes handelt von „Promissory notes and Bills of Exchange", das heißt: von Solawechseln und gezogenen Wechseln:

„§. 1. Alle schriftlichen von irgend einer Person ausgestellten und unterzeichneten Billets (notes), in welchen der Aussteller verspricht, irgend einer anderen Person, oder deren Order, oder an die Order einer dritten Person, oder an den Inhaber (au porteur) irgend eine darin namhaft gemachte Summe Geldes zu bezahlen, sollen geschuldet und zahlfällig werden, wie es darin ausgedrückt ist, und dieselben sollen die nämlichen Wirkungen haben und in der nämlichen Weise negozirt werden, wie hierorts gezogene Wechsel, dem bestehenden Handelsgebrauche gemäß.

§. 2. Diejenigen, zu Gunsten derer die Zahlung eines solchen Billets bedungen ist (payers) und die Indossatare desselben, an welche oder an deren Order die Zahlung solcher Noten übertragen ist, können für die darin namhaft gemachten Summen Geldes sowohl gegen deren Aussteller als gegen die Indossatare Urtheil nehmen, ganz wie bei hierorts gezogenen Wechseln und in keiner anderen Weise.

§. 5. Wenn solche Noten auf die Order des Ausstellers zahlbar gemacht sind, sollen sie, falls der Aussteller sie negozirt, die nämliche Rechtswirkung haben und in gleicher Weise gültig sein.

Kent Kommentar über das Amerikanische Recht. 9. Ausgabe. Boston 1850.

Vol. 3. p. 92. Ein gezogener Wechsel ist eine schriftliche Anweisung (Order) und eine promissory note ist ein schriftliches Versprechen, wodurch eine Person einer anderen die Zahlung einer Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit ganz unbedingt unter allen Umständen zusichert.

p. 93. Wechsel und Noten — bills or notes — sind nicht an bestimmte Formen oder Worte gebunden, müssen jedoch ausschließlich und absolut die Zahlung von Geld zum Gegenstand haben.

p. 117. Indossamente in blanco sind allgemein üblich und sie können von dem Inhaber zu jeder Zeit, selbst im Laufe der von ihm als Indossatar angestellten Klage, ausgefüllt werden.

p. 119. Wenn ein sonst regelmäßiges Handelspapier in blanco endossirt wird, so sind die Indossanten als solche nach Inhalt und rechtlicher Wirkung der Urkunde verpflichtet.

p. 120. Der Inhaber eines in üblicher Weise negozirten Handelspapiers ist berechtigt, unter Ausschluß fast aller nach gemeinem Rechte gestatteten Einreden, die Zahlung zu erzwingen.

Code of procedure of the State of New-York.

Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Staat New-York.

§. 120. Mehrere Personen, welche aus der nämlichen Obligation oder aus der nämlichen Urkunde solidarisch verpflichtet sind, wohin namentlich die Unterzeichner von Wechseln — bills of exchange — und

promissory notes gehören, können entweder alle zusammen, oder jeder einzeln für sich, je nach der Wahl des Klägers, angegangen werden."

Die Unterzeichneten glauben bei so klaren und bestimmten gesetzlichen Verfügungen nur noch hinzufügen zu dürfen, daß die im Anfange abgeschriebenen drei in New-York ausgestellten Noten von E. K. ganz in der hier üblichen Form abgefaßt sind, und das Königliche Appellationsgericht zu Breslau zu überzeugen:

1. daß die angezogenen drei Noten nach den im Staate und in der Stadt New-York geltenden Gesetzen den Aussteller E. K. unbedingt zur Zahlung verpflichten;

2. daß die Schulddokumente sub 2 und 3, obgleich sie nicht auf einen bestimmten Inhaber, sondern auf die Order des Ausstellers lauten und in blanco girirt sind, die gleiche Verpflichtung des Ausstellers begründen.

Was den zweiten Theil der zur Begutachtung ausgesetzten ersten Frage betrifft, so steht nach Obigem fest, daß sich der Inhaber einer regelmäßig ausgestellten oder girirten Note im Falle der Nichtzahlung an das ganze Vermögen des Ausstellers, Mobiliar- wie Immobiliar-Vermögen, halten kann. Was jedoch die körperliche Haft gegen den Schuldner betrifft, so glauben die Unterzeichneten dem Königlichen Appellationsgericht zu Breslau die hierüber bestehende Gesetzgebung etwas ausführlicher entwickeln zu müssen.

Das Common Law Englands, den Vollzug von Vertragsrechten durch körperliche Haft des Schuldners zu sichern, war auch in den Vereinigten Staaten Amerikas allgemein in Kraft, und ist es in einigen derselben bis heute noch.

Kent Kommentar 2. Band p. 512 ff.

Im Staate New-York jedoch hat die Legislatur durch ein Gesetz vom 26. April 1831 die Verhaftung und Einsperrung als allgemeines Exekutionsmittel von Civil- (oder Handels-) Forderungen abgeschafft, und indem sie den Vollzug rechtskräftiger Forderungen auf alles dem Schuldner gehörige Vermögen in möglichster Ausdehnung zu sichern suchte, die Exekution mittelst körperlicher Haft ausnahmsweise für folgende Fälle gestattet:

1) Wenn ein im Staate New-York ansässiger Bürger eine Forderung gegen einen nicht darin ansässigen Schuldner hatte — eine Ausnahme, welche durch einen Akt der Gesetzgebung vom Jahre 1846 ebenfalls aufgehoben wurde;

2) wenn der Schuldner in der Absicht, seinen Gläubiger zu verkürzen, irgend ihm gehöriges Vermögen, Mobilien, Geld oder Ausstände, verbirgt, auf anderen Namen stellt, oder aus dem Gerichtsbezirke wegschafft, oder auch nur die Absicht hat, solches zu thun;

3) wenn bei der Entstehung der Forderung irgend ein Betrug unterlaufen ist;

4) wenn die causa, woraus die Forderung entstand, ein besonderes Vertrauen des Gläubigers auf den Schuldner voraussetzen läßt, wie z. B., wenn ein Kommissionair oder der Konsignatar die in Kommissionsverkauf gegebenen oder konsignirten Waaren verkauft hat und den Erlös nicht abliefert.

5) Zu dieser Rubrik gehört ein dem Englischen Verfahren eigenthümliches, in dem New-Yorker Code of procedure sehr ausgebildetes Institut, die gefängliche Haft wegen sogenannter „Contempt of Court" zu erwirken. Ein Urtheil wird als ein Befehl des Gerichts an den Verurtheilten betrachtet, dem Gläubiger eine bestimmte Leistung zu machen. Kommt er diesem Befehle nicht nach und der Gläubiger findet kein Exekutionsobjekt, vermuthet aber, daß nicht sowohl Unzahlfähigkeit als böser Wille der Grund ist, daß er nicht zu seiner Zahlung gelangen kann, so kann er den Schuldner nicht nur eidlich (unter Strafe des Meineides) über seine sämmtlichen Vermögensverhältnisse vor dem Richter examiniren lassen, sondern auch, sei es von vornherein, sei es als Incidentpunkt in dem letzteren Verfahren, die Behauptung aufstellen und durch seinen eigenen Eid wahrscheinlich machen, daß der Schuldner Mittel habe, sie jedoch aus Ungehorsam gegen den richterlichen Befehl der Exekution entziehe. Hierauf gestattet das Gesetz dem Richter, eine summarische Prüfung der aufgestellten Behauptungen vorzunehmen und je nach seiner daraus geschöpften Ueberzeugung den Schuldner in das Gefängniß zu schicken.

Noch glauben wir anführen zu müssen, daß die Leibeshaft aus irgend einem der oben angeführten vier Gründe, sowohl vor als nach Einleitung der Klage und vor wie nach dem Urtheil erwirkt und vollstreckt werden kann, und daß es hinreicht, wenn der Gläubiger oder Kläger selbst und ganz allein eine Bittschrift an das Gericht, worin der Sachverhalt angegeben und die Behauptung, daß ein Arrestgrund vorliege, bestimmt aufgestellt ist, eidlich beschwört. Statt seiner kann auch ein Anderer ein solches Exposé beschwören, worauf der Richter eine Ordonnanz erläßt, in deren Folge der Schuldner durch den Gerichtsboten verhaftet wird und nur gegen Bürgschaft resp. nach rechtskräftigem Erkenntniß gegen volle Zahlung freikommt.

Die bezüglichen Gesetzesstellen, unter notariellem Glauben aus den offiziellen Ausgaben der Gesetz-

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Bei Th. Chr. Fr. Enslin in Berlin ist so eben erschienen:

Die
gerichtliche Obduktion
nach den in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem neuen Regulativ vom 15. November 1858.

Handbuch für praktische Juristen.

gr. 8. geh. 12 Sgr.

Im Verlage der P. Liehner'schen Buchhandlung in Sigmaringen (Hohenzollern) ist nunmehr vollständig erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Reglement
der
Subaltern-Büreau's der Königl. Preußischen Gerichte in seiner jetzigen Gestalt.

Als ein vollständiges Ganzes zusammengestellt

von **F. J. Cullenberg,**
Königl. Kreisgerichts-Sekretär.

Mit Anhängen.

1. Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten mit Ergänzungen.
2. Bestimmungen über die Geschäftsverwaltung der Staats-Anwalte.
3. Verfahren bei Requisitionen im In- und Auslande, mit Verzeichniß aller Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften im Preußischen Staate.
4. Geschäfts-Regulative für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 mit Ergänzungen.
5. Verfahren bei Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen der Gerichte erster Instanz.
6. Instruktion für die Gerichtstags-Kommissionen. 21 Bogen gr. 8. Preis brochirt 1 Thlr. 10 Sgr.

Dieses Werk ist mit Rücksicht auf alle vor Erlaß des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 ergangenen, in demselben nicht mit aufgenommenen und jetzt noch geltenden, sowie alle von da bis zum Jahre 1859 ergangenen und auf das Büreauwesen Bezug habenden Bestimmungen ausgearbeitet, und in demselben nur dasjenige aufgenommen, was bis jetzt noch Geltung hat.

Dasselbe ist nicht allein zum Gebrauche für jeden Justiz-Subalternbeamten, sondern auch für die Herren Gerichtsvorstände, Gerichtsmitglieder und Staatsanwalte geeignet, weshalb wir dasselbe diesen Herren und zur Anschaffung für die Gerichtsbibliotheken bestens empfehlen.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstr. 75, ist erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die
Preußische Straf-Gesetzgebung
und die
Rechts-Literatur
in ihrer gegenseitigen Beziehung.

Von
Dr. J. Fr. H. Abegg.

1854. Lexikon-8. geh. 1 Thlr.

Die Besteuerung
der
Staatsbeamten-Gehälter.
Ein publizistisches Blatt, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten gewidmet von O. A.

1856. gr. 8. 2½ Sgr.

Preußens Justiz-Verwaltung.
Ein Handbuch für Preußische Justizbeamte und Gerichtsbehörden.

Herausgegeben von
O. Anton,
Kgl. Kreisgerichts-Rathe u. Abtheilungs-Dirigenten.

1855. gr. 8. geh. 2½ Thlr.

Die
Polizei-Verordnungen für Berlin.
Nach amtlichen Quellen systematisch zusammengestellt von
A. Ballhorn,
Königl. Preußischer Polizei-Rath.

Zweite neu redigirte Auflage.

gr. 8. 1857. 20 Sgr.

Die Allgemeine
Deutsche Wechselordnung
mit den von den inländischen und ausländischen Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts nebst Bemerkungen.

Von S. Borchardt,
Stadtgerichts-Rath.

1854. 8. geheftet. 22½ Sgr.

Erste Fortsetzung
zur
Allgem. Deutschen Wechselordnung 2c.

Enthaltend:
Nachträge und Entscheidungen bis Ende Dezember 1855.

Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.

1856. gr. 8. geh. 10 Sgr.

Zweite Fortsetzung
zur
Allgem. Deutschen Wechselordnung 2c.

Enthaltend:
Nachträge und Entscheidungen bis Ende Dezember 1857.

Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.

1858. 8. geh. 10 Sgr.

Das
Brasilianische Handelsrecht
nach dem
Codigo Commercial do Imperio do Brasil.

Uebersetzt und mit Bemerkungen begleitet von

S. Borchardt, Stadtgerichtsrath, und H. Stolp, Auscultator.

1856. 8. geh. 15 Sgr.

Wirkungskreis des Strafgesetzes,
nach Zeit, Raum und Personen,
besonders
von der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom Asylrecht und von der Auslieferung der Verbrecher, von der Rückwirkung der Strafgesetze und vom Rechtsirrthum.

Von
Dr. Albert Friedrich Berner,
Professor der Rechte an der Königl. Universität zu Berlin.

1853. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Das Preußische
Civilprozeß-Verfahren
nach der
Verordnung vom 1. Juni 1833
und den späteren Gesetzen.

Sammlung
aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastationsverfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855 mit Beifügung der Ergänzungen und Erläuterungen.
(Von Goder, eingeleitet von Korb, Appellationsgerichts-Präsidenten in Stettin.)

1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Ueber die
Befugniss der Konkurs-Gläubiger zur Anfechtung
der vor der Konkurs-Eröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.

Eine vergleichende Darstellung der Bestimmungen des älteren und des neueren Preußischen Rechts
von
W. Consbruch,
Gerichts-Assessor.

1857. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Kurze Darstellung
des
Preußischen Rechts der Gegenwart.
Unter Beibehaltung der Legalordnung und Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.

Ein ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts und zugleich ein Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen.

Von Constantin Dulheuer.

gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Das
Strafverfahren in Preußen.
Eine systematische Zusammenstellung aller über das gerichtliche und außergerichtliche Strafverfahren in Preußen ergangenen zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften mit erläuternden Anmerkungen
von
Forberg,
Kreisrichter.

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Sgr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, erscheint spätestens zu Anfang August:

Preußischer
Termin-Kalender
für das Jahr
1860.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Achter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 22½ Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 27½ Sgr.

Inhalt:

I. Der astronomische und kirchliche Kalender, aufgestellt für die Provinzen Mark Brandenburg und Pommern und den Meridian von Berlin.

Anfang und Ende der Gerichtsferien sind bei den betreffenden Tagen angegeben. Diejenigen katholischen Feiertage, an denen in katholischen Gegenden keine Termine anberaumt werden dürfen, sind mit schmaler lateinischer Schrift bezeichnet.

II. Beilagen.

I. Die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Eide (in deutscher und polnischer Sprache).

II. Alimenten- und Schwängerungsklagen. 1. Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. 1. Theil II. des Allg. Landrechts. 2. Berechnung der Zeiten, welche für die Ansprüche aus einer außerehelichen Schwängerung entscheidend sind.

III. Bestimmungen, welche bei Aufnahme von Verträgen und Testamenten zu beachten sind.

IV. Stempel-Tarif.

V. Tabellen für die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Civilprozessen.

VI. Pensions-Tabellen.

VII. Reduction des Preußischen Goldes in Courant.

VIII. Münz-Vergleichungs-Tabelle nach Thaler-, Oesterreichischer und Süddeutscher Währung.

IX. Zins-Tabellen. 1. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der jährlichen und der monatlichen Interessen zu 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2½ Procent. 2. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der Interessen auf einen Tag zu 5, 4, 3 und ½ Procent.

X. Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben.
Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin,

Wilhelmsstraße 75,

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Querl. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten 2c.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [besond.] Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte 2c.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Ferner sind nur direkt von derselben zu beziehen:

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kontobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1856 ausgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr.,
unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr.,
unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. }
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. }
— der Banko-Obligationen des General-Depos. }
— des Kurators rc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. }
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung rc. anvertrauten Gelder. } Mit Querlinien.

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. }
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. }
— des General-Depositoriums. } Mit Querlinien.
Manual des General-Depositoriums. }

Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio.
25 Exemplare 18 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio.
25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. }
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit Querlinien.
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. }

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7½ Sgr.,
unter einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „
Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

Digitized by Google

bücher getreu und richtig in die Deutsche Sprache übersetzt, sind folgende hier auszüglich mitgetheilte, aus den Revis. Statutes und dem Code of Procedure R. St. P. II. Ch. V. Tit. 1 Art. 10:

§. 1. Niemand soll im Vollzugswege bürgerlicher Rechtsverhältnisse auf Grund eines gegen ihn erlassenen Urtheils rc. verhaftet und eingesperrt werden.

§. 2. In allen Kontraktsklagen, welche Geld zum Gegenstand haben, das Beklagter in einer Vertrauenseigenschaft eingenommen hat, soll er der körperlichen Haft unterliegen.

§. 5. Die obige Bestimmung des §. 1 soll sich nicht auf das rechtliche Verfahren wegen Ungehorsams, dem richterlichen Befehl Gehorsam zu leisten, ausdehnen.

§. 6. In allen Fällen soll Kläger, der eine Klage angefangen oder ein Urtheil erwirkt hat, das Recht haben, sich an einen der Richter um einen Verhaftsbefehl gegen (den Beklagten) oder Urtheilsschuldner zu wenden, vorausgesetzt, daß die Forderung oder Schuld mehr als 50 Doll. beträgt und daß eine oder mehrere der folgenden Besonderheiten nachgewiesen werden:

1) daß Beklagter in Begriff ist, irgend Vermögen aus dem Gerichtsbezirk zu verbringen, in der Absicht seine Gläubiger zu verkürzen;

2) daß der Beklagte Vermögen oder Aktiva hat, welche er arglistig verheimlicht; oder daß er Aktiva, Interessen, Geld oder Ansprüche eignet, welche er mit Unrecht zur Zahlung der Forderung zu verwenden verweigert;

3) daß er Ueberträge (Assignationen) gemacht oder irgend Vermögensrechte bei Seite gebracht oder darüber verfügt hat, in der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen;

4) daß der Beklagte die Forderung in betrügerischer Weise kontrahirt oder bei Eingehung der Verbindlichkeit betrügerisch gehandelt hat.

Im Code of Proced. Sect. 179. sind die nämlichen Verfügungen aufgestellt.

Code of proc. §. 180.

Eine die Verhaftung des Schuldners verhängende Ordre muß von einem der Richter erwirkt werden.

§. 181. Die Ordre soll erlassen werden, wenn der Richter aus der beschworenen Erklärung des Klägers oder einer anderen Person ersieht, daß eine hinlänglich begründete Forderung vorliegt.

Indem die Unterzeichneten die Frage, inwiefern die oben entwickelten Grundsätze des New-Yorker Rechts einen Einfluß auf die Folge der körperlichen Haft in der anhängigen Klagesache J. E. M. gegen E. K. zu Breslau haben können, der Weisheit des Königlichen Appellationsgerichts überlassen, schließen sie ihr Gutachten mit der Bemerkung, daß nach der hier geltenden Observanz der Gerichte und nach einer Reihe von Entscheidungen der Supreme Court (welche Entscheidungen die Kraft von Gesetzen haben), schon der Umstand, daß E. K. die Vereinigten Staaten ohne Gewißheit der Rückkehr, d. h. ohne ein eigenes bleibendes Etablissement hier zu besitzen, verlassen hat, ein vollkommen genügender und entscheidender Grund seiner Verhaftung sein würde, wenn er zurückkehrte, und gewesen wäre, wenn seine Absicht, nach Europa zu reisen, vor der Ausführung bekannt gewesen und dem Richter behufs Anordnung seiner Verhaftung vorgetragen worden wäre.

New-York, am 5. Februar 1859.

(gez.) Friedrich Kapp,
öffentlicher Notar und Counsellor und Attorney
an allen Gerichten des Staates New-York.
(L. S.)

Francis H. Zitz,
Dr. jur., öffentlicher Notar, Counsellor und
Attorney an allen Gerichten New-Yorks
und der Vereinigten Staaten.
(L. S.)

Kosten.

Honorar für beide Konsulenten	30 Doll.
Konsular-Certifikat und Expedition	10 „
Zusammen	40 Doll.
oder 57 Thaler Preuß. Courant.	

Königlich Preussisches General-Consulat.

Ich, J. W. Schmidt, General-Consul Sr. Majestät des Königs von Preussen für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, bezeuge hiermit, dass Francis H. Zitz und Frederick Kapp, welche das annerirte Gutachten ausgestellt haben, öffentliche Notarien für den Staat New-York, praktizirende Counsellors und Attorney's von sämmtlichen Gerichtshöfen des Staates New-York sind, daß ihre Unterschriften und Siegel

auf dem Gutachten echt sind, daß dieselben in dieser Eigenschaft befugt sind, dergleichen Gutachten auszustellen, und dass ihre Unterschriften in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdienen. J. W. S.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Consulatssiegel.

So geschehen zu New-York, am 5. Februar 1859.

Der General-Consul.

(L. S.) No. 63. (gez.) J. W. Schmidt.

Anlage C.

Affidavit.

(Uebersetzung.)

Stadt und Grafschaft New-York.

J. C. M. aus der Stadt New-York — erklärt nach vorschriftsmäßiger Eidesleistung, daß er den E. K. kenne und seit einiger Zeit vor dem Jahre 1857 gekannt habe, daß gedachter E. K. einen Pelzhandel betrieben und zu Montreal in der Britischen Provinz Canada gewohnt und daselbst sein Haupt-Etablissement gehabt, daß besagter E. K. dann und wann Waaren von ihm, dem Deponenten, gekauft und ihm über deren Betrag, wie unter Kaufleuten üblich, Wechsel gegeben habe, daß gedachter E. K. mehrmals im Jahre nach New-York gekommen sei und bei dortigen Kaufleuten gleichfalls Einkäufe gemacht, daß gedachter E. K. im Jahre 1857 von dem Deponenten und anderen Kaufleuten zu New-York eine bedeutend größere Quantität Waaren gekauft hat, als der Umfang seines Geschäfts erforderte, daß gedachter E. K. sämmtliche oder den größten Theil der solchergestalt gekauften Waaren nach Montreal mitgenommen und dort zum größten Theil, wenn nicht sämmtlich, verkauft; daß besagter E. K. sodann heimlich Montreal verlassen habe und auf und davon nach Europa gegangen sei, ohne seine Schulden und insbesondere die an den Deponenten zu bezahlen, daß besagter E. K. nur eine geringe Habe hinterlassen, kaum zureichend, um seine Ladenmiethe und die Leute zu bezahlen, die sich bei seinem plötzlichen Verschwinden in seinem Dienste befanden, daß demzufolge auf Befehl des Gerichtshofes der Stadt Montreal sein Geschäftslokal geschlossen und die wenigen, im Laden zurückgebliebenen Utensilien und Waaren zu Gunsten des Hauswirths und der gedachten Leute des gedachten E. K. verkauft worden, daß besagter E. K., wie Deponent erfahren hat und überzeugt ist, den Erlös aus den, wie oben erwähnt, durch ihn verkauften Waaren in Geld und Wechseln bei seiner Entweichung mitgenommen hat, und daß Deponent nach diesen Thatsachen Grund hat, zu glauben und wirklich glaubt, daß gedachter E. K., als er die bedeutenden Einkäufe, wie oben erwähnt, im Jahre 1857 machte, die Absicht gehabt hat, seine Gläubiger und insbesondere den Deponenten zu betrügen.

(gez.) J. C. M.

Vor mir beschworen, den 1. März 1859.

(gez.) Friedrich Kapp,
öffentlicher Notar.

Anlage D.

(Uebersetzung.)

Montreal, Lowe Canada 4th February 1859.

Wir, die unterzeichneten Anwalte, Prokuratoren und Advokaten in der Stadt Montreal, und Nieder-Canada, bezeugen hiermit, daß, gemäß den geltenden Gesetzen Canadas, kein Kreditor befugt ist, bei dem Verfall einer Promissory-Note den Schuldner zur Haft zu bringen, wenn dieser am Tage der Fälligkeit nicht zahlt.

(gez.) J. Duhamel.
(gez.) C. Archambault.

Ich bezeuge hierdurch: daß die jenseits unterschriebenen Herren J. Duhamel und C. Archambault hierselbst die Advokatur betreiben, und kann aus eigener Kenntniß als Kaufmann und Friedensrichter bezeugen, daß unser Gesetz den Personalarrest zu Beitreibung von Wechselschulden nicht gestattet.

Montreal, den 4. Februar 1859.

Der Königlich Preußische Konsul.

(gez.) Henry Chapmann.
(L. S.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Juli 1859. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath von Wegner ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Kühnast im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Breyer im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und
der Referendarius Messerschmidt im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Löffler aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Gerichts-Assessor Kleiber aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Gerichts-Assessor Hartog aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen,
der Gerichts-Assessor Rötel aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Gerichts-Assessor Elsner von Gronow aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen;

dem Gerichts-Assessor Dr. Samter in Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;
der Gerichts-Assessor Tamms in Magdeburg ist in Folge seiner Wahl zum rechtsgelehrten Mitgliede des Magistrats-Kollegiums in Stralsund aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Karl August Götze bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
die Auskultatoren Friedrich Otto und Hans Walter Fabian bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Gustav Theodor Röhr bei dem Appellationsgericht in Glogau,
die Auskultatoren Florenz Schmidt und Karl Schmidt bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,
der Auskultator Dr. jur. Ludwig Schultz bei dem Appellationsgericht in Hamm, und
der Auskultator August Raimund Schübner bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Przyborowski zu Neustadt in Westpr. ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Rosenberg in Westpr. ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Weiß in Stallupönen,
der Kreisrichter Fahrenhorst in Ragnit,
der Kreisrichter Velthusen in Lyck,

die Kreisrichter Anz und Dippe in Tilsit, und
der Kreisrichter Wulsdorff in Darkehmen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Körte bei dem Kreisgericht in Zielenzig,
der Gerichts-Assessor Morsbach bei dem Kreisgericht in Warburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Borgentreich,
der Gerichts-Assessor Vossig bei dem Kreisgericht in Wongrowiec,
der Gerichts-Assessor Bönisch bei dem Kreisgericht in Grottkau, und
der Gerichts-Assessor Hotopf bei dem Kreisgericht in Sagan, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Halbau;

der Kreisrichter Büttner in Mohrungen ist an das Kreisgericht in Bartenstein versetzt worden,
dem Kreisgerichts-Rath Bräunlich in Lenzen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Juli d. J. ab, bewilligt, und
dem Kreisgerichts-Rath Michalk in Bauerwitz die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse, gewährt worden.
Der Kreisgerichts-Rath König in Cottbus ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Goburrek in Tilsit ist der Titel Rechnungsrath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Ballas in Tilsit der Titel Kanzlei-Rath
verliehen;
den Kreisgerichts-Sekretairen Korn in Gumbinnen und Suren in Höxter ist der Titel Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Den Staatsanwalts-Gehülfen Julius Wex in Lübbecke, Everken in Warburg, und von Bönninghausen in Lippstadt ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lau in Alt-Landsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen bisherigen Aemtern ertheilt worden;
der Rechtsanwalt und Notar Benary in Rawicz ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Referendarius von Strombeck ist zum Assessor bei dem Landgericht in Bonn ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Peter Mathias Willms bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Wilhelm Kühbacher bei dem Landgericht in Bonn,
der Auskultator Cornelius Esch bei dem Landgericht in Cöln, und
der Auskultator Johann Baptist Coblenzer bei dem Landgericht in Coblenz;

der Landgerichts-Assessor Wirtz in Trier ist zum Friedensrichter in Rhaunen ernannt worden.

Versetzt sind:
der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Varain in Rhaunen an das Friedensgericht in Schweich,
der Notar Strauben in Mettmann in den Bezirk des Friedensgerichts zu Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düsseldorf, und
der Friedensgerichtsschreiber Senden in Mülheim an das Friedensgericht Nr. III. in Cöln;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Knodt ist zum Sekretair bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juni 1859, — betreffend das Verfahren der Gerichte bei Auszahlung von Depositalgeldern, wenn die Interessenten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sich befinden.

Nach Mittheilungen, welche dem Justiz-Minister zugegangen sind, ist es in neuerer Zeit zum öfteren vorgekommen, daß den Gerichten, sowie den Ober-Prokuratoren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Gelder zur Auszahlung an Personen, welche sich in dem dortigen Bezirk befinden, von den Gerichten der übrigen Landestheile übersandt worden sind.

Da bei den Rheinischen Gerichten keine Depositał-Einrichtungen bestehen, so bleibt in solchen Fällen den dortigen Beamten nichts anderes übrig, als für die einstweilige Aufbewahrung der Gelder bis zu deren Auszahlung auf irgend eine Weise selbst zu sorgen, was indeß den Interessenten nicht die durch die Gesetze erforderte Sicherheit gewährt.

Der Justiz-Minister findet sich deshalb veranlaßt, die Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen der Monarchie, in denen die Depositał-Ordnung von 1783 Geltung hat, darauf aufmerksam zu machen, daß das erwähnte Verfahren den Vorschriften der §§. 181 ff. Tit. II. der Depositał-Ordnung nicht entspricht und daher in Zukunft zu unterlassen ist.

Bei Beträgen von 10 Thalern oder weniger genügt der Postschein nach §. 16 der Verordnung vom 18. Juli 1849 (Ges.-Samml. S. 299) als Rechnungsbelag, und kann daher in solchen Fällen der Betrag unmittelbar durch die Post versandt werden. In den übrigen Fällen sind die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wohnenden Interessenten zu veranlassen, Zahlungen, welche sie aus gerichtlichen Depositorien in den übrigen Landestheilen zu erheben haben, entweder persönlich in Empfang zu nehmen, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte erheben zu lassen.

Berlin, den 23. Juni 1859.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2470 D. 15 Vol. X.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Mai 1859, — betreffend den Begriff eines öffentlichen Beamten im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuchs.

In der Untersuchung wider den Oberlehrer Friedrich August M. und Genossen zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts bei dem Königlichen Kammergericht,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 25. Mai 1859 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 25. Januar 1859 zu vernichten und die Sache unter Aufhebung des vom Königlichen Stadtgericht hierselbst am 2. Oktober 1858 erlassenen Urtheils an die erste Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Wegen eines Artikels im feuilletonistischen Beiblatte zur hiesigen Börsenzeitung, ausgegeben am 14. Februar 1858, und der darin gegen den General-Intendanten der Königlichen Schauspiele Kammerherrn von Hülsen in Beziehung auf seinen Beruf enthaltenen Beleidigungen ist Anklage von der Königlichen Staats-Anwaltschaft erhoben:

1) wider den Oberlehrer Friedrich August M., als Verfasser, nach §. 102 des Strafgesetzbuchs und §§. 32, 33, 34, 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851,
2) wider den Redakteur der kautionspflichtigen Börsenzeitung, Karl Wilhelm B. auf Grund von §. 102 des Strafgesetzbuchs und §§. 32, 33, 37, 50 des Preßgesetzes.

Das Stadtgericht hat beide Beschuldigte am 2. Oktober v. J. freigesprochen und das Kammergericht am 25. Januar d. J. dieses Urtheil auf die Berufung der Staatsanwaltschaft bestätigt. Von dem Ober-Staatsanwalt ist dawider am 2. Februar interponirt, und nachdem er am 22. das Urtheil mit den Akten empfangen hatte, am 26. eine Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde übergeben worden, welche von den Angeklagten schriftlich beantwortet ist. Die Gründe, aus welchen die Hinfälligkeit der Anklage von den bisherigen Richtern hergeleitet ist, vereinigen sich in dem Satze:

der General-Intendant der Königlichen Schauspiele sei kein öffentlicher Beamter im Sinne des §. 102, und eine Privatbeleidigung desselben, dafern eine solche überhaupt anzunehmen wäre, weil sie von ihm selbst nicht gerügt worden, straffrei.

Im Einzelnen wird für jenen Satz in den Entscheidungsgründen des Königlichen Kammergerichts Folgendes angeführt:

Unter einem öffentlichen Beamten sei im §. 102, wie die Staatsanwaltschaft selbst anerkenne, ebenso wie im §. 331 ein Staatsbeamter zu verstehen; es sei im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste. Staatsdiener könne aber wiederum nur derjenige sein, dessen Leistungen zum Staate in Beziehung stehen und der Mitglied einer Behörde sei, welche in die Verfassung des Staats organisch eingreife, übrigens auch vom Oberhaupte des Staats, als solchem, zur

Ausübung eines der unmittelbaren Zwecke des Staats bestellt sei. Dieses sei bei dem General-Intendanten der Königlichen Schauspiele keinesweges der Fall. Zwar gehörten letztere zu den Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben, und sie seien deshalb durch das Publicandum vom 16. Dezember 1808 Nr. 10 c. der damaligen Unterrichtsabtheilung im Ministerium des Innern überwiesen worden. Allein das treffe auch bei allen übrigen Theatern zu; sie ständen in ihrem Einflusse den öffentlichen Darstellungen von Privatkünstlern und Gelehrten gleich, welche darum auch noch keine Staatsbeamten seien. Kein Gesetz habe im Besonderen den Königlichen Schauspielen die Verfolgung eines Bildungs- oder sonstigen Staatszweckes zur Pflicht gemacht, so daß sich etwa sagen ließe, sie seien bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten oder befördern zu helfen, was nach dem Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 10 §. 1 die vorzügliche Bestimmung der Militair- und Civilbedienten sei. Demnächst erhalte der General-Intendant von Hülsen sein Gehalt nicht aus einer Staatskasse, sondern aus der Kron-Fideikommißkasse, welche überhaupt Eigenthümerin des Instituts sei. Und möge auch der General-Intendant nicht wie die Schauspieler kontraktlich, sondern auf Lebenszeit mit Pensionsansprüchen angestellt sein, seine Bestallung auch von des Königs Majestät vollzogen werden, so seien das doch nur Analogien des Staatsdienstes, ohne diesen selbst zu begründen. Der König wähle den General-Intendanten nach eigenem Ermessen, und die Grundsätze der Verfassungsurkunde von 1850 in Beziehung auf die Staatsämter erlitten darauf keine Anwendung. Wenn nun ferner allenfalls zugegeben werden könne, daß der Chef des Haus-Ministeriums und die Beamten der unter ihm stehenden Hofkammer öffentliche (Staats-) Beamte seien, so folge daraus doch nicht, daß der vom Haus-Ministerium ressortirende General-Intendant der Schauspiele selbst ein Haus-Ministerial- oder Hofkammer-Beamter sei. Er gehöre vielmehr, wie es auch im Hof- und Staats-Kalender scharf getrennt sei, zum Hofstaate Sr. Majestät, und wolle man ihn einen Beamten nennen, so sei er ein Hofstaats-, als solcher aber nur Privat-Beamter des Königs und kein Staatsbeamter. Zwischen beiden aber sei in der Gesetzgebung wie in der Praxis schon vorlängst unterschieden, nicht aber eine Gleichstellung beliebt worden. Unerheblich sei, daß dem General-Intendanten von des Königs Majestät eine gewisse Disziplinargewalt über das Personal des Theaters eingeräumt worden. Dieselbe erweitere nur den Umfang seiner privatrechtlichen Befugnisse, mache ihn aber nicht zu einem Staatsbeamten, auch sei er zufolge der Anklage nicht in Bezug auf sein Verhältniß zu den Untergebenen, sondern in seiner Stellung zum Publikum angegriffen worden. Wenn ihm endlich noch das Königliche Orchester untergeben und der im Jahre 1800 gegründeten Orchester-Stiftung zum Besten der Wittwen und Waisen der Orchester-Mitglieder die Königliche Sanktion in der akademischen Edikten-Sammlung zu Theil geworden sei, so wäre doch hiermit das Orchester keinesweges zu einer Staatsanstalt und ihr Vorsteher zu keinem Staatsbeamten erhoben worden.

Dieser Ausführung entgegen, behauptet der Königliche Ober-Staatsanwalt in seiner Nichtigkeits-Beschwerde:

I. Im Sinne des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichts-Ordnung und der zu ihrer Zeit geltenden Staatsverfassung zählten alle Königliche Beamte, demnach auch die zunächst im Dienste der Krone und des Königlichen Hofes stehenden zu den unmittelbaren Staatsbeamten. Und obschon in verschiedenen Gesetzen Hof- und Staatsdiener von einander gesondert worden, so seien sie doch wiederum in anderen Gesetzen einander gleichgestellt worden, namentlich in der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2 §. 53, in dem Allg. Landrecht Thl. II. Tit 11 §. 283 und in dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

II. Der General-Intendant der Königlichen Schauspiele sei als öffentlicher Beamter anzusehen, weil
   1) das von ihm geleitete Institut eine Anstalt zur Hebung und Förderung der allgemeinen Bildung sei, und der Staat dasselbe, als zu Staatszwecken dienend, durch Unterhaltung der Gebäude des Opern- und Schauspielhauses anerkenne; weil er ferner
   2) gleich eigentlichen Staatsbeamten auf Lebenszeit mit Pensionsansprüchen angestellt worden, endlich
   3) Befugnisse habe, welche sich mit der Stellung eines Privatbeamten nicht vereinigen ließen,

im Besonderen eine ausgedehnte Polizeigewalt zufolge des mit Königlicher Kabinets-Order vom 7. Juli 1845 eingeführten Theater-Reglements.

Demnächst ist beantragt, unter Vernichtung des Urtheils des Königlichen Kammergerichts, die Sache zur anderweiten Entscheidung der Anklage in die zweite Instanz zurückzuverweisen.

Dieser Antrag stellt sich im Wesentlichen als begründet dar. Zwar fehlt es an einer speziellen Bestimmung darüber, was ein öffentliches Amt im Sinne der §. 12 Nr. 2, §§. 22 und 25 des Strafgesetzbuchs und wer zu den öffentlichen Beamten in §§. 102, 331. ebendas. zu zählen sei; indessen läßt sich, wenigstens in Betreff gewisser Beamten und Kategorieen derselben, theils nach herrschenden praktischen Begriffen, theils im Hinblick auf anderweite gesetzliche Vorschriften und Einrichtungen zu einer Entscheidung gelangen.

Geschichtlich liegt außer Zweifel, daß es ehemals bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein in den Deutschen Territorien unter landesfürstlicher Botmäßigkeit nur landesherrliche Diener oder Bediente, Kirchendiener, Kommunaldiener und Diener von Patrimonial-Obrigkeiten gab, welche sämmtlich nur in privatrechtlichen Verhältnissen zu dem Dienstherrn in hergebrachter Weise standen. Einen Staat gab es nur im Reiche der Deutschen Nation.

Nachdem die Doktrin den Begriff des Staats, eines staatlichen Gemeinwesens, auch auf die Territorien in Deutschland übertragen hatte, kam es allmälig auch zu einer Berücksichtigung dieses Elements bei den verschiedenen Aemtern; es entstand der Begriff des Staatsdienstes und die Klasse der Staatsdiener, im Gegensatz der Privatdiener des Landesherrn, der Korporationen u. s. w. — Pufendorf, jus nat. et gent. VII. 2. §. 24 — und ging auch in die vaterländische Gesetzgebung und Praxis seit König Friedrich II. über.

So handelt denn auch das Allg. Landrecht in einem eigenen Titel, und zwar im Anschlusse an diejenigen Titel, welche das singuläre Recht der verschiedenen Stände betreffen, von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats, als welche vorzüglich dazu bestimmt seien, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen (Thl. II. Tit. 10 §. 1). Sie werden in Militair- und Civilbediente getheilt, und zu letzteren alle „Beamte des Staats", welche zum Militairstande nicht gehören, als unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen, gezählt, sowohl wenn sie in unmittelbaren Diensten des Staats oder nur bei gewissen, demselben untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen stehen (§§. 68, 69). Das Recht, Staatsämter und Würden zu verleihen, wird sodann zwar im Tit. 13. §. 7 für ein Recht des Staatsoberhauptes erklärt, gleichwohl auch anerkannt (Tit. 10 §. 71), daß die Frage wegen des Rechts zur Besetzung von Civilbedienungen durch besondere Gesetze und Instruktionen bestimmt sei.

Im Allgemeinen wird man nun mit der Annahme nicht fehl gehen, daß das Allg. Landrecht gleich der Doktrin seiner Zeit unter einem Staatsdiener eine Person verstanden haben wolle, welche den bestimmten Beruf von dem Landesherrn oder einem anderen, durch Ihn dazu Berechtigten empfangen hat, für einen der sog. Zwecke des Staats (von denen §. 1 des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 10 einige vorzüglich, aber nicht ausschließlich, hervorhebt) in einem gewissen Umfange thätig zu sein. Die spätere Gesetzgebung hat darin nichts geändert oder genauer bestimmt; die neueste gebraucht abwechselnd die Worte: öffentliche Aemter und Staatsämter; öffentliche Beamte und Staatsdiener. Vergl. Verfassungs-Urkunde, Art. 4, 23, 47, 88, 97, 98, 102. Man darf hiernach der bereits oben erwähnten Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs, wenn es von öffentlichen Beamten und Aemtern spricht, keinen andern Sinn unterlegen, sollte auch dabei noch besonders die Französisch legislative Ausdrucksweise durch fonctionnaire public vorgeschwebt haben. — Denn indem §. 331 von „allen öffentlichen Beamten" redet, „sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht", hat er deutlich genug auf die in der Preußischen Monarchie vorherrschende Auffassung des Staatsdienstes hingewiesen.

Ob nun der Beruf oder das Amt eines General-Intendanten der Königlichen Schauspiele, in Beziehung auf welches der gegenwärtige Inhaber desselben beleidigt sein soll, ein öffentliches Amt und derselbe ein öffentlicher Beamter oder Staatsdiener sei, kann wesentlich nur nach dem entwickelten Begriff des Staatsdienstes und Staatsamtes beurtheilt werden. Seiner Anwendung steht aber nicht entgegen, daß nach dem Staatsherkommen der Königliche General-Intendant zu dem Hofstaat Sr. Majestät des Königs gehört und gerechnet wird; denn die weiter daraus von den vorigen Richtern gezogene Folgerung, daß demnach der General-Intendant der Königlichen Schauspiele ein Privatbeamter Sr. Majestät sei, ist für sich allein nicht gerechtfertigt. Es mag im Allgemeinen Hofdienst und Staatsdienst gar wohl von einander zu scheiden, und

was auf den einen paßt, nicht auch schlechthin für den anderen zutreffend und anwendbar sein; gewiß aber stehen sie in keinem so exklusiven Gegensatze, daß mit einem Hofamte nicht zugleich Rechte und Pflichten eines Staatsamts vereinigt sein könnten und umgekehrt. Zunächst ist nicht zu vergessen, daß die Haltung eines Hofstaates ein persönliches Majestätsrecht des Souverains ist, zu dem Glanze und Ansehen der Monarchie dient und daher nicht außerhalb des Staats selbst liegt. Sodann kann es „die gute Ordnung" und die Sorge dafür gar wohl mit sich bringen, das Hofdienstpersonal im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen unter gewisse Aemter und Beamte für jenen Zweck zu stellen; endlich, und das wird besonders im gegenwärtigen Falle entscheidend sein, kann ein Hofinstitut zugleich, ja ganz vorzüglich auch zu einem Institut für gewisse staatliche Zwecke gemacht und insofern der Verwaltung und den dabei angestellten Beamten zugleich ein staatlicher Karakter gegeben worden sein. Kein Gesetz, kein Prinzip steht einer solchen Verbindung entgegen. Schwerlich wird sich nun leugnen lassen, daß dem Institut der Königlichen Schauspiele, nachdem sie dem Publikum zum Mitgenuß unter gewissen Bedingungen eröffnet sind, die Eigenschaft einer Kunstanstalt für die Einwohner des Staats anklebt, durch welche, richtig geleitet und benutzt, der Sinn für das Schöne und der gute Geschmack geweckt und befördert werden kann. Auch dies fällt in den Bereich der Staatszwecke; es fällt — in der Sprache des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 13 §. 3 — unter die Sorge für Anstalten, wodurch den Einwohnern des Staats Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden. Und in dieser Hinsicht hat auch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, desgleichen die Verordnung vom 27. Oktober 1810 die Theater zu den Anstalten gerechnet, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben. Ebendaselbst sind aber auch die (damaligen allein Königlichen) Theater der Residenzen der eigenen vom Hofe ressortirenden Direktion unterworfen, mit Exemtion von dem Ministerium des Innern, und es ist hierin etwas Wesentliches nicht mehr geändert worden. Hiermit war in einem ursprünglichen Hofinstitut ein öffentliches Kunstinstitut mit einer eigenen verantwortlichen Direktion und Verwaltung von Staatswegen ebensowohl begründet, wie es so manches Museum für künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke zum sozialen Gebrauch und Nutzen ist. Daß es auch Privatanstalten derselben Art geben kann, ist unleugbar, ohne daß sie deshalb in die Reihe der Staatsanstalten treten; allein es folgt daraus keinesweges, daß nicht der Staat eine öffentliche Anstalt der Art mit besonderen Aemtern zur Beförderung seiner Zwecke haben oder ein ursprüngliches Hofinstitut dafür mit staatlicher Autorität wirken lassen könne. Eine Betheiligung des Staats spricht sich jedenfalls darin aus, daß die Königlichen Theatergebäude aus der Staatskasse unterhalten werden.

Kurz, das Institut der Königlichen Schauspiele erscheint zugleich als öffentliche Anstalt für staatliche Zwecke, und die dabei zur Leitung der Anstalt für ihre Zwecke, sowie zur Handhabung der Ordnung sowohl im Innern der Anstalt, wie dem Publikum gegenüber geübte Autorität kann nur als eine staatliche angesehen werden, folglich auch der sie ausübende, mit bestimmten Instruktionen versehene Beamte nur als öffentlicher oder Staatsbeamter. Die Anordnung des Amtes, die Ernennung dazu, die Ertheilung oder Bestätigung dienstlicher Instruktionen, wodurch die amtlichen Rechte und Pflichten bestimmt werden (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 10 §. 85), sind zu ihrer Zeit von der höchsten Autorität im Staate (ebendas. Thl. II. Tit. 13 §. 1) ausgegangen. Eine neuere gesetzliche Anordnung, wodurch Hof- und Staatsdienst ganz von einander geschieden und ihre Verbindung für unzulässig erklärt wäre, ist nicht getroffen. Ein in der Verfassungs-Urkunde Art. 98 in Aussicht gestelltes Staatsdienstgesetz ist zur Zeit nicht ergangen, wohl aber durch Art. 110 verordnet, daß alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit bleiben. Es ist also auch das besondere Ressort-Verhältniß des Königlichen General-Intendanten, seine Stellung in disziplinarischer Hinsicht, die Kasse, woraus er den Gehalt bezieht, ohne Einfluß. Seine Verantwortlichkeit richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen des Staats und nach den erhaltenen Instruktionen. Hieraus folgt aber, daß eine ihm in Bezug auf seinen Beruf widerfahrene Beleidigung unter §. 102 des Strafgesetzbuchs fällt.

Daß eine solche Beleidigung vorliege, ist bis jetzt nicht festgestellt. Es kann daher im gegenwärtigen Stadium nur die Vernichtung des die Stellung des Königlichen General-Intendanten als öffentlichen Beamten in Beziehung auf die Direktion der Königlichen Schauspiele verkennenden Appellations-Urtheils und auf Hinverweisung der Sache zur ersten Instanz erkannt werden.

I. 2568. Criminalia 58. Vol. IV.

Num. 68.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858.

Gegen die von dem Magistrat einer Stadt getroffene polizeiliche Anordnung, durch welche das Befahren eines Platzes mit Fuhrwerk untersagt wird, ist der Rechtsweg unzulässig. Wird durch die getroffene Anordnung dem Kläger jedoch zugleich eine ihm zustehende Fahrgerechtigkeit entzogen, so bleibt ihm freigestellt, seine Entschädigung dieserhalb im Wege Rechtens geltend zu machen.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder in zweiter Instanz anhängigen Prozeßsache
des Kaufmanns P. zu D., Klägers und Appellaten,
wider
den Magistrat zu D., Verklagten und Appellanten,
betreffend die Benutzung eines Platzes,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger P. besitzt in D. die Grundstücke, welche die Nummern 106, 107 und 108 führen und zusammen eine Straßenecke bilden. Nr. 106 und 107 liegen an der Straße, Nr. 107 bildet die Ecke und hat die zweite Front, die mit der ersten einen rechten Winkel bildet, nach einem offenen Platze, wo sich dann ferner Nr. 108 anschließt. Früher sind diese Grundstücke mit Scheunen und Ställen besetzt gewesen, welche vor mehreren Jahren abbrannten; jetzt hat der P. auf dem nach der Straße belegenen Theile seines Besitzthums (Nr. 106 und 107) eine Dampfmühle erbaut, und benutzt den durch das dritte Grundstück (Nr. 108) gewonnenen Raum als offenen, zu seinem Grundstücke gehörigen Hofraum, von dem er eine Ausfahrt zu dem an dieser Seite seiner Grundstücke belegenen freien Platze in Anspruch nimmt. Ueber diesen freien Platz, der früher wenig beachtet und theilweise zur Ablagerung des Straßenunraths benutzt wurde, hat man die Bahnhofsstraße geführt, und zwar in schräger Richtung, so daß zwischen der Straße und den Grundstücken des Klägers ein Raum von unregelmäßiger Gestalt, fast dreieckähnlich, übrig geblieben ist. Dabei ist die Einrichtung getroffen, daß dieser zwischen der Straße und des Klägers Grundstücken belegene Raum nicht mit Fuhrwerken befahren werden darf, vielmehr mit Prellsteinen und angepflanzten Bäumen abgesperrt worden ist, so daß längs des Klägers Besitzungen nur ein 15 Fuß breiter, auf beiden Seiten mit Pfählen versetzter Fußweg führt, welcher die Verbindung der gegenüberliegenden Grenzen bildet.

Auf mehrfaches Vorstellen des Klägers, daß er auch von dieser Seite eine Einfahrt haben müsse, ist ihm von der Bahnhofsstraße aus ein senkrecht auf sein jetzt als Hofraum benutztes Grundstück gerichteter Fahrweg über den mehrgedachten freien Platz gestattet worden; jedoch auch dieses nur auf Widerruf, im Wege der Vergünstigung, ohne ein Recht anzuerkennen. Dabei ist wiederholt bemerkt, daß er von der anderen Seite, nämlich von der Straße aus, bereits eine Einfahrt habe.

Der Kläger ist indeß auch hiermit noch in keiner Weise zufrieden; er verlangt einen Fahrweg längs seiner Grundstücke, und ist dieserhalb klagend aufgetreten, indem er sich auf ein den Grundstücken anklebendes, durch langjährigen Gebrauch wohlerworbenes Recht stützt. Die Klage ist eingeleitet, und es ist, obwohl von vornherein entgegnet wurde, daß von einer polizeilichen Einrichtung die Rede sei, auf erfolgten Schriftwechsel und nach stattgefundener Beweisaufnahme, ganz nach der Intention des Klägers in erster Instanz erkannt worden. Es ist angenommen, daß der Kläger es nicht mit der Polizeibehörde, sondern mit dem Magistrat als Vertreter der Stadt in deren Vermögensrechten zu thun habe. Das Erkenntniß vom 6. November 1857 lautet, in Uebereinstimmung mit dem Klageantrage, also:

„daß die beklagte Stadtgemeinde schuldig, dem Kläger die freie Benutzung eines 24 Fuß breiten

Fahrwegs auf dem Platze vor seinen Grundstücken, Nr. 106 und 107, entlang, nach dem Kirchhofe daselbst und der entgegengesetzten Straße hin, zu gestatten, die Prellsteine und Bäume bis auf eine Entfernung von 24 Fuß von den klägerischen Grundstücken und deren fortgesetzter Linie hinauszurücken, die den Weg versperrenden Pfähle ganz fortzuschaffen und sich jeder ferneren Störung des Klägers in der Benutzung dieses Weges bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern für jeden Uebertretungsfall zu enthalten."

Nachdem von diesem Erkenntnisse rechtzeitig appellirt und die Sache bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder anhängig gemacht worden, ist Seitens der Regierung zu Danzig der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil hier lediglich von einer polizeilichen Anordnung die Rede sei, die nicht im Wege des Prozesses angegriffen werden könne. Das Appellationsgericht zu Marienwerder erachtet diese Ansicht für vollkommen gerechtfertigt, und dem muß ohne Bedenken beigetreten werden.

Die in Rede stehende Anordnung, wodurch sich der Kläger beschwert fühlt, ist von der mit dem Magistrat zu Dirschau verbundenen Polizei-Verwaltung durch die Bau-Deputation getroffen worden, weil durch das Befahren des freien Platzes zwischen der Bahnhofsstraße und den Grundstücken des P. nicht nur dieser Platz selbst seiner ganzen Bestimmung entzogen, sondern auch die Bahnhofsstraße insofern beschädigt werde, als sich eine Abfahrt bilde, welche das Planum total verändere. Daß dies eine polizeiliche Anordnung ist, kann nicht dem entferntesten Bedenken unterliegen; der Magistrat konnte eine solche Anordnung gar nicht einmal im Wege der Verwaltung des städtischen Vermögens, sondern nur als geordnete Instanz für die Straßen-Polizei erlassen; die getroffene Anordnung kann daher im Wege Rechtens nicht angegriffen werden. Die entgegengesetzte Ansicht des Richters erster Instanz ist hervorgerufen durch ein, auf die Beschwerde des Klägers ergangenes, das eigentliche Verhältniß der Sache nicht in seinem ganzen Umfange wiedergebendes Reskript der Regierung zu Danzig vom 11. Juli 1856. In dem gedachten Reskripte heißt es: „Der Magistrat behaupte, daß der in Rede stehende Platz der Stadtgemeinde gehöre und habe dem Kläger aus diesem Grunde die Benutzung untersagt. Deswegen erscheine aus polizeilichen Rücksichten ein Einschreiten in der Sache weder nothwendig noch zulässig, vielmehr könne dem Kläger nur überlassen werden, seinen Anspruch im Wege Rechtens geltend zu machen."

Dieses Reskript berührt nur die Eigenthumsverhältnisse, und es kann wohl sein, daß der Magistrat den Platz in der Weise in Anspruch nimmt, welche jedes Anrecht des Klägers ausschließt, oder — richtiger gesagt, da das Eigenthum der Stadtgemeinde nicht streitig ist, — es kann wohl sein, daß dem Kläger gar keine Fahrgerechtigkeit über den fraglichen Platz zusteht, und die Frage, ob ein derartiges Recht existirt, würde sich allerdings zur Erörterung im Wege des Prozesses eignen. Allein der Umstand, daß die vorgesetzte Instanz die Eigenthumsverhältnisse für so klar erachtet, daß es auf polizeiliche Rücksichten nicht ankomme, kann die Natur der baupolizeilichen Maaßregeln nicht ändern. Sollte dagegen, wie der Richter erster Instanz angenommen, die Fahrgerechtigkeit dem Kläger wirklich zustehen, so ist es damit nicht anders zu halten, wie mit anderen zum Zweck einer polizeilichen Einrichtung nothwendig gewordenen Aufopferungen des Privateigenthums. Es kann nicht die durch veränderte Verhältnisse nothwendig gewordene Anordnung angefochten, sondern nur wegen des dadurch beschränkten oder entzogenen Rechts Entschädigung verlangt werden.

In dieser Weise seine Ansprüche geltend zu machen, bleibt dem Kläger, wie sich von selbst versteht, unbenommen; in dem gegenwärtigen Prozesse ist dies nicht geschehen, und hat daher nur auf Ausschließung des Rechtsweges erkannt werden können.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4198. K. 36. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Juli 1859. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Direktoren.

Der Appellationsgerichts-Rath Dr. jur. Schmiedicke in Frankfurt ist zum Appellationsgerichts-Direktor bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe ernannt.

2. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Pape zu Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Ratibor versetzt.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schatz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Lüke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Siebert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und
die Referendarien Wessel und von Zoeben-Koniecpolski im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Schneller aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Gerichts-Assessor Jacobi aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Gerichts-Assessor Rabe aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Gerichts-Assessor Peters aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin,
der Gerichts-Assessor Schrader aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Gerichts-Assessor Gause aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Gerichts-Assessor Pape aus dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg;

der Gerichts-Assessor Graf zu Eulenburg in Marienwerder ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Deutsch-Crone aus dem Justizdienste ausgeschieden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. Friedrich Philipp Karl Bennecke bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Dr. jur. Otto Theodor Emil Schwabe bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Ewald Gustav Bernhard Göritz bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,
der Auskultator Theodor Emil Hientzsch bei dem Kammergericht,

der Auskultator Laurenz Bauerband bei dem Appellationsgericht in Münster,
der Auskultator Kuno Pescatore bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und
der Auskultator Hermann Karl Wilhelm Ferdinand Berger bei dem Appellationsgericht in Stettin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadt- und Kreisrichter Haack in Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Viola in Inowraclaw,
der Kreisrichter Göldner in Schubin,
der Kreisrichter Moisiszig in Gnesen,
die Kreisrichter Ernesti und von Detten in Recklinghausen,
die Kreisrichter Braunstein und Rotering in Borken,
der Kreisrichter Flensberg in Münster, und
der Kreisrichter Schmitz in Lüdinghausen;
der Gerichts-Assessor Schmid ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Breslau ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor von Massenbach bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,
der Gerichts-Assessor Leo bei dem Kreisgericht in Pleschen,
der Gerichts-Assessor Schönfeld bei dem Kreisgericht in Anclam, und
die Gerichts-Assessoren Geier und Klauer bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarien in Osterwieck.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Scheibelwitz in Schubin ist der Titel als Kanzlei-Rath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Beyer in Inowraclaw der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Oppermann hierselbst ist die Stelle des zweiten Staatsanwalts bei dem hiesigen Stadtgericht verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
die Rechtsanwalte und Notare Busch, Stemrich und Fülsting in Münster,
der Rechtsanwalt und Notar Wesemann in Oelde,
der Rechtsanwalt und Notar Crone in Rheine, und
der Rechtsanwalt und Notar Rabe in Lobsens;
der Kreisrichter von Frankenberg in Allenburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lauenburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Cöslin, und
der Rechtsanwalt Ahlemann in Samter zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 2. Juli 1859, — betreffend die Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses an Soldatenkinder verliehen werden.

Nachstehende Bekanntmachung des Direktoriums des Königlichen Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses über die Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten desselben an Soldaten-Waisen verliehen werden, wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2581. Brandenburg Nr. 6.

a.

Bekanntmachung des Direktoriums des Königlichen Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses vom 18. Juni 1859.

Das unterzeichnete Direktorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Direktorium hiermit

nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behülflich zu sein, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.

Bedingungen,
unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause den ehelich geborenen und bedürftigen Soldaten-Waisen — ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem aktiven Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme,
B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, soweit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.
2) Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Konfession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.
3) Die Mädchen evangelischer Konfession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.
4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.
5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten erfolgt nach Maaßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.
2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monat ab, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.
3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maaßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses

— hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist, oder daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren **bei der Fahne** gedient hat. Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;
2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest,

   und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldaten-Waisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird:
5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a) für die Kinder der im aktiven Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,
b) für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magisträten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Direktorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858.

Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes, insbesondere über die Beschränkung des Kleinhandels mit Getränken, sowie die darauf gegründeten Entschädigungsansprüche sind vom Rechtswege ausgeschlossen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Schankgerechtigkeit auf einer ehemaligen Realberechtigung oder auf einer späteren Konzession beruht.

Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 Nr. 7 (Ges.-Samml. S. 19).
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 25 (Ges.-Samml. S. 45).
Erkenntniß vom 28. Dezember 1850 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 154).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem

Königlichen Appellationsgericht zu Marienwerder in zweiter Instanz anhängigen Prozeßsache
des Vormundes der Alwine D. und des Carl Friedrich C., Kläger und Appellanten,
wider
den Königlichen Fiskus, Verklagten und Appellaten,
betreffend Entschädigung für eine Schankgerechtigkeit,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die durch ihren Vormund vertretene minorenne Alwine D. ist Eigenthümerin des zu K. belegenen Kruggrundstücks, welches ihren Besitzvorgängern im Jahre 1792 vererbpachtet worden ist. In dem Erbpachtsvertrage ist das Grundstück als „Unterkrug" bezeichnet, ein Schutzgeld für die Krugnahrung stipulirt, und im §. 4 ausdrücklich bestimmt, wo der Erbpächter Bier und Branntwein zu entnehmen habe, sowie, daß er die Getränke in keinen anderen als den vom Amte angewiesenen Maaßen zu verschenken habe. Dieses Grundstück ist von Martini 1856 bis dahin 1857 dem Mitkläger Karl Friedrich C. verpachtet; dem letzteren ist durch die Verfügung des Landraths vom 10. Januar 1857 die Erlaubniß zum Betriebe der Krugwirthschaft mit der Beschränkung ertheilt, daß destillirte Getränke bei Vermeidung der Konsensentziehung nicht in Gemäßen unter einem Viertel Anker verkauft werden dürfen. Durch diese, das Schankrecht sichtbar vernichtende Beschränkung finden sich die Kläger, die Vormundschaft der Eigenthümerin, sowie der Pächter in ihren Rechten gekränkt. Indem sie behaupten, daß die Kruggerechtigkeit dem Grundstück als ein dingliches Recht anklebe, haben sie gebeten, den Fiskus zu verurtheilen:

daß er das Recht zum Betriebe der Krugnahrung, resp. des Ausschanks destillirter Getränke in Gläsern, Flaschen und anderen kleinen Quantitäten anerkenne, und die fernere Ausübung dieses Rechts gestatte,

eventualiter haben sie gebeten:

den Fiskus zu verurtheilen, daß er der Eigenthümerin vollständigen Schadensersatz leiste, jedenfalls auch den Pächter wegen Inhibirung des Ausschanks in dem vorbezeichneten Umfange bis zu dem Tage, wo der polizeiliche Konsens werde ertheilt werden, vollständig zu entschädigen.

Mit dem ersten Antrage sind die Kläger von dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig per decretum zurückgewiesen, wegen des auf Entschädigung gerichteten Antrages ist die Klage eingeleitet. Nach erfolgter Verhandlung sind die Kläger auch mit diesem Antrage per sententiam vom 30. November 1857 abgewiesen, haben aber rechtzeitig appellirt. Nachdem das Rechtsmittel bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder eingeleitet worden, ist indeß von der Regierung zu Danzig der Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe wird von dem Appellationsgericht zu Marienwerder für begründet erachtet, und dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Bei Beurtheilung der Sache muß mit Rücksicht auf eine von den Klägern erst nach erfolgter Einlegung des Kompetenz-Konflikts abgegebene Erklärung im Voraus bemerkt werden, daß die Klage einer doppelten Auffassung fähig ist. Man kann den Anspruch als gegen die Administrativbehörde gerichtet denken, sofern diese den Kleinhandel mit Getränken zu beaufsichtigen hat, und der Entschädigungsanspruch tritt alsdann hervor als eine Vergütung, die verlangt wird für eine im öffentlichen Interesse gemachte Aufopferung eines Privatrechts; — man kann aber auch den Entschädigungsanspruch als eine von dem Domainenfiskus geforderte Gewährleistung für ein durch den Uebertragungsvertrag stipulirtes Recht auffassen. Von dem ersteren Gesichtspunkte aus würde die Klage gegen den Fiskus, ohne Rücksicht auf die Person des Erbverpächters gerichtet sein; von dem zweiten Gesichtspunkte aus würde der Fiskus als derjenige Theil, von dem die mitklagende Eigenthümerin ihr Recht ableitet, in Anspruch genommen sein. Der erstere Gesichtspunkt ist in dem ganzen Verfahren bis zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts vorherrschend gewesen, wie schon der alternative Antrag auf Gestattung des Ausschanks, oder Entschädigung, ergiebt; der zweite Gesichtspunkt ist indeß in einer nach erfolgter Einlegung des Kompetenz-Konflikts von den Klägern abgegebenen Erklärung eingemischt und kann daher nicht unerwähnt bleiben.

Nach dem ersteren, bei Verhandlung der Sache in der ersten Instanz leitend gewesenen Gesichtspunkte ist die Abweisung durch Erkenntniß vom 30. November 1857 erfolgt, und die Gründe sind im Wesentlichen

Digitized by Google

dieselben, die sich in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 28. Dezember 1850 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 154) entwickelt finden. In dem damals vorliegenden Falle hatte Jemand, dem die Erlaubniß zur Schankwirthschaft versagt war, eine Realberechtigung gekauft und wollte dann auf Ertheilung des polizeilichen Konsenses, eventualiter auf Entschädigung klagen. Diese Klage ist nicht zugelassen, und aus denselben Gründen, welche damals den Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte leiteten, ist jetzt die Abweisung erster Instanz erfolgt. Es ist angenommen, daß nach §. 25 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes nur bei der Verwaltungsbehörde angebracht werden könnten, und daß namentlich nach Nr. 7 der Order vom 7. Februar 1835 wegen des Kleinhandels mit Getränken (Ges.-Samml. S. 18) die Polizeibehörde über die Gründe der versagten Erlaubniß nur der vorgesetzten Instanz Auskunft zu geben schuldig sei, — sowie daß diese Bestimmungen auf ehemalige Realberechtigungen ebensowohl als auf neu konzessionirte Schankwirthschaften Anwendung finden. Was aber den eventuellen Entschädigungs-Anspruch betrifft, so ist gesagt, daß dessen Geltendmachung seiner Natur und Bedeutung nach nichts anderes sei, als eine gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes gerichtete Beschwerde, deren Erörterung im Wege Rechtens nicht zugelassen werden könne.

Mit Recht stützt daher die Regierung zu Danzig den Kompetenz-Konflikt auf die im Wesentlichen übereinstimmenden Gründe, welche jetzt den Richter erster Instanz zur Abweisung der Kläger und früher den Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte in einem analogen Falle zur Ausschließung des Rechtsweges bestimmt haben. Ein Unterschied beider Fälle wird von dem klägerischen Anwalt darin gesucht, daß in dem früheren Falle die Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft dem Kläger wegen persönlicher Unzuverlässigkeit versagt worden, während im vorliegenden Falle durch die landräthliche Verfügung dem Mitkläger C. die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, die Zuverlässigkeit also anerkannt, aber eine Beschränkung beigefügt sei, welche den anscheinend erlaubten Betrieb thatsächlich vernichte. Es liegt indeß am Tage, daß dies in der Sache keinen Unterschied machen kann. Uebrigens lautet die landräthliche Verfügung wörtlich dahin:

„Nach vorheriger Prüfung der §§. 3 und 4 der Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 vorgeschriebenen persönlichen Qualifikation und der sonstigen Verhältnisse des Bittstellers wird demselben hierdurch von Polizeiwegen die Erlaubniß ertheilt, für das Jahr 1857 in dem verpachteten Grundstück eine Krugwirthschaft mit der ausdrücklichen Bedingung, daß destillirte (reine oder gemischte) Getränke bei Vermeidung der Konsensentziehung nicht in Gemäßen unter einem Viertel Anker verkauft werden dürfen, zu betreiben.“ —

Offenbar ist die Beschränkung beigefügt, eben um den Kleinhandel zu untersagen, und vielleicht ist gerade diese Form gewählt, um den polizeilichen Konsens mit dem Erbpachtvertrage von 1792, wonach die Getränke in keinem anderen, als den vom Amte angewiesenen Maaßen verschänkt werden, in Uebereinstimmung zu bringen.

Der von den Klägern nach erfolgter Einlegung des Kompetenz-Konflikts eingemischte, oben hervorgehobene zweite Gesichtspunkt, als ob von dem Domainenfiskus wegen der auf späteren Anordnungen der Gesetzgebung beruhenden, in dem Erbpachtkontrakt nicht vorgesehenen Beschränkungen des Kleinhandels mit Getränken Eviktionsleistung gefordert werde, in ähnlicher Weise, wie eine derartige Klage gegen einen anderen Erbverpächter denkbar wäre, darf hier nicht weiter zur Erörterung gezogen werden, weil er außerhalb des schwebenden Prozesses liegt. Die Klage ist, wie der doppelte Antrag auf Gestattung des Betriebs oder auf Entschädigung klar ergiebt, gegen diejenige Instanz gerichtet, welche die Beschränkung des Kleinhandels angeordnet hat. Das Klagefundament kann im Laufe des Prozesses nicht geändert werden, am wenigsten in zweiter Instanz, nachdem durch den Richter erster Instanz die Abweisung der Klage, so wie sie angestellt worden, bereits erfolgt ist.

Es hat daher von einer Prüfung des betreffenden Vorbringens hier abgesehen werden müssen.

Berlin, den 13. November 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4453. K. 36. Vol. X.

Num. 71.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858.

Die Entscheidung darüber, ob eine streitige Kirchenabgabe auf notorischer Orts-Observanz beruhe, gebührt den Verwaltungsbehörden. Wird die Verbindlichkeit zur Zahlung der Abgabe mit Rücksicht auf einen früher geschlossenen Vertrag bestritten, so ist der Rechtsweg darüber nur alsdann zulässig, wenn der Zahlungspflichtige behauptet, daß ihm durch den Vertrag die Befreiung von der Kirchenabgabe zugestanden worden sei.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 79 ff.
Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).
Erkenntniß vom 3. Januar 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 302).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu H. anhängigen Prozeßsache
des Kötters und Schreiners Heinrich H. zu D., Klägers,
wider
die evangelische Kirchengemeinde zu L., Verklagte,
betreffend kirchliche Abgaben,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Für die evangelische Kirche zu L. wird von den Eingesessenen der Orte L. und D. eine jährliche Abgabe von 8 Sgr. 1 Pf. erhoben. Der Kötter und Schreiner H. zu D. glaubt zur Entrichtung dieser Abgabe nicht verpflichtet zu sein, und hat zunächst bei der Königlichen Regierung zu Arnsberg deshalb, jedoch erfolglos, Beschwerde geführt, hierauf aber unter dem 24. Dezember v. J. gegen die evangelische Kirchengemeinde zu L. die vorliegende Klage angestellt. Er trägt darauf an:

„die verklagte Gemeinde für nicht berechtigt zu erklären, die gedachte Abgabe von 8 Sgr. 1 Pf. sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft von ihm als Besitzer des Kottens zu D. zu fordern."

Nach seiner Behauptung ist diese Abgabe dadurch entstanden, daß bei der Theilung der Gemeinheit von L. und D. die alten Eingesessenen, deren Besitzungen schon vor dem Jahre 1788 existirt hätten, diese Abgabe als Entschädigung dafür übernommen hätten, daß der an der Gemeinheit ebenfalls betheiligten Kirche kein Areal zugetheilt worden sei. Die nach dem Jahre 1788 entstandenen Kotten, welche bei der Auseinandersetzung nicht betheiligt gewesen, wie der des Klägers, seien demnach zur Entrichtung der Abgabe nicht verpflichtet. Zum Beweise seiner Behauptung beruft sich Kläger auf die von der Königlichen Regierung zu Arnsberg oder der Königlichen General-Kommission zu Münster zu avocirenden Akten, die Theilung der Mark von L. und D. betreffend.

Noch vor Beantwortung der Klage erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg den Kompetenz-Konflikt. In ihrem Beschlusse bemerkt sie, daß die streitige Abgabe von dem Kläger auf Grund der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) exekutivisch eingezogen, und seine deshalb geführte Beschwerde zurückgewiesen sei, weil die notorische Ortsverfassung durch den Inhalt des Protokolls vom 28. März 1788 und durch die Angaben des Pastors in L. hinreichend nachgewiesen sei. Sodann führt sie aus, daß das Klagefundament lediglich in der Behauptung bestehe, daß die Verbindlichkeit zur Zahlung der Abgabe nicht auf notorischer Orts-Observanz beruhe, hierüber aber ein Prozeß nicht stattfinde, der Rechts-

weg vielmehr nach Nr. 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 und §§. 79 ff. Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts nur demjenigen nachgelassen sei, der aus einem besonderen Grunde die Befreiung von einer solchen Abgabe geltend machen wolle, ein Fall, welcher hier nicht vorliege. Die Kreisgerichts-Deputation zu H. hält den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil es sich nach den Angaben des Klägers nicht um eine Abgabe handle, welche vermöge notorischer Ortsverfassung zu entrichten sei, sondern um eine Abgabe, welche einzelne Eingesessene vertragsmäßig übernommen hätten. Das Appellationsgericht zu Hamm stützt dieselbe Meinung darauf, daß die Angabe der Königlichen Regierung: die notorische Ortsverfassung werde durch den Inhalt des Protokolls vom 28. März 1788 und durch die Angaben des Pastors in L. hinreichend nachgewiesen, nicht genüge, um die Abgabe zu einer solchen zu machen, wie sie die Allerhöchste Order vom 19. Juni 1836 voraussetze, und die Entscheidung darüber, ob eine Abgabe, wie diese Allerhöchste Order sie voraussetze, vorhanden sei oder nicht, nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten zustehe.

Allein da der Rechtsweg in Betreff der auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden kirchlichen Abgaben nach Nr. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 nur zulässig ist, wenn die Befreiung von solchen Abgaben aus besonderen in den §§. 79 ff. Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts bestimmt bezeichneten Gründen behauptet wird, so kann derselbe nicht auch in dem Falle stattfinden, wenn ein anderer Grund, namentlich die Frage: ob die notorische Orts- oder Bezirksverfassung vorhanden sei, das Klagefundament bildet. Die Entscheidung dieser Frage fällt vielmehr, wie bereits in früheren Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 302) ausgeführt ist, der Verwaltungsbehörde anheim, welcher verfassungsmäßig zusteht, darüber zu befinden, ob nach der Bestimmung unter Nr. 1 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 die exekutivische Beitreibung der streitigen Abgaben erfolgen soll. Aber auch die Berufung des Klägers auf die angeblich bei der Gemeinheitstheilung im Jahre 1788 zwischen den damaligen Theilnehmern an derselben geschlossenen Verträge, zu welchen Kläger nicht gehört hat, begründet nicht, wie die Kreisgerichts-Deputation zu H. annimmt, den Rechtsweg. Dies würde nur der Fall sein, wenn Kläger behauptete, daß ihm durch diesen Vertrag die Befreiung von Abgaben, zu deren Entrichtung er an sich verpflichtet sei, zugestanden worden (vgl. §. 4 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts). Der Kläger bestreitet aber nur seine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe überhaupt, weil er und seine Besitzvorfahren an den Verträgen, wodurch sie, wie er behauptet, begründet wird, nicht Theil gehabt haben. Es ist sonach der gesetzliche Fall, in welchem der Rechtsweg ausnahmsweise gegen eine auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhende kirchliche Abgabe nachgelassen ist, hier nicht vorhanden.

Der Kompetenz-Konflikt mußte daher für begründet, der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 13. November 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 89. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Juli 1859. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Bartsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Riede im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendarius Heidrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Referendarius Dr. jur. Schultze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald;
der Gerichts-Assessor Coste ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, und der Gerichts-Assessor Münzer aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Johann Emil Hermann Klein bei dem Kammergericht,
der Auskultator Albert Bernhard Karl Krieger bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,
der Auskultator Dr. jur. Karl Michels bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Friedrich Rudolf Larenz bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und
der Auskultator Wilhelm Heinrich Biermann bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Winter in Bielefeld ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;
der Stadtrichter Gaebeke in Königsberg ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Meyer in Lübbecke,
der Kreisrichter Seiler in Rietberg,
der Kreisrichter Pauly in Paderborn, und
der Kreisrichter Rose in Höxter.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Jacobi bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dirschau,
der Gerichts-Assessor Meißner bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, und
der vormals Schleswig-Holsteinsche Ober- und Landgerichts-Advokat Dr. Gülich bei dem Kreisgericht in Bergen;
der Kreisrichter Koch in Seeburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Heilsberg versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositial-Kassen-Rendanten Benn zu Halle in Westphalen ist der Titel als Rechnungs-Rath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Pahde in Bielefeld, sowie den Kreisgerichts-Sekretairen Joedemann

in Wiedenbrück und Sprenkmann in Lissa der Titel als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Mager in Stralsund ist zum Staatsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt, und der Staatsanwalt Hauschteck zu Friedeberg i. d. N. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stralsund versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar Müller in Lübbecke,
der Rechtsanwalt und Notar von Portugall in Minden, und
der Rechtsanwalt und Notar Biermann in Warburg;
der Kreisgerichts-Rath Doering in Schlochau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titel den Titel Justizrath zu führen;
dem Rechtsanwalt und Notar Rüppell in Frankenstein ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt worden.
Der Rechtsanwalt Holtgreve in Paderborn ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:
der Landgerichts-Assessor Pung bei dem Landgericht in Saarbrücken,
der Landgerichts-Assessor Groote bei dem Landgericht in Düsseldorf, und
der Landgerichts-Assessor Simon bei dem Landgericht in Cleve;
der Notariats-Kandidat Titz in Düsseldorf ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Xanten, im Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Xanten, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Hartmann in Stromberg zum Friedensgerichtsschreiber in Kreis ernannt worden.
Der Friedensrichter, Justizrath von Goeckingk in Cleve ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 18. Juni 1859, — betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Fall ihrer Einberufung zu den Fahnen bei der im April d. J. angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee.

Vergl. Staats-Minist.-Beschluß vom 19. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 293).

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 4. Mai d. J. beschließt das Staats-Ministerium,
daß die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 20. und 29. April d. J. angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen bereits einberufen sind oder noch einberufen werden.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Das Staats-Ministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald. von der Heydt. Simons. Frhr. von Schleinitz. von Bonin. Frhr. von Patow. Gr. von Pückler. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft, zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 5. Juli 1859.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 2442. O. 136. Vol. III.

Num. 72.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Mai 1859.

Die mit überlegtem Vorsatze ausgeführte Tödtung eines Menschen hört nicht auf „Mord" zu sein, wenn der Thäter sich bei der Ausführung in der Person irrt, und einen Anderen tödtet, als er zu tödten beabsichtigte.

Strafgesetzbuch §. 175.

In einem solchen Falle ist auch der Anstifter nach §§. 35, 175 des Strafgesetzbuchs strafbar, wenngleich nicht diejenige Person getödtet worden ist, auf welche sich seine Anstiftung bezog.

Aehnlich verhält es sich auch mit dem Gehülfen.

Strafgesetzbuch §§. 175, 34, 35.

In der Untersuchung wider den Handarbeiter R. aus S. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerden des Angeklagten R. und des Angeklagten Holzhändlers Ro. aus S.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 5. Mai 1859 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das am 19. Februar 1859 verkündete Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu Halle a. S. eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden zurückzuweisen, die genannten Angeklagten ein Jeder auch die Kosten des von ihm eingewandten Rechtsmittels zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 11. September 1858 Abends zwischen 8 und 9 Uhr war der Gymnasiast H. auf seinem Heimgange von S. nach L. durch Schüsse und Zertrümmerung des Schädels getödtet worden. Der Verdacht, denselben, und zwar in der Meinung, daß solches der Zimmergeselle S. aus L. sei, getödtet zu haben, fiel auf den Handarbeiter R., und der Verdacht, den letzteren zur Ermordung des gedachten Zimmergesellen S. angestiftet und gedungen zu haben, auf den Holzhändler Ro.

Beide sind am 18. Februar 1859 vor das Schwurgericht zu Halle gestellt worden, und zwar:

I. R., außer wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs, unter der Anklage:

„am 11. September 1858 den Gymnasiasten H., welchen er in der Dunkelheit für den Zimmergesellen S. hielt, am Kommunikationswege von S. durch mehrere Schüsse und Kolbenschläge vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben";

II. Ro., außer wegen Theilnahme an einem Diebstahl und an einem versuchten Diebstahl, unter der Anklage:

„an dieser (der zu I. angegebenen) am 11. September 1858 durch R. verübten That dadurch Theil genommen zu haben, daß er

1) den R. durch das Versprechen, ihm 300 Thaler sofort und 1 Thaler wöchentlich für seine Lebenszeit zu zahlen, zur Begehung derselben angereizt und verleitet, und

2) dem R. zur Begehung des Verbrechens Anleitung gegeben, ihm auch Waffen und Werkzeuge, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat."

Die den Geschworenen in Bezug auf diese Anklagen, außer zwei eventuellen, unbeantwortet gebliebenen Fragen, gestellten beiden Fragen:

I. „Ist der Angeklagte R. schuldig, sich zur Ausführung der Tödtung des Zimmergesellen S., welche er vorher mit dem ꝛc. Ro. überlegt und verabredet hatte, am 11. September 1858 Abends am Kommunikationswege von S., mit geladenen Schießgewehren bewaffnet, auf die Lauer gelegt und

hiernächst in der Person des an jener Stelle vorbeigehenden Gymnasiasten H. durch mehrere Schüsse und Kolbenschläge einen Menschen, und zwar
a) vorsätzlich, und
b) mit Ueberlegung
getödtet zu haben, den er in der Dunkelheit für den von ihm erwarteten rc. S. gehalten hat, —"

und II. Ist der Angeklagte rc. Ro. schuldig, an der durch den rc. R. am 11. September 1858 in der Person des H., welchen R. in der Dunkelheit für den Zimmergesellen S. gehalten hat, und zwar:
a) vorsätzlich und
b) mit Ueberlegung
bewirkten Tödtung jenes Menschen dadurch wesentlich Theil genommen und dazu mitgewirkt zu haben, daß er
1) den R. durch das Versprechen einer Geldbelohnung zur Tödtung des S. angereizt und verleitet,
2) dem R. zur Ausführung dieser Tödtung des S. Anleitung gegeben, ihm auch Waffen und andere Mittel, welche zu der Ausführung der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat",

wurden, nachdem gegen deren Fassung von den Vertheidigern der Angeklagten und von diesen selbst keine Erinnerungen gemacht waren, und nachdem der Staatsanwalt zwar eine andere, mehr den obigen Anklageformeln sich anschließende Fassung beantragt hatte, dieser Antrag jedoch von dem Gerichtshofe abgelehnt worden war, von den Geschworenen dahin beantwortet:

„Ja, der Angeklagte (R. resp. Ro.) ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen. Mit mehr als sieben Stimmen."

Der Schwurgerichtshof zu Halle hat sodann in seinem am 19. Februar 1859 verkündeten Erkenntnisse, worin er gegen R. den §. 175, und gegen Ro. die §§. 175, 34. und 35 des Strafgesetzbuchs anwandte und dabei rücksichtlich des R., sowie, hierauf Bezug nehmend, auch rücksichtlich des Ro. erwog:

daß der Irrthum, in welchem sich (bei der Ausführung der That) der Angeklagte R. in der Person des von ihm Getödteten befunden habe, zu seiner Entschuldigung oder zur Milderung seiner Strafe nicht gereichen könne, weil das Gesetz die Tödtung jeder Person, jedes Menschen mit Strafe bedrohe,

erkannt, daß
1) der rc. R. wegen Mordes, sowie wegen eines schweren und des Versuchs eines schweren Diebstahls mit dem Tode zu bestrafen,
2) der rc. Ro. wegen Theilnahme an einem Morde, sowie wegen Theilnahme an einem schweren und an dem Versuche eines schweren Diebstahls ebenfalls mit dem Tode zu bestrafen.

Sowohl von dem Angeklagten R. als von dem Angeklagten Ro. ist die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden, von Beiden nur in Bezug auf die Tödtung des H., nicht auch in Bezug auf den Diebstahl und Diebstahlsversuch resp. Theilnahme an solchem.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des R. hält die stattgehabte Fragestellung für unrichtig, in Folge dessen durch den Ausspruch der Geschworenen den zur Anwendung des §. 175 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Thatbestand für nicht festgestellt und deshalb auch jene Vorschrift für verletzt, durch unrichtige Anwendung.

Zu dem Thatbestande des Mordes sei — so wird dieserhalb weiter deduzirt — auch Kausalnexus zwischen dem überlegten Vorsatze zu tödten und der erfolgten Tödtung mit Bezug auf die Person des Getödteten erforderlich, und rücksichtlich dieses Erfordernisses ließe — weil die Fragestellung sich nicht darauf beschränkt habe, ob der Angeklagte R. den H. mit Vorsatz und Ueberlegung getödtet habe — der Ausspruch der Geschworenen zweifelhaft, ob der Vorsatz und die Ueberlegung stattgefunden habe in Beziehung auf den S., dessen Tödtung ursprünglich beabsichtigt worden sei, oder in Beziehung auf den irrthümlich getödteten H.

Ebenso ist die Nichtigkeitsbeschwerde des Ro. auf Verletzung und resp. unrichtige Anwendung von Gesetzen oder Rechtsgrundsätzen und auf Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren gegründet worden.

Es wird auszuführen gesucht, daß die bei der Beurtheilung der That des R., wie auch und noch mehr bei der Beurtheilung der That des Ro. wesentlich in Betracht kommende Frage über den Einfluß, welchen der Seitens des physischen Urhebers in der Person des Getödteten vorgefallene Irrthum auf die

rechtliche Beurtheilung habe, eine Rechtsfrage sei, weil es dabei in Bezug auf den physischen Urheber auf Auslegung der Worte des Gesetzes §. 175 des Strafgesetzbuchs:

„vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet",

und namentlich darauf, ob hierbei überlegter Vorsatz, einen Menschen zu tödten, genüge, oder aber auch erforderlich sei, daß der Effekt der wirklich ausgeführten, nämlich an der wirklich getödteten Person ausgeführten That in einem nothwendigen und dem Thäter auch bewußten ursachlichen Zusammenhange mit dem Vorsatze und mit der Ueberlegung stehe, und in Bezug auf den intellektuellen Urheber resp. wissentlich (wesentlich) Hülfe leistenden auf Auslegung der Worte im §. 34 des Strafgesetzbuchs „des Verbrechens" resp. „der That" und „die That", namentlich darauf ankomme, ob bei der Anstiftung der zur Ausführung gekommene Vorsatz des physischen Urhebers gerade so, wie er zur Ausführung gebracht worden, durch den Willen des intellektuellen Urhebers bestimmt worden sei, oder ob und event. inwieweit der intellektuelle Urheber auch für alle Ueberschreitungen resp. Abweichungen von dem ertheilten Mandat verantwortlich sei, sowie ob bei der wissentlichen (wesentlichen) Hülfeleistung die Wissenschaft und Absicht des Theilnehmers dem von dem Thäter selbst gewollten und erreichten Effekte entsprechen müsse, oder ob es genüge, wenn auch nur ein zufälliger von dem Theilnehmer nicht gewollter und nicht vorhergesehener Effekt durch die von ihm zu anderen, wenn auch ähnlichen Zwecken verschafften Mittel erreicht worden sei. Die Entscheidung jener Frage habe als die einer Rechtsfrage dem Gerichtshofe verbleiben müssen, und sei auch, da der Ausspruch der Geschworenen zwar Vorsatz und Ueberlegung, zugleich aber auch Irrthum auf Seiten des R. dahin festgestellt habe, daß dieser auf den H. aus Irrthum geschossen und geschlagen habe, dem Gerichtshofe verblieben. Event. aber, falls solche Beurtheilung den Geschworenen hätte zustehen sollen, hätte die Fragestellung eine andere, sowohl bei der ersten Frage, nämlich dahin, daß nach dem Worte „hiernächst" zu sagen gewesen wäre, „den H., den er für den S. hielt, durch ..... getödtet zu haben", als bei der zweiten Frage sein müssen.

Bei richtiger Beurtheilung der That des R. hätte sodann der Gerichtshof, nach den von den Geschworenen bejahten Thatumständen, befinden müssen, daß in diesen nur der Versuch eines Mordes (an S.) und zugleich eine fahrlässige Tödtung (des H.) zu erkennen sei. Unter Bezugnahme und Berufung auf Geib's Abhandlungen im Archiv des Kriminalrechts, Jahrgang 1837 S. 588 ff. und Jahrgang 1838 S. 36 ff. (vergl. Jahrgang 1854 S. 157 und 158), wird gegen die Erörterung, auf welche sich dieserhalb der Gerichtshof in den Gründen seines Erkenntnisses (wie bemerkt wird) eventuell eingelassen habe, und gegen die Ansichten anderer Rechtslehrer, welche überhaupt in Bezug auf den Einfluß des Irrthums im Objekte bei der Tödtung immer nur vorsätzliche Tödtung im Auge hätten, nicht auch, worauf es doch jetzt, wo der Todtschlag nicht mehr mit Todesstrafe bedroht sei, wesentlich ankomme, erörterten, ob eine mit Ueberlegung geschehene vorsätzliche Tödtung vorliege, deduzirt, daß ein doloses Verbrechen nur im Falle eines wirklichen Kausalzusammenhanges zwischen Absicht und Effekt angenommen werden könne, in Fällen wie der vorliegende aber nur ideale Konkurrenz eines versuchten Mordes und einer fahrlässigen Tödtung vorliege, da — ebenso wie bei der sogenannten aberratio ictus — hier die bei der That vorhandene Absicht, denjenigen zu tödten, welchen der Thäter irrthümlich für einen Anderen halte, ein bloßer Scheinwille sei, der strafrechtlich als imputabler Wille nicht gelten könne.

Daher sei der §. 175 des Strafgesetzbuchs (gegen R.) auf einen Fall angewendet, für den dieses Gesetz nicht gegeben sei, und der Rechtsgrundsatz verletzt:

„daß Irrthum im Objekt der Tödtung den Thatbestand einer vorsätzlichen Tödtung ausschließe."

Event. sei jedenfalls die vorsätzliche Tödtung nicht mit Ueberlegung begangen. Den Vorsatz, den H. zu tödten, wenn ein solcher vorhanden gewesen sei, habe R. jedenfalls ohne Ueberlegung erst in dem Moment der Ausführung der That, welcher mit dem Moment der Entstehung des Irrthums zusammenfalle, gefaßt; der mit Ueberlegung gefaßte Vorsatz, den S. zu tödten, sei nicht zur Ausführung gekommen, komme also nur als Versuch in Betracht.

Indem nun das angefochtene Erkenntniß den Umstand unerwogen gelassen habe, daß der Vorsatz, — wenn wirklich vorhanden — blos durch eine Sinnentäuschung veranlaßt und daß die Ueberlegung auf eine ganz andere That gerichtet gewesen sei, habe es den Rechtsgrundsatz:

„daß der Thatbestand einer mit Ueberlegung verübten Tödtung ausgeschlossen werde, wenn Ueberlegung und Vorsatz nicht im Kausalzusammenhange mit dem in Folge Irrthums in der Person des Getödteten eingetretenen Effekt stehen",

verletzt, und somit auch aus diesem Grunde den §. 175. des Strafgesetzbuchs unpassend angewandt.

Aber auch wenn diese, die Beurtheilung der That des physischen Urhebers (R.) betreffenden Angriffe nicht begründet sein und nicht schon damit auch die Beurtheilung der That des intellektuellen Urhebers (Ro.) mit Rücksicht auf §. 35. des Strafgesetzbuchs als unrichtig erfolgt erscheinen lassen sollten, komme in Frage, ob der Irrthum des R. dem Ro. angerechnet werden könne.

Auch dieserhalb hätte (in rechtlicher Beziehung) der Gerichtshof sich nicht — wie er gethan habe — an das Verdikt der Geschworenen gebunden halten dürfen.

In der mehr beiläufigen Bemerkung desselben:

„event. übrigens gegen den Angeklagten Ro. immer ins Gewicht fallen würde, daß ohne seine Anstiftung und Anreizung die von R. gegen den H., wenn auch durch Verwechselung der zu tödtenden Person, verübte Mordthat ohne Zweifel nicht stattgefunden haben würde",

würde, wenn sie zur rechtlichen Begründung des Erkenntnisses habe dienen sollen, eine gänzliche Verkennung der Grundsätze über die Grenzen der Verantwortlichkeit des intellektuellen Urhebers liegen. Die Meinung des Gesetzgebers über diese sei allerdings durch den im §. 34 des Strafgesetzbuchs gebrauchten Ausdruck:

„zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens"

nur angedeutet und einzig und allein hieraus zu entnehmen. Es habe aber der Schwurgerichtshof in dieser Beziehung durch die Motivirung seines Erkenntnisses Rechtsgrundsätze verletzt, welche unter Bezugnahme auf Hälschner, Preuß. Strafrecht (1858) Thl. II. S. 352 ff. dahin angegeben worden:

„daß durch die Anstiftung eine Theilnahme am Verbrechen nur insoweit begründet wird, als die Thätigkeit des physischen der Absicht des intellektuellen Urhebers wirklich entspricht, aber dem Anstifter nicht blos der von ihm ausschließlich, sondern auch der eventuell beabsichtigte Erfolg zuzurechnen ist, daß, wenn die Thätigkeit des physischen Urhebers seiner Absicht durchaus entspricht, er nicht nur den vorsätzlichen, sondern auch den eingetretenen vorauszusehenden Erfolg als culpa vertreten muß;

daß der Anstifter aber nicht verantwortlich ist für eigentliche Excesse des Angestifteten, d. h. Handlungen, zu welchen er nicht durch den Willen des Anstifters bestimmt ist, sondern sich selbst bestimmt hat, und daß der Anstifter eben so wenig verantwortlich ist, für den nicht vorauszusehenden durch culpa des Angestifteten eingetretenen Erfolg seiner dem Willen des Anstifters entsprechenden Thätigkeit."

Abgesehen auch von der Motivirung seines Erkenntnisses habe der Schwurgerichtshof in diesem mit Unrecht eine wesentliche Theilnahme des Ro. in dem festgestellten Thatbestande erkannt. Das Erkenntniß, indem es den Ro. wegen wesentlicher Theilnahme an der Tödtung des ꝛc. H. deshalb verurtheile, weil er den R. zur Tödtung des S. angestiftet, ihm Anleitung gegeben und Waffen und andere Mittel zur Tödtung des S. verschafft habe, verletze Rechtsgrundsätze, nach welchen — worüber auf die vorstehenden Ausführungen und auf Hälschner a. a. O. §§. 82, 83 ff. Bezug genommen wird — die von R. verübte Tödtung des H. dem Ro. als intellektuellen Urheber nicht zugerechnet werden könne, weil sie seiner Absicht durchaus nicht entsprochen habe, und weil sie als ein nicht gewollter und nicht vorauszusehender Exceß in der Thätigkeit des Angestifteten betrachtet werden müsse, nach welchen ferner der Grund der Strafbarkeit des Gehülfen die auf eine gemeinschaftliche strafbare Absicht mit dem Haupturheber gerichtete gemeinsame Thätigkeit sei, der nicht gewollte und nicht vorauszusehende Effekt der That des Haupturhebers daher dem Gehülfen nicht angerechnet werden könne. Weiter wird dann nachzuweisen gesucht, daß durch das Verdikt der Geschworenen die gesetzlichen Erfordernisse des strafbaren Versuchs der Ermordung des S. festgestellt und Ro. daher wegen wesentlicher Theilnahme an der versuchten Ermordung des S. zu bestrafen sei.

Den Ausführungen in den Beschwerdeschriften der beiden Angeklagten wird nun zugegeben werden können, daß die den Geschworenen gestellten Fragen angemessener hätten gefaßt werden können. In die erste Frage sind unnütze Spezialien aufgenommen. So viel ersichtlich — motivirt ist nämlich im Sitzungsprotokolle der Beschluß, durch welchen die von dem Staatsanwalte beantragt gewesene anderweite Fassung der Fragen abgelehnt wurde, nicht, — hat aber auch bei der Aufnahme dieser Spezialien den Gerichtshof die an sich richtige (vergl. Goltdammer, Archiv II. S. 96, III. S. 106 Note 1, S. 194 Note 2, Ansicht geleitet, daß die Entscheidung der, allerdings als Rechtsfrage sich darstellenden Frage, welchen Einfluß der, nach der Anklage bei der Ausführung der That des Angeklagten R. vorgefallene Irrthum in der Person des Getödteten auf die Zurechnung habe, ihm frei bleiben müsse. Die auf die That des R. Bezug nehmende, doch auch dieselbe in ihren wesentlichen Merkmalen angebende zweite Frage hätte allerdings die Theilnahme durch Anstiftung

(§. 34 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) und die Theilnahme durch Beihülfe (§. 34 Nr. 2 a. a. O.) mehr sondern und in Bezug auf die letztere die Wesentlichkeit derselben (§. 35 im zweiten Satze) abgesondert und in anderer Fassung (vergl. Goltdammer, Archiv I. S. 364, 365, II. S. 92 und 806, VI. S. 425) hervorheben können.

Allein auch so, wie die Fragen gestellt worden sind, haben sie dem Gerichtshofe die Entscheidung jener Rechtsfrage frei gelassen. Sie ist von dem Gerichtshofe nicht in unrichtiger Weise entschieden, vielmehr sind die zur Anwendung gebrachten Gesetze auf den durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatbestand richtig angewandt worden.

Die Anklage ging dahin, daß Ro. (als Morddinger) den R. (als Lohnmörder) zur Ermordung des S. angestiftet, auch bei der Ausführung des aufgetragenen Mordes sich als Hülfsleistender betheiligt, R. bei der Ausführung des übernommenen Auftrages aber aus Irrthum sich in der Person des Schlachtopfers vergriff, eine andere ihm bei seinem Auflauern entgegenkommende Person, welche er für den S. hielt, in welcher er den S. zu erkennen meinte, diesen tödten wollte und getödtet zu haben glaubte, nämlich den H., vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet habe.

Festgestellt ist durch das Verdikt der Geschworenen:

I. daß R. nach vorgängiger, mit Ro. über die Tödtung des S. geschehener Verabredung und Ueberlegung, und nach vorgängigem, zur Ausführung dieser mit Ro. verabredeten und überlegten Tödtung des S. geschehenen bewaffneten Auflauern auf S., in der Person des H. einen Menschen, den er für den S. hielt, vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet habe;

II. daß Ro. an dieser, durch R. in der Person des von dem R. für den S. gehaltenen H. vorsätzlich und mit Ueberlegung bewirkten Tödtung eines Menschen dadurch wesentlich Theil genommen und mitgewirkt habe, daß er zur Tödtung des S. den R. durch Versprechen einer Geldbelohnung angereizt und verleitet, auch demselben Anleitung gegeben und demselben Waffen und andere Mittel, welche zur Ausführung der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft habe.

So sehr nun auch die neueren Rechtslehrer — von denen fast jeder bei seinen Ausführungen sich erst seine eigene Terminologie bildet — da von einander abweichen, wo es darauf ankommt, in strafrechtlicher Beziehung die Begriffe von „Vorsatz", „Absicht", „Entschluß", „Handlung", „That", „Erfolg", „Motiv" und „Zweck", und ihr Verhältniß zu einander zu bestimmen, und so oft es selbst vorkommt, daß in einer und derselben Deduktion einer dieser Ausdrücke, oder auch der Ausdruck „Versuch" bald mit dieser, bald mit jener Bedeutung gebraucht wird, so ist man doch im Wesentlichen darüber einig und es entspricht insbesondere auch der Bedeutung, welche nach dem Strafgesetzbuch — das allerdings sowohl des „Vorsatzes zu tödten", als der „Absicht zu tödten" Erwähnung thut (§. 183 Alinea 3, §. 197 Alinea 4, vergl. auch §§. 165, 169) — den Ausdrücken „Vorsatz" und „Absicht" beizulegen ist,

Hälschner, Preuß. Strafrecht II. S. 129.
Goltdammer, Materialien I. S. 232 Note 1, 237.
Beseler, S. 44—47, 55.

daß, wenn bei doloser verbrecherischer Thätigkeit Seitens des Thäters ein Irrthum in dem Gegenstande, gegen welchen seine Thätigkeit gerichtet war (error in corpore oder in persona), vorgefallen ist, und dieser Irrthum zur Folge hat, daß seine Thätigkeit einen anderen Erfolg als den beabsichtigten hatte, dieser Irrthum — also der in dem Moment des Entschlusses zur Ausführung der beschlossenen That, bei der Ausführung der vorsätzlichen That eintretende, an sich das Bewußtsein selbst und mit diesem den Willen nicht aufhebende (vergl. von Savigny, System des Römischen Rechts III. S. 100, 388) Zustand des Bewußtseins, in welchem die wahre Vorstellung eines Gegenstandes von einer unwahren verdeckt und verdrängt wird — (von Savigny, a. a. O. S. 111, 326 a.) zunächst nur dasjenige Moment der verbrecherischen Willensbestimmung berührt, welches der Denkthätigkeit, also, wenn man — was nicht durchgängig geschieht (vergl. Archiv des Kriminalrechts Jahrgang 1855 S. 60 Note 21, Jahrgang 1856 S. 413) — überhaupt im Dolus Beide unterscheidet, der Absicht (der in einem solchen Falle der eintretende Erfolg nicht entspricht), nicht aber dem Vorsatze (dem Willen) angehört, daß durch einen solchen Irrthum — bei dem nicht ein der Wirklichkeit nicht entsprechender Kausal-Zusammenhang selbst zwischen der vorsätzlichen Thätigkeit und dem beabsichtigten Erfolge irrig vorausgesetzt, sondern nur ein äußerer, einen solchen Zusammenhang vermittelnder Umstand als vorhanden irrthümlich angenommen wird — das Wesen der Handlung nicht aufgehoben wird, daß jene Folge, ungeachtet

solchen Irrthums, eine zurechenbare bleibt, ein im ursächlichen Zusammenhange mit dem Vorsatze und mit der Handlung stehender Erfolg ist, daß daher ein solcher Irrthum ohne Einfluß auf die Zurechnung des Erfolges ist.

Vergl. Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 36 S. 420, 421.
Heffter, Lehrbuch (6. Aufl.) §§. 61, 62.
Zachariae in Goltdammer Archiv V. S. 586 Note 2.
Krug in Weiske Rechtslexikon Bd. XII. S. 740, 741.
Herrmann im Archiv des Kriminalrechts 1856 S. 12 ff., 441, 449, 473.
Hälschner, Preuß. Strafrecht II. S. 122—127, 167, 183, 187, 189, 190, 500, 501, 506.

Wird nun aber durch einen solchen Irrthum des Thäters, in Folge dessen zwar die Person getroffen wird, gegen welche seine (äußere) Thätigkeit sich richtete, aber, weil sein Irrthum ihn dieselbe mit einer anderen Person verwechseln ließ, nicht der Erfolg, auf welchen es abgesehen war, eintritt, nicht der Vorsatz, mit welchem der Thäter handelte, beseitigt; so gilt dies, wo der Vorsatz ein überlegter war, auch von der Ueberlegung. Diese ist in dem zum Thatbestande des Mordes erforderlichen Dolus (wie in dem Falle des §. 190 des Strafgesetzbuchs) nur eine Qualifizirung des Vorsatzes, nicht ein hiervon getrennt erscheinender besonderer Bestandtheil (Archiv des Kriminalrechts 1856 S. 460—463, 470, 471), wie denn auch die Begriffsbestimmung des Mordes im Strafgesetzbuch §. 175 ihre Fassung statt der früheren Fassung des Entwurfs vom Jahre 1843 §. 298 „mit überlegtem Vorsatze" nur aus der mehr äußeren Rücksicht, die Stellung einer doppelten Frage an die Geschworenen (a. Vorsatz, b. Ueberlegung) möglich zu machen, erhalten hat. (Beseler S. 370 Note 1. Goltdammer, Materialien II. S. 347 Note 1. Goltdammer, Archiv II. S. 353 unten, IV. S. 90, 96.)

Eine für Lohn übernommene und zur Erlangung dieses Mordlohns ausgeführte Tödtung namentlich ist, auch wenn bei der Ausführung in der Person dessen, auf den es abgesehen war, eine Verwechselung durch Irrthum vorfällt und demzufolge zwar ein anderer als der beabsichtigte Erfolg thatsächlich eintritt, immer aber auch ein Mensch getödtet wird, mit überlegtem Vorsatze geschehen.

Der Thäter, welcher in solchem Falle den A. tödtet, den er für den B. hielt, und welchen letzteren er tödten wollte, um den ihm hierfür zugesicherten Mordlohn zu erhalten, erreicht allerdings seinen Zweck nicht; aber dadurch hört seine That nicht auf, eine mit überlegtem Vorsatze verübte Tödtung zu sein. (Hälschner II. S. 167, 168.)

Für den Thatbestand des Mordes ist die Nichterreichung dieses Zweckes — in Bezug auf welchen letzteren sich nur davon, daß es bei einem bloßen **Versuche** geblieben sei (in der allgemeinen, nicht juridischen Bedeutung dieses Wortes) sprechen ließe — von keiner Bedeutung.

Es ist zum Thatbestande des Mordes nicht erforderlich, daß die mit überlegtem Vorsatze beschlossene Tödtung eines Menschen, bei der jedoch dieser Vorsatz dergestalt fortdauernder Bestimmungsgrund war, daß die That, als damit im ursachlichen Zusammenhange stehend, also als Produkt desselben erscheint, auch mit Ueberlegung ausgeführt sei. Ein solcher Kausalzusammenhang wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in dem Momente, wo der Thäter sich zur Ausführung entschließt und er zu dieser schreitet, ihn sein Bewußtsein, verbrecherisch zu handeln, in Unruhe versetzt und diese Unruhe ihn zu einem Irrthum im Gegenstande, zu einer Verwechselung der Person, gegen welche er handeln will — welche zu tödten er beschlossen hat — mit einer anderen veranlaßt.

Hiernach hat in dem vorliegenden Falle die durch das Verdikt der Geschworenen bewirkte Feststellung vollständig den Thatbestand eines von dem Angeklagten R. verübten Mordes hergestellt. Die Fragestellung war im Wesentlichen nicht unrichtig, vielmehr entsprach sie dem Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, in Verbindung mit §. 175 des Strafgesetzbuchs. Sie hat das Moment eines bei der Ausführung der That in der Person des Getödteten vorgefallenen Irrthums mit aufgenommen, dem Gerichtshofe die Beurtheilung des Einflusses dieses Irrthums nicht beschränkt, und der Gerichtshof hat bei dieser Beurtheilung, indem er auf den festgestellten Thatbestand den §. 175 des Strafgesetzbuchs anwandte, nicht gefehlt.

Es hat nach dieser Feststellung der Angeklagte R. mit überlegtem Vorsatze einen Menschen getödtet, was nach §. 175 a. a. O. den Thatbestand des Mordes bildet. Allerdings war es dabei auf den S. abgesehen, und diese Absicht ist, wie der weitere Zweck, zu welchem R. handelte, in Folge des, wie ebenfalls durch das Verdikt festgestellt worden, bei der Ausführung der That vorgefallenen Irrthums in der Person des Getödteten, nicht erreicht worden; aber dies ist, nach dem Obigen, von keinem rechtlichen Einflusse. Nach der

thatsächlichen Feststellung sah R., als er dem S. auflauerte, keineswegs den H., nämlich den von ihm als solchen erkannten H., sondern einen Menschen kommen, den er für den S. hielt und den er in dieser Meinung mit Vorsatz und Ueberlegung, mit dem auch da noch vorhandenen, ihn zu seiner Thätigkeit bestimmenden, überlegten Vorsatze, den S. zu tödten, welchen letzteren er in der sich ihm nähernden Person vor sich zu haben glaubte und tödten wollte, tödtete, um dadurch sich den für die Tödtung des S. ihm versprochenen Lohn zu verdienen.

Es liegt daher der Richtigkeitsbeschwerde des R. und der des Ro., soweit diese auf die That des R. Bezug hat, eine verkehrte Auffassung zum Grunde, wenn sie annehmen und davon ausgehen, daß in dem Momente, wo R. sich zur Ausführung der mit überlegtem Vorsatze beschlossenen That bestimmte und zu dieser Ausführung schritt, also bei der Ausführung der That, der Angeklagte R. einen anderen Vorsatz, als den vorher überlegten Vorsatz, den S. zu tödten, gehabt habe, daß in Folge seines Irrthums an die Stelle dieses Vorsatzes ein neuer Vorsatz und Entschluß, die ihm entgegenkommende Person, nämlich den ihm entgegenkommenden H. oder überhaupt ein anderes Individuum zu tödten, getreten sei, oder daß gar R. den H. unvorsätzlich, nur fahrlässig, getödtet und nur außerdem den S. zu tödten versucht habe. R. wollte, wie gesagt, auch bei Ausführung der That den S. tödten; er meinte den S. getödtet zu haben. Erst am anderen Morgen erfuhren er und Ro., daß nicht S., sondern H. getödtet sei. In Bezug auf einen bloßen Versuch zu tödten, nämlich einen Versuch, den S. zu tödten, würde die Person des H. gewiß ein untaugliches Objekt gewesen sein; von einem nur festgestellten, gegen S. gerichteten Tödtungsversuch kann daher nicht die Rede sein, abgesehen auch davon, daß die durch einen und denselben Vorsatz bestimmte verbrecherische Thätigkeit des R. in ihrem ganzen Verlauf nur eine That ausmacht.

Ebensowenig sind — was die den Angeklagten Ro. insbesondere betreffenden Angriffe seiner Richtigkeitsbeschwerde anlangt — auf den durch die Beantwortung der zweiten Frage festgestellten Thatbestand die §§. 175, 34, 35 des Strafgesetzbuchs unrichtig angewandt, und auch hier war die Fragestellung im Wesentlichen nicht unrichtig.

Wären die Geschworenen blos befragt worden, ob Ro. an der That des R. Theil genommen und mitgewirkt habe, so würde allerdings eine ungenügende Fragestellung stattgefunden haben. Auch würde, wenn von den Geschworenen die einzelnen Thätigkeiten, durch welche solche Theilnahme und Mitwirkung — welche Ausdrücke offenbar nur gebraucht wurden, um Anstiftung und Beihülfe zusammenzufassen — nach der gestellten Frage stattgefunden haben sollte, sämmtlich verneint wären, die Feststellung eine nicht blos bedenkliche, sondern in Bezug auf Anstiftung (Präjudiz Nr. 30, Entscheidungen Band 25 S. 212 a.) auch die Freisprechung erheischende, geworden sein. Die Geschworenen haben aber die Frage 2 mit allen Umständen, also auch hinsichts dieser einzelnen Thätigkeiten bejaht. Es sind dadurch in Bezug auf Anstiftung (§. 34 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) auch die Mittel derselben festgestellt. Es kommt deshalb nicht einmal weiter auf die Theilnahme durch Hülfsleistung (§. 34 Nr. 2) wesentlich an; auch von der letzteren würde aber, wenn sie überhaupt neben der Anstiftung noch als besondere verbrecherische Thätigkeit, als davon verschiedene selbstständige Handlung in Betracht kommen müßte, dasselbe gelten, was von der Anstiftung gilt, da hinsichts ihrer festgestellt ist, daß sie wesentliche Theilnahme war

Die Entscheidung der Rechtsfrage über den Einfluß des bei der Ausführung der That vorgefallenen Irrthums des Thäters auf die Zurechenbarkeit des thatsächlich eingetretenen Erfolges in Bezug auf den Anstifter resp. Gehülfen war auch hier dem Gerichtshofe durch die Fragestellung gewahrt, und er hat diese Entscheidung nicht unrichtig getroffen.

Nach §. 35 des Strafgesetzbuchs ist auf den Theilnehmer an einem Verbrechen dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Der Anstifter soll also (vergl. Archiv des Kriminalrechts 1851 S. 498—553, Jahrg. 1852 S. 401 und 402, Jahrg. 1853 Ergänzungsheft S. 95, 102, 104, 108; Koch, Kommentar zum Strafgesetzbuch §. 35 Anm. 64. 65; Hälschner II. S. 357, 363; Goltdammer Archiv VI. S. 425) dem Strafgesetze verfallen, welches die auszuführende That bedroht; er soll als Thäter (als Miturheber) des Verbrechens, welches er wirklich angestiftet hat, bestraft werden; es ist auf ihn das Strafgesetz anzuwenden, welches auf ihn anzuwenden wäre, wenn er die That, wie sie auf seine Anstiftung,

— also nicht etwa auf eigene selbstständige Entschließung des Thäters über solche Anstiftung hinaus und nicht etwa unter persönlichen Verhältnissen des Thäters zu der Person des Verletzten,

Digitized by Google

um derentwillen vielleicht der Thäter für seine Person mit Strafe verschont bleibt, (Goltdammer Archiv IV. S. 692) —
wirklich verübt ist, selbst als Thäter (als physischer Urheber) begangen hätte.

Seine Strafbarkeit ist von der Thätigkeit des Angestifteten, in dessen Hand er die Ausführung gelegt und dessen Geschicktheit oder Ungeschicktheit er diese anvertraut hat, dergestalt abhängig, daß nur ein wirklicher Exceß — wo ein Mehreres oder Anderes gethan ist — ihm nicht zuzurechnen ist. Ein solcher wirklicher Exceß liegt aber da nicht vor, wo, wie hier, der gedungene Angestiftete, der Lohnmörder, nur durch Irrthum in der Person desjenigen, gegen welchen er, um dem Auftrage des Anstifters zu genügen, seine Thätigkeit richtet, sich in dem Schlachtopfer vergreift. Dieser handelt auch dann nicht etwa blos auf Veranlassung des Anstifters oder bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrages, — so daß dem Thäter die Einwirkung des Anstifters auf ihn nur das Motiv zu einem eigenen selbstständigen Entschlusse geworden wäre, — sondern die Anstiftung ist für ihn dergestalt fortdauernd bestimmend gewesen, daß seine That als Produkt der Anstiftung erscheint. Es hat Kausalnexus zwischen der Anstiftung zu einem Morde und der, eine qualitativ gleiche Handlung ausmachenden That stattgefunden, und nur hat der Anstifter, in Folge des bei der Ausführung eingetretenen Irrthums des Thäters seinen Zweck nicht erreicht, was für den Thatbestand des angestifteten Verbrechens und für die Strafbarkeit des Anstifters eben so wenig, als für die des angestifteten Thäters von rechtlicher Bedeutung ist.

Hälschner, auf den die Beschwerdeschrift des Angeklagten No. sich beruft, sagt (Preußisches Strafrecht Th. II. S. 355):

„Rücksichtlich eines solchen Excesses (nämlich eines wirklichen, wo der Angestiftete aus eigener Entschließung ein Mehreres thut, als der Anstifter beabsichtigte, oder qualitativ ein anderes Verbrechen begeht), liegt es in dem Wesen der Anstiftung, daß dem intellektuellen Urheber das nicht zugerechnet werden kann, was er eben nicht angestiftet hat, sondern aus der eigenen Entschließung des physischen Urhebers hervorging."

und (S. 356):

„Der Anstifter kann aber außer für seinen dolus für seine culpa nur insofern haften, als die vorsätzliche Thätigkeit des physischen Urhebers seiner Absicht entspricht, d. h. insofern der über seine Absicht hinausgehende Erfolg seinen Grund nicht in dem freien Entschlusse des Thäters hat, sondern eine vorauszusetzende nothwendige Folge der von dem Angestifteten gleichmäßig beabsichtigten That ist."

Hier im vorliegenden Falle hatte nun aber, nach der Feststellung, No. den R. angestiftet, den S., also denjenigen, den er als den S. erkennen würde, zu tödten, und dies hat R. gethan. Er hat den S., dem er auflauerte, in der ihm entgegenkommenden Person erkannt und diese Person getödtet. Wenn ihm Mangel an richtiger Einsicht — Irrthum in dieser ihm entgegenkommenden Person nicht den H., sondern den erwarteten S. erkennen ließ, so war dies Ungeschicktheit des Angestifteten in der Ausführung, welche den Anstifter von der vollen Verantwortlichkeit für den eingetretenen Erfolg nicht befreit, weil darin keine eigene Entschließung des Thäters liegt, also ein wahrer Exceß nicht vorhanden ist, vielmehr eine mit der aufgetragenen Handlung — einem Morde — qualitativ gleiche Handlung — ein Mord, dessen Thatbestand vorhanden ist, wenn Jemand mit überlegtem Vorsatze einen Menschen tödten wollte und in seiner durch solchen Vorsatz bestimmten Thätigkeit einen Menschen, gegen den diese Thätigkeit gerichtet ist, wirklich tödtet — ausgeführt ist.

Da hiernach weder die in den Nichtigkeitsbeschwerden behauptete Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, noch die behauptete Verletzung der in dem angefochtenen Erkenntnisse zur Anwendung gekommenen Gesetze oder von Rechtsgrundsätzen vorliegt, so waren die Nichtigkeitsbeschwerden der beiden Angeklagten zurückzuweisen und diesen, nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849, auch die Kosten des eingewandten Rechtsmittels zur Last zu legen.

I. 2755. Criminalia 119.

Digitized by Google

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 14. §§. 78 ff. über die Ausschließung des Rechtsweges bei Einziehung öffentlicher Abgaben finden auch auf die zu den Gemeinde-Abgaben gehörenden städtischen Einzugs- und Eintrittsgelder Anwendung. Der Einwand des Zahlungspflichtigen, daß er sich nicht in der Stadt selbst, sondern in deren Feldmark niedergelassen habe, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §. 46 (Ges.-Samml. S. 225).
Erkenntniß vom 30. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 107).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu D. anhängigen Prozeßsache
des Fabrikarbeiters Franz H. zu D., Klägers,
wider
den Magistrat der Stadt D., Verklagten,
betreffend die Zurückerstattung von 10 Thalern Einzugsgeld und Exekutionskosten,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat der Stadt D. hat von dem auf deren Feldmark wohnenden Fabrikarbeiter Franz H. 10 Thaler Einzugsgeld im Wege der Exekution beitreiben lassen. Der 2c. H. hält sich zur Entrichtung eines Einzugsgeldes nicht verpflichtet, weil nach dem vom Ministerium des Innern bestätigten Nachtrage zum Statute der Stadt D. vom 13. Oktober 1847 ein Eintrittsgeld von 10 Thalern nur von denjenigen, welche als selbstständige Einwohner in der Stadt D. sich niederlassen, erhoben werden solle, er aber nicht innerhalb der Stadt, sondern auf deren Feldmark wohne. Er hat deshalb bei dem Kreisgericht in D. gegen den Magistrat Klage auf Rückzahlung der von ihm beigetriebenen 10 Thaler, sowie der gleichzeitig von ihm eingezogenen 1 Thaler 6 Sgr. Anmahnungs-, Exekutions- und Pfändungsgebühren erhoben. Die Klage ist im Wege des Bagatellprozesses eingeleitet, von dem beklagten Magistrat die Rechtsbeständigkeit seines Anspruchs behauptet, gleichzeitig aber die Inkompetenz des Gerichts zur Entscheidung der Sache geltend gemacht und demnächst von der Königlichen Regierung zu Münster der Kompetenz-Konflikt erhoben worden.

In Folge dessen ist das Rechtsverfahren eingestellt und das weiter Erforderliche veranlaßt, eine Erklärung von den Parteien, wie auch von dem Minister des Innern, nicht abgegeben worden. Von den beiden Gerichtsbehörden erachtet das Kreisgericht den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, das Appellationsgericht zu Münster ihn für begründet.

Dieser letzteren Ansicht muß beigetreten werden. Die durch das Herkommen eingeführten, demnächst durch die Gesetzgebung sanktionirten und an den einzelnen Orten durch Statute näher bestimmten Eintritts- oder Einzugsgelder gehören ohne Zweifel zu den Gemeinde-Abgaben, als welche sie auch im §. 46 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ausdrücklich bezeichnet werden. Es findet daher auf sie Anwendung, was von öffentlichen Abgaben überhaupt gilt, daß nämlich über die Verpflichtung zur Leistung bei entstehendem Streite die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte zu entscheiden haben; es sei denn, daß ein besonderer Befreiungsgrund oder Prägravation behauptet würde (§§. 78, 79, 4 ff. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts; §§. 36 und 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808). Dergleichen den Rechtsweg öffnende Voraussetzung findet in dem vorliegenden Falle nicht statt.

Es meint zwar das Kreisgericht zu D., da der Nachtrag zum Statute dieser Stadt vom 13. Oktober 1847 ausdrücklich bedinge, daß der Einziehende sich als selbstständiger Einwohner in der Stadt niederlasse, so

erscheinen die nicht in derselben, sondern in deren Feldmark Wohnenden als privilegirt, und ob ein solches Privilegium bestehe oder nicht, darüber sei nach §. 79 a. a. O. der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Allein dies ist ein Mißverständniß. Privilegirt ist nicht derjenige, welcher von einer gewissen Verpflichtung um deshalb frei ist, weil bei ihm die Bedingungen, unter welchen die Verpflichtung überhaupt nur besteht, nicht zutreffen, sondern derjenige, welcher an und für sich den vorgeschriebenen Verpflichtungen nach den dabei obwaltenden Voraussetzungen unterliegen würde, aber durch eine besondere exceptionelle Vorschrift davon freigesprochen ist.

Wenn endlich das Kreisgericht noch bemerkt, daß es in Frage kommen könne, ob nicht in Folge der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche nach Inhalt des Kompetenz-Konflikts-Beschlusses zur Zeit der Niederlassung des Klägers in D. daselbst noch gegolten hat, der Nachtrag zum Statute vom 13. Oktober 1847 zugleich mit der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 weggefallen sei, so ist zu erwiedern, daß dieses Bedenken, welches übrigens, wenn begründet, die vorangehende auf das Statut gestützte Argumentation beseitigen würde, sich dadurch erledigt, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche im §. 8 die Befugniß zur Aufstellung von Gemeinde-Statuten, vorbehaltlich ihrer Bestätigung durch den Bezirksrath, und im §. 46 die Zulässigkeit von Einzugs-, wie auch Einkaufsgeldern anerkennt, als eine lex generalis dem vor ihrer Emanation und Einführung in D. daselbst in rechtsbeständiger Weise errichteten Statut nicht derogiren konnte, daß indeß diese Frage nicht zur Entscheidung der Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörden gehört, da es sich dabei um die Prüfung handelt, ob in D. überhaupt Eintrittsgeld mit Recht gefordert wird oder nicht.

Berlin, den 13. November 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4419. K. 36 Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Juli 1859. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Staatsanwalt Langerhans in Frankfurt a. d. O. und der Kreisgerichts-Rath Sydow in Berlin,
sind zu Räthen bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt worden;

der Appellationsgerichts-Rath Robden in Posen, und der Appellationsgerichts-Rath Berndt in Frankfurt a. d. O.
sind als Kammergerichts-Räthe an das Kammergericht versetzt worden;

der Appellationsgerichts-Rath Castringius in Paderborn, und der Appellationsgerichts-Rath Stumpe in Frankfurt a. d. O.
sind gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wendel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Mendthal im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

die Referendarien Reißner und Proske im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

die Referendarien Seitz, Taubenspeck und Polthier im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Wojtowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Eduard Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;

dem Gerichts-Assessor Bräß ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Heinrich Gustav Alexander Neumann und Wladislaus Zborowski bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

die Auskultatoren Otto Heinrich Friebberg und Ferdinand Karl August Woythe bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Karl Eduard Grünhagen, Allemann Navratiel und Karl August Slowig bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Franz Struckmann bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Franz Anton Maria Eduard Welter bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und

die Auskultatoren Rudolph Hermann Karl Ernst Theodor von Brockhusen und Rudolph Friedrich Leopold Schmidt bei dem Appellationsgericht in Stettin;

der Appellationsgerichts-Referendarius Thum in Frankfurt a. d. O. ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter von Schirnding in Groß-Strehlitz,

der Kreisrichter Freiherr von Hundt und Alt-Grottkau in Neisse,

der Kreisrichter Flashar in Nikolai,

der Kreisrichter Friedrich in Lublinitz,

der Kreisrichter Engelbrecht in Tost,

der Kreisrichter Hatschier in Gleiwitz,
der Kreisrichter Siegert in Cosel, und
der Kreisrichter Florian in Ziegenhals;
der Gerichts-Assessor Hoppe ist zum Kreisrichter in Waldenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fürstenstein, ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Hitze in Stettin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Ryll in Kosten ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Mischke in Pleß ist der Karakter als Justizrath verliehen;
der Kreisgerichts-Rath Wagner in Graudenz ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem dortigen Kreisgericht, und zugleich zum Notar im Bezirk des gedachten Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienwerder und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels den Titel Justizrath zu führen.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar Lempertz in Cuchenheim ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 2. Juli 1859, — betreffend die Zahlung der Remunerationen an die im Staatsdienste beschäftigten Hülfsarbeiter.

Den im Staatsdienste beschäftigten Hülfsarbeitern sind die ihnen bewilligten, nach Monats- oder Jahresperioden fixirten Remunerationen monatlich praenumerando zu zahlen, wenn die Empfangsberechtigten zu denjenigen dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern gehören, auf deren Arbeitskraft bei Bemessung des Personalbedarfs der betreffenden Behörde oder Stelle in der Art gerechnet ist, daß die ihnen zu zahlenden Remunerationen bei Aufstellung der bezüglichen Etats vorgesehen worden sind, und demzufolge aus den in letzteren dazu ausgesetzten Fonds bestritten werden. In jedem anderen Falle sind Remunerationen und beziehentlich Diäten, mögen sie nach Stücken, Tagen oder Monaten bewilligt sein, nur postnumerando zu zahlen. Ausnahmsweise kann auch dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern ihre diätarische Remuneration nach Bestimmung des Vorgesetzten postnumerando gezahlt werden, wenn solches aus besonderen Gründen dem dienstlichen Interesse entspricht.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Bonin. von Patow. Gr. von Pückler. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 20. Juli 1859.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2710. O. 29. Vol. III.

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Ober=Tribunals vom 13. Mai 1859.

Nur ein thatsächlicher Irrthum des Redakteurs über die Strafbarkeit des Inserats ist geeignet, die in §. 37 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz=Sammlung S. 273) bestimmte Strafe auszuschließen.

Vergl. Erkenntniß vom 3. April 1857 (Just.=Minist.=Bl. S. 206.).

In der Untersuchung wider den Buchhändler L. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober=Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober=Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 13. Mai 1859 rc.,

in Erwägung:

daß der Appellationsrichter selbst feststellt, daß der Angeklagte eine Annonce, welche die Aufforderung zur Betheiligung an einem verbotenen Privatlotteriespiel enthält, in die Beilage Nr. 40 der von ihm redigirten Ostbahn pro 1858 aufgenommen hat, worin ein nach §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zu bestrafendes Preßvergehen liege;

daß der Appellationsrichter ferner selbst annimmt, wie es der Feststellung einer konkurrirenden strafbaren Absicht oder Fahrlässigkeit des Angeklagten zur Anwendung des §. 37 a. a. O. nicht bedarf, sobald nur objektiv eine durch die Presse verübte strafbare Handlung vorliegt;

daß der Appellationsrichter, welchem in rechtlicher Beziehung hierin überall beizutreten ist, den Angeklagten auch nur deshalb freispricht, weil das Ober=Tribunal in dem Erkenntnisse vom 3. April 1857 (Just.=Minist.=Bl. S. 206) den Grundsatz ausgesprochen habe, daß die Strafe aus §. 37 des Preßgesetzes ausgeschlossen bleibe, wenn das Inserat nach seinem anscheinend ganz unverdächtigen Inhalt vom Redakteur nicht für strafbar gehalten werden könnte, was hier der Fall gewesen, da anzunehmen sei, daß der Angeklagte der Strafbarkeit des in Rede stehenden Inserats sich nicht nur nicht bewußt gewesen sei, sondern auch sich ihrer nicht habe bewußt werden können;

der Appellationsrichter jedoch das vorgedachte Präjudikat des Ober=Tribunals, welches nur einen *thatsächlichen* Irrthum des Redakteurs über die Strafbarkeit des Inserats im Auge hat, mißversteht, wenn er dem Angeklagten den *Rechts*irrthum zu statten kommen läßt, worin der Angeklagte sich befand, wenn er annahm, daß das Inserat keine strafbare Aufforderung zu einem Lotteriespiel enthalte; ein Rechtsirrthum vielmehr wenigstens vermieden werden kann, und mithin die Annahme des Appellationsrichters, daß der Angeklagte sich der Strafbarkeit des Inserats gar nicht habe bewußt werden können, auf einer unrichtigen Rechtsansicht des Appellationsrichters beruht, übrigens der Umstand, ob sich der Angeklagte der Strafbarkeit des Inserats bewußt gewesen *ist*, für die Entscheidung der Sache einflußlos erscheint, da es, wie schon bemerkt, zur Anwendung des §. 37 des Preßgesetzes genügt, sobald nur *objektiv* eine durch die Presse verübte strafbare Handlung vorliegt, mag sich auch der Redakteur in gutem Glauben befunden haben, weil die Strafe des §. 37 sogar dann vom Redakteur verwirkt ist, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion verhindert gewesen ist;

daß hiernach das angefochtene Erkenntniß wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes in Gemäßheit des Artikels 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung unterliegt, und in der Sache selbst das erste gleichfalls freisprechende Erkenntniß dahin abzuändern war, daß der Angeklagte, welcher bereits früher wegen eines Preßvergehens bestraft ist, auf Grund des §. 37 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit einer Geldbuße von 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit siebentägiger Gefängnißstrafe zu belegen, auch die Beilage Nr. 40 der Ostbahn pro 1858 zu vernichten, woraus nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch die Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten aller Instanzen folgt;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal=Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 31. Januar 1859 zu vernichten und das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu M.

vom 8. Oktober 1858 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Preßvergehens im Rückfalle zu einer Geldbuße von zehn Thalern, im Unvermögensfalle zu siebentägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen und die sich noch vorfindenden Exemplare der Beilage Nr. 40 der Ostbahn pro 1858 zu vernichten, dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

I. 2432. P. 50 Vol. V.

Num. 76.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. Mai 1859.

Für die Stempelpflichtigkeit eines Wechsels entscheidet nur der Inhalt der Schrift, ohne Rücksicht darauf, ob das Wechselgeschäft zur Ausführung gelangen kann, oder nicht. Darum ist auch derjenige Wechsel stempelpflichtig, welcher von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Aussteller herrührt, ohne daß dieser Umstand aus dem Wechsel selbst erhellt.

In der Untersuchung wider den Regierungs-Referendarius Ludwig S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Provinzial-Steuerdirektors,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 13. Mai 1859 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 20. Januar 1859 zu vernichten und das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 25. Oktober 1858 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Stempelkontravention zu einer Geldbuße von acht Thalern zehn Silbergroschen zu verurtheilen, ihm auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Regierungs-Referendarius S. zu N. hat zwei Wechsel an eigene Order auf Karl G. zu S. resp. über 311 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. und 308 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. d. d. S. 19. April 1858 gezogen, diese Wechsel sind aber dem Steueramte zur Stempelung erst vorgelegt, nachdem sie bereits acceptirt und mit dem Blankogiro des Ausstellers S. versehen waren, und es ist deshalb wider den Letzteren die Untersuchung wegen Wechselstempelsteuer-Defraudation eingeleitet. Der Angeklagte ist jedoch durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 25. Oktober 1858 und des Königlichen Appellationsgerichts in Stettin vom 20. Januar 1859 freigesprochen worden, weil er noch unter väterlicher Gewalt steht. Denn — heißt es im zweiten Erkenntnisse — Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, könnten nach Artikel 1 der Wechsel-Ordnung nicht selbstständig Verträge schließen und sich wechselmäßig verpflichten, und nach dem Reskripte des Finanz-Ministers vom 1. Juli 1839 seien Verträge, welche der Genehmigung eines Dritten bedürfen, nur nach erfolgter Genehmigung Seitens des Dritten stempelpflichtig. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft aber, daß für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde die Form maaßgebend sei, könne in dieser Allgemeinheit nach dem allegirten Reskript nicht für richtig erachtet werden.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Provinzial-Steuerdirektors behauptet die Verletzung des Art. 4 der Wechsel-Ordnung, sowie des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

Diese Beschwerde ist begründet. Denn es ist zwar richtig, daß ein großjähriger noch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, weil er sich nicht selbstständig durch Verträge verpflichten kann, nach Art. 1 der Deutschen Wechsel-Ordnung nicht wechselfähig ist. Bei der Stempelpflichtigkeit einer Schrift handelt es sich jedoch nur um den Inhalt der Schrift selbst, und da nun aus den vorliegenden beiden Wechseln davon nichts erhellt, daß der Aussteller noch unter väterlicher Gewalt steht, so muß dieser Umstand für die gegenwärtige Entscheidung außer Betracht bleiben. Wenn der Appellationsrichter übrigens noch auf das Reskript des Finanz-Ministers vom 1. Juli 1839 (Schmidt, Kommentar S. 296) Bezug nimmt, welches ausspricht:

daß sich in Beziehung auf Verträge, welche die Genehmigung eines Dritten bedürfen, wenn diese

Genehmigung versagt wird, kein Anspruch auf Entrichtung des Vertragsstempels begründen lasse,

so setzt dies einen schriftlichen Kontrakt voraus, aus dessen Inhalt selbst erhellt, daß es zu seiner Perfektion der Genehmigung eines Dritten bedarf, z. B. des Ehemannes, weil nur die Ehefrau kontrahirt hat. Dann kann allerdings der Kontraktsstempel nicht verlangt werden, weil überhaupt noch kein perfekter Vertrag vorliegt, und dies aus der Schrift selbst hervorgeht. Von einem solchen Falle ist hier aber nicht die Rede. Es handelt sich hier auch nicht um den Vertragsstempel, sondern um den Wechselstempel, in Beziehung auf welchen es gleichgültig ist, ob und welche Wirkungen der Wechsel rücksichtlich einzelner Wechselinteressenten haben wird, und ob die dadurch geschlossenen Wechselgeschäfte zur Ausführung gelangen werden, oder nicht.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes in Gemäßheit des Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war in der Sache selbst das erste Erkenntniß abzuändern, und die vom Angeklagten als Aussteller der Wechsel verwirkte Stempelstrafe eine Geldbuße von Acht Thalern zehn Silbergroschen nach §§. 20 und 26 des Stempelgesetzes vom 7 März 1822 gegen ihn festzusetzen, woraus nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch die Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten aller Instanzen folgt.

I. 2828. Steuersachen 57. Vol. II.

Num. 77.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Juni 1858.

1) Das Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, findet auch auf katholische Geistliche, namentlich in den Hohenzollernschen Landen, Anwendung.
2) Die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe sind in Bezug auf amtliche Handlungen der ihnen untergebenen Geistlichen zur Erhebung des Konflikts nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 befugt (vergl. das Erkenntniß vom 30. Januar 1858, Just.-Minist.-Bl. S. 111).
3) Geistliche, welche in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Aeußerungen die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse überschreiten, können deshalb im Rechtswege belangt werden.

Auf den von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu H. anhängigen Prozeßsache

des Dienstknechts Joseph S. zu Z., Klägers,

wider

den Pfarr-Verweser B. daselbst, Verklagten,

wegen Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 3. Februar 1856 hielt der Schlitten eines Arztes vor dem Hause des Ferdinand Sch. im Hohenzollernschen Dorfe Z. Bei dem Schlitten stand der, bei dem Besitzer des letzteren als Knecht dienende Kläger. Zu diesem trat die unverehelichte Agathe Sch. mit der Frage heran, ob der im Schlitten angekommene Arzt schon oben bei ihrem kranken Bruder sei? An die Bejahung der Frage knüpfte sich ein weiteres Gespräch, im Laufe dessen die unverehelichte Sch. fragte: ob es im Schlitten gut zu sitzen sei? Hierauf

veranlaßte der Kläger die ꝛc. Sch., sich in den Schlitten zu setzen, faßte sie, als sie dies nicht sogleich that, an Arm und Hüfte, und hob sie in den Schlitten. Inzwischen kam der Verklagte hinzu, und gebot der ꝛc. Sch., sich fortzubegeben. Es entstand zwischen ihm und dem Kläger ein Wortwechsel, wobei Verklagter den Kläger in Gegenwart des herbeigerufenen Bürgermeisters „einen unverschämten Kerl" genannt haben soll. Einige Wochen später, am 24. Februar 1856, soll sodann Verklagter in seiner öffentlichen Predigt dieses Vorfalles erwähnt und dabei den Kläger beschuldigt haben, daß er mit einer Weibsperson schimpfliche Sachen getrieben, sie an der Brust und unten angetastet und dadurch Aergerniß gegeben habe, und daß er ein liederlicher, schlechter Kerl sei.

Wegen dieser Aeußerungen des Verklagten hat Kläger bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu H. am 4. März 1856 die Injurienklage erhoben. Nach erfolgter Klagebeantwortung und Beweisaufnahme wurde aus Veranlassung eines unterm 21. Mai deſſ. J. vom Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg erhobenen Kompetenz-Konflikts das gerichtliche Verfahren sistirt. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat in einem Schreiben an den unterzeichneten Gerichtshof seine Zustimmung zu der Erhebung des Konflikts erklärt. Die beiden betheiligten Gerichte — die Kreisgerichts-Kommission zu H. und das Appellationsgericht zu Arnsberg — halten, nach Inhalt ihrer gutachtlichen Berichte über die Sache, zwar das Erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg formell für berechtigt, den Konflikt zu erheben, erachten aber denselben materiell für unbegründet. Dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß das zur Entscheidung vorliegende Rechtsmittel, ungeachtet es in dem Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats vom 21. Mai 1856 und in der demselben beigefügten Rechtsausführung als Kompetenz-Konflikt bezeichnet wird, doch als ein Konflikt im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1854 aufgefaßt und beurtheilt werden muß, indem es ausdrücklich auf dieses Gesetz und auf die Behauptung gegründet ist, daß dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle. Das gedachte Gesetz findet, wie der unterzeichnete Gerichtshof schon in mehreren Fällen ausgeführt hat, nicht nur auf Staatsbeamte im gewöhnlichen Sinne des Worts, sondern auch auf Geistliche Anwendung, weil denselben nach den §§. 19 und 96, Thl. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts die Rechte der Staatsbeamten zustehen. Dieser Grundsatz gilt auch für Geistliche in den Hohenzollernschen Landen, obwohl in letzteren das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist. Denn derselbe ist nicht als eine privatrechtliche Bestimmung, sondern als ein staatsrechtlicher Grundsatz, als ein Verfassungs-Prinzip aufzufassen, und muß deshalb nach dem Besitznahme-Patent vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 295), durch welche die gesammte Preußische Staatsverfassung, nicht blos die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in den Hohenzollernschen Landen für eingeführt erklärt worden ist, in diesem Landestheile eben sowohl, wie in anderen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht gilt, zur Anwendung gebracht werden. Wenn demnach der Verklagte als ein katholischer Geistlicher in den Hohenzollernschen Landen zu denjenigen Beamten gezählt werden muß, auf welche das Gesetz vom 13. Februar 1854 sich bezieht, so läßt sich die Berechtigung des Erzbischöflichen Ordinariats zur Erhebung des Konflikts nicht wohl in Zweifel ziehen. Denn nach §. 1 des gedachten Gesetzes ist es die vorgesetzte Provinzial- oder Central-Behörde des Beamten, welcher die Befugniß zusteht, den Konflikt zu erheben. Unzweifelhaft ist aber der Bischof die vorgesetzte Behörde eines seiner Diözese angehörigen Beamten, und es kann nicht bedenklich sein, den Bischof zu den Provinzial-Behörden zu zählen. Der vom Erzbischöflichen Ordinariat in der vorliegenden Prozeßsache erhobene Konflikt muß demnach nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 an sich als statthaft angesehen werden.

Dagegen erscheint derselbe materiell als unbegründet. Die Klage und der darin enthaltene Strafantrag ist auf zwei thatsächliche Vorgänge, auf den Wortwechsel zwischen beiden Theilen am 3. Februar 1856 und auf die anzüglichen Aeußerungen des Verklagten in der Predigt vom 24. Februar 1856 gestützt. Ueber den ersten Vorfall hat sich der Verklagte im Wesentlichen dahin ausgelassen:

> Er habe am 3. Februar 1856 auf der öffentlichen Straße in Z. bei einem vor dem Hause des Sch. haltenden Schlitten den Kläger nebst einer Weibsperson von einigen 20 Jahren angetroffen. Letztere habe bei seiner Annäherung grillende Töne ausgestoßen und sich gegen den Kläger gesträubt, welcher sie mit Gewalt in den Schlitten habe zwingen wollen, wobei er sie mit der einen Hand oben am Arm, mit der anderen unten am Kleide hin und her gezerrt habe. Im Vorübergehen bei dieser Gesellschaft habe er, der Verklagte, zu dem Mädchen gesagt:
>
> Was thust Du da? Mach', daß Du heimgehst!

Das Mädchen sei darauf wirklich fortgegangen. Der Kläger aber habe sich auf ungemessene Weise die Aeußerung gegen ihn, den Verklagten, erlaubt:

Das geht Sie hier nichts an. Sie sind blos der Pfarrer und keine Polizei. Sie haben nicht abzubieten und wenn wir hier Gespäße haben, so geht das Sie nichts an.

Er, Verklagter, habe hierauf, um den Namen des ihm damals noch nicht bekannten Klägers zu erfahren, den in der Nähe wohnenden Bürgermeister herbeigerufen, in dessen Gegenwart der Kläger die angegebenen unanständigen Reden wiederholt habe, und deshalb von dem Bürgermeister zur Ruhe ermahnt worden sei. Die Entgegnung: Ist das ein so unverschämter Kerl! habe er, Verklagter, seines Wissens, sich nicht erlaubt. Wäre sie aber geschehen, so wäre sie gegen den Bürgermeister geschehen und könne mit Rücksicht auf das Vorausgegangene nicht für unpassend erachtet werden.

Wesentlich in gleicher Art wird der Vorfall von den dreien darüber eidlich vernommenen Zeugen, dem Bürgermeister B., dem Knecht W., welcher auf dem Schlitten saß, und dem Bürger St., einem Nachbarn, welcher die Sache mit angesehen und angehört hatte, dargestellt. Von den beiden zuletzt genannten Zeugen wird das, was zwischen dem Kläger und der unverehelichten Sch. vorging, namentlich die Weisung des Klägers, die Letztere in den Schlitten zu nöthigen, als ein unschuldiger Scherz bezeichnet. Selbst der Verklagte sieht dies nur als einen Scherz, wenngleich als einen unzeitigen Scherz an. Die Angabe des Klägers, daß Verklagter ihn einen unverschämten Kerl genannt habe, wird von einem Zeugen, W., ausdrücklich bestätigt. Die beiden anderen Zeugen erinnern sich dieses Umstandes nicht. Gleichwohl kann derselbe um so mehr als erwiesen angenommen werden, da der Verklagte selbst nicht eigentlich bestreitet, sich der angegebenen Worte bedient zu haben, dies vielmehr nur ins Nichtwissen stellt, und die Aeußerung für den Fall, daß er sie gebraucht haben sollte, zu entschuldigen sucht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Einmischung des Verklagten in das Gespräch zwischen dem Kläger und der unverehelichten Sch. als ein Akt der seelsorglichen Wirksamkeit des Verklagten, also als eine amtliche Handlung aufzufassen ist. Jedenfalls war der Verklagte nicht befugt, bei dieser Gelegenheit den Kläger mit der schimpflichen Bezeichnung eines unverschämten Kerls zu belegen. Er hat daher, indem er dies that, seine Amtsbefugnisse überschritten, und da hierin eine Beleidigung des Klägers liegt, so kann demselben das Recht nicht versagt werden, sich auf dem gesetzlich geordneten Wege der Injurienklage Genugthuung zu verschaffen.

Aehnlich verhält es sich mit den Anzüglichkeiten, die sich der Verklagte in seiner Predigt vom 24. Februar 1856 erlaubt hat, und in denen der Kläger eine strafbare Verleumdung findet. Der Verklagte hat sich darüber in der protokollarischen Beantwortung der Klage sehr unbestimmt ausgelassen. Er sagt:

Das, was der Kläger anführe, sei unrichtig, indem er seine Predigt interpolirt, Worte und Sätze aus ihrem Zusammenhange gerissen und allgemein Hingesprochenes speziell auf sich bezogen habe. Er, der Verklagte, habe nicht dem Kläger allein, sondern der Gemeinde gepredigt. Wenn Kläger sich getroffen gefühlt habe, so sei das nicht seine Schuld. Sollte er sich des Wortes „Knecht" in der Predigt bedient haben, so würde es immer zweifelhaft sein, welchen Knecht er gemeint habe, da Kläger nicht der einzige Knecht in Z. sei. Einen Namen habe er nicht genannt.

Von den vernommenen Zeugen bekundet

1) der Bürgermeister B.:

Verklagter habe in der fraglichen Predigt gesagt, daß er auf der Gasse habe Leute bei einem Schlitten getroffen, der Knecht habe ein Mädchen gewaltsam in den Schlitten gezogen und sie oben und unten gepackt. Diese Aeußerung des Predigers habe den schlimmsten Eindruck auf ihn und die meisten Zuhörer gemacht. Die Geschichte von der Schlittenfahrt mit dem Mädchen sei vor der Predigt schon im ganzen Orte bekannt gewesen, und so habe man jene Aeußerung des Predigers sogleich allgemein auf den Kläger bezogen. Man habe zusammen gesprochen, daß man sein Lebzeit eine so wüste Sache nicht gehört habe.

Am Schlusse bemerkt der Zeuge noch,

er wolle doch nicht ganz bestimmt behaupten, daß von einem Schlitten in der Predigt die Rede gewesen sei. Aber das unten und oben Angreifen eines Mädchens habe er ganz bestimmt gehört.

2) Der Gutspächter S. sagt:

In der Predigt vom 24. Februar d. J. war ich anwesend. Ihr Inhalt befriedigte mich. Am Schlusse aber kam eine Mittheilung zur Sprache, die mir besonders auffiel. Der Verklagte zog einen Vorgang von Z. an mit dem Anführen, er sei kürzlich von einem Patienten weg über die Straße gegangen und habe Einen getroffen, der mit einer ledigen Weibsperson sich unanständig benommen, und bezeichnete den, der sich mit dieser Weibsperson also herumgezerrt, als einen schlechten, liederlichen Kerl. Vorher hatte ich schon gehört, daß der Kläger von dem Verklagten wegen eines ähnlichen Vorganges belangt sein soll, und dies brachte mich auf die Vermuthung, daß derselbe etwa damit gemeint sei.

Am Schlusse fügt der Zeuge hinzu:

Die Person wurde näher angedeutet mit dem; daß sie gegen den Verklagten geäußert habe, er sei nicht Polizei, sondern blos der Pfarrer.

3) Der Zeuge D. sagt:

Der Verklagte habe von der Sünde und den Beispielen der Unkeuschheit gesprochen. Auf wen er Bezug genommen, könne er (der Zeuge) mit Bestimmtheit nicht bezeugen. Aber doch sei er des Dafürhaltens gewesen, daß ein angeführtes Beispiel auf den Kläger möglicherweise abgezielt war. Es sei nämlich angeführt worden, daß ein Mädchen von einem Knecht auf öffentlicher Straße herumgezerrt worden.

Wenn man die vorstehenden Zeugen-Aussagen mit einander kombinirt, so ergiebt sich als Resultat eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Verklagte in seiner am 24. Februar 1856 gehaltenen Predigt den Vorfall vom 3. desselben Monats als ein Beispiel der Unkeuschheit angeführt, dabei den Kläger in einer für die Gemeinde ziemlich allgemein verständlichen Weise kennbar bezeichnet und ihn einen schlechten, liederlichen Kerl genannt hat, während nach den hierin einstimmigen Aussagen der Zeugen W. und St. anzunehmen ist, daß das, was am 3. Februar 1856 zwischen dem Kläger und der unverehelichten Sch. vorfiel, nur ein unschuldiger Scherz war und daß Kläger dabei weder durch Worte, noch sonst die Gebote der Sittlichkeit übertreten hatte. Unzweifelhaft liegt in jenen Anzüglichkeiten, die sich der Verklagte gegen den Kläger in seiner Predigt erlaubt hat, namentlich in der Bezeichnung des Klägers als „schlechter, liederlicher Kerl" eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, und es kann daher dem Kläger, wenn er sich dadurch beleidigt glaubt, der Rechtsweg zu dem Zweck der Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre nicht abgeschnitten werden.

Aus diesen Gründen mußte der erhobene Konflikt verworfen und der Rechtsweg gegen den Verklagten für zulässig erklärt werden.

Berlin, den 23. Juni 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2890. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Juli 1859. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Behrend und Lenz im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Knoch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Friedrich August Wolff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
der Referendarius Zurmühlen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster;
der Gerichts-Assessor Keller ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Friedrich Wilhelm Schmidt bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Alexander Adolph Hemme bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Otto Friedrich Richter bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
die Auskultatoren Leonhard Zander und Karl Ferdinand Hermann Bauß bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Eduard Westermann bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Karl Liborius Ignatz Wichmann bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und
der Auskultator Markus Robert August Eduard Simson bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Graf von Stosch bei dem Kreisgericht in Breslau,
der Gerichts-Assessor Brendel bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Benneckenstein, und
der Gerichts-Assessor Mehlhausen bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Allenburg;
der Kreisgerichts-Rath Krüger-Velthusen in Pr. Stargardt, und
der Kreisgerichts-Rath Grabitz in Cüstrin
sind an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O., und
der Kreisrichter Salbach in Calau
an das Kreisgericht in Spremberg versetzt worden;
dem Kreisgerichts-Rath von Salbern in Charlottenburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Konschel in Rastenburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Pfeil zu Königsberg in Pr. ist als Gehülfe des Ober-Staatsanwalts nach Glogau versetzt und ist ihm zugleich die Verwaltung der Staatsanwaltsgeschäfte bei dem Kreisgericht in Lüben übertragen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Kayser ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Alt-Landsberg, ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Hrdemann in Breslau ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Auskultator Karl Joseph Wilhelm Menden in Bonn ist zum Referendarius bei dem Landgericht in Bonn ernannt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Cormann in Düren ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1859, — betreffend die Requisitionen Preußischer Justiz-Behörden an Großherzoglich Luxemburgische Gerichte und Staatsanwaltschaften wegen Beitreibung gerichtlich erkannter oder festgesetzter Forderungen.

Nach einer Mittheilung der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung kommt zum öftern der Fall vor, daß Preußische Justizbehörden an Großherzoglich Luxemburgische Gerichte oder an die Staatsanwaltschaft bei denselben Requisitionen richten, in welchen darum ersucht wird:

„von Personen, welche im Großherzogthum Luxemburg ansässig sind, Forderungen, die diesseits gerichtlich erkannt oder festgesetzt worden, durch Exekution beizutreiben oder diesseits erwachsene Kosten exekutivisch einzuziehen."

Nach der im Großherzogthum Luxemburg bestehenden Gesetzgebung ist jedoch ein amtliches Betreiben der Exekution unzulässig. Abgesehen davon, daß ausländische Urtheile von den dortigen Gerichten vorerst auf den Antrag eines Anwalts für exekutorisch erklärt werden müssen, liegt es überhaupt der klagenden Partei selbst ob, die gesetzlich dazu bestellten Beamten, nämlich Anwalte und Gerichtsvollzieher, mit der Eintreibung von Schuldforderungen, sowie im Allgemeinen mit der Erwirkung und Vollziehung von Urtheilen zu beauftragen.

Requisitionen der gedachten Art sind daher in der Regel an die betreffenden diesseitigen Behörden unerledigt zurückgesendet worden.

Um die hierdurch entstehenden Weiterungen zu vermeiden, werden die Preußischen Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft von diesem Sachverhältnisse mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt:

demgemäß in den geeigneten Fällen nicht die Großherzoglich Luxemburgischen Gerichte oder die Staatsanwaltschaft bei denselben zu requiriren, sondern es den obsiegenden Parteien zu überlassen, daß sie Anwälte oder Gerichtsvollzieher des Großherzogthums mit der Eintreibung von Schuldforderungen und Kosten, sowie mit der Vollstreckung von Urtheilen beauftragen.

Berlin, den 26. Juli 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 2712. Requisitionen 48. Vol. 3.

Num. 79.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juni 1859.

Der Lauf der präklusivischen Frist, innerhalb welcher die eine Nichtigkeitsbeschwerde zurückweisende kreisgerichtliche Verfügung durch Beschwerde beim Ober-Tribunal angegriffen werden darf, kann nicht durch eine bei dem Kreisgericht eingereichte Gegenvorstellung gehemmt werden.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 112 (Ges.-Samml. S. 235.)

In Veranlassung Ihrer von dem Königlichen Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg hier eingereichten Eingabe vom 15. April und derjenigen vom 9. v. Mts., welche unmittelbar hier eingegangen ist, wird Ihnen nach Einsicht der betreffenden Untersuchungs-Akten wider Sie und unter Rückgabe sämmtlicher Schriftstücke Folgendes eröffnet:

Sie sind mit der von Ihnen am 25. März d. J. eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde durch eine am 3. April behändigte kreisgerichtliche Verfügung vom 30. März wegen Formfehlers zurückgewiesen worden. Es stand Ihnen zwar zu, diese Verfügung in Gemäßheit des Art. 112 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 binnen 10 Tagen durch Beschwerde beim Ober-Tribunal anzugreifen, indessen sind Ihre beiden hierauf bezüglichen Schriftsätze erst am 30. April und 12. Mai hier eingegangen und können daher als verspätet eine Berücksichtigung nicht mehr finden. Hierbei kommt es auch weiter nicht in Betracht, daß Sie zunächst wider jene Verfügung vom 30. März durch eine Gegenvorstellung vom 6. April beim Kreisgericht einkamen und auf diese unterm 9. April abschlägig beschieden wurden, da es den Parteien nicht gestattet ist, durch solche Gegenvorstellungen den Lauf präklusivischer Fristen zu hemmen. Wenn nun auch diese Gegenvorstellung möglicherweise als Wiedereinsetzungsgesuch in Gemäßheit des Artikels 130 des citirten Gesetzes angesehen werden könnte, so würde auch in diesem Falle die dort vorgeschriebene präklusivische Frist nicht als gewahrt anzusehen sein, da Ihnen der ablehnende Bescheid vom 9. April, nach der von Ihnen selbst jetzt vorgelegten und den Präsentationsvermerk vom 12. desf. Mts. tragenden Abschrift, wie hiernach anzunehmen sein wird, an diesem Tage behändigt, die erste der vorliegenden Beschwerdeschriften aber erst am 25. April beim Königlichen Ostpreußischen Tribunal, und erst am 30. April beim Königlichen Ober-Tribunal, also nach Ablauf der zehntägigen Frist des Absatzes 3 des citirten Artikels 130 eingegangen ist; Ihre darin enthaltenen Beschwerden gegen die Verfügungen des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 30. März und resp. 9. April d. J. müssen deshalb, wie hierdurch geschieht, als verspätet zurückgewiesen werden.

Berlin, den 1. Juni 1859.

Königliches Ober-Tribunal.

An
den Böttchermeister Herrn Carl K. zu Mühlhausen in Pr.

I. 2914. Criminalia 44.

Num. 80.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Juli 1857, — betreffend die Frage: ob eine nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung vorliege?

Nachdem in Nr. 46 bis Nr. 51 des Justiz-Ministerial-Blattes von 1857 (Seite 397—440) eine Reihe von Erkenntnissen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, welche sich auf das Gesetz vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 86) beziehen, abgedruckt worden ist, die große Zahl ähnlicher Konflikte aber, welche seitdem zur Entscheidung gebracht worden sind, annehmen läßt, daß die Grundsätze des gedachten Gerichtshofes noch nicht hinreichend bekannt geworden sind, so ist es für angemessen befunden worden, durch diese und die nächstfolgenden Nummern des Justiz-Ministerial-Blattes wiederum eine Reihe ähnlicher Erkenntnisse zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache
des Kommissionairs K. in Z., Klägers,
wider
den Polizei-Inspektor R. in S., Verklagten,
betreffend Ehrverletzungen,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 19. Oktober 1855 verhaftete der Polizei-Inspektor R. in dem Gasthofe „zum Deutschen Hause“ in S. eine des Hazardspiels verdächtige Gesellschaft. Der Kommissionair K., welcher mit der Gesellschaft in demselben Zimmer sich befand, aber nicht gespielt, sondern geschlafen haben will, gleichwohl mit verhaftet wurde, behauptet, daß R. dabei im heftigen und beleidigenden Tone gegen ihn die Worte: „Stehen Sie auf! Marsch! Vorwärts!“ ausgestoßen und auf dem Transport nach dem städtischen Stockhause, als K. nach dem Grunde seiner Verhaftung bei einem Mitgefangenen sich erkundigt, ihn mit den Worten: „Stille sein, Sie Lümmel verfluchter!“ angeschrieen und zugleich vorsätzlich mit geballter Faust dergestalt in die linke Seite gestoßen habe, daß er beinahe zusammengesunken wäre. K. denunzirte deshalb den R. bei dem Staatsanwalt, welcher indeß der Denunziation hinsichtlich der Verhaftung an sich und der angeblichen Mißhandlung keine Folge geben zu können erklärte, und hinsichtlich der behaupteten wörtlichen Beleidigung den Weg des Civilprozesses freistellte. Darauf hat K. bei dem Kreisgericht zu S. in einer Civilklage die Bestrafung des R. sowohl wegen der groben und öffentlichen Ehrverletzung, als auch wegen der vorsätzlichen Mißhandlung beantragt. Die Klage ist eingeleitet, vor Beantwortung derselben aber von der Königlichen Regierung zu Breslau Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 eingelegt worden.

Derselbe kann, nachdem in Folge Resoluts des unterzeichneten Gerichtshofes eine Ergänzung des gerichtlichen Verfahrens stattgefunden hat, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht zu Breslau für begründet nicht erachtet werden, wenngleich das Königliche Kreisgericht zu S. im entgegengesetzten Sinne sich ausspricht.

Der Beklagte hat die ihm schuld gegebene Aeußerung und Thätlichkeit bestritten und von den beiden vernommenen Zeugen des Herganges hat der eine, Polizei-Sergeant St., die Angaben des Klägers nicht bestätigt. Da indeß dieser Zeuge angiebt, daß die von dem Kläger behaupteten Aeußerungen und Thätlichkeiten seinem Gedächtnisse nach Ablauf längerer Zeit entfallen oder von ihm auch nur nicht bemerkt, also wirklich vorgekommen sein können, so ist sein Zeugniß ohne Einfluß auf die Sache. (§. 242 Th. I. Tit. 10 der

Allg. Gerichts-Ordnung; §. 323 der Kriminal-Ordnung.) Der andere Zeuge, Fabrikant F. aus P., hat eidlich Folgendes ausgesagt:

„Im Oktober des vorigen Jahres (1855) wurde ich nebst mehreren anderen Gästen in S. im Gasthofe zum Deutschen Hause wegen Hazardspiels verhaftet und nach dem Stockhause geführt. Unter den Mitverhafteten befand sich auch der mir wohlbekannte Kläger. Auf dem Transport in der Nähe der Kupferschmiede- und Bögenstraße blieb der Kläger stehen und äußerte zu dem Verklagten, welcher die Verhaftung vorgenommen und den Transport begleitete, daß er ihn doch freilassen möchte, er wolle nicht weiter mitgehen. Hierauf ergriff ihn der Verklagte bei der Schulter und sagte zu ihm: „Marsch, jetzt sind Sie in meiner Gewalt, Sie Lümmel." Daß er das Wort „verfluchter" hinzugefügt, habe ich nicht gehört, ebenso wenig gesehen, daß der Verklagte den Kläger dabei mit der geballten Faust in die Seite gestoßen hätte."

Beklagter will den Zeugen F. als glaubwürdig nicht betrachtet wissen, weil derselbe bei dem in Rede stehenden Vorfalle gleichzeitig mit dem Kläger wegen gewerbmäßigen Hazardspiels verhaftet worden sei. Dieser Anführung ist indeß ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. Allerdings würde das Zeugniß des ꝛc. F. nicht in Betracht kommen können, wenn er wegen gewerbmäßigen Hazardspiels bestraft wäre. (Strafgesetzbuch §§. 266, 21, 12.) Allein diese Thatsache konstirt weder, noch ist sie von dem Beklagten behauptet. Wenn nun auch nach gewöhnlicher Erfahrung angenommen werden mag, daß F. wegen der von dem Beklagten mit ihm vorgenommenen Verhaftung gegen denselben eine gereizte Stimmung hegt, so kann daraus noch nicht geschlossen werden, daß er sich zu einem Meineide, um dem Beklagten zu schaden, würde verleiten lassen. Es liegt daher mit Rücksicht auf §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 174) genügender Beweis vor, daß Beklagter bei dem in Rede stehenden Vorfalle den Kläger mit einem Schimpfworte belegt, und in einer, Geringschätzung ausdrückenden Weise thätlich behandelt, mithin einer, zur gerichtlichen Verfolgung geeigneten Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse sich schuldig gemacht hat.

Berlin, den 4. Juli 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3881. K. 36. Vol. X.

2.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Wirths R. zu L., Klägers und Appellaten,

wider

den Wirth und Schulzen M. ebendaselbst, Verklagten und Appellanten,

betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schulze M. zu L. hatte im Juli v. J., wie gewöhnlich, den Gemeindegliedern einen Tag bezeichnen lassen, an welchem die Klassensteuer bei ihm einzuzahlen sei; als nun zu diesem Zwecke die Wirthe R. und Johann L. im Schulzenamte sich eingefunden hatten, und Letzterer bei dieser Gelegenheit den Schulzen fragte, ob nicht die Bezahlung der von den Gemeindegliedern geleisteten Militair-Fouragefuhren bald erfolgen werde, der Schulze dies aber verneinte, so entstand über die dabei von ihm angeführten, von den beiden Anderen jedoch nicht für richtig anerkannten Gründe, ein Streit, der zu der vorliegenden, von dem R. unter dem 29. September v. J. bei dem Kreisgericht zu B. wider den Schulzen M. angestellten Injurienklage Anlaß gegeben hat. Kläger behauptete in derselben:

Verklagter habe bei dem Streit gegen ihn und den ꝛc. L. unter anderem geäußert: „sie möchten ihn nur verklagen." Als aber er, Kläger, hierauf erwiedert habe: „dies werde auch geschehen",

sei Verklagter auf ihn zugesprungen, habe ihn bei der Brust gepackt und zur Thür hinausgestoßen, indem er geschrieen habe: „Kläger und die Anderen hätten sich zusammengerottet." Diese Behandlungsweise — so fährt die Klage fort — von einem Wirthe gegen einen Wirth verübt, verletze die Ehre des Klägers; Verklagter sei, da das Lokal des Schulzenamts jedem Wirthe offen stehe, überdies Kläger dort in Geschäften anwesend und noch nicht einmal abgefertigt gewesen sei, nicht berechtigt gewesen, den Kläger zum Verlassen des Lokals aufzufordern, vielweniger sich thätlich an ihm zu vergreifen; derselbe habe sich daher strafbar gemacht.

Dies letztere, und überhaupt jede von ihm begangene Thätlichkeit, stellte Verklagter in seiner schriftlichen Klagebeantwortung in Abrede. Nachdem er darin den Hergang im Wesentlichen ebenso, wie es Seitens des Klägers geschehen war, bis zu dem Momente erzählt hatte, in welchem er dem rc. L. und dem Kläger die Gründe, aus denen die Fourage-Fuhrgelder nicht gezahlt werden könnten, angegeben habe, fährt er dahin fort:

„Mit diesem Bescheide wollten sie (L. und der Kläger) nicht zufrieden sein, sondern machten abwechselnd höhnische Redensarten und Anspielungen, als hätte der Verklagte von den Fouragegeldern Etwas unterschlagen, meinten, der Verklagte müsse dies und müsse jenes thun, und wenn der Eine sprach, lachte der Andere rc. Den Verklagten verdroß dies Benehmen, da jedoch L., sein Schwager, mit ihm auf gespanntem Fuße lebt, so wollte er ihn gerade glimpflich behandeln und sagte: „er wäre hier ihr Vorgesetzter, sie sollten ihn jetzt in Ruhe lassen und ihn verklagen, wenn sie wollten." Darauf antwortete Kläger, sie hätten sich schon bei der Polizeiverwaltung in E. beschwert, und würden ihn verklagen. Da er auch dabei wieder Anspielungen auf Unterschlagung machte, und es Sache eines jeden Beamten ist, zu bestimmen, ob Jemand in dem Amtslokal Geschäfte halber noch länger zu verweilen, oder es zu verlassen habe, so sagte ihm der Verklagte, er solle sich jetzt entfernen, stand, da er dazu keine Anstalt machte, auf und trat auf ihn zu. Jetzt erst sagte Kläger, er wolle Steuer bezahlen, die denn auch der Verklagte von ihm in Empfang nahm, worauf sich jener entfernte rc."

Nachdem indessen die bei dem Vorfall gegenwärtig gewesenen Zeugen vernommen worden waren, verurtheilte das Kreisgericht den Verklagten wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung des Klägers zu 10 Thalern Geldbuße oder fünftägiger Gefängnißstrafe.

Hiergegen appellirte der Verklagte; die Königliche Regierung zu Königsberg aber erhob nunmehr, und zwar ausdrücklich, wie sie sagt: „auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854", den Konflikt, welchen sie aber im Widerspruch hiermit dessenungeachtet „Kompetenz-Konflikt" nennt.

Von den Parteien hat sich nur der Kläger über den Konflikt geäußert; er sucht auszuführen, daß derselbe unbegründet sei; das Appellationsgericht zu Königsberg erachtet denselben dagegen für begründet.

Dies ist derselbe jedoch nicht. Die Regierung giebt selbst den faktischen Hergang bei jenem Streit weit mehr in Uebereinstimmung mit den Angaben des Klägers, als mit denen des Verklagten an. Sie sagt:

Verklagter habe den Kläger, als dieser der Aufforderung, das Zimmer zu verlassen, nicht Folge geleistet, ergriffen, ihn nach der Thür geführt, um ihn aus dem Zimmer zu entfernen, worauf indessen Kläger das Thürgerüst erfaßt und erklärt habe, er wolle noch Klassensteuerbeträge berichtigen, was dann auch geschehen sei.

Indessen meint die Regierung: das Verfahren des Verklagten sei als eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zu erachten; derselbe sei befugt gewesen, nachdem er den erschienenen Wirthen über die Fouragegelder amtliche Auskunft ertheilt, deren Entfernung aus dem Geschäftslokal zu veranlassen. Sollte er sich dabei in der Wahl der Mittel vergriffen haben, so werde ihm nur ein Dienstvergehen zu imputiren sein, und über ein solches habe verfassungsmäßig nicht der Richter, sondern die vorgesetzte Ober-Aufsichtsbehörde zu befinden.

Diese letztere Aeußerung giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß die Regierung selbst das Verfahren des Verklagten nicht unbedingt billigt, vielmehr darin eine wenigstens disziplinarisch zu rügende Ueberschreitung seiner amtlichen Befugniß erblickt. Faßt man aber die faktische Grundlage dieses Urtheils, nämlich den thatsächlichen Hergang des ganzen Vorfalls, wie derselbe durch die gerichtliche Beweisaufnahme festgestellt worden ist, näher ins Auge, so ergiebt sich unzweifelhaft, daß dem Verklagten nicht nur in der That eine Amtsüberschreitung, sondern namentlich auch eine solche zur Last fällt, die zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist.

Von den drei gerichtlich vernommenen Zeugen sind zwei nicht vereidet worden, weil der eine mit dem Kläger, der andere mit dem Verklagten verschwägert ist. Der dritte, Joh. L., steht zwar in eben diesem Verhältnisse zum Verklagten, seine Vereidigung ist aber erfolgt, weil nicht der Verklagte, sondern der Kläger auf sein Zeugniß sich berufen hatte.

Dieser, dessen Aussage also vornehmlich entscheidend ist, und der, wie bereits oben erwähnt wurde, es gerade war, welcher bei dem ganzen Vorfall durch seine über die Fourage-Fuhrgelder an den Verklagten gerichtete Frage den nachfolgenden Streit darüber veranlaßte, stellt entschieden in Abrede, daß Kläger hierbei den Verklagten durch anzügliche Aeußerungen oder höhnende Reden gereizt habe. Er bekundet vielmehr, daß Verklagter, als ihm auf seine Bemerkung „sie möchten ihn verklagen", vom Kläger erwiedert worden sei: „dies werden wir auch thun," in seinem Verdruß hierüber aufgesprungen sei, den Kläger mit beiden Händen am Oberarm ergriffen, und ihn rücklings zur Thür, welche er eröffnet, hingedrängt habe, um ihn hinauszubringen. Dies aber sei ihm nicht gelungen, indem Kläger sich am Thürgerüst festgehalten und dabei geäußert habe, er wolle erst abgefertigt sein, worauf dann Verklagter von dem Hinausbringen Abstand genommen, dem Kläger über die gezahlte Klassensteuer quittirt, dann aber denselben durch den wiederholten Zuruf „heraus" zum Fortgehen angewiesen habe.

Ferner bestätigte aber dieser Zeuge bei seiner nochmaligen Konfrontation mit dem unvereideten Zeugen B. die von diesem bekundete Angabe des Klägers, daß Verklagter bei dem Hinausweisen des Klägers demselben und den übrigen Wirthen zugerufen habe, „sie hätten sich zusammengerottet."

Im Wesentlichen übereinstimmend mit dem beeideten Zeugniß des Joh. L. hat auch der nicht vereidete Zeuge B. den Hergang erzählt. Auch er versichert auf ausdrückliches Befragen:

> von höhnischen oder anzüglichen Aeußerungen des Klägers bei diesem Vorfall sei er irgend etwas zu bekunden nicht im Stande;

und auch der dritte Zeuge, Albert L., auf welchen Verklagter selbst zu seiner Vertheidigung sich berief, hat keine dergleichen aufreizende Aeußerungen des Klägers gegen den Verklagten bekundet, vielmehr in den eigentlich erheblichen Momenten den Hergang ebenso wie die beiden anderen Zeugen dargestellt.

Hiernach ist als erwiesen anzunehmen, daß der Verklagte bei jener amtlichen Unterredung, in welcher er den ihn deshalb befragenden Wirthen über den Verbleib der denselben zustehenden Fourage-Fuhrgelder Auskunft zu ertheilen verpflichtet war, lediglich im aufwallenden Aerger darüber, daß seine Angaben bei Jenen keinen Glauben fanden und dieselben vielmehr die Absicht aussprachen, den Weg der Klage gegen ihn, auf den er sie selbst verwiesen hatte, betreten zu wollen, sich zu dem Versuch hinreißen ließ, den Kläger, indem er ihn beim Arm ergriff, aus der Thür zu werfen, und daß er denselben, sowie die übrigen Wirthe dabei zugleich beschuldigte, sie hätten sich gegen ihn zusammengerottet.

Zu einem solchen herrischen und leidenschaftlichen Verfahren — auf dessen Ungesetzlichkeit ihn auch bereits sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter, der Königliche Polizeiverwalter zu C., in einer unter dem 14. Juli v. J. erlassenen Verfügung in sehr angemessener Weise tadelnd aufmerksam gemacht hat — berechtigte den Verklagten sein Schulzenamt keinesweges, zumal seine Behauptung, daß er dazu durch höhnische Reden des Klägers und der anderen Wirthe gereizt worden sei, ganz unerwiesen geblieben ist. Der Verklagte hat daher dem Kläger gegenüber die Grenzen seiner Amtsbefugniß überschritten, und da seine excedirenden Handlungen allerdings den Karakter von Ehrenbeleidigungen an sich tragen, so erscheinen sie nicht, wie die Regierung event. meint, als ein bloßes Disziplinar-, sondern zugleich als ein gemeines Vergehen, rücksichtlich dessen dem Kläger die Verfolgung vor Gericht nicht gewährt werden kann.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 4. Juli 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3552. K. 36. Vol. X.

3.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Elberfeld anhängigen Prozeßsache

des Seidenfärbers J. zu B., Klägers,

wider

die Nachtwachtmeister B. und K., Verklagte,

betreffend Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1855 von den Beklagten polizeilich verhaftet, und erst anderen Tages nach erfolgter Abhörung durch den Polizei-Inspektor wieder entlassen worden. Er behauptet, daß seine Verhaftung ohne Veranlassung rechtswidrig erfolgt sei, und hat, nachdem er mit einer, bei dem Ober-Prokurator angebrachten Denunziation zurückgewiesen worden, die Beklagten im Wege des Civilprozesses auf Zahlung einer Entschädigung von 5 Thalern bei dem Landgericht zu Elberfeld in Anspruch genommen. Von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ist indeß auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 Einspruch gegen die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens erhoben worden, weil ausweislich der über den Vorfall gepflogenen polizeilichen Verhandlungen den Beklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung nicht zur Last falle.

Dieser Konflikt muß, nachdem inzwischen eine zunächst erforderlich gewesene thatsächliche Ermittelung stattgefunden hat, für begründet erachtet werden.

Denn es ergiebt sich aus den gerichtlichen Aussagen der als glaubwürdig nicht angefochtenen und eidlich vernommenen Zeugen, des Tagelöhners und Nachtwächters N., des Polizei-Sergeanten Sch. und des Althändlers, früheren Gefangenwärters L., in Verbindung mit den eigenen Angaben der Parteien, daß Kläger, als er in der fraglichen Nacht auf der Straße zu B. verweilend von den Beklagten betroffen und — wie es ihres Amtes war — darüber zur Rede gestellt wurde, sich laut und widerspenstig benommen, und die Nennung seines Namens verweigert hat, darauf von den Beklagten nach der Wache geführt oder von denselben begleitet, freiwillig nach der Wache gegangen ist, hier aber den Wortwechsel mit den Beklagten fortgesetzt hat und deshalb von den Beklagten dem Polizeigefängniß übergeben worden ist. Nach diesem Hergange läßt sich den Beklagten eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse nicht zur Last legen, da nach §. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 45) Wachtmannschaften befugt sind, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordert, von welcher Voraussetzung bei ihrem Verfahren auszugehen die Beklagten um so mehr Anlaß hatten, als nach einer bei den Akten befindlichen amtlichen Auskunft der Königlichen Polizei-Direktion von Barmen und Elberfeld der Kläger mit Rücksicht auf seine Antecedentien der besonderen Wachsamkeit der Polizeibeamten von der gedachten Direktion empfohlen war.

Berlin, den 4. Juli 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3809. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. August 1859. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Graf von der Goltz und Philippi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
die Referendarien Wagner, Graßhoff und Eberth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendarius Gerstäcker im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Beitzke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendarius Vater im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Briehm im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Milde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Göring im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Richard Martin Andreas Harder und Hermann Goebel bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Otto Eduard Hermann Graefe und Friedrich Wilhelm Hoffmann bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
die Auskultatoren Paul Letocha, Max Ehrlich und Johann Michael Emil Arthur Schildener bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Julius Karl Wilhelm Frebsee bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
der Auskultator Andreas Aloys Burger bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
der Auskultator Hermann August Otto Reichert bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und
der Auskultator Heinrich Abramowski bei dem Appellationsgericht in Marienwerder;
die Referendarien Euchel und Schleußner in Naumburg sind an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtgerichts-Direktor Thiel in Berlin ist gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Meyer zu Friedeberg i. d. N. an das Kreisgericht in Cottbus, und
der Kreisrichter Meiling in Hamm an das Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Thiel in Heilsberg ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Petrich in Muskau ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden.
Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Randebrock zu Ibbenbühren ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar Frenz in Rhaunen ist in den Friedensgerichtsbezirk Mettmann, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mettmann, versetzt, und

der Notariats-Kandidat Velder zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Rhaunen, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhaunen, ernannt worden.

Der Ober-Sekretair bei dem Landgericht in Trier, Justizrath Sittel ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 81.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 1859, — betreffend die Einziehung der Strafen, Werthersatzgelder und Kosten in Forstrügesachen und das Verfahren über Verrechnung derselben bei den gerichtlichen Salarienkassen.

(Allgemeine Verfügung vom 27. Mai 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).

Zur weiteren Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei Einziehung und Verrechnung der Strafen, Werthersatzgelder und Kosten in Forstrügesachen wird, unter Modifikation der Bestimmung Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 27. Mai 1854, Folgendes angeordnet:

1) Bei dem Erlasse von Requisitionen in Forstrügesachen an andere Gerichte wegen Einziehung von Strafen, Werthersatzgeldern und Kosten, welche der Staatskasse zustehen, ist das betreffende Gericht zu ersuchen, die eingezogenen Geldbeträge zu seiner Kasse zu vereinnahmen.
2) Das requirirte Gericht hat in Betreff solcher Requisitionen ein gleiches Verfahren, wie die allgemeine Verfügung vom 27. Mai 1854 in Nr. 1, 2 und 3 vorschreibt, zu beachten und die mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehenen Einziehungsmandate dem requirirenden Gericht mitzutheilen.

Die Gerichtsbehörden haben hiernach zu verfahren.

Berlin, den 20. Juli 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2349. Justizfonds 77. Vol. V.

Num. 82.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Oktober 1857, — betreffend die Frage: ob eine nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gef.-Samml. S. 86) zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung vorliege?

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. S. 244 ff.)

4.

Auf den von dem Königlichen Regierungs-Präsidium zu Potsdam erhobenen Konflikt in der bei dem

Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache
des Apothekergehülfen R. zu H., Klägers,
wider
den Regierungs- und Medizinalrath P., Verklagten,
wegen Injurien,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Während der Verklagte, damals noch Kreis-Physikus, im Jahre 1854 die vakante Stelle des Regierungs-Medizinalraths zu P. versah, wurde von ihm in Gemeinschaft mit dem Hofapotheker L. zu P. die Rathsapotheke zu H. revidirt. Bei der Revision war der Eigenthümer der Apotheke, P., wegen einer Reise nach Berlin nicht anwesend und wurde durch seinen Gehülfen, den Kläger, vertreten. In Folge dieser Revision hat Letzterer unter dem 28. Juni 1855 gegen den rc. P. beim Kreisgericht zu P. eine Klage erhoben, worin er Folgendes behauptet:

Der Verklagte habe ihn bei der an einem Freitag abgehaltenen Revision gefragt: Seit wann ist Ihr Prinzipal verreist?

Er habe geantwortet: Seit Dienstag!

Darauf habe der Verklagte, ihn heftig anfahrend, mit Leidenschaft gesagt: Sie lügen!

Seine — des Klägers — Angabe sei allerdings unrichtig gewesen, indem sein Prinzipal die Reise schon am Sonnabend angetreten habe. Indessen habe er sich nur geirrt und seine irrige Angabe sofort berichtigt.

Im Laufe der Revision habe der Verklagte ferner geäußert:

Er — der Kläger — sei gar nichts werth,

und hinzugefügt:

wenn ich Prinzipal wäre, würde ich Sie noch heute aus dem Hause werfen.

Der Kläger hat darauf angetragen, den Verklagten wegen dieser ihm zugefügten Beleidigungen zu bestrafen.

Noch vor Beantwortung dieser Klage ist unter dem 16. Oktober 1855 vom Regierungs-Präsidium zu Potsdam der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben worden. In einem Schreiben vom 31. Dezember 1855 hat sich demselben der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausdrücklich angeschlossen. Durch diese Erklärung der vorgesetzten Centralbehörde hat der Legitimationsmangel seine Erledigung gefunden, welche dem Regierungs-Präsidium zu Potsdam insofern entgegensteht, als der Verklagte zur Zeit der Apothekenrevision in H., sowie auch noch zur Zeit der Anstellung der Klage und der Erhebung des Konflikts Kreis-Physikus, und als solcher nicht dem Regierungs-Präsidium, sondern der Regierung zu Potsdam untergeordnet war, von welcher daher nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der Konflikt hätte erhoben werden müssen.

Der Konflikt wird vom Kreisgericht zu P. für begründet, vom Kammergericht dagegen für unbegründet erachtet. Der letzteren Ansicht mußte beigetreten werden.

Denn die dem Verklagten Schuld gegebenen beleidigenden Aeußerungen sind durch die eidlichen Aussagen der in Folge des Resoluts vom 27. September v. J. vernommenen Zeugen, des Apothekergehülfen F. und des Thierarztes H., wenigstens theilweise erwiesen. In diesen Aeußerungen, die zum Theil den Karakter persönlicher Schmähungen haben, liegt aber eine Ueberschreitung der amtlichen Befugniß des Verklagten, dem Kläger über sein Betragen und seine unbefriedigenden Leistungen ernste Vorhaltungen zu machen und einen nachdrücklichen Tadel über ihn auszusprechen. Solche Beleidigungen gerichtlich zu verfolgen ist der Kläger unzweifelhaft berechtigt, und es kann ihm deshalb der von ihm betretene Rechtsweg nicht abgeschnitten werden. Wenn der Kommissarius des Kreisgerichts zu P. für Bagatellsachen den Konflikt deshalb für gerechtfertigt hält, weil für die, auch von ihm als beleidigend anerkannten Aeußerungen des Verklagten einige Entschuldigung in der schlechten Beschaffenheit der von demselben revidirten Apotheke und in dem Benehmen des Klägers zu finden sei, so erscheint dieser Grund ungenügend. Solche Rücksichten mögen für den Richter

bei Beurtheilung der Strafbarkeit des Verklagten und bei Abmessung der Strafe bestimmend sein. Zur Abscheidung des an und für sich gesetzlich zulässigen Rechtsweges hingegen sind sie nicht geeignet.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt für ungerechtfertigt erklärt werden müssen.

Berlin, den 24. Oktober 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5084. K. 36. Vol. X.

5.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Bromberg erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache
des Lehrers K. zu B., Klägers,
wider
den Distrikts-Kommissarius G. zu W., Verklagten,
betreffend Injurien,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der erhobene Konflikt für unbegründet, der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 2. April 1855 begaben sich sämmtliche Wirthe von B., mit Ausnahme einiger Kranken, nach W. zum Distrikts-Kommissarius G., um denselben um Abhülfe wegen des durch Ueberschwemmung ihrer Feldmark entstandenen Nothstandes anzugehen. Ihnen schloß sich der Lehrer K. zu B. an, wie er sagt, um ebenfalls über seine Lage Beschwerde zu führen und von den Wirthen dieselbe als begründet anerkennen zu lassen. In der vorliegenden Klage hat K. den rc. G. wegen Injurien belangt, weil Letzterer bei dieser Gelegenheit — als Kläger die obwaltenden Umstände geschildert und dabei von seiner und der ganzen Gemeinde-Lage zu sprechen begonnen — ihn angesehen und gesagt habe:

„Sie sind ein Aufwiegler, Sie hetzen mir die Gemeinde auf den Hals."

Der Verklagte hat den Vorfall dahin angegeben: Als er die sämmtlichen Wirthe vor seiner Wohnung versammelt gefunden, habe eine Menge derselben, wie es bei derartigen Versammlungen stets der Fall, sich in einem aufgeregten Zustande befunden und lärmend vielerlei durcheinander geschrieen, so daß er außer Stande gewesen, den Zweck der Versammlung zu verstehen. Er habe ihnen bekannt gemacht, daß es gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoße, wenn sie sich sämmtlich eingefunden, daß sie vielmehr ihr Anliegen durch einen Deputirten hätten vortragen lassen sollen, wobei er noch geäußert, daß der Lehrer — dessen Anwesenheit ihm damals noch unbekannt gewesen — wohl bereit gewesen wäre, eine Schrift aufzusetzen. Hierauf habe einer der Anwesenden entgegnet, der Lehrer wolle ihnen nicht mehr schreiben und habe ihnen gerade gesagt, daß sie Alle hergehen sollten, weil sie sonst kein Gehör finden würden, und der Lehrer sei auch da. Er habe damals nach Letzterem gefragt, und als derselbe erschienen sei, zu ihm gesagt:

„Aber Herr Lehrer, warum hetzen Sie mir denn die ganze Gemeinde auf den Hals,"

worauf der Kläger in größester Aufregung mehrere seine amtliche Stellung verletzende Worte gesagt habe, deren er sich nicht mehr mit Bestimmtheit entsinne.

Nachdem das Königliche Kreisgericht zu L. nach Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen — verklagterseits sind keine Zeugen laudirt worden — die Verhandlungen der Königlichen Regierung zu Bromberg mitgetheilt hatte, hat diese letztere mittelst Beschlusses vom 12. Januar 1856 Konflikt erhoben, welcher, ohne sich auf ein bestimmtes Gesetz zu stützen, darauf gegründet wird, daß unter den obwaltenden Umständen die Aeußerung des Verklagten als eine zur gerichtlichen Verfolgung gereichende Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht angesehen werden könne, also unverkennbar als ein Konflikt nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zu betrachten ist, wenngleich er irrigerweise Kompetenz-Konflikt genannt wird.

Kläger hat in einer nicht legalisirten Erklärung dem Konflikte widersprochen, den die Gerichtsbehörden für begründet erachten.

Der Konflikt erscheint jedoch unbegründet. Durch die eidlichen Depositionen der vernommenen Zeugen sind die Behauptungen des Klägers im Wesentlichen vollständig dargethan. Es steht danach fest, daß Wirthe von B., als sie ihm ihre durch Ueberschwemmung entstandene Noth klagten, beim Verklagten kein Gehör fanden, der ihnen erklärte: „daß er das Wasser nicht auspumpen könne" — daß Kläger den Verklagten nur bat:

die Wirthe doch wegen ihres Gesuches um Verlegung ihrer Gehöfte zum Protokoll zu nehmen,

und Verklagter dem Kläger erwiederte:

„Sie hetzen mir die Gemeinde auf den Hals; Sie sind ein Aufwiegler."

Dagegen sind die in der Klagebeantwortung vorgetragenen, auf Beschönigung seines Verhaltens abzielenden Behauptungen des Verklagten weder von den Zeugen bekundet, noch vom Verklagten selbst unter Beweis gestellt worden. Es ist insbesondere völlig unerwiesen die Behauptung des Verklagten geblieben:

daß einer der Wirthe dem Verklagten mitgetheilt, daß Kläger es gewesen, der sämmtliche Wirthe zum Erscheinen veranlaßt habe.

Will man nun auch die in dem Konflikts-Beschlusse angeführte Thatsache:

daß Kläger bei früheren in dieser Angelegenheit von den Wirthen vorgebrachten Gesuchen als deren Konzipient und Rathgeber aufgetreten,

— für die sonst kein Beweis vorliegt — als feststehend annehmen, will man hieraus mit der Königlichen Regierung die Vermuthung ableiten,

daß Kläger der Gemeinde gerathen, sich mit ihrer Bitte persönlich an den Distrikts-Kommissar zu wenden,

will man endlich zugeben, daß diese Vermuthung dem Verklagten Veranlassung geben konnte, dem Kläger als muthmaßlichem Urheber des persönlichen Erscheinens der Mehrzahl der Gemeindemitglieder darüber Vorhaltungen zu machen, daß es angemessener gewesen wäre, eine Deputation zu senden, so rechtfertigt alles dies immer noch nicht das Benehmen des Verklagten und die oben erwähnten durch die Zeugen festgestellten Aeußerungen desselben. Ebensowenig kann der erwiesene Umstand, daß der Kläger den Verklagten — auf dessen nicht sehr passende Erwiederung, daß er das Wasser nicht auspumpen könne — bat, die Wirthe doch mit ihrem Gesuche, ihnen die Verlegung ihrer Gehöfte zu ermöglichen, zum Protokoll zu vernehmen, eine solche Aeußerung des Verklagten als geeignet erscheinen lassen.

Denn die Aeußerung: „Sie sind ein Aufwiegler!" trägt offenbar einen gehässigen, die Person verletzenden Karakter an sich, und eine solche Aeußerung konnte einem Beamten, der die erforderliche Haltung beobachtet, selbst dann nicht an der Stelle erscheinen, wenn es — was doch immer nur Vermuthung war — festgestanden hätte, daß Kläger das persönliche Erscheinen der Wirthe veranlaßt habe.

Wenn Verklagter daher erwiesenermaßen seinen dem Kläger gemachten Vorhaltungen die angeführte verletzende Form gab, so blieb er nicht in den Grenzen seines Amtes. Er ging über dieselben jedenfalls dadurch hinaus, daß er die Stellung nicht beobachtet, die durch den Umstand, daß eine größere Anzahl von Personen in dringender Noth als Bittsteller vor ihm erschien, nur um so mehr geboten war; er überschritt jene Grenzen dadurch, daß er die Vorhaltungen, die er dem Kläger machen zu müssen glaubte, nicht objektiv hielt, vielmehr sich eines Ausdrucks bediente, der nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte eine persönliche Kränkung für den Kläger involvirte.

Ist dem aber so, und ist die Injurienklage, die im vorliegenden Falle auf diese Amtsüberschreitung gegründet wird, an sich zur gerichtlichen Verfolgung allerdings geeignet, so ist auch nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) der erhobene Konflikt für unbegründet zu erachten.

Ob die Absicht, zu beleidigen, nach den Umständen angenommen werden könne? ist eine Frage, die der ordentliche Richter zu beurtheilen und zu entscheiden haben wird, sobald nach Beseitigung des erhobenen Konflikts der Rechtsweg seinen Fortgang erhält, da der Verklagte nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 hier alles dasjenige geltend machen kann, was in dieser Beziehung zur Widerlegung der Klage gereichen möchte.

Die von dem Verklagten in der Klagebeantwortung für die gerichtliche Inkompetenz angeführte Verordnung vom 25. April 1835 (Ges.-Samml. S. 50) ist schon durch das Gesetz vom 29. März 1844 §. 7 (Ges.-Samml. S. 77) beseitigt und durch §. 7 der Verordnung vom 11. Juli 1849 und die §§. 3 ff. des

an die Stelle dieser Verordnung tretenden Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) nicht wieder hergestellt.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 24. Oktober 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5085. K. 36. Vol. X.

6.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Untersuchungssache

wider

den Gutsbesitzer F. auf C.,

betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 13. Mai v. J. ging der bei dem 3. Infanterie-Regiment zu Königsberg in Pr. dienende Regiments-Tambour E. mit mehreren seiner Spielleute nach dem unweit der Stadt belegenen Gut C. auf einem Wege, der durch die Felder dieses Guts führt, während einer jener Leute, der Tambour L., durch ein Kleefeld ging, angeblich einem Hasen nachlief. Der herbeieilende Besitzer des Guts, Namens F., forderte den rc. E. nicht nur auf, jenen Tambour aus dem Kleefelde zurückzurufen, sondern auch mit seinen übrigen Begleitern den betretenen Weg zu verlassen, weil derselbe kein öffentlicher, sondern ein ihm gehörender Privatweg sei. Beides verweigerte der rc. E., ungeachtet rc. F. ihm bemerklich machte, daß er als Polizei-Verwalter des Orts dies zu verlangen berechtigt sei, und es entspann sich dabei ein heftiger Wortwechsel zwischen Beiden, in den sich von den Begleitern des rc. E. vornehmlich der Gefreite B. einmischte. Dieser soll dem rc. F., nach dessen Angabe, mit einem Stöckchen vor dem Gesicht gespielt, seinen Rock berührt, mit den Worten: „Herr, in drei Teufels Namen, lassen Sie den Unteroffizier gehen", ihm in den Weg getreten und dabei nach dem Säbel gegriffen haben, was den rc. F. bewog, ihn — wie er sich ausdrückt — von sich wegzuschieben, während rc. B. nachmals behauptete, von dem rc. F. so zurückgestoßen zu sein, daß ihm die Uhr in der Tasche beschädigt worden sei. Endlich folgten jedoch E. und seine Begleiter der ihnen gegebenen Weisung und kehrten nach der Stadt zurück.

Auf die am folgenden Tage wegen dieses Vorfalls von dem rc. F. bei der Militair-Behörde wider den rc. E. und den rc. B. erhobene Anklage wurde, da gegenseitige Beleidigungen verübt zu sein schienen, eine Untersuchung durch ein gemischtes Gericht eingeleitet, und in Folge deren zunächst militairgerichtlich der E. und der B. wegen Beleidigung des F. resp. zu 3 Tagen und 24 Stunden Mittelarrest, der Tambour L. aber wegen unbefugten Beschreitens des Kleefeldes zu 24 Stunden Mittelarrest verurtheilt. Demnächst aber reichte der Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Königsberg, dem Antrage des rc. B. entsprechend, eine Anklage gegen den Gutsbesitzer F. ein, worin er beantragte, denselben, weil er den rc. B. bei jenem Streite vorsätzlich gestoßen habe, nach §. 187 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Dies hat die Regierung zu Königsberg veranlaßt, mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. Februar 1854 den Konflikt, welchen sie irrthümlich „Kompetenz-Konflikt" nennt, zu erheben. Sie macht in ihrem Beschlusse geltend, daß dem Angeklagten nicht blos als Besitzer des seiner Ehefrau gehörenden Guts C., sondern auch als ernanntem Ortsvorstand der Kommune K., zu der jenes Gut gehöre, die Handhabung der Ordnungs- und Sicherheits-Polizei in dem Bezirk desselben zustehe, er mithin vollkommen berechtigt gewesen sei, gegen die von den Soldaten durch Betretung des Privatweges und Verfolgung des Hasen verübte Feldpolizei- und Jagd-Kontravention auf der Stelle amtlich einzuschreiten, und daß, wenn er hierbei, nicht blos zur Aufrechthaltung seiner Autorität, sondern sogar aus Nothwehr, den rc. B., welcher ihn mit einem persönlichen Angriff bedroht, mit der Hand vor die Brust und zurückgestoßen habe, hierin nicht eine Ueber-

schreitung seiner Amtsbefugnisse, am wenigsten aber eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete erkannt werden könne.

Der Konflikt muß auch allerdings, im Einverständnisse mit den Ansichten des Kreisgerichts und des Appellationsgerichts zu Königsberg, für begründet erklärt werden. Nach den wenigstens in diesen Punkten übereinstimmenden gerichtlichen Aussagen der bei dem Vorfalle gegenwärtig gewesenen Zeugen ist als erwiesen anzunehmen, daß der jetzt angeklagte Gutsbesitzer gleich Anfangs, als er den auf seinem Privatwege daher kommenden Regimentstambour E. und dessen Begleiter zur Zurückrufung des durch das Kleefeld laufenden Tambours L. und zum Verlassen dieses Weges aufforderte, sich dabei ausdrücklich als den Polizei-Verwalter des Orts zu erkennengegeben hatte, daß hierauf bei dem heftigen Wortwechsel, welcher sich zwischen dem rc. E. und dem Angeklagten entspann, und bei welchem Ersterer verächtlich erwiderte: „ich sch—— was in ihre Polizei", der Gefreite B. leidenschaftlich sich in den Streit einmischte, dicht auf den Angeklagten zutrat, und dabei, wie selbst der Staatsanwalt in seiner jetzigen Anklageschrift erzählt, den Säbel ein wenig aus der Scheide zog.

Einem solchen, sogar mit einer Drohung gegen seine Person verbundenen Widerstande war der jetzt angeklagte Polizeibeamte, wenn er sich als einen solchen auch nicht auf der Stelle zu legitimiren vermochte, Gewalt entgegenzusetzen offenbar berechtigt, und man kann es ihm nicht als eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last legen, wenn er den auf diese Weise gegen ihn andringenden rc. B. nicht blos, wie er selbst eingesteht, von sich abdrängte, sondern, wenn er, wie die Anklage besagt, ihn mit der Faust vor die Brust und zurückstieß, was nicht einmal die bei dem Streit gegenwärtig gewesenen ganz unbetheiligten Civilzeugen, der Schneidergeselle S. und der Buchbinder R., in diesem Maaße bestätigen.

Fällt aber hiernach dem rc. F. überhaupt keine Amtsüberschreitung zur Last, so muß auch, nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 die gegen ihn eingeleitete gerichtliche Verfolgung für unzuläßig erklärt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5081. K. 36. Vol. X.

7.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Untersuchungssache wider den ehemaligen Gefangenaufseher Carl S. zu L., wegen einer bei Ausübung seines Amts verübten Mißhandlung eines Menschen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf Veranlassung einer von der unverehelichten H. aus H. im Oktober 1856 angebrachten protokollarischen Denunziation ist unter dem 27. November desselben Jahres vom Staatsanwalt zu W. gegen den inzwischen aus dem Dienste entlassenen ehemaligen Gefangenaufseher Carl S. zu L. wegen einer bei Ausübung seines Amts vorgenommenen vorsätzlichen Mißhandlung eines Menschen Anklage erhoben und vom Kreisgericht zu L. die Untersuchung eröffnet worden. Der Vorfall, welcher der Anklage zum Grunde liegt, ist folgender.

Die unverehelichte H. aus H., welche in der Zeit vom 25. Juni 1854 bis dahin 1855 in dem städtischen Gefängnisse zu L. eine ihr wegen Diebstahls und wiederholten Bettelns auferlegte einjährige Gefängnißstrafe verbüßte, wurde im Sommer 1855 von dem Gefangenaufseher S. auf dem Flur des Gefängnisses dabei betroffen, daß sie an eine mit männlichen Gefangenen besetzte Zelle anklopfte, einen derselben, den Gutsbesitzer T., bei Namen rief und eine Frage an ihn richtete. Da ihr ein solcher Unfug schon öfter erfolglos untersagt und verwiesen worden war, so gab ihr der Gefangenaufseher S. mit der flachen Hand zwei Ohrfeigen, faßte sie hinten beim Zopf und führte sie so in ihre Zelle zurück.

In diesem von dem rc. S. zugestandenen Verfahren findet der Staatsanwalt den Thatbestand des im §. 316 des Strafgesetzbuchs mit einer Gefängnißstrafe von mindestens 3 Monaten bedrohten Vergehens.

Nach erfolgter nicht eidlicher Vernehmung einer Zeugin, der in der Strafanstalt zu S. befindlichen unverehelichten Sch., ist von der Königlichen Regierung zu Liegnitz mittelst Plenarbeschlusses vom 23. Februar d. J. der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben und hierauf das weitere Verfahren in der Untersuchungssache sistirt worden. Von Seiten des Staatsanwalts ist eine Gegenerklärung über den Konfliktsbeschluß eingegangen, in welcher ausgeführt wird, daß derselbe nicht begründet sei. Gleicher Ansicht sind auch, obwohl aus verschiedenen Gründen, die beiden betheiligten Gerichte, das Kreisgericht zu L. und das Appellationsgericht zu Breslau.

Das Kreisgericht zu L. hält den Konflikt deshalb nicht für zulässig, weil der Angeklagte zu den Justizbeamten gehört habe, welche nach §. 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Bestimmungen desselben nicht unterworfen sind. Diese Ansicht des Kreisgerichts wird darauf gegründet, daß zu der Zeit des Vorfalls, durch welchen die Anklage veranlaßt ist, das Gefängniß zu L. zwar der Stadtgemeinde gehört habe, daß dasselbe aber auch zur Aufnahme gerichtlicher Gefangenen bestimmt, und daß der Angeklagte, obwohl vom Magistrat zu L. angestellt und demnächst auch durch die Verwaltungsbehörde entlassen, doch während seines Dienstes in Bezug auf die gerichtlichen Gefangenen auch der Disziplin des Kreisgerichts und namentlich des Kreisgerichts-Direktors unterworfen gewesen sei. Dagegen nimmt das Appellationsgericht zu Breslau an, daß durch das angegebene gemischte Subordinations-Verhältniß des Angeklagten die Eigenschaft desselben als eines städtischen, mithin Verwaltungsbeamten, nicht aufgehoben worden sei. Welche dieser beiden einander entgegengesetzten Ansichten die richtige ist, kann lediglich dahingestellt bleiben, indem der erhobene Konflikt, wenn er auch an sich für statthaft erachtet werden sollte, doch als unbegründet verworfen werden muß.

Denn nach der in dem Konfliktsbeschlusse der Regierung selbst angeführten Gefängniß-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Just.-Minist.-Bl. von 1839 S. 270 ff.) §. 27 gehört weder die Ertheilung von Ohrfeigen, noch das Zerren an den Haaren zu den in Kontraventionsfällen der Gefangenen zulässigen Strafarten. Nach der angeführten Vorschrift ist als körperliche Züchtigung nur die Ertheilung von Peitschenhieben bei männlichen und die Anwendung der Zwangssitzmaschine bei weiblichen Gefangenen zulässig. Eine solche Strafe soll der Regel nach nur auf Grund eines summarischen Verfahrens des Untersuchungsgerichts, dessen Resultate zu Protokoll zu bringen sind, festgestellt werden. Nur ausnahmsweise in dringenden Fällen, wo ein sofortiges Einschreiten zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint, ist dem Gefangen-Inspektor gestattet, eine körperliche Züchtigung bis zu 5 Hieben gleich selbst anzuordnen. Das Kreisgericht führt zur Entschuldigung des Angeklagten an, daß in dem zwischen der Justizverwaltung und der Stadt L. abgeschlossenen Vertrage über die Mitbenutzung des Stadtgefängnisses für gerichtliche Gefangene bestimmt sei:

> der städtische Gefängnißbeamte habe alle in der Instruktion vom 24. Oktober 1837 den Gefangen-Inspektoren und Wärtern vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen,

eine Bestimmung, aus welcher der Angeklagte — obwohl nicht er, sondern ein anderer Beamter Gefangen-Inspektor gewesen sei — wohl habe für sich die Befugniß herleiten können, selbstständig Disziplinarstrafen gegen Gefangene festzusetzen. Dieser Entschuldigungsgrund ist indessen schon deshalb nicht zutreffend, weil nach Inhalt der allegirten Instruktion auch der Gefangen-Inspektor nicht befugt ist, Ohrfeigen als Disziplinarstrafe gegen einen Gefangenen anzuordnen und überdies weibliche Gefangene gar nicht durch Schläge gezüchtigt werden sollen. Es erscheint hiernach außer Zweifel, daß der Angeklagte, indem er der unverehelichten H. Ohrfeigen gab, seine Amtsbefugnisse überschritten hat. Es wird dies auch in dem Konfliktsbeschlusse der Regierung anerkannt. Die Regierung ist aber der Meinung, daß das Verfahren des Angeklagten doch in hohem Grade entschuldbar sei, weil ihn die rc. H. durch ihre Widersetzlichkeiten zum Zorne gereizt habe, und daß die ihm Schuld gegebene Handlung keinenfalls die im §. 316 des Strafgesetzbuchs als Minimum verordnete dreimonatliche Gefängnißstrafe verdiene. Ob und inwieweit diese für den Angeklagten anzuführenden Milderungsgründe zu berücksichtigen sind, kann nur dem erkennenden Richter überlassen werden.

Aus vorstehenden Gründen mußte der erhobene Konflikt verworfen werden.

Berlin, den 24. Oktober 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5086. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. August 1859. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Tribunals-Rath Pape zu Königsberg in Pr. ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Julius Karl Ferdinand Schultz und Rötger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

die Referendarien Johann Franz August Schneider, Paul Adolph Georg Müller und Trautwein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Werner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Gründler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius am Ende im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

die Referendarien Langrock und Fettback im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendarien Lindemann und Dorendorf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Consbruch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

die Referendarien Wüstenberg, Fahrenholtz, Angern, Scholz und Rommel im Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Johann Ferdinand Rüdorff, Karl Julius Emil Blenck und Karl Alfred Johannes Rudolph Schulze bei dem Kammergericht, und

die Auskultatoren Karl Julius Alexander Seyffarth und Johann Eduard Emil Leopold Girndt bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.;

der Appellationsgerichts-Referendarius Eichler in Cöslin ist an das Kammergericht versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Wiethaus in Limburg,

der Kreisrichter Möllenhoff in Hamm,

der Kreisrichter Schrötter in Schwelm,

der Kreisrichter Lennich in Hagen,

die Kreisrichter Marckhoff und Bangen in Bochum,

der Kreisrichter Root in Duisburg,

der Kreisrichter Burmann in Dortmund, und

der Kreisrichter Gützloe in Unna.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Christian Eduard Adolph Schröder bei dem Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Treptow a. d. R., und

der Gerichts-Assessor Kosse bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nörenberg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Polko in Schlochau an das Kreisgericht zu Neustadt in Westpr., und

der Kreisrichter Bucher in Hattingen an das Kreisgericht in Minden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten von der Marck in Wesel ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Hueck in Hagen der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Petrich in Muskau ist bei seiner Entlassung aus dem Amte als Rechtsanwalt der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Michels in Ruhrort,

die Rechtsanwalte und Notare Natorp und Hermann Schulz in Bochum, und

der Rechtsanwalt und Notar Geißel in Werden.

Der bisherige Stadt- und Kreisrichter Kretschmann in Magdeburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Burg und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burg, ernannt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Heitemeyer in Glogau ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1859, — betreffend die Requisitionen der Militairbehörden an die Civilgerichte wegen Ermittelung und Feststellung der Todesart von Militairpersonen.

Militair-Strafgesetzbuch Th. II. §. 41 (Ges.-Samml. von 1845 S. 337).
Allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 465).

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß neuerdings in mehreren Fällen Civilgerichte die an sie von Militairbehörden ergangenen Requisitionen,

die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militairperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum Selbstmorde, vorzunehmen,

unter Berufung auf die allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 abgelehnt haben, weil in dem §. 16 derselben vorgeschrieben sei:

daß die Gerichte mit der Ermittelung der Todesursache in Fällen,
wenn der Tod eines Menschen nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürlichem Wege erfolgt ist, nur auf den Antrag des Staatsanwalts vorzuschreiten haben.

Die Ablehnung solcher Requisitionen der Militairbehörden ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Abgesehen davon, daß im §. 16 der allgemeinen Verfügung vom 13. November 1849, wenn Gefahr

im Verzuge obwaltet, die Gerichte für verpflichtet erachtet werden, auch ohne Antrag des Staatsanwalts, in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die vorläufige Feststellung des Thatbestandes zu veranlassen, sind weder durch die gedachten Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 13. November 1849, noch sonst wo die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Heer aufgehoben worden. Im §. 41 Th. II. des letzteren ist aber bestimmt, daß, wenn sich kein Militairgericht am Orte befindet, das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen, betreffend die Besichtigung des Leichnams der Militairperson und die Ermittelung der Todesursache, zu requiriren ist, und nach §. 13 der Beilage B. zum Strafgesetzbuche für das Heer wird der vorgesetzte Truppenbefehlshaber ermächtigt, wenn ein Auditeur nicht am Orte befindlich ist, den nächsten Civilrichter um die erforderlichen Ermittelungen in dergleichen Fällen zu requiriren.

Hiernach leidet es keinen Zweifel, daß die Civilgerichte derartigen Requisitionen der Militairbehörden ungesäumt, und ohne daß es eines Antrages von Seiten der Staatsanwaltschaft bedarf, zu genügen haben. Die Civilgerichte haben daher demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 23. Juli 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2686. O. 110. Vol. III.

Num. 84.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. November 1857 und vom 9. Januar 1858, — betreffend die Frage: ob eine nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung vorliege?

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. S. 244 ff., 250 ff.)

a.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu H. anhängigen Injurien-Prozeßsache
des Kolonen O. in H., Klägers,
wider
den Bürgermeister St. zu H., Verklagten,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache

1) insoweit die Klage auf die vom Verklagten angeordnete Verhaftung des Klägers gegründet ist, der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet,
2) insoweit die Klage auf die Behauptung gegründet ist, daß der Verklagte sich wörtlicher Beleidigungen des Klägers schuldig gemacht habe, der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei einer am 26. November 1855 in der Neustädter Feldmark bei H. ausgebrochenen Feuersbrunst fand sich der Bürgermeister St., welcher aus H. herbeigeeilt war und die Feuerlösch-Arbeiten leitete, durch das Benehmen des Klägers veranlaßt, denselben verhaften und nach dem Kreisgefängnisse zu H. abführen zu lassen, aus welchem er am anderen Morgen entlassen wurde. Diese Verhaftung gründete sich auf §. 89 der dort geltenden Feuer-Polizei-Ordnung, welcher lautet:

> Den Anordnungen des Feuerlösch-Dirigenten muß Jedermann während des Brandes pünktlich Folge leisten. Widerspenstige können, wenn die Umstände es erfordern, sofort zur Haft gebracht werden.

Der Kläger behauptet, sich einer solchen Widerspenstigkeit nicht schuldig gemacht zu haben. Er wandte sich deshalb an den Staatsanwalt zu H. und bat, den Bürgermeister St. wegen seiner widerrechtlichen Verhaftung zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Der Staatsanwalt wies diesen Antrag auf Grund des erwähnten §. 89 der Feuer-Polizei-Ordnung mit dem Eröffnen zurück, daß es ihm unbenommen bliebe, gegen den Bürgermeister St., wenn er sich durch ihn beleidigt halte, Privatklage zu erheben. Hierauf hat der Kläger beim Kreisgericht zu H. gegen den 2c. St. eine Injurienklage angestellt. Es wird darin ausgeführt, daß kein gesetzlicher Grund zur Verhaftung des Klägers vorhanden gewesen sei. Sodann wird behauptet, daß der Verklagte dem Kläger, auf Veranlassung eines Gesprächs zwischen demselben und seinem Bruder, zugerufen habe:

„Halt's Maul!“

und daß er ihn bei seiner am anderen Morgen erfolgten Entlassung aus der Haft beschuldigt habe:

„er sei am Abend vorher besoffen gewesen!“

Diese, der Behauptung des Klägers zufolge unbegründete Beschuldigung der Trunkenheit soll, nach Inhalt der Klage, Verklagter schon Abends zuvor öffentlich ausgesprochen haben.

Der Kläger findet in diesen Aeußerungen des Verklagten, sowie in seiner Verhaftung, eine öffentliche Kränkung seiner Ehre, und hat deshalb auf Bestrafung des Verklagten angetragen.

Noch vor Beantwortung dieser Klage hat die Regierung zu Minden mittelst Plenarbeschlusses vom 21. April 1856 den Konflikt erhoben. In Folge des von dem unterzeichneten Gerichtshofe erlassenen Resoluts vom 24. Januar d. J. ist demnächst der Verklagte mit seiner Einlassung auf die Klage vernommen und die Instruktion der Sache bis zum Abschluß der Beweisaufnahme fortgesetzt worden. Von den Mandatarien beider Theile sind vor diesem Resolut und nach dessen Erledigung schriftliche Erklärungen über den Konflikt eingegangen. Das Kreisgericht zu H. hält denselben jetzt für begründet. Das Appellationsgericht zu Paderborn hatte sich schon früher, lediglich auf Grund der Klage, ebenfalls gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen. Ein anderweites Gutachten ist von demselben, nach Erledigung des Resoluts, nicht abgegeben worden.

Der Konflikt erscheint, insoweit die Klage auf die vom Verklagten angeordnete Verhaftung des Klägers gegründet ist, nach den Resultaten der Beweisaufnahme gerechtfertigt. Die Veranlassung zu dieser Verhaftung bestand nach Inhalt der im Wesentlichen übereinstimmenden Zeugenaussagen darin, daß der Kläger sich mit lauter Stimme über das späte Eintreffen der Spritze auf der Brandstätte beklagte und auf das damit kontrastirende Verfahren gegen die Feldmärker (die außerhalb der Stadt wohnenden Grundbesitzer in der Gemeinde) aufmerksam machte, indem diese, wenn sie bei einem Brande in der Stadt zu spät kämen, in Strafe genommen würden. Solchen Aeußerungen wurde von mehreren auf der Brandstätte anwesenden Personen beigepflichtet. Der Verklagte gebot hierauf Stillschweigen und versprach, wegen der Verspätung der Spritze eine Untersuchung zu veranlassen. Der Kläger wiederholte dessenungeachtet seine Beschwerden und hörte auch dann nicht auf, als der Verklagte gedroht hatte, ihn arretiren zu lassen, wenn er nicht ruhig sein werde. Nun erst wurde die Verhaftung des Klägers angeordnet. Daß der Kläger bei jenem Vorfalle betrunken gewesen sei, daß er getobt und gelärmt, oder den Verklagten mit Thätlichkeiten bedroht habe, wie

dieser angiebt, ist in keiner Weise dargethan. Ebensowenig wird von den Zeugen eine durch die Reden des Klägers verursachte Störung der Feuerlösch-Arbeiten bekundet. Obwohl nun hiernach die Ordnungswidrigkeit, welche der Verklagte dem Kläger schuld giebt, anscheinend nicht von besonderer Erheblichkeit war und deshalb die angeordnete Verhaftung des Klägers als eine etwas harte Maaßregel anzusehen ist, so läßt sich doch die amtliche Befugniß des Verklagten dazu nicht bestreiten. Derselbe war als Feuerlösch-Dirigent nach §. 89 der in Westphalen geltenden Feuer-Polizei-Ordnung berechtigt, wenn seinen Anordnungen während des Brandes nicht pünktlich Folge geleistet wurde, den Widerspenstigen, also den, welcher ihm den Gehorsam versagte, sofort zur Haft bringen zu lassen. Der Kläger hatte auf der Brandstätte Reden geführt, die dazu geeignet waren, Unzufriedenheit unter den mit dem Löschen des Brandes beschäftigten Personen zu erregen und dadurch eine Störung der Feuerlösch-Arbeiten herbeizuführen. Er hatte sich durch das Verbot des Verklagten nicht abhalten lassen, solche Reden zu wiederholen, er hatte also der Anordnung des Verklagten den schuldigen Gehorsam verweigert und diesem damit das Recht gegeben, ihn durch Verhaftung von der Brandstätte entfernen zu lassen. Es kann demnach in dieser Anordnung des Verklagten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht gefunden werden. Insoweit ist deshalb der Konflikt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854 §§. 1 und 3 gerechtfertigt.

Außerdem gründet der Kläger seine Injurienklage darauf, daß Verklagter ihm, als er ihm Stillschweigen gebot, zugerufen habe: „Halt's Maul!“ und daß Verklagter den Kläger sowohl an dem Abende des Brandes, als auch am anderen Morgen bei dessen Entlassung der Besoffenheit beschuldigt habe. Diese vom Verklagten bestrittenen Beschuldigungen werden theilweise von mehreren Zeugen bestätigt. In jenen Aeußerungen liegt eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Verklagten, welche — da der Kläger darin eine Verletzung seiner Ehre erblickt — zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist. Insoweit hat daher der erhobene Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg für zuläßig erachtet werden müssen.

Berlin, den 7. November 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5465. K. 36. Vol. X.

9.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Arbeitsmannes S. zu C., Klägers,

wider

den Schulzen W. daselbst, Verklagten,

betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Arbeitsmann S. zu C. hat gegen den dortigen Schulzen W. eine Injurienklage angestellt, welche er auf die Behauptung gründet, daß der Verklagte, als er sich am 5. Oktober 1856 in dessen Wohnung begeben, um die Klassensteuer für den Monat September abzuführen, sich in einen Streit zwischen ihm und den Gerichtsschöppen gemischt habe, grob geworden sei, ihn an die Brust gefaßt und zur Thür hinausgestoßen habe. Der Verklagte giebt an: während er mit der Einnahme der Klassensteuer beschäftigt gewesen und

durch den Streit zwischen dem Kläger und dem E. gestört worden sei, habe er den Kläger mehrere Male aufgefordert, seine Wohnung zu verlassen, und als er dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ihn zur Thür hinausgebracht.

Der Hergang der Sache ist, wie ihn der Verklagte darstellt, von den Zeugen bekundet. Der Zeuge E. hat eidlich ausgesagt, daß der Verklagte, als der Kläger mit dem Zeugen in Streit gerathen, den Kläger mehrere Male aufgefordert, seine Wohnung zu verlassen und ihn, als er dieser Aufforderung nicht Folge leistete, zur Thür hinausgebracht habe. Der zweite Zeuge bekundet: der Verklagte habe, als der Kläger mit dem rc. E. in Streit gerieth, ihm vergebens zu schweigen geboten und ihn darauf zur Thür hinausgeworfen. Das Königliche Kreisgericht zu N. wies hierauf den Kläger mit seinem Antrage, den Verklagten zu bestrafen, ab. Von der Königlichen Regierung zu Potsdam wurde indeß, während die Appellationsfrist noch lief, der Konflikt (unrichtig Kompetenz-Konflikt benannt, aber auf das Gesetz vom 13. Februar 1854 gestützt) erhoben und von dem Kläger rechtzeitig die Appellation angemeldet.

Der Konflikt wird von dem Kammergericht für begründet erachtet, weil Verklagter sich bei dem fraglichen Vorfalle in amtlicher Funktion befunden und seine Befugnisse nicht überschritten habe, als er den Kläger, der ihn bei der Steuererhebung störte und seiner Aufforderung, seine Wohnung zu verlassen, nicht folgte, hinausbrachte. Dieser Ansicht, welche auch das Königliche Kreisgericht zu N. theilt, mußte beigetreten werden, da die Zeugenaussagen ergeben, daß der Kläger die Ruhe bei dem Geschäft der Klassensteuererhebung gestört hat und der Verklagte in seinem Rechte war, wenn er den Kläger, der seiner Aufforderung, die Wohnung zu verlassen, oder zu schweigen, nicht folgte, von dort entfernte.

Der Konflikt mußte sonach für begründet, der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 9. Januar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 406. K. 36. Vol. X.

10.

Auf den von dem Königlichen Konsistorium zu Münster erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. schwebenden Prozeßsache
des Kolonen B. zu S., Klägers,
wider
den Prediger H. zu N., Verklagten,
betreffend öffentliche Beleidigung und Verleumdung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 5. Januar 1856 wurde die Ehefrau des Kolonen B. auf dem Gottesacker zu N. beerdigt, worauf — gemäß der dortigen Sitte — der Prediger H. in der Kirche zu N. eine Leichenrede vor dem Trauergefolge hielt. Hierbei soll er nach Behauptung des B. diesen sowohl durch schmähende Äußerungen über die Verstorbene, als auch direkt beleidigt und verleumdet haben. B. hat deshalb in einer bei dem Kreisgericht

zu K. angestellten Klage darauf angetragen, den Prediger H. wegen öffentlicher, durch Verleumdung verübter Beleidigung zu bestrafen.

Vor erfolgter Einlassung auf die Klage ist von dem Konsistorium zu Münster auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 Konflikt erhoben worden, welcher indeß nicht für begründet erachtet werden kann.

Nach dem Ergebniß der in Folge Anordnung des unterzeichneten Gerichtshofes stattgefundenen Beweisaufnahme ist nicht zu bezweifeln, daß der Beklagte in seiner am 5. Januar 1856 in der Kirche zu R. auf die Ehefrau des Klägers gehaltenen Leichenrede von derselben gesagt hat:

> sie, welche als tugendsame Jungfrau nach S. gekommen sei, habe sich später Lastern oder einem Laster ergeben.

Es wird dies von vielen Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit Beklagter nichts erinnert und von welchen er einige selbst vorgeschlagen hat, eidlich bekundet. Andere Zeugen bekunden zwar, diese Aeußerung nicht vernommen zu haben. Da sie aber zugleich bemerken, daß sie wegen der inzwischen verlaufenen längeren Zeit den Inhalt der Rede nicht mehr genau anzugeben vermöchten, so wird durch ihr Zeugniß die Aussage der, jene Aeußerung des Beklagten positiv bekundenden Zeugen nicht geschwächt. Letztere weichen in ihren Angaben nur darin von einander ab, daß ein Theil sagt, der Beklagte habe von „Lastern" der verstorbenen B. gesprochen, ein anderer Theil aber bekundet, Beklagter habe gesagt, daß dieselbe „einem Laster" und, wie der Zeuge Kolon T. hinzufügt, der Trunkenheit sich ergeben gehabt. Auf diese Verschiedenheit der Zeugenaussagen kommt indeß nichts an. In einem wie dem anderen Falle hat Beklagter gegen die §§. 83 bis 85 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts gefehlt. Es ändert auch der Umstand in der Sache nichts, daß die verstorbene B., wie nach der Zeugenaussage angenommen werden muß, dem Trunk wirklich ergeben gewesen ist. Denn das Gesetz verbietet den Geistlichen, vorherrschende, also in der That vorhandene Laster in öffentlichen Vorträgen individuell zu rügen. Wäre die verehelichte B. keinem Laster ergeben gewesen, so würde der von dem Beklagten ausgegangene Vorwurf den Karakter einer Verleumdung an sich tragen, bei der richterlichen Beurtheilung also schwerer ins Gewicht fallen. Der Gerichtshof hat es indeß mit den Folgen der dem Beklagten schuld gegebenen Amtsüberschreitung nicht zu thun, sondern nur mit der Frage, ob eine Amtsüberschreitung vorliegt und zur gerichtlichen Verfolgung sich eignet. In dieser Beziehung könnte nur allenfalls der Umstand noch Erwägung verdienen, ob etwa die Anwendbarkeit der allegirten Vorschriften um deshalb ausgeschlossen sein möchte, weil die in Rede stehende verletzende Aeußerung gegen eine verstorbene Person gerichtet war. Es muß indeß diese Frage verneint werden, weil das Gesetz einen solchen Unterschied nicht macht und weil Beleidigungen des einen Ehegatten von dem anderen gerügt werden können.

Der Beklagte hat aber in seiner mehrerwähnten Rede nicht mit Betrachtungen über den Lebenswandel der verstorbenen Ehefrau sich begnügt, sondern weiter die Frage erörtert, ob den Ehemann (den Kläger), die Nachbarn, Freunde in ihrem Verhalten zu der Verstorbenen kein Vorwurf treffe. Seine Rede, von welcher mehrere Zeugen bekunden, daß sie einen sehr unangenehmen Eindruck gemacht habe, und in welcher die Bezeichnungen: „Entheiliger des Sabbaths, Ehebrecher, Mörder" vorkamen, erschien für die Einwohner von S. so verletzend, daß der Gemeindevorsteher W., der Kolon M., der Kolon P. und der Kolon K. sich bewogen fanden, den Beklagten deshalb aufzusuchen und zur Rede zu stellen. Ob der Kläger persönlich und direkt durch Vorwürfe und Schmähungen in der Rede des Beklagten angegriffen worden sei, darüber weichen die Angaben der Zeugen von einander ab, doch nur insofern, als mehrere derselben die Frage dahingestellt sein lassen, oder eine direkte Bezugnahme der verurtheilenden Aeußerungen des Beklagten auf den Kläger nicht vernommen haben wollen, während Andere bekunden, wie sie die von dem Beklagten ausgegangenen Vorwürfe nur so verstanden hätten und hätten verstehen können, daß sie dem Kläger gegolten hätten. Diese letztere Auffassung erhält dadurch ihre volle Bestätigung, daß von den eben genannten vier Zeugen zwei bestimmt bekunden, Beklagter habe auf die ihm von ihnen Namens der Gemeinde gemachten Vorhaltungen die Erklärung abgegeben, daß er mit seinen tadelnden Aeußerungen nur den B. gemeint habe und habe bezeichnen wollen.

Die Aussage der von dem Beklagten zur Führung des Gegenbeweises vorgeschlagenen Zeugen bringen die Sache nicht in eine andere Lage. Der Kolon R., der Kolon H., der Kolon L. und die Schwester der Verstorbenen wissen über den Inhalt der Leichenrede keine Auskunft mehr zu geben. Die Stiefmutter und der Bruder der Verstorbenen haben gehört, daß Beklagter die Ausdrücke: „Entheiliger des Sabbaths, Ehebrecher und Mörder" gebraucht hat, sie können aber nicht sagen, daß er diese Vorwürfe gegen den Kläger gerichtet oder denselben damit bezeichnet habe. Am ausführlichsten von den Gegenbeweiszeugen hat sich der Lehrer Sch. ausgelassen. Obwohl derselbe augenscheinlich darauf ausgeht, den Beklagten zu exkulpiren, so ergiebt sich doch auch aus seiner Deposition, daß Beklagter in der Leichenrede den Kläger persönlich angeredet und ihm, zwar nur indirekt, doch unverkennbar den Vorwurf gemacht hat, an dem Laster der Verstorbenen mit schuld zu sein, und daß Beklagter, an die zehn Gebote anknüpfend, schmähende Bezeichnungen gebraucht hat, welche auf den Kläger von diesem selbst und von den Zuhörern bezogen werden mußten. Dies wird im Wesentlichen bestätigt durch die Aussagen der Ehefrau O. und des Kolonen L.

Es erscheint mithin nicht zweifelhaft, daß Beklagter auch bezüglich des Klägers selbst durch Verletzung der allegirten Vorschriften §§. 83—85 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts einer Amtsüberschreitung sich schuldig gemacht hat, mögen übrigens die Antecedentien des Klägers, gegen welchen von dem Beklagten und einigen Zeugen die Anschuldigung gemacht oder ein Gerücht bezeichnet ist, daß er Ehebruch getrieben habe und einen unordentlichen Lebenswandel führe, noch so anfechtbar sein.

Demnach mußte der Rechtsweg in der Sache gegen den Beklagten für zulässig erachtet werden.

Berlin, den 9. Januar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 550. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. August 1859. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Vorsteher der Geheimen Kalkulatur des Justiz-Ministeriums, Geheime Rechnungsrath Dannehl ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Fuchs, Illgner und Wittig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Bönner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendarius Teichen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Weigel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius Hillenkamp im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;

der Gerichts-Assessor Proske ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Franz Arnold Hennemann und Ferdinand Coppenrath bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Hans Karl Theodor Wiese, Theodor Wilhelm Eichhorn, Gustav Adolph Köhler und Otto Karl Kramer bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Max August Paul Neugebauer und Otto Winkler bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Johann Friedrich Reinthaler bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Giovanni Ignazio Bianchi bei dem Appellationsgericht in Paderborn;

der Kammergerichts-Referendarius von Lukowitz ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schlick bei dem Kreisgericht in Darkehmen, und

der Gerichts-Assessor Rosenow bei dem Kreisgericht in Cammin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wollin;

der Kreisrichter Wohlfromm in Wollin ist an das Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern versetzt;

dem Kreisrichter Schultes in Oppeln ist die nachgesuchte

Dienstentlassung mit Pension vom 1. Dezember d. J. ab bewilligt worden;

der Kreisgerichts-Rath Krüger in Stendal ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Wiesner in Polnisch-Wartenberg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath ertheilt, und

dem Gefängniß-Inspektor Hoffmeister in Schweidnitz das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Goslich in Zielenzig ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neumark versetzt, und

der Kreisrichter Freiherr von Houwald in Bärwalde zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Zielenzig ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Fassong in Reinerz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Frankenstein und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenstein, ernannt worden.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts Holtgreve (S. 222) erledigte Rechtsanwaltsstelle bei dem Kreisgericht in Paderborn wird nicht wieder besetzt.

F. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Crefeld getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Eduard Frings in Uerdingen, sowie die Wahlen der bisherigen Ergänzungsrichter Friedrich Kauert und Franz von der Leyen in Crefeld zu Richtern und die Wahlen der Seidenfabrikanten Justus Waldhausen und Ludwig Kreitz in Crefeld zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Crefeld haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Gerichts-Assessor Tessendorf aus Frankfurt a. O. ist in das Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln versetzt und dem Landgericht in Coblenz zur Beschäftigung überwiesen worden;

der Referendarius Iffenbach ist zum Assessor bei dem Landgericht in Coblenz ernannt, und

dem Landgerichts-Assessor Hoffmeister in Bonn in Folge seines Uebertritts zur Kommunalverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

die Auskultatoren Heinrich August Back und Friedrich Joseph Esser sind zu Referendarien bei dem Landgericht in Cöln ernannt;

der Friedensrichter Schniewind in Rheinberg ist an das Friedensgericht zu Cleve, und

der Friedensgerichtsschreiber Kostka in Waxweiler an das Friedensgericht in Mülheim versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 85.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. und 21. November 1857, 9. Januar und 23. Juni 1858, — betreffend die Frage: ob eine nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung vorliege?

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. S. 244 ff., 250 ff., 259 ff.)

11.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Tagelöhners Valentin D. zu L., Klägers,

wider

den Schulzen Anton M. zu P., Verklagten,

betreffend eine Entschädigungsforderung von 3 Thalern 15 Sgr.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger, der seinen Angaben nach bis zu Georgi v. J. in P. wohnte, von diesem Zeitpunkte ab aber sich dem Eigenthümer des Vorwerks S. als Tagelöhner auf ein Jahr verdungen hatte, behauptet daß als er im Begriff gewesen sei, den Umzug nach S. vorzunehmen, der jetzt von ihm verklagte Schulze zu P. ohne Grund verweigert habe, seinen ihm vorgelegten Entlassungsschein mit dem Amtssiegel zu bedrücken, daß sodann, dieses Mangels seiner Legitimation wegen, der Eigenthümer des Vorwerks S. ihn nicht angenommen habe, und er genöthigt gewesen sei, sich ein anderes Unterkommen in N. zu suchen. Hierdurch sollen ihm für den Transport seiner Sachen nach S. und von dort fort 3 Thaler 15 Sgr. Kosten entstanden sein, deren Erstattung er von dem verklagten Schulzen fordert, weil derselbe durch jene Weigerung die Entstehung dieser Kosten verursacht habe.

Der Verklagte erkannte zwar bei der gerichtlichen Verhandlung die Forderung des Klägers nicht an, gab aber zu, daß er dem Kläger die Besiegelung eines von demselben ihm überbrachten Schreibens mit dem Amtssiegel, und zwar um deshalb anfänglich verweigert habe, weil er, der nicht lesen und schreiben könne, jenes Schreiben erst dem Distrikts-Kommissar habe zeigen wollen, um zu erfahren, ob er auch ohne Weiteres das Siegel darunter setzen könne. Er sei denn auch darauf bei dem Distrikts-Kommissar gewesen, und nachdem dieser die Untersiegelung des Schreibens genehmigt hätte, habe er solche auch vorgenommen.

Eine Erwiderung des Klägers auf diese Angaben des Verklagten enthält das Audienz-Protokoll nicht; es endet mit dem Beschluß des Gerichts, daß der vom Verklagten als Zeuge benannte Distrikts-Kommissarius vernommen werden solle. Allein noch ehe dies geschah, erhob die Regierung zu Posen auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt, indem sie, unter Bezugnahme auf eine amtliche Auskunft des Distrikts-Kommissarius, theils thatsächlich, theils rechtlich anführte:

> der Kläger habe sich bei seinem zu Neujahr v. J. erfolgten Umzuge von O. nach P. am letzteren Orte bei dem Schulzen gar nicht zur Eintragung ins Volksbuch gemeldet, noch sein polizeilich vorzulegendes Abzugsattest vorgezeigt, der Schulze habe ihn daher, wenn er von demselben eine Bescheinigung erfordert hätte, mit Recht nicht als einen Orts-Einwohner anerkennen dürfen. Kläger habe nicht als Dienstbote, sondern als Tagelöhner im herrschaftlichen Dienste gestanden; der in Rede stehende Entlassungsschein könne daher demselben von dem Dominium nur in Bezug auf dieses Dienstverhältniß als Tagelöhner ertheilt sein; zur Beglaubigung solcher Entlassungsscheine seien aber die Ortsschulzen nicht verpflichtet, indem die in dem Reskript des Ministers des Innern vom 2. August 1824 gegebene Anweisung nur auf Entlassungsscheine des Gesindes und auf die durch das Gesetz vom 29. September 1846 an deren Stelle getretenen Gesindebücher zu beziehen sei. Außerdem habe es aber auch der Besiegelung des Entlassungsscheins des Dominiums durch das Schulzenamt nicht bedurft, da das Dominium, wenn es auch die Polizei-Verwaltung nicht ausübe, doch nach §. 13 der Dienstanweisung für die Ortspolizei-Behörden des platten Landes der Provinz Posen vom 21. Oktober 1837 jedenfalls ein Aufsichtsrecht über die von ihm abhängigen Dienstfamilien, und somit selbst die Befugniß habe, die Abschiede für seine Dienstleute durch Beidrückung seines Siegels zu beglaubigen.

Aus diesen Gründen folgert die Regierung, daß dem Verklagten, wenn er wirklich, wie er bestreite, die Besiegelung des Entlassungsscheins verweigert haben sollte, die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtspflicht in keinem Falle zur Last zu legen sei.

Hiermit endigen die Verhandlungen, da Seitens der Parteien keine Erklärung über den Konflikt abgegeben worden ist. Derselbe muß indessen, ohne daß es einer weiteren Feststellung der thatsächlichen Behauptungen der Regierung bedarf, um deshalb für begründet erklärt werden, weil Kläger, dem dies zunächst obgelegen hätte, weder in der Klage selbst, noch auch im Laufe des Prozesses irgend welche sachlichen Momente angegeben hat, aus welchen darauf zu schließen wäre, daß der verklagte Schulze unter den obwaltenden Umständen durch die angebliche Verweigerung der Besiegelung des ihm vorgelegten Entlassungsscheins sich einer von ihm zu vertretenden Unterlassung einer Amtspflicht schuldig gemacht hätte. Letzteres ist um so weniger anzunehmen, da der Kläger der Behauptung des Verklagten,

> daß er die Besiegelung nicht unbedingt, sondern nur zur Zeit verweigert, und über deren Zulässigkeit nur erst mit seinem Dienstvorgesetzten habe Rücksprache nehmen wollen, und daß er übrigens nachher das Siegel unter den Schein gesetzt,

nicht widersprochen, solche also stillschweigend anerkannt hat, unter diesen Umständen aber in dem Verhalten des Verklagten keine Verletzung seiner Pflicht zu erkennen ist.

Berlin, den 7. November 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5629. K. 36. Vol. X.

12.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Ratibor anhängigen Injurien-Prozeßsache

des Zimmermeisters S. zu G., Klägers,

wider

den Polizei-Verwalter, Wirthschafts-Inspektor Sch. daselbst, Verklagten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Zimmermeister S. zu G. hat den Polizei-Verwalter, Wirthschafts-Inspektor Sch. daselbst, wegen Injurien belangt, weil dieser in einer unter dessen Leitung behufs Konstituirung des Ortsgerichts abgehaltenen Gemeinde-Versammlung gegen ihn geäußert habe: „er stände an der Spitze einer Fraktion und möchte sich schämen.“ Das Königliche Kreisgericht zu F. hat, da der Verklagte zwar zugab, dem Kläger einen Verweis wegen ungehöriger Unterbrechung der Verhandlung ertheilt zu haben, jedoch jene Aeußerung bestritt, die Beweisaufnahme veranlaßt, demnächst aber mittelst Urtheils vom 9. April 1857 den Verklagten freigesprochen. Dasselbe nimmt als thatsächlich festgestellt an, daß der Verklagte dem Kläger in jener Versammlung, als dieser den Gerichtsscholzen K. wegen früher gethaner Aeußerungen zur Rede stellen wollte, erwidert habe:

„Lieber S., mit solchen Sachen bleiben Sie mir heute bei Seite, das sind Injurien; wie Sie ein gebildeter Mann sind, möchten Sie sich von vielen Sachen zurückziehen; Sie stehen an der Spitze einer Fraktion und sollten sich schämen als Zimmermeister;“

es folgert aber aus den hierbei gebrauchten Ausdrücken, daß bei der vom Kläger gerügten Aeußerung jede Absicht zu beleidigen ausgeschlossen sei. Nachdem der Kläger Appellation eingelegt hatte, erhob die Königliche Regierung zu Oppeln mittelst Beschlusses vom 10. Juli 1857 Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854. Sie bemerkt, daß der Verklagte zur Zurechtweisung des Klägers, als dieser unbefugterweise in der Gemeinde-Versammlung Dinge habe zur Sprache bringen wollen, die nicht dorthin gehörten, berechtigt gewesen sei, und daß, wenn auch diese Zurechtweisung durch die in Rede stehenden Aeußerungen in nicht ganz geeigneter Weise geschehen sei, darin doch eine solche Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse nicht gefunden werden könne, daß der Verklagte deshalb strafbar erscheine, daß auch die von ihm gebrauchten Ausdrücke keineswegs der Art seien, daß sie, zumal unter den obwaltenden Verhältnissen, eine Ehrverletzung des Klägers enthielten, vielmehr die Anrede: „Lieber S.“ u. s. w., sowie die Hinweisung auf dessen Bildungsgrad, die Ausschließung der Absicht zu beleidigen, zulasse.

Es muß jedoch der Konflikt zurückgewiesen und dem gerichtlichen Verfahren Fortgang gelassen werden. Denn der Vorwurf, daß Jemand sich seines Verhaltens zu schämen habe, enthält an sich, wie der Kläger in der Appellations-Rechtfertigung hervorhebt, etwas Kränkendes und Beleidigendes, sofern demselben dadurch eine Handlungsweise schuld gegeben wird, die ihm die Mißachtung seiner Mitbürger zuziehe; er geht daher über die Grenzen einer amtlichen Vorhaltung und Rüge hinaus, es sei denn, daß der Beamte in dem gegebenen Falle gerade den Beruf hätte, wegen dieser Handlungsweise Vorhaltungen und Ermahnungen zu

machen. Davon ist aber im vorliegenden Falle nicht die Rede. Nach Angabe des Verklagten in der Klagebeantwortung hatte der Kläger dem Tische, an welchem der Verklagte mit dem ihm assistirenden Gerichtsscholzen Platz genommen, sich genähert und die Verhandlung dadurch unterbrochen, daß er den Letzteren wegen eines Verweises zur Rede stellte, den ihm derselbe in einer früheren Gemeinde-Versammlung wegen respektwidrigen Betragens ertheilt hatte; eine solche Unterbrechung mochte den Verklagten zur Zurechtweisung des Klägers berechtigen; ein Anlaß zu der Aeußerung, „daß er an der Spitze einer Fraktion stehe und sich schämen sollte,“ war dadurch nicht gegeben. Dies erkennt auch die Königliche Regierung selbst an, indem sie bemerkt, der Verklagte habe durch diese Aeußerung den Kläger „in nicht ganz geeigneter“ Weise zurückgewiesen. Wenn nun der Verklagte hiernach jenen Vorwurf machte, ohne daß er durch die Ausübung seiner Amtspflicht dazu berufen war, so fällt derselbe, eben weil er außerhalb seiner amtlichen Befugniß lag, der richterlichen Beurtheilung anheim, und es muß dieser überlassen bleiben, ob nach den obwaltenden Umständen die Absicht zu beleidigen für ausgeschlossen und deshalb die Aeußerung des Verklagten für nicht strafbar zu erachten sei.

Berlin, den 21. November 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 185. K. 36. Vol. X.

13.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

des Winzers F. zu N., Klägers,

wider

den Förster Martin St. und den Bürgermeister Christian W. daselbst, Verklagte,

betreffend Injurien und Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, so weit sie den Förster St. betrifft, für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten; so weit sie aber den Bürgermeister W. betrifft, der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Dorfe N. war im Herbst 1856 die Ruhe des Abends durch Singen, Pfeifen und Lärmen junger Leute oftmals gestört. Auch am 9. Oktober dess. J. glaubte der verklagte Bürgermeister, als er mit dem mitverklagten Förster St. von T. Abends zurückkehrte, aus der Ferne dergleichen zu hören und bemerkte einen Trupp junger Leute auf der Straße am Rheinufer in N., auf den er mit der Frage losging: Wer hat gepfiffen? Hierauf trat ihm der Kläger, der zu jenen jungen Leuten gehörte, mit seiner Tabackspfeife und den Worten entgegen, das sei die Pfeife, auf der er den ganzen Abend gepfiffen habe, — eine Aeußerung, wegen welcher er in einer wider ihn eingeleiteten Untersuchungssache am 9. Februar v. J. vom Landgericht zu Coblenz der Beleidigung des Bürgermeisters im Amte schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 10 Thalern verurtheilt ist. Der Kläger behauptet nun, daß auf jene Aeußerung der Bürgermeister ihm sofort ins Gesicht geschlagen, so daß die Pfeife, die er wieder im Munde gehabt, in zwei Theilen über das Rheingeländer, an dem er gestanden, geflogen sei; sodann soll der Bürgermeister ihn mit beiden Händen links und rechts an die Ohren geschlagen haben, endlich soll er nebst dem mitverklagten St. den Kläger gefaßt haben, um ihn fortzuziehen, wobei, da Kläger sich am Geländer festgehalten, demselben Kittel und Weste zerrissen, der Förster zu Boden gestürzt, er, Kläger, aber dann entflohen sein. Mit Rücksicht auf diesen Vorfall hat der Kläger am 6. November 1856 beim Polizeigericht zu B. gegen den Bürgermeister und den Förster dahin geklagt:

daß sie, nebst der gesetzlichen Strafe, zu verurtheilen, eine Entschädigung von 5 Thalern an den Kläger zu zahlen, weil am 9. Oktober 1856 auf der Straße in N. der Förster dem Kläger die Weste zerrissen und der Bürgermeister den Kläger geschlagen habe.

Bevor die Sache zur Verhandlung kam, hat die Regierung zu Coblenz den Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben, weil beide Beamte, rücksichtlich welcher die Angaben des Klägers, so weit sie dieselben beschwerten, auf Wahrheit nicht zu beruhen schienen, bei jener Gelegenheit eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse nicht begangen hätten.

Der Vorfall selbst ist durch die Untersuchungsverhandlungen, welche wider den Kläger beim Landgericht zu Coblenz, wie oben bemerkt, stattgefunden haben und durch die von dem Ober-Prokurator in Folge des Konflikts veranlaßte nähere Vernehmung der Parteien und einiger Zeugen, insoweit als es zur Beurtheilung des Konflikts nöthig ist, genügend aufgeklärt.

Nach der eidlichen Aussage mehrerer in jener Untersuchungssache vernommenen Zeugen, mit welcher die bei der informationsweisen Vernehmung von einem ferneren Zeugen abgegebene Aussage übereinstimmt, ist die Angabe des Klägers, daß der Bürgermeister W. ihn, als er die Aeußerung gethan: die Tabackspfeife sei diejenige, auf der er den ganzen Abend gepfiffen, wiederholt ins Gesicht und an die Ohren geschlagen habe, nicht ohne Beweis geblieben, und wenn auch jener Beamte bei dem Vorfalle, der mit einer polizeilichen Recherche nach demjenigen, der vermeintlich gelärmt und gepfiffen hatte, begann, eben deshalb als im Amte handelnd zu betrachten ist, so überschritt er doch durch jenes Schlagen, zu welchem sein Amt ihm jedenfalls keine Befugniß gab, die Grenzen seiner Amtsbefugnisse in einer bis zu einer vorsätzlichen Mißhandlung gesteigerten Weise, deren Untersuchung und eventuelle Ahndung dem Richteramte nicht entzogen werden kann, weshalb rücksichtlich des Bürgermeisters W. der eingelegte Konflikt für unbegründet zu erachten gewesen ist.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Kommunalförster St. An sich zwar hat — wie bezüglich auf die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auf ihn für den vorliegenden Fall zu erwähnen ist — ein Kommunalförster, der nicht etwa zugleich als Polizeidiener angestellt ist, keine seinem Amte fremde Attributionen gewöhnlicher Ortspolizei. Allein nach dem in der Rheinprovinz geltenden Gesetze vom 29. April 1803 Art. 18 können die Staats-, Kommunal- und Institutenförster gerade wie die Gendarmerie zu allen Diensten der Polizei, und zwar jeder Förster in seinem Bezirke, verwendet werden. Es liegt in dieser Bestimmung von selbst, daß das Amt des Försters für solche Fälle, wo seine Beihülfe zu ortspolizeilichen Verrichtungen von der kompetenten Behörde in Anspruch genommen ist, auf dieselben erstreckt wird, er dieselben vermöge seines Amtes leisten muß, eben deshalb aber muß auch in dieser Beziehung ihm das Gesetz vom 13. Februar 1854 zu statten kommen, wie anderen Polizeibeamten.

Es läßt sich nun — was den vorliegenden Fall betrifft — nicht bezweifeln, daß der Kommunalförster St. bei dem hier in Rede stehenden Vorfalle vom Bürgermeister als Ortspolizeibeamten, wie dieser selbst angiebt, zum Beistande bei Verhaftung des Klägers aufgefordert ist. Der in der Untersuchung wider den Kläger vernommene Zeuge N. und der auf Requisition des Ober-Prokurators informationsweise vernommene Zeuge Joseph F. bekunden die Aufforderung ausdrücklich. St. war also nun zur Beihülfe bei der Verhaftung des Klägers amtlich verpflichtet, er mußte, da der Kläger, wie dieser selbst angegeben, der Verhaftung durch Festhalten am Rheingeländer sich zu entziehen suchte, ihn körperlich angreifen, und wenn dabei durch die Bewegungen und das Losreißen des Klägers dessen Kleidung zerriß, so daß selbst der Förster, wie feststeht, zu Boden stürzte, so läßt sich in keiner Weise aufstellen, daß der Förster etwas gethan, was die Grenzen seiner Amtspflicht zur Verhaftung überschritten hätte. Es mußte daher rücksichtlich seiner die allein wegen Zerreißens der Weste des Klägers bei jenem Vorfalle erhobene Klage nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 für zum Rechtswege nicht zulässig erachtet werden.

Berlin, den 9. Januar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 548. K. 36. Vol. X.

14.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Konflikt in der jetzt in zweiter Instanz bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt anhängigen Prozeßsache
des Gastwirths Julius K. zu W., Klägers,
wider
den Schulzen Heinrich M., Verklagten,
betreffend Injurien,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 29. Januar 1857 fand in W. die Wahl von Gemeindehirten statt. Dieser Tag ward nach alter Sitte als ein besonderes Fest gefeiert, wozu man sich im Gemeindekruge versammelt hatte. Die älteren Leute befanden sich oben im Hause in der Rathsstube, die jüngeren Burschen unten im Gastlokal. In letzterem entstand gegen Mitternacht Streit, und wurden deswegen der Schulze M. mit den beiden Schöppen und dem Gendarmen U. heruntergerufen. Hier hatte der Julius K., Sohn des Gastwirths, den W. — einen anderen jungen Burschen — blutig geschlagen, angeblich, weil er von ihm vorher einen Schlag ins Gesicht ohne alle Veranlassung unversehens erhalten; und der Schulze M. wandte sich an den K., der ihm in verletzender Weise antwortete, und auf die Denunziation des Schulzen und des Gendarmen U. zunächst zur Untersuchung gezogen ist. Der Schulze M. aber soll bei dieser Gelegenheit zu dem Julius K. gesagt haben:
„Du willst hier die Ruhe stören, heraus mit dem Schweinehund!"
oder wie es in der Klage heißt:
„Du Schweinehund, wenn Du hier Lärm machen willst, so schere Dich herunter!"

Diese Aeußerung hat zu einer Injurienklage des Gastwirths K., Vaters des Julius K., gegen den Schulzen Veranlassung gegeben.

Die Untersuchung gegen den jetzt klagenden, durch seinen Vater vertretenen Wirthssohn ist rechtskräftig durch zwei Instanzen dahin entschieden, daß der Julius K. wegen wörtlicher Beleidigung eines Beamten bei Ausübung seines Berufs und in Beziehung auf denselben mit einer Geldbuße von zehn Thalern zu bestrafen. Es sind mildernde Umstände angenommen, in Erwägung, daß der Schulze M. den Angeklagten durch das Schimpfwort: „Schweinehund" gereizt habe, und die zehn Thaler bilden das Minimum, worauf unter diesen Umständen nach §. 102 des Strafgesetzbuchs erkannt werden konnte.

In der Injuriensache, welche gegenseits anhängig gemacht worden, ist von der Gerichts-Kommission zu O. der Schulze M. durch Erkenntniß vom 22./28. September 1857 zu drei Thalern Geldbuße, eventualiter vier Tagen Gefängniß verurtheilt. Gegen dieses Erkenntniß hat er rechtszeitig die Appellation ergriffen; dann aber ist von der Regierung zu Magdeburg auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 Konflikt erhoben, weil dem Verklagten keine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung zur Last falle. Diese Auffassungsweise hatte der Richter erster Instanz bereits mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß wenn auch der Verklagte amtlich eingeschritten sei, Schimpfen weder zu den Amtshandlungen gehöre, noch als ein Uebergriff zu betrachten, vielmehr als selbstständig zu beurtheilende Thatsache anzusehen sei. Dieselbe Ansicht hat auch jetzt das Appellationsgericht zu Halberstadt aufgestellt und deswegen auf Zurückweisung des Konflikts angetragen. Dieser Ansicht ist beizutreten gewesen.

Ueber der Thatsache ruht, im Ganzen genommen, kein Dunkel, wohl aber in der Darstellungsweise eine Verschiedenheit der Angaben, welche insofern von Bedeutung ist, als sie bei der Motivirung des Konfliktsbeschlusses von Seiten der Regierung zu Magdeburg ein wesentliches Moment bildet.

Der Schulze M. hat nämlich bei Beantwortung der Klage nur eingeräumt, gesagt zu haben:
„Seid ihr denn alle Schweinehunde? das ist ja gerade hier, wie in einer Mördergrube!"

Von diesem Zugeständnisse ausgehend, hat der Richter erster Instanz, da sich der vom Kläger vertretene Sohn desselben unter denen befunden, zu welchen also gesprochen worden, als thatsächlich feststehend

angenommen, daß der Verklagte die damals im Gastlokal anwesenden Personen als Schweinehunde bezeichnet und sich dadurch einer strafbaren Beleidigung schuldig gemacht habe.

Auf dieser thatsächlichen Feststellung fortbauend, vermeint die Regierung zu Magdeburg, daß der Schulze M., welcher zu Keinem speziell gesprochen, nur im Allgemeinen dasjenige gethan habe, was zur Aufrechthaltung, resp. Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung erforderlich gewesen, und wenn es auch zu wünschen gewesen sein möchte, daß er besonnen genug gewesen, den Ausdruck: „Schweinehunde", zu vermeiden, so doch unter keinen Umständen sich der Beleidigung irgend eines Einzelnen könne schuldig gemacht haben. Das Appellationsgericht zu Halberstadt macht dagegen auf das Ergebniß der gegen den K. anhängig gewesenen Untersuchung aufmerksam, und in der That liegt danach die Sache insofern anders, als der Zeuge E. bekundet, der Schulze habe den K., welcher mit dem W. Streit gehabt, am Arme gefaßt und zu ihm gesagt:

„Du willst hier auch noch die Ruhe stören! heraus mit dem Schweinehund!"

Der Schulze M. selbst aber bekundete den Vorfall in jener Untersuchung dahin:

„Gleich bei meinem Eintreten in die Stube gebot ich, da fortwährend gelärmt und getobt wurde, Feierabend, und forderte die Anwesenden zu wiederholten Malen auf, sich ruhig zu verhalten und zu entfernen. Hierbei äußerte der Angeklagte:

„Ihr habt uns gar nichts zu befehlen, Ihr braucht auch nicht herunter zu kommen, wißt Ihr das? Sie haben uns die Musik verweigert, da es doch der Landrath meinem Vater erlaubt hat; ich respektire Sie gar nicht mehr!"

„Zwar sagte dies der Angeklagte mir gegenüber gerade nicht; er stand indeß vor mir mitten in der Stube, mehr nach der Stubenthür hin.

„Daß er nun auch gesagt haben soll:

„Hier hat uns kein Schulze, kein Schöppe, kein Gendarm etwas zu befehlen!"

habe ich nicht gehört.

„Richtig ist es, daß ich den Angeklagten beim Arme gefaßt, auch gesagt habe:

„Seid ihr denn alle hier Schweinehunde, oder was soll hieraus werden?"

„Ob ich indeß dem Angeklagten ins Gesicht gesagt:

„Du willst hier die Ruhe stören, heraus mit dem Schweinehund!"

weiß ich nicht mehr, doch kann dies möglich sein."

Nach dieser eigenen Deposition des jetzigen Verklagten in der von ihm gegen den K. anhängig gemachten Untersuchung unterliegt es gar keinem Bedenken, daß der Schulze M. speziell zu dem K. gesprochen. Auch die generelle, an die Versammlung gerichtete Rede war, wenn der Redende einen von den Mehreren gefaßt, auf diesen vorzugsweise zu beziehen, und die thatsächliche Annahme, daß der Verklagte sich derjenigen Aeußerung, welche zu der Klage Veranlassung gegeben, gerade in Beziehung auf den Kläger resp. des Klägers Sohn, schuldig gemacht, kann nicht dem entferntesten Bedenken unterliegen. Gewiß auch ist, daß die Aeußerung, wegen welcher jetzt geklagt wird, nicht zu den durch die Umstände gebotenen Amtshandlungen gehörte, und kein Grund erfindlich, den Rechtsweg auszuschließen.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, auf Ablehnung des Konflikts zu erkennen gewesen.

Berlin, den 23. Juni 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2778. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der

Preußische Strafprozeß,

von

Paul Liman,

Königl. Staats-Anwalt zu Berlin.

Preis 2 Thlr. 24 Sgr.

Dieses Werk enthält außer dem vollständigen Texte die Verordnung vom 3. Januar 1849, das Gesetz vom 3 Mai 1852 und die Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten, **sämmtliche Entscheidungen** des Ober-Tribunals, Präjudiz., Resc. rc., sowie ein vollständiges alphabet. Sach-Register.

Berlin, Verlag von Julius Springer.

Von **E. Berger,** Antiquar.- und Buchhandlung in Schönebeck (P. Sachsen) ist billigst zu 4 Thlr zu beziehen:

1 Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten. Jahrg. 1810–1860. In 5 Bänden. Halbfranz. (Gut gehalten.)

Heymann's Termin-Kalender auf 1860 für Justiz-Beamte, sowie der für Rechtsanwalte, sind erschienen und an die Buchhandlungen versandt.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Vorschläge

wie durch

Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuchs der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre

von

Rudolf von Kräwel,

Appellationsgerichtsrath zu Naumburg a. S.

gr. 8. geh. 15 sgr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstr. 75, befindet sich unter der Presse:

Die Lehre

von

den Arresten und dem Arrestverfahren

nach

Preußischem Recht

mit

Bezugnahme auf das gemeine Deutsche Recht.

Von Alwin Strey.

gr. 8. geheftet.

In demselben Verlage ist erschienen:

Das Verfahren in Nachlaß-Sachen

nach

den Vorschriften des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichts-Ordnung und den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen.

Nebst einem Anhange

enthaltend

das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen und Formulare.

Dargestellt

von

Alwin Strey.

1858. 8. geh. Preis: 24 Sgr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Vierte Ausgabe

bearbeitet von

Dr. Ludwig von Rönne,
Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten.

Vier Bände im Quartformat der Gesetz-Sammlung, zweispaltig, in 16 Lieferungen à 1 Thlr.

Ausgegeben sind bereits:
Lieferung 1. bis incl. 5. à 1 Thlr.
Die 6. Lieferung erscheint in kurzer Zeit.

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch Goltdammer, Königl. Ober-Tribunalsrath.

VII. Bandes **Viertes** Heft.

Preis pro Jahrgang 1859 (VII. Band, 6 Hefte). **5 Thaler.**
Alle 2 Monat erscheint 1 Heft.

Band I. 1853 (5 Hefte), Band II. 1854 (6 Hefte), Band III. 1855 (6 Hefte), Band IV. 1856 (6 Hefte), Band V. 1857 (6 Hefte), Band VI. 1858 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten.

Nebst Motiven.

2 Theile. 1859. gr. Lexicon-8. geheftet. 4 Thlr.

Die Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf,

das Eherecht

betreffend,

in beiden Häusern des Landtages.

Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte,

nebst

Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Berichten ꝛc.

1859. 8. geh. 1 Thlr.

Die Gesetz-Entwürfe,

betreffend

die Regulirung der Grundsteuer.

Nebst

den Motiven

und

einer erläuternden Einleitung,

so wie

den Kommissions-Berichten des Hauses der Abgeordneten.

1859. 8. geh. 1 Thlr.

Parlamentarisches Handbuch

für

das Herrenhaus

und

das Haus der Abgeordneten.

1859. kl. 8. geh. 15 Sgr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, ist erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Preußischer
Termin-Kalender

für das Jahr

1860.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Achter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 22½ Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 27½ Sgr.

Inhalt:

I. Der astronomische und kirchliche Kalender, aufgestellt für die Provinzen Mark Brandenburg und Pommern und den Meridian von Berlin.

Anfang und Ende der Gerichtsferien sind bei den betreffenden Tagen angegeben. Diejenigen katholischen Feiertage, an denen in katholischen Gegenden keine Termine anberaumt werden dürfen, sind mit schmaler lateinischer Schrift bezeichnet.

II. Beilagen.

I. Die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Eide (in deutscher und polnischer Sprache).

II. Alimenten- und Schwängerungsklagen. 1. Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. 1. Theil II. des Allg. Landrechts. 2. Berechnung der Zeiten, welche für die Ansprüche aus einer außerehelichen Schwängerung entscheidend sind.

III. Bestimmungen, welche bei Aufnahme von Verträgen und Testamenten zu beachten sind.

IV. Stempel-Tarif.

V. Tabellen für die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Civilprozessen.

VI. Pensions-Tabellen.

VII. Reduction des Preußischen Goldes in Courant.

VIII. Münz-Vergleichungs-Tabelle nach Thaler-, Oesterreichischer und Süddeutscher Währung.

IX. Zins-Tabellen. 1. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der jährlichen und der monatlichen Interessen zu 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2½ Procent. 2. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der Interessen auf einen Tag zu 5, 4, 3 und ½ Procent.

X. Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben.

Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. August 1859. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Lüder in Hagen ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Paderborn ernannt, und

der Appellationsgerichts-Rath Schmidt zu Insterburg in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Posen versetzt worden.

2. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Jordan ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Gerichts-Assessor Knoch aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ludwig Karl Bast und Franz Hermann Eduard Oesterreich bei dem Kammergericht,

der Auskultator Adolph Oskar Friedrichs bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Theodor Georg Ludwig Lebin bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Casperschod bei dem hiesigen Kreisgericht,

der Gerichts-Assessor Ernst Ludwig Ferdinand Meyer bei dem Kreisgericht in Lübben, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Calau,

der Gerichts-Assessor Lipski bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gerdauen, und

der Gerichts-Assessor Ueberson bei dem Kreisgericht in Johannisburg.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Lilienthal in Johannisburg an das Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Seeburg,

der Kreisrichter Rhenius in Deutsch-Eylau an das Kreisgericht in Schlochau, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, und

der Kreisrichter Rappold in Rogasen an das Kreisgericht in Rawicz, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Gostyn.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Krätschell in Stettin ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Dr. Pegert in Angermünde ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Beeskow und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beeskow, ernannt worden;

die in Nr. 179 des Staats-Anzeigers vom 2. August d. J. bekannt gemachte Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Pohle in Lissa an das Kreisgericht in Rawicz ist auf dessen Antrag zurückgenommen und dagegen der zu seinem Nachfolger ernannte bisherige Gerichts-Assessor Matthäi in Breslau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, bestellt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Kühn in Guhrau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt, und ihm widerruflich zugleich die Praxis als Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Glogau eingeräumt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Friedensrichter Degreck in Aachen,
der Friedensrichter von Weise in Cöln,
der Friedensrichter Dauben in Xanten,
der Friedensrichter Schniewind in Rheinberg,
der Friedensrichter Heyl in Saarlouis,
der Friedensrichter Feller in Neumagen,
der Notar Deuster in Coblenz,
der Notar Hönen in Kempen,
der Notar Küpeler in Düsseldorf,
der Notar Klef in Geilenkirchen,
der Notar Gormanns in Erkelenz,
die Advokat-Anwalte Widenmann und Compes bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln,
der Advokat-Anwalt Quadflieg bei dem Landgericht in Aachen, und
die Advokat-Anwalte Weinhagen und König bei dem Landgericht in Cleve.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Heintzmann bei dem Friedensgericht in Elberfeld,
der Landgerichts-Assessor Mohr bei dem Friedensgericht in Hermeskeil,
der Landgerichts-Referendarius von Zastrow bei dem Friedensgericht in Blankenheim, und
der Landgerichts-Referendarius Degen bei dem Friedensgericht in Düseldorf.

Der Appellationsgerichts-Rath Pelzer in Cöln,
der Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Justizrath Müller und
der Notar Roosen in Gladbach
sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 86.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Januar, 23. Juni, 2. und 30. Oktober 1858, — betreffend die Frage: ob eine nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung vorliege?

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. S. 244 ff., 250 ff., 259 ff., 266 ff.)

15.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. anhängigen Prozeßsache

des Schneidermeisters Sch. zu M., Klägers,
wider
den Pastor A. daselbst, Verklagten,
betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 18. Dezember 1856 kam der 11jährige Albert Sch. zu M. nicht zur Schule. Der Vater desselben, Schneidermeister Sch., wurde deshalb am 25. Januar 1857 von dem Schulvorstande zur Verantwortung gezogen und gab hierbei an, daß sein Sohn an dem gedachten Tage für ihn einen Weg habe gehen müssen, vor Beginn der Schule aber bei dem Pastor A., als Schulaufseher, um die Erlaubniß, aus der Schule zu bleiben, nachgesucht habe, welche ihm jedoch von demselben mit dem Bemerken versagt worden sei, daß er nach Beendigung der Schule jenen Weg machen könne. Diese Angabe bezeichnete der rc. A., als er am 28. desselben Monats die Schule besuchte, in derselben gegen den Kantor H. und demnächst in einem an die Ortspolizeibehörde gerichteten Schreiben als lügenhaft, als eine Lüge. Auch soll er bei seiner Anwesenheit in der Schule den Albert Sch. einen dummen Menschen genannt haben.

Der Schneidermeister Sch. hat deshalb in einer bei der Gerichts-Kommission zu W. angestellten und von derselben eingeleiteten Klage auf die Bestrafung des Pfarrers A. angetragen, die Königliche Regierung zu Merseburg jedoch vor Beantwortung der Klage auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 Konflikt erhoben, welchen die Kreisgerichts-Kommission und das Appellationsgericht zu Naumburg mit Recht für unbegründet erachten.

Allerdings würde, wenn weiter nichts vorläge, als die Behauptung des Klägers, daß Beklagter den Sohn des Klägers einen dummen Menschen genannt habe, der Rechtsweg ohne Weiteres für ausgeschlossen erachtet werden müssen, und es auf eine Erörterung der Thatsache, ob Beklagter sich dieses Ausdrucks wirklich bedient, nicht erst ankommen, weil Beklagter als Lokal-Schul-Inspektor (§. 49 Th. II. Tit. 12 A. L. R.) das Recht der Disziplin über die Schulkinder hat, und eine Ueberschreitung oder ein Mißbrauch dieses Rechts nach den Landesgesetzen (§§. 50 ff. ebend. — Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 Ges.-Samml. S. 149) nur in dem einen, hier nicht vorliegenden Falle gerichtlich geahndet werden soll, wenn durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine Körperverletzung zugefügt ist.

Anders dagegen verhält es sich mit dem übrigen Theile der Klage. Der Beklagte gesteht in einem an seinen Mandatarius gerichteten, von der Regierung mit dem Kompetenzbeschlusse beigebrachten Schreiben zu, daß er am 28. Januar in der Schule gegen den Kantor H. die Aeußerung gethan:

der Kläger habe eine lügenhafte Aussage vor dem Schulvorstande zu Protokoll gegeben,

und daß er in einem an die Ortspolizeibehörde gerichteten und dort dem Kläger vorgelesenen amtlichen Schreiben gesagt:

der Kläger habe sich durch seine protokollarische Angabe einer Lüge schuldig gemacht.

Zu diesem, dem Kläger gemachten Vorwurfe, daß er wider besseres Wissen eine Unwahrheit behauptet, also einer nach allgemeiner Anschauung verächtlichen Handlung sich schuldig gemacht habe, hatte Beklagter keine Veranlassung. Es will zwar die von dem Kläger über den Vorfall vom 18. Dezember 1856 benannte Zeugin, unverehelichte W., welche der Beklagte auf seine Hand abzuhören sich veranlaßt gefunden hat, laut des dabei mit ihr aufgenommenen Protokolls die Antwort, welche der Beklagte dem Sohne des Klägers gegeben haben soll, nicht gehört haben. Es kann aber dadurch, wenn auch die rc. W. bei gerichtlicher Vernehmung ihre Aussage bestätigen sollte, immer nicht dargethan werden, daß Kläger vor dem Schulvorstande gelogen, d. h. wissentlich Unwahres behauptet habe. Ihm solches vorzuwerfen, war Beklagter durch sein Amt keineswegs berechtigt, und wenn er demnach seine Amtsbefugnisse überschritten hat, so kann es für die Beurtheilung der Kompetenzfrage darauf, ob besondere Umstände auf einen bösen Vorsatz des Beklagten hindeuten, wonach die Königliche Regierung die Entscheidung gefällt wissen will, nicht ankommen, sondern es muß dem Kläger wegen der ihm zugefügten Verletzung der Rechtsweg freigelassen, der Konflikt daher für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 9. Januar 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 536. O. 37. Adhib.

16.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Aachen erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Zuchtpolizeigericht daselbst anhängigen Untersuchung

wider

den Bürgermeister Karl E. zu K.,

betreffend Mißhandlungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Bürgermeister E. zu K. fand am 2. August v. J. Abends nach 10 Uhr bei einer Ronde, die er zur Revision der Wirthshäuser daselbst machte, mehrere Personen auf der Aachen-Eupener Aktienstraße, aus deren Mitte der Ruf erging: „Wollt ihr Feuer haben, so kommt näher!" Der Bürgermeister bezog dies auf sich und den ihn begleitenden Polizeidiener W., und forderte die Leute auf, nach Hause zu gehen, was sie indeß nicht thaten. Er hat bei dieser Gelegenheit dem 40jährigen Heinrich Joseph Th. mehrere Ohrfeigen gegeben und ist deshalb wegen Mißhandlung zur Untersuchung gezogen und von der Rathskammer des Landgerichts zu Aachen durch Beschluß vom 8. Oktober v. J. an das dortige Zuchtpolizeigericht unter der Beschuldigung verwiesen, in Ausübung seines Amtes den Weber Heinrich Joseph Th. vorsätzlich durch Schläge mißhandelt zu haben.

Auf Anlaß des Ober-Prokurators zu Aachen hat die Regierung daselbst am 14. Oktober v. J. den Kompetenz-Konflikt — wie sie und der Ober-Prokurator sich ausdrücken — eingelegt, indem sie, auf das Gesetz vom 13. Februar 1854 sich beziehend, bemerkt, es sei nicht unwahrscheinlich, daß der Beschuldigte, wie er behaupte, sich im Zustande der Nothwehr befunden, aber auch davon abgesehen, sei, da er den bei einer Mißhandlung im Gesetze vorausgesetzten Vorsatz nicht gehabt, nicht eine strafrechtliche, sondern höchstens eine disziplinarische Verfolgung gerechtfertigt.

Die Förmlichkeiten des Konfliktsverfahrens sind beobachtet, eine Erklärung des Beschuldigten über den Konflikt ist nicht abgegeben, der Ober-Prokurator zu Aachen aber hält den Konflikt für begründet, weil anzunehmen sei, der Beschuldigte sei thätlich nur eingeschritten, um seinen in Ausübung des Amtes ertheilten Anweisungen Nachdruck zu geben.

Bei Beurtheilung der Sache ist es zunächst unbedenklich, daß es sich nicht von einem Kompetenz-Konflikt im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1847 handelt, da es außer Zweifel ist, daß über die Beschuldigung, unter welcher der Bürgermeister E. an das Zuchtpolizeigericht verwiesen ist, die Gerichte allein zu erkennen haben, wie denn die Regierung und der Ober-Prokurator selbst dies nicht bestreiten, sondern jene nur eine materielle Prüfung der Sache nach Maaßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 beantragt, um zu entscheiden, ob nicht der Beamte entweder gar nicht aus seinen Amtsbefugnissen herausgetreten sei, oder sie doch nicht in solcher Weise überschritten, daß eine gerichtliche Ahndung deshalb eintreten könne, was nicht Gegenstand eines Kompetenz-Konflikts, sondern eines Konflikts im Sinne des oben angeführten Gesetzes von 1854 ist, so daß Regierung und Ober-Prokurator nur in der Bezeichnung sich nicht der gesetzlichen Terminologie bedient haben.

Es kommt also auf die materielle Prüfung des Vorfalls in der gedachten Beziehung an. Dabei ist zu bemerken, daß zwar die meisten Zeugen, weil der Ober-Prokurator vor Einleitung der Sache sie vernehmen ließ, nicht eidlich vernommen sind, und daß nur der Mißhandelte und seine beiden Brüder, nachdem die Untersuchung an den Untersuchungsrichter gelangt war, auf Veranlassung des letzteren eidlich vernommen sind. Indessen läßt sich die Sache doch genugsam übersehen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß der Beschuldigte seine Amtsbefugnisse bei dem der Untersuchung zum Grunde liegenden Vorfalle in einer Art überschritten hat, welche die Kompetenz der Gerichte begründet.

Seine eigene Darstellung der Sache ergiebt dies. Er sagt, nachdem er erzählt hatte, daß die auf der Aktienstraße angetroffenen Personen seiner Aufforderung, nach Hause zu gehen, nicht nachgekommen seien:

„Ich erkannte unter ihnen den Heinrich Joseph Th., der sich, statt wegzugehen, noch mit der Hand, gleichsam hinlehnend, an den Boden stützte, die beiden anderen aber dabei gegen mich bemerkten:

„Hätten wir Euch nur etwas tiefer auf dem Wege unten!"

„Der Heinrich Joseph Th. sagte, ich solle mich nach Hause machen, er könne auf der Straße sein, wo er wolle. Bei der Aeußerung der beiden Anderen, die, wie ich später hörte, zwei Gebrüder Th., Weber zu E., Brüder des Heinrich Joseph Th. gewesen sein sollen, trat W., gleichsam zu meinem Schutze, zwischen mich und die beiden, worauf jener Th. ganz nahe zu mir mit drohender Geberde herantrat und ich ihm gleichsam in Nothwehr eine Ohrfeige versetzte, worauf sich die beiden Anderen die Straße hinab entfernten."

Bleibt man nun zunächst bei diesem ersten Theile des Vorfalls stehen, so behauptet der Bürgermeister selbst nicht, daß er in wahrer Nothwehr sich befunden, er sagt nur, er sei „gleichsam" darin gewesen; daß Th. solche Geberden gemacht, die einen rechtswidrigen Angriff dargestellt (§. 41 des Strafgesetzbuchs), ergiebt seine Erzählung nicht; die beiden anderen Gebrüder Th. aber äußerten nur, wenn sie an einer anderen Stelle wären, würden sie gegen ihn handeln. Außerdem war noch der mit einem Stock versehene Polizeidiener zugegen. Dazu kommt die Aussage des Polizeidieners. Er bekundet:

„Heinrich Joseph Th. blieb aber an der Erde sitzen (als der Bürgermeister die Aufforderung, nach Hause zu gehen, erlassen hatte), und gab ihm daher der Bürgermeister eine Ohrfeige, worauf er auch aufstand und einer von den Anderen die Bemerkung fallen ließ:

„Hätten wir Euch nur etwas tiefer unten am Wege."

Die eidliche Aussage der drei Gebrüder Th. stimmt insofern damit überein, als nach ihr die Ohrfeige oder die Schläge dem Th. von hinten in dem Augenblicke gegeben wurden, wie er, um sein Zündhölzchen bei dem Anzünden der Pfeife vor dem Erlöschen zu bewahren, sich tief, fast zur Erde, gebückt hatte. Von einer Nothwehr, von welcher auch die uneidlich vernommenen Zeugen nichts bekunden, kann also bei diesem Theile des Vorfalls keine Rede sein, vielmehr steht die Anschuldigung, daß der Bürgermeister E. in Ausübung seines Amtes den Th. vorsätzlich an den Kopf geschlagen, mithin im Sinne der §§. 187 und 316 des Strafgesetzbuchs mißhandelt hat, insoweit fest, daß die Beurtheilung der Strafbarkeit seiner Handlung der richterlichen Kognition nicht entzogen werden kann.

Den zweiten Theil des Vorfalls erzählt der Beschuldigte in folgender Art:

„Auf unserem weiteren Gange, etwa 20 Schritt bis zu dem Wirthshause von J., folgte uns Th. tobend und lärmend nach, trat auch vor uns und wiederholte fortwährend, ich hätte ihn nicht zu schlagen, der W. habe ihn auch geschlagen, kam sodann zuletzt so nahe an mich heran, daß er gleichsam seinen Ellenbogen zwischen meinen Arm schob, worauf ich ihm in wohl gerechtfertigter Entrüstung eine zweite Ohrfeige gab."

Der Polizeidiener stellt den Vorfall dahin dar:

„Der Th. verfolgte uns an seiner Wohnung vorüber bis gegen das Wirthshaus unter fortwährendem Reden, der Bürgermeister und ich hätten ihn geschlagen, darauf nahm er sich Zeugen, worauf der Bürgermeister ihm entgegnete, er solle sich fortscheeren, sonst gebe er ihm noch eine, worauf er ihm auch wirklich noch eine versetzte."

Aehnlich im Wesentlichen bekunden die eidlich vernommenen Gebrüder Th., die nur von mehreren, beim zweiten Vorfall ertheilten Ohrfeigen aussagen.

Bei diesem zweiten Theile des Vorfalls behauptet selbst der Beschuldigte nicht, im Zustande der Nothwehr sich befunden zu haben. Aus Entrüstung über eine Belästigung durch Th. und mithin vorsätzlich, gab er, in Ausübung seines Amts begriffen, die Ohrfeige oder Ohrfeigen.

Ein Mehreres als das Schlagen eines Anderen mit Vorsatz fordern die §§. 187 und 316 des Strafgesetzbuchs zu ihrer Anwendbarkeit nicht, und es ist gleichgültig, ob bei der That die weitere Absicht auf Beseitigung einer Belästigung oder auf Durchsetzung einer Anordnung gerichtet ist.

Es liegt also nicht nur, wie die Regierung selbst in dem Schreiben vom 24. September v. J. und

in ihrem Konfliktsbeschlusse zu erkennen giebt, eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Beschuldigten überhaupt vor, sondern auch eine nach den Gesetzen zur gerichtlichen Verfolgung geeignete.

Der Rechtsweg mußte daher in dieser Sache für zulässig und mithin der eingelegte Konflikt für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 23. Juni 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2835. O. 37. Adhib.

17.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu K. anhängigen Prozeßsache
des Dienstknechts August P. zu B., Klägers,
wider
den Gerichtsschulzen W. daselbst, Verklagten,
betreffend Injurien,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Dienstknecht August P., in Vertretung seines Vormundes, des Arbeitsmannes Karl Sch. in B., hat gegen den Schulzen W. daselbst bei dem Kreisgericht zu K. eine Injurienklage angestellt, weil der Beklagte am 13. April 1856, als der Kläger vor ihm erschienen war, um wegen eines ihm schuld gegebenen Straßenunfuges vernommen zu werden, zu demselben gesagt haben soll:

er sei ein Bengel, ein Esel, ein dummer Bengel,

und unter Androhung von Ohrfeigen noch hinzugefügt habe:

„Ja, ja, ich kenne Dich schon, Du bist von niederträchtiger Art.“

Der Beklagte bestreitet, daß er beleidigende Aeußerungen gegen den Kläger gethan habe. Er habe nur, als dieser geäußert:

„Hier geht's nach Gunst! hier bekomme ich doch kein Recht!“

denselben ernstlich zur Ruhe und Ordnung ermahnt.

Von der Königlichen Regierung in Frankfurt ist unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. Februar 1854 der Konflikt erhoben, den sie auf die Anführung stützt, daß, wenn bei dem angegebenen Vorfalle Beklagter wirklich die von dem Kläger behaupteten Aeußerungen gethan, er hierzu zwar nicht befugt gewesen, eine solche Ueberschreitung seiner Befugnisse aber zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet erscheine, weil nicht nur Kläger den Beklagten durch unpassendes Benehmen zum Zorn gereizt habe, sondern auch Ausdrücke, wie die gebrauchten, bei dem Stande, dem der Kläger angehöre, in der Regel nicht für ehrverletzend gelten.

Dieser Meinung kann indeß nicht beigepflichtet werden. Denn der Gebrauch von Schimpfreden in Ausübung eines Amtes enthält jederzeit eine Ueberschreitung der mit dem Amte verbundenen Befugnisse, gleichviel, weß Standes die Person ist, gegen welche die Ausdrücke gerichtet werden.

Demnach und da durch die in Folge Resoluts des unterzeichneten Gerichtshofes erfolgte Abhörung

der namhaft gemachten Zeugen für festgestellt anzunehmen ist, daß Beklagter den Kläger bei dem fraglichen Vorfalle

einen Esel und dummen Bengel

genannt und als

von niederträchtiger Art

bezeichnet hat, muß der erhobene Konflikt verworfen werden, indem die Entscheidung darüber, welcher Einfluß dem Umstande beizumessen ist, daß Kläger, wie die stattgehabte Beweisaufnahme ergiebt, durch ungebührliches Benehmen und durch den gegen den Beklagten ausgesprochenen Vorwurf, daß es bei ihm nach Gunst gehe, zum Zorn gereizt hat, dem ordentlichen Richter gebührt.

Berlin, den 2. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3822. O. 37. Adhib.

18.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. anhängigen Prozeßsache

des Bauern Gottfried Sch. zu K., Klägers und Appellaten,

wider

den Lehnschulzengutspächter und Gerichtsschulzen N. ebendaselbst, Verklagten und Appellanten,

betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 20. Juni 1857 war das der Gemeinde K. gehörige Torfmoor in Brand gerathen, der auch die angrenzenden Forsten bedrohte. Der Gerichtsschulze N. eilte herbei, um Maaßregeln zur Dämpfung des Feuers zu treffen, und entsandte die auf dem Felde befindlichen Arbeiter, unter anderen die Dienstleute des Bauern Sch. mit ihren Spaten und Hacken zur Brandstelle. Die auf dem Felde mit anwesende verehelichte Sch. weigerte sich, der Aufforderung des Schulzen zu folgen.

Darüber gerieth dieser in Zorn, rief der ꝛc. Sch. zu:

„Dann bleibt zum Teufel stehen!“

und soll die Worte hinzugefügt haben:

„Denn Ihr seid viel zu dumm.“

Wegen dieser letzten Aeußerung hat der Bauer Sch. gegen den Schulzen N. eine Injurienklage bei der Kreisgerichts-Kommission in W. angestellt, und dieses Gericht den Beklagten, welcher die inkriminirte Aeußerung bestreitet, derselben indeß auf Grund der Aussage von vier bei dem Vorfalle anwesend gewesenen Zeugen für überführt erachtet ist, durch Erkenntniß vom 30. September 1857 wegen Beleidigung der Ehefrau des Klägers unter Annahme von Milderungsgründen zu einer Geldbuße von 2 Thalern event. 24stündigem Gefängniß verurtheilt.

Von dem Beklagten ist Appellation eingelegt, demnächst aber von der Königlichen Regierung in Frankfurt mittelst Beschlusses vom 28. Dezember 1857 Konflikt erhoben worden, weil die als Injurie angefochtene

Aeußerung des Beklagten nicht als eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse anerkannt werden könne.

Die Parteien haben eine Erklärung über den Konflikt nicht abgegeben; das Appellationsgericht erachtet denselben nicht für begründet.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden. Die Königliche Regierung findet nach Inhalt ihres Beschlusses vom 28. Dezember 1857 das Verhalten des Beklagten bei dem fraglichen Vorfalle darin zu tadeln, daß er auf die Weigerung der verehelichten Sch., ihrer Pflicht zur Hülfeleistung nachzukommen, sein Verlangen nicht gemäß der Vorschrift im §. 68 der für das platte Land der Provinz Brandenburg erlassenen Feuer- und Lösch-Ordnung vom 11. Oktober 1847 (Amtsblatt S. 385) und §. 340 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs durch Anwendung von Gewalt realisirt, event. die rc. Sch. zur Bestrafung angezeigt habe. Insoweit habe in dem Verfahren des Beklagten eine große Schwäche gelegen, derentwegen er eine Rüge Seitens seiner Vorgesetzten verdiene. Wenn er aber zur Rechtfertigung seines nachgiebigen Verfahrens in den Augen der Zeugen, welche dem gleichen Verlangen genügten, angeführt habe:

die rc. Sch. sei zu dumm,

so könne hierin eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Injurie bei Berücksichtigung des Standes und der sonstigen Lebensverhältnisse der Betheiligten um so weniger gefunden werden, als auch die Umstände die Annahme einer beleidigenden Absicht ausschließen, und die angefochtenen Worte augenscheinlich nur den Zweck gehabt hätten, die Zurücknahme des Verlangens der Hülfeleistung den Zeugen gegenüber zu motiviren.

Allein diese Argumentation ist verfehlt. Durch die Aussage glaubwürdiger Zeugen ist festgestellt, daß Beklagter bei einem Vorfalle, der ihn zur Ausübung seines Amtes nöthigte, gegen die verehelichte Sch. Ausdrücke gebraucht hat, welche von dieser und ihrem Ehemanne für beleidigend aufgenommen worden und solches auch in der That sind. Ob der Beklagte gleichwohl die Absicht zu beleidigen nicht gehabt hat, steht hier nicht zu entscheiden. Mit Recht bemerkt das Appellationsgericht, daß die dem Beklagten zur Last gelegte Aeußerung weder erforderlich, noch auch nur geeignet war, um die von ihm angeordnete Hülfeleistung zu erlangen. Es läßt sich daher nicht befinden, daß der Beklagte bei dem in Rede stehenden Vorfalle innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, mithin muß dem Rechtsverfahren sein Lauf gelassen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4226. O. 37. Adhib.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. September 1859. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Jonas in Cöslin ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

2. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Fritze ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Gerichts-Assessor Am Ende aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ludwig Brefeld und Georg Bracht bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Julius von Eicken bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Dr. Albrecht Heinrich Karl von Schlieckmann bei dem Appellationsgericht in Breslau.

4. Subalternen.

Dem Justiz-Senats-Sekretair Pickhardt in Ehrenbreitstein ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Plönnis in Altenkirchen,

die Kreisrichter Hahn und Schumann in Wetzlar, und

der Kreisrichter Fliegel in Hirschberg;

der bisherige Staatsanwalts-Gehülfe Pannenberg in Schwetz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Preußisch-Stargardt ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Plate in Neuwied ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Luckwald in Cüstrin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt, und

der Gerichts-Assessor von Moers zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Fischer in Breslau, sowie die Rechtsanwalte und Notare von Mittelstädt und Tilmann in Neuwied;

der Kreisgerichts-Rath Krahmer in Bartenstein ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz, welche zu Königsberg in Pr. ihren Sitz haben, und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels den Titel Justizrath zu führen;

dem Rechtsanwalt und Notar Rettler zu Königsberg in Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Oktober und 13. November 1858, — betreffend die Frage: ob eine nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 82) zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung vorliege?

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. S. 244 ff., 250 ff., 259 ff., 266 ff., 274 ff.)

19.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache

der Kolonen Kl. und K., Kläger,

wider

den Amtmann H. zu O., Verklagten,

betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 8. November 1856 fand in H. eine Gemeindeversammlung statt, welcher der Amtmann H. von O. präsidirte. Es wurde über die Melioration von Gemeindegrundstücken verhandelt, welche von dem Amtmann befürwortet und von der Gemeinde schon früher beschlossen, bei einigen Gemeindegliedern aber auf Widerspruch gestoßen war. Als einer der Anwesenden den Widersprechenden das Wort redete, soll der ꝛc. H. ihm bemerkt haben:

er lasse sich von den Klägern zum Schlechten verführen,

und soll dann weiter laut gerufen haben:

„Die Bauern, welche am Mittwoch (einige Tage vor der Versammlung) in O. gewesen, sind Rebeller! Was wollten die in O., vielleicht mit dem Landrath sprechen?“

Die Kläger beziehen auch diese zweite Aeußerung auf sich und haben in einer bei dem Kreisgericht zu L. angebrachten Klage auf Bestrafung des ꝛc. H. wegen öffentlicher Verleumdung angetragen.

Der Beklagte bestreitet die ihm schuldgegebene Aeußerung, der er eventualiter aber auch einen anderen, als den von den Klägern angenommenen Sinn beigelegt wissen will.

Von der Königlichen Regierung in Minden ist noch vor erfolgter Abhörung der beiderseits vorgeschlagenen Zeugen auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der Konflikt eingelegt worden, welcher indeß, nachdem diese Zeugenabhörung in Folge Resoluts des unterzeichneten Gerichtshofes stattgefunden hat, für begründet nicht anerkannt werden kann. Zwar unterliegt es, wenngleich Kläger in ihrer über den Konflikt abgegebenen Erklärung solches in Abrede stellen, keinem Zweifel, daß Beklagter bei dem fraglichen Vorfalle sich im Amte befand (§. 31 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856, Gef.-Samml. S. 265). Auch ist die erste ihm schuldgegebene Aeußerung von keinem der vernommenen Zeugen bekundet worden. Dagegen ist als durch die Beweisaufnahme festgestellt anzusehen, daß Beklagter die einige Tage vor der Gemeindeversammlung in O. gewesenen Bauern, die dort mit dem Landrath geredet, als Rebellen bezeichnet hat, und daß diese Aeußerung von den Klägern auf sich bezogen werden mußte. Am bestimmtesten ergiebt sich dies aus der Aussage des Kolonen Ob. Der Beklagte ficht die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen an, weil derselbe die Klage veranlaßt, darüber mit den Klägern gesprochen, diesen das Material zur Klage geliefert, und mit den Klägern über das von ihm abzulegende Zeugniß sich unterredet habe. Der Beklagte beantragt deshalb, nachträglich den Zeugen Ob. über die eben erwähnten Thatsachen zu vernehmen. Allein dieser Antrag, der nach §. 198 Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung nicht erst am Schlusse der Instruktion anzubringen gewesen wäre, verdient um deshalb keine Rücksicht, weil von dem Zeugen sämmtliche Generalfragen, also auch der Umstand, ob er bei der Sache interessirt ist, über sein Zeugniß sich mit Jemandem besprochen und den Klägern Rath gegeben hat, eidlich verneint worden sind.

Außerdem aber wird die Aussage des Zeugen Ob. hinsichtlich des von dem Verklagten gebrauchten Ausdrucks: Rebellen, durch zwei andere Zeugen, den Kolon W. und den Vorsteher N., mehr oder weniger bestätigt. Jene Aeußerung des Beklagten aber:

Die Bauern, welche in O. gewesen, sind Rebeller,

kann nicht mit der Regierung so gedeutet werden, Beklagter habe nur sagen wollen:

daß die Kläger sich auflehnen gegen die von der amtlichen Autorität gut geheißenen Vorschläge,

obwohl auch hierin nicht eine blos objektiv gehaltene Bemerkung enthalten sein würde, sondern es läßt jene Aeußerung die Deutung zu, daß Kläger böswilliger oder muthwilliger Weise sich Gemeindebeschlüssen widersetzen. Ihnen einen solchen Vorwurf zu machen, war Beklagter durch seine amtliche Funktion nicht veranlaßt, und es kann daher nur für die Zuläßigkeit des Rechtsweges entschieden werden.

Berlin, den 2. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3824. O. 37. Adhib.

20.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

des Bauerguthsbesitzers Carl J. zu T., Klägers,

wider

den Gerichtsschulzen Gottlob P. daselbst, Verklagten,

betreffend Beleidigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der Behauptung des Klägers hat gegen Ende des Monats Juli 1857 der Gendarm R. mit dem Schulzen P. bei den Wirthen in T. eine Revision ihrer Fahrzeuge abgehalten, um etwa vorhandene schmalspurige Wagen auszumitteln. Sie betraten zu diesem Zwecke auch das Gehöft des Klägers, und der Schulze P. fragte bei einem Wagen:

wie alt dessen Räder seien?

Auf die Antwort des Klägers, daß sie 3 Jahre alt seien, soll der Schulze erklärt haben:

„Das ist eine Lüge!"

Hierin findet Kläger eine Ehrenkränkung, zumal die beleidigende Aeußerung in Gegenwart des Gendarmen geschehen, und er hat deshalb klagend auf Bestrafung des Schulzen P. angetragen.

Die Sache wurde eingeleitet, und der Verklagte räumte ein, daß er zur angegebenen Zeit gemeinschaftlich mit dem Gendarmen R. nach schmalspurigen Wagen bei den Gespann haltenden Wirthen des Orts Nachsuchung gehalten, und da sie bei dem Kläger schmalspurige Achsen (nicht Räder) gefunden, er — Verklagter — die Frage an den Kläger gerichtet habe: wie alt dieselben seien? Kläger habe geantwortet: „4 oder 5 Jahre sind sie alt"; und da er — Verklagter — ihm entgegnet:

„So alt sind sie noch nicht"!

habe Kläger wiederholt: „4 Jahre sind sie alt." Darauf habe er — Verklagter — entgegnet: „Auch das sind Lügen!"

Das sei nur eine Rüge der Unrichtigkeit in des Klägers Angabe, zu der er bei Ausführung einer amtlichen Verrichtung wohl befugt gewesen, und die Absicht einer Ehrenkränkung sei ihm dabei fern geblieben. Verklagter verlangte daher Abweisung der Klage.

Kläger wollte nicht zugeben, daß Verklagter sich bei jener Gelegenheit in Ausübung seines Amts befunden und behauptete, daß nur der Gendarm R. die Revision vorgenommen und den Schulzen dazu nur mitgenommen habe, wogegen der Verklagte das Gegentheil festhielt, auch verlangte, daß zuvor die Entscheidung seiner vorgesetzten Behörde darüber: ob er einer Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse sich schuldig gemacht habe? eingeholt werde. Beide Theile beriefen sich außerdem auf das Zeugniß des oft gedachten R. über den genaueren Hergang der Sache.

Der Kommissarius für Bagatellprozesse des Kreisgerichts zu M. erkannte jedoch sofort, am 2. November 1857, auf Abweisung der Klage, indem er in der Aeußerung des Verklagten: das ist eine Lüge! eine Beleidigung nicht finden mochte, weil der Ausdruck „Lüge" unter Leuten des Standes, zu welchem beide Parteien gehören, der gewöhnliche Ausdruck für Unwahrheit sei und der Verklagte, wenn die Achsen nach seiner Ueberzeugung nicht das vom Kläger angegebene Alter hatten, verpflichtet gewesen sei, diese Angabe für unwahr zu erklären.

Kläger appellirte, suchte die Ansicht des ersten Richters zu widerlegen, indem er geltend machte, daß auch unter gemeinen Landleuten der Vorwurf der Lüge, als wissentlicher Aussage der Unwahrheit, für beleidigend gelte, überdies dem Schulzen eines Dorfes von 1500 Einwohnern, wie T., eine größere Gewandtheit des Ausdrucks, als geringeren Personen, zuzutrauen sei. Er behauptete ferner, daß an der Absicht, ihn zu kränken, bei dem Verklagten auch aus dem Grunde nicht gezweifelt werden könne, weil derselbe ihm abgeneigt sei, worüber er Beweis antrat.

Indeß wurde das weitere gerichtliche Verfahren gehemmt, weil ein Beschluß der Königlichen Regierung zu Breslau vom 23. Dezember v. J. beim Appellationsgericht daselbst einging, durch welchen dieselbe auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Kompetenz-Konflikt — wie es in dem Beschlusse heißt — erhob.

Nach Mittheilung desselben an die Parteien hat nur der Kläger eine Erklärung eingereicht, in welcher er den Konflikt für unbegründet erachtet, da der Verklagte, selbst wenn er in Ausübung seines Amtes begriffen gewesen wäre, ihn nicht hätte beleidigen dürfen. Und die Absicht zu beleidigen, erhelle, abgesehen von dem gewählten Worte Lüge, noch besonders daraus, daß in der That gar nicht von einer schmalspurigen Achse, sondern, wie in der Klage behauptet worden, nur von Rädern damals die Rede gewesen sei, nach denen der Verklagte zu fragen gar kein Recht gehabt habe, da die Räder nicht, sondern nur Achsen, Gegenstand

der Revision gewesen seien. Kläger wiederholt endlich die Behauptung, daß das Landrathsamt lediglich dem Gendarmen N. den Auftrag zu dieser Revision gegeben, Verklagter also gar nicht in officio sich befunden habe, und er beruft sich hierüber sowohl auf das Zeugniß des N., als auf die Akten des landräthlichen Amtes.

Das Appellationsgericht zu Breslau erachtet den erhobenen Konflikt (nur von diesem, nicht von einem Kompetenz-Konflikt kann hier die Rede sein) für nicht begründet, und dem ist beizupflichten.

Die Königliche Regierung zu Breslau hält zwar dafür, daß der Verklagte sich einer Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse nicht schuldig gemacht habe, wenn er bei Gelegenheit der mit dem Gendarmen N. an einem Tage im Juli 1857 auf dem Gehöfte des Klägers vorgenommenen Revision, bezüglich einer Angabe des Klägers über das Alter vorgefundener schmalspuriger Achsen, geständlich geäußert habe: „Das sind Lügen", da diese Aeußerung nach der unter Personen des Bauernstandes üblichen Ausdrucksweise nur als ein Bestreiten der Richtigkeit der Angabe des J. anzusehen sei, und daher der animus injuriandi bei derselben fehle.

Bei dieser Begründung des Beschlusses ist jedoch zuvörderst übersehen, daß der Kläger in seiner Klage ausdrücklich angegeben hat, daß der Verklagte nicht nach dem Alter schmalspuriger Achsen, die bei ihm vorgefunden worden wären, sondern nach dem Alter von Rädern eines Wagens gefragt habe, und daß daher die Versicherung des Verklagten, daß von Achsen die Rede gewesen sei, nicht ohne Weiteres für richtig angenommen, sondern erst die Vernehmung des zum Zeugen vorgeschlagenen Gendarmen N. veranlaßt werden mußte, ehe die Angabe des Verklagten für festgestellt angesehen werden könnte.

Die Differenz beider Angaben ist nicht unerheblich, weil, wie die Königliche Regierung selbst anführt, die vorgenommene Revision sich nur auf die Ermittelung schmalspuriger Achsen bezog, für diesen Zweck das Alter der Räder eines Wagens ganz gleichgültig war, und wenn der Verklagte dennoch sein Geschäft darauf ausdehnte, und bei dieser, gar nicht in seinem Auftrage liegenden Nachfrage nach dem Alter der Räder die Antwort des Klägers eine Lüge nannte, hierin um so eher eine Ueberschreitung seiner Befugnisse als Beamter gefunden werden kann.

Aber auch ohne Feststellung des oben erwähnten erschwerenden Nebenumstandes ist in dem Gebrauche des Worts: Lüge eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse des Verklagten zu finden, da dessen Bedeutung eine Verletzung für den enthält, dem die Lüge schuldgegeben wird, und es Sache des ordentlichen Richters ist, zu prüfen, ob Umstände vorhanden sind, welche die Absicht zu beleidigen ausschließen. Die Behauptung des Verklagten, daß er ein Recht gehabt habe, seine Ueberzeugung in dieser Weise auszusprechen, ist unrichtig. Die Königliche Regierung will ihn zwar durch die Bemerkung entschuldigen, daß das Wort Lüge unter Personen des Bauernstandes nicht in einem beleidigenden Sinne gebraucht werde; indessen muß die Prüfung dieser Behauptung der richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben.

Nach dem §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 87) hat der unterzeichnete Gerichtshof darüber zu befinden, ob dem Beklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung „geeignete", also eine dazu genügende Veranlassung gebende Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle, — ohne Präjudiz für die später wirklich eintretende gerichtliche Entscheidung. Solch ein Fall ist hier vorhanden, und es mußte daher so, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 2. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3960. O. 37. Adhib.

21.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Königsberg erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu O. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers P. zu F., Klägers,

wider

den Zolleinnehmer L. daselbst, Verklagten,

betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Zolleinnehmer L. zu F. zeigte im Januar v. J. den Grenzaufsehern P. und H. an, daß auf dem Vorwerk des Gutsbesitzers P. daselbst 5 oder 6 Mastschweine geschlachtet würden, welche aus Polen eingeschmuggelt wären. Bei der hierauf vorgenommenen Haussuchung fand sich nichts davon vor, und nunmehr stellte der rc. P. bei dem Königlichen Kreisgericht zu O. eine Injurienklage wider den rc. L. an, worin er ausführte, daß der Verklagte wider besseres Wissen gegen die Beamten die unwahren Thatsachen behauptet habe, und darauf antrug, denselben wegen dieser Verleumdung und Ehrenkränkung zu bestrafen.

Verklagter behauptete dagegen, daß der Kaufmann K. ihm die Mittheilung gemacht habe, daß auf des Klägers Vorwerk 5 oder 6 Mastschweine geschlachtet würden, welche nach der Angabe des Zimmergesellen P. zu G., der lange Zeit beim Kläger gearbeitet hatte, aus Polen sein müßten, da Kläger keine Mastschweine besessen habe. Er fügte hinzu, daß er als Zolleinnehmer so befugt als verpflichtet zur Anzeige hiervon gewesen sei und beantragte deshalb nach §. 154 des Strafrechts die Abweisung des Klägers mit der Klage.

Bevor ein weiteres Verfahren stattfand, erhob der Königliche Provinzial-Steuerdirektor zu Königsberg i. Pr. den Konflikt. Er führte aus, daß der Verklagte, Zolleinnehmer L., die amtliche Pflicht gehabt, von den ihm mitgetheilten Indizien eines Vergehens gegen die Zollgesetze den Zollbeamten Anzeige zu machen, und wegen dieser innerhalb seiner Amtspflicht vorgenommenen Handlung nicht gerichtlich in Anspruch genommen werden könne, indem er sich auf den §. 2 zu 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465), auf den §. 88 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht und auf den §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 bezog.

Nachdem der Hergang der Sache in Gemäßheit des Resoluts vom 24. Oktober v. J. durch Vernehmung der von beiden Theilen vorgeschlagenen Zeugen festgestellt worden ist, mußte der Konflikt für begründet erachtet werden. Der Zeuge K. hat bekundet, daß der Zimmergeselle P. dem Verklagten in seiner Gegenwart die Mittheilung gemacht, daß der Kläger damit beschäftigt sei, einige Polnische Schweine zu schlachten, und daß die Grenzbeamten, wenn sie sich eiligst auf seinen Ausbau begäben, noch sämmtliches Schweinefleisch, Schmeer und Blut in einer Kammer vorfinden würden. Der Zeuge P. hat zwar diese Aussage nicht speziell bestätigt, er fügt aber hinzu: er sei, als er mit dem Verklagten gesprochen, stark angetrunken gewesen, und es sei daher wohl möglich, daß er ihm gegenüber die Vermuthung ausgesprochen habe, daß diejenigen Schweine, welche er an dem in Rede stehenden Tage bei dem Kläger geschlachtet wahrgenommen, dieselben seien, die derselbe in Polen habe füttern lassen. — Wenn hiernach für genügend nachgewiesen zu erachten ist, daß der Verklagte den Grenzbeamten nur mitgetheilt hat, was ihm von dem rc. P. über das vermuthete Einschmuggeln von Schweinen hinterbracht war, so kann, da er als Zolleinnehmer eine Verpflichtung zur Anzeige hiervon hatte, und aus der Art, wie er es gethan, eine Absicht, den Kläger zu beleidigen, nicht hervorgeht, diese Mitthei-

lung nicht für eine strafbare Handlung, insbesondere nicht für eine Beleidigung des Klägers (vgl. §. 154 des Strafrechts) erachtet werden.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 2. Oktober 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3823. O. 37. Adhib.

22.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in G. anhängigen Injurien-Prozeßsache

der unverehelichten Genovefa G. zu E., Klägerin,

wider

den Bürgermeister B. daselbst, Verklagten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die unverehelichte Genovefa G. zu E. hat den dortigen Bürgermeister B. wegen Verbal- und Real-Injurien belangt, weil derselbe bei Ablehnung ihres Gesuchs um Visirung ihres Reisepasses zu einer Reise in die Schweiz sie ein schlechtes, liederliches Mensch genannt, ihr eine Ohrfeige gegeben und sie auf einen im Zimmer des Rathhauses stehenden Kasten geworfen habe. Noch vor dem Klagebeantwortungs-Termine hat die Königliche Regierung zu Sigmaringen auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 mittelst Beschlusses vom 18. Juni 1858 Konflikt erhoben, unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung des Verklagten, in welcher derselbe den in Rede stehenden Hergang, wie folgt, angiebt: Er habe der Klägerin eröffnet, daß er ihrem Vater bereits die Gründe angegeben habe, warum er ihr ein Zeugniß zu einem Passe nach Mühlhausen nicht abgeben könne, daß er ihr aber zum Aufenthalt an einem anderen Orte, als wo Jakob B. sich aufhalte, ein Zeugniß ertheilen werde, wenn sie da Dienst aufsuchen oder nehmen wolle; hierüber aufgebracht, habe die Klägerin in äußerst rohem Tone gesagt, deshalb, weil sie mit B. gehe, könne man ihr den Paß nicht verweigern, und verschiedene schamlose Reden geführt, die in ihm Unwillen erregt hätten, um so mehr, als der anwesende Schuster B. bemerkt habe, sie schwätze aber schön mit dem Bürgermeister; er habe sich darauf erhoben, ihr bemerkend, daß sie, ein schamloses, freches Mensch, Prügel verdienen würde, indem er sie mit geballter Faust, jedoch ohne zu schlagen, auf die Oberbrust gedrückt habe. Die Königliche Regierung bemerkt, daß in jener von dem Verklagten in seiner Eigenschaft als Ortsvorstand und Wächter der Sittenpolizei geständlich gemachten Aeußerung nur eine im erregten Tone gesprochene scharfe Zurechtweisung liege, und daß in dem darauf erfolgten Eindringen auf die Person der Klägerin im Wesentlichen nur die Absicht konstatirt worden sei, die von dem Verklagten als durchaus unmoralisch geschilderte Klägerin aus Anlaß ihrer bewiesenen grenzenlosen Frechheit sogleich aus dem Amtslokale zu entfernen, welches letztere zu veranlassen derselbe unter den von ihm geschilderten Umständen doch unzweifelhaft befugt gewesen sei. Sie hält die an und für sich zwar nicht zu billigende schroffe Form der Vorhaltung und des Einschreitens dadurch entschuldigt, daß der Verklagte durch das seltsam ungebührliche Benehmen der Klägerin gereizt und in Zorn versetzt

worden sei, und macht geltend, daß das Verhalten des Verklagten daher nur Gegenstand einer Maaßnahme der Dienst-Aufsichtsbehörde sei, nicht aber eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse in sich enthalte.

Der Konflikt muß jedoch in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg für unbegründet erklärt werden, ohne daß es noch erst der von der Klägerin in ihrer Erklärung über den Konflikt event. beantragten, von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu G. für nöthig erachteten Beweisaufnahme behufs der Entscheidung über den erhobenen Konflikt bedarf.

Denn das Königliche Appellationsgericht bemerkt mit Recht, daß schon nach den eigenen Angaben des Verklagten eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vorliege, welche sich zur gerichtlichen Verfolgung eigne. Der Ausdruck: „schamloses, freches Mensch", dessen der Verklagte sich gegen die Klägerin bedient hat, ist ohne Zweifel ein Schimpfswort, dessen Gebrauch über die Grenzen einer Vorhaltung und Rüge, zu welcher der Verklagte vermöge seines Amtes berufen wäre, hinausgeht; ob die Umstände des Falles dazu angethan seien, gleichwohl darin eine Beleidigung nicht zu erkennen, muß dem richterlichen Urtheil überlassen bleiben.

Ebensowenig kann die Thätlichkeit, welche der Verklagte gegen die Klägerin ausübte, indem er „sie mit geballter Faust auf die Oberbrust drückte," für eine Handlung erachtet werden, zu der er vermöge seines Amtes hätte schreiten müssen oder dürfen; mochte auch Grund dazu obwalten, die Klägerin zu entfernen, so liegt doch nichts vor, was darauf hindeutete, daß dieser Zweck überhaupt die Anwendung von Gewalt an der Person der Klägerin erheischt hätte, zu der doch nur geschritten werden darf, wenn nicht wohl anders zum Ziele zu kommen ist; war aber diese Thätlichkeit Seitens des Verklagten durch sein Amt nicht bedingt, so fällt das Urtheil darüber, ob sie als eine strafbare Beleidigung oder Mißhandlung anzusehen sei, dem Richter anheim.

Die Frage, ob Handlungen, welche außerhalb des amtlichen Berufes liegen, gemeinrechtlich zu bestrafen seien, darf der richterlichen Entscheidung nicht entzogen werden.

Berlin, den 13. November 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4153. O. 37. Adhib.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Der Preußische Termin-Kalender für 1860 (Preis 22½ Sgr. [illegible] in unserem Verlage erschienen. Derselbe [illegible]

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. September 1859. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lippmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius von Froreich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Goldstandt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

der Gerichts-Assessor Lenz ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt, und

dem Gerichts-Assessor Jonas hierselbst in Folge seines Ueberganges zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Friedrich Wilhelm Pochhammer in Frankfurt und Werner Bernhard Ferdinand Spinola bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Friedrich Büning bei dem Appellationsgericht in Münster.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair, Hofrath Bormann in Münster ist der Karakter als Geheimer Kanzlei-Rath verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Kurlbaum ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, und

der Gerichts-Assessor Gerdes zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna, ernannt worden;

dem Kommerzien-Rath Grunau in Elbing ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als kaufmännischer Beisitzer des Kreisgerichts in Elbing ertheilt und dies Amt dem dortigen Kaufmann Friedrich Wilhelm Haertel verliehen worden.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair Consbruch zu Königsberg i. Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte.

Der Kreisgerichts-Rath Marckhoff in Bochum ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen und mit der Ver-

pflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Karakters den Titel „Justizrath" zu führen.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Gladbach getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Heinrich Karl Cunz in Viersen zum Präsidenten und des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Greef in Viersen zum Richter, so wie die Wahl des Kaufmanns Wilhelm Busch jun. in Gladbach zum Richter und die Wiedererwählung der bisherigen Ergänzungsrichter, Kaufleute Hermann Goeters und Wilhelm Heymer in Rheydt zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Gladbach haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Notar Wagner in Hillesheim ist in den Friedensgerichtsbezirk Rheinbach, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Euchenheim, und

der Landgerichts-Sekretair Christmann in Cöln an das Landgericht in Düsseldorf versetzt worden.

Der Landgerichts-Rath Pütz in Elberfeld,

der Friedensrichter Poll in Berncastel und

der Friedensgerichtsschreiber Cloeren in Dormagen

sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 2. September 1859, — betreffend die Anträge auf Wahnsinnigkeits- oder Blödsinnigkeits-Erklärung.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 38 §. 2.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß in den Prozessen wegen Wahnsinnigkeits- oder Blödsinnigkeits-Erklärung eines Menschen, wenn der Antrag nicht von den Verwandten des Imploraten ausgeht, von den Gerichten nicht selten Rechtsanwalte mit der Wahrnehmung der Funktionen der im §. 2 Tit. 38 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung gedachten fiskalischen Bedienten beauftragt werden.

Da hierdurch erhebliche Kosten entstehen, welche bei dem Unvermögen des Imploraten, oder wenn der Antrag auf Wahnsinnigkeits- oder Blödsinnigkeits-Erklärung zurückgewiesen wird, dem öffentlichen Fond zur Last fallen, so werden die Gerichtsbehörden angewiesen, in den oben erwähnten Fällen vorzugsweise die bei ihnen beschäftigten Referendarien oder dazu geeignete Subalternbeamte, und nur in deren Ermangelung Rechtsanwalte mit der Erhebung des Antrages zu beauftragen.

Berlin, den 2. September 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3144. W. 7. Vol. IV.

Num. 89.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Mai 1859.

Zu den im Schlußsatze der Nr. 4 des Art. 20 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gedachten Vertretern gehören auch Vormünder als Vertreter ihrer Mündel. Es besteht aber keine Vorschrift, wonach bei der Untersuchung und Verhandlung gegen einen Minderjährigen dessen Vormund zugezogen werden müßte.

In der Untersuchungssache wider den Sattlerlehrling Herrmann L. und Genossen, auf die Richtig-

keitsbeschwerde des Mitangeklagten Sattlerlehrlings Karl L.,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, erste Abtheilung — in der Sitzung vom 20. Mai 1859 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die von dem Imploranten gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 26. Januar 1859 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, Implorant auch die Kosten dieses Verfahrens zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Implorant behauptet zunächst wesentliche Beschränkung der Vertheidigung im Sinne des Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 aus dem Grunde, weil sein Vormund weder bei Einleitung der Untersuchung, noch auch im Audienztermin erster Instanz zu den Verhandlungen zugezogen worden sei, und der Appellationsrichter den dieserhalb von ihm geltend gemachten Einwand, sowie den damit verbundenen Antrag auf Vernichtung des erstrichterlichen Verfahrens, als unbegründet zurückgewiesen habe.

Diese Beschwerde ist unbegründet.

Bei der rein persönlichen Natur strafrechtlicher Verantwortlichkeit steht der Minderjährige wie der Großjährige persönlich vor Gericht.

Mit alleiniger Ausnahme der bekannten gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Minderjährigen unter 16 Jahren macht das Gesetz, sowohl in materieller wie in Absicht auf das prozessualische Verfahren, keinen Unterschied zwischen ihnen. Ihre Pflicht ist, persönlich auf erhobene Anklage vor Gericht zu stehen, ihr Recht, persönlich sich zu vertheidigen. Zwar gestattet das Gesetz, und unter Umständen fordert es im höheren Interesse, den Eintritt von Nebenpersonen zur Wahrnehmung der Rechte der Vertheidigung des Angeklagten; allein in dieser Hinsicht ist das Verhältniß durch die neue Prozeß-Ordnung vollständig regulirt; sie kennt neben dem Angeklagten nur seinen Vertheidiger, Bevollmächtigte und Vertreter, welche Letzteren auch nur den Karakter von Bevollmächtigten haben.

Lediglich im Falle des Art. 21 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 muß dem Angeklagten ein Vertheidiger unbedingt, und im Falle des §. 134 der Verordnung vom 3. Januar 1849, auf sein Verlangen, von Amtswegen zugeordnet werden. Im Uebrigen ist die Zuziehung eines Vertheidigers dem Angeklagten überlassen (Art. 21 des Gesetzes vom 3. Mai 1852). Bevollmächtigte können selbstredend nur im Namen des Angeklagten handeln und nur da eintreten, wo das Gesetz die Vertretung des abwesenden Angeklagten (Art. 23 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) durch einen Bevollmächtigten in der Audienz gestattet, oder wo es auf einzelne prozessualische Akte, wie Einlegung von Rechtsmitteln, ankommt, deren Vornahme, allgemeinen Grundsätzen gemäß, durch Bevollmächtigte zulässig ist.

Das Gesetz vom 3. Mai 1852 besagt dann im Art. 20 Schlußsatz, daß außer denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch diejenigen großjährigen Männer als Vertreter auftreten könnten, welche nach dem Gesetze vermuthete Vollmacht haben.

Die Prozeß-Ordnung erwähnt der Vormünder eines minderjährigen Angeklagten weiter nicht. Allein es liegt außer Zweifel, daß sie als deren gesetzliche Vertreter in allen bürgerlichen Angelegenheiten des Lebens, als Vertreter ihres Mündels im Sinne des Art. 20 des mehr bezogenen Gesetzes anzusehen sind. Daß ihnen aber mehr Rechte zuständen als jenen, ist nirgend gesagt. Es besteht keine Vorschrift, wonach bei der Untersuchung und Verhandlung gegen einen Minderjährigen dessen Vormund zugezogen werden müsse. Es ist überall vielmehr lediglich von einer persönlichen Vorladung des Angeklagten die Rede, und nur da, wo die Zuziehung eines Vertheidigers auf gesetzlicher Nothwendigkeit beruht, wird selbstredend auch seine Benachrichtigung von dem anberaumten Audienztermine erfolgen müssen.

Aus dem Ausgeführten ergiebt sich also zur Genüge, daß dem Vormunde des minderjährigen Angeklagten nur die Befugniß zusteht, für und Namens seines Mündels in den gesetzlich zulässigen Fällen die Wahrung seiner Rechte zu übernehmen, daß aber keine Verpflichtung Seitens des Gerichts besteht, dessen Zuziehung von Amtswegen anzuordnen.

Der Appellationsrichter hat sich danach keiner Beeinträchtigung der Vertheidigung des Angeklagten L. schuldig gemacht, wenn er den fraglichen Einwand des Letzteren aus dem Grunde zurückwies, weil derselbe im Strafverfahren keine Unterstützung finde.

Vergeblich beruft sich hiernach auch der Implorant auf die Vorschrift des §. 435 der Kriminal-Ordnung, da dieselbe mit der neuen Prozeß-Ordnung nicht mehr in Uebereinstimmung steht, überdies aber auch darin nicht einmal ausgedrückt, oder mit Nothwendigkeit daraus zu folgern ist, daß dem Gerichte die Verpflichtung zur Vorladung des Vormundes eines minderjährigen Angeklagten obliege 2c.

I. 3364. Criminalia 84. Vol. III.

Num. 90.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858.

Wenn die Deichbehörde zum Schutze des Deiches die Anpflanzung von Weidenbäumen auf einem benachbarten Grundstücke für nothwendig erachtet, so ist gegen die Ausführung einer solchen Maaßregel der Rechtsweg, und insbesondere die Anstellung einer Possessorienklage, unzulässig. Dagegen bleibt dem Eigenthümer des Grundstücks unbenommen, seine Entschädigungsansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen.

Gesetz vom 28. Januar 1848 §§. 9, 18, 20, 25 (Ges.-Samml. S. 54).
Erkenntniß vom 13. Februar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 317).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache

des Kietzengutsbesitzers Kl. zu K., Klägers,

wider

den Deichverband des Oderbruchs, Verklagten,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger besitzt bei C. in der Nähe der Vorfluth-Kanalbrücke ein Grundstück, welches an den Oderdeich stößt. Der Oderdeich selbst ist im Jahre 1857 höher und breiter gemacht worden; den dazu erforderlichen Grund und Boden hat der Deichverband von dem Kläger käuflich erworben, den Ueberrest des Grundstücks hat der Kläger behalten und, wie er angiebt, noch im Herbst 1857 mit Roggen bestellt. Im Frühling 1858 hat der Deichhauptmann auf diesem, dem Kläger verbliebenen Theile des Grundstücks längs des Deiches zwei Reihen Weiden pflanzen lassen. Durch diese Anpflanzung findet sich der Kläger in seinem Besitze gestört, ist deswegen gegen den Deichverband klagend aufgetreten, und hat gebeten:

ihn im ruhigen Besitze seines Grundstücks zu schützen, und Verklagten zu verurtheilen, bei fiskalischer Strafe die auf des Klägers Grundstück gepflanzten Weiden binnen 24 Stunden wieder wegzunehmen, auch sich jeder ferneren Störung des klägerischen Besitzes zu enthalten.

Von Seiten des verklagten Deichverbandes wurde entgegnet, daß die Weidenpflanzung zufolge Anordnung des Deichhauptmanns auf Grund eines von der Königlichen Regierung bestätigten Konferenzbeschlusses gemacht sei, und gegen die Anordnung ein prozessualisches Verfahren nicht zugelassen werden könne. Es ist indeß, noch ehe die Regierung zu Frankfurt a. O. ihrerseits durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts

eingeschritten war, in possessorio nach dem Klageantrage erkannt worden. Die Gründe des Erkenntnisses sind darin gesetzt, daß nach der Deichordnung für die Lebuser Niederung vom 23. Juni 1717 Kapitel XII., welche bei der im Jahre 1852 erfolgten Revision durch die Verordnung vom 17. Januar 1853 §. 3 (Ges.-Samml. S. 41) bis auf die abgeänderten Bestimmungen aufrecht erhalten worden, der Rechtsweg bei Streitigkeiten unter den Interessenten nicht ausgeschlossen sei, und daß die eigene Erklärung des verklagten Theils der Behauptung, als ob eine polizeiliche Maaßregel in der Mitte liege, entgegenstehe. Nach dessen Erklärung sei nämlich nur ein von der Aufsichtsbehörde bestätigter Beschluß der Deich-Repräsentanten ausgeführt, und müsse der Deichverband den einzelnen Besitzern gegenüber sich zunächst selbst in dasjenige rechtliche Verhältniß setzen, welches die Ausführung des Beschlusses möglich mache.

Gegen das Possessorienerkenntniß ist von dem Deichverbande zeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden, und noch ehe die Sache beim Ober-Tribunal anhängig geworden, von der Regierung zu Frankfurt der Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher sich darauf stützt, daß die Anlegung der Weidenpflanzung den Karakter einer polizeilichen Maaßregel an sich trage. Das Kreisgericht zu C. erachtet diesen Konflikt aus den von ihm schon in judicando geltend gemachten Gesichtspunkten für nicht begründet, das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. spricht sich dagegen unter Bezugnahme auf das in einer ähnlichen Sache unter dem 13. Februar 1858 ergangene Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte (Just.-Minist.-Bl. S. 317) für Anerkennung des Kompetenz-Konflikts aus, und dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Die auf Anordnung des Deichhauptmanns angelegte Weidenpflanzung entspricht dem Kapitel III. der Deichordnung für die Lebuser Niederung vom 23. Juni 1717 (Mylius Edikten-Sammlung Bd. 4 S. 303 ff.); hierüber ist nach Lage der Akten kein Streit unter den im Prozeß befangenen Theilen; die Frage ist nur, in wiefern der von der Aufsichtsbehörde bestätigte Beschluß als polizeiliche Maaßregel ohne Weiteres hat ausgeführt werden können, so daß dagegen eine Possessorienklage unzulässig erscheint. Gewiß auch ist, daß, wie der Richter erster Instanz ausführt, nicht alle Rechtsstreitigkeiten unter den Interessenten dem Richter entzogen sind. — Von solchen, — „bei Vertheilung der Güter, Verkaufung einiger liegenden Gründe und bei anderen Zufällen", — entstehenden Streitigkeiten spricht das von dem Richter erster Instanz angezogene Kapitel XII. der Deichordnung vom 23. Juni 1717 (welche übrigens im tenor des Kapitels II. eine vollständige, offenbar im Laufe der Zeit durch den Verkehr und Besitzwechsel sich ändernde Deichrolle aufstellt). Nach dem Gesetze über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 54 §§. 9, 18) ist die Erfüllung der Deichpflicht den öffentlichen Lasten gleichgestellt, und auch hieraus folgt schon, daß der Rechtsweg unter den Interessenten, gleichwie er bei landesherrlichen Abgaben unter den Interessenten zugelassen wird, auch bei der Deichlast, unbeschadet der durch die Aufsichtsbehörde zu veranlassenden Einziehung, zugegeben werden muß.

Selbst denjenigen, die nach dem Gesetze über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 §§. 20 und 25 dem Deichverbande gegen Entschädigung Grundstücke oder Materialien hergeben müssen, ist wegen des Betrags dieser Entschädigung der Rechtsweg in dem Gesetze nicht versperrt, und hiernach scheint mit dem Kläger unterhandelt zu sein, als, wie in der Klage angeführt wird, der zu dem Deiche selbst erforderliche Grund und Boden von ihm angekauft worden. Auch über die Auslegung dieses Kaufkontraktes, und namentlich darüber, ob dadurch ein Recht auf die Weidenpflanzung neben dem Damme schon erlangt worden, oder dieserhalb besondere Vergütung gewährt werden müsse, würde der Rechtsweg nicht auszuschließen sein. Gegen die getroffene Anordnung selbst aber kann, weil sie nicht die Rechte der Betheiligten gegen einander betrifft, sondern nur dasjenige in Ausführung bringt, was nach dem Gesetze zur Erhaltung des schützenden Deiches geschehen soll, der Rechtsweg überhaupt nicht, und am wenigsten ein Possessorienprozeß zugelassen werden. Die Regierung zu Frankfurt ist ganz in ihrem Rechte, wenn sie der durch landesherrliche Verordnung vorgeschriebenen und von ihr im Aufsichtswege zur Ausführung gebrachten Weidenpflanzung den Karakter einer polizeilichen Verfügung vindizirt. Dies entspricht nicht nur dem Inhalt der Deichordnung vom 23. Juni 1717, welche die Weidenpflanzungen ausdrücklich angeordnet hat, sondern auch der Natur der Sache, indem die Maaßregeln, die zum Schutze der Niederungen gegen Wassersgefahr für nothwendig erachtet werden, nicht von dem Ausgange langwieriger Prozesse und am wenigsten von Possessorienklagen abhängig gemacht werden können. Was aber das Verhältniß zu dem durch die Weidenpflanzung vermeintlich Beeinträchtigten betrifft, so ist dieses, wie das Appellationsgericht zu Frankfurt richtig bemerkt, kein anderes, als in dem unter dem 13. Februar d. J. entschiedenen Falle, wo statt der nach der Deichordnung zu setzenden Kopfweiden Pappeln gepflanzt worden. So wie dort gesagt worden, daß, wenn etwa in die Rechte des Klägers eingegriffen sein sollte, nur der Entschädigungsanspruch übrig bleibe, so gilt

dasselbe für den vorliegenden Fall, insofern die Weidenpflanzung über das durch Kauf erworbene Recht hinausgeht.

Aus diesen Gründen hat der Kompetenz-Konflikt anerkannt werden müssen.

Berlin, den 11. Dezember 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 431. K. 36. Vol. X.

Num. 91.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Februar 1859.

Das in dem Gesetze vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) vorgeschriebene Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden findet keine Anwendung auf die unter den Mitgliedern eines Kreditvereins oder einer anderen Privatgesellschaft entstandenen Streitigkeiten, vielmehr ist über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in solchen Fällen von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

Auf den von dem Königlichen Ministerium des Innern erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers G. zu B., Klägers und Appellanten,

wider

die General-Landschaft für Schlesien, Verklagte und Appellatin,

betreffend die Zurücknahme einer Pfandbriefskündigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Nachdem durch das Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 23. Juni v. J. (Just.-Minist.-Bl. für 1858 S. 293) der in dem vorliegenden Prozesse von der General-Landschafts-Direktion zu Breslau erhobene Kompetenz-Konflikt um deshalb für unstatthaft und der Fortgang des Rechtsverfahrens für zulässig erklärt worden war, weil der General-Landschafts-Direktion nach §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847 die Befugniß zur Erhebung eines Kompetenz-Konflikts überhaupt nicht zustehe, hat jetzt das Königliche Ministerium des Innern, als vorgesetzte Centralbehörde jenes landschaftlichen Instituts, durch ein an das Königliche Appellationsgericht zu Breslau gerichtetes Schreiben vom 13. August v. J. seinerseits den Kompetenz-Konflikt mit dem Bemerken erhoben, daß es den früheren Konfliktbeschluß der General-Landschafts-Direktion vom 5. August 1857 seinem ganzen Inhalt nach zu dem seinigen mache.

Das Appellationsgericht hat in Folge dessen den von ihm in zweiter Instanz anhängigen Prozeß aufs Neue sistirt und das in dem Gesetze von 8. April 1847 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet; keine der beiden Parteien hat sich indessen schriftlich über diesen neuen Konflikt erklärt. Das Appellationsgericht führt in seinem Einreichungsbericht aus, daß der Kompetenz-Konflikt nunmehr für begründet anerkannt werden müsse.

Dies kann indessen nicht geschehen.

Ist allerdings auch jetzt, wo der Minister des Innern ihn erhoben hat, der nach §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847 hierzu befugt ist, der Kompetenz-Konflikt an sich statthaft, so mangelt ihm doch, wie nachfolgende Betrachtung ergiebt, die gesetzliche Begründung.

Der Kläger, welcher mit seinem Gute B. bei der Schlesischen Landschaft assoziirt ist, beschwert sich darüber, daß die Fürstenthums-Landschaft ihm, in Folge der durch Rentenbriefe geschehenen Ablösung der Reallasten seines Gutes, einen Theil der auf demselben haftenden Pfandbriefe gekündigt, und hierdurch der Vorschrift des §. 49 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zuwider gehandelt habe; er beantragt deshalb bei den Gerichten,

diese Kündigung für unzulässig und die verklagte General-Landschaft zu deren Zurücknahme für verbunden zu erklären.

Von der Verklagten wurde der Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges über dergleichen Seitens der Mitglieder des landschaftlichen Instituts gegen letzteres geführte Beschwerden gemacht, auch hat demgemäß das Gericht erster Instanz auf Zurückweisung der Klage vom Rechtswege erkannt, indem es die unter Nr. X. 1 der Allerhöchst bestätigten General-Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1846 aufgestellte Bestimmung zur Anwendung brachte, welche dahin lautet:

„Innerhalb der landschaftlichen Korporation ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Alle Beschwerden der Mitglieder über landschaftliche Beschlüsse und Verfügungen gehören vor die landschaftliche Instanz."

Auf diese Vorschrift beruft sich denn auch der Minister des Innern zur Begründung des gegenwärtig von ihm erhobenen Kompetenz-Konflikts, indem er dabei offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß jede irgendwo angeordnete Ausschließung des Rechtsweges auch in dem Wege eines nach dem Gesetze vom 8. April 1847 zu erhebenden Kompetenz-Konflikts zur Geltung gebracht werden könne. Diese Voraussetzung ist jedoch in dieser Allgemeinheit nicht richtig, vielmehr ist der Weg dieser Geltendmachung von der Natur derjenigen Bestimmung abhängig, durch welche die Ausschließung des Rechtsweges angeordnet worden ist. Das Verhältniß, in welchem die Besitzer der zu einem landschaftlichen System verbundenen bepfandbrieften Güter sowohl unter einander, als auch zu der korporativen Gesammtheit stehen, welche sie reglementsmäßig bilden, und die in Schlesien mit dem Namen „Landschaft", in anderen Provinzen mit dem Namen „Ritterschaft" bezeichnet wird, ist in allen seinen Beziehungen ein rein privatrechtliches, — ein Schuld- und Sozietäts-Verhältniß. Dieser Karakter desselben wird auch nicht etwa dadurch beseitigt, daß von jeher der Staat für diese Korporationen ein besonderes Interesse an den Tag gelegt, daß namentlich er selbst ihre Gründung, wo sie bestehen, angeregt und durch die Schenkung bedeutender Betriebsfonds möglich gemacht, — daß er ihnen erhebliche Privilegien und zugleich Verfassungen verliehen hat, die in ihren organischen Einrichtungen und besonders in den darin angeordneten leitenden Behörden den Verfassungen und Behörden ähnlicher Staats-Institute sehr gleichen, — sowie daß er endlich über die Verwaltung dieser Kreditvereine fortwährend durch Königliche Kommissarien eine besondere Aufsicht führen läßt. Alle diese hervorragenden Einrichtungen haben ihren Grund lediglich in der besonderen Wichtigkeit und Vielseitigkeit des durch diese Institute verfolgten Zweckes, welcher im Eingange des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9./15. Juli 1770 mit den Worten angegeben ist:

„der Verlegenheit des Schlesischen Adels in Ansehung des zu seiner Nothdurft erforderlichen Geldverkehrs — abzuhelfen, auch sowohl den gemeinen Landeskredit, als den Kredit eines jeden Partikuliers auf eine solide Art zu retabliren und auf künftige Zeiten zu befestigen ꝛc."

Diese auch für den allgemeinen Verkehr und daher mittelbar zugleich für alle übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft heilsamen Zwecke, sowie jene auf deren Förderung berechneten Einrichtungen verändern die rechtliche Natur des Verhältnisses nicht, welches zwischen einem solchen Kreditvereine und seinen einzelnen Mitgliedern besteht; dasselbe ist und bleibt dessenungeachtet ein rein privatrechtliches, dessen Beurtheilung mithin, wenn Streit darüber entsteht, der Regel nach der Kompetenz der ordentlichen Gerichte anheimfällt, sofern nicht etwa die besondere Verfassung des Vereins dieserhalb ausnahmsweise andere Bestimmungen getroffen hat, welche alsdann die dem Vereine beigetretenen Mitglieder vertragsmäßig gegen sich gelten lassen müssen. Eine solche Ausnahmebestimmung ist in Schlesien die durch den oben erwähnten, landesherrlich genehmigten General-Landtagsbeschluß vom Jahre 1846 getroffene, daß die Mitglieder Beschwerden, welche sie über Verfügungen der Landschaft zu führen haben, nicht, wie jeder andere Privatschuldner, bei den Gerichten, sondern nur bei den landschaftlichen Behörden in dem reglementsmäßigen Instanzenzuge verfolgen dürfen.

Aber auch diese Vorschrift alterirt die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses zwischen der Landschaft und ihren Mitgliedern nicht; sie ist ein unter ihnen durch Vertrag geschlossenes Kompromiß, und eben so wie die ordentlichen Gerichte dergleichen zwischen anderen streitenden Parteien bestehende kompromissarische Verträge, sobald darauf Berufung geschieht, anzuerkennen und durch ihre Entscheidungen zur Geltung zu bringen haben, müssen sie dies natürlich auch dann thun, wenn vor ihnen ein Schuldner der Schlesischen Landschaft mit einer Klage gegen dieselbe auftritt. Aus diesem Grunde hat auch im vorliegenden Falle bereits in erster Instanz das Stadtgericht zu Breslau, jener Bestimmung des landschaftlichen Reglements gemäß, dahin erkannt, daß die Klage im Rechtswege unzulässig und der Kläger mit seiner Beschwerde an die landschaftliche Instanz zu verweisen sei.

Dies ist aber auch der einzige gesetzliche und überdies vollkommen ausreichende Weg, in welchem ein solches Kompromiß von den dabei betheiligten Privatparteien rechtlich zur Begründung eines derartigen Einwandes der Inkompetenz der Gerichte geltend gemacht werden kann; nicht aber steht hierzu auch, wie im vorliegenden Falle der Herr Minister des Innern voraussetzt, der Weg des Kompetenz-Konflikts nach dem Gesetz vom 8. April 1847 offen. Dieses Gesetz und der durch dasselbe gegründete Gerichtshof haben es mit der Schlichtung und Entscheidung ganz anderer Kompetenz-Konflikte, zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, nämlich nur mit solchen zu thun, deren Begründung aus den über die Ressort- und Kompetenz-Verhältnisse der öffentlichen Behörden vom Staate gegebenen positiven Gesetzen hergeleitet wird. Nur über Kompetenz-Streitigkeiten, die in dieser Sphäre des öffentlichen Rechts ihren Ursprung nehmen, hat der Kompetenz-Gerichtshof zu entscheiden, nicht aber über die aus Privat-Kompromissen und Verträgen hergeleiteten, auf welche das Gesetz vom 8. April 1847 und das darin angeordnete Verfahren durchaus nicht passen, die vielmehr lediglich der Kognition der ordentlichen Gerichte in dem gewöhnlichen Prozeßverfahren und den darin zulässigen Instanzen anheimfallen. Die Annahme des Gegentheils würde einleuchtend den Kompetenz-Gerichtshof weit über den ihm angewiesenen Wirkungskreis hinausführen; sie würde ihn zum Richter über Privatverträge machen, namentlich z. B. über die zahlreichen Kompromisse ähnlicher Art, welche neuerlich in den Statuten fast aller Eisenbahn- und anderer Aktiengesellschaften sich vorfinden und die Mitglieder dieser Gesellschaften vertragsmäßig verpflichten, über ihre Streitigkeiten mit den letzteren nicht die ordentlichen Gerichte anzurufen, sondern sich unbedingt der Entscheidung von Schiedsrichtern rc. zu unterwerfen. Es ist Sache der Gerichte, nicht des unterzeichneten Gerichtshofes, diejenige Privatpartei, welche einen solchen von ihr eingegangenen kompromissarischen Vertrag zu erfüllen verweigert, auf die Klage des Gegners zu dieser Erfüllung anzuhalten.

Der vorliegende, auf das Gesetz vom 8. April 1847 gestützte Kompetenz-Konflikt ist daher unbegründet.

Berlin, den 12. Februar 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1162. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Bedeutende Preisermäßigung bis Neujahr 1860.

Statt 2 Thlr. nur 1 Thlr.

Anleitung zum Instruiren, Dekretiren und Referiren im preußischen Zivilprozeß.

Von **Dr. Reusch,**
Stadtgerichtsrath.

gr. 8. 1856. 378 Seiten. Preis 2 Thlr.

Dieses Werk, welches sich bereits und zwar sowohl bei angehenden Juristen, als bei geübten Praktikern Liebe und Anerkennung verschafft hat, kann vorläufig als der erste Band des von demselben Verfasser jetzt bearbeiteten Systems der allgemeinen Gerichtsordnung, deren Fortsetzung und Schluß binnen Kurzem erscheinen wird, angesehen werden und wird mit demselben vereint eine vollständige Uebersicht der preußischen Prozeßgesetzgebung und Gerichtspraxis gewähren.

Königsberg in Pr. im September 1859.

Th. Theile's Buchhandlung,
Ferd. Beyer.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der
Preußische Strafprozeß,
von
Paul Liman,
Königl. Staats-Anwalt zu Berlin.

Preis 2 Thlr. 24 Sgr.

Dieses Werk enthält außer dem vollständigen Texte die Verordnung vom 3. Januar 1849, das Gesetz vom 3. Mai 1852 und die Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten, **sämmtliche Entscheidungen** des Ober-Tribunals, Präjudiz., Resc. rc., sowie ein vollständiges alphabet. Sach-Register.

Berlin, Verlag von Julius Springer.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstr. 75, ist erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,
welche
im Preußischen Staate
für den Verkehr mit Arzneien und Giften
in Geltung begriffen sind.

Von
O. A. Ziurek,
Apotheker.

1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstr. 75, befindet sich unter der Presse:

Die Lehre
von
den Arresten und dem Arrestverfahren
nach
Preußischem Recht
mit
Bezugnahme auf das gemeine Deutsche Recht.

Von **Alwin Strey.**

gr. 8. geheftet. 1 Thlr.

In demselben Verlage ist erschienen:

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs
für die
Preußischen Staaten.

Nebst Motiven.

---

2 Theile. 1859. gr. Lexicon-8. geheftet. 4 Thlr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Preußischer Termin-Kalender

für das Jahr

1860.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Achter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 22½ Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 27½ Sgr.

Inhalt:

I. Der astronomische und kirchliche Kalender, aufgestellt für die Provinzen Mark Brandenburg und Pommern und den Meridian von Berlin.

Anfang und Ende der Gerichtsferien sind bei den betreffenden Tagen angegeben. Diejenigen katholischen Feiertage, an denen in katholischen Gegenden keine Termine anberaumt werden dürfen, sind mit schmaler lateinischer Schrift bezeichnet.

II. Beilagen.

I. Die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Eide (in deutscher und polnischer Sprache).

II. Alimenten- und Schwängerungsklagen. 1. Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. 1. Theil II. des Allg. Landrechts. 2. Berechnung der Zeiten, welche für die Ansprüche aus einer außerehelichen Schwängerung entscheidend sind.

III. Bestimmungen, welche bei Aufnahme von Verträgen und Testamenten zu beachten sind.

IV. Stempel-Tarif.

V. Tabellen für die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Civilprozessen.

VI. Pensions-Tabellen.

VII. Reduction des Preußischen Goldes in Courant.

VIII. Münz-Vergleichungs-Tabelle nach Thaler-, Oesterreichischer und Süddeutscher Währung.

IX. Zins-Tabellen. 1. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der jährlichen und der monatlichen Interessen zu 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2½ Procent. 2. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der Interessen auf einen Tag zu 5, 4, 3 und ½ Procent.

X. Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben.

Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Ergänzungen und Erläuterungen
der
Preußischen Rechtsbücher
durch
Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Vierte Ausgabe
bearbeitet
von
Dr. Ludwig von Rönne,
Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten.

Vier Bände im Quartformat der Gesetz-Sammlung, zweispaltig, in 16 Lieferungen à 1 Thlr.
Ausgegeben sind bereits:
Lieferung 1. bis incl. 5. à 1 Thlr.
Die 6. Lieferung erscheint in kurzer Zeit.

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch **Goltdammer**, Königl. Ober-Tribunalsrath.

VII. Bandes **Viertes** Heft.

Preis pro Jahrgang 1859 (VII. Band, 6 Hefte) **5 Thaler.**
Alle 2 Monat erscheint 1 Heft.
Band I. 1853 (5 Hefte), Band II. 1854 (6 Hefte), Band III. 1855 (6 Hefte), Band IV. 1856 (6 Hefte), Band V. 1857 (6 Hefte), Band VI. 1858 (6 Hefte) à 5 Thlr. sind noch vorräthig.

General-Register
für
die fünf ersten Bände
des
Archivs für Preussisches Strafrecht
(1853 bis 1857).
Herausgegeben
durch
Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunalsrath.
gr. 8. geh. 12 sgr.

Digitized by Google

Die Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf,
das Eherecht
betreffend,
in beiden Häusern des Landtages.
Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte,
nebst
Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Berichten rc.
1859. 8. geh. 1 Thlr.

Die Gesetz-Entwürfe,
betreffend
die Regulirung der Grundsteuer.
Nebst den Motiven
und
einer erläuternden Einleitung,
so wie
den Kommissions-Berichten des Hauses der Abgeordneten.
1859. 8. geh. 1 Thlr.

Parlamentarisches Handbuch
für
das Herrenhaus
und
das Haus der Abgeordneten.
1859. kl. 8. geh. 15 Sgr.

Das
Preußische Civilprozeß-Verfahren
nach der
Verordnung vom 1. Juni 1833
und den
späteren Gesetzen.
Sammlung
aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastationsverfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855 mit Beifügung der Ergänzungen und Erläuterungen.
(Von **Goder**, eingeleitet von **Korb**, Appellationsgerichts-Präsidenten in Stettin.)
1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Preußens Justiz-Verwaltung.
Ein Handbuch für
Preußische Justizbeamte und Gerichtsbehörden.
Herausgegeben von
O. Anton,
Königl. Kreisgerichts-Rathe und Abtheilungs-Dirigenten.
1855. gr. 8. geh. $2\frac{1}{2}$ Thlr.

Das
Strafverfahren in Preußen.
Eine systematische Zusammenstellung
aller über das gerichtliche und außergerichtliche Strafverfahren in Preußen ergangenen zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften
mit erläuternden Anmerkungen
von
Forberg,
Kreisrichter.
1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr.

Allgemeine
Hypotheken-Ordnung
für
die gesammten Königlichen Staaten
vom 20. Dezember 1783,
nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen,
mit erläuternden Anmerkungen,
unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Instruktionen, Reskripte und der Präjudikate
herausgegeben von
F. Förster, Kreisgerichtsrath.
1855. gr. 8. geh. 2 Thlr.

Die
allgemeine Gerichts-Ordnung
für
die Preußischen Staaten
nach ihrer historischen und heutigen Geltung bearbeitet.
Ein Handbuch
für Studium, Repetition, Examen und Praxis
von
Fürstenthal, Appellationsgerichts-Rath.
gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Kommentar
und vollständige Materialien
zur

Konkurs-Ordnung

vom 8. Mai 1855

und zu dem

Gesetze betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses

vom 9. Mai 1855.

Mit vollständigem Sachregister.

Von

Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunals-Rath.

1855. gr. Lexikon-8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Vorschläge

wie durch

Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuchs der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre

von

Rudolf von Kräwel,
Appellationsgerichtsrath zu Naumburg a. S.

gr. 8. geh. 15 Sgr.

Die

Exekutions-Ordnung für die Gerichte

aus den

Vorschriften des Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 4. März 1834;

den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, namentlich des Gesetzes v. 20. März 1851 und der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals;

nebst einem Anhange

betreffend

die Exekutions-Ordnung der Verwaltungs-Behörden.

Dargestellt von

Alwin Strey.

1856. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 betreffend die Zusätze zu der Verordnung

nebst

den Materialien, ergänzenden Gesetzen, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Tribunals,

erläutert und dargestellt

von **Alwin Strey.**

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Dr. Martin Luther:

Ueber die Ehe.

Aus Dr. Martin Luther's Schriften

zusammengetragen, geordnet und mit Bemerkungen versehen

von

H. L. von Strampff,
Königlichem Kammergerichts-Präsidenten.

1857. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Systematische Zusammenstellung

der

gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften

betreffend

die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in dem Preußischen Staate

— mit Ausnahme der Rheinprovinz —

so wie den Geschäftsbetrieb bei denselben,

ingleichen

die amtliche Stellung der Subaltern- und Unterbeamten,

die Büreau-Verfassung, und einige wesentliche Bestimmungen bezüglich auf die Disciplin, die Beurlaubung der Beamten, das Gnadengehalt und die Pensionirungen

(bis zum Ende des Jahres 1856).

Von

C. F. Uecke,
Stadtgerichts-Präsidenten.

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin,

Wilhelmsstraße 75,

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Querl. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten 2c.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfaff. über den Akkord.)
Formular 15. (Verlad. zu dem [besond.] Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte 2c.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien
Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien
Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.) Preis à Buch Sgr.

Formular A. Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien 16½
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.")

— B. Kostenrechnung. §. 9. .... 4½

— C. Kontobuch. §. 19. Median-Format. 7½

— D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien 5½

— E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien 5½
Hierzu auch Einlagebogen. 5½

— F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien 8½

— G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. . 7
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.")

Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.

— K. Asservaten-Buch §. 61. .... 5½

— L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69. .... 5½

— M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69. .... 5½

— N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien 7

Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien. 8½

Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien. 7

Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ... 7

Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7
Hierzu auch Einlage-Bogen. 7

Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7

Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren rc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien. 7

Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien 7

Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien 7

Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98. .... 5½

Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen rc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen 7
Einlagebogen 7

Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien. 7

Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien. 5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1858.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf.
auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage rc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier), 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate rc.

Titelbogen.

Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind.
Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual. Bogen 1. (Besoldungen.)
" " Bogen 2. (Dispositions-Fonds.)
" " Bogen 3. (Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
" " Bogen 4. (Durchlaufende Gelder.)

Ferner sind **nur direkt** von derselben zu beziehen:

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kantobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1856 ausgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr.,
unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr.,
unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit Quer-linien.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. }
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. }
— der Banko-Obligationen des General-Depos. }
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit Quer-linien.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder. }

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }

Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio.
25 Exemplare 18 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio.
25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.

Preis pro Buch: 15 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit Quer-linien.
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. }
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. }

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7½ Sgr.,
unter einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „

Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. September 1859. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Dr. Reusch zu Königsberg in Pr. ist zum Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Böhmer ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster ernannt worden.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Beifert aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Gerichts-Assessor Hippenstiel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

die Gerichts-Assessoren Dr. Dreyer und Friedrich Simon Riecke aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt;

dem bei dem hiesigen Stadtgericht als Hülfsrichter beschäftigten Gerichts-Assessor Horn ist die Anlegung der Insignien des Ritterkreuzes des Päbstlichen St. Gregorius-Ordens gestattet worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Franz Arthur Wilke ist zum Referendarius bei dem Kammergericht ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Neuhaus ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Joachimsthal, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Guttzeit in Rastenburg an das Kreisgericht in Mohrungen, und

der Kreisrichter Kuntze in Stallupönen an das Kreisgericht in Graudenz;

dem Syndikus der Franckeschen Stiftungen und Beisitzer des Schöppenstuhls in Halle a. d. S., Obergerichts-Assessor Dryander, ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Lipski zu Königsberg i. Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Wolff in Landsberg a. d. W. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cüstrin versetzt;

der Gerichts-Assessor Ellendt in Memel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Rössel ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Moeger in Tecklenburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ibbenbüren, ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Althoff in Cöln ist zum Friedensrichter in Treis ernannt worden.

Versetzt sind:

der Landgerichts-Rath Kayhlen in Trier an das Landgericht in Elberfeld,

der Landgerichts-Assessor Müller in Bonn an das Landgericht in Aachen,

der Landgerichts-Assessor Neuland in Treis an das Friedensgericht in Rheinberg,

der Landgerichts-Referendarius Reissig in Aachen an das Friedensgericht in Eckenhagen, und

der Friedensgerichtsschreiber Nowack in St. Vith an das Friedensgericht in Düren.

Der Advokat-Anwalt Feld in Coblenz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 12. September 1859, — die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden verhafteten und in die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 188).

Die allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1850 bestimmt, daß von den Kosten für die wegen verübter Verbrechen oder Vergehen polizeilich aufgegriffenen Personen die Haft- und Transportkosten mit dem Augenblicke der Ueberweisung des Verdächtigen von der Polizei- an die Gerichts-Behörde, sei es behufs der Voruntersuchung oder der förmlichen Untersuchung, von dem Kriminalfond getragen werden sollen.

Ob zu diesen, dem gedachten Fond zur Last zu legenden Kosten auch die Transportkosten, welche durch die Ueberweisung der polizeilich verhafteten Verdächtigen von der Polizeibehörde an die Gerichtsbehörde entstehen, zu rechnen seien, darüber hat in Folge der deshalb schon früher angeregten Fragen eine nähere Verständigung zwischen den betheiligten Ministerien stattgefunden. Danach ist die Ueberweisung der Verdächtigen an die Gerichtsbehörden erst dann als geschehen zu betrachten, wenn dieselben der betreffenden Gerichtsbehörde zugeführt und von dieser zur Haft übernommen worden sind.

Nur wenn die Verhaftung auf Requisition des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, tritt eine Ausnahme hiervon ein, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Requisition speziell an die Polizeibehörde gerichtet oder in einem Steckbriefe enthalten ist.

In diesen Ausnahmefällen sind die Transportkosten von dem Zeitpunkte der Verhaftung an auf den Kriminalfond zu übernehmen. Dagegen müssen die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden auf eigene Veranlassung, ohne vorangegangene Requisition oder steckbriefliche Verfolgung Seitens der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft, verhafteten Verdächtigen nach dem Orte des Gerichts von den Polizei-Obrigkeiten, beziehungsweise den Gemeinden, getragen werden.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist fortan von den Polizeibehörden, sowie von den Gerichtsbehörden zu verfahren. Die letzteren haben demgemäß bei der Anweisung der in Rede stehenden Transportkosten auf den Kriminalfond zur Justifikation der Ausgabe stets zugleich die Bescheinigung beizufügen, daß die von der Polizei geschehene Verhaftung der eingelieferten Individuen auf die Requisition des Gerichts

oder der Staatsanwaltschaft, oder nach vorangegangener steckbrieflicher Verfolgung Seitens derselben vorgenommen worden sei.

Berlin, den 12. September 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

Der Minister des Innern
Graf v. Schwerin.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und an sämmtliche Regierungen, mit Ausschluß derer zu Aachen, Trier und Cöln.
I. 3018. Criminalkosten 8. Vol. III.

Num. 93.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Juli 1859, — betreffend die Frage: ob zur Rechtsgültigkeit einer Expromission die schriftliche Einwilligung des Gläubigers in die Uebernahme der Schuld nothwendig sei?

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14 §§. 399, 400.

a. Plenarbeschluß.

Damit bei einer Expromission (§§. 399, 400 Th. I. Tit. 14 des Allg. Landrechts) die Aufhebung der Verbindung zwischen dem Gläubiger und dem ersten Schuldner hervorgebracht werde, ist die ausdrücklich, und, wo es der Gegenstand erfordert, schriftlich erklärte Einwilligung des Gläubigers in die Entlassung des ersten Schuldners nothwendig.

Angenommen im Plenum am 4. Juli 1859.

b. Sitzungsprotokoll.

Das Königliche Ober-Tribunal hat sich heute zu einer Plenarsitzung vereinigt, um über eine Meinungsverschiedenheit, welche hinsichts der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von Expromissionen in den Senaten des Kollegiums hervorgetreten ist, zu berathen und Beschluß zu fassen.

Das Allgemeine Landrecht verordnet Th. I. Tit. 14 §§. 399 ff. in nachstehender Weise:

§. 399. Wenn Jemand eine fremde Schuld statt des ersten Schuldners übernimmt (Expromission), so fällt alle Verbindung zwischen Letzterem und dem Gläubiger hinweg.

§. 400. Zu dergleichen Uebernehmung aber wird allemal ein schriftlicher Vertrag und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers erfordert.

§. 401. Ist es nach der Fassung des Instruments und nach den Umständen zweifelhaft, ob die Parteien eine Expromission oder nur eine Bürgschaft haben vollziehen wollen, so wird letzteres vermuthet.

(Die §§. 402—403 behandeln den Fall, wenn der Uebernehmer persönlich unfähig zur Schließung von Darlehnsverträgen war.)

Der §. 404 bestimmt:

Inwiefern der befreite Schuldner dem Uebernehmer seiner Verbindlichkeit verpflichtet werde, ist nach dem Inhalte des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages oder vorgefallenen Geschäfts zu beurtheilen.

§. 405. Daß der Uebernehmer sich des Rechts, Vergütung vom befreiten Schuldner zu fordern, habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

Endlich sagt §. 406:

Hat der Uebernehmer den ersten Schuldner ohne dessen ausdrückliche Einwilligung von seiner Verbindlichkeit befreit, so wird die Sache zwischen ihnen nach den Regeln des zweiten Abschnittes im vorigen Titel behandelt.

(Dieser zweite Abschnitt im 13. Titel handelt von der Uebernahme fremder Geschäfte ohne Auftrag.)

Es ist nun in wiederholten Fällen darüber unter den Parteien gestritten worden, welchen Vertrag eigentlich der §. 400 meine, und wie die noch außerdem vorgeschriebene ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers sich zu diesem Vertrage verhalte, endlich auch, ob dieselbe unter allen Umständen eine schriftliche sein müsse.

Ueber diese Fragen hat der vierte Senat des Ober-Tribunals sich in einer Entscheidung vom 14. September 1854 so weit ausgesprochen, daß er den Grundsatz angenommen und in das Präjudizienbuch unter Nr. 2581 hat eintragen lassen:

> Zur formellen Rechtsgültigkeit der Expromission bedarf es, außer der Schriftlichkeit des Vertrages zwischen dem Uebernehmer der fremden Schuld und dem alten Schuldner nicht zugleich nothwendig der Schriftlichkeit der Einwilligung des Gläubigers in die Uebernahme der Schuld; selbst eine stillschweigende Einwilligung im Sinne der §§. 58 ff. Tit. 4 Th. I. des Landrechts ist dazu ausreichend.

Der Rechtsfall, der nach diesem Grundsatze entschieden worden, findet sich abgedruckt im 29. Bande der Entscheidungen des Ober-Tribunals S. 66 ff. Es hatte damals der Gläubiger den Expromittenten wegen der von diesem übernommenen Schuld belangt, war aber in den beiden ersten Instanzen abgewiesen worden, weil zwar der Verklagte in einer schriftlichen Urkunde die Schuld übernommen, aber der Gläubiger nicht eben so schriftlich seine Einwilligung dazu gegeben hatte.

Der vierte Senat hielt dies für unrichtig und führte aus: der im §. 400 geforderte Vertrag sei der zwischen dem alten und dem neu eintretenden Schuldner wegen Uebernahme der Schuld geschlossene, nicht aber ein Vertrag zwischen diesem Letzteren und dem Gläubiger wegen dieser Uebernahme und wegen Entlassung des ersten Schuldners aus seiner Verbindlichkeit. Einen Vertrag dieser letzteren Art verlange der §. 400 nicht, sondern nur die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers zu dem zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer seiner Schuld getroffenen Abkommen. Diese Einwilligung sei nicht als ein Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner anzusehen, auch nicht als ein Beitritt zu dem zwischen jenen beiden Anderen errichteten Vertrage (im Sinne der §§. 74, 75 Th. I. Tit. 5 des Allg. Landrechts), auch nicht als Entsagung eines Rechts, sondern eben nur als ein, lediglich das Interesse des Gläubigers betreffender Konsens, eine Erklärung des Einverständnisses. Der §. 400 fordere zu derselben nicht die schriftliche Form, sondern nur die Ausdrücklichkeit, und dies Spezialgesetz über die Form der Erklärung schließe die Anwendung der sonst gültigen allgemeinen Vorschriften über die Form von Rechtsgeschäften aus.

Endlich sei aber die Ausdrücklichkeit nicht so schlechthin im §. 400 vorgeschrieben, daß nicht auch eine stillschweigende Einwilligung nach §. 58 Tit. 4 Th. I. des Allg. Landrechts statthaft sein sollte, da eine solche gemäß §. 59 mit der ausdrücklichen gleiche Kraft habe.

Der dritte Senat des Kollegiums hat jetzt Veranlassung gehabt, die Richtigkeit der so eben dargestellten Meinung wieder in Erwägung ziehen zu müssen. Es liegt demselben eine Sache vor, in welcher der Käufer eines Grundstücks eine Schuld eines früheren Besitzers als Selbstschuldner übernommen, auch dem Gläubiger einen hierüber sprechenden Revers übergeben und die vertragsmäßigen Zinsen des Schuldkapitals an denselben bezahlt hat, dagegen eine schriftliche Einwilligung des Gläubigers zur Entlassung des älteren Schuldners nicht ertheilt worden ist. Nachdem dann der Käufer (Expromittent) in Konkurs versunken und der Gläubiger aus der unzureichenden Konkursmasse keine Befriedigung erhalten, ist dieser auf die Erben des ersten Schuldners zurückgegangen, von denen ihm der Einwand der geschehenen Expromission entgegengesetzt wurde. Diesen Einwand haben die beiden ersten Erkenntnisse verworfen, weil es an der schriftlichen Entlassung des ersten Schuldners aus der Schuldverpflichtung fehlt, und der dritte Senat hält das für richtig, sieht sich jedoch durch das Präjudiz 2581 gehindert, da, wenngleich der frühere Fall das Rechtsverhältniß des Gläubigers zu dem Uebernehmer der Schuld, und der neuere die rechtliche Stellung desselben zu dem alten Schuldner betrifft, dennoch das Präjudiz und die dafür gegebenen Gründe auch für diesen letzteren Fall zutreffen müssen, wenn sie aufrecht erhalten bleiben.

Der dritte Senat hat den entstandenen Konflikt in die Frage gefaßt und darauf beschränkt:

> ob zur Rechtsgültigkeit der Expromission die schriftliche Einwilligung des Gläubigers in die Schuldübernahme nothwendig, oder ob selbst eine stillschweigende Einwilligung für genügend zu achten sei?

Die zur Vorbereitung der Entscheidung ernannten beiden Referenten nehmen den Konflikt und damit die Zuständigkeit der Plenar-Versammlung für begründet an, und es hat sich hiergegen kein Widerspruch erhoben.

Hiernächst sind beide Referenten auch einverstanden darin, daß der ältere Grundsatz (des Präjudizes 2581) aufzugeben sei, und sie stimmen in der Begründung dieser Meinung so weit überein, daß die beiden Vota sich im Wesentlichen zusammenfassen lassen, und es nur nöthig sein wird, die schließlich doch auch sich zeigende Verschiedenheit besonders zu erwähnen.

Es sei — wird ausgeführt — in der Expromission ein zwiefacher Inhalt, indem erstlich der Expromittent eine fremde Verbindlichkeit zu leisten oder eine Schuld zu zahlen verspreche, und zweitens der Gläubiger seine Forderung an den ursprünglichen Schuldner aufgebe. Daraus ergebe sich schon, daß der Uebernehmer und der Gläubiger die Hauptpersonen, die allein Thätigen, bei dem Geschäfte seien. Der Schuldner sei dabei nicht nothwendig, da seine Befreiung von der Schuld auch ohne sein Zuthun (ähnlich wie nach §. 45 Tit. 16 Th. I. des Allg. Landrechts durch die von einem Dritten für ihn geleistetete Zahlung) erfolgen könne.

Dies sei nicht blos Grundsatz des gemeinen Rechts, — in welchem gerade dann, wenn der Uebernehmer und der Gläubiger ohne Zustimmung des Schuldners kontrahiren, die Expromission im eigentlichen Sinne eintritt, und welches z. B. in L. 8 §. 5 D. de novation. (46,2) sagt:

liberat me is, qui, quod debeo promittit, etiamsi nolim,

während es Delegation nennt, wenn der alte Schuldner einen Anderen mit dessen und des Gläubigers Zustimmung an seine Stelle setzt; — sondern auch das Allg. Landrecht stimme darin überein, wie sich klar aus §. 406 Tit. 14 Th. I. ergebe, da hiernach der Uebernehmer den Schuldner auch ohne dessen Einwilligung von seiner Schuld befreien könne.

Daß der Vertrag zwischen dem Uebernehmer und dem Gläubiger das Wesentliche bei dem Geschäft, und daß nur dieser Vertrag im §. 400 gemeint sei, das ergebe sich aus der Stellung der Expromission im Titel von Kautionen und Bürgschaften, da ja die Bürgschaft ein Vertrag zwischen dem Intercedenten und dem Gläubiger, nicht zwischen jenem und dem Schuldner sei. Der Expromittent übernehme die fremde Schuld ganz wie der als Selbstschuldner sich verpflichtende Bürge, und diese Uebernahme müsse schriftlich erfolgen. ebenso wie jede Bürgschaft, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, nach §. 203 Tit. 14 Schriftlichkeit fordere, Und wenn §. 401, an den §. 400 sich anschließend, für den Fall der Undeutlichkeit des Instruments die Vermuthung gelten lasse, daß die Parteien nur eine Bürgschaft haben vollziehen wollen, so können diese Parteien auch nur der Uebernehmer und der Gläubiger sein, da der angedeutete Zweifel nur für diese Beiden ein rechtliches Interesse habe. Von der Wirksamkeit des geschlossenen Vertrages zwischen dem Uebernehmer und dem Gläubiger handeln ferner die §§. 402, 403. Erst in den §§. 404, 405 sei von dem Verhältnisse zwischen dem Uebernehmer und dem alten Schuldner die Rede, aber nicht in Bezug auf das Zustandekommen der Expromission selbst, sondern nur hinsichts der Frage, ob und welche Verpflichtung der befreite Schuldner aus diesem Grunde gegen den Uebernehmer seiner Schuld haben könne. Dabei gedenke §. 404 des zwischen diesen Beiden darüber etwa geschlossenen Vertrages, allein dieser Vertrag sei ein anderer, als der im §. 400 gedachte, er sei nicht die Expromission, sondern das pactum de expromittendo, wenn man sich so ausdrücken dürfe — welches allerdings sehr häufig, vielleicht in den meisten Fällen geschlossen sein möge, ebenso wie zwischen einem Schuldner und demjenigen, der eine Bürgschaft für die Schuld übernimmt, dieserhalb ein Vertrag bestehen könne, der aber doch nicht die Bürgschaft sei, die vielmehr durch die gegen den Berechtigten eingegangene Verpflichtung entstehe (§. 200 ebendaselbst).

Aus dem Vertrage, den der alte Schuldner mit dem für ihn Eintretenden schließe, könne der Gläubiger keine Rechte herleiten, sondern er müsse demselben erst beitreten und seinerseits den alten Schuldner entlassen.

Indem beide Referenten so weit übereinstimmen, zeigt sich in dem Folgenden doch eine Verschiedenheit ihrer Meinung.

Der erste Referent führt nämlich weiter aus, daß die beiden Bestandtheile der Expromission — die Uebernahme der Schuld durch einen Dritten, und die Einwilligung des Gläubigers in die Entlassung des ersten und Annahme des neuen Schuldners — sich nicht trennen lassen, und daß daher der Vertrag des Uebernehmers mit dem Gläubiger stets jene beiden Bestandtheile des Geschäfts in sich schließen müsse. Die Expromission sei stets eine novatio privativa, da sie die alte Schuldverpflichtung auflöse, weshalb auch nach

§. 401, falls der Vertrag hierüber einen Zweifel lasse, keine Expromission, sondern nur eine Bürgschaft angenommen werde. Daraus folge, daß der ganze Vertrag, also auch die denselben erst zur Vollendung bringende zustimmende und ausdrückliche Erklärung des Gläubigers stets schriftlich, wie die Uebernahme-Erklärung des neuen Schuldners selbst, sein müsse.

Die Fassung des §. 400, wonach ein schriftlicher Vertrag (zwischen Gläubiger und Uebernehmer) und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers nöthig sei, berechtige nicht, diese beiden Stücke als in sich verschiedene Elemente zu betrachten, deren jedes einzelne in besonderer Form sich darstellen könne, da erst das Zusammentreffen beider die Expromission zu dem eigenthümlichen Rechtsgeschäft mache, welches sie bilde. — Wolle man indessen auch die Erklärung wegen Uebernahme der Schuld von der Gegenerklärung des Gläubigers trennen und nur auf die erstere das im §. 400 enthaltene Gebot der Schriftlichkeit beschränken, so fehle es doch jedenfalls an einer besonderen gesetzlichen Vorschrift über die Form der Einwilligung des Gläubigers, und dann müsse auch nach allgemeinen Grundsätzen immer die Schriftlichkeit derselben gefordert werden, weil durch sie der Gläubiger Mitkontrahent eines schriftlichen Vertrages werden solle.

Der zweite Referent wollte dagegen hier unterschieden wissen. Der §. 400 verlange, meint er, doch nur einen schriftlichen Vertrag für die Uebernahme einer fremden Schuld, also für die Intercession des neu Eintretenden; aus dieser werde der Uebernehmer dem Gläubiger ganz so, wie der als Selbstschuldner eintretende Bürge, nach §. 204 ebendas. auch ohne ausdrückliche Annahme, verhaftet. Die außerdem geforderte ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beziehe sich auf die Befreiung des ersten Schuldners, und daß eine solche ausdrückliche Einwilligung noch neben jenem Vertrage verlangt werde, gebe zu erkennen, daß dieselbe nicht nothwendig mit der Uebernahme der Schuld zusammenfalle; sie könne vorhergehen oder nachfolgen, und ebensowohl dem Uebernehmer, als dem ersten Schuldner gegenüber ausgesprochen werden, da sie unter allen diesen Umständen die gleiche Wirkung äußere, nämlich die des Erlasses, oder der Entsagung des Rechts des Gläubigers an den ersten Schuldner. Und zu einer solchen sei nach §. 381 Tit. 16 Thl. I. des Allg. Landrechts zwar immer eine ausdrückliche Erklärung, aber die schriftliche Form nur so weit nöthig, als diese nach den allgemeinen Regeln der §§. 131 ff. Tit. 5 und des §. 187 Tit. 16 Thl. I. des Allg. Landrechts je nach dem Gegenstande des Geschäfts gefordert werde, namentlich also nicht bei Gegenständen unter 50 Thaler Werthes. In diesem Sinne sei auch die Fassung des §. 400 nicht weiter auffallend; es sei dort absichtlich der schriftlichen Uebernahme-Erklärung, die als Vertrag bezeichnet werde, die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers in die Entlassung des Schuldners gegenüber gestellt, als etwas Besonderes.

Der zweite Referent gelangte daher zu dem Ergebniß, daß die den alten Schuldner befreiende Einwilligung des Gläubigers zur Uebernahme der Schuld durch einen Dritten nicht durchaus nothwendig schriftlich zu sein brauche, sondern auch eine mündliche Erklärung dieser Art alsdann genüge, wenn eine solche nach den geltenden allgemeinen Grundsätzen, dem Objekt nach, zur Gültigkeit eines Vertrages hinreiche.

Eine stillschweigende Erklärung des Gläubigers sei jedoch keinenfalls genügend, weil nach §. 60 Tit. 4 dann, wenn die Gesetze eine ausdrückliche Willenserklärung fordern, eine stillschweigende unkräftig bleibe.

Der zweite Referent hatte sich endlich auch noch näher auf das Verhältniß eingelassen, welches zwischen dem Uebernehmer der fremden Schuld und dem Gläubiger dadurch entsteht, daß der Uebernehmer seine schriftliche Uebernahme-Erklärung dem Gläubiger übergeben, der Gläubiger diese angenommen, aber keine ausdrückliche Einwilligung zur Entlassung des ersten Schuldners ausgesprochen hat, wohl aber er Zahlung vom Uebernehmer verlangt. Es bedarf jedoch keiner weiteren Erwähnung dieses Punktes, da das Plenum darüber in keine Diskussion eingegangen, diese vielmehr auf die den entstandenen Konflikt darstellende Streitfrage beschränkt hat.

In dieser Beziehung hat sich keiner der Anwesenden für die Aufrechthaltung des älteren Grundsatzes in seinem ganzen Umfange erklärt, wenngleich Einzelne sich dahin ausgesprochen, daß im §. 400 auch ein zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer geschlossener Vertrag gemeint sei.

Die ganze überwiegende Mehrheit der Versammlung trat jedoch der Ausführung der beiden Referenten darin bei, daß der §. 400 den Vertrag zwischen dem Uebernehmer und dem Gläubiger betreffe.

In Betreff der zwischen beiden Votis bestehenden Verschiedenheit wurde zur Unterstützung der Meinung des ersten Referenten geltend gemacht, daß eine Expromission, von der doch hier nur die Rede sei, nach §. 400 nicht anders zu Stande komme, als indem der Gläubiger seine ausdrückliche Erklärung wegen Entlassung des früheren Schuldners abgebe, daß daher die Wirkung der bloßen Intercession, oder kumulativen Novation, die durch die Uebernahme-Erklärung des Expromittenten immerhin entstehe, hier gar nicht interessire, an diese im

§. 400 daher nicht gedacht sein könne, und wenn dieser §. 400 einen Vertrag zwischen dem Uebernehmer und dem Gläubiger, und zwar einen schriftlichen Vertrag fordere, die einseitige Uebernahme-Erklärung einen solchen noch nicht abgebe, vielmehr noch die Einwilligung des Gläubigers zu derselben ebenfalls schriftlich ertheilt werden müsse, ehe ein schriftlicher Vertrag über die Expromission zu Stande gekommen sein könne. Das Gesetz verlange außerdem vorsorglich, daß diese, den schriftlichen Vertrag erst herstellende Erklärung des Gläubigers die ausdrückliche Einwilligung desselben zur Befreiung des älteren Schuldners enthalten solle, und diese Vorsorge gehe so weit, daß der §. 401 bei zweifelhafter Fassung des Instruments, also des Vertrages, nur eine Bürgschaft als beabsichtigt annehme. Hiernach müsse man annehmen, daß eine Expromission unter allen Umständen einen schriftlichen, vom Gläubiger und vom Uebernehmer errichteten Vertrag fordere, woraus aber freilich nicht folge, daß dieser in einer und derselben Urkunde (uno actu) enthalten sein müsse; nur beiderseitige schriftliche Willenserklärung sei nothwendig, und wenn es an dieser fehle, keine Expromission zu Stande gekommen.

Indessen wurden von mehreren Seiten dieser Ausführung die Gründe entgegengehalten, welche der zweite Referent gegen dieselbe aufgestellt hat, und die in der Kürze dahin gehen, daß es an einer besonderen Vorschrift für die Form der ausdrücklichen Erklärung des Gläubigers im §. 400 fehle, daher diese nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen bestimmt werden müsse, in der Einwilligung des Gläubigers zur Entlassung seines Schuldners aber doch nur die Entsagung eines Rechts zu finden sei, die nach Maaßgabe ihres Gegenstandes auch mündlich ausgesprochen werden könne.

Diese Meinung hatte eine so entschiedene Mehrheit für sich, daß dieselbe ohne namentliche Abstimmung genehmigt wurde, und das Plenum sich demnächst über den nachstehenden, zum Beschlusse erhobenen Grundsatz einigte:

> Damit bei einer Expromission (§§. 399, 400 Th. I. Tit. 14 des Allg. Landrechts) die Aufhebung der Verbindung zwischen dem Gläubiger und dem ersten Schuldner hervorgebracht werde, ist die ausdrücklich, und, wo es der Gegenstand erfordert, schriftlich erklärte Einwilligung des Gläubigers in die Entlassung des ersten Schuldners nothwendig.

I. 3224. B. 37.

Num. 94.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1859.

Auch in dem Falle, wo die Ablieferung eines verhafteten Angeklagten zum Zuchthause wegen Krankheit desselben nicht erfolgen kann, beginnt der Anfang der Strafzeit erst mit dem Tage der wirklichen Einlieferung zum Zuchthause.

Strafgesetzbuch §. 11.
Kriminal-Ordnung §. 566.

In der Untersuchung wider den Einlieger Gottlieb K., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen — in seiner Sitzung vom 27. Juni 1859 2c.,

in Erwägung:

daß die Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 31. März 1859, welche anordnet:

daß der Antritt der gegen K. rechtskräftig erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe auf den Tag zu bestimmen, an welchem er nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils ins Zuchthaus hätte abgeliefert werden können,

dahin motivirt wird:

„indem die seiner Krankheit wegen vorläufige Nichtabführungsfähigkeit des in Haft behaltenen K. demselben nicht zum Nachtheil gereichen könne“

daß der Appellationsrichter mithin annimmt, daß der Angeklagte seiner Krankheit wegen vorläufig zur Abführung in das Zuchthaus nicht fähig sei;

daß jedoch die Kriminal-Ordnung unter den Bestimmungen in Betreff dessen, was der Richter vor der Ablieferung in das Zuchthaus zu beobachten hat, im §. 566 ausdrücklich vorschreibt:

„Auch ist dahin zu sehen, daß keine, Krankheitswegen zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen an den Strafort mit abgeliefert werden“;

daß also, so lange der Angeklagte seiner Krankheit wegen zur Abführung in das Zuchthaus unfähig ist, nach §. 566 a. a. O. ein gesetzliches Hinderniß besteht, die erkannte Zuchthausstrafe durch Ablieferung in das Zuchthaus zu vollstrecken, und wenn dadurch auch die Gefängnißhaft des Angeklagten verlängert wird, es doch durch keine gesetzliche Bestimmung sich rechtfertigt, diese verlängerte Gefängnißhaft auf die nach §§. 11 und 14 des Strafgesetzbuchs wesentlich von ihr verschiedene Zuchthausstrafe anzurechnen, also eine Ausnahme von dem auch in dem Justiz-Ministerial-Reskript vom 27. Mai 1840 (Just.-Minist.-Bl. S. 190) anerkannten Grundsatze:

daß bei Zuchthausstrafen die Strafzeit erst mit der Ablieferung des bereits in Haft befindlichen Verurtheilten an den Strafort beginnt,

zu machen;

daß hiernach die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts über die auf einer unrichtigen Rechtsansicht beruhende Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 31. März 1859 begründet erscheint, und unter Aufhebung der gedachten Verfügung der den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu O. vom 15. März 1859 wieder herzustellen war;

zum Bescheide ertheilt:

daß die Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 31. März 1859 aufzuheben und der Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu O. vom 15. März 1859 wieder herzustellen.

I. 3441. Criminalia 89. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Der Preußische Termin-Kalender für 1860 (Preis 22½ Sgr.) ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe [...]lt unter Anderm: Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben [...]

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. September 1859. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Dr. von Scholtz und Hermensdorff ist der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;

der Ober-Tribunals-Rath von Diebitsch ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Korschewitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendarien Kähne und Dr. jur. Simon Leonhard Jacobi im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien von Portugall, Schmale und Uffeln im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Referendarius Heinrich Georg Oskar Rintelen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Wüstenberg aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, und

der Gerichts-Assessor Karl Milbe aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2. Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Frehsee in Cöslin ist an das Kammergericht versetzt worden;

den Kammergerichts-Referendarien von Rinow, Albert Friedrich Wilhelm Haack und von Salviati ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Böhm in Arnsberg ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Diez bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen, und

der Gerichts-Assessor Nötel bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Gostyn.

Der Kreisrichter Dr. von Rakowski in Gostyn ist an das Kreisgericht in Rogasen versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Ehrlich in Lyck ist vom 1. Januar 1860 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath von Wentzky in Brieg ist gestorben.

Dem pensionirten Justiz-Amtmann und Kreis-Justizrath Rösler in Leobschütz ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Schubert in Sensburg ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg in Pr. versetzt worden.

E. Notare.

Der Notar Brachvogel in Posen ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Britzius bei dem Landgericht in Trier, und

die Referendarien Lingen und Matthias bei dem Landgericht in Düsseldorf;

der Landgerichts-Assessor Rudolph Felix von Groote in Bonn ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Ahrweiler aus dem Justizdienste geschieden;

der Notar Nießen in Waldbroel ist in den Friedensgerichts-Bezirk Gladbach, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gladbach, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 95.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Juni 1859.

1) Die Vorschrift des Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist nicht blos bei einem innerhalb eines und desselben Wahrspruchs, sondern auch bei einem aus der Gesammtheit mehrerer Sprüche der Geschworenen sich ergebenden Widerspruch zur Anwendung zu bringen.

2) Die Geschworenen, welche zur Hebung eines Widerspruchs in ihr Berathungszimmer zurückgeschickt worden sind, können dabei mit voller Freiheit zu Werke gehen, und daher auch eine früher von ihnen verneinte Frage bejahen.

B. und C. waren, der Erstere wegen des Versuchs der Verleitung eines Zeugen zum Meineide (§. 130 des Strafgesetzbuchs), der Letztere wegen Anstiftung zu diesem Verbrechen in Anklagestand versetzt worden. Die Geschworenen erklärten den Ersteren mit einfacher, den Letzteren mit absoluter Stimmenmehrheit für schuldig. Der Schwurgerichtshof hielt dafür, daß zwischen beiden Wahrsprüchen ein Widerspruch obwalte, weil der den C. betreffende Spruch auch eine unbedingte Bejahung der Schuldfrage in Betreff des B. in sich schließe, und veranlaßte die Geschworenen, sich in ihr Berathungszimmer zurückzubegeben, und jenen Widerspruch zu lösen. Demzufolge ward nun auch die den B. betreffende Frage mit absoluter Stimmenmehrheit bejaht und vom Schwurgerichtshofe gegen beide Angeklagte auf Strafe erkannt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des B. rügte Verletzung der Art. 97 und 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil die ihn betreffende Frage ganz klar und unzweideutig mit einfacher Stimmenmehrheit beantwortet, hiernach aber der Schwurgerichtshof berufen gewesen sei, selbst die Entscheidung zu treffen, eine abermalige Befragung der Geschworenen aber, und eine unbedingte Bejahung der Frage durch sie nicht mehr habe erfolgen dürfen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf in seiner Sitzung vom 16. Juni d. J.,

in Erwägung:

daß durch den ersten Ausspruch der Geschworenen auf die V. Frage nur mit 7 gegen 5 Stimmen festgestellt worden ist, daß der Angeklagte B. den Zeugen Johann S. wissentlich zum Meineide zu verleiten versucht habe;

daß dagegen auf die VI. Frage der Angeklagte C. mit mehr als 7 Stimmen für schuldig erklärt worden ist, dem Angeklagten B. unter Zusicherung einer Belohnung zur Verübung des in

der V. Frage bezeichneten Verbrechens Auftrag ertheilt und ihn dadurch zur Verübung desselben bewogen zu haben;

daß in diesen beiden Erklärungen insofern ein Widerspruch enthalten ist, als mindestens durch Einen Geschworenen die Verübung des dem B. zur Last gelegten Verbrechens auf die V. Frage verneint, dagegen auf die VI. Frage bejaht worden ist, indem nur unter dieser letzteren Voraussetzung auf die VI. Frage mit mehr als 7 Stimmen ausgesprochen werden konnte, daß C. den B. zur wirklichen Verübung des ihm zur Last gelegten Verbrechens bewogen habe;

daß dieser Widerspruch nach der Vorschrift des Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, welche sowohl nach ihrem unbedingten Wortlaute, als auch nach der klaren Absicht des Gesetzes nicht blos bei einem innerhalb einer und derselben Antwort, sondern auch bei einem aus der Gesammtheit des Geschworenenverdikts sich ergebenden Widerspruch zur Anwendung zu bringen ist, zunächst durch Zurücksendung der Geschworenen in ihr Berathungszimmer gehoben werden mußte, bevor der Spruch der Geschworenen als solcher für festgestellt zu erachten war und die weitere gesetzliche Einwirkung des Schwurgerichtshofes eintreten konnte;

daß die Geschworenen ihrerseits nach erfolgter Zurücksendung selbstverständlich den vorhandenen Widerspruch mit voller Freiheit zu lösen berechtigt und nicht verpflichtet waren, lediglich auf eine wiederholte Berathung der VI. Frage einzugehen und die diesfällige Beantwortung mit der auf die V. Frage ertheilten Antwort in Einklang zu bringen;

daß sonach durch die schließlich erfolgte definitive Schuldigerklärung des B. auf die V. Frage und die Verurtheilung beider Angeklagten weder die Art. 97 und 98 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, noch auch der §. 34 des Strafgesetzbuchs verletzt worden ist;

daß endlich ein wiederholtes Eingehen auf die materiellen Resultate der Untersuchung selbst in der Nichtigkeits-Instanz unstatthaft ist, auch durch die Stellung und Beantwortung der VI. Frage vor definitiver Beantwortung der V. Frage weder die Grundsätze des Verfahrens, noch auch ein Strafgesetz verletzt worden ist;

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Königlichen Schwurgerichts zu Paderborn vom 2. Mai 1859 zurückzuweisen und den Imploranten die Kosten derselben zur Last zu legen.

I. 3541. Criminalia 4. Vol. XXIII.

Num. 96.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858.

Streitigkeiten über die Einziehung von Pfarr-Abgaben, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen, sind vom Rechtswege ausgeschlossen. Der Einwand des Zahlungspflichtigen, daß er ein neuer Ansiedler in der Gemeinde sei, und daß nach dem Inhalt seines Kaufkontrakts keine dingliche Lasten auf seinem Grundstück haften, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen.

Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu S. anhängigen Prozeßsache

des Schiffskapitains M. zu C., Klägers,

wider

die Pfarre daselbst, Verklagte,

betreffend Befreiung von Abgaben ꝛc.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger hat im Jahre 1853 von dem Domainen-Fiskus eine Parzelle der Dorfstraße zu C. erkauft und auf derselben ein Haus erbaut; als Besitzer desselben ist er demnächst im Verwaltungswege angehalten worden, der Pfarre zu C. jährlich 15 Sgr. zu entrichten. Er hält sich hierzu nicht für verpflichtet, weil nach dem Inhalt seines Kaufkontrakts keinerlei dingliche Lasten auf dem Grundstück haften, und gestützt auf die gesetzliche Vermuthung für die Freiheit seines Eigenthums, fordert er daher im Wege der Klage:

daß die Pfarre zur Erhebung dieser Abgabe für nicht berechtigt und zur Rückzahlung der schon entrichteten 15 Sgr. für verbunden erklärt werde.

Die Regierung zu Stettin hat noch vor jeder gerichtlichen Verhandlung den Kompetenz-Konflikt erhoben, über den die Parteien sich nicht geäußert haben, die Gerichtsbehörden aber verschiedener Meinung sind, indem die Kreisgerichts-Deputation zu S. solchen für unbegründet, das Appellationsgericht zu Stettin aber ihn für begründet erachtet.

Letzteres muß als richtig anerkannt werden. Nach den Angaben der Regierung haben vermöge notorischer Ortsverfassung die Büdner zu C. für jede Hausstelle ein Jahrgeld von 10 Sgr. an den Pastor, und von 5 Sgr. an den Küster daselbst zu entrichten. Diese Abgaben sind daher auch von dem Hause des Klägers erfordert. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die von dem Kläger hiergegen angestellte Klage leitet die Regierung aus den Vorschriften der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 aus dem im Nr. 3 derselben in Bezug genommenen §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts und §§. 41, 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und aus dem Umstande her, daß Kläger für seine verlangte Befreiung von dieser Abgabe sich ausdrücklich nur auf die allgemeine gesetzliche Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums von Lasten, nicht aber auf einen der in jenen Gesetzen namhaft gemachten besonderen Befreiungsgründe des Vertrags, Privilegiums oder der Verjährung stützt, — und sie hebt noch besonders hervor, daß in der Hinweisung des Klägers auf seinen mit dem Domainen-Fiskus geschlossenen Kaufkontrakt, der nichts von Lasten, die auf dem Grundstück hafteten, besage, eine Berufung auf eine durch Vertrag begründete Abgabenfreiheit nicht gefunden werden könne, weil der gedachte Vertrag theils eine ausdrückliche Befreiung von dieser Abgabe gar nicht ausspreche, theils nicht zwischen dem Kläger und der Pfarre geschlossen, und überdies die Abgabeberechtigung der letzteren gegen den Kläger erst durch den von diesem unternommenen Hausbau entstanden sei.

Es bedarf nach den vielen, in ähnlichen Fällen schon ergangenen Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes keiner näheren Ausführung, daß diese Gründe der Regierung den Kompetenz-Konflikt vollkommen rechtfertigen. Die abweichende Ansicht der Kreisgerichts-Deputation zu S., daß die hier möglicher Weise hervortretende besondere Frage:

„ob auch die neue Ansiedelung des Klägers auf der Dorfstraße zu den der Pfarre abgabepflichtigen Büdnerstellen zu rechnen sei“,

der richterlichen Kompetenz anheimfalle, ist eine irrige. Mit Recht wendet das Appellationsgericht dagegen ein, daß die in der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 den Regierungen rücksichtlich solcher kirchlichen ꝛc. Abgaben beigelegte Kompetenz, welche sonst illusorisch werden würde, sich auch auf die Frage über den Kreis der abgabepflichtigen Personen erstrecke, — eine Ansicht, die bereits wiederholt von dem unterzeichneten Gerichtshofe anerkannt worden ist.

Berlin, den 13. November 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4371. K. 36. Vol. X.

Num. 97.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Februar 1859.

Wenn gegen einen städtischen Gymnasiallehrer im Wege des Disziplinarverfahrens auf Dienstentlassung erkannt und in dem Erkenntnisse zugleich festgesetzt worden ist, daß ihm ein Theil seiner gesetzlichen Pension als Unterstützung belassen werden solle, so ist gegen die demnächst von der Regierung erlassene Anordnung, daß diese Unterstützung aus dem Pensionsfond für die städtischen Gymnasiallehrer, und in Ermangelung eines solchen aus der Gemeindekasse der Stadt, zu zahlen sei, der Rechtsweg unzulässig.

Verordnung vom 28. Mai 1846 §§. 4, 7, 16 (Ges.-Samml. S. 214).
Allerhöchste Order vom 13. März 1848 (Ges.-Samml. S. 113).
Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 16 (Ges.-Samml. S. 468).
Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 §§. 84, 85 (Ges.-Samml. S. 432).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde N., Klägerin,

wider

den Oberlehrer B., Verklagten,

betreffend die von der Klägerin behauptete Nichtverpflichtung zur Zahlung einer Unterstützung an den Verklagten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache der Rechtsweg für unzulässig, mithin der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §. 16 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ist die Disziplinarbehörde befugt, in ihrer auf Dienstentlassung eines Beamten gerichteten Disziplinarentscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei. — Eine solche Festsetzung ist durch den Umstand bedingt, daß der Angeschuldigte zu den Beamten gehört, welche einen Anspruch auf Pension haben. In der Disziplinaruntersuchung wider den beim städtischen Gymnasium zu N. angestellten Oberlehrer B. hat das Königliche Staats-Ministerium, als oberste Disziplinarbehörde, von jener gesetzlichen Befugniß Gebrauch gemacht und durch den Disziplinarbeschluß vom 3. Dezember 1856 festgesetzt, daß dem Angeschuldigten, dessen vom Disziplinarhofe ausgesprochene Dienstentlassung bestätigt wurde, drei Viertel des im Falle einer Pensionirung für ihn zu berechnenden Pensionsbetrages als Unterstützung auf Lebenszeit zu verabreichen. In Folge dieser Festsetzung wurde das Kuratorium des Gymnasiums zu N. vom Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz angewiesen, dem ꝛc. B. vom 1. Februar 1857 ab die bewilligte Unterstützung von jährlich 262 Thalern 15 Sgr. aus dem Pensionsfond für die Gymnasiallehrer zu N. und bei dessen Insuffizienz aus der Kasse der zur Unterhaltung des Gymnasiums verpflichteten Stadt zahlen zu lassen. Der hiergegen von Seiten der Stadt erhobene Widerspruch führte zu einer Verfügung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 9. November 1857, worin derselbe sich mit der Ansicht des Provinzial-Schul-Kollegiums dahin einverstanden erklärte, daß die dem ꝛc. B. bewilligte lebenslängliche Unterstützung als ein Theil der Pension zu betrachten und von Demjenigen zu zahlen sei, welchem die Zahlung der den Gymnasiallehrern zu N. nach der Verordnung vom 28. Mai 1846 gebührenden Pensionen obliege. Es wird sodann bemerkt, daß der Stadtgemeinde N. unzweifelhaft diese Verpflichtung obliege, und demgemäß dem Provinzial-Schul-Kollegium aufgegeben, die

Regierung zu Düsseldorf zu ersuchen, auf Grund des §. 84 der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 die Stadtgemeinde N. zur Zahlung der dem rc. B. bewilligten Unterstützung anzuhalten. Dies ist demnächst durch Regierungsverfügung vom 4. Dezember 1857 geschehen, letztere auch auf den von der Stadtgemeinde erhobenen Rekurs durch das Reskript des Ober-Präsidenten vom 9. Januar 1858 bestätigt worden. Hierauf hat die Stadtgemeinde N. unter dem 8. Februar 1858 eine Oppositionsklage gegen den Lehrer B. beim Landgericht zu Düsseldorf mit dem Antrage angestellt, sie für nicht verpflichtet zu erkennen, dem Verklagten irgend eine Pension zu zahlen und denselben zur Erstattung der in Folge der gedachten Regierungs-Verfügung an ihn gezahlten und noch zu zahlenden Beträge zu verurtheilen. Nachdem der Verklagte dieser Klage die Einrede der gerichtlichen Inkompetenz entgegengesetzt hatte, und von Seiten der Stadtgemeinde N. dagegen replizirt worden war, wurde von der Regierung zu Düsseldorf mittelst Plenarbeschlusses vom 26. März 1858 der Kompetenz-Konflikt erhoben und hierauf das Rechtsverfahren eingestellt. Von dem Anwalt der Klägerin ist rechtzeitig eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt eingegangen. Der Verklagte hat sich nicht darüber erklärt. Von Seiten der Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern wird der Kompetenz-Konflikt in einem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 31. Juli 1858 aufrecht erhalten. Der Ober-Prokurator erachtet denselben in seinem gutachtlichen Bericht an den Justiz-Minister für unbegründet. Der Kompetenz-Konflikt muß aber als gerechtfertigt anerkannt werden.

Das Gymnasium zu N. ist eine städtische Anstalt, deren Unterhaltung unbestritten der Stadtgemeinde N. obliegt. Nach §. 4 der Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214) ist die Pension eines bei einer solchen Anstalt angestellten Lehrers — in Ermangelung eines dazu geeigneten eigenthümlichen Vermögens der Anstalt — von Demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist. Die hiernach der Stadt N. unzweifelhaft obliegende Verbindlichkeit, die Pensionen ihrer Gymnasiallehrer aufzubringen, ist von den Stadtbehörden im Allgemeinen niemals bestritten, vielmehr vor einigen Jahren ausdrücklich anerkannt worden. Nach §. 16 der angeführten Verordnung sollen nämlich bei den von einzelnen Kommunen zu unterhaltenden Gymnasien besondere Pensionsfonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen der verpflichteten Kommune, sowie der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet werden. Durch eine Allerhöchste Order vom 13. März 1848 (Ges.-Samml. S. 113) sind die Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt worden, größere Stadtgemeinden, denen die Unterhaltung einer höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der Bildung eines solchen Pensionsfonds zu entbinden und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten, wogegen es — nach der Schlußbestimmung der Order — bei der durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 festgesetzten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die Lehrer und Beamten der Anstalt auch in Fällen der gedachten Art sein Bewenden behalten soll. Hiernach ist die Sache in N. im Jahre 1854 regulirt worden, indem auf die Erklärung des Gemeinderaths, daß die Gemeinde ihrer Verbindlichkeit zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die Lehrer und Beamten des Gymnasiums unter Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 und der Order vom 13. März 1848 zu entsprechen geneigt sei, der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 30. Mai 1854 genehmigt hat, daß von der Bildung eines besonderen Pensionsfonds für das Gymnasium abgesehen werde.

Der Oberlehrer B. ist auf Grund der Vokations-Urkunde vom 27. Mai 1853 angestellt worden, in deren §. 3 es heißt:

> Bei treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung werden dem rc. B. zugesichert:
>
> c) für den Fall späterer Quieszirung der Genuß der aus der Stadtkasse hierselbst zu beziehenden Pension nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Auf diese Bestimmung der Vokations-Urkunde gründet nun die Stadtgemeinde N. ihre gegen den rc. B. angestellte Klage, indem sie behauptet, hiernach zur Zahlung einer Pension an ihn nicht verpflichtet zu sein, da er seine Pflichten nicht, wie es in der Vokations-Urkunde zur Bedingung gemacht sei, treu und gewissenhaft erfüllt habe. Die Stadtgemeinde führt außerdem an, daß sie nur zur Gewährung einer Pension verpflichtet sein würde, während ihr die Zahlung einer Unterstützung, wie solche dem rc. B. durch die Disziplinarentscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums zuerkannt worden, nicht angesonnen werden könne. Sie erblickt demnach in dem gegen sie verhängten Zwange zur Zahlung dieser Unterstützung einen Eingriff in ihre vertragsmäßigen Rechte.

Der Kompetenz-Konflikt wird in dem Plenarbeschlusse der Regierung theils auf die §§. 84 und 85

der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 (Gef.-Samml. S. 432), theils auf die Erwägung gestützt, daß die Frage:

ob ein im Disziplinarwege entlassener Beamter, dem ein Theil seiner gesetzlichen Pensionsansprüche vorbehalten worden, in tantum als ein zwangsweise pensionirter Beamter zu betrachten sei?

und ebenso die Frage:

wer für die Pension aufzukommen habe?

dem öffentlichen Rechte angehöre, und daher im Verwaltungswege über beide Fragen zu entscheiden sei.

In der Gegenerklärung der Stadtgemeinde über den Kompetenz-Konflikt wird geltend gemacht, daß die eigentlich entscheidende Verfügung, nämlich die Verfügung des Kultus-Ministers, in welcher die Verpflichtung der Stadt N. zur Gewährung der dem 2c. B. zuerkannten Unterstützung ausgesprochen worden, nicht von einer zur Beaufsichtigung der Gemeinden berufenen Behörde ausgegangen sei. Daneben wird die Behauptung wiederholt, daß diese Verfügung das Vertragsverhältniß zwischen der Stadtgemeinde und dem 2c. B. verletze, und endlich wird auch die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Unterhaltung des Gymnasiums und zur Gewährung der den Lehrern desselben gebührenden Pensionen, unter Hinweisung auf die oben erwähnten Verhandlungen aus dem Jahre 1854, als eine lediglich durch Vertrag entstandene Verpflichtung aufgefaßt und hieraus die Zulässigkeit des Rechtsweges gefolgert.

Zunächst ist so viel klar, daß die Disziplinarentscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums, durch welche dem Oberlehrer B. bei seiner Dienstentlassung drei Viertel des reglementsmäßigen Pensionsbetrages als Unterstützung auf Lebenszeit zuerkannt worden sind, im Rechtswege nicht angegriffen werden darf, da sie von der in Disziplinarsachen unbestritten kompetenten obersten Verwaltungsbehörde ausgegangen ist. Das Vertragsverhältniß zwischen der Stadtgemeinde N. und dem 2c. B. kann demnach dieser Disziplinarentscheidung im Rechtswege nicht entgegengesetzt werden, und so wenig der 2c. B. berechtigt sein würde, auf Grund jenes Vertragsverhältnisses gegen die Stadt N. auf Zahlung seines Gehalts oder der vollen reglementsmäßigen Pension zu klagen, eben so wenig ist gegen ihn eine Klage statthaft, durch welche, auf Grund des mehrerwähnten Vertragsverhältnisses, der ihm von der Disziplinarbehörde zugesprochene Pensionsbetrag angefochten und damit die Rechtsgültigkeit der Disziplinarentscheidung der richterlichen Beurtheilung preisgegeben wird. Es ist hiernach unzweifelhaft, daß das von der Stadtgemeinde N. geltend gemachte Vertragsverhältniß zwischen ihr und B., welches sie durch die auf Grund jener Disziplinarentscheidung ihr auferlegte Pensionszahlung für verletzt hält, nicht dazu geeignet ist, den Rechtsweg gegen die wider sie ergangenen administrativen Verfügungen zu begründen.

Dasselbe gilt von der nach ihrer Auffassung ebenfalls vertragsmäßig entstandenen Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die Lehrer des Gymnasiums. Denn diese Verpflichtung ist, wie oben nachgewiesen worden, nicht im Wege des Vertrags entstanden. Sie beruhet vielmehr auf den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 und der Allerhöchsten Order vom 13. März 1848, und dieser Karakter jener Verpflichtung, als einer durch Gesetz begründeten, hat durch die im Jahre 1854 vom Gemeinderathe zu einem ganz anderen Zwecke, nämlich zu dem Zwecke:

die Entbindung der Stadtgemeinde von der Bildung eines besonderen Pensionsfonds für das Gymnasium zu erlangen,

abgegebene Erklärung nicht verändert werden können und nicht verändert werden sollen.

Es kommt demnach lediglich auf die Beurtheilung der Frage an, ob — abgesehen von vermeintlich verletzten Vertragsverhältnissen — nach allgemeinen Gesetzen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche die Stadtgemeinde N. zur Gewährung der dem Oberlehrer B. disziplinarisch zuerkannten Pensions-Quote angehalten worden ist, durch eine negatorische Klage gegen den 2c. B. angefochten werden dürfen?

Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob die Stadtgemeinde N. berechtigt sein würde, gegen einen Dritten, etwa gegen den Fiskus, im Rechtswege auszuführen, daß nicht sie, sondern er zur Zahlung der dem 2c. B. zuerkannten Unterstützung verpflichtet sei. Denn eine solche Klage liegt nicht vor. Die Klage aber, wie sie vorliegt, die negatorische Klage gegen B., ist in jeder Beziehung unstatthaft.

Daß dem 2c. B. dasjenige, was ihm durch die Disziplinarentscheidung zugesprochen worden, im Rechtswege nicht streitig gemacht werden kann, ist schon oben gezeigt worden. Gleichwohl wird dies in der vorliegenden Klage versucht, und insoweit ist dieselbe direkt gegen die Disziplinarentscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums gerichtet.

Insoweit sie aber die zur Ausführung dieser Entscheidung getroffenen Verfügungen der Verwaltungs-

Behörden angreift, enthält sie einen Eingriff in die Kompetenz dieser Behörden. Es kann dahingestellt bleiben, ob und in wieweit dies von der auf §. 84 der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 gegründeten Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 4. Dezember 1857 gilt, durch welche dem Bürgermeister aufgegeben worden ist, die dem rc. B. zuerkannte Unterstützung aus der Gemeindekasse von N. zu zahlen.

Denn, auch abgesehen von dieser Bestimmung der Städte-Ordnung und von dem dadurch begründeten Exekutivrecht der Regierungen gegen Stadtgemeinden, erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Entscheidung darüber:

von wem die dem Oberlehrer B. zuerkannte Unterstützung zu zahlen ist,

lediglich der Verwaltungsbehörde gebührt. Die im Verwaltungswege getroffene Disziplinarentscheidung kann, wie sich aus der Natur der Sache ergiebt, nicht anders, als in demselben Verwaltungswege zur Ausführung gebracht werden. Wenn also, wie im vorliegenden Falle, die Disziplinarbehörde nicht selbst festgesetzt hat, aus welchem Fond die dem entlassenen Beamten zuerkannte Pensionsquote zu zahlen ist, so mußte die zur Ausführung der Disziplinarentscheidung erforderliche fehlende Festsetzung von der nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen kompetenten Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Falle also vom Provinzial-Schul-Kollegium, und in höherer Instanz vom Unterrichts-Ministerium erlassen werden. Diese Festsetzung liegt sonach in den Befugnissen der Verwaltungsbehörden, und kann deshalb durch eine gegen den rc. B. gerichtete negatorische Klage nicht angefochten werden.

Zu demselben Resultate führt die Betrachtung, daß die dem rc. B. zuerkannte Unterstützung nach dem Geiste und der offenbaren Bedeutung des §. 16 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 als eine mit Rücksicht auf die Verschuldung des Beamten geminderte Pension aufzufassen ist. Hiernach kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 zur Anwendung, in deren §. 7 dem Ober-Präsidenten die Bestimmung darüber übertragen ist, wer zur Zahlung der Pension an einen Gymnasiallehrer verpflichtet sei. Gegen diese Bestimmung ist nach §. 8 der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium, der Rechtsweg aber nur dann zulässig, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, indem die Stadt N. ihre Verpflichtung, die Pensionen ihrer Gymnasiallehrer aus der Stadtkasse zu zahlen, gar nicht bestreitet, vielmehr nur die geschehene Bewilligung eines Theils der Pension an den Oberlehrer B. anzufechten und hieraus die von ihr behauptete Nichtverpflichtung zur Gewährung des bewilligten Betrages zu folgern versucht, während die den Rechtsweg ausnahmsweise nachlassende Bestimmung des §. 8 a. a. O. — wie sich aus ihrem Zusammenhange mit den §§. 4—7 deutlich ergiebt — nicht einen vorhandenen Zweifel über die Frage:

ob in einem speziellen Falle eine Pension zu zahlen sei?

sondern einen Zweifel über die Frage voraussetzt:

wem von mehreren bei einem Gymnasium betheiligten moralischen Personen die Verpflichtung zur Gewährung der Pensionen obliege?

Diese Frage ist aber im vorliegenden Falle nicht in Zweifel gezogen worden.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt werden.

Berlin, den 12. Februar 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1161. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Der Preußische Termin-Kalender für 1860 (Preis 22½ ... ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. September 1859. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Luther in Naumburg a. d. S. ist der rothe Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Thümmel in Naumburg bei dem Appellationsgericht in Cöslin, und

die Kreisgerichts-Räthe Beyer in Tilsit und Wollenschläger in Elbing bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

Der Kammergerichts-Rath Galli ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Brandt und Friedrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Brüning im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Spiller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Dilthey und Köchling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius Humbert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor von Dömming aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Gerichts-Assessor Illgner aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts, und

der Gerichts-Assessor Elsner aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren August Friedrich Frenzel und Alfred Karl Franz Scherz bei dem Appellationsgericht in Bromberg, sowie

die Auskultatoren Max Reinhold Orlovius und Karl Albrecht Grobbeck bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Stellter bei dem Kreisgericht in Rössel,

der Gerichts-Assessor Lüth bei dem Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., und

der Gerichts-Assessor Korn bei dem Kreisgericht in Soldin.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Paschke in Rheinsberg an das Kreisgericht in Perleberg,

der Kreisrichter Pappritz zu Königsberg i. d. N. an das Kreisgericht in Cüstrin,

der Kreisrichter Hahn in Johannisburg an das Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N., und
der Kreisrichter Molle in Münsterberg an das Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als erster Gerichts-Kommissarius in Reinerz und als Direktor der periodischen Gerichts-Deputation daselbst.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Am Ende in Danzig ist gestorben.

Subalternen.

Dem in den Ruhestand versetzten Gerichtsboten und Exekutor Hahn in Waldenburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dalcke in Neidenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Memel versetzt worden;
der Gerichts-Assessor Oehlschläger in Danzig ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Schwetz ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Sprink in Lüben ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Guhrau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Guhrau, ernannt;
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Tilmann in Arnsberg ist der rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Rechtsanwalt Korte in Hagen ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Otto bei dem Landgericht in Trier, und
der Landgerichts-Assessor Nacken bei dem Landgericht in Bonn.

Zu Landgerichts-Assessoren sind ernannt:

der Landgerichts-Referendarius Weber bei dem Landgericht in Elberfeld, und
der Landgerichts-Referendarius Höfer bei dem Landgericht in Coblenz, unter Versetzung in den Bezirk des Kammergerichts.

Der Landgerichts-Assessor von Strombeck in Bonn ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt worden;
der Notariats-Kandidat Güldner in Elberfeld ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Malmedy, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Malmedy, ernannt worden;
der Notar Schneider in Malmedy ist in den Friedensgerichtsbezirk Hillesheim, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hillesheim, versetzt.

Zu Friedensgerichtsschreibern sind ernannt:

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Bewer bei dem Friedensgericht in Daun, im Landgerichtsbezirk Trier,
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Frölich bei dem Friedensgericht in Ronsdorf, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Jürgens bei dem Friedensgericht in St. Vith, im Landgerichtsbezirk Aachen.

Versetzt sind:

der Friedensgerichtsschreiber Holzendorf in Daun an das Friedensgericht in Waxweiler, im Landgerichtsbezirk Trier, und
der Friedensgerichtsschreiber Beyer in Ronsdorf an das Friedensgericht in Dormagen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1859, — betreffend die Mittheilung der Untersuchungs-Akten über Münzverbrechen und Münzvergehen an den Herrn Finanz-Minister.

Allg. Verfügung vom 29. Juni 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 230).
Allg. Verfügung vom 18. Juni 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 194).

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers ist die durch die allgemeinen Verfügungen vom 29. Juni 1851 Nr. 12 und vom 18. Juni 1859 angeordnete Einsendung der gerichtlichen Akten in allen Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen nicht ferner erforderlich.

Die den Beamten der Staatsanwaltschaft auferlegte Verpflichtung zur Einsendung jener Akten von Amtswegen, wird daher hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. September 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 3488. Criminalia 122 Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 5.

Ueber die Eheschließungen in England.

Auszug aus dem zwanzigsten Jahresbericht des General-Civilstandsbeamten von England.

Der General-Civilstandsbeamte von England hat unter dem 3. Mai d. J. seinen zwanzigsten Jahresbericht über die Geburten, Todesfälle und Heirathen, welche im Jahre 1857 in England und Wales in die Civilstandsregister eingetragen worden sind, an den ersten Staatssekretair des Innern erstattet. Der Bericht ist dem Parlament vorgelegt, und als Blaubuch im Druck erschienen. Eine Mittheilung daraus, soweit er die Ehen betrifft, möchte nicht ohne Interesse sein.

Der Bericht schickt seinem eigentlich statistischen Inhalte einige allgemeine Bemerkungen über die Eheschließungs-Gesetzgebung und über die verschiedenen Formen, in welchen jetzt eine Ehe in England und Wales geschlossen werden kann, voraus.

Nach Englischem Recht konnte bis zum Jahre 1836 in England und Wales keine Ehe — ausgenommen wenn beide Theile Quäker oder Juden waren — rechtsgültig an einem anderen Orte, als in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle der Staatskirche, in welcher auch das Aufgebot erfolgt sein mußte, geschlossen werden. Eine Uebertretung der betreffenden Gesetze war mit schweren Strafen bedroht, und nur der Erzbischof von Canterbury konnte mittelst Spezial-Lizenz von den bestehenden Vorschriften dispensiren. Hatten sich Personen ohne eine solche Lizenz, oder ohne vorangegangenes Aufgebot verheirathet, so war die Ehe in jeder Beziehung null und nichtig. Demgemäß waren — mit Ausnahme der Juden und Quäker — alle Personen in England und Wales, sie mochten zur Staatskirche gehören oder nicht, gezwungen, zu dieser ihre Zuflucht zu nehmen, wenn sie eine Ehe gesetzlich-gültig eingehen wollten.

Dieser Zustand, dessen die Gewissen bedrückende Unbill auf der Hand liegt, führte endlich, nach vielfach vergeblichen Versuchen, in den Jahren 1836 und 1837 zu einer Reform der Gesetzgebung, indem durch Statut vom 17. August 1836 und 30. Juni 1837 den Römisch-Katholischen und Dissenters die Vergünstigung gewährt wurde, ihre Ehen in ihren eigenen Gottesdiensthäusern und nach ihren Gebräuchen schließen zu dürfen, überdies die Civilehe als eine fakultative Form der Eheschließung überhaupt eingeführt wurde.*)

Hiernach ist der Stand der jetzigen Englischen Gesetzgebung folgender:

Es kann eine Ehe in England und Wales eingegangen werden:

I.

Nach dem Ritus der Staatskirche — „to the rites of the Established Church. —

II.

In den dem Gottesdienste gewidmeten immatrikulirten Gebäuden der Dissentergemeinden, der Römisch-Katholischen und Anderer.

III.

In den Distrikts-Civilstands-Aemtern — District-Register-Offices. —

IV.

Bei Quäkern und Juden nach ihren Gebräuchen — usages. —

I. Die Einsegnung einer Ehe nach dem Ritus der Staatskirche kann erfolgen:
a) mit Spezial-Lizenz;
b) mit Lizenz;

*) Siehe das Nähere hierüber in: Die Civilstandsgesetzgebung für England und Wales — Deutsch bearbeitet von v. Daniels, Berlin 1851.

c) nach erfolgtem Aufgebot;

d) nach Vorzeigung des vom obersten Civilstandsbeamten — Superintendent-Registrar — ausgestellten Certifikats.

a) Eine Spezial-Lizenz kann nur vom Erzbischof von Canterbury ertheilt werden. Dieselbe giebt das Recht:

die Ehe zu jedweder beliebigen Zeit und an jedwedem beliebigen Ort zu schließen — at any convenient time and place. —

Da jedoch die Gebühren für eine solche Spezial-Lizenz sehr beträchtlich sind, so kommen im Durchschnitt nicht mehr als eilf Eheschließungen jährlich auf Grund derselben vor.

b) Die ordentliche geistliche Lizenz, vom Stellvertreter verliehen, gestattet die Eheschließung in der Kirche oder in irgend einer öffentlichen Kapelle der Parochie, oder des Kapellsprengels, in welchem einer der Brautleute während 15 Tage vor der erhaltenen Lizenz seinen Aufenthalt gehabt hat. Es ist hierbei keinerlei vorangehendes Aufgebot erforderlich; vielmehr kann jetzt die Lizenz nachgesucht werden, und eine Stunde darauf können beide Theile Mann und Frau sein.

c) Für die Eheschließung mit Aufgebot ist erforderlich, daß das Aufgebot an drei auf einander folgenden Sonntagen in der Kirche der Parochie, in welcher die Brautleute wohnen, und wenn sie in verschiedenen Parochien leben — live — in jeder derselben erfolge.

d) Um ein Certifikat des obersten Civilstandsbeamten — Superintendent-Registrar's certificate — zu erhalten, müssen beide Theile eine Anzeige von der beabsichtigten Eheschließung in der vorgeschriebenen Form bei dem Civilstandsamte des Distrikts machen; dieselbe muß sodann während 21 auf einander folgender Tage an einer sichtbaren Stelle ausgehängt und mit ihren Einzelheiten in das Ehe-Registerbuch — Marriage Notice Book — eingetragen werden. Nach Ablauf jenes Zeitraums wird die Eheschließungs-Bescheinigung des obersten Civilstandsbeamten behufs des Gebrauchs ausgehändigt. Es ist ein Aufenthalt von sieben Tagen im Distrikt, von der Anzeige ab gerechnet, erforderlich, und wenn beide Theile in zwei verschiedenen Distrikten wohnen, so müssen dieselben Formen in beiden Distrikten beobachtet werden.

Nach der Bestimmung eines neueren Gesetzes vom 29. Juli 1856, 19. und 20. Vict. cap. 119 kann dem Civilakte die kirchliche Einsegnung nachfolgen; keine civiliter geschlossene Ehe darf jedoch in einer Kirche oder Kapelle ohne die Genehmigung des ordentlichen Geistlichen demnächst kirchlich eingesegnet werden.*)

II. Eine Eheschließung in den dem Gottesdienste gewidmeten immatrikulirten Gebäuden, welche nicht zur Staatskirche gehören, kann feierlich eingegangen werden, entweder

a) mit Lizenz, oder

b) mit Certifikat.

Beides ertheilt der oberste Civilstandsbeamte.

Um eine Lizenz zu erlangen, muß die Anzeige über die beabsichtigte Eheschließung — notice of marriage — diesem Beamten in der vorgeschriebenen Form übergeben, von ihm detaillirt in das Ehe-Registerbuch eingetragen werden, und darin einen vollen Tag zur Einsicht offen liegen. Wenn dies geschehen ist,

---

*) Die betreffende Bestimmung in dem erwähnten Gesetze vom 29. Juli 1856, 19. und 20. Vict. cap. 118, 119, an act to amend the Provisions of the Marriages and Registration acts, lautet in dem entsprechenden Art. XII. wie folgt:

Wenn Personen, welche vor dem Civilstandsamte eines Bezirks die Ehe nach Maaßgabe der angeführten Gesetze, oder eines derselben, oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschlossen haben, den Wunsch hegen, die kirchliche Einsegnung, welche bei der Kirche oder Religionsgesellschaft, zu welcher die Ehegatten gehören, angeordnet oder gebräuchlich ist, der bürgerlichen Eheschließung zuzufügen, so können sie sich zu diesem Ende vor dem Pfarrer oder Geistlichen der Kirche oder Religionsgesellschaft, zu welcher sie gehören, gestellen, nachdem sie dem betreffenden Pfarrer oder Geistlichen von ihrer Absicht Kenntniß gegeben haben. Ein solcher Pfarrer oder Geistlicher kann nach Vorzeigung des Certifikats über die vor dem Civilstandsbeamten geschlossene Ehe, und nach Erlegung der üblichen Gebühren, wenn solche zu entrichten sind, wenn er es für angemessen erachtet, in der Kirche oder Kapelle, deren Geistlicher er ist, entweder selbst oder durch einen von ihm ernannten Geistlichen die Ehe einsegnen, je nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft, zu welcher er gehört. Es darf jedoch kein Geistlicher, welcher nicht ordinirter Geistlicher der vereinigten Kirche von England und Irland ist, in einer Kirche oder Kapelle der vereinigten Kirche Englands und Irlands fungiren. Nichts bei Vollziehung solchen kirchlichen Aktes soll dazu angethan sein, die vorher bürgerlich geschlossene Ehe unwirksam oder unkräftig zu machen, auch soll der kirchliche Akt nicht in das Eheregister des Kirchspiels als ein Eheschließungsakt eingetragen werden. Eben so soll bei der Eheschließung auf dem Civilstandsamte kein religiöser Akt vorgenommen werden.

kann die Lizenz in der beantragten Art ertheilt werden. Jeder der beiden Brautleute kann die Anzeige machen und die Lizenz nachsuchen, doch muß Einer von ihnen sich 15 Tage in dem Bezirk, in welchem die Anzeige gemacht ist, aufgehalten haben — have resided. — Wenn die Brautleute in verschiedenen Bezirken leben, so ist die Anzeige in einem ausreichend.

Obgleich der Regel nach die Eheschließung in demjenigen Bezirk erfolgt, in welchem der eine der Brautleute seinen Wohnsitz hat, so gestattet doch das Gesetz, die Ehe auch anderswo — elsewhere — an dem gebräuchlichen gottesdienstlichen Orte des einen Theiles (vorausgesetzt, daß es ein immatrikulirtes Gebäude und nicht mehr als zwei Meilen entfernt ist) zu schließen. Es ist ihnen daher gestattet, die Ehe außerhalb des Bezirks zu schließen, wenn innerhalb desselben sich kein immatrikulirtes gottesdienstliches Gebäude befindet, in welchem sie die Ehe nach denjenigen Formen schließen könnten, die sie angewendet wissen wollen.

Dieselbe Freiheit ist in Bezug auf die Eheschließung in Dissenterkapellen auf Grund der Civilstands-Bescheinigung nachgelassen.

In diesem Falle muß die Anzeige über die beabsichtigte Eheschließung während 21 auf einander folgender Tage, nach der Eintragung im Ehe-Registerbuche, in dem Civilstandsamte des Distrikts ausgehängt oder angeheftet werden. Nach Ablauf dieser Zeit ertheilt der Civilstandsbeamte seine Bescheinigung.

Es ist Behufs einer solchen Eheschließung ohne Lizenz nur ein vorangegangener Aufenthalt von 7 Tagen, vom Tage der geschehenen Anzeige über die beabsichtigte Eheschließung an gerechnet, erforderlich.

III. Eheschließung in dem Distrikts-Civilstandsamte auf Vorzeigung der vom Ersten Civilstandsbeamten ausgestellten Lizenz oder Certifikats.

Der Vertrag ist ein so reiner Civilvertrag, daß die Feier irgend eines religiösen Aktes dabei untersagt ist.*) Es ist dabei die Anwesenheit des obersten Civilstandsbeamten — Superintendent-Registrar — sowie des Ehe-Civilstandsbeamten — registrar of marriages — erforderlich, und beide Beamte müssen das Register unterschreiben.

Uebrigens hat das mehrfach erwähnte neueste Gesetz vom 29. Juli 1856 den bis dahin bestandenen Gebrauch der Verlesung der Heirathsanzeigen in den Amtsstuben der Vögte abgeschafft, auch bei der Eheschließung mit Lizenz den Zeitraum von der Ehe-Anzeige bis zur Ertheilung der Lizenz von 7 Tagen auf einen Tag — one clear day — herabgesetzt.

IV. Ehen zwischen Juden und Ehen zwischen Quäkern können mit und ohne Lizenz nach ihren Gebräuchen geschlossen werden.

Juden können die Eheschließung in der Synagoge oder in einer Privatwohnung, und zwar zu jeder Stunde des Tages, vornehmen.

Quäker in einem Versammlungshause der Freunde — in a Friends meetinghouse — und zwar nur in den Stunden zwischen 8 und 12.

Demgemäß stellen sich die verschiedenen Formen der Eheschließung und die verschiedenen dabei betheiligten Autoritäten nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung, wie folgt:

Ehen können geschlossen werden:	Autoritäten:
I. Nach dem Ritus der Staatskirche.	1) Spezial-Lizenz des Bischofs von Canterbury; 2) Lizenz eines Stellvertreters; 3) Aufgebot; 4) Bescheinigung des obersten Civilstandsbeamten.
II. In immatrikulirten gottesdienstlichen Gebäuden, die nicht zur bischöflichen Staatskirche gehören.	1) Lizenz des obersten Civilstandsbeamten; 2) Bescheinigung desselben.
III. In den Distrikts-Civilstandsämtern.	1) Lizenz des obersten Civilstandsbeamten; 2) Bescheinigung.
IV. Bei Quäkern und Juden.	1) Lizenz; 2) Bescheinigung desselben.

*) Vergl. das vorhin angeführte Gesetz vom 29. Juli 1856, 19. und 20. Vict. cap. 118, 119, welches die nachträgliche kirchliche Einsegnung gestattet.

Nach dieser kurzen Darlegung des Standes der Gesetzgebung folgen in dem gedachten Bericht des General-Civilstandsbeamten von England die statistischen Angaben über die eingetragenen Eheschließungen.

Es haben in England und Wales im Jahre 1857, auf eine Bevölkerung von 19,304,897 Seelen, überhaupt 159,097 Eheschließungen stattgefunden.

Von diesen 159,097 Eheschließungen sind eingegangen:

a) nach dem Ritus der Staatskirche 131,031,
b) auf andere Weise .... 28,066.

Das Verhältniß stellt sich somit wie 82 zu 18.

Bei einer Vergleichung dieses Ergebnisses mit dem des früheren Jahres 1856 stellt sich heraus, daß die Eheschließungen nach dem Ritus der Staatskirche um 2588 abgenommen haben, während die Eheschließungen in den immatrikulirten Gottesdiensthäusern und den Civilstandsämtern von 25,718 auf 28,066, also um 2348, oder um 9 Prozent gegen die Zahl des vorigen Jahres zugenommen haben.

Die Eheschließungen in den römisch-katholischen gottesdienstlichen Gebäuden — 7360 an der Zahl — haben gegen das vorige Jahr um 167 abgenommen.

Die Eheschließungen in den immatrikulirten Gebäuden der anderen christlichen Kirchengemeinschaften — of other Christian denomination — sind um 976 oder um 10 Prozent gestiegen, und belaufen sich überhaupt auf 10,686.

Die Ehen in den Civilstandsämtern stiegen von 8097 auf 9642, so daß der Zuwachs 1545, oder 19 Prozent gegen die Zahl des vergangenen Jahres betragen hat.

67 Ehen sind zwischen Mitgliedern der Gesellschaft der Freunde, und 311 Ehen zwischen Juden geschlossen worden, d. h. 5, resp. 1 weniger als im vergangenen Jahre.

Von der Zunahme der Zahl derjenigen Klasse von Personen, die sich nicht nach dem Ritus der Staatskirche verheirathet haben, darf man nicht etwa — sagt der Berichterstatter — auf eine Abnahme des Glaubens in einem beträchtlichen Theile der Bevölkerung zurück schließen. Es ist dies vielmehr eine Folge der Toleranz-Prinzipien in der Akte 19. und 20. Victor. cap. 119, welche am ersten Tage des Jahres 1857 in Kraft getreten ist.

Die Heirathsanzeigen mußten bis dahin in den Amtsstuben der Armenvögte verkündet werden, und die Erlangung einer Lizenz Seitens des obersten Civilstandsbeamten war mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Beiderlei Beschwerden sind durch jene Parlaments-Akte beseitigt.

Kein Theil hat jetzt eine gerechte Ursache, zu klagen, und die 131,031 in der Nationalkirche — national Church — geschlossenen Ehen sind von Personen geschlossen worden, die sich nicht mit Widerwillen — no unwilling — den Gebräuchen derselben unterworfen haben.

Im Uebrigen ergeben die Spezial-Nachweisungen, daß von der Form der Civilehe überwiegend in denjenigen Bezirken Gebrauch gemacht wird, in denen sich größere Städte befinden, während in den ländlichen Bezirken sie bei Weitem seltener vorkommt. So sind — um einige Beispiele anzuführen — im Civilstandsbezirke

I.	London	651
II.	South-Eastern	590
III.	South-Midland	413
IV.	Eastern	663
V.	South-Western	1413
VI.	West-Midland	757
X.	Northern	1469
XI.	Welsch	1288

Civilehen geschlossen worden, während in sämmtlichen Civilstandsbezirken der Grafschaft:

Essex	nur zusammen	110
Dorsetshire	„ „	35
Herfordshire	„ „	37

Ehen civiliter eingegangen sind.

Von den kirchlichen Ehen sind
a) mit Spezial-Lizenz 9
b) mit Lizenz 21,250
c) nach erfolgtem Aufgebot 102,062
d) mit Bescheinigung des Civilstandsamtes 3,748
geschlossen worden.

In 3962 Fällen ist der Modus nicht spezifizirt.

Folgende Tabelle ergiebt die eingetragenen Ehen vom Anfange des Jahres 1841 bis zum Ende 1857:

Jahr.	Zahl der geschlossenen Ehen überhaupt.	Nach dem Ritus der Staatskirche.	Nicht nach dem Ritus der Staatskirche überhaupt, also einschließlich der Ehen der Katholiken und Dissenters.	Vor dem Civilstandsbeamten insbesondere.
1841	122,496	114,371	8,125	2064
1842	118,825	110,047	8,778	2357
1843	123,818	113,637	10,181	2817
1844	132,249	120,009	12,240	3446
1845	143,743	129,515	14,228	3977
1846	145,664	130,509	15,155	4167
1847	135,845	120,876	14,969	4258
1848	138,230	121,469	16,761	4790
1849	141,883	123,182	18,701	5558
1850	152,744	130,959	21,785	6207
1851	154,206	130,958	23,248	6813
1852	158,782	133,882	24,900	7100
1853	164,520	138,042	26,478	7598
1854	159,727	134,109	25,618	7593
1855	152,113	127,751	24,362	7441
1856	159,337	133,619	25,718	8097
1857	159,097	131,031	28,066	9642

Wiederverheirathungen. — Es haben sich im Jahre 1857 21,872 Wittwer und 14,487 Wittwen wiederverheirathet.

Danach waren:

von 100 Männern, die sich verheirathet haben:
14 Wittwer und
86 Junggesellen,

und von 100 Weibern:
9 Wittwen und
91 Jungfrauen.

Von Männern haben bei der Eintragung in das Eheregister 115,084 ihren Namen einschreiben können, 44,013 dagegen nur ein Handzeichen gemacht. Von Weibern haben nur 97,332 ihren Namen eingeschrieben und 61,765 ihr Handzeichen machen müssen, was, wie der Berichterstatter hinzufügt, auf einen großen Mangel in dem Elementarunterricht des Volkes hindeutet.

Die Zahl der immatrikulirten Gebäude behufs der Eheschließung belief sich am 31. Dezember 1857 auf 3925, so daß ein Zuwachs von 114 im Jahre stattgefunden hat.

Davon gehörten:

den Independenten	1342,
den Baptisten	882,
den verschiedenen Wesleyanischen Methodistensekten	697,
den Römisch-Katholischen	490,
Die neue Sekte der Neuen Kirche — New Church — hatte	21,
und die katholische und apostolische Kirche — Catholic and Apostolic Church	16.

Einschließlich 12,272 Kirchen und Kapellen der Staatskirche und abgesehen von den Synagogen der Juden und den Versammlungshäusern der Quäker, giebt es zur Zeit in England und Wales 16,197 gottesdienstliche Gebäude, in denen Ehen geschlossen werden können. Dazu kommen 629 Civilstandsämter.

Schottlands wird in dem Berichte nur kurz erwähnt; denn die große Mehrheit der Schottischen Ehen wird nicht in Eheregister eingetragen. Der Berichterstatter hofft aber, daß eine Reform der Schottischen Gesetzgebung Großbritannien bald von den letzten Flecken jener mangelhaften Gesetzgebung befreien werde, welche, indem sie keine bestimmte Linie zwischen dem heimlichen Konkubinat und einer Ehe ziehe, die jungen Frauenzimmer in Schottland grausamen Versuchen und Irrthümern aussetze.

In Irland existiren gar keine Civilstands-Register, weder für Ehen, noch für Geburten und Todesfälle; die Gesetzgebung geht jedoch nach dem Berichte damit um, sie einzuführen und dadurch einem sehr fühlbaren Mißstande abzuhelfen.

Konsular-Ehen. Die Zahl der von Englischen Unterthanen vor Konsuln geschlossenen Ehen endlich belief sich auf 167.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Oktober 1859. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Sußmann, Reisewitz und Schuster im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Johann Georg Paul Krüger und Otto Heinrich Julius Schulte im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Oloff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder;

der Gerichts-Assessor Lippmann ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Etzler in Naumburg ist in Folge seiner Wahl als besoldeter Stadtrath bei dem Magistrat in Görlitz aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Woldemar Born bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

die Auskultatoren Theodor Westhaus und Clemens August Lind bei dem Appellationsgericht in Hamm.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Mühler in Delitzsch ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Hagen versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Gustav Keller bei dem Kreisgericht in Dortmund,

der Gerichts-Assessor Röstel bei dem Kreisgericht in Schlochau, und

der Gerichts-Assessor Busenitz bei dem Kreisgericht in Marienwerder;

der Kreisgerichts-Rath Wentzky in Poln. Wartenberg ist an das Kreisgericht in Brieg versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Mücke in Frankenstein ist der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Bobelius in Frankenstein ist der Karakter als Kanzleirath, und

dem Gerichtsboten und Exekutor Göde zu Königsberg i. Pr. bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Leviseur in Grätz ist zum Staatsanwalt in Kosten ernannt, und

der Staatsanwalt Ballhorn in Trebnitz an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W. versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Janecki in Grätz ist an das Kreisgericht in Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und unter gleichzeitiger Einräumung der Praxis bei dem dortigen Appellationsgericht, versetzt worden;

der Rechtsanwalt Geiseler zu Insterburg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 99.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1859.

Die Bestimmung im §. 55 des Edikts vom 7. September 1811 (Ges.-Samml. S. 269), wonach derjenige, welcher das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, auch das Recht hat, das fabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, ist durch die Kabinets-Orders vom 7. Februar 1835 (Ges.-Samml. S. 18) und vom 21. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 214) aufgehoben. Auch die Produzenten von Getränken bedürfen zum Kleinhandel mit dem selbstfabrizirten Getränk eines polizeilichen Erlaubnißscheins.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 55 (Ges.-Samml. S. 52).

In der Untersuchung wider den Gutsbesitzer A. zu G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 24. Juni 1859 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 15. Januar 1859 zu vernichten und der gegen das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 5. Oktober 1858 eingelegte Rekurs des Angeklagten zurückzuweisen, dem Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Polizeirichter des Königlichen Kreisgerichts zu S. stellt in seinem Erkenntnisse vom 5. Oktober 1858 thatsächlich fest:

daß der Angeklagte, Lehngutsbesitzer A. zu G., obwohl er weder die polizeiliche Erlaubniß zum Kleinhandel mit Getränken erhalten, noch den Betrieb des Detailverkaufs von Branntwein polizeilich angemeldet, in seiner Wohnung für 12 Sgr. Schnaps an den Sohn des Bauern B. verkauft hat,

und verurtheilt ihn daher nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1835, §. 39 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wegen unbefugten Kleinhandels mit Getränken zu einer Geldbuße von 15 Thalern event. zu achttägiger Gefängnißstrafe.

Auf das vom Angeklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel ist durch Erkenntniß der Rekurs-Abtheilung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 15. Januar 1859 das erstgedachte Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu S. aufgehoben und der Angeklagte von der Anschuldigung des unbefugten Kleinhandels mit Getränken freigesprochen.

Der Rekursrichter behält die erstrichterliche Feststellung zwar bei, nimmt jedoch auch für erwiesen an:

daß der fragliche an den Sohn des B. verkaufte Branntwein selbstgefertigter des Angeklagten, welcher sich im Besitze der Konzession zum Betriebe der Brennerei befindet, gewesen ist,

und spricht deshalb den Angeklagten frei, weil nach §. 55 des Gesetzes vom 7. September 1811 denen, die das Recht zum Debit zu brauen erhalten, auch die Berechtigung zustehe, innerhalb der Grenzen des Hofraums das fabrizirte Getränk im Detail zu verkaufen, auch diese Bestimmung durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 nicht aufgehoben sei, da letztere sich nur auf den Kleinhandel, d. h. den Ankauf zum Zweck des Wiederverkaufs en detail, nicht auf den Einzelverkauf selbstfabrizirter Getränke beziehe.

Die vom Ober-Staatsanwalt mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers in Gemäßheit des Artikels 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde behauptet unrichtige Auslegung und Anwendung des Gesetzes. Diese Beschwerde ist begründet. Der §. 55 des Edikts vom 7. September 1811 (Ges.-Samml. S. 269) bestimmt allerdings wörtlich:

„Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreisbehörde angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur insofern ertheilt, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen; nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen."

Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 (Ges.-Samml. S. 18) verordnet aber:

„zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande für alle Theile der Monarchie",

ganz allgemein, daß wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken betreiben will, dazu eines polizeilichen Erlaubnißscheins bedarf, und die Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 214) schreibt vor:

daß der Kleinhandel mit Getränken nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 unterworfen werden soll.

Hiernach ist jetzt jeder Kleinhandel mit Getränken von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht, ohne Unterschied, ob er mit selbstfabrizirten, oder selbsterkauften Getränken getrieben wird. Denn von einem solchen Unterschiede enthalten die beiden letztgedachten neueren Gesetze über den Kleinhandel mit Getränken nichts, obwohl, wenn ein solcher Unterschied beabsichtigt wäre, es nahe gelegen hätte, in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 der ländlichen und in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 21. Juni 1844 der städtischen Bränntweinbrennereien und Brauereien ausdrücklich zu erwähnen, und in Beziehung auf sie die in Rede stehende Vorschrift des §. 55 des Edikts vom 7. September 1811 aufrecht zu erhalten. Dies ist aber nicht allein nicht geschehen, sondern sub 9 in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 sogar ausdrücklich bemerkt, daß

in denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54 des Edikts vom 7. September 1811 oder nach §. 6 des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen begründete Ansprüche der Krugsverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit bleiben, jedoch nur insoweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere auch von den Bestimmungen ad 3 (die Nothwendigkeit der polizeilichen Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken) niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden soll.

Desgleichen heißt es im §. 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845:

daß es hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken bei den unterm 7. Februar 1835 und unterm 21. Juni 1844 ergangenen Bestimmungen mit der Maaßgabe sein Bewenden behalten soll, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter stattfindet.

Dazu kommt, daß wenn man die fragliche Bestimmung des §. 55 des Edikts vom 7. September 1811, welches letztere übrigens keinesweges für alle Provinzen der Monarchie gilt, nicht durch die beiden Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 für aufgehoben erachten wollte, dies dem Zwecke und der Absicht dieser neueren Gesetze, welche offenbar über die Zulässigkeit des Kleinhandels mit Getränken ganz allgemein und erschöpfend disponiren wollen, widersprechen würde, da dieselben Gründe, welche beim Kleinhandel mit angekauften Getränken obwalten, ihn von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen, auch Platz greifen, wenn dieser Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken getrieben wird. Endlich enthält aber auch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 nirgends eine Andeutung, daß sie sich, wie der Appellationsrichter annimmt, nur auf den Kleinhandel mit zum Wiederverkauf angekauften Getränken bezieht.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit des Artikels 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war in der Sache selbst der vom Angeklagten wider das erste Erkenntniß eingelegte Rekurs zurückzuweisen, woraus auch seine Verurtheilung in die Kosten folgt.

I. 3706. G. 23. Vol. VIII.

Nicht amt

Num.

Uebersicht des Hypotheken

(Vergl. Just.-Minist.-Bl.

Die Kredit-Verhältnisse der beiden letzten Jahre haben bekanntlich durch die im Jahre 1857 eingetretene Geld- und Verkehrskrisis in allen Handelsplätzen und größeren Städten des nördlichen Theils von Europa bedeutende Erschütterungen erlitten. Die Konkurseröffnungen und Wechselklagen sind in Folge dessen auch am hiesigen Orte häufiger geworden; ebenso ist in dem Hypothekenverkehr eine erhebliche Steige-

im Jahre	Es sind			Am Schlusse des Jahres betrug		Es war sonach im Durchschnitt jedes Hypothekenbuchs-Folium belastet mit	Miethsertrag sämmtlicher Wohnungen, Ställe, Lager, Keller 2c., einschließlich der leer stehenden:	
	eingetragen Thaler.	gelöscht Thaler.	mithin mehr eingetragen als gelöscht Thaler.	die Summe der Hypotheken Thaler.	die Zahl der Folien.	Thalern.	einfach Thaler.	kapitalisirt und zwar wegen der Unterhaltungskosten der Gebäude und wegen der Abgaben mit fünf Prozent.
1856	5,607,947	1,685,364	3,922,583	114,410,307	10,576	10,817	9,522,260	190,445,200
1857	6,881,227	2,623,003	4,258,224	118,668,531	10,730	11,059	10,030,950	200,619,000
1858	8,880,833	2,315,032	6,565,801	125,234,332	10,897	11,492	10,832,434	216,648,680

licher Theil.

6.

zustandes in Berlin.

von 1857 S. 69.)

rung eingetreten. Während der Personalkredit sich minderte, hat der Real- und namentlich der Hypotheken-Verkehr desto stärker zugenommen. Die nachfolgende tabellarische Uebersicht des Hypothekenzustandes in Betreff der zum Bezirk des hiesigen Stadtgerichts gehörigen Grundstücke gewährt in letzterer Beziehung interessante Resultate.

Feuer-Societäts-Versicherungs-Summe sämmtlicher Baulichkeiten. Thaler.	Werth der bebauten Folien, wenn man den Miethswerth und die Feuerversicherungs-Summe addirt und dann mit zwei dividirt. Thaler.	Werth der unbebauten Folien.	Werth der Privilegien und Gerechtigkeiten.	Gesammtwerth der bebauten und unbebauten Folien, sowie der Privilegien und Gerechtigkeiten.	Eigenthumsübertragungen haben stattgehabt: überhaupt:	darunter im Wege der Subhastation:
139,999,675	165,222,437½	7,787,312½	609,515	173,619,265	827	38
145,015,925	172,817,462½	7,139,312½	609,515	180,566,290	1031	50
150,207,250	183,427,965	6,315,312½	609,515	190,352,792½	991	30

			Thaler.
	Nach der vorstehenden Uebersicht hat der Werth der bebauten Grundstücke am Schlusse des Jahres 1858		183,427,965
	betragen. Der Werth der unbebauten Grundstücke ist am Schlusse des Jahres 1856 auf	7,787,312	
	berechnet worden. Diese Summe repräsentirte damals eine Grundfläche von 8229 Morgen 71½ Quadratruthen und außerdem den auf 1,000,000 Thaler angenommenen Werth sämmtlicher, zum Theil umfangreichen Hofräume, Niederlagen, Holzplätze und Gärten innerhalb der Stadtmauer und in den Vorstädten. Der Werth der unbebauten Grundstücke vermindert sich durch Bebauung mit jedem Jahre. Im Jahre 1857 sind 162 und im Jahre 1858 sind 206, zusammen also 368 neue Folien für Baustellen angelegt. Im Durchschnitt kann jede Baustelle zu 40 Quadratruthen angenommen werden, 368 Baustellen umfassen also einen Flächenraum von 14,720 Quadratruthen. Der Werth einer zur Bebauung sich eignenden Quadratruthe ist bei der Berechnung des Werthes der unbebauten Grundstücke zu 100 Thalern angenommen. Ebenso hoch muß ihr Werth hier berechnet werden. 14,720 Quadratruthen haben, die Quadratruthe zu 100 Thalern gerechnet, sonach einen Werth von	1,472,000	
	Diese Summe scheidet hier also aus, und der Werth der unbebauten Grundstücke beträgt daher nur noch		6,315,312
	mit dem Werthe der bebauten Grundstücke also zusammen		189,743,277
	Dazu tritt noch der Werth der im Hypothekenbuche verzeichneten Privilegien und Gerechtigkeiten, welche Pfandobjekte bilden. Diese haben einen Werth von		609,515
	Der Werth, welchen sämmtliche Hypothekenbuchs-Folien am Schlusse des Jahres 1858 repräsentiren, betrug folglich, wie oben in der Uebersicht angegeben ist,		190,352,792
	Ein Vergleich des Jahres 1858 mit dem Jahre 1856 liefert folgendes Resultat:		
1.	Im Jahre 1858 sind eingetragen worden		8,880,833
	Im Jahre 1856 nur		5,607,947
	mithin im Jahre 1858 mehr		3,272,886
2.	Gelöscht wurden 1858		2,315,032
	1856 dagegen nur		1,685,364
	also im Jahre 1858 mehr		629,668
3.	1858 wurden mehr eingetragen als gelöscht		6,565,801
	1856 nur		3,922,583
	folglich weniger im Jahre 1856		2,643,218
4.	Am Schlusse des Jahres 1858 betrugen sämmtliche Hypotheken		125,234,332
	am Schlusse des Jahres 1856 dagegen nur		114,410,307
	es hat also eine Vermehrung um		10,824,025
	stattgehabt.		
5.	Der Miethsertrag war veranlagt:		
	im Jahre 1858 zu		10,832,434
	im Jahre 1856 zu		9,522,260
	ist mithin gestiegen um		1,310,174
6.	Der kapitalisirte Miethsertrag belief sich		
	im Jahre 1858 auf		216,648,680
	im Jahre 1856 dagegen auf		190,445,200
	der Miethswerth hat sich also erhöht um		26,203,480

		Thaler.
7.	Die Feuerversicherungssumme betrug	
	am Schlusse des Jahres 1858	150,207,250
	am Schlusse des Jahres 1856	139,999,675
	Die stattgehabte Erhöhung beträgt also	10,207,575
8.	Der Werth der bebauten Grundstücke betrug	
	am Schlusse des Jahres 1858	183,427,965
	am Schlusse des Jahres 1856	165,222,437½
	Der Werth ist folglich gestiegen um	18,205,527½
	Die Hypotheken haben sich seit Anfang 1856 bis Ende 1858 vermehrt um	10,824,025
	Die Werthserhöhung der Grundstücke übersteigt demnach die Vermehrung der Hypotheken um	7,381,502½
	Der Werth, welchen sämmtliche Hypothekenbuchs-Folien am Schlusse des Jahres 1858 repräsentirten, betrug	190,352,792½
	Davon betragen zwei Drittel	126,901,861⅔
	Die Hypotheken beliefen sich am Schlusse des Jahres 1858 auf	125,234,332
	mithin	1,667,529⅔
	weniger als zwei Drittel des Werthes sämmtlicher Hypotheken-Objekte.	
	Am Schlusse des Jahres 1856 betrug diese Differenz nur	1,335,869⅔
	Es ist also seit 1856 eine Verbesserung von	331,660
	eingetreten.	

Es giebt indeß eine nicht unbedeutende Anzahl schuldenfreier Grundstücke, welche dem Fiskus und anderen juristischen Personen, zum Theil auch Privatpersonen, gehören. Die Zahl dieser schuldenfreien Grundstücke ist früher auf 2086 berechnet. Die gegenwärtige Zahl derselben kann nicht genau angegeben werden, jedenfalls erreicht sie aber eine solche Höhe, daß nach dem Ausscheiden dieser schuldenfreien Grundstücke aus der Zahl der Hypotheken-Objekte die alsdann nur noch verhaftet bleibenden Grundstücke über zwei Drittel ihres Werthes verschuldet sind. Dagegen muß aber auch in Betracht gezogen werden, daß viele bezahlte Hypotheken-Kapitalien von den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke nicht zur Löschung gebracht werden, damit ihnen zu jeder Zeit die freie Verfügung über solche bezahlte Kapitalien verbleibt. Diese Kapitalien aber auch nur annähernd in Zahlen auszudrücken, dazu fehlt jeder Anhalt.

Im Jahre 1858 fand ein so lebhafter Hypothekenverkehr statt, wie noch nie zuvor. Das Jahr 1856, welches vorstehend mit dem Jahre 1858 verglichen ist, wird, wie dies die im Justiz-Ministerial-Blatt von 1857 S. 69 abgedruckte Ueberſicht ergiebt, bezüglich des Hypothekenverkehrs nur von dem Jahre 1847 übertroffen. Aber selbst das Jahr 1847 bleibt hinter dem von 1858 weit zurück; denn

1.	im Jahre 1858 wurden eingetragen	8,880,833
	" " 1847 aber nur	5,670,231
	also im Jahre 1858 mehr	3,210,602
2.	Im Jahre 1858 sind gelöscht	2,315,032
	" " 1847 aber nur	1,830,930
	mithin im Jahre 1858 mehr	484,102
3.	Im Jahre 1858 wurden mehr eingetragen als gelöscht	6,565,801
	" " 1847 aber nur	3,839,301
	Das Jahr 1858 übersteigt also in dieser Hinsicht das Jahr 1847 um die Summe von	2,726,500

4. Der nachstehende fernere Vergleich der Jahre 1858 und 1847 ergiebt zwar eine bedeutende Steigerung der Hypothekenschulden seit 1847, liefert aber auch gleichzeitig den

	Thaler.
erfreulichen Beweis, daß der Werth der bebauten Grundstücke seit 1847 so gestiegen ist, daß er die Vermehrung der Hypotheken weit übertrifft.	
Es betrugen nämlich die Hypotheken:	
am Schlusse des Jahres 1858	125,234,332
1847 dagegen nur	98,376,950
folglich haben sich dieselben seitdem vermehrt um	26,857,382
Der Werth der bebauten Grundstücke betrug aber	
am Schlusse des Jahres 1858	183,427,965
1847 dagegen nur	137,992,942½
so daß sich eine Erhöhung des Werthes um	45,435,022½
herausstellt. Zieht man hiervon die eingetretene Vermehrung der Hypotheken ab mit	26,857,382
so verbleibt als überschießende Werthserhöhung der bebauten Grundstücke die Summe von	18,577,640½
Diese Werthserhöhung hat ihren Grund in stattgehabten Bauten und in dem dadurch erzielten Mehrbetrage der Miethen.	
5. Die Feuerversicherungssumme sämmtlicher Baulichkeiten betrug	
am Schlusse des Jahres 1858	150,207,250
1847 aber nur	121,954,925
sie hat sich folglich vermehrt um	28,252,325
6. Der Miethsertrag sämmtlicher Wohnungen bestand	
im Jahre 1858 in	10,832,434
1847 aber nur in	7,701,548
ist also gestiegen um	3,130,886
7. Der kapitalisirte Miethsertrag betrug	
1858	216,648,680
1847 indessen nur	154,030,960
hat sich also erhöht um	62,617,720
Rechnet man hierzu die seit 1847 stattgehabte Erhöhung der Feuertaxe mit	28,252,325
so ergiebt sich die Summe von	90,870,045
und theilt man diesen Gesammtbetrag durch 2, so stellt sich auch dadurch die seit 1847 bis einschließlich 1858 stattgehabte Erhöhung des Werthes sämmtlicher bebauten Grundstücke auf	45,435,022½
heraus, als auf so hoch sie in vorstehender Darstellung durch eine andere Art der Berechnung festgestellt ist.	

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Oktober 1859. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius von Schuckmann im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Becke, Deßmann, Dittrich und Heinrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Nischke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Meineke aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, und
der Gerichts-Assessor Gerstäcker aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Bernhard Karl Johannes Tobt bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Karl Friedrich Eichmann bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der vormalige Kreisrichter Schweiger bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S.,
der Gerichts-Assessor von Bergen bei dem Kreisgericht in Angerburg, und
der Gerichts-Assessor Ulrich bei dem Kreisgericht in Deutsch-Crone;

dem Kreisgerichts-Rath Köcher in Leobschütz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. November d. J. ab bewilligt worden;

der Kreisgerichts-Direktor Baath in Perleberg ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ley in Werl ist der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Appellationsgerichts-Rath Hagens in Paderborn, und
der Stadtgerichts-Rath Mayet in Berlin,
beide mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amts-Karakters fortan den Titel als Justizrath zu führen, und
die Stadtrichter Hammerfeld und Simson hierselbst,
sämmtlich bei dem Stadtgericht in Berlin;

der Rechtsanwalt und Notar Schwarz zu Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Berlin versetzt;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath August Ferdinand Schmidt zu Seehausen in der Altmark ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Gerichts-Assessor von Puttkammer in Coblenz ist dem Landgericht in Bonn überwiesen;

der Notariats-Kandidat Stephan Cramer ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Waldbroel, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldbroel, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 11. Oktober 1859, — betreffend die Verrechnung der Insertionskosten für zahlungspflichtige gerichtliche Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigern der Regierungs-Amtsblätter.

Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 §§. 50 ff.
Allgemeine Verfügung vom 5 März 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 98).
Allgemeine Verfügungen vom 2. Mai und 11. August 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 191 und 342).

Der Justiz-Minister ist mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern dahin übereingekommen, daß vom 1. Januar 1860 ab die Insertionskosten für Bekanntmachungen der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft in den öffentlichen Anzeigern der Regierungs-Amtsblätter, mit Ausnahme derer, welche bei den Regierungen in der Rheinprovinz und bei der Regierung zu Stralsund entstehen, nicht mehr an die Amtsblattsverwaltungen abgeführt, vielmehr bei den gerichtlichen Salarienkassen definitiv vereinnahmt werden.

Zur Ausführung des hiernach künftig zu beobachtenden Verfahrens wird den Königlichen Gerichtsbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft Folgendes eröffnet:

1) In Ansehung der Einziehung und Verrechnung der Insertionskosten für Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeigern der Amtsblätter der Regierungen zu Aachen, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Trier und Stralsund verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

2) Die von den Amtsblattsverwaltungen der übrigen Regierungen in zahlungspflichtigen Sachen bei Uebersendung des letzten Belagsblattes zu liquidirenden Insertionskosten sind nach Aufstellung der Kostenrechnungen lediglich als Gerichtskosten in Soll-Einnahme zu stellen und als solche weiter zu behandeln.

3) Das in der allgemeinen Verfügung vom 2. Mai 1854 zur Kontrolirung des Eingangs solcher Gebühren und Auslagen, deren Verausgabung von der Berichtigung der Kosten Seitens der zahlungspflichtigen Parteien abhängig ist, vorgeschriebene Verzeichniß fällt in Beziehung auf die vorgedachten Insertionskosten, soweit dieselben nicht bei den unter Nr. 1 genannten Regierungen entstanden sind, mit dem Schlusse des Jahres 1859 fort.

4) Da das neue Verfahren eine Vereinfachung der Geschäfte bezweckt, so sind unnöthige Liquidationen der Amtsblattsverwaltungen nach Eintritt der veränderten Einrichtung eben so zu vermeiden, wie dies bisher schon geschehen ist. Sofern daher bei Erlaß der Requisitionen der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Aufnahme von Bekanntmachungen in die Amtsblätter die Armuth der Interessenten bereits feststeht, oder in der Sache selbst andere Gründe für eine unentgeltliche Insertion vorliegen, sind die Requisitionen auch künftig auf kostenfreie Aufnahme der Bekanntmachungen nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 5. März 1853 zu richten. Dagegen bedarf es der Beibringung besonderer Armuthsatteste oder der speziellen Angabe der Gründe, aus welchen eine unentgeltliche Insertion erfolgen muß, von da ab nicht mehr, wo mit der neuen Einrichtung die Verantwortlichkeit darüber, daß der Staatskasse nicht in ungehöriger Weise eine Einnahme entzogen wird, allein auf die Gerichte übergeht.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derer in der Rheinprovinz und der Regierung zu Stralsund, sind Seitens der Herren Minister der Finanzen und des Innern von der getroffenen Einrichtung in Kenntniß gesetzt und angewiesen worden, die am Schlusse des Jahres 1859 bei den Amtsblattsverwaltungen verbleibenden Einnahmereste an Insertionskosten für gerichtliche Bekanntmachungen in Wegfall stellen zu lassen.

Berlin, den 11. Oktober 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 3605. A. 46. Vol. III.

Num. 101.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Juni 1859.

Der §. 261 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs findet nur da Anwendung, wo nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Bilanz alljährlich zu ziehen ist; die Unterlassung der nach der Beschaffenheit des Geschäfts mindestens alle zwei Jahre zu ziehenden Bilanz kann daher die Strafverhängung nicht rechtfertigen.

In der Untersuchung wider den Kaufmann A. P. S. zu S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 30. Juni 1859 ꝛc.,

in Erwägung:

daß die dem angefochtenen Erkenntnisse zu Grunde liegende thatsächliche Feststellung dahin geht:

daß der, nach der Annahme des Appellationsrichters, als Handelsmann anzusehende und am 28. Januar 1858 in Konkurs verfallene Angeklagte die Bilanz seines Vermögens (überhaupt jemals) zu ziehen unterlassen hat, obgleich mindestens alle zwei Jahre solche Bilanz zu ziehen erforderlich war;

daß der Appellationsrichter auf diesen Thatbestand den §. 261 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs angewandt hat;

daß aber dieses Gesetz zu seiner Anwendung erfordert, daß ein Handelsmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, unterlassen habe, jährlich die Bilanz seines Vermögens zu ziehen, obgleich dies — also die jährliche Bilanzziehung — gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Beschaffenheit seines Geschäfts erforderlich war;

daß gesetzlich die jährliche Bilanzziehung nur in dem Bereiche des Rheinischen Handelsgesetzbuchs (Artikel 9) allen Handelsleuten obliegt;

daß das Allg. Landrecht zwar auch im §. 1468 Th. II. Tit. 20 den Kaufleuten, im Gegensatze solcher Handelstreibenden, die nicht die Rechte der Kaufleute haben (Th. II. Tit. 8 §. 486, vergl. §§. 475, 480—484), zur Pflicht machte, wenigstens einmal jährlich die Bilanz zu ziehen, und diese Verpflichtung, wenngleich sie im Kaufmannsrechte (vergl. Th. II. Tit. 8 §§. 562, 566, 605, 610) nicht ausgesprochen ist, auch in anderen Bestimmungen des Allg. Landrechts (Th. II. Tit. 18 §§. 623, 653, 768, 769) als bestehend vorausgesetzt ist;

daß jedoch jene Vorschrift (§. 1468 Th. II. Tit. 20) aufgehoben,

(Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. II.)

und mit aus diesem Grunde,

— vergl. Entwurf 1843 §. 482[3] und Schlußsatz,
Entwurf 1847 §. 326[3],
Motive desselben S. 84, 85,
Bleich, Ausschuß-Verhandlungen, Bd. IV. S. 328, 331,
Goltdammer, Materialien, Bd. II. S. 595[5], 600[4] —

in das Strafgesetzbuch §. 261 Nr. 3 die zweite Alternative:

„oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war“

aufgenommen ist;

daß dem Appellationsrichter zwar zuzugeben ist, daß der Handelsmann, von dem das Gesetz die jährliche Bilanzziehung verlangt, solche Bilanz auch alle zwei Jahre zu ziehen hat, der Appellationsrichter jedoch nicht ausgesprochen und motivirt hat, daß der Angeklagte ein solcher Handelsmann sei, der nach gesetzlicher Vorschrift jährlich Bilanz zu ziehen hatte;

daß eben so wenig vom Appellationsrichter festgestellt ist, daß nach der Beschaffenheit des Geschäfts des Angeklagten die jährliche Bilanzziehung erforderlich gewesen sei, dies auch, wie sich von selbst ergiebt, daraus nicht folgt, daß, wie festgestellt worden ist, nach der Beschaffen-

heit des Geschäfts des Angeklagten, mindestens alle zwei Jahre das Ziehen einer Bilanz erforderlich war;

daß auch eine Annahme, wie sie der Erwägung des Appellationsrichters, daß, wenn das Gesetz die jährliche Ziehung der Bilanz verlange, hierin die geringere Thätigkeit, die Ziehung einer Bilanz mindestens alle zwei Jahre, begriffen sei, zu Grunde zu liegen scheint; daß nämlich dasjenige, was von dem Handelsmanne gilt, der — sei es nach gesetzlicher Vorschrift oder doch nach der Beschaffenheit seines Geschäfts — jährlich Bilanz zu ziehen verpflichtet war, und diese jährliche Bilanzziehung unterlassen hat, auch von dem Handelsmanne gelten müsse, der nach der Beschaffenheit seines Geschäfts, wenn auch nicht jährlich, doch wenigstens alle zwei Jahre Bilanz zu ziehen gehabt und solche Bilanz alle zwei Jahre zu ziehen unterlassen habe, ebenso den Worten, als dem Grunde des Gesetzes zuwider sein würde, welches Fahrlässigkeit und Leichtsinn, wodurch ein Gemeinschuldner seine Gläubiger benachtheiligt, nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen mit Strafe bedroht;

daß daher der dem Appellationsrichter in der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gemachte Vorwurf, auf den festgestellten obigen Thatbestand den §. 261 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs mit Unrecht angewandt und dadurch dieses Gesetz verletzt zu haben, begründet erscheint;

daß wegen dieser Gesetzesverletzung das angefochtene Erkenntniß zu vernichten, und was die anderweite Entscheidung in der Sache selbst betrifft, der Angeklagte, da gegen ihn, wie dies schon in Folge der stattgehabten anderweiten Beweisaufnahme von dem Richter zweiter Instanz in dem soweit zu Gunsten des Angeklagten rechtskräftigen Erkenntnisse angenommen ist, nicht der Thatbestand des §. 261 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, aber auch nach dem Obigen nicht der zur Anwendung des §. 261 Nr. 3 a. a. O. erforderliche Thatbestand vorliegt, von der Anklage des einfachen Bankerutts und demzufolge auch von der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, freizusprechen ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 4. März 1859 zu vernichten, und sodann zur Sache selbst, auf die Appellation des Angeklagten, das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 13. August 1858 dahin abzuändern, daß der Angeklagte von der Anklage des einfachen Bankerutts, desgleichen von der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, freizusprechen.

I. 3781. Criminalia 49.

Num. 102.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858.

Streitigkeiten darüber, welcher von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Armen zu übernehmen habe, sind von den Gerichten zu entscheiden. Dagegen ist über den Betrag der Verpflegungskosten der Rechtsweg unzulässig, und die Höhe derselben im Verwaltungswege festzusetzen.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 34 (Ges.-Samml. von 1843 S. 13).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache

der Dorfschaft S., Klägerin,

wider

den Ostpreußischen Landarmenverband, vertreten durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen, Verklagten,

betreffend 243 Thaler Armenverpflegungskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Dorfschaft S., welche durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen angehalten worden ist, die Fürsorge für die Familie des eine Zuchthausstrafe verbüßenden Schmiedegesellen W. zu übernehmen, hat gegen den Ostpreußischen Landarmenverband, vertreten durch die ebengenannte Regierung, ein rechtskräftiges Erkenntniß erstritten, wodurch derselbe verurtheilt ist, diese Fürsorge zu übernehmen, und demgemäß die durch Verpflegung jener Familie entstandenen und noch entstehenden Kosten zu tragen. In der jetzt vorliegenden Klage gegen den Ostpreußischen Landarmenverband, vertreten durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen, trägt die Dorfschaft S. mit Bezug auf dieses Erkenntniß darauf an, den Verklagten zu verurtheilen, daß er ihr sofort bei Vermeidung der Exekution 243 Thaler nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der Klagebehändigung zahle, indem sie bemerkt, daß sie vergebens die Exekution beantragt und den Ersatz des bisher Geleisteten nachgesucht habe, und daß die von ihr eingereichte Berechnung ihrer Kosten, die in der Klage näher spezifizirt sind, zu hoch gefunden worden sei. Die Königliche Regierung zu Gumbinnen hat gegen diese Klage mittelst Beschlusses von 21. Januar 1858 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie führt an, das vorerwähnte Erkenntniß habe noch nicht zur Ausführung gebracht werden können, weil die Stände der Kreise Insterburg und Darkehmen noch nicht darüber zu vereinigen gewesen seien, welcher von beiden Kreisen nach den über die Verpflegung der Landarmen in Ostpreußen bestehenden Normativbestimmungen die Verpflegung der in Rede stehenden Familie zu übernehmen habe, und macht sodann geltend, daß nach §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 8 ff.) der erhobene Anspruch auf Ersatz der durch die Verpflegung der Familie W. erwachsenen Kosten dem Rechtswege nicht unterliege, da die Nichtberücksichtigung der in dem §. 34 a. a. O. enthaltenen Bestimmung, wonach „über den Betrag der Verpflegungskosten der Rechtsweg nicht zulässig" ist, zur Beseitigung der in den Normativbestimmungen enthaltenen Vorschrift führen würde, wonach die Klägerin die Verpflegung der fraglichen Familie gegen die darin normirten Sätze zu übernehmen habe.

Der Kompetenz-Konflikt wird von dem Königlichen Kreisgericht zu G. für begründet, von dem Königlichen Appellationsgericht zu Insterburg dagegen für unbegründet erachtet.

Derselbe mußte indessen für begründet erachtet werden. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die von der Königlichen Regierung erwähnten Differenzen zwischen den Kreisen Insterburg und Darkehmen keinen Grund abgeben können, der gerichtlichen Verfolgung des gegen den Landarmenverband erstrittenen Anspruchs entgegenzutreten; der Streit darüber, welche Interessenten nach den für die Aufbringung der Lasten des Landarmenverbandes maaßgebenden Bestimmungen die dem letzteren zuerkannte Last zu tragen haben, ist auf das Verhältniß des Landarmenverbandes zu der Klägerin ohne Einfluß; sie darf die Erfüllung des richterlichen Erkenntnisses auf jedem gesetzlich zulässigen Wege verlangen, ohne daß ihr wegen eines solchen, die inneren Verhältnisse des Landarmenverbandes betreffenden Streits dieser Weg verschlossen werden dürfte. Es kann demnach nur darauf ankommen, ob der §. 34 a. a. O. die Verfolgung des vorliegenden Anspruchs im Wege Rechtens ausschließe. Dies wird von der Klägerin in der Entgegnung auf den Kompetenz-Konflikt zunächst aus dem Grunde bestritten, weil der Verklagte durch das gerichtliche Erkenntniß schon zur Tragung der durch Verpflegung der Familie W. entstandenen und noch entstehenden Kosten verurtheilt und damit bereits ausgesprochen sei, daß es auf eine etwanige Festsetzung derselben Seitens der Verwaltungsbehörde nicht mehr ankomme. Aus eben diesem Grunde, weil der Verklagte schon rechtskräftig zur Tragung der durch die Verpflegung jener Familie erwachsenen und noch erwachsenden Kosten verurtheilt sei, erachtet auch das Königliche Appellationsgericht die vorerwähnte Bestimmung des §. 34 a. a. O. nicht anwendbar.

Es scheint hierbei die Auffassung zum Grunde zu liegen, daß in jenem Erkenntnisse bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliege, wodurch festgesetzt sei, daß die wirklich verausgabten Kosten, ohne Rücksicht auf dasjenige, was die vorerwähnten Normativbestimmungen in Betreff der zu vergütenden Sätze vorschreiben mögen, erstattet werden müssen, und daß die Ausführung dieser rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, mithin auch die Feststellung des Betrags der entstandenen Kosten, der gerichtlichen Kognition anheimfalle, ohne daß nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) noch hinterdrein der Kompetenz-Konflikt dagegen erhoben werden dürfte. Eine gerichtliche Entscheidung indeß, welche dahin ginge, daß der Betrag jener Kosten vom Gericht festzustellen wäre, liegt nicht vor. Der Vorprozeß hatte überhaupt nur die Frage zum Gegenstande, ob die Klägerin oder der Verklagte die Fürsorge für die als arm betrachtete Familie W., sowohl hinsichtlich der Vergangenheit, als für die Zukunft zu übernehmen habe; die Frage, welche

bestimmte Beträge für die Vergangenheit eventuell zu erstatten seien, sowie, von wem die Festsetzung dieser Beträge auszugehen habe, ob von dem Gerichte oder von der Verwaltungsbehörde, kam dabei gar nicht zur Sprache und zur Erörterung. So wenig, wie das Erkenntniß diese Festsetzung ausdrücklich dem Gericht zuspricht, ist daher aus den Prozeßverhandlungen die Absicht zu entnehmen, daß damit über diese Frage überhaupt hätte entschieden werden sollen. Es kam nur darauf an, den Streit, welcher von den verschiedenen Armenverbänden die Verpflegung der Familie W. zu übernehmen habe, den der §. 34 a. a. O. dem Rechtswege zuweist, zur Entscheidung zu bringen; daß dadurch der weiteren Bestimmung des §. 34, wenn diese an sich die Feststellung des Betrags der Verwaltungsbehörde zuweist, hätte präjudizirt werden sollen, findet sich nirgends angedeutet. Diese weitere Bestimmung des §. 34 spricht nun aber ganz ausdrücklich aus, daß „über den Betrag der Verpflegungskosten der Rechtsweg nicht zulässig" sei und weist sonach jene Feststellung lediglich der Verwaltungsbehörde zu; es muß mithin die Ausführung der ergangenen richterlichen Entscheidung, so weit es sich um den Betrag der zu erstattenden Kosten handelt, der Verwaltungsbehörde überlassen werden.

Zwar will die Klägerin jene Bestimmung nur auf den Fall bezogen wissen, wenn ein unstreitig verpflichteter Armenverband mit der Höhe der von ihm geforderten Verpflegungskosten nicht zufrieden sei; ein gar nicht verpflichteter Armenverband, meint sie, brauche sich eine Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde nicht gefallen zu lassen. Diese Distinktion findet aber in dem Inhalte und der Fassung des §. 34 keinerlei Anhalt. Dieselbe spricht gerade von Streitigkeiten über die Verpflichtung zwischen verschiedenen Armenverbänden, und reiht jene Bestimmungen unmittelbar der vorangehenden Bemerkung an, daß über diese Verpflichtung der Rechtsweg zulässig sei. Auch derjenige, der hierbei obtinirt hat, muß sich also die Festsetzung des Betrags durch die Verwaltungsbehörde gefallen lassen.

Die Bemerkung der Klägerin, daß die Kosten theilweise schon durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt und in eben den Beträgen liquidirt seien, welche diese ihr im Wege der Exekution abgenommen habe, kann hinsichtlich der Kompetenz nichts ändern. Zwar hat sodann die Klägerin in der Klage bemerkt, sie sei angehalten worden, die Familie W. von K. abzuholen und liquidirt dafür an Transportkosten 1 Thaler; es könnte fraglich sein, ob diese Transportkosten unter den „Verpflegungskosten", von denen der §. 34 spricht, mit zu begreifen seien. Allein unter „Verpflegungskosten" im Sinne des §. 34 sind alle Kosten zu verstehen, welche in Folge der dem Armenverbande zur Last fallenden Fürsorge für den Armen entstehen. Auch hinsichtlich der erwähnten Transportkosten kann mithin der Rechtsweg nicht stattfinden.

Berlin, den 11. Dezember 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 500. K. 36. Vol. X.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 7.

Ein Nachtrag

zu der Reform des Ehescheidungsrechts in England.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1857 S. 254, 355, 366.

(Mitgetheilt von dem Stadtgerichtsrath Oppenheim in Berlin.)

Nachdem die Gesetzgebung in England auf dem Gebiete des Ehescheidungsrechts im Jahre 1857 eine durchgreifende Reform hatte eintreten lassen, war das damals erlassene Gesetz in dem letzten Parlament Gegenstand abermaliger Berathung. Es ist daraus am 13. August 1859 „An Act to make further Provision concerning the Court for Divorce and Matrimonial Causes" hervorgegangen.

In früheren Aufsätzen wurde jene Reform des Jahres 1857 dargestellt. Zur Vervollständigung dieser Darstellung wird es gereichen, auch das neue Gesetz mitzutheilen.

Der Wiedergabe im Wortlaut soll der wesentliche Inhalt mit einigen erläuternden Bemerkungen vorangeschickt werden.

1. Die Zahl der Mitglieder des Ehegerichtshofes ist vermehrt worden. Nach der Verordnung aus dem Jahre 1857 (Art. VIII.) bildeten den Gerichtshof, außer dem Lord-Kanzler und dem ordentlichen Eherichter, die drei Präsidenten der Gerichtshöfe von Queen's Bench, Common Pleas und Exchequer, und drei Richter, von welchen ein jeder einem dieser Gerichtshöfe angehört.

Diese Zusammensetzung hat sich als unzureichend erwiesen. Den bisherigen Mitgliedern des Ehe-Gerichtshofes wurden deshalb sämmtliche übrige Mitglieder der drei genannten Gerichtshöfe hinzugefügt. Damit sollte aber weder die frühere Kompetenz des ordentlichen Eherichters zu alleiniger Entscheidung geschmälert, noch auch eine stärkere Besetzung des Gerichtshofes zur Entscheidung über Klagen auf Richtigkeitserklärung oder Auflösung einer Ehe im einzelnen Falle herbeigeführt werden. Die neue Verordnung überläßt es vielmehr den Mitgliedern des Ehegerichtshofes, durch einen festzustellenden Turnus oder in anderer Art Vorkehrung zu treffen, daß die für den einzelnen Fall erforderliche Zahl — das sind je drei von ihnen — an den Sitzungen des Hofes Theil nehmen.

2. Die Verordnung aus dem Jahre 1857 (Art. XXXV.) legt es in die Hand des Ehegerichts, schon während des Prozesses und demnächst in der Endentscheidung, durch welche die gerichtliche Trennung, die Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder eine Ehescheidung ausgesprochen wird, für den Unterhalt und die Erziehung der aus einer dergestalt gelösten Ehe hervorgegangenen Kinder Sorge zu tragen.

Dergleichen Anordnungen soll das Ehegericht nach dem neueren Gesetze auf Anrufen auch nach Beendigung des Prozesses, nicht also nur während des Prozesses, und mit der Endentscheidung zu treffen befugt sein.

3. Ebenso räumt es ihm das Recht ein, nachdem eine Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt oder geschieden ist, noch Ermittelungen über die Eheverträge der Parteien anzustellen, und das ausgesetzte Vermögen ganz oder theilweise den aus der gelösten Ehe hervorgegangenen Kindern oder einem der Eltern zu überweisen.

4. Bei Klagen der Ehefrau auf Ehescheidung, welche nur zulässig sind, wenn Ehebruch, verbunden mit Gewaltthätigkeiten oder mit böslicher Verlassung, behauptet wird, sind der Ehemann und die Ehefrau über die Verübung der Gewaltthätigkeiten, so wie über die bösliche Verlassung zur Ablegung des Zeugnisses zu verstatten, resp. dazu anzuhalten.

5. Das neue Gesetz giebt in seiner Schlußbestimmung gegen Entscheidungen über Anträge, welche auf dem Legitimacy Declaration Act (1858) beruhen, das Recht der Appellation an das Haus der Lords. Diese Bestimmung steht mit den Vorschriften über Lösung der Ehe und dem darauf bezüglichen Verfahren in keinem inneren Zusammenhange. Sie hat vielmehr in dieser Verordnung nur um deshalb ihren Platz gefunden, weil die Appellation, welche fortan statthaft sein soll, Entscheidungen des Ehegerichtshofes trifft. Durch den Legitimacy Declaration Act (2. August 1858) wurde nämlich die Kompetenz dieses Gerichtshofes erweitert. Wer die Zurechtbeständigkeit der Ehe seiner Eltern oder seiner Großeltern festzustellen verlangt, sei es, um nachzuweisen, daß er die Rechte eines geborenen Engländers besitzt, oder um Vermögensrechte geltend zu machen, darf nach jenem Gesetze sich deshalb an den Ehegerichtshof wenden; diesem liegt die Verhandlung und Entscheidung ob. Das Verfahren findet zwischen dem Antragsteller einerseits und dem Attorney General, oder diesem und den etwanigen Gegnern andererseits statt. In Betreff der näheren Regelung des Verfahrens wird auf die Vorschriften der Verordnung für Ehesachen verwiesen.

Das ist der Zusammenhang, in welchem die Schlußbestimmung zu den vorhergehenden Vorschriften der neueren Verordnung steht.

Der Wortlaut derselben wird nachstehend mitgetheilt.

Verordnung,

betreffend weitere Bestimmungen über den Ehegerichtshof.

Kap. LXI.

(im 22. und 23. Regierungsjahre der Königin Viktoria.)

(13. August 1859.)

20 u. 21. Vikt. K. 85.

Da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, weitere Bestimmungen, betreffend den — durch das im 20. und 21. Jahre der Regierung Ihrer Majestät abgehaltene Parlament (Kap. LXXXV.) errichteten — Ehegerichtshof, zu erlassen, so wird von Ihrer Majestät der erhabensten Königin, mit Beirath und Zustimmung der geistlichen, so wie der weltlichen Lords und der Gemeinen, welche in dem jetzt tagenden Parlament versammelt sind, und kraft deren Machtvollkommenheit verordnet, was folgt:

Richter der Queen's Bench u. s. w. sollen Mitglieder des Ehegerichtshofes sein.

I. Den — Artikel VIII. der besagten Verordnung bezeichneten Mitgliedern werden alle zur Zeit zu den Gerichtshöfen von Queen's Bench, Common Pleas und Exchequer gehörenden Richter, welche nicht bereits zu dem Ehegerichtshofe gehören, als dessen Mitglieder hinzugefügt.

Der ordentliche Eherichter und acht der übrigen Mitglieder bestimmen die Sitzungen des vollbesetzten Gerichtshofes.

II. Der ordentliche Eherichter und acht oder mehr Mitglieder des gedachten Gerichtshofes haben von Zeit zu Zeit durch allgemeine, zu dem Behuf zu erlassende Verfügungen für jedes Jahr die Sitzungen des vollbesetzten Gerichtshofes anzuberaumen. Die Zahl und die Zeit dieser Sitzungen bestimmen sie, wie es ihnen zur Erledigung der nicht vor den ordentlichen Eherichter allein, sondern vor den Gerichtshof gehörenden Geschäfte nothwendig oder angemessen erscheint. Die Mitglieder des gedachten Gerichtshofes sollen Anordnung treffen, daß nach einem bestimmten Turnus, oder wie es ihnen sonst am angemessensten scheint, die zur vollen Besetzung des Gerichtshofes erforderliche Zahl von Richtern an den anberaumten Sitzungen des Gerichtshofes Theil nimmt.

Rang des ordentlichen Eherichters.

III. Der ordentliche Eherichter hat Sitz und Vorrang in dem Gerichtshofe unmittelbar nach dem Lord Chief Baron des Exchequer Hofes Ihrer Majestät.

Der Gerichtshof darf über Unterbringung, Unterhalt und Erziehung der Kinder nach rechtskräftig erfolgter gerichtlicher Trennung Anordnung treffen.

20 u. 21. Vikt. K. 85.

IV. Ist die gerichtliche Trennung, die Nichtigkeitserklärung, die Scheidung einer Ehe rechtskräftig erfolgt, so darf der Gerichtshof von Zeit zu Zeit auf desfallsigen Antrag in Betreff der Unterbringung, des Unterhaltes und der Erziehung der aus der gelösten Ehe hervorgegangenen Kinder solche Anordnungen treffen, — oder deren Bevormundung durch den Kanzleigerichtshof herbeiführen, wie dies durch die Endentscheidung oder durch interimistische Verfügungen während der Dauer des Verfahrens geschehen durfte. Alle unter diese Bestimmung fallenden Verfügungen ist der ordentliche Eherichter allein, oder mit einem oder mehreren Mitgliedern des Gerichtshofes zu erlassen befugt.

Betreffend die Eheverträge der Parteien nach rechtskräftiger Nichtigkeits-Erklärung der Ehe.

V. Ist die Nichtigkeitserklärung oder Scheidung einer Ehe rechtskräftig erfolgt, so darf der Gerichtshof über das Vorhandensein von Eheverträgen Ermittelungen anstellen, die vor Eingehung der Ehe oder während der Ehe von den Parteien geschlossen sind, und nach seinem Ermessen die Verwendung eines Theiles oder des ganzen ausgesetzten Vermögens zum Vortheil der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder oder eines von ihren Eltern anordnen.

Bei Klagen der Ehefrau wegen Ehebruchs ꝛc. dürfen ꝛc. Ehemann und Ehefrau Zeugniß ablegen.

VI. Hat eine Ehefrau eine Klage auf Ehescheidung angestellt, weil sich der Ehemann des Ehebruchs, verbunden mit Gewaltthätigkeiten, oder des Ehebruchs, verbunden mit böslicher Verlassung, schuldig gemacht hat, so sollen Ehemann und Ehefrau zum Zeugniß über die Gewaltthätigkeiten oder die bösliche Verlassung resp. angehalten und verstattet werden.

Ausdehnung des Rechts der Appellation an das Haus der Lords.

VIII. Das Recht der Appellation an das Haus der Lords, welche durch Artikel LVI. der gedachten Verordnung eingeführt ist, wird auf alle Entscheidungen und Endurtheile über Anträge ausgedehnt, welche sich auf den Legitimacy Declaration Act von 1858 gründen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Oktober 1859. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Michels ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm ernannt worden.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Goldstandt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Kammergerichts, und
der Gerichts-Assessor von Zoltowski aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Johann Christian Schultze bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Wladislaus Preibisz bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Friedrich Hilmar Fromm bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Siegfried Heinrich Steinitz bei dem Kammergericht,
der Auskultator Richard Martin Herrmann Franz Barschall bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Auskultator Anton Schelle bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,
der Auskultator Feodor Göcke bei dem Appellationsgericht in Hamm,
der Auskultator Gustav Karl Adolph Foß bei dem Appellationsgericht in Stettin, und
der Auskultator Adolph Hesse bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Hübener in Halberstadt ist als Direktor an das Stadtgericht hierselbst, und
der Kreisgerichts-Direktor Grothe in Ratibor als Direktor an das Kreisgericht in Halberstadt,
versetzt worden;
der Stadt- und Kreisrichter von Windheim in Magdeburg ist zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath daselbst, und
der Kreisrichter Teichmann zu Seehausen in der Altmark zum Kreisgerichts-Rath bei dem Kreisgericht in Stendal
ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor von Schmeling bei dem Kreisgericht in Sagan,
der Gerichts-Assessor Bachmann bei dem Kreisgericht in Grünberg,
der Gerichts-Assessor Adam bei dem Kreisgericht in Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Greiffenberg,
der Gerichts-Assessor Wiese bei dem Kreisgericht in Hagen,
der Gerichts-Assessor Cremer bei dem Kreisgericht in Tecklenburg, und
der Gerichts-Assessor Riemann bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Rheinsberg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Bluhm in Osterburg an das Kreisgericht in Stendal, und

der Kreisrichter Fischer in Memel als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Königsberg i. Pr.;

dem Kreisgerichts-Rath Schuhr in Guben ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Kreisgerichts-Rath Wünnenberg in Paderborn ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Nittritz in Halle a. d. S. ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hille in Rüthen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Warstein gestattet worden.

Der Direktor im Ministerium für Handel ꝛc. Delbrück ist an Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Ministerial-Direktors Oesterreich, zum Mitgliede des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 103.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1859, — betreffend die Stimmfähigkeit der den Gerichten zur Beschäftigung überwiesenen Gerichts-Assessoren.

Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 36 (Ges.-Samml. S. 12).

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Stimmfähigkeit der den Gerichten zur Beschäftigung überwiesenen Assessoren erhoben worden sind, werden hierdurch, im Anschlusse an die über diese Frage bereits früher in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen des Justiz-Ministers, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Ein volles richterliches Stimmrecht kann ein Gerichts-Assessor nur dann ausüben, wenn ihm dasselbe von dem Justiz-Minister besonders verliehen worden, oder wenn ihm die Verwaltung einer etatsmäßigen Richterstelle oder die Vertretung eines etatsmäßig angestellten richterlichen Beamten übertragen, oder endlich, wenn er einem Gericht zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushülfe, sei es auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit, als Hülfsrichter überwiesen worden ist.

2) Vorübergehende Vertretungen verhinderter Mitglieder der Gerichte erster Instanz durch Assessoren, welche diesen Gerichten zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, kann der Dirigent des Gerichts, sofern es sich nur um die Substitution für einzelne richterliche Geschäfte handelt, selbstständig anordnen, wenn die Verhältnisse es nicht gestatten, ein anderes etatsmäßiges Mitglied, oder einen zum vollen Votum berechtigten Assessor mit der Vertretung zu beauftragen. Im Uebrigen liegt die Bestellung von Vertretern richterlicher Beamten bei den Gerichten erster Instanz, sowie die Ueberweisung der erforderlichen Hülfsrichter an die letzteren in den, den Obergerichten beigelegten Befugnissen, welche, wenn das Kommissorium die Dauer von drei Monaten übersteigt, nach den bestehenden Vorschriften die Genehmigung des Justiz-Ministers einzuholen haben.

3) Gerichts-Assessoren, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ein volles Stimmrecht auszuüben haben, können in den Deputationen zur Verhandlung und Entscheidung der Civil- und Kriminal-Sachen als stimmfähige Mitglieder auch in den ihnen selbst zur Bearbeitung zugeschriebenen Sachen nicht fungiren. Die Bestimmung des §. 62 Tit. 3 Th. III. der Allg. Gerichts-Ordnung hat, soweit sie sich auf die in Prozessen zu fällenden Entscheidungen bezieht, mit der Einführung des gegenwärtigen Prozeßverfahrens, in Ansehung der kollegialisch zu verhandelnden Sachen, von selbst ihre Geltung verloren, da in diesem Verfahren von einem Referiren im Sinne der älteren Vorschriften nicht mehr die Rede ist.

4) Was insbesondere die Zuziehung der Gerichts-Assessoren als Beisitzer bei den Verhandlungen der Schwurgerichte betrifft, so ist in Betracht zu ziehen, daß die Abhaltung der Schwurgerichte, wenn deren Mitglieder allein aus den Richtern des betreffenden Stadt- oder Kreisgerichts ent-

nommen werden, regelmäßig eine Anhäufung der Geschäfte zur Folge hat, welche die Gewährung einer Aushülfe, wo dazu Gelegenheit vorhanden ist, als gerechtfertigt erscheinen läßt. Mit Rücksicht darauf will der Justiz-Minister, wie es schon bisher auf die Anfrage einzelner Obergerichte geschehen ist, hiermit allgemein gestatten, daß auch die bei den Gerichten mit beschränktem Stimmrecht beschäftigten Assessoren zu Mitgliedern der Schwurgerichte bestellt werden können, jedoch mit der Einschränkung, daß in jeder einzelnen Sache nur ein solcher Richter zugezogen werden darf.

5) Zu Kommissarien für Bagatell- und Injurien-Sachen, sowie für Uebertretungen und Forstrügesachen und zu Untersuchungsrichtern können auch die zu einem vollen Votum nicht berechtigten Gerichts-Assessoren bestellt werden.

6) Schließlich findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur bei den Gerichten in der Gesammtheit ihrer Mitglieder, sondern auch bei den einzelnen Abtheilungen und Deputationen derselben die Zahl der unbesoldeten Richter mit vollem Stimmrechte die Hälfte der etatsmäßigen Richter, gemäß §. 36 der Verordnung vom 2. Januar 1849, nicht erreichen darf, indem es dem Sinne der letzteren Vorschrift nicht entsprechen würde, ein Verhältniß eintreten zu lassen, bei welchem die Stimmen der dem Gericht nur widerruflich beigeordneten Richter in den von den Abtheilungen und Deputationen desselben zu fällenden Entscheidungen den Ausschlag geben könnten.

Berlin, den 17. Oktober 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 3561. O. 20.

Num. 104.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1859, — betreffend die Frage: ob ein Notar, ohne die durch den Anstand bedingten Pflichten seines Standes zu verletzen, seine Amtsgeschäfte gegen geringere Gebühren, als die taxmäßigen, verrichten darf?

Verordnung vom 30. April 1847 §. 2 (Ges.-Samml. S. 197).

Der Rechtsanwalt R. zu E. ist beschuldigt, mit dem dortigen Banquier S. ein Abkommen getroffen zu haben, nach welchem er sich bereit erklärt habe, dem Banquier S. für die ihm zugewendeten Wechselproteste 25 Prozent von seinen Gebühren zu bewilligen resp. zu erlassen. Er ist deshalb von dem Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare zur Disziplinaruntersuchung gezogen, und hat der letztere am 30. April 1859 dahin erkannt:

> daß dem Rechtsanwalt R. wegen des Erlasses seiner Notariatsgebühren eine Ermahnung zu ertheilen und demselben die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Der Rechtsanwalt R. hat hiergegen Berufung eingelegt. Der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat jedoch in seiner Sitzung vom 27. Juni 1859 rc. für Recht erkannt:

> daß das Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu R. vom 30. April 1859 zu bestätigen und dem Angeschuldigten die Kosten aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es kann zunächst keinem Bedenken unterliegen, daß die Frage: ob dem Notar der Erlaß seiner Gebühren gesetzlich gestattet, das heißt nicht verboten sei? insofern nicht entscheidend sein kann, als es sich hier nicht um die Befolgung eines Gebots oder Verbots eines bestimmten Gesetzes, sondern um eine Pflicht handelt, welche, nach dem Urtheil des Ehrenraths, als Standesgenossen des Angeklagten, durch den Anstand bedingt wird. Denn nach §. 2 der Verordnung vom 30. April 1847 hat der Ehrenrath über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Auch kann allerdings an und für sich in dem Erlasse von Gebühren des Notars aus Rücksichten der Billigkeit oder der persönlichen Stellung des Notars zu dem Debenten weder etwas Verbotenes, noch etwas den Anstand Verletzendes, vielmehr, im Interesse des Publikums, nur eine Handlung, welche Billigung verdient, gefunden werden. Das, was Mißbilligung und Tadel verdient, kann also nur in dem Beweggrunde zu solchem Erlasse gefunden werden. Nun hat aber das

von dem Angeklagten dem Banquier S. gegenüber beobachtete Verfahren der Ehrenrath, keinesweges mit Unrecht, als einen Mangel an Anstand in sich schließend, seiner Rüge im Disziplinarwege durch die dem Angeklagten ertheilte Ermahnung unterworfen. Denn nach seiner eigenen Darstellung hat er dem rc. S., nachdem dieser ihm schriftlich Notariatsgeschäfte gegen billigen Kostenansatz angetragen, mündlich erwiedert: er könne wohl ein Viertheil der Taxen erlassen, wenn ihm im Jahre an Taxen 100 Thaler blieben. Allerdings hat er hinzugefügt, er binde sich aber hinsichtlich seiner Gebühren nicht durch Versprechungen oder Verträge; so wenig er ihn verpflichte, ihm Geschäfte zu übertragen, so wenig verpflichte er sich, Gebühren zu erlassen; und auch nach dem Zeugnisse des rc. S. hat ein wirkliches Abkommen, ein Vertrag, in dieser Hinsicht zwischen ihm und dem rc. R. nicht bestanden. Jedoch hat der R., auch nach dessen Aussage, zu ihm geäußert: daß er, aber ohne eine vertragsmäßige Verpflichtung, bei größeren Rechnungen freiwillig einen Rabatt zugestehen würde. Hierauf hat dann der Angeklagte dem rc. S. über die in einem Vierteljahr geführten Geschäfte generelle Rechnung zugestellt, unter dieser quittirt und in einem und demselben Akt auf einen Theil der Taxen Verzicht geleistet. Dieser Erlaß eines Theils der Gebühren konnte nach den vorliegenden Verhältnissen keinen anderen Zweck haben, und hat, auch nach der eigenen Darstellung des Angeklagten, wie er nach dauerhafter Geschäftsverbindung strebe, keinen anderen Zweck gehabt, als die Vermehrung seiner Notariatsgeschäfte, was schon deshalb Mißbilligung verdient, weil es sich mit der Standesehre eines öffentlich bestellten Notars nicht verträgt, sich durch voraussichtlich billigere Verrichtung der Notariatsgeschäfte, als die Gebührentaxe solche honorirt, eine ausgedehntere Notariatspraxis zu verschaffen. Außerdem hatte aber diese Verfahrungsweise auch noch die üble Wirkung, daß, indem die einzelnen Notariatsakte, in Befolgung der Vorschrift der Gebührentaxe vom 11. Mai 1851 §. 3 (Ges.-Samml. S. 651), die Aufstellung der Liquidation der vollen Gebührensätze enthielten, dem rc. S. dadurch die Zurückforderung dieser vollen Gebühren von den betreffenden, zur Tragung dieser Gebühren verpflichteten Personen, obwohl er nach der besonderen periodischen Rechnung nebst Quittung des Angeklagten nur einen geringeren Betrag dafür vorgelegt oder noch zu zahlen hatte, erleichtert wurde; eine Ersatzforderung, welche — wenn sie ausgeübt wäre, was hier dahingestellt bleiben kann — den Gebührenerlaß Seitens des Angeklagten um so deutlicher als eine Belohnung des rc. S. für die ihm zugewendeten Notariatsgeschäfte darstellen würde. Jedenfalls erscheint es tadelnswerth, daß dem rc. S. gerade durch das beobachtete Verfahren die Möglichkeit gegeben wurde, mehr zurückzufordern, oder den Debenten in Rechnung zu stellen, als voraussichtlich seine Auslagen betrugen. Die Darstellung des Angeklagten, daß ein gleiches Verfahren oder ein gleicher Gebührenerlaß auch von anderen Notarien geübt werde, könnte ihn, selbst wenn diese Behauptung begründet wäre, auf keinen Fall in der Weise entschuldigen, daß sein Verfahren sich deshalb rechtfertigen ließe; da es vielmehr die Pflicht eines jeden Notars ist, Zumuthungen der in Rede stehenden Art, welche die durch den zu erwartenden Gebührennachlaß bedingte Uebertragung der Notariatsgeschäfte zum Gegenstand kaufmännischer Spekulation machen, mit Entschiedenheit und unbedingt von der Hand zu weisen.

Auch konnte schließlich die Erwägung, daß der Angeklagte noch niemals in einer Disziplinaruntersuchung befangen gewesen, und derselbe, nach seiner offenen Darstellung des beobachteten Verfahrens, sich dabei allerdings in der irrigen Ansicht der Ausübung eines wohlbegründeten Rechts und einer unverfänglichen Sicherstellung seiner Geschäftsthätigkeit befunden zu haben scheint, nicht seine beantragte Freisprechung herbeiführen; es mußte vielmehr, da sein Verfahren keinesweges gebilligt werden kann, das die geringste disziplinarische Rüge gegen ihn aussprechende Erkenntniß des Ehrenraths, wie geschehen, bestätigt werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

I. 3875. Sportelsachen 45. Vol. III.

Num. 105.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Februar 1859.

Wenn ein Schullehrer Entschädigung dafür verlangt, daß ihm die in Naturalien zu berichtigenden Schulabgaben nicht zu rechter Zeit entrichtet worden seien, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei

dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache
des Schullehrers D. zu G., Klägers,
wider
den Gutsbesitzer K. zu X., Verklagten,
betreffend eine Entschädigungsforderung wegen angeblich verspäteter Entrichtung des Schullehrergehalts,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.
Von Rechts wegen.

Gründe.

Zu der Schule in G. ist auch der Gutsbesitzer K. in X. eingeschult, und er ist verpflichtet, dem Lehrer D. jährlich ein Gewisses, theils in Geld, theils in Naturalien, zu entrichten. Gegen denselben hat der Lehrer D. am 11. Januar 1858 Klage wegen rückständig gebliebenen Gehalts angestellt. Die Klage stellt das Sachverhältniß nicht ganz deutlich dar, doch ergiebt sich dasselbe mit Zuhülfenahme der vom Verklagten abgegebenen Erklärungen dahin, daß der Kläger halbjährlich, zu Martini und zum 1. Mai:
12 Metzen Roggen, 6 Metzen Gerste, 3 Metzen Erbsen und 2 Thaler $7\frac{1}{2}$ Sgr. baar,
und außerdem zu Martini zwei zweispännige Fuder Holz
verlangt, der Verklagte auch diesen Anspruch an sich nicht bestreitet, die Parteien aber darüber uneinig sind, ob diese Lieferungen und resp. Zahlungen zum Voraus oder nur postnumerando abgeführt werden müssen.

Der Kläger verlangt sie praenumerando; er hat daher die im Mai 1856 wirklich empfangenen 12 Metzen Roggen, 6 Metzen Gerste und 3 Metzen Erbsen nur als Lieferung pro termino Martini 1855 angenommen, und da bei dieser Gelegenheit nicht auch 2 Fuder Holz gegeben wurden, so nimmt er an, daß Verklagter mit dieser Holzlieferung zum Werthe von zwei Thalern zehn Silbergroschen in Rückstand geblieben ist. Und da hierdurch Streit zwischen ihm und dem Verklagten entstand, so hat Kläger die ihm ferner zu Martini 1856 angebotenen Naturalien, weil dieselben im Mai jenes Jahres hätten geliefert werden sollen, nicht angenommen, und der Verklagte dann diese, wie die später fällig gewordenen Leistungen zurückgehalten. Der Kläger wendete sich zunächst an die Verwaltungsbehörde, und es wurde von der Königlichen Regierung zu Marienwerder bestimmt, daß es bis zum nächsten Fälligkeitstermine bei der bisher üblich gewesenen Leistung der Schulabgaben, postnumerando, sein Bewenden behalten, vom nächsten Termine an aber diese Leistungen praenumerando erfolgen sollten. Der Kläger hat aber diese Anordnung nicht abgewartet, sondern ist, da er auch meint, daß er Ansprüche an Verklagten wegen der Verzögerung der Lieferung habe, noch vor Eingang jener Regierungs-Verfügung zur Klage geschritten.

Er behauptet in dieser, der Verklagte sei schuldig gewesen, das Gehalt praenumerando zu entrichten, also z. B. das Getreide, welches er erst zu Martini 1856 angeboten habe, am 1. Mai 1856 zu geben, oder statt dessen den damaligen Marktpreis in Höhe von 4 Thalern pro Scheffel Roggen u. s. w. zu vergüten; und Kläger könne nicht genöthigt werden, gegenwärtig noch diese Naturallieferung anzunehmen. Er legte eine Berechnung vor, nach welcher der Marktpreis der zum 1. Mai und zu Martini 1856, sowie zum 1. Mai 1857 nicht gelieferten Naturalien und das ebenfalls nicht bezahlte baare Gehalt, zusammen genommen die Höhe von 17 Thalern 3 Sgr. 1 Pf. beträgt, und stellte seinen Antrag dahin:
den Verklagten zu verurtheilen, daß er diese 17 Thaler 3 Sgr. 1 Pf. nebst Zinsen, vom Tage der Klage an, dem Kläger zu zahlen verbunden sei, und nicht, wie er wolle, statt des einst 4 Thaler preisenden Getreides, jetzt seine Schuld auch nur in natura abführen dürfe mit Getreide von nur 1 Thaler Werth.

Der Verklagte antwortete, daß er nur postnumerando zu liefern schuldig gewesen, daß erst jetzt von der Königlichen Regierung zu Marienwerder die Pränumeration verfügt worden sei, und daß er, nachdem ihm dies durch die Verfügung des Königlichen Rentamts daselbst vom 12. Februar 1858 bekannt gemacht worden, er dem Kläger dessen rückständiges Gehalt — an Naturalien, wie baar — durch den Schulvorstand in G. zugeschickt habe. Er überreichte eine über die Ablieferung an den Schulvorstand sprechende Bescheinigung des Schulvorstandes, die jedoch mit den vom Kläger angegebenen Rückstandsbeiträgen nicht

übereinstimmt. Die weitere gerichtliche Verhandlung wurde durch Einlegung des Kompetenz-Konflikts Seitens der Königlichen Regierung zu Marienwerder gehemmt.

Der Plenarbeschluß der Regierung vom 9. April 1858 hält den Rechtsweg für unzulässig — wie es dort heißt —

> in Rücksicht auf den in den Erkenntnissen des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1852 und 22. Oktober 1853 ausgeführten Grundsatz: daß bei streitigen Gemeinde-Abgaben dem Berechtigten nicht die Befugniß zustehe, den Rechtsweg zu wählen, wenn er sich von demselben einen besseren Erfolg verspreche, als von der Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Dieser Grundsatz sei noch neuerlich in der Prozeßsache des Schullehrers G. wider den Regierungsrath M. wegen Schulgeldrückstände durch Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 24. Oktober 1857 zur Anerkennung gebracht worden.

Der Kläger bestreitet in seiner Entgegnung, daß der hervorgehobene Grundsatz hier Anwendung finden könne, da der Prozeß keine Aehnlichkeit mit jenen früher entschiedenen habe. Es handle sich im gegenwärtigen Falle nur darum, ob der Kläger die rückständigen Naturalien annehmen müsse, oder ob er statt derselben bestimmte Geldbeiträge fordern dürfe? und hierüber könne nur der Richter entscheiden. Der Verklagte hat eine Erklärung nicht abgegeben.

Das Kreisgericht zu Graudenz hält den Kompetenz-Konflikt mit Rücksicht auf die von dem Königlichen Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte angenommenen Grundsätze für begründet. In gleicher Weise spricht sich das Appellationsgericht zu Marienwerder aus, führt jedoch zur Begründung dieser Meinung näher aus: daß die Regulirung der Schulabgaben und der Modalitäten bei deren Entrichtung Sache der Verwaltungsbehörden sei; daß darüber schon nach §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts in der Regel kein Prozeß stattfinde, und daß insbesondere noch Rückstände an Schulabgaben der administrativen Beitreibung durch Nr. 1 der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 überwiesen, hiervon auch unter Nr. 4 dieses Gesetzes nur für den, hier nicht vorliegenden Fall eine Ausnahme gemacht sei, wenn aus besonderen Verträgen oder letztwilligen Verfügungen Abgaben, die auf Grundstücken haften, gefordert würden.

Der Kompetenz-Konflikt kann jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Der unterzeichnete Gerichtshof hat allerdings den Grundsatz angenommen, daß über die Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben gemäß §§. 78, 79 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts in der Regel kein Prozeß zulässig sei, und daß es hierbei keinen Unterschied mache, ob der Berechtigte oder der Verpflichtete die Entscheidung der Verwaltungsbehörde im Wege des Prozesses beseitigen wolle. Und auch in Betreff der Schulabgaben ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 das gleiche Prinzip aufgestellt worden und namentlich in dem durch das angezogene Urtel vom 24. Oktober 1857 entschiedenen Falle, in welchem der Schullehrer rückständiges Schulgeld für die Kinder des Verklagten eingeklagt hatte, nachdem die Königliche Regierung ihn mit diesem Anspruche aus dem Grunde abgewiesen, weil diese Kinder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht die Ortsschule, sondern die Stadtschule in Marienwerder besuchten, und in einem solchen Falle grundsätzlich jenes Schulgeld vom Dorfschullehrer nicht gefordert werden dürfe. Der Kompetenz-Konflikt wurde für begründet erachtet, weil nach Nr. 1 der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 Schulgelderreste schlechthin der administrativen Beitreibung überwiesen seien, und in solchen Fällen, wo die Aufsichtsbehörde über die Einziehung von Abgaben zu befinden habe, ebensowohl dann, wenn im Widerspruche mit den von der Verwaltungsbehörde aufgestellten Grundsätzen gegen den vermeintlich Verpflichteten geklagt werde, als wenn der Letztere seine Nichtverpflichtung behaupte, der Rechtsweg unstatthaft sei.

Es ist nun aber in dem jetzt vorliegenden Falle gar kein Streit über die Verpflichtung des jetzt Verklagten zur Entrichtung der Schulabgabe an sich, sondern der Kläger behauptet nur, daß der Verklagte, weil er ihm die Naturalien nicht, wie er schuldig gewesen sei, praenumerando entrichtet habe, also sich in mora solvendi et dandi befinde, nach Verlauf so langer Zeit nicht mehr dieselben in natura abführen dürfe, sondern den höheren Marktpreis, den sie in den einzelnen Fälligkeitsterminen gehabt hätten, ihm zahlen müsse. Er fordert den höheren Werth, den das zu liefernde Getreide für ihn gehabt haben würde, wenn er dasselbe zur rechten Zeit, wo es 3 bis 4 Thaler pro Scheffel Roggen z. B. kostete, erhalten hätte; sein Anspruch ist also eine Entschädigungsforderung, gegründet auf die Zögerung, deren der Verklagte sich in Erfüllung seiner Verbindlichkeit theilhaftig gemacht haben soll. — Ob diese Forderung rechtlich begründet sei, ist hier nicht zu

entscheiden; es genügt, daß es sich dabei nicht um die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Schulabgabe handelt, sondern um einen lediglich privatrechtlichen Entschädigungsanspruch.

Das Appellationsgericht zu Marienwerder beruft sich noch darauf, daß die Regierungen, als Aufsichtsbehörden, die Schulabgaben und deren Modalitäten zu reguliren haben, mit Ausschluß des Rechtsweges. Daraus könnte aber doch nur gefolgert werden, daß der Schullehrer sich dabei beruhigen müßte, wenn die Regierung bei Festsetzung der Abgabe zugleich bestimmt hätte, daß dieselbe nur postnumerando gezahlt werden dürfe, und daß er dann nicht Vorausbezahlung fordern könnte. Aber das ist nach Lage der Akten nicht geschehen, wie sich aus der vom Verklagten beigebrachten Verfügung des Rentamts Marienwerder ergiebt, in der gesagt ist, daß nach der Bestimmung der Königlichen Regierung es bei der bisher üblich gewesenen Leistung der Schulabgaben postnumerando bewenden, vom nächsten Fälligkeitstermine ab aber dieselben praenumerando entrichtet werden sollten. Die Regierung hatte also vorher über den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben noch nichts festgesetzt. Dies bestätigt auch der Inhalt des Kompetenz-Konfliktsbeschlusses, indem darin nur von den Geldbeiträgen bemerkt ist, daß dieselben vierteljährlich postnumerando zu entrichten seien, von den Beiträgen an Roggen ꝛc. aber gesagt wird, daß dieselben halbjährlich, am 1. Mai und 1. November zu liefern seien, und daß der Kläger glaube, diese Natural-Lieferungen als Pränumerations-Verpflichtungen ansehen zu dürfen, während der Verklagte das Gegentheil annehme.

Für die Zukunft hat die Regierung diesen Streit zu Gunsten des Klägers entschieden, allein sie ist nicht ermächtigt, dies auch für die Vergangenheit rückwirkend zu thun. Der entstandene Streit eignet sich ebensowenig zur Entscheidung der Königlichen Regierung, als dies der Fall sein würde, wenn etwa der Kläger behauptete, der Verklagte habe ihm verdorbenes Getreide geliefert, und er deshalb Entschädigung forderte, oder wenn er angäbe, er habe, weil Verklagter ihm nicht zu rechter Zeit geliefert, das nöthige Brodkorn zu den damaligen höheren Preisen ankaufen müssen, und er darauf einen Anspruch gründen wollte.

Der Grundsatz: daß über die Verflichtung zu solchen Abgaben der Rechtsweg nicht zulässig sei, wird in allen solchen möglichen Fällen einer Entschädigungsforderung wegen unterbliebener oder nicht gehörig geleisteter Erfüllung jener Verpflichtung gar nicht berührt.

Berlin, den 12. Februar 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1419. K. 36. Vol. X.

Num. 106.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. März 1859.

Streitigkeiten darüber: ob die Salarienkasse eines Gerichts berechtigt sei, die von einem Rechtsanwalt für seine Mandanten aus eigenen Mitteln gezahlten, nicht absorbirten Alimenten-Vorschüsse auf Kosten zu verrechnen, welche die von ihm vertretene Partei dem Gericht verschuldet, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Auf den von dem Königlichen Kammergericht hierselbst erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht hierselbst anhängigen Prozeßsache

des Rechtsanwalts W. hierselbst, Klägers,

wider

den Justizfiskus, vertreten durch die Salarien-Kassenverwaltung des Königlichen Stadtgerichts, Verklagte,

betreffend die Zurückzahlung von 4 Thalern Alimentenvorschüsse,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Rechtsanwalt W. beantragte, als Mandatar des Oberamtmanns K., im Jahre 1851 bei dem

hiesigen Königlichen Stadtgericht die Beitreibung einer von seinem Mandanten gegen den Kaufmann B. erstrittenen Wechselforderung durch Personalarrest des Verklagten, und zahlte zu dem Ende 2 Thaler Alimenten-Vorschuß zur Stadtgerichts-Salarienkasse ein; eben so beantragte derselbe späterhin im Namen des rc. K. und unter Einzahlung eines gleichen Alimentenvorschusses von 2 Thalern auch die Vollstreckung des Personalarrestes gegen rc. B. wegen der durch diese Exekutionsgesuche entstandenen Mandatariengebühren. Da aber in beiden Fällen der Personalarrest gegen den Exequenden nicht zur Ausführung hatte gebracht werden können, so forderte W. die 4 Thaler Alimentenvorschüsse von der Kasse zurück, ward indessen mit dem Bedeuten abschläglich beschieden, daß diese Gelder auf die der Kasse an den rc. K. zustehende Kostenforderung von 4 Thalern 24 Sgr. verrechnet seien.

Dies hat ihn veranlaßt, in der vorliegenden, in seinem eigenen Namen angestellten Klage von der Kasse die Rückzahlung der 4 Thaler Alimentenvorschüsse nebst Verzugszinsen, und zwar an ihn selbst, um deshalb zu verlangen,

> weil nicht sein Mandant, K., dessen Aufenthalt zur Zeit der gegen den rc. B. nachgesuchten Wechsel-Exekution unbekannt gewesen sei, sondern er, der Kläger, aus seinen eigenen Mitteln und auf seinen eigenen Namen die fraglichen Alimentenvorschüsse zur Kasse geleistet habe, — weil angeblich dieser Umstand der Kasse bekannt gewesen und auch in ihren Quittungen anerkannt sei, unter diesen Umständen aber die Kasse die ihm, nicht dem K., gehörenden Alimentengelder nicht auf dessen Kostenschuld hätte kompensiren dürfen, was ihr, wie Kläger meint, sogar dem rc. K. selbst gegenüber nicht zugestanden haben würde, da Alimenten-Vorschußgelder zu einem speziellen Gebrauch bestimmt und für die Kasse nur ein Depositum seien, gegen deren Rückzahlung der Depositar sich durch Gegenforderungen nach §. 363 Tit. 16 Th. I. des Allg. Landrechts nicht schützen könne

Gegen diese beim Stadtgericht eingeleitete Klage hat das Königliche Kammergericht den Kompetenz-Konflikt erhoben, über den sich keine der Parteien erklärt hat, den aber die den Prozeß leitende Abtheilung des Königlichen Stadtgerichts für unbegründet erachtet, was derselbe auch in der That ist.

Das Kammergericht stützt sich für das Gegentheil auf die Behauptung, daß die Frage:

> ob die Kassenverwaltung berechtigt gewesen sei, die von dem Kläger für seinen Mandanten K. aus eigenen Mittel gezahlten, nicht absorbirten Alimentenvorschüsse auf Kosten zu verrechnen, welche der Letztere ihr schuldete?

rein administrativer Natur sei, und deshalb im Wege des Prozesses nicht entschieden werden dürfe. Zur Rechtfertigung dieses Satzes werden, ohne weitere Ausführung, die §§. 13 und 22 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 über den Ansatz der Gerichtskosten, so wie die Instruktionen des Justiz-Ministers vom 10. November 1851 und 1. Juni 1854, und die allgemeine Verfügung desselben vom 8. Dezember 1838 allegirt.

Keine von diesen Vorschriften erfüllt jedoch jenen Zweck, sie alle haben ihrer Natur nach nur auf das Rechtsverhältniß zwischen der Salarienkasse und den Debenten derselben Beziehung, und würden deshalb vielleicht Platz greifen, wenn es sich um Beschwerden handelte, die der Oberamtmann K. in seinem Prozesse gegen rc. B. über das Verfahren der Salarienkasse im Rechtswege verfolgen wollte. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor; die Klage, deren Prozeßfähigkeit das Kammergericht bestreitet, ist vielmehr von einem Dritten, bei jenem Prozesse Unbetheiligten, nämlich von dem Rechtsanwalt W. in dessen eigenem Namen, gegen die Kasse angestellt, indem derselbe behauptet:

> die Verklagte habe sich für eine in jenem Prozesse an den rc. K. ihr erwachsene Kostenforderung mit Unrecht durch Zurückbehaltung von Alimentengeldern bezahlt gemacht, welche, wie sie wisse, nicht dem rc. K., sondern ihm, dem rc. W, gehörten, und die sie daher an ihn zurückzahlen müsse.

Ueber eine Kondiktionsklage dieser Art, und ob dieselbe nach Lage der Sache begründet sei oder nicht, kann nicht, wie das Kammergericht meint, im Verwaltungswege, sondern nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden, da es sich dabei lediglich um ein privatrechtliches Verhältniß zwischen dem Kläger und der verklagten Kasse handelt.

Der Kompetenz-Konflikt mußte daher für unbegründet erklärt werden.

Berlin, den 12. März 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1527. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Oktober 1859. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Rediger im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
- die Kammergerichts-Referendarien Däumig, Otto Hermann Ferdinand Koch und Dr. jur. Baron im Bezirk des Kammergerichts,
- der Referendarius Hensel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
- der Referendarius Korn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor Bieling aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Kammergerichts,
- der Gerichts-Assessor Wendorff aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald,
- der Gerichts-Assessor Wilde aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
- der Gerichts-Assessor Brandt aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
- der Gerichts-Assessor Meinhardt aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

Dem zur Zeit der Gesandtschaft in Neapel attachirten Gerichts-Assessor von Gersdorff ist die Erlaubniß zur Annahme des von Sr. Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Civil-Verdienstordens Franz I. ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- die Auskultatoren Julius Reclam, Hugo Puls, Friedrich Erich von Caprivi und Maximilian Poppe bei dem Kammergericht,
- der Auskultator Gustav Robert Wagner bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,
- der Auskultator Leopold von Heidenreich bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
- der Auskultator Karl Heinrich Emil von Portatius bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,
- der Auskultator Heinrich Bernhard Grütering bei dem Appellationsgericht in Münster,
- der Auskultator Karl Gustav Max Weber bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und
- der Auskultator Johann Robert Edmund Karl bei dem Appellationsgericht in Paderborn;

der Appellationsgerichts-Referendarius Hagens I. ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Kammergerichts versetzt, und
dem Kammergerichts-Referendarius Weinholz die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 107.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 24. Oktober 1859, — betreffend den Gottesdienst und die Seelsorge in den gerichtlichen Gefängnissen.

Nachstehende Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenraths für die bei den Gerichtsgefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen beauftragten evangelischen Geistlichen, wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 24. Oktober 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3845. Criminalia 92. Vol. IV.

a.

Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 24. Dezember 1858 für die bei den Gerichtsgefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen beauftragten evangelischen Geistlichen.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat durch eine an die Königlichen Appellationsgerichte erlassene Verfügung vom 21. Februar 1856 die Einrichtung einer geordneten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen allgemein verordnet, und es sind in Folge dessen nunmehr fast durchgängig zwischen den Gerichtsbehörden und den Geistlichen derjenigen Orte, an welchen sich Gerichtsgefängnisse befinden, besondere Verträge abgeschlossen worden, durch welche, mit Vorwissen und Genehmigung der zuständigen geistlichen Oberen, für jedes einzelne Gefängniß von einem bestimmten Geistlichen die Verpflichtung übernommen worden ist, den Gottesdienst und die Seelsorge unter den Gefangenen zu versehen. Es ist hierdurch eine nicht geringe Zahl von Geistlichen in Verhältnisse neu eingetreten, welche ihnen bisher in größerem oder geringerem Maaße fremd geblieben waren, und es hat sich daraus das Bedürfniß ergeben, ihnen mit einer näheren Anweisung zu Hülfe zu kommen, sowohl um sie über ihre Stellung zu den den Gefängnissen vorgesetzten Gerichtsbehörden und zu ihren geistlichen Oberen zu belehren, als auch um ihnen Anleitung zu einer entsprechenden Erfüllung der in den Gefängnissen ihnen obliegenden geistlichen Funktionen zu geben.

Zu diesem Ende wird hierdurch den mit dem Gottesdienste und der Seelsorge in den Gerichtsgefängnissen beauftragten Geistlichen Nachstehendes zu gewissenhafter Beachtung vorgehalten.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Einrichtung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen.

§. 1.

Ueber den Umfang derjenigen Leistungen, welche zur Herstellung einer geordneten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen Seitens der Gerichtsbehörden übernommen werden, enthält das oben erwähnte Justiz-Ministerial-Reskript vom 21. Februar 1856 allgemeine Bestimmungen. Es ist nöthig, sich diese Bestimmungen genau zu vergegenwärtigen, und werden daher dieselben, so weit es für die vorliegende Anweisung erforderlich ist, hierdurch in den nachstehenden Nummern 1—6 wiederholt.

1) In den Gefängnissen, welche durchschnittlich 50 und mehr Gefangene enthalten, wird alle 14 Tage, in Gefängnissen, in welchen die Durchschnittszahl der Gefangenen geringer ist, alle 4 Wochen Gottesdienst abgehalten; in den größten Gefängnissen bleibt die Einrichtung eines allwöchentlichen Gottesdienstes vorbehalten. Wo sich dagegen nur eine kleine Anzahl von Gefangenen befindet, oder wo es sonst die Lokalverhältnisse angemessen erscheinen lassen, können die Gefangenen unter gehöriger Aufsicht in eine der Ortskirchen geführt werden, um entweder

an dem öffentlichen Gemeinde-Gottesdienste Theil zu nehmen, oder bei dem für die Gefangenen besonders abzuhaltenden Gottesdienste gegenwärtig zu sein.

2) Denjenigen Geistlichen, welche sich zur Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes für die Gefangenen bereitwillig finden lassen und sich zugleich verpflichten, den einzelnen Gefangenen auf ihr Verlangen oder in sonst geeigneten Fällen besonderen geistlichen Zuspruch, sowie jugendlichen Verbrechern Unterricht in der Religion zu gewähren, sollen Remunerationen aus Staatskassen bewilligt werden.

3) Die Kosten für die Lokalien im Gefängnisse, welche zum Gottesdienste benutzt werden, für die Aufstellung des Altars, wo dieselbe erforderlich ist, sowie die übrigen Kosten für die Einrichtung des Gottesdienstes im Gefängnisse, werden auf die Staatskasse übernommen.

4) Zur Bestreitung der Gratifikationen für die assistirenden Personen (Kantor, Küster u. s. w.), ingleichen zur Bestreitung der Auslagen für alle sonstigen laufenden Kultusbedürfnisse, z. B. Wein, Oblaten u. s. w., erhält der Geistliche ein Pauschquantum, welches nach den obwaltenden Verhältnissen abzumessen ist, keinenfalls aber ein Fünftheil der dem Geistlichen bewilligten jährlichen Remuneration übersteigen darf. Die erforderlichen Wachskerzen können dagegen aus der Staatskasse angeschafft, und sollen in einem dazu eingerichteten Lokale aufbewahrt werden, um den wiederholten Transport zu vermeiden.

5) Die Kosten für Anschaffung von Bibeln, Gesang-, Gebet- und Erbauungsbüchern werden auf die Staatskasse angewiesen. Vor der Anschaffung sind die geistlichen Behörden über die Wahl der Bücher zu hören.

Zur Anschaffung von Bibeln, namentlich neuer Testamente, zweckmäßiger Auszüge aus denselben, von Gesang- und Gebetbüchern sind die Obergerichte ermächtigt.

Zur Anschaffung anderer Erbauungsbücher aber bedarf es der speziellen Genehmigung des Justiz-Ministers in jedem einzelnen Falle.

6) Da ein für die Gefangenen-Anstalt Behufs der Seelsorge angenommener Geistlicher in ein amtliches Verhältniß zu der Anstalt tritt, so ist demselben auch der Zutritt zu den Gefangenen, ohne daß er hierzu in jedem einzelnen Falle eine Erlaubniß schriftlich einzuholen braucht, zu gestatten, wovon nur insoweit eine Ausnahme zu machen sein wird, als bei gewissen Gefangenen besondere Gründe obwalten, sie zu isoliren. Dergleichen Gefangene sind den Aufsichtsbeamten zu bezeichnen, damit rücksichtlich ihrer der Geistliche, wenn er sie besuchen will, die Genehmigung hierzu besonders nachsuche. Bei den übrigen Gefangenen genügt eine generelle Anweisung an das Aufsichtspersonal, dem Geistlichen den Zutritt zu gestatten.

Ueberhaupt muß darauf gesehen werden, daß den Geistlichen die Ausübung ihres Berufs bei der Seelsorge über die Gefangenen nicht erschwert werde.

§. 2.

Die Geistlichen ersehen aus diesen, von dem Herrn Justiz-Minister getroffenen allgemeinen Bestimmungen, in welchem Umfange von den Gerichtsbehörden selbst für die nöthigen gottesdienstlichen Einrichtungen Sorge getragen wird, und in welchem Maaße sie bei Ausübung ihrer seelsorgerlichen Thätigkeit sich des Entgegenkommens derselben versichert halten dürfen. Insofern jedoch durch die mit den einzelnen Geistlichen abgeschlossenen Anstellungsverträge, oder durch anderweitige Festsetzung der zuständigen gerichtlichen Aufsichtsbehörde besondere Bestimmungen für ein einzelnes Gefängniß ergangen sind, behält es bei den letzteren sein Bewenden.

Auch versteht es sich von selbst, daß die Gerichtsbehörden und deren Dirigenten durch die in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Bestimmungen nicht gehindert sind, in besonderen Fällen diejenigen provisorischen Anordnungen zu treffen, welche den Umständen nach für nöthig erachtet werden, um die Ordnung im Gefängnißwesen aufrecht zu erhalten und die Zwecke der Gefangenschaft zu erreichen.

II. Amtspflichten der Geistlichen.

§. 3.

Den mit der geistlichen Gefangenenpflege in den Gerichtsgefängnissen beauftragten Geistlichen liegt als unmittelbare Amtspflicht ob:

1) die Abhaltung der Gottesdienste,

2) die Austheilung des heiligen Abendmahls,
3) die Ausübung der speziellen Seelsorge,
4) die Fürsorge für die religiöse Bildung der jugendlichen Gefangenen.

Es können sich aber nach Zeit und Gelegenheit auch andere, freie christliche Thätigkeiten daran anschließen, namentlich die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen und die Einwirkung auf die Angehörigen der Gefangenen.

§. 4.

Bei der Ausübung dieser verschiedenen Amtsobliegenheiten und freien Thätigkeiten sind die besonderen Verhältnisse der Gefangenen-Anstalt und die verschiedenen Klassen der Gefangenen sorgfältig zu unterscheiden. Es kommen dabei vorzüglich in Betracht: die Größe des Gefängnisses und die Zahl der darin detinirten Gefangenen, die Größe und Beschaffenheit der gottesdienstlichen Räume, die innere Einrichtung des Gefängnisses (Zellenhaft, gemeinsame Haft), der Unterschied zwischen Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen, zwischen jugendlichen und erwachsenen Personen, das Verhältniß der verschiedenen Geschlechter, die Mischung von Gefangenen verschiedener Konfession u. a. m. Alle diese Unterschiede sind geeignet, sowohl auf die gottesdienstlichen Einrichtungen, als auch auf das Verhalten des Geistlichen bei den einzelnen geistlichen Verrichtungen einen Einfluß zu üben, und es hat daher der Geistliche die besondere Lage der Verhältnisse mit pastoraler Weisheit wohl zu erwägen, um bei Erfüllung seines geistlichen Berufs in den Gefängnissen überall die rechten Mittel zu wählen.

§. 5.

A. Abhaltung des Gottesdienstes. 1. Lokal.

Für die Abhaltung des Gottesdienstes in den Gerichtsgefängnissen wird nach Inhalt der in §. 1 Nr. 1 und 3 dieser Anweisung in Erinnerung gebrachten Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers in der Regel in den Gefängnissen selbst von der Gerichtsbehörde ein geeignetes Lokal angewiesen und für dessen nothwendige Ausstattung aus öffentlichen Fonds gesorgt.

Zu der Ausstattung des gottesdienstlichen Lokals gehört in allen Fällen: die Bekleidung des Altars oder des die Stelle desselben vertretenden Tisches mit einer Decke, die Aufstellung eines Kruzifixes auf demselben, mindestens die eines schwarzen Kreuzes, und die Auflegung einer Bibel. An den hohen Festtagen ist auch die Anzündung zweier Lichter erforderlich.

§. 6.

2. Zeit.

Den Geistlichen liegt es ferner ob, Tag und Stunde des in den Gefängnissen zu haltenden Gottesdienstes mit dem Dirigenten des vorgesetzten Gerichts zu verabreden und dessen Anweisung wegen Theilnahme der Gefangenen an demselben zu erwirken. Dieser Gottesdienst ist, wenn irgend möglich, auf den Vormittag der Sonn- und Festtage festzusetzen. Stehen einer solchen Festsetzung unüberwindliche Hindernisse entgegen, so kann statt dessen der Sonntag Nachmittag, im Nothfalle ein Wochentag gewählt werden. Abendgottesdienste werden sich nur in den seltensten Fällen rathsam und ausführbar erweisen, und sind dieselben möglichst zu vermeiden.

Auf alle Fälle aber muß Tag und Stunde des Gefängniß-Gottesdienstes ein- für allemal fest bestimmt und pünktlich eingehalten werden, und es darf nur in den dringendsten Nothfällen, mit Vorwissen der Gerichtsdirigenten, von der einmal festgesetzten Ordnung abgewichen werden.

§. 7.

3. Zahl der Gottesdienste.

In denjenigen Gefängnissen, in welchen nur ein vierzehntägiger oder nur ein vierwöchentlicher Gottesdienst von der Gerichtsbehörde gefordert wird, ist die Vertheilung dieser Gottesdienste so einzurichten, daß jedenfalls die drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht ohne Gottesdienst bleiben, und daß wo möglich auch ein Gottesdienst in den Anfang der Advents- und der Fastenzeit verlegt werde. Gestatten Zeit und Kräfte den Geistlichen, außer den ihnen vertragsmäßig obliegenden Gottesdiensten auch in den dazwischen liegenden Wochen oder an besonderen Festtagen (Charfreitag, Bußtag u. s. w.) von freien Stücken noch mehrere Gottesdienste in den Gefängnissen zu halten, so kann denselben nur angelegentlichst empfohlen werden, hierin den Gefangenen um des Herrn Willen nach Möglichkeit zu dienen. Sie haben sich jedoch auch in diesem Falle vorab der Genehmigung des Gerichtsdirigenten zu versichern, und können sie aus solchen freiwilligen Mehrleistungen keinerlei Anspruch auf eine höhere Remuneration herleiten.

§. 8.

Ist es den Geistlichen in den im §. 7 gedachten Fällen nicht möglich, einen wöchentlichen Gottesdienst in dem Gefängnisse zu halten, so kann, wenn sich dazu geeignete Personen finden, in denjenigen

Wochen, in welchen der Geistliche den Gottesdienst nicht selbst abhält, statt dessen ein Lesegottesdienst durch einen Lehrer, Kirchenbedienten oder sonst durch ein achtbares, im Glauben stehendes Gemeindeglied gehalten werden.

Besondere Remunerationen und Entschädigungen aus Justizfonds können jedoch dafür nicht beansprucht werden.

Der Geistliche hat bei der Auswahl solcher Personen die größte Vorsicht zu beobachten und nur auf solche Rücksicht zu nehmen, welche er aus mehrjähriger persönlicher Beobachtung als treu, gewissenhaft und schweigsam erfunden hat. Auch hat er denselben jedesmal die Lesestücke genau zu bezeichnen, welche von ihnen vorgelesen werden sollen. Es versteht sich ferner von selbst, daß sowohl die Einrichtung von Lesegottesdiensten überhaupt, als auch die Zulassung der damit zu beauftragenden Personen insbesondere in jedem Gefängnisse von der Genehmigung der Gerichtsdirigenten abhängig ist.

§. 9.

4. Theilnahme am Gottesdienste.

An den ordentlichen Gefängniß-Gottesdiensten nehmen, soweit nicht durch Anordnung der Gerichtsbehörden in Beziehung auf einzelne Gefangene eine Ausnahme besonders bestimmt wird, alle Gefangene evangelischen Bekenntnisses Theil, und darf ein beliebiges Zurückbleiben derselben davon nicht gestattet werden.

§. 10.

5. Ordnung des Gefängniß-Gottesdienstes, insbesondere a) Liturgie,

Der ordentliche Gefängniß-Gottesdienst ist im Wesentlichen in den Formen des gewöhnlichen Gottesdienstes abzuhalten. Nothwendige Bestandtheile sind: Gesang, Gebet, Predigt und Segen. Gestatten es die Verhältnisse, so ist auch der Vortrag der abgekürzten Sonntags-Liturgie zu empfehlen. Jedoch soll der ganze Gefängniß-Gottesdienst, sofern nicht zugleich die Feier des heiligen Abendmahls damit verbunden ist, einschließlich des liturgischen Theils desselben, in der Regel nicht über eine Stunde dauern.

§. 11.

b) Gesang,

Der Gesang ist mit möglichster Sorgfalt zu pflegen, da die Erfahrung lehrt, daß die Gemüther der Gefangenen durch den geistlichen Gesang besonders erhoben werden. Der Geistliche hat daher bei der Auswahl des Vorsängers darauf zu sehen, daß derselbe nach Gesinnung und Gaben seiner Aufgabe gewachsen sei. Auch ist zu wünschen, daß wenigstens in den größeren Gefängnissen zu geeigneten Stunden mit den Gefangenen besondere Gesangsübungen angestellt werden, und wird es den Geistlichen empfohlen, die Einrichtung solcher Gesangsübungen, unter Genehmigung des Gerichtsdirigenten, sich angelegen sein zu lassen.

Besondere Remunerationen und Entschädigungen aus Justizfonds können jedoch dafür nicht beansprucht werden.

§. 12.

Bei dem Gesange in den ordentlichen Gefängniß-Gottesdiensten ist in der Regel das an dem Orte eingeführte Gemeindegesangbuch zu benutzen. In besonderen Ausnahmefällen ist die Genehmigung zum Gebrauche eines anderen Gesangbuchs bei dem Konsistorium der Provinz nachzusuchen. Für die Beschaffung der nöthigen Exemplare sorgt nach §. 1 Nr. 6 dieser Anweisung die Gerichtsbehörde. In besonderen Fällen, wo viele Gefangene nicht lesefertig sind, können die zu singenden Liederverse vorgesprochen werden.

§. 13.

c) Gebet,

In das allgemeine Gebet, welches im Wesentlichen nach der Ordnung und dem Inhalte des in dem ersten Theil der Agende verzeichneten allgemeinen Kirchengebets zu halten ist, wird bei jedem Gefängniß-Gottesdienste eine Fürbitte für die Gefangenen und deren Angehörige eingeschaltet. Nehmen an dem Gottesdienste auch Untersuchungsgefangene Theil, so können in dieser Fürbitte auch die Worte der Litanei: „alle unschuldig Gefangene los und ledig zu lassen" eine angemessene Stelle finden.

§. 14.

d) Predigt.

Der Geistliche hat den ordentlichen Gefängniß-Gottesdienst in seiner geistlichen Amtskleidung (Talar) abzuhalten.

Der Inhalt der Predigt muß zwar im Besonderen dem Ermessen des mit den Bedürfnissen seiner Gefängnißgemeinde bekannten Seelsorgers, unter sorgfältiger Berücksichtigung der im §. 4 bemerkten Unterschiede überlassen bleiben; aber im Allgemeinen werden die Gefängnißpredigten sich einer möglichst einfachen und eindringlichen Darstellung der evangelischen Grundwahrheiten von der Sünde und Gnade zu befleißigen haben. Den meisten Gefangenen pflegt selbst die Kenntniß derselben zu mangeln, geschweige daß sie eine lebendige Ueberzeugung davon haben. Um so mehr geschehe die Verkündigung in katechismusartiger Kürze und Präcision und sei durchzogen von dem Tone ernster Liebesorge um das Seelenheil der Gefangenen.

Digitized by Google

Eine besondere Berücksichtigung erfordert der Umstand, wenn auch Untersuchungsgefangene, über deren Schuld oder Unschuld ein Urtheil noch nicht gefällt ist, an dem Gottesdienste Theil nehmen. Auch ist der Fall nicht selten, daß sich unter den Gefangenen Personen befinden, welche früher in lebendiger Heilserkenntniß gestanden haben, nachmals aber aus der Gnade gefallen sind. Diese und andere, bei treuer Uebung der Seelsorge dem Geistlichen sich kundgebenden Seelenzustände der Gefangenen werden bei der Predigt in dem Gefängnisse ihre gebührende Berücksichtigung finden.

§. 15.

6. Surrogate des ordentlichen Gefängniß-Gottesdienstes.

In denjenigen Gefängnissen, in welchen die Abhaltung eines eigenen Gefängniß-Gottesdienstes nach §. 1 Nr. 1 dieser Anweisung nicht stattfindet, soll nach eben dieser Bestimmung auf die Theilnahme der Gefangenen an dem Gemeinde-Gottesdienste Bedacht genommen werden. Die Ausführung dieser Maaßnahme unterliegt jedoch großen Schwierigkeiten, welche theils in der Beaufsichtigung der Gefangenen, theils in den Verhältnissen der Ortskirchen selbst ihren Grund zu haben pflegen. Auch fordert die damit fast unvermeidlich verbundene öffentliche Schaustellung der Gefangenen große Vorsicht in der Anwendung dieser Aushülfe. Wo daher Bedenken der einen oder der anderen Art die Theilnahme der Gefangenen an dem öffentlichen Gemeinde-Gottesdienste unthunlich machen, wird den Geistlichen empfohlen, in den Gefängnißzellen selbst zu gelegenen Stunden kürzere Andachten nach Art eines Haus- oder Familien-Gottesdienstes abzuhalten, um auf solche Weise den Gefangenen den Mangel eines öffentlichen Gottesdienstes soviel als möglich zu ersetzen.

Auf eine Bewilligung besonderer Remunerationen für solche Andachten in den Gefängnißzellen kann jedoch kein Anspruch gemacht werden.

§. 16.

B. Austheilung des heiligen Abendmahls.

Für die Austheilung des heiligen Abendmahls in den Gefängnissen sind regelmäßige Termine, und zwar mindestens alle Vierteljahre einmal, anzuberaumen. Finden sich Gefangene, welche außerhalb dieser feststehenden Zeiten nach dem Genusse des heiligen Abendmahls Verlangen tragen, so hat der Geistliche, zumal wenn eine Aussetzung bis zu dem regelmäßigen Termin aus besonderen Gründen, z. B. wegen des früheren Ausscheidens des Gefangenen aus der Haft, nicht thunlich ist, eine außerordentliche Abendmahlsfeier zu veranstalten. Der Geistliche hat daher, damit kein Gefangener aus bloßer Scheu oder Versäumniß des Sakraments entbehre, von Zeit zu Zeit in den gewöhnlichen Gottesdiensten, sowie bei seinen Besuchen im Gefängnisse, an die regelmäßigen Abendmahlstermine zu erinnern, und zugleich seine Bereitwilligkeit auszusprechen, wirklich heilsbegierigen Seelen dasselbe auch außer diesen Zeiten zu reichen.

§. 17.

Die Austheilung des heiligen Abendmahls erfolgt aber nur an diejenigen Gefangenen, deren Herzenszustand dem Geistlichen bekannt ist, und von deren Bußfertigkeit und Heilsbegierde er unzweideutige Zeichen empfangen hat. Aberglaube und Heuchelei verleiten in den Gefängnissen sehr leicht zum Mißbrauche des Sakraments, weshalb ernste Vorsicht zu gebrauchen ist, damit die Gefangenenen nicht durch unwürdigen Gebrauch desselben noch mehr dem Gericht Gottes verfallen.

§. 18.

C. Ausübung der speziellen Seelsorge.

Nächst der Abhaltung des Gottesdienstes und der Sakramentsverwaltung liegt den dazu verordneten Geistlichen die Ausübung der speziellen Seelsorge in den Gefängnissen ob.

1. Zweck derselben.

Das Wesen der Seelsorge unter den Gefangenen besteht, wie bei aller Seelsorge überhaupt, in der Anwendung der geoffenbarten und durch die Predigt Allen gemeinsam zu verkündigenden göttlichen Wahrheit auf den Zustand der einzelnen Seele. Ihr Ziel ist, ein lebendiges Schuldbewußtsein vor dem heiligen Gott, und ein herzliches Verlangen nach Sündenvergebung zu wecken, auf die gläubige Zueignung derselben hinzuwirken, den bekümmerten und angefochtenen Seelen Trost zu geben und sie in christlicher Erkenntniß und gottseligem Wandel zu fördern.

§. 19.

2. Unterredungen des Geistlichen mit den Gefangenen.

Zu diesem Ende hat der Geistliche nicht nur denjenigen Gefangenen, welche ausdrücklich nach ihm verlangen, sich jederzeit zur seelsorgerlichen Unterredung willig darzubieten, sondern auch unaufgefordert von Zeit zu Zeit die Gefangenen zu besuchen und sich von deren inneren Zuständen zu unterrichten. In welchem Umfange ihm zu diesem Behufe der Besuch der Gefängnisse verstattet ist, geht aus §. 1 Nr. 6 näher hervor.

Als ein Hülfsmittel zur ersten Orientirung über die Persönlichkeit der Gefangenen dient die Einsicht der Personalnotizen und Personalakten über dieselben, deren Vorlegung der Geistliche im geeigneten Falle von der Gefängnißbehörde zu erbitten hat.

§. 20.

Der Geistliche hat in seinen seelsorgerlichen Unterredungen mit den Gefangenen festzuhalten und in ihnen den bestimmten Eindruck hervorzurufen, daß er nicht ihr Richter, sondern ihr geistlicher Freund und theilnehmender Seelsorger ist, welcher immer, auch bei dem strafenden Zeugniß über die Sünde, ein herzliches Erbarmen gegen die Gefallenen trägt, damit sie Vertrauen zu ihm gewinnen, ohne welches er nichts wirken kann. Er bezeuge vor ihnen seine eigene Hülfsbedürftigkeit, nehme Theil an ihren persönlichen und Familien-Beziehungen und suche, sofern er es vermag, auch für ihre nothleidenden Eltern, Kinder oder Ehegatten Hülfe zu erwirken. Ueberall aber kommt es bei der Seelsorge für die in Strafhaft befindlichen Gefangenen und insbesondere bei den neu und zuerst eintretenden darauf an, daß sie ihren jetzigen Zustand, den Stand eines Gefangenen gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft, der Obrigkeit, und in Bezug auf Gottes Reich im rechten Lichte der Wahrheit erkennen, die objektive göttliche Nothwendigkeit des Strafgesetzes und der Freiheitsstrafe begreifen lernen, und sich der in das Gefängniß hereinleuchtenden und wirkenden Strahlen christlicher Liebe desto dankbarer freuen.

§. 21.

Eine wirksame seelsorgerliche Anfassung eines Gefangenen kann nur mit Hülfe von Einzel-Unterredungen des Geistlichen mit demselben erwartet werden. Es ist daher dahin zu wirken, daß in jedem Gefängnisse ein Raum ermittelt werde, wo der Geistliche einen Gefangenen, so oft es nöthig ist, allein sprechen kann. In Gegenwart von Mitgefangenen ist bei den Unterredungen mit den Einzelnen Vorsicht zu beobachten und ein Eingehen in innere Seelenzustände nicht rathsam. Ebenso sind Beschämungen und Bestrafungen der Einzelnen in Gegenwart von Mitgefangenen zu vermeiden. Auch dem Gefangenen werde schonende und achtende Berücksichtigung seiner Person zu Theil, als Mittel seiner geistigen Hebung. Desto offener und rückhaltloser sei das Gespräch unter vier Augen, wo es darauf ankommt, Unwahrheit und Heuchelei zu beseitigen und aufrichtige Buße zu erwecken. Das Gebet mit dem einzelnen Gefangenen ist mit Vorsicht zu thun, in der Regel erst dann, wenn der Seelsorger der innerlichen Beistimmung desselben gewiß ist.

§. 22.

3. Dabei zu beobachtende Vorsicht.

So wenig der Geistliche sich dem entziehen kann, den Gefangenen auch in seinen äußeren Angelegenheiten eine theilnehmende Aufmerksamkeit zu widmen, ebenso sehr hat derselbe in allen, die Lage seiner gerichtlichen Angelegenheit betreffenden Stücken die gewissenhafteste Vorsicht, Zurückhaltung und Verschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt vornehmlich bei Untersuchungsgefangenen, damit dieselben ihre Unterredungen mit dem Geistlichen nicht dazu mißbrauchen, unvermerkt Thatumstände in Erfahrung zu bringen, welche auf den Gang ihrer Untersuchung einen Einfluß üben können, oder zu versuchen, durch denselben irgendwie eine Einwirkung nach Außen zu gewinnen. Aber auch bei Strafgefangenen ist es nicht selten, daß dieselben den Geistlichen direkt oder indirekt zu Schritten zu bewegen suchen, welche eine Verbesserung ihrer Lage im Gefängnisse, die Herbeiführung einer Begnadigung oder eine Revision ihres Prozesses zum Ziele haben. In solchen Fällen wird der Geistliche eine Einwirkung von seiner Seite der Regel nach abzulehnen und den Gefangenen unmittelbar an die dem Gefängnisse vorgesetzte Gerichtsbehörde zu verweisen, in besonderen Ausnahmefällen aber sich darauf zu beschränken haben, daß er selbst dem Gerichtsdirigenten von den ihm gewichtig scheinenden Umständen Mittheilung macht und es dessen gewissenhafter Prüfung anheimstellt, danach das Weitere zu veranlassen.

Auf die Beförderung schriftlicher oder mündlicher Nachrichten zwischen einem Gefangenen und den außerhalb des Gefängnisses befindlichen Personen darf der Geistliche sich nur mit Vorwissen des Gerichts und nur in dem von diesem für zulässig befundenen Maaße einlassen. Auch Atteste und Bescheinigungen für die Gefangenen, oder im Interesse derselben, darf der Geistliche nur mit Vorwissen und Genehmigung des Gerichtsdirigenten ausstellen.

§. 23.

4. Beichtgeheimniß.

Der Geistliche ist ferner verpflichtet, das Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit oder des Beicht-Geheimnisses, bei Verlust seines Amtes, den Gefangenen auf das Strengste zu bewahren. Der Geistliche wird daher wohlthun, in der Regel alle mit Gefangenen gepflogenen Einzel-Unterredungen von vornherein als unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit ruhend anzusehen, um eben so sehr seinerseits sich vor unbedachten Mittheilungen über den Inhalt derselben zu hüten, als auch jedem Versuche, ihn zum Zeugnisse darüber zu veranlassen, mit Grund widerstehen zu können. Er ist weder verpflichtet, noch ist es ihm erlaubt, Geständnisse, welche ein Gefangener ihm macht, zur gerichtlichen Anzeige zu bringen. Hält er es um des Seelenfriedens des Gefangenen willen für nothwendig, so bleibt ihm nur übrig, diesen selbst zur offenen

Digitized by Google

Enthüllung eines vor Gericht verschwiegenen Verbrechens zu bewegen zu suchen. Nur in dem Falle, wenn die Offenbarung eines ihm anvertrauten Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, ist der Geistliche nach den Gesetzen schuldig, dasselbe der Obrigkeit anzuzeigen. Es ist jedoch auch in diesem Falle, sofern nicht etwa Gefahr im Verzuge ist, dem Geistlichen zu empfehlen, daß er den Gefangenen bewege, selbst die nöthige Anzeige zu machen, jedenfalls aber hat er, ehe er zur eigenen Anzeige schreitet, dem Gefangenen zuvor zu eröffnen, daß er zu solcher Anzeige gesetzlich verpflichtet sei, und daß er danach verfahren werde.

§. 24.

5. Hülfsmittel der Seelsorge.

a) Privat-Erbauung durch Bücher.

Als ein Hülfsmittel, um der Predigt und der persönlichen Seelsorge eine nachhaltige Wirkung zu verschaffen, und um die Gefangenen in müßigen Stunden heilsam zu beschäftigen, dient die Privat-Erbauung derselben durch Lesen christlicher Bücher.

In welchem Maaße für die Anschaffung von Bibeln, Gesang-, Gebet- und Erbauungsbüchern aus öffentlichen Fonds gesorgt werden soll, ist oben im §. 1 Nr. 5 näher ausgedrückt.

Neben der Bibel und dem Gesangbuche, von welchen in jeder Zelle wenigstens ein Exemplar vorhanden sein muß, werden hier noch empfohlen:

1) Luthers kleiner Katechismus, insbesondere eine mit Liedern und Bibelsprüchen versehene Ausgabe,
2) Gebetbuch von Starke (Kurtz in Reutlingen, 9 Sgr.),
3) Gebetbuch des Norddeutschen Vereins (16 Sgr.),
4) Habermann's Morgen- und Abendgebete (Kurtz in Reutlingen, $2\frac{1}{2}$ Sgr.),
5) Ühle, Offenbarung Gottes in Geschichten des alten Testaments (Norddeutscher Verein, 16 Sgr.),
6) Ackermann's Bibelstunden in der Einsamkeit (Agentur des Rauhen Hauses, 6 Sgr.),
7) Trostbüchlein für Gefangene von einem Gefangenen (Ebendaselbst, 6 Sgr.),
8) Weckstimme (Norddeutscher Verein, 16 Sgr.),
9) Die Predigten von L. Hoffacker (Steinkopf in Stuttgart, 1 Rthlr. 15 Sgr.),
10) Betrachtungen, Gebete und Lieder für Sträflinge von L. Hoffacker. Tübingen 1840.

Die Anschaffung der unter 1—10 genannten Erbauungsbücher oder einzelner derselben kann aber nach §. 1 Nr. 5 dieser Anweisung ohne spezielle Genehmigung des Justiz-Ministers nur dann erfolgen, wenn dadurch keine Ausgaben für die Justizfonds entstehen. Für andere Schriften, auch wenn dazu die Mittel vorhanden sind, ist zuvor die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen.

§. 25.

Stehen dem Geistlichen Mittel und Gelegenheiten zu Gebote, außer den von Amtswegen angeschafften Bibeln, Gesang-, Gebet- und Erbauungsbüchern noch andere erbauliche und erweckliche Traktate und Schriften zur Benutzung der Gefangenen zu stellen, so hat er nicht allein über die Anwendbarkeit dieser Schriften in den Gefängnissen überhaupt sich der Zustimmung des Konsistoriums zu versichern, sondern auch über die Art der Mittheilung derselben an die Gefangenen der besonderen Anstalt sich mit dem Gerichtsdirigenten zu verständigen.

Eine nähere Bezeichnung solcher Schriften, welche zur Lektüre der Gefangenen geeignet sind, bleibt vorbehalten.

§. 26.

b) Einwirkung der Gefangenaufseher.

Eine wesentliche Unterstützung in der Seelsorge hat der Geistliche bei den Aufsehern der Gefängnisse darin zu suchen, daß er ihnen nicht blos für das leibliche, sondern auch für das geistliche Wohl der Gefangenen Achtung und Rücksichtnahme einflößt, sie zu einem eben so ernsten als menschenfreundlichen Umgange mit ihren Pflegebefohlenen ermuntert, um von ihnen wo möglich eine Förderung seiner geistlichen Wirksamkeit, mindestens keine Hinderung und Störung derselben zu erfahren.

§. 27.

6. Letzte seelsorgerliche Akte mit den aus der Haft ausscheidenden Gefangenen.

Wird ein Gefangener aus der Haft in die Freiheit entlassen, so hat der Geistliche Gelegenheit zu nehmen, mit demselben unmittelbar vor dem Abgange noch ein vertrauliches, seelsorgerliches Gespräch zu halten und dem Pfarrer des zu Entlassenden eine, wenn auch nur kurze, vorangehende Anmeldung desselben zukommen zu lassen. Bei der Ablieferung von Gefangenen in andere Gefängnisse oder Strafanstalten bleibt der bisherige Geistliche, falls er sich nicht schon von freien Stücken bewogen findet, dem Geistlichen der neuen Anstalt eine Nachricht über diese Gefangenen mitzutheilen, jedenfalls verpflichtet, auf Erfordern des Letzteren, oder der sonst dazu kompetenten Behörde, ein seelsorgerliches Zeugniß über solche Gefangene auszustellen.

§. 28.

7. Seelsorgerliche Behandlung der zum Tode Verurtheilten.

Eine besondere Aufmerksamkeit nimmt die Seelsorge der zum Tode verurtheilten Verbrecher in Anspruch. Nähere Anweisungen darüber können hier nicht ertheilt werden. Es genügt, die Geistlichen an dieser Stelle an die Wichtigkeit dieser Aufgabe zu erinnern, und sie zu einer besonderen Hingebung und Treue in der Arbeit an den Seelen solcher Gefangenen zu ermahnen.

§. 29.

D. Fürsorge für die jugendlichen Gefangenen.

Den bei den Gerichtsgefängnissen angestellten Geistlichen liegt es endlich ob, sich der in denselben detinirten jugendlichen Gefangenen anzunehmen, und für deren religiöse, sittliche und intellektuelle Fortbildung, soweit es möglich ist, Sorge zu tragen.

Zu diesem Ende hat der Geistliche sich persönlich davon zu überzeugen, welches Maaß von Schul- und Religions-Unterricht solche jugendliche Gefangene seither genossen haben, und die geeigneten Mittel zu erwägen, um denselben darin weiter fortzuhelfen. Insbesondere aber hat der Geistliche sich die Ergänzung des noch mangelhaften Religionsunterrichts der jugendlichen Gefangenen angelegen sein zu lassen, und in dem Falle, wenn darunter im konfirmationspflichtigen Alter stehende sich befinden, für deren weitere Vorbereitung auf die Konfirmation zu sorgen.

III. Freiwillige Thätigkeiten der Geistlichen.

§. 30.

Außer den im vorigen Abschnitte aufgeführten amtlichen Thätigkeiten der Geistlichen in den Gefängnissen giebt es noch eine Reihe von anderen, freien christlichen Thätigkeiten, welche ganz besonders durch die Theilnahme der in den Gefängnissen thätigen Geistlichen unterstützt, belebt und gefördert werden, und in gleicher Weise rückwirkend der geistlichen Pflege in den Gefängnissen zu Hülfe kommen. Dahin gehören namentlich diejenigen Vereinigungen, Einrichtungen, Unternehmungen und Thätigkeiten, welche die Fürsorge für die aus der Haft entlassenen Gefangenen, oder die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien inhaftirter Personen zum Gegenstande haben. Die Pflege und Förderung dieser Thätigkeiten ist bereits allen Geistlichen zu wiederholten Malen von dem Kirchenregimente herzlich empfohlen worden. Es muß aber an dieser Stelle noch besonders bezeugt werden, daß die Mitwirkung der in den Gefängnissen thätigen Geistlichen bei solchen Bestrebungen, und die Benutzung der darin sich darbietenden Hülfen durch diese Geistlichen erst die rechte Wechselwirkung zwischen Bedürfniß und Hülfe hervorzubringen vermag, weshalb die an anderen Stellen allgemein ausgesprochene Empfehlung hier in Bezug auf die Gefängnißgeistlichen noch eine besondere Erneuerung finden mag.

IV. Aufsicht der geistlichen Oberen über die geistlichen Amtsobliegenheiten der bei den Gerichtsgefängnissen thätigen Geistlichen.

§. 31.

Das Seelsorgeramt in den größeren gerichtlichen Gefängnissen, für welche die Abschließung besonderer Verträge zwischen den Geistlichen und der Justizbehörde erfolgt, wird als ein dem betreffenden Geistlichen übertragenes geistliches Nebenamt angesehen. Der Geistliche bedarf daher zur Uebernahme desselben der Genehmigung des Konsistoriums der Provinz. Gleichergestalt ist das Konsistorium befugt, diese Genehmigung wieder zurückzuziehen, ohne daß dem Geistlichen ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht.

§. 32.

In Beziehung auf die Ausübung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in den Gefängnissen steht der Geistliche unter der Aufsicht und Disziplin seiner geistlichen Oberen.

Diese Aufsicht wird geübt durch die regelmäßige Inspektion des Superintendenten, in dessen Diözese das Gefängniß liegt; in höherer Instanz durch den General-Superintendenten, oder andere zu diesem Zwecke besonders kommittirte Mitglieder der kirchlichen Oberbehörde.

§. 33.

Die von den Superintendenten zu führende Aufsicht schließt die Befugniß in sich, sowohl auf Grund besonderer Aufträge und Veranlassungen, als auch sonst von Amtswegen von der Amtsführung des Geistlichen in dem Gefängnisse nähere Kenntniß zu nehmen, und sich durch Anfragen, Berichtserforderung und Lokal-Inspektion davon zu unterrichten. Insbesondere ist bei Gelegenheit der regelmäßigen Kirchenvisitation die Visitation auch auf die Führung des übernommenen Nebenamtes der Gefängnißgeistlichen mitauszudehnen.

§. 34.

Da das Maaß und der Inhalt der dem Geistlichen in den Gerichtsgefängnissen obliegenden Amtspflichten einestheils durch die mit den Justizbehörden abgeschlossenen besonderen Verträge, anderentheils durch die gegenwärtige Anweisung näher bestimmt ist, so sind hierin auch zugleich die Punkte gegeben, auf welche der Superintendent bei seinen Visitationen sein Augenmerk zu richten hat.

Die Visitation wird hiernach wesentlich bestehen: in der Haltung eines Gottesdienstes mit den Gefangenen Seitens der visitirten Geistlichen, Prüfung der seelsorgerlichen Treue und Umsicht des Geistlichen, Unterredung mit demselben und Rathgebung aus dem Schatze gewonnener Erfahrung, Rücksprache mit dem Gerichts- und Anstaltsvorstande und was sich daran anschließt.

§. 35.

Bei Einleitung der Visitation eines Gefängnißgeistlichen hat sich der Visitator mit dem Vorstande des Gerichts zuvor in Kommunikation zu setzen und denselben, sowie die Gefängniß-Aufsichtsbeamten zur Theilnahme an den Visitations-Verhandlungen einzuladen. Ueber die Visitation ist ein kurzes Protokoll von dem Superintendenten aufzunehmen und dem Konsistorium einzureichen. Eine Prüfung der Gefängnißverwaltung liegt außerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse des geistlichen Visitators. Treten ihm in dieser Beziehung Wünsche entgegen, so können sie nur als solche dem Gerichtsvorstande vorgetragen werden.

§. 36.

In denjenigen Gegenden, wo, wie in der Provinz Preußen, die regelmäßige Kirchenvisitation des Superintendenten alljährlich stattfindet, bedarf es einer alljährlich wiederkehrenden Visitation des Geistlichen im Gefängnisse selbst und der Abfassung besonderer Visitationsprotokolle nicht. Vielmehr genügt es hier, wenn der Besuch des Superintendenten in dem Gefängnisse selbst, sofern nicht besondere Veranlassung dazu vorliegt, erst in längeren Zwischenräumen von 2 bis 3 Jahren wiederholt wird.

§. 37.

Die Kirchenbehörde behält sich vor, zu bestimmten Zeiten von den betreffenden Geistlichen gedrängte schriftliche Berichte über gewisse Fragen und Kategorieen zu erfordern, um über die Entwickelung dieser Angelegenheit im Ganzen immer gleichmäßig unterrichtet zu bleiben.

Indem wir hiermit diese Anweisung für die mit der Seelsorge in den Gerichtsgefängnissen beauftragten Geistlichen schließen, und uns die hohe Wichtigkeit der Fürsorge für die Verirrten und Gefangenen, wie auch die große Umsicht, Hingebung und Selbstverläugnung vergegenwärtigen, welche der Dienst an denselben von den damit Beauftragten fordert, sprechen wir noch den herzlichen Wunsch aus, daß diese Anweisung allen dabei Betheiligten, den Superintendenten wie den Pfarrern, zu einem erwünschten Fingerzeige und zu einem sicheren Führer und Rathgeber in den Obliegenheiten dieses besonderen Zweiges ihres amtlichen Berufs dienen möge, und daß sie aus ihr erneute Anregung und Stärkung empfangen, dem Herrn auch an den gefangenen und den gefallenen Brüdern mit Freudigkeit zu dienen.

Berlin, den 24. Dezember 1858.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath.

Num. 108.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. September 1859.

Derjenige, welcher Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs (z. B. Mühlenfabrikate) nur auf solchen Märkten, und nicht stehend an seinem Wohnorte feil hält, treibt weder einen gewerbesteuerpflichtigen Handel, im Sinne des Gewerbesteuer-Gesetzes, noch auch Hausirhandel, sollte er auch selbst das Korn, aus welchem das Mehl gemahlen worden, seinerseits (auf Märkten) aufgekauft haben.

Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §§. 2, 7, 19a. (Ges.-Samml. S. 147).
Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 §§. 1. 14 (Ges.-Samml. S. 125).
Allerh. Kabinets-Order vom 30. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 81).
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 75—87 (Ges.-Samml. S. 55).

Gegen den Müller Peter F. zu M. ist am 20. Februar 1858 (einem Wochenmarkttage) um des-

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Für Gerichtsbehörden, Verwaltungsbeamte, Notare 2c.

So eben ist erschienen:

Schmidt, Königl. Preuß. Ober- und Geh. Regierungsrath. **Kommentar zu den Königl. Preuß. Stempel-Gesetzen,** enthaltend das Gesetz wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822, den Stempel-Tarif von demselben Tage und die in Bezug auf beide ergangenen gesetzlichen Vorschriften und ministeriellen Erlasse, sowie Bemerkungen für den praktischen Gebrauch, nebst Tabellen über die Berechnung der Stempel-Sätze.

Der zweiten durchaus umgearbeiteten und vermehrten Ausgabe **Zweiter Band.** Geb. 1 Thlr. 7½ Sgr. — Preis beider Bände (63 Bogen) 5 Thlr.

Dies Werk, unstreitig das **vollständigste und beste,** welches über die Preußische Stempel-Gesetzgebung existirt, erscheint gegenwärtig in einer dem **jetzigen Stande derselben entsprechenden, gänzlich umgearbeiteten, bis auf die neueste Zeit gehenden Ausgabe.** Dasselbe wird, auch nachdem bei den **Gerichtsbehörden diesseits des Rheins** der Gebrauch des Stempelpapiers aufgehört hat, **selbst für diese Behörden,** wegen der ihnen gebliebenen Beziehungen zur Stempel-Verwaltung, fernerhin Bedürfniß sein.

Die beigegebenen, mit größter Sorgfalt ausgearbeiteten **Register** und **Tabellen** erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes.

Nicolaische Verlagsbuchhandlung
(G. Parthey) in Berlin.

So eben ist erschienen:

Ed. Fleck, Königl. General-Auditeur der Armee. **Preußische Militair-Gesetz-Sammlung.** Enthaltend die seit Juli 1856 bis Juli 1859 ergangenen, auf die militairische Rechtspflege sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen, nach der Zeitfolge geordnet und mit Anmerkungen versehen. Bd. VI., Heft 1. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

☞ **Die ersten 5 Bände** dieser Militair-Gesetz-Sammlung, deren Ladenpreis 14⅓ Thaler beträgt, werden, um die Anschaffung zu erleichtern, zu dem ermäßigten Preis von 8 Thalern abgelassen.

Nicolaische Verlagsbuchhandlung
(G. Parthey) in Berlin.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der
Preußische Strafprozeß,
von
Paul Liman,
Königl. Staats-Anwalt zu Berlin.
Preis 2 Thlr. 24 Sgr.

Dieses Werk enthält außer dem vollständigen Texte die Verordnung vom 3. Januar 1849, das Gesetz vom 3. Mai 1852 und die Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten, **sämmtliche Entscheidungen** des Ober-Tribunals, Präjudiz., Resc. 2c., sowie ein vollständiges alphabet. Sach-Register.

Berlin, Verlag von Julius Springer.

So eben erschien:

Gruchot, J. A., Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechts durch Theorie und Praxis. Herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer praktischer Juristen.

III. Jahrgang (1859). 2. Heft als Rest.
Preis des Jahrgangs von 3 Heften 2 Thlr.
Hamm, den 8. September 1859.

G. Grotesche Buchhandlung
(C. Müller).

Die nachgelassene Bibliothek des verstorbenen Herrn **Dr. Ernst Theodor Gaupp,** Königl. Geh. Justizrath, Professor der Rechte an der Universität zu Breslau 2c., wird am 28. November und die folgenden Tage in Breslau versteigert.

Der gedruckte Katalog ist durch die Schletter'sche Buchhandlung (H. Skutsch) in Breslau zu beziehen.

Im Verlage von Carl Heymann in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals in Strafsachen.

Aus der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofes, herausgegeben von den Geh. Ober-Tribunals-Räthen Decker, Boßwinkel und Heinsius, besonders abgedruckt 2 Thlr.

Diese Sammlung wird fortgesetzt.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstr. 75, ist so eben erschienen:

Die Lehre
von den Arresten und dem Arrestverfahren
nach Preußischem Recht
mit
Bezugnahme auf das gemeine Deutsche Recht.
Von **Alwin Strey.**
gr. 8. geheftet. Preis: 1 Thlr.

In demselben Verlage erscheint Anfangs November:

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch **Goltdammer,** Königl. Ober-Tribunalsrath.

VII. Bandes **Fünftes** Heft.

Inhalt. 1. Ueber das Institut der Staatsanwaltschaft. 2. Ueber die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit und deren Feststellung im Schwurgerichtsprozesse. 3. Drei Kapitalfälle. 4. Ueber das Prinzip der Defraudation durch falsche Deklaration der Rübenvorräthe bei der Zuckerbesteuerung. 5. Ueber Rechtsmittel gegen Anklagebeschlüsse. 6. Ueber den Vorbehalt anderweiter Verfolgung in den Erkenntnissen. 7. Mittheilungen aus den Schwurgerichts-Verhandlungen. 8. Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften. 9. Zur Literatur des Kriminalrechts.

Preis pro Jahrgang 1859 (VII. Band, 6 Hefte) 5 Thaler.
Alle 2 Monat erscheint 1 Heft.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75,

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Querl. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten 2c.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [besond.] Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte 2c.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)

Preis pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.

		Preis à Buch Sgr.
Formular A.	Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien .... (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	16½
— B.	Kostenrechnung. §. 9.	4½
— C.	Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
— D.	Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien.....	5½
— E.	Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien.....	5½
	Hierzu auch Einlagebogen.	5½
— F.	Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien	8½
— G.	Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. . (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	7
	Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.	
— K.	Asservaten-Buch §. 61.	5½
— L.	Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5½
— M.	Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69.	5½
— N.	Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen..........................		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren 2c. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien................................		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen 2c. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen		7
Einlagebogen		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1858.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf.
auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage 2c.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier); 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate 2c.

Titelbogen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind. Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual.	Bogen 1.	(Besoldungen.)
» »	Bogen 2.	(Dispositions-Fonds.)
» »	Bogen 3.	(Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
» »	Bogen 4.	(Durchlaufende Gelder.)

Ferner sind **nur direkt** von derselben zu beziehen:

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen **nicht** auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kontobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1850 ausgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Straf-gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit Querlinien.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. }
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. }
— der Banko-Obligationen des General-Depos. }
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit Querlinien.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder. }

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }

Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular **A.** Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— **B.** Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular **B.** 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.

Preis pro Buch: 15 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit Querlinien.
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. }
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. }

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „

Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

willen denunzirt worden, weil er an gedachtem Tage in der Mehlwaage zu B. Mehl zum Verkauf aufgestellt hatte. Die Kontravention wurde darin gefunden, daß der ꝛc. F. (welcher als Müller Gewerbesteuer entrichtet) in der obenangegebenen Weise auch einen gewerbesteuerpflichtigen Handel mit Mehl betrieben habe, ohne gleichwohl zu letzterem vorschriftsmäßig sich angemeldet zu haben.

Denunziat führte zu seiner Rechtfertigung an, „daß, da er als besteuerter Müller die Früchte, woraus das Mehl vermahlen worden, nur auf Jahr- und Wochenmärkten aufgekauft und das Mehl demnächst wieder blos auf solchen Märkten verkauft habe, er hierfür nicht steuerpflichtig erscheine." —

Durch Resolut der Königlichen Regierung zu T. vom 2. Oktober 1858 ist er wegen Gewerbesteuer-Kontravention auf Grund des §. 19a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, außer der Nachzahlung der defraudirten Steuer, zu einer (ermäßigten) Geldbuße von zwei Thalern und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden, indem in dem Resolut davon ausgegangen ist, „daß, wenn auch Mehl zu den Wochenmarktsartikeln gehöre, hieraus doch noch nicht folge, daß Mehlhändler, welche auf Märkten feil hielten, nicht zur Entrichtung der Steuer von stehendem Handel in ihrem Wohnorte verpflichtet seien; daß aber der Denunziat unbedingt zur Kategorie der Mehlhändler gerechnet werden müsse, weil die Früchte, aus denen das feilgehaltene Mehl gewonnen worden, aufgekauft gewesen seien."

Denunziat hat von diesem Resolut den Rekurs auf gerichtliches Gehör ergriffen und ist in beiden Instanzen von der erhobenen Beschuldigung freigesprochen worden.

In dem, die Berufung des öffentlichen Ministeriums verwerfenden Urtheile zweiter Instanz der Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu T. vom 29. März 1859 ist zuvörderst das Thatsächliche dahin festgestellt:

„daß der Beschuldigte seit längerer Zeit an Wochenmärkten, insbesondere am Wochenmarkte des 20. Februar 1858 zu B. in der dortigen Mehlwaage selbstfabrizirtes Mehl zum Verkaufe aufgestellt und das zur Bereitung desselben erforderliche Getreide auf den dortigen Wochenmärkten aufgekauft, sowie, daß derselbe zur Besteuerung als Mehlhändler sich nicht angemeldet, keine Gewerbesteuer bezahlt und keinen Gewerbeschein gelöst habe." —

Nach dieser thatsächlichen Feststellung (führt das Urtheil in rechtlicher Beziehung aus) habe der Beschuldigte ein stehendes Gewerbe in seinem Wohnorte nicht betrieben und könne demnach zur Entrichtung der Gewerbesteuer nach §. 19a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nicht herangezogen werden; ebenso wenig sei derselbe einen Gewerbeschein zu lösen verbunden gewesen, da nach §. 1 des Regulativs vom 28. April 1824 Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse brächten, die nach den deshalb geltenden Vorschriften zu den Gegenständen gehörten, womit auch von Anderen als Ortseinwohnern Handel getrieben werden dürfe, für Personen nicht zu erachten seien, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betrieben; nach §. 14 ebendas. gehöre aber auch Mehl, als trockenes Mühlenfabrikat zum Genusse, zu denjenigen Gegenständen, welche Jedermann, auch, wenn er nicht im Orte wohne, auf Wochenmärkten feilhalten dürfe, und welche Inländer sogar, wenn sie dieselben, wie in concreto, selbst fabrizirt hätten, auch außerhalb ihres Wohnortes, innerhalb des polizeilich bestimmten Bezirks zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken dürften, ohne dazu eines Gewerbescheines zu bedürfen.

Gegen dies in contumaciam des Beschuldigten erlassene, Letzterem am 28. Mai 1859 gestellte Erkenntniß der Zuchtpolizeikammer zu T. hat die Staatsbehörde auf Ersuchen der Königlichen Regierung zu T. am 6. Juni den Kassations-Rekurs angemeldet und diesen dem Verklagten am 15. Juni d. J. zustellen lassen. In dem Einsendungsbericht spricht der Königliche Ober-Prokurator seine persönliche Ansicht dahin aus: „daß das Kassationsgesuch nicht begründet sei, indem weder das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820, noch das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 den Verkehr, d. h. den Handel auf Wochenmärkten, berührten, sie vielmehr nur solchen Handel resp. Gewerbe beträfen, die auch außer den Wochen- und Jahrmärkten (vergl. Kabinets-Order vom 30. Juni 1833) als offene oder stehende oder im Umherziehen betrieben würden. Von der Besteuerung eines nur auf Wochenmärkten, Jahrmärkten und Messen betriebenen Handels sei überall nicht die Rede, und es unterliege sonach keinem Zweifel, daß der Kauf und Verkauf auf Wochenmärkten und Jahrmärkten, zu dessen Verkehrsgegenständen nach §. 78 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 frische Lebensmittel aller Art, insbesondere auch trockene Mühlenfabrikate zum Genusse gehörten, nicht als ein steuerpflichtiger oder auch selbst steuerfreier Gewerbebetrieb im Sinne des §. 19a. des Gewerbesteuer-Gesetzes betrachtet werden könne."

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., hat in der Sitzung vom 29. September 1859 ꝛc. aus folgenden Gründen:

in Erwägung:

daß nach der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter der zu M. wohnende Kassations-Verklagte (welcher in seiner Eigenschaft als Müller Steuer entrichtet), auf den Wochenmärkten zu B. Frucht aufgekauft, dieselbe auf seiner Mühle vermahlen und das solchergestalt fabrizirte Mehl an Wochenmarktstagen in der Mehlwaage zu B. zum Verkaufe aufgestellt hat, ohne diesen Betrieb zur Versteuerung angemeldet zu haben;

in Erwägung:

daß das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 im Wesentlichen nur mit der von den stehenden Gewerben zu entrichtenden Steuer sich befaßt und des Messen- und Marktverkehrs im §. 7 nur vorübergehend in der Art Erwähnung thut, „daß aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten von der Steuer für den Handel frei sei";

daß die spätere Gesetzgebung diese Lücke ergänzt und für den Jahrmarkts- und Wochenmarktsverkehr, sowie für die im Umherziehen resp. an anderen als den eigentlichen Wohnorten betriebenen Gewerbe nähere Dispositionen getroffen hat;

daß insbesondere der §. 1 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 verfügt: „daß Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besonderen Vorschriften oder nach der Ortsobservanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von Anderen als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten sind";

daß nach §. 14 a. a. O. zu den Gegenständen, welche Jedermann, selbst wenn er nicht am Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten kann, auch trockene Mühlenfabrikate zum Genusse gehören;

daß nach der Kabinets-Order vom 30. Juni 1833 fernerhin selbst von demjenigen Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, die zu den Wochenmarktsartikeln gehören, eine Gewerbesteuer nicht erhoben werden soll;

daß endlich die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 im Tit. IV. den Marktverkehr näher regulirt, den Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie den Kauf und Verkauf auf denselben freigegeben, den Marktverkehr mit keinen anderen als solchen Abgaben, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden, belastet und zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs solche Fabrikate, deren Erzeugung mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung steht, gerechnet hat;

daß sonach, da thatsächlich feststeht, daß es sich im untergebenen Falle lediglich von einem Wochenmarktsverkehr mit Mehl, d. h. mit einem Gegenstande, der unbedenklich zu den Wochenmarktsartikeln gehört, handelt, mit Rücksicht auf die vorstehend angeführten, in ihrem Zusammenhange aufzufassenden Bestimmungen weder von der Ausübung eines Hausirhandels im Sinne des Regulativs vom 28. April 1824, noch von dem Betriebe eines gewerbesteuerpflichtigen Handels im Sinne der §§. 2 ff. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Rede sein und hieran auch durch den in dem Strafresolute der Königlichen Regierung zu T. hervorgehobenen Umstand nichts geändert werden kann, daß die Früchte, aus denen das feilgehaltene Mehl gewonnen worden, nicht selbstgezogene, sondern von dem Denunziaten aufgekauft waren,

den Kassations-Rekurs des öffentlichen Ministeriums gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer zu T. vom 29. März d. J. verworfen.

I. 3979. Steuersachen 9 Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. November 1859. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Larenz in Ehrenbreitstein ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Februar 1860 ab ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Melies im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Ferdinand Christian Adalbert Schröder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

die Referendarien von Kurnatowski und von Stubniarski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Wehmer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

der Referendarius Maximilian Karl Mayer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg;

der Gerichts-Assessor Sußmann ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Gerichts-Assessor Rötger aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Franz Emil Emanuel Burchard bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Albert Kretschmer und Friedrich Heinrich Otto Freytag bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Johann Felix Karl Paulitzky bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Leo Heinrich Adalbert von Kraynicki bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,

der Auskultator Gustav Johannes Eylau bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Edmund Friedrich Jobst Graffunder bei dem Appellationsgericht in Frankfurt;

dem Kammergerichts-Referendarius Blenck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Referendarius Dr. Königsberger in Breslau ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Ritter in Neustadt-Ebw.,

der Kreisrichter Klemm in Angermünde,

der Kreisrichter de Niem in Brandenburg, und

der Kreisrichter Franke in Beeskow.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Ruhfus bei dem Kreisgericht in Wesel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dinslaken,

der Gerichts-Assessor Schmaling bei dem Kreisgericht in Eisleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hettstedt,

der Gerichts-Assessor Calame bei dem Kreisgericht in Memel,

der Gerichts-Assessor Krause bei dem Kreisgericht in Johannisburg, und

der Gerichts-Assessor Hecker bei dem Kreisgericht in Neustettin;

der Kreisrichter Prellwitz in Arys ist an das Kreisgericht in Tilsit versetzt;
dem Kreisgerichts-Rath Pahl in Neudamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.
Die Kreisgerichts-Räthe Hachenberg in Neuwied und Reimer in Pollnow, und der Kreisrichter Haberkorn in Schubin sind gestorben.

Subalternen.

Der Büreau-Assistent Freudel in Linz ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Linz, und
der Büreau-Assistent Schulte in Asbach zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Altenkirchen ernannt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Stemann in Perleberg ist vom 1. Januar k. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stettin versetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Kammer-Präsident Schmitz in Cöln ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem dortigen Appellationsgerichtshofe ernannt;
dem Landgerichts-Assessor von Kloschinski in Coblenz und dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter von Negri in Eupen sind etatsmäßige Assessorstellen bei dem Landgericht in Trier verliehen;
die Landgerichts-Assessoren Thurn und Franz Theodor Heinrich Esser sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Landgerichts-Referendarius Flatten ist zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht in Cöln, und
der Landgerichts-Sekretair Schmitz in Cleve zum Ober-Sekretair bei dem Landgericht in Trier ernannt;
der Friedensrichter Aretz in Neuerburg ist an das Friedensgericht in Eupen versetzt worden.
Der Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Justizrath Harbung und der Friedensgerichtsschreiber Maaßen in Malmedy sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 109.

Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, — betreffend die Ausdehnung der Stempelfreiheit auf die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche Eisenbahnbeamte bei den unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen zur Betheiligung bei den Pensions- und Unterstützungskassen derselben beizubringen haben.

Auf den Bericht vom 8. Februar d. J. will Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage auch den Tauf-, Trau- und Todtenscheinen, deren Beibringung Behufs der Betheiligung bei den Pensions- und Unterstützungs-Kassen der für immer unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen erforderlich ist, die Stempelfreiheit bewilligen.

Berlin, den 14. Februar 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
(gegengez.) von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und den Civilstands-Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29. September 1859.
Der Justiz-Minister
Simons.

I. 3589. Steuersachen 6 Vol. V.

Num. 110.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. September 1859.

Im §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 147), welcher den Handwerksbetrieb mit mehreren Gehülfen für steuerpflichtig erklärt, umfaßt der Ausdruck „Gehülfen" auch weibliche Personen, insoweit dieselben nicht zu den Hausgenossen gehören.

In der Untersuchungssache wider die unverehelichte Johanne Friederike B. zu G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu B.,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, II. Abtheilung — in der Sitzung vom 15. September 1859 ꝛc.,

in Erwägung:

daß zwar nach Art. 143 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bei den im Art. 135 a. a. O. bezeichneten Untersuchungen, wie eine solche hier vorliegt, nur auf Antrag der Verwaltungsbehörde, wo diese die Verfolgung übernommen oder sich der Anklage angeschlossen hat, nicht aber auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Einführung und Rechtfertigung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde stattfinden kann, und deshalb der Inhalt der Beschwerdeschrift des Ober-Staatsanwalts, welche, nachdem von ihm die Nichtigkeitsbeschwerde am 13. April d. J. angemeldet und jedenfalls schon vor diesem Tage ihm die Akten mit dem mit Gründen abgefaßten Appellations-Erkenntnisse zugestellt waren, erst am 13. Mai d. J. eingegangen ist, unberücksichtigt bleiben muß, gleichwohl die Nichtigkeitsbeschwerde statthaft erscheint, weil schon in der zeitig eingegangenen Anmeldung derselben angegeben war, daß die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung des Gesetzes gegründet worden (Art. 111 Abs. 2 a. a. O.);

daß dieser dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf auch begründet erscheint;

daß nämlich nach dem, eine allgemeine Patent- oder Gewerbesteuer (Ges.-Samml. von 1810 S. 27, 43) betreffenden Edikte vom 2. November 1810 (Ges.-Samml. S. 79) alle Gewerbtreibenden — nur mit den im §. 5 angegebenen Ausnahmen — dieser Steuer unterworfen waren, namentlich auch, und zwar auch auf dem Lande „Schneiderinnen und Näherinnen (selbst) ohne Gehülfen" (Ges.-Samml. von 1810 S. 88, Tarif, 1. Klasse Nr. 18);

daß dagegen zwar nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 147) nicht mehr aller und jeder Gewerbebetrieb der Gewerbsteuer unterworfen ist, sondern nur der Betrieb der im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten Gewerbe, unter diesen auch der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen genannt, und sodann unter den „näheren Bestimmungen" im §. 12 unter dem Marginale „D. Ausnahmen für die Handwerker" angegeben ist:

Gewerbesteuerfrei sind: a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt;

daß aber zu den Handwerkern auch Schneider und namentlich auch Frauen- oder Damenschneider gehören (vergl. §. 131 der Gewerbe-Ordnung und §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849);

daß die Gewerbesteuer-Gesetzgebung hinsichts der ihr Gewerbe selbstständig treibenden Handwerker — also abgesehen von den nur Hülfe leistenden weiblichen Personen, die zugleich Hausgenossen sind (§. 12a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820) — keinen Unterschied gemacht hat zwischen Mannspersonen und Frauenspersonen, auch nicht, ob die gewerbliche Thätigkeit des Handwerkers in dessen Wohnung oder in der der Arbeitgeber (Besteller) stattfindet, desgleichen nicht, in welcher Weise die Vergütung für die Arbeitsleistung, ob auf Bestellung stückweise (aufs Stück), oder nach einem Zeitmaaße, durch Tage- oder Wochenlohn mit oder ohne Beköstigung, geleistet wird;

daß die Gewerbesteuer-Gesetzgebung auch durch die neuere, auf die polizeiliche Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes Bezug habende Gesetzgebung (vergl. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 15 ff., Verordnung vom 9. Februar 1849, Ges.-Samml. S. 93) keine Aenderung erlitten hat;

daß insbesondere durch die Disposition, welche der §. 47 der Verordnung vom 9. Februar 1849 im zweiten Absatze dahin enthält: „Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung", nur im Gegensatze zum ersten Absatze bestimmt ist, einerseits, daß weibliche Personen ohne Beschränkung — also ohne daß sie als Gesellen geprüft oder förmlich als Lehrlinge angenommen sind — von Handwerksmeistern bei dem Betriebe ihres Handwerks als Gehülfen (vergl. stenograph. Berichte von 1849/50, 2. Kammer, S. 715a.) beschäftigt werden dürfen, mithin Handwerksmeister durch solche Beschäftigung weiblicher Personen in ihrem Handwerksbetriebe nicht sich einer Gewerbepolizei-Kontravention (§. 74) schuldig machen, andererseits, daß weiblichen Personen gestattet ist, auch ohne als Geselle geprüft, oder förmlich als Lehrling des Handwerks angenommen zu sein, als Gehülfinnen bei Handwerksmeistern in Arbeit zu treten, hierdurch aber keineswegs auch die oben gedachten Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai

1820 §. 2 und 12a. abgeändert worden sind; daß vielmehr auch jetzt noch — unter der Maaßgabe des gedachten §. 12a. — der Betrieb eines Handwerks mit mehreren Gehülfen gewerbesteuerpflichtig ist und hierbei, also in Bezug auf die Frage, ob mit mehreren Gehülfen solcher Betrieb stattfinde oder stattgefunden habe, nur die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren unberücksichtigt bleibt, mithin andere, nicht zu den Hausgenossen und nicht zu den eigenen Kindern unter 15 Jahren, deren Hülfe der Handwerker bei seinem selbstständigen Gewerbebetriebe, bei seinen Handwerksarbeiten sich bedient, allerdings als Gehülfen im Gesetze deutlich bezeichnet und danach dergestalt zu berücksichtigen sind, daß wenn dadurch ein Handwerksbetrieb mit zwei oder mehreren erwachsenen Gehülfen stattfindet, derselbe auch zur Entrichtung von Gewerbesteuer verpflichtet;

in Erwägung:

daß hiernach der Appellationsrichter, indem er die nur auf die polizeiliche Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes Bezug habende, im zweiten Absatze des §. 47 der Verordnung vom 9. Februar 1849 dahin getroffene Bestimmung: „die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung", auch auf die Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 §§. 2 und 12a. über Gewerbesteuerpflichtigkeit dergestalt bezogen hat, daß durch jene Bestimmung auch die letzteren Vorschriften und zwar dahin abgeändert seien, daß Handwerker in der Zahl der Gehülfen, mit welchen sie ihr Gewerbe betreiben, sofern nur diese Gehülfen weibliche Personen seien, auch in Bezug auf Gewerbesteuerpflichtigkeit nicht mehr der Beschränkung des gedachten §. 12 unterlägen, jene Bestimmung unrichtig ausgelegt hat;

daß deshalb der Appellationsrichter, da er in Folge dieser unrichtigen Auslegung zu der Annahme gelangt ist, daß der Angeklagten, wiewohl hinsichts ihrer der Richter erster Instanz unter Bezugnahme auf ihr Zugeständniß für festgestellt angenommen hatte:

„daß dieselbe im Laufe des Jahres 1858 bei verschiedenen Leuten als Näherin resp. Schneiderin selbstständig gearbeitet, resp. das Schneidergewerbe betrieben habe",

und der Appellationsrichter weiter für festgestellt erachtet hat:

„daß die Angeklagte mit drei Gehülfinnen als Näherin resp. Schneiderin gegen Lohn ohne Anmeldung des Gewerbes auswärts (bei anderen Leuten) gearbeitet habe",

eine Ueberschreitung der im §. 12 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 angeordneten Beschränkung nicht beigemessen und mithin gegen sie die Strafbestimmung des §. 39 lit. b. a. a. O. nicht zur Anwendung kommen könne, den §. 47 der Verordnung vom 9. Februar 1849, sowie die §§. 2, 12a. und 39b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 verletzt hat;

daß aus diesem Grunde das angefochtene Erkenntniß zu vernichten ist;

in fernerer Erwägung:

daß nach der in zweiter Instanz nicht angefochtenen Feststellung des ersten Richters und nach dem derselben zu Grunde liegenden Zugeständnisse der Angeklagten diese im Laufe des Jahres 1858 bei verschiedenen Leuten nicht nur als Näherin, sondern auch als Schneiderin selbstständig gearbeitet hat, und zwar mit verschiedenen (mehreren) Gehülfinnen;

daß hiernach die Angeklagte, da von ihr nicht behauptet ist, daß diese mehreren Gehülfinnen ihre Hausgenossen oder eigene Kinder unter 15 Jahren gewesen seien, selbstständig und in einem Umfange, der ihren Gewerbebetrieb gewerbesteuerpflichtig machte (§§. 2, 12a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820), das Schneiderhandwerk betrieben hat, und dieselbe, da solches ohne vorgängige Anzeige bei der Kommunalbehörde (§. 19 lit. a. a. a. O.) und ohne Entrichtung der Gewerbesteuer geschehen ist, der im §. 39 lit. b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmten Strafe unterliegt;

daß daher durch die, nicht einmal die volle gesetzliche Strafe aussprechende, gegen die Staatsanwaltschaft rechtskräftig gewordene Entscheidung des ersten Richters der Angeklagten kein Grund zur Beschwerde gegeben ist, diese Entscheidung hinsichts der erkannten Strafe deshalb zu bestätigen und demzufolge nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 der Angeklagten auch alle Kosten des Verfahrens aufzuerlegen waren;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom 5. April 1859 zu vernichten und auf die Appellation der Angeklagten das Erkenntniß des

Polizeirichters des Königlichen Kreisgerichts zu B. vom 21. Februar 1859 hinsichts der darin wegen Gewerbesteuer-Kontravention festgesetzten Geldstrafe von zwei Thalern, welcher im Unvermögensfalle dreitägige Gefängnißstrafe zu substituiren, zu bestätigen, die Angeklagte auch alle Kosten des Verfahrens zu tragen gehalten.

I. 4091. Steuersachen 9 Vol. VIII.

Num. 111.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Februar 1859.

Streitigkeiten über die Erhebung der in den ehemals Kursächsischen Landestheilen zu entrichtenden Geschoßabgaben und Landbethe sind, soweit diese zu den Grundsteuern gehören, vom Rechtswege ausgeschlossen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78.
Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 §. 3 Nr. 6, 8, 10 (Ges.-Samml. S. 80).
Erkenntniß vom 16. Dezember 1854 (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 58).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde K., Klägerin,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Erfurt, Verklagte,

betreffend die Befreiung von Geschoß und Landbethe,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In dem vorliegenden, schon einmal durch drei Instanzen geführten, jetzt aber durch ein Resolut des Königlichen Ober-Tribunals wieder zur Verhandlung in erster Instanz zurückgewiesenen Prozesse sucht die in dem ehemals Kursächsischen Kreise Langensalza belegene Gemeinde K. gegen den Fiskus klagend auszuführen, daß die jährlichen Abgaben, welche sie von Alters her unter den Namen:

Hufengeld mit 181 Thalern 10 Sgr. 2 Pf.,
Geschoß mit 59 Thalern 25 Sgr. und
Landbethe mit einer gewissen Quantität Roggen und Hafer, oder mit deren Martini-Marktpreise in Gelde,

an das Kursächsische, späterhin aber an das Preußische Rentamt zu Langensalza, und zwar seit Preußischer Zeit neben den auch ihr auferlegten allgemeinen Staatssteuern entrichtet habe, durch die Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehoben, und daher von ihr nicht ferner zu leisten seien. Sie beantragte in ihrer Klage, zu erkennen,

daß Fiskus zur ferneren Erhebung jener Abgaben nicht berechtigt, und verbunden sei, ihr die seit jener gesetzlichen Aufhebung exekutivisch abgeforderten Beträge zu erstatten.

Gestützt wurden diese Anträge auf die Behauptungen, daß die klagende mit noch acht anderen ihr benachbarten Gemeinden von jeher in einem engeren administrativen Verbande unter dem Namen „Unter-Pflege", im Gegensatze zu einer aus anderen Ortschaften des Kreises gebildeten „Ober-Pflege" gestanden habe, — daß die Sächsischen Fürsten nicht blos Landesherren dieser so administrirten Ortschaften, sondern zugleich Guts- und Schutzherren derselben gewesen seien, — daß aus diesem besonderen Subjektionsverhältnisse jene hier fraglichen Abgaben ihren Ursprung genommen hätten, — daß solche theils die Natur von Steuern hätten, theils ein Aequivalent für Dienste seien, welche die Amtsunterthanen den Fürsten und deren Beamten zu persönlichen Bedürfnissen, namentlich auch bei der Jagd, hätten leisten müssen. Der §. 3 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 aber habe in seinen Nrn. 6 und 8 alle Abgaben und Leistungen der letzteren Art, insbesondere aber in seiner Nr. 10:

„die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten

und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben",

mithin auch die hier fraglichen, ohne Entschädigung aufgehoben.

Der durch die Regierung zu Erfurt vertretene verklagte Fiskus bestritt die von der Klägerin über den Ursprung und die Natur der fraglichen Abgaben aufgestellten Behauptungen; er leugnete, daß die Ortschaften der Ober- und Unter-Pflege in einem besonderen Subjektions- oder Schutzverhältnisse zu den als Landesherren ihnen gegenüber stehenden Sächsischen Herzogen befindlich gewesen seien, — stellte ferner ausdrücklich in Abrede, daß diese Abgaben die Natur von Steuern hätten, und an die Stelle von Diensten zu persönlichen Bedürfnissen der Herzoge und ihrer Beamten getreten seien, und verlangte, als im Besitze befindlicher Berechtigter, den näheren Nachweis der klägerischen Behauptungen.

Diesen suchte Klägerin auch durch Bezugnahme auf eine Menge alter Urkunden und Rechnungen zu führen; das Königliche Kreisgericht zu Erfurt erkannte aber demnächst nur in Beziehung auf die Abgabe des „Geschosses", dem Klage-Antrage entsprechend, auf dessen Aufhebung, wies dagegen die Klägerin mit der beantragten Aufhebung auch der „Hufengelder" und der „Landbethe" zurück. In den Gründen dieses Urtheils wird in Ermangelung aller direkten Beweise über die eigentliche Entstehung und Natur dieser sehr alten Abgaben, unter Berufung auf die Meinungen namhafter Germanisten, zwar im Allgemeinen anerkannt, daß die Einwohner der Ortschaften der Unter-Pflege, wie eben aus diesem Namen „Pflege" oder „Voigtei" zu entnehmen sei, zu den Sächsischen Landesherren nicht blos in einem allgemeinen Unterthänigkeits-, sondern auch noch in einem speziellen Subjektions- und Schutzverhältnisse gestanden hätten, bei dem es gewöhnlich gewesen sei, daß die Voigteipflichtigen dem Herrn für den ihnen gewährten Schutz besondere Dienste und Abgaben geleistet hätten. Bei der weiteren näheren Prüfung der einzelnen fraglichen Abgaben deduzirte aber das Gericht, und zwar wiederum meistens nur rechtshistorisch aus den Namen dieser Abgaben, daß der von der Klägerin behauptete Ursprung derselben aus jenem Subjektions- und Schutzverhältnisse und das Vorhandensein der in den angeführten Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 angegebenen Kriterien nur rücksichtlich des sogenannten Geschosses, nicht aber auch des Hufengeldes und der Landbethe für dargethan zu erachten sei.

Beide Theile appellirten gegen diese Entscheidung, der Fiskus ohne allen Erfolg, die Klägerin aber wenigstens mit einem theilweisen, indem das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg außer der Abgabe des „Geschosses" auch noch die Landbethe-Abgabe für gesetzlich aufgehoben erklärte, dagegen rücksichtlich der „Hufengelder" die Klägerin ebenfalls, jedoch nur angebrachtermaßen, abwies.

Bei diesem Erkenntnisse zweiter Instanz hat sich die Klägerin beruhigt; sie ist also rechtskräftig mit ihrer Forderung wegen der Hufengelder einstweilen zurückgewiesen, und diese scheidet daher ganz aus der weiteren Beurtheilung aus.

Fiskus dagegen legte wider das Appellations-Erkenntniß die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem er über die zu seinem Nachtheil in Ansehung des Geschosses und der Landbethe getroffenen Entscheidungen gravaminirte. In seiner Einführungsschrift änderte er wesentlich sein bis dahin befolgtes Vertheidigungssystem. Er erkannte jetzt zwar an, daß beide genannten Abgaben, nach den von dem Appellationsrichter angeführten wissenschaftlichen Autoritäten und Ober-Tribunals-Präjudikaten, die Natur von „Steuern" an sich trügen, wandte aber ein, der Richter habe bei Anwendung des §. 3 Nr. 10 des Ablösungsgesetzes auf den vorliegenden Fall ein neueres, auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift gestütztes Präjudikat des Ober-Tribunals vom 11. Januar 1855 übersehen, durch welches festgestellt sei, daß auch eine als Steuer zu betrachtende Abgabe nach dem Ablösungsgesetze alsdann fortbestehe,

wenn sie nicht aus den früheren guts-, privat-, schutz- und grundherrlichen Rechten abgeleitet, und wenn sie an eine Staatskasse gezahlt werde.

Beides — so wurde weiter auszuführen gesucht — treffe hier zu; ein Privat-, Schutz- oder grundherrliches, und namentlich ein Domanial-Verhältniß habe zwischen den Sächsischen Landesherren und den Ortschaften der Unter-Pflege niemals bestanden; beide Abgaben seien, wie auch ihre Erhebung und Subrepartition durch die Gemeinden ergebe, Landessteuern gewesen, und wenn auch durch das Rentamt eingezogen, doch von diesem zur landesherrlichen Steuerkasse abgeführt worden.

Das Königliche Ober-Tribunal ging im Wesentlichen auf diese aus jenem Präjudikate entlehnte Vertheidigung des Fiskus ein, und hob die Erkenntnisse der beiden früheren Instanzen auf, ordnete aber zugleich an, daß in der Sache selbst noch nicht definitiv zu erkennen, sondern zuvor darüber,

ob die streitigen Abgaben zum öffentlichen Steuereinkommen gehörten, insbesondere, ob sie zur Zeit der Königlich Sächsischen Regierung dazu gehört hätten,

auf Grund einer von der Regierung zu Erfurt, Abtheilung des Innern, aus den amtlichen Quellen zu erfordernden Auskunft, zwischen den Parteien zu verhandeln, zu diesem Zweck die Akten an das Gericht erster Instanz zurückzuweisen, und demnächst in der Sache selbst anderweit zu erkennen.

In Gemäßheit dieses Resoluts ertheilte zwar die Regierungs-Abtheilung des Innern dem Kreisgericht unter dem 26. Februar v. J. die verlangte Auskunft im Wesentlichen dahin:

daß die fraglichen Abgaben von den Gemeinden der Unter-Pflege seit Jahrhunderten an den Landesherrn und dessen Beamte entrichtet, und zwar zur Sächsischen Zeit an das Königliche Amt Langensalza, von dort aber an die Königliche Rentkammer zu Dresden, zur Preußischen Zeit an das Rentamt zu Langensalza, und von diesem an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt seien, — daß ferner für die Annahme, die Sächsischen Fürsten hätten diese Abgaben vermöge eines gutsherrlichen oder privatschutzherrlichen Rechts erhoben, kein Grund vorliege, da jede Spur eines Dominiums fehle, — und daß endlich insbesondere die Landbethe, nach der von dem Königlichen Sächsischen Finanz-Ministerium ertheilten Auskunft, eine auf ständischer Bewilligung beruhende Steuer sei, welche später, nach Einführung der jährlichen Landessteuern, größtentheils forterhoben worden.

Durch diese Erklärung erachtete jedoch weder die Klägerin, noch das Kreisgericht dem Ober-Tribunals-Resolut für genügt; die Auskunft — so ward darauf erwidert — enthalte nur ein Gutachten der Regierung, während es darauf ankomme, die von dem Ober-Tribunal aufgeworfene Frage bestimmt und unter spezieller Angabe der amtlichen Quellen, aus welchen dabei geschöpft sei, zu beantworten.

Auf diese erneuerte Aufforderung hat nun zwar die Regierung eine solche vollständigere Auskunft nicht verweigert, sie hat vielmehr mit einem von ihr unter dem 16. Oktober 1857 ausgefertigten und dem Kreisgericht übersandten Plenar-Beschlusse, in Bezug auf beide fraglichen Abgaben, eine von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium ihr mitgetheilte große Zahl von Auszügen aus alten, archivalischen Urkunden und Kopiarienbüchern abschriftlich vorgelegt; indem sie aber, anknüpfend hieran, ohne weitere Ausführung die Meinung aussprach:

es könne nach diesen Urkunden keinem Zweifel unterliegen, daß beide Abgaben landesherrliche Steuern seien,

erklärte sie zugleich,

daß sie den Kompetenz-Konflikt erhebe, weil dergleichen Steuern der richterlichen Kognition nicht unterworfen seien.

Demgemäß hat das Kreisgericht den Prozeß sistirt und das Konfliktsverfahren eingeleitet.

Der Mandatar der Klägerin erachtete in seiner schriftlichen Erklärung darüber den Kompetenz-Konflikt nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 für unzulässig, weil hier bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß des Ober-Tribunals vorliege; eventuell aber griff er die von der Regierung für den Konflikt aufgestellten Gründe an, — erblickte darin, daß die Regierung zu diesem Auskunftsmittel erst nach so langer Prozeßführung gegriffen habe, ein Zeichen, daß sie die von ihr aufgestellte Behauptung: die fraglichen Abgaben seien landesherrliche Steuern, nicht beweisen könne, und suchte seinerseits aus der Geschichte Thüringens und Göschel's Chronik von Langensalza darzuthun, daß die Dörfer der Unter-Pflege aus dem früheren privatrechtlichen Besitze der Herren von Salza durch Kauf als Domainen an die Thüringischen und späterhin an die Sächsischen Landesherren übergegangen seien.

Dagegen trat der Herr Finanz-Minister in einem an den unterzeichneten Gerichtshof erlassenen Schreiben vom 22. Mai v. J. dem Konflikts-Beschlusse der Regierung mit dem Bemerken bei, daß er nach dem Ergebnisse der über die Natur der fraglichen Abgaben veranlaßten näheren Erörterung, und in Anerkennung ihrer Eigenschaft als wirklicher Staatssteuern, die Uebertragung derselben von dem Etat der Domainenverwaltung, auf dem sie bisher irrthümlicherweise gestanden hätten, auf den Etat der Steuer-Verwaltung angeordnet habe.

Was nun zunächst jenen Präjudizial-Einwand des klägerischen Mandatars betrifft, daß der Kompetenz-Konflikt nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 unzulässig sei, so ist derselbe nicht zutreffend. Denn wenngleich in dem vorliegenden Prozesse bereits ein Urtel letzter Instanz ergangen ist, so hat dieses doch noch nicht über die Sache selbst entschieden, vielmehr die erst künftig zu treffende Entscheidung von einer noch vorzunehmenden neuen Erörterung abhängig gemacht. Eben so wenig ist im Laufe der bisherigen Verhandlungen von der dabei als Partei betheiligten Verwaltungs-Behörde die Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges gemacht, und diese rechtskräftig verworfen worden. Mithin liegt keiner der beiden Fälle vor, auf welche der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 Anwendung findet.

Anlangend den Kompetenz-Konflikt selbst, so genügte zu dessen Begründung die von der Regierung und auch von dem Herrn Finanz-Minister aufgestellte generelle Behauptung, daß die fraglichen Abgaben

„landesherrliche Steuern",

oder, wie es in dem Schreiben des Herrn Finanz-Ministers heißt:

„wirkliche Staatssteuern"

seien, um deshalb nicht, weil der §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts die Ausschließung des Rechtsweges nur für solche Fälle anordnet, in denen die Verbindlichkeit zur Entrichtung

„allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind",

in Frage kommt, und diese Vorschrift in concreto nur da anwendbar erscheint, wo von einer, den bezeichneten Karakter an sich tragenden, in dem Preußischen Staat zur Zeit gesetzlichen, und mit bestimmtem Namen bezeichneten Steuer die Rede ist. Der Regierung mußte deshalb noch, wie es durch das Resolut des unterzeichneten Gerichtshofes vom 19. Juni v. J. geschehen ist, die Frage vorgelegt werden:

„ob und zu welcher von den nach der Landesverfassung bestehenden Arten allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben unterworfen seien, die in Streit befangenen Abgaben gehörten?"

und sie hat hierauf in ihrem an das Kreisgericht zu Erfurt gerichteten Schreiben vom 28. Juli v. J. wörtlich Folgendes erklärt:

„daß die Landbethe und die Geschoßabgabe ihrem Ursprunge nach zu den Sächsischen Grundsteuern gehören, welche in mannigfaltiger Form, als: Schodsteuer, Quatembersteuer, Kavallerie-Verpflegungs-, Rations- und Portions-Gelder, Accise-Grundsteuer, Servis, Straßenbaudienst-Surrogatgelder, mit Erwerbung des Herzogthums Sachsen zu uns herübergekommen sind, und nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 3 in der vorgefundenen Weise erhoben werden, daher zu den im §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts bezeichneten allgemeinen Anlagen gehören, wiewohl sie aus unbekannten, nicht mehr zu ermittelnden Gründen auf den Domainen-Etat gelangt sind."

Diese Angaben der Regierung hat zwar der Mandatar der Klägerin in seiner Erwiederung darauf theilweise für historisch unrichtig erklärt, und unter anderem besonders dagegen eingewandt, daß, während Grundsteuern von allen Unterthanen, die mit Grundbesitz versehen seien, entrichtet würden, Landbethe und Geschoß als gerichtsherrliche Abgaben nur von den sogenannten Pflegeschaften, welche unter unmittelbarer landesherrlicher Gerichtsbarkeit gestanden hätten, gegeben würden, und recht eigentlich gutsherrliche Abgaben seien, weshalb sie auch nicht zu den Landessteuer-Kassen, sondern zu den Domainen- und Rentämtern gezahlt seien, und daher bis jetzt auf dem Domainen-Etat gestanden hätten, auf welchen öffentliche Steuern niemals hätten gelangen können, da dieser Etat der ständischen Kontrole nicht unterlegen habe, andererseits aber alle öffentlichen Steuern ohne Ausnahme nothwendig durch die Stände hätten bewilligt werden müssen.

Es ist indessen hier nicht der Ort, in eine nähere Erörterung dieses, die Sache selbst angehenden Streits einzugehen. Für die der Beurtheilung des unterzeichneten Gerichtshofes allein unterliegende Kompetenzfrage ist es entscheidend, daß die Regierung zu Erfurt, als die für die direkten Steuern kompetente Provinzial-Steuerbehörde, im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, jetzt jene Abgaben bestimmt als „Grundsteuern", mithin als zu denjenigen allgemeinen Anlagen gehörig bezeichnet hat, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, und über welche, wenn die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung in Frage kommt, nach §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts ein Prozeß in der Regel nicht stattfindet. Soll diese gesetzliche Vorschrift, welche augenscheinlich den Steuerverwaltungs-Behörden die Entscheidung über einen Streit dieser Art überweist, nicht illusorisch werden, so kann der im vorliegenden Falle von ihnen, wenn auch erst sehr spät, und nach vielfachen anderen von ihnen abgegebenen und damit nicht im Einklange stehenden Erklärungen gemachte Ausspruch nicht dem Urtheile der Gerichte unterworfen werden.

Nach diesen, von dem unterzeichneten Gerichtshofe auch schon in vielen ähnlichen Fällen, und namentlich in dem Erkenntnisse vom 16. Dezember 1854 (Just.-Minist.-Bl. von 1855 S. 58) anerkannten Grundsätzen mußte daher der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden.

Berlin, den 12. Februar 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1161. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. November 1859. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Die Appellationsgerichts-Räthe Sombart in Magdeburg und Larenz in Ehrenbreitstein sind gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hankwitz im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Lapöhn im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg;

der Gerichts-Assessor von Schuckmann ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt;

dem Gerichts-Assessor von Wangenheim ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ernst Eduard Theodor Fleck bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Arnold Rudolph Grabowsky bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Jorck ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schönstedt bei dem Kreisgericht zu Seehausen i. d. Altm.,

der Gerichts-Assessor Buchta bei dem Kreisgericht in Stolp, und

der Gerichts-Assessor Rudolphi bei dem Kreisgericht in Mühlhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Treffurt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Romahn in Christburg an das Kreisgericht in Elbing,

der Kreisrichter Biernacki in Kosten an das Kreisgericht in Grätz,

der Kreisrichter Schlutius in Stolp an das Kreisgericht in Bochum, und

der Kreisrichter Johann Christoph Karl Schultze in Wanzleben an das Kreisgericht zu Seehausen i. d. Altm., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Osterburg;

dem Kreisgerichts-Rath Heinz in Rogasen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1860 ab bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Alberts in Wetzlar ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Koch in Breslau ist zum Staatsanwalt in Trebnitz ernannt.

Der Staatsanwalt Liman beim hiesigen Kreisgericht ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Köster in Hagen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Schwelm gestattet, und der bisherige Advokat-Anwalt Elbers in Elberfeld zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hagen, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagen, ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Schneider in Coblenz ist zum Landgerichts-Rath in Elberfeld ernannt worden.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Landgerichts-Referendarius Grim bei dem Landgericht in Trier,
der Landgerichts-Referendarius Greiß bei dem Landgericht in Cöln, und
der Landgerichts-Referendarius Hünten bei dem Landgericht in Coblenz.

Zu Landgerichts-Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Sprung bei dem Landgericht in Bonn,
der Auskultator Scholer bei dem Landgericht in Trier, und
der Auskultator Kramer bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 112.

Allgemeine Verfügung vom 5. November 1859, — betreffend die Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnungen, der Anmeldefristen und der allgemeinen Prüfungstermine in Konkursen über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler durch das in Leipzig erscheinende Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.

Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 §§. 123, 168.

Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Leipzig hat bei dem Justiz-Minister beantragt, die Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnungen über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler, sowie der Fristen zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger und der Prüfungstermine durch das in Leipzig erscheinende „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige" anzuordnen, und sich zugleich zur unentgeltlichen Insertion dieser Bekanntmachungen, sowie zur Tragung des durch die unfrankirte Zusendung derselben entstehenden Porto's bereit erklärt.

Da diese Insertion bei der weiten Verbreitung des Börsenblattes dem Interesse des gesammten Buchhandels entspricht und den Konkursmassen dadurch keine Kosten entstehen, so werden die Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 Gesetzeskraft hat, angewiesen, die Bekanntmachungen über die Konkurs-Eröffnungen, die Anmeldefristen und die allgemeinen Prüfungstermine in den Konkursen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler der „Redaktion des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel ꝛc." in Leipzig unfrankirt per Couvert ohne Begleitschreiben zur Insertion zu übersenden. Einer Beibringung der Belagsblätter über diese Insertion bedarf es nicht, da die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung u. s. w. nur von der Insertion in denjenigen öffentlichen Blättern abhängig bleibt, in welche dieselbe außerdem nach dem Ermessen des den Konkurs dirigirenden Gerichts in Gemäßheit der §§. 123 und 168 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 einzurücken ist.

Berlin, den 5. November 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 Gesetzeskraft hat.
I. 3978. C. 24. Vol. VI.

Num. 113.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858.

Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder, welche denselben aus keinem anderen Rechtstitel, als aus dem ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Einwohner einer bestimmten Gemeinde zustehen, gehören zum Gemeindevermögen. Die Verfügung darüber steht in Westphalen der Gemeindeversammlung zu, und können die von derselben in dieser Beziehung gefaßten und durch die vorgesetzte Regierung genehmigten Beschlüsse von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde nicht im Rechtswege angefochten werden.

Deklaration vom 26. Juli 1847 §§. 1, 2. (Gef.-Samml. S. 327).
Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 51 ff. (Gef.-Samml. S. 280).
Erkenntniß vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 270).
Erkenntniß vom 21. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 164).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu H. anhängigen Prozeßsache

des Ackermanns Adolph K. zu E., Klägers,

wider

die Gemeinde E., Verklagte,

betreffend eine Brennholzberechtigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat gegen die Gemeinde E., in welcher er wohnt und ein Haus besitzt, eine Klage erhoben, mit der er eine Holzgerechtsame gegen den dortigen Wald geltend macht. Nach seiner Behauptung ist dieser Wald früherhin Eigenthum des Grafen B., Besitzers des Ritterguts H., gewesen, und es sollen die Besitzer der alten Sohlstätten zu E. (zu denen auch das Grundstück des Klägers, nach dessen Angabe, gehört), von jeher berechtigt gewesen sein, aus jenem Walde ihren ganzen Bedarf an Brennholz zu entnehmen, und als einziges Entgelt dafür nur dem gräflichen Förster, der das Holz anzuweisen hatte, jährlich eine geringe Abgabe an Korn zu entrichten verpflichtet sein. Diese Abgabe habe von der Stätte des Klägers in einem Scheffel Roggen, Paderborner Maaßes, bestanden. Nachdem aber in neuerer Zeit die Gemeinde E. diesen Wald von dem Grafen B. eigenthümlich erworben, hat dieselbe das Brennholz nur gegen Zahlung eines gewissen Preises für die Klafter Holz verabfolgen lassen, und dieser Preis ist von 1 Thaler allmälig erhöht worden, und beträgt jetzt mehr als 2 Thaler. Kläger will sich dies nicht länger gefallen lassen. Er berief sich darauf, daß zu den Hypothekenakten des Gutes H. die angezeigte Gerechtsame der Grundbesitzer in E. angemeldet, vom Grafen B. anerkannt und demnächst in das Hypothekenbuch eingetragen worden, und er trat außerdem einen Zeugenbeweis darüber an, daß die Besitzer der alten Sohlstätten, und unter diesen er selbst und seine Vorfahren im Besitze, seit längster Zeit die Gerechtsame in der angegebenen Weise ausgeübt haben, und indem er weiter behauptete, daß die Gemeinde E. das Eigenthum des Waldes nur mit den darauf haftenden Lasten erworben, stellte er seinen Antrag dahin:

dieselbe für schuldig zu achten, ihm — dem Kläger — als Besitzer der Stätte Nr. 15 zu E. seinen Bedarf an Brennholz aus dem Holze, gegen Lieferung von 1 Scheffel Roggen, Paderborner Gemäßes, jährlich verabfolgen zu lassen.

Die Verklagte stellte nicht in Abrede, daß Kläger zu den Hausbesitzern in E. gehöre, bestritt aber, daß diesen und folglich auch dem Kläger das in Anspruch genommene Recht gebühre und ausgeübt worden sei. Zu dessen Widerlegung führte Verklagte an: es habe im Jahre 1816 bei Einrichtung des Hypothekenwesens nur die Gemeinde E. durch ihren Vorsteher mehrfache Ansprüche der Gemeinde an den Wald, darunter auch den Anspruch auf Verabfolgung des Brennholzes für die Wirthe, angemeldet, nur dieser Anspruch sei vom Grafen B. anerkannt, nicht aber ein selbstständiger Anspruch jedes einzelnen Wirthes, und nachdem die Gemeinde durch einen am 11. Juli 1827 mit dem Grafen B. geschlossenen Vertrag das damals schon zwischen Beiden streitig gewesene Eigenthum des Waldes erworben, habe dieselbe allein darüber zu bestimmen, in welcher Weise der Wald verwaltet werden solle; einem einzelnen Gemeindegliede stehe darüber kein Widerspruchsrecht zu, und der Kläger selbst habe sich die getroffene Einrichtung seit dem Jahre 1827 gefallen lassen. Das vom Kläger prätendirte Recht gebühre ihm weder persönlich, noch als Pertinenz seines Hauses, und seine Klage sei daher grundlos.

Die von den Parteien in Bezug genommenen Hypothekenakten vom Gute H. und Akten der General-Kommission zu Münster wurden vorgelegt und ergaben so viel, daß die Anmeldung der Holzgerechtsame nur durch den Gemeindevorstand erfolgt, vom Grafen B. als ein Recht der Hausbesitzer in der Gemeinde anerkannt und so auch in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist, daß im Jahre 1826 der Graf von B. auf Ablösung dieser und noch anderer angemeldeten Ansprüche an jenen Wald antrug, und bei dem eingeleiteten Verfahren die Mitglieder der Gemeinde E. mit der Behauptung auftraten, daß der Wald Eigenthum der Gemeinde sei, und Graf B. nur gewisse Aufsichtsrechte als Guts- und Gerichtsherr auszuüben habe, namentlich das Recht, den Wald seinem Förster zu untergeben, der gegen Empfang von 1 Scheffel Roggen von jedem Vollmeier, — und geringerer Gaben von den kleineren Besitzern — den Einwohnern ihren Brennholzbedarf, im Uebrigen unentgeltlich, anweise. Graf B. bestritt nun zwar das prätendirte Eigenthum der Gemeinde, doch schloß er am 14. Juli 1827 einen Vergleich mit derselben ab, wonach er das Eigenthum der Gemeinde überließ, gegen Zahlung von 1150 Thalern, und die Gemeinde übernahm alle auf dem Walde haftenden Lasten. Der Vergleich hat die Bestätigung der General-Kommission in Münster erlangt.

Das Kreisgericht zu H. verurtheilte hierauf durch Erkenntniß vom 1. September 1857 die Gemeinde, mit einer vom Kläger genehmigten Beschränkung seiner Forderung, dahin:

> daß Verklagte schuldig sei, dem Kläger, als angesessenem Mitgliede der Gemeinde E., seinen Bedarf an Brennholz aus dem dortigen Holze, gegen Lieferung von einem Scheffel Roggen, Paderborner Maaßes, jährlich verabfolgen zu lassen, sofern der Wald, bei Berücksichtigung der Theilnahmerechte der übrigen Einwohner von E. und bei forstmäßiger Benutzung, zur Befriedigung des Bedürfnisses im Stande sei.

Nachdem dies Urtheil den Parteien eröffnet worden, ist der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Minden vom 4. Dezember 1857, durch welchen der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, bei dem Gericht erster Instanz eingegangen, und demgemäß das gerichtliche Verfahren eingestellt worden.

Von den Parteien hat nur der Kläger sich über den Kompetenz-Konflikt erklärt und denselben für unbegründet erachtet, indem er jetzt behauptete, daß ihm das streitige Recht als ein mit dem Besitze seines Grundstücks verbundenes Privatrecht zustehe. Derselben Meinung ist das Kreisgericht zu H., wogegen das Appellationsgericht zu Paderborn den Rechtsweg für unzuläßig achtet. Von dem Herrn Minister des Innern ist eine Erklärung nicht eingegangen.

Der Rechtsweg kann nicht für zuläßig erachtet werden. Die entgegenstehende Meinung des Kreisgerichts zu H. beruht auf denselben Gründen, welche in dessen Erkenntnisse dargelegt sind. Es ist dort als erwiesen angenommen, daß bis zum Jahre 1827 jedes angesessene Mitglied der Gemeinde E. sein nöthiges Brennholz unentgeltlich, doch gegen Entrichtung einer bestimmten Vergütung für die Anweisung, aus dem sogenannten E.schen Holze zu beziehen berechtigt gewesen ist und auch bezogen hat; ferner, daß der Kläger zu den angesessenen Wirthen gehört, und seine Besitzvorfahren ebenso angesessene Leute in der Gemeinde gewesen sind. Es unterliege auch keinem Zweifel — nimmt das Kreisgericht an, — daß die Gemeinde als eigentliche Berechtigte dem Grafen B. gegenübergestanden habe, und daß daher mit Recht das Ablösungs-Verfahren zwischen ihr und dem Grafen B. geführt und für sie von ihren gewählten Deputirten durch den Vergleich vom 14. Juli 1827 das Eigenthum des verpflichteten Forstes erworben worden sei. Ebenso sei es unzweifelhaft, daß die Nutzungen des der Gemeinde zustehenden Rechts den einzelnen Gemeindegliedern zugeflossen seien, da das Brennholz zu den Nutzungen eines Waldes gehöre. Die Gerechtsame der

Gemeinde auf Beziehung des nöthigen Brennholzes habe also zu dem sogenannten Gemeindeglieder-Vermögen gehört. Hierin sei durch den mit dem Grafen B. geschlossenen Vergleich nichts geändert worden, da die Gemeinde bei Erwerbung des Eigenthums des Waldes in die Rechte und Pflichten des Grafen B. getreten sei. Das Eigenthum sei für die Korporation erworben worden, aber den berechtigten Gemeindegliedern seien ihre Nutzungsrechte verblieben. Dies wird in den Urtelsgründen dann noch weiter durch Berufung auf den §. 1 der Deklaration vom 26. Juli 1847, wie auf die ältere Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 und auf die §§. 51, 52, 56 der neueren Westphälischen Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 begründet, und daraus der Schluß gezogen, daß die Verklagte nicht berechtigt sei, über die Nutzungen ihres Waldes an Brennholz anderweitige Bestimmungen zu treffen, namentlich dieselben den einzelnen Einwohnern zu entziehen und zur Bestreitung der Lasten und Abgaben der Korporation zu verwenden.

Aus dem vom ersten Richter festgestellten Sachverhältnisse folgt aber nach den von ihm ebenfalls angeführten Gesetzen, bei richtiger Auslegung derselben, die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges, wie auch das Appellationsgericht zu Paderborn schon bemerkt hat.

Die Deklaration vom 26. Juli 1847 bestimmt im §. 1:

„Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden. — Ebenso wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern, vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt) durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks, oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten."

Diese Vorschrift spricht zwar direkt nur so viel aus, daß weder das Gemeinde- noch das Gemeindeglieder-Vermögen in Privateigenthum übergehen könne, von dem letzteren vielmehr den berechtigten Gemeindegliedern nur die Nutzung gewährt werden dürfe. Es erhellet aber hieraus gleichzeitig, daß als Vermögen der Gemeinde nicht blos dasjenige angesehen werden soll, welches von Hause aus zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinde bestimmt ist, sondern auch dasjenige, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern vermöge ihrer Eigenschaft als solche zustehen. Der §. 2 der Deklaration bestätigt dies, indem er weiter fortschreitend von solchen Nutzungsrechten der Gemeindeglieder handelt, die nicht zum Gemeindevermögen gerechnet werden dürfen. Er lautet:

Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

Hieraus ergiebt sich, daß alle Nutzungsrechte der Gemeindeglieder, welche denselben aus keinem anderen Rechtstitel, als aus dem ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Einwohner einer Gemeinde zustehen, zum Gemeindevermögen im weiteren Sinne, welches sowohl das eigentliche Gemeindevermögen als das Gemeindeglieder-Vermögen umfaßt, gerechnet werden müssen. Ueber dies ganze Gemeindevermögen, in dem Sinne, den die Deklaration vom 26. Juli 1847 damit verbindet, hat nun die Gemeindeversammlung zu verfügen das Recht, und zwar, worauf es hier allein ankommt, über das sogenannte Gemeindeglieder-Vermögen nach den §§. 51 ff. der für Westphalen geltenden Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856.

Im §. 51 der Gemeinde-Ordnung heißt es nämlich:

„Die Gemeindeversammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nutzbaren Gemeindevermögens maaßgebend."

Es wird also ausdrücklich der Gemeindeversammlung der Beschluß über die Nutzungen desjenigen Theils des Gemeindevermögens, welches nach jener Deklaration für Gemeindeglieder-Vermögen gehalten werden muß, beigelegt.

Wenn nun der §. 52 daselbst bestimmt:

> In Ansehung des Vermögens von Korporationen, sowie hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder, oder gewisser Klassen derselben, oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirkes an den Nutzungen des Gemeindevermögens, und der diesem Theilnahmerecht gegenüberstehenden Lasten, wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 51 und 56 nichts geändert,

so kann dies nur von dem, nach §. 2 der eben gedachten Deklaration vom 26. Juli 1847 zum Privatvermögen der Gemeindeglieder zu rechnenden Theilnahmerecht am Gemeindevermögen gelten.

Man ist zu dieser Auslegung um so mehr berechtigt, als im §. 53 der Gemeinde-Ordnung diejenigen Fälle aufgeführt werden, in denen der gemäß §. 51 gefaßte Beschluß der Gemeindeversammlung noch der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung bedarf, und da namentlich unter Nr. 4 diese Genehmigung gefordert wird:

> „zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Torf u. s. w.)."

Es kann sich dies natürlich nur von solchen Gemeindenutzungen verstehen, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen und nicht zum Privatvermögen der Gemeindeglieder gehören; das letztere sollte, ebenso wie das Vermögen der Korporationen, durch den §. 52 gesichert werden, hinsichts des ersteren aber muß die hinzutretende Genehmigung der vorgesetzten Behörde nothwendig den Beschluß der Gemeindeversammlung jeder weiteren Anfechtung überheben, und das Gesetz würde mit sich selbst im Widerspruch stehen, wollte es noch einen Prozeß hierüber zulassen.

Der §. 56 der Gemeinde-Ordnung, auf welchen im §. 52 ebenfalls verwiesen wird, bestätigt diese Meinung. Er handelt von der Befugniß der Gemeinden zur Erhebung einer Einzugs- und einer Hausstands-Abgabe, resp. von neu anziehenden Personen, oder von solchen, die zwar schon der Gemeinde angehört, aber erst später einen selbstständigen Hausstand begründet haben, und er verordnet hierbei, daß noch außer diesen Abgaben die Theilnahme an den Gemeindenutzungen durch Beschluß der Gemeindeversammlung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, oder eines einmaligen Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden darf, mit Genehmigung der Regierung. Diese letztere Vorschrift betrifft ausdrücklich sowohl die in einer Gemeinde sich neu niederlassenden Personen, als die schon früher darin aufgenommenen, und wenn nun auch diesen letzteren durch Gemeindebeschluß eine solche neue Last aufgelegt werden darf, und nur die Genehmigung der Regierung dazu gefordert wird, so ergiebt sich hieraus eine Beschränkung früherer Berechtigungen, welche sich die daran Betheiligten gefallen lassen müssen, ohne den Richter deshalb anrufen zu dürfen, was dann wieder ein Belag dafür ist, daß der Vorbehalt im §. 52 nicht zum Schutze derjenigen Nutzungsrechte dienen soll, welche den Gemeindegliedern nur vermöge ihrer Mitgliedschaft, und nicht aus privatrechtlichem Titel zustehen, daher auch ein Prozeß über Ansprüche der ersteren Art nicht stattfinden darf. Es ergiebt sich aus allen diesen Bestimmungen der Grundsatz: daß die Verfügung über das nach der Deklaration vom 26. Juli 1847 als Gemeindeglieder-Vermögen bezeichnete Objekt als eine innere Kommunal-Angelegenheit gelten muß, die lediglich in den Bereich der Verwaltungsbehörden fällt, und daher nur im Wege des Rekurses an die vorgesetzten Behörden, in dem durch §. 81 daselbst geregelten Instanzenzuge, von dem durch den Gemeindebeschluß Beschwerten angefochten werden darf; ein Grundsatz, der in den verschiedenen vorhandenen Gemeinde- und Städte-Ordnungen gleichmäßig sich vorfindet, wie dies schon in dem Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 270) näher gezeigt worden ist.

Hiernach wird es dann nur noch darauf ankommen, zu prüfen, ob dem Anspruch des Klägers ein privatrechtlicher Titel etwa zum Grunde liegt? Aus dem Inhalt der Klage läßt sich ein solcher nicht entnehmen. Denn dort ist nur angeführt, daß die Besitzer der alten Sohlstätten zu E. von jeher das Recht ausgeübt hätten, und namentlich auch die früheren Besitzer des jetzt dem Kläger gehörenden Grundstücks und der Kläger selbst. Hierüber ist ein Zeugenbeweis angetreten; und es ist weiter behauptet, daß dies Recht der Grundbesitzer zum Hypothekenbuche angemeldet und auch darin eingetragen worden sei. Aber diese Anmeldung ist, wie die den Parteien vorgelegten Hypothekenakten ergeben, nicht vom Kläger oder seinem

Besitzvorfahren ausgegangen, sondern der Vorsteher der Gemeinde E. hat eine Anmeldung bei der Hypothekenbehörde mit den Worten vorgenommen:

„Der hiesigen Gemeinde stehen an der Waldung „E.sches Holz" genannt, nachstehende Gerechtigkeiten zu, als:

1) die Gerechtigkeit, das nöthige Brandholz unentgeltlich daraus zu beziehen ..... dagegen haben jeder Vollbauer zu E. jährlich einen Scheffel Roggen, die Halbmeier ebenso viel, ... dem von dem gräflichen Hause H., als Guts- und Gerichtsherrschaft, angeordneten Förster, als eine hergebrachte Vergeltung für die geführte Aufsicht und für das Anschlagen des Brandholzes ..... verabreicht und bezahlt u. s. w."

Zur gerichtlichen Verhandlung vom 19. März 1824 erklärte dann Graf B. Hinsichts dieser, von der Gemeinheit E. angemeldeten Holzgerechtsame:

„er gestehe zu, daß die Hausbesitzer zu E., jedoch mit Ausschluß aller derer, die sich seit der Westphälischen Fremdherrschaft dort angebaut, eine Servitut auf das freie Brennholz im E.schen Holze hätten."

Erst acht Jahre später, nachdem inzwischen der Graf B. alle seine Rechte an diese Waldung der Gemeinde E. abgetreten hatte, ist noch im Hypothekenbuche seines Gutes H. Rubr. II. Nr. 14 Folgendes eingetragen worden:

„Die Gemeinde E. prätendirt in dem .... zu dem Gute H. gehörenden sogenannten E.schen Holze:

a) das Recht, das nöthige Brennholz daraus unentgeltlich zu nehmen ..... wogegen jeder Vollmeier und Halbmeier zu E. alljährlich einen Scheffel Roggen ..... dem vom Hause H. angestellten Förster, für die geführte Aufsicht und für das Anschlagen des Brennholzes .... entrichten;

b) rc. (ist hier zu übergehen);

wovon der Besitzer, Graf B., im Protokoll vom 19. März 1824 nur soviel anerkannt hat, daß zu a. den Hausbesitzern zu E., jedoch mit Ausschluß aller derer, welche sich seit der Westphälischen Fremdherrschaft daselbst neu angebaut hätten, eine Servitut auf das freie Brennholz in dem E.schen Walde zustehe, daher diese angemeldeten Ansprüche der Gemeinde nur insoweit, als sie vom Besitzer anerkannt worden, vermöge Dekrets vom 18. September 1832 eingetragen sind."

Die Berechtigung ist hiernach im Hypothekenbuche als eine der Gemeinde zustehende, nämlich mit den Worten: „die Gemeinde E. prätendirt das Recht u. s. w." eingetragen, und hieraus läßt sich daher auf die Existenz eines privatrechtlichen Titels für die einzelnen Wirthe in der Gemeinde, namentlich für den Kläger, nicht schließen.

Aus den Akten der General-Kommission zu Münster, betreffend die vom Grafen B. im Jahre 1826 beantragte Ablösung der auf dem E.schen Walde haftenden Servituten, ergiebt sich sodann, daß im Protokoll vom 20. September 1826 die zahlreich erschienenen Eingesessenen dem Grafen B. das Eigenthum dieses Waldes bestritten, ihm nur gewisse Aufsichtsrechte über den Wald einräumten, und hiernächst erklärten:

„Als Ausfluß des Eigenthums der Gemeinde E. an dem E.schen Holze habe dieselbe bisher ausgeübt und prätendire (sie) folgende Gerechtsame:

a) jedem Einwohner von E. gebühre zu seinem Bedarf das nöthige Brennholz gegen die (schon oft erwähnten) Anweisungsgebühren an den vom Grafen B. bestellten Förster u. s. w."

Nach dieser Erklärung stellt sich die Gerechtsame der einzelnen Wirthe augenscheinlich nur als eine aus der Gemeindemitgliedschaft entsprungene dar, als ein Nutzungsrecht an dem sogenannten Gemeindeglieder-Vermögen, und diese Erklärung ist um so erheblicher, als sie von den Berechtigten selber ausgegangen ist. Der in der Klage angetretene Zeugenbeweis ist nur über die Behauptung vorgeschlagen: daß die Besitzer der alten Sohlstätten, und unter diesen auch der Kläger und dessen Vorbesitzer, seit längster Zeit die Gerechtsame in der angegebenen Weise ausgeübt hätten; hierin sind aber gar keine Merkmale eines privatrechtlichen Titels dieses ausgeübten Rechts gegeben.

Einen privatrechtlichen Titel nimmt endlich auch das erste Erkenntniß nicht als vorhanden an, wie oben schon erwähnt worden ist. Erst in der Erklärung über den durch den Plenarbeschluß der Regierung zu Minden erhobenen Konflikt hat Kläger die Existenz eines solchen Titels behauptet, da er durch die in jenem Beschlusse in Bezug genommene Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl.

von 1856) auf dieses Erforderniß hingewiesen worden war. Er behauptet jetzt geradehin ein dingliches Recht auf das freie Brennholz, und zwar ein subjektiv und objektiv dingliches Recht, weil dasselbe gegen den früheren Besitzer des verpflichteten Waldes zum Hypothekenbuche angemeldet, vom Besitzer in einem bestimmten Umfange anerkannt und in das Hypothekenbuch eingetragen worden sei. Sein Recht könne, meint er, gar nicht aus dem Kommunalverbande hergeleitet werden, weil es schon existirt habe, bevor der belastete Wald Eigenthum der Gemeinde gewesen sei. Nicht, weil der Wald der Gemeinde gehört habe, sondern weil die ansässigen Mitglieder der Gemeinde dingliche Nutzungsrechte in Betreff des Waldes gehabt hätten, sei er, als Hausbesitzer, ein Berechtigter.

Es kann indessen diese neue Anführung einer Prüfung jetzt nicht unterliegen, weil dieselbe ein neues Klagefundament in sich schließen würde, wenn Kläger sein Recht als eine seinem Grundstück zustehende Servitut geltend machen will, während er dasselbe in der Klage und in der ganzen ersten Instanz des Prozesses nur als ein, einer gewissen Klasse der Gemeindeglieder zustehendes Nutzungsrecht in Anspruch genommen hat. Durch diese Beschaffenheit seiner Berechtigung bestimmt sich auch die Kompetenzfrage, und es bleibt dem Kläger unverwehrt, wenn er meint, aus einem privatrechtlichen Titel seine Berechtigung herleiten zu können, von Neuem zu klagen. Nach der Lage des jetzt anhängig gemachten Prozesses aber mußte der Rechtsweg für unstatthaft erklärt werden.

Berlin, den 11. Dezember 1858.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 567. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. November 1859. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Tribunals-Rath Klebs zu Königsberg i. Pr. ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Palleske im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
die Referendarien Morgenroth und Johannes Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius von Hövel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Schramm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Contenius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Referendarius Dodillet im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg;
dem Gerichts-Assessor Brunn in Münster ist behufs seines Uebertritts zur Militair-Intendantur die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Thomas Sinz bei dem Appellationsgericht in Arnsberg, und
die Auskultatoren Albert Edmund Jakob Franz und Otto Freiherr von Seyffertitz bei dem Kammergericht;
der Referendarius Hagens II. ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Vagedes in Coesfeld ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;
der Kreisgerichts-Direktor Philipp zu Beuthen in Oberschlesien ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Ratibor, und
der Kreisgerichts-Direktor von Kunowski in Rybnik in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien versetzt worden;
der Gerichts-Assessor Knirim in Tuchel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Berent, ernannt.
Der Kreisrichter Brohm in Müllrose ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Echtermeyer ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Saalfeld nach Pr. Holland gestattet worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Advokat Schilling in Elberfeld ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.
Der Landgerichts-Assessor von Groote in Elberfeld ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 114.

Allgemeine-Verfügung vom 9. November 1859, — betreffend die Vereinfachung der gerichtlichen Büreaugeschäfte, sowie die Aufstellung der Geschäftsübersichten.

Geschäfts-Reglement für die Büreau's der Gerichte vom 3. August 1841, §§. 7, 20 Nr. 4 und §. 25 (Just.-Minist.Bl. S. 292).
Allg. Verf. vom 8. Mai 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 198).
Allg. Verf. vom 7. Juli 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 207).
Allg. Verf. vom 30. Juni 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 307).
Allg. Verf. vom 6. September 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 346).
Allg. Verf. vom 17. Mai 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 231).
Allg. Verf. vom 27. September 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 283).

I. Um eine weitere Vereinfachung der Büreaugeschäfte bei den Gerichtsbehörden herbeizuführen, werden hierdurch folgende Anordnungen getroffen:

1. Außer den unter Nr. III. der Allgemeinen Verfügung vom 7. Juli 1855 bezeichneten Vortragsstücken sollen vom 1. Dezember d. J. ab auch die von den Vormündern alljährlich einzufordernden Erziehungsberichte, sofern dieselben zu materiellen Verfügungen keine Veranlassung geben, von der Journalisirung ausgeschlossen bleiben; der Eingang dieser Berichte zu den Akten ist allein durch das Verzeichniß zu kontroliren, welches nach §. 3 Nr. 2 der Instruktion des früheren Pupillen-Kollegiums zu Paderborn vom 29. September 1843 (Just.-Minist.-Bl. von 1844 S. 72) über die Absendung der Aufforderungen zur Erstattung der Erziehungsberichte zu führen ist.
2. Wenn bei den einzelnen Gerichtsbehörden die Repertorien über die kurrenten Vormundschafts- und Kuratel-Akten erneuert werden müssen und die vorhandenen Bestände der dazu erforderlichen Formulare verbraucht sind, soll die Fortführung eines besonderen Repertoriums über die reponirten Vormundschafts- und Kuratel-Akten nicht weiter stattfinden. Das über die kurrenten Akten zu haltende Repertorium ist alsdann nach Anleitung des hier beigefügten Formulars so einzurichten, daß dasselbe die Stelle des Repertoriums über die reponirten Akten mit vertritt. Form. I.

   Die in das Repertorium eingetragenen Akten sind nach erfolgter Reposition, welche durch einen entsprechenden Vermerk an den Akten erkennbar zu machen ist, nach der Nummernfolge abgesondert von den kurrenten Akten aufzubewahren.
3. Die nach §. 25 des Geschäfts-Reglements vom 3. August 1841 von den Büreau's zu führende besondere Kontrole über die den Kalkulatoren zur Bearbeitung zugestellten Sachen kann in Zukunft fortfallen, weil die Zahl der unerledigten Aufträge durch die Notirung der letzteren in den Kolonnen 17 und 18 des Geschäfts-Journals jederzeit leicht ermittelt werden kann.
4. Bei solchen Büreau's der Gerichts-Kommissionen, mit denen die Sportel-Rezeptur verbunden ist, bedarf es der Führung des nach §. 20 Nr. 4 des Geschäfts-Reglements vom 3. August 1841 zu führenden Verzeichnisses der zur Kasse gelieferten Rechnungen nicht.

II. Die nach der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 307) von den Gerichtsbehörden erster Instanz an die Obergerichte bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres einzureichende Haupt-Uebersicht ist fortan und zwar schon für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 1858 bis dahin 1859 nach dem hier beigefügten Formular unter Beachtung der Bemerkungen zu demselben anzufertigen. Nach demselben Formular, jedoch mit Weglassung der Kolonne „Bemerkungen" und der Rubriken VI. und VIII., ist die von den Ersten Präsidenten der Obergerichte an den Justiz-Minister einzureichende Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei sämmtlichen im Departement vorhandenen Gerichtsbehörden erster Instanz aufzustellen. Form. II.

In den Geschäfts-Uebersichten der Obergerichte, welche gleichfalls nach dem ebengedachten Formular anzufertigen sind, ist in der Rubrik II. unter Nr. 5, nach erfolgter Summirung der übrigen Untersuchungssachen, die Zahl der anhängigen, beendigten und unbeendigt gebliebenen Disziplinar-Untersuchungen anzugeben.

Bei der Aufstellung der nach Nr. 5, der Allgemeinen Verfügung vom 17. Mai 1854 mit den Generalberichten einzureichenden Uebersichten des in den Departements der Obergerichte vorhandenen Beamten-Personals sind bei der Angabe der Zahl der etatsmäßigen Beamten unter der Rubrik a. die mit der Verwaltung etatsmäßiger Stellen beauftragten Beamten mitzurechnen, woraus sich von selbst ergiebt, daß letztere bei der Ausfüllung der Rubriken b. und c. jener Uebersicht unberücksichtigt bleiben müssen.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden zu verfahren.

Berlin, den 9. November 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3652. G. 47. Vol. X.

Formular I.

Formular zum Repertorium über die Vormundschafts- und Kuratel-Akten.

Laufende №	Eingeleitet im Jahre	Des Erblassers				Der Pflegebefohlenen		Name, Stand und Wohnort des Vormundes oder Kurators.	Ob mit Vermögen unter spezieller Leitung und Kontrole der Vormundschafts-Behörde.	Die Kosten sind liquidirt		Die Akten sind			Bemerkungen.
		Familien- und Vorname.	Stand	Wohnort	Todestag	Name.	Tag der Geburt.			[illegible] Blatt	am	reponirt	zu kassiren	kassirt	
												im Jahre			

Bemerk. Das Repertorium ist in einzelnen Heften nach den Buchstaben des Alphabets anzulegen, in welchen die Akten nach chronologischer Ordnung einzutragen sind. Mehrere Hefte können zu Hauptfaszikeln in der Art verbunden werden, daß eine Vermehrung der Bogenzahl in den einzelnen Heften möglich bleibt. Bei den größeren Gerichten ist, insoweit ein Bedürfniß dazu eintritt, zu den einzelnen Heften ein Namens-Verzeichniß zu führen, welches in verschiedene, aus dem Alphabete sich ergebende Abtheilungen, z. B. Sa—See, Se—Sz, Scha—Sche u. s. w. zu theilen ist.

Formular II.

Haupt-Uebersicht

der Geschäfte bei dem .... Gericht zu ....

für das Jahr .....

Allgemeine Bemerkungen.

1. Prozesse sind als anhängig anzusehen, wenn auf die Klage ein Termin zur Beantwortung oder mündlichen Verhandlung anberaumt, Untersuchungen, wenn die Eröffnung derselben von dem Gericht beschlossen worden ist. — Ebenso wie bei Prozessen, Vormundschafts- und Nachlaßsachen sind auch bei den Untersuchungen in die Rubriken der Uebersicht nur diejenigen Sachen aufzunehmen, welche bei dem betreffenden Gericht definitiv erledigt werden. Kreisgerichte, welche nicht zugleich Schwurgerichte sind, haben hiernach die an das Schwurgericht gelangenden Untersuchungen nicht aufzuführen.

2. In den Fällen, in welchen gegen Einen Angeklagten eine Untersuchung wegen mehrerer strafbaren Handlungen eingeleitet wird, ist die Untersuchung in die Uebersicht nach der Gattung des Hauptverbrechens aufzunehmen. — Die Zahl der Strafmandate darf den Untersuchungen wegen Uebertretungen nicht hinzugerechnet werden.

3. Die eingeleiteten Prozesse und Untersuchungen sind bis zur Reposition der Akten als unbeendigt aufzuführen. Unter der Beendigung durch Erkenntniß ist eine rechtskräftig gewordene Entscheidung zu verstehen.

4. Diejenigen Mandats-Prozesse, bei welchen Einwendungen gegen den Klageantrag erhoben worden, sind, sofern in Folge jener Einwendungen die Ansetzung eines Termins bereits verfügt worden ist, den in der Rubrik „Prozesse Nr. 1 littr. c." erwähnten Sachen beizuzählen.

5. Zu den Bagatell-Prozessen in der Rubrik „Prozesse Nr. 1 littr. a." sind die bloßen Mandatssachen, gegen welche kein Widerspruch erhoben wird (§. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846), und solche Mandatssachen, in welchen auf den erhobenen Widerspruch ein Termin zur mündlichen Verhandlung noch nicht angesetzt worden ist, nicht mitzurechnen, vielmehr sind dieselben in die dafür bestimmte besondere Kolonne einzutragen.

6. Bei der Zahl der Termine ist auf die Vernehmung von Supplikanten, Beschwerdeführern u. s. w. keine Rücksicht zu nehmen, sofern nicht etwa vorher ein besonderer Termin zu diesem Behuf anberaumt worden ist.

7. Unter die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind alle dahin gehörigen, vor dem Gericht oder einem Kommissarius desselben vorgenommenen Geschäfte aufzuführen (Allg. Gerichts-Ordn. Th. II. Tit. 1), insonderheit auch diejenigen Erbeslegitimationen, welche lediglich zum Zwecke der Erlangung eines Legitimations-Attestes geführt werden und mit denen eine Nachlaßregulirung nicht verbunden ist.

8. Diejenigen Gerichtsbehörden, bei denen die Instruktion vom 8. September 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 311) keine Anwendung findet, haben bei Angabe der Zahl der Journal-Nummern diejenigen in Abrechnung zu bringen, welche in Bagatell- und Injuriensachen, sowie in den den Einzelrichtern überwiesenen Untersuchungssachen wegen Vergehen und Uebertretungen vorkommen, ferner diejenigen, welche Verhandlungen wegen Leichenbesichtigungen, Obduktionen oder sonstige Erhebungen des Thatbestandes betreffen; endlich diejenigen Journal-Nummern, welche, ohne daß eine Voruntersuchung eröffnet ist, durch Requisitionen der Staatsanwaltschaft um Aufnahme von Verhandlungen veranlaßt werden (vergl. Allg. Verf. v. 7. Juli 1855 zu III. Nr. 1; Just.-Minist.-Bl. S. 206).

I. Prozesse.

Nr.	Nähere Bezeichnung der Prozesse.	waren anhängig: überjährige.	waren anhängig: diesjährige.	waren anhängig: Summa.	Davon sind beendigt: durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren.	Davon sind beendigt: durch Entsagung (Wiederaufhebung).	Davon sind beendigt: durch Vergleich (Akkord).	Davon sind beendigt: durch Erkenntniß (Beschluß oder Ausschüttung der Masse).	Davon sind beendigt: Summa.	unbeendigt bleiben: überjährige.	unbeendigt bleiben: diesjährige.	unbeendigt bleiben: Summa.	Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind: in Mandats-Prozeßsachen (Tit. 1 der Verordn. vom 1. Juni 1833).	Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind: in Bagatellsachen (§. 28 der Verordn. vom 21. Juli 1846).	Zahl der Sachen in 1 d., in welchen es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist.
	Die eingeklammerten Worte beziehen sich auf die Konkurssachen.														
1	Gewöhnliche Civilprozesse, nach der Verordnung vom 21. Juli 1846.														
	a. Bagatellsachen														
	b. Injuriensachen														
	c. Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (§. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846)														
	d. Andere Prozeßsachen .														
	Summa														
2	Konkurs- rc. Sachen nach der Allg. Gerichts-Ordnung														
3	Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855, und zwar:														
	a. Konkurssachen														
	b. erbschaftliche Liquidations-Verfahren														
	c. Prioritäts-Verfahren in der Exekutions-Instanz														
	d. Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz														
4	Subhastations-Sachen .														
5	Ehesachen														
6	Andere besondere Prozeßarten														
	Summa überhaupt														

Hat das Gericht auch in anderen, als den bei ihm anhängigen Prozessen Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

II. Untersuchungen.

Nr.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig: überjährige.	waren anhängig: diesjährige.	waren anhängig: Summa.	davon sind beendigt: durch richterliche Entscheidung.	davon sind beendigt: durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	davon sind beendigt: Summa.	unbeendigt bleiben: überjährige.	unbeendigt bleiben: diesjährige.	unbeendigt bleiben: Summa.	Zahl der wegen Uebertretungen erlassenen Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben worden sind.	Zahl der Obduktionen ohne wirkliche Untersuchungen.	Zahl der übrigen Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist.
1	Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen												
2	Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:												
	a. Verbrechen												
	b. Vergehen												
3	Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, und zwar:												
	a. Vergehen												
	b. Uebertretungen												
4	Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahls-Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. .												
	Summa überhaupt												

Hat das Gericht auch in anderen, als den bei ihm anhängigen Untersuchungen Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

III. Vormundschaften und Kuratelen: waren zu führen: überjährige.	III.: waren zu führen: diesjährige.	III.: waren zu führen: Summa.	III.: Darunter sind Vormundschaften mit Vermögens-Verwaltung.	III.: davon sind beendigt.	III.: bleiben anhängig.	IV. Nachlaß-Regulirungen außer den vormundschaftlichen: waren zu führen: überjährige.	IV.: waren zu führen: diesjährige.	IV.: waren zu führen: Summa.	IV.: davon sind beendigt.	IV.: unbeendigt bleiben: überjährige.	IV.: unbeendigt bleiben: diesjährige.	IV.: unbeendigt bleiben: Summa.	V. Hypothekenfolien: waren am Schlusse des vorigen Jahres angelegt.	V.: im Laufe des Jahres sind: geschlossen.	V.: im Laufe des Jahres sind: neu angelegt.	V.: sind am Schlusse des laufenden Jahres vorhanden.	VI. Zahl der Depositalmassen am Schlusse d. Jahres: Bestand des General-Depositums.	VI.: Zahl der Massen nach dem Manuale und zwar: der Spezial-Massen.	VI.: Zahl der Massen nach dem Manuale und zwar: der Massen, welche aus Pretiosen oder auf jeden Inhaber lautenden Dokumenten bestehen.	VII. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt aufgenommen worden.	VIII. Termine sind überhaupt abgehalten worden.	IX. An Journal-Nummern waren zu bearbeiten: überhaupt	IX.: darunter in Strafsachen	Bemerkungen.
																								Hier ist jährlich anzugeben: a. wann die letzte Depositalrechnung gelegt, revidirt und abgenommen ist, und b. die Zahl der bei dem Gericht nicht erledigten Verträge und Spruchsachen nebst dem Datum, wann letztere zum Spruch vorgelegt worden sind.

Num. 115.

Allgemeine Verfügung vom 14. November 1859, — betreffend die Angabe der den Rückfall betreffenden Thatsachen in den Anklagen, und die Feststellung dieser Thatsachen in den strafgerichtlichen Erkenntnissen.

Strafgesetzbuch §§. 58—60.
Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Artikel VI. und XXVI.

In den Fällen, wo der Anklage zufolge der Angeklagte ein Verbrechen oder Vergehen im Rückfalle begangen haben soll, wird es von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht selten unterlassen, die Thatsachen besonders hervorzuheben, durch deren Vorhandensein der Rückfall bedingt wird. Ebenso findet sich häufig in den Erkenntnissen eine Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen des Rückfalles nicht, indem manche Gerichte davon auszugehen scheinen, es sei die Erklärung hinreichend, daß der Angeklagte bereits ein oder mehrere Male wegen desselben Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden, und es genüge für die Prüfung des etwa angerufenen höheren Richters die Beifügung der Vorakten.

Das Königliche Ober-Tribunal hat jedoch durch ein von den vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen erlassenes Urtheil*) entschieden, daß die Feststellung der Instanzrichter hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen des Rückfalles mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angreifbar sei.

Es wird daher jetzt um so mehr auf eine sorgfältige Abfassung der Anklagen und der Erkenntnisse in dieser Beziehung ankommen.

Im Allgemeinen wird es genügen, wenn aus der Anklage resp. aus dem Urtheil sich klar ergiebt, daß, wann, von welchem Gericht und wegen welcher strafbaren Handlung das frühere Urtheil gegen denselben Angeklagten ergangen sei; daß dasselbe bereits rechtskräftig gewesen sei, als die neue That verübt wurde; und daß seit der Abbüßung der Freiheitsstrafe oder Zahlung der Geldbuße oder seit dem Erlasse dieser Strafen bis zu der neuen That nicht zehn Jahre verflossen seien.

Das Vorhandensein der nämlichen Voraussetzungen muß in Beziehung auf die fernere Verurtheilung und auf die derselben gefolgte fernere That erhellen, wenn wiederholter Rückfall angenommen wird.

Falls sich auf Anregung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder von Amtswegen über das Vorhandensein des ersten oder des wiederholten Rückfalles rechtliche Zweifel erheben, z. B. darüber, ob das frühere Urtheil bereits rechtskräftig gewesen sei, als die neue That begangen wurde und dergleichen, so müssen die Thatsachen, welche der rechtlichen Beurtheilung, ob ein Rückfall im gesetzlichen Sinne anzunehmen sei, zur Grundlage dienen, angegeben und von den Gerichten selbstständig, nicht durch Bezugnahme auf die Vorakten, festgestellt werden.

Die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden auf diese Gesichtspunkte aufmerksam gemacht.

Berlin, den 14. November 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4059. Criminalia 40.

---

*) Vergleiche Erkenntniß vom 10. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 379).

Num. 116.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Oktober 1859.

Die Feststellung der Instanzrichter hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen des Rückfalles ist mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angreifbar*).

In der Untersuchung wider den Schneidergesellen Johann Th. aus G. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1859 rc.,

in Erwägung:

daß der von dem ersten Richter wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Angeklagte gegen das, das Urtheil erster Instanz bestätigende Erkenntniß des Appellationsgerichts Beschwerde erhoben hat, weil er das Strafmaaß zu hoch findet, und seine zweimalige frühere Bestrafung bestreitet;

daß er zur Rechtfertigung seiner Beschwerde ausführt, daß er früher nur Ein Mal wegen Diebstahls von dem Landgericht in Bonn bestraft worden sei, es dagegen auf einem Irrthum beruhe, daß er wegen Diebstahls auch von dem Landgericht zu Koblenz durch Urtheil vom 24. November 1857 verurtheilt worden;

daß der Angeklagte die seine früheren Verurtheilungen betreffende Feststellung des Instanzrichters demnach nicht um deswillen angreift, weil dieselbe etwa auf Grund der Verletzung oder unrichtigen Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes oder der Verletzung oder unrichtigen Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens oder überhaupt auf Grund einer unrichtigen juristischen Auffassung des Instanzrichters erfolgte;

daß der Angriff vielmehr, da er sich lediglich auf die Behauptung stützt, daß die Annahme des Instanzrichters von der durch das Landgericht zu Koblenz erfolgten früheren Verurtheilung des Angeklagten eine irrthümliche sei, nur gegen die, die Feststellung eben dieser früheren Verurtheilung bedingende thatsächliche Voraussetzung gerichtet ist;

daß aber die thatsächlichen Voraussetzungen dieser wie jeder anderen Feststellung des Instanzrichters, als eben nur dem Gebiete des Thatsächlichen angehörend, in der Nichtigkeits-Instanz keine Würdigung finden können;

daß hiernach die blos auf die behauptete Unrichtigkeit einer solchen Voraussetzung gestützte Beschwerde ungerechtfertigt ist;

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm vom 29. April 1859 zurückzuweisen und dem Angeklagten die Kosten dieses Verfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

I. 4279. Criminalia 4. Vol. XXIV.

---

*) Es ergiebt sich hieraus die Folgerung, daß ein Urtheil aus dem Grunde, weil es mit Unrecht das Vorhandensein des Rückfalles angenommen, oder nicht angenommen habe, mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde nur in der Art würde angegriffen werden können, daß aufgestellt würde, entweder

1) es sei, wenn man die von dem Instanzrichter in Beziehung auf den Rückfall festgestellten Thatsachen zum Grunde lege, durch die Annahme, oder durch die Nichtannahme des Rückfalles das materielle Recht verletzt; oder

2) der Instanzrichter habe mittelst Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer Vorschrift oder eines Grundsatzes des Verfahrens die Feststellung einer den Rückfall betreffenden erheblichen Thatsache unterlassen.

Eine Beschwerde der letzteren Art würde nur dann erhoben werden können, wenn die einschlägigen Thatsachen schon vor dem Instanzrichter mit hinreichender Bestimmtheit aufgestellt und mit Beweismitteln unterstützt worden wären.

Num. 117.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1859.

1) In Bezug auf die Beweis- oder Schuldfrage ist die Behauptung einer stattgefundenen Aktenwidrigkeit kein zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde geeigneter Vorwurf.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Artikel 108 a. E.

2) Es gehört zur thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter, ob und gegen wen in einer Schrift eine Beleidigung enthalten sei.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126.

In der Untersuchung wider den geschäftslosen Carl Anton T. in H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in seiner Sitzung vom 27. Juni 1859,

in Erwägung:

daß die von dem Angeklagten in seiner Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellte Behauptung, daß der Appellationsrichter durch seine Annahme, daß der Angeklagte durch seine in Rede stehende Eingabe vom 3. März 1858, und insbesondere durch die beiden darin enthaltenen inkriminirten Stellen die Richter des Kriminal-Senats, sowie des zweiten Senats des vormaligen Königlichen Oberlandesgerichts zu Münster in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt habe, gegen den klaren Inhalt der Akten verstoße, einen unzulässigen, zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde ungeeigneten Angriff gegen die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters enthält;

daß daher die An- und Ausführungen des Angeklagten, welche es bezwecken, die von ihm behauptete Aktenwidrigkeit näher darzulegen, keiner besonderen Erwähnung und Erörterung bedürfen, vielmehr unberücksichtigt auf sich beruhen bleiben müssen;

daß der Satz, daß in Bezug auf die auch hier nur in Kontestation befindliche Beweis- oder Schuldfrage die Behauptung einer stattgefundenen Aktenwidrigkeit kein zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde geeigneter Vorwurf ist, daraus von selbst folgt, daß die ganze Beweis- oder Schuldfrage lediglich zur Kognition der Instanzrichter gehört, und ihre Prüfung und Beantwortung gänzlich dem Nichtigkeitsrichter entzogen ist, weil nach dem Artikel 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Nichtigkeitsbeschwerde nur platzgreifend ist, 1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes, und 2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens;

daß nämlich sich die Behauptung einer bei den thatsächlichen Feststellungen und Erwägungen der Instanzrichter vorgekommenen Aktenwidrigkeit nicht als der Vorwurf der Verletzung oder unrichtigen Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes auffassen läßt, und daß es sich deshalb nur fragen kann, ob in einer solchen Behauptung der Vorwurf der Verletzung oder unrichtigen Anwendung einer wesentlichen Vorschrift oder eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens anzutreffen ist;

daß letzteres jedoch gleichfalls entschieden verneint werden muß;

daß es zwar für das Civilprozeß-Verfahren nach dem §. 5 Nr. 10 littr. b. der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Dezember 1833 als die Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift angesehen werden soll, wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Partei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Falle einer stattgefundenen Beweisaufnahme, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist;

daß diese mit Rücksicht auf die für das gewöhnliche oder ordentliche Civilprozeß-Verfahren annoch in voller Geltung bestehenden positiven Beweisregeln gegebene Vorschrift aber für das gegenwärtige Strafprozeßverfahren in keiner Weise in Betracht gezogen werden kann, da für das

letztere durch den §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung gesetzt sind, und zugleich bestimmt worden, daß der erkennende Richter unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei;

daß in dieser Freiheit der hinsichtlich der Beweis- oder Schuldfrage gewonnenen Ueberzeugung es von selbst liegt, daß in Bezug auf dieselbe der Instanzrichter keiner Kontrolle oder Kritik in der Nichtigkeitsinstanz unterworfen sein kann, und daß es hiermit geradezu im Widerspruche stehen würde, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde auf den Vorwurf einer Aktenwidrigkeit, deren sich die Instanzrichter bei der Entscheidung der Schuldfrage schuldig gemacht, sollte gegründet werden können, und wenn demzufolge der Nichtigkeitsrichter sich einer Prüfung und Erörterung darüber zu unterziehen haben sollte, ob die behaupteten Aktenwidrigkeiten wirklich vorgekommen seien oder nicht;

daß eine solche Prüfung und Erörterung vielmehr für die Nichtigkeits-Instanz als gänzlich ausgeschlossen angesehen werden muß;

daß es sich dagegen, was aber nicht hierher gehört, von selbst versteht, daß, wie sich schon aus dem Schlußsatze des Artikels 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ergiebt, die Prüfung der Förmlichkeiten des Verfahrens, namentlich auch, was die Kompetenz der Gerichte, die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Beobachtung der vorgeschriebenen Fristen rc. betrifft, dem Nichtigkeitsrichter unbedingt und unbeschränkt zusteht, ohne dabei durch die Annahmen der Instanzrichter, wenn dieselben mit dem Inhalte der Akten nicht übereinstimmen, gebunden zu sein, und daß daher in solcher Hinsicht der Nichtigkeitsrichter mit darüber zu kognosziren hat, ob dergleichen Annahmen mit dem Inhalte der Akten im Widerspruche stehen oder nicht;

in Erwägung sodann:

daß nicht minder die Rüge des Angeklagten, daß in den obgedachten inkriminirten Stellen seiner Eingabe nur die seit 1849 nicht mehr existirenden, also auch nicht mehr zu beleidigenden beiden Senate des vormaligen Königlichen Ober-Landesgerichts zu Münster gemeint sein könnten, für unzutreffend und unbegründet zu halten ist, da von den Instanzrichtern ausdrücklich festgestellt worden, daß der Angeklagte die Richter jener beiden Senate in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt habe, der Angeklagte aber überall nicht zu behaupten vermocht hat, daß diese Richter sämmtlich nicht mehr am Leben seien;

in Erwägung ferner:

daß der Appellationsrichter allerdings ganz richtig angenommen hat, daß von dem Angeklagten in zweiter Instanz die thatsächliche Feststellung des ersten Richters unter Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel nicht angefochten worden;

daß aber, wenn dem Appellationsrichter wegen dieser Annahme von dem Angeklagten der Vorwurf gemacht wird, daß derselbe dadurch den §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verletzt habe, dieser Vorwurf als ganz ungerechtfertigt erscheint, da die Beantwortung der Frage: ob und gegen wen in der fraglichen Eingabe Beleidigungen enthalten seien, nicht minder zu der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter gehörte, als die Annahme, daß der Angeklagte jene Eingabe verfaßt und eingereicht habe;

daß daher von dem Appellationsrichter nicht darin gefehlt sein kann, daß von ihm die thatsächliche Feststellung des ersten Richters unverändert beibehalten und auch seiner Entscheidung um deswillen zum Grunde gelegt worden, weil der Angeklagte in zweiter Instanz diese thatsächliche Feststellung nicht durch neue Thatsachen und Beweismittel angefochten hat;

in Erwägung endlich:

daß auch die von dem Angeklagten behauptete Verletzung des §. 154 des Strafgesetzbuchs durch dessen Nichtanwendung nicht vorliegt, da von dem Appellationsrichter mit Rücksicht auf die Bestimmung dieses Paragraphen ausdrücklich thatsächlich festgestellt worden ist, daß aus der Form der Aeußerungen die Absicht des Angeklagten, zu beleidigen, auf das Unzweifelhafteste hervorgeht;

daß die gegen diese thatsächliche Feststellung gerichteten Ausführungen des Angeklagten als unzulässige Angriffe gegen dieselben von selbst unberücksichtigt bleiben müssen;

daß hiernach die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde sich als unbegründet darstellt;

für Recht erkannt:

daß die von dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 17. Dezember 1858 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und demselben auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

I. 4278. Criminalia 4 Vol. XXIV.

Num. 118.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Mai 1859.

Gegen die durch polizeiliche Verfügung angeordnete Wegschaffung eines Kellerhalses ist der Rechtsweg nur alsdann zulässig, wenn der Eigenthümer entweder eine besondere gesetzliche Bestimmung oder einen speziellen Rechtstitel für sich anführen kann. Dagegen ist der Antrag auf Entschädigung für die Beseitigung des Kellerhalses der richterlichen Entscheidung unterworfen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 2, 4 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache

der verwittweten Kaufmann Sch., gebornen K., zu Breslau, Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Breslau, Verklagten,

betreffend die polizeilich angeordnete Beseitigung eines Kellerhalses,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache,

soweit er den auf Beseitigung der polizeilich getroffenen Maaßregel wegen Kassirung des Kellereinganges und Rückzahlung der Exekutionsstrafe gerichteten Prinzipal-Antrag betrifft,

für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt insoweit für begründet,

soviel dagegen den Entschädigungsanspruch betrifft, der Kompetenz-Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klägerin besitzt ein in Breslau am Ringe belegenes Haus, welches einen nach Außen führenden, in den Bürgersteig hineinreichenden Kellereingang hat. Die Wegschaffung dieses Kellereinganges, soweit er im Bürgersteige belegen, ist von dem Polizei-Präsidium durch Verfügung vom 15. August 1857 angeordnet, weil derselbe für die Fußpassage übelständig sei, und weil bei der Neupflasterung der Südseite des Ringes dort auch der Bürgersteig regulirt werden müsse, wozu namentlich die Entfernung aller daselbst noch vorhandenen, in den Bürgersteig hineinreichenden Kellereingänge gehöre.

Da die Klägerin der Verfügung nicht Folge leistete, so ist sie bereits in eine Exekutionsstrafe von 5 Thalern 13 Sgr. (incl. Kosten) genommen, und hat nach vergeblich geführter Beschwerde Klage erhoben, indem sie ein Recht auf den in Rede stehenden Kellereingang zu haben behauptet. Sie richtete die Klage ursprünglich gegen den Polizeifiskus, vertreten durch das Polizei-Präsidium, und bat, den Verklagten zu verurtheilen:

daß er die Befreiung der Klägerin von der Verpflichtung, den Kellereingang zu ihrem Hause, soweit er in den Bürgersteig hineinreiche, zu kassiren, anerkenne, und die durch Exekution eingezogenen 5 Thaler 13 Sgr. zurückzahle;

eventualiter bat sie:

den Verklagten zu verurtheilen, ihr den ihr durch Kassirung des in den Bürgersteig vorspringenden Kellereinganges entstehenden, in einem besonderen Verfahren zu ermittelnden Schaden zu ersetzen.

In einer späteren Eingabe ist dieser Schaden, und also das objectum litis, zu 600 Thalern angegeben, und da gegen die Passivlegitimation des Polizei-Präsidiums Bedenken erhoben war, um Mittheilung der Klage an das Regierungs-Präsidium gebeten. Die Regierung hat darauf zur Beseitigung jedes Bedenkens die Vertretung des Fiskus, als der anordnenden Behörde, ausdrücklich übernommen, und es ist zunächst im Wege des Schriftwechsels bis zur Duplik verhandelt worden.

Die Klägerin hatte nämlich ein Recht auf den in Rede stehenden Kellereingang zu haben behauptet, und dieses Recht theils auf die Baupolizei-Verordnung vom 1. Mai 1857 (bekannt gemacht als Beilage zum Amtsblatt Nr. 20), welche als besondere gesetzliche Vorschrift gelten sollte, theils auf die durch Verjährung stattgefundene Erwerbung gestützt. Der Schriftwechsel, welcher hierauf eingeleitet worden, drehet sich lediglich um die Frage, ob der Klägerin wirklich ein Recht auf den Kellereingang nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der faktischen Lage der Sache zustehe. Von eben diesem Gesichtspunkte aber geht dann auch weiterhin noch der Kompetenz-Konfliktsbeschluß aus, und zwar in dem Maaße, daß der Schadensersatz als eigentliches objectum litis dargestellt wird. Es heißt darin:

> Die Klägerin hat wegen Ersatzes des ihr durch die angeordnete Kassirung des an ihrem Hause vorspringenden Kellereinganges entstehenden Schadens geklagt, und die Regierung beschließt u. s. w.

Nur weil es am Schlusse heißt:

> der Kompetenz-Konflikt wird dem Prinzipal- und Eventual-Petito gegenüber erhoben,

muß der Konfliktsbeschluß, als auf den ganzen Inhalt der Klage sich beziehend, angesehen werden.

Von den Gerichtsbehörden ist das Stadtgericht zu Breslau für die gänzliche Zurückweisung des Kompetenz-Konflikts, mit Ausnahme der beanspruchten Rückzahlung der Geldstrafe, weil der Klägerin eine besondere gesetzliche Vorschrift und ein spezieller Rechtstitel zur Seite stehe. Das Appellationsgericht zu Breslau ist dagegen der Ansicht, daß der Kompetenz-Konflikt hinsichtlich des Hauptantrages — nämlich der Nichtkassirung des Kellereinganges und der Exekutionskosten — für begründet, hinsichtlich des eventuellen Antrags auf Schadenersatz aber für unbegründet erachtet werden müsse; und dieser Ansicht ist beizutreten.

Das Gesetz vom 11. Mai 1842 gestattet im §. 2 den Rechtsweg gegen eine polizeiliche Anordnung, wenn Jemand eine besondere gesetzliche Vorschrift oder einen speziellen Rechtstitel für sich anführen kann. Die Klägerin glaubt das Eine wie das Andere für sich zu haben, und der Richter erster Instanz ist nach Inhalt seines gutachtlichen Berichts eben dieser Meinung.

Als besondere gesetzliche Vorschrift wurde in der Klage der §. 41 der Baupolizei-Verordnung vom 1. Mai 1857 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau von 1857 S. 161) in Bezug genommen, welcher verordnet:

> Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder ꝛc., welche über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach Außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten.
>
> Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von acht Fuß hat, dürfen Kellerhälse und Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Dabei ward angeführt, daß der in Rede stehende Kellereingang nicht blos 8, sondern mindestens 12 Fuß des Bürgersteigs freilasse.

In der Klagebeantwortung ist hierauf erwiedert, die angezogene Polizeiverordnung sei eben kein Gesetz, sondern nur eine von der Regierung — Abtheilung des Innern — erlassene Instruktion, welche täglich modifizirt oder zurückgenommen werden könne; und die angezogene Schlußbestimmung des §. 41 nichts weiter, als eine Ermächtigung der Orts-Polizeibehörde, unter gewissen Voraussetzungen die Anlegung von Kellerhälsen zu gestatten, in keiner Weise aber eine Bestimmung, woraus der Einzelne ein Recht herleiten könne. Weiter wurde sodann, theils aus dem Allg. Landrechte, theils aus der älteren Bau-Ordnung der Stadt Breslau vom Jahre 1668 (Korn's Edikten-Sammlung Bd. 14 S. 245), deduzirt, daß der Klägerin kein Recht auf den in Rede stehenden Kellereingang zustehe.

Dies hat hiernächst die Veranlassung gegeben, daß die Klägerin in der Replik auch die ältere Bau-Ordnung für sich glaubte anführen zu können, und namentlich eine Stelle, welche unter dem Marginale: „Alte Gebäude", so lautet:

> Weil aber allbereit in dieser Stadt vor Alters viel gebauet, so dieser Unserer aufs Neue übersehenen und verbesserten Ordnung nicht gemäß, mag zwar solches also verbleiben (außer derer

Stücke, so alsbald oder in gewisser Zeit zu ändern, hierinnen angesetzt), biß sich etwas an denenselben Bäuen mangelhaft befinde, da es dann, dieser Ordnung nach, soll geändert werden.

Außerdem wird in der Replik und Duplik auch noch darüber gestritten, ob der in Rede stehende Kellereingang unter den Begriff von „Kellerhals" zu bringen sei. Inzwischen hat alles dieses nur den eigentlichen streitigen Punkt: „ob überhaupt ein Recht der Klägerin anzuerkennen", zum Gegenstande, und es ist für die von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte zu treffende Entscheidung nicht erforderlich, sich hierüber ein Urtheil zu bilden. Es genügt für die Entscheidung des Gerichtshofes, daß unzweifelhaft eine polizeiliche Anordnung vorliegt, gegen welche eine besondere gesetzliche Vorschrift nicht hat angeführt werden können. Denn nicht diejenigen Bestimmungen, auf Grund deren eine Anordnung getroffen worden, und über deren Beachtung die vorgesetzte Instanz zu wachen hat, sondern nur solche gesetzliche Vorschriften, welche eine Ausnahme von der Regel bilden, wie das Gesetz über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunallasten oder die Rheinschiffahrts-Akte rücksichtlich der betreffenden Unternehmer in ihrem Verhältniß zu den Kommunen, sind von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte nach vielfachen Entscheidungen als besondere gesetzliche Vorschriften, welche den Rechtsweg begründen, erachtet worden.

Noch weniger aber, als in einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, kann in der Verjährung, welche die Klägerin für ihr erworbenes Recht auf den Kellereingang anführt, ein den Rechtsweg begründender Rechtstitel gefunden werden. Durch die Verjährung würde eben nur dasjenige Recht erworben sein, welches, wie das Eigenthum, der polizeilichen Anordnung nach §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gegen Entschädigung geopfert werden muß; — ein Recht des Widerspruchs gegen die polizeiliche Anordnung ist in keinem Falle erworben.

Mit der Versagung des Rechtsweges, soweit sie die Ausführung der polizeilichen Maaßregel betrifft, geht offenbar die bereits eingezogene Exekutionsstrafe gleichen Schritt, und es muß daher, so viel diese Punkte oder den Prinzipal-Antrag betrifft, der Konflikt anerkannt werden.

Anders liegt die Sache rücksichtlich der geforderten Entschädigung, welche der Konfliktsbeschluß der Regierung zu Breslau als den eigentlich bedeutenden Punkt betrachtet. In dieser Beziehung kommt alles dasjenige, was in den verschiedenen Schriftsätzen über die Frage, ob ein Eingriff in die Rechte der Klägerin geschehen, vorgebracht worden, in nähere Erwägung, und es muß darüber in den richterlichen Instanzen nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 befunden werden.

Die Regierung selbst sagt in dem Konfliktsbeschlusse blos, die Verjährung könne als ein spezieller Rechtstitel im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht betrachtet werden, und die Baupolizei-Verordnung vom 1. Mai 1857 könne durch andere Anordnungen der Polizeibehörde ergänzt und abgeändert werden.

Dies ist alles vollkommen richtig, sofern es nur darauf ankommt, die Ausführung der polizeilichen Maaßregel zu sichern. Eben weil aber diese durch den §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gesichert ist, ist nach §. 4 desselben Gesetzes der Rechtsweg über den Entschädigungspunkt zuzulassen.

Noch kann man die Frage aufwerfen, welche auch das Appellationsgericht zu Breslau in seinem gutachtlichen Bericht berührt, ob die Regierung, als die polizeiliche Aufsichtsbehörde, der richtige Verklagte sei. Diese blos die Passiv-Legitimation des verklagten Theils betreffende Frage fällt aber lediglich der Entscheidung des Richters anheim. Die Klägerin mag mit der an und für sich zulässigen Entschädigungsklage quemcunque belangen, ob sie den richtigen Verpflichteten belangt hat, wird der Richter entscheiden; der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hat nur über die Zulässigkeit der Klage zum Rechtswege zu befinden.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, der Kompetenz-Konflikt, so weit er den auf Beseitigung der polizeilich getroffenen Maaßregel wegen Kassirung des Kellereinganges und Rückzahlung der Exekutionsstrafe gerichteten Prinzipal-Antrag betrifft, anzuerkennen, — rücksichtlich des Entschädigungs-Anspruchs dagegen für unbegründet zu erklären gewesen.

Berlin, den 7. Mai 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2423. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

[illegible] im Verlage der Unterzeichneten ein „Vollständiges Sachregister zum Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 bis incl. 1859" zum Preise von 1 Thaler, und wird um baldige geneigte Bestellung gebeten.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Für Gerichtsbehörden, Verwaltungsbeamte, Notare 2c.

So eben ist erschienen:

Schmidt, Königl. Preuß. Ober- und Geh. Regierungsrath. **Kommentar zu den Königl. Preuß. Stempel-Gesetzen,** enthaltend das Gesetz wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822, den Stempel-Tarif von demselben Tage und die in Bezug auf beide ergangenen gesetzlichen Vorschriften und ministeriellen Erlasse, sowie Bemerkungen für den praktischen Gebrauch, nebst Tabellen über die Berechnung der Stempel-Sätze.

Der zweiten durchaus umgearbeiteten und vermehrten Ausgabe **Zweiter Band.** Geh. 1 Thlr. 7½ Sgr. — Preis beider Bände (63 Bogen) 5 Thlr.

Dies Werk, unstreitig das **vollständigste und beste,** welches über die Preußische Stempel-Gesetzgebung existirt, erscheint gegenwärtig in einer dem **jetzigen Stande derselben entsprechenden, gänzlich umgearbeiteten, bis auf die neueste Zeit gehenden Ausgabe.** Dasselbe wird, auch nachdem bei den **Gerichtsbehörden diesseits des Rheins** der Gebrauch des Stempelpapiers aufgehört hat, **selbst für diese Behörden,** wegen der ihnen gebliebenen Beziehungen zur Stempel-Verwaltung, fernerhin Bedürfniß sein.

Die beigegebenen, mit größter Sorgfalt ausgearbeiteten **Register** und **Tabellen** erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes.

Nicolaische Verlagsbuchhandlung
(G. Parthey) in Berlin.

In der **Allgemeinen Deutschen Verlags-Buchhandlung** in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die allgemeine Gewerbeordnung für die Preußischen Staaten,

nebst den dazu gehörenden erläuternden Bestimmungen, nach amtlichen Quellen bearbeitet von **Louis Gerow,** Königl. Polizei-Assessor. Preis 20 Sgr.

Im Verlage von **Maruschke und Berendt** in Breslau erschien so eben:

Drei Abhandlungen
aus dem römischen Rechte
von Dr. von Zielonacki,
ord. Professor des röm. Rechts an der k. k. Universität zu Lemberg.
96 Seiten brochirt 8. Preis 15 sgr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstr. 75, ist erschienen:

Geschichte Friedrichs des Zweiten,

Königs von Preußen,

genannt

Friedrich der Große,

von Thomas Carlyle.

Deutsche vom Verfasser autorisirte Uebersetzung
von **J. Neuberg,**
Verfasser der „Beiträge zum Evangelium der Arbeit", der „Vorlesungen über Helden und Heldenverehrung" 2c.

Zweiter Band.

gr. 8. geh. Preis: 2 Thlr. 22½ Sgr.

Inhalt: Buch VI. Doppelheiraths-Projekt und der Kronprinz unter den Sturmwinden treibend, 1727—30. Buch VII. Furchtbarer Schiffbruch des Doppelheiraths-Projekts. Februar bis November 1730. Buch VIII. Kronprinz gesühnet. Leben in Küstrin. November 1730 bis Februar 1732. Buch IX. Letzte Stufe der Lehrjahre Friedrich's. Leben in Ruppin. 1732—1736. Buch X. In Rheinsberg. 1736—1740.

Der erste Band, 1858, 8. geheftet kostet 2 Thlr. 22½ Sgr.

Neue Ausgabe in 36 monatlichen Lieferungen à 1 Thlr. 15 Sgr.

Jede Lieferung enthält 19—20 Bogen.

ŒUVRES
DE
FRÉDÉRIC LE GRAND.

Auf Allerhöchsten Befehl durch eine Kommission der Königlichen Akademie der Wissenschaften neu herausgegeben.

Dreissig Bände.

700 Bogen imper. 8. und 51 Pläne in folio.

Lieferung 1. und 2. sind bereits erschienen.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin,

Wilhelmsstraße 75,

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Quers. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

*Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
*Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
*Repertorium über Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [besond.] Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1855.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)

Preis pro Bogen 6 Pf.

*** Diese Formulare sind nach der Allg. Verfügung v. 9. November 1859 (J.-M. S. 374) berichtigt.**

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.) — Preis à Buch Sgr.

Formular A. Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien 16½
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.")

— B. Kostenrechnung. §. 9. .... 4½

— C. Kontobuch. §. 19. Median-Format. 7½

— D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien 5½

— E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien 5½
Hierzu auch Einlagebogen. 5½

— F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien 8½

— G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. . 7
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.")

Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.

— K. Asservaten-Buch §. 61. .... 5½

— L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69. .... 5½

— M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69. .... 5½

— N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien 7

Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien. 8½

Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien. 7

Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ... 7

Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7
Hierzu auch Einlage-Bogen. 7

Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7

Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren rc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien. 7

Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mi Querlinien 7

Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien. 7

Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98. .... 5½

Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen rc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen 7
Einlagebogen 7

Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien. 7

Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien. 5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1858.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf.
auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage rc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier), 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate rc.

Titelbogen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind. Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual. Bogen 1. (Besoldungen.)
" " Bogen 2. (Dispositions-Fonds.)
" " Bogen 3. (Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
" " Bogen 4. (Durchlaufende Gelder.)

Digitized by Google

Ferner sind nur direkt von derselben zu beziehen:

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kontobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1856 ausgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit Querlinien.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. }
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. }
— der Banko-Obligationen des General-Depos. }
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit Querlinien.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder. }

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }

Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.
Preis pro Buch: 15 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit Querlinien.
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. }
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. }

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „
Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. November 1859. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Michels in Posen ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath von Untzer ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Laue und Theodor August Wilhelm Weber im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Engelhard im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Oskar Rintelen aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Gerichts-Assessor Proske aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Georg Albert Theodor Pietsch bei dem Kammergericht, und

die Auskultatoren Karl Ferdinand Lagenpusch und Moritz Herrmann Heinemann bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

Der Referendarius Consentius zu Insterburg ist an das Kammergericht versetzt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Göbel ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath von Hülst in Oelde ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Pehlemann bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Massow, und

der Gerichts-Assessor Meißner bei dem Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Festenberg.

D. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Galster in Herford ist der Karakter als Geheimer-Justizrath verliehen worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Gromadzinski in Schroda bei dem Kreisgericht in Grätz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

der Obergerichts-Assessor Herzfeld bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem dortigen Kreisgericht;

der Rechtsanwalt und Notar Hacker in Graudenz ist als Rechtsanwalt an das Appellationsgericht zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, sowie unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem dortigen Kreisgericht und unter Verleihung des Notariats für das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, versetzt worden.

Dem Justizrath August Ferdinand Schmidt zu Seehausen i. d. Altm., ist bei dem Ausscheiden aus seinen bisherigen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 119.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1859, — betreffend die Verrechnung der bisher zur Verbesserung der gerichtlichen Gefängnisse verwendeten Theile des Arbeitsverdienstes der Gefangenen bei den Salarienkassen.

Allg. Verfügung vom 8. Juni 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 115).
Allg. Verfügung vom 10. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 158).

Nach einem mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Uebereinkommen soll derjenige Theil des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen, welcher nach der allgemeinen Verfügung vom 8. Juni 1846 bisher zur Verbesserung der Gefängnisse bestimmt gewesen ist, vom 1. Januar d. J. ab zu den allgemeinen Staatsfonds vereinnahmt werden.

Demzufolge werden die Gerichtsbehörden angewiesen, den gedachten Theil des Arbeitsverdienstes fortan zu den gerichtlichen Salarienkassen einzuziehen und bei denselben, in gleicher Weise wie die nach Nr. 3 der allgemeinen Verfügung vom 8. Juni 1846 den Salarienkassen von dem Arbeitsverdienste gebührenden zehn Prozent, in den Jahresrechnungen unter dem Etatstitel „an sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen" nachzuweisen.

Die nach der allgemeinen Verfügung vom 10. April 1854 alljährlich einzureichende Nachweisung über die Verwendung des Arbeitsverdienstes ist auch fernerhin nach Anleitung des vorgeschriebenen Formulars, bei welchem nur die Ueberschrift der Rubrik 6c in entsprechender Weise abzuändern ist, aufzustellen.

Berlin, den 15. November 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. I. 4087. Criminalia 109 Vol. VI.

Num. 120.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. März 1859.

Die von der Deichverwaltung zum Schutze der Dämme getroffenen Maaßregeln in Betreff der Weidenpflanzungen sind als polizeiliche Anordnungen zu betrachten, und ist daher der Rechtsweg gegen dieselben nur auf Grund eines speziellen Rechtstitels zulässig.

Erkenntnisse vom 13. Februar und 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 317 und von 1859 S. 292).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache

des Bauergutsbesitzers Friedrich G. zu K., Klägers,

wider

den Deichverband des Ober-Oderbruchs, Verklagten,

betreffend die Wegschaffung von Weidenbäumen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Friedrich G. ist Besitzer eines Bauerguts in K., zu welchem ein an den Oderdamm stoßender Ackerplan gehört. Auf diesem Acker befinden sich zwei Reihen von Weiden, welche die Deichverwaltung längs des Dammes hat pflanzen lassen, nach Inhalt der Klage 179, nach der Klagebeantwortung nicht blos 179, sondern 186 Stück. Wann die Pflanzung angelegt worden, ist unbekannt, jedenfalls reicht die Anlage weit in die Vorzeit hinauf, da die Bäume zu einem großen Theil bereits über dreißig Jahre alt sind. Das Eigenthum des Deichverbandes an diesen Bäumen ist nicht bestritten, der Kläger behauptet indeß, daß die Deichverwaltung nicht das Recht habe, über 12 Fuß vom Oderdamme entfernt auf seinem Acker Weiden zu halten, und gestützt auf die für die Freiheit des Eigenthums streitende Vermuthung hat er gebeten,

den Deichverband zu verurtheilen, diejenigen von ihm beanspruchten und für ihn gepflanzten Weiden, welche auf dem Acker des Klägers am Oderdamm entlang, weiter als 12 Fuß vom Damme entfernt stehen, wegzuschaffen.

Von Seiten der Deichverwaltung wurde entgegnet, daß die Weiden nach Maaßgabe der Deich-Ordnung von 1717 und der dieser Ordnung gegebenen Auslegung, und zwar längs des ganzen, viele Meilen langen Oderdammes, vor Menschengedenken gepflanzt worden; demzufolge wurde nach jener Deichordnung, sowie nach der stets befolgten Observanz auf Abweisung des Klägers angetragen. Die Beweisaufnahme hat über die Entstehung der Pflanzung, zumal da die älteren Akten der Deichverwaltung im siebenjährigen Kriege sämmtlich verloren gegangen, zu keinen weiteren Resultaten geführt; es ist aber nach den Aussagen der betreffenden Beamten als Regel anzunehmen, daß in neuerer Zeit blos die abständigen Bäume durch neue ersetzt, und die Anlage ursprünglich zum Theil wenigstens auf einem beinahe werthlosen, erst später in Kultur gesetzten, vielleicht eben nur durch die Eindeichung kulturfähig gewordenen Terrain gemacht worden.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung ist darauf vom Kreisgericht in C. unter dem 22. Juni 1858 ganz nach dem Antrage des Klägers erkannt. Die Gründe des Erkenntnisses gehen davon aus, daß die Deich-Ordnung dem Deichverbande gar kein Recht auf den Grund und Boden des Adjazenten gebe, so daß die Verhandlungen darüber, wie sie hinsichtlich der von dem Kläger eingeräumten 12 Fuß auszulegen und observanzmäßig ausgelegt worden, völlig überflüssig erscheinen. Nur um deswillen, weil der Kläger seinen Antrag auf die über 12 Fuß entfernten Bäume beschränkt hat, ist nach diesem Antrage erkannt, und

in den Entscheidungsgründen besonders hervorgehoben, daß es auf die dem beschränkten Antrage zum Grunde liegende verfehlte Rechtsansicht des Klägers nicht ankomme.

Noch ist in den Gründen bemerkt, wenn die Zeugenvernehmung darauf hinweise, daß vielleicht der Separations-Rezeß von K., durch den das Ackerstück des Klägers ausgewiesen worden, zugleich dem Deichverbande einen bedeutenden Streifen Landes im Binnenlande zu seiner Benutzung anweise, so habe diese Andeutung eine große innere Wahrscheinlichkeit für sich, zumal nicht abzusehen, weshalb sonst der Kläger die Weiden bis dahin auf seinem Acker sollte geduldet haben. Da indeß Seitens des verklagten Theils ein derartiger Einwand gar nicht gemacht worden, obwohl die Verhandlungen ausdrücklich darauf hinweisen, so sei dem Richter versagt, in dieser Beziehung die Sache näher aufzuklären, vielmehr müsse nach dem Antrage des Klägers für die Freiheit des Eigenthums, da eine Beschränkung nicht nachgewiesen, erkannt werden.

Von dem Erkenntnisse erster Instanz ist Seitens des Deichverbandes appellirt; dann aber vor Einführung des Rechtsmittels beim Appellationsgericht von der Regierung zu Frankfurt a. O. der Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser Konflikt wird einfach auf folgende Momente gestützt; es wird gesagt:

> in Erwägung, daß nach der Deich-Ordnung 12 Fuß vor und 12 Fuß hinter dem Damme zwei Reihen Weiden gepflanzt werden sollen;
>
> in Erwägung, daß von diesen beiden Reihen nothwendig Eine weiter als 12 Fuß vom Damme entfernt liegen muß, und demgemäß seit mehr als 100 Jahren angelegt und unterhalten worden;
>
> in Erwägung, daß diese Anordnung des Landesherrn, welche weit früher getroffen worden, als der Kläger ein Recht an dem Grundstück erworben haben kann, im Interesse der Sicherheit des ganzen Oderbruchs getroffen ist, und von dem Willen der verklagten Sozietät nicht abhängig ist, vielmehr den Karakter einer polizeilichen Maaßregel hat, über deren Ausführung nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Verwaltungsbehörden mit Ausschluß der Gerichte zu entscheiden haben,
>
> wird der Kompetenz-Konflikt erhoben.

Gegen denselben hat sich der Kläger erklärt, und dabei noch ein Erkenntniß des Ober-Tribunals beigelegt, wonach das Ausreißen eines über 12 Fuß vom Damme gepflanzten Baumes, und die Widersetzlichkeit gegen den Deichbeamten bei dieser Gelegenheit nicht für ein Vergehen gegen den §. 89 des Strafgesetzbuchs erachtet worden. Das Appellationsgericht zu Frankfurt hält dagegen den Kompetenz-Konflikt mit Rücksicht auf frühere Entscheidungen des Gerichtshofes für wohlbegründet, und diese Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Die betreffende Stelle der Deichufer-Ordnung vom 23. Juni 1717 (zu finden in Mylius Edikten-Sammlung S. 303 ff.) Kap. III. lautet:

> Busch- und Holzwerk, wie bishero die schädliche Weise gewesen, muß bei namhafter Bestrafung nicht mit eingedammt, sondern das Holzwerk vielmehr ausgeschmissen, und die Erde allein geschüttet werden, auf denen Dämmen müssen keine Bäume oder Weiden gepflanzet, aber 12 Fuß vor, und 12 Fuß hinter denselben sollen zwei Reihen Weiden, und der Anlauf des Deiches, nach dem Strome zu, mit selbst wachsenden Reißholz und Buschwerk besetzt werden; die Deiche müssen auch nicht mit Vieh, insonderheit Schweinen ..... betrieben werden u. s. w.

Auf diese Bestimmung wurde in der Klagebeantwortung das ganze Gewicht gelegt, und das Wesen der Sache darin gesetzt, daß die Bäume nicht etwa bis auf eine Entfernung von 12 Fuß zu pflanzen sein, sondern mindestens 12 Fuß vom Damme entfernt bleiben müßten, weil sonst die Wurzeln in die Sohle des Dammes treiben, das Erdreich lockern, und wenn sie faulen, Zugangsröhren für das Wasser bilden. Es ist außerdem darüber zu streiten, ob der Ausdruck: „zwei Reihen“ auf: die Eine vor, die Andere hinter dem Damme zu beziehen, oder so zu deuten ist, daß auf jeder Seite zwei Reihen stehen sollen. Letzteres ist die von der Regierung, und wie behauptet wird, nach einer mehr als hundertjährigen Observanz dem Gesetze gegebene Auslegung. Der Richter erster Instanz nahm indeß, wie oben bemerkt, ein Recht auf den Grund und Boden der Adjazenten als gar nicht bestehend an, dergestalt, daß auch der Antrag des Klägers, die über 12 Fuß entfernten Bäume wegzuschaffen, als nur auf einer irrigen Rechtsansicht beruhend, angesehen wurde.

Der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte hat indeß darüber, welche Auslegung die richtige sei, nicht

zu befinden, sondern nur zu entscheiden, welcher Instanz diese Befugniß zustehe, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß solche der Verwaltung vindizirt werden muß. Die Regierung zu Frankfurt a. O. erachtet mit Recht die zum Schutze des Dammes getroffenen Maaßregeln für eine polizeiliche Anordnung, welche von dem Richter nicht anders als auf den Grund eines speziellen Rechtstitels angegriffen werden kann.

In der Rechtssache des Gutsbesitzers K. zu K. gegen den Deichverband, wo es auf eine ähnliche Weidenpflanzung nach der Deich-Ordnung für die Lebuser Niederung von 1717 ankam, ist durch Erkenntniß vom 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 292) der Kompetenz-Konflikt bereits anerkannt. In jener Sache war zwar nur in possessorio geklagt; es heißt indeß in den Gründen, nach der Natur der Sache könnten die zum Schutze einer Niederung gegen Wassersgefahr erforderlichen Maaßregeln nicht von dem Ausgange langwieriger Prozesse, am wenigsten von Possessorienklagen, abhängig gemacht werden. In der Sache des Bauern St. zu B. wider die Deichverwaltung ist durch Erkenntniß vom 13. Februar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 317) eine Pflanzung von Pappeln statt der Kopfweiden, worauf die Deichverwaltung hinwies, aufrecht erhalten, blos weil die Regierung als polizeiliche Aufsichtsbehörde die Anordnung getroffen hatte. Und wie in beiden gedachten Fällen darauf hingewiesen, daß, wenn durch die Anordnung der Verwaltung in die wohlbegründeten Rechte der Betheiligten eingegriffen sein sollte, nur der Entschädigungsanspruch übrig bleibe, so muß auch im vorliegenden Falle zwar die Einrichtung des Dammes, wie sie zum Schutze gegen Wassersgefahr erforderlich, der Verwaltung vindizirt, wenn aber eine Weidenpflanzung auf dem Acker des Klägers, seinem wohlerworbenen Rechte zuwider, zum Schutze des Dammes unterhalten wird, auf den von dem Rechtswege ausgeschlossenen Anspruch auf Schadensersatz verwiesen werden. Es versteht sich von selbst, daß alsdann alle diejenigen Momente zur Sprache kommen, die nach der Meinung des Richters erster Instanz in dem gegenwärtigen Prozesse entscheidend waren, so insbesondere auch der Umstand, daß, wenn die 12 Fuß das Minimum und nicht das Maximum der Entfernung bezeichnen, gar kein Maaßstab mehr vorhanden ist, wie weit die Deichverwaltung landeinwärts gehen kann.

Nicht unerwähnt bleiben darf schließlich das Erkenntniß des Ober-Tribunals, welches von dem Kläger mit der Erklärung über den Kompetenz-Konflikt vorgelegt worden. Derselbe hatte dem Deichbeamten auf seinem Acker eine zum Einsetzen bestimmte Weide aus der Hand gerissen, und den Beamten von der Grube fortgedrängt, war dieserhalb zur Untersuchung gezogen, in erster Instanz freigesprochen, in zweiter verurtheilt, und ist in letzter Instanz freigesprochen, weil der Thatbestand des im §. 89 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens nicht vorliege. In den Gründen des Erkenntnisses ist angeführt, daß nach der thatsächlichen Annahme der beiden Vorderrichter der Dammmeister vermöge seines Amtes nur befugt gewesen, in einer Entfernung von 12 Fuß von dem Oderdamme auf dem Grundstück des Angeklagten Weiden zu pflanzen. Wenn er nun durch Ueberschreitung der 12 Fuß widerrechtlich handelte, so machte er sich nach der Ansicht des zweiten Richters zwar einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig, die Widersetzlichkeit blieb aber darum ein Widerstand gegen den Beamten in Ausübung seines Amts. Nach der Ansicht des ersten Richters, welche das Ober-Tribunal wiederum adoptirte, verlor dagegen die Handlung des Dammmeisters durch das Ueberschreiten seiner Amtsbefugnisse den Karakter einer Amtshandlung, und deswegen mußte der Angeklagte freigesprochen werden.

Diese Entscheidung ist für den gegenwärtig vorliegenden Fall zweifellos unerheblich, denn da sie von der thatsächlichen Voraussetzung ausgeht, daß der Dammeister nur befugt gewesen, in der Entfernung von 12 Fuß Weiden zu pflanzen, so liegt von selbst vor, daß anders wird erkannt werden, sobald durch einen ausdrücklichen Auftrag der Landespolizei-Behörde nachgewiesen wird, daß das Pflanzen der Weiden auch über 12 Fuß Entfernung eben im Amte geschieht.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 12. März 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1765. K. 36. Vol. X.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 8.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, in seiner Beschränkung auf die Rechtsfrage.

Dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen liegt die Scheidung zwischen der Thatfrage und der Rechtsfrage zum Grunde. Die Erkenntnisse des Instanzrichters sollen in Ansehung der Thatfrage endgültig sein; in Betreff der Rechtsfrage sollen sie dagegen einer Prüfung durch den obersten Gerichtshof unterbreitet werden können.

Es bietet nun aber die gehörige Scheidung zwischen der Thatfrage und der Rechtsfrage allerdings Schwierigkeiten dar. Werden dieselben auch vielfach übertrieben, so sind sie doch von der Art, daß ihre Ueberwindung nur dann mit Sicherheit erwartet werden darf, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde nicht als eine, die Findung des materiellen Rechtes beeinträchtigende willkürliche Schöpfung der neueren Gesetzgebung, sondern als ein Rechtsmittel angesehen wird, welches aus innerer Nothwendigkeit hervorgegangen, und welches zugleich nach allen Seiten hin ein vollkommen berechtigtes ist.

Deshalb dürfte es der Mühe nicht unwerth erscheinen, darzuthun:

I. daß das mündliche Verfahren ein Rechtsmittel nicht zuläßt, welches weiter ginge als die Nichtigkeitsbeschwerde;

II. daß die Beschränkung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die Rechtsfrage auch sonst durch überwiegende Gründe gerechtfertigt wird.

Der Beweis des ersten Satzes würde freilich nicht für diejenigen, deren Wünsche und Hoffnungen auf Abschaffung des mündlichen Verfahrens gerichtet sein möchten, sondern nur für diejenigen von Bedeutung sein, welche das Prinzip des mündlichen Verfahrens als ein richtiges oder wenigstens als ein solches anerkennen, an dessen Beseitigung nicht mehr gedacht werden kann.

Als das Wesen der Nichtigkeitsbeschwerde nahe berührend, soll sodann die Frage behandelt werden:

III. inwiefern nach erfolgter Vernichtung von dem Nichtigkeitsrichter in der Sache selbst zu erkennen, oder die Zurückverweisung in die Instanz auszusprechen sei.

Es werden bei diesen Erörterungen zuvörderst die allgemeinen Gesichtspunkte aufgestellt werden, welche sich aus der Natur der Nichtigkeitsbeschwerde ergeben; sodann soll

IV. nach vorgängiger Vergleichung mit den unter der Herrschaft der älteren Gesetze zuläßigen Rechtsmitteln der Gang unserer neueren Gesetzgebung ins Auge gefaßt und endlich untersucht werden, inwiefern das gegenwärtig geltende Recht mit den entwickelten Grundsätzen übereinstimme, oder von denselben abweiche.

I. Das mündliche Verfahren läßt ein Rechtsmittel nicht zu, welches weiter ginge, als die Nichtigkeitsbeschwerde.

Um die Bedeutung dieses Satzes näher festzustellen, kommt es vor Allem darauf an, inwieweit die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Rechtsverletzungen Schutz gewährt.

Damit eine formell zu Recht bestehende und materiell gerechte Entscheidung ergehe, ist erforderlich:

1) daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz und die Zusammensetzung des Gerichts beobachtet werden;
2) daß die Form des Verfahrens den Vorschriften und Grundsätzen entspreche, welche für ein geordnetes Rechtsverfahren als wesentlich erscheinen;
3) daß nicht, dem Zwecke des Verfahrens entgegen, Thatsachen ohne Feststellung bleiben, welche für die materielle Entscheidung erheblich sind;
4) daß die festgestellten Thatsachen mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimmen;
5) daß auf den festgestellten Thatbestand materiell das richtige Gesetz angewendet werde.

Verstöße gegen die Erfordernisse 1, 2, 5 können durch die Nichtigkeitsbeschwerde unbedingt gerügt werden.

Die Thatsachen, auf welche es bei 1 und 2 ankommt, müssen sich aus den Prozeßverhandlungen ergeben. Da diese Verhandlungen den Zweck haben, das Formelle des Prozesses insoweit zu konstatiren, als es erforderlich ist, damit die Gesetzlichkeit des Rechtsganges geprüft werden könne, so hat der Nichtigkeitsrichter das Recht und die Pflicht, auf dieselben zurückzugehen, um die thatsächliche Grundlage für seine Prüfung zu gewinnen, ob Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens verletzt seien oder nicht.

Für die Entscheidung (zu 5) darüber, ob die Verletzung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes vorhanden sei, liegt in Ansehung der Thatsachen die gesetzliche Grundlage in dem Urtheile des Instanzrichters, beziehungsweise in dem Wahrspruche der Geschworenen, oder in dem den letzteren vertretenden Geständnisse des Angeklagten.

Was (zu 3) die Gewähr dafür betrifft, daß nicht Thatsachen ohne Feststellung bleiben, welche für die materielle Entscheidung erheblich sind, so kann eine Beschwerde über unterbliebene Feststellung einer Thatsache nur dann begründet sein, wenn der Instanzrichter zu der Vornahme der Feststellung genügende Veranlassung hatte.

Der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten steht das Recht zu, die Feststellung einer jeden von ihnen für erheblich erachteten Thatsache unter Angabe von Beweismitteln zu beantragen, und die Nichtigkeitsbeschwerde gewährt Schutz dagegen, daß die Feststellung nicht unterbleibe

ohne Angabe von Gründen,

nicht aus Gründen, welche nicht erkennen lassen, inwieweit sie thatsächliche oder rechtliche seien, und

nicht aus Gründen, welche dem materiellen Rechte oder wesentlichen Vorschriften oder Grundsätzen des Verfahrens widerstreben.

Wenn dagegen eine Thatsache entweder gar nicht in Anregung gekommen, oder wenn die Feststellung derselben aus thatsächlichen Gründen abgelehnt ist, so kann über die Frage, ob die betreffende Thatsache zu berücksichtigen, ob der erbotene Beweis aufzunehmen gewesen wäre, nicht anders entschieden werden, als mittelst Würdigung des thatsächlichen Sachverhalts.

Was nun diesen Punkt und das oben zu 4 erwähnte Erforderniß einer gerechten Entscheidung betrifft,

daß die festgestellte Thatsache mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimme,

so liegt dem mündlichen Verfahren der Gedanke zum Grunde, daß es unmöglich sei, alle diejenigen Momente, welche für die Würdigung der Thatsachen von Erheblichkeit sind, durch die Schrift dergestalt zu fixiren, daß ohne weitere Rücksicht auf das, was wirklich verhandelt worden, das über die Verhandlung Niedergeschriebene als die Erkenntnißquelle für den entscheidenden Richter angesehen werden könne, und daß es nicht minder unmöglich sei, den absoluten und relativen Werth eines jeden Beweismittels im Wege der Gesetzgebung mit irgend einer Sicherheit zum Voraus zu bestimmen.

Wenn deshalb das Gesetz positive Regeln über die Wirkungen der Beweise nicht aufstellt, sondern den erkennenden Richter verpflichtet, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden; wenn es mit Rücksicht hierauf keine Vorschrift giebt und geben kann, durch deren Befolgung eine Gewähr dafür geboten würde, daß die Elemente für die Ueberzeugung des Richters vollständig niedergeschrieben werden, so kann das Gesetz nur demjenigen Richter die endgültige Entscheidung über die Thatfrage in die Hand legen, welcher in der Lage ist, alle für deren Beantwortung wesentlichen Elemente vollständig, in ihrer Unmittelbarkeit und in ihrem Zusammenhange ins Auge zu fassen. Da die geschriebenen Akten, welche dem Nichtigkeitsrichter vorgelegt werden, diese Möglichkeit nicht gewähren, so würde ein Widerspruch mit dem Prinzip des mündlichen Verfahrens darin liegen, wenn das Gesetz ihn nichtsdestoweniger zum höchsten Richter über die Thatfrage machen wollte.

Sind nun aber hier nicht etwa Ausnahmen anzuerkennen?

Allerdings kommen einzelne Beweismittel vor, z. B. kommissarische Zeugenvernehmungen, Urkunden, rechtskräftige Urtheile über Vorbestrafungen, welche nur durch das Medium der Schrift zur Kenntniß des Instanzrichters gelangen, und welche, sowie sie diesem vorlagen, auch dem Nichtigkeitsrichter vorgelegt werden.

Gleichwohl läßt auch hier das Prinzip der Mündlichkeit eine Ausnahme deshalb nicht zu, weil nach demselben nicht einzelne Momente für sich allein in Betracht kommen, weil vielmehr ein Moment durch ein

anderes bedingt ist oder bedingt sein kann, und weil deshalb zu der richtigen Würdigung eines Momentes alle in ihrem Zusammenhange ins Auge gefaßt werden müssen. Setzt man den Fall voraus, daß in dem Urtheil des Instanzrichters auf die mündlichen Verhandlungen gar nicht rekurrirt wäre, so würde diese unterlassene Bezugnahme es nicht außer Zweifel stellen, daß nicht etwa ein außer der Schrift liegendes Moment, z. B. die Persönlichkeit des Angeklagten, auf die Feststellung dennoch Einfluß gehabt hätte. Denn die Urtheilsgründe haben, soweit sie die Thatsachen und Beweismittel angeben, auf Grund deren der Beweis als geführt oder nicht geführt angenommen worden sei, nicht den Sinn, daß jedes nicht hervorgehobene Moment so angesehen werden müsse, als sei es ohne Einfluß gewesen, weil es, wie bemerkt, unmöglich ist, alle für die Ueberzeugung des Richters zusammenwirkenden einzelnen Momente, größere und geringere, in die Schrift niederzulegen. Jedenfalls aber ist nur der Instanzrichter in der Lage, zu prüfen, ob nicht etwa noch sonstige Beweise zu beschaffen seien, ob die zu beschaffenden von Bedeutung sein würden, oder nicht. Auch dieses negative Element gehört zur genauen Prüfung aller Beweise, aus denen der Richter seine Ueberzeugung schöpfen soll, und da dieses Element dem Nichtigkeitsrichter gar nicht zu Gebote steht, so schließt das Prinzip des mündlichen Verfahrens denselben von der Entscheidung über die Thatfrage unbedingt und in allen Fällen aus.

Erscheint demnach die Beschränkung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die Rechtsfrage als eine Nothwendigkeit, so ist diese Nothwendigkeit keinesweges eine solche, welche zwar anzuerkennen, aber zu beklagen wäre; im Gegentheil auch abgesehen von derselben

II. sprechen überwiegende Gründe dafür, daß der oberste Gerichtshof nur über Rechtsfragen entscheide,

und zwar

1) im Interesse der gerechten Entscheidung der einzelnen Sachen, und
2) mit Rücksicht auf die Stellung und ersprießliche Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes im Allgemeinen.

Was den Punkt zu 1. betrifft, so wird, wie es in einer noch ungedruckten Schrift eines jüngeren Rechtsgelehrten treffend heißt: „derjenige Richter, seine Unbefangenheit vorausgesetzt, thatsächliche Vorgänge am sichersten beurtheilen, welcher ihnen am nächsten steht. Der Instanzrichter ist mit der Redeweise der Zeugen, der Ausdrucksweise der Urkunden, den Sitten und Gewohnheiten des Landes in dem Maaße vertraut, welches erforderlich ist, um die thatsächlichen Umstände des einzelnen Falles sachgetreu aufzufassen. Ein Richter, welchem diese Hülfsmittel nicht in gleichem Maaße zu Gebote stehen, kann das Fehlende durch höhere juristische Einsicht nicht ersetzen. Denn die Entscheidung über zweifelhafte Thatsachen beruht nicht auf der Anwendung juristischer Kenntnisse, sondern auf einer Funktion des natürlichen, durch Lebenserfahrung und Menschenkenntniß unterstützten Verstandes. Je mehr diese Erfahrungen mit dem vorliegenden Falle zusammenhängen, je lokaler und individueller mit anderen Worten die Sach- und Menschenkenntniß ist, welche dem richterlichen Urtheile zu Hülfe kommt, desto befähigter ist der Richter, eine sachgemäße Entscheidung zu treffen."

Es kommt hinzu, daß bei der Besetzung des obersten Gerichtshofes vorzugsweise der höhere Grad juristischer Ausbildung in Betracht kommt, daß aber scharfer Verstand und tiefe Kenntniß des Rechtes sich nicht immer mit einer gleichen Fähigkeit zur Würdigung thatsächlicher Verhältnisse vereinigt finden, und daß, je lebendiger das Interesse und je größer die Begabung für die Lösung schwieriger Rechtsfragen ist, um so mehr das Interesse für die Thatsachen des Einzelfalles zurücktreten kann. Es fehlt demnach an allen Gründen zu der Erwartung, daß der oberste Gerichtshof thatsächliche Verhältnisse richtiger beurtheilen werde, als der Instanzrichter.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Beschränkung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die Rechtsfrage,

2) wenn die Stellung und ersprießliche Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes im Allgemeinen ins Auge gefaßt wird.

Man könnte sich die Bestimmung eines obersten Gerichtshofes in Strafsachen in der Art denken, daß in dem öffentlichen Interesse, welches der Staat an der Pflege der Gerechtigkeit hat, jede Sache, oder bei der praktischen Unmöglichkeit, dies durchzuführen, jede wichtige Sache demselben zur schließlichen Entscheidung von Amtswegen vorzulegen wäre, etwa in der Art, wie früher bei gewissen Verbrechen und bei den schwereren Strafen die Bestätigung der ergangenen Urtheile durch den Justiz-Minister erforderlich war.

Diesen Standpunkt hat aus Gründen deren Erörterung überflüssig sein würde, unsere Gesetzgebung nicht eingenommen und nicht einnehmen können. Die wichtigsten Urtheile der Instanzrichter gehen, wenn nicht in der gesetzlichen Frist das Rechtsmittel eingelegt wird, in Rechtskraft über. Nur diejenigen Entscheidungen werden der Prüfung des obersten Gerichtshofes unterbreitet, in welchen die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wird. Allein auch bei dieser Beschränkung kann die dem obersten Gerichtshofe auferlegte Arbeitslast noch so groß sein, daß fernere Mittel zur Verminderung derselben angewendet werden müssen. Als solche stellen sich dar:

Nichtzulassung der Nichtigkeitsbeschwerde bei gewissen Kategorieen von strafbaren Handlungen,
Beschränkung des Rechtsmittels nach inneren Gründen.

Das erstere Mittel würde ein willkürliches sein und nicht nur die Folge haben, daß in Beziehung auf die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen eine gleichmäßige Auslegung der Gesetze und Handhabung der Grundsätze im ganzen Staate nicht würde erzielt werden können, sondern es würde auch der fernere Uebelstand eintreten, daß es in Sachen dieser Art an einer Gewähr fehlen würde für die richtige Auslegung und Anwendung der Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens.

Dagegen empfiehlt sich das zweite Mittel, vorausgesetzt, daß eine Scheidungslinie gefunden werden kann, welche grundsätzlich als richtig anerkannt werden muß.

Als solche stellt sich nun aber diejenige Linie, durch welche die Thatfrage von der Rechtsfrage getrennt wird, in mehr als einer Beziehung dar.

Wie schon bemerkt, giebt der oberste Gerichtshof keine Gewähr dafür, daß er die thatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles richtiger würdigen werde, als der Instanzrichter. Jedenfalls aber hat der Staat, wenn er aus Gründen praktischer Nothwendigkeit unterscheiden muß, das Recht und die Pflicht, die Unterscheidung so zu machen, daß den wesentlicheren öffentlichen Interessen Rechnung getragen werde.

Wesentlicher aber, als die Würdigung konkreter Thatsachen, welche in ihren Wirkungen nicht über den einzelnen Fall hinausreicht, ist die *Auslegung der Gesetze und die Anwendung der Grundsätze des Rechtes und des Verfahrens*. Diese herbeizuführen, und, da nur *eine* Auslegung die richtige sein kann, in nothwendiger Folge zugleich die *Einheit der Rechtsprechung zu sichern*, ist der wesentlichere Theil der Aufgabe, welche dem höchsten Gerichtshofe gestellt sein muß. Ihre Lösung würde aber nicht einmal annähernd erreicht werden, wenn seine Entscheidungen nur Wirkung ausübten für die verhältnißmäßig wenigen Sachen, in welchen sie ergehen. Vielmehr ist es von einer überwiegend größeren Bedeutung, daß der oberste Gerichtshof durch seine Urtheile auf die *Rechtsprechung im Allgemeinen* einwirke, daß er als *Regulator* derselben erscheine. So aufgefaßt, steht der Gerichtshof zugleich der gesetzgebenden Gewalt in der Art zur Seite, daß seine Entscheidungen, indem sich aus denselben ergiebt, was *geltenden Rechtens* sei, die Grundlage für die Beurtheilung bilden, ob eine *Aenderung* nothwendig sei, oder nicht. Damit einem so wichtigen Berufe die Erfüllung gesichert sei, kann und muß das Gesetz die Hemmungen beseitigen, welche geeignet sind, den berechtigten Einfluß des obersten Gerichtshofes zu beeinträchtigen.

Nun bringt aber das Streben, dem materiellen Rechte des Einzelfalles Geltung zu verschaffen, so natürlich und anerkennenswerth es an sich sein mag, die Gefahr mit sich, oder giebt wenigstens für die Voraussetzung Raum, daß die sich darbietenden Rechtsfragen nicht rein objektiv und unabhängig von den praktischen Folgen gelöst werden, welche daraus für den Einzelfall hervorgehen.

Ferner ist es in einer Zeit des Kampfes der Parteien über soziale, politische und religiöse Fragen von Wichtigkeit, daß einem möglichen Zweifel darüber, ob etwa Parteibestrebungen auf die Entscheidungen Einfluß äußern könnten, jeder Anhaltspunkt entzogen werde.

In beiden Beziehungen ist es von großer Bedeutung, wenn die Macht des obersten Gerichtshofes, auf die endliche Entscheidung der einzelnen Sache einzuwirken, durch die Ausschließung seiner Kognition über die Thatsachen wesentlich vermindert ist.

III. Was die Frage betrifft,

inwiefern nach erfolgter Vernichtung von dem Nichtigkeitsrichter in der Sache selbst zu erkennen oder die Zurückverweisung in die Instanz auszusprechen sei,

so kann für die Entscheidung in der Sache selbst nichts Anderes angeführt werden, als die schleunigere endliche Erledigung der Sachen und die Ersparung der Kosten; alle anderen Gründe vereinigen sich für die zweite Alternative.

Vorab muß bemerkt werden, daß nach ausgesprochener Vernichtung die Erlassung eines Enderkenntnisses in der Sache selbst nur in sehr wenigen Fällen in Frage kommen kann.

Der Grundsatz, daß der Nichtigkeitsrichter nicht berufen ist, Thatsachen festzustellen, gilt unbedingt, und er gilt sicherlich nicht minder dann, wenn das Verfahren der Instanzrichter ein unregelmäßiges, als wenn es ein den Gesetzen entsprechendes war. Ist daher die erforderliche thatsächliche Feststellung zwar erfolgt, aber unter Verletzung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens, oder ist sie unterblieben, in Folge einer Verletzung von Vorschriften oder Grundsätzen des materiellen Rechts oder des Verfahrens, so kann, weil es an der erforderlichen Feststellung überhaupt, oder an einer ordnungsmäßigen Feststellung fehlt, von dem Nichtigkeitsrichter eine Endentscheidung nicht erlassen werden.

Es ist demnach in allen Fällen, wo die Vernichtung wegen Mängel des Verfahrens erfolgt, ein Enderkenntniß unbedingt ausgeschlossen. Nur dann ist die Erlassung eines solchen nicht unbedingt unmöglich, wenn alle für die Anwendung des materiellen Gesetzes wesentlichen Thatsachen durch den Instanzrichter regelmäßig festgestellt sind.

Wenn es sich in Folge dieser Feststellung um eine Verurtheilung handelt, so ist die angedrohte Strafe entweder eine absolute oder sie ist eine nur relativ bestimmte. Im letzteren Falle kommt es noch darauf an, innerhalb des Spielraums, welchen das Gesetz dem richterlichen Ermessen gelassen hat, das Maaß der Strafe festzusetzen. Da nun hierbei thatsächliche Momente in Betracht zu ziehen sind, da aus diesem Grunde dem Nichtigkeitsrichter die Kognition über die Abmessung der Strafe im Allgemeinen entzogen ist, so muß sie ihm auch in dem Falle entzogen bleiben, wo das Urtheil des Instanzrichters wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes vernichtet wird. Denn der von dem Instanzrichter begangene Fehler kann den Nichtigkeitsrichter zur Abmessung der Strafe nicht geeigneter machen, als derselbe sein würde, wenn der Instanzrichter das Gesetz richtig ausgelegt hätte.

Es würde demnach eine sofortige verurtheilende Entscheidung in der Sache selbst nur da in Frage kommen können, wo das Gesetz eine absolute Strafe androht.

Allein auch hiergegen erheben sich gewichtige Bedenken, welche um so mehr von praktischer Bedeutung sind, als sie in gleichem Maaße auch die Fälle relativer Strafandrohung, und selbst der Freisprechung, mithin alle Fälle treffen, in welchen wegen Verletzung des materiellen Rechts eine Vernichtung ausgesprochen wird.

Faßt man nämlich

1) das Interesse der einzelnen Untersuchungen ins Auge, so wird man anerkennen müssen, daß die Thätigkeit des Instanzrichters, vermittelst deren er die Thatsachen und Beweise prüft, die letzteren aufnimmt und das Ergebniß derselben feststellt, in einem sehr nahen natürlichen Zusammenhange steht mit derjenigen Thätigkeit, vermöge deren er auf den festgestellten Thatbestand das Gesetz anwendet. Er wird sein vorzügliches Augenmerk auf diejenigen Thatsachen richten, welche nach seiner Ansicht für die Freisprechung oder für die Verurtheilung von rechtlicher Bedeutung sind; dagegen wird er geneigt sein, die übrigen nach seiner Meinung gleichgültigen Momente auch als unwichtige zu behandeln.

Die volle Gewähr, daß die Thatsachen und alle diejenigen Umstände, durch welche sie in ihrer faktischen oder rechtlichen Bedeutung modifizirt sein können, gehörig gewürdigt seien, besteht daher nur in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche nach der Rechtsansicht des Richters die entscheidenden waren.

Selbst wenn der Richter solche Thatsachen, auf welche es nach seiner Ansicht nicht ankam, für den Fall, daß dieselben in höherer Instanz für erheblich erachtet werden möchten, eventuell festgestellt hätte, würde es doch an der Sicherheit fehlen, daß er mit gleicher Umsicht auch alle sonstigen Umstände ins Auge gefaßt habe, welche im Falle der Erheblichkeit jener Thatsachen dieselben zu modifiziren geeignet wären.

Keinenfalls aber würde es zulässig sein, ein thatsächliches Moment, dessen eventuelle Feststellung von dem Richter nicht beabsichtigt worden ist, für bewiesen oder für nicht bewiesen deshalb anzusehen, weil das Urtheil desselben im affirmativen oder negativen Sinne Erwähnung thue, sei es, um daraus ein Indizium zu entnehmen, sei es in einer anderen Beziehung. Denn es ist ein großer Unterschied, und jedenfalls Sache thatsächlicher Erwägung, ob eine Thatsache etwa blos insofern für hinlänglich nachgewiesen zu erachten sei, als sie in Verbindung mit anderen Thatsachen nach einer gewissen Richtung hin von Bedeutung erscheint, oder ob sie auch in dem Grade feststehe, daß sie als eine der unmittelbaren Grundlagen der Verurtheilung oder Freisprechung dienen könne.

Ueberdies aber steht es allemal dahin, ob nicht der Richter, falls er die Thatsache als eine an sich

und unmittelbar entscheidende angesehen hätte, nicht andere Thatsachen festgestellt haben würde, welche von diesem Standpunkte aus ihre Bedeutung aufgehoben oder modifizirt haben würden.

Hiernach muß auch in dem Falle, wo das Urtheil des Instanzrichters wegen Gesetzesverletzung vernichtet wird, die Zurückverweisung in die Instanz erfolgen, damit die Verhandlung mit Rücksicht auf den richtigen rechtlichen Gesichtspunkt erneuert, und solchergestalt auch der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten die Möglichkeit eröffnet werde, Thatsachen beizubringen und mit Beweisen zu unterstützen, oder durch Gegenbeweise zu entkräften, welche von dem durch den Nichtigkeitsrichter festgestellten rechtlichen Gesichtspunkte aus als erheblich erscheinen.

Dadurch wird den Betheiligten zugleich die Garantie gewährt, daß die Entscheidung nicht unmittelbar durch einen Richter erfolgt, dessen etwanige Fehler nicht mehr verbessert werden können, sondern daß ein Richter berufen ist, positiv das Recht zu finden, und daß ein anderer zu prüfen hat, ob die dabei gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind.

Es tritt hinzu, daß, wenn eine Zurückverweisung in die Instanz erfolgt ist, bei dem alsdann vor dem Instanzrichter stattfindenden Verfahren dasjenige, was für die Entscheidung in der Sache selbst von Bedeutung ist, einzig und allein den Gegenstand der Verhandlung bildet, während vor dem Nichtigkeitsrichter die Thätigkeit der Mitwirkenden, der Natur der Sache nach, vorzüglich auf die Ausführung der Nichtigkeitsgründe und auf deren Bekämpfung gerichtet sein wird, wogegen diejenigen Erörterungen, welche für die Entscheidung der Sache selbst erheblich sind, eben weil sie nur eventuell, möglicherweise also gar nicht in Betracht kommen, sehr in die zweite Linie treten.

Wenn, um diesem Uebelstande abzuhelfen und damit die Betheiligten in der Lage seien, mit Kenntniß der Gründe der Vernichtung sich in die Sache selbst einzulassen, die Einrichtung getroffen würde, daß nach erfolgter Vernichtung eines Urtheils allemal ein neuer Termin zur Verhandlung in der Sache selbst angesetzt würde, so entstände dadurch nicht nur ein großer Zeitverlust, sondern es träte auch um so unabweislicher die Frage hervor, warum diese Verhandlung nicht vor dem Instanzrichter stattfinde, welcher zu der Entscheidung in der Sache selbst den natürlichen Beruf habe.

Mehr noch, als im Interesse der einzelnen Untersuchungen, ist die unbedingte Nothwendigkeit der Zurückverweisung in die Instanz nach ausgesprochener Vernichtung wichtig

2) für die Stellung und Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes im Allgemeinen.

Es ist nicht richtig, Kräfte, welche für ein größeres, schwierigeres Ziel bestimmt sind, für ein geringeres zu verwenden, zu dessen Erreichung andere Kräfte vollkommen genügen. Die Sicherheit, daß jeder Richter des obersten Gerichtshofes seiner höheren Aufgabe stets eingedenk, ja daß er derselben stets gewachsen bleibe, wird in demselben Maaße vermindert, in welchem er genöthigt ist, seine Thätigkeit auf Erörterungen und Erwägungen zu verwenden, welche nur für die schließliche Entscheidung der einzelnen Fälle Bedeutung haben.

Ferner ist die Beschränkung des Berufes auf eine Kritik der von den Instanzrichtern erlassenen Urtheile ohne positive Theilnahme an der Rechtsfindung geeignet, den höchsten Gerichtshof vor Begehung eigener Fehler zu bewahren, welche sein Ansehen und somit seine allgemeine Wirksamkeit nur beeinträchtigen könnten.

Solche Fehler können aber um so leichter vorkommen, als die Entscheidung in der Sache selbst nicht die regelmäßige, sondern nur die ausnahmsweise Beschäftigung des höchsten Gerichtshofes und zugleich diejenige ist, welche das Interesse des Rechtsgelehrten weniger in Anspruch nimmt, als die Thätigkeit, welche auf die Prüfung der Nichtigkeitsgründe gerichtet ist.

Die Nothwendigkeit der Zurückverweisung in die Instanz nach ausgesprochener Vernichtung ist insbesondere geeignet, auf die Ausübung seines Berufes als Nichtigkeitsrichter eine günstige Rückwirkung zu äußern.

Wenn die Vernichtung eines Urtheils niemals die Folge hat, daß der oberste Gerichtshof mit der Macht bekleidet wird, in der Sache selbst zu entscheiden, so wird er nicht in die schon oben berührte Versuchung geführt, die Strenge der Grundsätze zu verlassen, um zu einer Vernichtung zu gelangen, welche ihn in den Stand setze, dem vermeintlichen materiellen Rechte Geltung zu verschaffen. Vor Begehung eines solchen Fehlers wird ferner der Gerichtshof mehr geschützt sein, wenn er sich auf die Aufstellung des Rechtssatzes beschränken und die Anwendung desselben einem anderen Richter überlassen muß, als wenn er den Rechtssatz, welchen er aufstellt, sofort selbst anwendet. Indem er die Aufgabe zu erfüllen hat, die Richtschnur

zu bezeichnen, welche für einen anderen Richter leitend sein soll, findet er sich in der Nothwendigkeit, unter Abstrahirung von den zufälligen faktischen Einzelnheiten des konkreten Falles, die entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte schärfer hervorzuheben. Dadurch aber erhöht sich die Bedeutung seiner Urtheile als solcher, welche für die Rechtsprechung im Allgemeinen regelnd sein sollen.

Vor Allem nothwendig ist es aber, daß für die feste und konsequente Innehaltung der Scheidelinie zwischen der Thatfrage und der Rechtsfrage eine Garantie gegeben werde.

Denn durch diese Linie wird bestimmt, welche Art der von dem Gesetze für die Erlangung einer gerechten Entscheidung gegebenen Gewähr einzutreten habe, ob diejenige, vermöge deren die endgültige Feststellung der Thatsachen durch keinen anderen Richter erfolgen darf, als durch den, welchem die Beweise unmittelbar vollständig und in ihrem Zusammenhange vorgeführt sind, oder ob diejenige Gewähr, welche darin liegt, daß der Rechtspunkt noch einer Prüfung durch einen höheren Richter unterworfen wird. Da hier zugleich die Grenze ist zwischen dem souverainen Gebiet des Instanzrichters und demjenigen des Nichtigkeitsrichters, und da die Gefahr nahe liegt, daß der Nichtigkeitsrichter, um dem vermeintlichen materiellen Rechte Geltung zu verschaffen, die ihm gezogene Schranke unbeachtet lassen könnte, — eine Gefahr, welche durch die nicht selten vorhandene Schwierigkeit einer richtigen Scheidung der Thatfrage und der Rechtsfrage vergrößert wird; so muß das Gesetz Einrichtungen treffen, durch welche diese Gefahr in ihren Wirkungen aufgehoben wird, soweit dies angeht. Nun giebt es freilich dagegen kein Mittel, daß nicht die Nichtigkeitsbeschwerde mit Unrecht zurückgewiesen werde, sei es, indem in die Thatsachen eingegangen, sei es, indem eine Rechtsfrage als eine Thatfrage behandelt wird. Es tritt jedoch alsdann wenigstens der im Allgemeinen wünschenswerthere Erfolg ein, daß das Urtheil des Instanzrichters bestehen bleibt. Die Gefahr einer ungerechtfertigten Vernichtung wird aber dadurch wesentlich vermindert, daß dem Gerichtshofe nicht die Macht gegeben wird zur Erlassung eines Urtheils in der Sache selbst, daß seine Befugniß vielmehr beschränkt wird auf die Vernichtung des angegriffenen Erkenntnisses und auf Herbeiführung einer anderweiten Verhandlung und Entscheidung durch die Instanzrichter. Alsdann hat ein etwaniges Uebergreifen in die Thatfrage von Seiten des Nichtigkeitsrichters nur die Folge, daß eine nochmalige Verhandlung und Entscheidung durch den Instanzrichter eintritt; niemals aber entsteht daraus der Nachtheil, daß über Thatfragen ein Richter erkennt, welcher nach dem Hauptgrundsatze des mündlichen Verfahrens darüber niemals erkennen darf.

Zugleich liegt in der unbedingten Nothwendigkeit der Zurückverweisung ein Schutzmittel gegen die Gefahr, daß der Nichtigkeitsrichter in dem Streben nach sofortiger Entscheidung in der Sache selbst geneigt sein könnte, in dem angegriffenen Urtheil Feststellungen zu finden, welche nach dem oben Entwickelten darin nicht gefunden werden dürfen.

Indem solchergestalt sein Einfluß auf den Ausfall der Entscheidung in den einzelnen Sachen vermindert und der möglichen Besorgniß vor einem etwanigen Einflusse von Parteibestrebungen der Anhaltspunkt noch mehr entzogen wird, kann sich die Stellung und die Wirksamkeit des Gerichtshofes als des höchsten Schützers der Aufrechthaltung der Rechtsgrundsätze, als Regulators der Rechtsprechung, nur wesentlich erhöhen.

Es soll nunmehr dazu übergegangen werden, zu untersuchen:

IV. wie sich die Nichtigkeitsbeschwerde zu den früheren Rechtsmitteln in Strafsachen verhält, welchen Gang die neuere Gesetzgebung in Beziehung auf dieses Rechtsmittel genommen hat, und inwiefern das in Ansehung desselben gegenwärtig geltende Recht mit den entwickelten Grundsätzen übereinstimmt, oder von denselben abweicht.

1. Bei dem früheren schriftlichen Verfahren war die ganze Grundlage der zu erlassenden Entscheidung in den Akten enthalten, und wurde dem erkennenden Richter vorgelegt.

Obgleich solchergestalt die Gesetzgebung durchaus ungehindert war, Rechtsmittel zuzulassen, welche die Sache Behufs ihrer Prüfung sowohl in thatsächlicher als in rechtlicher Beziehung an einen Richter zweiter und fernerer Instanz brachten, und obgleich für die Zulassung einer solchen mehrmaligen Prüfung der Umstand zu sprechen schien, daß über die Wirkungen der Beweise gesetzliche Regeln bestanden, bei deren Geltung die Fälle einer Gesetzesverletzung häufiger vorkommen können, als da, wo der Richter nach freier Ueberzeugung über Schuld oder Nichtschuld zu urtheilen hat, so gab die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 doch nur das Recht auf eine höhere Instanz, und zwar nur dem Angeklagten. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung brachte die Sache zur Entscheidung an eines der verschiedenen Obergerichte resp. an einen

anderen Senat des nämlichen Obergerichts; die Einwirkung des obersten Gerichtshofes war in Strafsachen gänzlich ausgeschlossen.

In dem gegenwärtigen mündlichen Verfahren kann die Zulassung ꝛc. einer zweiten Instanz als ein dem Wesen desselben vollkommen entsprechendes Mittel, um in Beziehung auf das Thatsächliche gegen Irrthum zu schützen, überhaupt nicht angesehen werden. Die Gesetzgebung hat dies dadurch anerkannt, daß sie auch da, wo nicht Geschworene mitwirken, wenn es sich um die wichtigsten Verbrechen, die Staatsverbrechen, handelt, die zweite Instanz ausschließt und statt derselben andere Sicherheitsmaaßregeln vorschreibt, namentlich die Voruntersuchung, die Prüfung, ob die definitive Versetzung in den Anklagestand gerechtfertigt sei, und die stärkere Besetzung des erkennenden Gerichts. Insoweit aus praktischen Gründen die Anwendung dieses Verfahrens nicht als zulässig erschien, ist dem Angeklagten in der Appellation ein Rechtsmittel eröffnet, welches, sofern der Appellationsrichter von den in seiner Hand gelegten Befugnissen den geeigneten Gebrauch macht, gegen einen Irrthum in facto hinreichenden Schutz gewährt.

Außerdem hat der Angeklagte wegen des Rechtspunktes die Nichtigkeitsbeschwerde. Die nämlichen Rechtsmittel stehen der Staatsanwaltschaft zu.

Demnach erscheint, wenn man die Eigenthümlichkeit des mündlichen Verfahrens nicht unberücksichtigt läßt, die Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen als eine Erweiterung derjenigen Mittel zur Herbeiführung eines gerechten Urtheils, welche die Kriminal-Ordnung gewährte.

2. Als es sich im Jahre 1846 darum handelte, bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht in Berlin das mündliche Verfahren einzuführen, wurde eine bereits früher ausgearbeitete Denkschrift: „Die Prinzipienfragen in Beziehung auf eine neue Strafprozeß-Ordnung“ durch den damaligen Minister für die Gesetzrevision, v. Savigny, mit einem Vorworte desselben zum Abdrucke befördert. In dieser Denkschrift wird die Bedeutung der Nichtigkeitsbeschwerde im Wesentlichen so dargestellt, wie es in Vorstehendem geschehen ist, und namentlich wird darin der Werth des Rechtsmittels für die Entwickelung des Strafrechts überhaupt besonders hervorgehoben.

Nur wird es in dieser Schrift, jedoch ohne nähere Ausführung, auf Grund des Vorganges in der Rheinischen Gesetzgebung für zulässig gehalten, daß nach ausgesprochener Vernichtung der Nichtigkeitsrichter in der Sache selbst entscheide, falls dieselbe zum Erkenntnisse reif sei.

Bei der Berathung des Gesetzes vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in dem bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen (Ges.-Samml. S. 267), wurde in der Staatsraths-Kommission beschlossen, daß das Rechtsmittel der dritten Instanz sich auf die Rechtsfrage beschränken solle. Als nun demnächst ein Entwurf, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend, vorgelegt wurde, nach welchem auch die Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens die Nichtigkeit begründen sollte, erschien es der Staatsraths-Kommission als bedenklich, dem Nichtigkeitsrichter die Beurtheilung zu überlassen, welche Prozeßvorschriften als wesentlich zu betrachten seien. Da es nun nicht angemessen erschien, bei Gelegenheit einer bloßen Lokalverordnung die wesentlichen Prozeßvorschriften erschöpfend zu behandeln, so wurde beschlossen, daß sich das Rechtsmittel auf die Verletzung von Prozeßvorschriften nicht erstrecken solle. Das Rechtsmittel wurde noch insofern beschränkt, als es nur gegen difforme Erkenntnisse, und nur in Beziehung auf die Differenz zugelassen wurde; dagegen wurde es insofern erweitert, als es in jener Beschränkung auch gegen die Abmessung der Strafe gerichtet werden konnte. Das in Folge dessen mit dem Ausdruck Revision bezeichnete Rechtsmittel ist gleichwohl, abgesehen von jenen Abweichungen, seinem Wesen nach nichts anderes, als eine auf das materielle Recht beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde. So heißt es denn auch in dem von der Staatsraths-Kommission erstatteten Immediatbericht:

„Das Rechtsmittel soll nicht gegen die eigentliche Entscheidung über die Thatfrage gerichtet sein, sondern sich auf den Rechtspunkt beschränken, so daß der letzten Entscheidung das Sachverhältniß so zum Grunde gelegt werden muß, wie es der zweite Richter festgestellt hat.“

In Uebereinstimmung hiermit bestimmt der §. 91 des Gesetzes vom 17. Juli 1846:

„Die Entscheidung des Appellationsgerichts darüber, ob und inwieweit die in der Untersuchung zur Sprache gekommenen Thatsachen für erwiesen anzusehen sind oder nicht, kann in der dritten Instanz nicht mehr angefochten werden.“

3. Als später das mündliche Verfahren in Strafsachen allgemein eingeführt wurde, ließ die Verordnung vom 3. Januar 1849 die Nichtigkeitsbeschwerde zwar auch wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren zu, beschränkte aber das Rechtsmittel auf die Fälle, wo die in dem Gesetze bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten verletzt seien.

Diese Einengung des Nichtigkeitsrichters hatte die Folge, daß derselbe die Verletzung von Vorschriften des Verfahrens als Verletzung des Strafgesetzes behandelte, und z. B. die Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters, insoweit sie durch den §. 126 jener Verordnung verboten ist, als einen Grund ansah, aus welchem wegen Verletzung des Strafgesetzes zu vernichten sei.

Derartige Auslegungen des Gesetzes stellten die Nothwendigkeit einer Ausdehnung der dem Nichtigkeitsrichter beigelegten Befugnisse außer Zweifel; es lag auch zu Tage, daß die Beschränkung des Rechtsmittels auf gewisse bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten einer Durchbildung des Prozeßrechtes durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes hindernd in den Weg treten müsse; nicht minder war es klar, daß es für die Gesetzgebung eine nicht zu lösende Aufgabe sei, alle die möglichen Fehler, welche in dem Verfahren von irgend einem Richter aus Uebereilung oder Rechtsirrthum begangen werden könnten, sich zu vergegenwärtigen, die außerwesentlichen auszuscheiden und alle wesentlichen als solche, welche die Nichtigkeit begründen, hervorzuheben.

Deshalb wurde, ungeachtet der Gegenbemerkungen, welche, in Veranlassung des §. 447 des durch das Justiz-Ministerial-Blatt von 1851 veröffentlichten Entwurfes einer Strafprozeß-Ordnung, von mehreren Appellationsgerichten gemacht worden waren, in das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 108 die Vorschrift aufgenommen, daß es in anderen, als den besonders bezeichneten Fällen der Beurtheilung des Ober-Tribunals unterliege, ob eine Vorschrift oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet worden, als wesentlich zu betrachten sei.

Solchergestalt gilt nunmehr von der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie sie in unserem Staate durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 106 ff. näher bestimmt worden, abgesehen von einzelnen Abweichungen, dasjenige, was oben, als in dem Wesen des Rechtsmittels liegend, hervorgehoben worden ist.

Namentlich enthält das Gesetz vom 3. Mai 1852 Vorschriften, aus welchen mit Entschiedenheit hervorgeht, daß die Würdigung der Thatsachen dem Nichtigkeitsrichter ganz und gar entzogen ist.

Es bestimmte nämlich der §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849, daß der Appellationsrichter dasjenige, was von dem ersten Richter als thatsächlich festgestellt angenommen worden war, als feststehend betrachten müsse, insoweit der Appellant nicht neue Thatsachen oder neue Beweise beigebracht hatte.

Die Praxis streifte die dem Appellationsrichter durch diese Vorschrift angelegten Fesseln zum großen Theile dadurch ab, daß unter den Thatsachen, welche derselbe als feststehend annehmen müsse, nur die einzelnen Indizien angesehen wurden. Unter Zugrundelegung derselben, so vermeinte man, könne der Appellationsrichter selbstständig die Folgerungen ziehen, und entscheiden, welche derjenigen Thatsachen, auf die es schließlich ankomme, als erwiesen zu erachten seien. Diese Auslegung, so sehr sie in der unnatürlichen Beschränkung ihre Erklärung fand, welche das Gesetz dem Appellationsrichter auferlegt hatte, widersprach dennoch augenscheinlich dem Wesen des mündlichen Verfahrens; denn die Unmittelbarkeit, welche dasselbe gewährt, ist gerade dann von besonderer Bedeutung, wenn es sich darum handelt, das Gewicht der verschiedenen Indizien gegen einander abzuwägen und mittelst Zusammenfassung derselben das Schlußresultat zu ziehen.

So schloß denn auch der Artikel 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Möglichkeit einer solchen fehlerhaften Interpretation für die Zukunft aus, indem er bestimmte: „Das Appellationsgericht muß hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in Gemäßheit des Artikels 31 in dem Urtheil hervorzuheben und für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht neue Thatsachen oder neue Beweise, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen."

Nach Artikel 31 sind aber die Thatsachen, welche in dem Urtheil hervorgehoben werden sollen, diejenigen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, insbesondere auch diejenigen Umstände, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren.

Hieraus ergiebt sich, daß die thatsächliche Feststellung nur diejenigen Thatsachen zum Gegenstande hat, auf welche unmittelbar, und ohne daß es einer vorherigen, durch Thatsachen bedingten Schlußfolgerung bedarf, das Gesetz anzuwenden ist.

Die Schranke, welche das Gesetz hierdurch dem Appellationsrichter gezogen und wovon es diesen nur unter der Bedingung einer neuen oder wiederholten Beweiserhebung entbunden hat, muß unbedingt für den Nichtigkeitsrichter gelten, weil vor ihm ein Beweisverfahren niemals stattfindet.

4. Die in unserer Gesetzgebung enthaltene Abweichung von den entwickelten allgemeinen Grundsätzen betrifft nur die Zurückweisung in die Instanz nach ausgesprochener Vernichtung.

Der Umfang dieser Abweichung ist größer oder geringer, je nach der möglichen verschiedenen Auslegung des Gesetzes.

Nach den Artikeln 116 und 117 desselben muß die Zurückweisung in die Instanz in allen Fällen erfolgen, wo das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet wird, oder wo es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt.

Für die Entscheidung in der Sache selbst bleiben nur die Fälle übrig, wo jene Voraussetzungen nicht vorliegen. Als solche sind diejenigen anzuerkennen, wo auf den regelmäßig festgestellten Thatbestand entweder kein Strafgesetz, oder ein absolutes Strafgesetz anwendbar ist. In dem einen wie in dem anderen Falle kann es auf thatsächliche Ermittelungen nicht mehr ankommen.

Insofern es sich dagegen um die Anwendung eines Strafgesetzes handelt, bei welchem das Maaß der Strafe von richterlichem Ermessen abhängt, kommt es darauf an, welchen Werth man bei Auslegung des Art. 116 auf die Entstehungsgeschichte desselben legt. Es scheint nämlich bei Erlassung des §. 148 der Verordnung vom 3. Januar 1849, welcher demnächst in den Art. 116 übergegangen ist, dasjenige Verfahren vorgeschwebt zu haben, welches sich in Folge von General-Gouvernements-Verfügungen, die durch die Verordnung vom 21. Juni 1819 provisorisch bestätigt waren, in der Rheinprovinz gebildet hatte, und wobei die Rücksicht auf die möglichst schnelle Herbeiführung eines Endurtheils leitend gewesen zu sein scheint*). Dieses Verfahren, gemäß welchem der Nichtigkeitsrichter nach einer wegen Gesetzesverletzung ausgesprochenen Vernichtung auf die gesetzliche Strafe erkannte, mochte praktisch erträglich sein, so lange der Code pénal galt. Denn da bei der Höhe der in diesem Gesetzbuch, namentlich für Verbrechen, angedrohten Strafen die geringsten Strafmaaße selten überschritten wurden, so stellte sich die Strafe zwar nicht de jure, aber doch de facto als feste, einer Arbitrirung nicht unterliegende dar.

Durch Einführung des Strafgesetzbuchs, welches mit Ausnahme der wenigen Fälle, wo absolute Strafen angedroht sind, dem Richter bei Abmessung der Strafe einen großen Spielraum giebt, innerhalb dessen sich die Richter auch in der That bewegen, hat sich aber die Sache so wesentlich verändert, daß bei

---

*) Mit diesem Verfahren hat es folgende Bewandniß:

Nach dem Aufhören der Fremdherrschaft in der Rheinprovinz wurden unter dem 11. und 22. Februar, 28. April, 6. Mai, 3. Juli, 20. Juli, 20. Oktober 1814 (Rheinische Sammlung Band 1 Seite 16, 124, 100, 67, 149, 298) General-Gouvernements-Verfügungen erlassen, welche davon ausgingen, daß nach erfolgter Kassation von dem Kassationsrichter in der Sache selbst zu erkennen sei.

Die von dem General-Gouverneur des Mittelrheins unter dem 6. Mai 1814 für den Revisionshof zu Koblenz erlassene Verfügung (Rheinische Sammlung Band 1 Seite 100), welche für den Revisions- und Kassationshof zu Berlin durch §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 162) provisorisch bestätigt wurde, enthält in Beziehung auf den hier fraglichen Punkt nachstehende Vorschriften:

§. 5. „Wenn das Kassationsgesuch für begründet gehalten wird, so entscheidet der Revisionshof zugleich in der Sache selbst, und zwar in letzter Instanz, also daß kein weiteres Rechtsmittel dagegen stattfindet.

> Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Sachen, welche von den Assisenhöfen an den Revisionshof gebracht, und worin nicht blos die richterlichen Urtheile wegen falscher Anwendung der Gesetze kassirt, sondern auch die Aussprüche der Geschworenen aufgehoben werden müssen. Hierin erkennt der Revisionshof blos über die Gründe des Kassationsgesuches, und verweiset, im Fall er solche gerechtfertigt findet, die Sache an einen anderen Assisenhof zu abermaliger Verhandlung vor die Geschworenen."

Bei der großen Entfernung des Sitzes des Revisions- und Kassationshofes zu Berlin von der Rheinprovinz stellte sich das praktische Bedürfniß der genauen Befolgung dieser Vorschriften entgegen. Es bildete sich eine von denselben abweichende Praxis, und diese wurde durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. Juli 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 89) bestätigt, welche verordnete:

> „daß der Revisions- und Kassationshof die Sache, in welcher er das Urtheil kassirt hat, wenn er solche zu seiner eigenen Entscheidung noch nicht reif findet, an die Instanzgerichte, der bisherigen Praxis gemäß, zu verweisen ermächtigt sein soll, damit sie daselbst nach dem neueren, durch die Ansicht des Revisionshofes ihr gegebenen Rechtsstandpunkte verhandelt und mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entschieden werde."

Hiernach hängt es auch in dem Rheinischen Prozeßverfahren von der Beurtheilung des Nichtigkeitsrichters ab, ob eine Sache zu seiner Entscheidung reif sei. Derselbe wird sich daher nicht mit den Worten, noch weniger aber mit dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch befinden, wenn er die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor den Instanzrichter in allen Fällen zurückverweist, wo entweder die thatsächliche Grundlage für die Anwendung des Gesetzes nicht in dem angegriffenen Urtheile enthalten ist oder, wo es noch auf Abmessung der Strafe ankommt.

Auslegung und Anwendung des Art. 116 jenes blos historische Moment nicht mehr die Gründe überwiegen kann, welche sich aus den Worten und dem Geiste des Gesetzes ergeben.

Seinen Worten nach befiehlt das Gesetz die Zurückverweisung in die Instanz, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt. Da es nun aber allemal thatsächliche Momente sind, nach welchen sich die Abmessung der Strafe bestimmt, so muß der Nichtigkeitsrichter zurückverweisen, sofern er zu der Würdigung jener Thatsachen entweder formell nicht berechtigt, oder materiell nicht in der Lage ist. Es treten hier aber beide Voraussetzungen ein; denn es liegt im Prinzip der Stellung des Nichtigkeitsrichters, daß er Thatsächliches nicht zu würdigen hat, und es kann bei dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht angenommen werden, daß ihm in Beziehung auf die Abmessung der Strafe eine Befugniß, welche ihm bei einer gesetzlichen Entscheidung des Instanzrichters nicht zusteht, für den Fall beigelegt worden sei, wo das Urtheil wegen Gesetzesverletzung vernichtet wird. Materiell ist aber auch der Nichtigkeitsrichter nicht in der Lage, die Strafe abzumessen, weil ihm die in Betracht kommenden thatsächlichen Elemente, welche aus der Persönlichkeit des Angeklagten, den bezüglichen Aussagen der Zeugen u. s. w. zu entnehmen sind, nicht in ihrer Unmittelbarkeit vorgeführt werden.

Bei dieser Auslegung des Art. 116 würde sich die Abweichung von den entwickelten allgemeinen Grundsätzen darauf beschränken, daß nach Vernichtung des Instanzurtheils wegen Gesetzesverletzung der Nichtigkeitsrichter sofort in der Sache selbst zu erkennen hätte, wenn eine Freisprechung oder die Verurtheilung zu einer absoluten Strafe erfolgen müßte.

Die bisherige Praxis stimmt jedoch mit dieser Auslegung nicht überein; auch bei relativen Strafen wird in der Sache selbst erkannt und das Strafmaaß durch den Nichtigkeitsrichter bestimmt, falls das Urtheil wegen Gesetzesverletzung vernichtet wird.

Welcher Ansicht man über die Richtigkeit dieser Praxis und über die größere oder geringere Bedeutung der zufolge derselben bestehenden Abweichungen auch immer sein mag, so wird man den hohen Werth des Rechtsmittels auch in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht verkennen können.

Die Nichtigkeitsbeschwerde giebt dem Staate und dem Angeklagten die Gewähr, daß vor dem kompetenten und gesetzlich zusammengesetzten Gerichte in einer die Rechte der Verfolgung und der Vertheidigung sichernden Weise verfahren, daß insbesondere die Feststellung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen nicht durch Willkür oder Rechtsirrthum verweigert werde, und daß auf das in ordnungsmäßigem Verfahren gefundene thatsächliche Ergebniß eine richtige Anwendung des Gesetzes erfolge.

Dem obersten Gerichtshofe ist demnach für die gerechte Entscheidung der einzelnen Sachen ein sehr umfangreiches Gebiet angewiesen. Seine Wirksamkeit ist nur insofern beschränkt, als seine Prüfung darüber ausgeschlossen ist, ob nicht bei richtiger Würdigung der Thatsachen noch thatsächliche Momente festzustellen gewesen wären, und ob die festgestellten Thatsachen mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimmen. Allein diese Beschränkung ist eine nothwendige; sie wird außerdem durch die Zweckmäßigkeit in hohem Grade empfohlen, weil durch sie die Gewähr für die gerechte Entscheidung der einzelnen Sachen nicht vermindert, die Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes aber erhöht oder vielmehr erst ermöglicht wird in demjenigen wichtigeren Theile, welcher in dem Einflusse seiner Entscheidungen auf die richtige und gleichmäßige Handhabung der Gesetze im ganzen Staate besteht.

Eine sehr erfreuliche und für Jeden, welcher sich eines eigenen Urtheils in dieser Sache weniger fähig hält, sehr beruhigende Thatsache aber ist es, daß schon lange vorher, ehe die politischen Ereignisse des Jahres 1848 zu einer schleunigeren Umgestaltung des Strafverfahrens drängten, bei der ruhigen und reiflichen Erwägung, welche in dem Ministerium für die Gesetzrevision stattfand, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in den wesentlichsten Punkten so aufgefaßt wurde, wie es demnächst in unsere Gesetzgebung übergegangen ist.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hiermit nicht die Ansicht ausgesprochen sein soll, als sei die Nichtigkeitsbeschwerde nicht auch anderer, als der bereits angedeuteten Verbesserungen fähig. Vielmehr dürften, unter Festhaltung der zugleich nothwendigen und zweckentsprechenden Grundlage des Rechtsmittels, einzelne Aenderungen als wünschenswerth erscheinen.

Es bleibt vorbehalten, auf dieselben in einem späteren Aufsatze zurückzukommen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Im Januar künftigen Jahres erscheint im Verlage der Unterzeichneten ein „v[illegible]ländiges Sachregister zum Justiz-Ministerial-Blatt von

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Dezember 1859. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justizrath Schering ist zum Geheimen Ober-Justizrath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Nitze, Schütte und Albrecht Ernst Wilhelm Fischer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Hauslentner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Dausz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Referendarius Taureck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Schlenther aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Gerichts-Assessor Spiller aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Gerichts-Assessor von Schmeling aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Gerichts-Assessor Koch aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Bernard Schweling bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Casimir von Trampczyński bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Dr. jur. Erich John Birkner bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Friedrich Anton Hellwig bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

die Auskultatoren Wilhelm August Götz und Edmund Stein bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Gustav Metzler bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schneider in Soest ist an das Kammergericht versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Lambugnani in Erfurt ist zum Direktor des Kreisgerichts in Delitzsch ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Trippel in Potsdam ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter Stomps in Lindlar ist an das Friedensgericht in Berncastel versetzt;

der Friedensgerichtsschreiber Heindrichs in Wachtendonk ist zum Landgerichts-Sekretair in Cleve, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Minetti zum Friedensgerichtsschreiber in Malmedy

ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Tümmers in Goch ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 109.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Oktober 1859.

Die Zuziehung des Dolmetschers, wo ein solcher in Untersuchungssachen nöthig ist, muß aus dem Protokolle über die Verhandlung selbst ersichtlich sein, da dieselbe einen wesentlichen Theil dieser Verhandlung bildet. Die von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber ertheilte nachträgliche Bescheinigung, daß jene Zuziehung stattgefunden habe, kann jenen Mangel nicht beheben.

Ges. vom 3. Mai 1852 Art. 27, 78.

In der Untersuchung wider den Rittergutsbesitzer W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde desselben,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 21. Oktober 1859 rc.,

in Erwägung:

daß unter den in der Audienz erster Instanz vom 23. Februar 1859 vernommenen Zeugen sich solche befanden, welche nur der Polnischen Sprache mächtig waren, gleichwohl das aufgenommene Protokoll nicht ergiebt, daß bei deren Vernehmung ein Dolmetscher zugezogen worden ist;

daß nun zwar durch den vom Vorsitzenden des Gerichts und vom Gerichtsschreiber vollzogenen Vermerk vom 30. März 1859 bescheinigt ist, daß bei jener Verhandlung ein Dolmetscher fungirt habe, und daß die Vernehmungen in Polnischer Sprache geschehen, und verdolmetscht seien;

daß jedoch die erfolgte und nach Art. 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 im vorliegenden Falle nothwendige Zuziehung des Dolmetschers aus dem Protokolle über die stattgefundene Verhandlung selbst konstiren mußte, da dieselbe einen wesentlichen Theil dieser Verhandlung bildete, und der Vermerk vom 30. März 1859, welcher erst fünf Wochen nach der Verhandlung vom 23. Februar d. J. niedergeschrieben und zu den Akten gekommen ist, mithin als ein Theil dieser letztgedachten Verhandlung nicht betrachtet werden kann, nicht geeignet ist, den sich in derselben findenden wesentlichen Mangel zu ergänzen;

daß, wenn gleichwohl der Appellationsrichter nur auf Grund dieses Vermerks die vom Angeklagten in zweiter Instanz aufgestellte Rüge über jenen Mangel für unbegründet, und zugleich den Beweis, daß der Vorschrift des Art. 27 a. a. O. genügt sei, für geführt erklärt, derselbe dem Vermerk eine Beweiskraft beilegt, welche demselben im vorliegenden Falle und zu dem angegebenen Zweck nicht beiwohnt;

daß deshalb das Appellationsurtheil vernichtet, das Erkenntniß erster Instanz, welches auf einer unvollständigen Hauptverhandlung beruht, aufgehoben und die Sache zur ersten Instanz verwiesen werden mußte, — Artikel 117, 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852;

für Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 19. Mai 1859 zu vernichten, und auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Bromberg vom 23. Februar 1859 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz an das genannte Königliche Kreisgericht zurückzuweisen.

No. 811/59 Cr. I. (Ober-Trib.)

I. 4456. Criminalia 4. Vol. XXIV.

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1858.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 291 und von 1857 S. 311.)

Ueber die Geschäftsverwaltung der Preußischen Justizbehörden sind statistische Mittheilungen für die Jahre 1851, 1852 und 1853 durch den dritten Jahrgang des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung*) und für die Jahre 1854, 1855 und 1856 durch das Justiz-Ministerial-Blatt von 1856 S. 291 ff. und von 1857 S. 311 ff. veröffentlicht worden. Im Anschlusse hieran wird in der nachfolgenden Darstellung eine gleiche Uebersicht für das Jahr 1858 aus den inzwischen eingegangenen Berichten der Landes-Justiz-Kollegien gewährt, wobei zur Beurtheilung der Abnahme oder Zunahme der einzelnen Geschäftsgattungen die Resultate des Jahres 1857 mit zur Vergleichung gezogen sind.

I. Gerichtseingesessene, Behörden und Beamte.

1. Die Zahl der Gerichtseingesessenen ist nach den Ergebnissen der am Schlusse des Jahres 1855 vorgenommenen amtlichen Zählung festgestellt. Danach waren in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie überhaupt 17,202,831
Einwohner mit Einschluß der Militairpersonen und deren Familien vorhanden. Wird hiervon die Zahl der Preußischen Besatzungen in Mainz, Luxemburg und Frankfurt a. M., sowie die Einwohnerzahl des Jadegebiets zusammen mit 12,256
abgerechnet, so verbleiben noch 17,190,575
wovon 2,626,301
dem Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln, die übrigen 14,564,274
den Gerichtsbehörden der anderen Provinzen angehören.

2. An Gerichtsbehörden waren am Schlusse des Jahres 1858 vorhanden:

a) das Ober-Tribunal in Berlin, als oberster Gerichtshof für die ganze Monarchie,

b) 22 Obergerichte, nämlich das Kammergericht in Berlin, das Ostpreußische Tribunal in Königsberg, 18 Appellationsgerichte, der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein und der Appellationsgerichtshof in Cöln,

c) 9 Rheinische Landgerichte,

d) 1003 verschiedene, den Obergerichten untergeordnete Justizbehörden, und zwar:

3 Stadtgerichte
2 Stadt- und Kreisgerichte } zugleich Schwurgerichte,
238 Kreisgerichte, von denen 75 zugleich Schwurgerichte sind,
44 beständige Gerichts-Deputationen,

*) Berlin 1854. Verlag der Deckerschen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

Google

503 Gerichts-Kommissionen (neu hinzugekommen ist die Kommission in Lewin — Kreisgerichtsbezirk Glatz —),
125 Rheinische Friedensgerichte,
88 besondere Gerichtsbehörden, nämlich:

2 Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien,
7 Rheinische Handelsgerichte,
6 Universitätsgerichte,
25 Rhein-, Elb- und Weser-Zollgerichte,
37 Schöffengerichte im Ostrhein,
11 Gewerbegerichte im Departement Cöln.

3. Territorial-Veränderungen haben nur in wenigen Obergerichtsbezirken stattgefunden. Periodische Gerichts-Deputationen wurden im Laufe des Jahres 1858 errichtet:

in Tempelburg (Kreisgerichtsbezirk Neu-Stettin),
in Reinerz (" Glatz),
in Ibbenbüren (" Tecklenburg),
in Büren (" Paderborn),

außerdem ist durch Vermehrung der Gerichtstags-Kommissionen — namentlich in Warnin (Belgard), Sonnenwalde (Luckau), Bölzig (Schlochau), Bockwitz (Sprottau), Fordon (Bromberg), Tworog (Gleiwitz) — für Erleichterung des Geschäftsverkehrs im Interesse des Publikums nach Möglichkeit gesorgt.

Die größten Bezirke hatten nach der Einwohnerzählung von 1855:

der Appellationsgerichtshof in Cöln mit	2,626,301	Einwohnern,
das Appellationsgericht in Breslau mit	1,377,156	"
das Kammergericht in Berlin mit	1,375,698	"
das Appellationsgericht in Marienwerder mit	1,095,494	"
das Appellationsgericht in Ratibor mit	1,014,383	"

die kleinsten:

das Appellationsgericht in Halberstadt mit	359,444	"
das Appellationsgericht in Arnsberg mit	298,064	"
das Appellationsgericht in Greifswald mit	198,428	"
der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein mit	160,732	"

Von den zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln gehörigen 9 Landgerichten hatten den größten Umfang:

das Landgericht in Aachen mit	436,352	Einwohnern,
" " " Düsseldorf mit	344,929	"
" " " Coblenz mit	344,800	"

den kleinsten:

das Landgericht in Bonn mit	223,614	"
" " " Cleve mit	219,400	"
" " " Saarbrücken mit	174,807	"

4. Das am Schlusse das Jahres 1858 vorhandene Beamtenpersonal betrug:

	Richter, mit Einschluß der unbesoldeten Gerichts-Assessoren.	Beamte der Staatsanwaltschaft.	Referendarien.	Auskultatoren.	Subaltern-Beamte, mit Ausschluß der Lohnschreiber.	Lohnschreiber.	Unterbeamte.	Rechtsanwalte, Notarien, Advokaten und Advokat-Anwalte.	Ueberhaupt.
a) bei den Appellationsgerichten (mit Ausschluß von Cöln)	333	33	676	22	442	47	152	164	1,869
b) bei den Gerichten erster Instanz (mit Ausschluß des Departements Cöln)	3025	211	548	748	6555	3351	3816	989	19,243
c) bei den Gerichten im Departement Cöln	388	41	146	136	199*)	.	238	403	1,551
Zusammen	3746	285	1370	906	7196	3398	4206	1556	22,663
Am Schlusse des Jahres 1856 waren vorhanden	3491	272	1454	1079	7374*)	3454	4252	1598	22,974
Also jetzt mehr	255	13	.	.	.	.	.	.	311
weniger	.	.	84	173	178	56	46	42	weniger.

II. Umfang der Geschäfte.

A. Bei den Gerichten erster Instanz in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen.

I. Es waren anhängig:

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
1) Civil-Prozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:		
a) Bagatellsachen	415,366	406,534
b) Injuriensachen	55,984	52,590
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen 2c.)	61,037	48,764
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	138,500	129,916
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	4,807	4,811
f) Subhastationssachen	17,178	19,494
g) Ehesachen	5,171	5,413
h) andere besondere Prozeßarten (Todes-Erklärungen, Blödsinnigkeits-Erklärungen, Konfiskationssachen 2c.)	7,629	7,550
i) gewöhnliche Prozesse nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	127	104
=	705,799	675,176
nämlich überjährige	147,424	151,628
neu eingeleitete	558,375	523,548

*) Jedoch mit Ausschluß der von den Sekretairen und den Gerichtsschreibern remunerirten Hülfsbeamten.

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:		
in Mandatssachen	59,371	60,550
in Bagatellsachen	528,922	520,158
Im Ganzen sind mithin an Civil-Prozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,294,092	1,255,884

Im Einzelnen haben sich vermehrt:
die Bagatellsachen um 8,832,
die Injuriensachen um 3,394,
die sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen um 12,273,
die anderen gewöhnlichen Prozeßsachen um 8,584,
die besonderen Prozeßarten um 79,
die gewöhnlichen Prozesse, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, um 23,
die Mandate in Bagatellsachen um 8,764;
dagegen vermindert:
die Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen um 4,
die Subhastationssachen um 2,316,
die Ehesachen um 242,
und die Mandate in Mandatssachen um .... 1,179.

Am erheblichsten war hiernach die Vermehrung in den sogenannten schleunigen Sachen (besonders Wechselsachen), welche im Jahre 1858 gegen das Vorjahr ungefähr 25 Prozent ausmachte.

Die Bagatellsachen betrugen im Jahre 1858 beinahe 59, im Jahre 1857 mehr als 60 Prozent aller Prozesse.

	im Jahre 1858	im Jahre 1857	Also 1858 mehr	Also 1858 weniger
2) Untersuchungen waren anhängig (überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen):				
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen	3,670	4,414	—	744
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:				
Verbrechen	5,415	6,424	—	1,009
Vergehen	69,643	75,161	—	5,518
c) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:				
Vergehen	24,249	24,199	50	—
=	102,977	110,198	50	7,271
Uebertretungen	78,177	72,549	5,628	—
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	382,838	356,191	26,647	—
=	563,992	538,938	32,325	7,271
			25,054	

	im Jahre 1858	im Jahre 1857	Also 1858 mehr	Also 1858 weniger
und zwar überjährige	59,830	64,863		
neu eingeleitete	504,162	474,075		
e) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	50,633	54,487	—	3,854
f) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchungen	1,195	1,043	152	—
g) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	14,628	16,295	—	1,667
Im Ganzen waren demnach anhängig	630,448	610,763	25,206	5,521
			19,685	

Die Vermehrung im Ganzen beruht hiernach hauptsächlich in den Zunahmen der Uebertretungen und der Holzdiebstahlssachen; besonders ist die Zahl der letzteren von Erheblichkeit. Im Jahre 1858 bildeten dieselben beinahe 68 Prozent, 1857 nur etwa 66 Prozent der Gesammtsumme der Untersuchungen. —

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
3) Vormundschaften waren zu bearbeiten:		
überjährige	884,134	875,398
neu eingeleitete	89,838	86,283
zusammen	973,972	961,681
Bei dieser Geschäftsgattung ist eine Vermehrung von 12,291 eingetreten.		
4) Nachlaß-Regulirungen kamen vor:		
überjährige	10,385	11,441
neu eingeleitete	14,923	14,111
überhaupt	25,308	25,552
Bei denselben ist hiernach eine Verminderung um 244 eingetreten.		
5) Hypothekenfolien waren angelegt	2,232,804	2,206,246
mithin waren im Jahre 1858 gegen 1857 überhaupt 26,558 Folien mehr vorhanden.		
6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	278,062	290,635
Dieselben haben sich hiernach um 12,573 vermindert.		
7) An Journalnummern waren zu bearbeiten	13,788,897	13,860,281
darunter in Hypothekensachen	1,398,057	1,468,168

Die Abnahme der Gesammtzahl um 71,384 beruht hauptsächlich auf der Verminderung der Hypothekengeschäfte.

II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:	im Jahre 1858	im Jahre 1857
1) Prozesse	549,195	527,780
und zwar:		
a) durch Agnition oder Kontumazialverfahren	112,258	104,782
oder von 100	16	16
b) durch Entsagung	147,728	140,664
oder von 100	21	21
c) durch Vergleich	91,402	90,800
oder von 100	13	13
d) durch Erkenntniß	197,807	191,534
oder von 100	28	28
zusammen von 100 =	78	78

Im Allgemeinen sind hiernach die Verhältnißzahlen in beiden Jahren gleich geblieben. Durch Entsagung und Vergleich sind aber mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß auf kontradiktorische Verhandlung.

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
2) Untersuchungen	496,923	479,097
und zwar:		
a) durch richterliche Entscheidung	481,720	463,438
oder von 100	85	86
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	15,203	15,659
oder von 100	3	3
zusammen von 100 =	88	89
3) Vormundschaften	81,882	77,654
oder von 100	8	8
4) Nachlaßsachen	15,050	15,173
oder von 100	59	59
III. Unbeendigt blieben:		
Prozesse	156,604	147,396
Untersuchungen	67,069	59,841
Vormundschaften	892,090	884,027
Nachlaßsachen	10,258	10,379
Darunter befinden sich:		
überjährige Prozesse	13,458	13,415
" Untersuchungen	1,519	1,775
" Nachlaßsachen	3,692	4,010
IV. Im Durchschnitt kommt von den anhängigen Sachen:		
1) ein Prozeß, ohne Unterschied der Gattungen, auf	21	22
mit Unterschied der Gattungen:	Einwohner;	
ein Bagatellprozeß auf	35	36
ein Injurienprozeß auf	260	270
ein sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesener Prozeß auf	239	299
ein anderer gewöhnlicher Prozeß auf	105	112
eine Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssache auf	3,050	3,027
eine Subhastationssache auf	848	747
eine Ehesache auf	2,817	2,691
ein besonderer Prozeß (Todeserklärungen ꝛc.) auf	1,909	1,929
2) eine Untersuchung, ohne Unterschied der Gattungen, auf	26	27
mit Unterschied der Gattungen:	Einwohner;	
eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf	141	132
eine Untersuchung wegen Uebertretungen auf	187	201
eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls auf	38	41
3) eine Vormundschaftssache auf	15	15
4) eine Nachlaßsache auf	575	570
	Einwohner.	

B. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1858	im Jahre 1857
1) Civilprozesse:		
a) Bagatellsachen	6,177	6,413
b) Injuriensachen	3,370	2,956
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	792	542
d) andere Prozeßsachen	17,861	17,407
e) Ehesachen	425	411
f) andere besondere Prozeßarten	10	11
zusammen	28,635	27,740
und zwar überjährige	6,937	6,542
neu eingeleitete	21,698	21,198

In den gedachten beiden Jahren ist hiernach nur eine unwesentliche Veränderung in den Geschäften eingetreten. Es waren im Jahre 1858 gegen 1857 überhaupt 895 Sachen mehr anhängig. Außerdem sind auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 686) im Jahre 1858 = 33 Prozesse, im Jahre 1857 = 32 Prozesse in erster Instanz gegen ehemals Reichsunmittelbare anhängig gewesen.

2) Untersuchungen:	im Jahre 1858	im Jahre 1857
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:		
Verbrechen	870	1,086
Vergehen	10,840	11,231
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:		
Vergehen	609	503
=	12,319	12,820
Uebertretungen	2,028	2,146
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	315	306
d) Disziplinar-Untersuchungen	81	67
zusammen	14,743	15,339
und zwar überjährige	1,895	1,998
neu eingeleitete	12,848	13,341

Im Ganzen hat sich die Zahl der Untersuchungen um 596 vermindert.

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
3) Lehnssachen	1,053	990
4) Fideikommißsachen	322	321
5) Stiftungssachen	321	301
6) Termine sind gehalten	46,824	44,702
7) Journalnummern waren zu bearbeiten	498,022	509,570

	im Jahre 1858	1857
II. **Beendigt** wurden von den anhängigen Sachen:		
1) Prozesse	21,669	20,803
und zwar:		
a) durch Entsagung	1,806	1,723
b) durch Vergleich	232	219
c) durch Erkenntniß	19,631	18,861
2) Untersuchungen	12,785	13,441
und zwar:		
a) durch richterliche Entscheidung	12,438	13,185
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	347	256
III. **Unbeendigt** blieben:		
Prozesse	6,966	6,937
Untersuchungen	1,958	1,898
Darunter befanden sich:		
überjährige Prozesse	228	204
" Untersuchungen	4	6

C. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.

	1858	1857
1) Civilprozesse waren anhängig:		
a) bei den Landgerichten:		
gewöhnliche Civilprozesse	12,138	12,080
Subhastationen und Oppositionen dagegen	56	66
Ehescheidungsprozesse	53	82
Klassifikations- und Distributionssachen	992	1,046
=	13,239	13,274
b) bei den Friedensgerichten:		
Civilprozesse	105,856	119,424
Subhastationen	2,027	2,433
=	107,883	121,857
c) bei den Handelsgerichten	13,689	12,516
überhaupt	134,811	147,647

Hiernach ist bei den Landgerichten eine im Ganzen sehr geringfügige Abnahme der Geschäfte (um 34 Sachen) eingetreten; bei den Friedensgerichten haben sich die Geschäfte um 13,974 Sachen vermindert, bei den Handelsgerichten sind 1173 Sachen mehr vorgekommen.

Im Ganzen waren im Jahre 1858 gegen 1857 = 12,836 Sachen weniger anhängig.

	im Jahre 1858	1857
Beendigt wurden von den anhängigen Prozessen	130,904	143,543
oder von 100	97	97
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	3,907	4,104
oder von 100	3	3
Die durchschnittliche Einwohnerzahl, auf welche ein Prozeß im Departement Cöln kommt, beträgt	19	18
	Einwohner;	
in den übrigen Departements fällt dagegen nach der obigen Darstellung ein Prozeß auf	21	22
	Einwohner.	
Hiernach waren im Departement Cöln verhältnißmäßig mehr Prozesse anhängig als in den übrigen Departements.		

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
2) Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	5,041	4,987
3) Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	3,206	3,296

Die meisten Vergleiche kamen bei den Friedensgerichten in den Landgerichtsbezirken Coblenz und Cöln vor; die wenigsten in den Bezirken Cleve, Elberfeld und Saarbrücken.

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
4) Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	140,578	138,618
wovon eine auf	18	19
Einwohner kommt.		
Beendigt wurden davon	10,253	10,156
oder von 100	7	7
und unbeendigt blieben	130,325	128,462
oder von 100	93	93
5) Familienraths-Versammlungen kamen vor	18,067	14,147
6) Untersuchungen waren anhängig:		
a) Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	534	548
b) Untersuchungen wegen anderer Vergehen	13,798	15,675
=	14,332	16,223
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	87,150	91,318
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	72,142	58,812
überhaupt	173,624	166,353
Im Ganzen haben sich die Untersuchungen um 7271 vermehrt. Die Vermehrung tritt lediglich bei den Holzdiebstahlssachen hervor, indem bei den übrigen Untersuchungen eine Verminderung stattgefunden hat.		
Beendigt wurden	169,235	160,806
oder von 100	97	97
und zwar:		
a) durch richterliche Entscheidung	167,048	159,897
b) durch den Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	2,187	909
Unbeendigt blieben	4,389	5,547
oder von 100	3	3
Von den bezeichneten Untersuchungen kommt eine, ohne Unterscheidung der Gattungen, auf	15	16
	Einwohner;	
mit Unterscheidung der Gattungen:		
eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf	183	162
" " " Uebertretungen auf	30	29
" " " Holzdiebstahls auf	36	45
In den übrigen Departements fällt dagegen eine Untersuchung ohne Unterscheidung der Gattungen auf	26	27
mit Unterscheidung der Gattungen:		
eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf	141	132
" " " Uebertretungen auf	187	201
" " " Holzdiebstahls auf	38	41
	Einwohner.	

Die Verschiedenheit beruht im Wesentlichen darin, daß die Uebertretungen im Departement Cöln sämmtlich vor den Friedensgerichten verhandelt, in den übrigen Departements dagegen großentheils durch Strafverfügungen der Polizeiverwalter erledigt werden.

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:		
1) gewöhnliche Civilprozesse	789	839
davon sind beendigt	753	803
unbeendigt blieben	36	36
2) Zuchtpolizeisachen	1,274	1,407
beendigt sind	1,178	1,278
unbeendigt blieben	96	129
III. Bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln waren anhängig:		
Civilprozesse	1,012	1,135
Rathskammer-Sachen	154	212
Oppositionen gegen Subhastationen	6	16
Ehescheidungsprozesse	2	4
Urtheile in Civilsachen ergingen	978	1,027
Untersuchungen bei dem Anklage-Senat kamen vor	746	894
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	751	906
darunter in Anklagesachen	719	879
D. Bei dem Ober-Tribunal.		
1) An Referaten waren zu bearbeiten	6,501	6,495
und zwar:		
bei den fünf Civil-Senaten	4,730	4,498
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen	1,771	1,997
Bei den Civil-Senaten hat hiernach eine Zunahme, bei dem Senat für Strafsachen dagegen eine Abnahme der Referate stattgefunden.		
Von den Referaten sind		
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	1,400	1,239
oder von 100	21	19
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate und durch Urtel erledigt	4,050	4,259
oder von 100	62	66
Unerledigt blieben	1,051	997
wovon bereits in der Instruktion schwebten	540	474
2) Plenar-Spruchsachen kamen vor:		
Disziplinarsachen	9	9
Civilsachen	3	2
Strafsachen	5	16
zusammen	17	27
3) Beschwerdesachen waren zu bearbeiten	1,161	1,300
und zwar:		
bei den Civil-Senaten	839	873
bei dem Senat für Strafsachen	322	427
4) Die Zahl der Geschäftsnummern betrug	37,146	37,826
5) Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 48 Räthe		
an Spruchsachen	135	135
an Beschwerdesachen	24	27

III. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

I. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter II. A. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachfolgende Darstellung das Nähere:

	im Jahre			
	1858		1857	
1) Bagatellsachen waren anhängig	415,366		406,534	
davon sind erledigt	339,898		336,517	
nämlich:				
durch Agnition oder Kontumazialverfahren ..	48,915	oder von 100.. 12	53,060	oder von 100.. 13
durch Entsagung	101,124	= = = .. 24	98,178	= = = .. 24
durch Vergleich	69,139	= = = .. 17	68,764	= = = .. 17
durch Erkenntniß	120,720	= = = .. 29	116,515	= = = .. 29
zusammen	339,898	oder von 100.. 82	336,517	oder von 100.. 83
2) Injuriensachen waren anhängig	55,984		52,590	
abgemacht sind	42,680		40,110	
nämlich:				
durch Agnition oder Kontumazialverfahren ..	336	oder von 100.. 1	419	oder von 100.. 1
durch Entsagung	11,262	= = = .. 20	10,587	= = = .. 20
durch Vergleich	11,878	= = = .. 21	11,093	= = = .. 21
durch Erkenntniß	19,204	= = = .. 34	18,011	= = = .. 34
zusammen	42,680	oder von 100.. 76	40,110	oder von 100.. 76
3) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig ...	61,037		48,764	
beendigt wurden	54,880		42,681	
nämlich:				
durch Agnition oder Kontumazialverfahren ..	30,897	oder von 100.. 51	21,608	oder von 100.. 44
durch Entsagung	9,344	= = = .. 15	7,212	= = = .. 15
durch Vergleich	3,076	= = = .. 5	3,483	= = = .. 7
durch Erkenntniß	11,563	= = = .. 19	10,378	= = = .. 21
zusammen	54,880	oder von 100.. 90	42,681	oder von 100.. 87
4) Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	138,500		129,916	
erledigt sind	91,590		85,416	
nämlich:				
durch Agnition oder Kontumazialverfahren ..	31,958	oder von 100.. 23	29,435	oder von 100.. 23
durch Entsagung	18,795	= = = .. 13	16,374	= = = .. 13
durch Vergleich	6,359	= = = .. 5	6,550	= = = .. 5
durch Erkenntniß	34,478	= = = .. 25	33,057	= = = .. 25
zusammen	91,590	oder von 100.. 66	85,416	oder von 100.. 66

	im Jahre 1858		im Jahre 1857	
5) Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, deren Zahl	670,887		637,804	
betrug — erledigt	529,048		504,724	
nämlich:				
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	112,106	oder von 100.. 17	104,522	oder von 100.. 16
durch Entsagung	140,525	„ „ „ .. 21	132,351	„ „ „ .. 21
durch Vergleich	90,452	„ „ „ .. 13	89,890	„ „ „ .. 14
durch Erkenntniß	185,965	„ „ „ .. 28	177,961	„ „ „ .. 28
zusammen	529,048	oder von 100.. 79	504,724	oder von 100.. 79
6) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen waren anhängig	3,670		4,414	
davon sind beendigt, und zwar:	3,190		3,882	
durch richterliche Entscheidung	3,157	oder von 100.. 86	3,842	oder von 100.. 87
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	33	„ „ „ .. 1	40	„ „ „ .. 1
zusammen	3,190	oder von 100.. 87	3,882	oder von 100.. 88
7) Sonstige Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen waren anhängig	99,307		105,784	
davon sind abgemacht	85,861		92,459	
und zwar:				
durch richterliche Entscheidung	84,917	oder von 100.. 85	91,000	oder von 100.. 86
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	944	„ „ „ .. 1	1,459	„ „ „ .. 1
zusammen	85,861	oder von 100.. 86	92,459	oder von 100.. 87
8) Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von	102,977		110,198	
beendigt	89,051		96,341	
nämlich:				
durch richterliche Entscheidung	88,074	oder von 100.. 85	94,842	oder von 100.. 86
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	977	„ „ „ .. 1	1,499	„ „ „ .. 1
zusammen	89,051	oder von 100.. 86	96,341	oder von 100.. 87

II. Von den bei den Gerichten erster Instanz

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
neu eingegangenen	558,375	523,548
Prozessen sind	143,146	133,981
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	415,229	389,567
oder im Durchschnitt von 100	74	74

Gegen diesen Durchschnittssatz verhalten sich die einzelnen Gattungen wie folgt:

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
Es wurden beendigt:		
von 100 neuen Bagatellsachen	78	79
" " " Injuriensachen	70	71
" " " sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	90	87
" " " anderen gewöhnlichen Prozessen	59	58
" " " Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	38	41
" " " Subhastationssachen	48	55
" " " Ehesachen	41	41
" " " anderen besonderen Prozessen	42	44
III. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren		
a) an Prozessen neu anhängig geworden	21,698	21,198
Davon blieben unbeendigt	6,738	6,733
es wurden daher erledigt	14,960	14,465
oder im Durchschnitt von 100	69	68
und zwar:		
von 100 neuen Bagatellsachen	81	81
" " " Injuriensachen	69	67
" " " sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	95	95
" " " anderen Prozeßsachen	63	62
" " " Ehesachen	72	72
b) An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:		
1) Erkenntnisse und Beweisresolute in Prozessen	21,645	20,648
2) Entscheidungen auf Rekurse:		
aa) bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	12,059	11,648
bb) nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	5,202	5,438
3) Erkenntnisse und Entscheidungen in Untersuchungssachen, mit Einschluß der Entscheidungen über Versetzung in den Anklagestand	17,183	18,494
In den Ergebnissen der gedachten drei Jahre findet hiernach keine wesentliche Verschiedenheit statt.		
c) Als durchschnittliches Arbeitsmaaß für einen der etatsmäßigen 290 Obergerichts-Räthe ergeben sich:		
neu eingeleitete Bagatell- und Injuriensachen	27	26
übrige Prozeßsachen	48	47
Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen	37	38
Untersuchungen wegen Uebertretungen	6	7
Untersuchungen wegen Holzdiebstahls	1	1
Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen	6	6
Referate in Prozessen	75	71
Entscheidungen auf Rekurse:		
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	42	40
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	18	19
Referate in Untersuchungssachen	59	64

IV. Untersuchungssachen.

Da das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bei den Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung findet, so sind in der nachfolgenden Darstellung die Ergebnisse bei den Gerichten des Departements Cöln den entsprechenden Ergebnissen bei den übrigen Gerichten gegenübergestellt, und dabei zugleich die Gesammtresultate angegeben:

A. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten mit Ausschluß von Cöln im Jahre		Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre		Ueberhaupt im Jahre	
	1858	1857	1858	1857	1858	1857
I. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	89,122	92,270	13,829	15,764	102,951	108,034
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:						
1) Hochverrath	1	.	.	.	1	.
2) Landesverrath	.	.	.	.	.	.
3) Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses	74	50	19	10	93	60
4) Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	.	2	.	.	.	2
5) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte	47	68	.	.	47	68
6) Widerstand gegen die Staatsgewalt	3,045	3,034	415	360	3,460	3,394
7) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung .... darunter Vergehen der Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu: überhaupt im Jahre 1858 .... 15,318, " " 1857 15,801,	23,965	23,491	2,513	2,911	26,478	26,402
8) Münzverbrechen und Münzvergehen	57	45	31	40	88	85
9) Meineid	423	443	44	61	467	504
10) Falsche Anschuldigung	251	211	36	28	287	239
11) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen .	91	71	18	10	109	81
12) Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.	40	26	15	18	55	44
13) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit .	1,879	1,935	249	246	2,128	2,181
14) Verletzung der Ehre	380	406	578	445	958	851
15) Zweikampf	3	4	.	2	3	6
16) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben ..... darunter: Mord und Todtschlag, überhaupt: im Jahre 1858 .... 142, " " 1857 .... 167, Kindesmord: " " 1858 .... 75, " " 1857 90,	451	498	92	89	543	587
17) Körperverletzungen	5,941	5,204	2,198	2,164	8,139	7,368
18) Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	176	164	11	9	187	173
19) Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	33,590	37,916	3,689	4,848	37,279	42,764
20) Unterschlagung	3,557	3,728	395	397	3,952	4,125
21) Raub	82	103	24	11	106	114
22) Erpressung	32	37	4	8	36	45
23) Hehlerei	396	470	127	184	523	654
24) Betrug	1,840	2,122	318	363	2,158	2,485
25) Untreue	30	53	4	2	34	55
26) Urkundenfälschung	1,155	1,038	117	167	1,272	1,205
27) Bankerutt	181	143	95	66	276	209
28) Strafbarer Eigennutz	2,446	2,408	535	590	2,981	2,998
29) Vermögensbeschädigung	1,663	1,480	337	276	2,000	1,756

	Bei den Gerichten mit Ausschluß von Cöln im Jahre 1858	1857	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1858	1857	Ueberhaupt im Jahre 1858	1857
30) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen .... darunter: vorsätzliche Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1858 ...... 291, " " 1857 ...... 279, fahrlässige Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1858 ...... 433, " " 1857 333,	684	678	151	85	835	763
31) Verbrechen und Vergehen im Amte	318	374	46	45	364	419
32) Vierter und fernerer Holzdiebstahl	4,311	4,166	525	715	4,836	4,881
33) Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	644	662	430	437	1,074	1,099
34) Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	1,369	1,240	813	1,177	2,182	2,417
zusammen	89,122	92,270	13,829	15,764	102,951	108,034
Davon sind mittelst der Presse begangen	54	47	15	25	69	72

Von den einzelnen Gattungen der Verbrechen und Vergehen, soweit sie besonders hervortreten, haben sich im Jahre 1858 gegen das Vorjahr vermehrt:

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln	Bei den Gerichten im Departement Cöln	Ueberhaupt
die Untersuchungen wegen:			
Körperverletzungen (Nr. 17) um	737	34	771
Vermögensbeschädigung (Nr. 29) um	183	61	244
dagegen vermindert: die Untersuchungen wegen:			
Diebstahls (Nr. 19) um	4,326	1,159	5,485
Betrugs (Nr. 24) um	282	45	327

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre 1858	1857	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1858	1857	Ueberhaupt im Jahre 1858	1857
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	89,122	92,270	13,829	15,764	102,951	108,034
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	66,992	60,673	86,069	90,533	153,061	151,206
Holzdiebstahlssachen mit	348,048	321,132	68,882	55,888	416,930	377,020
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme an neu eingeleiteten Sachen von..........	504,162	474,075	168,780	162,185	672,942	636,260

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre 1858	1857	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1858	1857	Ueberhaupt im Jahre 1858	1857
Hiernach kommen von 100 Sachen auf						
Uebertretungen	13	13	51	56	23	24
Holzdiebstähle	69	68	41	34	62	59
andere Diebstähle	7	8	2	3	5	7
die übrigen Verbrechen und Vergehen	11	11	6	7	10	10

Daß die Zahl der Uebertretungen im Departement Cöln bei Weitem erheblicher war, als in den übrigen Departements, erklärt sich, wie schon oben erwähnt ist, dadurch, daß bei Cöln in der Zahl der Uebertretungen eine große Zahl von Polizei-Kontraventionen begriffen ist, welche in den übrigen Departements nicht vor das gerichtliche Forum gehören.

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre 1858	1857	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1858	1857	Ueberhaupt im Jahre 1858	1857
III. Eine neu eingeleitete Untersuchung kommt im Durchschnitt auf	29	31	16	16	26	27
			Einwohner;			
insbesondere aber eine Untersuchung wegen Uebertretung auf	217	240	31	29	112	114
" Holzdiebstahls auf	42	46	38	47	41	46
" anderen Diebstahls auf	434	384	712	542	487	402
" der übrigen Verbrechen und Vergehen auf	262	268	259	241	262	263

Die Abweichung der Resultate hinsichts der Uebertretungen zwischen den Gerichten im Departement Cöln und den übrigen Gerichten beruht in dem oben gedachten Umstande, daß im Departement Cöln die Uebertretungen sämmtlich vor den Gerichten verhandelt werden, während dieselben in den übrigen Departements großentheils durch Strafverfügungen der Polizei-Verwalter zur Erledigung kommen.

B. Angeschuldigte.

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre 1858	1857	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1858	1857	Ueberhaupt im Jahre 1858	1857
Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug	113,606	121,234	19,703	21,684	133,309	142,918
Diese Angeschuldigten theilen sich 1) dem Geschlechte nach:						
in männliche	90,947	93,608	16,061	16,816	107,008	110,424
in weibliche	22,659	27,626	3,642	4,868	26,301	32,494
von 100 Angeschuldigten waren männliche	80	77	82	78	80	77
weibliche	20	23	18	22	20	23

Während hiernach die Zahl der männlichen Angeschuldigten zugenommen hat, ist die Zahl der weiblichen Angeschuldigten gesunken, im Ganzen um 3 Prozent.

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre 1858	1857	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1858	1857	Ueberhaupt im Jahre 1858	1857
2) dem Alter nach:						
Personen unter 16 Jahren	4,627	5,820	1,021	1,214	5,648	7,034
Personen über 16 Jahre	108,979	115,414	18,682	20,470	127,661	135,884
von 100 Angeschuldigten waren						
Personen unter 16 Jahren.....	4	5	5	6	4	5
Personen über 16 Jahre	96	95	95	94	96	95
3) den Religionsverhältnissen nach:						
Christen	111,797	119,481	19,555	21,529	131,352	141,010
Juden	1,809	1,753	148	155	1,957	1,908
Während die Zahl der christlichen Angeschuldigten abgenommen, hat sich die der jüdischen Angeschuldigten vermehrt.						
4) Rückfällig waren..................	21,001	24,511	2,960	3,362	23,961	27,873
oder von 100 Angeschuldigten	18	20	15	16	18	20
5) Durch Definitiv-Erkenntnisse						
sind verurtheilt	96,704	102,931	15,295	16,749	111,999	119,680
oder von 100 Angeschuldigten ...	85	85	78	77	84	84
freigesprochen......................	15,714	16,544	2,503	2,788	18,217	19,332
oder von 100 Angeschuldigten ...	14	14	13	13	14	14
außer Verfolgung gesetzt	—	—	1,613	1,887		
oder von 100 Angeschuldigten ...	—	—	8	9		
durch Tod oder in anderer Weise sind der Anklage enthoben	1,188	1,759	292	260	3,093	3,906
oder von 100 Angeschuldigten ...	1	1	1	1	2	2
Im Ganzen ergiebt sich, daß von.....	128	120	133	121	129	120
Einwohnern einer wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogen und von						
Einwohnern einer verurtheilt worden ist.	151	141	172	157	153	144

V. Staatsanwaltschaft.

I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.	im Jahre 1858	1857
1) Die Zahl der anhängigen Sachen betrug..........................	165,251	168,660
Davon sind erledigt:		
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	21,542	20,431
oder von 100 anhängigen Sachen	13	12
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden..................	14,495	14,821
oder von 100 Sachen	9	9
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	45,213	47,020
oder von 100 Sachen.......................................	28	28
d) durch Erhebung der Anklage..................................	70,077	73,034
oder von 100 Sachen.......................................	42	43
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1858: 3403, und aus dem Jahre 1857: 4084 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)		
zusammen.....	151,327	155,306

Digitized by Google

	im Jahre 1858	im Jahre 1857
oder von 100 Sachen	92	92
Unbeendigt blieben	13,924	13,354
2) Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	699	808
3) Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	3,382	3,580
4) Audienztermine wurden abgehalten:		
in Strafsachen	77,032	84,070
in Ehesachen	4,592	4,857
5) Journal-Nummern kamen vor	858,898	909,742

Hiernach sind die Geschäfte im Jahre 1858 nur unerheblich geringer gewesen, als im Jahre zuvor.

II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.	im Jahre 1858	im Jahre 1857
1) Es waren anhängig:		
a) Untersuchungen, und zwar:		
Appellationen	12,275	12,744
Rekurse	3,464	3,503
b) Ehescheidungssachen	435	421
c) Disziplinarsachen	165	159
zusammen	16,339	16,827
Davon sind erledigt	14,058	14,653
Unerledigt blieben	2,281	2,174
2) Die Zahl der erhobenen Anklagen betrug	3,142	3,501
3) Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	234	247
4) Termine waren abzuhalten	18,942	19,661
5) Journalnummern waren zu bearbeiten	103,056	99,499
III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.		
1) Es waren zu bearbeiten:		
a) Untersuchungen	1,575	1,809
b) Disziplinarsachen	24	26
c) Ehescheidungssachen	105	77
d) Rheinische Civilsachen	102	108
e) Beschwerdesachen	309	414
zusammen	2,115	2,434
2) Termine waren abzuhalten	1,510	1,673
darunter in Untersuchungssachen	1,356	1,551
3) Journalnummern kamen vor	5,376	6,318

Danach ist im Ganzen eine Verminderung in den Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal eingetreten.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Dezember 1859. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath von Olfers in Münster ist das Komthur-Kreuz des Königlichen Hohenzollernschen Hausordens verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Kirchhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius von Schilgen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendarius Hasse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendarius Dr. jur. Hinschius im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Holle im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Schulte aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, und
der Gerichts-Assessor Anft aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Dr. jur. Heinrich Robert Göppert bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Karl Theodor Louis Große bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
der Auskultator Georg Förster bei dem Appellationsgericht in Stettin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Flaminius in Spandau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Perleberg versetzt;
der Stadtrichter Wollweber bei dem Stadtgericht in Berlin ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Sperl bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen, und
der Gerichts-Assessor Zimmer bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Westpreußen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Deutsch-Eylau;
der Kreisrichter Neubaur in Löbau ist an das Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Christburg, versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor von Uechtritz-Steinkirch ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts und des Kreisgerichts in Breslau ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt von Müller in Allenstein ist auf seinen Antrag die Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 122.

Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, — betreffend die Befugniß des Präsidenten des Appellationsgerichts in Greifswald und des Direktors des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein zur Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten bei den Gerichten ihres Departements.

Auf Ihren Bericht vom 2. November d. J. will Ich dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Greifswald und dem Direktor des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die Befugniß zur Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten bei den genannten Obergerichten und den Gerichten erster Instanz in den Departements derselben, nach Maaßgabe der Orders vom 31. Dezember 1827 (Gesetz-Samml. von 1828 Seite 6) und vom 10. Mai 1844 (Ges.-Samml. S. 115), verleihen, und beauftrage Sie, demgemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 7. November 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
(gegengez.) Simons.

An den Justiz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden und Justizbeamten hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 26. November 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 4176. O. 118. Vol. 2.

Num. 123.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. September 1859.

1) Die in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 ertheilte Erklärung der Landespolizeibehörde begründet die rechtliche Vermuthung, daß der Betreffende die Königlichen Lande verlassen habe, um sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen; diese Vermuthung kann aber durch Gegenbeweis beseitigt werden.
2) Die Gerichte sind befugt, auch von Amtswegen zu prüfen, ob Gründe vorliegen, welche jene Vermuthung ausschließen.
3) Das im Eingange des §. 110 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Vergehen wird erst durch die Nichtgestellung zum Eintritt in das stehende Heer zu der Zeit begangen, wo nach erreichtem Lebensalter die betreffende Pflicht eintrat, und an dem Orte, wo diese Gestellung erfolgen mußte.
4) Der Dolus besteht bei diesem Vergehen in dem Bewußtsein, als Preuße zum Dienste im Heere verpflichtet zu sein, und in der Absicht, sich diesem Dienste zu entziehen; es genügt, wenn dieser Dolus zu einer Zeit vorwaltete, wo jene Verpflichtung eintrat, oder noch fortdauerte, sollte er auch zur Zeit des Verlassens des Landes noch nicht vorhanden gewesen sein.

Strafgesetzbuch §. 110.
Gesetz v. 10. März 1856 §§. 3, 8 (Ges.-Samml. S. 133).

In der Untersuchungssache wider Bernhard F. aus S., Herrmann A. aus H. und Johann H.

aus S., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu M.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 22. September 1859 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster vom 25. Februar 1859 zu vernichten und, unter Aufhebung des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu B. vom 20. November 1858, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz an das genannte Kreisgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bernhard F., geboren zu S. am 22. August 1829, ist noch in demselben Jahre, also im Alter von einigen Monaten, von seinen ohne Konsens in das Ausland, nämlich nach dem benachbarten Niederländischen Orte D., auswandernden Aeltern mit dorthin genommen und dort verblieben, hat auch dort in den Niederlanden der dortigen Militairpflicht genügt;

Herrmann A., geboren zu H. am 21. November 1829, ist im Jahre 1839, also im Alter von zehn Jahren, beim Auswandern seiner Geschwister nach den Niederlanden von denselben ohne Auswanderungs-Konsens dorthin mitgenommen und dort verblieben, und

Johann H., geboren zu S. am 14. Juni 1829, ist von seinen vor länger als 14 Jahren (vom Jahre 1857 zurückgerechnet) ohne Auswanderungs-Konsens nach den Niederlanden ausgewanderten Aeltern, damals — also im Alter von 13 bis 14 Jahren — dorthin mitgenommen, von wo er sich im Jahre 1855 nach Amerika begeben hat.

Von der Kreisersatz-Kommission sind diese drei Personen als militairpflichtige Inländer angesehen. Auf Grund eines Attestes jener Kommission, welches nach der Anklage unterm 6. August 1857 dahin ausgestellt ist:

daß die genannten Militairpflichtigen sich zu den von den Verwaltungsbehörden angeordneten Revisionen nicht gestellt, der Aufenthaltort derselben im Inlande nicht ermittelt worden, und daß, der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß die Militairpflichtigen die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

ist gegen die genannten drei Personen, mit dem Antrage, sie nach §. 110 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, Anklage erhoben. Auf stattgehabte öffentliche Vorladung haben sie sich nicht gestellt. Es ist deshalb gegen sie im Termine den 20. November 1858 in contumaciam verfahren worden. Der Richter erster Instanz, das Kreisgericht zu B., hat jedoch am 20. November 1858 erkannt:

daß die drei Angeklagten des Vergehens, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben, nicht schuldig und demnach kostenfrei loszusprechen,

und dieses Erkenntniß ist auf die von dem Staatsanwalt, ohne Anbringung von Novis, eingewandte Appellation, von dem Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster am 25. Februar 1859 bestätigt worden. Hiergegen hat der Ober-Staatsanwalt zu Münster am 3. März d. J. die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, mit der Erklärung, daß er selbige auf unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes gründen werde. Derselbe hat dann, nachdem ihm am 1. April d. J. die Akten mit dem Appellations-Erkenntnisse vorgelegt waren, am 8. April die Beschwerdeschrift eingereicht.

Die Argumentation des ersten Richters, wodurch derselbe die Freisprechung der Angeklagten, wiewohl gegen sie in contumaciam zu erkennen sei, motivirte, ging dahin, daß §. 110 des Strafgesetzbuchs, in Verbindung mit §. 8 des Gesetzes vom 10. März 1856, zur Strafbarkeit eines in das Ausland gegangenen Militairpflichtigen ein freiwilliges Verlassen der Königlichen Lande in der Absicht und zu dem Zwecke, um sich dem Eintritt in den Militairdienst zu entziehen, erfordere, ein solches aber hier bei den Inhalts der Anklage und der derselben beigefügten Verhandlungen konstatirten Umständen (ungeachtet des obigen Inhalts des von der Kreisersatz-Kommission unterm 6. August 1857 ausgestellten Attestes) nicht anzunehmen sei, diese Umstände vielmehr die Annahme ausschlössen, daß das Verlassen der Königlichen Lande Seitens der drei Angeklagten in der bezeichneten Absicht geschehen sei; daß ferner jedenfalls als festgestellt anzunehmen sei, daß die Angeklagten dabei nicht mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hätten, nach

den vorliegenden Umständen sich auch daraus, daß bei dem später erreichten dienstpflichtigen Alter die Angeklagten nicht zurückgekehrt seien, nicht darauf zurückschließen lasse, daß die frühere Auswanderung in der Absicht, sich der Militairdienstpflicht zu entziehen, erfolgt sei, und daß hiernach als festgestellt nicht anzunehmen sei: daß die Angeklagten ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht hätten.

Gegen diese Argumentation berief sich die Staatsanwaltschaft, bei Einwendung der Appellation, auf die in den Erkenntnissen des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. März 1856 (Goltdammers Archiv Bd. IV. S. 558 bis 561) und vom 11. Dezember 1856 (Kriminal-Präjudiz Nr. 222; Goltdammers Archiv Bd. V. S. 265; Entscheidungen Bd. 34 S. 362 bis 366) enthaltenen Ausführungen, und der Appellationsrichter hat sodann die Gründe, aus welchen er das erste Erkenntniß bestätigte, dahin angegeben:

daß die Angeklagten zwar ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und zur Zeit ihres militairpflichtigen Alters sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt hätten, der an Stelle des §. 469 Thl. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts getretene §. 110 des Strafgesetzbuchs jedoch nur dann die ohne Konsens erfolgte Auswanderung mit Strafe bedrohe, wenn damit die Absicht verbunden sei, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen;

daß diese Absicht bei den im Jahre 1829 geborenen drei Angeklagten mit Bestimmtheit zu verneinen sei, da Bernhard F. schon in seinem Geburtsjahre, Johann H. etwa in seinem 14. Lebensjahre, beide aber mit ihren Aeltern die Preußischen Lande verlassen hätten, ebenso Herrmann A., etwa 10 Jahre alt, mit seinen Geschwistern ausgewandert sei, und hiernach bei dem jugendlichen Alter der Angeklagten zur Zeit der Auswanderung, sowie bei dem Umstande, daß sie ihren Aeltern zu folgen verpflichtet gewesen seien, resp. mit ihrer Familie auswanderten, nicht anzunehmen sei, daß die Angeklagten sich durch die Auswanderung dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht hätten;

„daß mit dem Wegfall der Absicht zur Zeit der Auswanderung" — so heißt es weiter — „die Anwendbarkeit des im §. 110 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens ausgeschlossen wird, da, nachdem sie von ihren Aeltern und Verwandten, welchen sie folgen mußten, in ihrer Kindheit in andere Staaten eingeführt worden, wo sie allen Pflichten als Staatsangehörige und hierunter auch der dortigen Militairpflicht genügen müssen, es ihnen unmöglich als gesetzwidrig imputirt werden kann, wenn sie bei Erreichung des 21. Lebensjahres nicht auch nach Preußen zurückkehren, um hier gleichfalls dem Militairdienste zu genügen, wie ja auch, wenn man auf die Worte sehen will, der §. 110 nur der ersten Auswanderung erwähnt und voraussetzt, daß bei dieser Auswanderung böser Wille vorhanden;"

daß ferner, abgesehen von dem Obigen, auch ein Strafverfahren gegen die Angeklagten unzulässig erscheine, da dieselben auf Grund des §. 23 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. für 1843 S. 18) die Eigenschaft als Preußen verloren hätten, weil sie nach der ohne Erlaubniß erfolgten Auswanderung nicht binnen 10 Jahren zurückgekehrt seien, welche Frist, wenn auch noch nicht zur Zeit der eintretenden Militairpflicht, doch zur Zeit der Einleitung der Untersuchung abgelaufen gewesen sei, sonach gegen sie, weil sie nicht mehr Preußische Unterthanen gewesen seien und hier keinen Gerichtsstand mehr gehabt hätten, eine Untersuchung hier gar nicht mehr habe eingeleitet werden können.

Dieser letztere Grund würde als ein selbstständiger das von dem Ober-Staatsanwalt angefochtene Erkenntniß des Appellationsrichters aufrecht erhalten, wenn er nicht als mit angegriffen anzusehen wäre. Er ist aber dadurch, daß in der Nichtigkeitsbeschwerde Verletzung des §. 110 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung, sowie in der weiteren Motivirung auch in Bezug auf diesen Entscheidungsgrund behauptet worden ist, es trete den vom Appellationsrichter angegebenen Gründen entgegen, daß durch eine ohne Erlaubniß der Regierung geschehene, nach §. 127 Thl. II. Tit. 17 des Allg. Landrechts und §. 4 der Verordnung vom 15. September 1818 also verbotene Auswanderung die Eigenschaft eines Preußischen Unterthanen nicht verloren gegangen sei, die Berufung auf das Gesetz vom 31. Dezember 1842 hier nicht maaßgebend sein könne u. s. w., mit angegriffen und als unrichtig bezeichnet. Unrichtig und zwar auf unrichtiger Gesetzesanwendung beruhend, ist er aber in der That.

Der Appellationsrichter geht nämlich, indem er sagt, daß zur Zeit der Einleitung der Untersuchung (den 25. September 1858) die Angeklagten nicht mehr Preußische Unterthanen gewesen seien und hier keinen

Gerichtsstand mehr gehabt hätten, davon aus, daß es nur auf das forum domicilii ankomme, während es doch genügt, wenn auch nur in Bezug auf das noch nicht verjährte Vergehen das forum delicti commissi in hiesigen Landen (bei dem Kreisgericht zu B.) begründet ist (vergl. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 2). Dies Letztere ist aber der Fall. Denn das Vergehen, um welches es sich hier handelt, wird von einem noch wehrpflichtigen Preußen erst begangen durch die Nichtgestellung zum Eintritt in das Preußische stehende Heer zu der Zeit, wo nach dem erreichten Lebensalter die Pflicht im stehenden Heere zu dienen eintritt, und an dem Orte, wo diese Gestellung erfolgen mußte. Durch die Bestimmung im §. 4 und §. 11 Alinea 2 des Gesetzes vom 10. März 1856 (Ges.-Samml. S. 134) wird deshalb auch für das Strafverfahren gegen den Militairpflichtigen als kompetent das Gericht dessen letzten Wohnsitzes oder dessen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsorts (im Inlande) bezeichnet.

Kann sonach jener Entscheidungsgrund des Appellationsrichters nicht als ein selbstständiger richtiger angesehen werden, so erscheint auch der die Verletzung des §. 110 des Strafgesetzbuchs behauptende Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde begründet.

Es macht sich nämlich des im §. 110 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Vergehens (der Militairflüchtigkeit, — vormals der Kantonflüchtigkeit) derjenige schuldig, der

a) ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt,

und

b) sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht.

Beides also muß zusammentreffen. Zu dem Verlassen der Königlichen Lande ohne Erlaubniß (ad a.) muß die Absicht, dadurch sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen (ad b.), hinzukommen, wenn der Thatbestand des §. 110 a. a. O. vorliegen soll. Daß diese Absicht schon bei dem Verlassen der Königlichen Lande ohne Erlaubniß vorhanden war, ist nicht erforderlich; schon nicht nach der Wortfassung des Gesetzes: „und sich dadurch ..... zu entziehen sucht", welche Fassung, — übereinstimmend mit dem Entwurfe vom Jahre 1850—51 §. 98 (vergl. Motive desselben S. 34 und Kommissionsbericht der 2. Kammer S. 69), statt der Fassung, welche das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 10 §. 50, Thl. II. Tit. 20 §. 469, und zwar in Verbindung mit §§. 2 und 3 der Verordnung vom 15. September 1818 (Ges.-Samml. S. 175) und §. 26 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 18), für alle Landestheile des Preußischen Staats, dahin: „die Königlichen Lande verlassen, um sich ..... zu entziehen", der Entwurf von 1843 §. 177 dahin: „die Königlichen Lande verläßt, um sich ..... zu entziehen", der Entwurf von 1847 §. 129 (Bleich, Ausschuß-Verhandlungen Bd. III. S. 247) dahin: „die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch ..... entzieht," die Verordnung vom 4. Januar 1849 §. 1 (Ges.-Samml. S. 48, vergl. Motive derselben im stenographischen Bericht 1849—50 I. Kammer S. 301) und das Gesetz vom 11. März 1850 §. 1 (Ges.-Samml. S. 271) dahin: „Personen, welche, um sich ..... zu entziehen, die Preußischen Lande verlassen", enthielten, — mit Rücksicht auf die durch die neuere Gesetzgebung und namentlich durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 11, 34 begründete, nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkte Auswanderungsfreiheit (vergl. Erkenntniß vom 27. März und 11. Dezember 1856; Goltdammer's Archiv Bd. IV. S. 558 bis 561, Bd. V. S. 265; Entscheidungen Bd. 34 S. 362 bis 366) gewählt worden ist, weil zwar auch zu diesem Vergehen dolus erforderlich ist, es aber nur darauf ankommt, daß dieser dolus, bestehend (vergl. Erkenntniß vom 29. Februar 1856, Goltdammers Archiv Bd. IV. S. 390) in dem Bewußtsein als Preuße zum Dienste im stehenden Heere verpflichtet zu sein, und der Absicht, sich diesem zu entziehen, wenn auch vielleicht früher bei dem Verlassen der Königlichen Lande nicht, doch zur Zeit des Eintritts oder zur Zeit der noch fortdauernden Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, und also bei dem, dem Verlassen der Königlichen Lande ohne Erlaubniß gleichstehenden nunmehrigen Verbleiben im Auslande vorhanden sei.

Daß nun (zu a.) im vorliegenden Falle die drei Angeklagten Eingeborene (Gesetz vom 3. September 1814 §. 1, Ges.-Samml. S. 79) von Geburt oder durch ihre Abstammung Preußen (Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 1 Nr. 1 und 2) waren, daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen haben, und daß sie zu der Zeit, wo sie das zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres verpflichtende Lebensalter erreichten, noch Preußen waren, hat der Appellationsrichter als feststehend angenommen.

Für den auch erforderlichen Nachweis jenes dolus (zu b) hatte Rücksichts der Landestheile, in welchen und für die Zeit, wo das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 36 bestimmte Verfahren stattfand und resp. als Strafe auch noch Vermögens-Konfiskation gedroht war, die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 36 §§. 6, 17, 26 in Verbindung mit dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 10

§§. 49, 50 und mit dem Gesetze vom 15. September 1818 §§. 2 und 3, unter bestimmten Maaßgaben, eine rechtliche Präsumtion aufgestellt. Eine solche giebt auch noch für die jetzige Prozedur und in Bezug auf die jetzt gedrohete Strafe das Gesetz vom 10. März 1856 (Ges.-Samml. S. 133), weil, wie in den Motiven des Gesetz-Entwurfs zu §. 8 (Goltdammers Archiv Bd. 3 S. 868, vergl. auch Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1847 §. 130 S. 46; Bleich, Ausschuß-Verhandlungen Bd. III. S. 249 bis 251, 255 bis 260; Goltdammers Materialien Bd. II. S. 187²) gesagt ist, ohne eine solche der §. 110 des Strafgesetzbuchs seinen Zweck verfehlen würde. Es soll nicht nur auf Grund der von der Landespolizeibehörde auszustellenden Erklärung des im §. 3 angegebenen Inhalts das Verfahren durch öffentliche Vorladung eingeleitet werden (§. 4), sondern auch auf Grund dieser Erklärung die Verurtheilung des Beschuldigten erfolgen,

> „wenn nicht erwiesen wird, daß derselbe die Königlichen Lande nicht ohne Erlaubniß verlassen habe, oder daß Umstände vorhanden seien, welche die Annahme ausschließen, daß er sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe." (§. 8.)

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung würde nicht, und insbesondere nicht, wenn der Beschuldigte gegen sich in contumaciam verfahren läßt, dem erkennenden Richter die Befugniß zu einer solchen Prüfung zustehen, wie sie die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 36 §§. 18, 27 (vergl. Thl. I. Tit. 8 §. 12, Thl. I. Tit. 14 §. 79) den Gerichten zur Pflicht machte. Er würde auf Grund der dem §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 entsprechenden Erklärung der Regierung den Beschuldigten, der nicht erscheint oder keinen Gegenbeweis führt, zu verurtheilen haben, auch wenn er, nach den der Ausstellung jener Erklärung vorhergegangenen Ermittelungen und Verhandlungen darüber, ob Umstände vorhanden seien, welche die Annahme ausschließen, daß der Beschuldigte sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe, eine andere Ansicht haben sollte, als die von der Regierung in jener Erklärung ausgesprochene.

Allein wie schon in dem Erkenntnisse vom 17. März 1858 (Goltdammers Archiv Bd. VI. S. 418) und in dem vom 2. Dezember 1858 (Goltdammers Archiv Bd. VII. S. 103) angenommen ist, hat der erkennende Richter auch von Amtswegen zu prüfen, ob nicht ..... Umstände der gedachten Art vorliegen, und er ist befugt, in Folge solcher Prüfung anzunehmen, daß der Angeklagte nicht in der Absicht, sich dem Eintritt in den Heeresdienst zu entziehen, die Königlichen Lande verlassen, also den im §. 110 des Strafgesetzbuchs vorausgesetzten dolus nicht gehabt habe. Es tritt nämlich bei dem Ausbleiben der öffentlich vorgeladenen Beschuldigten, nach dem Gesetze vom 10. März 1856 §. 6, in Verbindung mit dem hier in Bezug genommenen Artikel 46 Littr. c. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und mit dem hier wieder Rücksichts des zu stellenden Präjudizes angeführten §. 32 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht in contumaciam affirmative Litiskontestation — fingirtes Geständniß — wie im Art. 37 c. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, sondern Kontumazial-Verhandlung ein, bei welcher Beweis aufgenommen wird, namentlich auch die qu. Regierungserklärung als Beweismittel gilt und deshalb auch der Würdigung des erkennenden Richters in Bezug auf Konkludenz und in Bezug auf Uebereinstimmung derselben mit sonst vorliegenden, in der Anklage erwähnten Thatsachen unterliegt. Es ist also zulässig, daß der erkennende Richter, ungeachtet der vorliegenden Regierungserklärung, befinde, es sei, nach vorliegenden Umständen, anzunehmen, daß der öffentlich vorgeladene, aber im Termine nicht erschienene Beschuldigte bei Erlangung des zum Dienste im stehenden Heere verpflichtenden Lebensalters und bis dahin, wo er, durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (seit der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 31. Dezember 1842), seine Eigenschaft als Preuße (§§. 15³, 23 jenes Gesetzes) verlor und damit auch (nach Art. 34 der Verfassungs-Urkunde) seine Wehrpflicht aufhörte, nicht das Bewußtsein, Preuße und als solcher wehrpflichtig zu sein, und demzufolge nicht die Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, gehabt habe.

Schließlich hat nun der Appellationsrichter — mit dem ersten Richter — allerdings das Nichtvorhandensein einer solchen Absicht hier angenommen. Aber er ist dabei — wie auch der erste Richter — von der irrigen Ansicht ausgegangen, daß es in Bezug auf solche Absicht nur auf die Zeit ankomme, wo in dem Lebensalter von resp. noch nicht einem halben Jahre, von etwa 13 Jahren und von 10 Jahren die Angeschuldigten den Preußischen Staat verließen oder aus demselben in das Ausland gebracht wurden. Und da er nur in Folge dieser irrigen Ansicht, ohne eine Prüfung obiger Art vorzunehmen, den §. 110 des Strafgesetzbuchs unangewendet gelassen hat, so hat er dies Gesetz allerdings verletzt.

Deshalb war das angefochtene Erkenntniß zu vernichten.

Eine anderweite Entscheidung in der Sache selbst kann aber noch nicht erfolgen, vielmehr war, mit Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz, die Sache in die erste Instanz zurückzuweisen. Denn erstens ist bei der öffentlichen Vorladung der schon von dem Appellationsrichter bemerklich gemachte Fehler vorgefallen. Von der letzten Bekanntmachung der Vorladung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes (vom 6. November 1858) und selbst von der zweiten im Anzeiger (vom 23. Oktober 1858) bis zu dem Termine den 20. November 1858 ist nicht eine einmonatliche Frist verblieben. (Gesetz vom 10. März 1856 §. 6, Ges.-Samml. S. 134; Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 47 Alinea 2). Sodann fehlt aber zweitens auch dem ganzen Verfahren die ordnungsmäßige Grundlage. Das Gesetz vom 10. März 1856 verlangt als Grundlage für die Einleitung des Verfahrens (§. 4) und als Grundlage für die Verurtheilung, namentlich im Falle eintretender Kontumaz (§. 8), eine Erklärung der Landespolizei-Behörde des im §. 3 angegebenen Inhalts. Die Landespolizei-Behörde (Regierung) soll die gedachte Erklärung ausstellen, weil, wie in den Motiven des Gesetz-Entwurfs (Goltdammers Archiv Bd. III. S. 868, vergl. Bd. IV. S. 286, 288) angegeben wurde, auch sie erst prüfen soll, ob nicht Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung ausschließen, daß der Militairpflichtige durch Verlassen der Königlichen Lande ohne Erlaubniß sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe. Das, nicht einmal zu den Akten gekommen, nur seinem Inhalte nach in der Anklage angegebene Attest der Kreisersatz-Kommission vom 6. August 1857 genügt also nicht.

Nr. 174/59. Cr. II. (Ober-Trib.).

I. 4574. Criminalia II. Vol. I.I

Num. 124.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Oktober 1859.

Der Art. 97 des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811, welcher bestimmt, daß die Friedensrichter nicht Ergänzungsrichter bei den Arrondissementsgerichten sein können, bezog sich nur auf das früher bestehende Institut der ein- für allemal ernannten Ergänzungsrichter (Art. 22, 64 a. a. O.), welches die neue Justiz-Organisation beseitigt hat.*)

Die durch Ministerial-Verfügung vom 4. Februar 1825 erfolgte Gestattung der aushülflichen Zuziehung gewisser Friedensrichter zur Ersetzung eines fehlenden Mitgliedes des Landgerichts stand dem Justiz-Minister zu, und ist daher maaßgebend.

Gegen ein Urtheil der korrektionellen Appellations-Kammer des Landgerichts zu E., bei welchem neben vier Mitgliedern des Landgerichts der Landgerichts-Assessor und kommissarische Friedensrichter H., dieser zugezogen in Ermangelung anderer Richter, konkurrirte, hat der Beschuldigte am 1. Juli dess. Jahres den Kassations-Rekurs angemeldet. Zur Rechtfertigung desselben hat der Advokat-Anwalt K., sein Vertheidiger, Verletzung des Art. 97 des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 behauptet, indem er anführt, daß die korrektionelle Appellations-Kammer in der Sitzung vom 30. Juni 1859 aus vier Mitgliedern des Königlichen Landgerichts und aus dem kommissarischen Friedensrichter H., Assessor beim Königlichen Landgericht zu E., bestanden habe. Letzterer sei nicht Mitglied des Landgerichts zu E. und in seiner Eigenschaft als Friedensrichter gesetzlich unfähig, als Mitglied des Landgerichts zu fungiren, wie dies Art. 97 a. a. O., der durch keine später publizirte abändernde Bestimmung aufgehoben sei, ausdrücklich bestimme.

---

*) Zu vergleichen ist für das linke Rheinufer das Dekret vom 6—27. März 1791 Art. 1, publizirt für die Rheinischen Departements durch Réglement sur l'ordre judiciaire du 4. pluv. VI. Art. 23, 24.

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., hat durch Urtheil vom 27. Oktober 1859 (II. Nr. 278) den Kassations-Rekurs verworfen und den Kassationskläger in die gesetzliche Strafe und in die Kosten verurtheilt, indem es erwog:

daß zwar nach Art. 97 des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 die Friedensrichter nicht Ergänzungsrichter bei den Arrondissementsgerichten sein können;

daß indessen diese Bestimmung sich nur auf das Institut der in jenem Dekrete bezeichneten Ergänzungsrichter bezog, welche nach Art. 22 und 64 a. a. O. in einer bestimmten Anzahl ein- für allemal speziell ernannt wurden und an allen Sitzungen des Tribunals Theil nehmen konnten, — ein Institut, welches nicht mehr besteht, vielmehr in Folge der neuen Gerichts-Organisation beseitigt worden ist;

daß auch durch das Ministerial-Reskript vom 4. Februar 1825 verordnet worden ist, daß die am Sitze der Landgerichte angestellten Friedensrichter bei allen Landgerichten als Hülfsarbeiter zugezogen werden sollen, und denselben für dergleichen Fälle ein- für allemal, gleich den Assessoren, ein Votum ertheilt werde;

daß die Befugniß des Justiz-Ministers zur Erlassung jener Verordnung nach Maaßgabe der Organisations-Verfügung vom 19. November 1818 feststeht, mithin das vorgetragene Kassationsmittel als unbegründet zu verwerfen ist.

Nr. 278/59. Cr. II. (Ober-Trib.).

I. 4575. Rhein. Gen. 47. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Dezember 1859. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Grasso im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Baur im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendarius Fechner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

die Referendarien Fülleborn, Sasse und Homeyer im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Boguslav Albert Otto Friedrich Müller bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg;

der Gerichts-Assessor Nitze ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Konstantin Eggebrecht bei dem Kammergericht,

der Auskultator Albert Gustav von Gizycki bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,

der Auskultator Karl Friedrich Nixdorff bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Robert Förster (I.) bei dem Appellationsgericht in Stettin;

die Appellationsgerichts-Referendarien Eylardi in Hamm und Hennemann in Münster sind aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Gantzer ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Schultze in Brandenburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;

der Gerichts-Assessor Lympius ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern ernannt, und

der Kreisrichter Hüffer in Wiedenbrück an das Kreisgericht in Paderborn versetzt worden.

Der Kreisrichter Rieger in Neiße ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Girndt in Lübben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Fromme zu Seehausen i. d. Altm. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seehausen, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Hacker in Ueckermünde ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 125.

Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1859, — betreffend die Form der Erkenntnisse in Civil- und Criminalsachen.

Es ist in neuerer Zeit bemerkt worden, daß mehrere Gerichte in den Erkenntnissen, insbesondere in Strafsachen, die Entscheidungsgründe nicht als ein selbstständiges Ganze fassen, sondern in der Form von Erwägungsgründen dem Tenor des Urtels voranschicken.

Wenngleich sich gegen dies Verfahren in einfachen Sachen nichts zu erinnern findet, so führt dasselbe doch in verwickelten Sachen zu einer so komplizirten Satzbildung, daß die Klarheit und Uebersichtlichkeit darunter leidet.

Die Gerichte werden deshalb angewiesen, für die abzufassenden Urtheile, sowohl in Civil- als in Kriminalsachen, die in der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 13 §§. 7 und 38 und in der Kriminal-Ordnung §§. 488 und 491 bezeichnete Form, nach welcher die Erkenntnißformel voranzuschicken und die Gründe der Entscheidung demnächst hinzuzufügen sind, als Regel festzuhalten, und die Einschaltung der Entscheidungsgründe vor der Urtelsformel auf die einfachen Sachen zu beschränken, in denen die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Erkenntnisses durch die Anwendung dieser Methode nicht leidet.

Berlin, den 12. Dezember 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 Anwendung findet.
I. 4444. E. 41. Vol. II.

Num. 126.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. Oktober 1859.

1) Der Zweck der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837, vom 19. Juni 1845 und vom 6. November 1856 ging nur dahin, ein Minimum des Schutzes des Autorenrechts gegen den Nachdruck zu gewähren. Dies gilt namentlich auch von dem allegirten Beschlusse vom 6. November 1856. Daher sind durch denselben weiter gehende Begünstigungen der älteren Preußischen Gesetze nicht beseitigt.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 6 (Ges.-Samml. S. 165).
Publikations-Patent vom 29. November 1837 (Ges.-Samml. S. 161).
Verordnung vom 5. Juli 1844 (Ges.-Samml. S. 261).
Publikations-Patent vom 16. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 149).
Patent vom 26. Januar 1857 (Ges.-Samml. S. 93).

2) Im Falle des §. 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ist die Frage: ob ein Werk „widerrechtlich vervielfältigt“ sei, nur nach Preußischem Recht zu beantworten; das Verbot des Verkaufs solcher Werke bezieht sich daher auch auf die im Auslande gedruckten Werke, sobald sie nur nach Preußischen Gesetzen für Nachdruck zu erachten sind, sollte dieses auch am Orte ihres Erscheinens nicht der Fall sein.

3) Die Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen-Vereins über die Höhe der wegen Nach-

drucks zu leistenden Entschädigung ist nicht wesentlich; wenn in dieser Beziehung von keiner Seite ein Antrag gestellt ist, kann der Instanzrichter davon absehen und die Schätzung selbst vornehmen.

Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 17 (Ges.-Samml. S. 165).
Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Ges.-Samml. von 1846 S. 149).

4) Nach Rheinischem Strafverfahren ist jeder von mehreren Kassationsklägern gehalten, die Sukkumbenzstrafe zu hinterlegen, wenn sie verschiedene Interessen haben.

Gesetz vom 14. Brumaire V. Art. 1.
Rheinische Strafprozeß-Ordnung Art. 419, 420.

In der Untersuchung wider die Buch- und Musikalienhändler A. J. T. und F. J. G. zu C. verwarf das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1859 den Kassationsrekurs gegen das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu C. vom 27. Mai 1859 und verurtheilte die Kassationskläger, sowohl dem Staate, als dem Intervenienten gegenüber, in die Kosten dieses Verfahrens, sowie in die gesetzliche Sukkumbenzstrafe, und zwar aus folgenden Gründen:

in Erwägung auf das erste Kassationsmittel: daß durch den §. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 den Erben eines Autors für die Dauer von 30 Jahren nach dessen Tode Schutz gegen Nachdruck seiner Werke zugesichert worden ist, dieser Schutz mithin hinsichtlich der Werke von Carl Maria v. Weber, welcher nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters am 5. Juni 1826 verstorben ist, nach Maaßgabe dieses, die musikalischen Kompositionen gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des §. 35 a. a. O. in sich begreifenden Gesetzes bis zum Jahre 1856 zu Recht bestand, daß dieser Schutz durch §. 2 der Verordnung vom 5. Juli 1844 dahin erweitert worden ist, daß derselbe zum Vortheil derjenigen Autoren, welche bei Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 nicht mehr am Leben waren, noch 30 Jahre nach Publikation dieses Gesetzes, mithin bis zum Jahre 1867, dauern solle; daß das hierdurch gewährte Recht durch den mittelst Patents vom 26. Januar 1857 publizirten Bundesbeschluß vom 6. November 1856, dessen Wirksamkeit an die Seitens der Instanzrichter nicht als vorhanden festgestellte Bedingung geknüpft ist, daß die in Rede stehenden Kompositionen Carl Maria v. Webers noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetz oder Privilegium gegen Nachdruck geschützt seien, nicht beeinträchtigt worden ist, indem der Zweck der die vorliegende Materie betreffenden Bundesbeschlüsse, wie dies in Art. 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und in Nr. 6 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ausdrücklich gesagt ist, im Allgemeinen nicht auf Feststellung eines Maximums, sondern vielmehr eines Minimums der Autoren- und Verlagsrechte gerichtet war, der Bundesbeschluß vom 6. November 1856 auch seiner speziellen Wortfassung nach nur eine Erweiterung der durch den Beschluß vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 bundesrechtlich gewährten Autoren- und Verlagsrechte erstrebt, dagegen niemals beabsichtigt hat, die durch die Partikulargesetze oder Privilegien etwa begründeten weiteren Rechte derselben, deren jura quaesita in den betreffenden Einzelstaaten zu mindern; daß es daher Seitens der inländischen Gesetzgebung eines die Aufrechthaltung jener weitergehenden Rechte sicherstellenden Vorbehaltes, wie er dem Publikations-Patente vom 29. November 1837 zum Bundesbeschlusse vom 9. desselben Monats ausdrücklich beigefügt war, nicht bedurfte, jener Vorbehalt vielmehr stillschweigend und von Rechts wegen Platz greift;

in Erwägung auf das zweite Kassationsmittel: daß die im §. 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 enthaltene Strafbestimmung gegen denjenigen, „welcher widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkaufe hält", selbstredend dahin zu verstehen ist, daß die Widerrechtlichkeit der Vervielfältigung lediglich nach dem inländischen Gesetze beurtheilt werden muß, mithin den im Auslande bewirkten Nachdruck ebensowohl umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe am Orte seines Erscheinens strafbar gewesen ist oder nicht; daß jene Strafbestimmung zwar nur gegen denjenigen in Anwendung zu bringen ist, welcher wissentlich ein widerrechtlich vervielfältigtes Werk zum Verkaufe hält, mithin jene Widerrechtlichkeit gekannt hat; daß indessen das angegriffene Urtheil jenen Rechtsgrundsatz nicht verkannt, vielmehr nur die Seitens der Beschuldigten aufgestellte Behauptung: „daß sie keinenfalls diesen Nachdruck wissentlich zum Verkaufe gehalten hätten, da sie weder mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt gewesen seien, noch auch von den Warnungen und Protesten, wie sie von S. namentlich in dem Leipziger Börsenblatte,

veröffentlicht worden, Kenntniß erhalten hätten", durch die Erwägung zerstört hat, daß die Unkenntniß der Gesetze von den Beschuldigten um so weniger zu ihrer Rechtfertigung angerufen werden könne, als sie vermöge ihres Gewerbes vorzugsweise angewiesen waren, sich mit den desfallsigen Gesetzen bekannt zu machen, und dieselben auch zugeben, theils durch die von H. veröffentlichte Notiz, die gerade vorzugsweise gegen die Proteste des S. gerichtet war, theils durch andere Zeitungsnachrichten mit den Ansprüchen des S. bekannt geworden zu sein, ohne deshalb von dem Feilhalten der betreffenden Kompositionen in den fraglichen Ausgaben Abstand genommen zu haben; daß auch nach den jener Erwägung unmittelbar vorhergegangenen Ausführungen des ersten Richters hinsichtlich der materiellen Berechtigung des Intervenienten nicht daran gezweifelt werden kann, daß hier das Wort „Ansprüche" nicht in der Bedeutung von bloßen Prätensionen, sondern von wirklichen Rechten gebraucht worden ist, die positive Kenntniß der letzteren Seitens der Beschuldigten mithin durch das angegriffene Urtheil thatsächlich festgestellt worden ist;

in Erwägung auf das dritte Kassationsmittel: daß die im §. 17 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 angeordnete Einholung des Gutachtens des Sachverständigen-Vereins zur Feststellung der Entschädigung, falls dieselbe bestritten wird, schon nach allgemeinen Interpretationsregeln nicht als eine sakramentelle, den Richter schlechthin verbindende, anzusehen ist, vielmehr auf Antrag der Interessenten, mithin auch auf Grund ihres Schweigens in beiden Instanzen, von derselben Umgang genommen werden kann, wie dies auch durch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (publizirt den 6. Januar 1846, Ges.-Samml. S. 149) ausdrücklich bestimmt ist, indem nach Nr. 7 ebendas. die über das Vergehen des Nachdrucks erkennenden Richter in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, das Gutachten von Schriftstellern ꝛc. zu erfordern haben;

in Erwägung endlich auf das vierte Kassationsmittel: daß der Instanzrichter bei Abmessung der Strafe und der Entschädigung auf das im Gesetze vom 11. Juni 1837 bestimmte Minimum erkennen zu wollen erklärt und auch wirklich erkannt hat, hiermit aber weder jenes Gesetz, noch auch den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 verletzen konnte, da dieser letztere überhaupt kein Minimum, sondern nur ein relatives Maximum festsetzt, überdies das im Gesetze vom 11. Juni 1837 bestimmte Strafminimum nach der Ausführung ad 1 nicht alterirt;

in Erwägung, daß die beiden Beschuldigten ganz verschiedene Interessen vertreten, auch nicht wegen einer und derselben Thathandlung verfolgt worden sind, mithin, ungeachtet der aus prozessualischen Gründen erfolgten Verbindung der Sachen, gleichmäßig zur Hinterlegung der Sukkumbenzstrafe verpflichtet waren, deren beiderseitige Verwirkung daher auch auszusprechen ist.

Nr. 219/59. Cr. II. (Ober-Trib.).
I. 4683. N. 3. Vol. VIII.

Num. 127.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Februar 1859.

Die Entscheidung darüber, ob für eingebrachtes gemischtes Mehl eine Steuer zu entrichten und welcher Steuersatz in Anwendung zu bringen sei, steht nicht den Gerichten, sondern den Steuerbehörden zu. Dies gilt auch in dem Falle, wenn wegen der Einbringung des gemischten Mehls bereits eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet und von den Gerichten dahin erkannt worden ist, daß eine Steuerdefraudation nicht stattgefunden habe.

Dagegen ist der Rechtsweg zulässig, wenn der angebliche Defraudant eine Entschädigung dafür verlangt, daß das eingebrachte Mehl von der Steuerbehörde in Beschlag genommen und der Werth desselben durch die längere Aufbewahrung vermindert worden ist.

Erkenntniß vom 14. April 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 201).

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in

der bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. anhängigen Prozeßsache
des Kaufmanns und Konsuls Sp. zu St., Klägers,
wider
den Königlichen Steuerfiskus, vertreten durch das Königliche Haupt-Zollamt zu St., Verklagten, betreffend die Erstattung
I. von 80 Thalern 23 Sgr. 9 Pf. als angeblich zu viel erhobener Steuer von $114\frac{1}{16}$ Centnern Roggen, der mit Weizen vermischt gewesen, und
II. von 70 Thalern 17 Sgr. 5 Pf. als dem Werthe von $17\frac{10}{16}$ Centnern Roggen, welcher, nachdem er von dem Haupt-Zollamte in Beschlag genommen, unter dessen Verschlusse eine Werthsverminderung erlitten haben soll,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in Betreff des ersten Klagepunktes für unzulässig, in Betreff der ad II. geltend gemachten Entschädigungsforderung dagegen für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher bei dem ersten Anspruche für begründet, bei dem letzteren für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Bei dem Kaufmann und Konsul Sp. wurde durch das Haupt-Zollamt St. am 29. Januar 1856 von dem auf der Dampfmühle des Ersteren befindlichen Getreide eine Quantität, welche als Roggen mit Gerste vermischt deklarirt und deshalb zum zweiten Steuersatze zu versteuern war, in Beschlag genommen, weil die Steuerbehörde in diesem Getreide so viel Weizen zu finden meinte, daß das Gemenge als Weizen nach dem ersten Steuersatze zu versteuern wäre, und sie daher eine Steuerdefraudation für verübt ansah. Es ward deswegen die gerichtliche Untersuchung eingeleitet, die jedoch den Ausgang nahm, daß in allen gerichtlichen Instanzen Freisprechung von der Anklage der Steuerdefraudation erfolgte, indem die Gerichte als festgestellt erachteten, daß die vorgefundene Beimischung von Weizen so geringfügig gewesen sei, daß dadurch die Qualität des Mehls nicht im Geringsten verbessert werden konnte, und daher der §. 5 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 nicht verletzt worden sei.

Noch während der Dauer dieser Untersuchung wurde von der Steuerbehörde dem Kaufmann Sp. der größte Theil des mit Beschlag belegten und inzwischen zu Mehl und resp. Kleie vermahlenen Getreides gegen Kaution und mit Vorbehalt des Steueranspruchs frei gegeben, mit der Bedingung, dies Mahlgut aus der Mühle zu entfernen; demnächst aber durch Verfügung des Haupt-Zollamts vom 21. August 1856 von dieser auf $114\frac{1}{16}$ Centner in Körnern berechneten Quantität die Steuer des ersten Satzes mit 107 Thalern 21 Sgr. 9 Pf. eingefordert, und da Sp. die Zahlung verweigerte, exekutivisch von ihm eingezogen.

Eine zweite Post von $17\frac{10}{16}$ Centnern in Körnern ward noch länger in Beschlag gehalten, wurde aber später — auch noch während der Dauer der Untersuchung — von der Steuerbehörde aus der Mühle des 2c. Sp. abgeholt und — wie derselbe angiebt — ohne ihn vorher zu benachrichtigen, öffentlich versteigert, und dafür nur die Summe von 22 Thalern 15 Sgr. 6 Pf. gelöset.

Nachdem nun die Untersuchung in dem gerichtlichen Wege den oben schon erwähnten günstigen Ausgang genommen, hat der Kaufmann Sp. gegen den Fiskus bei dem Kreisgericht zu St. die nachstehenden zwei Ansprüche im Wege der Klage erhoben, da die Steuerbehörde ihn mit denselben zurückgewiesen. Er fordert:

1) Erstattung desjenigen Steuerbetrages, um welchen die von ihm eingezogene Steuer höher ist, als die Steuer vom Roggenmehl, die er, seiner Meinung nach, nur zu erlegen schuldig gewesen; und er gründet diesen Anspruch auf die durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochene Freisprechung von der Anklage einer Steuerdefraudation, und die dadurch erwiesene Thatsache, daß das Getreide, von welchem er den höchsten Steuersatz zu zahlen gezwungen worden, kein demselben unterworfenes Gemisch von Roggen und Weizen, wie die Steuerbehörde angenommen hat, gewesen sei. Der Unterschied zwischen beiden Steuersätzen beträgt 80 Thaler 23 Sgr. 9 Pf., und er verlangt daher Erstattung dieser Summe. Zur Unterstützung dieser Forderung wird außerdem in der Klage noch angeführt, daß das Haupt-Zollamt, wenn es bei der im Laufe jener Untersuchung erfolgten Freigebung der $114\frac{1}{16}$ Centner Mahlwerk, unter dem unbestimmten Vorbehalte

ihrer Versteuerung, die Steuer des Weizenmehls verstanden, ihm dies hätte eröffnen müssen, da er alsdann nur nöthig gehabt haben würde, dies Mehl aus dem Steuerbezirk hinauszubringen, in welchem Falle es steuerfrei gewesen sein würde. Das Zollamt habe aber nur Entfernung des Mehls aus der Mühle verlangt, und ihn dadurch zu dem Glauben verleitet, daß er dasselbe ohne Gefahr in der Stadt verkaufen könne, wo es dann nur als Roggenmehl veräußert worden, was es in der That nur gewesen sei.

2) Verlangt Kläger Ersatz des Schadens, der ihm durch die Beschlagnahme und demnächst durch den Verkauf der $17\frac{10}{16}$ Centner Roggen erwachsen ist. Er führt an, dieser Roggen sei ebenfalls in der gerichtlichen Untersuchung als ein solcher, der nicht mit Weizen gemischt sei, und daher nicht dem ersten Steuersatze unterliege, anerkannt worden, und das Zollamt erkenne dies selbst an, indem es ihm die für diesen Roggen gelöseten 22 Thaler 15 Sgr. 6 Pf. in der Verfügung vom 6. Februar 1858 angeboten habe. Allein dieser Roggen sei bei der im Monat Mai 1856 von dem Zollamte selbst veranlaßten Abschätzung auf 4 Thaler für den Centner tarirt, und dies durch die Verfügung dieser Behörde vom 25. Mai 1856 ihm (dem Kläger) bekannt gemacht worden, und wenn nun der Roggen unter dem Verschlusse des Zollamtes dergestalt im Werthe verloren habe, daß bei der ohne sein Wissen vorgenommenen Versteigerung desselben nur jener geringe Erlös erlangt worden sei, so müsse ihm der dadurch entstandene Schaden ersetzt, d. h. der volle frühere Werth des Roggens vergütet werden. Kläger verlangt daher ferner vom Fiskus Zahlung dieses Werthes mit 70 Thalern 17 Sgr. 5 Pf.

Das Kreisgericht zu St. leitete den Prozeß ein, weil es das gerichtliche Verfahren bei dem zweiten Punkte der Klage für zulässig, bei dem ersten zweifelhaft fand; noch vor Beantwortung der Klage erhob jedoch der Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin durch Beschluß vom 8. April 1858 den Kompetenz-Konflikt, worauf dann der Rechtsweg einstweilen eingestellt worden ist.

Beide Parteien sind hiervon benachrichtigt worden, haben jedoch keine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt abgegeben.

Das Kreisgericht zu St. erachtet jetzt in seinem Bericht vom 16. Juni deff. Jahres den Kompetenz-Konflikt bei dem ersten Klagepunkte für begründet, dagegen hält es den zweiten Klagepunkt für einen völlig privatrechtlichen Anspruch, und deshalb hier den Rechtsweg für zulässig, wobei es für jetzt gar nicht darauf ankomme, ob derselbe an sich gegründet sei. Das Appellationsgericht zu Greifswald tritt diesen Erklärungen des Gerichts erster Instanz bei.

In dem Beschlusse des Provinzial-Steuer-Direktors wird zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts bei dem ersten Klagepunkte wesentlich nur aus den von dem Kompetenz-Gerichtshofe schon in früheren Fällen erlassenen Entscheidungen deduzirt: daß nur die Steuerbehörde darüber zu entscheiden habe, welcher Steuersatz in einem gegebenen Falle zur Anwendung zu bringen sei, und daß hierin auch der Umstand nichts ändere, daß der Einbringende wegen Steuerdefraudation zur Untersuchung gezogen und vom Gericht für nicht schuldig erklärt worden sei.

Bei dem zweiten Klagepunkte macht der Provinzial-Steuer-Direktor theilweise Thatsachen geltend, von denen in der Klage nichts enthalten ist, die daher auch noch nicht feststehen. Dahin gehört, daß der Verkauf der $17\frac{10}{16}$ Ctr. Getreide am 12. Mai 1857 stattgefunden habe, nachdem der Kläger auf die Aufforderung des Haupt-Zollamtes vom 10. März 1856 diese, wie die anderen Mahlposten, gegen Niederlegung ihres abgeschätzten Werthes binnen acht Tagen zurückzunehmen, eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben, auch gegen die Fortschaffung dieser $17\frac{10}{16}$ Ctr. aus seiner Mühle, wo sie bis dahin unter amtlichem Verschlusse aufbewahrt worden, nach dem Haupt-Zollamts-Lokale keinen Einspruch erhoben habe, obgleich ihm nicht unbekannt habe sein können, daß dieser Transport der fraglichen Körner, welche durch die lange Lagerung und durch Ungeziefer so sehr gelitten gehabt, daß sie nach erfolgter Reinigung nur noch 13 Ctr. 95 Pfd. Körner und 44 Pfd. Abfall gegeben hätten, in der Absicht, sie zu verkaufen, geschehe. Der Verkauf sei nothwendig gewesen, wenn die Körner nicht gänzlich verderben sollten. — Ueber diese Thatsachen beruft sich der Provinzial-Steuer-Direktor auf die Untersuchungs-Akten des Haupt-Zollamts St. wider Sp., und er stellt sodann den Grundsatz auf: daß die Berechtigung, darüber zu befinden, welche Ansprüche die Steuerverwaltung aus Anlaß einer von ihr anhängig gemachten, ihrem Ressort angehörigen Untersuchung zu befriedigen habe, den Gerichten nicht zustehe. Die Steuerbehörde sei zur Einleitung der Untersuchung in dem vorliegenden Falle, wo es sich um eine Mahlsteuer-Defraudation gehandelt habe, gesetzlich berechtigt gewesen, ebenso namentlich

auch zufolge §. 91 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 zur Beschlagnahme der Sachen, an denen das Verbrechen verübt worden. Wollte man in einem solchen Falle eine gerichtliche Klage der Betheiligten zulassen, so würde das darauf hinauslaufen, den Gerichtsbehörden das Recht zur Beurtheilung der Legalität des Verfahrens der Steuerverwaltung einzuräumen, und dies laufe der bestehenden Steuerverfassung zuwider. Auch leuchte es ein, daß die Freisprechung des Angeklagten in der gerichtlichen Untersuchung das gesetzmäßige Verfahren, welches die Steuerbehörde während der Administrativ-Untersuchung beobachtet habe, nicht nachträglich beeinträchtigen könne.

Was nun die Entscheidung über den ersten Klagepunkt betrifft, so ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe schon wiederholt in Fällen dieser Art der Rechtsweg für unzulässig erachtet, und es ist dies namentlich durch das im Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1855 Seite 201 abgedruckte Erkenntniß in einem ganz gleichen Falle, wie der vorliegende, geschehen, wo dem Kläger ebenfalls eine Quantität Roggen, als mit Weizen gemischt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen, gegen Kaution zwar freigegeben, aber nachdem derselbe durch gerichtliches Erkenntniß der Defraudation nicht schuldig erklärt worden, dennoch die Steuer für Weizenmehl von der Steuerbehörde erhoben und aus der deponirten Kaution einbehalten worden war. Er klagte — neben anderen Ansprüchen, auf die es gegenwärtig nicht ankommt — auf Rückzahlung des, seiner Meinung nach, zuviel erhobenen Steuerbetrages, da nach seiner Freisprechung von der Anklage feststehe, daß er wirklich nur Roggenmehl eingeführt, also auch nicht Weizenmehl zu versteuern gehabt habe, und diese Steuer daher ohne Recht von ihm eingezogen worden sei. Und nachdem der Kompetenz-Konflikt erhoben war, erklärte Kläger denselben für unbegründet, weil seine rechtskräftige Freisprechung einen besonderen Grund der Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung jener höheren Steuer bilde, im Sinne des §. 79 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts, und weil überdies nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 in den von den Gerichten rechtskräftig entschiedenen Sachen der Kompetenz-Konflikt nicht erhoben werden dürfe. Diese beiden Gründe können es auch nur sein, die in dem gegenwärtigen Falle für den Kläger, der — wie erwähnt — sich über den Kompetenz-Konflikt nicht geäußert hat, sich würden anführen lassen. Denn da, wie ebenfalls schon in früheren Fällen, angenommen worden ist, auch die indirekten Steuern zu den allgemeinen Anlagen gehören, deren der §. 78 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts gedenkt, und über deren Entrichtung der Rechtsweg nur in den §. 79 daselbst aufgeführten Ausnahmefällen stattfinden darf, so kann es sich, in Konsequenz dieses Grundsatzes, nur fragen, ob der Kläger eine solche Ausnahme für sich anzuführen, also zu behaupten vermag, daß er aus einem „besonderen Grunde", wie §. 79 sich ausdrückt, von der Steuerentrichtung befreit sei.

Als einen solchen besonderen Grund würde man es mit jenem älteren Urtheil vom 14. April 1855 gelten lassen müssen, wenn die ordentlichen Gerichte ausdrücklich, wiewohl mit Ueberschreitung ihrer Kompetenz, dahin erkannt hätten, daß das in Beschlag genommene Mehl nur mit der geringeren Roggenmehlsteuer, und nicht mit der höheren Steuer des Weizenmehls zu besteuern sei, indem die Steuerbehörde sich diesem Ausspruche würde fügen müssen, weil gerade für solche Fälle rechtskräftiger Entscheidungen der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 den Kompetenz-Konflikt ausschließt, aber diese letztere Vorschrift würde auch nur dann zutreffen, wenn eine solche Festsetzung im Tenor des gerichtlichen Erkenntnisses wirklich enthalten wäre, wogegen die Gründe des Erkenntnisses bekanntlich nicht Rechtskraft erlangen.

Nach der eigenen Anführung des Klägers hat das in der Untersuchungssache ergangene, jetzt nicht beigebrachte Urtel nur entschieden, daß eine Steuerdefraudation nicht stattgefunden habe; ein gerichtlicher Ausspruch des Inhalts: daß nicht die Weizensteuer zu erheben sei, ist nicht ergangen und konnte gar nicht erfolgen, nach der verfassungsmäßigen Abgrenzung der richterlichen Befugnisse; und es ist daher weder §. 79 Tit. 14 Thl. II. des Allg. Landrechts, noch §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 anwendbar, mithin der Kompetenz-Konflikt begründet.

Was dagegen den zweiten Klagepunkt betrifft, so ist dieser nichts weiter als eine Entschädigungs-Forderung. Der Kläger behauptet, daß die 17$\frac{10}{16}$ Ctr. Roggen, welche bei ihm wegen der angeblich daran verübten Steuerdefraudation in Beschlag genommen worden, und die damals nach der von der Steuerbehörde selbst veranlaßten Taxe auf einen Werth von 4 Thalern pro Centner gewürdigt seien, während der Dauer der Beschlagnahme so gelitten hätten, daß, als das Haupt-Zollamt endlich zu ihrem öffentlichen Verkaufe geschritten sei, für das Ganze nur 22 Thaler 15 Sgr. gelöst worden; er hält sich deshalb für berechtigt, jenen höheren Werth mit 70 Thalern 17 Sgr. 5 Pf. vom Fiskus erstattet zu verlangen, während das Zollamt zu St. ihm nur die Auktionslosung, nachdem er freigesprochen worden, angeboten hat.

Warum nun über einen solchen Schadensanspruch ein Prozeß nicht sollte stattfinden können, ist nicht zu ersehen. Es muß natürlich ganz dahingestellt bleiben, ob Kläger mit demselben durchdringen wird, ob derselbe namentlich gegen den Fiskus stattfindet, oder vielmehr gegen diejenigen Beamten gerichtet werden müßte, denen ein Versehen bei der Aufbewahrung des in Beschlag genommenen Getreides zur Last fällt, und welchen Einfluß die Behauptung des Provinzial-Steuer-Direktors: daß dem Kläger die Freigebung des Getreides gegen Sicherstellung dessen Werthes vergeblich angeboten worden sei, haben könne; denn diese Fragen haben mit der über die Zulässigkeit des Rechtsweges nichts gemein.

Der Provinzial-Steuer-Direktor widerspricht demselben, weil die Gerichte nicht befugt seien, darüber zu befinden, welche Ansprüche die Steuerverwaltung aus Anlaß einer von ihr anhängig gemachten, ihrem Ressort angehörenden Untersuchung zu befriedigen habe; er weist ferner darauf hin, daß die Steuerbehörde zur Einleitung der Untersuchung im vorliegenden Falle berechtigt und auch zur Beschlagnahme der Waaren, unter gewissen Voraussetzungen, befugt gewesen sei, und er meint endlich, daß die Gerichte die Legalität des beobachteten Verfahrens der Steuerbehörde nicht zu prüfen hätten.

Von einer solchen Prüfung soll aber auch hier nicht die Rede sein. Der Kläger hat in seiner Klage nicht behauptet, daß die Steuerbehörde bei Einleitung der Untersuchung und durch die Beschlagnahme seines Mahlwerkes ungesetzlich verfahren habe, man kann vielmehr seine — freilich nicht durch einen Rechtskundigen und nicht sehr korrekt gefaßte — Klage nicht anders auffassen, als daß er nur in dem Mangel der gehörigen Aufbewahrung resp. Bearbeitung des mit Beschlag belegten Getreides den Grund der erlittenen Beschädigung findet, und wenn es an der gehörigen Aufbewahrung wirklich gefehlt haben sollte, so wäre dadurch, ganz unbeschadet jeder Legalität der eingeleiteten Maaßregeln, bei deren Fortdauer der Kläger in einer Weise beschädigt worden, die keine nothwendige Folge der Einleitung der Untersuchung und der erfolgten Beschlagnahme gewesen sein würde. Der §. 91 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, auf welchen der Provinziel-Steuer-Direktor sich noch speziell bezieht, gestattet nur der Steuerbehörde, zur Beschlagnahme der Waaren zu schreiten, sobald dies zum Beweise der begangenen Kontravention oder zur Sicherung der Staatskasse wegen Steuer, Strafe und Kosten erforderlich ist, beweist also nichts in der hier in Betracht kommenden Beziehung. Die Steuerbehörde, welche Waaren wegen angeblich verübter Steuerdefraudation in Beschlag nimmt, hat doch auch für deren zweckmäßige Aufbewahrung zu sorgen.

Sowohl die allgemeinen Vorschriften des 6. Titels Thl. I. des Allg. Landrechts, wie die spezielleren im Tit. 10 §§. 89 ff. Thl. II. des Allg. Landrechts führen dahin, daß auch öffentliche Beamte sich bei Verwaltung ihres Amtes Entschädigungsansprüchen aussetzen können, und Steuerbeamte genießen kein Privilegium in dieser Beziehung.

Ist nun auch die Klage nicht gegen die Mitglieder des Haupt-Zollamts zu St. gerichtet, sondern gegen den Steuerfiskus, so berührt dies, wie schon bemerkt ist, nicht die Kompetenzfrage. Fiskus wird nur in Anspruch genommen, weil Kläger meint, daß jener für die Versehen seiner Beamten aufkommen müsse, und ob dies richtig sei, darüber wird in dem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden sein.

Bei diesem zweiten Klagepunkte mußte daher der Kompetenz-Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erklärt werden.

Berlin, den 12. Februar 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1531. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Dezember 1859. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Brohm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendarius Veith im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Graf Baudissin im Bezirk des Kammergerichts;

der Gerichts-Assessor Johannes Müller ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Julius Dittmar bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Ernst Otto von Duisburg bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Heinrich Karl Pianka bei dem Appellationsgericht in Frankfurt;

der Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich Oldermann in Herford ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Korsch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mohrungen ernannt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Freiherrn von Richthofen in Liegnitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1860 ab ertheilt und gleichzeitig der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Subalternen.

Dem Kanzlei-Direktor bei dem hiesigen Stadtgericht, Kanzlei-Rath Kraemer ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor Dirksen in Perleberg ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Spandau und Neu-Ruppin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Ruppin, ernannt worden;

der Staatsanwalt Steinbach in Neu-Ruppin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Perleberg mit der Verpflichtung versetzt worden, zugleich die Staatsanwaltsgeschäfte bei dem Kreisgericht in Wittstock wahrzunehmen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Gomlicki in Preuß.-Stargardt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Graudenz versetzt worden;

dem Justizrath Schlemm in Mohrungen ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Elberfeld getroffene Wiedererwählung
der Handelsrichter Johann Peter Schlieper, Alexander Simons, Heinrich Ernst Schniewind und Eduard Ringel
zu Richtern,
und der Ergänzungsrichter Julius Prüsmann, Gustav Petersen, Wilhelm Fischer, Friedrich Schennis
zu Ergänzungsrichtern,
sowie die Wahl des Kaufmanns Karl Bünenschloß in Solingen zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Elberfeld, haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Dem Landgerichts-Assessor Eltester in Coblenz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht daselbst verliehen;
der Landgerichts-Assessor Imhoff in Cöln ist an das Friedensgericht in Lindlar, und
der Friedensgerichtsschreiber Kelch in Wipperfürth an das Friedensgericht in Goch
versetzt worden.

Zu Friedensgerichtsschreibern sind ernannt:
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Späthe bei dem Friedensgericht in Wachtendonk, und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat von Recklinghausen bei dem Friedensgericht in Wipperfürth.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 128.

Bekanntmachung vom 19. November 1859, — betreffend die Erhöhung der von dem Militair-Waisenhause in Potsdam bewilligten Pflegegelder für verwaisete Soldatenkinder.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldatenkinder gegenwärtig im Betrage unter einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf einen Thaler erhöht werden. Diejenigen Behörden, durch welche Zahlung erfolgt, erhalten hierüber spezielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 17. Dezember 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4641. Brandenburg Nr. 6.

Num. 129.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Oktober 1859.

Der Begriff eines „Fabrikats“ wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die betreffende Waare rein handwerksmäßig, ohne Arbeitstheilung und ohne Hülfe mechanischer Vorrichtungen gefertigt worden ist.

Verordnung vom 9. Februar 1849 §§. 50, 52, 75 (Ges.-Samml. S. 104).

Auf den schriftlichen Antrag des Königlichen General-Staatsanwalts, folgenden Inhalts:

„Nach Inhalt der beiliegenden Verhandlungen, welche mir durch den Herrn Justiz-Minister mitgetheilt worden sind, wurde durch das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Landgerichts zu A. vom 20. Oktober 1858 Clemens Reiner D., Handelsmann zu M., für überführt erklärt:

seit Jahren bis auf die jüngste Zeit seine Kittelarbeiterinnen für die Anfertigung von Kitteln in seinem Kittelgeschäfte durch Waaren und Kreditgeben, statt in baarem Gelde, abgelohnt zu haben.

Auf Grund der §§. 50 und 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 wurde der Beschuldigte zu einer Geldbuße von funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle, statt derselben, zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe und in die Kosten verurtheilt, auch die Bekanntmachung des

Urtheils, nach beschrittener Rechtskraft, durch das Regierungs-Amtsblatt und das Kreisblatt zu M. verordnet.

In den Entscheidungsgründen, soweit sie hierher gehören, heißt es:

der Beklagte betreibe, außer einer Manufakturwaarenhandlung, einer Gerberei und Färberei, auch seit einer langen Reihe von Jahren eine Kittelfabrik;

den Arbeiterinnen, deren wohl mehrere Hundert damit beschäftigt worden, seien die zugeschnittenen Kittelstoffe zum Anfertigen der Kittel übergeben worden, wofür denselben per Stück ein nach der Qualität der Arbeit verschiedener Lohn zugekommen sei;

mit Rücksicht auf diese faktischen Verhältnisse könne nicht füglich bezweifelt werden, daß der Beschuldigte in Betreff des Kittelgeschäfts, wenn nicht unter der Rubrik: „Fabrikinhaber", doch jedenfalls unter den diesen gleichgestellten Personen, nämlich denjenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, einbegriffen sei;

zwar seien in dem §. 50, wie in dem §. 52 der Verordnung vom 9. Februar 1849 nur Fabrikarbeiter gemeint, allein gemäß der gesetzlichen Definition, welche der §. 52 enthalte, seien unter „Arbeiter" auch diejenigen zu verstehen, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen;

es werde also weder ein Dienstabhängigkeits-Verhältniß, noch die profession habituelle zum gesetzlichen Begriffe der Fabrikarbeiter erfordert.

Auf die gegen dieses Urtheil von dem Beschuldigten eingelegte Berufung wurde dasselbe durch Erkenntniß der zuchtpolizeilichen Appellationskammer des Landgerichts zu A. vom 30. Dezember 1858 reformirt, der Appellant des ihm zur Last gelegten Vergehens für nicht überführt erklärt und von Strafe und Kosten freigesprochen.

Eine ganz gleiche Entscheidung wurde an dem nämlichen Tage in der Untersuchungssache wider Alphons S., Handelsmann zu M., erlassen.

Gegen beide Urtheile ist in der gesetzlichen Frist von der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden.

Das eine wie das andere dieser Urtheile beruht, und zwar in wörtlicher Uebereinstimmung, auf folgenden Erwägungen:

das Gesetz (§. 50 der Verordnung vom 9. Februar 1849, in Verbindung mit §. 75 ebendaselbst) habe nur diejenigen Arbeitgeber im Auge, welche wirkliche Fabrikate, Ganz- oder Halbfabrikate, durch ihre Arbeiter darstellen ließen; es spreche aber hierbei nicht von Erzeugnissen des Handwerks und sei daher nicht anwendbar auf diejenigen Arbeitgeber, welche durch ihre Arbeiter im Wege des Handwerks Handelsartikel darstellen ließen;

die Herstellung eines Fabrikats oder die eigentliche Fabrikation unterscheide sich dadurch von den Erzeugnissen des Handwerks, daß Fabrikate mit Hülfe der Arbeitstheilung oder vermittelst dieser und Anwendung mechanischer Vorrichtungen hergestellt würden, während das Handwerk sich hauptsächlich der Arbeit des Menschen und nur zu ihrer Unterstützung der Werkzeuge bediene; im vorliegenden Falle sei die Anfertigung von Kitteln, welche der Beschuldigte durch einzelne Personen habe besorgen lassen, einzig von diesen Personen und ausschließlich vermittelst ihrer persönlichen Arbeit an jedem Kittel, aber keineswegs im Wege der Arbeitstheilung und noch weniger mit Hülfe mechanischer Vorrichtungen erfolgt;

es seien daher diese Kittel nicht im Wege der Fabrikation, sondern nur als handwerksmäßig angefertigt zu erachten;

mithin sei auf den Beschuldigten bezüglich der Befriedigung derjenigen, welche für ihn die Kittel angefertigt hätten, der §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 nicht anwendbar.

Diese Entscheidung enthält eine Verletzung der §§. 50, 52 und 75 der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849."

Die gesetzlichen Bestimmungen gegen das sogenannte Trucksystem, welche die Befugniß

zur Eingehung von Verträgen beschränken, die im Allgemeinen zu den erlaubten gehören, sind aus der Erwägung hervorgegangen, daß dem Fabrikinhaber oder Handeltreibenden gegenüber der Arbeiter, welcher die Waaren anfertigt, obgleich formell frei, doch materiell sich in einer Abhängigkeit befinde. Diese Abhängigkeit entsteht dadurch, daß der Arbeiter zu der Verwerthung seiner Thätigkeit oder der Erzeugnisse derselben nicht mit dem Publikum in Verbindung tritt, indem er entweder nur für Rechnung des Fabrikinhabers oder Handeltreibenden arbeitet, oder indem er die Waare zwar zunächst für eigene Rechnung anfertigt, sie aber nicht an die Konsumenten, sondern an Fabrikinhaber oder Handeltreibende absetzt. Bei einem solchen Verhältnisse tritt die Gefahr ein, daß die Fabrikinhaber oder Handeltreibenden, durch deren Vermittelung der Arbeiter seine Arbeitskraft oder die Erzeugnisse derselben verwerthet, von ihrem Uebergewichte Mißbrauch machen und dem Arbeiter namentlich dadurch, daß sie ihn nicht in baarem Gelde befriedigen, sondern ihn statt dessen zur Annahme von Waaren nöthigen, einen Theil seines Verdienstes verkümmern.

Ist dies der Gesichtspunkt, von welchem das Gesetz ausgeht, so erscheint es vollkommen gleichgültig, ob das Erzeugniß der Thätigkeit des Arbeiters mehr oder minder vermittelst dessen persönlicher Arbeit, oder mit Hülfe mechanischer Vorrichtungen hervorgebracht wird, ob dabei eine Theilung der Arbeiten stattfindet oder nicht. Es ist daher nach der ratio legis nicht anzunehmen, daß der Begriff der Fabrikate und Halbfabrikate im Sinne der §§. 50 und 52 der citirten Verordnung durch solche Momente bedingt sei.

Zwar ist zuzugeben, daß wenn im gewöhnlichen Leben von Fabrikaten die Rede ist, an derartige Momente gedacht zu werden pflegt, und man könnte, wenn nicht die ratio legis entgegenstände, zu der Annahme versucht sein, daß der Gesetzgeber von einer gleichen Anschauung ausgegangen sei.

Allein es spricht hiergegen einestheils der Umstand, daß zum Betriebe mehrerer Handwerke, z. B. desjenigen der Müller, der Weber u. s. w., mechanische Vorrichtungen sehr wesentlich gebraucht werden, und daß auch der handwerksmäßige Betrieb eines Gewerbes eine Theilung der Arbeiten nicht ausschließt, daß daher eine nähere Bestimmung des Begriffs „der Fabrikate“ unerläßlich gewesen sein würde, wenn für denselben die größere oder geringere Theilung der Arbeiten, der mehr oder minder wesentliche Gebrauch mechanischer Vorrichtungen allein hätte entscheidend sein sollen. Zum Anderen aber bezeichnet das Gesetz nicht blos diejenigen Waaren, welche Fabrikinhaber haben anfertigen lassen, mit dem Ausdruck: „Fabrikate“, sondern es bestimmt, nachdem es im §. 50 mit den Fabrikinhabern diejenigen auf Eine Linie gestellt hat, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, im §. 52:

„Unter Arbeitern (§. 50) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätte für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

Da hiernach die von einem einzelnen Arbeiter, welcher nicht Inhaber einer Fabrik und bei welchem von einer Arbeitstheilung nicht die Rede ist, angefertigten Waaren, ohne irgend eine Unterscheidung als „Fabrikate“ bezeichnet werden, so ist es einleuchtend, daß dieser Ausdruck nicht die Bedeutung haben kann, welcher die rein handwerksmäßig, ohne Arbeitstheilung und ohne Hülfe mechanischer Vorrichtungen angefertigten Waaren ausschlösse.

Die Worte des Gesetzes, welches, wie bekannt, namentlich mit Rücksicht auf die Schlesischen Weber und auf die Schmiede im Bergischen erlassen wurde, stehen daher nicht minder wie dessen ratio derjenigen Auslegung entgegen, welche die zuchtpolizeiliche Appellationskammer des Landgerichts zu A. denselben gegeben hat. Auf Grund des Artikels 442 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung richte ich demnach meinen Antrag dahin:

das Königliche Ober-Tribunal wolle das von der zuchtpolizeilichen Appellationskammer des Landgerichts zu A. vom 30. Dezember 1858 in der Untersuchung wider den Handelsmann Clemens Reiner D. zu M. erlassene Urtheil, sowie das an demselben Tage in der Untersuchung wider Alphons S., Handelsmann ebendaselbst, erlassene Urtheil im Interesse des Gesetzes kassiren.“

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in seiner Sitzung vom 6. Oktober

1859 die von der korrektionellen Appellationskammer des Landgerichts zu A. in der Untersuchung wider die Handelsleute Clemens Reiner D. und Alphons S. zu M. unterm 30. Dezember 1858 erlassenen beiden Urtheile im Interesse des Gesetzes und verordnet die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils an den Rand der kassirten, und zwar:

in Erwägung,

daß nach der thatsächlichen Feststellung in den Urtheilen der korrektionellen Kammer des Königlichen Landgerichts zu A. vom 20. Oktober 1858, welche Feststellung in den denunzirten Urtheilen der korrektionellen Appellationskammer daselbst vom 30. Dezember desselben Jahres unverändert beibehalten worden ist, — das Kittelfabrikgeschäft in den Handlungshäusern J. W. D. und S. et Sch. seit einer langen Reihe von Jahren in der Art betrieben wird, daß Leinwand aufgekauft, gefärbt, zu Kitteln zugeschnitten und die so zugeschnittenen Kittelstoffe Näherinnen, deren Anzahl sich auf mehrere Hundert beläuft, zur Anfertigung der Kittel übergeben werden, und daß diese den Lohn ihrer Arbeit per Stück nach der Qualität der Arbeit erhalten;

daß ferner diese Näherinnen zwar nicht in dem Verhältnisse ständiger Fabrikarbeiterinnen zu den Handlungshäusern stehen, und namentlich nicht unter bestimmten Kündigungsfristen engagirt sind, auch zum Theil das Anfertigen der Kittel nicht als ausschließliches und gewöhnliches Geschäft, sondern nur als Nebengeschäft betreiben, daß sie aber in fortgesetzter und dauernder Arbeit bei diesen Handlungshäusern stehen und zum Theil einen bedeutenden jährlichen Lohn erwerben;

daß endlich diesen Näherinnen, wiewohl ohne Verabredung oder Vertrag, wohl aber nach bestehendem Herkommen, ihr Lohn theilweise in baarem Gelde, theilweise in Waaren aus dem Laden oder auch mitunter so verabreicht wird, daß sie Handwerker oder Kaufleute, denen sie kleinere Beträge für Haushaltungs-Bedürfnisse verschulden, mit Zustimmung der Handlungshäuser an diese auf ihren Lohn anweisen, sowie daß ihnen oder ihren Familien auch Waaren auf Kredit über den Betrag ihrer Lohnforderungen hinaus verabreicht werden, und daß über dieses Lohnverhältniß sowohl von den Handlungshäusern selbst Buch geführt, als auch den Näherinnen Conto-Current-Büchelchen übergeben werden, welche in „Soll" und „Haben" die einzelnen Posten in laufender Ordnung enthalten;

daß die denunzirten Urtheile der korrektionellen Appellationskammer des Landgerichts zu A. in dieser Handlungsweise der Fabrikinhaber einen Verstoß gegen den §. 50 der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, um deswillen nicht erkennen zu können glauben, weil die Verordnung nur diejenigen Arbeitgeber im Auge habe, welche wirkliche Fabrikate, Ganz- oder Halbfabrikate durch ihre Arbeiter darstellen lassen, nicht aber solche, welche durch ihre Arbeiter im Wege des Handwerks Handelsartikel darstellen lassen, und weil ein eigentliches Fabrikat sich von den Erzeugnissen des Handwerks dadurch unterscheide, daß ersteres mit Hülfe der Arbeitstheilung oder vermittelst dieser und der Anwendung mechanischer Vorrichtungen, letztere aber hauptsächlich durch die Arbeit der Menschen und nur zu ihrer Unterstützung mit Hülfe von Werkzeugen hergestellt werden, und weil endlich die angefertigten Kittel zu den Erzeugnissen der letzteren Art und nicht zu Gegenständen, die im Wege der Fabrikation erzielt würden, zu zählen seien;

daß indessen diese Ansicht offenbar mit den Gesetzen und namentlich mit den §§. 50 und 52 der Verordnung vom 9. Februar 1849 im Widerspruche steht;

daß nämlich, wenn auch ein großer Theil von Waaren, welche nach dem gemeinen Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „Fabrikate" bezeichnet werden, mit Hülfe der Arbeitstheilung und unter Anwendung mechanischer Vorrichtungen hergestellt werden, gleichwohl weder nach dem gemeinen Sprachgebrauch, noch nach irgend einer gesetzlichen Bestimmung dergleichen Waaren aufhören, Fabrikate zu sein, wenn sie entweder ganz oder in irgend einem Stadium ihrer Zubereitung oder Vollendung aus einer rein handwerksmäßigen Thätigkeit oder Beschäftigung hervorgehen;

daß aus der allegirten Verordnung selbst mit Deutlichkeit hervorgeht, daß nach der Auffassung des Gesetzgebers Waaren als „Fabrikate" auch dann angesehen werden, wenn zu ihrer Anfertigung eine rein handwerksmäßige Thätigkeit verwendet wird, da die §§. 31 und 32 derselben den Fabrikinhabern die Beschäftigung von Handwerksgesellen zur Erzeugung und Fertig-

machung ihrer Fabrikate gestatten und diese Befugniß nur insoweit beschränken, daß die Beschäftigung derselben nicht außerhalb der Fabrikstätten stattfinden dürfe, und da der §. 52 ebendaselbst zu den Fabrikarbeitern auch diejenigen zählt, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber 2c. die zu deren Geschäftsbetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkauf dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen, welche Vorschrift sich vorzugsweise auf eigentliche Handwerker bezieht, indem erfahrungsmäßig gerade solche, namentlich Weber, Schmiede 2c., in ein solches Verhältniß zu den Fabrikanten treten, weshalb — hätte diese Bestimmung in einem engeren Sinne aufgefaßt werden sollen — ein Unterschied zwischen eigentlichen Arbeitern und Handwerkern hätte gemacht und Letztere von der Vorschrift ausdrücklich hätten ausgeschlossen werden müssen;

daß demnach die denunziirten Urtheile, indem sie eine weder mit dem Geiste, noch mit dem Worte des Gesetzes im Einklange stehende Unterscheidung und Beschränkung in den allegirten §. 50 legen, denselben zu eng, also unrichtig auslegen, folglich dieses Gesetz verletzen;

daß dies noch augenscheinlicher hervortritt, wenn man den Grund und den Zweck des Gesetzes ins Auge faßt, welcher darin zu suchen ist, daß den Fabrikinhabern und den mit ihnen auf gleicher Linie stehenden Gewerbetreibenden die Möglichkeit entzogen werden sollte, den von ihnen mehr oder weniger abhängigen Arbeitern einen Theil ihres Verdienstes dadurch zu schmälern oder zu kürzen, daß sie ihnen, sei es im Wege des Vertrages, oder sei es in Folge eines bloßen Herkommens, ihren Lohn ganz oder theilweise nicht in baarem Gelde, sondern in Waaren, Kreditgeben 2c. verabreichen; — ein Schutz, dessen, wie der gewöhnliche Arbeiter eben so sehr derjenige wirkliche Handwerker bedarf, der zu dem Fabrikinhaber sich in ein solches Verhältniß stellt, daß er die Erzeugnisse seines Handwerks, statt an die Konsumenten, lediglich an den Letzteren verkauft, folglich in seinem Nahrungszweige sich von ihm abhängig macht;

daß hiernach nach dem Antrage der Königlichen General-Staatsanwaltschaft die Kassirung der beanzeigten Urtheile im Interesse des Gesetzes auszusprechen ist.

Nr. 250/59. Cr. II. (Ober-Trib.).

I. 4794. G. 64. Vol. VI.

Num. 130.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Mai 1859.

Wenn Lehrer das Recht der Schulzucht gegen ihre Schüler außerhalb des Ortes und der Zeit des Unterrichts in den zulässigen Grenzen geltend machen, so ist darin eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse nicht zu erkennen und deshalb eine gerichtliche Injurienklage gegen dieselben unzulässig.

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 12 §§. 50—53.
Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149).
Erkenntnisse vom 5. April und 22. November 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 68 und 71).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu T. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns C. zu T., Klägers,
wider
den Lehrer K. daselbst, Verklagten,
betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Verklagter, der bei der Stadtschule zu T. als Lehrer einer Mädchenklasse angestellt ist, ertheilt auch Unterricht im Schreiben in einer Knabenklasse, in der im vorigen Jahre der dreizehnjährige Sohn des Klä-

gers, Georg C., sich befand. Im vorliegenden Prozesse beantragt Kläger die Bestrafung des Verklagten, weil derselbe am Sonnabend, den 24. April vorigen Jahres Abends auf öffentlicher Straße seinem, des Klägers, genannten Sohn eine Ohrfeige gegeben und dadurch einer thätlichen Beleidigung sich schuldig gemacht habe.

Der Verklagte gestand die Thatsache ein, behauptete aber, als Lehrer des Knaben zu diesem Verfahren vollkommen berechtigt gewesen zu sein und erzählte den Vorfall näher dahin: er habe an jenem Abend den Sohn des Klägers und noch drei andere Schüler mit Stöcken bewaffnet einem Laden gegenüber angetroffen und in Erfahrung gebracht, daß dieselben dort einem Knaben vom Lande auflauerten, der sich in den Laden geflüchtet habe. In der Absicht, die Knaben zu einem ruhigen, friedlichen Verhalten auf der Straße zu ermahnen, habe er sich ihnen genähert, doch hätten sie vor ihm die Flucht ergriffen; bald darauf aber habe er den Sohn des Klägers wieder lauernd in der Nähe des Ladens gefunden und ihn deshalb aufgefordert, augenblicklich nach Hause zu gehen; da derselbe aber frech und unehrerbietig erwiedert: er wolle jenen im Laden befindlichen Knaben durchprügeln, so habe er ihm eine Ohrfeige gegeben, deren voller Wirkung derselbe jedoch durch Ausbeugen und Davonlaufen sich entzogen hätte. Auch auf dem Markte, wo er, Verklagter, den Flüchtling abermals angetroffen und nach den übrigen Knaben befragt habe, seien dessen Antworten trotzig und drohend gewesen, was ihn denn veranlaßt hätte, den ganzen Vorfall dem Rektor der Schule anzuzeigen, der auch eine angemessene Schulstrafe gegen alle vier Knaben verhängt habe.

Ohne diese thatsächlichen Behauptungen des Verklagten ausdrücklich zu bestreiten, suchte Kläger in seiner Entgegnung darauf nur auszuführen: Verklagter habe die ihm zustehende Schulzucht gegen seinen Sohn nicht außerhalb der Schule und der Schulzeit, am wenigsten auf offener Straße, ausüben dürfen; habe er die angebliche Unart des Knaben zur Rüge bringen wollen, so hätte er ihm, dem Vater des Knaben, zur Bestrafung desselben davon Anzeige machen müssen.

Diesen Ansichten trat im Wesentlichen auch der erkennende Richter erster Instanz bei; er nahm an, Verklagter habe unter den obwaltenden Umständen die Schulzucht gegen den Sohn des Klägers nicht ausüben dürfen, und durch seine Handlung in das Gebiet der elterlichen Zucht eingegriffen; er verurtheilte deshalb den Verklagten „wegen mittelbarer öffentlicher und thätlicher Beleidigung des Klägers“ zu dreitägiger Gefängnißstrafe, und stellte dem Kläger frei, dieses Erkenntniß durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen.

Hiergegen appellirte der Verklagte; die Regierung zu Stettin erhob aber nunmehr den Konflikt, welchen der Kläger in seiner Erklärung darüber für unbegründet erachtete. Eben dieser Ansicht war auch die Kreisgerichts-Kommission zu T., während das Appellationsgericht zu Stettin den Konflikt, und zwar ganz mit Recht, für begründet hielt.

Bei der hier zu erörternden Frage:

> ob der verklagte Lehrer durch die Züchtigung des Sohnes des Klägers seine Amtsbefugnisse überschritten habe?

ist zuvörderst von keiner Seite in Zweifel gezogen, daß dem Verklagten, als Mitglied des Lehrerkollegiums an der Schule, welche der Knabe besuchte, das Recht der Schulzucht gegen denselben überhaupt zustand. Eben so wenig wird dem Verklagten ein Exzeß in dem Maaße der Züchtigung vorgeworfen, der etwa nach Nr. 6 der Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 ein gerichtliches Einschreiten gegen ihn nothwendig machte; denn die dem Knaben gegebene Ohrfeige hat nicht entfernt eine wirkliche, der Gesundheit schädliche, Verletzung, sondern nach den eigenen Angaben des Klägers nur ganz vorübergehend eine dicke Backe und eine blaue Stelle auf derselben zur Folge gehabt. Hiernach könnte es auf den ersten Blick scheinen, als sei die Begründung des Konflikts schon aus der auch den landrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bestimmung in der Nr. 5 jener Kabinets-Order zu entnehmen:

> daß Züchtigungen, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben (d. h. die der Gesundheit unschädlich sind), gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden sollen.

Allein diese Bestimmung setzt ihren Worten nach allerdings voraus, daß der angeklagte Lehrer die, wenn auch unschädliche, Züchtigung doch in Ausübung der Schulzucht vorgenommen habe, und hierzu unter den obwaltenden Umständen berechtigt gewesen sei, und gerade dies beides ist es, was hier dem Verklagten von dem Kläger und dem erkennenden Richter bestritten wird. Letzterer deduzirt in den Gründen seines Erkenntnisses:

> das Gesetz habe zwar, neben dem den Eltern über die Kinder zustehenden natürlichen Zuchtrechte auch dem Lehrer das amtliche Recht der Schulzucht allein nur soweit eingeräumt, als dasselbe

zur Erreichung des Schulzwecks, nämlich der Unterweisung der Jugend, erforderlich sei; ein Akt der Schulzucht liege also nur dann vor, wenn die Züchtigung in dem Lehramt des Züchtigenden wurzele, und auf dieses als ihre Ursache sich zurückführen lasse. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Der Verklagte habe den Sohn des Klägers außerhalb der Schule und der Schulzeit auf öffentlicher Straße, zur Verhütung einer von dem Knaben beabsichtigten Balgerei, gezüchtigt; hierzu aber berechtige ihn sein Lehramt nicht, ihm gebühre nur die Schulzucht, nicht die Straßenpolizei.

Zur Widerlegung dieser Ausführung hat sich die Regierung in ihrem Beschlusse vornehmlich auf die von dem unterzeichneten Gerichtshofe in zwei ähnlichen früheren Fällen abgefaßten Urtheile vom 5. April und 22. November 1856 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 68 und 71) bezogen, in deren Gründen allerdings anerkannt worden ist:

daß ein zur Schulzucht berechtigter Lehrer einem seiner Schüler auch außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts, namentlich auf der Straße oder auf dem Felde, wenn er ihn bei einer ungebührlichen Handlung betreffe, eine verdiente und angemessene Züchtigung auf der Stelle zu ertheilen befugt sei.

Dieser Satz, zu dessen näherer Rechtfertigung in jenen beiden Fällen kein Bedürfniß vorlag, da dessenungeachtet die damals angeklagten Lehrer, weil sie das gesetzliche Maaß bei der Züchtigung überschritten hatten, vor Gericht gestellt werden mußten, findet in Beziehung auf den vorliegenden Fall diese Rechtfertigung in der Betrachtung, daß man der Natur der Sache und den gesetzlichen Vorschriften nach unmöglich der Schulzucht so enge Grenzen stecken darf, als die Kreisgerichts-Kommission dies in ihrem Erkenntnisse thun zu müssen vermeint. Die öffentlichen Schulen sind nicht blos Unterrichts-, sondern zugleich Erziehungsanstalten; die Lehrer haben darin den Schülern nicht allein Kenntnisse beizubringen, sondern auch, was ebenso wichtig und oft wichtiger noch ist, über deren sittliche Ausbildung zu wachen. Und gerade hauptsächlich zu diesem Erziehungszweck, und viel weniger zu dem des bloßen Unterrichts, ist den Lehrern das Recht der Schulzucht beigelegt. Dies deutet schon der Name dieses Rechts an; klarer aber noch ergiebt es sich aus den von der Schulzucht handelnden §§. 50 bis 53 Thl. II. Tit. 12 des Allg. Landrechts, in denen dieselbe nicht als Mittel zur Förderung des Unterrichts der Kinder, sondern vielmehr ihrer Sittlichkeit bezeichnet, und namentlich im §. 51 dem Schullehrer vorgeschrieben wird:

daß, wenn er durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen solle.

Ist aber hiernach Ueberwachung und Förderung der Sittlichkeit vornehmlich der Zweck der Schulzucht, so kann man ihre Anwendung, ohne diesen Zweck zu beeinträchtigen, weder auf den Ort, noch auf die Stunden des Unterrichts einschränken wollen; denn gerade außer diesem Orte und dieser Zeit treten die Unarten der Schüler erfahrungsgemäß am häufigsten hervor, und die Lehrer haben daher nicht blos das Recht, sondern selbst die Pflicht, wenn sie die Schüler, zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten betreten, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Kein Vater kann vernünftigerweise in seinem Erziehungs- und Zuchtrecht über die Kinder durch eine solche Mitwirkung des Lehrers sich für beeinträchtigt halten; er wird vielmehr anerkennen, daß diese Mitwirkung seine väterliche Zucht nicht, wie die Kreisgerichts-Kommission meint, beschränkt, sondern dieselbe vielmehr in Augenblicken, wo sie nicht wirksam werden kann, angemessen ergänzt und unterstützt.

Nach diesen, dem Geiste der gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Grundsätzen ist in der Handlung des verklagten Lehrers, der seinen Schüler, den Sohn des Klägers, auf öffentlicher Straße bei einem von demselben beabsichtigten groben Unfug ertappte, ihn durch Weisungen davon zurückzuhalten suchte, und ihm, als er denselben Trotz entgegensetzte, eine leichte Züchtigung ertheilte, keine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Lehrers zu erkennen.

Hieraus folgt nach der bereits oben angeführten Nr. 5 der Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 und dem §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, daß der Rechtsweg über die vorliegende Injurienklage unstatthaft ist.

Berlin, den 7. Mai 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2422. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Dezember 1859. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Krause und Wiener im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Kühnemann im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Julius Heinrich George Neumann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg und
der Referendarius Hartwich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder;
der Gerichts-Assessor Fülleborn ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Gerichts-Assessor Schröder aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt worden;
dem Gerichts-Assessor Brecht ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.
Der Gerichts-Assessor Sasse in Prenzlau ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Gustav Emil Eduard Dieterici und Paul David Fischer bei dem Kammergericht,
der Auskultator Gustav Karl Theodor Loby bei dem Appellationsgericht in Stettin, und
die Auskultatoren Hermann Karl Reinhold Schwabbauer und Gustav Adolph Franz Bauer bei dem Appellationsgericht in Breslau;
der Referendarius Loos ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.
Der Appellationsgerichts-Referendarius von Prosch in Naumburg ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Heimbrod in Leobschütz ist zum Direktor des Kreisgerichts in Rybnik,
der Stadt- und Kreisrichter Nippold in Danzig zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath daselbst, und
der Gerichts-Assessor Sobeski zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schubin ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Gräwius in Tilsit ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzleirath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Den Staatsanwalts-Gehülfen, Gerichts-Assessoren von Mörs hierselbst und Stöpel in Potsdam ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 131.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1859, — betreffend die Unzulässigkeit eines Denuncianten-Antheils der Gendarmen bei Gewerbepolizei-Uebertretungen.

Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 177 (Ges.-Samml. S. 75).

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern ist bereits früher festgestellt worden, daß in allen Untersuchungen wegen Gewerbepolizei-Uebertretungen den Gendarmen ein Anspruch auf Bewilligung eines Denuncianten-Antheils nicht zusteht.

Den Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß danach auch in den Fällen ein Denuncianten-Antheil nicht gewährt werden kann, in welchen mit der gedachten Uebertretung eine Gewerbesteuer-Kontravention verbunden, und deshalb gemäß §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die durch die Gewerbepolizei-Kontravention verwirkte Strafe zu verschärfen ist.

Berlin, den 20. Dezember 1859.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4620. F. 12. Vol. V.

Num. 132.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Oktober 1859.

1) Der Ausdruck „Schwurgericht" in dem zweiten Absatze des Artikels 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 bezieht sich nur auf die Geschworenen, im Gegensatze zu dem durch die Richter und den Gerichtsschreiber gebildeten Schwurgerichtshofe.
2) Ein Richter, welcher in der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft vertreten hat, kann demnächst in derselben Sache nicht Mitglied des Schwurgerichtshofes sein.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 108 Nr. 3, Art. 109 (Ges.-Samml. von 1852 S. 209).

In der Untersuchung wider den Privatschreiber Ferdinand S. aus S. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten S. und der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1859 2c.,

in Erwägung, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts:

daß der Gerichtshof den Angeklagten J., soweit er von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden, nach §. 118 der Verordnung vom 3. Januar 1849 freisprechen mußte, und der Art. 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Staatsanwaltschaft eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen dergleichen Verdikte nur ausnahmsweise gestattet, wenn durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts oder Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet wird;

daß die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde den ersten dieser Ausnahmefälle behauptet, weil ein Mitglied des Gerichtshofes in der Voruntersuchung kurze Zeit als Vertreter der Staatsanwaltschaft fungirt und folgeweise die vorgeschriebene Zahl von Richtern an der Verhandlung und Entscheidung nicht Theil genommen habe (Artikel 108 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

daß zwar die Gesetzgebung von 1849 und 1852 unter dem Ausdruck „Schwurgericht" mitunter nicht allein die Geschworenen, sondern auch die Richter begreift (§§. 75 und 78 der Verordnung von 1849, Art. 52 bis 54, 62 des Gesetzes von 1852), in der Regel aber nur die

Geschworenen im Gegensatze des Gerichts- oder Schwurgerichtshofes, d. i. des Richter-Kollegiums und Gerichtsschreibers, versteht: §§. 82, 83, 84, 87, 93, 96 der Verordnung vom 3. Januar 1849, Art. 61, 66, 68 des Gesetzes vom 3. Mai 1852;

daß bei der Vergleichung dieser und jener Stellen der letztere Sprachgebrauch, wonach die Geschworenen das Schwurgericht bilden, als bestimmt und technisch erscheint und im Art. 109 Absatz 2 a. a. O. um so mehr anzunehmen ist, als der ganze Zusammenhang desselben dafür spricht, daß unter dem Schwurgerichte nur die Geschworenen, um deren Erklärung, auf welche ihre Zusammensetzung und Befragung von Einfluß sein könnte, es sich gerade ausschließlich handelt, gemeint sind, während sich nicht absehen läßt und jedenfalls deutlich hätte ausgesprochen werden müssen, daß auch ein Fehler in der Zusammensetzung des Gerichts, dessen Aufgabe nach dem lossprechenden Verdikte wesentlich nur eine vollstreckende ist, §. 118 der angeführten Verordnung, dieses Verdikt wesentlich vernichten und dem Angeklagten der Prozedur vor neuen Geschworenen unterwerfen sollte;

daß für diese engere Auslegung der Ausnahmen des Art. 109 von dem regelmäßigen Schutze des für nicht schuldig erklärten Angeklagten auch die Entstehung des Artikels aus dem Art. 409 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung und dem §. 142 der Verordnung vom 3. Januar 1849 spricht, welche jene Ausnahmen nicht machten, und in den Verhandlungen der zweiten Kammer vom 18. März 1852 bei Motivirung des in Rede stehenden Amendements zu jenem §. 142 selbst der Ausdruck: „Geschworenengericht" statt „Schwurgericht" gebraucht worden ist; Materiallen Seite 648;

daß schon aus diesen Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Aussprüche der Geschworenen, welche den Angeklagten J. für nicht schuldig erklärt haben, nicht auf Art. 108 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestützt werden konnte und eine Nichtigkeit in der Zusammensetzung des Schwurgerichts (§§. 93, 95 der Verordnung von 1849, Art. 73 des alleg. Gesetzes) nicht behauptet ist;

in Erwägung, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten S.:

daß nach dem Eingange des beweisenden Sitzungs-Protokolles vom 9. Juli 1859 die Verhandlungen in Gegenwart der am Tage vorher ausgeloosten Geschworenen und Ergänzungs-Geschworenen fortgesetzt worden sind, was auch Implorant selbst nicht einmal bestreitet, und die angeblich verletzte Vorschrift der Verlesung der Namen der Geschworenen bei einer Fortsetzung der unterbrochenen Verhandlungen nirgends besteht, ein Aufruf der Geschworenen überhaupt nur behufs der Ausloosung vor und während derselben geboten ist (§§. 85, 87, 96 der Verordnung vom 3. Januar 1849);

daß dagegen der zweite, von dem Angeklagten S. am 19. August — noch vor der erst am 14. September erfolgten Zustellung der Urtels-Ausfertigung an ihn — zu Protokoll gegebene Beschwerdepunkt wegen der Theilnahme des Kreisgerichtsraths N. an den Verhandlungen und der Entscheidung des Schwurgerichtshofes begründet erscheint, da letzterer, wie die Staatsanwaltschaft selbst in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde näher dargelegt hat, im Laufe der Vorverhandlungen eine Reihe von Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten J. vorgenommen hatte, nach welchen er die formelle Gewähr für diejenige Unparteilichkeit und Unbefangenheit, welche das Wesen des Richteramtes erfordert, nicht mehr demselben Angeklagten gegenüber bieten konnte;

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu T. vom 9. Juli 1859 zurückzuweisen, dagegen auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten S. dasselbe Erkenntniß mit dem vorhergegangenen mündlichen Verfahren, soweit es diesen Angeklagten betrifft, zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gegen den Angeklagten S. vor den Schwurgerichtshof zurückzuverweisen sei.

Nr. 948/59. Cr. I. (Ober-Trib.).
I. 4884. Criminalia 4. Vol. XXIV.

Num. 133.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. März 1859.

Die Bestimmung darüber, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens stattzufinden habe, hängt in Westphalen von dem Beschlusse der Gemeindeversammlung ab. Gegen die von derselben getroffenen und von der vorgesetzten Regierung genehmigten Anordnungen ist der Rechtsweg unzulässig.

Deklaration vom 26. Juli 1847 §. 1 (Ges.-Samml. S. 327).
Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 51, 53 Nr. 4 und §. 81 (Ges.-Samml. S. 280).
Erkenntniß vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 270).
Erkenntniß vom 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 367).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Arnsberg anhängigen Prozeßsache

des Einsassen Peter H., Klägers, modo Apellaten,

wider

die Gemeinde N., Verklagte, modo Appellantin,

betreffend Befreiung von Weidegeld und Verabfolgung von Brennholz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger — Peter H. — ist Einwohner von N. und daselbst mit Grundstücken verschiedener Art ansässig, gehört aber nicht zu den dortigen sogenannten alten Sohlstätten-Besitzern. Nach seiner Behauptung fordert die Gemeinde von ihm für die seitherige Hudebenutzung auf der Feldmark ein jährliches Weidegeld von 11½ Sgr. pro Stück Rindvieh und für ein zu lieferndes Klafter Brennholz einen jährlich zu arbitrirenden Preis, der pro 1852, 1855 und 1856 resp. 2 Thaler 21 Sgr., 2 Thaler 25 Sgr. und 3 Thaler 1 Sgr. betragen hat, während die Besitzer der alten Sohlstätten von solchen Abgaben frei sind. Kläger hält sich zu diesen Abgaben nicht verpflichtet. Er geht von der Annahme aus, daß die fraglichen Forderungen der Gemeinde sich auf die Kurkölnischen Beilieger-Edikte vom 1. Januar 1752 und 12. Januar 1795 (Scotti I. Abth. II. S. 772, 1224) stützen, welche zu einer Zeit erlassen, wo die sogenannten Beilieger noch kein Grundvermögen besessen, jetzt, unter ganz veränderten Verhältnissen, nicht mehr maaßgebend seien, weil durch die Großherzoglich Hessische Verordnung über die Theilbarkeit des Grundvermögens und das freie Eigenthum an demselben die früheren Beilieger, sobald sie Grundbesitz erwarben, zu den mit demselben verbundenen allgemeinen Lasten wie die übrigen Bürger verpflichtet, und hierdurch, sowie durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, den übrigen Gemeindegliedern gleichgestellt worden seien, so daß — worüber auf ein Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals Bezug genommen wird — zwischen diesen Personen kein Unterschied in Benutzung des Gemeindevermögens mehr vorhanden sei. Er begründet hierauf, der Gemeinde N. gegenüber, den Antrag:

ihn für nichtschuldig zu erklären, der Gemeinde N. ein jährliches Weidegeld von 11½ Sgr. pro Stück Vieh zu entrichten, und zu erkennen, daß Verklagte schuldig, ihm den wirthschaftlichen Bedarf des Brennholzes gleich den übrigen Einsassen verabfolgen zu lassen, dem Kläger auch die Restitution des früher Berichtigten vorzubehalten.

Die Verklagte setzte der — von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu F. eingeleiteten — Klage den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges resp. Inkompetenz des Gerichts entgegen, weil dieselbe sich auf keinen speziellen Rechtstitel gründe, es sich nach Inhalt derselben vielmehr lediglich um eine,

vom Kläger als Mitglied der Gemeinde beanspruchte Benutzung des Gemeindevermögens, also um eine innere, durch die §§. 51 bis 56 und 81 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265) und durch die §§. 105, 106, 44, 138, 139 der vom Kläger selbst in Bezug genommenen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in den Administrativweg verwiesene Kommunal-Angelegenheit handle. Zur Sache selbst bestritt Verklagte, daß das fragliche Weide- und resp. Holzgeld auf Grund der Beilieger-Edikte erhoben werde. Sie bemerkte in dieser Beziehung zunächst in Betreff des Weidegeldes, daß die Gemeinde denjenigen Einsassen, die nicht, wie die alten Sohlstätten-Besitzer, hudeberechtigt seien, um ihnen die für ihr Vieh nöthige Hude zu verschaffen, die Behütung der Gemeindegrundstücke gegen eine Vergütung von 11½ Sgr. für jede Kuh und von 5 Sgr. 9 Pf. für jedes Rind freigestellt, Kläger von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht, und für das Behüten der Gemeindegrundstücke diesen Betrag entrichtet habe. Die Entrichtung des Weidegeldes sei daher von der Benutzung der Weide abhängig, die Kläger, wenn er kein Weidegeld entrichten wolle, unterlassen könne, während nach den früheren Beilieger-Edikten ein, und zwar viel höherer Satz von jedem Stück Vieh habe entrichtet werden müssen, welches der Beilieger gehalten. Rücksichtlich der Hude bestehe also zwischen den Parteien ein lediglich obligatorisches Verhältniß. Ebensowenig sei das, was Kläger der Gemeinde für das aus deren Waldung bezogene Klafterholz zahlen solle, identisch mit der Abgabe, welche der alte Beilieger für das Entnehmen von Brandholz aus dem Gemeindewalde habe entrichten müssen. Bei den Beiliegern habe es sich um eine für die Mitbenutzung des sogenannten „unschädlichen Brandholzes" ein- für allemal auf 3 Thaler festgesetzte Abgabe gehandelt, die, ohne Rücksicht auf das Quantum des empfangenen Holzes, auch dann habe gezahlt werden müssen, wenn gar kein Holz aus dem Walde entnommen worden, während Kläger nicht einen, ein- für allemal fixirten, sondern nur dann, wenn er sich Holz von der Gemeinde verabfolgen lassen, den jedesmaligen Preis oder Tarwerth der empfangenen Klafter entrichte. Nur die sogenannten Altbauern, die Besitzer der 12 alten Sohlstätten, seien jure servitutis zum freien Bezuge ihres Brandholzes aus dem ein reines Aerarialvermögen darstellenden Gemeindewalde berechtigt. Im Uebrigen habe die Gemeinde diese Waldung stets beliebig genutzt, darin Kohlholz zum Verkauf schlagen und daraus Klafterholz an ihre nichtservitutberechtigten Mitglieder für einen ermäßigten, bald höheren, bald geringeren Preis in ganz verschiedenen Quantitäten verabfolgen lassen. Indem sie über diesen seit 40 Jahren bestehenden Zustand auf Zeugen und auf die Gemeinderechnungen sich berief, beantragte Verklagte die Abweisung der Klage.

Es wurde replizirt und duplizirt, worauf der Richter erster Instanz — die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu F. — in der Audienz vom 15. Juli 1858 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für unbegründet erachtend, erkannte:

> daß Kläger ein jährliches Weidegeld von 11 Sgr. 6 Pf. für jedes Stück Rindvieh nur insofern zu zahlen schuldig, als auch die übrigen Eingesessenen von N. dazu herangezogen werden, auch die Verklagte unter Verurtheilung in die Kosten für schuldig zu erklären, dem Kläger den wirthschaftlichen Bedarf des Brennholzes gleich den übrigen Einsassen von N. verabfolgen zu lassen.

Gegen dieses den Parteien am 24. August 1858 insinuirte Urtheil legte die Beklagte inter fatale die Appellation ein, worauf die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Beschluß vom 16. September deff. J. den Kompetenz-Konflikt erhob. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt. Die verklagte Gemeinde hat sich zustimmend zu dem Kompetenz-Konflikt geäußert. Vom Kläger ist keine Erklärung abgegeben. Das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg hält den Rechtsweg für zulässig. Der von Absendung der Akten benachrichtigte Herr Minister des Innern hat sich nicht geäußert.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Die Königliche Regierung macht, unter Berufung auf das Präjudikat vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 270) zur Begründung des Kompetenz-Konflikts geltend, daß der Kläger sich auf keinen speziellen Rechtstitel stütze, vielmehr einen lediglich auf die Mitgliedschaft zur Gemeinde sich basirenden Anspruch auf unentgeltliche Benutzung des Gemeinde-Vermögens zu verfolgen bezwecke, es sich daher beim vorliegenden Prozesse lediglich um eine innere, dem Ressort der Verwaltungsbehörden anheimfallende Kommunal-Angelegenheit handle.

Der Richter erster Instanz hat die unter demselben Gesichtspunkte von der Verklagten aufgestellte Einrede der gerichtlichen Inkompetenz mit Rücksicht darauf nicht als Platz greifend erachtet,

> daß die in Rede stehenden Abgaben, hinsichtlich deren Kläger Gleichstellung mit den übrigen Einsassen von N. verlange, nicht auf dem den Kommunen zur Bestreitung ihres Haushalts ver-

liehenen öffentlichen Besteuerungsrechte, sondern, wie die Beklagte selbst behaupte und zugebe, auf einem in Folge der Beilieger-Edikte sich stillschweigend ausgebildeten obligatorischen oder Kontrakts-Verhältnisse beruhen und deshalb der richterlichen Kognition unterliegen.

Das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg bemerkt zur Begründung seiner Ansicht über die Zulässigkeit des Rechtsweges Folgendes:

„Die Entscheidung des ersten Richters, in welcher mit Hinzufügung einer Modifikation nach dem Klageantrage erkannt worden, erkläre den Kläger ein jährliches Weidegeld von 11 Sgr. 6 Pf. nur insofern zu zahlen für schuldig, als auch die übrigen Einsassen von N. dazu herangezogen werden, und die verklagte Gemeinde sei für schuldig erklärt, dem Kläger den wirthschaftlichen Bedarf an Brennholz gleich den übrigen Einsassen von N. verabfolgen zu lassen. Schon hieraus ergebe sich, daß es sich hier wesentlich darum handle, ob, wenn anderen Einsassen von N. eine Theilnahme an Nutzungen des Gemeindevermögens unentgeltlich gewährt wird, der Kläger nicht davon ausgeschlossen werde. Kläger habe seine Klage darauf gestützt, daß er zur Zahlung des Weidegeldes auf Grund der Beilieger-Edikte herangezogen werde, daß es sich ebenso mit dem jährlich zu arbitrirenden Preise für eine Klafter Brennholz verhalte, daß aber die sogenannten alten Bauern oder Sohlstätten-Besitzer von diesen Abgaben frei wären. Er beantrage in der Klage Gleichstellung mit den übrigen Einsassen, namentlich mit den Sohlstättern, und daher eine Befreiung von jenen Abgaben, da von anderen Einsassen, nämlich von den Sohlstättern, solche Abgaben nicht erhoben würden. Zu dieser Klage könne er allerdings nur als Mitglied der Gemeinde berechtigt sein; er gründe seine von ihm als Mitglied der Gemeinde erhobene Klage aber eigentlich darauf, daß bezüglich dieser Abgaben bei der stattgefundenen Veränderung der Gemeindeverhältnisse die besonderen Verpflichtungen der Beilieger, zu denen er gerechnet werde, sowie die besonderen Vorrechte der Sohlstätten-Besitzer weggefallen wären."

Das Appellationsgericht bemerkt hierauf unter Bezugnahme auf das Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Januar 1850 (Entscheidungen Bd. 19 S. 397), daß der gedachte Gerichtshof den Wegfall derartiger besonderer, an das Beiliegerverhältniß geknüpfter Abgaben ausgesprochen habe, daß seitdem die in diesem Urtheile festgestellten Grundsätze in Civilprozessen öfters zur Anwendung gekommen seien, ohne daß dabei die Zulässigkeit des Rechtsweges in Frage gestellt worden. Es wird dann der Inhalt der Klagebeantwortung, in welcher die Existenz eines blos obligatorischen Verhältnisses zwischen den Parteien behauptet, und bestritten worden, daß die qu. Abgaben auf Grund der Beilieger-Edikte erhoben worden, erwähnt, bemerkt, daß dagegen der erste Richter ausgeführt habe, daß nach der Sachlage der Rechtsgrund, aus welchem Kläger die erwähnten Abgaben, von denen er befreit sein wolle, bezahlt habe, allein in den Bestimmungen der Beilieger-Edikte zu finden sei. Sodann heißt es weiter in dem Berichte:

„In dem über den Kompetenz-Konflikt abgefaßten Beschlusse wird gesagt, der erste Richter halte die Einreden der Inkompetenz deswegen nicht für begründet, weil die in Rede stehenden Einreden auf einem sich stillschweigend ausgebildeten obligatorischen oder Kontraktsverhältnisse beruhten. Die Königliche Regierung ist aber weiter auf die Entscheidungsgründe des ersten Richters nicht eingegangen. Der erste Richter hat jedoch in den Entscheidungsgründen durch richterliche Kognition festgestellt, daß ein solches obligatorisches Verhältniß nicht existire, daran hat er die Ausführung geknüpft, daß, weil Verklagte selbst das Dasein dieses Verhältnisses behauptet und zugegeben habe, die Einrede der Inkompetenz nicht Platz greife. Die von der Beklagten in Betreff eines obligatorischen Verhältnisses aufgestellte Behauptung hängt aber noch mit derjenigen, daß die Sohlstätten-Besitzer Servitutberechtigte wären, so zusammen, daß, wenn die letztere richtig wäre, Privatrechte Dritter vorhanden sein würden, die nicht blos den Ansprüchen des Klägers entgegenständen, sondern auch die Beschlußnahme der Gemeinde beschränkten, und über welche im Verwaltungswege gar nicht entschieden werden könnte. Andererseits wird aber dadurch, wenn durch richterliche Entscheidung dem Kläger dieselben Rechte beigelegt werden, wie den übrigen Mitgliedern der Gemeinde, die Beschlußnahme der Gemeinde über die Nutzungen des Gemeinde-Vermögens an sich nicht beschränkt. Hier hat die Klage, in welcher Kläger die Befreiung von bestimmten Abgaben in Anspruch nimmt, zugleich auch einen negatorischen Karakter; indessen die Widersprüche,

welche der Klage entgegengesetzt worden sind, beruhen auf privatrechtlichen Gesichtspunkten und sind von der Art, daß darüber, ob sie begründet sind, somit im gegenwärtigen Falle auch über die eigentliche Natur und Bedeutung jener Abgaben und den davon abhängigen Anspruch des Klägers, nach unserer Ansicht der Richter zu entscheiden haben wird."

Diese Ausführung kann die Zulassung des Rechtsweges nicht begründen.

Bei Beurtheilung der Sache ist davon auszugehen, daß es sich im vorliegenden Prozesse um Theilnahmerechte handelt, welche Kläger in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gemeinde vom Kommunalvermögen beansprucht, resp. um die Bedingungen dieses Theilnahmerechts. Dies, was auch in den Entscheidungsgründen des ersten Urtheils und in dem Berichte des Königlichen Appellationsgerichts anerkannt wird, kann hinsichtlich des einen Streitgegenstandes, des Brennholzes, schon nach der Fassung des Klageantrages keinem Zweifel unterliegen, weil hier geradezu die Gewährung des wirthschaftlichen Bedarfs an Kläger, gleichwie an die übrigen Einsassen beantragt wird. Aber auch hinsichtlich des anderen Streitgegenstandes, wo der Antrag der Klage dahin lautet:

> Kläger für nichtschuldig zu erachten, der Gemeinde ein jährliches Weidegeld pro Stück Vieh von 11½ Sgr. zu entrichten,

ergiebt sich aus dem, was zur Begründung desselben geltend gemacht wird, daß es die Absicht der Klage ist, eine Bedingung in Wegfall zu bringen, von der die verklagte Gemeinde die Theilnahme des Klägers als Mitglied der Gemeinde an der Behütung der Gemeindegrundstücke abhängig macht. Denn die Klage, von der Voraussetzung ausgehend, daß das Fundament des geforderten Weide- und resp. Holzgeldes aus den Beilieger-Edikten entnommen werde, stützt sich auf die Behauptung, daß durch die Großherzoglich Hessischen Verordnungen, resp. die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, die früheren Beilieger, sofern sie Grundvermögen erworben, in Betreff der damit verbundenen allgemeinen Lasten den übrigen Bürgern gleichgestellt worden, und daß deshalb kein Unterschied in der Benutzung des Gemeindevermögens zwischen diesen Personen mehr vorhanden sei.

Lediglich hierauf, und ohne daß ein Servitut- oder sonst ein auf privatrechtlichen Titel sich begründendes Recht behauptet wird, fundirt sich die Klage, und es bewegt sich also der Streit um die Art und Weise der Benutzung des Gemeinde-Vermögens, zu dem nach Alinea 2 §. 1 der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) auch das sogenannte Gemeindeglieder-Vermögen gehört, nämlich das in der Benutzung der Gemeindemitglieder, als solcher, sich befindende Vermögen der Gemeinde.

Nach §. 51 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265) hängt die Bestimmung darüber, in welcher Weise, also auch unter welchen Bedingungen, solche Benutzung stattzufinden habe, vom Beschlusse der Gemeindeversammlung ab, welche nach §. 53 Nr. 4 daselbst unter hinzutretender Genehmigung der Regierung Veränderungen in dem bisherigen Genusse treffen kann, und der §. 81 der Landgemeinde-Ordnung setzt für Beschwerden gegen solche von der Gemeinde getroffene Anordnungen einen in bestimmten Präklusivfristen zu betretenden administrativen Instanzenzug fest.

Diese — hier maaßgebenden, sowohl in den Entscheidungsgründen des ersten Richters, als im Berichte des Königlichen Appellationsgerichts mit Stillschweigen übergangenen — Vorschriften behandeln die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens — dem Begriffe desselben völlig entsprechend — als eine innere Kommunal-Angelegenheit, die ihrer Natur nach allein zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehört, der richterlichen Kognition nicht unterliegt. Der Gerichtshof hat dies bereits in einem Erkenntnisse vom 11. Dezember 1858, wo ebenfalls die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen zur Anwendung kam, in prinzipieller Uebereinstimmung mit der früheren Entscheidung vom 7. Juni 1856 (Just.-Min.-Bl. S. 270), auf welche der Konfliktsbeschluß Bezug nimmt, anerkannt.

Die Klage erweist sich daher nach der Art, in der sie fundirt ist, nach dem Gegenstande, den sie betrifft, nach der Natur des Anspruches, den sie geltend machen will, als eine zur Verfolgung im Rechtswege nicht geeignete.

Nur hierauf, nicht wie das Königliche Appellationsgericht in seinem Berichte anzunehmen scheint, auf die excipiendo in der Hauptsache von der verklagten Gemeinde vorgebrachten Einreden kommt es bei Beurtheilung der Kompetenzfrage an, und ebensowenig darauf, ob durch die richterliche Entscheidung des vorliegenden Prozesses eine Beschränkung der Gemeinde in der verfassungsmäßigen Beschlußnahme über das Gemeinde-Vermögen folgen würde oder nicht, und ob über die von der Verklagten behaupteten Servitutberechtigungen der sogenannten allen Sohlstätten-Besitzer nicht im Verwaltungs-, sondern nur im Rechtswege entschieden werden kann. Denn wenn dies letztere auch als richtig zuzugeben wäre, so würde daraus noch nicht folgen, daß der ganz verschieden fundirte Anspruch des gegenwärtigen Klägers zum Rechtswege geeignet sei.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 12. März 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2137. K. 36. Vol. X.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Im Januar künftigen Jahres erscheint im Verlage der Unterzeichneten ein „vollständiges Sachregister zum Justiz-Ministerial-Blatt von

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der

Preußische Strafprozeß,

von

Paul Liman,

Königl. Staats-Anwalt zu Berlin.

Preis 2 Thlr. 24 Sgr.

Dieses Werk enthält außer dem vollständigen Texte die Verordnung vom 3. Januar 1849, das Gesetz vom 3. Mai 1852 und die Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten, **sämmtliche Entscheidungen** des Ober-Tribunals, Präjudiz., Resc. &c., sowie ein vollständiges alphabet. Sach-Register.

Berlin, Verlag von Julius Springer.

In der **Allgemeinen Deutschen Verlags-Buchhandlung** in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die allgemeine Gewerbeordnung für die Preußischen Staaten, nebst den dazu gehörenden erläuternden Bestimmungen, nach amtlichen Quellen bearbeitet von **Louis Gerow,** Königl. Polizei-Assessor. Preis 20 Sgr.

In der **Dieterich**schen Buchhandlung in Göttingen sind erschienen:

Kraut, W. Th., Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts dargestellt. Band III. gr. 8. geh. 1 Thlr. 20 Ngr. (Band I. II. erschienen 1835. 1847. Ladenpreis 3 Thlr.)

Marx, K. F. H., Gottfried Wilhelm Leibnitz. gr. 4. 12 Ngr.

— — Ueber die Verdienste der Aerzte um das Verschwinden der dämonischen Krankheiten. gr. 4. 20 Ngr.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen:

Hoffmann, Dr. E., Hofgerichtsrath in Darmstadt, ausführliche Erläuterung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, nebst einer Einleitung in das Wechselrecht. gr. 8. XVI und 672 S. 2 Thlr. 27 Ngr.

Dieser Kommentar ist für die Praxis um so werthvoller, weil die **in Processen erfolgten Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands** an betr. Stelle zur Anführung gebracht sind.

Gießen, October 1859. **Heyer's Univ. Buchh. E. Heinemann.**

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstr. 75, ist erschienen:

Die Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf,

das Eherecht

betreffend,

in beiden Häusern des Landtages.

Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte,

nebst

Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Berichten &c.

1859. 8. geh. 1 Thlr.

Die Gesetz-Entwürfe,

betreffend

die Regulirung der Grundsteuer.

Nebst den Motiven

und

einer erläuternden Einleitung,

so wie

den Kommissions-Berichten des Hauses der Abgeordneten.

1859. 8. geh. 1 Thlr.

Parlamentarisches Handbuch

für

das Herrenhaus

und

das Haus der Abgeordneten.

1859. kl. 8. geh. 15 Sgr.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 betreffend die Zusätze zu der Verordnung

nebst

den Materialien, ergänzenden Gesetzen, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Tribunals,

erläutert und dargestellt

von **Alwin Strey.**

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Die

Exekutions-Ordnung für die Gerichte

aus den

Vorschriften des Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 4. März 1834;

den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, namentlich des Gesetzes v. 20. März 1851 und der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals;

nebst einem Anhange

betreffend

die Exekutions-Ordnung der Verwaltungs-Behörden.

Dargestellt von

Alwin Strey.

1856. gr. 8. geh. 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin,

Wilhelmsstraße 75,

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),

mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Querl. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Verlad. zu dem [besond.] Termine, behufs Erforderung der Verschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.) Preis à Buch Sgr.

Formular A. Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien ... 16½
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)

— B. Kostenrechnung. §. 9. ... 4½

— C. Kontobuch. §. 19. Median-Format. ... 7½

— D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien ... 5½

— E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien ... 5½
Hierzu auch Einlagebogen. ... 5½

— F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien ... 8½

— G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. . 7
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)

Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.

— K. Asservaten-Buch §. 61. ... 5½

— L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69. ... 5½

— M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69. ... 5½

— N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien ... 7

Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien. 8½

Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien. 7

Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ... 7

Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7
Hierzu auch Einlage-Bogen. ... 7

Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7

Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren rc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien. ... 7

Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien ... 7

Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien ... 7

Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98. ... 5½

Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen rc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen ... 7
Einlagebogen ... 7

Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien. 7

Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien. 5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1858.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf.
auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage rc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier), 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate rc.
Titelbogen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind. Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual. Bogen 1. (Besoldungen.)
„ „ Bogen 2. (Dispositions-Fonds.)
„ „ Bogen 3. (Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
„ „ Bogen 4. (Durchlaufende Gelder.)

Ferner sind **nur direkt** von derselben zu beziehen:

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen **nicht** auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kontobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1856 ausgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., **unter** einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Straf-gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr., **unter** einem Buch pro Bogen 6 Pf.

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit Querlinien.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums.
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums.
— der Banko-Obligationen des General-Depos.
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit Querlinien.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder.

Preis: ohne Querlinien 6 Sgr. das Buch.
mit „ 8 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 8 Sgr. das Buch.
mit „ 10 „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums.
Manual des General-Depositoriums.

Preis: 18 Sgr. pro Buch.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 8 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 18 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 27 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 9 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.

Preis pro Buch: 15 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit Querlinien.
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte.
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7½ Sgr., **unter** einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „

Bei Bestellungen **unter** einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

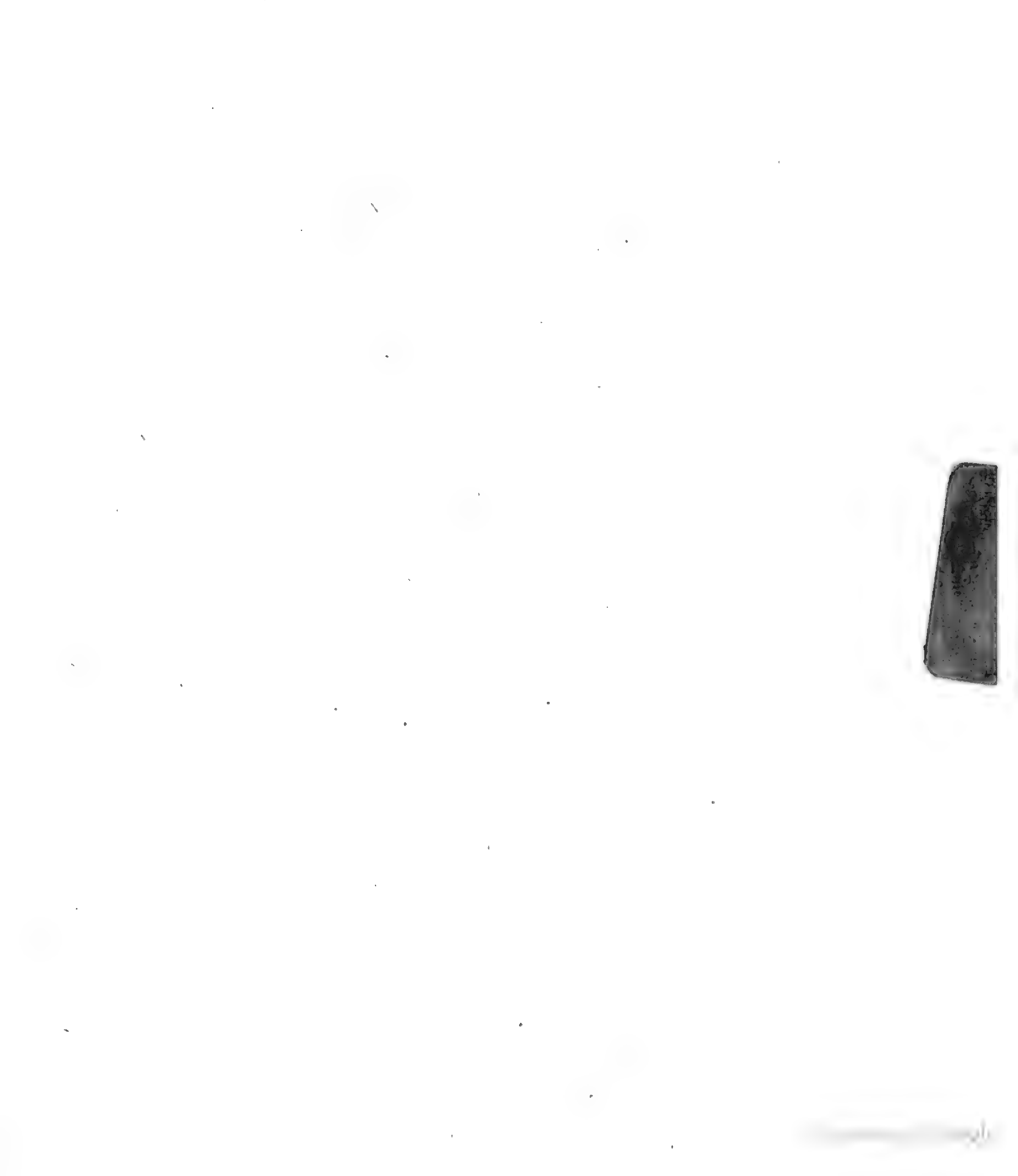

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

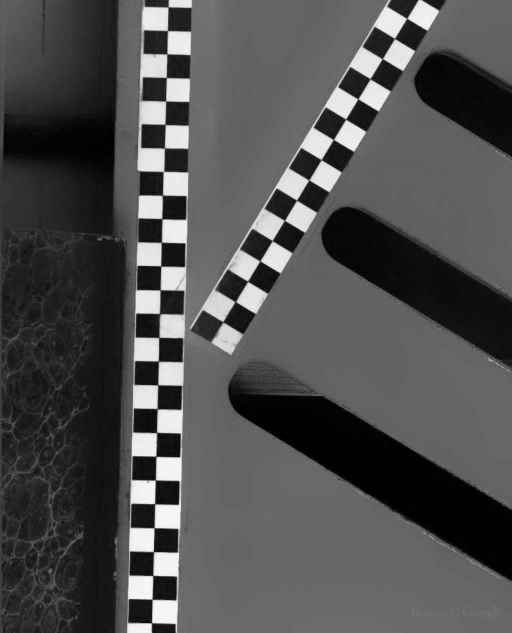
Digitized by Google

Digitized by Google